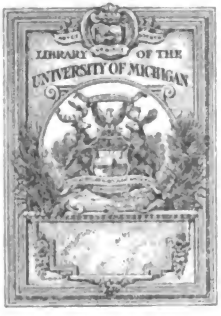

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

V
3G3
.K2

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

II.

zweiten Kammer

der

Landstände

des

Großherzogthums Hessen

im Jahre 1833.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Beilagen.

Zweiter Band.

2.

Darmstadt 1833,

Großherzogl. Hof- und Cabinetsbuchdruckerei von Stahl und Bekker.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Digitized by Google

Digitized by Google

CCXXX.

Vortrag des zweiten Ausschusses, über den Gesetzesvorschlag, die Dienstpragmatik resp. Pensionirung der Notarien und Gerichtsboten in Rheinhessen betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Aull.

(Der Gesetzesvorschlag ist zu verlesen.)

Meine Herrn!

Von Ihrem zweiten Ausschusse mit dem Auftrage beehrt, Ihnen Bericht über den eben verlesenen Gesetzesvorschlag zu erstatten, schien es mir angemessen, einige dahin bezügliche Betrachtungen über die Rheinhessische Gerichtsverfassung vorauszuschicken. Sie sind sogar nothwendig, um jene Mitglieder der verehrlichen Kammer, die mit dieser Gesetzgebung weniger vertraut sind, von der Gerechtigkeit und Nützlichkeit, der von der höchsten Staatsregierung beabsichtigten Maaßregel zu überzeugen.

Die Gesetzgebung von Rheinhessen hat sich nicht begnügt, die Justiz scharf von der Verwaltung zu trennen. Sie hat noch mehr gethan. Um allen äußeren Einfluß auf das Richteramt zu neutralisiren, glaubte sie dasselbe in privatrechtlichen Angelegenheiten so zu sagen isoliren, seine Berührungen mit dem Publicum auf die öffentlichen Sitzungen beschränken, und ihm jede initiative und jede directe Einwirkung auf den Vollzug der erlassenen Erkenntnisse entziehen zu müssen. Vermittelst dieses Princips, welches dem Richteramte eine Unbefangenheit gewährt, die sich nicht wohl mit gleicher Gewißheit voraussetzen läßt, wenn der Richter die Initiative hat, also das genus actionis und den modum procedendi bestimmt, wenn er selbst den Prozeß leitet; wenn er beim Vollzug Härte oder Milde walten, wenn er endlich durch directen Verkehr mit den Partheien sich leichter für Personen einnehmen lassen kann, wurde die Erschaffung dreier Beamtenklassen, namentlich der Notarien, der An-

Digitized by Google

wälte und der Gerichtsboten nothwendig bedingt, die unter andern Verhältnissen weniger wesentlich sind, auf jeden Fall wenigstens theilweise auf einem andern Standpuncte gehalten werden können.

Die ersten, nämlich die Notarien, sind berufen, die Partheien über die von ihnen zu errichtenden Verträge zu verständigen, und diese Verträge nach Uebereinkunft der Partheien in gesetzlicher Form abzufassen, und ihnen so einen bestimmten Datum und den Character der Authenticität zu geben. Sie allein können öffentliche Testamente und conventionelle Hypotheken errichten. Bei Theilungen unter Großjährigen erledigen sie diese wichtigen Geschäfte ohne alles Zuthun der Gerichte; selbst da, wo Minderjährige betheiligt sind, sind die so errichteten Theilungen, in so lange von den Interessenten und namentlich von den großjährig gewordenen Minderjährigen keine gerichtliche Theilung verlangt wird, gültig; das Richteramt bleibt allen diesen Akten fremd, es sey denn, daß sich darüber in formeller oder substantieller Hinsicht ein Streit ergäbe. Ueberdies sind die Notarien die gesetzlichen Verwahrer aller von ihnen errichteten Acten.

Die Anwälte sind die Vermittler zwischen dem Publicum und dem Richteramte, so zwar, daß der Richter nur mit ihnen verkehrt, und nur auf die von ihnen gestellten Anträge erkennen kann; den Fall des Interrogatoriums ausgenommen, würden sogar Eingeständnisse und selbst der Eid einer Parthei wirkungslos seyn, wenn sie in Abwesenheit des betreffenden Anwaltes statt gehabt hätten.

Die Gerichtsboten befassen das Gericht durch die Ladung mit dem Rechtsstreite. Durch ihre Vermittelung haben im Laufe desselben alle Zustellungen von Parthei zu Parthei statt. Endlich überweist ihnen das Gesetz den Vollzug in allen seinen eben so verschiedenen als complicirten Gattungen.

Wir reden nicht weiter von den Anwälten, weil sie dem Gesetzesvorschlage fremd sind. — Allein bedarf es mehr als des eben Gesagten, um die große Wichtigkeit des Notariats- und des Gerichtsbotenamtes darzuthun? — Wir sagen ohne Scheu, daß die Corporation der Notarien, wenn sie aus integren, loyalen und rechtskundigen Männern zusammengesetzt ist, die das Vertrauen des Landes genießen, der kräftigste Damm gegen Betrug, Hinterlist und Wucher ist; daß sie Tausenden von Rechtsstreiten durch eine vorsichtige und sachgemäße Abfassung der ihr überwiesenen Acten und dadurch vorbeugen kann, daß ihre Mitglieder versöhnend

Digitized by Google

zwischen den Partheien, die in Mißverständnisse gerathen sind, einschreiten, und ihr Rechtsverhältniß außergerichtlich ordnen.

Das Amt der Gerichtsboten, wenn auch weniger hoch gestellt, ist dennoch nicht minder wichtig. Nicht selten, besonders aber in dringenden Fällen, wird diesen Gerichtsoffizianten die Wahl der Klage und sogar der Gerichtsbehörde überlassen, vor welche der Rechtsstreit gebracht werden soll. Beim Vollzug besonders hängt unendlich viel von ihrer Sachkenntniß und Rechtlichkeit ab. Wenn sie die Executionsweise auch nicht selbst bestimmen, so üben sie doch den größten Einfluß auf ihre Wahl aus, und hiervon und von der richtigen Leitung derselben hängt oft die Wirksamkeit der ganzen Maaßregel, besonders aber der größere oder geringere Kostenaufwand, demnach das Wohl und Wehe des Gläubigers und des Schuldners ab.

Die Lage von Beamten, deren Amtsthätigkeit so tief in das bürgerliche Leben eingreift, kann und darf dem Staate nicht gleichgültig seyn.

Wenn das Gesetz überall darauf bedacht war, die Staatsdiener vor drückenden Nahrungssorgen zu sichern, um ihren Diensteifer mehr anzufeuern, und sie in den Grundsätzen von Ehre und Uneigennützigkeit besser zu bestärken, so ist diese Fürsorge bei den Notarien und Gerichtsboten besonders dringend angezeigt, weil sie selbstständig handeln, und weil ihre Acten in intentioneller Beziehung fast gar nicht controlirt werden können. Grobe Formfehler abgerechnet, für welche beide verantwortlich sind, schützt den Notar meistens die Unterschrift der Partheien gegen jeden persönlichen Angriff wegen des inneren Gehalts seiner Acten. Dem Gerichtsboten ist es leicht, durch sein präsumtives oder ausdrückliches Mandat jeden Vorwurf von sich abzulehnen, und dessen Folgen auf seine Parthei zu übertragen.

Nach dem Gesagten begreift man, daß die Provinz Rheinhessen den Gesetzesvorschlag, der dahin abzweckt, so wichtige Interessen, wie die eben aufgezählten sind, besser zu sichern, mit der dankbarsten Theilnahme aufgenommen hat. Sie, meine Herrn, haben auf diesem Landtage, so wie auf allen früheren bewährt, daß sie da, wo es sich von wahrhaft gemeinnützigen Anstalten handelt, ein Geldopfer nicht scheuen; der Ausschuß darf daher annehmen, daß Sie im vorliegenden Falle, wenn dem Gesetzesvorschlage keine überwiegende Gründe im Wege stehen, nach denselben Grundsätzen verfahren werden.

Gründe gegen die Annahme des Gesetzesvorschlags in

seiner Hauptidee könnten nur allenfalls darin gefunden werden, daß er den bestehenden Gesetzen und namentlich der Dienstpragmatik, welche die Sanction der Verfassung erhalten hat, widerstrebte, oder daß er dem Lande eine neue allzugroße, auf keiner Verbindlichkeit beruhende Last aufbürdete; denn wenn die Verbindlichkeit vorliegt, so kömmt es auf die Größe der Last nicht an. Allein weit entfernt, mit irgend einem Gesetze, und namentlich mit der Dienstpragmatik im Widerspruche zu seyn, oder dem Lande eine neue, durch keine Verbindlichkeit bedingte Last aufzulegen, huldigt der Gesetzesvorschlag vielmehr nur den in der Dienstpragmatik ausgesprochenen Grundsätzen, und wenn er erst heute das alte Recht der Notarien und Gerichtsboten ins Leben ruft, so ist diese Verspätung nur darin aufzusuchen, daß die Anerkennung und Anwendung dieses Rechts bisher keine Dringlichkeit darbot, und daß in quantitativer Beziehung die Bestimmung des Richtergehalts zweier Beamtenclassen, die gar keinen fixen Gehalt haben, vielmehr ausschließlich auf die gesetzlich bestimmten Emolumente ihres Amtes angewiesen sind, mit einiger Schwierigkeit verbunden war.

Eine Zusammenstellung der Worte über die Dienstpragmatik vom 12. April 1820 mit dem immer noch geltenden organischen Gesetze über das Notariat vom 25sten vent. XI und mit der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juni 1823 wird das eben Gesagte, bezüglich des Notariats, rechtfertigen.

Die Verfügungen der Art. 8, 9 und 10 der Dienstpragmatik umfassen alle Staatsbeamten; kein Zweifel also, daß die Notarien, wenn sie wirkliche Staatsdiener sind, unter die oben erwähnten Artikel der Dienstpragmatik subsumirt werden müssen. Nun aber sagt das organische Gesetz vom 25sten vent. XI in seinem Art. 1:

„Die Notarien sind öffentliche Beamte (fonctionnaires publics), welche berufen sind, um alle Acten und Contracte aufzunehmen, welchen die Partheien ein gewisses Datum und jene Authenticität, welche den Acten der öffentlichen Gewalten beiwohnt, geben wollen oder müssen. Die ferner beauftragt sind, diese Acten aufzubewahren, und davon executorische Ausfertigungen und einfache Abschriften zu ertheilen."

Wenn es nach den Worten des eben erwähnten Gesetzes und bei der großen Wichtigkeit des Notariats noch eines weiteren Beweises bedürfte, daß sie wirklich Staatsdiener und unter denjenigen begriffen sind, welche auf die Dienstpragmatik Anspruch machen können, so dürfte man nur auf

Digitized by Google

den Umstand, daß sie längst in die Staatsdienerwittwenkasse aufgenommen worden sind, und auf die allerhöchste Verordnung vom 2. Juni 1823 über die Vorbereitung zum Staatsdienste in Rheinhessen hinweisen, welche die Notarien ausdrücklich unter die Staatsdiener zählt, und ihre Anstellung als solche durch die Zurücklegung des 25sten Lebensjahres, durch Universitätsstudium und Fakultätsprüfung, durch wenigstens zweijährige Beschäftigung (Stage) bei einem Notar und endlich durch Prüfung vor der hierzu bestellten Prüfungscommission bedingt.

Die Gerichtsboten zählt die Rheinhessische Gesetzgebung nicht unter die fonctionnaires publics (Staatsbeamten); sie nennt sie officiers ministériels, gerichtliche Officianten.

Sie gehören aber deßhalb nicht minder zu derjenigen Klasse von Angestellten, welche auf die Dienstpragmatik Anspruch haben. Wenn darüber irgend ein Zweifel obwalten könnte, so müßte er vor dem Art. 14 des Edicts vom 12ten April 1820 verschwinden, welcher nur jene untergeordnete Staatsdiener von der Dienstpragmatik ausgenommen haben will: a) deren Verrichtungen eigentlich nur mechanisch sind, und keine streng wissenschaftliche Bildung erfordern; b) welche auf Widerruf angestellt sind, und auf schriftlichen Vortrag der vorgesetzten Behörde unbedingt entlassen werden können, wenn sie den Anforderungen des Dienstes nicht entsprechen.

Eins und das Andere findet bei den Gerichtsboten nicht statt. Wenn sie auch kein Universitätsstudium machen müssen, und keiner Fakultätsprüfung unterliegen, so ist ihnen wissenschaftliche Ausbildung doch unentbehrlich, und sie müssen nach dem Kaiserlichen Decret vom 14. Juni 1813 und nach der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juni 1823, die sie ebenfalls unter die Staatsdiener zählt, gleich den Friedensgerichtsschreibern, wenigstens zwei Jahre bei einem Notar, Anwalt oder Gerichtsboten, oder drei Jahre bei der Kanzlei des Kreis- oder Obergerichts gearbeitet und eine Prüfung vor der Disciplinarkammer bestanden und ihre Fähigkeit erprobt haben. Sie sind endlich ebenfalls in die Civildienerwittwenkasse aufgenommen, und können in Gemäßheit des Kaiserlichen Decrets vom 18. Juni 1811 und vom 14. Juni 1813 keineswegs willkürlich ihres Dienstes entsetzt werden. Wir haben also dargethan, daß das Edict über die Dienstpragmatik dem Gesetzesvorschlage nicht nur nicht im Wege steht, daß er vielmehr Ansprüche zu verwirklichen beabsichtigt, die dem Geiste dieses Gesetzes vollkommen entsprechen.

Digitized by Google

Was die Lasten betrifft, welche dadurch dem Lande aufgebürdet werden, so wird es der verehrlichen Kammer angenehm seyn, von uns zu vernehmen, daß sie nur höchst unbedeutend seyn können. Beide Stände sind außer aller directen Berührung mit der höchsten Staatsregierung; ihre Stellung ist allen politischen Beziehungen fremd. An Quiescierungen, wie sie in höheren Regionen vorkommen können, die wir politische nennen möchten, ist also hier nicht zu denken. Auch Dienstunfähigkeit, ein ganz hohes Alter abgerechnet, tritt hier selten ein; der Notar kann sich durch geschickte Gehülfen, woran es niemals fehlt, große Erleichterung verschaffen, und ist daher im Stande, sein Amt unter Verhältnissen fortzusetzen, unter denen ein anderer Staatsdiener es aufgeben müßte. Da nun die Pragmatik nicht hoch gegriffen ist, so wird er sich auch, besonders wenn die Staatsregierung bei der Wiederbesetzung mit Vorsicht zu Werke geht, nicht leicht verführen lassen, sie ohne die höchste Noth zu verlangen; und weil in jedem Canton mehreren Notarien zu instrumentiren das Recht zusteht, so findet der Staat auch keinen besonderen Anlaß, einem Notar die Pragmatik im Interesse der Bewohner gradezu aufzudringen.

Nachdem durch das Gesagte die Ansprüche der Notarien und Gerichtsboten von Rheinhessen auf die Dienstpragmatik gerechtfertigt sind, so bleibt nur noch die Frage zu erörtern übrig, ob der Maaßstab, den der Gesetzesvorschlag in quantitativer Beziehung angenommen hat, der richtige ist.

Dem Edict vom 12. April 1820 ist die Pragmatisirung solcher Beamten, die ganz oder theilweise aus Sporteln besoldet sind, nicht fremd geblieben; der Art. 20 hat den Fall ausdrücklich vorgesehen. Da man aber gleichzeitig darauf bedacht war, allen directen Sportelbezug durch die Beamten abzuschaffen, und fixe Gehaltetats für die verschiedenen Dienstcategorien einzuführen, so fand dieser Artikel ein Auskunftsmittel, um langwierige Liquidationen abzuschneiden, in der Verfügung, daß die Pragmatik der durch Sporteln besoldeten Staatsdiener nach den mit fixen Geldgehalten besoldeten Beamten ihrer Categorie berechnet werden sollte.

Dieser Maaßstab, dessen Weisheit wir gerne huldigen, weil er alle Streitigkeiten über Liquidationen der Ruhegehalte abschneidet, ist indessen auf die Notarien und Gerichtsboten nicht anwendbar, weil sie alle nur aus Sporteln besoldet sind, und keiner unter ihnen einen Dienstgehalt bezieht, der als Mustergehalt dienen könnte.

Digitized by Google

Der Gesetzesvorschlag müßte unter diesen Umständen nach andern Dienstcategorien greifen, welchen die Notarien und Gerichtsboten am nächsten stehen. Er hat dieses mit vieler Umsicht und mit der größten Beachtung aller ökonomischen Rücksichten gethan.

Wenn der Kreisgerichtsrichter die streitige Gerichtsbarkeit ausübt, so steht dem Notar die freiwillige Gerichtsbarkeit zu.

Der Notar kann zu manchen, dem Kreisgerichte angehörigen Verrichtungen detachirt werden; seine Acten unterliegen aber der Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts. Er steht also dem Kreisgerichtsrichter ganz nahe, obgleich in einer amtlich untergeordneten Stellung. Da nun der niedrigste Gehalt eines Kreisgerichtsrichters 1400 fl. beträgt, so ist wenigstens die Pragmatik der Notarien gewiß nicht zu hoch gegriffen, wenn man sie nach dem Maaßstabe von 1200 fl. liquidirt.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juni 1823 stehen die Gerichtsboten den Friedensgerichtsschreibern gleich; denn der Anstellung des einen und des andern liegen ganz dieselben Bedingungen zum Grunde. Wenn nun nicht leicht ein Friedensgerichtsschreiber aufgefunden werden dürfte, der am fixen Gehalte und an Sporteln nicht mindestens 800 fl. bezöge, so ist die Basis von 600 fl. für die Pragmatik der Gerichtsboten, mit derselben Sparsamkeit, wie jene der Notarien berechnet.

Nach allen diesen Entwickelungen ist der zweite Ausschuß des einstimmigen Dafürhaltens, daß der Gesetzvorschlag nach seinem ganzen Gehalte der verehrlichen zweiten Kammer zu empfehlen seyn dürfte.

CCXXXI.

Antrag der Abgeordneten Elwert und Heß, die für Verbesserung der Landwirthschaft in dem Staatsbudget pro $18\frac{3}{3}\frac{3}{7}$ angesetzte Summe betreffend.

Als auf dem Landtage vom Jahr $18\frac{1}{3}\frac{8}{0}$ über die zur Beförderung der Landwirthschaft im Staatsbudget angesetzte Summe berathen wurde, war ein Theil der Kammer der

Digitized by Google

Ansicht, daß jährlich 10,000 fl., ein anderer, daß jährlich 8,000 fl. für diesen Zweck zu bewilligen seyen.

Man entschied sich indeß aus dem Grunde für eine jährliche Verwilligung von 8,000 fl., weil schon ein Jahr der Finanzperiode verstrichen sey und es demnach doch auf jedes der zwei noch übrigen Jahre 12,000 fl. ertrage.

Da indessen selbst im zweiten Jahre jener Finanzperiode die eigentliche Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine noch nicht beginnen konnte, so hat das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz einen Theil der im Ganzen bewilligten Gelder nicht verwendet; im Jahr 1832 wurden aber 12,000 fl. verwendet.

Es ist gewiß zu billigen, daß das Großherzogl. Staatsministerium erst die Entwickelung des neuen Instituts abwartete und alsdann demselben nur eine Summe zuwies, welche in einem richtigen Verhältniß zu derjenigen steht, deren Verwilligung auch für die Folge sich erwarten läßt.

Die landwirthschaftlichen Vereine haben nun seit der kurzen Zeit ihres Bestehens schon so feste Wurzel geschlagen und sich als eine so höchst wohlthätige und zeitgemäße Anstalt zur Beförderung der Cultur im Großherzogthume bewährt, daß wohl nicht leicht bei irgend einer andern Anstalt in so kurzer Zeit so erfreuliche Resultate sich ergeben haben, wie bei der in Rede stehenden, — und es wird dies auch so allgemein anerkannt, daß es überflüssig seyn dürfte, Beweise dafür anführen zu wollen. Gewiß aber ist, daß die wohlthätigen Folgen sich erst alsdann vollständig bewähren können und daß der durch den verwilligten Fonds beabsichtigte Zweck nur dann vollständig erreicht werden kann, wenn auf dem betretenen Wege fortgefahren wird.

Die Erfahrung hat aber bereits bewiesen, daß die im Jahr 1832 verwendeten 12,000 fl. wenigstens in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg nur sparsam zureichten, um vor Allem diejenigen Zweige der Landwirthschaft, welche die Grundlage des ganzen Culturwesens sind, in so weit zu fördern, daß von der Verwendung ein reeller Nutzen sich erwarten ließe.

Die kaum begonnene Hebung der Viehzucht, des Wiesenbaues, der verbesserten Düngerbehandlung, des Flachsbaues, in Rheinhessen des Weinbaues, der Holzzucht u. s. w. würde aber nur zu schnell wieder nachlassen, wenn nicht in demselben Maaße wenigstens noch eine längere Zeit aufzumuntern und zu unterstützen fortgefahren wird, vieler anderer wichtiger Zweige, welche ebenfalls noch zum allgemeinen Nutzen befördert werden könnten, nicht zu gedenken.

Digitized by Google

Die Staatsregierung hat indeſſen nur 8,000 fl. jährlich für die angetragene Finanzperiode zu dem gedachten Zweck in Ausſicht genommen. Davon gehen, als eben ſo nothwendige wie zweckmäßige Verwendung, ohngefähr 2,500 fl. für die Beſoldung des ſtändigen Secretärs, deſſen Reiſen, und für ſonſtige allgemeine Koſten ab; es bleiben alſo nur noch 5,500 fl. zur weiteren Verwendung, oder etwas über 1,800 fl. für jede Provinz.

Dieſe Summe iſt offenbar zu gering für einen ſo wichtigen Zweck und namentlich nicht zureichend, um auf dem von den landwirthſchaftlichen Vereinen eingeſchlagenen, und durch die Erfahrung als erfolgreich dargethanenem Wege mit der Ausſicht auf ferneren günſtigen Erfolg, fortfahren zu können. Das Geringſte, was zu dieſem Ende als nöthig erſcheint, iſt die für das Jahr 1832 beſtimmt geweſene Summe von 12,000 fl. jährlich (einſchließlich der allgemeinen Koſten) und wenn daher die Unterzeichneten darauf antragen:

die verehrliche Kammer möge ſtatt der, in dem Staatsbudgets pro 1833 bis 1835 unter Num. IX. 3 V. zur Verbeſſerung der Landwirthſchaft vorgeſehenen jährlich 8,000 fl., jährlich 12,000 fl. bewilligen,

ſo glauben ſie an der Zuſtimmung der verehrlichen Kammer um ſo weniger zweifeln zu dürfen, als in der abgelaufenen Finanzperiode an der zu gleichem Zweck verwilligten Summe aus dem oben angeführten Grund 8,000 fl. erſpart worden ſind.

CCXXXII.

Antrag der Abgeordneten Heß und Rauſch, die Richtung der Provinzialſtraße von Herbſtein nach Selters betreffend.

Als auf dem Landtage von 18$\frac{3}{4}$ der damals von der Staatsregierung vorgelegte Geſetzesentwurf über den Wegbau zur Berathung kam, wurde unter den Straßen, welche von den Gr. Provinzialregierungen und der Großherzoglichen Oberbaudirektion zunächſt zu Secundärſtraßen, wie ſie damals genannt wurden, vorgeſchlagen worden ſeyen, namentlich angeführt:

Digitized by Google

die Straße von Lauterbach über Herbstein, Crainfeld und Ortenberg nach Selters.

Bei Ueberreichung des auf dem Landtage von 18$\frac{1}{8}$ von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwurfes über den Bau und die Unterhaltung der Provinzialstraßen wurde jedoch unter denjenigen Straßen, deren Bau zunächst von der Staatsregierung für nothwendig erachtet werde,

die Straße von Lauterbach über Herbstein, Schotten, Nidda und Ranstadt nach Selters

genannt.

Als Grund für diese veränderte Richtung der gedachten Straße von Lauterbach nach Selters wurde hauptsächlich angeführt, daß die Richtung über Schotten deßhalb den Vorzug vor der über Ortenberg verdiene, weil die Straße alsdann stets innerhalb der Binnenlinie bleibe, was unter den bestehenden Zollverhältnissen für die Passanten sehr wichtig sey — weßhalb denn auch der allerdings größere Kostenaufwand bei der Richtung über Schotten nicht gescheut werden dürfe.

Die damalige zweite Kammer der Landstände genehmigte den Bau der Provinzialstraße in der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Richtung über Schotten, die erste Kammer dagegen verwarf diese Richtung und bestand auf der früher vorgeschlagenen über Ortenberg, und zwar aus Gründen, welche den Unterzeichneten sehr triftig und überwiegend zu seyn scheinen. Namentlich bemerkte bei der Diskussion über die Richtung dieser Straße unter andern der Herr Freiherr Riedesel:

„Er könne für den Bau der Straße von Herbstein nach Schotten durch den Oberwald nicht stimmen. Er trage vielmehr darauf an, die projectirte Straße von Lauterbach über Frischborn, Herbstein, Ilbeshausen, Crainfeld, Bermuthshain, Hartmannshain, Burkhards, Gedern, Wenings nach Ortenberg und Selters zu führen. Schotten brauche man gar nicht zu berühren, denn der Handel der ganzen nördlichen Abdachung des Vogelsbergs gehe nach Herbstein, Lauterbach und Alsfeld. Nach Schotten, Gedern und Laubach gehe der Handel der südlichen Abdachung. Aber unter sich selbst stünden diese Städte in keiner Verbindung.

„Man werde nicht glauben, daß ihre Privat-Interesse zu obigem Vorschlag bestimmt habe. Das Gelände, welches seine Familie bei der Direction der Straße von Herbstein nach Schotten vielleicht abgeben müsse, könne man kaum in Anschlag bringen, weil der Morgen von 180 alten □ Ruthen, keine 20 fl. werth sey, während der Ertrag ihrer Waldungen, in Folge der erleichterten Holzabfuhr, sehr bedeutend

Digitized by Google

steigen würde. Er spreche also gegen seinen eigenen Vortheil, wenn er sich gegen die Direction der Straße durch den Oberwald nach Schotten erkläre. Aber die Vorzüge der Richtung von Herbstein über Burkhards nach Ortenberg seyen zu unverkennbar. Es würden auf beiden Seiten dieser Straße sehr viele und betriebsame Orte Gewinn haben. Der Umstand, daß sie durch einen Gränzbezirk laufe, verdiene keine Berücksichtigung. Denn es lasse sich erwarten, daß das angränzende Kurhessen, früher oder später, mit dem Großherzogthum einen Zollverband eingehe, und dann werde die Straße noch insbesondere dazu dienen, den Verkehr mit dem Auslande zu beleben. Schon in dem jetzigen Zustande werde sie von Fuhrleuten benutzt, und namentlich gehe ein großer Theil der Salztransporte für Oberhessen diesen Weg.

Dagegen sey aber die Straße von Herbstein nach Schotten von allen bewohnten Orten, mit Ausnahme etwa von Langenhain, mindestens zwei Stunden entfernt. Im Winter liege der Schnee im Oberwalde so hoch, daß er nur mit der größten Arbeit weggeschafft werden könne, während die Straße von Herbstein nach Ortenberg in einem fortgesetzten Thale laufe. Auch mache die Direktion durch den Oberwald bedeutende Füllungen nöthig, was hier nicht der Fall sey. Wenn die Straßenstrecke von Schotten nach Nidda gebaut sey, so habe man für diesen Theil der Abdachung des Vogelsbergs genug gethan. Dagegen verdienten aber 40 betriebsame Ortschaften auf der östlichen Abdachung gewiß mehr Berücksichtigung, als der Umstand, daß die Leute von Herbstein und Lauterbach 3 Stunden weiter nach Gießen zu fahren haben würden. Was den Schnee betreffe, welcher den Winter über auf dem Oberwalde liege, so sey derselbe wirklich mitunter ungeheuer. Er wisse, daß man, um Bäume mit dem Waldhammer zu zeichnen, sich mit großer Anstrengung bis zu denselben habe durchgraben müssen, und daß nach dem Abthauen des Schnees das Zeichen noch 10 Fuß hoch über der Erde gestanden habe. Im Winter werde auch niemals der Weg über den Oberwald, sondern immer die von ihm vorgeschlagene Straße gefahren.

Er glaube, daß man bei der Anlegung von Provinzialstraßen ebensowohl auf die Verwerthung der Erzeugnisse des Bodens, als der Produkte des Gewerbfleißes Rücksicht nehmen solle.

Dazu komme, daß einerseits die Ortschaften, welche in dem von ihm vorgeschlagenen Straßenzuge lägen, keineswegs ganz ohne Industrie seyen, und daß andernseits Schotten, Herbstein und Lauterbach bis jetzt weder mit einander in Handelsverkehr stünden, noch Gegenstände producirten, welche einen solchen Verkehr möglich machen könnten. Die Gründe des

Digitized by Google

Herrn Regierungs-Commissairs vermöchten also nicht, ihn zur Zurücknahme seines obigen Vorschlags zu bewegen."

Als hierauf der Gegenstand zur nochmaligen Berathung an die zweite Kammer zurückkam, wurde in dieser bemerkt, daß die Meinung der ersten Kammer hinsichtlich der Direktion dieser Straße, allerdings viel für sich habe, und auch von der Provinzialregierung darauf angetragen worden sey, indem der allerdings wichtige Grund für die Richtung der Straße über Gedern und Ortenberg spreche, daß solche mehr durch Thäler ziehe und sehr bedeutende Gebirgshöhen vermeide, — abgesehen von dem Umstande, daß bei dieser Direktion mehr Orte berührt würden, als bei jener und daß hierunter ebenfalls nicht unbedeutende Gewerbsorte sich befänden.

Die zweite Kammer beschloß hierauf, von ihrem ersten Beschluß abzugehen, und dagegen die Direktion der fraglichen Straße lediglich der Staatsregierung zu überlassen, welchem Beschluß denn auch die erste Kammer beitrat. —

In der hierauf im Regierungsblatt Nr. 77 von 1830 erschienenen Bekanntmachung des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 30. November 1830 über die Erbauung der Provinzialstraßen ist darüber, ob die fragliche Straße von Herbstein aus, über Schotten oder über Ortenberg dirigirt werden solle, nichts bemerkt, sondern es heißt darin nur, daß eine Provinzialstraße von Lauterbach über Herbstein nach Selters erbaut werden solle.

Aus dem Vortrage des Herrn Ministerialraths Eckhard über den Provinzialstraßenbau in der Finanzperiode von $18\frac{19}{24}$ ergiebt es sich indeß, daß die Staatsregierung die Richtung über Schotten gewählt hat, indem es darin heißt, daß in der Nähe von Schotten bereits 1000 Klafter planirt seyen.

Die Unterzeichneten können sich jedoch durchaus nicht von der Zweckmäßigkeit der Richtung der fraglichen Straße über Schotten überzeugen, sondern glauben, daß diejenige über Gedern und Ortenberg in allen Beziehungen bei weitem den Vorzug verdiene, umsomehr, als auch der früher für die Richtung über Schotten hauptsächlich angeführte (überhaupt bei der Errichtung von bleibenden Anlagen, wie namentlich Straßen, nicht sehr zu berücksichtigende) Grund durch die Zollvereinigung mit Kurhessenweg gefallen ist.

Zur Rechtfertigung dieser ihrer, auf genaue Kenntniß der Localitäten sowohl, als der Handels- und Gewerbsverhältnisse der betreffenden Gegenden gegründeten Ansicht, welche wahrscheinlich sämmtliche Oberhessische Deputirte theilen werden, glauben die Unterzeichneten, im Allgemeinen

Digitized by Google

auf die schon oben angeführten, für die Richtung der Straße über Gedern und Ortenberg sprechenden Gründe sich beziehen zu können, und erwähnen deßhalb hier nur noch, daß, wenn die Straße von Herbstein aus über Schotten, also über den sogenannten Oberwald, den höchsten, rauhesten, ödesten und unbewohntesten Theil des Großherzogthums, dirigirt würde, dieselbe wegen des in dieser Gegend sich häufenden Schnees, in der Regel während voller vier Monate des Jahrs gänzlich unfahrbar — also nutzlos — seyn würde, während die Richtung über Gedern und Ortenberg, durch eine der freundlichsten Gegenden von Oberhessen, durch das Nidderthal führt, und dabei keine solche Unterbrechungen, wie die obenerwähnte, zu befürchten sind.

Ferner der Weg über Schotten, wie die Staatsregierung selbst erklärt hat, bedeutend weiter, mühsamer und kostspieliger ist, als der über Ortenberg, überdies auch, wenn die Straße über Schotten geführt werden sollte, dieselbe, neben der bereits bestehenden Staatsstraße über Grünberg und Hungen, in einer Entfernung von drei, ja bisweilen nur zwei Stunden, in paralleler Richtung laufen würde, während die Gegend von Gedern und Ortenberg noch aller Kunststraßen entbehrt und bei der Direktion der Straße durch diese Gegend ohngefähr 40 betriebsamen Ortschaften der jetzt unsäglich mühsame Verkehr mit den Erzeugnissen ihres Bodens und ihres Gewerbfleißes erleichtert werden würde, und endlich der Handel der ganzen nördlichen Abdachung des Vogelsbergs nach Herbstein, Lauterbach und Alsfeld, der der südlichen Abdachung nach der Richtung von Gedern und Ortenberg geht, Schotten aber weder mit diesen Orten in Verbindung steht, noch auch die erwähnten Städte so wenig als Schotten, Gegenstände produciren, durch welche ein lebhafter Verkehr zwischen denselben herbeigeführt werden könnte, während die Straße über Gedern und Ortenberg sehr bald eine der belebtesten in der Provinz Oberhessen seyn und nicht allein für den Verkehr innerhalb dieser selbst, sondern auch für den Handel nach Sachsen hin, von hoher Wichtigkeit werden würde.

Die Unterzeichneten hegen die Ueberzeugung, daß unter den angeführten Verhältnissen der Bau der Straße über Schotten weit weniger dem beabsichtigten Zwecke entspreche, als wenn dieselbe die Richtung über Gedern und Ortenberg erhielte, und sie glauben, daß selbst der, durch das bereits statt gefundene Planiren von 1000 Klaftern in der Nähe von Schotten, entstandene unbedeutende Kostenaufwand keinen Grund abgeben könne, um die Richtung über Schotten

beizubehalten, sondern sie sind vielmehr des Dafürhaltens, daß, da Straßenanlagen für alle Zukunft gemacht werden, man auch durch eine vergeblich gemachte kleine Ausgabe sich nicht bestimmen lassen dürfe, weitere sehr bedeutende Kosten zur Vollendung eines Werks aufzuwenden, durch das voraussichtlich der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden wird, welcher Zweck aber auf einem andern, einfacheren und minder kostspieligen Wege sehr leicht und sicher zu erreichen ist.

Aus diesen Gründen sehen die Unterzeichneten sich zu dem Antrage veranlaßt:

die verehrliche Kammer wolle die hohe Staatsregierung ersuchen, die Richtung der Provinzialstraße von Herbstein nach Selters in der Art zu bestimmen, daß dieselbe nicht über Schotten, sondern über Gedern und Ortenberg geführt werde, und deßhalb alle fernere Arbeiten an der Straße über Schotten zu unterlassen, dagegen aber den Bau derselben in der Richtung über Gedern und Ortenberg baldmöglichst zu beginnen, so wie weitere Bewilligungen für den Bau der Provinzialstraße von Herbstein nach Selters an die Bedingung knüpfen, daß dieselbe nicht über Schotten, sondern über Gedern und Ortenberg geführt werde.

CCXXXIII.

Antrag des Abg. Bansa auf Herstellung einer täglichen direkten Postverbindung zwischen Darmstadt und Gießen über Offenbach.

Zwischen der Hauptstadt unseres Großherzogthums und Gießen, der Hauptstadt der Provinz Oberhessen besteht zwar eine nicht sparsame Briefpostverbindung, indem man Gelegenheit hat, von Darmstadt nach Gießen siebenmal und von Gießen nach Darmstadt eilfmal Briefe zu befördern. Allein diese Briefpostverbindung ist nicht durchaus eine direkte. Denn nur dreimal — am Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags geht die Briefpost von Darmstadt nach Gießen direkt; — von Gießen nach Darmstadt dagegen besteht keine direkte Verbindung, indem die Pakete mit der aus dem Nor-

Digitized by Google

den kommenden Post nach Frankfurt gehen und mindestens 7, in der Regel 15 bis 16 Stunden in Frankfurt bis zum Abgange der Post nach Darmstadt, oder in den Süden, liegen bleiben.

In dem einen Falle aber, wo das Briefpaket nur einige wenige Stunden in Frankfurt aufgehalten wird, werden die Briefe nach der hier bestehenden höchst nachtheiligen Einrichtung, daß die nach 1 Uhr Nachmittags ankommenden Posten nicht mehr ausgetragen werden, erst 17 oder 18 Stunden nach ihrer Ankunft ausgegeben.

Die Entfernung von Darmstadt nach Gießen beträgt bekanntlich 18 Wegstunden oder 21½ Poststunden, und kann, wie dieses die Extraposten beweisen, in 9 bis 10 Stunden *bequem zurückgelegt* werden.

In der Regel aber liegt zwischen der Zeit des Aufgebens der Briefe in Darmstadt bis zur Zeit des Abgebens in Gießen ein Zeitraum von 20 oder 21 und resp. von 35 oder 36 Stunden.

Und der Raum zwischen der Zeit der Aufgabe in Gießen, (die an manchen Tagen wegen der ungewissen Ankunft der nordischen Post früher geschehen muß, als es die Bekanntmachung der Postbehörde fordert) und der Abgabe in Darmstadt beträgt 26 bis 44 Stunden. Gewiß eine zu lange Zeit zur Bestellung von Briefen, die mit der Expeditionszeit in 10 bis 11 Stunden an Ort und Stelle seyn können.

Ich will das Angeführte durch Thatsachen beweisen, deren Uebersicht die beigefügte Tabelle erleichtert.

a) An den Tagen, wo von Darmstadt nach Gießen eine direkte Postverbindung besteht, Montags, Mittwochs und Freitags, müssen die Briefe bis 11 Uhr Vormittags zur Post gegeben seyn. An den folgenden Tagen, Dienstag, Donnerstag und Samstag werden solche im Winter nicht leicht vor 9 Uhr, im Sommer nicht leicht vor 8 Uhr ausgegeben. Es ist also eine Zeit von 22 und resp. 21 Stunden mit der Spedition verflossen.

b) Zu der Abends von Darmstadt nach Gießen abgehenden Post müssen die Briefe bis 8 Uhr Abends aufgegeben seyn. Diese Post wird erst am Morgen des zweiten Tages in Gießen in den schon benannten Stunden ausgegeben. Also bedurfte es zur Spedition 37 und resp. 36 Stunden.

c) Noch übler steht es mit den Briefen, die von Gießen nach Darmstadt gehen. Die, welche dort bis Abends um 7 Uhr aufgegeben seyn müssen, damit sie in der folgenden Nacht mit dem Eilwagen abgehen, was Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Samstags der Fall ist, werden

Digitized by Google

hier erst ausgegeben am Dienstag, Donnerstag, Samstag Morgens, um sieben oder acht Uhr, und am Montag Nachmittags um 1 oder 2 Uhr; es ist also als Regel eine Bestellungszeit von 36 bis 37 Stunden gegeben, die sich bei den, Sonntags in Gießen aufgegebenen Briefen um 2 Stunden verlängert, weil an diesem Tage dort die Post schon 5 Uhr Abend geschlossen wird.

d) Die Briefe aber, die Morgens bis 9 oder 11 Uhr aufgegeben seyn müssen, um mit dem Briefkarren abzugehen, was täglich der Fall ist, werden in der Regel erst an den folgenden Tagen Nachmittags hier ausgegeben, bedürfen also, um spedirt zu werden, 26 bis 28 Stunde, und da nach einer hier bestehenden, für das correspondirende Publikum ebenfalls höchst nachtheiligen Einrichtung am Sonntag Nachmittag keine Briefe ausgetragen werden, so bleiben die am Samstag Morgen bis 11 Uhr Vormittags in Gießen aufgegebenen Briefe, die Sonntag Mittag bis 12 Uhr hier sind, bis zum Montag Morgen liegen, und erfordern also 44 Stunden Bestellungszeit.

e) In Gießen sollen, nach einer Bekanntmachung der Postbehörde, Briefe nach Darmstadt Montags, Dienstags, Freitags und Samstags bis 11 Uhr aufgegeben werden können, um mit der zu dieser Stunde abgehenden Post befördert zu werden.

Da aber besonders am Montage und Freitage die Post aus dem Norden oft viel früher in Gießen ankommt, als 11 Uhr, und dann sogleich weiter befördert wird, so kann es geschehen und geschieht, daß Briefe, die an diesen Tagen bis 11 Uhr aufgegeben werden, in der Meinung, daß sie zu dieser Stunde abgehen würden, 24 Stunden in Gießen liegen bleiben, weil erst am Dienstag und Samstag Morgen wieder eine Post nach Darmstadt geht und erst nach 50, und möglicherweise in dem letzten Falle, nach 68 Stunden daselbst eintreffen und ausgetragen werden.

Außerdem besteht hier, wie schon erwähnt, die dem correspondirenden Publikum ebenfalls sehr nachtheilige Einrichtung, daß die nach 1 Uhr Nachmittags ankommenden Posten nicht mehr ausgetragen werden, sondern erst am folgenden Morgen, wodurch möglicherweise ein Verzug von 20 und mehr Stunden entsteht. — Dies von der Briefpost.

In Hinsicht auf die Fahr- oder Personenpost besteht gar keine direkte Verbindung zwischen Darmstadt und Gießen. Die Eilwagen gehen nur von Frankfurt über Gießen nach Kassel und umgekehrt.

Wer sich dieser Reisegelegenheit von hier nach Gießen bedienen will, muß entweder schon Morgens 6 oder 7 Uhr

Digitized by Google

mit dem Postkourier abreisen, womit ein Aufenthalt von 9 oder 8 Stunden in Frankfurt nothwendig verbunden, oder er muß sich besonderer kostspieliger Reisegelegenheit bedienen, um zur bestimmten Abfahrtzeit in Frankfurt zu seyn. Beinahe eben so ist es mit der Reise von Gießen hierher, und nur Montags geht bald nach Ankunft des von Kassel über Gießen kommenden Eilwagens ein anderer Eilwagen nach Heidelberg über Darmstadt, dessen man sich bedienen kann.

Zudem enthält diese Postverbindung über Frankfurt, wegen des dazwischen liegenden im Preußisch-Hessischen Zollverbande nicht begriffenen Gebiets der freien Stadt Frankfurt, für Reisende die große Unbequemlichkeit, die mit Deklaration, Plombirung oder Visitation, überhaupt mit Aufenthalt an den Zollämtern bei Transport von Effekten verbunden ist; eine Unbequemlichkeit, die bei der Reise über Offenbach nicht eintritt.

Der häufige Verkehr nun, der zwischen der Haupt- und Residenzstadt des Landes mit einer Provinzialhauptstadt, dem Sitze einer Universität und mehrerer Landeskollegien, statt findet, ein Verkehr, welcher auf die ganze Provinz Oberhessen nachwirkt, und unmittelbar die Hauptorte Offenbach, Vilbel, Friedberg und Butzbach berührt, und eben sowohl Personen, als vielfältige Dienst- und Privatcorrespondenz, so wie auch Sendungen von Geld- und anderen Paketen begreift, verdient gewiß eine größere Berücksichtigung von Seiten des Herrn Erblandpostmeisters Durchlaucht, als er bisher gefunden hat, besonders da der unterm 31. März 1818 mit demselben abgeschlossene Vertrag bedeutende Vortheile gewährt.

Eine zweckmäßige Berücksichtigung dieses Verkehrs und eine Abhülfe der Beschwerde des korrespondirenden und reisenden Publikums über allzugroße Verzögerung der Briefe, Personen und Paketspedition, die unter den vorliegenden Verhältnissen gewiß auch nicht ohne pekuniäre Vortheile seyn würde, würde eintreten, wenn eine tägliche direkte Brief- und Personenpostverbindung zwischen Gießen und Darmstadt über Offenbach hergestellt würde, in der Art, daß täglich ein Briefpostkourierwagen von Darmstadt nach Gießen und ebenso ein solcher von Gießen nach Darmstadt abgienge.

Wenn hierbei die Zeit der Abfahrt von beiden Orten auf 5 oder 6 Uhr Morgens festgesetzt würde, so könnte mit einer Fahrzeit von 9½ bis 10 Stunden, bei einer Expeditions- und Essenszeit von 1 Stunde, die Ankunft nach 11 Stunden, also Nachmittags um 4 oder 5 Uhr erfolgen.

Es würde also, wenn die Aufgabezeit der Briefe in Gießen und Darmstadt wie bisher auf Abends 7 und 8 Uhr bestimmt bliebe, und wenn dort wie hier die nothwendige Verfügung getroffen würde, daß alle bis 6 Uhr Abends ankommende Briefe noch an dem nämlichen Tage ausgetragen werden müssen, ohne Rücksicht auf den Sonntag, wie diese Einrichtung in Kassel besteht, die Möglichkeit gegeben seyn, auf einen heute Abend in Darmstadt aufgegebenen Brief nach Gießen, schon am Abend des dritten Tags, also nach 46 bis 48 Stunden die Antwort zu haben, während jetzt und nur bei den, Montag Morgens 11 Uhr hier aufgegebenen, Briefen eine Antwort den Mittwoch Nachmittag, also nach 50 bis 52 Stunden hier seyn kann, gewöhnlich aber darüber 68 bis 70 Stunden hingehen.

Bei einer mäßig bestimmten Personentaxe, 5 fl. oder 5 fl. 30 kr. etwa, von hier nach Gießen, und so im Verhältniß von und nach zwischen Darmstadt und Gießen liegenden Orten, würde der Wagen meistentheils besetzt und dadurch in Verbindung mit dem Porto von Briefen und Paketen die Kosten hinlänglich gedeckt seyn.

Die Vortheile einer solchen Einrichtung für das Publikum und die Staatsbehörden springen zu sehr in die Augen, als daß es einer weiteren Ausführung bedürfte, und des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht wird voraussichtlich daran keinen Schaden haben. Da nun in dem oben schon erwähnten Erblandpostvertrag vom 31. März 1818 § 2 sub c bestimmt ist, daß der Herr Erblandspostmeister sich nicht entziehen werde, überall, wo die Erleichterung der Communikation im Inneren des Großherzogthums oder irgend ein anderes Staatsinteresse es erfordern sollte, auf Begehren des Staatsoberhaupts (der Staatsregierung) neue Postkourse anzulegen, wenn dieselben nur nicht mit seinem offenbaren Schaden verknüpft sind, so stelle ich an die verehrliche Ständekammer den Antrag:

die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, daß sie des Herrn Erblandpostmeisters Durchlaucht, oder die denselben vertretende Generaldirektion der Großherzoglichen Posten in Frankfurt veranlasse, eine tägliche direkte Brief- und Personenpostverbindung zwischen Darmstadt und Gießen, und Gießen und Darmstadt über Offenbach mittelst täglicher Abfahrt eines Briefpostkourierwagens von diesen Städten herzustellen, etwa unter Berücksichtigung der vorangeschickten Andeutungen.

Digitized by Google

Uebersicht

der Aufgabe und Austragezeit der Briefe von Darmstadt nach Gießen und von Gießen nach Darmstadt.

I. Von Darmstadt nach Gießen.

Aufgabezeit in Darmstadt.		Austragezeit in Gießen.		Bestellungszeit.	Bemerkungen.
Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	Stunden.	
Montag	11 M.	Dienstag	7. 8. M.	20 — 21.	
desgl.	8 A.	Mittwoch	desgl.	35 — 36.	
Mittwoch	11 M.	Donnerstag	desgl.	20 — 21.	
desgl.	8 A.	Freitag	desgl.	35 — 36.	
Freitag	11 M.	Samstag	desgl.	20 — 21.	
desgl.	8 A.	Sonntag	desgl.	35 — 36.	
Samstag	8 A.	Montag	desgl.	35 — 36.	

II. Von Gießen nach Darmstadt.

Sonntag	9 M.	Montag	1 Mittags	28.	
desgl.	5 A.	Dienstag	7. 8 Morg.	38 — 39.	Ist bereits am Montag Nachmittag 3 U. in Darmstadt,
Montag	11 M.	Dienstag	1 Mittags	26.	
Dienstag	11 M.	Mittwoch	desgl.	26.	
desgl.	7 A.	Donnerst.	7. 8 Morg.	36 — 37.	
Mittwoch	9 M.	Donnerst.	1 Mittags	28.	
Donnerst.	9 M.	Freitag	desgl.	28.	
desgl.	7 A.	Samstag	7. 8 Morg.	36 — 37.	
Freitag	11 M.	Samstag	1 Mittags		
Samstag	11 M.	Montag	7. 8 Morg.	44 — 45.	Ist bereits am Sonntag um 12 Uhr Mittags in Darmstadt.
desgl.	7 A.	Montag	desgl.	36 — 37.	

Digitized by Google

CCXXXIV.

Antrag des Abgeordneten Reeb, die Verbindungsstraße zwischen Niederolm und Kreuznach, anstatt sie von Jugenheim über eine unbewohnte, unwirthliche Höhe nach Sprendlingen zu führen, über die drei Orte Partenheim, Wolfsheim und St. Johann zu leiten.

Die Gründe zu diesem Gesuche sind im Antrage bereits angegeben. Die dermalige Richtung der Chaussee, die bereits etwa 1000 Meters über Jugenheim den Hügel hin vollendet ist, geht über eine unfreundliche unbewohnte Höhe, und doch beträgt der Gewinn an kürzerem Wege nicht einmal die viertelstündige Entfernung von Jugenheim nach Partenheim, von da könnte die Richtung bei kleineren durch das Local nöthigen Beugungen eben so gradelinigt seyn, und nebst Partenheim noch zwei Gemeinden in den Genuß des erleichterten Verkehres setzen.

Da nach der angetragenen abgeänderten Richtung die bereits bestehende Chaussirung der durch die Länge des Orts Partenheim ziehenden langen Gasse einen großen Theil für das bereits über Jugenheim hinaus fortgeführte Chausseestück Entschädigung darböte; zugleich auch Partenheim so wie Wolfsheim und St. Johann in leichteren Verkehr mit Mainz gesetzt würden, so sprechen alle Gründe für Erbauung von Kunststraßen überhaupt, in diesem gegebenen Falle für die angetragene Abänderung der Richtung bei dieser Straße, und der Unterzeichnete ersucht die verehrliche Kammer um ihre Unterstützung.

CCXXXV.

Antrag des Abgeordneten Hardy, die Ablösung der Zehnten, betreffend.

In unserer vaterländischen landwirthschaftlichen Zeitschrift, sind namentlich in den Blättern Nr. 30 und 34 des

Digitized by Google

vorigen Jahrs, von Seite 309 bis 316 und von Seite 349 bis 356, so beherzigenswerthe Ideen und Vorschläge zu Beseitigung der in den beiden diesseits rheinischen Provinzen noch bestehenden Zehntlast angedeutet, daß ich, — durchdrungen von der Ueberzeugung deren Nützlich- und Ausführlichkeit mich verpflichtet erachte, diese verehrliche ständische Kammer darauf eigends aufmerksam zu machen und mit einigen Modifikationen einen Antrag zu stützen, den ich zu ihrem geneigten Beifall empfehle.

Für diejenigen meiner Herrn Collegen, welche die gedachte Landwirthschaftliche Zeitschrift nicht augenblicklich bei Handen haben möchten, wiederhole ich den Inhalt derselben kurz dahin: daß es sich hier von dem Plane handelt, die Zehnten, auf vorgängige Verwandlung in Früchte, diese nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in eine Geldrente zu übertragen, von letzterer die Ablösungssumme zu berechnen und diese auf die Gemeinden mit Uebergang der Zehntrechte an letztere dergestalt zu übernehmen, daß die Gemeinden ein Kapital anzuleihen, damit die Zehntablösungssumme an die Zehntberechtigten abzuführen, dagegen alljährlich für sich die Zehntgrundrenten zu erheben und mittelst Einziehung der letzteren nicht nur die Zinsen des angeliehenen Kapitals, sondern auch dieses selbst successiv zu entrichten hätten. Nach Abfluß von circa 30 Jahren würde das Kapital getilgt und demnach die Zehntlast durch Entrichtung des nämlichen, was auch nun als Zehnte jährlich gegeben werden muß, verschwunden seyn.

Ohnfehlbar werden in einem solchen Zeitraume auch Mißjahre eintreten, welche die Entrichtung der im Durchschnitte berechneten Zehntrente erschweren und vielleicht unmöglich machen möchten. Allein auch diesem wird von den Proponenten in unserer landwirthschaftlichen Zeitschrift sogleich damit begegnet, daß in solchen Fällen und für die betreffenden Jahre nur die Erhebung der Zinsen von dem zu Ablösung der Zehntgrundrenten angeliehenen Kapital nothwendig und nur die völlige Abtragung des letztern, auf ein oder einige Jahre, zu verschieben sey; — was von keinem großen Nachtheil seyn könnte.

Ja, die Ausführung in der mehrgedachten Zeitschrift geht noch weiter: sie unterstellt sogar den Fall, daß durch Combination mancherlei widriger Umstände, die jährlich pünktliche Erhebung der Zehntenrente gänzlich ins Stocken gerathen und der Plan verlassen werden könnte. — Auch für diesen Fall, glaubt sie, und wohl mit allem Grunde, daß für die Gemeinden keine Bedenklichkeit vorhanden seyn

Digitized by Google

könne, in die Verpflichtung der Zehntschuldigen gegen die Zehntherrn einzutreten, oder eingetreten zu seyn, weil die Gemeinden sich im Besitze aller Rechte der vorhinigen Zehntherrn befinden und sie sich also an die nun zu ihren Gunsten zu radicirende Zehntrente bezüglich des Grundeigenthums auf welchem solche beruht, halten und unter allen Verhältnissen das darauf angeliehene Kapital aus dem Ertrag der Rente verzinsen können. Ich hoffe und zweifle nicht, daß diese hier nur oberflächlich berührten Motive, uns eben so wohl bestimmen werden, unsere ganze Aufmerksamkeit auf den in Rede stehenden Gegenstand zu wenden, da uns alle gewiß nur eine Ueberzeugung beseelt, daß die Ablösung und Abstellung der Zehntlast, einer der wichtigsten Hebel zu Beförderung unserer vaterländischen Industrie seyn müsse; als eben diese Motive auch die Wirkuug haben mögen, unsere Staatsangehörigen, für deren Bestes hier im legislativen Wege zu sorgen, wir berufen und beeifert sind, geneigt zu machen, ihre Befreiung von der drückenden Zehntlast je eher desto besser zu verwirklichen. Nur die Ablösung oder gänzliche Abstellung der Zehntlast, ist dasjenige, was als ein radicales Mittel des Besserwerdens angesehen werden kann; — die Verwandlung der Zehnten in Grundrenten ist zwar ein Schritt dazu, der aber in seiner Wirkung keine sehr fühlbaren Erfolge zu gewähren im Stande ist.

Ich kann, um buchstäbliche Wiederholungen zu vermeiden und den Umfang dieses Antrags zu beschränken, mich über die Modalitäten, wie die Zehntablösung in dem Sinne der Vaterlandsfreunde, welche sich in der landwirthschaftlichen Zeitschrift aussprechen, realisirt werden soll, mich hier nicht weiter verbreiten; — bitte aber meine verehrten Herrn Collegen hierüber die mehrgedachte Zeitschrift in den angezogenen Stellen nachzulesen und sich besonders zu erfreuen, wie unser ehrenwerthes Kammermitglied Herr Wolf von Bingenheim in seinen Verwaltungsbezirken hierunter bereits so thätig gewirkt hat, wie andere würdige Renteibeamten sich in gleichem redlichen Bestreben in Wort und That ausgezeichnet haben, und wir also mit gutem Willen und Eifer, was bisher noch an wenigen Orten geschah, ganz leicht allgemein werden könnte.

Ich ergreife also diese Anträge, und mache sie zu den meinigen dahin, daß die Ablösung aller Zehnten in der Art als gesetzlich zuläßig ausgesprochen werde, daß solche nach vorgängiger Verwandlung derselben in eine Grundrente, als ablösbar nach den für die fiskalischen Zehnten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, erklärt werden mögen.

Digitized by Google

Hier unterstelle ich nun meinem Antrage die Alternative: entweder

1) im Sinne der in der landwirthschaftlichen Zeitschrift ausgesprochenen Ansicht, die Entrichtung der Ablösungssumme als Verbindlichkeit der betreffenden Gemeinden übernehmen, und von diesen mittelst Erhebung der Zehntgrundrenten und Entrichtung derselben an die Zehntberechtigten successiv die Zehntverpflichtung verschwinden, immittelst aber die Zehntrechte auf die Gemeinden gegenüber der Zehntpflichtigen übergehen und bis zur gänzlichen Berichtigung der Zehntablösungssumme, die Rechte der Zehntherrn für die jeweiligen Renten, deren Beträge, vorbehalten zu lassen, oder

2) jede Ablösung der Zehnten in dieser Art fiskalischer Seits zu übernehmen und den Fiskus bei Ausübung seiner eigenen und den Rechten anderer Zehntberechtigten, in welche er einzutreten habe, unmittelbar die Zehntrente alljährlich so lange von den Zehntpflichtigen erheben zu lassen, bis die Ablösungssumme an Hauptgeld und Zinsen vollständig abgetragen seyn werde. Daß hierbei die Nothwendigkeit für die Gemeinden, ein Kapital anleihen zu müssen, wegfalle, bestimmt mich hauptsächlich in deren Interesse, zu diesem Vorschlage.

Zu diesem letzteren Theile meines Antrages proponire ich sodann noch folgende Modalitäten:

a) Dem Fiskus werden bei der selbst eigenen Erhebung der Zehntablösungssumme, die nämlichen 2 Procente Erhebgebühren zugebilligt, welche die Gemeinden in einem gleichen Falle beziehen sollen und müssen.

Bei dem hohen Standpunkte, auf welchem unsere Domänenverwaltung und insbesondere das Rechnungswesen derselben steht, vertraue ich ihrer eigenen Erhebung mehr eine consequente Durchführung als den Gemeinden an, und wünsche daher, daß dieser Modalität vorzügliche Berücksichtigung geschenkt werden möge. Der Fiskus kann demnächst durch die Renteibeamten oder Distriktseinnehmer, die Ablösungsrente gegen ein Procent Erhebgebühren einbringen lassen und das andere Procent als Entschädigung für etwaige Verluste annehmen.

b) Den Zehntberechtigten werde hier so wie bei Annahme des ersten Theils meiner Motion, jede mögliche Erleichterung gewährt und demnach auch die anticipative Entrichtung ihrer Zehntablösungssumme zur freien Bestimmung überlassen. Daß in diesem Falle die Zehntablösungsschuldigkeit der Gemeinden, sich um den Betrag der vollständig bezahlten einzelnen Schuldigkeit mindere und jede weitere

Concurrenz der Besitzer befraglicher zehntbefreiten Grundeigenthümlichkeiten wegfallen müsse, versteht sich von selbst, und unsere Domänenverwaltung kann die Bezahlung solcher einzelnen Beträge auch unbedenklich annehmen, da sie jederzeit Gelegenheit hat, solche zu dem gesetzlichen Zweck der Staatsschuldentilgung wieder verwenden zu können.

c) Um alle unsere Staatsangehörigen hierunter völlig gleichförmig zu behandeln und hauptsächlich auch zu möglichster Beschleunigung des guten Zweckes, werde die hier bezeichnete Operation nicht allein bei fiskalischen, sondern bei allen Zehnten ohne Unterschied in Anwendung gebracht, und mögen deßhalb auf die Grundlage dieser Bestimmungen auch Privatzehnten durch den Großherzoglichen Kameralfiskus erworben und den zeitherigen Zehntberechtigten für die Ueberlassung der Zehntrechte an den Staat, Renten auf die Staatskasse angewiesen oder Obligationen ausgefertigt werden.

d) Was oben für den Fall, wenn die Gemeinden die Zahlung der Zehntablösungssumme übernehmen würden, in Bezug auf Mißjahre gesagt wurde, findet auch hierher Anwendung, jedoch wird, um fertig zu werden, ein Maximum von Jahren bestimmt, binnen welcher die Abzahlung geschehen muß.

e) In weiterer Absicht der möglichsten Beschleunigung der guten Sache und um sowohl die Staatsdomänenverwaltung als andere Zehntrecipienten auf einen festen Standpunkt ihrer Calculation zu bringen, bleibt zwar die Wahl, ob von der Zehntablösung in der hier angegebenen Art Gebrauch gemacht werden wolle oder nicht, dem Gutbefinden der Zehntpflichtigen nach den hierüber in Hinsicht der Fiskalischen- und Privatzehnten bestehenden gesetzlichen Normen überlassen, jedoch wird ein Zeitraum von 10 Jahren festgesetzt, binnen wessen von der hier provocirten gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht werden muß, der später nicht ferner statt findet.

f) Die Kameralverwaltung wird die jährlichen Register über die zu erhebenden Zehntablösungssummen aufstellen lassen, und solche bei der betreffenden Bürgermeisterei drei Monate vor dem eintretenden Erhebungstermine zu jedermanns Einsicht und Einbringung der etwaigen Einwendungen bei Strafe der Erlöschung binnen des dreimonatlichen Termins offen liegen lassen.

Ich bitte verehrliche Kammer, diesem Antrage beizutreten, und die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in der indicirten Art, einen Gesetzesentwurf uns zur weiteren Berathung und Beschlußnahme vorlegen zu lassen.

Digitized by Google

CCXXXVI.

Antrag des Abgeordneten Dieffenbach, die Abschaffung der Privatbacköfen betreffend.

Bereits auf dem Landtage von 18$\frac{3}{4}$
(Vergleiche Verhandlungen der zweiten Kammer, Protokolle B. I. pag. 578, Beilagen B. I. pag. 491. Nr. CXXV.)
wurde von dem Abgeordneten von Dörnberg der Antrag gestellt:

daß Großherzogliche Staatsregierung gebeten werden möge, die Abschaffung von Privatbacköfen und Einführung von Gemeinde- oder Lehnöfen in denjenigen Landestheilen des Großherzogthums, wo erstere noch bestehen, und wo sie ohne Nachtheil der Privaten abgeschafft werden können, gesetzlich anzuordnen, und diesem Gesetze, ähnlich der Churfürstlich Hessischen und Herzoglich Sachsen-Meiningischen Verordnung, eine Backordnung einzuverleiben.

Nach Verweisung desselben an den betreffenden Ausschuß, hat solcher, meines Wissens, seiner hohen Wichtigkeit ohnerachtet durchaus keine Folge gehabt.

Ich erneuere diesen Antrag, mit dem Zusatze:

die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, wo möglich noch auf diesem Landtage einen deßfallsigen Gesetzesentwurf zur Berathung vorzulegen.

Zur Begründung desselben beziehe ich mich auf die Motive des früheren Antragstellers.

CCXXXVII.

Antrag des Abgeordneten Elwert, auf Aufhebung der Verordnung vom 29. Juli 1791 wegen der Bauplätze.

Die Verordnung vom 29. Juli 1791 wegen der Bauplätze (abgedr. in Eigenbrods Handb. III. S. 152.) verträgt sich nicht mit constitutionnellen Rechten im Allgemeinen, noch

Digitized by Google

insbesondere mit den Art. 23 und 27 unserer Verfassungsurkunde, hat vielfältig große Nachtheile und gerechte Beschwerden über Beeinträchtigung des Privateigenthums, welches jedem, aber dem Staate, heilig seyn muß, erzeugt, und ihre Aufhebung erscheint als ein dringendes Gebot der öffentlichen Achtung der Heiligkeit des Eigenthums.

Ich trage daher darauf an:

daß diese Verordnung im Einverständniß mit der Staatsregierung aufgehoben werde.

CCXXXVIII.

Antrag des Abgeordneten Elwert, auf Revision und Abänderung des Gesetzes vom 27. Mai 1821 über die Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken.

Wenn überhaupt der Staat besteht, um die irdischen Güter der in demselben lebenden Menschen zu schützen und zu erhalten, wenn Constitutionen grade darum gewünscht, verlangt und erhalten worden sind, um diesen Schutz kräftiger und wirksamer, die Erhaltung der Rechte nicht von der Laune und Willkühr Einzelner abhängig zu machen, so fließt aus diesen unwiderleglichen Sätzen, daß das Eigenthum eines Einzelnen einem jeden heilig und hauptsächlich dem Staate heilig und unantastbar seyn muß, denn ohne diese Heiligkeit und Unantastbarkeit ist für den Einzelnen der Zweck, warum er im Staate lebt, ganz verfehlt. Der Staat, welcher das Eigenthum schützen und schirmen soll, darf es ohne den Willen des Einzelnen nicht selbst nehmen wollen.

Die Staatsrechtslehre giebt eine einzige Ausnahme von diesem Satze zu, indem sie dem Staate oder der Staatsgewalt das sogenante jus eminens ertheilen will, d. h. daß der Staatsangehörige in höchstdringenden Fällen sein Eigenthum gegen Entschädigung herzugeben verpflichtet sey.

Dieses exorbitante, dem Grundbegriffe des Staates widerstreitende, Recht muß aber, nach den Ansichten aller Rechtslehrer, sich nur auf höchstdringende und wichtige Fälle beschränken.

Digitized by Google

In dem Gesetze vom 27. Mai 1821 wird diesem vermeintlichen Rechte des Staates eine solche Auslegung und Ausdehnung gegeben, die sich weder mit den Rechtsbegriffen, noch mit den billigen und gerechten Ansprüchen der Staatsangehörigen auf Schutz und Erhaltung ihres Eigenthums verträgt. Es ist nämlich nach Art. 2 dieses Gesetzes nicht allein von dem Ausspruche der Verwaltungsbehörden abhängig gemacht, was öffentlicher Zweck sey, wonach man jedes Projekt zu einem öffentlichen Zwecke machen kann — sondern in der Fassung des Art. 2, nämentlich in den Worten: „für öffentliche Zwecke des Staates im Ganzen oder besonderen Theile desselben, oder einzelner Staatsanstalten, nach dem Ausspruche der zuständigen Verwaltungsbehörde", ist der Willkühr und der Laune der Verwaltungsbehörden ein so weites Feld geöffnet, daß jedes Privateigenthum ohne Unterschied vom Staate, freilich gegen eine Entschädigung, welche oft darnach ist, verschlungen werden kann und der Private am Ende die Entschädigung für Prozeßkosten hingeben kann, die er zur Erhaltung seines Eigenthums, nicht des Eigenthums des Staates, aufgewendet hat; ja man hat in der Praxis schon öfters erlebt, daß solches ganz und gar nicht zu Staatszwecken, sondern rein zu Lokalzwecken weggenommen worden ist.

Was öffentlicher Zweck sey, muß nach des Unterzeichneten Dafürhalten, im Gesetz ausgedrückt seyn und kann nicht von der willkürlichen Ansicht einer Administrationsbehörde abhängig gemacht werden, und nur für einige bestimmte Zwecke des Staates lassen sich einige aus dem Wohle des Ganzen zu schöpfende Rechtfertigungsgründe entlehnen, die Heiligkeit und Unantastbarkeit des Privateigenthums aufzuheben.

Dies sind

Straßenbau incl. der Provinzialstraßen,
Kanalbau,
Brückenbau, Dammbau und Schiffbarmachung von Flüssen.

Für Nothfälle ist im Art. 18 des Gesetzes gesorgt.

Sollten noch besondere Zwecke eintreten, welche den obigen an Wichtigkeit gleichkommen, so hat das Staatsoberhaupt im Art. 73 der Verfassungsurkunde die Befugniß, eintretenden Falls das Nöthige zum Besten des Staates vorzukehren und anzuordnen.

Mein Antrag geht sonach dahin:

die Staatsregierung zu bitten, noch auf diesem Landtage den Ständen ein anderes Gesetz über obigen Gegenstand vorlegen zu lassen, worin die Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke, Noth- und

Digitized by Google

Kriegsfälle ausgenommen, auf die oben angegebenen Zwecke beschränkt, für alle übrigen Fälle aber dem Eigenthümer der Respekt seines Privateigenthums zugesichert ist.

CCXXXIX.

Antrag des Abgeordneten W. Hoffmann, die Untersuchung des Zustandes der Civildienerwittwenkasse und die Revision der über die allgemeine (Civil-diener-) Wittwenversorgungsanstalt betreffenden Gesetze betreffend.

Die Verordnung in Betreff der Versorgung der Civildiener Wittwen und Waisen vom 2ten Oktober 1808 gründet eine eigene Anstalt, deren Verwaltung einer besonders ernannten Kommission anvertraut ist.

Die Pensionsverhältnisse sind durch die Bestimmung von zehn Classen (von welchen im Jahre 1826 eine unterdrückt wurde) regulirt und es ist namentlich im §. 11 ausgesprochen:

„Wird nach Verlauf einiger Jahre der Zustand der Kasse einige Erhöhung erlauben, so sollen demnächst auch die Pensionen nach Verhältniß des Wachsthums des Fonds erhöhet werden."

Das Vermögen der Anstalt muß zu einer bedeutenden Höhe angewachsen seyn, es hatte aber bis jetzo eine Vermehrung der Pensionen nicht statt, ausserdem sind in Folge der verschiedenen seit dem Jahre 1808 stattgehabten Organisationen solcher Dienerklassen, z. B. Kreisräthe, Landrichter, Landgerichtsassessoren, Distriktsbaumeister ꝛc. entstanden, deren Wittwenklasse durch das Gesetz nicht bestimmt seyn kann, und welche daher ihre Ansprüche nur auf das Gutfinden der Staatsregierung gründen können.

Die Verordnung vom Jahre 1808 ist veraltert und lückenhaft; sie dürfte daher — nebst allen späteren darauf Bezug habenden Verordnungen — einer Revision zu unterwerfen und bei dieser Gelegenheit zugleich zu untersuchen

Digitized by Google

seyn, ob eine Vereinigung der verschiedenen Wittwenkassen nicht zweckmäßig sey.

Da nach Art. 49 der Verfassungsurkunde die Rechte der Staatsdiener aus den bestehenden Instituten der Wittwen und Waisenkassen unter dem Schutz der Verfassung stehen, so ist ein umfassendes Gesetz das erste Erforderniß zur Realisirung dieses Schutzes, und der Unterzeichnete hält sich daher für verpflichtet, im allgemeinen Interesse den Antrag zu stellen:

die Staatsregierung zu ersuchen, die Verordnungen in Betreff des genannten Instituts einer Revision zu unterwerfen und den Ständen einen den Rechten aller Staatsdiener entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.

CCXL.

Antrag des Abgeordneten Wilhelm Hoffmann, die Anlegung einer Provinzialstaße von Umstadt nach Höchst betreffend.

Auf den Grund der Vorstellung, welche der Großherzogliche Bürgermeister zu Heubach der Kammer überreicht hat, stelle ich den Antrag:

daß es der Kammer gefallen möge, die von der Gemeinde Heubach gewünschte Direktion der Straße bei der Staatsregierung zu empfehlen.

CCXLI.

Vortrag des dritten Ausschusses, die erneuerte Wahl des eilften Wahlbezirks der Provinz Oberhessen betreffend, erstattet vom Abgeordneten Emmerling.

In der Sitzung vom 6ten Februar hat die verehrliche Kammer die im 11ten Wahlbezirk von Oberhessen am 22.

Digitized by Google

und 27. December vorigen Jahrs stattgehabten zwei Deputirtenwahlen als formell ungültig kassirt. Bei der hierauf am 1. dieses Monats durch einen neu bestellten Wahlkommissär wiederholten Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen abermals auf Dr. Strecker zu Mainz gefallen. Die Formalitäten dieser Wahlhandlung sind vollkommen gesetzmäßig und ohne allen Tadel. Der Gewählte hat aber bereits unterm 11. Januar dieses Jahrs bei Großherzoglichem Ministerium des Inneren und der Justiz durch Vorlage von öffentlichen Attesten, die den Wahlakten beiliegen, nachgewiesen, daß er per Jahr 189 fl. 15 kr. direkte Steuern zahlt.

Der dritte Ausschuß, mit Ausnahme des zweiten Präsidenten Wieger, findet sonach die vorliegende Wahl in jeder Beziehung den Anforderungen der Verfassung und Wahlordnung entsprechend, und trägt darauf an:

die im 11ten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen erneuerte und auf den Dr. Strecker zu Mainz gefallene Wahl zum Landtagsabgeordneten für gültig zu erklären.

Der zweite Präsident Wieger ist dagegen der Ansicht, daß der Art. 55 der Verfassung, ähnlich den Constitutionen von England und Frankreich, eine Garantie für die unabhängige Stellung des Deputirten durch das Erforderniß eines gewissen steuerbaren Vermögens begründen wolle, und daß diese Garantie nur dann wirklich gegeben sey, wenn der zu Wählende die nach der Großherzoglich Hessischen Verfassung zu zahlenden 100 fl. Steuern schon vor dem Beginn der Urwahlen entrichte. Da nun Dr. Strecker seine Steuerquote erst Ende des Jahres 1832 auf 100 fl. und darüber erhöht hat, so hält der zweite Präsident Wieger denselben für unwählbar auf die Dauer des gegenwärtigen Landtags.

Digitized by Google

CCXLII.

Vortrag des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände über den Antrag des Abgeordneten Emmerling, die in der Herrschaft Breuberg noch bestehende Naturalfrohnde der Eselsheuabgabe betreffend, erstattet durch den Abgeordneten Elwert.

Der Abg. Emmerling hat in dem rubricirten Antrage, welcher sich gedruckt in Ihren Händen befindet, (Beil. CXCII Seite 549), die Verwendung dieser hohen Kammer für die Frohndpflichtigen der Herrschaft Breuberg in Anspruch genommen, um durch eine nochmalige genaue Untersuchung zu ermitteln, ob die fragliche Abgabe nicht als Staatsfrohnde cessiren müsse, und im verneinenden Falle zu erwirken, daß deßhalb eine billige Uebereinkunft zwischen dem Breuberger Condominium, dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Werthheim und dem Herrn Grafen von Erbach-Schönberg einer- und den Frohndpflichtigen anderseits erwirkt und die Entschädigung für jene auf die Staatskasse übernommen, dagegen eine an diese von den Pflichtigen zu entrichtende Frohndrente bestimmt werde.

Aus den dem Ausschusse von dem einschlägigen Herrn Regierungskommissär über diesen Gegenstand mitgetheilten Akten ergiebt sich, daß bereits im Jahr 1830 eine der pflichtigen Gemeinden, Kirchbrombach, die fragliche Abgabe verweigert hatte, worauf die Condominalrentei gegen dieselbe bei Gericht klagte und ein, ihren Besitz schützendes Urtheil erhielt.

Der Großherzogliche Landrath zu Breuberg hatte sich damals dahin ausgesprochen, daß diese Abgabe höchstwahrscheinlich um folgender Umstände willen Surrogat einer Frohnde sey. Nachdem im Jahre 1675 die auf dem Breuberg befindliche Wasserleitung von den Franzosen zerstört worden, hätten die, zu ungemessenen Frohnden verpflichteten Unterthanen, das zum Bedarf der Beamten, der Wächter und der Gefangenen auf dem Breuberg nöthige Wasser in der Frohnde dahin bringen müssen; weil aber dies für die Entfernteren sehr lästig gewesen, so sey vermuthlich die dermalige Abgabe durch Uebereinkunft an die Stelle der Naturalleistung gesetzt worden.

Digitized by Google

Die Gemeinde Kirchbrombach wendete sich hierauf mit der Bitte um Aufhebung dieser, als Staatsfrohnde zu betrachtenden Abgabe, und um Restitution der seit der Verordnung vom 8. April 1819 indebite entrichteten, an die Staatsregierung, welche der hiesigen Provinzialregierung eine genaue Untersuchung des Ursprungs und der Natur dieser Abgabe auftrug. Diese forderte zunächst die standesherrlichen Behörden auf, über diese Abgabe Auskunft zu ertheilen, worauf diese sich im Wesentlichen auf das extrahirte Urtheil bezogen, die Natur dieser Abgabe als Frohnde ganz in Abrede stellten, jedoch zugleich aussprachen, daß ihre Herrschaften zu einer Relition dieser Abgabe auf Staats- oder Gemeindekosten wohl die Hand bieten würden. Die hierauf von dem Großherzoglichen Landrath zu Breuberg und Großherzoglichem Steuerkommissär zu Höchst eingezogenen Berichte gaben darüber, ob diese Abgabe nach der Verordnung vom 8ten April 1819 als Surrogat einer Staatsfrohnde und überhaupt einer Frohnde zu betrachten sey, keine Materialien, weil es an aller urkundlichen Nachricht über dieselbe fehle, dieselbe bei Aufhebung der Staats- und Ablösung der gutsherrlichen Frohnden nicht zur Sprache gekommen, auch nirgends als Frohndberechtigung katastrirt war, was nach §. 11 der Verordnung vom 8. April 1819 geschehen mußte.

Die Großherzogliche Provinzialregierung sprach sich darauf in einem unterm 16. May 1831 an Großherzogliches Ministerium des Innern ꝛc. erstatteten Berichte dahin aus, daß hier das im Art. 60 des standesherrlichen Edikts vom 17. Februar 1820 vorgeschriebene Verfahren eintreten müsse, Falls die Gemeinde Kirchbrombach nicht besser als geschehen, darthun könne, daß die fragliche Abgabe ein Frohndsurrogat sey. — Dieser Antrag wurde unterm 6. Juny 1831 genehmigt und unterm 20. desselben Monats die Gemeinde darnach bedeutet; da sich hiermit die Akten schließen, so scheint die Gemeinde keine weiteren deßfallsigen Schritte gethan zu haben.

Dem berichtenden Ausschuß scheint diese Ministerialentschließung dem strengen Rechte gemäß, der Gegenstand jedoch zu einer etwas milderen Behandlung geeignet zu seyn; namentlich dürfte der Umstand, daß blos die frohndpflichtigen Bewohner der Herrschaft Breuberg diese Abgabe entrichten, die Vermuthung des Landraths, daß sie das Surrogat von Frohnden sey, bestätigen, auch legt der Ausschuß auf den Umstand, daß sie bei Aufhebung der Staatsfrohnden nicht zur Sprache gekommen und nicht als Frohnde katastrirt ist,

Digitized by Google

keinen entscheidenden Werth, indem bei der Menge solcher Frohnden leicht das Surrogat einer einzelnen übersehen werden konnte. Dagegen dürfte, falls diese Abgabe als Frohndsurrogat erscheinen sollte, sie nicht einzig als Staatsfrohnde zu behandeln seyn; denn der Breuberg wird nicht blos vom Landrathe, sondern auch von standesherrlichen Rentbeamten bewohnt, und soweit die Leistung auch für diese geschieht, würde sie als gutsherrliche Frohnde, nach vorgängiger Verwandlung in eine Rente, fortzudauern haben, oder von den Pflichtigen zu reluiren seyn. Bei den humanen Rücksichten, welche überhaupt bei Regulirung des Frohndwesens eingetreten sind, glaubt daher Ihr Ausschuß darauf antragen dürfen:

der vorliegenden Motion in der Art Folge zu geben, daß die hohe Staatsregierung ersucht werde, eine nochmalige genaue Prüfung aller Verhältnisse vornehmen zu lassen und nach deren Befund in dem oben angedeuteten Sinne eine Ausscheidung, resp. Ablösung zu bewirken.

CCXLIII.

Antrag des Abgeordneten Brunck, die Herstellung und Fortsetzung einer Verbindungsstraße von Creuznach über Bosenheim und Badenheim, im Kanton Wöllstein, bis an die Straße von Bingen nach Wörstadt und Oppenheim betreffend.

Es besteht eine, vor langen Jahren erbaute Chaussee von Kreuznach bis nach Bosenheim, deren Fortsetzung über Badenheim bis an die Straße von Bingen nach Wörstadt und Oppenheim, zur Ausführung von Früchten, auf den bedeutenden wöchentlichen Fruchtmarkt zu Kreuznach, nebst andern Gegenständen des Verkehrs und zur Einführung von Brennholz aus dem Sahnwald und einem bedeutenden Holzmagazin auf der Saline Theodorshalle, außerdem zur Einführung des Salzes von benannter Saline in mehrere Magazine und anderer Handelsartikel, welche der starke Ver-

kehr mit Kreuznach darbietet. Die Ausführung dieser Straßenstrecke verdient wohl um so mehr empfohlen zu werden, weil sie in den Kern der Provinz Rheinhessen führt und dadurch von allgemeinen Interessen wird. Die Kosten für diese Straßenstrecke sind nicht bedeutend, indem der Theil von Kreuznach nach Bosenheim, auf eine halbe Stunde, nur einer Herstellung bedarf, der übrige Theil von Bosenheim über Badenheim bis zu dem Eintritt in vorbenannte Straße, müßte aber, durch eine, keine Schwierigkeiten darbietende Fläche, auf eine Stunde Wegs, neu erbaut werden, wobei sich die angränzenden Gemeinden zur Leistung der Grundentschädigung erbieten.

Zu diesem Zwecke stelle ich den Antrag:

daß es der verehrlichen zweiten Kammer gefallen möge, die hohe Staatsregierung zu bitten, zur Herstellung und Erbauung dieser Straßenstrecke die nöthige Einleitung zu treffen.

CCXLIV.

Antrag des Abgeordneten Dieffenbach, die öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der revidirten Jahresrechnungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend.

Durch Uebertragung der Revision der Jahresrechnungen der Gemeinden und Stiftungen an die Rechnungskammer hat die Staatsregierung den Dank des Vaterlandes, wie aller Betheiligten, verdient.

Wenn indessen diese Maaßregel ihren wohlthätigen Zweck in jeder Beziehung und in seinem ganzen Umfange erreichen soll, so ist es nöthig, daß die Ergebnisse der Rechnungen öffentlich und amtlich im Regierungsblatte bekannt gemacht werden. Es wird dadurch der Haushalt der Gemeinden und Stiftungen der sehr heilsamen Controlle der Publicität, für welche die Auflegung der Rechnungen auf den Gemeindehäusern nicht genügt, unterworfen; es wird dadurch ferner das Zutrauen in den Haushalt und der Credit gesteigert, eine Vergleichung der Gemeinden und Stiftungen untereinander und

Digitized by Google

mit den hierdurch motivirten Bekanntmachungen der Steuerausschläge der Gemeinden möglich gemacht und ein sehr nützlicher Wetteifer in der Ordnung genährt, überhaupt die Theilnahme an gemeinsamen Angelegenheiten mehr geweckt. Wenn die Ergebnisse in tabellarischen Uebersichten, etwa nach Kreisen geordnet, mitgetheilt würden, so nehmen sie keinen so großen Raum im Regierungsblatte ein.

Ich trage daher bei der verehrlichen Kammer darauf an: die Staatsregierung um die Anordnung zu ersuchen, daß 1) von der Rechnungskammer die summarischen Ergebnisse der von ihr revidirten Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen, unbeschadet ihrer Auflegung in den Gemeindehäusern, mittelst nach Kreisen geordneter Uebersichten jährlich im Regierungsblatte bekannt gemacht, überdies aber 2) den Ständen diese Uebersichten mit einer Darstellung des Haushalts der Gemeinden und Stiftungen während der abgelaufenen drei Jahre auf jedem Landtage mitgetheilt werden.

CCXLV.

Antrag des Abgeordneten Bansa, auf Aufhebung der verordnungsmäßig statt findenden Beschränkungen in Bezug auf gymnastische Bildungsanstalten, früher Turnanstalten genannt.

Der so wichtige Zweig der Volkserziehung — eine zweckmäßig geordnete allseitige Ausbildung der Körperkräfte — ist seit geraumer Zeit allzusehr vernachläßigt, und es sind sogar der Errichtung dahin abzielender Anstalten von Seiten der Staatsregierung in früherer Zeit Hindernisse in den Weg gelegt worden, und Verbote erfolgt, welche in Bezug auf die Universität zu Giesen noch vor zwei Jahren aufs Neue eingeschärft worden sind.

Diese Verbote oder Beschränkungen widersprechen eben so sehr dem allgemeinen Staatszwecke — einer möglichst vielseitigen Entwickelung der Kräfte aller Staatsglieder zum Vortheile der Einzelnen und zum Wohle der Gesammtheit —

Digitized by Google

als dem Art. 36 unserer Verfassungsurkunde, wonach jedem die Wahl seines Berufes, nach eigener Neigung frei stehen soll.

Ich stelle daher den Antrag:

daß die verehrliche Kammer die hohe Staatsregierung um Aufhebung der Verfügungen ersuchen wolle, welche, nicht im Einklange mit der Verfassungsurkunde und dem natürlichen Rechte, in Bezug auf gymnastische Bildungsanstalten, sogenannte Turnanstalten, früher erlassen wurden und noch in Uebung sind.

CCXLVI.

Antrag des Abgeordneten Wolff, die Verbindungsstraße vom Hof Schwalheim über Echzell ꝛc. betreffend.

Nach den Verhandlungen vom 19. Oct. 1830 wurde von der zweiten Kammer der Stände — und in Uebereinstimmung mit der ersten — die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, wegen der Direktion der fraglichen Straße das Gutachten der einschlägigen Behörden einholen und die, hieraus entlehnten Propositionen dem nächsten Landtage vorlegen zu wollen.

Schon die Orte Echzell, Gettenau und Bingenheim einschließlich der dasigen fiskalischen Speicher — haben einen jährlichen Absatz von 8 bis 10,000 Malter der gesuchtesten Früchte, welche jedoch durch die häufige Unfahrbarkeit der schlechten Wege — selbst für geringe Karrenlasten — sehr bedeutend an ihrem merkantilen Werthe verlieren.

Mit andern Produkten der Land- und namentlich auch der Forstwirthschaft ist dies nicht minder der Fall und sonach die Erweiterung des Verkehrs für die dortige Umgegend von dem größten Belange.

Der Unterzeichnete wünscht daher, daß es der verehrlichen zweiten Kammer gefallen möge, die Großherzogliche Staatsregierung um baldige Ausführung der gedachten Verbindungsstraße zu ersuchen.

Digitized by Google

CCXLVII.

Antrag des Abgeordneten Arnold, auf Herabsetzung der Gebühren der Physicatsärzte und Physicatswundärzte und Erhöhung ihrer resp. Diensigehalte.

So unverkennbar die thätige Fürsorge der Großherzoglichen Staatsregierung für vollkommnere Gründung und bessere Handhabung der Medicinalpolizei durch zweckmäßige Sanitätsanstalten klar am Tage liegt, und so gewiß es ist, daß grade in diesem Zweige der öffentlichen Angelegenheiten bisher viel Ersprießliches geleistet worden ist und noch geleistet wird; so drängen sich nichtsdestoweniger dem, den häuslichen Verhältnissen und Bedürfnissen der gewerb- und ackerbautreibenden Familien näher stehenden Beobachter Bemerkungen auf, welche, wegen ihres practischen Werthes, unwillkürlich auf den Wunsch hinleiten, daß im Interesse der großen Mehrzahl der Staatsangehörigen mehrere auf die vollkommnere Gesundheitspflege abzielenden Verbesserungen recht bald ins Leben treten möchten.

Es kommen hierbei mehrere Punkte in Betrachtung, welche näher erwähnt zu werden verdienen.

Wenn man auch zugiebt, daß unser Medicinalwesen, sowohl in subjectiver als objectiver Hinsicht, gut geordnet sey, daß es weder an geschickten Aerzten noch an guten Apotheken, Hospitälern und dergleichen fehle; so ist doch keinen Augenblick zu verkennen, daß Bewohner des platten Landes wenn sie erkranken und der Hülfe der Kunst bedürfen, gegen die Einwohnerschaft der Städte oder derjenigen Hauptorte, wo Physicatsärzte oder Chirurgen ihre Sitze haben, sehr im Nachtheil stehen, und zwar so, daß nicht selten Leben und Gesundheit der Leidenden in Frage gestellt wird.

Die Entfernung des Wohnsitzes des Arztes und die davon abhängende Belohnung für seine Bemühungen sind es aber hauptsächlich, welche ich unter diesen Nachtheilen begreife.

Jener kann nicht abgeändert werden, er beruht auf den unabänderlichen Verhältnissen des Raumes und der Zeit; aber dieser ist allerdings mehrer Einschränkungen fähig,

Digitized by Google

welche der Erwägung der verehrlichen Kammer würdig zu seyn scheinen. Und in dieser Hinsicht sollte vor allen Dingen darauf hingewirkt werden, daß jedem Unterthan, mag er nun nahe oder entfernt vom Arzte wohnen, wohlhabend, unbemittelt oder arm seyn, jederzeit die Möglichkeit gegeben sey, sich die erforderliche Gesundheitspflege verschaffen zu können.

Bei der jetzt bestehenden Gebührentaxe, welche, nach Maaßgabe der Entfernungen, oft für einen Besuch eine Rechnung von 8 bis 12 Gulden veranlassen kann, vermißt man aber mit Recht jenen Vorzug des allgemeinen Gebrauchs der vorhandenen Sanitätsanstalten. Einen solchen Kostenaufwand vermag nur die Minderzahl der Kranken auf dem Lande zu bestreiten, während die übrigen auf die Hülfe der privilegirten Aerzte verzichten und zu Quacksalbern ihre Zuflucht nehmen müssen.

Es ist aber billig und gerecht, daß Jeder, der des Arztes bedarf, in den Stand gesetzt werde, sich seiner bedienen zu können, welche auch die äußeren Verhältnisse seyn mögen, in denen er lebt.

Man könnte freilich in dieser Beziehung einwenden, daß Armen die nöthige Gesundheitspflege unentgeldlich zu Theil werden soll. Dies ist wohl im Allgemeinen wahr; allein in der Anwendung wird der Begriff von Armuth in einem so eingeschränkten Sinne genommen, daß nur wenige, d. h. diejenigen, welche blutarm sind, sich der Wirkungen dieser wohlthätigen Anordnung zu erfreuen haben. Alle Andere, die, bei einem kleinen, oft verschuldeten Immobiliarbesitz, sich in einer vielleicht noch gedrückteren Lage fühlen, als der notorisch Arme, bleiben davon gänzlich ausgeschlossen.

Es scheint mir auch unrecht und unbillig zu seyn, wenn eine Gemeinde wegen ihrer Entfernung mehr dem Arzte für die Behandlung ihrer Armen bezahlen soll, wie die Orte, worin der Arzt wohnt, und die in dessen Nähe gelegenen Gemeinden bezahlen.

Auch tritt der Umstand noch hinzu, daß vergleichungsweise nur wenige Gemeindecassen in der Verfassung sind, für kranke Ortsangehörige bedeutende Ausgaben auf längere Zeit übernehmen zu können.

Zur Vervollkommnung der bestehenden Heilanstalten würde es übrigens nicht wenig beitragen, wenn auch in den Ortschaften des platten Landes solche Krankenwärter ange-

Digitized by Google

stellt würden, welche die zu ihrem Berufe erforderliche Befähigung besitzen, und außerdem die nöthigen moralischen Bürgschaften darbieten.

Zur Erreichung der eben angedeuteten Zwecke erblicke ich in der neuen Regulirung der Besoldungen der Physicatsärzte und Chirurgen das sicherste Auskunftsmittel. Alsdann würde man die ärztlichen Gebühren herabsetzen und in der Weise bestimmen können, daß jeder Angehörige des Physicats, wie nahe oder entfernt er auch vom Hauptorte wohne, stets eine und dieselbe Tare zu bezahlen hätte.

Die zu dem Ende erforderliche Geldbewilligung würde um so gewisser den Beifall des Landes erhalten, als dadurch einem tiefgefühlten Bedürfniß abgeholfen und den Forderungen, rücksichtlich der gleichmäßigen Vorsorge für den Gesundheitszustand genügend entsprochen werden dürfte.

Indem ich der verehrlichen Kammer diese Momente zur näheren Prüfung anheim gebe, stelle ich den Antrag:

daß Hochdieselbe die Großherzogliche Staatsregierung um baldige Vorlegung eines neuen Besoldungsregulativs für Aerzte und Wundärzte, verbunden mit der correspondirenden Ermäßigung der jetzigen Taxordnung, ersuchen wolle.

CCXLVIII.

Vortrag des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Bansa, wegen Einwirkung der hohen Staatsregierung auf Herstellung einer direkten Postverbindung für Personen und Briefe zwischen Darmstadt und Gießen; erstattet von dem Abg. Kertell.

Der Antrag selbst ist so umfassend, und stellt die Nothwendigkeit einer solchen Postverbindung so begründet dar, daß ihm der Ausschuß nur in allen seinen Theilen beipflichten kann, und sich darum ohne alle weitere Ausführung auf die darin entwickelten Gründe bezieht, und die Kammer ersucht demselben Folge zu geben.

Digitized by Google

Der Ausschuß glaubt aber bei dieser Gelegenheit etwas weiter gehen zu müssen, als der Antrag selbst bezweckt, „die Kammer nämlich und durch sie die hohe Staatsregierung darauf aufmerksam zu machen, daß unser Postwesen noch Vieles zu wünschen übrig läßt.“

Man braucht nur zu den im Antrag selbst enthaltenen Mißständen als einziges Beispiel anzuführen, daß jetzo, nach nunmehriger direkter Postverbindung zwischen hier und Mainz, dennoch von dem letzten Moment der Aufgabe eines Briefs auf hiesiger Post bis zum Empfang der Antwort volle 38 Stunden erforderlich sind, daß diese Briefe zwar nur 13 Stunden zwischen beiden Städten unterwegs sind, auf den Postämtern aber 25 Stunden liegen bleiben.

Von Mainz hierher und zurück werden 44 Stunden erfordert.

Bei einem geregelten Postamt müssen die Briefe ½ Stunde vor Abgang der Post aufgegeben werden, und längstens in einer Stunde nach Ankunft der Post abgeliefert seyn.

Daß es in Darmstadt anders ist, weis jeder Briefempfänger.

Allerdings erfordern diese Verbesserungen einige Mehrausgaben von Seiten der Postverwaltung; allein wir können sie um so mehr verlangen, und der Herr Erblandpostmeister wird sie um so weniger verweigern, als der am 31. März 1818 abgeschlossene Vertrag so vortheilhaft für denselben ist.

Auch herrschen hier bei der Taxation der Briefe manche Mißbräuche.

Der Ausschuß glaubt also der Kammer weiter anrathen zu müssen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die bestehende Oberaufsicht auf das Postwesen strenger wie bisher auszuüben, und so Mißverhältnisse zu beseitigen, die unserem Handel und unserer Administration oft sehr nachtheilig sind.

Digitized by Google

CCXLIX.

Vortrag des dritten Ausschusses, über die Motion des Abgeordneten Wilhelm Hoffmann, die Anschaffung der Landständischen Verhandlungen für die Gerichts- und Administrativbehörden des Großherzogthums, auf Kosten des Staats, betreffend;

so wie:

über die Motion der Abgeordneten Jaup, Trommler, Höpfner, Graf Lehrbach, Freiherrn von Günderode und Wiener, die Verbreitung der Ständischen Verhandlungen betreffend.

Zwei Motionen liegen dermalen der verehrlichen Kammer zur Entschließung vor, welche beide eine größere Verbreitung der ständischen Verhandlungen bezwecken. Die eine, von dem Abgeordneten Wilhelm Hoffmann herrührend, wünscht die Verhandlungen der Kammer auf öffentliche Kosten angeschafft und allen Behörden mitgetheilt zu sehen, bei welchen die Kenntniß derselben dienstlich erfordert werde — in der anderen, ausgehend von den Abgeordneten Jaup, Trommler, Höpfner, Graf Lehrbach, von Günderode und Wiener, ist dahin angetragen, daß die zweite Kammer 170 Exemplare der Ständischen Verhandlungen ankaufe, damit jeder der 34 Abgeordneten der Wahlbezirke 5 Exemplare an Gemeinden seines Wahlbezirkes austheile.

Beide Anträge beruhen auf ganz verschiedenen Gründen, und haben ganz verschiedenartige Zwecke im Auge.

Berichtserstatter erlaubt sich daher, solche zunächst zu verlesen.

(legatur.)

Was zuförderst die Motion des Abg. W. Hoffmann betrifft, so ist der dritte Ausschuß nicht des Dafürhaltens, solche zur Annahme empfehlen zu können.

Das Studium der landständischen Verhandlungen ist zwar gewiß für denjenigen, der mit der Gesetzgebung und dem Haushalt unseres Staates gehörig vertraut werden will, beinahe unerläßlich. Allein hieraus möchte doch wohl

Digitized by Google

kein Grund entnommen werden können, warum grade die Stände Veranlassung geben sollten, daß die Kammerverhandlungen gewissen Staatsdienern auf Kosten des Staates angekauft werden möchten. Würde die Staatsregierung ein Bedürfniß in dieser Beziehung wahrnehmen, so werden die Stände wohl zweckmäßiger erst deßfalsige nähere Vorlagen von jener Seite erwarten.

Anders ist es dagegen hinsichtlich der zweiten Motion. Diese hat die Tendenz, unseren Kammerverhandlungen gerade in dem Theile des Volks größere Oeffentlichkeit zu bereiten, worin außerdem eine richtige und getreue Kunde von dem, was seine Vertreter für dasselbe gewirkt und geleistet haben, nur spärlich zu dringen pflegt.

Dieser Antrag hat allerdings, wie der dritte Ausschuß glaubt, hiermit ein sehr dringendes Bedürfniß der zweiten Kammer berührt, und demselben abzuhelfen gesucht. Denn seitdem die Presse in unserem Staate auf an sich sehr erfreuliche Weise begonnen hat, sich in mehreren Tagblättern mit dem Wirken der diesmaligen Ständeversammlung mehr als je zuvor zu beschäftigen, der Raum jener Blätter jedoch, und die Eile, womit sie erscheinen, unmöglich verhüten lassen, daß nicht zahllose Irrthümer, Mißverständnisse und wesentliche Lücken in die Berichte über die stattgehabten Verhandlungen einfließen — seitdem ist es im hohen Grade wünschenswerth geworden, daß durch eine größere Verbreitung unserer authentischen Verhandlungen im Volke die zuweilen sehr getrübte Wahrheit gehörig aufgehellt werden möge.

Daneben wird aber auch eine solche größere Verbreitung unserer Verhandlungen den weiteren sehr wesentlichen Nutzen stiften, daß die minder wohlhabende Klasse unserer Mitbürger den Werth der jetzt bestehenden Landesverfassung und sonstigen gesetzlichen Einrichtungen immer höher schätzen, auch von ihren Rechten und Pflichten als Bürger dieses Staates eine immer vollständigere Kenntniß, ein immer klareres Bewußtseyn erlangen werden.

Der Ausschuß glaubt daher, daß diese zweite Motion sich allerdings sehr zur Annahme empfiehlt.

Hinsichtlich der Ausführung des Vorschlags bemerken wir noch Folgendes:

1) Die Hof- und Cabinetsbuchdruckerei von Stahl und Bekker hat sich bereit erklärt — **entweder** auf 170 Exemplare der Verhandlungen, welche mit 3 kr. per Bogen zu honoriren wären, **vierzig** Exemplare frei abzugeben — **oder** von 170 Exemplaren **zwanzig** frei abzulassen. Beide

Digitized by Google

Anerbietungen stehen zwar in keinem richtigen Verhältniß zu einander; dem Ausschuß scheint indessen die letztere Offerte, weil sie mindere Kosten veranlaßt, die annehmbarere zu seyn.

2) Jedem Bezirksdeputirten müßte es anheim gestellt werden, die Exemplare in seinem Wahlbezirk auf die Weise, welche ihm die zweckmäßigste schien, zu vertheilen.

Dahin würde jedoch von jedem Abgeordneten Vorsorge getroffen werden müssen, daß die mehrerer Exemplare demnächst in bestimmten Gemeinden zur fernerer Aufbewahrung niedergelegt würden.

3) Die Verhandlungen würden unstreitig am besten nur gebunden hinaus gegeben werden.

CCL.

Antrag des Abgeordneten Diefenbach, die Anlegung von Ortsholzmagazinen betreffend.

Schon auf dem Landtage von 18$\frac{1}{17}$ wurde von dem Abg. Schwarz der Antrag gestellt:

> die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die Errichtung von Magazinen, worin Holz und Brennmaterial stets vorräthig zu halten, als eine Angelegenheit der Ortspolizei, überall da ernstlich einleiten möge, wo, nach vorangegangener Erforschung und Erörterung der Localverhältnisse, für leichte Befriedigung des Bedürfnisses an Holz und Brennmaterial, auf keine andere Weise zweckmäßig gesorgt ist oder werden kann.

Wiewohl durch den dritten Ausschuß unterstützt, wurde damals jener Antrag von der Kammer abgelehnt.

(Vergleiche Verhandlungen der zweiten Kammer von 18$\frac{1}{17}$ XII., Beilagen CCCXII. 3. Bericht XII. Beilagen CCCXIII. 4. Diskussion XII. 8 — 10 Abstimmung ibid. 13. XIII. 283.)

Inzwischen habe ich mich von der Nützlichkeit und theilweisen Nothwendigkeit der Anlage solcher Ortsholzmagazine aus eigener Erfahrung so lebhaft überzeugt, daß ich nicht

Digitized by Google

unterlassen kann, jenen Antrag hierdurch zu erneuern. Nur erlaube ich mir schließlich noch zwei Bemerkungen:

1) Von den früher bereits zur Erörterung gekommenen Gründen für meinen Antrag auch abgesehen, glaube ich in der Anlegung von Ortsholzmagazinen, woraus auch der Aermste zu jeder Zeit selbst die unbedeutendste Quantität eines der dringendsten Lebensbedürfnisse um billigen Preis zu beziehen im Stande ist, eines der wirksamsten Mittel gegen den gemeinschädlichen Holzfrevel erblicken zu müssen.

2) Verkenne ich keineswegs, daß bei der Ausführung die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse jeder einzelnen Gemeinde so tief eingreifen, daß allgemeine Anordnungen schwer zu treffen sind.

Allein ich beabsichtige auch nur die Veranlassung eines mehr berathenden und vermittelnden Einschreitens der Staatsregierung innerhalb der Gränzen ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit auf die Ortspolizei, um möglichste Beschleunigung, Einheit und Allgemeinheit bei Ausführung einer Maaßregel zu bewirken, welche mir von hoher Wichtigkeit scheint.

CCLI.

Vortrag des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, die Weideberechtigungen betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Wilhelm Hoffmann.

Der Antrag des Abgeordneten Goldmann in Betreff der Weideberechtigungen,

(welcher zu verlesen)

ist auf Erlangung eines höchstnöthigen und eben so wichtigen Gesetzes gerichtet.

Wenn gleich dieser Antrag sich nicht ausdrücklich auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen beschränkt, so scheint derselbe doch eben so wenig als die früheren Landtagsverhandlungen, worauf Bezug genommen wird, ein Gesetz für Rheinhessen zu bezwecken, und da ausserdem in Rheinhessen das Gesetz vom 6ten October 1791,

Digitized by Google

die Feldgüter und Gebräuche und die Feldpolizei betreffend, den fraglichen Gegenstand so vollständig geordnet hat, daß nur noch wenige Weiden daselbst bestehen, so glaubt ihr zweiter Ausschuß sich nur über ein für diesseits nöthiges Gesetz berichtlich äussern zu sollen.

In den beiden diesseitigen Provinzen stehen dergleichen Gerechtsame der Beförderung des allgemeinen Wohls störend entgegen, dabei sind unsere Partikulargesetze (diesseits) eben so lückenhaft, als die Grundsätze des gemeinen Rechts — über diesen Gegenstand — streitig und schwankend. Gemeinschaften stören in der vollständigen Benutzung des Eigenthums, Beschränkungen desselben aber — durch Servituten und ähnliche Lasten — sind längst als die größten Hindernisse der Land- und Forstwirthschaft anerkannt.

Die Gesetzgebung hat die Pflicht, diese Nachtheile nach Möglichkeit zu beseitigen und die Regierung des Großherzogthums hat sich durch viele die Realisirung dieser Aufgabe betreffenden Verordnungen, namentlich diejenige vom 9. Juli 1808 (für Westphalen) sodann durch die vom 7. September 1814 (für Starkenburg und Oberhessen) die Theilungen von Gemeinheiten betreffend, den allgemeinen Dank erworben.

Wegen der Weideberechtigungen ist, wie bemerkt, noch keine Fürsorge getroffen, indem die Verordnungen für die beiden diesseitigen Provinzen vom 25. November 1776, vom 9. Oktober 1808 und 21. May 1817 dem Zwecke nicht genügend entsprechen, noch weniger aber geeignet sind, die gegenwärtig in Frage stehende wichtige staatswirthschaftliche und staatspolizeiliche Aufgabe zu lösen.

Ohne dermalen in die Specialitäten einzugehen, glaubt der Ausschuß nur auf folgende Momente, welche in dem vorliegenden Fall vorzüglich zu berücksichtigen sind, aufmerksam machen zu müssen.

In Ansehung der Arten des Viehes, durch welche die Weiden benutzt werden, kommen im Großherzogthum Rindvieh- Pferde- Schafe- Schweine- und Gänseweiden vor, — welche nach Verschiedenheit des Rechts und der Observanzen — bald vereinigt, bald getrennt existiren.

In Ansehung des zu beweidenden Bodens kennen wir Wald, Wiesen und Ackerweiden, ausser den eigentlichen Weidetriften.

Die Berechtigungen werden ausgeübt, theils als Weidegemeinheit, wenn mehrere Eigenthümer ihr Vieh gemeinschaftlich auf ihren nicht im gemeinschaftlichen Eigenthum befind-

Digitized by Google

lichen Gütern weiden; theils als Koppelweide auf Comunal- oder (zwischen Privaten) gemeinschaftlichen Gütern; theils als Weiden auf fremdem Boden (ohne daß der Eigenthümer die Reciprocität hat).

Diese Rechte, welche auf verschiedene Weise und aus vielerlei Rechtstitel ausgeübt werden, gehörig zu normiren und die Ablösung möglich zu machen, ist der löbliche Zweck des Antrags.

Schon auf dem ersten Landtage fand sich der damalige Abgeordnete Krönke zu folgendem Antrage veranlaßt:

„Nach einer Verordnung vom 9. October 1808 soll in denjenigen Gemarkungen der beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen, welche weidepflichtig sind, jährlich $\frac{1}{6}$ der ganzen Gemarkung, zum Vortheile des Weideberechtigten, gebraacht werden. Die großen Nachtheile, welche für den Ackerbau, sonach für den Nationalwohlstand und insbesondere für den Wohlstand der Eigenthümer der weidepflichtigen Gemarkungen und Grundstücke aus einer solchen Bestimmung erfolgen müssen, sind klar und brauchen weiter nicht nachgewiesen zu werden.

Das Recht, fremdes Eigenthum beweiden zu lassen, muß, nach der Natur der Sache, bei Ackerland auf die unbestellten Felder sich beschränken; bei Wiesen darf die Weide erst nach eingethaner Heu- und Grummeterndte anfangen, und muß an einem bestimmten Tage im Frühjahre aufhören; und bei Wäldern müssen alle aus forstwirthschaftlichen Gründen angeordneten Heegen von jeder Weide verschont bleiben.

Ist dieserwegen ein Anderes hergebracht, und wurde sogar $\frac{1}{3}$ der Gemarkung gebraacht, und sonach beweidet, so geschah dieses Braachen nicht aus Pflicht gegen den Weideberechtigten, sondern weil die minder vollkommene Betreibung des Ackerbaus, besonders vor Einführung des Kartoffelbaus, die starke Braache mit sich brachte. Dies geht selbst schon aus der oben angeführten Verordnung hervor, indem sonst die Braache durch ein Gesetz nicht von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{6}$ hätte beschränkt werden können.

Ich trage daher darauf an, die Staatsregierung um einen Gesetzesvorschlag zu bitten, wornach das Recht, fremdes Eigenthum beweiden zu lassen, auf die natürliche Gränze zurückgeführt wird. (Heft XIX. Beilage S. 98 u. 99.)"

Der damalige zweite Ausschuß trug in dem Bericht, worin er anerkannte, daß durch die bestehende Gesetzgebung dasjenige nicht erreicht werde, was für den Flor der Landwirthschaft und für die freie Bewegung des Eigenthums zu

Digitized by Google

erreichen gesucht werden müsse, darauf an, daß die Staatsregierung ersucht werden möge,

1) da, wo Gemeinden auf der eigenen Gemeindegemarkung die Weideberechtigung zustehe, die Aufhebung derselben ohne weiteres gestattet werden möge, wenn die Mehrzahl des Gemeinderaths darauf antrage, und daß
2) auf dem künftigen Landtage ein Gesetzesentwurf vorgelegt werde, in welchem
   a) die Weideberechtigung auf die in dem Krönke'schen Antrag enthaltenen natürlichen Gränzen beschränkt,
   b) die fiskalischen Weideberechtigungen ohne Entschädigung aufgehoben und
   c) für die Fälle, in welchen die unentgeldliche Aufhebung nicht ohne Verletzung wohlerworbener Rechte stattfinden könne, möglichst billige Normen bestimmt würden, nach welchen die Entschädigung geleistet und dem Weidepflichtigen die Umwandlung oder Ablösung überlassen bleiben sollte.

(l. c. S. 102.)

In der stattgehabten umfassenden Diskussion, worauf wir hinzuweisen uns erlauben, sprachen sich beinahe alle Redner für den Antrag aus, und in der Sitzung vom 29. May 1821 (Heft XX. S. 115.) beschloß die Kammer einstimmig, die Staatsregierung zu ersuchen:

den Ständen den Entwurf eines Gesetzes für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg vorzulegen, wodurch über das Recht, fremdes Eigenthum beweiden zu lassen, mit Rücksicht auf die hierüber in der Kammer gemachten Anträge und Bemerkungen, die zur Beförderung der landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Cultur noch erforderlichen Bestimmungen ertheilt würden.

Die erste Kammer trat diesem Antrag mit der Bedingung bei, daß den Weideberechtigten überall eine volle Entschädigung geleistet werden möge, (Verhandlungen der ersten Kammer von 18$\frac{20}{21}$ Heft. IV. S. 73.), und die zweite Kammer erklärte sich bei einer weiteren Abstimmung hiermit einverstanden. Da aber dieser Beschluß erst kurz vor dem Ende des Landtags der ersten Kammer mitgetheilt wurde, so konnte die Adresse nicht mehr entworfen werden, und der Gegenstand blieb bis zum zweiten Landtage auf sich beruhen, auf welchem der Abg. Keller die Motion machte:

die Staatsregierung um einen Gesetzesentwurf zu ersuchen, wodurch die gänzliche Aufhebung der Weidebefugniß gegen Entschädigung und die Ertheilung des Rechts an alle Ackerbesitzer, diese Aufhebung zu bewerkstelligen,

Digitized by Google

bestimmt und festgesetzt würde. (Verh. von 18$\frac{3}{4}$. Heft VIII. Beil. S. 53.).

Die zweite Kammer deferirte diesem Antrage, allein die erste Kammer, obgleich deren zweiter Ausschuß proponirt hatte, den Beschluß des vorhergegangenen Landtags aufrecht zu erhalten, lehnte denselben nach einer kurzen Diskussion (Verh. der ersten Kam. v. 18$\frac{3}{4}$ Heft III. Seite 99 und folgende) ab, worauf die zweite Kammer den Gegenstand in einer einseitigen Adresse Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zur Berücksichtigung empfahl.

Ihr Ausschuß hat nicht gefunden, daß auf den späteren Landtagen die Weideberechtigungen nochmals zur Sprache gekommen sind.

Nach den Ministerialakten, deren Einsicht wir erlangt haben, ist das früher von den Ständen gewünschte Gesetz nicht allein vorbereitet, sondern sogar, mit Rücksicht auf die erschöpfenden Gutachten der vormaligen Regierungen der beiden diesseitigen Provinzen und der Großherzoglichen Oberforstdirektion, vollständig redigirt.

Der Herr Referent in dem Ministerium des Innern und der Justiz hat die Nothwendigkeit eines Gesetzes wegen Weideberechtigungen als dringend nöthig geschildert und namentlich folgende Gründe zur Unterstützung seiner Ansicht in einem Vortrage vom 5. October 1829 niedergelegt:

1) das Gesetz sey eine unausweichliche Forderung der zu befördernden Cultur;

2) mit der beabsichtigten Beschränkung oder Zurückführung der Weidebefugnisse auf ihre natürliche Gränzen — nach unbefangener Beurtheilung der Verhältnisse — werde kein Nachtheil für die Berechtigten entstehen, aber ein wesentlicher Vortheil für die Pflichtigen erzielt;

3) nur durch eine allgemeine Regulirung der Art und Weise, wie künftig die verschiedenen Weideberechtigungen ausgeübt werden sollten, könnten die deßfalls bestehenden Desiderien und die mißständige Gesetzgebung beseitigt werden, es würde endlich

4) nur durch diese Regulirung den Weidepflichtigen die Möglichkeit gegeben, sich von den ihnen zum größten Nachtheil der Cultur obliegenden Last frei zu machen, dafür die Entschädigung aufzubringen und zugleich einem Heer von Streitigkeiten und Beschwerden vorzubeugen, welche so nachtheilig auf den Wohlstand der Unterthanen wirkten und nicht selten den Richter bei der Unzulänglichkeit der Gesetze in große Verlegenheit setzten.

Digitized by Google

Es war die Absicht der Staatsregierung, den in den Ministerialakten liegenden von allen Mitgliedern des Ministeriums schriftlich begutachteten Gesetzesentwurf in Gemäßheit des §. 102 der Verordnung über die Gemeinheitstheilungen vom 7. September 1814, welcher also lautet:

„Bei der Ausmittelung der Größe der Ausgleichungs- und Abfindungsquoten sind die gesetzlichen Vorschriften über den Anfang der Befugnisse der Weideberechtigten, welche wir in einem besonderen Gesetze ertheilen wollen, zum Grunde zu legen."

schon auf dem vorigen Landtage den Ständen vorzulegen, da indessen damals diese Absicht nicht realisirt werden konnte, so bedarf es wohl nur eines einfachen Ersuchens, von Seiten der Kammern, um die Staatsregierung zu bewegen, das bereits schon zweimal von der zweiten Kammer gestellte dringende Verlangen in Erfüllung gehen zu sehen, und ihr zweiter Ausschuß glaubt um so weniger bei dieser Gelegenheit weiter, als geschehen, in das Materielle des Gegenstandes eingehen zu müssen, als darüber schon auf zwei Landtagen berathen und das Bedürfniß einer neuen Gesetzgebung in Betreff der Weideberechtigungen sogar theilweise in der weiter oben angeführten Verordnung über Gemeinheitstheilungen schon im Jahre 1814 zugesagt worden ist.

Der Antrag ihres Ausschusses ergehet — nach dem Vorangeschickten — dahin:

„von der Staatsregierung eine Gesetzesvorlage — wie solche von dem Abg. Goldmann beantragt worden — zu erbitten."

CCLII.

Antrag des Abgeordneten der Stadt Friedberg, (Dr. Jaup), auf Anlegung einer Verbindungsstraße zwischen Büdingen und Gelnhausen.

Seit ungefähr 8 Jahren erfreut sich ein Theil der Provinz Oberhessen schöner und guter neu angelegter Kunststraßen, und ihr Vortheil für gegenseitigen Verkehr, sowie

Digitized by Google

für Belebung des Handels wird dankbar erkannt. Sollen diese Straßen ihren Zweck vollkommen erreichen, so müssen sie unter sich selbst gehörig verbunden seyn und wo möglich mit dem Auslande in Communikation stehen.

Einer dieser neugebauten Straßenzüge endigt sich zu Büdingen, und dort ist, wegen der Unwegsamkeit des Vogelsberges, alle weitere Verbindung unterbrochen. Die Bewohner dieser Gegend schmeichelten sich Anfangs, diesen Straßenzug das Thal entlang über den Vogelsberg fortgesetzt zu sehen; allein die neue Anlage über Nidda hat diese schöne Hoffnung wenigstens für die nächste Zukunft ihnen entzogen.

Was auf diese Weise für jetzt nicht zu erwarten ist, könnte mit geringem Kostenaufwand von Seiten des Staats dadurch erreicht werden, daß diese bis Büdingen fertige Straße auf dem kürzesten Weg am Thiergarten vorbei über Haingründ bis auf die Kurhessische Gränze fortgesetzt würde. Kurhessen hat schon, dem Vernehmen nach, durch seine Techniker Vorarbeiten machen lassen, um von seiner Seite den kurzen Weg von dieser Gränze bis auf die Leipziger Straße unterhalb Gelnhausen erbauen zu lassen, wobei die Absicht, einen guten Weg für die Basalte zum Bau und Unterhalt der Straße zu erhalten, besonders wirksam seyn mag. Durch Fortsetzung der Kunststraße von Büdingen bis zur Kurhessischen Gränze würde nicht allein die ganze nach Büdingen ziehende Straße an Verkehr und Leben bedeutend gewinnen, indem man dadurch mit einer der wichtigsten Straßen Deutschlands in nahe Verbindung käme, sondern es würde auch der Holzhandel des großen Büdinger Waldes bedeutend gefördert und zugleich Gelegenheit gegeben werden, durch Anfahren der bedeutenden Reparatursteine zur Leipziger Straße, einen neuen Erwerbszweig zu benutzen, welcher dieser, im Ganzen ärmeren Gegend sehr wohl zu gönnen ist.

Ich trage daher darauf an, daß die in Büdingen sich wie ganz abgeschnitten endende Kunststraße auf Kosten des Staats weiter bis zur bezeichneten Kurhessischen Gränze fortgesetzt werde, indem die Länge des fortzusetzenden Wegs kaum anderthalb Stunden beträgt, und der Kostenaufwand im Verhältniß zum Nutzen nicht groß seyn wird.

Digitized by Google

CCLIII.

Antrag des Abgeordneten der Stadt Friedberg (Jaup), auf Erbauung einer Provinzialkunststraße zur Beförderung der Verbindungen zwischen Friedberg und Höchst am Main.

Sowohl 1827 (Heft VI. Beilagen, Seite 44) als auch 1830 (Beilagen, Band I. Seite 674) wurde in den Ausschußberichten der zweiten Kammer unter den von den Behörden vorgeschlagenen Provinzialkunststraßen der Weg von Friedberg durch Oberroßbach bis zur Hessenhomburgischen Gränze genannt. Bis jetzo ist die Verbesserung dieser Straße noch nicht verfügt worden, diese befindet sich vielmehr in einem höchst traurigen und den Verkehr sehr hemmenden Zustande.

Dieses ist um so auffallender, da von der Gränze der Landgrafschaft Hessen-Homburg an, durch Kirdorf, Friedrichsdorf, Köppern und Homburg bis zur Nassauischen Gränze eine gute und stets gut unterhaltene Chaussee zieht. Von dieser Nassauischen Gränze an führt der Weg durch den Nassauischen Ort Weißkirchen, durch den Großherzoglich Hessischen Ort Steinbach und durch die Nassauischen Orte Eschborn und Sosenheim nach Höchst am Main.

Eine Erleichterung der Verbindungen zwischen Friedberg und Höchst würde nicht nur manche Lokalvortheile haben, (indem z. B. in Oberroßbach zahlreiche Leinenweber für die Fabrikanten in Friedrichsdorf arbeiten, von Friedberg aus sehr viele Metzgerwaaren nach Mainz abgesetzt werden u. s. w.), sondern sie würde auch der fruchtbaren Wetterau, ja sogar vermöge der von Friedberg nach Hungen und Grünberg führenden Straße, den Sächsischen und Altpreußischen Ländern eine direktere Communikation mit Mainz und den Rheinprovinzen gewähren. Ausserdem würde hierdurch für diejenigen Reisenden und Waaren, welche in Friedberg auf den von Norden und von Osten daselbst sich vereinigenden Straßen ankommen und Mainz, Kreuznach, Rheinbaiern u. s. w. erreichen sollen, mit Ersparung von Geld und Zeit das Frankfurtische Gebiet umgangen werden, welches um so interessanter ist, jemehr diese freie Stadt in der neuesten Zeit sich es selbst unmöglich machen zu wollen scheint, in der nächsten Zukunft dem ächten Systeme deutscher Handelsfreiheit sich anzuschließen.

Digitized by Google

In Bezug auf die genannten Nassauischen Orte möge erwähnt werden, daß die Vicinalwege des Herzogthums Nassau sich bekanntlich größtentheils in vortrefflichem Zustande befinden; und daß die Herzoglich Nassauische Regierung einer Einladung, den jetzigen Weg von Homburg nach Höchst, soweit er auf Nassauischem Gebiete lauft, in eine Kunststraße zu verwandeln, (wenn dasselbe von Friedberg aus bis zur Homburgischen Gränze geschieht) zur Beförderung ihres eigenen Vortheils, vielleicht um so bereitwilliger entsprechen wird, da bekanntlich seit kurzem, das zu Wiesbaden gewesene Herzoglich Nassauische Hofgericht nach Usingen verlegt worden ist, welcher Stadt durch die erwähnte Straßenverbesserung eine erleichterte Verbindung mit den Nassauischen Besitzungen am Main zu Theil werden würde.

Ich erlaube mir daher den Antrag, die zweite Kammer möge sich dahin verwenden,

1) daß in der bevorstehenden Finanzperiode eine Provinzialkunststraße von Friedberg durch Oberroßbach bis an die Hessenhomburgische Gränze, sodann durch die Gemarkung des Ortes Steinbach, soweit nämlich der Weg von Homburg nach Höchst solche berührt, geführt werde; und

2) daß die Staatsregierung die ihr geeignet scheinende Einladung an die Herzoglich Nassauische Regierung wegen der erwähnten Straße auf Nassauischem Gebiet zwischen Homburg und Höchst erlasse.

CCLIV.

Antrag des Abgeordneten Mühlberger, die Richtung der von Heppenheim aus an den Main zu führenden Provinzialstraße betreffend.

Wie nützlich — ja nothwendig für den innern Verkehr, eine Verbindungsstraße zwischen Heppenheim und dem Main sey — darüber ist weder bei der hohen Staatsregierung, noch im Publikum, der geringste Zweifel gewesen und deßwegen auch solche mit 36 gegen 6 Stimmen, nach mehrtägigen Berathungen, auf dem letzten Landtage beschlossen worden.

Digitized by Google

Dem ohnerachtet liegt ein Antrag vor, dieser Straße eine andere Richtung zu geben.

Ob ich nun gleich weit entfernt bin, die Möglichkeit zu ahnen, daß die jetzige Kammer die Gründe aus den Augen setzen wird, welche die letzte Kammer bestimmte, diese Straße so zu verlangen; so halte ich es doch zur Beruhigung des obern Odenwaldes für räthlich, die Kammer zu bitten, die Staatsregierung zu ersuchen, die bereits genehmigte Straße, (welche die Straße von Alzei, Worms, Heppenheim, Fürth, Ebersberg und Erbach nach Miltenberg, so verkürzt, daß vermuthlich die meisten dahin gehenden Waarentransporte, statt zu Wasser zu Lande verladen werden) so schnell, denn nur immer möglich, beendigen zu lassen.

Ich bin um so zuversichtlicher der Unterstützung meines Antrags gewiß, als sonst kein noch so fester Beschluß einer Kammer sicher wäre, wenn auch die Lage eine und dieselbe bliebe, von der nächsten Kammer verworfen zu werden.

CCLV.

Antrag des Abgeordneten Glaubrecht, auf Erbauung einer Provinzialstraße von Westhofen über Gundheim, Niederflörsheim und Monsheim bis zur Bairischen Gränze bei Kleinbockenheim.

Jedermann, welcher den Lauf der, der Länge nach, durch das Innere von Rheinhessen ziehenden sogenannten Gaustraße aufmerksam betrachtet, und erwägt, daß der Zweck derselben kein anderer seyn kann, als die Verbindung und den Verkehr der verschiedenen Theile der Provinz, sowohl unter sich selbst, als mit dem Auslande möglichst zu befördern, wird es gewiß seltsam finden, daß man diese Straße von Westhofen aus nicht im Innern in gerader Richtung nach Niederflörsheim und Monsheim fortgesetzt, sondern durch eine Seitenbiegung über Abenheim und Heinsheim nach Worms ausgeführt hat, während man doch nach dieser Stadt ohnedies aus allen Gegenden von Rheinhessen, theils durch die Alzeier Straße, theils durch die große Rheinstraße und die damit verbundenen Nebenwege, leicht und schnell gelangen kann.

Digitized by Google

Schon zur Zeit der Französischen Regierung ward die Idee zur Errichtung einer Straße von Mainz über Westhofen, Niederflörsheim und Monsheim besprochen, um auf diesem Wege direct über Grünstadt und Neustadt nach Landau und Straßburg zu gelangen. In neuerer Zeit aber, wo man die Gaustraße ausführte, scheint man entweder jene Idee gar nicht gekannt, oder die Vortheile derselben nicht eingesehen, oder endlich das Interesse einiger einzelnen Gemeinden höher als jenes der Gesammtheit angeschlagen und deßhalb die Richtung von Westhofen nach Worms beliebt zu haben.

Im Interesse der Gesammtheit erlaube ich mir daher, auf den ersteren Plan zurückzukommen, und die verehrliche Kammer um ihre Mitwirkung zum Baue der Straßenstrecke von Westhofen bis zur Bairischen Gränze zwischen Monsheim und Kleinbockenheim zu bitten.

Die Vortheile derselben würden folgende seyn:

1) Verbindung der Gaustraße mit der Alzeierstraße, durch die Communication zwischen Westhofen und Niederflörsheim, also Verbindung des, der Länge nach durch den westlichen Theil der Provinz, durch die Kantone Bingen, Wöllstein, Wörrstadt, Alzei und Pfeddersheim ziehenden Straßenzuges, mit den der Länge nach durch den östlichen Theil, der Kantone Niederolm, Wörrstadt, Oppenheim, Osthofen und Pfeddersheim ziehenden Straßen.

2) Eröffnung und resp. Erleichterung des Zuganges der Bewohner der Kantone Osthofen und Pfeddersheim und der südlicheren Theile der Kantone Oppenheim und Alzei, zu der Provinzialstraße, welche von Worms über Pfeddersheim, Monsheim und Wachenheim bis an die Bairische Gränze eigends zu dem Zwecke erbaut worden ist, und eine Verbindung mit dem Zöllerthale, Kirchheimbolanden und Kaiserslautern in Rheinbaiern herzustellen. In dieser Beziehung dürfte es inzwischen sehr ersprießlich, ja nothwendig seyn, bei der königlich Bairischen Staatsregierung auf Vollendung der Straße von Marnheim durch das Zöllerthal bis zur Hessischen Gränze zu dringen, da bekanntlich nur unter der Voraussetzung der Vollendung dieser Straße die Anlage der Provinzialstraße nach Wachenheim Hessischer Seits statt gefunden hat.

3) Herstellung einer weit kürzeren, direkten Verbindung der gesammten Provinz Rheinhessen mit Grünstadt, Dürkheim, Neustadt, der ganzen Hardtgegend und Landau. Da nämlich in Rheinbaiern eine Straße von Landau durch die Hardt über die eben genannten Orte bis zur Hessischen Gränze zwischen Kleinbockenheim und Monsheim besteht, so

Digitized by Google

würde diese Straße durch die Erbauung der von mir beantragten Strecke in direkter Verbindung sowohl mit der Alzeier Straße als mit der Gaustraße, sonach in Verbindung mit allen Theilen der Provinz Rheinhessen treten, dergestalt, daß man aus allen Kantonen und selbst von den äußersten Punkten, wie Mainz, Bingen, Wöllstein, Alzei, ohne der großen Straße über Worms, Frankenthal u. s. w. zu bedürfen, mit einem Gewinn von 5 — 6 Stunden nach Grünstadt, Neustadt, den gesammten Hardtgegenden, Landau und Straßburg gelangen könnte.

Erwägt nun die verehrliche Kammer außerdem noch ferner

4) daß die Verbindung mit diesen Gegenden äußerst wichtig und nothwendig ist, weil ein Theil der Provinz ausser andern Artikeln alle seine Eisenwaaren, welche aus dem Kanton Zöllheim über Grünstadt gebracht werden, so wie sämmtliche Brennmaterialien, Holz und Steinkohlen, daher bezieht, und dagegen wieder Landesprodukte, Früchte aller Art, Mehl u. s. w. in bedeutender Menge dahin ausführt;

5) daß dieser Verkehr schon jetzt so lebhaft ist, daß ein eignes Gränzbüreau in Monsheim besteht, und daher voraussichtlich bei Herstellung der fraglichen Straße doppelte Lebhaftigkeit gewinnen muß, zumal, wenn ein Handels- und Mauthverein mit Baiern wirklich ins Leben treten sollte; so schmeichle ich mir, der Berücksichtigung meines Antrags versichert seyn zu dürfen, welchen ich dahin richte:

die Höchste Staatsregierung zu ersuchen, den Bau der Straßenstrecke von Westhofen über Gundheim, Niederflörsheim und Monsheim bis zur Bairischen Gränze bei Kleinbockenheim, als Provinzialstraße, zu genehmigen und auszuführen.

CCLVI.

Antrag des Abgeordneten Mühlberger, um Aufhebung des Ausgangzolls auf Lohrinde.

Die Lohrinde ist das einzige Waldprodukt, das mit einem Ausgangszoll belegt ist. —

Digitized by Google

Der Wald ist aber schon vierfach besteuert, durch die Grundsteuer, die Besoldung der Forstbeamten, Revierförster und Waldschützen (Zehnten).

Es läßt sich daher kein Grund denken, aus dem ein rohes Waldprodukt, nochmals von dem Vaterlande selbst, mit Zoll belegt werden könnte.

Ein nationalwirthschaftlicher Grund ist auch nicht vorhanden, um die Ausfuhr der Lohrinden zu erschweren, da im Lande mehr producirt wird, als die inländischen Gerbereien verbrauchen.

Ich trage daher darauf an:

die Hochverehrliche Kammer wolle bei der hohen Staatsregierung die Aufhebung des Ausgangszolls für Lohrinden beantragen.

CCLVII.

Antrag des Abgeordneten Mühlberger, auf Verbesserung der Kriminaljustiz.

Unsere Kriminaljustiz entbehrt die zwei nöthigsten Garantien — der Oeffentlichkeit und des Staatsanwalts (partie publique).

Daher kommt es und dadurch ist es allein möglich, daß Menschen die in Untersuchung gerathen, nicht nur Monate sondern sogar Jahre lang, ohne einen Richter und ohne das freie Licht der Sonne zu sehen, in Gefängnißbehältern, welche zu schlecht für wilde Thiere scheinen, einliegen müssen, bis sie entweder ihr Urtheil erhalten, oder freigelassen werden.

Auf der andern Seite werden durch Gefängnisse, die den Verhafteten jede Kommunikation und Entweichung erlauben, die Untersuchungen auf Kosten des Staats sehr verlängert, mitunter zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit ganz vereitelt!

Ich halte es für Pflicht, eine Hochverehrliche Ständeversammlung auf diesen Zustand der Dinge aufmerksam zu machen — in der Hoffnung, Sie meine Herrn, werden sich mit mir zu der Bitte an die hohe Staatsregierung vereinigen, noch in diesen Sitzungen Mittheilung zu machen, wie so dringend nöthige Abhülfe erfolgen solle.

Digitized by Google

CCLVIII.

Antrag des Abg. Ernst Emil Hoffmann, die Ablösung der adelichen Lehen betreffend.

Schon sind auf diesem Landtage mehrfache, die Befreiung des Grundeigenthums bezweckende, sehr nützliche Anträge gestellt und von der Kammer fast einstimmig angenommen worden. Ich hoffe deßwegen, daß es nicht unwillkommen erscheint, wenn ich einen gleichen Gegenstand zur Sprache bringe.

Es ist die Aufhebung des Lehnsverbandes sowohl in Beziehung auf die Lehen, bei welchen der Fiskus, als auch auf die, bei welchen ein Anderer Lehnsherr ist.

Die bisherige Ablösung dieses Lehenverbandes war, meines Erachtens, zu hoch. Ich bitte deßwegen die zweite Kammer der Stände, sie wolle bei der Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfes bitten, wornach auf die möglichst billigste Art der Lehennerus aller Adelichen, vom Fiskus und von andern Lehnsherrn relevirenden Lehen abgelößt werden kann.

CCLIX.

Antrag des Abgeordneten Glaubrecht die Sicherung und Vereinfachung des Exekutivverfahrens in Rheinhessen betreffend.

Man hat schon häufig Klagen über die Kostspieligkeit des gerichtlichen Verfahrens in Rheinhessen gehört. Auf früheren Landtagen ist mehrmals die Sprache davon gewesen und man war jedesmal geneigt, die Ursache einzig und allein auf Rechnung der angeblich zu hohen Gebühren der Anwälte, Notarien, Gerichtsboten und übrigen gerichtlichen Beamten in Rheinhessen, zu setzen, nicht erwägend, daß der größte Theil der Kosten, welche an diese Personen

Digitized by Google

entrichtet werden, wieder in die verschiedenen Kassen des Staates fließt, und mithin nur dem Staate, nicht den Beamten zu gut kommt. Seitdem hat die bekannte Verordnung vom 28. August 1827 die Honorare der Beamten der freiwilligen und contentiösen Gerichtsbarkeit in Rheinhessen bis zu einem Verhältnisse herabgesetzt, in welchem sie sich in keinem Nachbarlande befinden; und gewiß ist es, daß gegenwärtig nur bei der angestrengtesten Thätigkeit, verbunden mit Intelligenz und Kenntnissen, es diesen Beamten möglich wird, sich in der bürgerlichen Gesellschaft auf dem Standpunkte zu erhalten, dessen Behauptung ihnen sowohl die Delicatesse als die Ehre und Würde ihres Standes gebieten.

Demohngeachtet sind jene Klagen noch nicht ein Beweis dafür, daß man ihre Ursache vergebens in den Gebührentaxen gesucht hat. Diese Ursache liegt auch nicht in dem Gange des eigentlichen Prozesses; denn es giebt schwerlich ein Land in Europa, wo man bei gehöriger Beachtung der Rechte von Gläubiger und Schuldner, schneller einen Prozeß zu Ende führen könnte, als in Rheinhessen. Sie liegt endlich eben so wenig in dem allgemeinen Systeme unseres Executivverfahrens; es ist im Ganzen auf Schnelligkeit und Gerechtigkeit gegründet, und die meisten Formen, welche es vorschreibt, sind nothwendig entweder im Interesse des Gläubigers, um ihm mit Sicherheit zu seinem Guthaben zu verhelfen, oder im Interesse des Schuldners, um ihn nicht ganz der Willkühr oder der Rache eines unbarmherzigen Gläubigers Preis zu geben.

Indessen hat unser Executivverfahren dennoch einige Mängel, in welchen ich die hauptsächliche Ursache jener Klagen finde, Mängel, welche sonach allerdings in dieser Beziehung als nicht unbedeutend erscheinen, welche ich jedoch in anderer Beziehung nur klein nennen kann, weil ihnen sehr leicht abzuhelfen ist. Sie finden sich zum Theile bei der Mobiliarexecution, zum Theile bei den Immobiliarpoursuiten und der Expulsion des Schuldners.

Ich erlaube mir solche, wie sie mir die Erfahrung dargestellt hat, nebst den Mitteln, die ich zu ihrer Abhülfe für geeignet halte, einer verehrlichen Kammer vorzutragen:

I. Mobiliarexecution.

Bei diesem Verfahren finden wir die meisten Klagen. Sie werden dadurch veranlaßt, daß die endliche Realisirung oder Durchführung dieser Execution nicht so gesichert ist, wie sie es seyn sollte, daß namentlich nicht Repressivmittel genug vorhanden sind, um die Verschleppung der gepfände-

Digitized by Google

ten Gegenstände zu verhindern, und daß daher nicht selten der Fall sich ereignet, daß, wenn man zur Versteigerung gepfändeter Mobilien oder Früchte schreiten will, diese nicht mehr vorhanden sind. Tritt aber ein solcher Fall ein, so klagt der Gläubiger, und klagt natürlich zunächst — über die Kosten, weil, wenn diese auch nicht übertrieben sind, er sie doch nun einmal vorgelegt hat, und kein Resultat davon sieht.

Diese Klagen werden aber nicht verstummen, wenn man die Kosten auf die Hälfte, ja auf ein Drittel reducirte. Will man ihnen vorbeugen, so entferne man die Ursachen, die sie veranlassen.

Unsere Gesetze verordnen nicht, daß der Schuldner bei der Pfändung aus dem Besitze der gepfändeten Gegenstände gesetzt werde, aber sie schreiben vor, daß bei jeder Pfandung ein Hüter (gardien) zur Aufsicht über die Pfandobjekte bestellt werden soll, welcher für dieselben verantwortlich ist, und im Falle ihrer Verbringung persönlich und sogar unter körperlicher Haft, zur Zahlung der Forderung des Gläubigers angehalten werden kann.

Diese Verfügung ist auf der einen Seite human gegen den Schuldner, und sichert auch, wenn der Hüter ein zahlfähiger Mann ist, den Gläubiger.

Aber eben wegen jener Verantwortlichkeit ist die fragliche Obhut ein so lästiges Geschäft, daß nicht leicht ein Wohlhabender dieselbe übernimmt, und da keine Zwangspflicht hierzu besteht, so bleibt bei den meisten Mobiliarpfändungen nichts übrig, als den Gemeindediener zum gardien zu nehmen. Bei allen Früchte- und Traubenpfändungen aber muß nach dem Gesetze, der Feldschütz als Hüter bestellt werden.

An diesen Leuten kann sich indessen der Gläubiger nicht erholen. Die Garantie, welche der Gesetzgeber ihm geben wollte, ist daher verloren.

Gegen den Schuldner selbst, der im Besitze der Pfandobjecte verbleibt, und dieselben böswilligerweise wegschaft, kann man weder einen gesetzlichen Nachtheil noch eine Strafe anrufen. Zwar hatte früher ein Gesetz vom 22. Floreal II. diesen Fall vorgesehen und eine mehrjährige Gefängnißstrafe darauf gesetzt, auch hat die bürgerliche Prozeßordnung sich in ihrem Artikel 600 hierauf bezogen. Allein in dem neuen später erschienenen Pönalcoder von 1810, welcher die ältere Strafgesetze aufgehoben hat, wurde leider dieser Fall übersehen, und dadurch die fragliche Handlung wieder straflos.

Als Folge dieser Strafloſigkeit kann man einen nicht

Digitized by Google

unbedeutenden Theil der Oppositionen in Rheinhessen ansehen, indem mancher schlechte Schuldner dieses Mittel nur deßhalb wählt, um Zeit zu gewinnen, die gepfändeten Mobilien zu veräußern, oder die auf dem Halme oder am Stocke saisirten Crescentien mit dem Eintritte ihrer Reife, selbst einzuthun und in Sicherheit zu bringen, welches Letztere um so eher geschieht, weil eines Theils die Ernennung eines Sequestres stets ein Urtheil des Kreisgerichts erfordert und daher nur sehr selten ein Gläubiger diese Maaßregel verlangt, und weil andern Theils der Feldschütz sich nicht einmal jenem Einthun der Früchte durch den Schuldner mit Nachdruck wiedersetzen, namentlich weder die Ortspolizei, noch die bewaffnete Macht zum Einschreiten dagegen anrufen kann, da die Handlung des Schuldners in Folge ihrer Strafloſigkeit den Karakter eines Vergehens verloren hat.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß dem fraglichen Uebelstande im Allgemeinen durch Einrichtung von besonderen Lokalen in jeder Gemeinde, in welche die gepfändeten Gegenstände nach der Saisie, und entstehenden Falls die Crescentien nach dem Einthun, gebracht und unter der Aufsicht der Ortsbehörde aufbewahrt und erhalten würden, am sichersten abgeholfen werden könnte.

Indessen fordert schon die Humanität, daß auch die Lage des unglücklichen Schuldners berücksichtigt, und nicht ohne Noth durch harte Maaßregeln erschwert werde. Die härteste Maßregel wäre aber gewiß die öffentliche zwangsweise Ausleerung seiner Wohnung, der Transport seiner Mobilien in ein öffentliches Pfandlokal, und die Wegführung seines Viehes in einen sogenannten Pfandstall. Mit ihr würde der Kredit, der gute Namen und die Achtung des Schuldners bei seinen Mitbürgern, vielleicht für immer, verschwinden. Die Einführung dieser Maaßregel in Rheinbessen würde daher, und zwar um so mehr, als eine unnöthige Grausamkeit erscheinen, wenn man erwägt, eines Theils, mit welcher Schnelligkeit jeder, der sich im Besitze eines executorischen Aktes befindet, zur Pfändung schreiten kann, und andern Theils, wie groß die Mehrzahl derjenigen ist, welche nach statt gehabter Pfändung durch Befriedigung des Gläubigers die Versteigerung abwenden.

Außerdem, und nicht zu gedenken der häufigen Entschädigungsklagen, welche die Einführung dieser Maaßregel veranlassen könnte, würde die Unterhaltung von gepfändetem Vieh an einem öffentlichen Orte, den Gemeinden bedeutende Kostenvorlagen verursachen, während die mit

Digitized by Google

Responsabilität verbundene Aufsicht über die gepfändeten Gegenstände ein sehr lästiges Amt für die Ortsvorstände erzeugte, zu dessen Uebernahme diese sich um so weniger verstehen dürften, da solches ihren Funktionen offenbar fremd wäre, ja eine Verknüpfung desselben mit der Bürgermeisterstelle den so streng in unserer Gesetzgebung ausgesprochenen Grundsatz der Trennung der Administration von der Justiz, verletzen müßte.

Um sonach alle diese Inconvenienzen zu vermeiden, und dennoch die nothwendige Sicherung des Executivverfahrens herbeizuführen, dürfte es meiner Ansicht nach am zweckmäßigsten seyn, ein Gesetz zu erwirken, welches

1) die Verheimlichung, Verbringung oder Veräußerung von gepfändeten Vieh- und Mobiliargegenständen, so wie das Einthun von auf dem Halme oder an dem Stock gepfändeten Früchten und Trauben, durch den Schuldner, ohne vorgängige schriftliche Einwilligung des pfändenden Gläubigers oder des instrumentirenden Gerichtsboten, welche dem Bürgermeister vor dem Einthun vorgelegt werden muß, für ein zuchtpolizeiliches Vergehen erklärt und mit einer Gefängnißstrafe belegt;

2) bezüglich der gepfändeten Früchte und Trauben, welche in Folge eingetretener Hindernisse nicht auf dem Halme oder an dem Stocke versteigert werden können, die Ernennung eines Sequesters dem Präsidenten des Kreisgerichts überträgt und bestimmt, daß solche auf das Anrufen des pfändenden oder gepfändeten Theiles, auf Vorlegung der Pfändung, durch eine einfache, ohne Ausfertigung, auf der Minute vollziehbare, Ordonnanz, in der Referataudienz zu geschehen hat.

II. Immobiliar-Execution.

Bei diesem Verfahren findet man

1) eine ähnliche Lücke in der Gesetzgebung, wie bei der Mobiliar-Execution, indem keine Strafe auf die Verübung böswilliger Degradationen an den gepfändeten Immobilien durch den Schuldner verhängt ist. Der Artikel 690 der B. P. O. sagt nämlich zwar, indem er dem gepfändeten Schuldner sowohl das Fällen von Holz, als jede Degradation an den gepfändeten Gütern verbietet, daß im widrigen Falle der Schuldner nach der Schwere der Umstände im

Kriminalwege verfolgt werden könne. Allein bei Abfassung des Strafgesetzbuchs hat man auch diesen Fall außer Augen verloren. Die Folge davon ist, daß boshafte Schuldner zuweilen die gröbsten Degradationen an Feldern und Gebäuden sich erlauben, Bäume umhauen, Oefen, Thüren und sonstige Appertinentien abbrechen und verbringen, und auf diese Weise, ehe die Versteigerung vorgenommen wird, das Gut großentheils ruiniren, ohne daß sie durch die Polizeibehörden in ihrem Beginnen gehindert werden können, weil ihre Handlungen nicht durch Strafgesetze verpönt sind, und mithin keine Vergehen und Verbrechen darbieten.

Es erscheint daher nothwendig, diesem Mißstande ebenfalls durch Erwirkung eines Gesetzes abzuhelfen, welches eine zuchtpolizeiliche Gefängnißstrafe auf die Uebertretung des fraglichen Verbotes androht und überdies den Beamten der gerichtlichen Polizei es zur Pflicht macht, bei Fortsetzung der Degradationen schon im Laufe der Untersuchung den Contravenienten in Verhaft zu bringen.

Ich halte ferner

2) auch bei diesem Immobiliar-Verfahren die Vereinfachung der Ernennung eines Sequesters zum Einthun und Aufbewahren der auf den gepfändeten Gütern erzeugten Crescentien für zweckgemäß.

Mein deßfallsiger Vorschlag geht daher ferner auf Erwirkung eines Gesetzes, welches verfügt, daß:

a) in den Fällen, wo keine Opposition statt gefunden hat, die Sequestrernennung, falls der betreibende Theil sie begehrt, von dem Friedensrichter bei der Publikation des Bedingnißhaftes vorgenommen werde;

b) in den Fällen, wo Opposition eingelegt und noch kein Sequester ernannt worden ist, diese Ernennung von dem Präsidenten des Kreisgerichtes in der Referataudienz geschehen soll.

Endlich sehe ich

3) in derjenigen gesetzlichen Disposition, wornach jeder Dritte in dem Zwangsversteigerungstermine durch die Erklärung: er werde binnen 10 Tagen eine Distractionsklage anstellen, die Vornahme der Versteigerung hindern kann, ein Mittel zur willkührlichen Verlängerung der Erpropriationsproceduren und Veranlassung bedeutender Kosten.

Digitized by Google

Diese Verfügung bestand nicht in der Französischen Gesetzgebung und ist eine Innovation, welche erst unsere neuen Zwangsversteigerungsgesetze eingeführt haben. Sie ist ganz und gar zwecklos, weil der Steigerer durch den Zuschlag nicht mehr Recht an den gesteigten Gütern erwirkt, als der gepfändete Schuldner hatte, und der Dritte seine etwaigen Eigenthumsansprüche ebensowohl noch nach der Versteigerung durch eine Vindicationsklage, als vor der Versteigerung durch eine Distraktionsklage geltend machen kann. Indem man sonach früher eine solche Erklärung nicht berücksichtigte, und nur eine wirklich angestellte Distraktionsklage als einen Grund zur Aussetzung der Versteigerung annahm, verursachte man Niemanden einen Schaden und verletzte keine Rechte, während gegenwärtig das Mittel der Distraktionserklärung häufig mißbraucht wird. Es ist nämlich eine gar nicht seltene Erscheinung, daß irgend ein insolvables Individuum im Interesse des gepfändeten Theiles durch eine solche Erklärung die Versteigerung hintertreibt, ohne später eine wirkliche Klage anzustellen, wozu es weder Geld noch Gründe hat. Ja man hat Beispiele, daß auf solche Weise durch Wiederholung dieser Erklärung von verschiedenen Individuen eine Versteigerung drei bis viermal zurückgesetzt und dem Gläubiger sehr große Kosten verursacht worden sind.

Ich glaube daher die Wiederaufhebung dieser in neuerer Zeit eingeführten, in dem Art. 35 des Gesetzes vom 24. Juli 1830 aufgenommenen, Innovation unserer jenseitigen Gesetzgebung als dringend nothwendig ebenfalls beantragen zu müssen.

III. Expulsion des Schuldners.

Um den gepfändeten Schuldner nach statt gehabter Zwangsversteigerung aus seinem versteigten Wohnhause zu bringen, so wie überhaupt, um Jemanden, der zur Räumung eines von ihm bewohnten Gebäudes verurtheilt ist, hierzu zu nöthigen, kennt die bestehende Gesetzgebung kein anderes directes Mittel, als die Verhaftung und Verbringung desselben in das Schuldengefängniß, wozu in manchen Fällen sogar ein zweites Urtheil, das blos die Anwendung der körperlichen Haft verordnet, erfordert wird.

Die Kosten dieser Verhaftung, Verbringung in das Schuldengefängniß und Unterhaltung des Inhaftirten daselbst, sind aber bedeutend, und müssen stets von dem Gläubiger

vorgelegt werden, der sie nur selten von seinem Schuldner wieder recuperiren kann.

Obgleich ich auf der einen Seite es nur billigen kann, daß der Gesetzgeber die Expulsion aus einem Immobiliarbesitzthume als einen äußerst wichtigen Act ansieht, und daher dieselbe mit schützenden Formen umgiebt, um Uebereilungen und tumultuarische Besitzentsetzungen möglichst zu verhüten, so muß ich doch auf der andern Seite es als eine nutzlose Formalität und als eine Ungerechtigkeit gegen den Gläubiger ansehen, wenn nach Vollendung einer Zwangsversteigerung, gegen welche der Schuldner kein Rechtsmittel ergriffen hat, oder nachdem ein Urtheil, welches die Räumung verordnet, sogar in Rechtskraft erwachsen und kein Rechtsmittel mehr dagegen zulässig ist, der Gläubiger noch genöthiget wird, entweder seinen hartnäckigen Schuldner durch ein Stück Geld zur freiwilligen Räumung zu bewegen, oder die kostspielige Procedur des Personalarrestes vorzunehmen.

Ich glaube ferner, daß auch in Bezug auf die Forderungen der Humanität die Ausweisung des Schuldners mit seiner Familie durch den Gerichtsboten, nöthigenfalls unter Zuziehung der bewaffneten Macht, nicht härter, ja vielleicht nicht einmal so hart erscheinen dürfte, als die Verhaftung und Einführung des ersteren in das Schuldengefängniß, und bin daher der Ansicht, daß sowohl zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, als zur Verminderung der Kosten es äußerst wünschenswerth und dringend sey, ein Gesetz zu erwirken, welches verfügt:

Daß der Steigerer nach Signification des Zwangsversteigerungsurtheils und nach Ablauf der darin zur Räumung festgesetzten Frist, so wie jeder, der in petitorio ein, die Räumung eines Gutes aussprechendes Urtheil erwirkt hat, sobald dieses rechtskräftig geworden ist, berechtigt sey, durch einen Gerichtsboten, der mit einem Certificate des Kreisgerichtsschreibens, daß kein Apell eingelegt werde, oder mit den Urtheilen letzter Instanz versehen seyn muß, und nöthigenfalls unter Adhibition der Ortspolizei oder der bewaffneten Macht, den zur Räumung Verurtheilten mit seiner Familie ausweisen zu lassen.

Es bleibt mir endlich zur Vereinfachung des Executivverfahrens in Rheinhessen noch ein letzter Wunsch übrig.

Digitized by Google

Er betrifft:

IV. die Eintreibung von sehr geringen Summen, bezüglich welcher, wie sehr man auch die Kosten schon herabgesetzt hat, die Execution in Folge des Stempels und der Einregistrirung für den Armen immer noch drückend erscheinen mag.

Ich glaube, daß in dieser Beziehung eine große und gerechte Erleichterung eingeführt werden könnte, wenn alle Akten der Execution für sehr geringe Forderungen von der Verbindlichkeit zur Adhibition des Stempelpapiers befreit und gratis einregistrirt werden würden.

Eine solche Maaßregel bietet keine Inconvenienzen für unsere Gesetzgebung dar; sie würde ferner keinen bedeutenden Ausfall in den Finanzen verursachen, und auch keine Ungleichheit zu den diesseitigen Provinzen erzeugen, da der Stempel und die Einregistrirung für Klage und Urtheil, so wie für Constitution eines sonstigen executorischen Titres, nach wie vor, bestehen bleiben, und die in Rede stehende Befreiung nur für die eigentliche Executionsakten eintreten würde, bezüglich welcher auch in den diesseitigen Provinzen kein Stempelpapier adhibirt wird.

Mein letzter in dieser Beziehung gestellter Vorschlag geht daher auf Erwirkung einer gesetzlichen Disposition; wonach alle Executions-Akten in Rheinhessen, deren Gegenstand an Hauptgeld nicht mehr als fünf und zwanzig Gulden beträgt, auf stempelfreiem Papier gefertigt und gratis einregistrirt werden sollen.

Sollten diese meine Ansichten so glücklich seyn, die Zustimmung der verehrlichen Kammer und die Genehmigung der Staatsregierung zu erhalten, so glaube ich mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die Klagen, welche man noch bezüglich des Verfahrens in Rheinhessen vernimmt, bald erlöschen werden. Dem böswilligen Schuldner werden alsdann die Früchte seiner Zeit und Kosten raubenden Chikanen entzogen, und dadurch am kräftigsten allen muthwilligen Prozessen vorgebeugt werden. Die Oppositionen werden sich bedeutend vermindern. Dem Gläubiger wird dasjenige, was er einmal unter die Hand der Gerechtigkeit gelegt hat, nicht mehr entzogen werden können. Derjenige, dem das Eigenthum eines Immöbels rechtskräftig zugesprochen worden ist, wird nicht mehr in den Fall kommen, mit seinem verurtheilten Gegner über den Besitz zu unterhandeln; und der Arme endlich, der nur eine Kleinigkeit schuldet, wird

nicht durch unverhältnißmäßige Kosten zu sehr gedrückt werden.

Mein Antrag bei der verehrlichen Kammer geht daher dahin:

die höchste Staatsregierung zu ersuchen, mit Berücksichtigung der hier vorstehend enthaltenen Ausführungen und ausgesprochenen Wünsche einen Gesetzesentwurf zur Sicherung und Vereinfachung des Executiv-Verfahrens in Rheinhessen, den Ständen noch während der Dauer des gegenwärtigen Landtages vorzulegen.

CCLX.

Antrag des Abgeordneten Mühlberger, auf Revision der Gesetze, hinsichtlich der Auspfändungen.

In den Bezirken der Dominiallanden werden von vier Behörden, dem Kreisrath, dem Landrichter, Obereinnehmer und Rentamtmann Auspfändung verfügt, und dennoch hat man über diese Vervielfältigung der Pfändungen, selbst in dieser hochverehrlichen Versammlung schon Klagen vernommen.

Wie viel schlimmer ist es in dem 9ten Wahlbezirk. Hier senden folgende 16 Behörden Mahnboten und Pfandmeister aus — 4 Landgerichte: Beerfelden, Michelstadt, Höchst und Lichtenberg; 1 Kreisrath, 2 Landräthe in Dieburg, Breuberg und Erbach, 2 Obereinnehmer in Bensheim und Umstadt, 7 Rentämter, ohne einiger anderen Centralkasserechner zu gedenken, als: Erbach, Michelstadt, Beerfelden, Reichelsheim, Schönberg mit Breuberg und Fränkisch-Crumbach.

Da die Mahnungen und Pfändungen der Kreis- und Landräthe sich mit den 52 Gemeinden des Bezirks multipliciren und überdies noch einmal, nach der Verordnung vom 23. October 1832 objectiv verdoppeln, so kann man sich einen Begriff von der Schaar der Mahner und Auspfänder machen, welche monatlich den Bezirk durchkreuzen.

Es ist daher gar nicht zu verwundern, wenn ein armer Familienvater, den der Kummer und die Sorgen um Nah-

Digitized by Google

rung, Kleider, Holz u. s. w. für die Seinigen ohnehin zu Boden drückt, an jedem Tage in der Woche von einem dieser Leute gepeinigt und erschreckt wird, ohne Rath schaffen zu können

Er ist verklagt. Er schuldet in verschiedene Gemeindekassen, Rentkassen, Forst- oder Feldrugstrafe, Staats- oder Communalsteuern, Kaufgelder, Pachtgelder, Grundzinsen, Zehnten, Untersuchungskosten, Kriegskosten, Frohndgelder, Leibeigenschaftszinsen ꝛc.

Will man versuchen, dieses Trauerbild mit der Bemerkung zu verschleiern, die Leute sollten zahlen, dann würden sie weder gemahnt noch gepfändet — so bitte ich, zu bedenken, daß in dem gebirgigten Gränzbezirke, der mich hierher gesendet hat, sehr viele brave, fleißige Familien in Folge der Zeitereignisse nahrungslos geworden sind, und sich um einen schmählig spärlichen Tagsverdienst von einigen Kreuzern drängen.

Nach meiner Ansicht soll das Land, so wie der Einzelne nicht mehr tragen und leisten, als absolut nöthig ist.

Es ist aber nicht nöthig, daß ein Unglücklicher, der zufällig an mehrere Behörden schuldig ist, auch mehrfach gepfändet und eben so oft, durch vermeidliche Kosten, noch unglücklicher gemacht werde.

Es genügt, wenn wenigstens für alle Verwaltungsbehörden — Eines Bezirks — Ein Beamter (ein Obersteuerbote, Oberexecutant) aufgestellt werde, bei welchem alle Pfändungsdecreturen desselben Monats in dessen ersten Hälfte eingegeben würden.

Die Schuldigkeiten jedes einzelnen Debenten könnten dann zusammengetragen und die Kosten der vervielfachten Hülfsvollstreckungen, eben so wie das Geschäft selbst und die traurigen Wirkungen, welche es auf der Gepfändeten Weiber und Kinder macht, so wie auch auf die Zuschauenden, sehr vermindert werden.

Ich halte mich daher berufen, den Antrag zu stellen:

eine Hochverehrliche Ständeversammlung wolle an die Hohe Staatsregierung die Bitte richten, durch einen Gesetzesvorschlag, oder durch die geeignete Verordnung, zu remediren.

Digitized by Google

CCLXI.

Antrag des Abgeordneten Mühlberger, auf Prüfung, welche Bewandniß es mit den Ausschlägen zur Provinzialkosten-, sodann zu der Centralamtsschuldenkasse habe.

Eine der größten Klagen der Einwohner des 9ten Wahlbezirks ist die über die starken Communalabgaben oder Steuern.

Gleichwohl werden unter dieser Benennung beträchtliche Summen erhoben, die der Gemeindeverwaltung ganz fremd und von ihr in den Voranschlägen nicht vorgesehen worden sind.

Sie laufen unter den obigen Rubriken — zwar werden für die Provinzialkosten nur noch Rückstände nachgefordert.

Die Centralamtsschuldensteuern sind aber fortwährend eine sehr drückende Last.

Diese Last ist so alt, als die Verfassungsurkunde.

Bis jetzt haben aber die Ortsvorstände darüber nichts erfahren, als daß sie sich auf alte Amts- und Landschulden beziehen solle.

Rechnung ist ihnen darüber noch nicht zu Gesicht gekommen, auch wissen sie nicht recht, wie jene Schulden liquidirt und richtig gestellt worden sind, eben so wenig, warum man nicht solche sofort den betreffenden Gemeinden zugetheilt hat, vielmehr eine besondere kostspielige, den Gemeindevorständen unzugängliche, mit der Gemeindeordnung nicht im Einklang stehende, besondere Casse in Darmstadt darüber zu errichten?

Dem Wunsche der Angehörigen des 9ten Wahlbezirks entsprechend, stelle ich daher die Bitte:

eine Hochverehrte Ständeversammlung wolle sich bei Großherzoglicher Staatsregierung dahin verwenden, daß über diese Steuern, deren Grund und Verwendung den Betheiligten ohnverweilt vollständige Vorlage und geeigneter Nachweis gegeben werde.

Digitized by Google

CCLXII.

Antrag der Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann und Mühlberger, die Gebühren der Obersteuerboten bei Pfändungen betreffend.

In dem §. 44 der Instruktion für die Obersteuerboten vom 10. December 1827 (Nr. 4 des Regierungsblatts von 1828 und in der Verordnung vom 18. December 1824) sind die Gebühren des Steuerexecutionspersonals für die Vornahme einer Pfändung bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Pfändungen, welche vielleicht gleichzeitig an einem und demselben Orte vorgenommen werden. Diese Bestimmung veranlaßt seitdem, als nach der Verordnung vom 23. October 1832 (in Nr. 92 des Regierungsbl.) auch die Rückstände von Communalausschlägen durch die Obersteuerboten beigetrieben werden, große Bedrückungen, indem nun sehr oft eine Menge von Restanten in einer Gemeinde gleichzeitig zur Auspfändung kommt und die Erhebung der vollen Auspfändungsgebühr von einem jeden derselben an einem Tage oft zusammen eine sehr große Summe ausmacht.

Wir tragen daher darauf an, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, die obige Gebührenbestimmung für das Steuerexecutionspersonal sowohl hinsichtlich der Staatssteuern, als auch hinsichtlich der Gemeindesteuern, nunmehr abzuändern und so festzusetzen, wie dies in dem §. 28 der Verordnung vom 7. September 1832 über die Beitreibung der Domanialgefälle (Nr 86 des Regierungsblatts) nach welcher auch die Patrimonialgefälle der Gemeinden beigetrieben werden, für die Domanialboten, oder wer hiermit beauftragt werden sollte, geschehen ist, für welche in dem Falle, daß mehrere Pfändungen zugleich an einem Orte und an demselben Tage vorgenommen werden, ein Maximum von 2 fl. 20 kr. täglich für den Domänenboten, und von 1 fl. 10 kr. für jeden Zeugen vorgeschrieben ist, welches auf alle Restanten repartirt wird.

Digitized by Google

CCLXIII.

Antrag des Abgeordneten Mühlberger, um Aufhebung der Präsentationen zu Schulstellen, welche nicht hergebracht sind.

Die Gemeinden hatten zu allen Zeiten theilweise das Recht, ihre unständigen Schullehrer anzunehmen, unter dem Beding, daß sie solche bezahlten.

In neueren Zeiten haben die Gemeinden Michelstadt, Beerfelden, Erbach und Erlenbach ihre unständigen Schulen in ständige verwandelt — respective ganz neue Schulen errichtet, und besolden nach wie vor die Lehrer.

Die Standesherrschaft nimmt für diese Stellen das allgemeine Präsentationsrecht in Anspruch.

Die Gemeinden sind anderer Ansicht und haben für sich, daß den Standesherrn nach Art. 50 des Edicts vom 17. Februar 1820 nur das ihnen bereits früher zuständig gewesene und belassene allgemeine Präsentationsrecht fernerhin zugestanden worden ist.

Ich glaube diesen Punkt darum zur Sprache bringen zu müssen, weil ich überzeugt bin, daß die Gemeinden mehr Interesse für die von ihnen neu gegründeten und zu fundirenden Schulen bethätigen, und somit das zum Bessern fortschreitende Schulwesen immer mehr gewinnen möchte, wenn die Zahl der Präsentationen auf keine Weise vermehrt, vielmehr solche Schulstellen von der Staatsregierung unmittelbar besetzt — ohne alle Präsentation von Seiten der Standesherrschaften, dabei aber den betheiligten Gemeinden einige Mitwirkung gestattet würde.

Ich trage daher darauf an, daß eine Hochverehrliche Ständeversammlung sich in diesem Sinne verwenden möge.

Digitized by Google

CCLXIV.

Vortrag des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, die ausschließlichen Wirthschafts- Brauerei- Brennerei- und Zapfberechtigungen betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Heß.

Der Abgeordnete E. E. Hoffmann hat bei dieser verehrlichen Kammer folgenden Antrag überreicht.

(legatur.)

Der dritte Ausschuß, indem er Ihnen, meine Herrn, hierüber zu berichten die Ehre hat, darf wohl voraussetzen, daß die vielfachen Nachtheile der in Rede seyenden ausschließlichen Berechtigungen so allgemein bekannt und anerkannt seyen, daß es einer weitläufigen deßfallsigen Erörterung hier nicht bedürfen werde, er ist überzeugt, daß wohl von allen Seiten die Entfernung der fraglichen Monopolien gewünscht wird. — Die Schwierigkeit wird aber stets in der Ausmittelung liegen, welche von den erwähnten Berechtigungen, als indirekte Steuern, oder Gewerbsconcessionsgelder, oder als durch frühere polizeiliche Maaßregeln entstanden, zu betrachten, und welche als wirkliche Gegenstände des Privateigenthums anzusehen sind, und in Beziehung auf die letztere Art, in der Ermittelung des wahren pecuniären Werths der Berechtigung, so wie der Aufbringung der Mittel, zur Entschädigung der Berechtigten für den Verlust ihres Rechtes.

Bekanntlich verliert sich der Ursprung der fraglichen ausschließlichen Berechtigungen in den früheren Jahrhunderten, und es haben dieselben wohl meistens der polizeilichen Fürsorge ihr Daseyn zu verdanken, indem damals nicht leicht Jemand freiwillig zur Führung einer Wirthschaft sich verstand, weil die Orte meistens so gering bevölkert waren, daß es der Mühe und Kosten der Einrichtung nicht lohnte, und deßhalb denjenigen, welche mit der Führung einer Wirthschaft auch die Verbindlichkeit übernommen, die Reisenden, — zuweilen selbst für einen vorgeschriebenen Preis, — zu beherbergen, und jederzeit die erforderlichen Speisen und Getränke zu halten, auch besondere Privilegien bewilligt wurden.

Digitized by Google

Es erschienen daher dergleichen Einrichtungen damals nicht als lästig, sondern vielmehr als wohlthätig; wenn indeß der Grund, auf welchem dieselben beruhten, längst aufgehört hat, und der Zweck, der durch dieselben erreicht werden sollte, heut zu Tage durch polizeiliche Anstalten sicherer und leichter erreicht wird, wenn dieselben sonach jetzt nur noch als gehässige Zwangsrechte, die der Vervollkommnung der bürgerlichen Gewerbe, so wie der freien Bewegung der Staatsbürger im Wege stehen, somit als nicht mehr zeitgemäß erscheinen, so ist der Art. 104 unserer Verfassungsurkunde, welcher bestimmt: daß ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien nicht anders als zu Folge eines besonderen Gesetzes statt finden sollen, — unstreitig als auf durchaus richtigen Grundsätzen beruhend, zu betrachten.

Indeß kann dieser Artikel 104 der Verfassungsurkunde, wie jedes neue Gesetz, nur auf künftige Fälle bezogen, nicht aber so ausgelegt werden, als seyen dadurch auch alle, auf rechtsgültige Weise bereits früher erworbene, Privilegien ohne Weiteres aufgehoben worden, — indem, wollte man das Gegentheil behaupten, man die Möglichkeit der Rückwirkung eines neuen Gesetzes auf vergangene Fälle zugestehen, und den mit dem Art. 27 der Verfassungsurkunde im Widerspruch stehenden Satz sanctioniren würde, daß es unter dem Vorwand des allgemeinen Wohls erlaubt seyn könne, den einzelnen Staatsbürger zur Aufopferung seines Privateigenthums, zu öffentlichen Zwecken, auch ohne Entschädigung, zu nöthigen, — und es kann daher der Bemerkung im Eingang des verlesenen Antrags: „daß die noch bestehenden ausschließlichen Berechtigungen der fraglichen Art, eigentlich nach Art. 104 der Verfassungsurkunde schon längst hätten aufgehoben werden müssen," — wohl nicht beigepflichtet werden.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat inzwischen die bestehenden Berechtigungen, da, wo es ohne Verletzung wohlerworbener Rechte geschehen konnte, bereits aufgehoben, so daß in den Dominiallanden nur noch wenige Monopole der fraglichen Art vorkommen. Häufiger kommen dieselben jedoch in den standesherrlichen Gebieten vor, und zwar unter mancherlei Formen, indem sich die Standesherrn — ja zuweilen, wie z. B. im Erbachischen und in der Herrschaft Breuberg, selbst bürgerliche Personen, in dem Besitz ausschließlicher Wirthschafts- Brennerei- Brauerei- und Getränkeverzapfsgerechtigkeiten befinden, welche sie denn zum Theil selbst benutzen, zum Theil aber für beträchtliche Sum-

Digitized by Google

men entweder vererbleiht, oder auf Zeitbestand verpachtet haben, und welche Berechtigungen zuweilen als Realgerechtsame mit bestimmten Häusern, zuweilen auch mit gewissen Hofgütern dergestalt verbunden sind, daß bald mehrere Dorfschaften, bald ganze Amtsdistrikte in einem wahren Bannverhältniß zu einem solchen Hofgute stehen, indem dieses nicht allein das ausschließliche Recht hat, Branntwein zu brennen oder Bier zu brauen, sondern auch den Branntwein oder das Bier in den Dörfern zu verlegen, folglich kein Wirth anderes Getränk verzapfen darf, als welches er aus der standesherrlichen Brennerei oder Brauerei gekauft hat.

Es wird nicht unangemessen seyn, hier desjenigen zu erwähnen, was in dem Werke unseres Collegen Goldmann: die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen, in Beziehung auf die Befreiung des Grundeigenthums ꝛc. in der hier in Rede seyenden Beziehung gesagt ist.

Es wird darin bemerkt:

„Was die ausschließenden Wirthschafts- und ähnliche Gerechtigkeiten betrifft, so sind die vormals bestandenen fiskalischen Gerechtsame dieser Art bis auf einige wenige, deren Aufhebung durch besondere Verhältnisse bisher noch gehindert wurde, nach und nach längst eingegangen; auch die, welche früher von Gemeinden, theils in Folge einer pachtweisen Ueberlassung des Fiskus, theils als ihr Eigenthum, besessen wurden, sind bis auf eine, (die der Stadt Alsfeld), theils durch Endigung der Bestandleihen, theils gegen Entschädigung aus der Staatskasse, erloschen, so daß fast alle jetzt noch bestehende Berechtigungen dieser Art nur in den Händen von Standes- und adelichen Gerichtsherrn sich befinden."

„Eine allgemeine Entfernung der noch bestehenden Bannrechte dieser Art ist in mehrfacher Beziehung sehr zu wünschen. Durch dieselben werden die in dem Bannbezirke Wohnenden, selbst wenn sie mit dem Grundherrn nie in einem gutsherrlichen oder Leibeigenschaftsverbande gestanden haben, oder, wie z. B. landesherrliche Beamten, nie in solchem kommen können, auf eine empfindliche Art in dem Genusse der verfassungsmäßigen bürgerlichen Freiheit beschränkt, und dem Eigennutze eines, durch keine Concurrenz gezähmten Monopolisten oder Pächters, selbst bei aller Aufsicht der Polizeibehörde, preis gegeben. Es dürfte

Digitized by Google

nicht schwer fallen, den hohen Grad von Unzufriedenheit und Mißbehagen über solche Bedrückungen durch sehr unerfreuliche Beispiele zu belegen." *)

„Außerdem aber leiden diejenigen, welche die dem Monopol unterworfenen Gewerbe betreiben wollen, und, neben den allgemeinen direkten und indirekten Steuern an den Staat, für die Erlaubniß dazu dem monopolberechtigten Grundherrn eine besondere Pachtabgabe entrichten müssen, den Nachtheil, daß sie mit andern Gewerbsgenossen außerhalb des Bannbezirks, welche blos die gewöhnlichen directen oder indirekten Steuern für den Betrieb ihres Gewerbes zu entrichten haben, auf rechtliche Weise nicht concurriren können; die Gesammtheit der Steuerpflichtigen und der Staat selbst leiden durch dergleichen Gewerbsbeschränkungen Schaden, theils durch Verminderung der Zahl der Gewerbssteuerpflichtigen, theils durch einen geringeren Ertrag der indirekten Abgaben."

Je unverkennbarer nun die Nachtheile aller dergleichen Bannrechte sind, um so wichtiger und wünschenswerther muß es seyn, sobald als möglich, überall, wo es noch nicht geschehen, eine genaue Untersuchung darüber statt finden zu lassen, ob das angesprochene Bannrecht wirklich als ein rein privatrechtliches Verhältniß, oder als ein Ausfluß ehemaliger Landeshoheit oder einer oberpolizeilichen Gewalt zu betrachten ist, indem in den letzteren Fällen eine unentgeldliche Aufhebung derselben erfolgen muß.

Und wenn gleich der Herr Regierungscommissär in dieser Beziehung dem Ausschuß bemerkt hat, daß zwar aus verschiedenen Landestheilen mehrfache einzelne Gesuche um Wirthschafts- Brauerei- Brennerei- oder Zapfconcessio-

*) Es kann hier namentlich erwähnt werden, daß eine der hauptsächlichsten Klagen, welche bei Gelegenheit der im Herbst 1830 im Ilenburgischen vorgefallenen Unruhen laut wurden, der Druck der hier in Rede seyenden Monopolien war — aber es darf auch wiederholt werden, was schon auf dem Landtage von 18$\frac{3}{4}$ in einem, den nämlichen Gegenstand betreffenden, Berichte des damaligen dritten Ausschusses gesagt worden ist: daß nämlich von dem eignen wohlverstandenen Interesse der Berechtigten, vor Allem aber von deren Patriotismus sich erwarten lasse, daß sie bei dem Anschlag solcher, je länger desto mehr angefeindeten Berechtigungen billige Grundsätze befolgen, und die Ablösung dieser Ueberbleibsel des Mittelalters möglichst befördern und erleichtern würden.

Digitized by Google

nen vorlägen, welchen wegen entgegenstehender ausschließlicher Gewerbsberechtigungen der Art nicht habe deferirt werden können, daß aber dergleichen ausschließliche Gerechtigkeiten, wenn sich darauf berufen worden, in Bezug auf ihren rechtlichen und deßhalb zu respectirenden Bestand, stets genau geprüft worden seyen, und deßhalb der Herr Antragsteller, wenn er dieses in Zweifel ziehe, offenbar im Irrthum schwebe, — so glaubt doch der Ausschuß, daß eine allgemeine Prüfung der sämmtlichen bestehenden, nicht geprüften derartigen Privilegien, allerdings sehr wünschenswerth sey, und daß daher der erste Theil des vorliegenden Antrags dahin gehend:

„Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, da, wo es noch nicht geschehen sey, die behaupteten ausschließlichen Gewerbeberechtigungen genau untersuchen zu lassen, und hierbei streng von der im Jahre 1811 erlassenen Verfügung auszugehen, daß die Existenz einer ausschließlichen Berechtigung nie vermuthet werden könne, sondern von dem, der solche behaupte, unter Vorlegung seines Titels genügend nachgewiesen werden müsse, — zur Annahme eben so sehr sich empfehle, als der zweite Theil des Antrags, daß nämlich diejenigen Berechtigungen der erwähnten Art, welche nach dem Ergebniß der vorzunehmenden Untersuchung in eine der angegebenen Kathegorien, in welchen unentgeldliche Aufhebung statt zu finden hat, gehören, entweder ohne Weiteres aufgehoben oder nöthigenfalls im Rechtswege angefochten werden möchten, — als nothwendige Folge der statt gefundenen Untersuchung erscheint."

Was sodann die nach der vorzunehmenden Untersuchung als wahre Gegenstände des Privateigenthums erscheinenden Berechtigungen betrifft, in Ansehung deren der Proponent unter pos. 3 seines Antrags wünscht, daß der wahre Werth derselben ausgemittelt, vorläufig vorbehältlich der ständischen Zustimmung mit dem Berechtigten über deren Aufhebung contrahirt, und dem nächsten Landtage, wegen etwaiger Uebernahme der deßfallsigen Entschädigung auf die Staatskasse, die geeigneten Propositionen gemacht werden möchten, so hält der Ausschuß den, von dem Antragsteller vorgeschlagenen, Weg für den geeignetsten, um auch hier endlich das gewünschte Ziel zu erreichen, und trägt deßhalb darauf an, auch diesem Theile des Antrags Folge zu geben: — und zwar mit dem Beifügen, daß die Großherzogliche Staatsregierung noch weiter ersucht werden möge, für den Fall,

Digitized by Google

daß gütliche Unterhandlungen mit den Berechtigten nicht zum Ziele führen sollten, zugleich einen Gesetzesvorschlag über die Aufhebung der fraglichen Berechtigungen, namentlich über die Grundsätze, von welchen bei Ausmittelung des Werthes derselben, auszugehen sey, — vorzulegen; — indeß verkennt der Ausschuß keineswegs die besonderen Schwierigkeiten, welche mit der Ausmittelung des wahren Werthes von dergleichen Gerechtigkeiten verbunden sind, indem, wenn es einerseits billig scheint, bei Ausmittelung des Maaßes der Entschädigung, auf den Zustand der Dinge Rücksicht zu nehmen, welcher in dem Augenblicke bestand, wo die gegenwärtigen Besitzer der Monopolien dieselben erwarben, welcher von dem damaligen Zustand z. B. aus dem Grunde sehr verschieden seyn kann, weil inzwischen die Zahl der Einwohner eines Ortes sich sehr vermehrt oder vermindert hat, — doch andrerseits auch nicht zu läugnen ist, daß jene auch die Hoffnung zum Besserwerden ihres Eigenthums mit erwarben, so wie sie auch die zufällige Verschlechterung zu tragen hatten, jedenfalls aber, auch selbst den gegenwärtigen Zustand zur Grundlage genommen, es immer äußerst schwierig bleiben wird, feste Grundsätze aufzustellen, nach welchen z. B. der Werth einer ausschließlichen Wirthschaft gefunden werden könnte.

Interessante Bemerkungen, welche bei Ausmittelung des in Rede seyenden Werthes zu berücksichtigen seyn möchten, und welche deßhalb der Ausschuß hier erwähnen zu dürfen glaubt, enthält das schon oben genannte Werk unsers Collegen Goldmann: die Gesetzgebung des Großherzogthums, in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums ꝛc., in welchem unter andern gesagt wird:

„Wenn man auch behaupten wollte, daß der wahre Werth eines Monopols jederzeit nach dem bisherigen Einkommen berechnet werden könne, so ist dabei nicht zu übersehen, daß das wirkliche Einkommen in der Regel aus zwei nicht gesonderten Bestandtheilen bestehen wird, nämlich":

1) „aus dem ganzen oder theilweisen rechtlichen Gewerbverdienste, welchen der das Monopol Ausübende nach den Grundsätzen eines vernünftigen und soliden Gewerbsbetriebs gemacht hat, und welchen, auch nach Aufhebung des Monopols, jeder Andere, dasselbe Gewerbe Treibende, an der Stelle des Monopolisten machen wird, und welchen das Publikum fortwährend bezahlen muß;"

Digitized by Google

2) „aus dem Gewinne, welcher sich, insbesondere bei Verpachtungen, nach und nach durch Uebertheuerung der Waaren und Benachtheiligung des gebannten Publikums ergiebt, und unvermerkt in den Ertrag des Monopols einschleicht.“

„Nur für den erstern Theil des Einkommens und die, nach Aufhebung des Monopols, statt findende Theilnahme Anderer an dem Betriebe desselben Gewerbs, kann von dem Berechtigten eine Entschädigung gefordert werden, die aber nur allein von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen oder dem ganzen Staate, nicht aber von den Einwohnern des gebannten Bezirks zu leisten ist; denn erstere ziehen, in der Voraussetzung dieses Falles, allein aus der Aufhebung des Monopols den Nutzen einer Vermehrung der Gewerbsteuerpflichtigen, eines höheren Ertrags der indirekten Abgaben und des Steigens der Industrie.“

„Auch werden die Entschädigungen für diesen Theil des Einkommens von Monopolien nie sehr bedeutend werden, ja in einzelnen Fällen sich leicht auf Nichts reduciren, wenn eine genaue, oft aber nicht leichte, Expertise eintritt.“

„Für den zweiten Theil des Ertrags von Monopolien kann und darf eine Entschädigung des Berechtigten aus Gründen, die, weiter auszuführen, wohl überflüssig seyn möchte, nicht eintreten, wenn eine solche auch wirklich gegen Verhoffen verlangt werden sollte.“

„Geht man nicht von diesen beiden Grundverschiedenheiten aus, und bleibt man blos bei einer Entschädigung wegen des bisherigen reinen Ertrags der Monopole überhaupt stehen, dann wird sich freilich diese meistens weit höher belaufen, als der wahre Vortheil werth ist, den die Aufhebung der Monopole für den Staat und die betreffenden Bezirke mit sich führt.“

Was endlich den letzten Theil des vorliegenden Antrags betrifft, dahin gehend:

die Staatsregierung zu ersuchen, immittelst die strengste polizeiliche Aufsicht auf die Ausübung und möglichste Beschränkung solcher Gewerbsberechtigungen, nach Maaßgabe früherer Verfügungen und landständischer Wünsche, eintreten zu lassen,

Digitized by Google

ſo glaubt der Ausſchuß, daß auch dieſem Folge zu geben ſey, bemerkt jedoch, daß er, was den Ausdruck „möglichſte Beſchränkung ſolcher Gewerbsberechtigungen" betrifft, dieſen nur ſo verſteht, daß dadurch keine ungeſetzliche Beſchränkung des wirklichen Rechts eines Berechtigten angedeutet werden ſolle.

Zwar iſt bereis durch eine Verordnung vom 30. Auguſt 1809 beſtimmt worden, daß von den Großherzoglichen Hoheits- und Reſervatbeamten ſtrenge darüber gewacht werden ſolle, daß nicht die von den Standes- und Patrimonialgerichtsherrn zur Ausübung ausſchließlicher Bier- und Brandweinverlagsrechte beſtellten Zäpfer, auf den Ausſchluß der Concurrenz rechnend, ſchlechte Waare oder um zu hohe Preiſe verkaufen, und daß in vorkommenden Fällen ſogleich von Polizeiwegen die erforderlichen Remeduren eintreten ſollen.

Indeß ſcheint dieſe Verordnung, beſonders ſeitdem die Hoheits- und Reſervatbeamten eingegangen ſind, und da die Polizei in den Standesherrlichen Orten, durch den von der Standesherrſchaft beſtätigten Bürgermeiſter (Art. 13 der Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821), resp. den von der Standesherrſchaft ernannten Landrath (§. 37 — 49 des Edikts über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Standesherrn) ausgeübt wird, nicht überall gehörig beobachtet zu werden. Wenigſtens ſcheint hierfür der Umſtand zu ſprechen, daß bereits auf dem Landtage von 18$\frac{1}{2}$ dieſer Gegenſtand, in Folge eines Antrags des damaligen Abgeordneten König, ebenfalls zur Sprache gebracht, und da die erſte Kammer dem deßfallſigen Beſchluß der zweiten Kammer nicht beitrat, von dieſer mittelſt einſeitiger Adreſſe der Großherzoglichen Staatsregierung zur beſonderen Berückſichtigung empfohlen wurde, was indeß ohne Erfolg geblieben zu ſeyn ſcheint, indem nach Ausweis der ihrem dritten Ausſchuß von dem Herrn Regierungskommiſſär mitgetheilten Acten, auf der gedachten Adreſſe der zweiten Kammer nur bemerkt iſt: „zu regiſtriren;" — ſo wie der weitere Umſtand, daß wir auch bereits auf dieſem Landtage bei der neulichen Diskuſſion über den Antrag des Abgeordneten Schad, wegen des Brandweintrinkens, Klagen über die ſchlechten Getränke, welche die Monopoliſten zu führen pflegen, gehört haben, — und es dürfte daher allerdings wünſchenswerth ſeyn, daß die erwähnte Verordnung ſtrenger gehandhabt, und überhaupt die Ausübung der in Rede ſeyenden Monopolien genau beaufſichtigt werde, indem da-

Digitized by Google

durch der Druck derselben wenigstens einigermaaßen gemildert, und manchen darüber laut gewordenen Klagen vorgebeugt werden würde.

Der Ausschuß trägt diesem Allem nach darauf an: dem vorliegenden Antrage in allen seinen Theilen Folge zu geben, — mit dem hiernach an die Staatsregierung zu richtenden Ersuchen aber, noch das Weitere zu verbinden, für den Fall, daß die unter pos. 3 des Antrags bemerkten Unterhandlungen nicht zu dem gewünschten Ziele führen sollten, dem künftigen Landtage zugleich einen Gesetzesvorschlag über die Aufhebung der als Gegenstände des Privateigenthums erscheinenden, ausschließlichen Berechtigungen der fraglichen Art, namentlich über die Grundsätze, von welchen bei Ausmittelung des Werths derselben auszugehen sey, vorzulegen.

CCLXV.

Vortrag des dritten Ausschusses, die Beschwerdevorstellung des Jakob Ploch zu Alsfeld, wegen verweigerter Concession zur Anlegung einer Brandweinbrennerei betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Heß.

Die Stadt Alsfeld ist mit dem Recht des Brandweinschanks in der Stadt beliehen, dergestalt, daß kein Wirth oder Bürger in Alsfeld, Brandwein von auswärts einbringen oder dergleichen verzapfen darf, den er nicht aus der städtischen Brandweinniederlage gekauft hat.

Das Recht des alleinigen Brandweinbrennens, steht dagegen der Stadt Alsfeld nicht zu, und es haben auch bereits einigemal Brennereien daselbst bestanden, die jedoch wieder eingegangen sind, so daß gegenwärtig keine Brandweinbrennerei in Alsfeld sich befindet.

Jakob Ploch zu Alsfeld beabsichtigt nun eine solche anzulegen und hat sich deßhalb in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 16. Juny 1827 über die gleichförmige Besteuerung der Gewerbe, so wie der Bekanntmachung des Mini-

Digitized by Google

steriums des Innern und der Justiz vom 27. Juny 1828 über die Ausführung des gedachten Gesetzes, mit dem Gesuche um Ertheilung der hierzu erforderlichen Concession, an die betreffende Behörde gewendet, — es ist ihm solches aber aus dem Grund abgeschlagen worden, weil durch die Anlage einer Brandweinbrennerei, das der Stadt zustehende Recht des alleinigen Verzapfens von Brandwein als gefährdet erschiene.

Der hiergegen an die höchste Staatsbehörde ergriffene Rekurs ist von keinem günstigeren Erfolg für den Petenten gewesen, und derselbe hat sich deßhalb nunmehr an die zweite Kammer der Landstände mit der Bitte gewandt:

„ihn in seinen Bürgerrechten zu schützen und alle der Ständeversammlung zu Gebot stehenden Mittel anzuwenden, um die Großherzogliche Staatsregierung zu bestimmen, ihm die Erlaubniß zur Anlage einer eigenen Brandweinbrennerei zu ertheilen."

Ich erlaube mir, die Vorstellung desselben ihrem wesentlichen Inhalte nach zu verlesen:

(legatur.)

Ihr dritter Ausschuß, meine Herrn, der Ihnen hierüber zu berichten hat, von der Ansicht ausgehend, daß die mögliche Gefährdung des Rechts eines Dritten, und die Erleichterung eines Monopolisten in den, zur Sicherung gegen etwaige Beeinträchtigungen zu ergreifenden Maßregeln, keinen Grund zur Versagung der hier in Rede seyenden Concession abgeben könne, hielt es vor Allem um somehr für angemessen, den betreffenden Herrn Regierungskommissär um Mittheilung der Gründe, aus welchen die höchste Staatsbehörde den Rekurs abgeschlagen habe, zu ersuchen, als in der Ministerialresolution es nur heißt, „daß dem Gesuche des Petenten nicht zu willfahren stehe."

Der Herr Regierungskommissär hat hierauf unter Mittheilung der Akten und mit Hinweisung auf einen Bericht des Großherzoglichen Kreisraths zu Alsfeld, aus welchem ich die einschlagenden Stellen verlesen werde, und in welchem darzuthun versucht wird, daß die Anlage einer Brandweinbrennerei zu Alsfeld, den der Stadt zustehenden alleinigen Brandweinschank gefährde, — erwidert, — „daß das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz um deßwillen die nachgesuchte Concession zur Anlegung einer

Digitized by Google

Brandweinbrennerei in Alsfeld verweigert habe, weil es dieselbe mit dem der Stadt Alsfeld zustehenden Monopol für unvereinbar betrachte."

(Leg. die einschlägigen Stellen des Berichtes des Kreisraths zu Alsfeld.)

Ihr dritter Ausschuß kann es indeß keineswegs für recht und angemessen erachten, daß wegen der, — nicht wirklichen Beeinträchtigung — sondern einer nur möglichen Gefährdung der Stadt Alsfeld in ihrem Rechte des alleinigen Brandweinschanks, und zur Erleichterung derselben in Führung der zum Schutze dieses ihres Monopols erforderlichen Aufsicht, — dem Petenten die Concession zur Ertheilung einer Brandweinbrennerei, versagt werde, sondern glaubt vielmehr, daß dieselbe mit dem der Stadt Alsfeld zustehenden Monopol wohl vereinbar sey, und der von dem Herrn Regierungskommissär angegebene Grund, neben den bei uns verfassungsmäßig bestehenden Grundsätzen über die Befugniß der Staatsangehörigen zur Betreibung von Gewerben, zur Rechtfertigung der Ministerialverfügung um so weniger als genügend betrachtet werden könne, als es jedenfalls Sache des Monopolisten selbst ist, gegen etwaige Beeinträchtigungen sich zu schützen zu suchen, keineswegs aber der Staat, um diesen Schutz zu erleichtern, dem Staatsbürger etwas versagen darf, was dieser zu verlangen befugt ist.

Glaubt die Stadt Alsfeld, daß der Brandweinbrenner auch zapfen und dadurch sie beeinträchtigen werde, so mag sie die zur Verhütung dieser Beeinträchtigung geeigneten Maaßregeln ergreifen, sie kann aber nicht verlangen, daß, um ihr diese Mühe zu ersparen, ein Anderer auf sein Recht verzichte.

Der dritte Ausschuß hält demnach die vorgetragene Beschwerde des Jakob Ploch für gegründet und trägt darauf an, „seiner Bitte Folge gebend, die Großherzogliche Staatsregierung zu veranlassen, demselben die Erlaubniß zur Anlage einer Brandweinbrennerei zu ertheilen."

Digitized by Google

CCLXVI.

Vortrag des dritten Ausschusses, die Beschwerdevorstellung des Ludwig Jungblut zu Alsfeld, wegen verweigerter Concession zur Anlage einer Brandweinbrennerei betr., erstattet von dem Abgeordneten Heß.

Die Vorstellung des Ludwig Jungblut zu Alsfeld, deren Hauptinhalt ich zu verlesen mir erlaube, — betrifft denselben Gegenstand wie die des Jakob Ploch, über welche ich Ihnen, meine Herrn, so eben zu berichten die Ehre hatte.

Auch ihm ist die Concession zur Anlage einer Brandweinbrennerei, um welche er bei der betreffenden Behörde gebeten, versagt, und der von ihm hiergegen an die höchste Staatsbehörde ergriffene Recurs, aus dem Grunde, weil dieselbe eine Brandweinbrennerei zu Alsfeld, mit dem der Stadt zustehenden Monopol des alleinigen Brandweinzapfens, für unvereinbarlich betrachtet, abgeschlagen worden.

(Legatur die Vorstellung.)

Aus den nämlichen Gründen, welche den Antrag des Ausschusses bei der Bitte des Jakob Ploch motivirt haben, trägt derselbe auch hier darauf an, dem Gesuche Folge zu geben, und die Staatsregierung zu veranlassen, dem Petenten die gewünschte Concession zu ertheilen.

CCLXVII.

Vortrag des dritten Ausschusses, die Bitte des pensionirten Sekretärs Fuhr zu Darmstadt, wegen Regulirung seines Ruhegehalts betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Dr. Heß.

Der pensionirte Secretär Fuhr zu Darmstadt hat sich mit folgender Vorstellung an die zweite Kammer der Landstände gewandt.

(legatur.)

Um die vorgebrachte Beschwerde beurtheilen zu können,

Digitized by Google

ist es nöthig, den Pachtvertrag zu kennen, durch welchen der Staat die früher auf eigene Rechnung geführte Lotterie, an eine Gesellschaft überlassen hat. Ich erlaube mir daher vorerst, die einschlagenden Stellen dieses Vertrags ebenfalls zu verlesen.

(Legatur.)

Da hiernach der Petent mit dem bis dahin von dem Staat bezogenen Gehalt, von der Lotteriepachtgesellschaft übernommen worden ist, und die Berechnung der Pension desselben, nach diesem Gehalt stattgefunden, er auch von dem Staat nie einen höheren Gehalt, als den hierbei zu Grunde gelegten, bezogen hat, und wenn die Lotteriepächter ihm einen höheren Gehalt, als den vom Staat bezogenen, bewilligten, — was Petent behauptet, aber nachzuweisen unterlassen hat, — dadurch für den Staat keine Verbindlichkeit begründet werden konnte, dieser vielmehr nur in Beziehung auf den Betrag des Gehalts, welchen er dem Petenten bezahlt hat, in einem Rechtsverhältniß zu diesem stehen, die Summe aber, welche derselbe etwa von einer Privatgesellschaft bezogen hat, hierbei nicht in Betrachtung kommen kann, so glaubt der Ausschuß, daß bei der Berechnung der in Frage seyenden Pension, nur der Gehalt, welchen der Petent von dem Staat bezogen hat, zu Grunde zu legen, das, die Berechnung nach Maasgabe der von den Lotteriepächtern bezogenen, angeblich höheren Besoldung, verlangende Gesuch sonach ungegründet sey.

Rücksichtlich der Beschwerde über die Art der Berechnung des von dem Petenten bezogenen Gehalts, namentlich den Anschlag der Naturalien, — erscheint die Kammer noch zur Zeit nicht als competent, da in dieser Beziehung dem Art. 81 der Verfassungsurkunde noch nicht genügt worden ist und die Bemerkung des Petenten, daß seine Reclamation gegen die von der Rechnungskammer aufgestellte Berechnung nicht von Erfolg seyn werde, nicht beachtet werden kann.

Inwiefern übrigens der Petent im aktiven Staatsdienst wieder anzustellen seyn dürfte, muß dem Ermessen der Staatsregierung überlassen bleiben, und die Stände möchten nach Vorlage des §. 28 pos. II. des Landtagsabschieds vom Jahr 1827 über die Wiederanstellung noch brauchbarer Pensionärs, sich hier nicht in dem Fall befinden, eine besondere Verwendung für die Wiederanstellung des Petenten eintreten zu lassen.

Der dritte Ausschuß trägt demnach dahin an:

dem vorliegenden Gesuch keine Folge zu geben.

Digitized by Google

CCLXVIII.

Gesetzesentwurf

die Auswanderung der Soldaten mit ihren Familien betreffend, vorgetragen von dem Herrn Ministerialrath von Kuder.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände finden Wir Uns, in Bezug auf die Artikel 2 und 5 des Gesetzes über die Auswanderungen vom 30. Mai 1821 und den Artikel 56 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Julius 1830 bewogen, zu verordnen:

Einziger Artikel.

Demjenigen Soldaten, dessen Eltern auswandern und der nicht als Einsteher dient, kann, zum Behufe der Mitauswanderung, die Dienstentlassung auch schon vor zurückgelegter Dienstzeit, ohne Stellung eines Stellvertreters, auf sein Ansuchen ertheilt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

CCLXIX.

Motive

zu dem Gesetzesentwurfe, die Auswanderungen der Soldaten mit ihren Familien betreffend.

Nach dem Art. 5 des Auswanderungsgesetzes vom 30. Mai 1821 müssen Militärpersonen vor der Auswanderung, Dienstentlassung nach den darüber bestehenden Gesetzen erhalten.

Nach dem Recrutirungsgesetze kann kein Soldat vor ausgehaltener sechsjähriger Dienstzeit seinen Abschied erhalten, wenn er nicht in Folge des Art. 56 nach vorher von

Digitized by Google

dem Kriegsministerium ausgewirkter Erlaubniß einen anderen Mann, und zwar einen nicht über ein Jahr verabschiedeten Excapitulanten, für sich eingestellt hat.

Daß hiernach die Bestimmung des Art. 5 mit großer Härte für die betreffenden Familien verbunden ist, hat sich nicht selten aus der Erfahrung ergeben. — Deßhalb, und in Erwägung des Art. 2 des Auswanderungsgesetzes, wonach der Auswandernde seine unter väterlicher Gewalt stehende Kinder nur mit besonderer Erlaubniß der Staatsregierung zurücklassen kann, sodann in Erwägung auch, daß der Zweck jener Bestimmung in so fern gewöhnlich verloren geht, als in den meisten Fällen dadurch die betreffenden Soldaten zur Desertion verleitet werden, erscheint wohl zur Genüge der vorgelegte Gesetzesentwurf gerechtfertigt.

CCLXX.

Vortrag des Großherzoglichen Ministerialraths von Kuder, in Bezug auf Unterhaltssicherstellung der practischen Aerzte und resp. deren Familien, im Falle einer für sie durch Dienstleistungen im öffentlichen Auftrage bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit oder ihres dadurch veranlaßten Todes.

Hochgeehrteste Herrn!

Nach §. 5 der für die practischen Aerzte am 25. October 1822 ertheilten Instruction, worauf dieselben, dem §. 10 der Medicinalordnung vom 14. August 1822 zufolge, nach erhaltener Erlaubniß zur Praxis beeidigt werden, ist es denselben zur Pflicht gemacht, jede ihnen von der Regierung zugehende Anordnung und Weisung willig, thätig und verständig zu befolgen.

Dem gemäß ist ihnen auch im §. 4 der Verordnung vom 12. September 1831, betreffend die bei Annäherung der morgenländischen Brechruhr zu ergreifenden Maaßregeln, — die Verpflichtung auferlegt, den an sie ergehenden Requisitionen der Sanitätsbehörden zu entsprechen, und sich dem Besuche der Cholerakranken zu unterziehen, bei Verlust der ihnen ertheilten Erlaubniß zur Praxis.

Digitized by Google

Wenn hiernach der Staat die practischen Aerzte bei den, ihre Gesundheit und Leben gefährdenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten, im Interesse des öffentlichen Wohls ohne alle Rücksicht in Anspruch nimmt, so erscheint es wohl auch höchst gerecht und billig, ihnen und ihren Familien für den Fall, daß sie bei erwähnten Krankheiten in dem öffentlichen Dienste durch dieselben ergriffen, arbeitsunfähig werden, oder gar unterliegen, einen Unterhalt aus allgemeinen Staatsmitteln zu bieten nnd zu verabreichen, worum auch bereits eine große Anzahl derselben bei des Großherzogs Königlicher Hoheit unterthänigst gebeten hat.

Aus höchstem Antrage habe ich daher bei Ihnen in Antrag zu bringen, daß Sie die Staatsregierung ermächtigen mögen:

für gedachte Fälle den practischen Arzt, gleich dem mit 400 fl. Besoldung angestellten Physicatsarzte zu behandeln, mithin ihm bei erfolgter Arbeitsunfähigkeit im öffentlichen, verordnungsmäßig von ihm geforderten Dienste, die Pension eines Physicatsarztes, nach Maaßgabe der Civildienstpragmatik, unter Berechnung der Praxisjahre, — bei erfolgtem Tode aber seiner Familie eine Pension von 150 fl. auf den Staatspensionsfonds, und zwar den Statuten der Civildienerwittwenkasse vom 2. October 1808 gemäß, anzuweisen.

CCLXXI.

Vortrag des Herrn Ministerialraths von Kuder, die Entschädigung für denjenigen Schaden, welchen mehrere Staatsdiener und die Einwohner zu Heldenbergen, durch die im Jahr 1830 in der Provinz Oberhessen stattgefundenen tumultarischen Auftritte erlitten haben, betreffend.

Bei den tumultarischen Auftritten, welche im Herbst 1830 in einem Theile der Provinz Oberhessen stattgefunden haben, wurde in den Landrathsbezirken Büdingen, Nidda und Schotten nicht blos das Eigenthum des Staates, be-

Digitized by Google

sonders die Akten der öffentlichen Behörden, sondern auch das Privateigenthum vieler Staatsdiener und anderer Staatsbürger, deren Mobilien, Hausrath ꝛc. theils beinahe vollständig vernichtet, theils unbrauchbar gemacht und theils entwendet.

Viele der auf solche Weise mehr oder weniger Beschädigten suchten bei der Staatsregierung um Entschädigung für ihren Verlust aus der Staatskasse nach.

Obgleich eine directe oder subsidiäre rechtliche Verbindlichkeit des Staats zur Leistung der in Anspruch genommenen Entschädigungen bezweifelt, und die Ansicht vielleicht begründet werden könnte, daß nach den rechtlichen Grundsätzen über die durch Verbrechen verübten Eigenthumsbeschädigungen nur diejenigen, welche die verbrecherischen Handlungen, wodurch die Beschädigungen angerichtet wurden, verübt, oder als Gehülfen oder als intellectuelle Urheber daran Theil genommen hatten, in Anspruch genommen werden könnten, und somit die Beschädigten lediglich an diese, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche, im Wege des Civilverfahrens, hätten verwiesen werden können, so lagen doch jedenfalls sehr erhebliche Gründe der Billigkeit vor, und Rücksichten der Staatsklugheit und das Interesse des Staatsdienstes geboten es, wenigstens einer Classe von Beschädigten, den Staatsdienern, durch Bewilligungen von Unterstützungen aus der Staatskasse, theilweisen Ersatz zu leisten; denn so wie gegen die Staatsanstalten, so hatten sich auch gegen die Staatsdiener, als solche, und gegen deren Eigenthum die strafbaren Excesse der Aufrührer gerichtet, und nicht als Privatpersonen, sondern als Staatsdiener hatten sie Verluste erlitten, ohne deren alsbaldigen Ersatz Manche von ihnen nicht im Stande würden gewesen seyn, ihren Dienst wieder anzutreten.

Die Staatsregierung glaubte daher denjenigen Staatsdienern, welche während der tumultarischen Auftritte an ihren Wohnorten ihren Posten überhaupt nicht, oder wenigstens nicht ohne, daß ihrer Person dringende Gefahr drohte, verlassen hatten, oder damals aus entschuldbaren Ursachen von Hause abwesend und an ihrem Privateigenthum durch die Aufrührer beschädigt worden waren, ohne daß ihnen zur Last gelegt werden konnte, zu der Beschädigung eine, außer ihrem Amte oder in der pflichtwidrigen Führung desselben liegende, Veranlassung gegeben zu haben, eine vorschußweise Entschädigung, und zwar, da es sich weniger von einem Schadenersatze aus Rechtsgründen, als aus den oben bemerkten Rücksichten der Billigkeit handelte,

mit $\frac{2}{3}$ des von ihnen angegebenen und eidlich erhärteten Schadens, jedoch mit dem Vorbehalte der Rückerstattung, wenn die Stände ihre Zustimmung zu deren definitiver Uebernahme auf die Staatskasse nicht ertheilen sollten, zu bewilligen.

Unter diesem Vorbehalte erhielten die in der anliegenden Uebersicht verzeichneten Staatsdiener die beigefügten Entschädigungssummen für die von ihnen und ihren Hausgenossen erlittenen Beschädigungen.

Der Entschließung der Stände bleibt es nun überlassen, ob die Staatsregierung ermächtigt werden solle, diese Entschädigung im Gesammtbetrage von 17,370 fl. $\frac{1}{4}$ kr. definitiv in Ausgabe zu decretiren.

Diese Bewilligung glaubt man aber um so dringender empfehlen zu müssen, als es nicht zu verkennen ist, daß es hart seyn würde, jene Staatsdiener zu einer Rückerstattung, welche für die meisten derselben nicht ohne empfindliche Störung, ja für mehrere nicht ohne gänzliche Vernichtung ihrer ökonomischen Verhältnisse möglich seyn würde, anhalten und sie — in Gemäßheit des in dem gegen die Theilnehmer an den tumultarischen Auftritten gefällten Strafurtheils des Großherzoglichen Hofgerichts zu Gießen gemachten Vorbehaltes — mit ihren, auf dem Wege Rechtens im Civilverfahren geltend zu machenden, Ansprüchen auf Entschädigungen an die einzelnen, meistens zahlungsunfähigen Thäter verweisen zu wollen.

Die Staatsregierung hatte zwar bei Prüfung der Frage, ob und in wie weit den durch die Tumultuanten Beschädigten Ersatz aus der Staatskasse zu leisten sey, auch den Grundsatz angenommen, daß es als billig erscheine, außer den beschädigten Staatsdienern auch denjenigen Privaten überhaupt, welche, *während* sie das Eigenthum des Staates oder dessen Behörden zu vertheidigen oder zu beschützen suchten, durch die Aufrührer an ihrem Eigenthum Schaden erlitten hatten, eine Entschädigung zu leisten, allein, obgleich Ansprüche *dieser Art* von Privaten nicht nachgewiesen werden konnten, so liegt doch *ein* Fall vor, in welchen Rücksichten der Billigkeit für analoge Anwendung dieses Grundsatzes sprechen. Nachdem nämlich die Einwohner zu *Heldenbergen* den von Ausländern auf das dasige Zollhaus unternommenen Angriff muthig zurückgeschlagen hatten, wurde in diesem Orte eine Scheune in Brand gesteckt, und dadurch der darin aufbewahrte bedeutende Fruchtvorrath mehrerer Einwohner von Heldenbergen vernichtet. Dieser Schaden war zwar nicht *während* der Vertheidi-

Digitized by Google

gung des Zollhauses von Seiten der Gemeinde Heldenbergen angerichtet worden, allein es war doch die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß jenes Feuer aus Rache von den Aufrührern, und zwar gerade hier von Ausländern angelegt worden war, mithin als Folge der patriotischen Vertheidigung einer Staatsanstalt von Seiten der Einwohner von Heldenbergen betrachtet werden konnte. Aus diesen Gründen wurde auch für diesen Schaden eine provisorische Entschädignng mit $\frac{2}{3}$ desselben, im Betrage von 3190 fl. aus der Staatskasse geleistet, und die Staatsregierung glaubt, dem Billigkeitsgefühl der Stände vertrauend, auch der Ermächtigung zur definitiven Verausgabung dieser Summe entgegen sehen zu können.

Sollten übrigens die Stände, sowohl in Ansehung der beschädigten Staatsdiener, als der beschädigten Einwohner zu Heldenbergen, die Leistung vollständigen Schadenersatzes, statt eines theilweisen zu $\frac{2}{3}$, für gerecht oder billig erkennen, so würde die Staatsregierung auch hierzu ihre Zustimmung gerne ertheilen.

Uebersicht

der durch die tumultarischen Auftritte in der Provinz Oberhessen veranlaßten Verluste nachbenannter Staatsdiener und der Einwohner zu Heldenbergen, und der hierauf aus der Staatskasse vorlagsweise geleisteten Entschädigungen zu $\frac{2}{3}$ des erlittenen Schadens.

Nr.	I. An Angestellte im Departement des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz.	Liquidirter Verlust. fl.	kr.	Vorlagsweise aus der Staatskasse gezahlte Entschädigung zu 2/3. fl.	kr.
1.	Dem Landg. Act. Hirsch zu Büdingen	176	16	117	30¼
2.	» Landrathsdiener Wettstein daf.	339	14	226	9
3.	» Landr. Langsdorf zu Nidda.	5347	48	3565	12
4.	» Landger Act. Müller daselbst	35	—	23	20
5.	» Landr. Moßler zu Ortenberg.	2500	—	1666	40
6.	» Landger. Act. Heyer daselbst	23	30	15	40
7.	» Landr. Goldmann zu Schotten	282	13	188	9
8.	» Hofgerichts-Secretariatsaccessist Brumhard daselbst . . .	401	20	267	33
	zu übertragen	9105	21	6070	13¼

Nr.	Ferner: I. An Angestellte im Departement des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz.	Liquidirter Verlust. fl.	kr.	Vorlagsweise aus der Staatskasse gezahlte Entschädigung zu 2/3. fl.	kr.
	Uebertrag	9105	21	6070	13¼
9.	Dem Landrathsscrib. Offenbächer daselbst	18	33	12	22
10.	» Landrathsdiener Laist das. .	54	33	36	22
11.	» Bürgermeister Hensel zu Södel, als Polizeibeamten . .	34	36	23	4
	Summa	9213	3	6142	1¼
	II. An Angestellte im Departement des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen. a) Bei der Cameralverwaltung.				
12.	Dem Rentamtmann Rube zu Bingenheim	2852	21	1901	34
13.	» Rentamtsgehülfen Rühl das.	43	17	28	51
14.	» Speicherverw. Müller das.	53	26	35	37½
15.	» Domänenboten Raab das. .	257	33	171	42
16.	Der Eleonore Fenner, Haushälterin bei Rentamtmann Rube zu Bingenheim	76	17	50	51¼
17.	Dem Rentamtmann Bender zu Schotten	2642	49	1761	52½
18.	» Rentamtsgeh. Martin das.	116	24	77	36
19.	» Domainenboten Hanitsch das.	27	50	18	33
	b) Bei der Forstverwaltung.				
20.	Dem Forstinspector Klippstein zu Bingenheim	3676	14	2450	49
21.	» Forstgehülfen Brumhard das.	293	16	195	30¾
22.	» Hauslehrer Müller bei dem Forstinspector Klippstein .	114	51	76	34
23.	» Sohn des Rentamtmann Kröll bei demselben.	12	48	8	32
24.	» Revierförster Bierau zu Wellernhausen.	335	17	223	31¾
25.	» Forstschützen Göschel zu Michelnau.	615	36	410	24
	zu übertragen	11117	59	7411	58¼

Digitized by Google

Nr.	Ferner: II. An Angestellte im Departement des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.	Liquidirter Verlust. fl.	kr.	Vorlagsweise aus der Staatskasse gezahlte Entschädigung zu 2/3. fl.	kr.
	Uebertrag	11117	59	7411	58¼
26.	Dem Forstschützen Ahlbrand zu Bobenhaußen	294	43	196	28¼
27.	» Forstsch. Berdur zu Echzell	25	48	17	12
	c) Bei der Verwaltung der indirecten Steuern.				
28.	Dem Ortseinn. Horst zu Büdingen	136	31	91	1
29.	» » Nagel zu Vonhaußen	129	47	86	31½
30.	» » Hardt zu Pferdsbach	14	—	9	20
31.	» » Müller zu Ortenberg	12	28	8	18½
32.	» Obersteuerboten Achenbach zu Lißberg	100	—	66	40
	d) Bei der Zollverwaltung.				
33.	Dem Zolleinnehmer Schultheiß zu Haingründ	24	23	16	15
34.	» Zolleinn. Lenz zu Niedermuß	112	17	74	51
35.	» Gränzaufseher Diakont das.	31	3	20	42
36.	» » Weinrich das.	19	42	13	8
37.	» » Goll das.	11	9	7	26
38.	» » Trautwein das.	27	9	18	6
	Summa	12056	59	8037	58½
	III. An Privaten.				
39.	An mehrere Einwohner zu Heldenbergen, wegen durch die Meuterer verbrannte Früchte und Stroh	4785	—	3190	—
	Wiederholung.				
I.	An Angestellte im Departement des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz . . .	9213	3	6142	1¾
II.	An Angestellte im Departement des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen	12056	59	8037	58½
III.	An Privaten	4785	—	3190	—
	Hauptsumme	26055	2	17370	¼

Zur Beglaubigung:
Schott.

Digitized by Google

CCLXXII.

Antrag des Abgeordneten Aull, die Erbauung einer Provinzialstraße von Niederolm nach Undenheim über Sörgenloch, Hahnheim und Köngernheim betr.

Die Provinz Rheinhessen erfreut sich mancher neu angelegten Straßen, die ihre Communikationen erleichtern und ihrem Gewerbfleiße und dem Absatz ihrer Producte großen Vorschub leisten. So dankbar sie dieses anerkennt, so bleibt ihr dennoch in dieser Beziehung noch Manches zu wünschen übrig. Namentlich würde die Anlage einer chaussirten Straße von Niederolm nach Undenheim von der größten Wichtigkeit seyn.

Die bereits vollendeten Straßen von Oberingelheim nach Niederolm und von Undenheim nach Oppenheim vereinigend, würde sie, wie anliegende Karte von Rheinhessen zeigt, der äussersten Nordwestgränze dieser Provinz eine direkte Verbindung mit der Provinz Starkenburg gewähren.

Es bedarf nicht mehr als gerade der Erwähnung dieses Umstandes, um dieser Straße den Stempel einer Provinzialstraße aufzudrücken. Sie würde überdies die Mittel an Händen geben, um mit geringem Zeit- und Kostenaufwand die zum Chausseebau so vorzüglich geeigneten Steine aus der Derheimer Grube auf die Pariser Straße zu bringen, was dermalen zum großen Nachtheil dieser Straße wegen den schlechten Wege theilweise unausführbar ist. Den Gemeinden Sörgenloch, Hahnheim und Köngernheim würde eine beständige Communikation mit Mainz und Oppenheim eröffnet werden, indessen ihnen jetzt während der schlechten Jahrszeit die Ausfuhr ihrer Produkte, namentlich des Weins, den sie in großer Menge erzeugen, unmöglich ist, weil der Weg nach Niederolm, der einzige, der für Fuhrwerk brauchbar ist, durch nasse Niederungen geht, die ihn von October bis April unfahrbar machen.

Die ganze zu erbauende Straßenstrecke beträgt nicht mehr als 3000 Klafter oder 1½ Wegstunden. Sie würde sich sogar auf 1¼ Stunde reduciren lassen, wenn man sie mit der Gauchaussee nach Selzen combiniren wollte. Da nun endlich auch der Kostenaufwand nach dem Gesagten, und

Digitized by Google

weil die erforderlichen Steine längst der ganzen Straßenstrecke zu Tage liegen, nur sehr unbedeutend seyn kann, so darf der Unterzeichnete hoffen, daß die verehrliche Kammer seinen Antrag genehmigen wird, der dahin gerichtet ist, daß es ihr gefallen wolle, der höchsten Staatsregierung die Anlage einer chaussirten Verbindungsstraße von Niederolm nach Undenheim über Sörgenloch, Hahnheim und Köngernheim zu empfehlen.

CCLXXIII.

Antrag der Abgeordneten Heyer (Vater) und Hardy auf zeitgemäße Vermehrung der Dotation der Landesuniversität Gießen.

Diese zunächst der wissenschaftlichen Ausbildung für den Staatsdienst im Großherzogthume bestimmte Hochschule, ist bekanntlich bereits im Jahre 1607 vom Landgrafen Ludwig V. dem Getreuen, gestiftet worden.

Ihr Stiftungsfonds ist zwar von erheblicher Bedeutung, jedoch nicht mehr zureichend, ohne Zuschüsse aus der Staatskasse für die verschiedenen Institute, den Erfordernissen und Ansprüchen der neueren Zeit zu genügen. Ihre Mängel wurden auf dem ersten Landtage 1820 ziemlich erschöpfend gerügt und nachgewiesen.

Als Hauptmängel, mit Wünschen für deren Erledigung, wurden damals hervorgehoben:

a) unzureichende Universitätsgebäude;
b) Mangel an Studenten- und Familienwohnungen;
c) Unvollkommenheit des botanischen Gartens;
d) unzulänglichkeit der cliniſchen Anſtalten;
e) nnzureichende Ausstattung der Universitätsbibliothek;
f) desgleichen des philologischen Seminars, und
g) wurden die Bedürfnisse für das chemische und physikalische Laboratorium, so wie des anatomischen Theaters angeregt.

Digitized by Google

Es wurden dann ferner noch Wünsche ausgesprochen:

h) für ein Forstlehrinstitut;
i) für Errichtung eines homiletischen Seminars für den praktischen Geistlichen;
k) für Unterstützung der Sternwarte, und
l) für Berufung tüchtiger Männer in erledigte oder nicht hinreichend besetzte Lehrämter der verschiedenen Fakultäten.

Von diesen Mängeln und Wünschen sind inzwischen folgende bereits genügend erledigt worden:

ad a. Durch ganz neue umfassende und zweckmäßige Universitätsgebäude, wozu die Stadt Gießen aus dem Stadtärar 80,000 fl. gegeben hat. —

ad b. Durch Neubauten von Familienwohnungen und Einrichtung von mindestens 600 anständigen Wohnungen für Studirende.

ad c. Durch bedeutende Vergrößerung und vorzügliche Einrichtung des medicinisch-botanischen Gartens, (jetzt unter Prof. Wilbrands Direktion, eines der ausgezeichnetsten in Deutschland.)

ad d. Die clinischen Anstalten haben großen Geldaufwand gekostet, befinden sich aber nun unter Balsers und Ritgens Direktion, und indem auch die Kranken des Bürgerhospitals auf Kosten der Stadt denselben überwiesen sind, im rühmlichsten Zustande.

Inzwischen entbehrt diese Anstalt noch Manches zur definitiven inneren vollkommneren Einrichtung, und wir glauben sowohl darauf, als auf einen ihr zu bewilligenden ausreichenden jährlichen Zuschuß eigends aufmerksam machen zu müssen.

Als hierher gehörig verdient noch rühmlich erwähnt zu werden das vorzüglich eingerichtete Entbindungshaus, verbunden mit der Lehranstalt für Hebammen.

ad e. Die Universitätsbibliothek ist nun im neuen schönen Lokal aufgestellt und mag, mit Acquisition der werthvollen Bibliothek des verewigten Prälaten Schmidt, zwischen 60 bis 70,000 Bände enthalten. Wird man für diesen Zweck zu ihrer successiven Vermehrung mit eigentlichen Bibliothekwerken der neueren Literatur und zum Ankaufe von älteren Werken oder ganzer preiswürdiger Bibliotheken die unumgänglich nöthigen Fonds bewilligen, dann ist neben dem Fortbezug der Doubletten aus der Hofbibliothek, für dieses wesentliche Bedürfniß ohne großen Aufwand gesorgt.

Digitized by Google

ad f. Das philologische Seminar soll inzwischen so zeitgemäß eingerichtet, auch sein Etat so hinreichend dotirt seyn, daß es vor der Hand eines Zuschusses nicht bedarf.

aa g. Das chemische Laboratorium unter Prof. Liebigs Direktion, bedarf zu der ihm dermalen ausgesetzten Dotation von 200 fl. eines jährlichen Zuschusses, um den Grad von Vollkommenheit zu erreichen, der ihm nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft nothwendig ist.

Das anatomische Theater befand sich bisher in einem unzureichenden Lokal in der Mitte der Stadt. Es ist baufällig, gefährlich und ungesund, also dringend nöthig, an anderem passenden Platze ein neues geeignetes Gebäude aufzuführen. Es wird unter Zuziehung des Erlöses aus dem Verkaufe des bisherigen Lokals mit einem Zuschusse von 6000 fl. aus Staatsmitteln, ein völlig genügendes Gebäude für diesen wichtigen Zweck und dann noch um so gewisser aufzurichten seyn, wenn man es von sogenannten Lehmpatzen oder Luftsteinen aufführen läßt.

Dieser wichtige Zweig der medicinischen und naturhistorischen Wissenschaften genoß bisher einen sehr unzureichenden jährlichen Fond von 546 fl., und wir glauben, auf dessen angemessene Erhöhung antragen zu müssen.

ad h. Der damals angeregte Wunsch zur Errichtung eines homiletischen Seminars für den praktischen Geistlichen, ist zwar bis jetzt unerfüllt geblieben, jedoch dem Vernehmen nach seiner Ausführung nahe gebracht.

ad i. Für die Forstwissenschaft ist durch die stark besuchten Vorträge des inzwischen angestellten Prof. und Oberforstraths Dr. Hundeshagen gesorgt. Ein großer Forstgarten ist unlängst eingerichtet worden; es studiren jetzt in Gießen 48 junge Forstmänner, meist Ausländer aus allen Staaten Deutschlands.

ad k. Durch Todesfälle und Versetzungen mehrerer ausgezeichneten Lehrer in den Staatsdienst nach Darmstadt hat die Universität seit einigen Jahren wieder sehr empfindliche Verluste erlitten. Wir haben es dringend zu wünschen, daß die erledigten Stellen durch tüchtige Männer baldmöglichst wieder besetzt werden möchten, und glauben versichert seyn zu dürfen, daß unsere verehrten Herrn Collegen mit angemessener Freigebigkeit den Absichten der Staatsregierung im Interesse der Wissenschaften entgegen kommen werden.

ad l. Die Sternwarte, um wenigstens praktische Astronomie lehren zu können, bedarf zu ihrer Herstellung und Einrichtung, dann für Anschaffung der Instrumente

Digitized by Google

und deren Unterhaltung eines angemessenen Fonds, auf dessen Verwilligung wir antragen.

Es ist ein Fonds von 1500 fl. vorhanden, welcher unter die medicinische und philosophische Fakultäten gleich getheilt ist, namentlich für Instrumenten- und Bandagensammlung, für das naturhistorische Kabinet, für die Sammlung physikalischer und chemischer Werkzeuge.

Dieser Fonds müßte mit einem angemessenen jährlichen Zuschusse vermehrt werden. Es müßten daraus auch technologische Sammlungen, namentlich für Waarenkunde, Modelle und mathematische Werkzeuge angeschafft und davon noch zur Vermehrung der Sammlung von Antiken und Gypsabdrücken des Kunstmuseums unter Direktion des Prof. Adrian ein Theil überwiesen werden.

Man hat oft Klagen darüber vernommen, daß zu Gießen nicht, wie auf vielen andern Universitäten, z. B. Bonn, Berlin, Heidelberg, Leipzig, Göttingen ꝛc. allgemeine Hörsäle, für starkbesuchte Vorlesungen im Universitätsgebäude eingerichtet sind. Früher erlaubte das wohl der beschränkte Raum nicht, jedoch möchte dies Hinderniß jetzt wegfallen, indem im alten Universitätsgebäude mehrere Säle entbehrt, dazu eingerichtet und verwendet werden können.

Die Sache ist von Erheblichkeit, wird selbst bei Vokationen von Männern großen Rufes in Beachtung kommen, nicht bedeutende Kosten verursachen, und verdient es sonach, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, deßfalls die geeigneten Verfügungen zu erlassen.

Die vorstehenden Bemerkungen und Wünsche für wesentliche Bedürfnisse und Vervollkommnung mehrerer Institute der Landesuniversität, sind aus geprüften Erkundigungen und Erfahrungen entnommen.

Wir glauben, daß mit einem einmaligen Aufwande von 10 bis 12,000 fl., und einem jährlichen Zuschusse von 12 bis 15,000 fl. der hohe Zweck, unsere vaterländische Hochschule anderen Akademien Deutschlands gleich zu stellen, erreicht werden könne.

Mit vollem Recht setzen Eltern ꝛc., die ihre Söhne auf die Universität schicken, voraus, daß daselbst zu ihrer Beruhigung für tüchtige Lehrer und zeitgemäß eingerichtete Institute hinreichend gesorgt sey, um sich für den Staatsdienst ausbilden zu können.

Digitized by Google

Unsere hohe Staatsregierung wird unsern gerechtfertigten Wünschen gewiß mit Bereitwilligkeit entgegen kommen, wenn wir zum Zweck die erforderlichen Mittel bewilligen.

Wir stellen daher vertrauensvoll den Antrag:
die verehrliche Kammer wolle uns beistimmen, die Staatsregierung zu ersuchen, einen erschöpfenden Plan mit numerischem Ausspruch der approximativ aufzuwendenden Beträge, wodurch die verschiedenen Lehranstalten auf unserer Landesuniversität Gießen vervollkommnet werden können, noch auf diesem Landtage der Kammer zur weiteren Prüfung und Beschlußnahme mittheilen zu wollen.

CCLXXIV.

Vortrag des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, den Antrag des Abgeordneten Bansa, wegen gesetzlicher Bestimmungen gegen Mißhandlungen der Thiere, betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Wilhelm Hoffmann.

(Der Antrag ist zu verlesen.)

Wenn gleich dieser Antrag nach dem ersten Eindruck geeignet scheint, besonders empfohlen zu werden, indem der Gegenstand, welchen derselbe berührt, schon häufig das sittliche Gefühl verletzt und den Wunsch erzeugt hat, daß auf legislativem Wege dem öffentlichen Aergerniß Einhalt geschehe, so befindet sich demungeachtet der zweite Ausschuß ausser Stand, auf Annahme der Motion anzutragen.

Die Festsetzung polizeilicher Strafen im Allgemeinen würde zwar keine große Schwierigkeiten haben, dagegen eine richtige Anwendung derselben nach Lage unserer Gerichtsverfassung eben so schwierig, als mit unseren Begriffen und Gewohnheiten widersprechend seyn.

Schon an der Beantwortung der Fragen, welche

Digitized by Google

Thiere vor Mißhandlung geschützt werden sollen und ob sich das Strafgesetz auf öffentliche Mißhandlungen zu beschränken habe, wird die Einschreitung der Gesetzgebung scheitern; geht man aber noch weiter ins Einzelne, um die Grade der Mißhandlungen zu erwägen, so ergiebt sich, daß ein consequentes Strafgesetz kaum möglich ist.

Die Thiere befinden sich — als eigentliche Sache im Rechtsbegriff, in dem Eigenthum der Personen, und ihr Gebrauch kann denselben im Allgemeinen weder entzogen, noch erschwert werden, wenn auch der Gebrauch als Marter der Thiere sich darstellen sollte, z. B. bei den Vergiftungs- und ähnlichen, den Nutzen und die Erfahrung der Menschen bezweckenden, Versuchen.

Schon die Dressur und Leitung der Zug- Last- und Hausthiere ist nach der Verschiedenheit der Temperamente sehr verschieden und meistens schwer zu erkennen, wann und wie weit dabei die Gränzen der nothwendigen Bestrafung überschritten werden.

Auch rücksichtlich der Belastung und Anstrengung gewisser Thiere lassen sich keine allgemeine Grundsätze feststellen, weil der Maasstab von den individuellen Kräften genommen werden müßte; — überall stößt man auf neue Schwierigkeiten.

Das vorzüglichste Hinderniß aber liegt in dem anzuordnenden gerichtlichen Verfahren, namentlich in dem Beweise der Mißhandlungen, wozu allezeit Sachverständige oder Geschworne erforderlich seyn würden.

Bei unseren Gewohnheiten und Rechtsbegriffen erscheint es hiernach nicht rathsam, den von dem Antragsteller beabsichtigten Zweck durch die Gesetzgebung zu erreichen zu suchen und wenn sich derselbe auf das Beispiel von England beruft, so ist wohl zu erwägen, daß Sitten und Gebräuche der Engländer von denjenigen der Deutschen sehr verschieden sind.

Obgleich der Ausschuß keine Gelegenheit hatte, sich genaue Kenntniß darüber zu verschaffen, welche specielle Regulative über die Bestrafung der Mißhandlung der Thiere in England bestehen, so darf man doch nicht übersehen, daß dort die Polizei in der Regel von den Friedensrichtern — den bemittelsten Einwohnern der Orte — gehandhabt wird, welche (ohne Rechtskenntnisse) vorzüglich der öffentlichen Meinung verantwortlich sind.

Gewohnheitsrecht ist die Grundlage der englischen Ge-

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

setzgebung, und, so auffallend die Elemente der Justizverfassung der Engländer erscheinen, so bürgt doch der practische Sinn der Nation für eine richtige Rechtsprechung.

Wollte man aber bei uns durch ein Gesetz als Vergehen bezeichnen, was nach unseren Gewohnheiten und Ansichten als Ausfluß des Gebrauchsrechtes einer eigenthümlichen Sache bis hierher betrachtet worden ist, so würde man offenbar in mancherlei Widersprüche verfallen.

Die Unmöglichkeit, das Richtige in dieser Beziehung aufzufinden, mag auch die Gesetzgebung anderer cultivirter Staaten abgehalten haben, dem Beispiele Englands zu folgen.

Diese Rücksicht ist es auch, welche den zweiten Ausschuß zu dem Antrage bewegt,

der Proposition keine Folge zu geben.

Dagegen ist es wohl eine Aufgabe der Geistlichen, Schullehrer und landwirthschaftlichen Vereine, so wie überhaupt aller guten Bürger — den Ausbrüchen der Rohheit, welche sich nicht selten bei der Behandlung der Thiere äußern, durch Belehrung und Beispiel entgegen zu wirken, und auf diese Weise den sittlichen Zustand derjenigen Classe zu verbessern, welcher der Gebrauch und die Pflege der Thiere vorzugsweise obliegt.

CCLXXV.

Vortrag des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer über den, die Verbesserung der Cultur der zu gemeinen Viehweiden benutzt werdenden Gemeindegüter betreffenden Gesetzesentwurf; erstattet von dem Abgeordneten Wilhelm Hoffmann.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat der ersten Kammer der Stände einen Gesetzesentwurf, in Betreff der Verbesserung der Cultur der zu gemeinen Viehweiden benutzt werdenden Gemeindegüter vorgelegt, welcher aus einem einzigen Artikel besteht, und von der ersten Kammer, in

Gemäßheit des Art. 93 der Verfassungsurkunde durch Stimmengleichheit angenommen worden ist.

Die Verhandlungen derselben sind der zweiten Kammer auf übliche Weise zur ebenmäßigen Beschlußnahme mitgetheilt worden, und werden Ihnen vor Allem vorzutragen seyn.

(Der Gesetzesentwurf, die Eröffnungsrede des Herrn Geheimen Staatsraths Knapp und der Bericht des zweiten Ausschusses der ersten Kammer im Wesentlichsten sind anzuführen:)

Aus diesen Verhandlungen, auf welche man, zur Vermeidung von Wiederholungen, Bezug zu nehmen sich erlaubt, ergiebt sich, daß die erste Kammer von der Ansicht ausgegangen ist, daß nach der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung die Einwilligung der Mehrheit einer Gemeinde erforderlich sey, um gemeine Weiden zu Wiesen anzulegen, oder eine sonstige Veränderung in der Benutzung derselben vorzunehmen, während die Staatsregierung den Grundsatz ausgesprochen hat, daß sogar der Widerspruch jedes einzelnen dabei betheiligten Ortsbürgers dem Willen der Mehrheit seiner Mitbürger mit Wirksamkeit entgegen treten könne — wenigstens ist diese Ansicht wörtlich in den an die erste Kammer gelangten Motiven zu dem Gesetzesvorschlag enthalten, wie Sie, meine Herrn, so eben bei der Vorlesung gehört haben.

Dagegen scheint in der Discussion der ersten Kammer der Herr Geheime Staatsrath Knapp, als Landtagscommissär, in die vorgetragene Ansicht der Mitglieder der ersten Kammer eingegangen zu seyn, denn es ist bei der Discussion zur Berichtigung derselben von ihm kein Wort bemerkt worden.

Wären die Unterstellungen der Staatsregierung oder der ersten Kammer richtig, dann möchte der Gesetzesentwurf in verschiedener Hinsicht empfehlungswerth genannt werden können, weil es wirklich in der Regel zu schwer hält, alle Mitglieder, oder nur die Mehrheit in einer Gemeinde, zur ausdrücklichen Abstimmung gegen ein altes Herkommen zu bewegen, wenn auch die wohlgemeinte Absicht der Regierung so gewiß wäre, als der bezweckte Nutzen.

Die große Zahl unbegüterter Gemeindeglieder verliert durch die Veränderung in der Benutzung der Gemeindeweiden den directen Genuß, ohne den Vortheil der Vermehrung des Gemeindeeinkommens unmittelbar zu empfinden. Diese Classe der Ortsbürger wird daher nicht leicht ihre Zustimmung in die Veränderung ertheilen, und gegen diese

Digitized by Google

wirkte eigentlich der Gesetzesentwurf, welcher die Nichtstimmenden als einwilligend annimmt, und das Schweigen von $\frac{1}{3}$ für genügend erklärt, um den Vorschlag der Regierung durchzusetzen.

Die Motive der Staatsregierung scheinen — ohne Rücksicht auf unser Particularrecht — aus dem gemeinen Recht genommen und von den Rechtslehrern entlehnt zu seyn, welche zur Theilung der Gemeindegüter oder zur Veränderung der Benutzung die Zustimmung aller Gemeindeglieder erfordern (Thibaut, Civilistische Abhandlungen 1814, Seite 381 und folg.), während der Referent des zweiten Ausschusses der ersten Kammer, außer unserer Gesetzgebung, die gewöhnliche Meinung der bewährtesten Rechtslehrer berücksichtigend, die Einwilligung der Mehrheit verlangt. Indessen kann sich der Ausschuß der zweiten Kammer, welcher zu berichten die Ehre hat, von der Richtigkeit der Unterstellungen, von welcher die Staatsregierung und die erste Kammer — wie solche oben aufgefaßt worden — ausgegangen sind, nicht überzeugen.

Es glaubt derselbe vielmehr, daß bei Beurtheilung des vorgelegten Gesetzesentwurfs hauptsächlich auf die bestehende Gesetzgebung des Großherzogthums zu recurriren ist, und daß namentlich die §§. 41 und 42 der Verordnung vom 7. September 1814 über die Gemeinheitstheilungen,

(welche zu verlesen sind)

eben so gewiß, in Betreff des Beschlusses, durch die Mehrheit der Gemeindeglieder, durch Einführung der Gemeindeordnung, ihre Gültigkeit verloren haben, als dies, in Betreff des ganzen §. 43

(ist zu verlesen),

von Niemand bezweifelt wird.

Während die Verordnung vom 7. September 1814 das unbedingte landesherrliche Oberaufsichtsrecht (im § 43) bei der Verwaltung des Gemeindevermögens ausdrücklich geltend macht, geht die Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 — nach ihrem Eingang — von dem Grundsatze aus, daß die Angelegenheiten der Gemeinden auf die Grundlage eigener, selbstständiger Vermögensverwaltung von Gewählten der Gemeinde (unter Oberaufsicht des Staates) zu ordnen sind.

Nach Art. 11 dieser Verordnung ist der Ortsvorstand der gesetzliche Stellvertreter der Gemeinde in allen Gegenständen der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Der Gemeinderath bestimmt (mit Genehmigung der Regierung) alle Ausgaben der Gemeinde (Art. 64), er ist in derselben Weise berechtigt, Capitalien für die Gemeinde

Digitized by Google

aufzunehmen (Art. 74), Activ- und Passivprozesse zu führen (Art. 75), ja sogar Immobilien der Gemeinde zur Bezahlung von Schulden derselben zu veräußern, wenn die Mehrheit des Gemeinderaths dafür stimmt (Artikel 91). Bei Abtheilungen mit andern Gemeinden repräsentirt der Gemeinderath die ganze Gemeinde (Art. 5 und 6), und er ist bei allen diesen Gegenständen an die Einwilligung der Gemeindeglieder oder eines Theils derselben, nicht gebunden.

Aus diesen Bestimmungen der Gemeindeordnung glaubt der zweite Ausschuß folgern zu müssen, daß es dermalen einzig und allein von dem Beschluß des Gemeinderaths (welchem der Staat den größten Theil seines Oberaufsichtsrechts, dessen der §. 43 der Verordnung vom 7. September 1814 reservirend gedenkt, überlassen hat) abhängt, ob eine gemeine Weide als Wiese ꝛc. benutzt werden soll, und daß der §. 42 der Verordnung vom 7. September 1814 durch die Gemeindeordnung, rücksichtlich der Beschlußnahme durch die Mehrzahl der Gemeindeglieder, wesentlich verändert worden ist.

Er nimmt ferner an, daß sogar zur eigenthümlichen Theilung der Gemeindegüter (im Allgemeinen) die Einwilligung der Majorität nicht mehr erforderlich ist, und schließt dies,

1) rücksichtlich der Provinz Rheinhessen, aus dem Gesetz, betreffend die Erstreckung der Verordnung vom 7. September 1814 wegen der gemeinheitlichen Theilungen auf die Provinz Rheinhessen vom 19. Mai 1827, dessen §. 14 ausdrücklich Folgendes bestimmt:

„Ist der Eigenthümer oder Miteigenthümer eine Commune, so entscheidet der Gemeinderath nach Stimmenmehrheit, ob die Auseinandersetzung geschehen solle."

Das Gesetz vom 7. September 1814, welches für diesseits noch nicht ausdrücklich abgeändert worden, hatte im §. 41 die Einwilligung der Mehrheit der Gemeindeglieder in diesem Fall erfordert, mußte aber, — weil inzwischen die Gemeindeordnung erfolgt war — bei einer neuen Redaction und Anpassung für Rheinhessen nach den weiter oben herausgehobenen Bestimmungen der Gemeindeordnung auf diese eben angegebene Weise abgeändert werden.

Wenn aber in diesem Gesetz für Rheinhessen nur der Beschluß des Gemeinderaths, statt der Mehrheit der Gemeindeglieder, erfordert wird, so muß man

2) um so mehr annehmen, daß auch diesseits der §. 41

Digitized by Google

der Verordnung vom 7. September 1814, rücksichtlich der mehrerwähnten Bestimmung, keine Anwendung mehr findet, als die Gemeindeordnung ganz allgemein alles Verwaltungsrecht des Gemeindevermögens dem Gemeinderath überträgt, und nur (nach Art. 95) da ausnahmsweise bei einer Theilung von Gemeindevermögen die Zustimmung der Mehrheit der speciell betheiligten älteren Gemeindeglieder erfordert, wo der Unterschied zwischen Bürgern und Gemeindsleuten und Beisassen besteht, und erstere im alleinigen Genuß der Güter sind. In diesem Falle sollen, mit Ausschluß der ehemaligen Beisassen (nunmehrigen neuen Ortsbürger), die älteren Bürger — nach Beschluß der Mehrheit — die bisher allein genossenen Gemeindegüter unter sich zu theilen berechtigt seyn u. s. w.

Die Gemeindeordnung weiset diese Allmenden förmlich den älteren Gemeindsleuten zu, indem sie der Gemeinde, als solcher, jedes Recht entzieht, und nur den Fall bestimmt, indem dieselben wieder dem Gemeindevermögen accresciren können — nämlich, wenn die alten Gemeindsleute aussterben, ohne eigenthümlich getheilt zu haben.

Daß der Gemeinderath eine Theilung dieser Allmenden dem Beschlusse der einzelnen Berechtigten überlassen muß, folgt aus der Bestimmung, daß diese Allmenden der Gesammtgemeinde eigentlich nicht angehören.

Aus dieser Ausnahme aber ist mit Gewißheit auf die Regel zu schließen, daß bei allen andern Theilungen (wenn nämlich jenes Verhältniß nicht statt findet) der Gemeinderath allein, jedoch mit Genehmigung der Regierung, die Theilung eben so beschließen kann, wie dies in Rheinhessen durch das spätere Gesetz vom 19. Mai 1827 ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Wenn nun sogar zu förmlichen Eigenthumstheilungen und zu Veräußerungen des Communalvermögens der Beschluß des Gemeinderaths genügt, und eine Genehmigung der Mehrheit der Gemeindeglieder nicht erforderlich ist, so möchte noch weniger bei Culturverbesserungen diese Genehmigung eingeholt werden müssen, welche der Gemeinderath — Kraft des ihm selbstständig übertragenen Verwaltungsrechts — ohne Zweifel für sich allein vornehmen kann.

Es versteht sich jedoch von selbst und folgt aus allgemeinen Rechtsprincipien, so wie aus der Analogie des Art. 98 der Gemeindeordnung, daß, wenn Staatsdiener, Geistliche und Schullehrer, oder überhaupt dritte Personen,

Digitized by Google

ein Genußrecht, bezüglich der fraglichen Gemeindegüter, besitzen, deren Abfindung bei der projectirten Veränderung erfolgen muß.

Nur darüber hat sich im Ausschuß ein Zweifel erhoben, ob solche Gemeindeweiden, welche von allen Gliedern durch Betreiben ihres Viehes, und zwar aus keinem andern Rechtsgrunde, als welcher aus der Eigenschaft eines Mitglieds der Commune abgeleitet wird, benutzt zu werden pflegen, und also gewissermaßen Allmenden bilden — im Gegensatz von sogenannten Cassengütern, deren Ertrag direct in die Gemeindekasse fließt (wie dies auch bei verpachteten Gemeindeweiden vorkommen könnte), — durch den Beschluß des Gemeinderaths zu Wiesen u. s. w. verändert werden können.

Es ist in ihrem Ausschuß die Ansicht aufgestellt worden, daß den im Besitze des Genusses befindlichen Gemeindegliedern das Recht der Weide nicht anders, als durch Einstimmung der Mehrheit entzogen werden könne, und daß sich das Verwaltungsrecht des Gemeinderaths auf eigentliche Cassengüter zu beschränken habe, indem die Gemeindeordnung die Verwaltung der eigentlichen Allmenden dem Gemeinderath nicht ausdrücklich übertrage, und daher der §. 42 der Verordnung vom 7. September 1814 aufrecht erhalten werden müsse, um so mehr, als nach gemeinem Rechte eine Koppelweide, welche, vermöge des Gemeinderechts, von allen Gemeindegliedern ausgeübt werde, nicht anders aufgehoben werden könne, als wenn die Mehrzahl der Berechtigten einwillige.

Der Ausschuß, indem er zwar den angeführten allgemeinen Rechtsprincipien beipflichtet, hat indessen gerade den Fall, in welchem eine gemeine Weide von allen Gliedern der Gemeinde aus keinem andern als dem Gemeinderecht benutzt wird, als die Regel angesehen und in dem §. 42 der zuletzt genannten Verordnung normirt, aber, durch die angeführten Bestimmungen der Gemeindeordnung, dahin entschieden gefunden, daß das Verwaltungsrecht des Gemeinderaths sich auf alle Theile des Gemeindevermögens, so weit nicht der §. 95 der Gemeindeordnung eine Ausnahme verfüge, erstrecke.

Das allgemeine Verwaltungsrecht des Gemeinderaths führte den berichtenden Ausschuß zu dem Grundsatz, daß Gemeindeweiden nur so lange von den Einzelnen benutzt werden können, als der Gemeinderath nicht beschließt, die Benutzungsart derselben zum Vortheile der Gemeinde zu verändern.

Digitized by Google

Der Gemeinderath verfügt, in Folge der Gemeindeordnung, als erwähltes Organ der Gesammtheit, eben so, als wenn alle consentirt hätten.

Der Ausschuß ist in dieser Ansicht durch die landständischen Verhandlungen von den Jahren 18$\frac{1}{2}$$\frac{0}{1}$ über die Gemeindeordnung bestärkt worden. In dem Protocoll über die Verhandlungen der zweiten Kammer vom 4. Mai 1821 (Heft XIX, Seite 51) wurde durch die ausgedehnte Dispositionsbefugniß des Gemeinderaths über das Vermögen der Gemeinde opponirt, und verlangt, daß die Gemeinde gehört werden solle, allein bei der Abstimmung am 12. Mai (S. 101 l. c.) das allgemeine Princip des Verwaltungsrechts des Gemeinderaths anerkannt.

Namentlich aber ergiebt der Bericht des zweiten Ausschusses der ersten Kammer von 18$\frac{1}{2}$$\frac{0}{1}$ (Beilage XCVIII, III. Heft, Seite 76), daß in specie bei Veränderung der Benutzung der Allmenden, Wiesen, Weiden u. s. w. der Gemeinderath (ohne Umfrage bei den Gemeindegliedern) als die gesetzliche Verwaltungsbehörde unterstellt werde.

Nirgends enthalten die Verhandlungen der ersten Kammer einen Widerspruch gegen diesen Grundsatz.

Von ähnlichen Grundsätzen ging die zweite Kammer, bei Gelegenheit der Discussion über den Antrag des Abgeordneten Krönke, um ein Gesetz wegen der Weidepflichtigkeit, im Jahre 1821 aus (Verhandlungen der zweiten Kammer von 18$\frac{1}{2}$$\frac{0}{1}$, Heft XX, Seite 33).

Nimmt man hiernach mit dem zweiten Ausschuß an, daß nach den dermalen geltenden Gesetzen nicht die Mehrheit der Gemeindeglieder, sondern der Gemeinderath darüber zu entscheiden hat, ob eine gemeine Weide als Wiese benutzt werden, oder überhaupt eine Veränderung in dem Genusse eintreten soll, so entsteht die Frage — empfiehlt sich dann auch das proponirte Gesetz?

Nach dessen Inhalt soll das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz zwar den Gemeinderath mit Bericht hören können, dessen Widerspruch gegen die vorgeschlagene Veränderung aber nicht berücksichtigen müssen, wenn nur über $\frac{1}{3}$ der Gemeindeglieder sich nicht dagegen aussprechen, ja es wäre überhaupt nicht einmal nöthig, den Gemeinderath von der Absicht des Ministeriums in Kenntniß zu setzen, wenn dasselbe es vorzöge, bei Anlegung von Wiesen die Ansicht des Wiesenvorstandes zu vernehmen, und auch an diese würde es nicht gebunden seyn, um den stillschweigenden Consens von $\frac{1}{3}$ der Bürger zu fingiren.

Digitized by Google

Das Ministerium könnte also z. B. bei einer Gemeinde von 300 Bürgern, wenn der gegenwärtige Gesetzesvorschlag von den Ständen genehmigt würde, wider den berichtlich ausgesprochenen Willen des Gemeinderaths, des Wiesenvorstandes, und gegen die ausdrückliche Erklärung (durch förmliche Abstimmung) von 199 Glieder, auf den Grund des Stillschweigens von 101 Ortsbürger, Aenderungen in der Benutzung der Weiden vornehmen.

Meine Herrn!

Ihr Ausschuß verkennt zwar keineswegs die gute Absicht der Staatsregierung, wenn dieselbe ein Mittel zu erlangen wünscht, in dem Plane der Verbesserung des Culturzustandes, rücksichtlich der Wiesen, nicht gehindert zu werden, allein er trägt großes Bedenken, Ihnen die Annahme des Gesetzes, wenn solches gleich auf dem letzten Landtage von der zweiten Kammer einstimmig angenommen worden, ohne Amendement zu empfehlen.

Es scheint die letzte ständische Kammer im Irthum, in Betreff der bestehenden Gesetzgebung, gewesen, oder von einer andern Ansicht, als der dermalen berichtende Ausschuß, ausgegangen zu seyn, und nur hieraus läßt sich erklären, wie der damalige zweite Ausschuß gegen dieses Gesetz (Art. 54 des Wiesenkulturgesetzesentwurfs) als angeblich rein polizeilich und zweckgemäß, nichts zu erinnern gefunden hat.

Dieses Gesetz stößt nämlich gegen das Repräsentativsystem und gegen die Grundlage eines unserer schätzbarsten Institutionen — die Gemeindeordnung — zu sehr an, als daß wir dessen unveränderte Annahme für vortheilhaft erklären könnten.

Der Gemeinderath, gewählt durch das Zutrauen aller Bürger, ist es, welcher das gemeine Beste und das gemeine Vermögen zu respiciren hat, geleitet von der Weisheit der Regierung in den Gränzen des Gesetzes.

Diese Behörde (der Gemeinderath), welche nach ihrer Stellung am besten beurtheilen kann, ob die Aufhebung einer Weide dem gemeinen Wesen vortheilhaft ist, darf niemals — so meint der Ausschuß — umgangen werden, sie wird auch die Kenntnisse des Wiesenvorstandes benutzen, und von ihr wird es also auch abhängen müssen, ob und in wie weit die Anlegung von Wiesen da räthlich ist, wo bisher Weiden waren, oder ob überhaupt eine Veränderung in der Benutzung der Gemeindeweiden eintreten soll.

Es würde der Standpunkt des verwaltenden Ortsvorstandes (Gemeinderaths), dem Geiste der Gemeindeordnung

Digitized by Google

zuwider, verrückt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der nichtstimmenden Gemeindeglieder hinreichen sollte, einen Beschluß des Gemeinderaths, welcher die Anlegung von Wiesen nach genügender Prüfung aller Umstände, für nützlich erklärte, wieder umzustoßen, und eben so gewiß würde es dem Princip widerstreiten, wenn durch die Fiction der Abstimmung von $\frac{1}{3}$ der Gemeindeglieder ein Gemeinderathsbeschluß aufgehoben werden könnte, der das Fortbestehen einer Weide für die Lokalverhältnisse entsprechend erklärte.

Beschließt der Gemeinderath, sey es aus Veranlassung des Ministeriums, oder aus eigenem Triebe zum gemeinen Besten, die Verbannung einer Gemeindeweide, dann bedarf es nach dem gegenwärtigen Standpuncte der Gesetzgebung — in Folge der Ausführung, welche dieser Conklusion vorangegangen — nicht der Abstimmung in der Gemeinde; erklärt sich indessen der Gemeinderath gegen die, von dem Ministerium vorgeschlagene, Verbesserung, dann kann man als gewiß annehmen, daß auch die Mehrheit der Gemeinde der Veränderung entgegen ist, indem der Gemeinderath, nach seiner Stellung, in der Regel der Stimme der allein betheiligten Gemeinde folgen wird, und eine Umfrage bei der Gemeinde würde daher voraussichtlich kein anderes Resultat liefern. Wollte man aber auch annehmen, daß es nach der gegenwärtigen Gesetzgebung zweifelhaft wäre, ob der Gemeinderath, oder die Mehrheit der Gemeinde die Veränderung der Benutzung der gemeinen Weiden zu beschließen habe, so würde ihr Ausschuß (Ein Mitglied ausgenommen) dennoch der Ansicht seyn, daß durch einen neuen Act der Gesetzgebung dem Gemeinderath, welchem die Vermögensverwaltung in allen andern Fällen überlassen ist, auch die Verfügung, in Betreff der Weiden, zu übertragen, und auf diese Weise der allgemeine Grundsatz aufrecht zu erhalten sey.

Ihr Ausschuß verkennt nicht, daß zur Wegräumung widersprechender Ansichten, und namentlich zur Abschneidung von möglichen Rechtsstreiten, ein deutliches Gesetz von Nutzen seyn würde, und er trägt daher, mit Rücksicht auf die in diesem Berichte ausgesprochenen Grundsätze, darauf an,

den Gesetzesentwurf nur mit folgenden Modifikationen anzunehmen:

Art. 1 Veränderungen in der Benutzung solcher Güter einer Gemeinde, welche bisher nur zu gemeinen Viehweiden gedient haben, kann der Gemeinderath, mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde, auch

ohne Entschädigung der Gemeindeglieder, welche in dieser Eigenschaft die Weiden seither benutzt haben, vornehmen lassen.

Art. 2. Wenn Pfarr- und Schulpfründen, oder überhaupt dritte Personen, ein Weiderecht auf die Gemeindeweide haben, so ist denselben — bei eintretender Veränderung in der Benutzung dieser Weiden — Entschädigung zu leisten, und richtet sich die Art der Abfindung und das hierbei einzuleitende Verfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, nach der Verordnung vom 7. September 1814, über die Gemeinheitstheilung, in der Provinz Rheinhessen aber nach dem Gesetz vom 19. Mai 1827, über die Erstreckung der Verordnung vom 7. September 1814 wegen der gemeinheitlichen Theilungen auf die Provinz Rheinhessen.

Ihr Ausschuß hat in dem Art. 1 aus dem Grunde den Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde, statt der, nach dem Gesetzesentwurf erforderlichen, Zustimmung des Ministeriums des Innern und der Justiz, für geeignet gehalten, weil die Gemeindeordnung in allen Fällen, wo eine Zustimmung der höheren Behörden reservirt ist, die vorgesetzte Regierung nennt (mit Ausnahme des Art. 79).

Durch diese Bestimmung würde der Recurs an die höchste Staatsbehörde nicht ausgeschlossen seyn.

Auch wegen der Entschädigung berechtigter dritter Personen glaubte der Ausschuß in dem Gesetz (Art. 2) eine Bestimmung vorschlagen zu müssen, wie dies in den Gesetzen, in Betreff der Gemeinheitstheilungen, von 1814 und 1827 ebenfalls geschehen ist.

Ohne eine solche Bestimmung würden die Behörden keine Richtschnur, wegen der Art der Entschädigung und über das einzuschlagende Verfahren, haben.

Ein Mitglied des Ausschusses theilt, was die Controverse über den Fortbestand des §. 42 der Verordnung vom 7. September 1814 betrifft, die von der Staatsregierung, der ersten Kammer und von den vormaligen Regierungen der diesseitigen Provinzen angenommene Ansicht, daß nämlich, ungeachtet der genannten Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Verwaltungsrecht des Gemeinderaths, jener §. noch in gesetzlicher Kraft fortbestehe, sonach Ge-

Digitized by Google

meindeweiden nur mit Stimmenmehrheit der Gemeindeglieder umgewandelt werden können, hauptsächlich darum, weil Gemeindeweiden und Gemeindeallmenden vordem stets von den Einzelnen benutzt und verwaltet worden sind, ohne daß, das jus eminens (Oberaufsichtsrecht) des Gouvernements abgerechnet, den Verwaltungsbehörden das Recht, dieselben aufzuheben, zugestanden hätte, weil sie eben darum keine Gegenstände des Gemeindehaushaltes im engeren Sinne, und folgeweise der Art von Verwaltung seyen, welche allein in der Gemeindeordnung auf den Gemeinderath übertragen worden seyn können.

Dagegen ist dasselbe, in Berücksichtigung der, von der Majorität des Ausschusses gegen die Richtigkeit dieser Theorie erhobenen, Zweifel, mit diesem über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regulirung der Streitfrage für die Folgezeit vollkommen einverstanden. Nur glaubt sich dasselbe aus folgenden Gründen der Proposition der Staatsregierung unter der, von der ersten Kammer als Wunsch beigefügten Modifikation, anschließen zu müssen:

1) Es möchte der natürlichen Billigkeit nicht entsprechen, bei einem Gegenstande, welcher, seiner Natur nach, keinen Bestandtheil des Gemeindehaushaltes im engeren Sinn bildet, der vielmehr von den Einzelnen, Kraft ihrer allgemeinen, aus dem Communalverbande fließenden, Gerechtsame, benutzt wird, dem Willen vieler Hunderte dem Beschlusse einer vielleicht unbedeutenden Majorität des Gemeinderaths unterzuordnen, dessen Mitglieder hier nicht als Verwalter, sondern nur als Mitberechtigte erscheinen.

2) Es möchte sogar gefährlich seyn, den Erfolg einer sehr heilsamen, vielleicht von allen übrigen Mitgliedern der Gemeinschaft gewünschten, Maaßregel von dem Willen von 5 bis 6 Einzelnen abhängig zu machen, deren Eigensinn, oder besonderes Interesse gerade hier zum unüberwindlichen Hinderniße werden könnte.

3) Es möchte nicht räthlich seyn, bei einer Frage, welche so direct das persönliche Interesse jedes einzelnen Gemeindeglieds berührt, und nach bekannten Erfahrungen, für oder wider, stets mit leidenschaftlicher Heftigkeit verfochten wird, den Gemeinderath, dessen Wirksamkeit allein von dem öffentlichen Zutrauen abhängt, mit einem großen Theile seiner Mitbürger in Conflicte zu bringen, welche nur nachtheilige Eindrücke zurücklassen können.

4) Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß durch eine solche Anordnung die Erreichung des allgemeinen Zweckes, statt befördert zu werden, gehemmt werden möchte, indem

Digitized by Google

die Gemeinderäthe in der Regel Bedenken tragen, werden, auf eigene Verantwortung, durchgreifende Aenderungen anzuordnen, durch welche sie Gefahr laufen, sich Haß und Verfolgung zuzuziehen.

5) Es ist endlich von dem Ausschusse mit Recht aus dem Daseyn der Streitfrage die dringende Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regulirung derselben gefolgert worden.

Da nun aber die Staatsregierung und erste Ständekammer bereits eine von der, in dem vorliegenden Berichte enthaltenen, wesentlich abweichende, Ansicht adoptirt haben, so ist, wenn anders die zweite Kammer der Stände die Ansicht des Ausschußberichts ergreifen sollte, zu besorgen, daß keine Uebereinstimmung der gesetzgebenden Gewalten eintreten, und daß wir also genöthigt seyn würden, dem Lande nichts, als eine erst durch die Stände selbst aufgeregte Controvers zu hinterlassen.

Wie eine solche Besorgniß auch nicht in allen Fällen entscheiden darf, so wird sie doch in dem vorliegenden beachtenswerth seyn, wo mindestens angenommen werden darf, daß die Gründe des Für und Wider sich so ziemlich die Waage halten, und wo es vor Allem auf Beseitigung einer wichtigen Streitfrage, und auf Förderung eines allgemeinen nationalökonomischen Zweckes ankommt.

CCLXXVI.

Antrag des Abgeordneten Mühlberger, auf Gleichstellung der Großherzoglichen Unterthanen in den standesherrlichen Gebieten, hinsichtlich des öffentlichen Rechts, mit denen in den Domanialbezirken.

---

1) Justiz.

Während in den Domanialanden die Gerichte hinreichend besetzt sind, fehlt es bei einem der Gerichte des 9ten Bezirks an einem Assessor, bei dem andern an einem zweiten Assessor.

Die Folge dieses Mangels ist, daß die Arbeiten sich

Digitized by Google

drängen und häufen — die Gerichtsangehörigen — Tage lang — da es an Wartzimmern fehlt, in den kalten Gängen, vor den Gerichtszimmern, auf Einlaß wartend, stehen — oder sich in die Wirthsstuben flüchten müssen, woran es an Gelegenheit nicht fehlt, zumal da ein Landgericht in einem Wirthshause seinen Sitz hat.

Die zweite Folge dieses Mangels besteht darin, daß die Rechtssuchenden vor Acceſſisten erscheinen müssen, welche für die Verwaltung der Justiz nicht verantwortlich sind.

2) Polizei- und Bezirksverwaltung.

Der für diese Gegenstände, in einem der ausgedehntesten gewerbtreibenden Bezirke des Landes, angestellte Landrath hat keinen Amtsgehülfen noch Stellvertreter. Ihm stehen allein alle auswärtigen und alle Bureauarbeiten zu; daraus folgt, daß man in der Regel nur einmal wöchentlich darauf rechnen kann, ihn an seinem sogenannten Audienztage auf seiner Amtsstube anzutreffen (wie aus der Beilage des Erbacher Wochenblatts zu ersehen ist).

Das Auskunftsmittel, das man vorschlägt, mit einem Privatscribenten sich zu begnügen, ist wohl eben so schlimm, als das Uebel selbst.

Hierzu kommt noch, daß die Competenz des Landraths so beschränkt ist, daß da, wo die Bezirksbeamten in den Domanialämtern eine Sache in wenig Minuten abthun könnten — in dem Souverainitätsamte der Betheiligte beträchtliche Kosten und noch beträchtlichere Versäumnisse daran wenden muß — bis durch standesherrliche Cabinetscanzeleien und Rentkammern — sodann durch das Provinzialcommissariat nach Wochen, oft Monaten — die Sache ihren Kreislauf vollendet hat.

3) Kirchen- und Schulangelegenheiten

werden in dem 9ten Wahlbezirke in zweiter Instanz von nicht weniger als vier verschiedenen Behörden — also auch nach so viel verschiedener Weise behandelt.

In der Herrschaft Fränkisch-Crumbach, nach Maaßgabe der Organisation vom 6. Juni 1832.

In der Grafschaft Erbach von drei besondern Consistorien — diese sind eigenthümlich und unzulässig besetzt — zu Erbach und Michelstadt — mit den Mitgliedern des Landgerichts — diese haben also mit der einen Hand zu administriren, und der andern, in Sachen ihrer eigenen Verwaltung — Recht zu sprechen.

Sie entbehren übrigens, vermöge dieses Administrativ-

Digitized by Google

nebendienstes, wie der verehrte Abgeordnete des Bezirks Ortenberg in seinem Antrage vollkommen wahr bemerkt — der persönlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, die wir von dem Richteramte nothwendig fordern können.

Das Consistorium zu König besteht in weltlichen Räthen — allein aus den Mitgliedern der Gräflichen Rentkammer.

Es gehört gewiß eine ungemeine Abstraction dazu, anzunehmen, daß jene Richter, wenn sie in Sachen ihrer Verwaltung Justiz administriren, ganz vergessen sollten, daß es sich von Gegenständen, in Sachen ihrer eigenen Verwaltung, handelt — oder daß jene Kammerräthe dann, wenn das Interesse ihrer Dienstherrschaft mit dem des Kirchenvermögens zusammenstoßen sollte, das Eigenthümliche ihrer Dienststellung nicht fühlen würden.

Da nun das, einen Theil der Verfassung ausmachende, standesherrliche Edict vom 17. Februar 1820 in seinem Art. 22 — Gleichheit der Gesetzgebung und Formen der öffentlichen Verwaltung fordert, in dem Art. 41 — die völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung und die Errichtung größerer Amtsbezirke verordnet, der Art. 57 selbst eine Abänderung und Zusammenlegung der jetzigen Consistorien vorschreibt, so glaube ich — gestützt auf dieses Edict und auf §. 18 der Verfassungsurkunde, den Antrag stellen zu dürfen:

eine Hochverehrliche Ständeversammlung wolle meinen Antrag genehmigen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, den Landgerichten, den Polizei- und Verwaltungsstellen in den standesherrschaftlichen Bezirken gleiche Einrichtungen mit denen in den Domanialbezirken zu verschaffen, und den für die Kirchen- und Schulangelegenheiten bestimmten Mittelbehörden eine gleichförmige Verfassung constitutioneller Bestimmungen zu ertheilen.

CCLXXVII.

Antrag des Abg. Mühlberger um Verbesserung der Posteinrichtungen im Odenwalde.

Es sey mir erlaubt, einen für den ganzen Odenwald äußerst wichtigen Gegenstand in Anregung zu bringen und zu kräftiger Unterstützung zu empfehlen.

Digitized by Google

Es betrifft dieselbe nämlich die Posteinrichtung zwischen hier und Erbach, sowie die Vermehrung der Posten zwischen dem Odenwald und den Nachbarorten.

Zuerst beehre ich mich, die Aufmerksamkeit der Kammer auf die Station zwischen hier und Erbach zu richten.

Von hier nach Erbach geht eigentlich nur eine Briefpost; als Zwischenpost erscheint die Expedition zu Reinheim, welche darum angelegt worden seyn soll, weil daselbst früher der Sitz eines Beamten gewesen ist. — Wem die Wegstrecke zwischen hier und Erbach bekannt ist, der weis auch wohl, wie unverhältnißmäßig die Expeditionen angelegt sind.

Zwischen Erbach und Reinheim befindet sich die Wegstrecke viel größer und durch die bedeutende Höhe, Spreng genannt, weit mühsamer, als zwischen Darmstadt und Reinheim. Da zu Reinheim kein Beamtensitz sich mehr befindet, so wäre es von großer Wichtigkeit, wenn die Expedition von da nach Brensbach verlegt würde. Es würde auch darum jetzt besser seyn, weil die beiden Postmeister dahier und zu Erbach mit Genehmigung der Oberpostdirektion einen Postwagen zwischen hier und Erbach gehen lassen, daher eben so leicht viermal in der Woche das Brieffelleisen herüber und hinüber, also im Ganzen achtmal, spediren können, wenn dieserhalb von Seiten der Oberpostdirektion ein billig mäßiger Vertrag mit ihnen eingegangen werden würde.

Es gehört aber zu den wichtigsten Interessen des Gewerb- und Handelsstandes in dem Odenwalde, sowie der ebendaselbst befindlichen vielfachen Beamtenstellen und standesherrlichen Familien, daß mit der Post wöchentlich mehr als zweimal Briefe ankommen und abgehen.

Eine bessere Vertheilung der Expeditionstage für jede Woche wird das Postamt leicht bewerkstelligen können.

Auf eine solche Vermehrung der Postgänge könnte auf keinen Fall entgegengesetzt werden, daß der Herr Landes-Oberpostmeister offenbaren Schaden dadurch erleiden würde, indem

1) die Erbacher Post eine der bedeutendsten Nebenposten im Großherzogthum ist und sich sehr gut rentirt, auch

2) dem Verbringen von mehr denn der Hälfte der Briefe durch Boten und Fuhrleute dadurch abgeholfen werden kann, daß man das um ein Drittel zu hohe Briefporto herabsetzt.

Meine Herrn! ein gewöhnlicher Brief kostet von Darmstadt nach Erbach gerade so viel Porto, als ein solcher von hier nach Gießen.

Welche Benachtheiligung für den ganzen Odenwald, läßt sich schon hierin finden.

Digitized by Google

Außerdem kann aber

3) durch einen mit dem Postbeamten dahier und zu Erbach wegen Verbindung der Spedition des Brieffelleisens mit den Privat-Postwagen abzuschließenden Vertrag die gewichtigste Einrichtung auf die billigste Weise erzielt werden.

Was die Vermehrung der Postgänge innerhalb des Odenwaldes selbst anbelangt, so muß ich hier anführen: außer der Post zwischen Darmstadt und Erbach kennt der Odenwald keine Posteinrichtung.

Briefe nach den Main- und Neckargegenden, z. B. nach Amorbach, Miltenberg, Eberbach u. s. w. müssen, obgleich diese Städte nur 4 und 5 Stunden entfernt sind, auf der Post jedesmal einen Umkreis von 20 bis 30 Stunden machen.

Es hemmt dies den Verkehr mit den Nachbarstaaten, zumal jetzt mit Bayern, mit welchem Staate, äußerem Vernehmen nach, der Handelsvertrag endlich abgeschlossen seyn soll. —

In commerzieller Hinsicht ist aber die Anlegung von Posten von derselben Wichtigkeit, wie die Anlegung von Provinzialstraßen. In letzterer Hinsicht ist die Nothwendigkeit für den Odenwald anerkannt worden, in ersterer Hinsicht wird diese Anerkennung auch keinen Zweifel finden.

Die Straßen nach Eberbach und Miltenberg bieten Gelegenheit dar, die Erbacher Post mit diesen Städten in lebhafte Verbindung zu setzen.

Der Herr Erblandpostmeister kann durch die Errichtung dieser Verbindungsposten keinen erdenkenden Nachtheil leiden, das Publikum gewinnt aber dadurch einen offenbaren Vortheil, zumal wenn dafür gesorgt würde, daß die Postverbindung zwischen Erbach über Fürth mit Heppenheim, nach Vollendung der genehmigten Provinzialstraße, alsbald hergestellt und so der Odenwald mit Rheinhessen und Rheinbayern in unmittelbare Communication gesetzt würde.

Was die Versendung der Briefe und Paquets in den Odenwald selbst betrifft, so wäre die Anlegung von noch weiterer Posten nicht gerade bestimmt anzuempfehlen.

Ob man aber nicht zwischen Erbach und den Bezirken Breuberg und Hirschhorn durch die Bestellung eigener Postboten und kleinen Postspeditionen, die mit der Hauptspedition zu Erbach in genauer Verbindung stehen müßten, sorgen könnte?

Die Bezirksboten sind nicht für die Post da und verlangen häufig, daß diese sich nach ihnen richten soll.

Ihnen, oder besonderen Boten würden die Briefe von den Nebenspeditionen erst zum Weiterbesorgen an die kleineren Orte zu überlassen seyn.

Digitized by Google

Aus den angeführten Gründen und mit Rücksicht auf die Hauptpostverordnung vom 31. März 1818 bin ich so frei, meinen Antrag an die verehrliche Ständeversammlung dahin zu stellen:

die Staatsregierung zu ersuchen, dafür besorgt zu seyn, daß die Postenverbindung des Odenwaldes mit Darmstadt und den Nachbarstaaten, so wie der Bergstraße, auf geeignete Weise vermehrt und dabei das Irrige berücksichtigt würde, was hierin angedeutet worden ist.

CCLXXVIII.

Vortrag des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände, die Wahl eines Landtagsabgeordneten im 6ten Wahlbezirk von Oberhessen betreffend.

Nachdem diese verehrliche Kammer dem Gesuche des Kaufmanns Lutz zu Elpenrod, um Entbindung von der auf ihn gefallenen Wahl, willfahrt hatte, wurde in dem 6ten Wahlbezirk von Oberhessen zu einer weiteren Wahl geschritten, welche auf den Hauptmann Helmrich zu Hofglaubenzahl, bei Nidda, fiel; die Großherzogliche Einweisungscommission, indem sie hiervon die Kammer in Kenntniß gesetzt, theilt sämmtliche Wahlakten mit, über welche nun Ihr dritter Ausschuß zu berichten die Ehre hat. Die Wahlen des 1sten und 2ten Grades, oder der Bevollmächtigten und Wahlmänner, sind bereits bei Gelegenheit der auf Kaufmann Lutz gefallenen Wahl genau geprüft und von Ihnen für gültig erkannt worden, es bleibt daher dermalen nur noch die neueste Abgeordnetenwahl zu prüfen übrig. Diese findet Ihr berichterder Ausschuß vollkommen richtig und unter Beobachtung aller bestehenden Vorschriften vorgenommen. Was nun die persönlichen Eigenschaften des Gewählten betrifft, so ist derselbe in dem, in Nr. 46 des Regierungsblattes von 1832 publicirten, Verzeichnisse, der zu Abgeordneten wählbaren Staatsbürger, als solcher aufgenommen, und er war bereits auf

Digitized by Google

den beiden letzten Landtagen Mitglied der zweiten Kammer. Unter diesen Umständen trägt der dritte Ausschuß darauf an:

die verehrliche Kammer wolle diese Wahl für gültig erkennen und den zum Abgeordneten des 6ten Wahlbezirks von Oberhessen gewählten Hauptmann Helmrich einberufen.

CCLXXIX.

Antrag des Abgeordneten Goldmann, die Bestimmungen der Artikel 65 und 33 der Gemeindeordnung, über den Termin zur Stellung und Prüfung der Gemeinderechnungen, betreffend.

In den Artikeln 65 und 33 der Gemeindeordnung ist bestimmt, daß die Gemeinderechnungen für das verflossene Jahr spätestens bis Ende des Monats März des folgenden Jahres gestellt und eingereicht seyn müssen, und daß sie im Monat Mai durch den Gemeinderath geprüft werden sollen.

In dem auf dem vorigen Landtage vorgelegten Gesetze, Abänderungen und Zusätze zur Gemeindeordnung betreffend, wurde schon vorgeschlagen, daß der Art. 33 der Gemeindeordnung allgemeiner abgefaßt und kein bestimmter Termin für die Prüfung der Rechnungen vom vergangenen Jahre und der Voranschläge fürs nächste Jahr darin bestimmt werden solle (Verhandlungen der zweiten Kammer, Beilage, I. Band, Seite 189).

Der hierüber erstattete Ausschußbericht stimmte diesem Vorschlage bei, schlug aber nur eine Beschränkung vor, dahin gehend, daß die Prüfung der Rechnungen fürs verflossene und der Voranschläge fürs künftige Jahr spätestens im Monat September erfolgen müsse, es sey denn, daß ein Fall der Noth und eine ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Behörde eine Ausnahme verstatteten (Verhandlungen der zweiten Kammer, I. Beilagenband, Seite 426).

In der hierauf erfolgten Diskussion (I. Band Protokolle, Seite 560 und folgende) erklärte sich der Regierungscommissär mit diesem Vorschlage des Ausschusses einverstanden, und in der Kammer äußerten sich nur einige Stimmen in-

Digitized by Google

sofern gegen denselben, daß der vorgeschlagene Termin, zur Prüfung der Voranschläge fürs künftige Jahr, zu spät gegriffen sey.

In der Abstimmung wurde daher der Antrag des Ausschusses angenommen, und nur statt September der Monat Juli bestimmt (2ter Protokollband, Seite 54).

Die erste Kammer trat diesem Beschlusse der zweiten einstimmig bei (Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 478 der Protokolle), er kam jedoch nicht in Ausführung, weil später das ganze Gesetz verworfen wurde.

Die Bestimmung, welche daher noch jetzt besteht, daß die Gemeinderechnungen spätestens bis Ende des Monats März abgeschlossen und eingereicht seyn müssen, ist jedoch in der Beziehung nicht immer ganz zweckmäßig, weil es in vielen Gemeinden, besonders in denen, welche bedeutende Ausschläge machen müssen und viele sonstige Einkünfte haben, schwer fällt, alle in die Jahresrechnung gehörenden Einnahmen bis zum Ende März des folgenden Jahres, ohne allzu großen Druck der Schuldner, beizubringen, und daher bei diesem frühen Schlusse der Rechnungsbücher die Liquidationen der Ausstände des verflossenen Jahres übermäßig groß werden, was in vieler Beziehung von dem größten Nachtheile ist. Diese Nachtheile können aber, besonders in Beziehung auf die Gegenden des Landes, wo der Landmann erst im Sommer diejenigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, deren Erlös zur Bestreitung der Abgaben bestimmt ist (z. B. Leinewand), verwerthet, leicht dadurch vermieden werden, wenn der Termin zum Schluß der Rechnung verlängert wird, was, bei der früheren übereinstimmenden Ansicht der Stände und der Staatsregierung, nun um so weniger Anstand finden dürfte, als durch Aufhebung der Zwischeninstanz der Provinzialregierungen jetzt auch für die diesseitigen Domaniallandestheile eine Beschleunigung in der Revision und Genehmigung der Budgets eintreten kann, die man bei den Verhandlungen des vorigen Landtags noch nicht kannte, und welche den Hauptgrund der Beschränkung der damaligen Vorschläge des Ausschusses nun entfernt.

Der Unterzeichnete stellt daher, indem er einen dringenden Wunsch vieler Ortsvorstände dadurch erfüllt, den Antrag:

daß die hohe Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs gebeten werden möge, wodurch bestimmt wird, daß von den Artikeln 65 und 33 der Gemeindeordnung, auf Antrag des Gemeinderaths und mit Bewilligung der vorgesetzten Regierungsbehörde bei

Digitized by Google

solchen Gemeinden, von deren Rechnern die pünktlichste Einhaltung der bestimmten Termine erwartet werden kann, in so weit abgewichen werden darf, daß die Einreichung der Gemeinderechnung spätestens bis Ende Augusts, die Prüfung derselben und die Berathung des neuen Voranschlags aber spätestens im Monat September erfolgen darf."

CCLXXX.

Antrag des Abgeordneten Hallwachs, die Umwandlung des zu Worms, unter der Leitung des Herrn Professors Roller, bestehenden Taubstummeninstituts zu einer Staatsanstalt betreffend.

Die verehrliche zweite Kammer des Großherzogthums hat es in ihrem bisherigen Wirken nicht verläugnet, daß ihr die materiellen und moralischen Interessen ihres Vaterlandes gleich heilig sind, und die wahre Freisinnigkeit auf das Innigste mit der Humanität verschwistert ist. Möge es dem Unterzeichneten vergönnt seyn, ihr in nachstehendem Antrag eine Gelegenheit darzubieten, ihre menschenfreundlichen, wohlwollenden Gesinnungen von Neuem zu bewähren.

Schon auf dem Landtage vom Jahr 1820 beantragte der damalige Abgeordnete Lauteren die Errichtung eines Taubstummeninstituts, auf Kosten des Staats. Er ging von der Ansicht aus, daß die Kosten der Verpflegung für aufgenommen werdende Kinder bemittelter Aeltern von diesen, nebst allenfallsigem Beitrag zu den Unterrichtskosten, und für aufgenommen werdende Kinder der Armen von den betreffenden Gemeinden zu bestreiten wären.

Da jedoch schon damals, unter der Direktion des Freiherrn von Schütz, eine solche Staatsanstalt zu Camberg, in dem Herzogthum Nassau, bestand, und hier auch Ausländer Aufnahme fanden, so glaubte die zweite Kammer dem Antrag keine Folge geben zu dürfen, indem sie von der Voraussetzung ausging, daß

1) die Errichtung eines eigenen Taubstummeninstituts

Digitized by Google

bedeutend kostspieliger werden würde, als die Erziehung in einer bestehenden benachbarten, ausländischen Anstalt, und

2) die Erreichung des Zwecks durch ein neu zu gründendes inländisches Institut, bei dem Mangel erprobter Lehrer, weit ungewisser erscheine, als bei den bereits bewährten, ausländischen Anstalten.

Die erste Kammer theilte im Allgemeinen diese Ansicht, und beide Kammern beschränkten sich darauf, vereint der Staatsregierung die Sorge für eine so unglückliche Menschenklasse, die Taubstummen des Großherzogthums, zu empfehlen. Die Staatsregierung wurde hierdurch auch veranlaßt, mehreren hülfsbedürftigen Taubstummen des Inlands, welche in dem erwähnten Institut zu Camberg aufgenommen wurden, aus der Staatsunterstützungskasse Beiträge zu bewilligen.

Auf dem zweiten Landtage vom Jahr $18\frac{3}{4}$ kam der Gegenstand abermals in Anregung. Der Freiherr von Schütz lenkte selbst durch ein Schreiben die Aufmerksamkeit der beiden Kammern auf die Unglücklichen, welchen er sein menschenfreundliches Streben widmete. Man ersuchte die Staatsregierung um Vorschlag einer Summe, welche, neben den Beiträgen der Gemeinden und milden Stiftungsfonds, aus Staatsmitteln, zum Unterhalt unbemittelter, bildungsfähiger Taubstummen verwendet werden könnte. Die hierauf in Vorschlag gebrachte Summe von jährlichen 1500 fl. erhielt die Bewilligung der Stände, erschien seitdem regelmäßig in dem Voranschlag der Staatsausgaben und ist in dem, gegenwärtig der Prüfung des Landtags unterliegenden, Voranschlag auf jährliche 2000 fl. erhöht worden.

Inzwischen wurde jener Betrag von 1500 fl. nicht mit besonderer Beziehung auf das Institut zu Camberg bewilligt, da man die Hoffnung hatte, auf vaterländischem Boden, durch die Bemühung edler Männer, eine gleich wirksame und hülfreiche Anstalt in das Leben treten zu sehen. Diese Hoffnung ist nicht unerfüllt geblieben. Unter der Leitung des Herrn Professors Roller zu Worms besteht daselbst ein Taubstummeninstitut als Privatanstalt, das, bei der Erfahrung, Einsicht, Menschenfreundlichkeit und wahrer Liebe ihres Dirigenten für den edlen Gegenstand, die erfreulichsten Resultate liefert, und daher den aufrichtigen Wunsch eines jeden Vaterlandsfreundes, der näher mit demselben vertraut ist, aufregt, daß jene Anstalt immer mehr blühen und gedeihen, und ihren Segen weiter über unser Vaterland verbreiten möge. Sie wird dieses schöne Ziel nur dann ganz erreichen, wenn sie, unter zweckmäßiger Erweiterung, in eine Staats-

Digitized by Google

anstalt umgewandelt wird, in welcher die Armen und Hülflosen unentgeldliche Aufnahme finden, und auch den bemittelten Aeltern der Eintritt ihrer unglücklichen Kinder erleichtert wird.

Die Anzahl der Taubstummen von 7 bis 14 Jahren, die sich in der Regel nur zu dem Unterricht eignen, belief sich schon im Jahr 1824 im Großherzogthum über 160. Mit denjenigen, welche noch nicht 7 und über 14 Jahre alt waren, mag sie 3 bis 400 betragen haben. Welche kleine Zahl dieser Unglücklichen und derjenigen, um welche inzwischen ihre Anzahl vermehrt worden ist, mag jene Ausbildung erhalten haben und noch erhalten, welche ihnen in ihrem beweinenswerthen Geschick einen Trost gewährt.

Die Errichtung einer Staatsanstalt wird schon an sich, und um so mehr unter der angegebenen Voraussetzung erleichterten Eintritts, die Indolenz besiegen, in welcher oft selbst bemittelte Aeltern die Uebung der heiligsten Pflicht gegen ihre unglücklichen Kinder außer Acht lassen. Sie wird zugleich eine Schule, für die Ausbildung neuer Lehrer, gründen, und so das wirksame Fortbestehen jener menschenfreundlichen Anstalt, selbst nach dem Tode ihres verdienstvollen Dirigenten, sichern und erleichtern.

Der eine Anstand, welcher die früheren Ständeversammlungen abhielt, dem Antrag des Abgeordneten Lauteren Folge zu geben, ist durch die erfreulichen Erfolge der Anstalt des Herrn Professors Roller zu Worms gehoben, und der andere kann gewiß bei der segensreichen Wirkung, den die erwähnte Umwandlung auf eine so bemitleidenswerthe Klasse der Staatsangehörigen haben wird, keinen Einfluß auf die Entscheidung dieser verehrlichen Kammer äußern. Möge es ihr vergönnt seyn, die Erhebung und Beförderung einer Anstalt in Worms zu veranlassen, welche in dem gemilderten Unglück das Andenken des Menschenfreundes Abbé de l'Epée verherrlichen, und der in großen historischen Erinnerungen so reichen Stadt eine neue Zierde, ein Denkmal der Humanität unserer Staatsregierung und der Stände des Großherzogthums, verleihen wird.

Ich trage daher darauf an:

die verehrliche Kammer möge, in Vereinigung mit der hohen ersten Kammer, bei der Staatsregierung die Erhebung des, unter der Direction des Herrn Professors Roller zu Worms bestehenden, Taubstummeninstituts zu einer Staasanstalt, auf Staatskosten, unter zweckgemäßer Erweiterung und Einrichtung veranlassen.

Digitized by Google

Vortrag des ersten Ausschusses, die Verwaltung der Staatsschuld in der Finanzperiode von 1827, 1828 und 1829 betr.; erstattet von dem Abg. Brunck.

Zu mehrerer Erleichterung vergleichender Uebersicht, hielt man es für geeignet, die Form des letzten definitiven Rechnungsberichts thunlichst beizubehalten.

Nach dem Staatsschuldentilgungsgesetze vom 29. Juni 1821 hat die Großherzogliche Staatsregierung die aufgestellten und abgehörten Originalrechnungen der Staatsschuldentilgungsanstalt von der vorerwähnten Finanzperiode, nebst Belegen und einer summarischen Uebersicht für das Jahr 1829, mit Bezugnahme auf jene, welche dem letzten Landtage pro 1827 und 1828 mitgetheilt wurden; — und ferner eine summarische Uebersicht von der Verwaltung des Staatsschuldenwesens in der Finanzperiode von 1830, 1831 und 1832 vorgelegt; letztere gegründet: pro 1830 auf die abgeschlossene aber noch nicht abgehörte Rechnung; pro 1831 auf provisorischen Bücherabschluß und pro 1832 auf Auszüge aus den Büchern der Staatsschuldentilgungskasse.

So sehr diese Mittheilung für die eben zu Ende gegangene Finanzperiode von 1830 bis 1832 von allgemeinem Interesse ist, so muß dennoch auf dem nächsten Landtage, nach dem Abschluß und der Abhör der Rechnungen, zur definitiven Beschlußnahme darauf zurückgekommen, und ein weiterer noch auf diesem Landtage zu erstattender vorläufiger Bericht vorbehalten werden.

Der Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums hierüber, befindet sich abgedruckt in der Beilage IV. der dermaligen Verhandlungen der zweiten Kammer. — Zugleich muß zur Verständigung auf das Gesetz vom 16. Juni 1827, wegen weiterer Dotation der Staatsschuldentilgungskasse, und die auf ständische Desiderien erlassene allerhöchste Bekanntmachung vom 10. Juli 1827, den Umtausch der Partialobligationen vom Rothschildischen Anleben zu 6,500,000 fl. auf 3 und 4$\frac{1}{2}$ge Obligationen au porteur betreffend, verwiesen werden.

Nun übergehend zu der, zur definitiven Beschlußnahme bestimmten Vorlage der Rechnungen von der Finanzperiode von 18$\frac{27}{29}$, verweist der Ausschuß auf die Erörterungen und Verhandlungen über das Staatsschuldenwesen auf dem vorigen Landtage, indem dieser Vortrag an dieselbe angereiht werden muß; insbeson-

Digitized by Google

dere auf die Beilage XC. In dem dortigen Vortrag des ersten Ausschuß ist genau nachgewiesen worden, wie sich durch Ab- und Zugänge in den Jahren 1824, 1825 und 1826 der Schuldenstand am Ende des Jahres 1826 festgestellt hat, und bei der Abstimmung (I. Band Prot. Pag. 401.) anerkannt wurde.

Derselbe wurde hiernach mit der Summe von 13,305,073 fl.

als liquide Staatsschuld von den Ständen angenommen. — Der Stand der zur provisorischen Verzinsung überwiesenen Schuld belief sich am Ende des Jahres 1826 auf . 114,132 „

also im Ganzen . . 13,419,205 fl.

welche Schuldmasse in die Rechnung des Jahres 1827 übergegangen ist, und die Grundlage nachstehender Aufstellung bildet.

Im Jahr 1827 haben vorstehende Beträge eine Abänderung erlitten, wie folgt:

	Einzelne Posten.	A. Liquide Staatsschuld.	B. Provisorisch verzinsliche Staatsschuld.
	fl.	fl.	fl.
An den erwähnten Gesammtbeträgen von . . .	—	13,305,072½	114,132
sind zugegangen:			
I. Eigentliche Vermehrung der Staatsschuld:			
1) Kapitalien, welche auf den dem Fiskus zugefallenen Oppenheimer, Nierstein, Derheimer, Schwabsburger und Nackenheimer Gemeindegütern radicirt waren .	26,490		
2) Schulden und Rückstände, worunter unter andern 2922 fl. Isenburgische Schulden und noch einige kleine Posten begriffen sind	4,526⅔		
3) An die Stadt Friedberg, Vergleichssumme wegen			
zu übertragen .	31,016⅔	13,305,072½	114,132

Digitized by Google

	Einzelne Posten.	A. Liquide Staatsschuld.	B. Provisorisch verzinsliche Staatsschuld.
	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . .		31,016⅔	13,305,072½	114,132
ihrer Einkünfte und Schulden		36,000		
4) An den Herrn Grafen von Erbach-Wartenberg-Roth, als weitere Abschlagszahlung, auf den zu übernehmenden Antheil an Gräfl. Kammerschuld		18,000		
5) Weiter an den Herrn Grafen v. Erbach-Wartenberg-Roth für Steuerüberzahlung, Ohmgeld, Beisassengeld, Judenschutzgeld, eingezogene Mühlengefälle und wegen Verzichts auf noch andere Einnahmsrubriken angebrachte Entschädigungsforderungen . . . 32,000 fl. mit Abzug auf vorgängige Abschlagszahluug von . . . 2,000 fl.		30,000		
Außer andern Zugeständnissen soll die Entschädigung für eine Menge von Leistungen und Abgaben, als Jagd-, gutsherrliche und Leibeigenschaftsfrohnden ꝛc. ꝛc. noch geleistet werden.				
6) Vergleichssumme für zwei Obligationen von dem sogenannten Holländischen Anlehn zu 1000 fl.				
zu übertragen .		115,016⅔	13,305,072½	114,132

	Einzelne Posten.	A. Liquide Staatsschuld.	B. Provisorisch verzinsliche Staatsschuld.
	fl.	fl.	fl.
Uebertrag .	115,016⅔	13,305,072½	114,132
sammt allen rückständigen Zinsen	3,000		
		118,016⅔	
II. Vermehrung der Staatsschuld durch zu Kapitalabtragungen verwendete Einnahmen:			
1) Depositen und Kautionen	141,128		
2) An neu angelegten Kapitalien auf halbjährige Aufkündigung zu 4% .	393,670		
3) Verkaufte Obligationen zu 4% zum Behuf der Reduction des Zinsfußes um den Nominalwerth von	61,000		
4) Vom Rothschildischen Anlehn zu 6,500,000 fl. den Rest mit . . . Wegen nicht eingehaltener Terminzahlung nach dem Vertrag kommen Seite 158. d. R. 22,500 fl. Zinsen zu 5% in Anrechnung.	1,950,000		
5) Zinsen und Zwischenzinsen des Rothschildischen Anlehns bis zum 1. Juli 1827, als dem letzten Einzahlungstermin, welche als Kapital zugehen	236,340		
6) Wertherhöhung von 129,000 Stück Partialschuldscheinen, welche, wie unten gezeigt werden wird, in den Uebersichtstabellen über die Staats-			
zu übertragen . .	2,782,138	13,423,089¼	114,132

Digitized by Google

	Einzelne Posten.	A. Liquide Staatsschuld.	B. Provisorisch verzinsliche Staatsschuld.
	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . .	2,782,138	13,423,089½	114,132
schuld für 1827 irrig als Zugang eingetragen ist, mit	54,660		
7) An abgegebenen Obligationen au porteur zu 3 und 4% für 71,967 Stück eingetauschte Partialschuldscheine, und zwar: 2182 Stück gegen Obligationen zu 3% betragen à 50 fl. 109,100 fl.			
69,785 St. geg. 4% geben à 42 fl. 2,931,200 fl.			
	3,040,300		
Da der wirkliche Werth zu 45 fl. 40 kr. berechnet wurde, so ergiebt sich hierdurch ein Gewinn von 263,879 fl.	———	5,877,098	
III. Vermehrung der liquiden Staatsschuld durch Uebertragung aus der provisorisch verzinslichen. .	— —	43,692	
Zusammen	— —	19,343,879½	114,132
Hieran sind abgegangen:			
I. Durch wirkliche Abtragung	— —	5,390,339⅔	
II. Durch Ueberweisung aus der provisorisch verzinslichen in die liquide Staatsschuld	— —	— —	43,692
Es bleibt also Schuldenstand am Ende des Jahres 1827	— —	13,953,539½	70,440
und zwar:			

Digitized by Google

	Einzelne Posten.	A. Liquide Staatsschuld.	B. Provisorisch verzinsliche Staatsschuld.
	fl.	fl.	fl.
a) unverzinsliche . .	— —	9,968	—
b) zu 3% verzinsliche .	— —	802,974¼	—
c) zu 3½%	— —	7,924	12,375
d) zu 4%	— —	10,706,035¼	19,950
e) zu 4½%	— —	1,280,970	10,931½
f) zu 5%	— —	1,145,667½	27,183½
Vergleicht sich .	— —	13,953,539¼	70,440
An letzterem in das 1828 übergegangenen Schuldenstand zu	— —	13,953,539¼	70,440
ergeben sich bis zum Schlusse dieses Jahres:			
Zugang:			
I. Eigentliche Vermehrung der Staatsschuld:			
1) Fürstlich Isenburgische Besoldungsrückstände .	2,247		
2) Forderungen an das vormalige Paulus- und Martinsstift zu Worms zu 8000 fl. mit Inbegriff von 10,688 fl. 20 kr. rückständiger Zinsen, welche zu 5% abgetreten wurden	10,092		
3) Für zwei Oberrheinische Kreisobligationen sammt rückständ. Zinsen mit Nominalbetrag zu 31,993 fl. 57 kr. verkauft, für die Summe von	22,410½		
4) Stiftungen, welche auf Rentämtern der Provinzen Oberhessen und Starkenburg haften . . .	964½		
5) Hanau-Lichtenbergische Rentkammerschulden .	829⅔		
6) Fuldaer Zwangsanlehn vom Jahr 1807 wegen			
zu übertragen . .	36,543⅔	13,953,539¼	70,440

Digitized by Google

	Einzelne Posten.	A. Liquide Staatsschuld.	B. Provisorisch verzinsliche Staatsschuld.
	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . . .	36,543⅔	13,953,539¼	70,440
des Amtes Herbstein übernommen	1,131⅔		
7) An Herrn Grafen von Solms-Rödelheim, abschläglich auf noch nicht erledigte Abtheilung der Kammerschulden . . .	10,000	47,675¼	
II. Vermehrung d. Staatsschuld durch zu Kapitalabtragungen verwendeten Einnahmen:			
1) Angelegte Kapitalien auf halbjährige Aufkündigung zu 4%	644,010		
2) An verkauften Obligationen zu 4% Behufs Reduction des Zinsfußes	26,500		
3) Vom Rothschildischen Anlehen von 6,500,000 fl. die Differenz zwischen dem Kapitalbetrag zu 2,604,507 fl. von 57,033 Scheinen am 1. Juli 1827 und dem Kapitalbetrag zu 2,617,292 fl. 42 kr. von 56,529 Scheinen am 1. Juli 1828 . .	12,785⅔		
4) Von der zweiten Verloosung dieses Anlehens sind unbezahlt geblieben	1,160		
5) Depositen und Kautionen	137,278		
		821,733⅔	
Zusammen	— —	14,822,948¼	70,440
Abgang:			
I. Durch wirkliche Abtragung	— —	1,896,396	
Bleibt Schuldenstand am Ende des Jahres 1828 .	— —	12,926,552¼	70,440

Digitized by Google

	Einzelne Posten.	A. Liquide Staatsschuld.	B. Provisorisch verzinsliche Staatsschuld.
	fl.	fl.	fl.
und zwar:			
a) unverzinßliche . . .	— —	10,814⅓	
b) zu 3% verzinßliche .	— —	772,681½	
c) zu 3½%	— —	7,924	12,375¼
d) zu 4%	— —	11,726,269⅔	19,950
e) zu 4½%	— —	1,370	10,931½
f) zu 5%	— —	404,493	27,183½
Vergleicht sich mit anderseitigem Betrag . . .	— —	12,926,552½	70,440¼
An diesem in das Jahr 1829 übergehenden Schuldstand von	— —	12,926,552½	70,440¼
ergeben sich im Jahr 1829.			
Zugang:			
I. Eigentliche Vermehrung der Staatsschuld:			
1) Antheil an den Schulden des Johanniterordens	10,548		
2) Isenburgische Landesschulden	1,081½		
3) Holländisches Anlehen	3,000		
	— —	14,629½	
II. Vermehrung der Staatsschuld durch zu Kapitalabtragungen verwendeten Einnahmen			
1) Depositen und Cautionen	176,746⅔		
2) Angelegte Kapitalien auf halbjährige Aufkündigung	158,810		
3) Verkaufte Obligationen au porteur zu 4% . .	317,200		
4) Differenz vom Rothschildischen Anlehn und zwar 56,529 Scheine berechnet bis zum 1. Juli			
zu übertragen . .	652,756⅔	12,941,182	70,440¼

Digitized by Google

	Einzelne Posten.	A. Liquide Staatsschuld.	B. Provisorisch verzinsliche Staatsschuld.
	fl	fl.	fl.
Uebertrag . .	652,756⅔	12,941,182	70,440¼
1828 und bis zum 1. Juli 1829	24,405		
5) Von der 3ten Verloosung dieses Anlehns sind unbezahlt geblieben . . .	1,810		
		678,971⅔	
Zusammen . .	— —	13,620,153⅔	70,440¼
Hieran sind abgegangen:			
I. Durch merkliche Abtragung	— —	698,038	
Es bleibt also Schuldenstand am Ende des Jahres 1829	— —	12,922,115⅔	70,440¼
und zwar:			
a) unverzinsliche . . .	— —	9,991	
b) zu 3 % verzinsliche . .	— —	835,772⅔	
c) zu 3½ %	— —	7,924	12,375¼
d) zu 4 %	— —	11,763,063	19,950
e) zu 4½ %	— —	1,000	10,931½
f) zu 5 %	— —	304,365	27,183¼
Vergleicht sich .	— —	12,922,115	70,440¼
Dem schon angegebenen Schuldenstand am Ende des Jahres 1826 von .	— —	13,305,073	114,132
sind also neu zugegangen:			
In dem Jahre 1827 . .	118,016⅔		
„ „ 1828 . .	47,675¼		
„ „ 1829 . .	14,629½		
Zusammen		180,321½	
beträgt also mit Zurechnung dieser Vermehrung .	— —	13,485,394½	114,132
Am Schlusse des Jahres 1829 beträgt die gesammte Staatsschuld	— —	12,922,115⅔	70,440
Es sind demnach im Laufe dieser Finanzperiode abgetragen worden	— —	563,279	43,692

Digitized by Google

	Einzelne Posten.	A. Liquide Staatsschuld.	B. Provisorisch verzinsliche Staatsschuld.
	fl.	fl.	fl.
Vergleicht man aber die Schuld zu Ende von 1826, ohne Berücksichtigung des Zugangs bis Ende 1829, so ergiebt sich dennoch eine wirkliche Verminderung der Staatsschuld von . .	—	— 382,957 1/3	43,692

Wie weiter in Folge der Anlehnsoperation bis Ende 1829 der Zinsfuß der liquiden Staatsschuld herabgesunken ist, ergiebt sich aus nachfolgender Uebersicht:

Der Stand der liquiden Staatsschuld war:

	Schuld zu Ende 1826.	Schuld zu Ende 1829.
	fl.	fl.
a) unverzinslich	22,975 1/4	9,991
b) zu 3 % verzinslich	678,471 1/2	835,772 2/3
c) zu 3 1/2 %	5,924	7,924
d) zu 4 %	8,415,008	11,763,063
e) zu 4 1/2 %	1,290,470	1,000
f) zu 5 %	2,892,224	304,365
Zusammen .	13,305,072 1/4	12,922,115 2/3

wobei zu bemerken, daß sich unter der provisorisch verzinslichen Schuld, zu 70,440 fl. noch 27,183 fl. zu 5 % verzinsliche Kapitalien befinden, wovon der Zinsfuß in diesem Zustande nicht reducirt werden kann.

Die Ausgaben an Besoldungen und Kanzleikosten betragen in dieser Finanzperiode nach den Rechnungen:

Digitized by Google

	Besoldung. fl.	kr.	Kanzleikosten. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
für das Jahr 1827	7,800	51	2,897	09	10,698	—
" " " 1828	8,001	—	1,878	26	9,879	26
" " " 1829	8,173	—	1,342	32½	9,515	32½
Zusammen .	23,974	51	6,118	07½	30,092	58½
Bewilligt waren im Voranschlage	24,060	—	6,264	—	30,324	—
(Außer: Beil. II. S. 70. und Heft IX. S. 99.)						
Also weniger Ausgabe	85	09	145	52½	231	01½

Diese Ersparniß würde noch bedeutender seyn, wenn nicht 1827 wegen des Anlehns von 6,500,000 fl. und Reduction des Zinsfußes eine außerordentliche Ausgabe von 1412 fl. 46 kr. eingetreten wäre.

Ein Theil dieser Ersparniß ist auch durch eine Veränderung bei dem angestellten Personale erfolgt. Durch Verfügung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 4. October 1827 wurde der Buchhalter Rhumbler wegen unheilbarer Kränklichkeit in Ruhestand versetzt und sein Ruhegehalt auf die Hauptstaatskasse überwiesen. Sein Dienstgehalt betrug 1100 fl., dagegen wurden durch Verfügung vom erwähnten Tage die Accessisten Seederer und Winter zu Calkulatoren befördert, und der Gehalt dieser, so wie jener des Secretärs Balser von 500 fl. auf 850 fl. erhöht, wodurch sich hier eine Ersparniß von 50 fl. jährlich ergiebt. Die Belastung des Pensionsetats fand nur auf wenige Wochen statt, da Rhumbler bald nach der Pensionirung starb. Die Besoldungsersparniß von 85 fl. 09 kr. würde sich noch weiter erhöht haben, wenn die in den Jahren 1828 und 1829 gestiegenen Fruchtpreise nicht die Besoldungstheile an Naturalien überstiegen hätten. So dankbar auch anzuerkennen seyn wird, daß die Mitglieder der Direction seither auf Besoldungsbezug verzichteten, so verdient doch erwähnt zu werden, daß nach dem Staatsschuldentilgungsgesetz vom 29. Juni 1821 außer dem Hauptrechner, Controleur, und einem Buchhalter, nur noch ein Kanzlist mit 850 fl. angestellt werden sollte. Im Jahre 1829 waren aber anstatt Letzterem noch angestellt

1) Directionssecretär Balser mit . . . . . 850 fl.
2) Kalkulator Seederer mit . . . . . 850 fl.
3) Kalkulator Winter mit . . . . . 850 fl.
4) Kanzlist Leithäuser mit . . . . . 850 fl.

3400 fl.

Digitized by Google

Statt diesem Betrage sollten nach der erwähnten gesetzlichen Bestimmung nur verausgabt werden . . 850 fl. Die Frage, ob der, den Besoldungsetat, wie er im Gesetz vom 29. Juni 1821 bestimmt ist, überschreitende, allein von den Ständen auf dem Landtage von 18$\frac{2}{7}$ verwilligte Mehrbetrag von . . . . . 2550 fl, so wie der für die Zukunft als definitiv in Vorschlag gebrachte Besoldungsetat bei dem dermalen ganz geregelten Zustande der Staatsschuldentilgungskasse nicht eine Verminderung erleiden könne, werden wir bei Begutachtung des Voranschlags für die Verwaltung der Staatsschuld in Erwägung zu ziehen haben. Durch das Gesetz vom 16 Juli 1827 wird wegen der weiteren Dotation der Staatsschuldentilgungskasse bestimmt, daß, in so lange die Verbindlichkeit zur Tilgung des Rothschildischen Anlehens von 6,500,000 fl. dauert:

1) der 4$\frac{8}{8}$ge Zinsbetrag von der Schuld nach dem Hauptvoranschlag pro 18$\frac{3}{7}$ bezahlt wird mit . 554,807 fl.

2) die Zinsen von der zu Anfange des Jahres 1826 neu zugebenden Schuld zu 4$\frac{8}{8}$;

3) ein weiterer jährlicher Tilgungsfonds von 43,500 fl.

Außer den vorstehenden Beträgen und sonstigen der Schuldentilgungskasse angewiesenen Einnahmen wurden noch bewilligt (außerordentliche Beilage XXV. und Heft IX. Seite 98. und 99.)

a) das 5te Procent von den Kautionskapitalien zu 507,747 fl. und von dem Rothschildischen Anlehn vom 1. Mai 1822 zu 540,000 fl. bis zu deren Tilgung und Reduction auf 4$\frac{8}{8}$ 10,478 fl. Obgleich letzterer Betrag in den Jahren 1828 und 1829 wegen Reduction des Zinsfußes der Kautionen auf 4$\frac{8}{8}$ und theilweiser Abtragung dieses Rothschildischen Anlehns sich hätte vermindern sollen, so unterblieb es dennoch, weil die Direction der Staatsschuldentilgungskasse durch Bericht an Großherzogliches Ministerium vom 15. Januar 1829 nachgewiesen hat, daß sie diesen Betrag zur Deckung der laufenden Zahlungen noch bedürfe, worauf derselbe durch Verfügung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 29. Januar 1829 wieder bewilligt wurde.

Da dieser Betrag auch wirklich zur Staatsschuldentilgung verwendet wurde, so wird dabei nichts zu erinnern seyn. Das Rothschild'sche Anlehen vom Jahre 1822 zu 540,000 fl., beträgt am Ende des Jahres 1829 noch 300,000 fl. Die Zinsen von dem erwähnten Zugang der Staatsschuld vom 19. April 1826 bis Ende 1829 wurden

Digitized by Google

jedes Jahr mit Zurechnung vollständig bezahlt, obgleich die in jedem Jahr zugegangenen Beträge großentheils gleich baar bezahlt und für den Rest Obligationen au porteur gegeben wurden.

Zu diesem Zweck wurden angewiesen:

a) für das Jahr 1827 von	65,396 fl.	14 kr.	2,615 fl.	51 kr.
b) » » » 1828 »	125,280 »	49 »	5,011 »	11 »
c) » » » 1829 »	178,430 »	50 »	7,137 »	11 »
Zusammen			14,764 fl.	13 kr.

Um ersehen zu können, in wie weit dem Art. 6 der Verfassung und dem Staatsschuldengesetz vom 29. Juni 1821, hinsichtlich der Domänenveräußerung, entsprochen wird, folgen nachstehend die, in dieser Finanzperiode eingegangenen, Beträge für veräußerte Domanialobjecte, als Kaufschillinge, Allodialfikations- und Ablösungsgelder.

Einnahme im Jahr 1827 . . .	142,628 fl. 47 kr.
» » » 1828 . . .	106,383 » 16 »
» » » 1829	100,037 » 53 »

Hieraus ist zu entnehmen, daß sich diese Einnahme von Jahr zu Jahr vermindert hat, obgleich das im Vortragzum Hauptvoranschlag pro $18\frac{1}{7}$ (außerordentliche Beilage II, Seite 70) zur Veräußerung als hinderlich erwähnte Sinken der Güterpreisein dem umgekehrten Verhältnisse zu schwinden begonnen hat.

In wie weit nun in der eben abgelaufenen Finanzperiode die Veräußerung von Domänen unter den eingetretenen hohen Güter- und Productenpreisen mehr bethätigt wurde, wird sich aus dem noch zu erstattenden vorläufigen Verwaltungsbericht ergeben, bis wohin weitere Vor- und Anträge vorbehalten bleiben.

Wie hoch sich die Einnahmen für Domänenveräußerungen in den vorhergehenden Jahren beliefen, konnte aus den vorliegenden Rechnungen und Acten nicht ermittelt werden, läßt sich aber, mit Zurechnung der eingegangenen Activkapitalien, in der Uebersicht zu dem Bericht von $18\frac{2}{10}$ (Bd. I, Beilage XC), und eben so zusammengesetzt, in der Uebersicht zu gegenwärtigem Berichte ersehen.

Hinsichtlich der, im Laufe dieser Finanzperiode neu zugegangenen, Staatsschulden, glaubt Ihr erster Ausschuß noch aufeinige Hauptposten derselben zurückkommen zu müssen.

1) Mit der Stadt Friedberg, als ehemaliger Reichsstadt, wurde am 18. December 1826 ein Vergleich abgeschlossen, wegen der Abtheilung ihrer Einkünfte und Schul-

Digitized by Google

den, wonach derselben ein Kapitalbetrag in 4 procentigen Obligationen bewilligt wurde zu . . . . . 36,000 fl.
an Zinsen zu 4 und 5 pCt. vom 1. Januar 1821 bis dahin 1827 . . . . . 10,080 »
im Ganzen 46,080 fl.

Gegen diesen Vergleich, begründet durch das Gesetz vom 2. März 1819, findet der Ausschuß nichts zu erinnern.

2) Dem Herrn Grafen von Erbach-Wartenberg-Roth wurden, durch Verfügung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 31. Mai 1827, auf guthabende Forderung, und insbesondere wegen eines noch zu übernehmenden Antheils an den Gräflichen Kammerschulden, eine Abschlagszahlung in 4 procentigen Obligationen mit Zinscoupons vom 1sten Januar 1827 vorläufig unter die liquid gestellten Staatsschulden aufgenommen und angewiesen mit . . 18,000 fl.

Weiter wurden dem Herrn Grafen, laut Vergleich vom 27. September 1827, wegen Steuerüberzahlung, Ohmgeld, Beisassengeld, Judenschutzgeld, eingegangener Mühlengefälle und andern angebrachten Entschädigungsforderungen 32,000 fl. mit 4 procentigen Obligationen mit Zinscoupons vom 1. Januar 1827 bezahlt, mit Abrechnung von 2000 fl. von den bereits dem Herrn Grafen auf seine Gesammtforderungen an den Staat mit 18,000 fl. geleisteten Abschlagszahlungen, so daß der Rest mit 16,000 fl. als auf die noch übrigen an den Staat guthabenden in quali bereits, und zum Theil auch schon in quanto anerkannten Entschädigungsforderungen geschehen, angesehen werden solle. Also kommen noch in Anrechnung . . . . . 30,000 »

Zusammen im Jahr 1827 angewiesen . . 48,000 fl.

Außer vorerwähnten . . . . . 18,000 fl.
hatte der Herr Graf am 26. September 1826 schon eine Abschlagszahlung von baar . . . . 3000 »
erhalten . . . . . 21,000 fl.

Hiervon gingen ab laut vorerwähnten Vergleichs . . . . . 2000 »

Es verbliebe also noch Abschlagsvorempfang auf noch zu liquidirende Forderungen . . . . 19,000 fl.

Durch höchste Verfügung vom 29. Januar 1829 wurde die Hauptstaatskasse angewiesen, diesen Betrag an die

Digitized by Google

Staatsschuldentilgungskasse zurück zu bezahlen, und dem Herrn Grafen auf dessen verschiedenes Guthaben in Aufrechnung zu bringen. In der Rechnung von 1829, Seite 91, kommt dieser Betrag wieder in Einnahme.

3) Dem Herrn Grafen von Solms-Rödelheim wurden, in Gefolge Verfügung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 3. Juli 1828, auf noch nicht erledigte Abtheilung von Kammerschulden, eine Abschlagszahlung von 10,000 fl. in 4procentigen Obligationen mit Zinscoupons vom 1. Januar 1828 angewiesen.

Also auch hier, wie bei den vorstehenden Posten von 18 und 30,000 fl., wurden zurückwirkende Zinsen angewiesen. Ferner ist zu erwähnen, daß es nicht räthlich erscheint, auf illiquide Ansprüche, während der Vergleichsunterhandlungen, wo nicht gesetzliche Verbindlichkeiten vorliegen, Abschlagszahlungen zu leisten, wodurch die ohnehin schon zu lange dauernden Liquidationen nur noch mehr verschoben werden, und leicht der Staatsschuldentilgungskasse nachtheilige Rückforderungen erwachsen könnten. — Weitere Erörterungen wegen der in den Jahren 1827 und 1829 neu zugegangenen Staatsschulden findet man nicht geeignet, indem dieselben zum Theile auf gesetzlich vorgeschriebenen Revenüenabtheilungen mit Standesherrn und andern Berechtigten und einige auf besonderen Verbindlichkeitsgründen beruhen.

Die übrigen Ergebnisse der abgeschlossenen und abgehörten Rechnungen werden, wie dies bei dem Bericht für die vorhergehende Finanzperiode geschehen, durch die angehängte summarische Uebersicht anschaulich gemacht, welche in anderer Darstellung mit der Anlage I zu dem Vortrage des Herrn Präsidenten von Hoffmann Excellenz und mit dem Endresultat der Rechnung von 1829 übereinstimmt.

Diese harmonirenden Zusammenstellungen liefern einen Beweis von der sorgfältigen Aufstellung der Rechnungen. Zur Vermeidung eines möglichen Mißverständnisses, welches sich bei Vergleichung der, in den Rechnungen für 1828 und 1829 vorkommenden, Ausgaberubriken:

„II. Abgetragene Kapitalien."

1) „Durch baare Zahlung nach geschehener Verloosung."

mit den Abgängen in den, zu genannten Rechnungen gehörigen Tabellen, über die Staatsschuld, rücksichtlich des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, ergeben könnten, hält der Ausschuß für sachgemäß, Folgendes erläuternd zu bemerken:

Digitized by Google

Das am 25. August 1825 contrahirte Anlehen von 6½ Millionen Gulden in 130,000 Stück Partialschuldscheinen, à 50 fl. bestehend, wurde in den Jahren 1826 und 1827 ausgegeben, und befinden sich die, dafür von dem Handlungshause M. A. v. Rothschild zu Frankfurt in die Staatsschuldentilgungskasse gezahlten fl. 5,850,000 vereinnahmt:

in der Rechnung vom Jahr 1826 mit	3,900,000 fl.
in jener vom Jahr 1827 mit . . .	1,950,000 »
	5,850,000 fl.

In der Uebersicht Lit. D, zur Rechnung von 1827, ist deßfalls besonders bemerkt, daß sich diese fl. 5,850,000 innerhalb 50 Jahren tilgen könnten, wenn dem Kapital die Zinsen und Zwischenzinsen à 4 pCt halbjährig zugesetzt, und die periodischen Verloosungen zu der Zeit und in der Größe, wie solche der Plan bestimmt, in Abzug gebracht würden.

Wenn daher der Staatsschuldentilgungskasse seit dem 1. Januar 1827, aus Veranlassung des gedachten Anlehens, eine weitere, ständige Kapitaltilgungssumme von jährlich 40,000 fl. bewilligt worden ist, so ist diese Bewilligung, wie schon in dem Berichte des ersten Ausschusses der zweiten Kammer des Jahrs 18$\frac{3}{7}$ (außerordentliche Beilage XLVI, Seite 232) ausgeführt worden, eigends dazu bestimmt, durch stete Abtragungen den, auf größere Obligationen stehenden, übrigen Theil der Staatsschuld in der Weise zu vermindern, daß, wenn die zweite Hälfte der Tilgungsperiode des Partialschuldscheinanlehens beginnt, und die bedeutenderen Verloosungen realisirt werden müssen, alsdann jener andere Theil der Staatsschuld größtentheils schon getilgt seyn kann.

In den Jahren 1827 bis 1829 haben sich, nach den Tabellen über die Staatsschuld, wegen des mehrgedachten Anlehens, folgende Veränderungen ergeben:

	Scheine. Stück.	Geldbetrag. fl.
I. Im Rechnungsjahr 1827.		
Der vorbemerkten Summe von . . .		5,850,000
gingen zu:		
a) Zinsen zu 4 pCt. aus fl. 5,850,000 für das zweite Semester 1826 mit . .		117,000
b) dergleichen aus fl. 5,967,000 für das erste Semester 1827 mit. . .		119,340
zu übertragen		6,086,340

Digitized by Google

	Scheine-Stück.	Geldbetrag. fl.
Uebertrag		6,086,340
Dagegen gingen ab: die 1ste Verloosung, bestehend aus 1000 Stück Partialschuldscheinen mit		250,000
Es verblieben mithin am 1. Juli 1827 noch 129,000 Stück Scheine	129,000.	5,836,340
Nach einer, in den Acten des Großherzoglichen Finanzministeriums befindlichen, Berechnung, welche auf andern Voraussetzungen als die, dem Verloosungsplane zum Grunde liegende, Berechnung, beruht, soll indessen der wahre Werth von 129,000 Stück Scheinen am 1. Juli 1827 fl. 5,891,000 betragen, weßhalb dem obigen Kapitalbetrag von fl. 5,836,340, in den Tabellen über die Staatsschuld für 1827 noch zugesetzt wurden		54,660
Es ergab sich hiernach Summa am 1. Juli 1827	129,000.	5,891,000

Daß durch Annahme eines erhöhten Werthes, nebst Zurechnung der Zinsen und Zwischenzinsen ad a und b vorstehend, die Schuld wegen des Rothschildschen Anlehens am 1. Juli 1827 höher vorgetragen worden, als solche am genannten Tage in der Berechnung angegeben wird, worauf der Verloosungsplan gegründet und die 40 Verloosungen ausgeführt werden, beruht, eingezogener Erkundigung nach, auf einem, durch den im Jahr 1831 verstorbenen Staatsschuldentilgungskassebuchhalter, Rechnungsrath Schüler, veranlaßten Irrthum; denn da nur dasjenige die wirkliche Schuld wegen des gedachten Anlehen bildet, was, nach der vorerwähnten planmäßigen Berechnung, zur Zeit der Bezahlung einer jeden Verloosung

zu übertragen	129,000.	5,891,000

Digitized by Google

	Scheine. Stück.	Geldbetrag. fl.
Uebertrag	129,000.	5,891,000

verbleibt; so hätte der bemerkte Zusatz von fl. 54,660 in den Tabellen über die Staatsschuld für 1827 nicht geschehen sollen, um so weniger, als die Staatsschuldentilgungskasse die fragliche Summe nicht erhalten, und solche also auch nicht zu verzinsen und zurück zu zahlen hat.

Die Direction der Staatsschuldentilgungskasse hat indessen, einer, dem Referenten gewordenen, Mittheilung gemäß, die Verfügung getroffen, daß in den Tabellen zur Rechnung für 1832 — da alle vorderen Rechnungen definitiv abgeschlossen worden und an Großherz. Rechnungskammer übergeben sind, der Betrag der, noch in Cirkulation befindlichen, Partialschuldscheinen, auf diejenige Summe festgestellt sind, welche die planmäßige Berechnung ergiebt. Es werden mithin diese 54,660 fl. wieder ausfallen.

In der zweiten Hälfte des Jahrs 1827 wurden mit ständischer Bewilligung von den, am 1. Juli 1827 noch oben verbliebenen, 129,000 Stück Partialschuldscheinen 71,967 Stück gegen 3 und 4 procentige Obligationen au porteur eingetauscht, und gingen daher an neben aufgeführter Summe von fl. 5,891,000 ab 71,967. 3,286,493

Verblieb am 1. Juli 1827 Restschuld des Anlehens von 6½ Millionen 57,033. 2,604,507

Gegen die eingetauschten 71,967 Stück Partialschuldscheine wurden an Obligationen abgegeben:

a) zu 3 pCt. mit Zinscoupons vom 1. Juli 1827 an 109,100

b) zu 4 pCt. mit Zinscoupons vom 1. Juli 1827 an 2,138,200

zu übertragen 2,138,200. 109,100

Digitized by Google

	Scheine. Stück.	Geldbetrag. fl.
Uebertrag	2,138200.	109,100
mit Zinscoupons vom 1. October 1827 an	793,000.	
		2,931,200
Zusammen . . .		3,040,300

welche dem Schuldenstand für 1827 in Zugang gesetzt wurden.

Dagegen sind dem Schuldenstand für 1827 in Abgang gebracht 71,967 Stück Scheine, in ihrem Werth am 1sten Juli 1827 von 3,286,493

und ergiebt sich hiernach ein Gewinn von . . . 246,193

Wird aber angenommen, daß der Umtausch obiger 71,967 Stück Partialschuldscheine gegen Obligationen à 4 pCt. statt gefunden habe, also jeder Partialschuldschein gegen 42 fl. in Obligationen eingetauscht worden wäre, so ergiebt sich ein Gewinn von 236,879

welches mit der Angabe in dem Beleg Nr 7 zum Vortrage des Herrn Präsidenten von Hoffmann, Excellenz, genau übereinstimmt.

II. Rechnungsjahr 1828.

In den Tabellen über die Staatsschuld zu dieser Rechnung ist, hinsichtlich der Darstellung des Anlehens von 6½ Millionen Gulden, eine, mit der Darstellung des gedachten Anlehens in den Tabellen zur 1827er Rechnung verschiedene Verfahrnngsweise eingetreten, welche zunächst durch den Eintausch von 71,967 Stück Partialschuldscheinen bedingt ward. Die Staatsschuldentilgungskasse hat nämlich den, nach einer jeden Verloosung verbleibenden Rest der sich noch in Cirkulation befindlichen Partialschuldscheine, nach ihrem planmäßigen Werth in Geld umgesetzt, als denjenigen Betrag angenommen, welcher, wegen des mehrgedachten Anlehens, noch wirklich geschuldet wird.

Es wurden daher in den Tabellen über die Staatsschuld zur Rechnung von 1828 und jener von 1829, an den noch restirenden Partialschuldscheinen nicht die Summe der wirklich herausgekommenen Verloosungsbeträge, sondern die Anzahl der bei den Verloosungen der Jahre 1828 und 1829 rückzahlbar gewordenen Partialschuldscheine, jedesmal in Abgang geschrieben, und der, nach dieser Abschreibung alsdann noch verbliebene Rest an Partialschuldschei-

Digitized by Google

nen nach ihrem respectiven Werth in Kapital umgesetzt, als Betrag der Schuldigkeit in die Tabellen eingetragen, welcher zur Zeit der Verloosungsauszahlung noch abzustatten war.

	Scheine Stück.	Geldbetrag. fl.	kr.
Am 1. Juli 1827 betrug nun das Anleben von 6½ Millionen Gulden	57,033	2,604,507	
Durch die zweite Verloosung im Jahr 1828 sind hiervon rückzahlbar geworden	504		
bleiben am 1. Juli 1828	56,519		
oder:			
nach dem planmäßigen Werthe der Scheine, am 1. Juli 1828		2,617,292	42
Der Staatsschuld wurde daher im Jahr 1828 als Kapitalmehrbetrag in Zugang gebracht		12,785	42

III. Rechnungsjahr 1829.

	Scheine Stücke.	Geldbetrag. fl.	kr.
Die Restschuld des noch in Cirkulation befindlichen Rothschildschen Anlehens von 6½ Millionen betrug am 1. Juli 1828	56,529	2,617,292	42
Durch die dritte Verloosung im Jahr 1829 sind hiervon rückzahlbar geworden	442		
Bleiben am 1. Juli 1829	56,087		
oder:			
nach dem Werth der Scheine am 1. Juli 1829		2,641,697	42
Der Staatsschuld wurden daher im Jahre 1829, als Kapital-Mehrbetrag, gleichfalls in Zurechnung gebracht		24,405	

Hieraus ist zu entnehmen, daß sich zwar die Zahl der Rothschildschen Partialschuldscheine jedes Jahr vermindert, der Kapitalwerth sich aber noch so lange vermehrt, bis die in der zweiten Hälfte der Tilgungsperiode vorkommenden, bedeutenderen Kapital Rückzahlungen eintreten werden.

Es geht dies aus dem Tilgungsplan selbst hervor; denn in den 5 letzten Verloosungen von 1872 bis 1876 incl. müssen 7,892,500 fl. und in den dreizehn vorhergehenden Verloosungen von 1855 bis 1872 einschließlich 9,195,100 fl.

Digitized by Google

also in 18 Jahren 17,087,600 fl. bezahlt werden; dagegen sind für die 22 vorhergehende Verloosungen von 1827 bis 1854 nur 4,339,200 fl. zu bezahlen, während dem die Zinsen, von dem für das Anlehen baar empfangenen Betrag von 5,580,000 fl. in diesen Jahren zusammengenommen 6,552,000 fl. zu 4 pCt. betragen.

Die in den Uebersichten des Standes der Staatsschuld jährlich steigenden Werthes der noch uneingelößten Partialschuldscheine sind daher hiernach (was man zum Ueberfluße zur Beseitigung eines Misverständnisses bei minder Sachkundigen bemerkt) keine eigentliche Vermehrung der Staatsschuld, sondern bilden sich aus dem Betrage von Zinsen und Zwischenzinsen des Gesammtbetrags der Partialschuldscheine, der in der ersten Hälfte der Verloosungsperiode durch die planmäßigen Verloosungen nur zum Theile abgetragen wird, zum Theil aber stehen bleibt, und erst in der zweiten Hälfte der Verloosungsperiode die alsdann stärker werdenden Verloosungen mit dem Kapital selbst berichtigt wird. In der ersten Hälfte der Verlooßungszeit, werden aber die gedachtermaaßen unberichtigt bleibenden Zinsenbeträge der Partialschuldscheine zur Abtragung der größeren Staatsschuldentilgungskasse-Obligationen, welche auf Inhaber lauten und beiläufig die eine Hälfte der Staatsschuld (bilden die Partialschuldscheine zusammen betragen ursprünglich beiläufig die andere Hälfte) verwendet, so daß sich dadurch der vorhin erwähnte anscheinende Zugang nicht blos wieder ausgleicht, sondern auch bis zum Beginn der zweiten Hälfte der Verloosungsperiode der Partialschuldscheine, mit welcher eigentlich erst die Abtragung des Kapitalstandes und der aufgewachsenen Zinsen beginnt, die Tilgung aller Staatsschuldentilgungskasseobligationen, so weit vollzogen seyn kann, daß alsdann alle Fonds der Staatsschuldentilgungskasse blos zur gänzlichen Ablage des Partialschuldscheinanlehns verwendet werden können. Im Allgemeinen muß daher auch anerkannt werden — wie dies auf dem letzten Landtage schon geschehen —, daß dieses Anlehen zur Reduction des Zinsfußes für den Staat vortheilhaft, daß es aber demohngeachtet sehr gerathen war, eine große Masse Partialschuldscheine für die Schuldentilgungskasse selbst anzukaufen, damit nun der Staat in den letzten Jahren der Verlooßung wegen Aufbringung der dazu erforderlichen so großen Geldmasse nicht so leicht in eine so drückende Verlegenheit kommen kann.

Endlich verdient erwähnt zu werden, daß die Rechnungen mit Genauigkeit revidirt wurden, wodurch sich nachstehendes Resultat bei dem definitiven Abschluß ergab.

Digitized by Google

Rechnungsjahr.	Abschluß von der Schuldentilgungskasse.	Abschluß von der Rechnungskammer.	Betrag des Kassenvorraths. fl.	kr.	Betrag der Ueberzahlung. fl.	kr.
1827	31. Dec. 1828.	20. Oct. 1830.	721,059	½		
1828	30. Nov. 1829.	20. Juni 1831.	„	„	111,691	34½
1829	1. April 1831.	10. Dec. 1831.	98,377	33		

Der starke Kassenbestand von 1827 wird durch eine Finanzoperation erläutert, wovon der Kapitalbetrag nicht in Einnahme und in Ausgabe, wohl aber der Gewinnst in der Rechnung von 1828 unter Art. 630 und 632 in Einnahme erscheint. Es wurden nämlich mit höchster Genehmigung vom Monat März bis incl. November 1827 für 567,000 fl. Obligationen au porteur unter dem Nominalwerth angekauft zu 563,480 fl. wodurch sich ein Kapital und Zinsengewinn bis zu den Tagen der Wiederveräußerung oder Verlooßung im Jahre 1828 ergab von . . . 19,821 fl. 5 kr.

Weiter wurden im Juni 1827, 1000 Stück Partialschuldscheine für den Preis von 36,975 fl. erkauft, wovon 991 Stück im Jahre 1828 wieder verkauft und 9 Stück durch Verlooßung im Januar 1828 herausgekommen, wodurch sich ein Gewinn berechnet von . . . . . 4,222. „ 1 „

Ganzer Gewinn . . . . 24,043 fl. 6 kr.

Von vorerwähntem Kassenbestand zu 721,059 fl. ¼ kr.

abgezogen:

1) für den Ankauf der Obligationen au porteur der Kapitalbetrag mit 563,480

2) den Ankaufspreis der Partialschuldscheine, zu . . 36,975

600,455 fl. —

bleibt nicht verwendeter Kassenbestand 120,604 fl. ¼ kr.

und nicht 110,863 fl. 11½ kr. nach der Bemerkung am Rechnungsschluß von 1827. Vorstehende Auseinandersetzung ist jedoch hinsichtlich des Kassenbestandes von keinem praktischen Werthe, indem der ganze Kassenbestand zu 721,059 fl. ¼ kr. in der Rechnung von 1828, Seite 1 und 33 und den dem Rechner hiervon zur Last gesetzten 22 fl. ¾ kr. in der Rechnung von 1830 richtig verrechnet sind, sondern sollte nur

Digitized by Google

beweisen, daß dieser bedeutende Kassenbestand nicht unbenutzt gelegen hat.

Hiernach bleibt noch zu bemerken, daß die angekauften Obligationen, wie nach verzeichnet aus dem Beleg Nr. 666 zur Rechnung von 1828 sich ergiebt fl.

ad. 2) 44 Stück 4½ pCt. Obligationen, jede zu 1000 fl. pari zu . . .	44,000
ad. 3) 122 4 pCt. Obligationen zu 97 pCt. a, b, c, d, e. (1 pCt. unter dem Ankaufspreis)	122,335
ad. 4) 9 Stück 4½ pCt. pari . . a. b.	9,000
ad. 5) 53 Stück 5 pCt. pari . . a bis e.	53,000
Im Ganzen für	228,335

wieder veräußert werden mußten, um damit die Kündigung der 4½ pCt. Schuld im Laufe des Jahres 1828 zu realisiren und andere unverschiebliche Zahlungen zu leisten.

Auf die Anfrage, wegen vorerwähnten scheinbar großen Kassenbestandes von 1827, ob, nach dem Verloosungsplan des Rothschildschen Anlehens von 6,500,000 fl. die zu Anfang dieses Jahrs gezogenen Loose nicht manchmal zur Gewinnung der Escompt zu 4 pCt. jährlichen Zinsen gleich baar bezahlt würden, wurde zur Antwort:

„Daß dies nur dann geschehe, wenn es der Kassenbestand erlaube. Auch erstrecke sich der Regel nach der halbjährige Zinsenabzug nur auf die großen Preise einschließlich von 1000 fl., indem eine weitere Ausdehnung des Abzugs auf die geringeren Preise theils zu unbedeutend sey und theils zu störend auf die Verrechnung einwirke. Eine Auszahlung mit 2 pCt. Abzug habe aber wirklich statt gehabt:

a) bei der ersten Verloosung im Jahre 1827 wegen des großen Preises zu 120,000 fl. wodurch ohne Einbegreifung der übrigen Looße von 1000 fl. und darüber zu 51,000 fl. ein Betrag von 2,400 fl. gewonnen wurde;

b) Bei der vierten Verloosung im Jahre 1830 und der siebenten Verloosung im Jahre 1833 von den großen Preisen, bis einschließlich der Preise à 1000 fl.„

Wegen der Vorzahlung in der Rechnung von 1828 und dem Kassenbestande in jener von 1829 findet man nichts zu erinnern.

Obgleich ein früh thunlicher Rechnungsabschluß wünschenswerth erscheint, so soll dies wegen Beibringung der Ausstände, die nicht regelmäßig auf den Verfalltermin eingehen, nicht immer geschehen können. —

Digitized by Google

Nach vorstehender Auseinandersetzung hält es Ihr erster Ausschuß für geeignet, daß die verehrliche zweite Kammer über nachstehende Gegenstände Beschlüsse fassen möge:

1) die Staatsregierung zu ersuchen, auf illiquide Ansprüche an den Staat, während der Vergleichsunterhandlungen, wenn hierzu nicht gesetzliche Verbindlichkeiten vorliegen, keine Abschlagszahlungen mehr zu leisten;

2) daß der nach dem Abschluße der Rechnung vom Jahr 1829 vorhandene Stand der liquiden Staatsschuld mit der Summe von 12,992,555 fl. 49½ kr. von den Ständen förmlich anerkannt werde, mit dem Vorbehalt, daß in der Rechnung pro 1827 als Erhöhung der Partialschuldscheine des Rothschildschen Anlehens, unter dem Zugang, Tabelle B. Art 11. zu viel in Ansatz gebrachte 45,660 fl. der Art in Abrechnung kommen, daß die noch in Circulation befindlichen Partialschuldscheine auf diejenige Summe festgestellt werden, welche die planmäßige Berechnung jeweilig ergiebt;

3) daß die von der Staatsschuldentilgungskasse für die Jahre 1827, 1828 und 1829 gestellten, von Großherzoglicher Rechnungskammer revidirten und abgehörten Rechnungen für richtig anerkannt werden.

Specialvotum des Referenten.

Der Berichterstatter hatte wegen einer Deposition aus der französischen Aversionalmasse, Nachstehendes in diesem Bericht aufgenommen:

„Da die Stände nicht nur die Rechte und Interessen des Staates, hinsichtlich der Verwaltung der Staatsschuldentilgungskasse, sondern auch jene der einzelnen Provinzen, Corporationen, Stiftungen und Privaten, in soweit sich hierbei Gelegenheit darbietet, zu wahren haben, so wird hier eine Deposition, aus der französischen Aversionalmasse, zum Vortheil der Provinz Rheinhessen zur Sprache gebracht. Das Geschichtliche über die Entstehung dieser Masse ist wohl zu bekannt, und braucht deßhalb nicht weiter ausgeführt zu werden.

Durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1823 wurde angeordnet, daß aus dem in der Großherzoglichen Centralkasse zu Mainz vorhandenen Rest dieser Masse von 274,618 fl. 61 kr. die Summe von 270,000 fl. in der Staatsschuldentilgungskasse zu deponiren sey, was kurz hiernach auch ausgeführt wurde. In Gefolge weiterer Verfügung vom 15. Juli 1824 wurden der Liquidationskommission zu Mainz wieder 6000 fl. nebst Zinsen hiervon vom 14. Oct. 1823 an zur Disposition gestellt, um damit weitere Abschlagszahlungen bis zur Ergänzung von 70 pCt. zu leisten.

Digitized by Google

Weiter wurde durch Verfügung vom 17. November 1827 verordnet, daß aus der noch vorhandenen Masse von 264,000 fl. nach verzeichnete Zahlungen zu leisten seyen:

1) für die Gemeinde des Kantons Bingen . 253 fl. 13 kr.
2) für die Gemeinde Oberingelheim . 569 fl. 54 kr.
3) für die Gemeinden der ganzen Provinz 46,682 fl. 38 kr.

47,532 fl. 45 kr.

nebst Zinsen . . . 216,467 fl. 15 kr.

vom 14. Oct. 1823, mit dem Zusatze, daß die Auszahlung dieser Summen seither unterblieben seye, weil nicht auszumitteln gewesen, welche einzelne Gemeinden noch Theil an diesen Forderungen, und welchen Antheil sie daran hätten. Da diese Ausmittelung auch jetzt nicht mehr erfolgen könne, so sey beschlossen worden, die Summen, welche die Gemeinden der Cantone Bingen und Oberingelheim zu fordern hätten, im Allgemeinen mit zur Bestreitung der, den Gemeinden dieser Cantone, durch den dermaligen Straßenbau zur Last fallenden Kosten zu verwenden; aus der, der ganzen Provinz zustehenden Summe aber einen eigenen Fonds zu bilden, dessen Kapital und Zinsen successiv, nachdem sich ergebenden Bedürfniß, zu öffentlichen Anlagen und sonstigen Zwecken im allgemeinen Interesse der Provinz zu verwenden beabsichtigt werde.

Die Beträge ad. 1 und 2 wurden sofort nebst Zinsen der Großherzoglichen Regierung zu Mainz zur Disposition gestellt.

Durch weitere Verfügungen vom 13. Dez. 1827 und 24. Jan. 1828 wurde bestimmt, daß der Betrag ad 3 nebst verfallenen Zinsen auf 4 pCt. Obligationen bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegt werden solle, und der Großherzogliche Geheime Secretär Trygophorus zum Rechner über diese Summe bestellt. Hiernach wurden, mit Inbegriff der Zinsen bis Ende 1827 an Herrn Trygophorus bezahlt, laut Seite 285 der Rechnung von 1828 52,584 fl. 2 kr. und zwar

a) an 4 pCt. Obligationen 52,500 fl.
b) baar . . . 84 fl. 2 kr.

Vergleicht sich . . . 52,584 fl. 2 kr.

Durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. September 1828 wurde die Weisung ertheilt, daß an

den Rechner des vorstehenden Fonds 8000 fl., und zwar 7000 fl. Kapital und 1000 fl. Zinsen, zu einem Anleben für den Straßenbau in der Provinz Rheinhessen, insbesondere den Bau der Gaustraße, rückzubezahlen seyen. — Weitere Gründe zu diesem Anleben wurden nicht gegeben, und auch nicht erwähnt, ob dieses, laut Seite 128 der Rechnung von 1829 bezahlte Anlehen, der Provinz Rheinhessen, oder den einzelnen Gemeinden, welche den Straßenverband für die Gaustraße bilden, gegeben wurde.

Diese Aversionalmasse besteht dermalen noch:

1) in dem Betrage von . . 216,467 fl. 15 kr.
nebst rückständigen Zinsen zu 3 pCt. vom 14. October 1823.

2) dem, dem Herrn Trygophorus zur Verwaltung übergebenen Fonds mit Inbegriff der vorerwähnten verliehenen 7000 fl. von . . . . . 52,584 fl. 2 kr.
nebst Zinsen vom 1. Januar 1828.

Im ganzen an Kapital . 269,051 fl. 17 kr.

Meine Herrn! Es wird Ihnen nur zu bekannt seyn, daß auf mehreren Landtagen, wegen Vertheilung und Ausbezahlung der Aversionalmassegelder und Rechnungsablage über die davon verwendeten Summen, namentlich über die davon in Abzug gebrachten Kosten mit 72,393 fl. Anträge gemacht und der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen wurden.

Inzwischen scheinen die Hindernisse gehoben zu seyn, welche die Staatsregierung den empfohlenen Anträgen entgegen stellte, weil sie seither Anweisungen für einzelne Gemeinden ertheilte und ein Theil der Aversionalmasse für die Gemeinden der Provinz Rheinhessen unter dem Vorgeben verwalten läßt, daß die Antheile der einzelnen Gemeinden zur Auszahlung nicht auszumitteln gewesen.

Die Ausmittelung des Guthabens der einzelnen Gemeinden kann nicht so schwierig seyn, als sie durch die erwähnte Verfügung vom 27. November 1827 dargestellt ist, indem aus den Akten — wie schon angeführt — hervorgeht und notorisch bekannt ist, daß den Rheinhessischen Gemeinden bereits 70 pCt. ihres Guthabens ausbezahlt sind.

Durch die Ausmittelung dieser 70 pCt. ergiebt sich von selbst der Rest ihres Guthabens. — Sollte sich nun noch ein Betrag vorfinden, der auf Leistungen der ganzen Provinz kommt, so dient zum sicheren Maaßstab die Vertheilung nach der Gesammtsteuer, wonach auch solche Leistungen aufgebracht werden müssen.

Digitized by Google

Eine solche Vertheilung wird volle Befriedigung gewähren, während dem eine willkührliche Verwendung zu öffentlichen Anlagen und sonstigen Zwecken nur Unzufriedenheit erwecken kann und wird. In keinem Falle kann der Staatsregierung das Recht zustehen, willkührlich über dieses Privateigenthum zu verfügen.

Obgleich dieser Gegenstand aus den Rechnungsbelegen und Akten der Staatsschuldentilgungskasse geschöpft wurde, so erklärte die Mehrheit des Ausschusses dennoch, daß er nicht hierher gehöre, sondern sich vielmehr zu einem besonderen Antrag eigne.

Da aber auch auf diesem Landtage, Beilage LXXIII, der Abgeordnete Ernst Emil Hoffmann, einen Antrag, die Vertheilung der französischen Entschädigungsgelder an die Betheiligten betreffend, obgleich an den dritten Ausschuß verwiesen, gestellt hat, so glaubt Ihr Berichtserstatter dennoch, daß sich die Berichtserstattung über diesen Gegenstand, wie hier geschehen, mehr für den ersten Ausschuß eigne, und trägt sofort darauf an:

daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, über diesen Gegenstand gleichzeitig zu berathen und die hohe Staatsregierung zu bitten, diese Deposition mit Rechnungsablage an die Eigenthümer zu verabfolgen.

Sollte die verehrliche zweite Kammer hierauf nicht eingehen, so wäre mindestens der Beschluß zu fassen, daß der dritte Ausschuß sich mit dem ersten Ausschuß, wegen den sich bei demselbem, zur Beurtheilung dieses Gegenstandes vorfindlichen Materialien zu benehmen, oder den fraglichen Antrag von Ernst Emil Hoffmann, an den ersten Ausschuß zur Berichtserstattung abzugeben habe. —

CCLXXXII.

Nachträglicher Vortrag des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Gesetzesvorschlag zu einer neuen Geschäftsordnung beider Großherzoglich Hessischer Kammern; erstattet von dem Abgeordneten Aull.

Die hohe erste Kammer hat in ihren Sitzungen vom 9ten bis zum 15ten des letzt verflossenen Monats, über den

Digitized by Google

von der höchsten Staatsregierung den beiden Kammern gleichzeitig vorgelegten, Gesetzesentwurf zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsordnung berathen und ihre deßfallsigen Beschlüsse gefaßt, und mir ist der Auftrag geworden, der verehrlichen zweiten Kammer über das Ergebniß dieser Berathung und Beschlußnahme, namentlich über jene Beschlüsse der ersten Kammer zu referiren, welche von den Ansichten abweichen, die Ihr zweiter Ausschuß in dem an Sie erstatteten, bereits in Ihren Händen befindlichen Berichte niedergelegt hat.

Was die Form betrifft, in welcher über die neue Geschäftsordnung berathen werden soll, so hat es zwar in der ersten Kammer nicht am Stimmen gefehlt, welche der einseitigen Berathung und Beschlußnahme über ein, für jede Kammer insbesondere abzufassendes, und, mit Genehmigung der höchsten Staatsregierung, einzuführendes, Reglement den Vorzug geben; indessen hat sich am Ende dennoch die hohe erste Kammer für die dritte, in unserem Hauptberichte aufgestellte, Alternative entschieden. Sie hat in dieser Beziehung eine, von unserm Vorschlage im Wortlaut abweichende, Redaction angenommen, die jedoch im Wesentlichen mit unseren Ansichten übereinstimmt, und daher, zur leichteren Vereinbarung beider Kammern, der Genehmigung der verehrlichen zweiten Kammer zu empfehlen seyn dürfte.

Was die Geschäftsordnung selbst betrifft, so ist ihr zweiter Ausschuß in dem, an die verehrliche zweite Kammer erstatteten, Berichte von der Grundidee ausgegangen, daß sie vor Allem in Harmonie mit der Verfassungsurkunde seyn, und daß in ihr die Kammern einen festen Anhaltspunkt für die Ruhe und Gediegenheit ihrer Berathungen finden müßten; daß endlich in der Behandlung der Geschäfte Uebereilung eben so sorgfältig zu vermeiden seye als die Nachtheile allzu großer Verzögerung. Die hohe erste Kammer ihrer Seits scheint ein besonderes Gewicht auf die Abkürzung der Landtage gelegt zu haben. Daher ergaben sich, zwischen ihrer Beschlußnahme und zwischen dem von uns an die verehrliche zweite Kammer erstatteten Berichte, Differenzen, die um so bedauerlicher sind, als sie mitunter die allerwichtigsten Punkte betreffen, worüber eine Nachgiebigkeit von Seiten Ihres zweiten Ausschusses, so sehr er auch sonst dazu geneigt seyn würde, unmöglich scheint. Indem Ihr zweiter Ausschuß die Versicherung ausspricht, daß es ihm zur ganz besonderen Genugthuung gereichen wird, wenn es der Weisheit der beiden Kammern und ihrem gemeinsamen patriotischen Bestreben gelingen könnte, durch eine gegen-

Digitized by Google

seitige Annäherung dem Lande die Vortheile einer besseren und vollständigeren landständischen Geschäftsordnung zu gewähren, zählt er vorerst diejenigen §§. des Gesetzesvorschlags auf, worüber die erste Kammer mit den Ansichten des berichtenden Ausschusses einverstanden ist, um hernach jene Beschlüsse der ersten Kammer zu beleuchten, die von den, in unserem Hauptberichte entwickelten, Ansichten mehr oder weniger abweichen.

I. Einverstandene §§.

Die hohe erste Kammer hat die §§. 1, 2, 4, 5, 8, 10, 11, 12, 16, 17, 20, 25, 26, 34, 38, 41, 42, 43, 45, 48, 49, 50, 55, 62, 63, 64, 65, 66, 70, 71, 76 und 77, in Uebereinstimmung mit den, in unserem Hauptberichte enthaltenen, Anträgen angenommen. Dasselbe ist bezüglich der §§. 6, 7, 9, 29, 30, 53, 54, 58, 67, 68, 69, 72, 74, 75 und 79 der Fall, die aus der Verfassung entnommen sind.

Die erste Kammer hat sich mit Recht einer deßfallsigen Abstimmung enthalten. Da aber auf deren Abänderung kein Antrag gestellt, und ein solcher Antrag noch weniger mit der erforderlichen Stimmenzahl angenommen worden ist, so bestehen sie eo ipso fort.

II. §§., worüber die Beschlüsse der ersten Kammer von unserem Hauptberichte abweichen.

Zu dem §. 3, den ihr zweiter Ausschuß zur unbedingten Annahme empfohlen hatte, beschloß die erste Kammer, daß ihr zweiter Präsident und ihre beiden Secretäre, anstatt durch relative Stimmenmehrheit, in derselben Form, wie die Präsidenten und Secretäre der zweiten Kammer, gewählt werden sollten. Da dieser Gegenstand dem Geschäftsgange der zweiten Kammer ganz und gar fremd ist, so findet Ihr zweiter Ausschuß dabei nichts zu erinnern.

Zu dem §. 13 hat die erste Kammer beschlossen, daß dem Worte „Sitzungen" das Beiwort „öffentliche" vorgesetzt werden solle. Da indessen nicht alle Sitzungen der zweiten Kammer öffentlich sind, und der Präsident auch in geheimer Sitzung sich genöthigt sehen kann, seine Polizeigewalt eintreten zu lassen, man denke sich z. B. den Fall, daß irgend ein Attentat gegen die Ruhe der Kammer selbst von Außen unternommen wird, so findet sich ihr zweiter Ausschuß ermüssigt, den von der ersten Kammer proponirten Zusatz abzulehnen.

Zu §. 14 hat die erste Kammer in der Fassung eine Abänderung beschlossen, dahin gehend, daß dem Ausdruck, „besondere Referenten", jener „besonders dazu ernannten

Digitized by Google

Referenten" substituirt werde. Da diese Redaction vielleicht deutlicher ist, so hat ihr zweiter Ausschuß nichts gegen deren Annahme zu errinnern.

Der §. 15, in Ansehung dessen der berichtende Ausschuß wesentliche Modificationen beantragt hatte, ist von der ersten Kammer in seiner ursprünglichen Fassung, mit Hinweglassung des Wortes „schriftlich", angenommen worden.

Indem der berichtende Ausschuß auf seinen ursprünglich geäußerten Ansichten beharrt, überläßt er es Ihrer Entscheidung, ob die Namen der abwesenden Mitglieder unbedingt, oder nur in den von ihm aufgezählten Fällen, im Sitzungsprotokoll erwähnt werden sollen.

Die Differenz zwischen der von Ihrem zweiten Ausschuß vorgeschlagenen, und von der ersten Kammer beliebten, Fassung des §. 18 liegt blos in dem Ausdruck. Ihr zweiter Ausschuß überläßt es der verehrlichen zweiten Kammer, sich für die eine oder die andere Fassung zu entscheiden.

Dem §. 19 macht die erste Kammer einen Zusatz, hinsichtlich der Wahlform der Ausschußmitglieder, auf welche sie den §. 3 angewendet wissen will.

Sie will ferner, 1) daß bei der Geschäftsbestimmung des ersten Ausschusses statt dem Schlußworte „Gegenstande" gesagt werde: Vorlagen, Gesetzesentwürfe, Anträge und Petitionen; 2) daß bei der Geschäftsbestimmung des zweiten Ausschusses gesagt werde: wohin nicht nur die von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwürfe, sondern auch alle Anträge gehören, welche auf Abänderung und Aufhebung bestehender Gesetze, auf die Verfassungsurkunde oder auf Vorlegung neuer Gesetzesentwürfe, endlich auf staatsrechtliche Fragen gerichtet sind; 3) daß ausgesprochen werde, daß die Ausschüsse beider Kammern aus 5 bis 7 ordentlichen Mitgliedern bestehen sollen. Ihr zweiter Ausschuß kann um so weniger Anstand nehmen, diesen Zusätzen seine Zustimmung zu geben, als die ersten nur erläuternd sind, und was die Zahl der Ausschußmitglieder betrifft, es auch nach der, von der ersten Kammer proponirten, Fassung immer der zweiten Kammer überlassen bleibt, ihre Ausschüsse aus der, ihr mehr zusagenden, Zahl 7 zu componiren. Indessen sind öfters Fälle vorgekommen, wo es die zweite Kammer, wegen Connexität mehrerer Gesetzesentwürfe oder Motionen, oder wegen der speciellen Kenntnisse mehrerer Mitglieder der Kammer, die sich zufällig in einem andern Ausschuß befanden, für angemessen hielt, ausnahmsweise eine Sache einem andern Ausschuß, als

Digitized by Google

dem, durch die Geschäftsordnung bezeichneten, zu übertragen. Ein deßfallsiger Vorbehalt scheint daher um so zweckmäßiger, als diese Verfahrungsweise sich immer als nützlich bewährt hat. Ihr zweiter Ausschuß schlägt daher zu dem §. 19 den weiteren Zusatz vor: der Kammer bleibt jedoch die Befugniß vorbehalten, in besonderen Fällen von obiger Regel abzuweichen, und eine Sache an einen andern, als den, durch die Geschäftsordnung bezeichneten, Ausschuß zu verweisen.

Was den von ihrem zweiten Ausschuß gestellten Antrag auf Creation eines vierten Ausschusses angeht, so ist davon in den Verhandlungen der ersten Kammer nirgends Erwähnung geschehen, obschon der Bericht ihres zweiten Ausschusses, zur Zeit der Berathung und Beschlußnahme der ersten Kammer, bereits im Abdruck in den Händen ihrer Mitglieder war.

Die von Ihrem zweiten Ausschusse zu den §§. 21, 22 und 23 proponirten Modificationen sind auch von der ersten Kammer, obgleich in einer andern Fassung, adoptirt worden, wogegen Ihr zweiter Ausschuß nichts zu bemerken hat.

Den §. 24 hat die erste Kammer mit Recht verworfen, weil durch den, zu §. 19 gemachten, die Wahlform betreffenden, Zusatz der Inhalt dieses §. bereits erledigt ist. Die §§. 27 und 28 betreffend, hat die erste Kammer, gleich der zweiten, für angemessen gehalten, den 2ten Absatz des §. 27 zu repudiren, und hat sofort diese beiden §§. in einen verbunden, der also lauten soll:

„Die Ausschüsse und ihre Präsidenten nehmen die prompte Beförderung der Arbeiten, die Vermeidung aller, nicht zur Sache gehörigen Persönlichkeiten, unpassende und beleidigende Aeußerungen in den Vorträgen zum besonderen Augenmerk; und das Recht der Aufsicht hierüber sowohl, als über die Geschäftsführung der Ausschüsse überhaupt, welches den Kammern und deren Präsidenten zusteht, wird von jeder Kammer, nach den ihr eigenen Verhältnissen, in zweckmäßige Ausübung gesetzt.“

Da diese Redaction in der That allem dem entspricht, was Ihr zweiter Ausschuß bei den §§. 27 und 28 beachsichtigt hat, so überläßt er es der Weisheit der verehrlichen Kammer, sich für die eine oder die andere Fassung zu entscheiden. Der §. 31, den Ihr zweiter Ausschuß nur mit Vorbehalt zur Annahme empfohlen hatte, ist von der ersten Kammer unbedingt genehmigt worden.

Eben so hat die erste Kammer den §. 32 ganz ange-

Digitized by Google

genommen, indeſſen der berichtende Ausſchuß der zweiten Kammer die Annahme des erſten Abſatzes und die Verwerfung des 2ten und 3ten Abſatzes aus Gründen beantragt hat, die in dem erſten Berichte zur Genüge entwickelt ſind.

Der §. 35, bezüglich deſſen der berichtende Ausſchuß eine deutlichere Faſſung vorgeſchlagen hatte, iſt von der erſten Kammer ohne Vorbehalt angenommen worden, wahrſcheinlich, weil ihr unſer Antrag nicht bekannt war.

Eben ſo hat ſie die §§. 36 und 37 über die Beurlaubung jener Mitglieder der Ständeverſammlung, die in keinem Ausſchuſſe ſind, angenommen, und hat noch den ferneren Zuſatz gemacht, daß eine oder die andere Kammer, wenn ſie vorausſichtlich unbeſchäftigt ſey ſich auch wohl ſelbſt beurlauben könne. Der berichtende Ausſchuß kann ſich nur auf das, über dieſen Gegenſtand in ſeinem erſten Berichte Geſagte berufen, indem er jedoch der verehrlichen Kammer anheim ſtellt, der Befugniß jeder Kammer, ſich auf eine kurze Zeit zu beurlauben, welche dem Herkommen entſpricht, in der Geſchäftsordnung zu erwähnen.

Was den §. 39 betrifft, ſo verwirft die erſte Kammer die Befugniß, ſchriftliche Reden zu halten, ganz und gar, und ſchlägt zu dieſem §. einen weiteren Zuſatz vor, wodurch die Redefreiheit im höchſten Grade gefährdet ſeyn würde.

Conſequent mit ihrer Beſchlußnahme zu §. 39, will die erſte Kammer auch die beiden erſten Abſätze des §. 40, welche die Befugniß, ſchriftliche Reden zu halten, unterſtellen, ſupprimirt wiſſen. Sie verlangt endlich, daß dem 3ten Abſatze dieſes §., nach den Worten des Referenten des Ausſchuſſes, der Zuſatz gemacht werde: „welche öfters ſprechen können.“

Ihr zweiter Ausſchuß hat die Ehre gehabt, in ſeinem Hauptberichte alles das zu entwickeln, was für und gegen die ſchriftlichen Reden angeführt werden kann; er kann ſich daher nur auf das dort Geſagte berufen.

Der §. 44, den der berichtende Ausſchuß, bezüglich der Wirkſamkeit der Amendements, modificirt hatte, wurde von der erſten Kammer dahin angenommen, daß die Amendements nur als Wünſche gelten ſollen, in ſo fern die Ständeverſammlung die Annahme des Geſetzes nicht ausdrücklich daran geknüpft hat.

Zu §. 46 hat die erſte Kammer vorerſt eine veränderte Redaction beſchloſſen, die von dem Vorſchlage des berichtenden Ausſchuſſes darin abweicht, daß das Aufſtehen von den Sitzen beſtimmt als Bejahung, und das Sitzenbleiben als Verneinung gelten ſoll. Sie will ferner, daß die Be-

Digitized by Google

fugniß, zu bestimmen, ob durch Ja oder Nein, oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abzustimmen ist, welche Ihr zweiter Ausschuß der Kammer anheim gegeben hatte, dem Präsidenten überlassen bleiben soll. Ihr zweiter Ausschuß glaubt, daß sich die Kammer durch das wohlverdiente Vertrauen, welches ihre bisherigen Präsidenten genossen, nicht zu weit führen lassen darf.

Zu §. 47 hat Ihr zweiter Ausschuß für angemessen erachtet, die Frage, ob über Präjudicialfragen, welche nicht die Annahme oder Ablehnung eines Gesetzesentwurfs zum Gegenstande haben, vor Ablauf des dreitägigen Termins abgestimmt werden soll, der Entscheidung jeder Kammer zu überlassen. Die erste Kammer hat sich aber imperativ dahin ausgesprochen, daß über alle Präjudicialfragen, auch jene nicht ausgenommen, die sich auf Annahme oder auf Ablehnung eines Gesetzesentwurfs beziehen, ferner über alle Gegenstände, bei welchen die Entwerfung der Fragen keinen besondern Verzug veranlaßt, sogleich nach der Berathung abgestimmt werden soll.

Der berichtende Ausschuß kann nur bestätigen, daß die unmittelbare Abstimmung nach der Diskussion bei vielen andern parlamentarischen Corporationen statt hat.

Ob sich dadurch die verehrliche zweite Kammer veranlaßt finden wird, der Beschlußnahme der zweiten Kammer beizutreten, wird ihre Abstimmung entscheiden.

Den §. 51 hat die erste Kammer, ohne Berücksichtigung der, von dem berichtenden Ausschusse vorgeschlagenen, in der Natur der Sache und in dem Herkommen der zweiten Kammer, begründeten Modificationen angenommen.

Den §. 52 hat die erste Kammer verworfen, in so weit er eine verweigerte Abstimmung, als Zustimmung zu dem Antrage der Regierung ꝛc. betrachtet wissen will. Nach ihrer Beschlußnahme würde dieser §. folgendermaßen abzufassen seyn:

„Ein Mitglied der Ständeversammlung, welches bei der Berathung zugegen war, und der Abstimmung beiwohnt, darf sich nicht weigern, seine Stimme abzugeben, es sey denn, daß die Abstimmung ausschließlich das persönliche Interesse des Mitglieds betrifft, in welchem Fall er sich der Abstimmung enthalten muß."

Ihr Ausschuß glaubt eine weitere, in der ersten Kammer gemachten Proposition, dahin gehend, daß in die verweigerte Abstimmnng die Ausschließung aus der Kammer für den laufenden Landtag angeknüpft werde, mit Still-

Digitized by Google

schweigen übergehen zu können, weil sich über dieser Antrag in der ersten Kammer paria ergeben haben, er also als verworfen zu betrachten ist, und nicht zu erwarten steht, daß er in der zweiten Kammer Anklang finden wird.

Den §. 56, zu welchem Ihr zweiter Ausschuß eine Modification vorgeschlagen hatte, um die Rechte der Kammern, bezüglich der, in ihren Protokollen durch die Herrn Regierungscommissarien zu veranlassenden Rectificationen, zu wahren, hat die erste Kammer, ohne Berücksichtigung dieser Vorschläge, angenommen.

Den §. 57 hat die erste Kammer nach seinem ganzen Inhalte angenommen, obgleich die von dem berichtenden Ausschusse proponirte Modification gewiß sachgemäß und sogar consequent mit der Beschlußnahme der ersten Kammer über die §§. 21, 22 und 23 des Gesetzesvorschlags ist.

Eben so hat die erste Kammer die §§. 59 und 60 angenommen, ohne die von dem berichtenden Ausschusse proponirten Modificationen zu berücksichtigen, die doch hauptsächlich die Abkürzung des Geschäftsgangs der zweiten Kammer beabsichtigen, dem die hohe erste Kammer ihre ganze Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Den §. 61 hat die erste Kammer mit den, von dem berichtenden Ausschusse proponirten Modificationen angenommen.

Eben so hat die erste Kammer den §. 73 mit den, von dem berichtenden Ausschusse proponirten Modificationen, jedoch mit veränderter Redaction, angenommen. Es ist hier der Ort, zu bemerken, daß der §. 77, obgleich zu den von ihrem zweiten Ausschusse zur Annahme proponirten gehörig, dennoch in dem Schlußantrage nicht als solcher aufgezählt, und daher nachzutragen ist.

Zu §. 78 hat die erste Kammer zwar keine Abänderung des jetzigen Betrags der Taggelder beschlossen; allein sie verlangt, daß diese Taggelder hinwegfallen sollen:

1) so oft ein Mitglied der Ständeversammlung ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund eine Kammer- oder Ausschußsitzung versäumt;

2) während des Urlaubs, von allen Tagen der Abwesenheit, ausschließlich jenes der Abreise, aber mit Inbegriff des Tags der Rückkehr;

3) nach Ablauf dreier Monate, von der ersten Mittheilung der Regierungspropositionen an gerechnet, wenn nicht eine längere Dauer des Landtags, durch zufällige Verzögerung oder durch die Staatsregierung, auf andere Weise veranlaßt wird.

Digitized by Google

4) Sollen die Kosten der Hin- und Herreise nur vergütet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse unternommen werden.

Indem Ihr Ausschuß sich mit den Vorschlägen sub 1, 2 und 4 einverstanden erklärt, so stellt er es über den sub 3 Ihrem Ermessen anheim, ob nach den, auf früheren Landtagen und auf dem gegenwärtigen, gemachten Erfahrungen als möglich angenommen werden kann, einen Landtag binnen 3 Monaten zu beendigen. Wäre dieses der Fall nicht, so müßte sich Ihr zweiter Ausschuß um so mehr für die Ablehnung der Proposition sub 3 aussprechen, als die Bedingungen, unter welchen die hohe erste Kammer den verlängerten Bezug der Taggelder gestattet, zu Diskussionen Anlässe geben könnten, die um so betrübender seyn würden, als man sich umsonst nach dem Richter umsieht, der darüber entscheiden soll.

Nachdem wir durch das Gesagte die verehrliche zweite Kammer von dem, zwischen dem Berichte Ihres zweiten Ausschusses und der Beschlußnahme der hohen ersten Kammer bestehenden Differenzen unterrichtet haben, stellen wir die deßfallsige Entscheidung ihrer Weisheit anheim.

CCLXXXIII.

Weiterer Vortrag des zweiten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Goldmann, die Gleichstellung der Beedpflichtigen in den standes- und adlichgerichtsherrlichen Bezirken mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Domaliallanden betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Fr. Schenck.

Es ist Ihnen bekannt, welchen Antrag der Abgeordnete Goldmann auf diesem Landtage hinsichtlich der Beeden gestellt und daß dieser die Genehmigung der zweiten Kammer erhalten hat. Auch von der ersten Kammer ist ihm im Allgemeinen Beifall geschenkt und von ihr nur eine Modification beschlossen worden.

Digitized by Google

Aus dem Ausschußbericht der zweiten Kammer und demjenigen, was über den Antrag in der Discussion vorgekommen ist, geht unzweideutig hervor, daß man der Meinung war, daß die vorzunehmende Gleichstellung der Beedpflichtigen in den standes- und adlichgerichtsherrlichen Bezirken mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Domanialanden, nur mit Beachtung aller erworbenen Rechte, im Sinne des Antrags vorgenommen werden möchte. In dem dispositiven Theile des Antrags findet man diese Ansicht aber nicht ausdrücklich erwähnt und da die zweite Kammer dem Antrag unbedingt beigeteten ist, so ist in dem Beschluß der zweiten Kammer nicht speciell ausgedrückt, daß die erwähnte Gleichstellung mit Beachtung erworbener Rechte bewerkstelligt werden solle.

Deßhalb hat die erste Kammer einen Zusatz zu dem Antrage beschlossen und es geht dieser dahin, daß in demselben aufgenommen werde, daß die Gleichstellung der Beedpflichtigen, welche andere Berechtigte als den Fiscus haben, mit denen, welche letzterem pflichtig waren, nur mit Beachtung erworbener Rechte, mögen sie auf Entscheidungen der Beedcommissionen, oder auf rechtsgenüglichem Besitz beruhen, vorzunehmen sey.

Da dieser Beschluß offenbar auch in dem Sinne des Beschlusses der zweiten Kammer gelegen hat, so glaubt der Ausschuß Ihnen vorschlagen zu müssen, unbedingt dem Beschluß der ersten Kammer beizutreten.

CCLXXXIV.

Vortrag des zweiten Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Elwert und E. E. Hoffmann, die Anlage von Privatwaldungen betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Fr. Schenck.

(Legatur der Antrag:)

Es liegt in dem Begriff des Eigenthums, daß dem Eigenthümer einer Sache das Recht zusteht, über dieselbe auf die absoluteste Weise zu schalten und daß dieses Recht nur

Digitized by Google

durch Gesetze oder freie Willensbestimmungen des Eigenthümers beschränkt werden kann.

Beschränkungen, auf diese Weise entstanden, finden auf gar mancherlei Weise statt und lassen sich unter den verschiedensten Formen denken.

Auch unsere Gesetzgebung kennt gar manche Beschränkungen und Zeit und Umstände mögen auch für die Zukunft vielleicht noch andere nothwendig machen. Allein der Hauptgesichtspunkt muß dem Gesetzgeber immer vor Augen stehen, daß die Freiheit in jeder möglichen Benutzung des Eigenthums erhalten und nur da Beschränkungen eintreten dürfen, wo sie das allgemeine Wohl nothwendig erheischt.

Das Recht, sein Feld mit allen zur Landwirthschaft gehörigen Produkten zu bauen oder auch dasselbe zu Wald anzusäen, war bisher in unserem Land ganz unbeschränkt. So wohlthätig im Allgemeinen diese Freiheit gewirkt haben mag, so sind doch auch einzelne Nachtheile hierdurch erzeugt worden. Der Landwirthschaft kann es nicht vortheilhaft seyn, wenn mitten in den Feldfluren einzelne Aecker zu Wald angelegt werden, indem hierdurch nicht allein die Nebenläger, durch Entziehung des Lichtes und des Luftzugs und durch die Masse der überwachsenden Wurzeln, den größten Schaden leiden, sondern sogar ganze Gewanne und Fluren dadurch in ein ungünstiges Verhältniß gesetzt werden können, daß diese einzelne Waldparzellen einen Schlupfwinkel für alle Gattungen von Ungeziefer darbieten und zur allzugroßen Hege des Wildes mitwirken und der ganzen Umgebung Nachtheile zuführen.

Auf der andern Seite kann es jedoch auch nicht geläugnet werden, daß diese Freiheit wieder Vortheile mit sich führt, indem hierdurch es Jedem möglich ist, das ihm für seine Verhältnisse nothwendige Gehölz zu erziehen und für holzarme Gegenden der Vortheil erreicht wird, daß die zum Ackerbau gar nicht oder wenig brauchbare Aecker auf eine sehr zweckmäßige und großen Nutzen stiftende Weise verwendet werden können; was aber selbst wieder für die Landwirthschaft segensreich zurückwirkt, indem ohne Holz auch diese im größeren Umfang nur kümmerlich gedeihen kann. Diese beiden Gesichtspunkte möchten bei Beurtheilung des verlesenen Antrags ins Auge zu fassen seyn.

Der Ausschuß, welcher der Meinung ist, daß man den Grundsatz, der möglichst freien Benutzung des Grundeigenthums, nur aus den triftigsten, aus dem allgemeinen Wohl resultirenden Gründen, Schranken setzen soll, hat nicht erfahren können, daß im Großherzogthum durch das bisher

Digitized by Google

befolgte System gerade große Nachtheile entstanden wären, und er glaubt daher auch nicht, daß man dieses schon jetzt verlassen soll. Zwar steht es richtig, daß in einigen Landestheilen Einzelnen dadurch Schaden zugefügt worden ist, daß ihre Nebenläger ihre Aecker zu Wald, namentlich mit Kiefern angesäet haben. Allein das Interesse weniger Einzelner dürfte um so weniger einen Rechtfertigungsgrund für ein in dem Sinne des Antrags zu gebendes Gesetz abgeben, weil die Landestheile, wo solche Ansaaten stattfanden, Sandgegenden sind und weil es vielleicht wünschenswerth seyn möchte, wenn diese überhaupt der Waldkultur wieder gegeben würden, was schwerer zu erreichen ist, wenn es den Einzelnen untersagt wird, ihre Aecker zu Wald anzusäen. Wo würde es auch hinführen, wenn man die Benutzung des Eigenthums zum Vortheil Einzelner beschränken wollte, wo würde die Gränze aufzufinden seyn? Würden nicht auch die Besitzer von Weinbergen ein Gesetz verlangen können, daß ihre Nebenläger keine Bäume pflanzten, und würde nicht mit gleichem Recht der Besitzer eines Gartens Anspruch auf eine gesetzliche Bestimmung haben, wodurch seinem Nebenläger verboten würde, ein Gebäude auf seinem Grundstück aufzuführen, weil es seinem Garten Luft und Sonne entziehe? Gewiß, meine Herrn, und wahrlich es wird Niemand dazu seine Stimme geben wollen, solche und ähnliche andere Beschränkungen eintreten zu lassen. Der Ausschuß glaubt daher auch nicht, daß sich die Stände berufen fühlen sollen, an die Großherzogl. Staatsregierung einen Antrag im Sinne der Proponenten zu stellen. Sollte demungeachtet das angetragene Gesetz im höchsten Interesse der Landwirthschaft liegen, so kann man überzeugt seyn, daß ein solches von dem landwirthschaftlichen Vereine beantragt werden wird, und es ist dann der Großherzoglichen Staatsregierung unbenommen, den Ständen ein Gesetz hierüber vorzulegen, dessen Nützlichkeit dann leichter, wenn sich viele Sachverständige ausgesprochen haben und die Sache überhaupt mehr vorbereitet ist, beurtheilt werden kann.

Digitized by Google

CCLXXXV.

Vortrag des zweiten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Arnold, betreffend die Aufhebung der unter dem Namen Rauchhafer, Rauchhühner und Rauchhahnen, bestehenden, auf Hofraithen lastenden Abgaben; erstattet von dem Abgeordneten Fr. Schenck.

Unter den zahllosen, unter mancherlei Namen und Formen in Deutschland bestehenden Abgaben, findet man auch eine solche, welche unter dem Namen Rauchhafer, Rauchhühner und Rauchhahnen vorkommt. Ueber den Ursprung, den Grund und die Bedeutung derselben herrschen unter den Rechtslehrern die verschiedenartigsten Meinungen. Nur soviel läßt sich mit einiger Bestimmtheit behaupten, daß es ursprünglich eine entweder an Hafer, oder Hühnern bestehende Naturalabgabe war, welche derjenige für einen ihm von dem Berechtigten zu leistenden Schutz zu entrichten hatte, welcher ein mit einer Feuerstätte versehenes Gebäude besaß. Nach dem Object, worauf die Abgabe ruht, mag auch wohl deren Namen, Rauchhafer, Rauchhuhn ꝛc. herzuleiten seyn; es dürfte dieselbe den nämlichen Character wie der Heerdschilling haben, welcher ebenfalls an manchen Orten von denjenigen entrichtet wird, welche eine Hofraithe mit einem Feuerheerd besitzen.

Insbesondere sind die Meinungen der Rechtslehrer darüber sehr verschieden, auf welchem Grund diese Abgabe beruht, ob auf einem privatrechtlichen, oder öffentlichen.

Mittermaier in seinen Grundsätzen des g. d. Pr. R. §. 235, betrachtet sie als auf einem öffentlichen Fundament beruhend, indem er sagt, daß es eine Landesabgabe sey, welche ursprünglich für Schutz gegeben werde. Dagegen rechnen andere Rechtslehrer dieselbe zu den auf Privattiteln beruhenden Reallasten.

Das Richtige möchte wohl seyn, daß sich eine bestimmte Meinung über den Character dieser Abgaben für alle Fälle nicht aufstellen läßt, daß vielmehr in einzelnen Landestheilen Deutschlands geprüft werden muß, ob sie zu den öffent-

Digitized by Google

lichen Laſten gehört, oder ob ihr ein privatrechtlicher Character beiwohnt.

Auch darüber ſind die Rechtslehrer nicht gleicher Anſicht, ob im Zweifel für die öffentliche oder Privatqualität die Vermuthung ſtreite, und es geben nur viele an, daß ſie gewöhnlich für Gerichts- oder Landesſchutz gegeben werde.

In dem Großherzogthum iſt bisher die Abgabe der Rauchhühner als auf privatrechtlichem Fundament beruhend, angeſehen worden, und nach einer von dem Herrn Regierungscommiſſär erhaltenen Nachricht hat man ſie als Grundzinſen betrachtet und noch nirgends unentgeldlich aufgehoben.

Ich erlaube mir nunmehr den von dem Abgeordneten Arnold in Bezug auf dieſe Abgaben geſtellten Antrag zu verleſen.

(legatur.)

Nach demſelben glaubt der Antragſteller, daß die Rauchhühner ꝛc. wie die Beeden eine öffentliche Abgabe, eine wahre Steuer ſey und trägt darauf an, die Staatsregierung zu erſuchen, dieſelben aufzuheben.

Der Ausſchuß vermag nicht Ihnen dieſen Antrag, wie er geſtellt iſt, zur Annahme zu empfehlen. Die Beeden ſind in den Domaniallanden größtentheils aufgehoben worden, weil ſich bei genauer und näherer Unterſuchung ergeben hat, daß ſie wahre Steuern ſind. Ein ſolches Ergebniß liegt aber bei der Abgabe der Rauchhühner noch nicht vor, und ſie können daher auch nach dem bisher beobachteten Syſtem weder in den Domaniallanden, noch in den ſtandes- und patrimonialgerichtsherrlichen Landen aufgehoben werden.

Es dürfte ſich aber fragen, ob es nicht an der Zeit ſey, bei Großherzoglicher Staatsregierung den Antrag zu ſtellen, die Natur und Bedeutung dieſer Abgabe genau unterſuchen zu laſſen und nach dem Reſultat dieſer Unterſuchung weiter zu procediren.

Der Ausſchuß glaubt dieſe Frage allerdings bejahen zu müſſen. Die Maſſe der auf dem Grundeigenthum ruhenden Laſten iſt ſo groß, daß gar manche der Staatsangehörigen in Gefahr ſind, von denſelben, welche ſie mit den Staatsſteuern entrichten müſſen, erdrückt zu werden. Wenn nun gewichtige Autoritäten dafür vorhanden ſind, daß die Rauchhühner eine wahre öffentliche Abgabe ſind, wenn wenigſtens ſolche vorhanden ſind, welche behaupten, daß im Zweifel die Vermuthung dafür ſtreite, daß die Abgabe der Rauchhühner als eine öffentliche zu behandeln ſey,

(Fr. Joſ. Lindemann in den Beiträgen zum d. Rechte v. J. Chr. S. Siebenkäs §. 27. 28.)

Digitized by Google

so möchte Grund genug für den Staat vorhanden seyn, einmal eine Untersuchung über die Natur dieser Abgaben im Großherzogthum anzustellen, damit es klar werde, ob sie auf privatrechtlichem Fundament beruht oder eine Steuer ist. Man könnte einwenden, daß jedem Pflichtigen das Recht zustehe, vor dem Richter sein Recht gegen den Berechtigten geltend zu machen und daß ihm hierdurch die Möglichkeit gegeben sey, sich von dieser Abgabe zu befreien, wenn sie eine Steuer sey. Allein

1) ist der Weg des Prozesses vor dem Richter ein sehr kostspieliger und gar mancher der Pflichtigen würde sein ganzes Vermögen verwendet haben, ehe er zum Ziele gelangt wäre.

2) Es erscheint aber auch der Weg des Prozesses zu schwierig und giebt den Pflichtigen wenig Hoffnung zu Erreichung eines sichern Ziels, weil die Berechtigten im Besitz dieser Abgabe als Privatabgabe sind, und die Pflichtigen den Beweis, daß dieselbe eine Steuer sey, um so schwerer werden erbringen können, als sie sich größtentheils nicht im Besitz der betreffenden Urkunden befinden und oft nicht einmal Kenntniß derselben haben werden.

Der Staat und insbesondere die Stände möchten aber ein vorzügliches Interesse dabei haben, daß die erwähnte Untersuchung vorgenommen werde, indem, wenn die Abgabe der Rauchhühner eine Steuer ist, eine doppelte Besteuerung vorliegen würde, und die Stände namentlich auch die Pflicht haben, dafür zu wachen, daß nicht doppelte Steuern erhoben werden, welche Ansicht auch auf dem ersten Landtage von mehreren Abgeordneten, den Herrn Knapp, Krönke und dem damaligen Präsidenten, bei Gelegenheit der Discussion über eine Abgabe, das Dienstgeld betreffend, genommen worden ist.

(Verh. der zweiten Kammer vom ersten Landtage Heft XIX. Seite 83.)

Deßhalb dürfte auch nicht zu befürchten seyn, daß die Meinung des Ausschusses nicht den Beifall der ersten Kammer fände. Denn beiden Kammern liegt die erwähnte Pflicht ob, und beide müssen das Recht anerkennen, wo sie es finden. Es kann übrigens nicht davon die Rede seyn, die erworbenen Rechte der Privatberechtigten auf irgend eine Weise zu kränken, und es versteht sich von selbst, daß sie nur nach der bestehenden Gesetzgebung behandelt werden können.

Nach diesen Bemerkungen glaubt der Ausschuß darauf antragen zu müssen:

die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Natur der Abgabe des Rauchhafers, der Rauchhühner und Rauchhahnen genau untersuchen zu lassen, demnächst das Resultat der Untersuchung den Ständen zu eröffnen und die hiernach etwa nothwendigen Propositionen vorzulegen.

CCLXXXVI.

Vortrag des zweiten Ausschusses über die Beschwerdevorstellung der Gemeinde Stammheim, Provinz Oberhessen, betreffend das von ihr zu leistende Rauchhühnergeld in die Rentamtskasse zu Friedberg, erstattet von dem Abgeordneten Fr. Schenck.

In der Gemeinde Stammheim ist jeder, welcher ein Haus besitzt, verpflichtet, jährlich Rauchhühnergeld an die herrschaftliche Kasse zu bezahlen und es rührt diese Geldabgabe von der ursprünglichen, jedem Haus anklebenden, Verbindlichkeit her, Hühner an die Herrschaft zu liefern.

Dermalen ist die Naturalabgabe in Geld verwandelt und es hat jeder Stammheimer Ortsbürger 48 kr. jährlich an Rauchhühnergeld zu entrichten, jedoch sind einige wenige nur zu einem geringeren Betrag verpflichtet.

Der Vorstand der Gemeinde Stammheim hatte sich mit einer Vorstellung an das Großherzogliche Ministerium der Finanzen gewendet und gestützt auf die Behauptung, daß das Rauchhühnergeld eine wahre Staatssteuer sey, gebeten, diese Abgabe unentgeldlich aufzuheben. Die höchste Staatsbehörde eröffnete jedoch dem Anwalt der Gemeinde Stammheim, daß dem vorgebrachten Gesuch so lange nicht zu willfahren stehe, als die unbezweifelte Steuereigenschaft der fraglichen Abgabe nicht besser als geschehen, nachgewiesen seyn werde.

Gegen diese Verfügung hat die Gemeinde sich nun, unter Beibringung derselben, an die hohe Ständeversammlung beschwerend gewendet. In der Beschwerdevorstellung ist ausgeführt, daß der Staat verpflichtet sey, von Amtswegen die Natur des von ihr zu leistenden Rauchhühnergel-

Digitized by Google

des zu untersuchen und gebeten, die Blicke Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs auf diese Abgabe zu lenken und dahin zu wirken, daß sie zu Gunsten der Pflichtigen entweder auf administrativem oder gesetzlichem Wege unentgeldlich abgelößt werde.

Der Ausschuß hat, bezüglich der von dem Abgeordneten Arnold gestellten, die Rauchhühner und Hahnen im Allgemeinen betreffenden Proposition, darauf angetragen, daß an die Großherzliche Staatsregierung die Bitte gerichtet werden möge, die Natur der Rauchhühnerabgabe untersuchen zu lassen, demnächst das Resultat der Untersuchung den Ständen zu eröffnen und die etwa nothwendigen Propositionen vorzulegen.

Da sich dieser Antrag auch auf das Rauchhühnergeld der Gemeinde Stammheim erstreckt, so dürfte entweder die von der Gemeinde aufgestellte Beschwerde hierin ihre Erledigung gefunden haben, oder es könnte der im Allgemeinen gestellte Antrag insbesondere auch bezüglich des Rauchhühnergeldes, welches die Gemeinde Stammheim zu leisten schuldig ist, gestellt werden, worauf denn der Ausschuß seinen Antrag richten zu müssen glaubt.

CCLXXXVII.

Vortrag des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf wegen Auswanderung der Soldaten mit ihren Familien betreffend; erstattet von dem Abgeordneten W. Hoffmann

---

(Der Gesetzesentwurf und die Motive sind zu verlesen).

Als auf dem Landtage von $18\frac{19}{17}$ das Gesetz über die Auswanderungen, auf welches der gegenwärtige Gesetzesvorschlag Bezug nimmt, an die zweite Kammer gelangte, hatte der damalige zweite Ausschuß die Frage aufgeworfen:

Wie es mit den Söhnen derjenigen, die auswandern wollten, im Fall solche bereits Kriegsdienste leisteten, gehalten werden solle?

Der Ausschuß bemerkte, daß darüber in dem vorgelegten Gesetze nichts enthalten sey, daß indessen zu Desertionen

Digitized by Google

Veranlassung gegeben werden würde, wenn man den Aeltern die Auswanderung erlaube, die als Soldaten dienenden Söhne aber so lange zurückhalten wolle, bis sie dem Kriegsdienste genügt hätten. Hart würde es seyn, wenn man den Aeltern die Auswanderung auf so lange versagen wolle, bis ihre Söhne ercapitulirt hätten, oder wenn man sie zwingen wolle, für diese andere einzustellen.

Der Ausschuß trug darauf an, in dem Gesetze eine Bestimmung darüber aufzunehmen (Heft III, Beilage, Seite 25 und 26).

Bei der Discussion bemerkte der Regierungscommissär in dieser Beziehung unter andern, daß es bedenklich sey, dem Vater geradezu das Recht zu geben, durch seine Auswanderung die Kriegsdienstzeit seiner Söhne nach Belieben abzukürzen. Dagegen sey es ja der pflichtmäßigen Beurtheilung der zuständigen Militärbehörde anheim gegeben, in einzelnen Fällen die als Soldaten dienenden Söhne auswandernder Aeltern mit Abschied zu entlassen, und man könne sich von dieser Behörde versehen, daß sie nicht hart und zweckwidrig handeln werde (Heft III, Protokoll, Seite 145 und 146).

Bei der Abstimmung erklärte sich die zweite Kammer mit 31 Stimmen gegen 1, mit dem Vorschlag des Ausschusses einverstanden (Heft IV, Protokoll, Seite 14.)

Die erste Kammer aber lehnte denselben ab, nachdem in der Discussion mehrere Mitglieder bemerkt hatten, daß in Fällen, welche eine Ausnahme (also Entlassung der im Militär stehenden Söhne der Auswandernden) erforderten, das Dispensationsrecht des Fürsten eintreten werde (Verhandlungen der ersten Kammer, Heft 1, Protokoll, S. 75).

Das von dem zweiten Ausschuß der zweiten Kammer damals vorgeschlagene Amendement wurde daher in das Gesetz vom 30. Mai 1821 nicht aufgenommen; da aber sowohl das Recrutirungsgesetz vom 6. August 1821, als dasjenige vom 20. Juli 1830 die Behörden nirgends zu Ausnahmen von der Regel ermächtigen, die Billigkeit des Großherzoglichen Kriegsministeriums mithin nicht mehr eintreten kann, vielmehr nach der gegenwärtigen Gesetzgebung kein Soldat eher beabschiedet werden darf, bis er seiner Militärpflicht vollständig genügt hat, so scheint dieser Umstand die Staatsregierung zur Vorlage des neuen Gesetzesentwurfs bestimmt zu haben.

Der Artikel 56 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830, dessen im Eingang des proponirten Gesetzes gedacht ist, bestimmt wörtlich Folgendes:

Digitized by Google

„Ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Kriegsministeriums können auch bereits eingetretene Soldaten sich vertreten lassen, wenn sich dieselben in einer solchen Lage befinden, daß sie in beträchtliche Nachtheile gerathen, oder ansehnliche Vortheile entbehren würden, wenn sie bis zum Ablaufe der gesetzlichen Dienstzeit fortdienen müßten.“

Es möchte hiernach wohl noch zu bezweifeln seyn, ob das Großherzogliche Kriegsministerium autorisirt ist, den Soldaten, welche beabsichtigen, mit ihren Familien auszuwandern, die Stellvertretung zu gestatten, wenn sie nicht zugleich nachweisen, daß beträchtliche Nachtheile oder ansehnliche Vortheile auf dem Spiele stehen. Ist das Kriegsministerium nicht ermächtigt, in allen Fällen der Auswanderung die Stellvertretung zu erlauben, so würden die im Militär stehenden Söhne einer auswandernden Familie nicht einmal durch Stellvertretung die Möglichkeit erlangen können, ihren Aeltern zu folgen.

Die Gründe, welche die Gesetzgebung bestimmt haben, die Auswanderung denjenigen zu erlauben, welche der Conscription nahe sind, sprechen im Allgemeinen auch für die Soldaten, wenn gleich im Interesse des Militärs, und somit für das allgemeine Beste, Ausnahmen von diesem Grundsatze nothwendig werden können

Nach dem Gesetzesentwurf hängt es von dem Ermessen des Kriegsministeriums ab, ob die Entlassung im Falle der Auswanderung der Aeltern ertheilt werden soll, und auch nach der Ansicht des Ausschusses möchte den Soldaten ein unbeschränktes Recht auf die Beabschiedung nicht zu verleihen seyn, da die Auswanderung in nahe Bundesstaaten leicht als Mittel zur Umgehung der Militärpflicht vorkommen, oder im Falle eines Kriegs u. s. w. von Nachtheil seyn würde.

Bisher, und namentlich bei den Auswanderungen nach Amerika, mußte entweder der im Militär stehende Sohn auswandernder Aeltern zurückbleiben, oder einen beträchtlichen Theil des zu seiner Ansiedelung erforderlichen Vermögens zur Stellvertretung verwenden, so daß die durch das Gesetz zugelassene Auswanderung mittelbar erschwert oder auch verhindert wurde.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Vorschlag, nach Inhalt der beigefügten Motive, dem Geiste unserer Gesetzgebung entspricht, und trägt daher darauf an:

dem Gesetzesentwurf im Allgemeinen die Zustimmung zu ertheilen.

Digitized by Google

Derselbe spricht zwar nur allgemein von auswandernden Aeltern, schließt indessen die Anwendung des Gesetzes auf eins derselben, wenn das andere verstorben oder verschollen u. s. w. seyn sollte, nicht aus, während die Behörde sich veranlaßt finden kann, die Auswanderung nicht zu gestatten, wenn eins der Aeltern zurückbleibt, bei welchem der als Soldat dienende Sohn sein Unterkommen hat.

Der Ausschuß glaubt daher in dieser Fassung keine Veränderung vorschlagen zu müssen.

Da indessen eine Vorsehung für den Fall zu treffen seyn möchte, wenn Großältern *älternloser* Enkel, welche von jenen erzogen und ernährt werden, auswandern, so sieht sich der Ausschuß veranlaßt, einen Zusatz zu dem Gesetze vorzuschlagen, bei welchem er auf den Umstand Rücksicht genommen hat, daß vermögenden Enkeln und solchen, welche bei den zurückbleibenden väterlichen oder mütterlichen Großältern eine Aufnahme finden, die Auswanderung im allgemeinen Interesse untersagt werden kann.

Da ferner in dem vorgelegten Gesetze der Adoptivsöhne nicht gedacht ist, welche doch nach Artikel 20 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 den leiblichen Kindern gleich behandelt werden, so möchte auch in dieser Beziehung ein Amendement zu dem Gesetzesvorschlag erforderlich seyn.

Außerdem dürften für die eingestandenen Soldaten, welche in dem proponirten Gesetze ausgenommen werden sollen, dieselben Gründe, welche bei den conscribirten Söhnen Anwendung finden, sprechen und denselben daher die Auswanderung — jedoch nach vorheriger Vertretung — von dem Großherzoglichen Kriegsministerium zu gestatten seyn.

In Erwägung jedoch des Umstandes, daß im Falle der Desertion des Einstehers der ausgewanderte Einsteller nicht mehr selbst marschiren oder sich vertreten lassen kann, wird man den auswandernden Soldaten aufgeben müssen, einen mit Einsteherpatent versehenen Ercapitulanten für sich einzustellen, weil, nach Artikel 50 des genannten Recrutirungsgesetzes, dann jede Verbindlichkeit des Einstellers wegfällt.

Auch für den Fall müßte das Gesetz eine Bestimmung enthalten, wenn die Beabschiedung zum Behufe der Auswanderung erfolgt ist, diese aber — vielleicht ohne Absicht des Beabschiedeten — nicht realisirt wird.

Aus den vorgetragenen Gründen ist der Ausschuß veranlaßt, der Kammer den Vorschlag zu machen, den Gesetzesentwurf mit folgenden Zusätzen anzunehmen:

Digitized by Google

1) Demjenigen Soldaten, dessen Aeltern auswandern, und der nicht als Einsteher dient, kann, zum Behufe der Mitauswanderung, die Dienstentlassung auch schon vor zurückgelegter Dienstzeit, ohne Stellung eines Stellvertreters, auf Ansuchen ertheilt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Aeltern bereits ausgewandert sind und der Sohn diesen nachziehen will.

2) Bei Einstehern kann die Entlassung nur gegen Einstellung eines Excapitulanten mit den Eigenschaften, welche der Artikel 49 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 vorschreibt, erfolgen.

3) Den Aeltern stehen, in Beziehung auf dieses Gesetz, gleich:

a) diejenigen Großältern älternloser Enkel, welche an ihnen die Stelle der Aeltern vertreten;

b) Adoptivältern in dem Falle, wenn die Adoption nicht zu dem Zwecke vorgenommen erscheint, um dem als Soldat dienenden Adoptivsohn zur Auswanderung zu verhelfen.

4) Soldaten, welche zum Behufe der Auswanderung dimittirt worden sind, ihr Vorhaben aber nicht wirklich ausführen und wieder als Inländer recipirt werden, können — so ferne sie nicht durch Stellvertreter ersetzt worden sind. — zur Erfüllung ihrer unterbrochenen Militärpflicht angehalten werden.

Sie sollen, im Falle sie auf die, von der Militärbehörde ergehende, Einbeorderung nicht erscheinen, als Refractäre nach dem Artikel 45 des schon gedachten Recrutirungsgesetzes behandelt werden.

CCLXXXVIII.

Antrag des Abgeordneten Hallwachs, wegen Vollendung der sogenannten Monsheimer Straße, welche von Pfeddersheim aus, in Verbindung mit der Alzeyer Straße, durch das Zeller Thal auf die Kaiserstraße führt.

Die Großherzoglich Hessischen und Königlich Baierischen Behörden vereinigten sich, wegen Anlegung einer chaussirten Straße, die, von Pfeddersheim aus, über Monsheim, Wa-

Digitized by Google

chenheim durch das Zeller Thal ziehend, eine Verbindung zwischen der, von Worms nach Alzey führenden Straße und der Kaiserstraße, jenseits Kirchheim-Boland, herstellen sollte. Schon in den Jahren 1826 und 1827 wurde in der Provinz Rheinhessen die Strecke von Pfeddersheim bis an die Königlich Baierische Gränze, bei Wachenheim, vollendet, allein ihre Fortsetzung auf Königlich Baierischem Gebiet unterblieb, und vergeblich soll, äußerem Vernehmen nach, die frühere Großherzogliche Regierung in Mainz bei der Königlich Baierischen Regierung zu Speier die Vollziehung der getroffenen Verabredung mehrmals in Erinnerung gebracht haben. Diese Straße ist in vielfältigen Beziehungen von der größten Wichtigkeit, indem sie auf einer viel kürzeren Strecke, als auf der Straße über Alzey, bequem durch eine Ebene hinlaufend, die Communication zwischen dem Lande, jenseits Kirchheim-Boland und dem südlichen Theil der Provinz Rheinhessen erleichtern, befördern und vervielfältigen würde. Auch auf die Provinz Starkenburg müßte sie einen sehr vortheilhaften Einfluß äußern, zumal, wenn, wie zu hoffen steht, die, von dem Abgeordneten von Gagern beantragte, Staatsstraße von Worms über Lorsch nach Bensheim, wegen ihrer ausnehmenden Wichtigkeit, ausgeführt werden sollte. — Es ist daher sehr wünschenswerth, daß unsere Staatsregierung auf diplomatischem Wege die Vollziehung der, von der Königlich Baierischen Regierung ertheilte Zusicherung, auf welche vertrauend in der Provinz Rheinhessen die Straßenstrecke längst ausgebaut wurde, zu erwirken suche. Der Erfolg einer solchen diplomatischen Verwendung möchte gerade jetzt, wo Baiern dem Hessisch-Preußischen Zollverbande völlig beigetreten ist, um so weniger zu bezweifeln stehen, da die Vollendung der befragten Straße für Rheinbaiern, zumal für die betreffenden Ortschaften, gleich vortheilhaft erscheint.

Ich trage demnach darauf an:

daß die Staatsregierung ersucht werden möge, die Vollendung der erwähnten, durch das Zeller Thal ziehenden, Straße von Seiten der Königlich Baierischen Regierung auf diplomatischem Wege zu erwirken.

Digitized by Google

CCLXXXIX.

Antrag der Abgeordneten Höpfner, Emmerling, Elwert, E. E. Hoffmann und Schad, die militärische Besetzung von Rödelheim durch k. k. Oestreichische und k. Preußische Truppen betreffend.

Das nahe Frankfurt war am 3ten dieses Monats ganz unerwartet der Ort blutiger Auftritte, welche jeden rechtlich denkenden Vaterlandsfreund nur mit Abscheu und Betrübniß erfüllen konnten. Allein die Entwickelung geringer militärischer Kräfte reichte hin, um in wenigen Minuten jede Spur von Tumult aus jener Stadt zu verscheuchen, das Ansehen und die Kraft der Gesetze wieder vollkommen herzustellen. Sofort begannen die gerichtlichen Untersuchungen, der Arm der Justiz bemächtigte sich ohne Widerstand vieler jener Tumultuanten. So durfte man denn der Hoffnung Raum geben, es werde der gesetzmäßigen Regierung von Frankfurt, welcher es ein Leichtes gewesen war, den begonnenen Aufruhr durch eigene Kräfte sofort im Entstehen zu unterdrücken, nicht schwer fallen, die wieder hergestellte Ordnung und Sicherheit gegen jede neue aufrührerische Bewegung, die von keiner Seite weiter zu drohen schien, mit Zuverlässigkeit zu schützen.

Um so überraschender mußte daher die aus einer öffentlichen Proclamation des Senats der freien Stadt Frankfurt vom 13ten dieses Monats erhaltene Kunde seyn, daß jene blutigen Auftritte, welche man nicht sowohl als einen Angriff auf die öffentliche Ruhe Frankfurts, als vielmehr auf den gesammten deutschen Bund angesehen haben soll, für die hohe deutsche Bundesversammlung Veranlassung geworden sind, die Umgegend jener Stadt militärisch besetzen zu lassen, um jeden Angriff von Außen zu verhüten.

Welche überwiegende Motive der Weisheit der hohen Bundesversammlung solche große Maßregeln als nothwendig vorgezeichnet haben — ist unserer Beurtheilung fremd. Allein jeder seinem Vaterland treu ergebene Hessische Deputirte wird bekümmert fragen: warum, wenn Frankfurt noch Angriffe von Außen drohen sollten, werden theilweise die Gränzen des Großherzogthums von fremden Truppen militärisch

besetzt? Warum wird in Rödelheim nicht eine Abtheilung unseres vaterländischen Militärs, dessen Anhänglichkeit an Gesetz und Verfassung noch nie den leisesten Zweifel erfuhr, aufgestellt, da unserem Gouvernement doch militärische Kräfte hinreichend zu Gebote stehen, um jedes Attentat gegen die Ruhe und Sicherheit unseres Staatsgebiets, jede frevelhafte Verletzung desselben zu verhüten?

Ohne über die Sache selbst irgend ein Urtheil sich erlauben zu wollen, da man die Gründe noch nicht kennt, welche die Großherzogliche Staatsregierung veranlaßt haben mögen, zu diesen Maßregeln zuzustimmen, hinsichtlich deren dieselbe bis jetzt noch nichts öffentlich bekannt gemacht hat — glauben die Unterzeichneten doch um so mehr, als die Bewohner von Rödelheim die Last fremder Einquartirung gewiß sehr unangenehm empfinden werden, daß die hohe Ständeversammlung sich durch jenen Vorgang aufgefordert fühlen dürfte, an die Großherzogliche Staatsregierung baldmöglichst die Anfrage zu richten:

welche besondere Umstände Veranlassung gegeben haben, vom Staatsgebiete des Großherzogthums den Ort Rödelheim, statt durch Großherzoglich Hessische, durch k. k. Oestreichische oder Königlich Preußische Truppen besetzen zu lassen?

Wir stellen den Antrag:

daß es der hohen Ständeversammlung gefallen möge, eine solche Anfrage an die Großherzogliche Staatsregierung zu erlassen.

CCXC.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten landständischen Kammer über den Antrag des Abgeordneten Zulauf, die Verwandlung der Schnitthämmelabgabe betreffend, erstattet durch den Abgeordneten Goldmann.

Der Abgeordnete Zulauf hat bei der zweiten landständischen Kammer folgenden Antrag übergeben

(zu verlesen.)

und der mit der Berichtserstattung darüber beauftragte Ausschuß beehrt sich folgendes darüber zu berichten:

Digitized by Google

Nach eingezogenen amtlichen Notizen besteht:

1) die von dem Proponenten erwähnte fiscalische Schnitthämmelabgabe nur allein in den althessischen Domanial-Aemtern der Provinz Oberhessen, sonst aber nirgends im Lande, und sie wird hinsichtlich der Verrechnungsweise und der Verwandlung in ständige Grundrenten als eine Art von Blutzehnten behandelt;

2) die Verwandlung, welche somit, nach Maaßgabe des Zehntverwandlungsgesetzes vom 15. August 1816 nur unter Zugrundelegung einer Ertragsberechnung aus den letzten 18 Jahren geschehen kann, hat aber bis jetzt erst einen sehr geringen, ja man kann sagen, fast gar keinen Fortgang gehabt;

3) Der Grund hiervon liegt wirklich in den von dem Proponenten angegebenen aktenmäßig richtig stehenden Ursachen, welche seit einigen Jahren eine sehr merkliche Abnahme der Schafzucht veranlaßt haben, so daß eine aus dem Durchschnittsertrage der letzten achtzehn Jahre ermittelte Rente dem jetzigen wirklichen nachhaltigen Ertrage dieser Revenue nicht angemessen ist, indem die erwähnten Ursachen fortdauernder Art sind und eine Zunahme der Schafzucht bis zur früheren Höhe nicht mehr erwartet werden kann, wenn gleich zu dem jetzigen geringen Stande der Schafzucht nebenbei auch noch die Nachwehen des in dem Winter von 1829 auf 1830 in Oberhessen stattgefundenen Sterbens eines großen Theils des Schafviehs mitwirken mögen, die sich jedoch nach und nach zum Theil wieder ausgleichen werden.

4) Es steht daher auch richtig, daß der Fiscus, wenn er ohne Verwandlung dieser Abgabe doch nicht wieder auf den Bezug seines früheren Einkommens rechnen kann, nach einem kürzeren mehr dem wahren Einkommen analogen Durchschnitte die Verwandlung vornehmen lassen kann, ohne daß er dabei etwas verliert, weil er ja doch in keinem Falle sein Einkommen dadurch verbessern kann, daß er durch Festhaltung an dem achtzehnjährigen Durchschnitte die Pflichtigen von der Vornahme der Verwandlung abhält; endlich

5) ist es bekannt, daß gerade diese Abgabe für die Liebhaber der Schafzucht ungemein gehässig ist, weil sie an manchen Orten observanzmäßig die schönsten, mit Mühe erzogenen, und überall blos erwachsene Thiere trifft. Auf der anderen Seite aber verursacht sie den zur Wahrung des finanziellen Interesses verpflichteten Behörden eine große

Digitized by Google

Arbeitslast, weil die Sicherung der Abgabe mancherlei auch den Pflichtigen störende Maaßregeln erfordern.

In Erwägung aller dieser Verhältnisse, und in der Hoffnung, daß dem weiteren Rückgange der Schafzucht dadurch auch vielleicht noch einigermaßen begegnet werden dürfte, trägt daher der Ausschuß darauf an:

daß dem vorliegenden Antrage des Abgeordneten Zulauf Folge gegeben werden möge.

CCXCI.

Vortrag des ersten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, die Herabsetzung der Mühlenabgaben betreffend.

Ueber den vorbemerkten Gegenstand hat der Abgeordnete E. E. Hoffmann den in Nr. CXXVIII. der Beilagen abgedruckten Antrag gestellt, zu dessen Erläuterung folgendes zu bemerken ist:

Schon seit undenklicher Zeit war in dem Großherzogthum Hessen auch an nicht schiffbaren Flüssen und Bächen zwar eine allgemeine Regalität des Wassergefälls angenommen, und es durfte kein neues Mühlwerk angelegt werden, ohne daß vorher eine landesherrliche Concession dazu eingeholt, und darin ein Wasserfallzins dem neuen Mühlwerke aufgelegt war; eine scharfe Trennung von Regalitätsabgaben von andern auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Abgaben fand aber bis zum Jahr 1812 nicht statt. Hinsichtlich der Größe des Wasserfallzinses bestand übrigens keine feste Bestimmung, erst in der neueren Zeit wurde als allgemeine Norm hierfür der Betrag von 3 fl. für jedes Rad angenommen.

Durch eine Verordnung vom 23. December 1812 wurde zuerst eine strengere Scheidung der Mühlenabgaben, insbesondere zum Behuf der Revenueen-Ausscheidung zwischen dem Staate und den Standes- und Gerichtsherrn in der Art verfügt, daß

1) alle unbezweifelt als wirklicher Ausfluß des Wasserregals anzunehmende Abgaben, namentlich Wasserfall-

Digitized by Google

zinsen, für den Souverain (resp. die Steuerkasse) eingezogen werden sollen;

2) daß von solchen Abgaben, deren Natur zweifelhaft sey, und zu welchen, die unter dem Namen Wasserzins und Wasserpacht vorkommenden gehören sollten, 3 fl. für jedes Rad als Regalitätsabgabe zu betrachten und für die Staatskasse einzuziehen, der Rest aber als Abgaben privatrechtlicher Natur den bisherigen Beziehern zu belassen seyen;

3) ebenso sollten die bloßen Mühlpächte den bisherigen Berechtigten verbleiben.

Durch ein, auf dem Landtage von $18\frac{4}{17}$ den Ständen vorgelegtes Gesetz, schlug die Großherzogliche Staatsregierung vor, daß,

a) zur Beseitigung der in dem Betrage der Regalitätsabgaben bestehenden Verschiedenheiten und mancher darin liegenden Prägravationen der älteren Mühlen, alle Regalitätsabgaben, welche mehr als 3 fl. fürs Rad betrugen, bis auf diesen Betrag unentgeldlich ermäßigt werden sollten;

b) daß zu diesem Behufe alle in Naturalien bestehenden Regalitätsabgaben in Geld verwandelt, also von nun an alle Abgaben in der Art nur in Geld bestehen sollten;

c) daß bei allen künftigen Mühlenanlagen eine gleiche Regalitätsabgabe von 3 fl. fürs Rad angesetzt werden soll.

Dieses Gesetz erlitt jedoch, in Folge der abweichenden Ansichten der ersten Kammer, die bedeutenden Abänderungen, daß

ad a) die Herabsetzung der Regalitätsabgaben nicht stattfand, wohl aber

ad b) alle in Naturalien bestehende Regalitätsabgaben nach einem billigen Anschlagspreise in Geld verwandelt wurden, und

ad c) das Wasserregal in Beziehung auf die nicht schiffbaren Flüsse und Bäche für die Zukunft ganz aufgehoben und bestimmt wurde, daß bei neuen Mühlenanlagen an solchen gar keine Concessionsabgaben mehr auferlegt werden sollten.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen haben wir somit an den nicht schiffbaren Flüssen und Bächen, von denen es sich dermalen allein handelt, nun hinsichtlich der Belastung folgende Arten von Mühlen:

1) Mühlen, welche seit 1827 neu angelegt worden sind und einige ältere Mühlen, welche von jeher keiner Regalitätsabgabe unterlegen haben, von welchen allen daher jetzt weiter nichts, als die Gewerbssteuer entrichtet wird;

Digitized by Google

2) Mühlen, welche zwischen 1812 und 1827 errichtet worden sind, und in der Regel eine Regalitätsabgabe von 3 fl. fürs Rad entrichten;

3) Mühlen, welche in älterer Zeit (vor 1812) errichtet und mit (gewöhnlich bedeutend) höheren Regalitätsabgaben belegt worden sind, durch die Verwandlung der hierin enthaltenen Naturalien aber einige Erleichterung in ihrer Last genießen;

4) solche Mühlen, welche die Eigenschaft aller oder eines Theils ihrer Abgaben als Regalitätsabgabe nicht mehr nachzuweisen vermögen, also insofern ihre volle ursprüngliche Lasten unverändert, als Leistungen privatrechtlicher Natur, forttragen müssen. *)

Daß in dieser Verschiedenheit der Abgaben eine, nach der eben aufgestellten Classification immer steigende Prägravation der älteren Mühlen stattfindet, ergiebt sich hieraus schon von selbst, sie wird aber noch anschaulicher und stellt sich immer größer dar, wenn man erwägt, daß der Ursprung der Mühlen nach der vorhinnigen Classification immer weiter in das Alterthum zurückgeht; daß mithin die älteren wegen der geringeren Concurrenz anderer in demselben Gewerbe mit immer höheren Abgaben belastet sind, als die neueren, welche mit ihnen in Concurrenz traten, daß ferner gerade es den Besitzern der älteren Mühlen, je älter diese sind, um so schwieriger und unmöglicher wird, die Natur derjenigen ihrer Abgaben, welche als wahre Regalitäts- oder Concessionsabgaben auferlegt worden sind, nachzuweisen, und dadurch wenigstens die Verwandlung der deßfallsigen Naturalabgaben in eine billige Geldabgabe zu erlangen.

Hierzu kömmt ferner, daß bei dem Mühlengewerbe die Nachfrage nach dem Fabricate nicht überall mit der Vermehrung der Bevölkerung und der Gewerbsanlagen gleichen Schritt gehalten hat, indem die große Ausdehnung des Kartoffelbaues und die Consumtion der Kartoffeln als Brod in vielen Gegenden des Landes der Arbeit der Müller einen außerordentlichen Abtrag gethan hat. Auch sollen, nach mehrfacher Versicherung, in älterer Zeit in mehreren, jetzt mit dem Großherzogthume vereinigten kleinen Territorien polizeiliche Verbote des Mahlens in ausländischen Mühlen bestanden haben, von denen natürlich jetzt keine Rede mehr

*) Das gesammte Staatseinkommen von Mühlenregalitätsabgaben beträgt nach dem neuesten Staatsbudget jährlich die Summe von 4082 fl.

Digitized by Google

seyn kann, welche aber für manchen Müller in solchen Gebieten dieselben Vortheile, wie ein wahrer Mühlbann erzeugten und wohl auch auf die ursprüngliche Bestimmung der Abgaben Einfluß hatten, ohne daß nun eine Entschädigung wegen verlornen Mühlbanns verlangt werden kann.

Je länger diese Verschiedenheiten fortdauern und neuere weniger oder gar nicht belastete Mühlen mit den älteren concurriren, während dem die Gewerbsteuer für alle gleich ist, je mehr werden die Besitzer der älteren Mühlen zu Grunde gerichtet werden.

Es ist daher eine bekannte traurige Erscheinung, daß eine Menge von Besitzern älterer Mühlen dem Untergange nahe ist, und es wird nicht lange dauern, daß viele solcher Mühlenanlagen von den Besitzern aufgegeben werden müssen, weil sie diesen verschiedenen auf ihren Nahrungsstand einwirkenden Verhältnissen auch bei dem besten Willen nicht mehr zu widerstehen vermögen, indem es ja dem, der die ernstliche Absicht hat, seinen bisherigen Pachtherrn zu benachtheiligen, sogar in manchen Fällen nicht einmal unmöglich seyn wird, ein bisheriges Etablissement mit den darauf lastenden Abgaben aufzugeben und unfern desselben, ohne alle Grund- und Regalitätsabgaben, eine neue Anlage zu begründen.

Auf Beseitigung dieser Verhältnisse ist nun der vorliegende Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann gerichtet, und es verdient dieser hochwichtige Gegenstand allerdings die sorgfältigste Aufmerksamkeit der Stände und der Staatsregierung. Der Proponent ist der Ansicht, daß die Staatsregierung zu ermächtigen seyn möchte:

» alle Mühlenabgaben, welche nicht erweislichermaßen
» für Benutzung eines fremden Eigenthums entrichtet
» werden, sie mögen als Regalitätsabgaben oder Leistungen von unbekanntem Ursprunge bestehen, bis auf
» einen allgemeinen Satz von 3 fl. fürs Rad zu ermäßigen. «

Es ist nicht zu verkennen, daß durch die Realisirung dieses Vorschlags allerdings ein großer Schritt zu einer wünschenswerthen Erleichterung der am härtesten prägravirten Mühlenbesitzer geschehen könnte, obgleich dabei immer noch nicht eine gänzliche Gleichstellung mit den Besitzern der neuesten Mühlenanlagen eintritt, welche gar keine Regalitätsabgaben entrichten, und der Betrag, der alsdann als neue Regalitätsabgaben übrig bleibenden Mühlengefälle

Digitized by Google

würde dann so unbedeutend seyn, daß es weit besser wäre, diese besondere Regalitäts- und Concessionsabgabe ganz aufzuheben und die Mühlen blos mit Gewerbsteuer allein (allenfalls etwas höher als jetzt) zu besteuern.

Außerdem ist noch zu erwägen, daß selbst bei Constituirung derjenigen Leistungen von Mühlen, welche man wirklich als auf privatrechtlichem Titel beruhend ansehen könnte, stets nicht blos die Benutzung fremden Eigenthums an sich, sondern auch dessen besondere zu dem Betrieb des Mühlengewerbes günstige Lage, noch weit mehr aber der Umstand in Berechnung kommen müßte, daß Niemand eine gleiche Anlage machen könnte, der nicht auch zugleich in ähnlicher Art mit Regalitäts- und grundherrlichen Abgaben belastet wurde, was aber in der neuern Zeit immer mehr und zuletzt ganz aufgehört hat, und wodurch den älteren Anlagen eine Concurrenz geschaffen worden ist, die sie nie erwarten konnten und der sie nicht gewachsen sind. Sie müssen also hierbei mit ihrem wohlerworbenen Vermögen, in Folge neuer gesetzlichen Bestimmungen, der Gesammtheit und Einzelnen ihrer Mitbürger ein Opfer bringen. Inzwischen ist es schwer, jetzt schon eine bestimmte Entschliessung in dieser Sache zu fassen, da es durchaus noch an den zu deren gründlicher Beurtheilung nöthigen Materialien fehlt und selbst die Staatsregierung, wie der Ausschuß glaubt, noch nicht im Stande seyn wird, den Ständen bestimmte Vorschläge in dieser Sache zu machen und die Größe des Objects, worauf es hier ankommt, beiläufig anzugeben, indem es sich nicht bloß von Mühlenabgaben an den Fiscus, sondern auch von Abgaben an andere Berechtigte, deren Verminderung nur gegen Entschädigung stattfinden darf, handeln kann. Der Ausschuß glaubt daher, daß noch zur Zeit der vorliegenden Motion nur in so weit Folge zu geben seyn möchte, daß

1) die Staatsregierung zu ersuchen wäre, den vorliegenden Gegenstand einer sorgfältigen Untersuchung und Prüfung zu unterwerfen, sofort den Ständen auf dem nächsten Landtage das Ergebniß derselben, mit den geeigneten Vorschlägen zur Abhülfe der erwähnten Prägravationen und der daraus zu befürchtenden Nachtheile und des zu ermittelnden Betrags der in Rede kommenden Mühlenabgaben sowohl an den Fiscus, als an andere Berechtigte, vorzulegen;

2) daß die Staatsregierung ermächtigt werde, einstweilen solchen Mühlenbesitzern, welche hohe Regalitätsabgaben oder grundherrliche Mühlenabgaben an den Großherzogli-

Digitized by Google

chen Fiscus zu entrichten haben, in dem Falle eine unentgeldliche Herabsetzung derselben angedeihen zu lassen, wenn die Erhaltung der bürgerlichen Existenz des Mühlenbesitzers solches jetzo schon dringend erfordert.

CCXCII.

Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Jaup, die Ablösung fiskalischer und nichtfiskalischer Geld- und Naturalgrundrenten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend; in Auftrag dieses Ausschusses erstattet durch den Abgeordneten Goldmann.

Das Bestreben der Großherzoglich Hessischen Regierung, die Person und das Grundeigenthum von drückenden Beschränkungen und Lasten der Vorzeit, mit sorgfältiger Rücksicht auf die Ansprüche der Berechtigten, auf die Erwartungen der Pflichtigen und die Anforderungen der Zeit, allmählig zu befreien, ist durch eine Reihe wohlthätiger Gesetze und Verwaltungsmaaßregeln beurkundet, und von der öffentlichen Stimme auch bereits gebührend anerkannt. — Jemehr aber dieses der Fall ist, jemehr in den letzten Jahren andere Staaten dem Beispiele des Großherzogthums Hessen nachgefolgt, ja mitunter vorangeeilt sind, umsomehr erscheint es daher als Pflicht der Regierung und der Stände, nun auch noch diejenigen Lücken auszufüllen, welche die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in der fraglichen Beziehung noch enthält, und diejenigen Verbesserungen eintreten zu lassen, welche die bisherige Erfahrung, die fortschreitende Entwickelung der geistigen und körperlichen Thätigkeit und das steigende Bedürfniß freier Bewegung gebieten.

In dieser doppelten Beziehung stellt sich uns vor Allem die Nothwendigkeit eines Gesetzes über die Gestattung der Ablösung nichtfiskalischer Grundgefälle und die Ergreifung solcher Maaßregeln, welche die Ablösung dieser und der fiskalischen Grundbeschwerden möglichst erleichtern, dar; und, um hierzu Veranlassung zu geben, ist, außer dem bei dieser verehrlichen Kammer bereits genehmigten deßfallsigen Antrage des gegenwärtigen Berichtserstatters, von dem Abgeordneten Jaup der weitere ausführlichere Antrag übergeben worden, welchen die Beilage Cl. der gedruckten Verhandlungen dieser Kammer enthält. —

Es dürfte wohl überflüßig seyn, diese verehrliche Kammer mit einer ausführlichen Nachweisung über die Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes überhaupt aufzuhalten, oder ihr die Vortheile der Befreiung des Grundeigenthums und der Möglichkeit für den Grundbesitzer, dadurch kleine Ersparnisse nutzbringend anzulegen, weitläufig auseinander zu setzen. Man würde dadurch nur allbekannte Wahrheiten und Entwickelungen wiederholen, welche nicht blos in allen bisherigen landständischen Verhandlungen, sondern auch in einer großen Menge öffentlicher Abhandlungen, in vielfacher Beziehung stattgefunden haben. — Der Ausschuß darf sich daher wohl damit begnügen, nur mit einigen Worten den historischen Gang der bisherigen Gesetzgebung über die Ablösung der Grundrenten in dem Großherzogthum Hessen zu berühren. —

A. In Beziehung auf die fiskalischen Grundgefälle hatte die Staatsregierung, bald nach Eröffnung des ersten Landtags, den Ständen einen Gesetzesentwurf vorgelegt, nach welchem von jedem einzelnen Pflichtigen Gefälle der Art mit dem 18fachen Bruttobetrage sollten abgelößt werden können.

Beide Kammern nahmen das Gesetz an, indem sie sich zugleich mit der Staatsregierung über eine Herabsetzung der ursprünglich zu hoch vorgeschlagenen Naturalienpreise vereinigten; dagegen wurde der Wunsch der zweiten Kammer auf Herabsetzung des Ablößungspreises auf das 15fache, welchen der Regierungskommissär schon gewissermaaßen zugesichert hatte, von der ersten Kammer verworfen. — Das nach den ständischen Beschlüssen abgefaßte Gesetz wurde am 11. Juli 1821, mit dem Vorbehalt erlassen, daß nach 10 Jahren die Anschlagpreise der Naturalien von neuem gesetzlich bestimmt werden sollten. Diese neue gesetzliche Bestimmung enthält das am 25. Januar 1831 mit ständischer Zustimmung erlassene neue Grundzinsablößungsgesetz, welches für die Hauptfruchtgattungen (Weizen, Korn, Gerste, Spelz und Hafer) die Preise des Gesetzes von 1821 beibehält, die Preise für die übrigen Naturalien aber angemessen herabsetzt. Den auf dem dritten Landtage, gelegentlich eines deßfallsigen Antrags des Abgeordneten Schwarz, und auf dem vierten Landtage, gelegentlich des neuen Grundzinsablößungsgesetzes, von der zweiten Kammer wiederholten Wünschen um Herabsetzung der Ablößungsnormen, trat die erste Kammer jedoch nicht bei, weil ihre Ansichten von denen der zweiten Kammer in mehreren wesentlichen Punkten abweichend waren, welche in vordern Ver-

Digitized by Google

handlungen der zweiten Kammer ausführlich erörtert worden sind und daher nicht nochmals zu wiederholen seyn werden, zumal da sich seitdem manche Verhältnisse und Voraussetzungen modificirt haben, und der Hauptanstand der ersten Kammer, die Unbilligkeit einer Erleichterung der Pflichtigen des Fiskus ohne gleichmäßige Erleichterung der Pflichtigen anderer Berechtigten, jetzo dadurch beseitigt wird, daß es sich nun auch um ein Gesetz hinsichtlich der letztern handelt.

B. Gleichzeitig mit dem Gesetze wegen Ablößung der fiskalischen Gefälle wurde auf dem ersten Landtage ein fast gleichlautendes Gesetz wegen Ablößung der Gefälle der Gemeinden, Kirchen, Pfarreien, Schulen und Stiftungen vorgelegt, in welchem ebenfalls der Ablößungspreis auf das 18fache bestimmt war, und die Staatsregierung ließ in den Motiven dieses Gesetzes bemerken, daß sie ein gleiches Gesetz über die Ablößung der den Privaten gehörigen Grundrenten blos aus dem Grunde noch nicht vorschlage, weil sie erst abwarten wolle, ob die Erfahrung eine Ausdehnung der vorgeschlagenen Gesetze auf die den Privaten zugehörigen Grundrenten als wünschenswerth erscheinen lasse.

Das Gesetz über die Grundrenten der Gemeinden, Stiftungen ꝛc. ꝛc. wurde jedoch von der ersten Kammer verworfen und eben so trat sie auch einer auf dem zweiten Landtage von der zweiten Kammer beschlossenen Petition um dessen Wiedervorlage nicht bei. Auf dem dritten und vierten Landtage ist wegen Ablößung nichtfiskalischer Grundzinsen nichts vorgekommen. Eine gesetzliche Möglichkeit zur Ablößung solcher Gefälle besteht daher nur in einigen wenigen Ausnahmsfällen, welche durch Gesetze über verschiedene andere Gegenstände nebenbei begründet sind. *) Sodann ist im Jahr 1831, durch Ministerialverfügung die Ablößung der Grundrenten der Kirchen, Pfarreien, Schulen und Stiftungen theils mit 20, theils mit 25 für 1 gestattet worden, und dem Vernehmen nach, haben bisher auch die standesherrlichen Häuser Erbach die Ablößung ihrer Gefälle ganz nach den fiskalischen Ablößungsnormen zugegeben.

Da bereits ein Beschluß dieser verehrlichen Kammer dahin vorliegt, daß die Großherzogliche Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs gebeten werden soll, nach

*) Man vergleiche die von dem Referenten herausgegebene Zusammenstellung der Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen über Befreiung der Person und des Grundeigenthums u. s. w. S. 16 und §. 22.

welchem alle nicht fiskalische Grundgefälle abgelößt werden können, da der Ausschuß wenigstens die Ueberzeugung hegt, daß künftig die Ablößungsnorm für die fiskalischen und nichtfiskalischen Gefälle nicht verschieden seyn darf, der ganze vorliegende Gegenstand also am besten in ein neues Gesetz zusammen gefaßt wird; so hält es der Ausschuß für angemessen, nun, aus Veranlassung der vorliegenden Motion des Abgeordneten Janp, zur Beantwortung folgender Fragen überzugehen, aus welcher sich zugleich seine Ansicht über den nothwendigen Inhalt eines solchen Ablößungsgesetzes näher ergeben wird:

I. Auf welchen Betrag (auf welches Vielfache) kann, ohne Benachtheilung des Berechtigten sowohl, als des Pflichtigen, der Loskaufschilling festgesetzt werden?

II. Welche Anschlagspreise sind, als dem wahren Werthe der Naturalien am meisten entsprechend, anzunehmen?

III. Welche Maaßregeln können zur Beförderung der Ablößungen bei fiskalischen Gefällen ergriffen werden? und

IV. Welche Maaßregeln in Beziehung auf die nichtfiskalischen?

Zu I. Bei Erörterung dieser Frage ist zu berücksichtigen:

1) daß sämmtliche Grundgefälle von den Berechtigten versteuert werden müßten, mit der Ablößung aber diese Steuerverbindlichkeit verschwindet, indem das dafür bezahlte Ablößungskapital, im Fall einer verzinslichen Anlegung desselben nicht mehr versteuert wird. Das neue Normalsteuerkapital ist gleich dem jährlichen Bruttoertrage der Renten;

2) daß man ohne Bedrückung des Berechtigten annehmen kann, daß er von dem Ablößungskapitale ein Zinseneinkommen von mindestens 4 ½ pCt. zu beziehen im Stande ist, indem dieser Zinsfuß wohl als das Mittel der dermalen landesüblichen Zinsen angesehen werden kann. Der Kaufschilling für eine Rente muß daher in dem Betrage bestehen, welcher, zu 4 ½ pCt. verzinslich angelegt, wieder denselben Ertrag liefert, welchen die abgelößte Rente, nach Abzug der auf ihr haftenden Lasten, rein eingebracht hat.

3) Mit dem Bezuge der Renten sind für den Berechtigten außer der Steuerlast in der Regel noch viele sonstige Kosten und Lasten verknüpft, als: Ausfälle, Abgänge, Renovations- und Registerfertigungskosten, Erhebungs- und Transport-, Aufbewahrungs- und Verwerthungskosten, Speicherabgänge, Kosten der Verwaltung und Rechnungsführung, welche zwar nach den besondern Verhältnissen einer jeden einzelnen Rente und eines jeden einzelnen Berechtig-

Digitized by Google

ten bald mehr, bald weniger, im Ganzen aber im Durchschnitt stets eine bedeutende Summe betragen, besonders, wenn man nicht blos die Elementarverwaltungskosten, sondern auch die Centralverwaltungskosten des Berechtigten berücksichtigt, deren Ersparung, im Falle einer Erleichterung der Ablösung, dem Berechtigten möglich wird. In Beziehung auf den Staat kömmt hierzu noch die Rücksicht auf die zu wünschende möglichste Purification der Flurbücher.

Nach diesen Grundsätzen läßt sich der reine Kapitalwerth einer Grundrente folgendermaßen berechnen:

Von einem Bruttoertrage von 1 fl. Rente, oder 60,00 kr. geben, nach dem dermaligen Stande der Steuerpflicht, ab:

Staatssteuern, nach dem neuesten Steuerausschlage von 1,983,509 fl. auf	13,553,973 fl.	
Normalsteuerkapttal auf 1 fl.		8,78 kr.
Communalausschläge dritter, oder zweiter und dritter Klasse, im Durchschnitt gleich der Hälfte der Steuern		4,39 kr.
Provinzialstraßenbauausschläge		0,75 kr.
Landeskriegskosten, nach dem neuesten Ausschlage, und zwar in Oberhessen	0,86 kr.	
in Starkenburg	0,75 kr.	
im Durchschnitt	0,80 kr.	
		14,72 kr.
und es bleiben rein übrig		45,28 kr.
also von 100 fl. 45,28 kr. oder		75 fl. 28 kr.

Ein zu 4½ pCt. verzinsliches Kapital, welches diesen reinen Ertrag von 75 fl. 28 kr. wieder ergiebt, beträgt 1677 fl., also etwas mehr, als das 16¾fache der Bruttorente von 100 fl. Um diesen Betrag, oder abgerundet um das 16fache, möchten daher künftig alle diejenigen Ablösungen zu gestatten seyn, welche nur für einzelne kleine Zinsposten stattfinden, und auf die Erleichterung und Ersparniß in der Verwaltung des Berechtigten keinen Einfluß ausüben können.

Wenn dagegen die Ablösungen dergestalt stattfinden, daß sämmtliche Grundrenten eines Berechtigten in einer Gemarkung auf einmal zur Ablösung kommen, wodurch ihm die Möglichkeit gewährt wird, in seinen Verwaltungseinrichtungen sogleich eine Vereinfachung und Ersparniß eintreten zu lassen, so kann die Ablösungsquote unbedenklich auf das 15fache herabgesetzt werden, indem in dem eben angenommenen Beispiele 1560 fl. Ablösungskapital von 100 fl. Rente zu 4½ Procent 67 fl. 28 kr. an Zinsen eintragen, wobei also

im Durchschnitt nur 8 Procent für sämmtliche Kosten und Abgänge abgezogen werden, was mit Hinzurechnung des Abzugs wegen der Steuerlast, noch etwas weniger beträgt, als der auf 33 Procent im geringsten Anschlage sich ergebene Abzug in derjenigen Berechnung, welche S. 40. der Beilagen zum IX. Heft der Verhandlungen der zweiten Kammer von $18\frac{4}{7}$ enthalten ist.

Zu II. Was die Anschlagspreise betrifft, so bestehen diese jetzt für die Hauptfruchtgattungen, von denen hauptsächlich die Rede seyn muß, in folgenden:

7 fl. 24 kr. fürs Malter Weizen,
5 fl. 40 kr. " " Korn,
4 fl. 32 kr. " " Gerste,
2 fl. 50 kr. " " Spelz oder Hafer,

was fast ganz genau auch mit den Anschlagspreisen übereinstimmt, nach welchen die Naturalien zum Behuf der Ausmittelung der Normalsteuercapitalien in Geld reducirt werden (mit den neuen Steuerregulirungspreisen). Dieser Preis entspricht aber, wie schon in dem vorhin erwähnten, auf dem Landtage von $18\frac{3}{4}$ erstatteten Ausschußberichte, (S. 30. der Beil. zum IX. Heft) bemerkt wurde, keineswegs einem richtigen größeren Durchschnitte, und das in den letzten Jahren stattgefundene Steigen der Fruchtpreise kann als eine fortdauernde Erhöhung derselben nicht angeschlagen werden.

Nach den wirklichen Durchschnittsverkaufpreisen der fiskalischen Früchte aus den jedesmaligen drei letztverflossenen Jahren, welche den Hauptvoranschlägen der Staatseinnahmen für die drei Finanzperioden von $18\frac{7}{9}$, $18\frac{10}{12}$ und $18\frac{13}{15}$ zu Grunde liegen, stellt sich, genau berechnet, folgender Durchschnitt heraus:

Für ein Malter.	Finanzperiode von $18\frac{7}{9}$ fl.	kr.	Finanzperiode von $18\frac{10}{12}$ fl.	kr.	Finanzperiode von $18\frac{13}{15}$ fl.	kr.	Zusammen aus allen dreien. fl.	kr.	$\frac{1}{3}$ hiervon als Durchschnitt. fl.	kr.
Weizen	5	—	6	8	9	3	20	11	6	44
Korn	3	30	4	44	6	18	14	32	4	51
Gerste	2	40	3	52	4	49	11	21	3	47
Spelz	2	—	2	48	3	34	8	22	2	47
Hafer	2	—	2	24	3	5	7	29	2	30

nach welchem Durchschnitte, und nicht höher, die Ablösungspreise angenommen werden können; dagegen dürften als Anschlags-

Digitized by Google

preise für die übrigen Naturalien, die im Gesetz vom 25. Januar 1831 vorgeschriebenen beizuhalten seyn.

Uebrigens glaubt der Ausschuß in Beziehung auf die Bemerkung des Proponenten:

„daß die fiscalischen Grundrenten bei der in den Art. „6 und 7 der Verfassungsurkunde bestimmten Thei„lung der Domänen auch ferner mit dem 18fachen in „Aufrechnung zu bringen seyn möchten"

darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es, da nach dem erwähnten Artikel 6 der Verfassungsurkunde die Ausscheidung der Domänen nach ihrem reinen Ertrage, nicht aber nach einem Capitalwerthe, geschehen soll, es im Interesse des Großherzoglichen Hauses ganz gleichgültig seyn kann, um welchen Capitalwerth die Ablösung (Veräußerung) der Grundrenten geschieht, weil auf diesen eben so wenig bei der Zusammensetzung und Erhaltung der unveräußerlichen 2 Drittheile, als bei Bestimmung der in das veräußerliche Drittheil zu setzenden Objecte etwas ankommt.

Zu III. Was die Maaßregeln zur Beförderung der Ablösungen bei fiscalischen Gefällen betrifft; so läßt sich zur Erleichterung von Ablösungen für ganze Gemarkungen, ohne daß der Staat deßhalb das geringste Opfer aufzuwenden braucht, eine sehr durchgreifende Einrichtung treffen, welche auf Folgendem beruht:

Es ist bekannt und ergiebt sich schon aus dem Ablösungsmaaßstab von selbst, daß, wenn zur Tilgung eines Renteablößeschillings für eine ganze Gemarkung im Falle der Unmöglichkeit einer alsbaldigen baaren Berichtigung desselben, von den Pflichtigen ein zu 4 pCt. verzinsliches Kapital aufgenommen wird, nicht blos die Zinsen dieses Kapitals berichtigt werden können, sondern nach und nach das Kapital selbst abgetragen werden kann, wenn, um beides zu bestreiten, nur die abgelößte Rente selbst eine gewisse Reihe von Jahren unverändert forterhoben wird. Der Pflichtige kauft also auf diesem Wege in dieser Zeit die Rente selbst ab, ohne daß er mehr für die Ablösung selbst entrichtet, als was er entrichten müßte, wenn die Rente als nicht abgelößt fortbestünde, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß von dem Augenblicke der Ablösung an, die Rente ihm nicht mehr in Steuerkapitalsabzug gebracht wird, was seine Steuerlast um etwas erhöht; diese Erhöhung ist daher eigentlich der einzige Tilgungsfonds, den die Pflichtigen außer der laufenden Last zur gänzlichen Ablösung ihrer Schuldigkeit übernehmen. Solche Ablößungen können natürlich nur unter Vermittelung der Gemeinden vorgenommen

Digitized by Google

werden, welche die Ablößungen im Ganzen besorgen, die Renten selbst für die Gemeindekassen forterheben, daraus das zur Ablösung aufgenommene Kapital verzinsen und mit dem, was nach Bestreitung der Zinsen übrig bleibt, eben so viel am Kapitale selbst abtragen.

Inzwischen sind nicht alle Gemeinden in der Lage, Darleihen gegen 4 pCt. Zinsen zu erhalten, und nur ganz große Gemeinden und bei sehr bedeutenden Kapitalaufnahmen können solche Aufnahmen so wirken, daß jeder jährliche Ueberschuß, auch ein kleiner, vollständig zur Kapitalablage benutzt werden kann, indem selten ein Gläubiger sich ganz kleine jährliche Kapitalrückzahlungen wird gefallen lassen und eine Aufnahme von einer sehr großen Anzahl ganz kleiner Kapitälchen für eine Gemeindeverwaltung sehr lästig seyn würde.

Die Verwendung eines jeden, auch des kleinsten Ueberschusses zur Kapitalablage ist aber unumgänglich nöthig, wenn die gehörige Benutzung der Zwischenzinsen eintreten soll, ohne welche eine Operation der vorliegenden Art durchaus nicht auszuführen ist. — Allein auch hierfür läßt sich ein Ausweg finden, welcher zwar der Mitwirkung einer Staatsbehörde bedarf, jedoch kein finanzielles Opfer erfordert; er besteht in Folgendem:

Alle Kaufschillinge für Ablösung fiscalischer Grundgefälle fließen in die Gr. Staatsschuldentilgungskasse und werden zur Abtragung von Staatsschulden verwendet, welche mit 4 pCt. verzinslich sind.

Für die Staatsschuldentilgungskasse kann es also ganz gleich seyn, ob sie einen Renteabkaufschilling sogleich ganz vollständig einzieht und damit ein vierprocentiges Kapital abträgt, oder ob sie einen solchen Kaufschilling in einer Reihe von Jahren nach und nach erhält und von dem Reste immer die Zinsen zu 4 pCt. von ihrem Schuldner fortbezieht.

Sie bezieht hierdurch so viele Zinsen, als sie an ihre Gläubiger darum noch fortzahlen muß, weil sie nicht mit dem ganzen Kaufschillinge sogleich eben so viel Kapital abtragen konnte.

Es lassen sich daher solche gemeindeweise Ablösungen mittelst Aufnahme von successiv zurückzuzahlenden Kapitalien, ohne Dazwischenkunft eines andern Gläubigers dadurch ausführen, daß die Staatsschuldentilgungskasse selbst der ablösenden Gemeinde den Abkaufschilling gegen Entrichtung von 4 pCt. Verzugszinsen in der Art stehen läßt, daß sie jährlich jede beliebige Rückzahlung auf das Capital annimmt

Digitized by Google

und an diesem abschreibt, wodurch dann jährlich die Zinsenschuld der Gemeinde vermindert, folglich die Möglichkeit der successiven Kapitalablage um eben so viel vergrößert wird. Die Staatsschuldentilgungskasse ist, besser als jeder andere Gläubiger, im Stande, jede, auch die geringste Kapitalabzahlung anzunehmen und sogleich wieder durch Abtragung von Staatsschulden verzinslich anzulegen, weil in diese gar viele kleine Ablösungen und sonstige zur Kapitalabtragung bestimmte Fonds zusammenfließen, die in ihrer Vereinigung stets ansehnliche Beträge bilden. Die Abtragung der Staatsschulden aber würde, solcher ausgedehnten Fristbewilligungen ohngeachtet, durch eine solche Maaßregel sehr beschleunigt, weil alsdann der jetzt sehr seltene Fall der Ablösung bedeutender Renten durch Gemeinden im Ganzen sehr häufig vorkommen würde, indem ohne Zweifel viele Gemeinden von einer solchen Gelegenheit Gebrauch machen würden. Ja viele Gemeinden verwandeln jetzt blos deßhalb ihre Zehnten nicht, weil es an einer solchen Gelegenheit zur gänzlichen Ablösung fehlt und weil ihnen die Erhebung und Ablieferung einer jährlichen Fruchtrente nicht zusagt.

Es könnte nun wohl zwar entgegnet werden:

1) daß bisher der Zinsfuß bei den an die Staatsschuldentilgungskasse zu entrichtenden Verzugszinsen nicht 4 sondern 5 pCt. gewesen sey;

2) daß in dem Laufe einer Tilgungsperiode von vielleicht 20 Jahren Unglücksfälle eintreten könnten, welche einer schuldenden Gemeinde die Kapital- und Zinszahlungen an die Staatsschuldentilgungskasse erschweren oder unmöglich machen würden;

3) daß der Zeitraum mit dessen Ablauf ein solches Kapital bei der Staatsschuldentilgungskasse erst ganz getilgt seyn wird, theils zu unbestimmt, theils zu groß sey, um, diese lange Zeit hindurch, ein Kapital bei dieser Kasse nachführen zu können.

Der erste dieser Einwände beseitigt sich dadurch, daß in dem Grundzinsablösungsgesetz eigentlich ein Zinsfuß für Verzugszinsen nicht vorgeschrieben ist. Man hat zwar bisher, nach der Bestimmung des Domänenveräußerungsgesetzes von 1821, auch bei Grundrentenablösungen den Zinsfuß für Verzugszinsen zu 5 pCt. angenommen; inzwischen ist die Beibehaltung dieser Norm keineswegs unbedingt nothwendig und consequent, weil solche aus einer Zeit herrührt, wo auch der größte Theil der Staatsschuld noch mit 5 pCt. verzinßt wurde, während dem jetzt der Zinsfuß von 4 pCt. bei unsern Staatsschulden die Regel bildet und nun selbst

Digitized by Google

die weitere Bestimmung besteht, daß Grundrentenablößungsschillinge mit Staatsobligationen ohne Rücksicht auf den Zinsfuß berichtigt werden können.

Der zweite Einwand empfiehlt aber gerade eine Ablößungsart, wie die vorgeschlagene, weil nur hierbei eine Gemeinde, welche einmal besondere Unglücksfälle erleidet, die Möglichkeit hat, in demselben Jahre weniger als gewöhnlich von den Einzelnen zu erheben, indem blos die Entrichtung der laufenden Jahreszinsen auf einer absoluten Nothwendigkeit beruht, die successive Kapitalablage aber im Nothfalle auch einmal unterbleiben kann, während dem, so lange die Grundrente selbst noch besteht, auch im Falle der größten Unfälle, in der Regel die ganze Rente ungemindert entrichtet werden muß, die unter allen Umständen bedeutend höher ist, als der Jahreszins, des sich von Jahr zu Jahr mindernden Restes des Abkaufskapitals.

Den dritten Einwand kann man dadurch beseitigen, daß man, was allerdings gut ist, ein Maximum für den Zeitraum festsetzt, auf welchen die Staatsschuldentilgungskasse dergleichen Kapitalien stehen lassen muß. Man kann diesen Zeitraum auf eine Reihe von etwa 20 Jahren beschränken und zur Vermeidung einer gänzlichen Unterlassung der Abschlagszahlungen festsetzen, daß, wenn mit Ablauf dieses Zeitraums die Tilgung noch nicht vollständig beendigt sey, im letzten Jahre jedenfalls die Gemeinde als solche den ganzen Rest unnachsichtlich abführen muß. Dadurch wird diese selbst dabei interessirter halten, daß die jährlichen Abschlagszahlungen nicht ins Stocken gerathen. —

Einzelne, welche ihre Beiträge auf einmal ablößen, und ganz aus der Gemeinschaft treten wollen, können hierzu zu jeder Zeit, mit einem, dem nachstehenden Kaufschillingsreste angemessenen, Freikaufschilling zugelassen werden.

Die Staatsschuldentilgungskasse wird freilich durch dergleichen Operationen einige Arbeit erhalten, diese aber, als zur Erreichung eines wichtigen, vaterländischen Zwecks gereichend, wohl nicht in Anschlag bringen. Für andere Behörden aber vermindern sich die Geschäfte dadurch, daß alsdann eine Menge der jetzt vorkommenden einzelnen kleinen Ablößungen unterbleibt, und die Erhebung der abgelößten Grundrenten wegfällt. *)

*) In einem ausführlicheren Aufsatze in Nr. 30 der vorjährigen landwirthschaftlichen Zeitung hat Referent diesen Gegenstand, in Beziehung auf Zehntrenten, etwas ausführlicher erörtert.

Digitized by Google

Zu IV. In Beziehung auf die nichtfiskalischen Gefälle, sind bei Erörterung der Frage, über die Art und Weise, wie Ablößungen zu gestatten und zu erleichtern seyn möchten, vielerlei Verhältnisse zu berücksichtigen, welche bei fiskalischen Gefällen unberücksichtigt bleiben können. In dieser Beziehung wäre etwa Folgendes zu beachten:

1) Als Regel muß der Grundsatz aufgestellt werden, daß der Private gegen seinen Willen einzelne Ablößungen nicht zuzugeben braucht, daß er vielmehr nur dann Ablößungen gestatten muß, wenn seine Grundzinsberechtigungen in einer ganzen Gemarkung auf einmal abgelößt werden. Die Gründe dieser Bestimmung liegen in der, dem Privaten zu gewährenden, Möglichkeit, seine Abkaufschillinge wieder verzinslich anlegen zu können, welche in der Regel bei einzelnen kleinen Ablößungen für ihn nicht vorhanden ist. Ja bei sehr vielen Gefällen, welche entweder einem Lehens-Hypothekar- oder Fideicommißverbande, oder andern Lasten, unterworfen sind, liegt sogar eine Nothwendigkeit zur Wiederanlage von Abkaufkapitalien oder zur Wahrung sonstiger Rechtsverhältnisse vor, welche bei Ablößungen einzelner kleiner Zinsposten gar nicht möglich ist.

2) Ausnahme von dieser Regel, also Ablößungen einzelner Zinsposten nach den obigen Ablößungsnormen, möchten zuzulassen seyn:

a) in dem Fall einer, in Folge besonderer gesetzlichen Bestimmungen nothwendig werdenden, Ablößung, wie z. B. bei Abtretung belasteter Grundstücke zu öffentlichen Zwecken, bei Vertheilungen einzelner Grundstücke ꝛc.;

b) bei Grundrenten, welche an Gemeinden für sich selbst entrichtet werden, d. h. bei solchen, welche die Gemeinden nicht für andere Berechtigte erheben; denn bei Gemeinden ist es gar nicht erforderlich, daß dergleichen Ablößungen wieder zu Kapital angelegt werden, weil die Verwendung eines solchen Ablößungsbetrags zu laufenden Gemeindebedürfnissen, Verbesserungen des Gemeindevermögens ꝛc. den einzelnen Contribuenten dadurch doch vollständig zu gut kommt, und es gar nicht nöthig, noch viel weniger aber zweckmäßig ist, daß Gemeinden als solche Kapitalien zurücklegen. Die Ersparung oder Verminderung von Ausschlägen hält man, im Interesse der einzelnen Contribuenten, für eben so gut, ja für weit nützlicher, als die, die Verwaltung nur erschwerenden, Kapitalanlegungen, zu Gunsten der Gemeindekasse.

Man könnte selbst aus diesen Gründen die Ablößung

der Gemeindegrundzinsen noch mehr begünstigen und allgemein um den fünfzehnfachen Betrag gestatten, weil bei diesen viele andere Rücksichten wegfallen, die man bei andern Rentebeziehern zu nehmen hat;

c) bei Centralfonds, welche entweder schon ein bedeutendes Kapitalvermögen besitzen, das sich immer noch vermehrt, oder bei denen eine Zuschußverbindlichkeit, von Seiten des Staats, besteht, wird ebenfalls die Ablößung einzelner Posten ohne Bedenken zu gestatten seyn, weil im erstern Falle die Wiederanlegung des Kaufschillings leicht geschehen kann, im letztern aber die Ablößungsgelder immer zum Vortheil der Staatsangehörigen verwendet werden, indem sich dadurch deren Zuschußverbindlichkeit vermindert. Fälle dieser Art treten z. B. ein: bei allen öffentlichen Wittwenkassen, bei der Landeswaisenanstalt, dem Hospital Hofheim, der Invalidenkasse, bei der Collectur Umstadt, dem geistlichen Landkasten, den Fonds der Landesuniversität und der Landesgymnasien u. s. w.

d) Aus den unter b und c eben angeführten Gründen, ferner bei solchen Localfonds und Stiftungen, welche nicht zu einem ganz für sich abgeschlossenen Zwecke bestimmt sind, sondern zu solchen Zwecken verwendet werden, bei welchen eine Zuschußverbindlichkeit der Gemeinde aus dem Gemeindebudget besteht;

e) bei allen Grundrenten, welche auswärtige Staatskassen, Gemeinden, Pfarreien, öffentliche Fonds, Corporationen und Stiftungen in dem Großherzogthum Hessen zu beziehen haben.

3) Um aber mit Beibehaltung der unter 1 angegebenen Regel, zu Gunsten der Berechtigten, dennoch Ablößungen, auch im Einzelnen, möglich zu machen, möchten folgende Bestimmungen räthlich seyn:

a) daß die Finanzbehörde ermächtigt wird, Gefällberechtigungen von Privaten für den Fiskus zu erkaufen, jedoch um keinen Preis, welcher höher ist, als der Ablößungspreis, um welchen der Fiscus nachher wieder deren Ablößung gestatten muß, wenn dieselbe von den Zensiten für die Gemarkung im Ganzen verlangt wird;

b) daß die Finanzverwaltung einen solchen Kauf vornehmen muß, wenn dies von wenigstens einem Drittheile der einem Privaten Rentepflichtigen in einer Gemarkung (nach der Größe der Leistungen berechnet) verlangt und von diesen sogleich die Ablößung ihrer Rentebeiträge bei dem Fiskus vorgenommen wird.

c) Wenn aber sämmtliche Pflichtige einer Gemar-

Digitized by Google

kung die Ablösung nichtfiskalischer Gefälle wünschen, dann steht es ihnen frei, bei dem Berechtigten unmittelbar die Ablösung vorzunehmen, oder die vorherige Erwerbung der Gefälle durch den Fiskus zu verlangen, um sie bei letzterem abzulösen.

In allen diesen Fällen sind dergleichen, von dem Fiskus erworbene, Gefälle nachher nach den Andeutungen oben unter III, hinsichtlich der Ablösung, als fiskalische zu behandeln, und zur Vermeidung einer deßfallsigen Verlegenheit der Staatskasse wird zugleich zu bestimmen seyn, daß dergleichen Ankäufe immer nur alsdann und in so lange vorgenommen werden können, als die Staatsschuldentilgungskasse im Stande seyn wird, die deßfallsigen Mittel gegen 4 pCt. Zinsen angeliehen zu erhalten.

Wird, nach diesen Grundzügen, bei deren Abfassung der Ausschuß das Interesse der Berechtigten mit dem der Pflichtigen zu verbinden sich bemüht hat, und welche im Wesentlichen der Motion des Abgeordneten Jaup entsprechen, ein Ablösungsgesetz entworfen; so können wir mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß bald ein großer Theil unserer Grundlasten verschwinden wird, ohne daß dadurch für die Pflichtigen ein fühlbarer Druck entsteht; der Werth des Grundeigenthums wird sich dann bedeutend erhöhen, die Tilgung der Staatsschuld wird beschleunigt, und durch Vereinfachung und Verminderung vieler Verwaltungen, zu Gunsten von Berechtigten und Pflichtigen, deren Vermögensstand erhöht werden.

Tiefer in Einzelheiten, welche hiernächst noch Gegenstand der deßfallsigen Gesetzgebung seyn müssen, einzugehen, würde hier zu weit führen.

Es dürfte wohl genügen, dem bisher Entwickelten nur noch folgende wenige Bemerkungen beizufügen:

1) Die neue Gesetzgebung muß zugleich Vorschriften über die Verwandlung unständiger oder wandelbarer Abgaben in jährlich ständige enthalten, was namentlich, in Beziehung auf die sogenannten Herrnweinkaufabgaben, von Interesse ist, wenn die beabsichtigte Erwerbung derselben für den Staat nicht gelingen sollte.

2) In Beziehung auf etwaige Grundlasten, Lehnsmajorats- und Fideicommißverhältnisse, oder etwaigen Hypothekarverbindlichkeiten, welchen abzulösende Gefälle unterliegen können, muß die Gesetzgebung einige vorsorgliche Maaßregeln enthalten. Auch wird hierbei die Frage entstehen, ob es nicht angemessen seyn dürfte, bei der Bestimmung billiger Ablösungsquoten, zugleich diejenigen Grund-

Digitized by Google

gefälle, welche als Lehen von dem Großherzoglichen Hause releviren, im Fall einer Ablösung zugleich von dem Lehensverbande freizugeben, d. h. für den Lehensherrn keinen Theil der Ablösungssumme pro allodificatione anzusprechen; indem sich für die Bejahung dieser Frage allerdings gewichtige Gründe aus dem Verluste mancher mit dem Lehensverbande verknüpft gewesenen Privilegien, als z. B. der Steuerfreiheit, ergeben, welche selbst für eine Aufhebung des Lehensverbandes überhaupt angeführt werden könnten.

3) Der Antragsteller hat seinen Antrag auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen beschränkt. Inzwischen dürfte es doch nicht unpassend seyn, zu erwägen, in wie weit die obigen Grundsätze auch auf die Provinz Rheinhessen Anwendung finden könnten?

In dieser bestehen dermalen über diesen Gegenstand folgende Normen:

a) Fiskalische Renten können mit 15 für 1 abgelößt werden, und der Pflichtige hat die Befugniß, wegen der ihm durch die Ablößung zugehenden Steuerlast noch $\frac{1}{7}$ des Kaufschillings zurückzubehalten. Die Ablößung geschieht daher eigentlich mit 12 für 1, und es liegt kein Grund vor, an dieser, in Vergleichung mit den diesseitigen Verhältnissen sehr billigen, Ablößungsnorm etwas zum Nachtheile der Pflichtigen zu ändern, zumal da der Gegenstand fast gar keine practische Bedeutung mehr hat.

b) Nichtfiskalische Renten werden, in so fern sie in Geld bestehen, mit 20 für 1, Naturalien dagegen mit 25 für 1 abgelößt. Weil aber hier ebenfalls $\frac{1}{7}$ wegen der Steuerlast abgezogen werden darf, so geschieht die Ablößung bei Geldgefällen eigentlich um das 16fache und bei Naturalien um das 20fache.

Nach der oben gelieferten Berechnung über den wahren reinen Werth von Grundrenten, sind beide Ansätze, obgleich in Rheinhessen die Provinzialstraßenbauausschläge nur halb so hoch sind, als diesseits, und keine Provinzialkriegskostenausschläge mehr statt finden, dennoch, in Erwägung der hohen Communalausschläge, im Falle der Ablößung für ganze Gemarkungen zu hoch; sie dürfen, nach der oben gelieferten Berechnung, für Ablößungen einzelner Zinsposten nie mehr als das 16fache, für Ablößungen ganzer Gemarkungen aber nur das 15fache betragen.

Auch dürfte in der Beziehung eine Uebereinstimmung der beiderseitigen Gesetzgebungen zu bewirken seyn, daß die neuen festen Anschlagpreise der Naturalien für die diesseitigen Ablößungen auch für Rheinhessen als feste Norm vorge-

Digitized by Google

schrieben werden, indem die dortige bisherige Bestimmung, daß für die Naturalien kein fester Preis besteht, sondern immer ein 10jähriger Durchschnittspreis speciell ausgemittelt wird, nur lästig ist, ohne wesentliche Vortheile herbeizuführen.

Die oben gemachten Vorschläge über eine, unter Umständen von dem Fiskus zu leistende, Vermittelung bei Ablösung nichtfiskalischer Gefälle, können in Rheinhessen nur eine modificirte Anwendung finden, indem der Fiskus, wegen des Mangels der nöthigen Verwaltungseinrichtungen und der Verschiedenheit der Ablösungsnormen, dort keine Renten neu erwerben kann, die nicht gleichzeitig von den Pflichtigen ganz, und zwar nach den, für Ablösung der Privatgefälle bestehenden, Normen abgelöst werden. Dagegen kann hierbei die oben erwähnte Gestattung ausgedehnter Zahlungsziele ebenfalls statt finden.

Der Schlußantrag des Ausschusses ist nach allem diesem dahin gerichtet, daß die Stände, veranlaßt durch den Antrag des Abgeordneten Jaup, die hohe Staatsregierung ersuchen möchten, nach den, in der Motion angedeuteten, in gegenwärtigem Vortrage aber näher entwickelten Grundsätzen, ein neues Gesetz über die Verwandlung und Ablösung fiskalischer und nichtfiskalischer, ständiger und wandelbarer Grundgefälle und deren Erleichterung zu entwerfen und den Ständen recht bald zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußnahme vorzulegen.

CCXCIII.

Vortrag des ersten Ausschusses über den Antrag des Abg, Hardy, die Ablösung der Zehnten betreffend; erstattet von dem Abg. Goldmann.

Der Abg. Hardy hat bei der zweiten landständischen Kammer einen Antrag übergeben, durch welchen er bezweckt, daß die in staatswirthschaftlicher und landwirthschaftlicher Hinsicht höchstwichtige Verwandlung und Ablösung der Na-

Digitized by Google

turalzehnten durch einige gesetzliche und administrative Maaßregeln befördert werden soll, hauptsächlich in dem Sinne eines in Nr. 30 der vorjährigen landwirthschaftlichen Zeitung erschienenen und von dem gegenwärtigen Berichtserstatter herrührenden Aufsatzes. Der Antragsteller bemerkt in dieser Beziehung Folgendes:

(Der Antrag ist zu verlesen.)

Hieraus ergiebt sich, daß der Proponent zur Erreichung des von ihm gewünschten Zieles folgende vier Wege vorschlägt:

1) daß die Gemeinden als solche ihre Zehntrenten im Ganzen ablößen, zur Tilgung der Ablößungssumme aber auf die in dem gedachten Aufsatze vorgeschlagene Weise die Renten forterheben und aus diesen Erhebungen nicht blos die Ablößungssumme, soweit sie nicht abgetragen ist, oder ein deshalb aufgenommenes Kapital verzinsen, sondern auch das hiernach aus der Erhebung übrig bleibende zur allmähligen Abtragung des Freikaufschillings oder des zu dessen Bestreitung aufgenommenen Kapitals verwenden sollen, welches ihnen bei der Ablößung fiskalischer Renten die Staatsschuldentilgungskasse selbst zu dem Behuf gegen Zahlung von 4 Procent Verzugszinsen von dem jeweiligen Reste kreditiren könnte;

2) daß aber diese Einrichtung noch dadurch erleichtert werden möge, daß die Großherzogliche Domänenverwaltung statt der Gemeinden die Erhebung der Rentebeiträge der Einzelnen übernimmt und hieraus die allmählige Tilgung des Ablößungskapitals und die Verzinsung des jeweiligen Capitalrests für die Gemeinden bestreitet;

3) daß die nichtfiskalischen Zehntgefälle von dem Fiskus erworben werden möchten, um die Ausführung dieser Vorschläge zu erleichtern;

und endlich, daß

4) ein peremtorischer Zeitraum von 10 Jahren festgesetzt werden möge, binnen dessen die Gemeinden nur allein von diesen Vergünstigungen Gebrauch machen können.

Ein Theil, und zwar der wesentlichere Theil dieses Antrags (der erste und dritte Vorschlag) fällt mit dem Antrage des Abg. Jaup wegen Ablößung der fiskalischen und nicht askalischen Grundrenten zusammen und der hierüber so eben erstattete, bei Einreichung der Motion des Abg. Hardy bereits entworfen gewesene Ausschußbericht hat letztere auch schon auf eine den Ansichten des Proponenten im Ganzen entsprechende Weise mit erledigt. Nur hinsichtlich des zweiten und vierten der eben angedeuteten Vorschläge, wegen

Digitized by Google

deren sich der Ausschuß dem Antrage nicht beifällig aussprechen kann, sind noch wenige Worte zu bemerken.

Der Ausschuß glaubt nämlich zu 2 nicht, daß die Großherzogliche Domanialverwaltung dermalen im Stande seyn wird, die ohne Zweifel dann in vielen Gemarkungen verlangt werdenden Detailerhebungen bedeutender Zehntrenten zu übernehmen, noch weniger aber wird sie dies um den von dem Proponenten vorgeschlagenen Aufwand von zwei Procent im Stande seyn.

Diese Detailerhebungen und die alsdann Namens einer jeden Gemeinde besonders zu führenden Amortisationsrechnungen würden der Domänenverwaltung eine sehr große Last verursachen und die Staatsregierung zu einer bedeutenden Ausdehnung derselben nöthigen, welche leicht der übrigen Verwaltung nachtheilig und jedenfalls für die betreffenden Gemeinden kostspieliger werden würde, als die dermalige Einrichtung, indem auch diese, wenn die Ortsvorstände wollen, wohlfeil und gut ausgeführt werden kann, ohne daß Rückstände aufwachsen. Auch wird es sich sehr fragen, ob die Gemeinden in die von dem Proponenten vorgeschlagene Einrichtung mehr Zutrauen setzen werden, als in eine eigene Verwaltung ihres Tilgungsfonds durch die Ortsvorstände. Immerhin dürfte es räthlich seyn, vorerst den Erfolg abzuwarten, welchen die in dem Berichte über die Motion des Abg. Jaup gemachten Vorschläge des Ausschusses haben werden. Erreichen sie ihren Zweck nicht, so wird man späterhin mit Hülfe der alsdann gesammelten Erfahrungen immer noch überlegen können: ob und mit welchen etwaigen Modificationen die Ausführung des Vorschlags des Proponenten zur Beförderung des beabsichtigten guten Zwecks wieder aufzunehmen seyn möchte.

Aus denselben Rücksichten hält auch der Ausschuß die zu 4 von dem Proponenten vorgeschlagene Maasregel einer peremtorischen Frist vorjetzt noch entbehrlich.

Der Ausschuß ist nach allem diesem der Ansicht, daß dem Antrage des Abg. Hardy insoweit, als er nicht durch den Vortrag über die Motion des Abg. Jaup bereits begutachtet und erledigt ist, keine weitere Folge zu geben seyn möchte.

Digitized by Google

CCXCIV.

Vortrag des dritten Ausschusses über die Vorstellung der Gemeinden Reinheim und Ueberau, die Aufhebung der dasigen Beed und Gülten betreffend; erstattet von dem Abg. Elwert.

Die rubricirte Vorstellung, welche ich verlese,
(legatur)
hat den Referenten veranlaßt, sich wegen Einsichtsnahme der concernenten Akten an den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums zu wenden, welcher solche mit einem später zu verlesenden Schreiben hierher mittheilte.

Der Ausschuß glaubt hier nicht auf eine Wiederholung der Geschichte der Beedverhältnisse eingehen, vielmehr sich auf den vom zweiten Ausschusse dieser verehrlichen Kammer über den Antrag des Abg. Goldmann, die Gleichstellung der Beedpflichtigen in den standes- und adelich-gerichtsherrlichen Bezirken mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Domaniallanden erstatteten Bericht
(Beil. XCIII. S. 292 ꝛc. des Beilagenbandes)
beziehen zu dürfen.

Was insbesondere den vorliegenden Fall betrifft, so geht aus den Akten hervor, daß die Großherzogliche Oberfinanzkammer mit dankenswerther Sorgfalt durch die ihr untergeordneten Behörden ermitteln ließ, welche der von den reclamirenden Gemeinden zu entrichtenden Abgaben die Natur alter Steuern an sich tragen, somit unentgeldlich zu erlassen sind. Die Resultate dieser Untersuchung sind in folgendem, von unserm Collegen Goldmann in der Großherzoglichen Oberfinanzkammer erstatteten Vortrage zusammengefaßt:

Vortrag.

Zur Nr. O. F. K. 4347.

betr. Vorstellung des Bürgermeisters und Gemeinderaths zu Reinheim und Ueberau, wegen Aufhebung der Beed und Gülten daselbst.

I. Betrag der Beed.

In der Landschreibereirechnung von 1486, der ältesten vorhandenen Rechnung, worin Beeden vorkommen, erscheint die Beed zu Reinheim und Ueberau nicht in Einnahme, weil

Digitized by Google

damals, wie aus dieser Rechnung zu ersehen, alle Gefälle an diesen Orten an Heinrich Mosbach verschrieben waren und von diesem bezogen wurden.

Dagegen erscheint die Beed von Reinheim und Ueberau in den vorliegenden Rechnungen von 1566 bis 1650, deßgleichen in dem Lichtenberger Saalbuche mit 34 fl. 16 Alb. Kr. Whr. zu 26 Alb. und in der Rechnung von 1728 erscheint gleicher Betrag mit 42 fl. 51 kr. 2 pf. im 20 fl. Fuß in Einnahme.

In dieser Rechnung kommt aber weiter noch folgender Posten unmittelbar darauf vor:

„3 fl. 18 kr. ferner, nebst 3 Malter ꝛc. Gültkorn und Gülthafer, so auf das ehemals Wallbrunnische dem gewesenen Rentmeister Laukhard zu Lichtenberg zugehörige von diesem für die angesetzten Strafgelder hochfürstl. gnäd. Herrschaft in solutum gegebene freie Gut zu besagtem Reinheim, weil solches Gut in bürgerlicher Qualität verkauft worden, nach Proportion anderer des Orts gelegenen ohnfreier Güter geschlagen worden, welche die Käufer derselben und alle künftige Besitzer von diesem 1728ten Jahr an und forters jährlich in diese Rentherey zu entrichten haben"

Aus diesem Zusatz von . . . . 3 fl. 18 kr. — pf.
und dem früheren Soll von . . . . 42 fl. 51 kr. 2 pf.

zusammen 46 fl. 9 kr. 2 pf.

hat sich das nachherige Soll gebildet, das in den Rechnungen von 1800, von $18\frac{1}{4}$, besonders in der Rechnung von $18\frac{15}{16}$, sowie in dem nachherigen zusammengeschlagenen Grundzinsensoll der Gemeinden Reinheim und Ueberau aber, mit noch andern Posten in einem Hauptansatze von 364 fl. 3 kr. 2 pf., der noch jetzt entrichtet wird, enthalten ist. Im 24 fl. Fuß beträgt hiernach die eigentliche Beed, von welcher hier nur allein die Rede seyn kann, 55 fl. 23 kr. $1\frac{1}{2}$ pf.

Fiskalische Beiträge dazu werden nicht geleistet.

II. Repartitionsfuß.

Alle, nach den Akten angewandte Mühe, über diesen eine zuverlässige Notiz zu erhalten, ist fruchtlos gewesen.

Nach dem Wenigen, was hierüber zu erfahren gewesen ist, war die Beed schon in dem alten Flurbuche verunterpfändet. Hierfür spricht nicht allein der regelmäßig gleiche Betrag der Hebregister, sondern auch der Umstand, daß auf den dem Nr. act. 20 anliegenden Anerkennungszetteln viele Güterbesitzer vorkommen, welche keine Beed bezahlten

und doch Güter besaßen, woraus hervorgeht, daß die Beed damals nicht mehr ausgeschlagen wurde, sondern in festen Beträgen auf einzelnen Grundstücken haftete.

Die vormals steuerfreien Güter waren und sind noch jetzt beedfrei. Die oben erwähnte Erhöhung der Beed in dem Jahr 1728 beweist dies nicht allein ebenfalls, sondern deutet auch auf eine steuerartige Eigenschaft der Beed hin. — Nach den Notizen, welche der Nr. act. 20 enthält, wird im Fall einer Aufhebung der Beed deren Ausscheidung zwar noch möglich, allein aus dem Grunde sehr schwierig werden, weil die Gemeinde schon seit vielen Jahren mehrere verschiedenerlei Abgaben unter der allgemeinen Benennung Beed zusammen erhoben hat, von welchen nur ein Theil in eigentlicher alter Beed bestand. Es kann daher dieserhalb hiernächst jedem einzelnen Censiten der Erlaß nur pro rata abgeschrieben werden.

III. Gutachten.

Antrag auf den Erlaß der eigentlichen alten Beedabgabe im Betrage von 55 fl. 23 kr. 1½ pf. und zwar nach den bisher befolgten Grundsätzen vom Jahr 1829 an.

Darmstadt den 25. März 1831.

S. M.

unterzeichnet: Goldmann.

Dieser, von der Großherzoglichen Oberfinanzkammer angenommene Antrag wurde von Großherzogl. Ministerium der Finanzen des Großherzogs Königlicher Hoheit zur Genehmigung vorgelegt und erhielt die Allerhöchste Sanction; die Gemeinde wurde hiernach bedeutet, glaubte indessen einen weiteren Nachlaß in Anspruch nehmen zu können und wendete sich mit den der Reclamation unter 3 und 5 anliegenden Vorstellungen an Großherzogliche Oberfinanzkammer und auf deren inhäsiv abschlägliche Bedeutung (Anlage 4 und 6) mit der unter 7 beigeschlossenen Supplik an Großherzogliches Ministerium der Finanzen. Der hierauf von der Großherzoglichen Oberfinanzkammer erstattete Bericht enthält im Wesentlichen Folgendes:

Es sey schon früher dargethan, daß unter den der Gemeinde Reinheim obliegenden, unter dem Collectivnamen Beed begriffenen Abgaben mehr nicht, als die bereits erlassenen 55 fl. 23 kr. als eigentliche Beed erscheine, daß die Gemeinde für diesen ihr zu Theil gewordenen Erlaß gar nichts gethan habe und daß er ihr nicht hätte zu Theil werden können, wenn nicht die Finanzbehörde, in Ermangelung fast aller durch die Verordnung vom 15. August 1812 vorge-

Digitized by Google

schriebenen Kennzeichen der Steuereigenschaft, den einzigen Grund des Erlasses, das Daseyn einer alten Beed, aus Materialien der Finanzverwaltung selbst ausgemittelt hätte.

Sie führt ferner an, daß von einem Erlasse von Gültgeld und Gültfrucht, woraus vorzugsweise der nicht erlassene Theil der fraglichen Abgaben bestehe, noch nie eine Rede gewesen sey und, daß es bei Abgaben anderer Art, als eigentlicher Beeden, gar nicht auf das Daseyn einiger Kennzeichen der Verordnung vom 15. August 1812 ankommen könne, sondern daß hier ein eigentlicher Beweis der Steuereigenschaft nach Grund, Ursprung und Natur der Abgabe, und zwar von dem Pflichtigen geführt werden müsse, der die Steuereigenschaft dem Besitzstande des Berechtigten gegenüber behauptet. Eben so unbegründet, wie dieses Gesuch um ferneren Nachlaß erscheine auch das Verlangen um Einsicht der Akten; die Finanzbehörden hätten in Betreff der Beeden stets ein höchst loyales Benehmen beobachtet; um so unbescheidener sey dies Verlangen von Seiten der Gemeinde Reinheim, welche für ihr Gesuch gar keine Beweise beigebracht und habe beibringen können.

Abgesehen davon sey es sonderbar, einem Berechtigten ohne Weiteres zuzumuthen, jederzeit über die Steuereigenschaft irgend einer beliebigen Abgabe nähere Untersuchungen anzustellen und ebenso werde es nie angemessen erscheinen, Cameralakten zu diesem Zwecke an Pflichtige und deren Anwälte mitzutheilen, um daraus Gründe für die Verweigerung bisher geleisteter Abgaben zu schöpfen, die ihnen doch wohl unter keinen Umständen der Berechtigte an die Hand zu geben verbunden sey. Schon des Präjudizes wegen könnten daher dem Anwalte der Stadt Reinheim die Cameralakten nicht zur Einsicht vorgelegt werden, obgleich darin nichts enthalten sey, was das Licht zu scheuen nöthig hätte, denn die Gemeinde Reinheim sey ganz nach denselben Grundsätzen behandelt worden, nach welchen man bisher alle andere um Erlaß von Beeden nachsuchende Gemeinden behandelt habe.

Hierauf erfolgte die der Beschwerdevorstellung unter Ziffer 8 in Abschrift beiliegende motivirte abschlägliche Verfügung.

In formeller Hinsicht ist sonach die Beschwerde nach Art. 81 der Verfassungsurkunde zur Competenz der Stände erwachsen und es ist nunmehr zu untersuchen, ob sie eben sowohl in materieller Hinsicht begründet ist. Diese Begründung versucht die reclamirende Gemeinde in folgender Stelle:

Digitized by Google

„Es ist nun der reclamirenden Gemeinde nichts übrig, als die Verwendung der hohen Ständeversammlung für sich ehrerbietigst in Anspruch zu nehmen.“

„Sie hofft, daß ihr diese Verwendung nicht versagt werden wird, da ihre Sache gewiß aller Anforderung der Gerechtigkeit sowohl als der Billigkeit entspricht.“

„Es ist bei uns staatsrechtlicher Grundsatz, alle Abgaben unentgeldlich aufzuheben, welche die Eigenschaft einer Steuer an sich tragen und seither noch neben der eigentlichen Steuer fort erhoben werden.“

„Grade weil dies staatsrechtlicher Grundsatz ist, kann hier nicht, wie in privatrechtlichen Verhältnissen, davon die Rede seyn, wem von beiden Theilen der Beweis obliege, und welche Folge es für ihn habe, wenn er den Beweis zu führen nicht im Stande wäre, — sondern es ist hier vielmehr Recht und Pflicht beider Theile, der Staatsregierung und ihrer Steuerpflichtigen, gemeinschaftlich und zusammen für Aufklärung der Sachverhältnisse zu wirken, ja es ist besondere Pflicht der Staatsregierungen, die ihren Staatsangehörigen keinen Kreuzer abnehmen dürfen, den diese nicht schuldig sind, dafür thätig zu seyn und alle ihr zu Gebot stehenden Mittel anzuwenden, daß Abgaben, deren Aufhebung beschlossen ist, auch in der Wirklichkeit aufgehoben werden.“

„Wie sehr die reclamirende Gemeinde Ursache hat zu vermuthen, daß die Beed- und Gültabgaben, welche sie jetzt noch bezahlen muß, nichts anderes als eigentliche Steuern waren, geht aus dem Inhalte der anliegenden Vorstellungen, worauf sich die Petenten beziehen, hervor. Die Großherzogliche Staatsregierung hat die Nothwendigkeit einer Untersuchung hierüber zwar erkannt, auch eine solche, jedoch nur für sich, vorgenommen, sie verweigert aber, der Gemeinde zu sagen, was und wie weit sie untersucht habe, und, indem sie dieses verweigert, indem sie ferner erklärt, daß es der Gemeinde Sache sey, diejenigen Beweise zu erbringen, durch welche die Steuereigenschaft der einen oder anderen weiteren Leistung begründet werden könne, — will sie nicht einmal die weitere Beweismittel, welche die Gemeinde für sich angerufen hat, die älteren Flurbücher, einer Prüfung unterwerfen.“

„Es ist in der jüngsten der anliegenden Vorstellungen (Anlage Ziff. 7.) gesagt worden, daß bei jeder Beedabgabe die Vermuthung dafür streite, daß sie auf einem staatsrechtlichem Grunde beruhe, daß wenigstens in concreten Fällen von den Beedpflichtigen ein strenger Beweis ihrer staats-

Digitized by Google

rechtlichen Entstehung nicht verlangt werden könne, daß vielmehr diese schon als erwiesen angenommen werden müsse, wenn im besonderen Falle, keine, der als Regel geltenden Vermuthung widerstreitende Indicien gefunden würden. Solche Indicien sollen nach dem höchsten Ministerialerlasse vom 14. November 1831 (Anlage Ziffer 8.) gefunden worden seyn; allein andere entgegen stehende Indicien enthalten die Flurbücher und Gemeinderechnungen, wie solches aus der anliegenden Vorstellung vom 17. August 1831 hervorgeht. — Indicien, die gewiß von solcher Bedeutung sind, daß sie eine weitere und genaue Untersuchung und Prüfung verdienen!"

„Die Gemeinde will, was sie noch in Beziehung auf den höchsten Ministerialerlaß vom 14. November 1831 zu bemerken sich erlaubt — alles thun, was in ihren Kräften steht, um nachzuweisen, daß die Beed und Gült, welche sie noch bezahlen muß, die Natur der Steuern an sich tragen, wenn aber ihr Bestreben irgend Erfolg haben soll, so darf die Prüfung der Beweismittel, welche sie in Vorschlag bringt, von der hohen Staatsregierung nicht von der Hand gewiesen werden und es muß den Reclamanten die Möglichkeit gegeben seyn, auch über die schon vorgenommene Untersuchung und deren Ergebniß ihre Ansichten auszusprechen, Vorschläge zur Vervollständigung der Untersuchung zu machen ꝛc. ꝛc. — Daß, wie es am Schlusse des angezogenen Höchsten Ministerialrescripts heißt, der Fiscus nicht verbunden sey, einem Pflichtigen die Einsicht seiner Urkunden zu dem Zwecke zu gestatten, damit derselbe daraus Gründe, um sich von einer seither geleisteten Abgabe zu befreien, entnehmen könne, — ist da gewiß richtig, wo es sich um privatrechtliche Verhältnisse handelt, der Satz möchte aber hier schwerlich Anwendung finden, weil es hier nicht auf das Interesse des Fiscus den Abgabepflichtigen gegenüber, sondern lediglich darauf anzukommen scheint, ob eine Abgabe, die von Staatsangehörigen bisher bezahlt wurde, fernerhin gefordert werden dürfe, ein Punkt, den nicht die fiscalische Verwaltungsbehörde, sondern die oberste Staatsbehörde in einem allgemeineren Interesse, als in dem des Fiscus, zu untersuchen und zu entscheiden hat,"

Der Herr Präsident des Finanzministeriums, Freiherr von Hofmann, Excellenz, hat, in Bezug auf diese Entwickelung, bei Mittheilung der Akten, dem Ausschusse Folgendes zugeschrieben:

(legatur.)

Digitized by Google

Es ist schon oben erwähnt worden, daß die Finanzbehörden den vorliegenden Gegenstand mit aller möglichen Sorgfalt behandelt haben, es muß aber weiter hier daran erinnert werden, daß die Berichtigung der Ansichten über das Beedwesen von einem im Finanzfache angestellten Beamten ausgegangen ist und daß die Finanzbehörden, diese Ansichten ergreifend, ganz in dem Sinne gehandelt haben, wie die Gemeinde in der ausgehobenen Stelle verlangt; daß aber diese Behörden, bei Ausmittelung und Ausscheidung der als Beeden unentgeldlich aufzuhebenden Abgaben die in diese Cathegorie nicht gehörigen Gülten ꝛc. ꝛc. nicht berücksichtigte, war nur eine Handlung der Gerechtigkeit gegen die Gesammtheit. Glaubt nun ein Pflichtiger, daß unter seinen Prästationen noch alte Steuern enthalten seyen, so ist es seine Sache, die deßfallsigen Beweismittel aufzusuchen und zu erbringen. Daß in dem vorligenden Falle alles, was unter den Begriff von alter Beed subsummirt werden kann, ausgeschieden worden ist, davon hat sich der Ausschuß, nach genommener Einsicht der ihm auf weiteres Verlangen mitgetheilten Rechnungen von 1566 und 1650 vollkommen überzeugt und er trägt sonach bei der verehrlichen Kammer darauf an:

der vorliegenden Beschwerde keine Folge zu geben.

CCXCV.

Vortrag des dritten Ausschusses über die Beschwerdevorstellung des Hofgerichtsadvokaten Dr. Engelbach zu Giessen, wegen zweier von dem Großherzoglichen Oberappellationsgericht wider ihn ausgesprochener Disciplinarstrafen; erstattet von dem Abgeordneten A. Emmerling.

Der Hofgerichtsadvokat Dr. Engelbach zu Giessen hat sich mit einer Vorstellung an die verehrliche zweite Kammer gewendet, worin er darüber Beschwerde führt, daß ihm von Großherzoglichem Oberappellationsgericht, ohne allen Grund, ernstgemessene Verweise und eine Strafe von 20 Rthlr. angesetzt worden seyen, weil er vermeintlich in Ein-

Digitized by Google

gaben bei diesem höchsten Gerichtshof durch arrogante, anzügliche und ungeziemende, ja zum Theil auf Actenwidrigkeiten beruhende Schreibart, die dem Richteramt gebührende Achtung verletzt habe.

Um die Kammer in den Stand zu setzen, den Gehalt dieser Beschwerdevorstellung genauer zu beurtheilen, verliest Berichtserstatter zuvörderst das eigentliche corpus delicti, die unter Litt. C. jener Vorstellung beiliegende Eingabe an Großherzogliches Oberappellationsgericht.

(Legatur.)

Das oberste Tribunal ordnete eine Vernehmung des Hofgerichtsadvokaten Engelbach über diesen Schriftsatz an. Wie derselbe sich hierbei verantwortete, zeigt Anlage D. seiner Vorstellung an die Kammer.

Hierauf erfolgte unterm 16. März 1832 der nunmehr zu verlesende, den Gegenstand der gegenwärtigen Beschwerde bildende Oberappellationsgerichtsbeschluß (Anlage E. der Vorstellung).

(Legatur.)

Eine zweite Verfügung des höchsten Gerichtshofs vom nämlichen Tage, jedoch in Bezug auf eine andere Rechtssache erlassen (Anlage F. der Vorstellung) erneuert den in jener anderen Resolution dem Hofgerichtsadvokaten Dr. Engelbach ertheilten nachdrücklichen Verweis.

Letzterer suchte zunächst in einer Eingabe an Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz die ihm von Großherzoglichem Oberappellationsgericht zuerkannten Disciplinarstrafen als grundlos darzustellen, und deren Wiedereinziehung zu bewirken. Referent erlaubt sich daraus einige Stellen vorzulesen.

(Legatur.)

Nachdem jedoch jene höchste Staatsbehörde unterm 24. Januar 1833 das Gesuch des Reclamanten als ungegründet abgeschlagen, und dabei sich mit dem Antrage des Großherzoglichen Oberappellationsgerichts gegen den Hofgerichtsadvokaten Dr. Engelbach wegen der obengedachten Eingabe an Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz eine förmliche gerichtliche Untersuchung und Bestrafung einzuleiten, vollkommen einverstanden erklärt hatte — so hat Letzterer sich nunmehr mit folgender Beschwerde an die verehrliche zweite Kammer der Landstände gewendet.

(Zu verlesen.)

Der dritte Ausschuß ist der Ansicht, daß dieser Beschwerdevorstellung keine Folge zu geben sey.

Digitized by Google

Mag auch die Rechtspflege des Großherzoglichen Hofgerichts zu Gießen — über deren langsamen Gang allerdings in Oberhessen schon manche Klage laut geworden war — in manchen Beziehungen dem Reclamanten höchst unvollkommen erschienen seyn, und mag er auch vielleicht in der besten Absicht, das Wohl seiner Partheien und Mitbürger zu fördern, jenen an sich völlig erlaubten Weg der Beschwerde beim Großherzoglichen Oberappellationsgericht eingeschlagen haben, so konnte ihn dies doch nicht berechtigen, sich in seinen Eingaben an den obersten Gerichtshof gegen das Justizcolleg der Provinz Oberhessen derjenigen Achtung und Ehrerbietung zu entschlagen, welche der Anwalt in Wort und Rede selbst dann nicht außer Augen lassen darf, wenn er auch in wirkliche Opposition gegen eine Gerichtsstelle pflichtgemäß treten muß, um seinem Berufe vollkommen treu zu seyn.

Eben in diesen Beziehungen hat sich aber Hofgerichtsadvokat Dr. Engelbach in seinen beim Oberappellationsgericht eingereichten Beschwerdeschriften offenbar vielfach vergangen, wie dies, auch ohne nähere Wiederholung, der verehrlichen Kammer bei der vorhin stattgehabten Vorlesung gewiß nicht entgangen seyn wird. Er hat sich, vielleicht in allzugroßem Eifer für seine Sache, zu einer Sprache hinreißen lassen, welcher der Character hoher Anzüglichkeit und Unziemlichkeit — ja, insofern er sich auf eine Beurtheilung der materiellen Rechtspflege Großherzoglichen Hofgerichts der Provinz Oberhessen im Allgemeinen einließ, allerdings auf seinem Standpunkte selbst der Character ahndungswürdiger Arroganz nicht abzusprechen ist.

Wenn unter solchen Verhältnissen das oberste Gericht, um das offenbar verletzte richterliche Ansehen in Schutz zu nehmen, Verweise und eine Geldstrafe von 20 Rthlr. unterm 16. März 1832 wider den Reclamanten Engelbach erkannte, so bediente es sich nur einer Befugniß, welche ihm gesetzlich zusteht, und welche zu gebrauchen, es in dem vorliegenden Falle hinreichend aufgefordert war.

Der Antrag Ihres Ausschusses geht sonach dahin:

der eingekommenen Beschwerde des Hofgerichtsadvokaten Dr. Engelbach keine Folge zu geben.

Darmstadt den 4. April 1833.

Digitized by Google

CCXCVI.

Vortrag des dritten Ausschusses über die Beschwerdevorstellung des Großherzoglichen Forstpolizeibeamten, Forstmeistes Freiherrn von Lepel zu Offenbach; erstattet vom Abgeordneten A. Emmerling.

Der Großherzogliche Forstpolizeibeamte, Forstmeister von Lepel zu Offenbach, hat sich bei der verehrlichen zweiten Kammer der Landstände darüber beschwert, daß ihm die Großherzogliche Staatsregierung seine passive Wahlfähigkeit bestritten, und auf erhobene Reclamation sich geweigert habe, ihn in die im Regierungsblatt erschienene Liste der Wählbaren zum Landtag aufzunehmen. Berichtserstatter erlaubt sich, die Beschwerdevorstellung selbst zunächst zu verlesen.

(Legatur.)

Der dritte Ausschuß ist der Ansicht, daß die Beschwerde gegründet ist, weil dem Reclamanten die Wählbarkeit zum Landtage hinsichtlich seines Einkommens mit Recht nicht bestritten werden kann.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz hat, wie wir bereits gehört haben, diese Wählbarkeit aus dem Grunde beanstandet, weil es nach Art. 55 der Verfassung erforderlich sey, daß Reclamant als Staatsdiener, folglich in seiner Eigenschaft als Forstpolizeibeamter einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 fl. beziehe, und weil er nicht habe erweisen können, daß er gerade in dieser letzteren Qualität 1000 fl. Besoldung zu genießen habe.

Diese Argumentation jener höchsten Staatsbehörde dürfte indessen weder nach den Worten und dem Geiste des Art. 55 der Verfassung, noch insbesondere nach den Vorschriften des hier wesentlich zu berücksichtigenden standesherrlichen Edicts von 1820 für begründet zu achten seyn.

Um einen richtigen Standpunkt für die Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde zu gewinnen, muß man vor Allem das Rechtsverhältniß etwas näher ins Auge fassen, in welchem der reclamirende Beamte rücksichtlich seines Dienstes gesetzlich sich befindet.

Digitized by Google

Derselbe ist zwar ursprünglich standesherrlicher Privatforstdiener; allein er ist zugleich mit der Forstpolizei beauftragt, deren Ausübung bekanntlich das standesherrliche Edict d. d. 17. Februar 1820 im §. 48 den Standesherrn im Bereiche ihrer Standesherrschaften in der Art belassen hat:

„daß alle Functionen, welche nach der organischen Forstordnung vom Jahr 1811 §. 28 den Großherzoglichen Oberförstern oder Forstinspectoren zugewiesen sind, in den innerhalb der Standesherrschaft belegenen Waldungen von Gemeinden und Corporationen durch einen von dem Standesherrn zu ernennenden Forstbeamten, welcher den Titel „Forstmeister" führen kann, ausgeübt werden."

Ein solcher Forstpolizeibeamter wird nach demselben §. 48 des standesherrlichen Edicts von der Staatsforstbehörde auf diese Function verpflichtet, erhält von derselben seine allgemeine Dienstinstruktion und ist derselben für seine Amtshandlungen in der Qualität als Forstpolizeibeamter verantwortlich.

Es ist den Standesherrn zwar gestattet, einem solchen Forstpolizeibeamten gleichzeitig die Administration eigenthümlicher Waldungen zu übertragen; „allein derselbe kann in solchem Falle, ohne Beobachtung aller gesetzlichen Formen, weder in der einen, noch der anderen Qualität suspendirt, oder vom Amte entfernt werden."

(§. 48 des Edicts lit. d.)

Die Besoldung eines solchen Forstpolizeibeamten soll ausschließend dem Standesherrn obliegen. (lit. e. ibid.)

Weiter verordnet alsdann noch der §. 70 des standesherrlichen Edicts:

„die standesherrlichen . . . . . Forstpolizeibeamten haben mit den Großherzoglichen Staatsdienern gleiche Cathegorie, gleichen Rang" —

während der §. 71 ibid. festsetzt:

„daß die Standesherrn verbunden sind, ihre Polizeibeamten mit den Großherzogl. Staatsdienern gleicher Cathegorie auch in den Besoldungen gleichzusetzen."

Fassen wir diese mehreren gesetzlichen Bestimmungen, wodurch das dienstliche Rechtsverhältniß der standesherrlichen Forstpolizeibeamten fixirt ist, näher ins Auge, so werden wir nicht verkennen, daß die Forstpolizeibeamten als solche wirkliche Staatsdiener sind. Ja! es fällt wei-

Digitized by Google

ter in die Augen, daß die Forstpolizeibeamtenstelle, wenn auch dem standesherrlichen Diener gleichzeitig die Administration privativ standesherrlicher Waldungen übertragen ist, dennoch gesetzlich als das Hauptamt, und daß die Administration der standesherrlichen Waldungen als das Nebenamt angesehen werden muß. Denn nach §. 48 lit. d des Edicts von 1820 kann der standesherrliche Forstbeamte, sobald ihm die Forstpolizei übertragen ist, mochte auch seine Anstellung früherhin noch so prekär gewesen seyn, nun in keiner Eigenschaft mehr ohne Urtheil und Recht suspendirt oder vom Amte entlassen werden. Klar ist es also, daß dem Forstpolizeiamt, wenn es als das wichtigere und vom Gesetze besonders in Schutz genommen, sogar mit dem Einfluße bekleidet ist, daß es dem Beamten einen so gesicherten Standpunkt verleiht, wie er ihn vorhin als Privatdiener des Standesherrn nicht hatte — der Character des Hauptamts nicht streitig gemacht werden kann. —

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz war übrigens keineswegs der Meinung, als könne bei dem standesherrlichen Forstpolizeibeamten als solchem die Eigenschaft des Staatsdieners bezweifelt werden. Dies hat es im Gegentheil als unbestreitbar angesehen. Das Ministerium war nur der Meinung, ein solcher Forstpolizeibeamte müsse, um zum Landtag wählbar zu seyn, nachweisen, daß er gerade in dieser Eigenschaft 1000 fl. Gehalt oder darüber beziehe. Das Unhaltbare dieser Ansicht wird aber nunmehr, nachdem wir den rechtlichen Standpunkt des standesherrlichen Forstpolizeibeamten genau nach dem Gesetze geprüft haben, leicht durch folgende Bemerkungen nachzuzeigen seyn:

1) Der standesherrliche Forstpolizeibeamte ist unbestreitbar als solcher Staatsdiener. In dieser Eigenschaft muß er nach der Verfassung wählbar seyn, sobald er einen Gehalt von wenigstens 1000 fl. bezieht.

Woher er diesen Gehalt beziehen müsse, sagt die Verfassung nicht. Es ist dies also außerwesentlich.

2) Wenn daher das Edict von 1820 auf der einen Seite den standesherrlichen Polizeibeamten für einen Staatsdiener erklärt, auf der anderen aber den Standesherrn ausschließend zur Salarirung dieses Beamten verpflichtet erklärt, so ist es wieder nicht zu bestreiten, daß der Gehalt, welchen der Forstpolizeibeamte vom Standesherrn bezieht, als Staatsdienergehalt angesehen werden muß.

3) Dessen hatte auch Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz sich im Allgemeinen nicht geweigert;

Digitized by Google

allein es hatte geglaubt, nur gerade den Theil des Dienst-einkommens des Forstpolizeibeamten für Staatsdienergehalt gelten lassen zu können, welchen dieser Beamte für die Polizeiverwaltung beziehe.

Sollte es aber wohl dem Geiste des Art. 55 der Verfassung, welcher nach seinem Eingang doch eigentlich nur die Bedingung einer unabhängigen Existenz normiren will — entsprechen, denjenigen Gehalt, welchen der Forstpolizeibeamte als solcher vom Standesherrn bezieht, für zu Wählbarkeit qualificirend zu achten, während der andere Gehalt, welchen der Forstpolizeibeamte als privativer standesherrlicher Diener nach §. 48 lit. d des Edicts ganz unter demselben gesetzlichen Schutze wie jenes Salar genießen soll, — für ein die unabhängige Existenz verbürgendes Einkommen nicht gehalten werden dürfte?

Würde es nicht als offenbarer Widerspruch in sich selbst erscheinen, wollte man den Gehalt, welchen der Forstpolizeibeamte als solcher gesetzlich mit nicht größerer und mit nicht geringerer Sicherheit vom Standesherrn bezieht, wie den Gehalt für die Verwaltung der standesherrlichen Waldungen — für ein im Sinne der Verfassung unabhängige Existenz gewährendes Einkommen anerkennen, und letzterem diese Eigenschaft absprechen?

4) Doch man braucht in der That im vorliegenden Falle nicht einmal den Geist der Verfassung zu Hülfe zu nehmen, um die in Rede stehende Wählbarkeit ganz zu Gunsten des Reclamanten entscheiden zu müssen.

Derselbe besitzt nämlich von des Herrn Fürsten von Isenburg Durchlaucht ein Dienstdekret, welches gar nicht unterscheidet, welchen Theil des Gehalts er als Forstpolizeibeamter, und welchen er als Administrator der standesherrlichen Waldungen zu beziehen haben soll.

Das Decret sichert ihm ganz allgemein einen jährlichen Gehalt von bedeutend mehr als 1000 fl. zu.

Wenn nun das Forstpolizeiamt, wie oben gezeigt wurde, entschieden als das Hauptamt betrachtet werden muß, wenn überdem das standesherrliche Edict im §. 71 noch ganz ausdrücklich verfügt, daß die Standesherrn verbunden seyen, ihre Polizeibeamten mit den Großherzoglichen Staatsdienern gleicher Cathegorie auch in den Besoldungen gleichzusetzen, wenn es endlich eine bekannte Sache ist, daß die Großherzoglichen Forstinspectoren, (welche in gleicher Dienstcathegorie mit den standesherrlichen Forstpolizeibeamten stehen) etatsmäßig über 1000 fl. Besoldung genießen — so ist hiermit doch wohl der unumstößlichste Be-

Digitized by Google

weis geführt, daß, im Einklang mit dem standesherrlichen Edict, nicht angenommen zu werden vermag, als beziehe Reclamant von Lepel als standesherrlicher Forstpolizeibeamte nicht einmal 1000 fl. Gehalt, (also weniger wie ein Großherzoglicher Forstinspector, und wie der standesherrliche Forstpolizeibeamte edictmäßig beziehen muß) — während er doch ausweislich seines Dekrets sogar mit einem weit bedeutenderen jährlichen Salar vom betreffenden Standesherrn ausgestattet ist.

Aus vorstehenden Gründen, denen das aus der Natur der Sache fließende Moment, daß man im Zweifel sich stets für die größere Wahlfreiheit wird entscheiden müssen, kaum noch hinzugefügt zu werden braucht — richtet der dritte Ausschuß seinen Antrag dahin:

die verehrliche Kammer möge der Beschwerde des Forstpolizeibeamten, Forstmeisters Freiherrn von Lepel Folge geben, sonach die Großherzogliche Staatsregierung mittelst einseitiger Adresse ersuchen, denselben dem Verzeichnisse der in Absicht auf ihr Einkommen zum Landtage Wählbaren annoch nachzutragen.

CCXCVII.

Dritter Vortrag des dritten Ausschusses, die Beschwerde der Redaction des Beobachters in Hessen bei Rhein wegen Handhabung der Censur in Bezug auf Gegenstände der landständischen Verhandlungen — jetzt den deßfallsigen Erlaß des Großherzoglichen Geheimen Staatsministeriums betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Emmerling.

Von Seiten der verehrlichen Kammer ist im Sinne ihres in der Sitzung vom 21. Februar d. J. einstimmig gefaßten Beschlusses:

„das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz, unter Mittheilung der Beschwerdevorstellung der Redaction des Beobachters und der darüber gepflo-

Digitized by Google

genen Verhandlungen, um Aufhebung der am 13. December 1832 an den Kreisrath dahier erlassenen Verfügung, insoweit derselbe die zweite Kammer betreffe, zu ersuchen" —

noch an demselben Tage ein Schreiben an jene höchste Staatsbehörde mit dem Anfügen erlassen worden, daß der darin ausgesprochene Wunsch der Kammer baldgeneigtest in Erfüllung gebracht werden möge.

Hierauf hat das Großherzogliche Geheime Staatsministerium der zweiten Kammer unterm 14. März ein Antwortschreiben zugehen lassen, welches dem dritten Ausschusse zu weiterer Berichtserstattung zugewiesen worden ist, und jetzo vor Allem zu verlesen seyn wird.

(Legatur.)

Die verehrliche Kammer wird sich gerne aufgefordert sehen, dankbar anzuerkennen, daß das Großherzogliche Geheime Staatsministerium Ihrem Ersuchen um Zurücknahme jener Verfügung, welche wegen der in Bezug auf Verhandlungen der zweiten Kammer bei den erscheinenden Tagblättern zu übenden Censur an den dahiesigen Kreisrath erlassen worden war, sofort entsprochen und dabei zugegeben hat, daß diese Verfügung im Wesentlichen nur zum Schutze eines Rechtes der Kammer erlassen worden war — eines Schutzes, auf welchen also die Kammer zu verzichten vollkommen befugt erschien.

Wenn dagegen das Großherzogliche Staatsministerium jene Benachrichtigung mit einer Ausführung begleitet hat:

1) daß die Stände und beziehungsweise die zweite Kammer nach Art. 81 der Verfassung eigentlich gar nicht competent gewesen seyen, in Beziehung auf die Reclamation der Redaction des Beobachters von der ihnen zugestandenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen — und daß:

2) das Staatsministerium in der Mittheilung der zweiten Kammer vom 21. Februar 1833 keine, auch nur formell begründete, Beschwerdeführung anzuerkennen vermöge, weil die Kammer sich nicht veranlaßt gefunden habe, nach Maßgabe des Art. 82 der Verfassungsurkunde und der Art. 22 und 23 der Geschäftsordnung, mit der ersten Kammer, um deren Zustimmung zu erlangen, in Benehmen zu treten, und um sodann, nach Anleitung des Art. 24 der Geschäftsordnung oder des Art. 82 der Verfassungsurkunde über die Beschwerdeführung einen Entschluß vorzulegen, oder im Wege der gewöhnlichen Mittheilung die höchste Staatsbehörde von der beabsichtigten Beschwerdeführung in Kennt-

Digitized by Google

niß zu setzen — so erlaubt sich Ihr dritter Ausschuß, Ihnen vorzuschlagen, daß Sie diese Aeußerungen jenes Ministeriums einer sachgemäßen Erwiedrung werthlerachten möchten.

Zu 1) Die Competenz der Stände in Absicht auf die Beschwerdeführung der Redaction des Beobachters hat das Großherzogliche Staatsministerium um deßwillen in Zweifel ziehen zu können geglaubt, weil Ihm eine Remonstration gegen die von dem Kreisrath erlassene Verfügung und eine Nachweisung der Verletzung individueller Interessen von Seiten der querulirenden Redaction nicht zugekommen, weil also der Weg, um bei Staatsbehörden eine Abhülfe der Beschwerde zu erlangen, nicht eingehalten und nicht nachgewiesen worden sey, daß man diesen Weg vergeblich betreten habe.

Es springt indessen bei einer Vergleichung dieses Incompetenzgrundes mit dem Art. 81 der Verfassung alsbald in die Augen, daß die Ansicht des Großherzoglichen Staatsministeriums auf einem Irthume beruht, und daß nach ihr das Petitionsrecht der Einzelnen mehr beengt seyn würde, als es das Staatsgrundgesetz in seinen sehr bestimmten Worten verordnet.

Wir dürfen nicht übersehen, daß es sich bei der Beschwerde der Redaction des Beobachters überall nur von der Verfügung einer obersten Staatsbehörde, des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz handelte. Der Kreisrath war nur die Mittelbehörde gewesen, durch welche der Redaction diese höchste Verfügung bekannt gemacht worden war. Das Großherzogliche Staatsministerium spricht zwar in seinem vorhin vorgelesenen Erlaß d. d. 14. März einigemal „von der durch den Großherzoglichen Kreisrath dahier an die mehrgenannte Redaction erlassenen Verfügung.“

Allein Es konnte damit unmöglich sagen wollen, daß die fragliche Verfügung wirklich vom Kreisrath, und nicht vielmehr von Ihm, dem Ministerium selbst, ausgegangen sey, indem außerdem die ganze Signatur des Kreisraths, da sie sich ausdrücklich als die Bekanntmachung eines höchsten Rescripts des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz kund gab, von letzterer Stelle hätte desavouirt werden müssen. Dies ist aber niemals geschehen, im Gegentheil hat der betreffende Herr Regierungscommissär dem dritten Ausschusse unterm 18. Januar d. J. auf eine Mittheilung der fraglichen Beschwerde und auf deßfallsige Anfragen wörtlich erwidert: „daß es allerdings nicht in

Digitized by Google

der Absicht der in Frage stehenden Ministerialverfügung gelegen habe." ꝛc. ꝛc.

Die Kammer hatte also bei der Beschwerde der Redaction des Beobachters gewiß nur die Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz, nicht das Mittel ihrer Bekanntmachung, den Erlaß des Kreisraths nämlich, ins Auge zu fassen.

Gegen eine Ministerialverfügung als Beschluß einer obersten Staatsbehörde ist aber ein anderer Recurs, als der an die Stände, offenbar nicht gegeben.

Einen Recurs an irgend eine Staatsbehörde hat zwar auch das Großherzogliche Staatsministerium nach Inhalt seiner Mittheilung d. d. 14. März von der Redaction des Beobachters nicht versäumt finden wollen. Allein eine Remonstration ist es, welche jene höchste Staatsbehörde vermißt und von der Sie glaubt, daß sie vor Allem nach Art. 81 der Verfassung von dem sich verletzt glaubenden Theil hätte versucht, und vergeblich versucht werden müssen, ehe der Weg der Beschwerde bei den Ständen hätte betreten werden dürfen. Das Mittel der Remonstration bei derselben Behörde, welche eine Verfügung erließ, ist freilich, mit Ausnahme von Urtheilen richterlicher Behörden, in unserem Staate stets ein erlaubtes gewesen. Allein eben so erfolglos, wie dieses Mittel nach aller Erfahrung in der Regel sich zu bewähren pflegt, eben so ist es auch nirgends in Gesetz, oder Verfassung als der Weg vorgezeichnet, auf welchem man bei den Staatsbehörden eine Abhülfe der von ihnen selbst zugefügten Beschwerden suchen müßte. Daher ist es gewiß auch noch niemals einer höchsten Staatsbehörde eingefallen, einen an sie ergriffenen Recurs aus dem Grunde zurückzuweisen, weil der Reclamant nicht vorher bei der durch ihre Verfügung verletzenden Behörde remonstrirt habe. Remonstration ist demnach ein zwar zulässiges, ein erlaubtes, aber ein meistens überflüssiges und jedenfalls kein nothwendiges, kein durch Gesetz oder Verfassung gebotenes Mittel, um bei den Staatsbehörden Abhülfe einer Beschwerde zu erlangen.

Gewiß kann daher der Art. 81 der Verfassung, welcher nur verlangt, daß derjenige, welcher sich an die Ständeversammlung mit einer Beschwerde wenden will, müsse nachzeigen können, daß er die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden Abhülfe zu erlangen, vergeblich eingeschlagen habe, — auf alle die Fälle nicht bezogen werden, wo Verfügungen der obersten Staatsbehörden vorliegen, über deren verletzendes Eingrei-

Digitized by Google

sen in individuelle Interessen Beschwerde geführt wird. Bei Reclamationen gegen solche Verfügungen ist vielmehr die Competenz der Ständeversammlung ohne allen weiteren Nachweis und zwar um so mehr begründet, als Letztere bei jeder von einer obersten Staatsbehörde ausgehenden Anordnung voraussetzen darf, daß dieselbe wohlerwogen worden sey, daß folglich die Gründe für und wider, welche etwa eine Remonstration in helleres Licht hätte setzen können, bereits vorher ins Auge gefaßt und geprüft worden seyen.

Stellt sich hiernach der von dem Großherzoglichen Staatsministerium angeregte Incompetenzgrund als unstichhaltig dar, so wird die verehrliche Kammer, um schweigend an ihrer verfassungsmäßigen Competenz, so wie an dem im Art. 81 der Constitution begründeten Petitionsrecht nichts zu vergeben, ihre abweichende Ansicht in einem Antwortschreiben dem Großherzoglichen Staatsministerium darzulegen sich und zwar um so mehr veranlaßt sehen, als es einigermaßen auffallend ist, daß der betreffende Herr Regierungscommissär, welchem der dritte Ausschuß die Beschwerde der Redaction des Beobachters schon unterm 14. Januar d. J. mitgetheilt hatte, am 18. desselben Monats über die Tendenz der an den dahiesigen Kreisrath erlassenen höchsten Verfügung bereitwillig näheren Aufschluß gegeben hat, ohne auf einen Incompetenzeinwand auch nur von ferne hinzudeuten.

Zu 2) Was hingegen die Aeußerung des Großherzoglichen Staatsministeriums darüber betrifft, daß Es die nur von der zweiten Kammer ausgegangene Mittheilung vom 21. Februar 1833 als eine formell begründete Beschwerdeführung nicht anzuerkennen vermöge — so glaubt der Ausschuß darin nicht zu irren, daß es auch gar nicht die Absicht der Kammer, als sie den einstimmigen Beschluß vom 21. Februar faßte, gewesen ist und gewesen seyn konnte, damit eine formelle Beschwerdeführung bei der Staatsregierung zu veranlassen.

Dies beweist deutlich der Inhalt des Beschlusses selbst, welcher damals nur dahin ging, das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz um Aufhebung Seiner Verfügung, insoweit dieselbe die zweite Kammer betreffe, zu ersuchen.

Es war hiermit offenbar nur eine Communication mit jener obersten Staatsbehörde, eine Verständigung mit derselben, aber keineswegs eine förmliche Beschwerdeführung gegen das Ministerium beschlossen, welche, wenn sie auch für den Fall mißlungener Verständigung nach vor-

Digitized by Google

heriger gleichmäßiger Berathung und Zustimmung der ersten Kammer nicht abgeschnitten gewesen wäre, jedenfalls nach Art. 79 der Verfassung an des Großherzogs Königliche Hoheit hätte gerichtet werden müssen. Ueberdies ist aber auch nicht einmal abzusehen, in wiefern das Großherzogliche Staatsministerium in dem vorliegenden Falle gerade eine formelle Beschwerdeführung der Kammern, als einem richtigeren Geschäftsgange entsprechend, vermissen konnte, da es sich hier nicht um eine Beschwerde der Stände, sondern der Redaction des Beobachters handelte, und die Stände jedenfalls die Befugniß haben, den Gegenstand einer Petition in Form einer Beschwerde, oder auch in der eines bloßen Wunsches zu behandeln — welches letztere nach dem bisher üblichen Geschäftsgebrauche der Kammern sogar die Regel gebildet hat.

Da hiernach der Erlaß der zweiten Kammer d. d. 21. Februar d. J. weder nach Form, noch nach Inhalt als formelle Beschwerdeführung erscheinen konnte, so waren auf ihn auch diejenigen Vorschriften der Verfassung und der Geschäftsordnung gar nicht anwendbar, welche gerade nur die Art und Weise bestimmen, in welcher förmliche Beschwerdeführungen von der Ständeversammlung ausgehen sollen. Im Gegentheil bewegte sich die zweite Kammer vollkommen in den Schranken verfassungsmäßiger Thätigkeit, indem sie, vor der Hand den Weg förmlicher Beschwerdeführung bei Seite lassend, nach Vorschrift des Art. 96 der Constitution, mittelst ihres Erlasses vom 21. Februar, zuvörderst mit dem betreffenden Ministerium in Benehmen trat. Ja! die zweite Kammer konnte sich hierzu in dem vorliegenden Falle um so unzweifelhafter berufen finden, als der Zweck ihres Ersuchens lediglich auf die Oeffentlichkeit ihrer eigenen Verhandlungen gerichtet, und hierbei ein Interesse der ersten Kammer gar nicht in Frage gekommen war. Zugleich hatte übrigens die zweite Kammer sogar eine entschiedene Observanz für sich, als sie ihren Beschluß vom 21. Februar sofort zum Gegenstande eines an das betreffende Ministerium gerichteten Ersuchens machte, ohne zuvor die erste Kammer zu gleichmäßiger Berathung und Beschlußnahme zu veranlassen. Denn Gegenstände, welche die zweite Kammer nur allein berühren, sind auch immer nur allein von ihr selbst abgethan worden. So finden wir zum B., daß die zweite Kammer auf den Antrag wegen Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen unabhängig von der ersten Kammer die geeigneten Beschlüsse faßte, und mittelst einseitiger Adresse der Staatsregierung zur Genehmigung vorlegte. So haben wir

Digitized by Google

bereits im Anfange des gegenwärtigen Landtags unseren Beschluß, das weibliche Geschlecht inskünftige zu unseren Verhandlungen zuzulassen, ohne darüber mit der ersten Kammer zu communiciren, durch einseitige Adresse der Staatsregierung zur Zustimmung empfohlen, und die Annahme dieser Adresse hat nicht das mindeste Bedenken auf Seiten der Letzteren gefunden. So endlich ist über alle Wahlangelegenheiten stets nur zwischen der zweiten Kammer und dem Staatsministerium, ohne Concurrenz der ersten Kammer verhandelt worden.

Aus dem bisher Bemerkten dürfte sich zur Genüge ergeben haben, daß die Aeußerung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Es habe die Mittheilung der zweiten Kammer vom 21. Februar als eine auch nur formell begründete Beschwerdeführung nicht anzuerkennen vermocht, auf einer mit den Intentionen der Kammer völlig übereinstimmenden Unterstellung beruht, daß jedoch die zweite Kammer mittelst jenes Erlasses vom 21. Februar, zumal bei dessen, lediglich auf die Oeffentlichkeit ihrer eigenen Verhandlungen beschränkten, Inhalte, einen der Verfassung und der Geschäftsordnung vollkommen analogen Weg einschlug, um vielleicht ohne förmliche Beschwerdeführung durch ein bloßes näheres in Benehmentreten mit dem betreffenden Ministerium den Grund der erhobenen Reclamation zu beseitigen.

Die verehrliche Kammer hat daher hinsichtlich der Beschwerde der Redaction des Beobachters offenbar durch ihren früheren Beschluß den milderen Weg zur Bewirkung einer Remedur eingeschlagen, und man hätte deßhalb am wenigsten erwarten sollen, in dieser Beziehung von Seiten des Großherzoglichen Staatsministeriums einen Widerspruch zu erfahren.

Für den Fall, daß Sie, meine Herrn, die bisherigen Ausführungen billigen, hat mich der dritte Ausschuß ermächtigt, Ihnen noch schließlich folgenden Entwurf einer an das Großherzogliche Geheime Staatsministerium zu richtenden Erwiederung zur Genehmigung vorzutragen:

„Die zweite Kammer der Stände hat aus der Mittheilung des Großherzoglichen Geheimen Staatsministeriums d. d. 14. März d. J. die Beschwerde der Redaction des Beobachters in Hessen bei Rhein wegen Handhabung der Censur in Bezug auf Gegenstände landständischer Verhandlungen betreffend, mit Vergnügen entnommen, daß ihrem unterm 21. Februar d. J. eröffneten Ersuchen um Zurücknahme der an den dahiesigen Großherzoglichen Kreisrath erlassenen höchsten Verfügung, insoweit sich dieselbe an

Digitized by Google

Verhandlungen der zweiten Kammer bezieht, alsbald geneigtest entsprochen worden ist. Die Kammer unterläßt nicht, hierfür ihren Dank ergebenst auszudrücken.

Dagegen beruht es wohl auf einer offenbar zu beschränkten Auslegung des Art. 81 der Verfassung, wenn das Großherzogliche Staatsministerium im Eingange Seiner Mittheilung die Competenz der Kammer, auf die Beschwerde der Redaction des Beobachters berathend einzugehen, in Zweifel zu stellen, gesucht hat. Denn bei allen von einer obersten Staatsbehörde ausgehenden Verfügungen ist ein gesetzlicher und verfassungsmäßiger Weg, um die Abhülfe einer Beschwerde bei einer Staatsbehörde zu erlangen, nirgends vorgeschrieben, folglich der Recurs an die Stände ohne Weiteres statthaft. Bloße Remonstrationen bei denselben Behörden, welche verletzten, so erlaubt sie auch an sich wohl sind, können, schon um ihres selten ersprießlichen Erfolges willen, unmöglich unter die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege gezählt werden, welche nach Art. 81 der Constitution erschöpft seyn müssen, damit der Recurs an die Stände zuläßig erscheine.

Dieser Art. 81 wollte augenscheinlich nur eine dem Instanzenzuge ähnliche Recursordnung festsetzen, keineswegs aber in die Reihe der Recurse auch die Remonstrationen einschieben, von denen man, weil sie zum öfteren wiederholt werden können, und auch häufig wirklich wiederholt werden, sonst auch hätte bestimmen müssen, zum wie vielten male man remonstrirt haben müsse, um sich an die Ständeversammlung beschwerend wenden zu können.

Die Competenz der Kammer war demnach, da in der Beschwerde der Redaction des Beobachters die Verfügung einer obersten Staatsbehörde als verletzend angegriffen war, ohne alle weitere Nachweisung durchaus begründet, was auch der Herr Regierungscommissär, dem von Seiten des dritten Ausschusses jene Beschwerde mit der Bitte um gewisse Aufschlüsse unterm 14. Januar mitgetheilt worden war, durch die au fond gehende Erwiderung d. d. 18. Januar vorhin concludent genug zugegeben hatte.

Insoweit aber das Geheime Staatsministerium in der diesseitigen Mittheilung vom 21. Febrar 1833 eine auch nur formell begründete Beschwerdeführung anzuerkennen nicht vermocht hat, insoweit stimmt die Ansicht des Ministeriums mit den wirklichen Intentionen der zweiten Kammer vollkommen überein, da dieselbe, als sie den einstimmigen Beschluß vom 21. Februar faßte, schon nach dessen Wortlaut gar nicht die Absicht hatte, damals eine formelle Be-

Digitized by Google

scherdeführung bei der Staatsregierung zu veranlassen. Die beschlossene Communication mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz war vielmehr auf eine, nach Art. 96 der Verfassung vollkommen statthafte Verständigung mit dieser höchsten Staatsbehörde, zur Umgehung des Wegs der formellen Beschwerde, berechnet. Die Kammer konnte um so weniger Bedenken finden, vorerst diesen Ausweg zu versuchen, weil ihr Beschluß sich in der That nur mit ihren eigenen landständischen Verhandlungen befaßte, und weil es für hergebrachte und aus der Natur der Sache fließende Observanz angesehen werden muß, daß Gegenstände, welche einzig und allein eine Kammer berühren, wie z. B. die zweite Kammer die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Wahlangelegenheiten und dergl. — ohne Berathung und Beschlußnahme der anderen Kammer in einseitigen Adressen an des Großherzogs Königliche Hoheit, oder in Communication mit den betreffenden höchsten Staatsbehörden behandelt werden, oder doch behandelt werden können.

Die zweite Kammer kann aus diesen Gründen auch nicht zugeben, bei ihrer Mittheilung vom 21. Februar 1833 einen anderen, als einen der Verfassung und Geschäftsordnung vollkommen entsprechenden Weg eingeschlagen zu haben."

CCXCVIII.

Gesetzesentwurf die Kosten der Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche betreffend.

LUDWIG II. ꝛc. ꝛc.

Wir haben, damit die Aufbringung der durch die Regulirung nicht schiffbarer Flüsse und Bäche und durch die Unterhaltung der Ufern und Betten derselben entstehenden Kosten im ganzen Umfange des Großherzogthums nach gleichförmigen Grundsätzen erfolge, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Es soll durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz zeitweise Unseren getreuen Ständen, mit den geeigne-

Digitized by Google

ten Kostenüberschlägen, Vorlage über die nicht schiffbaren Flüsse und Bäche, welche regulirt werden sollen, zum Behufe deren Zustimmung, gemacht werden. Nur diejenigen Fluß- und Bachregulirungen, für welche diese Zustimmung erfolgt ist, sollen als allgemeine Flußregulirungen angesehen und behandelt werden.

Art. 2.

Bei den allgemeinen Regulirungen haben die Gemeinden innerhalb ihrer Gemarkungen aus ihren Mitteln folgende Kosten zu bestreiten:

a) die Entschädigungen, welche für abzutretendes Grundeigenthum, wegzuschaffende Gebäude und Anlagen und temporär entzogene Nutzungen zu leisten sind;

b) die Kosten, welche durch Grund- und sonstige Arbeiten, die keine technischen Kenntnisse erfordern, entstehen.

Diese beiderlei Kosten sind jedoch nur in so weit von den Gemeinden zu bestreiten, als sie zusammengenommen die Hälfte des Totalbetrags der von der Gesammtheit der Gemeinde und der gesammten Gemarkung in einem Jahre zu entrichtenden directen Steuern nicht übersteigen.

Art. 3.

Die in Folge von Regulirungen verlassene Fluß- und Bachbette verbleiben den Gemeinden innerhalb ihrer Gemarkungen als ausschließliches Eigenthum. Es können jedoch die an denselben zur Zeit der Regulirung befindlichen, zum Wasserbau tauglichen Materialien zu diesem Zwecke verwendet werden, ohne daß die Gemeinden dafür eine Entschädigung ansprechen können.

Art. 4.

Finden sich auf dem Communaleigenthum einer Gemeinde Materialien vor, welche zur Flußregulirung verwendet werden können, so ist die Gemeinde verpflichtet, solche, unter billiger Berücksichtigung des eigenen Bedarfs der Gemeinde und ihrer Einwohner, gegen Vergütung zu diesem Zweck abzutreten und zwar, in so fern eine gütliche Uebereinkunft über den Preis nicht zu Stande kommen kann, nach dem Taxationspreis.

Art. 5.

Aus der Staatskasse sind zu bestreiten:

a) der für Kunstarbeiten, z. B. Brückenbau, Schleussen ꝛc. ꝛc. erforderliche Kostenaufwand;

b) alle Ausgaben für bedeutende kostspielige Anlagen, einschließlich der Durchstiche;

c) der Betrag der von den Gemeinden nach Art. 2 Lit. a und b zu bestreitenden Kosten, in so weit solche zu-

Digitized by Google

sammen genommen die Hälfte des Totalbetrags der von der Gesammtheit der Gemeinde und der gesammten Gemarkung in einem Jahre zu entrichtenden directen Steuern übersteigen, wobei jedoch, was den Werth des abzutretenden Grundeigenthums anlangt, zum Zweck der Ausmittelung des Beitrags aus der Staatskasse, nicht der bei der zu leistenden Entschädigung der Eigenthümer zur Norm dienende Tarationspreis, sondern der 25fache Betrag des Normalsteuerkapitals zum Grunde zu legen ist.

Art. 6.

Die im Art. 5 unter Lit. a und b erwähnten, aus Staatsmitteln errichteten Anlagen und Anstalten sind, mit Ausschluß der Durchstiche, auch aus Staatsmitteln zu unterhalten.

Art. 7.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Kosten der Unterhaltung der Ufer- und Flußbetten, einschließlich der Durchstiche und der aus ihren Mitteln errichteten Anlagen, zu bestreiten.

Art. 8.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel 6 und 7 finden auch auf die Unterhaltungskosten der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche Anwendung, zu deren Regulirung bereits Beiträge aus der Staatskasse geleistet worden sind.

Art. 9.

Alle auf den Grund dieses Gesetzes von den Gemeinden zu bestreitende Regulirungs- und Unterhaltungskosten sind, nach Maßgabe der Gemeindeordnung, durch Umlagen in der dritten Klasse aufzubringen.

Art. 10.

Die Eigenthümer solcher Districte, welche, ohne einer Gemeinde einverleibt zu seyn, eine eigene Gemarkung bilden, sind denselben Leistungen unterworfen, welche nach den Art. 2 und 4 dieses Gesetzes den Gemeinden obliegen. Sie haben eintretenden Falls dieselben Ansprüche auf Vergütungen, welche im Art. 2 den Gemeinden zugesichert sind.

Art. 11.

Sind Privatpersonen oder andere Corporationen als Gemeinden durch einen privatrechtlichen Titel oder durch Verjährung verpflichtet, Regulirungs- oder Unterhaltungskosten von nicht schiffbaren Flüssen und Bächen ganz oder zum Theile zu bestreiten, so wird diese Verbindlichkeit durch die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen nicht aufgehoben.

Digitized by Google

Wird diese Verbindlichkeit von denselben in Abrede gestellt, so kann der angeblich Verpflichtete zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nur bei den Gerichten in Anspruch genommen und nur von diesen dazu verurtheilt werden.

So lange nicht von den Gerichten possessorisch oder petitorisch entschieden ist, müssen die Kosten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden oder den Eigenthümern eigener Gemarkungen getragen werden.

Art. 12.

Das Gesetz über die Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken vom 27. Mai 1821 ist auch auf die allgemeine Regulirung nicht schiffbarer Flüsse und Bäche anwendbar, insoweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes demselben derogiren.

Art. 13.

Auf solche Anlagen, welche zum alleinigen Nutzen der unmittelbar an die Ufer der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche gränzenden Grundstücke vorgenommen werden, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar, sondern es ist hierbei nach den Bestimmungen des Wiesenkulturgesetzes vom 7. Oktober 1830 zu verfahren.

Art. 14.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Darmstadt ꝛc. ꝛc.

CCXCIX.

Vortrag des Herrn Geheimen Staatsraths Freiherrn von Lehmann über den Gesetzesentwurf, die Kosten der Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche betreffend.

Hochgeehrteste Herrn!

Auf einem der vorderen Landtäge ist von den beiden Kammern der Stände des Höchstseligen Großherzogs Königlichen Hoheit die Bitte vorgetragen worden:

Digitized by Google

„den Ständen einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen,
„wodurch ähnlich, wie bereits bei dem Wegbau ge-
„schehen, bestimmt werde, wer zu den Kosten des Ufer-
„baues und der Regulirung nicht schiffbarer Flüsse und
„Bäche beizutragen habe."

Des jetzt regierenden Großherzogs Königliche Hoheit haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß den Ständen des Großherzogthums ein solcher Gesetzesentwurf vorgelegt werde, und mir ist der allerhöchste Auftrag zugekommen, Ihnen denselben zu überbringen. Da dieser Gesetzesentwurf im Wesentlichen, und in so weit nicht die Verschiedenheit des Gegenstandes einige Abweichungen nöthig machte, ganz von denselben Grundsätzen ausgeht, wie das Gesetz vom 23. October 1830 über die Erbauung und Unterhaltung der Provinzialstraßen, so wird es mir gestattet seyn, mich lediglich auf dessen Vorlesung zu beschränken.

CCC.

Vortrag des dritten Ausschusses über die Beschwerde der hiesigen Sattler, die Zulassung bei Begebung der Arbeiten bei der Militärverwaltung.

(Die Vorstellung ist zu verlesen.)

Die Motive der Vorstellung, die sie rechtfertigen sollen, sind, wie sich eine verehrliche Kammer aus der Vorlesung überzeugt haben wird, alle so ungegründet und unpassend, daß der Ausschuß nur darauf antragen kann, sie zu den Acten zu legen.

Digitized by Google

CCCI.

Vortrag des dritten Ausschusses über die im vierzehnten Wahlbezirk von Oberhessen erneuerten Wahlen des zweiten und dritten Grades, erstattet von dem Abgeordneten Emmerling.

In ihrer Sitzung vom 8. März hat die verehrliche Kammer die Wahlen des zweiten und dritten Grades im 14ten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen wegen bedeutender Formfehler zum zweitenmal cassirt. Diese Wahlen sind hierauf unter der Leitung des Großherzoglichen Kreisraths Seitz von Nidda erneuert worden. Allein der dritte Ausschuß, dem die Prüfung dieser Wahlen von der Kammer am 18. d. M. aufgetragen wurde, kann leider! Ihnen, meine Herrn, nicht berichten, daß er die neue Deputirtenwahl tadellos erfunden hätte. Er muß im Gegentheil diesmal zwar auf Bestätigung der Wahl der Wahlmänner, allein wegen eines erheblichen Verstoßes gegen das Gesetz auf Vernichtung der Deputirtenwahl antragen.

Was zunächst die Wahl der Wahlmänner betrifft, so hat der Wahlcommissär in seinem unterm 6. April an den Provinzialcommissär von Oberhessen erstatteten, den Wahlakten beiliegenden Schreiben selbst mehrere aus der unsicheren Namensbezeichnung in den verschiedenen Stimmzetteln sich ergebende Bedenklichkeiten aufgezählt. Berichterstatter erlaubt sich die betreffenden Stellen jenes Schreibens der Kammer vorzutragen.

(Legatur.)

Allein der Wahlkommissär hat diese Bedenklichkeiten sogleich im Wahlact auf so befriedigende Weise beseitigt, daß Ihr dritter Ausschuß einen deßfallsigen Anstand durchaus nicht mehr begründet findet. Der Wahlkommissär gebrauchte nämlich die Vorsicht, bei allen Unbestimmtheiten in den Wahlzetteln sämmtliche im Termin anwesende Bevollmächtigte die erforderlich geschienene Berichtigung des Vornamens, oder des Wohnorts ausdrücklich genehmigen zu lassen. Auf diese Weise blieb das Stimmgeheimniß unverletzt, und dennoch genehmigte selbst derjenige, welcher das Versehen in seinem Stimmzettel begangen hatte, die vorgeschlagene Berichtigung. Ueberdies ist in dem Schluß

Digitized by Google

des Wahlprotokolls noch folgende allgemeine Genehmigung der Wahlhandlung aufgenommen, welche jedes Bedenken niederschlägt:

„Man hat hiermit den Wahlact geschlossen, nachdem alle 28 Bevollmächtigte wiederholt nach Verlesung des Protokolls und der Listen erklärt, daß die Berichtigung der vorgekommenen Anstände und Mängel in den Simmzetteln ganz nach ihrem Sinne und Wünschen geschehen, und von Allen, wie von jedem Einzelnen genehmigt werde."

Bei der Wahl des dritten Grades wurde dagegen folgender wichtige Fehler begangen:

Im Wahltermine erschienen Anfangs nur 19 Wahlmänner und 3 Ersatzmänner. Da sonach an $\frac{2}{3}$ der Wahlmänner Einer fehlte, so ergänzte der Wahlkommissär diesen Mangel durch einen Ersatzmann. Statt aber von den erschienenen drei Ersatzmännern denjenigen zum Wahlact zuzuziehen, welcher durch die meisten Stimmen zunächst dazu berufen war, läßt sich nach dem Wahlprotokoll nicht anders annehmen, als daß der Wahlkommissär selbst gerade umgekehrt denjenigen von ihnen, welcher die wenigsten Stimmen gehabt hatte, auswählte. Von den Erschienenen war nämlich Ludwig Friedrich Veit mit 12, Johannes Gerth mit 10 und Johannes Wagner mit 9 Stimmen zum Ersatzmann gewählt worden, und eben diesen letzten ließ man zur Ergänzung an der Wahlhandlung Theil nehmen, während die beiden anderen Ersatzmänner entlassen wurden.

Kaum war auf diese Weise das Wahlkolleg constituirt, so erschien ein zwanzigster Wahlmann, mit Namen Johannes Bopp. Bei dessen Theilnahme am Wahlgeschäft fand Niemand ein Bedenken, der Wahlcommissär verpflichtete hierauf sämmtliche 21 Männer der Wahlordnung gemäß, und theilte alsdann 21 Stimmzettel unter sie aus. Die Wahlmänner scheinen nach dieser Austheilung das Wahlzimmer auf kurze Zeit verlassen zu haben, wenigstens wird im Protokoll bemerkt: „Nachdem sich wieder 20 Wahlmänner im Wahllokal eingefunden und ihre Stimmzettel abgegeben hatten" ꝛc. ꝛc.

Als indessen die Stimmzettel wieder eingesammelt und gezählt wurden, fanden sich nur 20 Stimmzettel vor. Einer fehlte und war nirgends zu finden Es war dies jedoch sehr natürlich. Da sich nach dem Protokoll nur 20 Wahlmänner wieder im Wahlzimmer eingefunden und ihre Stimmzettel abgegeben hatten, so konnten auch nicht mehr als 20 Stimmzettel abgeliefert und angenommen werden. Dies

Digitized by Google

stimmt denn auch mit der Zahl der Unterschriften unter dem Protokoll völlig überein. Darunter fehlt der Name jenes angegebenermaßen erst spät nachgekommenen Wahlmanns Johann Bopp, der sich also ohne Zweifel vor Abgabe der Stimmzettel anders besonnen, und beschlossen hatte, an der Wahlhandlung keinen ferneren Antheil zu nehmen.

Auf den Mangel des hinaus gegebenen 21sten Simmzettels ist demnach nicht das mindeste Gewicht zu legen. Es würde im Gegentheil, wenn Joh. Bopp wirklich mitgestimmt hätte, eine Rüge verdient haben, daß der Wahlcommissär überhaupt einen Ersatzmann mitstimmen ließ, da doch durch das Erscheinen jenes Johann Bopp die gesetzliche Zahl der Wahlmänner complettirt war, und folglich eine weitere Mitwirkung eines Ersatzmanns unstatthaft erschien.

Dieser Fehler wurde indessen dadurch nachträglich sanirt, daß der Wahlmann Joh. Bopp an der Abstimmung selbst keinen Theil nahm.

Wenn der dritte Ausschuß demungeachtet die Deputirtenwahl für illegal erklären zu müssen glaubt, so geschieht dies nur aus dem Grunde, weil der Wahlkommissär, wie oben erwähnt, von den erschienenen drei Ersatzmännern nicht den meist Bestimmten zur Wahlhandlung zugezogen hat.

Da die beiden Ersatzmänner Feit und Gerth erschienen waren, um erforderlichen Falls als Wahlmänner zu fungiren, so war, vermöge des größeren Vertrauens, was, ausgedrückt durch die größere Zahl von Stimmen, sie zu dem Amte eines Ersatzmanns berufen hatte, offenbar jeder von ihnen mehr zu der Theilnahme an der Wahlhandlung berechtigt, als der Ersatzmann Joh. Wagner. Sie haben nach Inhalt des Protokolls nicht auf diese Theilnahme und ihren Vorrang vor Joh. Wagner verzichtet, sondern wurden ohne Weiteres vom Wahlcommissär entlassen, nachdem dieser den Joh. Wagner zum Ergänzungswahlmann auserkoren hatte. Eine solche Befugniß willkührlicher Auswahl aus der Zahl der Ersatzmänner kann dem Wahlcommissär auch schon um deßwillen durchaus nicht zugestanden werden, weil ihm sonst auch die Macht gegeben wäre, durch die Person seiner Auswahl auf diesen oder jenen Erfolg der Wahlhandlung selbst einen Einfluß zu äußern, der doch nach dem Gesetze nicht bestehen soll.

Johannes Wagner war also nach dem Gesagten im vorliegenden Falle nicht berechtigt, als activer Ersatzmann in die Lücke der Wahlmänner einzutreten.

Digitized by Google

Handelte es sich hier nur um die Frage, ob die Stimme des Johannes Wagner gezählt werden dürfe? so würde der Ausschuß unbedenklich sagen, auf diese Stimme kommt gar nichts an, weil der Großherzogliche Landrath Baist von sämmtlichen Votanten zum Deputirten erwählt wurde, Eine ausfallende Stimme folglich gar keinen Unterschied in der Abstimmung oder in der Majorität hervorbringen konnte.

Allein es tritt hier eine andere Bestimmung des Wahlgesetzes in die Mitte. Nach Art. 8 desselben gehört zur Gültigkeit einer Wahl die Abstimmung von wenigstens ⅔ der Wahlmänner. Zwanzig Stimmen müssen also bei der Wahl des dritten Grades abgegeben werden, wenn die Wahl überhaupt vor dem Gesetze soll bestehen können. Daß diese Stimmen sämmtlich von Stimmberechtigten herrühren müssen, ist für sich klar. Wenn daher im vorliegenden Falle nur 19 Wahlmänner und ein Ersatzmann abgestimmt haben, letzterer aber nicht berechtigt war, als solcher die Stelle eines Wahlmanns einzunehmen, — so ist es wohl ohne weitere Ausführung gewiß, daß als gültige Stimmen nur die der 19 Wahlmänner angesehen werden können. Die gesetzliche Zahl der zur Gültigkeit einer Deputirtenwahl ausdrücklich erforderten Abstimmungen ist demnach in vorliegendem Falle nicht vorhanden, und der Kammer wird, da sie unterthan dem Gesetze ist, so sehr sie es auch bedauern wird, abermals den Deputirten des betreffenden Wahlbezirks zurückweisen zu müssen — nichts übrig bleiben, als die Wahl des dritten Grades wiederum zu vernichten.

Der dritte Ausschuß richtet seinen Antrag dahin:

die verehrliche Kammer möge die Wahl der Wahlmänner als gültig bestätigen — dagegen die Deputirtenwahl um des angeführten gesetzlichen Grundes willen cassiren.

Digitized by Google

CCCII.

Weiterer Vortrag des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten Zulauf, die Bezehntung des Klees betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Weyland.

Der Abgeordnete Zulauf hat vor einiger Zeit bei dieser verehrlichen Kammer den Antrag gestellt, daß die hohe Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs ersucht werden möge, wodurch die Bezehntung des Klees künftig untersagt werde. Ihr zweiter Ausschuß, meine Herrn, glaubte damals sich gegen die Motion aussprechen zu müssen, die verehrliche zweite Kammer beschloß indessen mit 27 gegen 10 Stimmen derselben in der Art Folge zu geben, daß die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs ersucht werde, welcher zum Zwecke habe, die Bezehntung des Klees in den Brachfeldern aufzuheben.

Nach einem Erlasse vom 26. März d. J. hat nun die erste Kammer der Stände die Motion einstimmig verworfen. Die Gründe dieses Beschlusses verlese ich aus dem sehr ausführlichen Ausschußberichte und dem Protokolle über die Discussion.

Da diese Gründe im Wesentlichen dieselben sind, welche Ihr Ausschuß Ihnen in seinem ersten Berichte vorzutragen die Ehre hatte, so kann er ohne weitere Ausführung seinen früheren Antrag lediglich wiederholen.

CCCIII.

Weiterer Vortrag des zweiten Ausschusses, den Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann und Wiener die Erlassung einer Gesindeordnung betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Weyland.

Es ist Ihnen bekannt, meine Herrn, welche Bedenklichkeiten schon unser früherer Ausschußbericht in Bezug auf die beantragte Erlassung einer Gesindeordnung ausgesprochen und daß derselbe die deßfallsige Motion nur im Allgemeinen der Beachtung der Staatsregierung zu empfehlen

Digitized by Google

angetragen hatte. In der Berathung wurde selbst dieser Antrag lebhaft beanstandet und nur mit 27 gegen 16 Stimmen endlich von der verehrlichen Kammer angenommen.

Die erste Kammer der Stände hat nach einem Erlasse vom 23. März d. J. mit 12 gegen Eine Stimme den Beschluß gefaßt, der Motion gar keine Folge zu geben. Die Gründe derselben erlaube ich mir aus dem Ausschußberichte und aus der kurzen Discussion zu verlesen.

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, kann jedenfalls den Gegenstand nicht für so dringend erkennen, um für einen einseitigen Erlaß an die Staatsregierung zu stimmen, und glaubt deßhalb, daß derselbe am füglichsten auf sich beruhen möge.

CCCIV.

Weiterer Vortrag des zweiten Ausschusses, über den Antrag der Abgeordneten Rausch, Goldmann und E. E. Hoffmann, wegen der in einem Theile der Provinz Oberhessen bestehenden Abgabe des Herrnweinkaufs; erstattet von dem Abgeordneten Jaup.

Es ist Ihnen erinnerlich, meine Herrn, daß dem, den Herrnweinkauf betreffenden Antrag der Abgeordneten der Bezirke Lauterbach, Grünberg und Langen in dieser zweiten Kammer einstimmig Folge gegeben worden ist. Dieser Antrag war theils auf Erwerbung dieser Berechtigung von Seiten des Staats durch freiwillige Uebereinkunft, theils, wenn nämlich auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht werden könne, auf einen Gesetzesentwurf zum Zweck der Verwandlung dieser Abgabe in eine ablößliche Rente gerichtet.

Bei der ersten Kammer wurde die Berichtserstattung an den ersten Ausschuß gewiesen und dieser war der Meinung, man solle nicht ohne Noth Zwangsgesetze provociren, und in dem vorliegenden Falle würden gewiß die Berechtigten gerne durch Billigkeit der achtungswerthen und wohlthätigen Absicht der Antragsteller entgegen kommen.

Digitized by Google

Der Ausschuß trug daher darauf an:

(Legatur.)

In der Discussion wurden ähnliche Ansichten geäußert, und namentlich sprach sich der Herr von Breidenstein dahin aus:

(Legatur.)

Die Abstimmung erfolgte demnach einstimmig dahin, nur dem ersten Theile des Antrags zuzustimmen.

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herrn, der auch in seinem früheren Berichte die Zuversicht geäußert hatte, daß die Berechtigten bei der Berechnung ihrer Entschädigung billig und milde zu Werke gehen würden, nimmt keinen Anstand, den Beschluß der ersten Kammer aus den angeführten Gründen, und da auch auf diese Weise schon der von uns Allen gewünschte Zweck erreicht werden dürfte, Ihrer Zustimmung zu empfehlen.

Die zweite Kammer hatte dem Antrage, welcher von der in einem Theile der Provinz Oberhessen bestehenden Abgabe des Herrnweinkaufs sprach, mit Ausdehnung desselben auf alle Theile des Großherzogthums, worin Abgaben der bezeichneten Art vorkämen, Folge gegeben, weil die Antragsteller zu Anfang der Discussion dieses als in der Absicht des Antrags liegend erklärt hatten.

Das Präsidium hatte hierauf geäußert, daß man hiernach bei weiterer Verhandlung der Sache aus der Rubrik des Antrags die Worte: „in einem Theile der Provinz Oberhessen" weglassen werde. Die erste Kammer hat sich über diesen Punct in ihrem Beschlusse nicht besonders ausgesprochen. Da aber die eben bezeichneten Worte in der Rubrik des Berichts der ersten Kammer weggelassen worden sind, so ist wohl um so weniger an Uebereinstimmung hierin zu zweifeln, da zu einer Beschränkung des Antrags auf irgend einen Theil des Großherzogthums kein Grund vorhanden seyn wird.

In Bezug auf benachbarte Staaten dürften zwei historische Bemerkungen nicht ganz uninteressant seyn.

1) Unter denjenigen sehr vielfältigen Abgaben, welche im Herzogthum Nassau durch Gesetz vom 1/3. September 1812 rücksichtlich der Pflichtigen unentgeldlich, rücksichtlich der Berechtigten gegen billige Entschädigung durch Staatsrenten, aufgehoben wurden, befinden sich sechs verschiedene Arten von Weinkaufsgeldern (§. 3 Nr. II, 14 — 19.)

2) Dem Würtembergischen Landtage wurde im vorigen Monat ein Gesetzesentwurf über Beeden und ähnliche ältere Abgaben vorgelegt. Nach § 4 dieses Entwurfs

Digitized by Google

sollte der Herrnweinkauf, (welche die Motive des Entwurfs als wahrscheinlich aus der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt entsprungen angeben,) rücksichtlich der Pflichtigen unentgeldlich aufgehoben werden, während nach § 11 zum Behuf der Entschädigung der Berechtigten der Jahresbetrag zwanzigfach zu Kapital erhoben, hiervon für Verwaltungskosten und Ausfälle der zweifache Jahresbetrag abgerechnet, und den Berechtigten der achtzehnfache Jahresbetrag als Entschädigung aus Staatsmitteln gegeben werden sollte. Aus nur zu sehr bekannten Gründen hat dieser Gesetzesentwurf noch keine Folge haben können.

Wir bemerken übrigens dieses nur historisch, ohne hierdurch der in den Verhandlungen der ersten Kammer behaupteten Wahrscheinlichkeit, daß bei uns der Herrnweinkauf als Vergütung für erbliche und eigenthümliche Ueberlassung von Grundstücken entstanden sey, widersprechen zu wollen, da wir über den Ursprung dieser Abgabe keine Notizen besitzen.

CCCV.

Vortrag des dritten Ausschusses, über den Antrag des Deputirten Mühlberger, welcher dahin geht: die Staatsregierung zu ersuchen, dafür besorgt zu seyn, daß die Postverbindungen des Odenwaldes mit Darmstadt und den Nachbarstaaten, so wie der Bergstraße, auf geeignete Weise vermehrt und auf die billigste Art zur Befriedigung des Publikums bedient werden; erstattet von dem Abgeordneten Kertell.

Indem der Ausschuß auf die in der Vorstellung erhobene Klage wegen theueren Briefportos zwischen hier und Erbach die Versicherung geben kann, daß seit der Eingabe dieses Antrags das Porto des einfachen Briefes von sechs Kreuzer auf vier zurückgesetzt ist, glaubt der Ausschuß den fraglichen Antrag seinem ganzen Inhalte nach der Kammer empfehlen zu können; sie wird ihm um so mehr beistimmen,

als sie bei Begutachtung des Antrags des Collegen Bansa ihre Ansichten über die Postverbindungen im Großherzogthum bereits an Tag gelegt hat.

CCCVI.

Vortrag des dritten Ausschusses, auf den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, betreffend 1) die von der bischöflichen Kanzlei zu Mainz erhoben werdenden Dispensationsgelder und 2) die dem Herrn Bischof vergütet werdenden Reisekosten, bei Dienstgeschäften innerhalb seines Sprengels; erstattet von dem Abgeordneten Kertell.

Der Ausschuß hat, um über diese ihm zugekommenen Gegenstände Bericht erstatten zu können, sich an das hohe Ministerium gewandt und auf die Anfrage über den Stand der Sache folgende Auskunft erhalten.

(Legatur.)

Beide den Antrag ausmachenden Gegenstände laufen in einen zusammen und beruhen auf der Frage, da die Dotation des Bisthums Mainz nach der Ansicht der Staatsregierung tractatmäßig nicht hinreichend seyn soll, wie das Deficit zu decken sey?

In der päbstlichen Bulle vom 16. August 1821, welche die, mit den betreffenden 5 höchsten paciscirenden Höfen, verabredeten neuen Dotationen ihrer Landesbisthümer genehmigte, und in dem Großherzoglichen Regierungsblatt Nr. 48 vom Jahr 1829 als rechtskräftig publicirt wurde, erscheint die Dotation des Bisthums Mainz, außer 304 fl., als Beitrag zum Erzbisthum, mit 20,000 fl. aus der Staatskasse, 4246 fl. 52 kr. so früher als Fundation bestanden und ebenfalls aus der Staatskasse geleistet wurden, 24,246 fl. 52 kr. zusammen. Die in der nämlichen Bulle auf diese Dotation radicirten Besoldungen betragen aber, wie folgt. — Es heißt nämlich:

Digitized by Google

„Nach Hinzufügung dieses Betrags von jährlichen 20,000 fl., als einer Ausstattungsergänzung zu den Einkünften, welche gegenwärtig das Vermögen der Kirche zu Mainz ausmachen, wird die Vertheilung des Gesammtbetrags, der sich hieraus ergebenden Einkünfte, von dem Vollzieher dergestalt zu ertheilen seyn:

dem Bischof	8,000 fl.
dem Generalvicar	2,500 „
6 Capitularen a 1800 fl. jedem	10,800 „
dem ersten der vier Präbendaten	900 „
jedem der drei andern a 800 fl.	2,400 „
	24,600 fl.

es ergiebt sich also hier eine Unzulänglichkeit der Dotation von . . . . . 353 fl. 8 kr.
welches daher kommt, weil man bei dem Entwurf der Dotation die schon früher in Mainz bestandene Fundation, die man hier einrechnete, nicht ganz genau kannte und für beträchtlicher hielt.

Das Bisthum Mainz umfaßte nämlich in der französischen Zeit das ganze Departement vom Donnersberg und den größten Theil vom Saardepartement, die Theilung zwischen Baiern und Hessen verursachte die Trennung, und so entstand ein Bisthum in Mainz und eins zu Speier. Die Dotation des Mainzer Bisthums beachtete man immer, bis zur Epoche der päbstlichen Bulle und der in Folge derselben wieder stattgefundenen Besetzung des bischöflichen Stuhls, auf circa 8300 fl.

(erster Landtag Heft 14 Nr. 67 der Beilagen)

Erst dann berechnete man von Seiten unserer Regierung das Verhältniß genauer und zwar auf die Seelenzahl des erhaltenen Theils und vergütete zu den 20,000 fl. nur noch 4246 fl. 52 kr. und zwar auf folgende Art:

2108 fl. 36 kr.	Antheil an der bischöflichen Competenz,
1992 fl. 48 kr.	Antheil an den Besoldungen des Generalvicars und der Domherrn,
145 fl. 28 kr.	an den Canzleikosten,
4246 fl. 52 kr.	

(Außerordentliche Beilage 2tes Heft Fol. 174 letzter Landtag)

In der benannten Dotationssumme ist indessen auffallend, daß die Ausstattung der bischöflichen Canzlei zu Mainz (sowie auch zu Fuld) ganz ausgelassen ist, da sie doch in Freiburg mit 7000 fl., in Rottenburg mit 6900 fl., in Lim-

Digitized by Google

burg mit 2100 fl., wie wir aus dem Großherzoglichen Ministerialerlaß ersehen, bestimmt ist.

Der Regierungscommissär erklärt uns diese Auslassung auf die nämliche Art, wie das entstandene Deficit von 353 fl. 8 kr. und hier scheint sie auch ihren Grund zu haben, denn wäre die Dotation mit 8300 statt mit 4246 fl. 52 kr. beigeschlagen worden, so wäre der Bedarf der Canzlei gedeckt und kein Deficit entstanden.

Da sich nun der Mangel sogleich fühlbar zeigte, so standen der Staatsregierung keine andere Mittel zu Gebote, die Canzleikosten zu decken, als ihre Zuflucht, selbst gegen die Einrede des Bischofs, dahin zu nehmen, diesen Abgang durch Erhebung gewisser Canzleigebühren bei Dispensationen und Investiturfällen zu decken.

Der Betrag der so eingegangenen Expeditionsgebühren soll sich nach Angabe des Regierungscommissärs auf nicht mehr denn 780 fl. jährlich belaufen haben. Während jetzo nach dem vorgetragenen Erlaß des Großherzoglichen Staatsministeriums der Bedarf der Canzlei sich an 3000 fl. belaufen dürfte.

Der Ausschuß, dem die Erstattung des Berichts über den Antrag des Deputirten Hoffmann übertragen ist, kann ihm nur mit vollkommenem Beifall beitreten, und findet es mit ihm ganz ungerecht, daß die Staatsangehörigen wegen Verhältnisse ihrer Confessionen an ihre Kirchenbehörde Abgaben bezahlen, die nicht verfassungsmäßig von den Ständen sanctionirt sind.

Auch ist es dem Geiste unseres Zeitalters nicht angemessen, daß geistliche Concessionen, die blos das Gewissen angehen, mit Geld bezahlt werden, was auch in den anderen Bisthümern in Deutschland der Fall nicht ist, es scheint also gerecht, daß die Canzlei ihre Ausstattung erhalte. —

Würde die hohe Staatsregierung der Ansicht seyn, so würden die Stände in dieser Beziehung sich demnächst einer näheren Vorlage als Nachtrag zum Staatsbudget zu gewärtigen haben.

Die Dispensgelder würden somit wegfallen, die Sporteln aber mit dem Stempel, die Investiturgelder bei Besetzung erledigter Pfarrstellen gerade so wie diesseits bei den anderen Religionen in die Staatskasse fließen.

Was den zweiten vom Deputirten Hoffmann in Antrag gebrachten Gegenstand betrifft, nämlich die Vergütung der bischöflichen Amtsreisen, so hat sich aus dem Erlaß des Regierungscommissärs ergeben, daß der Bischof für die in diesen drei Jahren vollendete Visitationsreisen nur 990 fl., folg-

Digitized by Google

lich für jedes Jahr nur 330 fl. empfangen und verrechnet hat.

Es scheint indessen klar, daß diese Kosten, wodurch nicht blos die Auslagen für die Person des Bischofs, sondern auch für das ihn zu begleitende Personal gedeckt werden mußten, nicht in dem bischöflichen Gehalt begriffen sind, sondern, wie überall, entweder aus Staatsmitteln, oder aus Gemeindemitteln bestritten werden mußten.

Der Ausschuß glaubt, daß auch hier dem Antragsteller beizustimmen sey, daß extrae Besteuerungen für geistliche Verrichtungen, treffen sie Gemeinheiten, Religionsverwandte oder Kirchenkasten, höchst unschicklich erscheinen. — Daß aber dem Bischof für sich und seine Umgebung, wo er als geistlicher Beamte seinen Sprengel visitirt oder geistliche Functionen verrichtet, seine Diäten und Reisekosten, wie jedem anderen Staatsbeamten, vergütet werden müssen, scheint eben so klar.

Damit aber hier die Gränze gezogen und eine solche Aufrechnung beschränkt seyn möge, glaubt der Ausschuß, daß eine runde Summe bestimmt werden dürfte, welche die hohe Staatsregierung den Ständen zur Genehmigung vorlegen möge, die aber die bisherigen Ausgaben nicht übersteigen würde.

Eine ähnliche Bestimmung dürfte dann auch für die Visitationsreisen der Superintendenten nöthig seyn, indem eine Besteuerung der Gemeinden oder Kirchenkästen, ohne Zustimmung des Gemeinderaths oder der Kirchenvorstände, nicht eintreten kann, ohne schnurstracks dem Sinn und Geiste der Verfassung zu widerstreben.

CCCVII.

Allerdurchlauchtigster Großherzog,
Allergnädigster Herr!

Eure Königliche Hoheit haben durch Erlaß vom 17. dieses uns von der erfolgten Verlobung und der bald zu hoffenden Vermählung Seiner Hoheit des Erbgroßherzogs von Hessen mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Mathilde von Baiern allergnädigst zu benachrichtigen geruht.

Mit vollstem Rechte hegen Allerhöchstdieselben die Ueberzeugung, daß diese Verkündigung von Ihren getreuen

Ständen und Ihrem ganzen Volke mit der innigsten Freude und der wärmsten Theilnahme aufgenommen werden würde; denn das verkündete Ereigniß erfüllt einen der sehnlichsten Wünsche aller treuen Hessen, welche darin eine neue Bürgschaft für das fortdauernde Glück Ihres allerhöchsten Hauses und für die Wohlfahrt des Landes, so wie ein neues Band der innigen Verkettung zwischen Fürsten und Volk erblicken.

Erlauben daher Eure Königliche Hoheit, daß die zweite Kammer der Landstände diesen wahrsten und innigsten Gefühlen Worte verleiht und mit dem wärmsten Danke für die huldvolle Mittheilung zugleich ihre heißesten Glückwünsche zu einem so erfreulichen Ereignisse Allerhöchstdenselben darbringt.

Möge die Vorsehung unsere Bitte erhören und in reichem Maaße ein Band segnen, das zu so schönen Erwartungen zu berechtigen geeignet ist! Möge sie es für die erlauchten Eltern und Verlobten, so wie für ganz Hessen zu einer neuen unversiegbaren Quelle des Glückes und der Freude werden lassen!

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Eurer Königlichen Hoheit

allerunterthänigst treugehorsamste zweite Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 20. April 1833.

unterzeichnet:

Schenck. Wieger. Goldmann. Emmerling.

CCCVIII.

Antrag des Abgeordneten Dr. Strecker auf Erbauung der projectirten Provinzialstraße von Hungen durch Lich nach Gießen.

Auf dem Landtage von 18$\frac{32}{33}$ wurde übereinstimmend von beiden Kammern die Erbauung einer Provinzialstraße von Hungen durch Lich nach Gießen beschlossen und vom Großherzoge genehmiget, sofort auch durch Bekanntmachung

Digitized by Google

Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 30. November 1830, die Anlegung dieser Straße versprochen, jedoch bis heute noch nicht ausgeführt, ja noch nicht einmal begonnen.

Concurrenz und Verkehr, veranlaßt und belebt durch die Leichtigkeit, Produkte von dem Orte ihrer Erzeugung auf den Markt zu bringen, erweitern diesen und geben dadurch jenen ihren natürlichen und angemessenen Werth, vermehren den Umschlag des Betriebskapitals und befördern sonach den wahren Wohlstand einzelner Gegenden, sowie eines ganzen Landes.

Wenn uns daher die National- wie die Staatsöconomie im Allgemeinen gebietet, den Productenmarkt unseres Landes soviel als möglich zu beleben, so haben wohl den ersten Anspruch auf Erleichterung des Verkehrs jene Gegenden unseres Hessenlandes, die insbesondere noch manchen drückenden Lasten beinahe unterliegen müssen.

Ich darf daher vor vielen andern gewiß für denjenigen Bezirk eine vorzugsweise Berücksichtigung ansprechen, dessen Vertrauen ich die Ehre zu danken habe, in dieser Kammer als Deputirter zu sitzen.

Außer allgemeinen volks- und staatswirthschaftlichen Gründen sprechen auch noch speciellere für die Erbauung der projectirten Straße. Hungen ist der Sitz eines Landraths und eines Landgerichts, hat eine Posthalterei und steht in directer Postverbindung mit der Provinzialhauptstadt; Lich ist die Residenz des Fürsten von Solms-Lich und eines Landgerichts; demohngeachtet ist für den Verkehr beider Städtchen unter sich und mit der Provinzialhauptstadt so wenig gesorgt, daß schon bei wenig nassem Wetter die Passage von Hungen bis Langsdorf sehr beschwerlich, bei anhaltendem Thau- oder Regenwetter fast unmöglich, eben so an mehreren Stellen zwischen Lich und Gießen höchst gefährlich ist.

Die allgemeine Stimmung in unserem Lande hat sich so entschieden für möglich große Vervielfältigung der Kunststraßen erklärt, beide Kammern von 18$\frac{3}{10}$ und die Staatsregierung selbst haben neben andern auch diese Straße für nothwendig erkannt, daß ich es für überflüssig halte, die Zweckmäßigkeit derselben und die Nothwendigkeit ihrer baldigen Erbauung weiter auszuführen.

Ich darf daher auf Unterstützung meines Antrags sicher rechnen, welchen ich dahin stelle:

Hochverehrliche zweite Kammer möge die Staatsregierung ersuchen, die projectirte Provinzialstraße von Hungen durch Lich nach Gießen baldmöglich, noch im

Digitized by Google

Laufe dieses Jahres, anzulegen und die hierzu nöthigen Ausgaben für die jetzige Finanzperiode von $18\frac{1}{3}\frac{1}{3}$ im Budget bewilligen.

CCCIX.

Antrag der Abgeordneten Wieger und E. E. Hoffmann, die Staatsregierung zu ersuchen, eine Provinzialstraße von Bingen über Büdesheim, Dromersheim, Aspisheim und Oberhilbersheim nach Wörrstadt anzulegen.

Bingen bietet durch seinen Fruchtmarkt und durch seine ziemlich lebendige Ein- und Ausfuhr durch den dasigen Rheinhafen einem großen Theil der Provinz Rheinhessen die Gelegenheit dar, mit dieser Stadt, insbesondere mit Früchten, Bauholz, Weinbergspfählen, Gips, Steinkohlen, Wein, Kleesamen u. d. gl. Producten vortheilhaft zu verkehren. Bis jetzt besteht aber weder zwischen Bingen und Wörrstadt, noch zwischen Bingen und Alzey eine direkte Verbindung durch Kunststraßen. Wohl kann man auf solchen, jedoch nur auf Umwegen dahin gelangen, von denen jedoch viele Gemeinden in großen Zwischenräumen keinen Gebrauch machen können, da sie von denselben zu weit entfernt liegen.

Diesem Mangel würde dadurch abgeholfen, wenn man eine Provinzialstraße von Bingen über Büdesheim, von da durch den Ort Dromersheim, den Berg entlang von Aspisheim vorbei nach Oberhilbersheim und von da nach Wörrstadt erbaute.

Dadurch würde Bingen nicht nur allein in direkte Verbindung mit Wörrstadt, sondern noch mit mehreren der wichtigsten Punkte der Provinz Rheinhessen, nämlich mit Alzey, Oppenheim und Worms kommen.

Die Unterzeichneten tragen demnach dahin an, daß es den Ständen des Großherzogthums gefallen möge, die Staatsregierung zu ersuchen, die vorbeschriebene Straße anlegen, und ihr zu diesem Behufe die Ermächtigung zu ertheilen, die nöthigen Fonds ausschlagen und erheben zu lassen.

Digitized by Google

CCCX.

Antrag des Abg. Ernst Emil Hoffmann, die bei dem Postwesen in unserem Lande vorkommenden Unregelmäßigkeiten und Unbilligkeiten, so wie die Art, wie solchen abzuhelfen sey, betreffend.

Schon bei der Berathung des Antrags des Abg. Bansa, die directe Postverbindung von Gießen über Offenbach hierher betreffend, hat die Kammer Beispiele von Unbilligkeiten durch den Abg. Dr. Langen vernommen, die man kaum für möglich hielt, und die man deßwegen nicht weiter verfolgte, weil diese nicht unmittelbar in dem Antrage selbst berührt waren. So soll die Taxe der Briefe und Briefpaquete nicht nach der eigentlichen Entfernung der Orte, sondern nach derjenigen Distanz berechnet werden, auf welcher die Postdirection solche herumzuschleppen etwa für gut findet.

So werden die Briefe, die von hier oder sogar von Heppenheim nach Strasburg und ganz Frankreich gehen, nicht direkt nach Heidelberg befördert, und nach jener direkten Entfernung, sondern solche werden darum spazieren nach Frankfurt gesandt, damit die Taxische und nicht die Badische Postkasse das Porto genießt; statt daß man aber doch wenigstens die Entfernung nach Strasburg von dem Ort der Aufgabe rechnen müsse, läßt man die Briefaufgeber den Umweg über Frankfurt von hier mit 12, von Heppenheim mit 24 Stunden bezahlen und die Briefe viele Tage später zum Nachtheil des Publikums an den Ort ihrer Bestimmung kommen.

Vor der Errichtung der Eilfuhr von hier nach Mainz wurde denjenigen, welche aus Worms Paquete oder Geld erhielten, nicht die eigentliche direkte Entfernung von 9 Stunden gerechnet, sondern man berechnete den Weg über Mainz und Frankfurt hierher, also beinahe das Dreifache, während das Publikum doch nicht die Schuld trägt, daß die Taxische Postverwaltung, statt eine direkte Postverbindung einzurichten, die Briefe und Paquete eine Spazierfahrt machen und die daran Unschuldigen die Zeche bezahlen läßt.

Ja wer von Worms nach dem nur 4 Stunden entfernten Heppenheim, wo gleichfalls eine Poststation ist, Paquete sandte, der mußte für circa 30 Stunden das Porto zahlen und 3, oft sogar 5 Tage darauf warten. Mit Recht kann

Digitized by Google

man ein solches System eine Plusmacherei zum Nachtheile der Landeskinder und zum Vortheile eines fremden Fürsten nennen.

Sehr oft werden die inländischen Briefe, wenn sie über Frankfurt laufen, nicht nach der herabgesetzten, sondern nach der gewöhnlichen Taxe berechnet, was mich schon zu sehr vielen Reclamationen nöthigte. Wenn mir hierbei auch jedesmal das zu viel Verlangte wieder zurückerstattet wurde, so mußte ich doch so lange den Brief uneröffnet entbehren, bis er nach Frankfurt zum Zeichen des zu hohen Taxirens hin und zurückgesandt war.

In den unterm 16. April 1824 erlassenen Bestimmungen in Bezug auf die Fahr- und Briefposten heißt es in §. 2: daß bei den inländischen Briefen, also bei denen, welche von einem Orte des Inlandes an einen anderen Ort desselben aufgegeben werden, in Bezug auf das Gewicht eine Ausnahme eintrete, daß nämlich ein nicht ganz 1 Loth wiegender Brief nach einfacher, ein nicht ganz zweilöthiger Brief nach ein- und ein halbfacher Portotaxe berechnet werden solle, schwerere aber nach der Progressionstabelle.

Jedermann wird hier mit Recht der Meinung seyn, daß dies doch immer im Verhältniß des vorderen Gewichtsvortheils berechnet wird, aber nein, man zahlt demnach für einen $1\frac{9}{10}$ Loth wiegenden Brief von hier nach Lauterbach 12 kr., dagegen für einen $3\frac{1}{2}$ Loth, also nicht das doppelte wiegenden Brief 36 kr., statt höchstens 24 kr., während die Beförderung eines $3\frac{7}{8}$ Loth wiegenden Briefs viel weniger Mühe ꝛc. verursacht, muß man eben so viel Porto bezahlen, als wenn man drei Briefe im Gewicht von $5\frac{7}{8}$ Loth an denselben Ort aufgiebt.

Wie Viele scheuen solche Beschwerden, ja wie Viele wissen es nicht einmal, wenn sie übersetzte Briefe bekommen und müssen also das Verlangte bezahlen!

Welche ungeheuere Provision nimmt die Post bei Geldnachnahmen vom Gulden, besonders da man den Amtsboten untersagte, die Briefe der Gerichte an die Advokaten und umgekehrt zu befördern. Ja, nach äußerem Vernehmen sollen die Anwälte dem Staatsministerium in einer Beschwerdeschrift nachgewiesen haben, daß das Porto und die Geldnachnahmen der Post mehr eintrügen, als dem Staate die hierbei vorkommenden Stempelpapiergelder.

Gewiß wird Jeder glauben, der Staat schütze deßwegen so außerordentlich das Taxische Interesse, weil Taxis eine hohe Pacht bezahle. Doch während nach § 17 des unterm 13. März 1818 abgeschlossenen Vertrags alle reitenden Posten

Digitized by Google

und Estafetten durchs ganze Land und die Diligencen von und nach Frankfurt ganz frei von Brücken- und Chausseegeld sind und bei allen übrigen Diligencen ebenfalls ein Pferd freigeht, zahlt Taxis jährlich nur 25,000 fl., statt daß Kurhessen beinahe das Dreifache beziehen und das Haus Taxis aus unserem Lande über 40,000 fl. Gewinn ziehen soll.

Ebenso soll die Postanstalt, die im Ganzen für die aus dem Auslande kommenden Frachtstücke den Transitzoll für so und so viel Centner aus der Postkasse bezahlt, nicht mit der gehörigen Billigkeit diese Summe auf die einzelnen Stücke vertheilen und dadurch jährlich eine nicht unbedeutende Summe Zoll-Intraden in die Postkasse fließen. Ob dieses mit Wissen der Staatsbehörde geschieht, bezweifle ich; da aber der Staatsregierung das Recht zusteht, alle Postrechnungen und Bücher nachzusehen, so könnte sie leicht die Ueberschüsse von dieser Rubrik ausmitteln und für die Zukunft abstellen.

Eben so unrecht, — ja ich möchte einen viel härteren Ausdruck gebrauchen, — ist es, daß die Taxische Postverwaltung von Retourbriefen, auch aus denjenigen Ländern, wo man für dergleichen kein Postgeld anrechnet, nach der Entfernung Postgeld sich zu gute rechnet, und dem Absender abnimmt.

Wie man bei einem Privatmann solche Handlung nennen würde, dies will ich dem Urtheile eines Jeden überlassen.

Da nun nach §. 1 des im Jahr 1818 abgeschlossenen Vertrages blos die standesmäßigen männlichen Erben des Taxischen Hauses als Postlehnsträger eintreten können, der jetzige Fürst aber keine ebenbürtige Gemahlin hat, und die aus dieser Ehe erzeugten Kinder also keine standesmäßigen sind, so können wir auf Erlöschen dieses Lehns hoffen. Bis jedoch dieser für das Land günstige Umstand eintritt, muß jedem Landesbewohner daran liegen:

1) das Postwesen schnell, billig und bequem eingerichtet zu sehen;

2) den Pacht für das Land so hoch als möglich zu bringen.

Ad 1. Zur Beseitigung der überhand nehmenden Klagen über Anwendung ungleichmäßiger und zu hoher Taxen wäre es dringend erforderlich, daß von einem geschickten Großherzoglichen Rechnungsbeamten mit Zuziehung eines Großherzoglichen zuverlässigen Postbeamten und auch allenfalls eines Taxischen Postrechnungsbeamten, unter Zugrundlegung eines genauen Meilenzeigers die bisher in Anwendung sich befindenden Tarife geprüft und nöthigenfalls umgeändert würden.

Digitized by Google

Denn es ist nicht hinlänglich, wenn blos hinsichtlich der Gewichtsprogressionen feste Normen bestehen, sondern vorzüglich darauf kommt es an, daß dieselben nach der genauen Entfernung regulirt werden. Da das Großherzogthum Hessen ein sehr einträglicher Theil des Tarischen Postlehnbezirks ist, so wäre es billig, wenn zur Erzielung niedriger Taxen ein General-Tarif nach vorerwähnten passenden Grundlagen hinsichtlich des Gewichts und der Entfernung entworfen würde. Die übrigen Regierungen, in deren Ländern der Fürst Taxis die Posten zu Lehen trägt, würden sich gewiß damit einverstanden erklären.

In dieser Hinsicht muß das Königlich Preußische Postwesen lobend erwähnt werden, indem es jedem Privatmanne Mittel an die Hand giebt, die Binnenbriefe selbst zu taxiren, da hinsichtlich der Entfernung und der Gewichtsprogression ganz feste Grundsätze aufgestellt sind. Die Einrichtung der Oberpostinspektion scheint mir sehr mangelhaft; die dabei committirten Großherzoglichen Staatsdiener scheinen diesen Dienst als Nebensache zu betrachten und Alles liegt in den Händen des Oberpostmeisters, dem bei allem Wissen und Willen die Last zu groß wird, abgesehen davon, daß er als Besoldeter von Taxis nicht leicht ohne Parthei ist. Der Rechnungskammer möchte daher wohl am Besten die Controle zu übertragen seyn.

Ad 2) Es soll noch ein geheimer Vertrag neben dem öffentlich bekannt gemachten bestehen, in welchem festgesetzt ist, daß nach einer gewissen Zahl von Jahren, außer andern Stipulationen, auch über die Größe eines neuen Canons (Pachtgeldes) Beredung gepflogen werden kann und soll.

Ich trage nun schließlich bei der zweiten Kammer der Stände dahin an:

sie wolle die Staaatsregierung ersuchen, die von mir angeführten Uebelstände auf die angegebene Art untersuchen und abstellen zu lassen; den erwähnten geheimen Vertrag den Ständen mitzutheilen und jedenfalls ohne ständische Zustimmung solchen nicht verlängern, ausdehnen oder die stipulirte Zeit der Beredung nicht ablaufen zu lassen.

Digitized by Google

CCCXI.

Vortrag des ersten Ausschusses, die während den Jahren 1830 und 1831 erfolgten Nachlässe von fiskalischen Zehntgrundrenten betreffend; erstattet durch den Abg. Mohr.

Am vorigen Landtage stellten die Abg E. E. Hoffmann und Helmrich folgenden Antrag (der Antrag wird verlesen, vid. Beil. 56 pag. 248.)

Das Motiv des ersten Theils dieses Antrags fanden die Antragsteller in der Angabe, „daß dem schnelleren Fortgang der dem Lande so wohlthätigen Verwandlung der Zehnten in Grundrenten die Furcht vor den nachtheiligen Folgen und Einwirkungen außerordentlicher Unglücksfälle im Wege stehe."

Bei der Berathung (Beilage Nr. 92, pag. 367) fand dieser Antrag nicht nur keinen Widerspruch in der zweiten Kammer, sondern vielmehr vielseitige Bestätigung des angegebenen Motivs, und bei der Abstimmung wurde die Frage: (Protokoll Nr. 25 vom 16. Januar 1830, pag. 134) „Soll dem ersten Theil des Antrags Folge gegeben, mithin die Staatsregierung ersucht und ermächtigt werden, in ganz ausgezeichneten Unglücksfällen der im Ausschußbericht näher bezeichneten Art den Pflichtigen fiskalischer Zehntgrundrenten im Wege der Gnade billige Nachlässe zu gewähren, und alle im Laufe einer Finanzperiode bewilligte Nachlässe mit dem Vortrag über die Finanzverwaltung dieser Periode postenweise verzeichnet, den Ständen vorzulegen"? einstimmig bejaht.

In dem Landtagsabschiede §. 68 geruhten Sr. Königl. Hoheit der Großherzog auf den Grund einer gemeinschaftlichen Adresse beider Kammern den ersten Theil dieses Antrags dahin zu genehmigen, „daß in ganz ausgezeichneten Unglücksfällen den Pflichtigen fiskalischer Zehntgrundrenten im Wege der Gnade Nachlässe bewilligt und alle im Laufe einer Finanzperiode bewilligte Nachlässe dieser Art den Ständen mit dem Vortrag über die Finanzverwaltung dieser Periode vorgelegt werden sollten."

In den Jahren 1830 und 1831 hatten in mehreren Landestheilen Hagelschauer, Mißwachs und reißende Ueberströmungen des Mains statt, welche solche zerstörende Folgen für die Aerndten hatten, daß diejenigen Gemeinden, in welchen sich diese außergewöhnlichen und ausgezeichneten Unglücks-

Digitized by Google

fälle ereigneten, in große Verluste versetzt wurden, und sich in Bezug auf ihre geschuldete Zehntgrundrenten berechtigt fühlten, im Wege der Gnade um billige Nachlässe zu bitten. Indessen wurden mehrere deßfallsige Gesuche, als nicht geeignet, nicht berücksichtigt.

Die von dem Herrn Präsidenten des Großh. Finanzministeriums den Ständen am gegenwärtigen Landtage mit Vortrag vorgelegte, dem gegenwärtigen Bericht sub Nr. 1 und 2 anliegende Nachweisung umfaßt nur diejenigen Gemeinden, welche nach den Bestimmungen der ständischen Bewilligungen und des Landtagsabschieds für qualificirt erachtet wurden, wegen erlittener ganz ausgezeichneter Unglücksfälle billige Nachlässe an ihren geschuldeten Zehntgrundrenten auf dem Wege der Gnade nachzusuchen.

Ihr erster Ausschuß, meine Herrn, ist der Ansicht, daß bei Berathung und Beachtung dieses Gegenstandes darauf werde zu sehen seyn,

1) ob diese Nachlässe in die Kathegorie derjenigen zu rechnen seyen, welche nach dem Sinne der ständischen Bewilligung und nach dem Inhalte der Allerhöchsten Genehmigung im Wege der Gnade angesprochen und gestattet werden durften?

2) ob die bewilligten Nachlässe der in dem genehmigten Beschlusse der Kammer vorgezeichneten Proportion entsprechen?

Ehe der Ausschuß zur Beantwortung dieser Fragen übergeht, glaubt er vorderſamst bemerken zu müssen:

a) daß die Aufnahme und Abschätzung der fraglichen Beschädigungen zur Verbütung aller deßfallsigen Kosten, mit Ausnahme in den Gemeinden Klein-Gerau und Mörfelden, allwo hierzu besondere beeidigte Experten verwendet waren, durch die Rentbeamten und beeidigte Zehnttaratoren geschehen.

Daß

b) diese Abschätzungen, da keine anderweitige Normen und Formen in dieser Hinsicht vorgeschrieben worden sind, auf Betreiben der Großh. Oberfinanzkammer ohngefähr nach denselbigen Grundsätzen statt hatten, wie solche bei Zehnten-Verpachtungen und bei den, den Pächtern im Entstehungsfalle solcher Unglücksfälle, zu leistenden Nachlässen, inhältlich der mit höchster Genehmigung erlassenen Instruction der Oberfinanzkammer vom 23. Mai 1823, angewendet werden.

Diese Instruction bestimmt folgende Proportion des Nachlasses zu dem erlittenen Schaden: nämlich bei Verlust der ganzen Aerndte drei viertel Nachlaß des jährlichen Pachtes; bei Verlust von $\frac{2}{3}$ der ganzen Aerndte, $\frac{1}{2}$ des jährlichen

Digitized by Google

Pachtes und bei einem Verlust der Hälfte der Aerndte $\frac{1}{4}$ Nachlaß des jährlichen Pachtes. Jedoch darf die Größe des Verlustes nicht blos auf die beschädigten Fruchtgattungen, sondern nach dem Verhältniß aller dem Zehnten unterworfenen und im laufenden Jahre angepflanzten Crescentien des ganzen Zehntdistricts berechnet werden.

Bei dieser Abschätzung zum Behufe der Ermittelung der zu bewilligenden Nachlässe an geschuldeten Zehntgrundrenten tritt keine contradictorische Intervention des Beschädigten ein, da diese Nachlässe nicht als ein ex contractu hervorgehendes Recht, sondern nur als eine Sache der Gnade in Anspruch genommen werden können.

Der Berichtserstatter hat sich die, auf alle obgewaltete einzelne Fälle Bezug habende Abschätzungs- und dergleichen Acten von der Großh. Oberfinanzkammer vorlegen lassen und zur schnelleren Uebersicht beehrt er sich, Namens Ihres Ausschusses, das nähere Verhältniß dieser fraglichen Nachlässe in der, dem gegenwärtigen Bericht sub Nr. 3 und 4 beigefügten, tabellarischen Zusammenstellung und Erläuterungen jedes einzelnen Falles der verehrlichen Kammer vorzulegen.

Der Ausschuß glaubt, daß diese Zusammenstellung der Nachlässe zu den Verlusten, erwogen mit denen bei jedem einzelnen Posten obgewalteten und angemerkten Verhältnissen, bei der verehrlichen Kammer die Ueberzeugung begründen werde, daß

1) die in dem von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums vorgelegten Verzeichniß bezeichneten Gemeinden und Zehntgrundrentepflichtigen zur Klasse derjenigen gehört haben, welche befugt waren, einen Nachlaß an den geschuldeten Zehntgrundrenten im Wege der Gnade nach dem Sinne der ständischen Bewilligung und der Allerhöchsten Genehmigung anzusprechen.

2) daß die gestatteten Nachlässe im Verhältniß des erlittenen Schadens in der jährlichen Grundrente stehen und mithin den Grundsätzen der Billigkeit, als nach welchem Maaßstabe den Beschlüssen der Kammern zufolge diese Erlässe statt finden sollen, angemessen waren.

Der Ausschuß trägt daher dahin an, es wolle die verehrliche Kammer

1) diese pro 1830 und 1831 wegen stattgefundener ganz ausgezeichneter Unglücksfälle auf Genehmigung des Großherzoglichen Finanzministeriums von der Oberfinanzkammer dekretirte und bewilligte Nachlässe an geschuldeten fiskalischen Zehntgrundrenten mit folgenden Quoten, nämlich:

An Geld			275 fl.
Weizen . . .	67	Malter	2½ Simmer.
Korn	288	„	2 „
Gerste . . .	94	„	2½ „
Spelz . . .	4	„	— „
Hafer . . .	104	„	1¼ „
Hirsen . . .	1	„	3 „
Repsſaamen .	2	„	2¼ „

gutheißen, wozu ferner kommen, die bis zum Jahre 1837 fortlaufenden Erläſſe für Biſchoffsheim und Ginsheim mit

Weizen . . .	68	Malter	1 Simmer.
Korn	103	„	2¼ „
Gerſte	77	„	2½ „
Hafer	15	„	¾ „
Repsſamen . .	1	„	3¼ „

2) in Abſicht auf die künftighin zu geſtattenden Nachläſſe bei ganz ausgezeichneten Unglücksfällen genehmigen, daß ſowohl hinſichtlich der Abſchätzungen der Verluſte, als auch der Proportion der zu geſtattenden billigen Nachläſſe nach denſelbigen Grundſätzen verfahren werden möge, wie ſolche pro 1830 und 1831 in Anwendung kamen.

Endlich bemerkt der Ausſchuß, daß die Aufſtellung der pro 1832 ſtattgefundenen derartigen Unglücksfälle und Nachläſſe bei der Uebergabe der Ueberſicht sub Nr. 1 noch nicht vollendet war.

CCCXII.

Antrag des Abg. Glaubrecht auf Gleichſtellung der Mitglieder der Juſtizkollegien, ſo wie der Friedensrichter und Friedensgerichtsſchreiber in Rheinheſſen, in ihren Gehalten mit den entſprechenden Juſtizbeamten in den beiden andern Provinzen des Großherzogthums.

Es iſt eine Anforderung der Gerechtigkeit, daß in einem Staate, in welchem die Bewohner aller Landestheile gleichmäßig zu den öffentlichen Laſten beitragen, auch Alle bei der Fürſorge für die zu ihrem Wohle erforderlichen Anſtal-

Digitized by Google

ten sich gleicher Rücksichten zu erfreuen haben, daß namentlich bei Vertheilung der hierzu erforderlichen Summen keine Provinz gegen die andere unverhältnißmäßig zurückstehe.

Die Provinz Rheinhessen, mit einem Flächenraume von 25 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 185,877 Seelen, zahlt ein Drittel der gesammten directen und indirecten Steuern des Großherzogthums. Sie darf daher mit Recht einen gleich verhältnißmäßigen Antheil an den Fonds für die Verwaltung der Rechtspflege in Anspruch nehmen, wie die übrigen Provinzen; sie darf dies um so mehr, da sie außer dem Drittel der gesammten Steuerlast auch noch das Institut der Notaire und Gerichtsboten allein aus ihren eigenen Mitteln erhält.

Demohngeachtet stehen die Summen, welche die Staatsregierung für den so wichtigen Dienst der Rechtspflege in Rheinhessen verwendet, in keinem billigen Verhältnisse zu denen, welche für gleichen Zweck in Starkenburg und Oberhessen in Ausgabe kommen.

Man vergleiche:

Im Laufe der vergangenen Finanzperiode wurden verwendet.

A. für die oberen Gerichtsstellen in Starkenburg und Oberhessen:

1) Hofgericht in Darmstadt		44,048 fl.
2) Hofgericht in Giesen		35,810 fl.
3) Oberappellationsgericht für beide Provinzen		36,790 fl.
Total .		116,648 fl.
Macht zur Hälfte		58,324 fl.

B. für die oberen Gerichtsstellen in Rheinhessen:

1) Kreisgericht		22,364 fl.
2) Obergerichtshof		12,840 fl.
3) Cassationshof	6,560 fl.	
wovon jedoch der Gehalt der Präsidenten	4,140 fl.	
schon früher auf dem Etat der Gesetzgebungscommission gestanden, mithin in Wirklichkeit nur	———	2,420 fl.
Total .		37,624 fl.

Es betrug sonach die für Rheinhessen bewilligte Summe nicht einmal zwei Drittel derjenigen, welche für eine der beiden andern Provinzen verausgabt worden ist.

Noch stärker ist das Mißverhältniß in den Summen, welche für die Gerichtspflege in den unteren Instanzen ver-

Digitized by Google

wendet werden. Die Stadt- und Landgerichte in Oberheſſen und Starkenburg koſteten in der letzten Finanzperiode die ſehr bedeutende Summe von 116,120 fl., während für die Friedensgerichte, Handels- und Polizeigerichte in Rheinheſſen im Ganzen nicht mehr als 17,161 fl. ausgegeben worden ſind.

Zwar wird ein Theil dieſer Mehrausgaben für die dieſſeitigen Provinzen lediglich durch die Eigenthümlichkeit ihrer Geſetzgebung, namentlich dadurch veranlaßt, daß die contentiöſe und die freiwillige Gerichtsbarkeit hier noch mit einander vereinigt verwaltet werden, und es kann daher eine Gleichſtellung der Provinzen in dieſer Beziehung nur von einer zu hoffenden Aenderung in der dieſſeitigen Geſetzgebung erwartet werden. Aber die Urſache jenes Mißverhältniſſes liegt auch theilweiſe darin, daß die Gerichtsſtellen in Rheinheſſen kärglicher beſetzt ſind, wie die dieſſeitigen, und daß die Juſtizbeamten in Rheinheſſen noch weit kärglicher beſoldet ſind, während jene in den beiden andern Provinzen durchgängig ihrem Range, ihren Verhältniſſen und Leiſtungen angemeſſene Gehalte beziehen.

So z. B. ſind die Beſoldungsklaſſen der Mitglieder des Oberappellationsgerichtes für die dieſſeitigen Provinzen theils um ein Drittel, theils ſogar um die Hälfte höher, als jene der Mitglieder des Obergerichtshofes für Rheinheſſen.

Die Beſoldungsklaſſen der Mitglieder der Hofgerichte in Darmſtadt und Gieſen ſind 1600, 1800 und 2000 fl.; jene der Mitglieder des Kreisgerichtes ſind 1300 und 1400 fl.

Die Landrichter in den dieſſeitigen Provinzen genießen einen Gehalt von 1500 fl., freie Wohnung oder Logisgeld (bis zu 300 fl.) und Bureaukoſten (bis zu einigen hundert Gulden); ſelbſt Landgerichtsaſſeſſoren beziehen Gehalte von 1000, 1100, 1200 und 1300 fl.

Der Gehalt der Friedensrichter in Rheinheſſen dagegen, die weder freie Wohnung noch Logisgeld empfangen, beträgt nicht mehr als 800 fl., nebſt 100 fl. Bureaukoſten.

Die Landgerichtsaktuaren endlich erhalten 700 bis 750 fl. Gehalt und 400 bis 500 fl. Vergütung für Schreiber und Copialgebühren; die Friedensgerichtsſchreiber in Rheinheſſen aber nicht mehr als 300 bis 350 Gulden.

Und doch ſtehen die hier vorſtehend erwähnten gerichtlichen Beamten in Rheinheſſen auf derſelben Linie, wie die ihnen gegenüber geſtellten Juſtizbeamten der dieſſeitigen Provinzen.

Der Obergerichtshof in Mainz iſt für Rheinheſſen, was das Oberappellationsgericht in Darmſtadt für Starkenburg

Digitized by Google

und Oberhessen; in demselben Verhältnisse zu dem Kreisgerichte stehend, wie das Oberappellationsgericht zu den Hofgerichten, ist er die höchste ordentliche Instanz für die Rheinprovinz, indem gegen seine Aussprüche kein weiteres ordentliches Rechtsmittel mehr ergriffen werden kann, und der Cassationshof nur ein außerordentliches Gericht ist, vor welchem man allein in gewissen bestimmt bezeichneten Fällen, Urtheile, welche in letzter Instanz ergangen sind, und zwar sowohl der Friedensgerichte, als des Kreisgerichtes oder Obergerichtes durch ein außerordentliches Rechtsmittel anfechten kann.

Daß das Oberappellationsgericht seine Competenz über zwei Provinzen erstreckt, ändert an der Sache nichts; denn dafür besteht es aus zwei Sectionen und zählt doppelt so viel Räthe, als der nur aus einer Section bestehende Obergerichtshof für Rheinhessen

Das Kreisgericht in Mainz befindet sich in derselben Stellung, wie die Hofgerichte in Darmstadt und Gießen. Wie diese, ist es Appellrichter in allen Appellationen von den Entscheidungen der Einzelrichter und Gericht erster Instanz in allen übrigen den Einzelnrichtern entzogenen Rechtssachen. Dabei ist der Dienst am Kreisgerichte, welches ohne Untersuchungsrichter, aus neun Richtern besteht, während z. B. das Hofgericht in Darmstadt 15 Richter zählt, sehr anstrengend. In zwei Sectionen getheilt, hält es jede Woche acht, und seit geraumer Zeit sogar neun öffentliche Sitzungen, wozu nun noch die Sitzungen der Rathskammer, die Generalversammlungen und der beschwerliche Assisendienst gerechnet werden müssen, nicht zu gedenken der vielerlei Commissionen, welche die einzelnen Mitglieder außer den Sitzungen vorzunehmen haben, und wofür sie bekanntlich keine Remunerationen erhalten.

Die Friedensrichter betreffend, so ist zwar ihr Geschäftskreis in mancher Beziehung beschränkter, als jener der Landrichter, indessen sind auch jedem dieser letzteren mehrere Assessoren und ein nicht unbedeutendes Bureaupersonal beigegeben. Der Landrichter kann daher Arbeiten unter die Assessoren austheilen, selbst Accessisten dazu verwenden, während der Friedensrichter ganz allein steht und nicht einmal einen Kopisten hat.

Es ist zudem gewiß, daß für den Friedensrichter dieselbe wissenschaftliche Ausbildung und Kenntniß gefordert werden, wie für die Mitglieder eines Justizkollegs; und es kann nicht geläuguet werden, daß ohngeachtet der in mancher Beziehung beschränkten Competenz die Attributionen der

Digitized by Google

Friedensrichter doch in neuerer Zeit so viel- und mannigfach geworden sind (z. B. durch Ueberweisung aller Mauthsachen, Ausdehnung des Vormundschaftswesens, Zwangsversteigerungen, Auswanderungsverfahren, Verification der Civilstandsregister u. s. w.) daß sie eben so viel Rechtskenntniß und Geschäftsgewandtheit, als angestrengten Fleiß und Thätigkeit erfordern.

Was endlich die Verhältnisse der Friedensgerichtsschreiber angeht, so kann ich mich, Statt aller Ausführung, auf den eben so gründlichen als ausführlichen Antrag beziehen, welchen der Abgeordnete Herr Mohr schon auf dem Landtage von 18$\frac{1}{2}$ bezüglich ihrer gestellt hat.

Ich glaube hiermit genug gesagt zu haben, um das Mißverhältniß in den Besoldungen der jenseitigen Justizbeamten mit den diesseitigen anschaulich zu machen. Ich halte dieses Mißverhältniß für eine Ungerechtigkeit, und zwar nicht blos gegen die Beamten, sondern auch gegen die Provinz; denn ich gehe von dem Gesichtspunkte aus, daß die Sicherung einer anständigen Existenz die erste und wesentlichste Garantie für die Pflichterfüllung und Rechtschaffenheit eines jeden Angestellten oder Staatsdieners ist, und so sehr ich ein Gegner von Sinekuren oder übermäßigen Gehalten bin, eben so sehr muß ich es auf der andern Seite im Interesse der Rechtspflege und somit aller Staatsangehörigen für nothwendig erachten, daß die Beamten der gerichtlichen Magistratur auf eine, ihrem Range, der Würde ihres Amtes und ihren ernsten Berufsarbeiten angemessene Weise besoldet werden. Nichts aber scheint mir unpassender und selbst gefährlicher zu seyn, als einzelne Organe der Rechtspflege in eine solche Lage zu versetzen, daß sie mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben.

Die Bewohner der Provinz Rheinhessen haben bei jeder Gelegenheit ihre brüderliche Gesinnungen für die Bewohner der älteren Provinzen des Großherzogthums an den Tag gegeben, und schon oft gern und willig zur Ablösung mancher drückender Lasten in Oberhessen und Starkenburg beigetragen. Ich glaube daher auf ein gleiches Entgegenkommen diesseits hoffen zu dürfen, und gebe gerne, bei dem Bande der Liebe und Eintracht, welches uns alle umschließt, der Ueberzeugung Raum, daß es nur der Darlegung der vorstehenden thatsächlichen Verhältnisse bedurfte, um auch die Herrn Abgeordneten der diesseitigen Provinzen zur Unterstützung meines Antrags zu vermögen, welchen ich bei der verehrlichen Kammer dahin stelle:

Digitized by Google

die höchste Staatsregierung zu ersuchen, die Mitglieder der Justizkollegien (Obergericht, und Kreisgericht) so wie die Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in Rheinhessen, in ihren Gehalten mit den entsprechenden Justizbeamten der beiden andern Provinzen des Großherzogthums verhältnißmäßig gleichzustellen, und demgemäß die der höchsten Staatsregierung hierzu erforderlichen Fonds gleichzeitig zu verwilligen.

CCCXIII.

Vortrag des ersten Ausschusses, die Finanzverwaltung der dritten Finanzperiode oder der Jahre 18$\frac{2}{3}$ betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Hellmann.

Meine Herrn!

Die Ergebnisse der Finanzverwaltung in den Jahren 1827, 1828 und 1829 sind Ihnen von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, in seinem Vortrage über diese Verwaltung, mitgetheilt und zugleich diejenigen Nachweisungen vorgelegt worden, welche derselbe zur Begründung der Ueberzeugung bei Ihnen erforderlich hielt: „daß in Beziehung auf Staatseinnahmen und Staatsausgaben allenthalben gesetzlich verfahren, das Ausgabebudget überall, wo es nur möglich, eingehalten worden ist, und in den einzelnen Rubricken keine andere, als solche Abweichungen statt gefunden haben, welche sich durch die Natur der Verhältnisse vollständig rechtfertigen lassen". Die Prüfung der wichtigen Frage: in wie weit solch erfreuliche Ueberzeugung in den dargestellten Ergebnissen der Finanzverwaltung dieser Periode wirklich gegründet erscheint? ist die Aufgabe, welche dem ersten Ausschusse ertheilt worden ist, und deren Lösung derselbe in seinem gegenwärtigen mir zur Erstattung übertragenen Berichte versucht.

Bei der Prüfung selbst glaubte der Ausschuß von denselben Grundsätzen ausgehen zu müssen, die der Finanzausschuß der vorigen Kammer in seinem Berichte über die Finanzverwaltung der zweiten Periode aufgestellt hat, und welche von der

Kammer selbst vollständig gebilligt worden sind. Zugleich erachtete der Ausschuß aber auch für eben so zweckmäßig, als nothwendig, bei dieser Prüfung genau denjenigen Gang einzuhalten, den der Vortrag des Herrn Präsidenten nimmt, weil dadurch allein die nöthige Würdigung seines ganzen Inhalts möglich oder doch wenigstens bedeutend erleichtert wird.

Es konnte die Stände des Großherzogthums nur *mit* dem freudigsten Danke erfüllen, in dem Landtagsabschied vom 1. November 1830 die durch keine Petition veranlaßte Erklärung Sr. Königlichen Hoheit unseres allgeliebten Großherzogs zu vernehmen.

„Daß Allerhöchst dieselben dennoch geneigt seyen, dem Wunsche der Stände, daß ihnen bei Nachweisung der Staatsausgaben die Einsicht der Originalstaatsrechnungen gestattet werden möge, zu entsprechen ꝛc. ꝛc." und auch die zweite Kammer der jetzigen Ständeversammlung kann und wird mit dem berichtenden Ausschusse in dieser bestätigten Erklärung den sprechenden Beweis erblicken, wie sehr Sr. Königlichen Hoheit geneigt ist, die den Ständen verfassungsmäßig zustehenden Rechte beachten zu lassen und so diese letztere selbst immer mehr wirksam und heilbringend zu machen.

Die deßfallsigen in dem Vortrage des Herrn Präsidenten vom Finanzministerium enthaltenen näheren Modificationen, unter denen diese Einsicht statt finden soll, entsprechen den Anträgen beider Kammern, wie solche in dem Erlasse der Präsidenten der Finanzausschüsse vom 11. October 1826 ausgesprochen sind.

Wenn jedoch die hohe Staatsregierung diejenigen Rechnungen und Rechnungsposten, welche Verhandlungen und Verhältnisse mit auswärtigen Staaten betreffen, nicht mittheilen will, so glaubt der Ausschuß aus der wirklich erfolgten Mittheilung der Originalabrechnung über die zwischen Preußen und Hessen gemeinschaftlichen Zolleinnahmen, schließen zu dürfen, daß es keineswegs die Absicht der Staatsregierung sey, die Mittheilung der auf Verhandlungen mit auswärtigen Staaten bezüglichen Originalrechnungen den Ständen vorenthalten zu wollen, welche entweder gemeinschaftliche Finanzquellen betreffen, oder überhaupt einen Einfluß auf die besonderen Finanzen des Großherzogthums haben können, indem es der Ausschuß in jedem Falle für ein unbestreitbares Recht der Stände ansieht, diese Mittheilung zu verlangen.

In der Zweckmäßigkeit der von Großherzoglichem Finanzministerium vorgelegten, durch Großherzogliche Rechnungskammer aufgestellten und beglaubigten Zusammenstel-

Digitized by Google

lungen und Uebersichten des Ergebnisses der Staatsrechnungen in den Jahren $18\frac{3}{4}\frac{7}{7}$ so wie der Zusammenstellung und Vergleichung dieser Ergebnisse mit dem Staatsbudget dieser Periode erkennt der Ausschuß zunächst schon einen Beleg von dem rühmlichst geordneten Stande unserer Finanzverwaltung.

Daß auch diesmal bei der Vergleichung der Staatsrechnungen mit dem Staatsbudget den Positionen des Letzteren mehrere Posten in Einnahme und Ausgabe zugesetzt worden, welche zwar durch die Staatsrechnungen laufen, in das Budget aber nicht aufgenommen waren, ist eine nothwendige Folge der früheren Bearbeitung des Staatsvoranschlags, wonach keine andere als nur wirkliche Staatseinnahmen und Ausgaben in diesen aufgenommen worden sind. Aber schon auf dem letzten Landtage ging die hohe Staatsregierung von ihrer früheren deßfallsigen Ansicht ab, und ließ nach dem Antrage und Wunsch der Stände auch alle blos durchlaufenden Posten in den Hauptvoranschlag aufnehmen, so daß künftig in dieser Beziehung eine genaue und vollständige Uebereinstimmung der Staatsrechnungen mit dem Budget statt finden wird.

Das unter Ziffer I der Beilagen zu dem Vortrage Sr. Excellenz befindliche Verzeichniß der betreffenden Zusatzposten erkennt der Ausschuß als vollkommen genügend an.

Eben so kann es der Ausschuß nur bestätigen, daß die diesmal gegebenen Nachweisungen und Erläuterungen umfassender sind und vielfach den Wünschen der vorigen Kammer, so wie den darauf in dem Landtagsabschied vom 1. November 1830 § 65 ertheilten allerhöchsten Entschließung entsprechen, so daß der Ausschuß in vielen Fällen die sonst weitere Auskunftseinholung nöthig machten, sich im Stande sieht, ohne solche, eine klare Ansicht darüber zu gewinnen.

Indessen wird doch eben so wenig verkannt werden, daß — um überall zu solch klarer Ansicht und der nöthigen festen Ueberzeugung zu gelangen, dem Referenten gar vielfach noch weitere Aufklärungen und Erläuterungen nöthig waren, die sich derselbe erst nach vollständiger Prüfung der vorgelegten Uebersichten und Nachweisungen verschaffen konnte und mußte.

Die Vergleichung der vorläufigen summarischen Nachweisung vom vorigen Landtag über die wahrscheinlichen Resultaten der Finanzverwaltung der dritten Periode mit den wirklichen Resultaten derselben, wie sie unter Ziffer III. dem Vortrage beiliegt, ist nicht allein interessant für die Kammer, sondern der Ausschuß findet darin ein weiter erfreuliches Zeichen von der Bemühung der Finanzverwaltung, den Gang derselben überall stets noch mehr zu regeln, und d-

Digitized by Google

Kammer den richtigen Gesichtspunkt zu bezeichnen, von dem aus sie die summarischen vorläufigen Uebersichten und Nachweisungen über die wahrscheinlichen Resultate der beim Beginn jeden Landtags noch laufenden Finanzperiode zu beurtheilen hat.

Der Ueberschuß, welcher nach den wirklichen Rechnungen gegen den auf dem vorigen Landtage als wahrscheinlich bezeichneten sich ergiebt, beläuft sich auf 474,776 fl. 25½ kr. obwohl, wie Sie aus Anlage D. zum Vortrage des Herrn Präsidenten vom Finanzministerium ersehen werden, auch viele und bedeutende Mehrausgaben über die im Staatsbudget aufgenommenen und bewilligten Summen statt gefunden haben.

Zu dem aus dem Gesammtdomanialeinkommen nach Seite 8, Anlage D. herrührenden Ueberschuß von 724,939 fl. 38 kr. haben zwar, wie Sie aus dem weiteren Vortrage Sr. Excellenz unter I. in Beziehung auf die Staatseinnahmen ersehen, hauptsächlich die höheren Getraide- und Naturalienpreise den erfreulichsten und bedeutendsten Beitrag geliefert, auch haben zu demselben, wie wir weiter finden, die weit stärkeren Holzfällungen, welche die Forstverwaltung in dieser Periode noch vorgenommen hat, sehr beträchtlich beigetragen; dennoch aber ist nicht zu verkennen, daß bei Aufstellung des Hauptvoranschlags die meisten Einnahmsrubriken bisher etwas zu tief gegriffen erscheinen und daß bei dem hohen Stande des Betriebskapitals künftig hierbei mit weniger Besorgniß einer Ueberschätzung verfahren werden dürfte.

Wir geben nun, dem Vortrage des Herrn Präsidenten vom Finanzministerium folgend, zu den Hauptabtheilungen des Staatsbudgets und den wirklichen Ergebnissen der Verwaltung über, und zwar:

I. Staatseinnahmen.

Bruttoertrag der Kameral- und Forstdomänen.

Derselbe war im Staatsbudget nach Anlage D Seite 8 angenommen zu	4,408,449 fl. — kr.
hat aber ertragen	5,133,388 fl. 38 kr.
und demnach	724,939 fl. 38 kr.

an Ueberschuß geliefert.

Daß auf diesen starken Ueberschuß auch die in Verbesserung und Vereinfachung fortschreitende Verwaltung nicht ohne Einfluß geblieben, geht aus mehreren der im Vortrage Sr. Excellenz berührten Erläuterungen Nr. 1 bis 30 hervor.

Betrachten wir nun den Ertrag der Domänen, nach den

Digitized by Google

in der mehrgedachten Anlage D. eingehaltenen Abtheilungen, so finden wir, daß nach Seite 1 sich stellen:

1) Kameraldomänen,

und zwar:

A. unter der Verwaltung der Oberfinanzkammer.

Nach den Staatsrechnungen der drei Jahre	2,600,791 fl. 51 kr.
Nach dem Budget nur	2,104,400 fl. 39 kr.
Daher Mehrertrag	496,391 fl. 12 kr.

und zwar ergeben von den speciell aufgeführten 16 Unterabtheilungen

10 derselben Ueberschuß . .	610,846 fl. 28½ kr.
6 andere aber Minderertrag .	22,900 fl. 46 kr.
bleiben	587,945 fl. 42½ kr.
Hiervon ferner abgezogen die den einzelnen budgetmäßigen Summen durch Berechnung höherer Fruchtpreise zu gesagten	91,554 fl. 30 kr.
verbleibt Mehrbetrag . . .	496,391 fl. 12½ kr.

wie oben schon angegeben worden ist. Sämmtliche Abweichnungen finden sich in der Anlage zum Vortrage Sr. Excellenz, Ziffer II genügend erläutert und gerechtfertigt.

Hinsichtlich der den einzelnen budgetmäßigen Summen durch Berechnung höherer Fruchtpreise zugesetzten 91,554 fl. 30 kr. wird nur noch bemerkt, daß bei Aufstellung des Budgets pro 18$\frac{47}{49}$ folgende Preise zu Grunde gelegt waren.

Weizen . . .	5 fl.	— kr.	per	Malter.
Korn . . .	3 „	30 „	„	„
Gerste . . .	2 „	40 „	„	„
Spelz . . .	2 „	— „	„	„
Hafer . . .	2 „	— „	„	„

dafür aber später von der Staatsregierung selbst die nachstehenden etwas zum Theil höheren Preise angenommen worden sind, nämlich

Weizen . . .	5 fl.	— kr.	per	Malter.
Korn . . .	4 „	— „	„	„
Gerste . . .	3 „	— „	„	„
Spelz . . .	2 „	— „	„	„
Hafer . . .	2 „	15 „	„	„

Hiernach erhöhte sich sodann der Geldbetrag der angenommenen Fruchtquantitäten um jährliche 30,518 fl. 10 kr., also für drei Jahre um 91,554 fl. 30 kr., welche dem Gesammtbetrag der Kameraldomänen noch zugesetzt werden mußten.

Referent kann Ihnen zwar die wirklichen Durchschnittspreise des Ergebnisses dieser drei Jahre nicht vorlegen, da er statt der summarischen Uebersicht des Erlöses von den Jahren 1827, 1828 und 1829 eine solche von dem Jahre 1828, 1829 und 1830 erhalten hat; die Durchschnittspreise des Erlöses in den zwei Jahren 1828 und 1829 stellen sich nach dieser Uebersicht für

Weizen . . .	8 fl.	40 kr.	per	Malter.
Korn . . .	6 „	8 „	„	„
Gerste . . .	5 „	4 „	„	„
Spelz . . .	3 „	40 „	„	„
Hafer . . .	2 „	56 „	„	„

Die Durchschnittspreise der 3 Jahre 1828, 1829 und 1830, von denen die Großherzogliche Oberfinanzkammer mit Recht glaubt, daß sie denen der Jahre 1827, 1828 und 1829 um deßwillen sehr nahe kommen würden, weil ein großer Theil der Früchte von 1827 erst im Jahre 1828 und von denen des Jahres 1829 erst im Jahre 1830 verkauft worden sind, betragen dagegen nach der erhaltenen Berechnung

für Weizen . . .	8 fl.	26 kr.	per	Malter.
Korn . . .	5 „	44 „	„	„
Gerste . . .	4 „	32 „	„	„
Spelz . . .	3 „	23 „	„	„
Hafer . . .	2 „	48 „	„	„

Im Staatsbudget waren angenommen für die drei Jahre 1827, 1828 und 1829.

Fruchtgattung.	Quantität nach Malter.	Preise. fl.	kr.	Geldbetrag der ganzen Quantität. fl.	kr.
Weizen	9,063	5	—	45,315	—
Korn	101,769	4	—	407,076	—
Gerste	56,787	3	—	170,361	—
Spelz	55,896	2	—	111,792	—
Hafer	86,964	2	15	195,669	—
Summa	310,479	—	—	930,213	—

Es wurden aber in diesen drei Jahren 1828, 1829 und 1830 wirklich verkauft:

Weizen	9,367	8	26	79,014	36
Korn	98,997¼	5	44	567,882	12
Gerste	54,450¼	4	32	246,420	15
Spelz	56,841	3	23	192,226	42
Hafer	88,261¼	2	48	246,432	52
Summa	307,917¼	—	—	1,331,976	37

Digitized by Google

	Malter.		fl. kr.
Uebertrag	307,917¼	=	— 1,331,976 37
Verglichen mit dem Staatsbudget-Ansatz	310,479	und	930,213 —
erscheint minus	2,562	plus	401,763 37

B. unter der Verwaltung der Oberbaudirection.

Die Staatsrechnungen erzeigen hier einen Ertrag von . . . . . 80,905 fl. 3¼ kr.
Im Budget sind nur enthalten . 49,632 „ 21
Der Mehrbetrag ist also . . 31,272 „ 42¼
und zwar haben vier Unterabtheilungen eine Mehreinnahme von . . . . . 36,111 fl. 17 kr.
eine Unterabtheilung aber einen Ausfall von . . . . . 4,838 „ 34¼ „
geliefert, nach dessen Abzug obiger Mehrbetrag erscheint . . . 31,272 fl. 42¼ kr.

Der bedeutendste Theil dieses Ueberschusses mit 29,973 fl. 44 ¼ kr. rührt von dem höheren Ertrage für Holz und Gras von den Dämmen und Weidenutzungen her, und es enthalten die Erläuterungen Nr. 16 bis 19 die genaueste Nachweisung der einzelnen in den Unterabtheilungen vorkommenden Abweichungen.

Ferner I. Kameraldomänen.

Berg- Salz- Hütten- und Hammerwerke in Oberhessen.

Die Nachweisungen enthalten über die Salinen- Berg- Hütten- und Hammerwerke in Oberhessen

Nr. I. Die summarische Uebersicht des Activ- und Passivstandes dieser Werke am Schlusse der Verwaltungen zu Ende 1826 und zu Ende 1829, so wie des hiernach sich ergebenden Zu- und Abgangs am Activvermögen in der Finanzperiode von 1827 bis 1829.

Nr. II. Summarische Uebersicht der Resultate, welche der Betrieb der Werke in dieser Finanzperiode geliefert hat, sodann Vergleichung dieses Resultats mit der im Staatsbudget dieser Periode vorgesehenen Ueberschüsse und Zubußen.

Der Ausschuß glaubt dieser hochverehrlichen Kammer zuvörderst aus der Uebersicht Nr. II. die Ergebnisse des Betriebs vorlegen zu müssen und dann erst zur näheren Beleuchtung der eigentlichen Resultate dieser verschiedenen Werke übergehen zu dürfen.

Digitized by Google

Ergebnisse des Betriebs, der Berg- Salz- Hütten- und Hammerwerke in Oberhessen in 18$\frac{4}{5}$ und deren Vergleichung mit dem dreijährigen Inhalt des Staatsvoranschlags.

	Dreijähriger Inhalt des Staatsbudgets.				Dreijähriger Inhalt der Staatsrechnungen.			
	Ueberschuß.		Zubuße.		Ueberschuß.		Zubuße.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Saline Salzhausen . .	286	25					5137	44½
2) Saline Wisselsheim . .	5739	51			2294	6½		
3) Badeanstalt zu Salzhausen .	2407	51			1491	2		
4) Fabrik auf Salzsäure ꝛc. das.	5227	30			3108	34		
5) Braunkohlenwerk das. . .	300	—			1240	23½		
6) Braunkohlenwerk zu Dorheim . . .	20000	—			18754	58¾		
7) Eisensteinbergwerke zu Königsberg . .	8361	21			1653	11¼		
8) Ludwigshütte bei Biedenkopf	16213	53			27041	12		
9) Kupferbergwerke zu Thalitter . . .			20539	—			20570	35¼
10) Kupferbergwerke zu Silberg und Breidenbach. . .			1874	41			3965	¼
Summa . .	58536	51	22413	41	55583	28	29673	21
ab . .	22413	41			29673	21		
bleibt Resultat .	36125	10			25910	7		

Von dem wirklich hiernach erscheinenden Ueberschuß sämmtlicher Werke . . . . 25,910 fl. 7 kr.
wurde aber ferner verwendet und bestrittten:

1) im Jahr 1828. Bohrversuch nach Mineralquellen auf dem Schwalheimerhof 633 fl. 15 kr.

zu übertragen . 633 fl. 15 kr. 25910 fl. 7 kr.

Digitized by Google

Uebertrag .	633 fl. 15 kr.	25910 fl. 7 kr.
2) im Jahr 1829. Abänderung des großen Feldgestänges bei der Saline Salzhausen	7476 fl. 18 kr.	
3) Druckkosten des Regulativs über das Rechnungswesen dieser Werke, Einband ꝛc.	48 fl 37 kr.	
		8158 fl. 10 kr.
Sonach bleibt reines Ergebniß sämmtlicher Werke in der Finanzperiode von 1827 auf 1829 nur noch		17751 fl. 57 kr.
Hierzu die aus den Betriebsjahren bis 1826 nach Abzug der davon bestrittenen Zubußen bei der Hauptstaatskasse noch baar vorhanden gewesenen Ueberschüsse mit .		4959 fl. 14 kr.
Giebt in Summa		22711 fl. 11 kr.
Davon bleiben jedoch als vermehrte Aktiven in den Werken selbst:		
1) Mehrbetrag der Ausstände gegen 1826	749 fl. 34¼ kr.	
2) Mehrbetrag des Werthes vorräthiger Materialien u. Produkte	8,647 „ 47¼ „	
3) Mehrbetrag der rückständig gewesenen Passiven der Ludwigshütte bei Biedenkopf von 1826 gegen die unbezahlt gebliebenen Rückstände dieses Werkes zu Ende 1829 .	13,359 „ 21¼ „	
	22,756 fl. 43¼ kr.	
Hiervon ab, Wenigerbetrag des Kassevorraths sämmtlicher Werke zu Ende 1829 gegen 1826	82 fl. 45½ kr.	
		22,673 fl. 57¼ kr.
Es bleiben demnach noch		37 fl. 13¼ kr.

von den Ueberschüssen sämmtlicher Werke von den Jahren

Digitized by Google

1824 bis Ende 1829, also binnen zwei vollen Finanzperioden zur definitiven Ueberweisung an die Hauptstaatskasse übrig.

Da es dem Ausschuß wichtig erschien, das eigentlich reine Ergebniß des Betriebs jedes einzelnen dieser Werke auch von dieser Finanzperiode kennen zu lernen, und er sich verpflichtet halten mußte, hierüber wenigstens in gleicher Weise, wie es auf dem vorigen Landtage geschehen ist, der Kammer einen näheren Aufschluß zu ertheilen, die deßfallsigen Erläuterungen Nr. 19 bis 29 aber hierzu sehr ungenügend gefunden wurden, so erbat sich der Referent die erforderlichen speciellen Uebersichten der besonderen Rechnungen von den einzelnen Werken und nähere Erläuterung des stattgehabten Betriebs, welche ihm auch unterm 5. März mitgetheilt worden sind.

Der Ausschuß findet sich nun hierdurch in den Stand gesetzt, über den Betrieb der betreffenden Werke der verehrlichen Kammer näheren Vortrag zu erstatten.

1. Die Saline Salzhausen betreffend.

Statt des erwarteten Ueberschusses von 286 fl. 25 kr. hat diese Saline eine Zubuße nach der gegebenen Uebersicht erfordert von 5137 fl. 44½ kr. Diese Zubuße wird theils der wegen ungünstiger Witterung statt gehabten geringeren Salzfabrication beigemessen, größtentheils aber dadurch begründet, daß in dem Voranschlag angenommen worden, die ganze Salzfabrikation zu 3 fl. für 103 Pf. an die Salzregie absetzen zu können, die Saline aber genöthigt war, nach Aufhebung der Regie, also schon vom 1. Juli 1827 an ihr Salz um den Concurrenzpreis abzusetzen.

Dieser Concurrenzpreis ist nach der erhaltenen Auskunft 2 fl. 24 kr. per Centner gewesen, da nun die Saline bis zum 1. Juli 1827 noch 547¼ Centner Salz an die Salzregie zu 3 fl. per Centner abgesetzt hat, so ist der Minderwerth davon mit 328 fl. 12 kr. und eben so die in der Einnahme begriffenen Besoldungstheile der Salineofficianten an Wohnungen und Grundstücken mit 911 fl. 44 kr. der obigen Zubuße zu zurechnen, und diese steigt also auf 6377 fl. 40½ kr.

Bedenken wir aber noch, daß beim Nichtbetrieb dieses Werks die von ihm im Laufe der Finanzperiode producirten 11,969 Centner Salz von der Saline Ludwigshalle weiter abgesetzt und dadurch der Salzzehnten derselben um ungefähr 1,197 Centner erhöht worden seyn würde, so ergiebt

Digitized by Google

sich durch den Betrieb jenes Werkes in der fraglichen Finanzperiode ein Verlust für die Staatskasse von

a) Zubuße	5,137 fl.	44½ kr.
b) Verlust der Regie am Salzpreis . .	328 fl.	12 kr.
c) Pachtgeld für Wohnungen und Grundstücke	911 fl.	44 kr.
d) Salzzehnten bei der Saline Ludwigshalle 1197 Centner à 1 fl. 45 kr. .	2,094 fl.	45 kr.
Zusammen	8,372 fl.	25 kr.

2. Saline Wisselsheim.

Der frühere Pachter dieser Saline ging bei der Pachtung zu Grund und zog derselbe Ende August 1828 von der Saline ab. Da aber das Werk nach Inhalt der gegebenen Erläuterung weder anderwärts verpachtet, noch in Selbstadministration genommen werden konnte, so mußte sich in dem erwarteten Ertrage ein bedeutender Ausfall ergeben, der im Ganzen 3,445 fl. 44½ kr. beträgt.

Es wurde jedoch nach dem Abzuge des Pachters der Betrieb der Saline bis zum Herbste 1829 noch nothdürftig unter Selbstadministration fortgesetzt, von da an aber die Salzfabrikation ganz eingestellt.

Die vorhandenen Gebäude sind später bis auf die Wohnung des Salineninspectors, die jetzt zur Wohnung des Berginspektors auf das Dorheimer Braunkohlenbergwerk versetzt werden soll, für Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse verkauft, das zur Saline gehörige Gelände aber, das hauptsächlich in Wiesen besteht, vor der Hand und bis zu schicklicher Verkaufsgelegenheit unter die Verwaltung der Oberfinanzkammer gegeben worden.

3. Badeanstalt zu Salzhausen.

Auch diese Anstalt lieferte an dem erwarteten Ertrage von 2,407 fl. 51 kr. einen Ausfall von 916 fl. 49 kr. der darauf gegründet wird, daß wegen ungünstiger Witterung die Anzahl der Kurgäste geringer gewesen und daß bei Aufstellung des Voranschlags eben so, wie bei der Frequenz des Bades, auch bei dem Verkaufe des Salzwassers alle Erfahrungen fehlten und der muthmaßliche Ueberschuß zu hoch gegriffen wurde.

Der Ausschuß glaubte, daß es zu einer richtigern Beurtheilung über den Werth dieser Anstalt führen werde, die Frequenz derselben, wenigstens bis zum Jahre 1829 einschließlich kennen zu lernen, und er sieht sich im Stande, Ihnen darüber folgende Uebersicht zu geben.

Die Anzahl der Badegäste, d. h. aller jener Personen, welche von dem Bade wirklichen Gebrauch machten, betrug:

1825, 193 Personen, worunter 114 zugleich in ärztlicher Behandlung standen;

1826, gegen 200, worunter 167 in ärztlicher Behandlung standen;

1827, gegen 200, worunter 134 zugleich unter ärztlicher Behandlung standen;

1828, gegen 122, worunter 101 zugleich unter ärztlicher Behandlung standen;

1829, gegen 116, worunter 92 zugleich unter ärztlicher Behandlung standen.

An Bädern sind genommen worden: im Jahre 1827 3439, im Jahre 1828 2285, im Jahre 1829 2215.

Der Absatz an Salzwasser betrug: im Jahre 1827 1096 ganze Krüge, im Jahre 1828 2244 ganze und 60 halbe Krüge, im Jahre 1829 1110 ganze und 33 halbe Krüge. Ob der verminderte Besuch dieser Badeanstalt und der verminderte Absatz an Salzwasser wirklich nur Folge der ungünstigen Witterung in den Jahren 1828 und 1829 gewesen ist, oder ob vermindertes Vertrauen dieses Ergebniß herbeiführte, wird der Ausschuß erst dann zu beurtheilen vermögen, wenn ihm über diese Frequenz des Bades in der letztabgelaufenen Finanzperiode gleiche Uebersicht gegeben wird.

4. Fabrik auf Salzsäure und Bittersalz.

Auch bei diesem Fabrikunternehmen blieb der wirkliche Ertrag über ⅔, nämlich um 2118 fl. 56 kr. hinter dem erwarteten Ueberschuß zurück, was jedoch dadurch günstiger erscheint, daß nach der deßfallsigen Erläuterung diese Fabrik erst im Jahre 1829 ins Leben getreten ist, also in diesem Falle nur ⅓ der budgetmäßigen Ueberschußsumme mit 1742 fl. 30 kr. zur Vergleichung kommen kann.

Bei Berechnung dieses Betriebsresultats sind jedoch, wie die Erläuterung selbst besagt, diejenigen 10,370 fl. 23 kr., welche auf Erbauung des Fabrikgebäudes, so wie auf die Einrichtung der Fabrik verwendet und aus der Hauptstaatskasse vorgelegt worden sind, nicht berücksichtigt, da diese Vorlage besagter Kasse in 5 Jahreszielen, vom 1. Januar 1832 an, aus dem Gesammteinkommen dem Werke wieder ersetzt werden soll.

Auf die von Ihrem Ausschusse über dieses Fabrikunternehmen weiter eingeholten Erläuterungen erhielt derselbe die nähere Auskunft:

1) daß mehrere Hindernisse, die bei Aufstellung des

Digitized by Google

Voranschlags von 18$\frac{17}{7}$ projectirte Fabrikanlage verzögert hätten, so daß die Vollendung des Fabrikgebäudes und die ganze Einrichtung erst mit dem Jahre 1828 und der eigentliche Betrieb erst mit dem Jahre 1829 habe beginnen können;

2) daß eine staatsbudgetmäßige Verwilligung zur Errichtung dieser Fabrik zwar nicht vorliege, aber deren Anlage durch die Genehmigung des pro 18$\frac{17}{7}$ vorgelegten Voranschlags die landständische Billigung erhalten hätte.

Ad 1) ist in dessen der Ausschuß der Ansicht, daß, wenn die Errichtung dieser Fabrik schon bei Aufstellung des Voranschlags projectirt gewesen, ein Kostenüberschlag davon in dem Staatsbudget nothwendig hätte aufgenommen und die Genehmigung der Stände hätte eingeholt werden müssen;

ad 2) aber vermag der Ausschuß eine Billigung der Anlage in der Genehmigung des Budgets durchaus nicht zu erkennen, weil auch nicht einmal eines solchen Projects weder in dem vorgelegten Budgetentwurf, noch in dem Vortrage des Herrn Ministers, noch in der Berathung von dem Herrn Regierungscommissär erwähnt worden war — die Stände aber in der unter dem Domanialeinkommen stattgehabten Aufführung eines Einnahmepostens von der Fabrik zu Salzhausen auf Salzsäure und Bittersalz im Betrage von jährlichen 1742 fl. 30 kr. unmöglich ein solches Project versteckt sich denken und dadurch unterstellen konnten und durften, daß man das verfassungsmäßige Erforderniß ihrer Billigung habe umgehen wollen.

Eben so wenig kann aber auch dieses Verfahren dadurch gerechtfertigt werden, daß der Kostenaufwand aus der Staatskasse nur vorlagsweise bestritten worden ist und aus dem Gesammteinkommen aller Berg- Hütten- und Hammerwerke nach und nach wieder ersetzt werden solle, da wir durchaus keiner neuen Anlagen bedürfen, um die leider nur zu spärlichen Ueberschüsse dieser Werke zu verwenden, deren ganzer Ertrag innerhalb 6 Jahren nur 37 fl. 13$\frac{1}{4}$ kr, in die Staatskasse abliefern konnte, während im Laufe dieser Zeit gerade so bedeutende Summen aus der Staatskasse ohne alle ständische Bewilligung von dem verantwortlichen Ministerium auf die mindestens schon voraussichtlich höchst gewagte Unternehmung der Badeanstalt in Salzhausen verwendet worden waren.

5) Braunkohlenwerk zu Salzhausen betr.

Der Ertrag dieses Werkes hat den im Budget angenommenen Ueberschuß von 300 fl. um 940 fl. 23$\frac{1}{4}$ kr. überstiegen. Da indessen die Braunkohlen desselben nur allein an die übrigen Salzhäuser Werke abgesetzt werden können,

Digitized by Google

so beruht dieser Ueberschuß einzig auf dem Preise, der von den Werken selbst dafür vergütet wird und ganz beliebig angesetzt werden kann.

Jedenfalls war im Staatsbudget der Ueberschuß bei dem beliebten Preise zu niedrig angenommen worden, da er schon in der vorhergehenden Finanzperiode 1095 fl. 22 kr. und also nur 145 fl. 1½ kr. weniger als diesmal betragen hat.

Nach einer auf dem vorigen Landtage erhaltenen Erläuterung sollten die Salzhäuser Braunkohlen nur allein an die dortigen Werke abgegeben werden können, weil sie jedes Bindemittels mangelten und zum Transport nicht geeignet wären.

Nach den diesmal eingeholten näheren Erläuterungen wurden davon an die Werke abgesetzt und zwar mit Ausnahme des Verkaufs an Privaten:

18$\frac{4}{5}$ an die Saline Salzhausen . 86,085½ Centner
wovon jedoch 15,788½ Ctr. erst im Jahre 1827 verbraucht worden sind: 18$\frac{7}{7}$ an die Saline . . . . 55,317 Ctr.
" " Fabrik . . . . 1,070 "
18$\frac{4}{5}$ waren die Preise für grobe Kohlen 9 kr. per Ctr.
" " " halbgrobe " 5 " " "
" " " kleine " 3½ auch 3 kr. " "
18$\frac{7}{7}$ dagegen:
grobe Kohlen . . . . . 9 kr. per Ctr.
halb grobe " . . . . . 7 " " "
kleine " . . . . . 3½ " " "

6) Braunkohlenwerk zu Dorheim.

Der im Staatsbudget in Aussicht genommene Ueberschuß war nach den Erläuterungen auf einen jährlichen Absatz von 10,000 Centner Braunkohlen an die Wisselsheimer Saline berechnet, welche der Bergkasse für drei Jahre eine Einnahme von 6000 fl. liefern sollten. Dadurch aber, daß der Pachter im Jahre 1828 habe entlassen werden müssen, seyen an dieses Werk im Ganzen nur für 1769 fl. 34 kr. Braunkohlen abgesetzt worden. Der erschienene Ueberschuß betrage demohngeachtet nur 1245 fl. 1¼ kr. weniger, als erwartet worden und zeige, daß bei den übrigen Einnahms- und Ausgabsrubriken eine größere Einnahme oder Ersparniß von 2985 fl. 24¼ kr. stattgefunden habe.

In wie fern Letzteres richtig steht oder nicht, vermag der Ausschuß nicht zu beurtheilen, da ihm die gewünschten Uebersichten über Einnahme und Ausgabe dieser sämmtlichen Werke, die ihm auf dem vorigen Landtage aus und mit den Ministerialacten mitgetheilt worden waren, diesmal nicht

Digitized by Google

zugestellt wurden, dem Referenten dagegen freigestellt worden ist, die erforderlichen Notizen aus den Rechnungen der technischen Werke dieser Finanzperiode in dem Lokale der Rechnungskammer sich selbst zu verschaffen, wovon derselbe jedoch keinen Gebrauch machen konnte.

Der Absatz der Braunkohlen von diesem Werke betrug übrigens nach der auf Verlangen des Referenten ertheilten näheren Erläuterung:

	An die Saline Rauheim Entr. a 100 Pfd.	An andere Abnehmer der Entr. a 100 Pfd.	Zusammen.
1827 . . .	81,944½	43,498½	125,443
1828 . . .	81,944½	41,584	123,528½
1829 . . .	18,944½	41,898	123,842½
in Summa .	245,833½	126,980½	372,814

Die Saline Rauheim erhält nach dem bestehenden Staatsvertrag die 118 Pfund zu 12 kr., die anderen Abnehmer müssen den gleichen Preis für 100 Pfund bezahlen.

7) Die Eisensteinwerke zu Königsberg, Lixfeld und Nachelshausen betr.

Der in der Vergleichung mit dem Staatsbudget berechnete Wenigerüberschuß von 6708 fl. 9¼ kr. ist nach der Erläuterung nur scheinbar, indem diese Eisengruben, welche in dem dreijährigen Voranschlag als ein für sich bestehendes Werk betrachtet sind, und welche dadurch, daß sie ihre Eisensteine in einem höheren als dem Gewinnungspreise an die Ludwigshütte absetzten, einen Ueberschuß von 8361 fl. 21 kr. liefern sollten, vom Jahr 1828 an mit der Ludwigshütte dergestalt vereinigt worden, daß die Hütte die Eisensteine um den Gewinnungspreis erhält. Jener erscheinende Mindererertrag ist also der Ludwigshütte zu gut gekommen, und hat zu dem bei dieser erschienenen Mehrertrag beigetragen.

Die Eisensteinvorräthe zu Ende 1826 und 1829 sind übrigens ganz außer Vergleichung gelassen.

Nach der vom Referenten eingeholten näheren Erläuterung wurden an Eisensteine in die Hütte abgegeben von

1824 bis 1826 . . . . . 14,931½ Bütten
von 1827 bis 1829 . . . . . 13,281½ „

also in letzterer Periode weniger als in der vorigen . . . . . 1,650 Bütten.

1824 bis 1826 haben aber diese Gruben an Ueberschuß ertragen 11,791 fl. 53½ kr. Bei gleichen Bearbeitungskosten und Preisen müßten sie also diesmal nach obigem Verhältniß geliefert haben . . . 11,140 fl. 21 kr.

Digitized by Google

8) Die Ludwigshütte nebst dazu gehörigem Eisenhammer.

Der Ueberschuß dieser Werke übersteigt die im Staatsbudget dafür aufgenommene Summe um 10,827 fl. 19 kr., doch sind darunter nach den Erläuterungen mitbegriffen 3069 fl. 28¼ kr., welche von Recessen und alten Ausständen aus der Administrationszeit vor der Verpachtung der Hütte an den Herrn von Breidenstein herrühren, 18$\frac{17}{20}$ eingegangen und für den Hüttenbetrieb verwendet worden sind. Rechnet man nun diesen 3069 fl. 28¼ kr. noch denjenigen Ausfall mit 6708 fl. 9¼ kr. zu, welcher bei den Eisensteingruben zu Gunsten der Ludwigshütte entstanden ist, so bleiben von obigem Mehrüberschuß nur noch 1049 fl. 40¼ kr. übrig. Betrachtet man nämlich die Eisensteinbergwerke mit der Ludwigshütte und den Eisenhämmern als ein für sich bestehendes zusammengehörendes Ganzes, so ergiebt sich, daß solches nach dem Voranschlage an Ueberschuß liefern sollte 24,575 fl. 14 kr.

es hat aber geliefert . . . . . 28,694 fl. 23¼ kr.

folglich mehr 4,119 fl. 9¼ kr.

wovon jedoch wieder in Abzug zu bringen ist:

1) die aus der älteren Administrationszeit herrührende in dieser Finanzperiode eingegangene Rückstandssumme mit . . . . . 3069 fl. 28¼ kr.

2) der Minderbetrag der Materialien und Producte zu Ende 1829 gegen denselben zu Ende 1826 mit . . . . . 250 fl. 45¼ kr.

Zusammen . . . 3320 fl. 14 kr.

nach deren Abzug noch ein Mehrertrag gegen den budgetmäßigen Ueberschuß bleibt von . . . . 798 fl. 55¼ kr.

Hierzu nun aber den Budgetansatz selbst gezogen mit . . . . . 24,575 fl. 14 kr.

so erhalten wir . . . . . 25,374 fl. 9¼ kr.

als Ueberschuß der Ludwigshütte, der dazu gehörigen Eisenhämmer und der Eisensteingruben für diese Finanzperiode.

In der vorhergehenden Finanzperiode haben jedoch diese Werke an Ueberschuß geliefert:

a) die Eisensteingruben . . . . . 11,791 fl. 53¼ kr.

b) die Ludwigshütte ꝛc. . . . . 19,842 fl. 1¼ kr.

also zusammen . . 31,633 fl. 54½ kr.

Hiermit verglichen den gefundenen Ueberschuß von 18$\frac{17}{20}$ mit . . . . . 25,374 fl. 9¼ kr.

so ergiebt sich ein Mindererertrag gegen 18$\frac{17}{20}$ von . . . . . 6,259 fl. 45¼ kr.

Digitized by Google

der nur in der Bewirthschaftungsweise dieser Werke selbst seinen Grund haben kann, und nothwendig um so mehr auffallen muß, da durch die Zollvereinigung mit Preußen der Ludwigshütte ein so rascher und vortheilhafter Absatz eröffnet worden ist, wie sie ihn früher nicht haben konnte und nicht hatte.

9) Kupferbergwerk zu Thalitter.

Die Zubuße dieses Werkes überschreitet die budgetmäßige Verwilligung von	20,539 fl. — kr.
nur um	31 fl. 35¼ kr.
und beträgt sonach im Ganzen . . .	20,570 fl. 35¼ kr.
was der Zubuße aus der vorhergegangenen Periode, welche	20,945 fl. 15¼ kr.
betragen hat, bis auf	374 fl. 39¼ kr.

gleich kommt.

Es scheinen hiernach alle die zufälligen Nachtheile und Einflüsse von ungünstiger Witterung und Strengflüßigkeit der frischen Erze nicht blos in gleichem, sondern noch in viel stärkerem Grade, wie in der vorhergehenden Periode eingewirkt zu haben, da das Holz dem Werke diesmal um 1 fl. 18 kr. bis herab auf 1 fl. per Stecken, sogar einschließlich des Macherlohns, von der Domänenkasse überlassen worden ist, während 1824 bis 1826 1 fl. 28 kr. und 1 fl. 12 kr., ausschließlich des Macherlohns, oder zuzüglich desselben 1 fl. 47 kr., für den Stecken Scheitholz und 1 fl. 31 kr. für den Stecken Prügelholz bezahlt worden war, was auf den Holzverbrauch des Werks in den Jahren 1827 bis 1829 von zusammen 17,866 Stecken einen Minderaufwand von ungefähr 9528 fl. 32 kr. allein schon herbeigeführt haben muß. Es stellt sich sonach das Ergebniß von dem Betrieb dieses Werkes in den Jahren 1826 bis 1829 noch weit ungünstiger heraus, als es in der vorhergehenden Periode der Fall war, und es zeigt sich, daß die Holzverwerthung an dasselbe, welche 18$\frac{7}{10}$, abzüglich des Hauerlohns, 15,136 fl. 43 kr. netto betrug, eine Zubuße von 20,570 fl. 35¼ kr. in dieser Periode um so weniger zu rechtfertigen vermag, als das dem Werke abgegebene Holz zu den Loosholzpreisen wohl auch außerdem hätte verwerthet werden können.

Eben so wenig möchte aber auch selbst der durch den Betrieb des Werkes den Bergleuten und übrigen armen Bewohnern der Umgegend verschaffte höchst kärgliche Verdienst eine Berücksichtigung verdienen, da man mit einer jährlichen Aufopferung von ungefähr 7000 fl. alle diese Arbeiter zu wichtigeren und nützlicheren Zwecken für jene Ge-

Digitized by Google

gend hätte beschäftigen können. Hätte man z. B. die Zubuße seit 10 Jahren statt auf dieses unglückliche Werk auf Erbauung einer Straße verwendet, so wäre damit zugleich für bessere Verwerthung des Holzes gesorgt und für die ganze Gegend ein bleibender Nutzen gestiftet worden.

Indem der Ausschuß sich hier auf diese Andeutungen beschränken zu müssen glaubt, behält er sich vor, bei Gelegenheit des Staatsbudgets in dieser Beziehung die ihm geeignet scheinenden Anträge zu stellen.

10) Kupferbergwerk zu Sillberg und Breidenbach.

Die nach den Rechnungen erschienene
Zubuße von . . . . . 3965 fl. ¾ kr.
überschreitet die verwilligten . . . . . 1874 fl. 41 kr.

um 2090 fl. 19¾ kr.

Nach den Erläuterungen deckte der Erlöß für das gewonnene Kupfer nur die Schmelzkosten und die Kosten für Herstellung der Hütte zum Schmelzen; die Bergbau- so wie alle andere Kosten gingen demnach sämmtlich verloren.

Da die Uebersicht des Betriebsergebnisses sämmtlicher Werke nach der Zusammenstellung der Rechnungskammer schon oben gegeben worden ist, so begnügt sich der Ausschuß hier nur noch eine Zusammenstellung des Ergebnisses der verschiedenen Werke und Anstalten in Salzhausen vorzulegen; es ergiebt sich nämlich

	Ueberschuß. fl.	kr.	Zubuße. fl.	kr.
bei der Saline	—	—	8372	25
bei der Badeanstalt	1491	2	—	—
bei der Fabrik auf Salzsäure und Bittersalz	3108	34	—	—
bei dem Braunkohlenwerk . .	1240	23½	—	—
in Summa . .	5839	59½	8372	25
Den Ueberschuß abgezogen mit	—	—	5839	59½
bleibt wirkliche Zubuße . .	—	—	2532	25½

Dieses Ergebniß aber wurde erzielt mit einem Kapitalaufwand für die Badeanstalt von . . . 64,406 fl. 52½ kr.
für das große Feldgestänge . . . . 7,476 fl. 18 kr.
für die Fabrik auf Salzsäure und Bittersalz 10,370 fl. 23 kr.

Zusammen . . 82,253 fl. 33½ kr.

Hierzu das Betriebskapital oder Activvermögen dieser Werke nach der sum-

Digitized by Google

marischen Uebersicht No. I. in den Erläuterungen mit . . . . . 11,866 fl. — kr.

also mit einer Kapitalsumme von . . 94,119 fl. 33¼ kr.
wovon die Zinsen zu 4% in den 3 Jahren 11,293 fl. 15 kr. betragen.

Saline Theodorshalle bei Kreuznach.

Im Staatsvoranschlag war die Einnahme für die Jahre 1827 bis 1829 angenommen zu . 306,534 fl. 40 kr.
die Ausgabe aber zu . . . . . 218,737 fl. 6 kr.

der Ueberschuß war demnach angeschlagen zu . . . . . 87,797 fl. 34 kr.

Die Staatsrechnungen enthalten dagegen:
an Einnahme . . . . . 290,608 fl. 14¼ kr.
„ Ausgabe . . . . . 194,032 fl. 18 kr.

zeigen also Ueberschuß von . . . . 96,575 fl. 56¼ kr.
Hiernach ergiebt sich dennoch scheinbar sogar ein größerer Ueberschuß, als er erwartet worden war, und zwar im Mehrbetrage von . . . . . 8778 fl. 22¼ kr.

Derselbe ist jedoch nur dadurch entstanden, daß:

1) der in Ausgabe beim Budget vorgesehene Reservefonds nicht verwendet worden ist, betragend 4500 fl. — kr.
2) daß durch das Ableben oder Pensionirung mehrerer Salineofficianten die Administrationskosten sich verminderten um . . . . . 1402 fl. 30 kr.

5902 fl. 30 kr.

3) daß die Bohrversuche im Karlshaller Brunnen nicht stattgefunden haben, wofür verwilligt gewesen sind . . . 2000 fl. — kr.
4) daß Rückstand aus früheren Rechnungen eingegangen ist mit . . . . 46 fl. 4 kr.
5) daß das Salinengut mehr ertragen hat . . . . . 2293 fl. 30 kr.

Zusammen . . 10,242 fl. 4 kr.

Hiervon nun den obigen scheinbaren Mehrüberschuß von . . . . . 8778 fl. 22¼ kr.

abgezogen, ergiebt sich vielmehr ein Minderertrag von . . . . . 1463 fl. 41¼ kr.

und bleiben also statt erwarteter . . . 87,797 fl. 34 kr.

aus dem Betriebe selbst nur noch übrig 86,333 fl. 52¼ kr.

Betrachten wir jedoch den ganzen sogenannten Ueberschuß etwas genauer, so finden wir statt desselben sogar

Digitized by Google

einen bedeutenden Ausfall, indem fast die ganze Salzproduction dieser Periode noch eben so wie die der vorhergehenden Jahre von der Salzregie mit 4 fl. per Centner bezahlt wurde, während der weitere Salzbedarf von der Saline Ludwigshalle gerade um den halben Preis, nämlich um 2 fl. per Centner und zwar sackfrei nach Rheinhessen geliefert worden ist.

Zu 4 fl. wurden nämlich im Ganzen abgesetzt in dieser Finanzperiode 66,684¼ Centner und es betrug also die erhaltene Ueberzahlung a 2 fl. per Centner im Ganzen die Summe von . . . . . 133,368 fl. 30 kr.
Hiervon den vorgeblichen Ueberschuß abgezogen mit . . . . . 96,575 fl. 56¾ kr.
erscheint Zubuße . . . . . 36,792 fl. 33¼ kr.
Dieser Zubuße wächst aber noch ferner zu:
1) der eingegangene Rückstand aus früheren Rechnungen . . . . . 46 fl. 4 kr.
2) der Ertrag des Salinenguts . . 5,877 fl. 10 kr.
3) der durch den Betrieb dieses Werkes verlorne Gewinn am Salzzehnten bei der Saline Ludwigshalle von 70,800 Centner a 1 fl. 40 kr. . . . . 11,800 fl. — kr.
Hiernach beträgt also die wirkliche Zubuße auf dieses Werk für die drei Jahre in Summa . . . . . 54,515 fl. 47¼ kr.
was beinahe den vollen Administrationskosten dieser Finanzperiode im Betrage von . . . . . 56,254 fl. 3 kr.
gleich kommt und in der That in keiner Weise zu rechtfertigen ist.

Digitized by Google

2) Forstdomänen.

Einnahme.	Nach den Staatsrechnungen in 3 Jahren fl.	kr	Nach dem Staatsbudget in 3 Jahren fl.	kr.	Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget mehr fl.	kr.	weniger fl.	kr.
I. Producte der Forstwirthschaft.								
§ 1. Brandholz . . .	177999	10½	836843		204471	25½	—	—
= 2. Bau-Werk- u. Nutzholz	267314	45						
= 3. Waldnebennutzungen:								
a. Pflänzlinge . . .	1010	22½	894		146	22	—	—
b. Holzsaamen, wild. Obst	11788	21½	14223		—	—	2434	38½
c. Heckwald und Rinden	42533	30½	24732		17801	30½	—	—
d. Laub, Gras, Heide, Moos	22277	11½	16332		5945	11½	—	—
e. Köhlerei u. Pechbereitg.	2058	38½	1632		426	38½	—	—
f. Holzwerth u. Schadensersatz	15141	19½	17091		—	—	1949	40½
II. Miethe von bes. Gebäuden und Land	21084	44	25773		—	—	4688	16
III. Zeitbestand § 1. Güter	24020	23½	21639		2381	23½	—	—
= 2. Steinbrüche ꝛc.	2450	34½	1185		1265	34½	—	—
= 3. Zehnt.	1486	30	1365		121	30	—	—
IV. Jagder. §1. Auf eigne Rechnung	6602	13	6828		—	—	225	47
§ 2. Verpachtete	49956	2½	50877		—	—	920	57½
V. Fischereien . .	10011	52	11880		—	—	1868	8
VI. Ständige Gefälle u. andere Rechte .	17363	17½	16293		1010	47½	—	—
VII. Einnahme verschiedener Art:								
§ 1. Baumaterialien, alte	364	41						
= 2. Mobilien . . .	38	46	—		2043	11½	—	—
= 3. Auflösung eines Inventars	55	47						
= 4. Brandentschäd. Geld.	316	70						
= 5. Ersatzposten . .	1267	17½						
= 6. Beiträge zu Forstd. Besold. . . .	72775	4	79908		—	—	7132	56
Hierzu Ueberschuß der Holzm. Kasse . . .	8557	21	3000		5757	21	—	—
Hauptsumme . .	2352445	32½	2130495	—	241170	55	19220	23½

Nach vorstehender Uebersicht waren für die ganze Periode
zur Einnahme vorgesehen . . . . 2,130,495 fl. — kr.
die Staatsrechnungen enthalten aber
einen Ertrag von . . . . . 2,352,445 fl. 32½ kr.
folglich mehr . 221,950 fl. 32½ kr.

Digitized by Google

was der Mehreinnahme gegen das Staatsbudget der vorhergehenden Finanzperiode bis auf 4,705 fl. 22½ kr. gleichkommt, die 226,655 fl. 54 kr. im Ganzen betragen hat.

Wenn indessen damals diese Mehreinnahme einzig durch die so starke als unerwartete Ueberschreitung des budgetmäßigen Holzhiebes veranlaßt worden war, so hat dagegen diesmal der höhere Werth oder Erlöß des gefällten Holzes ungefähr gleichen Einfluß mit der größeren Quantität desselben, indem damals die Ueberschreitung im Ganzen 163,467 summ. Stecken betrug, jetzt aber nur 81,938 desgl. und kaum etwas weniger über die Hälfte der damaligen Mehrfällung beträgt.

Es sind aber in der dritten Finanzperiode diese 81,938 Stecken gegen den Voranschlag mehr gefällt worden:

in Oberhessen . .	56,702	summ. Stecken.
in Starkenburg . .	25,057	„ „
in Rheinhessen . .	172	„ „
zusammen .	81,938	summ. Stecken.

Die Unzulässigkeit solcher Ueberschreitungen des mit den Ständen verabschiedeten Staatsvoranschlags ist auf dem vorigen Landtage vom ersten Ausschusse dieser Kammer nachgewiesen und von der Kammer selbst vollständig anerkannt worden. Es wird aber eine Bezugnahme hierauf jetzt um so mehr genügen, da die Staatsregierung selbst nach der vorgelegten Erläuterung in der bedeutend verminderten Ueberschreitung das Bestreben der Forstverwaltung mehr und mehr auf Einhaltung des Hauptvoranschlags hinzuwirken, nicht nur erkennt, sondern da die Großherzogliche Oberforstdirection, in Folge der Verhandlung über die Ergebnisse der Jahre 18²⁄₁₀ im Jahre 1830 namentlich durch das Ausschreiben vom 25. Mai 1830 zur strengeren Einhaltung des Hauptvoranschlags die nöthigen Anordnungen wirklich getroffen hat, sonach die Kammer sich hierbei in der zuversichtlichen Erwartung eines entsprechenden Erfolgs nach dem Dafürhalten des Ausschusses in der That beruhigen kann. Den bedeutendsten Ueberschuß aus den Produkten der Forstwirthschaft außer dem Holz lieferte die Rubrik „Heckwaldungen und Rinden" mit 17,801 fl. 30½ kr. und es ist nicht zu bezweifeln, daß die Einnahme aus dieser Rubrik bei der durch die neuere Forstverwaltung sehr verbesserten und zweckmäßig geordneten Betriebseinrichtung sich künftig immer mehr noch heben wird.

Auch die Rubrik „Laub, Gras, Heide und Moos" lieferte eine Mehreinnahme von 5,945 fl. 11¼ kr. gegen den Vor-

Digitized by Google

anschlag, was der Ausschuß gerne als ein Zeichen betrachtet, daß die Oberforstdirection in der Abgabe des Laubes den dringenden Wünschen und Bitten der Bewohner armer von andern Streumitteln entblößten Gegenden mehr zu entsprechen sucht.

Unter denjenigen Einnahmen und Forstdomänen, welche gegen den Hauptvoranschlag zurück geblieben sind, hebt der Ausschuß nur die Beiträge der Gemeinden und Privaten zu den Forstdienerbesoldungen mit 7,132 fl. 56 kr. Minderbetrag aus, und bemerkt, daß die im Hauptvoranschlage vorausgesetzte neue Repartition der Revierförstersbesoldungen wegen erhobener Widersprüche nicht zur Vollziehung kam, und diesen Wenigerbetrag der vorgesehenen Einnahme herbeiführte. Auch würde nach den Erläuterungen diese Wenigereinnahme noch beträchtlicher seyn, wenn in dem Hauptvoranschlag auch diejenigen Beiträge in Ansatz gekommen wären, welche die Gemeinden und Privaten nach Verhältniß der Fläche zur Besoldung der schützenden Forstdiener beizutragen hätten.

Der Gesammtbetrag sämmtlicher Domänen ergiebt sich also:

	Nach den Rechnungen in 3 Jahren.		Nach dem Budget für 3 Jahre.		Nach den Rechnungen gegen das Budget. mehr.		weniger.	
	fl.	kr.	fl.		fl.	kr.	fl.	
I. a. Kameraldomänen	2,780,943.	5¼.	2,277,954.		502,989.	5¼	—	
I. b. Forstdomänen .	2,352,445.	32¾.	2,130,495.		221,950.	32¾	—	
Summe	5,133,388.	38.	4,408,449.		724,939.	38	—	

was mit dem Vortrage Sr. Excellenz genau übereinstimmt.

II. Regalien.

Die Staatsrechnungen enthalten an Regalitätseinkommen pro $18\frac{2}{7}$

1) von Wasserfällen . . . . . 11,940 fl. 34 kr.

2) von Salinen und Bergwerken und zwar:

a) Zehnten der Saline Ludwigshalle . . . 56,785 fl. 32 kr.

b) Receß vom Buderusschen Braunkohlenwerk am Hessenbrükker Hammer . . . 104 fl. 55 kr.

zu übertragen . 56,890 fl. 27 kr. 11,940 fl. 34 kr.

Digitized by Google

Uebertrag .	56,890 fl. 27 kr.	11,940 fl. 34 kr.
c) Eisensteinzehnten in der Grafschaft Hungen	63 fl. 20 kr.	
		56,953 fl. 47 kr.
3) Postregal		75,000 fl. — kr.
4) Münzregal		1,911 fl. 43 kr.
5) Sonstige Regalien		6,328 fl. 53 kr.
Summa		152,134 fl. 57 kr.

Im Staatsbudget sind aber nur vorgesehen:

1) Von Wasserfällen		6,708 fl. — kr.
2) Salinen und Bergwerke:		
a) an Salzzehnten der Saline Ludwigshalle . .	45,000 fl.	
b) Receßgeld vom Braunkohlenwerk am Hessenbrücker Hammer . . .	156 fl.	
c) Eisensteinzehnten in der Grafschaft Hungen . .	84 fl.	
		45,240 fl. — kr.
3) Postregal		75,000 fl. — kr.
4) Münzregal		2,559 fl. — kr.
5) Sonstige Regalien		150 fl. — kr.
Summa		129,657 fl. — kr.
Es erscheint also Ueberschuß .		22,477 fl. 57 kr.

Dieser Ueberschuß besteht also in

5,232 fl. 34 kr. von Wasserfällen
11,785 fl. 32 kr. von Salzzehnten
6,178 fl. 53 kr. von sonstigen Regalien

23,196 fl. 59 kr., wovon aber wieder abgehet:

Mindererertrag am Bergwerksregal. . .	71 fl. 45 kr.
am Münzregal	647 fl. 17 kr.
Summa	719 fl. 2 kr.

Nach den vorliegenden Erläuterungen ist die Mehreinnahme von Wasserfällen, in der, zu Folge des Gesetzes vom 11. Juli 1827, geschehenen Ausscheidung von Wasserfallzinsen begründet.

Der Mehrertrag des Salzzehnten ist Folge des stärkeren Betriebs der Saline Ludwigshalle.

Unter sonstigen Regalien waren im Budget nur 150 fl. für Schutz- Atz- und Frohndfrucht von den Klosterbeständern zu Höchst aufgenommen. In der Wirklichkeit ergab sich die Einnahme von . . . . . 126 fl. 11 kr.

zu übertragen . 126 fl. 11 kr.

Digitized by Google

Uebertrag .	126 fl.	11 kr.
Ferner sind noch Einnahmen erschienen:		
a) für herrenlose Verlassenschaften . .	5,378 fl.	41 kr.
b) heimgefallene Depositengelder . . .	616 fl.	1 kr.
c) Pacht vom Winterhafen in Mainz .	58 fl.	— kr.
Summa .	6,178 fl.	53 kr.

III. Directe Steuern.

	Die Staatsrechnungen enthalten für die 3 Jahre. fl. kr.	Nach dem Staatsbudget für 3 Jahre. fl. kr.	Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget mehr fl. kr.	weniger fl. kr.
1) Grund-, Personal- u. Gewerbsteuer				
a) in Oberhessen u. Starkenburg . .	4,173,027. 23½			
b) in Rheinhessen . . .	2,148,451. 38	6,384,069 —	9,055. 1½	— —
2) pro 1827 in Rheinhessen Thür- und Fenstersteuer	71,645. —	—	— —	— —
Wiederauflagen für Gemeinden . .	20,728. 37	—	20,728. 37	— —
3) ständige Steuern aus dem Amte Kürnbach . .	325. 31½	324 —	1. 31½	— —
in Summe	6,414,178. 10	6,384,393 —	29,785. 10	— —
ab	6,384,393. —			
Bleibt Mehreinnahme. .	29,785. 10	—	29,785. 10	— —

Von dem Mehrbetrage unter 1 und 3, Grund-, Personal- und Gewerbsteuer, fallen auf 1827, 7,055 fl. 50½ kr.
auf 1828, 1,532 fl. 45 kr.
auf 1829, 467 fl. 57½ kr.
Summa . 9,056 fl. 33 kr.

Es ist aber der Mehrbetrag vom Jahr 1827 in dem Umstande begründet, daß in Folge des Finanzgesetzes vom

Digitized by Google

12. Juni 1827 die directen Steuern nach den Erhebungsregistern des vorhergehenden Jahres für das ganze Jahr 1827 forterhoben worden sind.

Die Mehrbeträge in 1828 und 1829 enthalten außer 174 fl. 59½ kr. nachträglicher Einnahmen, die früher als uneinbringlich verausgabt und später liquid geworden sind, noch 1,556 fl. 57 kr., welche mehr eingegangen sind, als ausgeschlagen waren, weil einige Steuerkommissäre die früher übliche Methode von Ausgleichung der Bruchtheile von Hellern irrig noch in Anwendung gebracht hatten. Von der für Wiederauflagen für Rheinhessische Gemeinden beigeschlagenen Summe sind 19,524 fl. 9 kr. als Zulagsprocente für solche nur durchlaufend und unter Lasten und Abgängen wieder verausgabt.

Es kann daher die fragliche Mehreinnahme der directen Steuern nicht im geringsten beanstandet werden. Zur Erläuterung der Differenz, welche sich zwischen dem aufgeführten Budgetansatz der directen Steuer mit 2,128,131 fl. und der Abstimmung darüber nach Heft XII. Seite 63 der Verhandlungen vom Landtage 18$\frac{3}{4}\frac{6}{7}$, wo nur die Summe von 2,113,948 fl. genehmigt ist, ergiebt, glaubt der Ausschuß hier noch anführen zu müssen, „daß die Staatsregierung ermächtigt war, den Minderbetrag der ihr mit jährlichen 14,819 fl. am Gesammtbetrag der budgetmäßigen Staatsausgaben abgezogenen Summe der directen Steuer beizuschlagen, wenn die erwartete Ersparniß durch weitere Verwendung von ¼ Geldgehalt in Naturalienbesoldung nicht sollte erzielt werden können.“

IV. Indirekte

Digitized by Google

n.

Solch	en hn.	Nach dem Budgett in 3 Jahren.		Die Staatsrechnungen enthalten gegen d. Budg.			
				mehr.		weniger.	
		fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1) Tran							
a) vo							
b) vo							
c) von							
d) vo							
e) Za							
	10	1,290,600	—	204,623	56	73567	46
2) Salz	57	1,431,033	—	39,465	57	—	—
3) Schla	9	654,600	—	—	—	92484	51
4) Schi	48	24,750	—	—	—	9	12
5) Verbr	12	1,642,200	—	—	—	648716	—
6) Waſſe	38	29,760	—	709	38	—	—
7) Rhein	50	217,182	—	60,679	50	—	—
8) Chauſ	8	414,600	—	20,892	8	—	—
9) Brück	29	145,011	—	10,711	29	—	—
10) Von	6	1,770	—	635	6	—	—
11) Sport							
a) Ob Kird							
b) Sp Beh							
c) Ein							
d) Ge							
e) Hyp							
f) Ein							
12) Stem	58	171,297	—	24,354	58	—	—
a) Ste nen							
b) Hau Dar							
c) Sten beſſe							
	41	1,272,000	—	195,400	49	21,156	8
	6	7,294,803	—	557,473	51	835934	45

Digitized by Google

Nach den Staatsrechn: in 3 Jahre.		Nach dem Budget. in 3 Jahren.		Die Staatsrechnungen enthalten gegen d. Budg. mehr.		weniger.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
7,016,342	6	7,294,803	—	557,473	51	835,934	45
5,652	31	—	-	5,652	31	—	—
1,642	4	2,070	—	—	—	427	56
101,226	44	106,602	—	—	—	5,375	16
28,632	33	25,200	—	3,432	33	—	—
46,362	45	51,636	—	—	—	5,273	15
7,199,858	43	7,480,311	—	566,558	55	847,011	12
. .	.	. .	.	. .	.	566,558	55
. .	.	. .	.	. .	.	280,452	17
723,318	34½	—	—	723,318	34½	—	—
7,923,177	17½	7,480,311	—	1289877	29½	847,011	2
7,480,311	—	—	—	847,011	12	—	—
442,866	17½	—	—	442,866	17½	—	—

Digitized by Google

1) Trankſteuer.

Nach den vom Großherzoglichen Finanzminiſterium ertheilten Erläuterungen zur vierten Hauptabtheilung der Einnahmen, beruhen die bedeutenden Abweichungen der verſchiedenen Artikel der Trankſteuer im wirklichen Ertrage gegen die Aufnahme im Hauptvoranſchlag, theils auf dem bei Aufſtellung des Letzteren noch mangelnden Maasſtabe, theils auf den Schwankungen, denen Abgaben dieſer Art immer unterworfen ſind.

Letzteres wird beſonders klar bei dem Artikel: „Obſtwein", bei dem der Ertrag der Trankſteuer ganz von der Erndte abhängt, wie denn ſolche auch in den beiden Jahren 1827 und 1828 zuſammen nur 13,449 fl. 58 kr., im Jahre 1829 dagegen 22,159 fl. 19 kr. betragen hat.

Der Ertrag der Trankſteuer und Zapfgebühr ſtellt ſich übrigens in den drei Provinzen, wie folgt gegen einander:

	Oberheſſ.		Starkenb.		Rheinheſſ.		Alle 3 Prov. zuſammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
in $18\frac{17}{19}$	409,483.	36.	558,640.	42	453,531.	52.	1,421,656.	10
in $18\frac{24}{26}$	388,074.	16.	573,086.	$46\frac{1}{4}$.	468,970.	9.	1,430,131.	11
Differenz ergiebt ſich hiernach pro $18\frac{17}{19}$	21,409.	20.	Mehr. 14,446.	$4\frac{1}{4}$.	Weniger. 15,438.	17.	Weniger. 8,475.	$1\frac{1}{4}$

Es hat ſich demnach der Ertrag dieſer Auflage in den beiden Provinzen Starkenburg und Rheinheſſen gegen die vorhergehende Finanzperiode vermindert nur zuſammen um 29,884 fl. $21\frac{1}{4}$ kr.

In der Provinz Oberheſſen hat ſich dagegen dieſer Ertrag erhöht um 21,409 fl. 26 kr.

Wenn nun in den beiden erſten Provinzen die Verminderung offenbar durch die Herabſetzung der Trankſteuer vom Wein herbeigeführt worden iſt, ſo ſcheint dagegen die Conſumtion der übrigen der Trankſteuer unterworfenen Getränke in Oberheſſen in dieſer Periode bedeutend geſtiegen zu ſeyn.

Der im Ganzen unter Trankſteuer erſchienene bedeutende Mehrertrag von 131,056 fl. 10 kr. zeigt übrigens, daß auch für dieſe Einnahmerubrik der Budgetanſatz viel zu niedrig gegriffen war.

2) Salzregie und Salzsteuer.

	fl.	kr.
Die Bruttoeinnahme beträgt:		
in Oberhessen	228,111.	31
in Starkenburg	684,879.	11
in Rheinhessen	557,508.	15
also in den drei Provinzen zusammen . . .	1,470,498.	57

Im Budget waren jedoch nur veranschlagt:

	fl.	kr.	
für Oberhessen . . .	210,000	—	
für Starkenburg . .	657,906	—	
für Rheinhessen . .	563,127	—	
			1,431,033. —
folglich ist Mehreinnahme erschienen			39,465. 57

Da indessen der Ertrag der eigentlichen Salzsteuer aus dieser Bruttoeinnahme keineswegs zu ersehen ist, vielmehr der Nettoertrag jeder Provinz die wirkliche Salzsteuerquote derselben genau enthält, was aber aus den erhaltenen Erläuterungen nicht zu ermitteln gewesen, so holte der Referent auch hierüber die weitere nöthige Auskunft ein, und sieht sich nun im Stande, Ihnen folgendes Resultat vorzulegen.

	Kosten und Auslagen fl.	kr.	Bruttoeinnahme. fl.	kr.	Nettoertrag od. Salzsteuer fl.	kr.
Provinz Oberhessen			228,111.	31		
Davon geht ab für Salzankauf und Transport	25,727.	27				
Salzregieverwalt. Besoldung	235.	—				
Kosten für Salzauswiegen	1,930.	39				
Verwaltungskosten der Salzregie	1,018.	27				
Salzsteuerregister . .	1'712.	15				
Erhebungskosten der Salzsteuer . . .	2,100	—	32,723.	48	195,387.	43
Provinz Starkenburg			684,879.	11		
Davon geht ab für Salzankauf und Transport	228,772	53				
Besoldung der Salzregieverwalter . . .	900	—				
Ueberzutragen .	229,672.	53.	684,879.	11		

Digitized by Google

	Kosten und Auslagen fl. kr.	Bruttoeinnahme. fl. kr.	Nettoertrag od. Salzsteuer fl. kr.
Uebertrag .	229,672. 53.	684,879. 11	
Kosten der Salzregieverwaltung . . .	8,727. 2		
Kosten für Salzauswiegen	25,582. 39	263,982. 34	420,896. 37
Provinz Rheinhessen.		557,508. 15	
Davon geht ab für Salzankauf und Transport	315,931. 32		
Besoldung der Regiewaltung	1,350. —		
Verwaltungskosten der Regie	9,142. 43		
Salzauswiegerlohn .	20,517. 37	346,941. 52	210,566. 23

Da indessen der Regie in Rheinhessen 59,560 Centner Theodorshaller Salz zu 4 fl. statt zu 2 fl. per Centner aufgerechnet sind, so ist darunter Salzsteuer begriffen . . . . . 119,120. —

Nettoertrag in Rheinhessen . 329,686. 23

Dem Nettoertrage in der Provinz Oberhessen von 195,387 fl. 43 kr.
müssen jedoch die der dortigen Salzregie auf 547¼ Centner Salzhäuser Salz gegen den Concurrenzpreis zu viel berechnete 36 kr. per Centner hier wieder zugerechnet werden mit . . . . . 328 fl. 12 kr.

Der wirkliche Nettoertrag an Salzsteuer stellt sich demnach:

in Oberhessen	195,715 fl.	55 kr.
in Starkenburg	420,896 fl.	37 kr.
in Rheinhessen	329,686 fl.	23 kr.
in allen drei Provinzen in Summe .	946,298 fl.	55 kr.

Aus diesem so unverhältnißmäßigen Ertrage der Salzsteuer in den einzelnen Provinzen findet der Ausschuß seine Ueberzeugung bestätigt, daß nur durchaus freier Salzhandel im ganzen Lande den Interessen und besonderen Verhältnissen der drei Provinzen gleich angemessen seyn würde.

Digitized by Google

3.) Schlachtaccise.

Der bei dieser Rubrik erschienene Ausfall ist sehr bedeutend und beträgt im Ganzen 92,484 fl. 51 kr., also ungefähr $14\frac{1}{3}$ pCt., während die Schlachtaccisse in der vorhergegangenen Periode einen Ueberschuß von 51,970 fl. geliefert hatte.

Nach den Erläuterungen des Finanzministeriums beruht der diesmalige unerwartete Ausfall theils darauf, daß diese Abgabe aus Mangel eines sicheren Maaßstabes zu hoch veranschlagt worden sey, theils auf den häufigen Defraudationen zu deren gänzlicher Verhinderung die der Verwaltung verliehene gesetzliche Mittel unzureichend seyen.

Obgleich der Ausschuß die angegebene Ursache des Mangels an einem Maasstabe nicht anzuerkennen vermag, weil er gerade bei dieser Abgabe in dem Ertrag der früheren Jahre einen ziemlich zuverlässigen Maaßstab für den Voranschlag zu finden glaubt, so muß er dennoch den vorliegenden Ausfall hauptsächlich in zu hoher Veranschlagung suchen, denn auch dem zweiten Grunde, nämlich der statt gehabten sehr häufigen Defraudation möchte er ihn nicht so leicht zuschreiben, da der Verwaltung überall dieselben gesetzlichen Mittel zur Vermeidung solcher Defraudationen, wie früher, zustanden, der Ausfall also in der That nur die Vermuthung begründen könnte, daß diese früher genügenden Mittel nicht überall gehörig angewendet worden seyen.

Für die Ansicht des Ausschusses spricht übrigens auch die Vergleichung zwischen dem Ergebniß der Schlachtaccise in dieser und in der vorhergegangenen Finanzperiode, die sich aus den eingeholten näheren Erläuterungen ergiebt.

Solche ertrug nämlich:

	In der zweiten Finanzperiode $18\frac{1}{2}\frac{4}{6}$		In der dritten Finanzperiode $18\frac{2}{2}\frac{1}{9}$		In $18\frac{2}{2}\frac{7}{6}$ also mehr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) In der Provinz Oberhessen . .	99,718.	28.	159,497.	51.	59,779.	23.
b) In der Provinz Starkenburg .	163,364.	57.	205,659.	23.	42,294.	26.
c) In der Provinz Rheinhessen .	157,289.	19.	196,957.	55.	39,677.	36.
Im Ganzen also	420,363.	44.	562,115.	9.	141,751.	25

Digitized by Google

5. Verbrauchsteuer von ausländischen Waaren und Durchgangsgebühren.

Die Verbrauchsteuer im Staatsbudget auf drei Jahre veranschlagt mit 1,642,200 fl. bestand nur bis zum 1. Juli 1828, also gerade nur die halbe Finanzperiode, wo sodann die Zollvereinigung mit Preußen ins Leben und die Einnahme aus Zollgefällen an die Stelle jenes Einkommens trat.

Wir können daher bei der Vergleichung des Ertrags der Verbrauchsteuer mit dem Voranschlage nur die Hälfte der im Budget dafür vorgesehenen Summe in Betrachtung ziehen, also . . . . . 821,100 fl. — kr.
Es sind aber eingegangen . . . 993,483 fl. 12 kr.

folglich mehr . . . 172,383 fl. 12 kr.

Ehe wir indessen eine Vergleichung der ganzen, unter obigem Artikel im Staatsbudget in Aussicht genommenen, Einnahme mit der wirklichen Einnahme an Verbrauchsteuer, Durchgangsgebühren und Zollgefällen und eine weitere Vergleichung des Ertrags der Verbrauchsteuer und der Durchgangsgebühren mit dem Ertrage der Zollgefälle in der zweiten Hälfte der Finanzperiode vornehmen können, müßen wir zunächst untersuchen, wie viel von obiger Bruttoeinnahme der Verbrauchsteuer nach Abzug der verwendeten Kosten als Nettoertrag übrig bleibt, und wie viel nach dem Budget der Nettoertrag seyn sollte.

Ausgaben und Kosten für die Verbrauchsteuer ꝛc. ꝛc. auf 1½ Jahre oder die halbe Finanzperiode sind aber:

Digitized by Google

	Nach den Staatsrechnungen fl.	kr.	Nach dem Hauptvoranschlage. fl.	kr.	Die Staatsrechnungen enthalten gegen d. Budg. mehr. fl.	kr.	weniger. fl.	kr.
Rückvergütung an Durchgangsgebühr . . .	64,900	40	58,500	—	6,400	40	—	—
Abgang wegen gesetzlicher Befreiungen . . .	17,606	20¼	9,000	—	8,606	20¼	—	—
Ausfall und uneinbringliche Posten	7,026	14½	600	—	6,426	14½	—	—
Besoldungen für Gränzeinnehmer ꝛc.	47,523	5	37,919	10	9,603	55	—	—
Besoldungen des Gränzaufsichtspersonals . .	65,671	53	61,872	—	3,799	53	—	—
Armirungs- und Montirungskosten desselben .	10,330	¼	6,235	30	4,094	30¼	—	—
Erhebungskosten der Gränzeinnahme	40,733	—	33,665	—	7,068	—	—	—
Zuschuß an Bureaumiethe derselben	4,123	12	2,520	—	1,603	12	—	—
Periodische Aushülfe in dem Eingangsbureau .	2,590	22	1,200	—	1,390	22	—	—
Kosten zur Bezeichnung der Zollstraße . . .	5,667	1	—	—	5,657	1	—	—
Neue Brückenwaagen in Neuisenburg . . .	3,775	1	3,000	—	765	1	—	—
Schreibmaterialien der Brigadiers	99	—	135	—	—	—	36	—
Pulver, Blei und Feuersteine für Gränzaufseher	187	26	286	30	—	—	99	4
Kosten wegen confiscirter Gegenstände, Anschaffung der Blomb. Requisiten	7,742	38	3,600	—	4,142	38	—	—
Im Ganzen	277,955	54	218,533	10	50,557	48	135	4

Digitized by Google

Wie viel von den Denunciationsgebühren und Strafantheilen, welche unter Lasten und Abgang von dem Einkommen der indirecten Abgaben mit 79,201 fl. 58¼ kr und von den Kosten wegen confiscirter Gegenstände mit 825 fl. 59½ kr. auf die Rubrik Verbrauchsteuer kommen, konnte nicht ermittelt werden; es mußten deßhalb beide unaufgenommen bleiben.

Nach den Rechnungen ist der Bruttoertrag der Verbrauchsteuer . . . . . 993,483 fl. 12 kr.
Die Kosten betragen . . . . . 277,955 fl. 54 kr.
bleibt Nettoeinnahme . . . . . 715,527 fl. 18 kr..
Nach dem Staatsbudget war der Bruttoertrag für 1½ Jahre angenommen zu 821,100 fl. — kr.
die Kosten zu . . . . . 218,533 fl. 10 kr.
folglich der Nettoertrag zu . . . . 602,566 fl. 50 kr.
Die Nettoeinnahme übersteigt also den Budgetansatz derselben um . . . . 112,960 fl. 28 kr.
Nehmen wir aber nun zu dem gefundenen Nettoertrage der Verbrauchsteuer von . . . . . 715,527 fl. 18 kr.
den Nettoertrag der Zollgefälle hinzu mit . . . . . 723,318 fl. 34½ kr.
so erhalten wir für die ganze Periode als Nettoeinnahme an Verbrauchsteuer, Durchgangsgebühren und Zollgefällen zusammen . . . . . 1,438,845 fl. 52½ kr.
Nach dem Budget wurde aber für die vollen drei Jahre von der Verbrauchsteuer und den Durchgangsgebühren eine Nettoeinnahme erwartet von 1,205,133 fl. 40 kr.
es erscheint also ein Ueberschuß der wirklichen Nettoeinnahme gegen den im Budget erwarteten Nettoertrag von 233,712 fl. 12½ kr.

6 — 10) Wasserzölle zu Steinheim ꝛc. ꝛc. Rheinschiffahrtsoctroi, (Brutto) Chausseegeld, Brückengeld und Ueberfahrten und öffentliche Waagen.

Die Mehreinnahmen unter diesen Rubriken betragen im Ganzen 93,628 fl 11 kr. und das Großherzogliche Finanzministerium glaubt diesen Mehrbetrag hauptsächlich dem stärkeren Besuch unserer Handelsstraßen in Folge der neuen Zollverhältnisse zuschreiben zu dürfen.

Seit der zweiten Hälfte des Jahres 1830 sollen jedoch alle Einnahmen dieser Art herabgesunken seyn, was bei dem

Digitized by Google

seit dieser Zeit bestehenden schwankenden Friedenszustand keineswegs zu verwundern ist.

Nachstehende Vergleichung der Einnahme dieser Rubriken in der vorhergehenden und dieser Finanzperiode zeigt, wie viel von dem fraglichen Ueberschuß der Letzteren auf Rechnung der Zollvereinigung kommen dürfte.

	in den Jahren 1827—1829.							
	$18\frac{24}{27}$		$18\frac{27}{29}$		mehr.		weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wasserzoll zu Steinheim ꝛc. .	31,626	18	30,469	38	—	—	1,156	40
Rheinschiffahrtsoctroi	249,692	46	277,861	50	28,169	4	—	—
Chausseegeld	405,183	42	435,492	28	30,308	26	—	—
Brücken-Ueberfahrten	145,485	3	155,722	29	10,237	26	—	—
Oeffentliche Waagen .	1,935	16	2,405	6	469	50	—	—
Summa .	833,923	5	901,951	11	69,184	46	1,156	40
			833,923	5	1,156	40		
			68,028	6	68,028	6		

11) Sporteln.

a) Oberrevisionsgebühren von Kirchenrechnungen der Provinz Starkenburg.

Die Mehreinnahme von 1203 fl. beruht einzig auf zugegangenen Gehaltszulagen und zwar:

1) des Accessisten Schwab mit jährlichen 200 fl. von 1827 an und

2) des Kirchenraths Wolf mit jährlichen 300 fl. von 1828 an, welche in der 9ten Hauptabtheilung des Staatsbudgets in Ausgabe vorkommen.

b) Sporteln bei verschiedenen Behörden.

Diese im Staatsbudget nicht vorgesehene Einnahme besteht in Rückständen aus früheren Jahren.

c. d. e. f) Einregistrirungs-Gerichtsschreibereigebühren, Hypotheken und Einkommen von Eichämtern.

Die erschienenen Mehreinnahmen dieser Rubriken, zusammen betragend 22,383 fl. 38 kr., beruhen theils auf zufälligen Umständen, theils aber wohl auch darauf, daß der Ertrag dieser Einnahmen, besonders der Einregistrirung in dem Budget zu niedrig angesetzt worden, indem auch in der vorhergehenden Finanzperiode die Einregistrirung allein das frühere Budget um 30,079 fl. überstiegen hatte.

Digitized by Google

12) Stempel.

a) Stempelgebühren von Scheinen.

Der Ausfall von 21,156 fl. 8 kr. beruht hauptsächlich oder vielleicht einzig auf der mit dem 1. Juli 1828 aufgehobenen Verbrauchsteuer, wodurch die Verbrauchssteuer-Durchgangs- und der größte Theil der Transportscheine weggefallen sind, was schon daraus hervorgeht, daß das Jahr 1827 noch einen Ueberschuß von 528 fl. 38 kr. geliefert hatte, das Jahr 1828 dagegen einen Ausfall von 6456 fl. 56 kr., das Jahr 1829 aber einen solchen von 15,227 fl. 50 kr. zeigt.

b) Einnahme der Hauptstempelverwaltung zu Darmstadt.

Der sehr bedeutende Ueberschuß dieser Einnahme ist allerdings, wie in Erläuterung Nr. 155 gesagt wird, zum Theil eine Folge des Gewerbssteuergesetzes, weil die Gewerbspatente mit 12 kr. Stempeltare belegt sind und die Gewerbspatente für Ausländer ebenfalls im Stempel bezahlt werden.

Unrichtig ist es aber, daß auch die Gebühren für öffentliche Lustbarkeiten eben so einwirken konnten, weil diese schon in der vorhergegangenen Periode durch den Stempel erhoben worden sind.

Nehmen wir nun aber an, daß von 140,564 Personalsteuerpflichtigen, die unser Land nach den diesjährigen Steuerkatastern zählt, ein volles Drittheil aus Gewerbstreibenden besteht, was in der That nur höchstens der Fall seyn kann, so würde dies bei ungefähr 46,850 Patenten a 12 kr. eine jährliche Einnahme geliefert haben von 9370 fl. im ganzen Lande; hierzu die Gewerbspatente für Ausländer mit einem Durchschnittsertrage von 2000 fl. angenommen, giebt einen jährlichen Betrag von zusammen 11,370 fl.

⅓ davon für Rheinbessen abgezogen mit . . .	3,790 fl.
bleibt für Oberhessen und Starkenburg . . .	7,580 fl.
Der bei der Hauptstempelkasse zu Darmstadt erschienene Ueberschuß aber ist	122,126 fl.
Hiervon den dreifachen Betrag der Gewerbspatente abgezogen mit	22,740 fl.
bleibt noch Ueberschuß	99,386 fl.

der in der That nur in dem höheren Ertrage des Gerichtsstempels gegründet seyn kann.

Aber nicht allein gegen den Budgetansatz erscheint dieser bedeutende Mehrertrag, sondern es zeigt sich ein solches auch bei Vergleichung der Ergebnisse dieser Periode mit denen

Digitized by Google

von $18\frac{4}{16}$. Die ganze Einnahme der Hauptstempelverwaltung in Darmstadt beträgt nämlich pro 1827 bis 1829

1,172,126 fl.

hiervon die Gewerbspatente abgezogen mit 22,740 fl.

bleiben . . 1,149,386 fl.

Der Ertrag von $18\frac{4}{16}$ war aber nur circa . 1,117,000 fl.

es erscheint also ein Mehrbetrag in $18\frac{7}{19}$ von circa . . . . . 32,386 fl.

Der darum allein dem steigenden Ertrage des Gerichtsstempels zugeschrieben werden muß, weil der Natur der Sache nach in jenem des Administrationsstempels unmöglich große Abweichungen stattfinden können.

Der Ausschuß kann sich jedoch keineswegs dieser stets reichlich fließenden Einnahmsquelle des Gerichtsstempels freuen, da er in demselben, wie er bei uns besteht, gerade die härteste und ungerechteste Abgabe — eine Steuer auf Unglück, Armuth und Noth gelegt — und in dem zunehmenden Ertrage nur ein trauriges Zeichen fortschreitender Verarmung zu erkennen vermag.

Schon auf dem vorigen Landtage wurde durch den Rechenschaftsbericht über die zweite Finanzperiode nachgewiesen, daß der Ertrag des Stempels sämmtliche Kosten der Gerichtsverwaltung übersteigt.

Bei der Berathung des Berichts blieb zwar die aufgestellte Berechnung und der aus ihr fließende Beweis durchaus unangetastet, aber bei Berathung des Budgets wurde ihm der Vorwurf der Unvollständigkeit gemacht, wobei jedoch die Gegner vergaßen, daß der Ausschuß in seiner Berechnung statt gefundener 405,000 fl. Bruttoertrag des Gerichtsstempels nur 350,000 fl. in Rechnung gezogen und also jährlich 55,000 fl. zur Ausgleichung und Abweisung jedes möglichen Einwandes als offene Reserve hingestellt hatte, was auch der Herr Präsident des Finanzministeriums wohl erkannte, weil er sonst — wäre er von der Unrichtigkeit des aufgestellten Resultats überzeugt gewesen, — entschieden dagegen aufgetreten seyn würde.

Auch diesmal glaubte daher der Referent des Ausschusses das Ergebniß des Gerichtsstempels möglichst genau ermitteln und mit der Totalsumme aller Justizverwaltungskosten vergleichen zu müssen, um seine frühere Behauptung und innere zuverläßige Ueberzeugung — daß der Ertrag des Gerichtsstempels alle Kosten bedeutend übersteige — zu rechtfertigen und dadurch vielleicht zur endlichen Erleichterung einer Abgabe etwas beizutragen, die die öffentliche

Digitized by Google

Stimme längst als ungerecht und unheilbringend bezeichnet hat.

Schon war diese Arbeit fertig und das Resultat beinahe völlig dem auf dem vorigen Landtage gefundenen gleich geblieben, wo sich ein jährlicher Ueberschuß von circa 100,000 fl. Gerichtsstempelertrag über die Kosten der Justizverwaltung herausgestellt hatte, als dem Referenten zufällig noch von einem andern Mitgliede des Finanzausschusses eine Mittheilung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom October vorigen Jahres an das Ministerium der Finanzen zu Händen kam, woraus er ersah, daß das Ministerium selbst zur Ermittelung des fraglichen Ergebnisses geeignete Schritte gethan, und sowohl von der Oberfinanzkammer, als von einem Mitgliede der Steuercontrole Berichte darüber eingezogen und dem Ministerium des Innern und der Justiz kommunicirt hatte.

Nach beiden Berichten stellte sich, wie aus diesen Acten zu ersehen war, ein nicht unbedeutender Ueberschuß des Stempelertrags gegen die Summe der Justizverwaltungskosten, und zwar nach letzterem von jährlichen 34,908 fl. 33 kr. in allen drei Provinzen des Landes heraus, nach ersterem aber war der Gesammtertrag des jährlichen Administrativstempels auf 70,065 fl. berechnet. Die Buchhalterei des Finanzministeriums meinte zwar, es müßten von dem durch Stempelcontroleur Kösterus gefundenen Ueberschuß vorerst noch 27,000 fl. für Besoldung, Erhebungskosten und Ausfall an Stempel abgezogen und nur der Reinertrag des Stempels in Ansatz gegen die Gerichtsverwaltungskosten gebracht werden, allein bei einer solchen Vergleichung muß gerade der volle Bruttoertrag angesetzt werden, weil die Stempelverwaltungsfabrications- und Verschleißkosten doch unmöglich den Justizverwaltungskosten zugerechnet werden können, wo es sich einzig und allein von diesen letzteren handelt und handeln kann. Eben so geht aus der Mittheilung des Ministeriums des Innern und der Justiz hervor, daß der von dem Referenten der Oberfinanzkammer, Herrn Oberfinanzrath Wiener, berechnete Ertrag des Administrativstempels mit 70,000 fl. ohne allen Beweis für unzureichend erklärt und behauptet wird, daß noch weitere 20,000 zugesetzt und der jährliche Gesammtertrag desselben zu 90,000 fl. in den drei Provinzen genommen werden müsse.

Endlich wird in dieser Mittheilung aber hauptsächlich noch angeführt, daß eine Vergleichung der Justizverwaltungskosten mit dem Ertrage des Gerichtsstempels um deß-

Digitized by Google

willen unpractisch und auf die Lösung der Frage jedenfalls ohne Einfluß erscheine, weil offenbar die Rheinhessischen Gerichtsstempel mehr eintragen, als sämmtliche dortigen Gerichte den Staat kosten.

Der Referent kann zwar diese Behauptungen keineswegs als stichhaltig anerkennen, um jedoch jede mögliche Einrede mit einemmale zu entfernen, will derselbe bei der vorzunehmenden Prüfung den Ertrag des Administrativstempels nach der Behauptung des Ministeriums des Innern und der Justiz einen Augenblick als richtig unterstellen, und die Vergleichung der diesseitigen Justizverwaltungskosten mit dem diesseitigen Stempelertrage besonders vornehmen. Es zeigt aber:

die Hauptstempelverwaltung zu Darmstadt eine Einnahme in den Jahren 18$\frac{4}{7}$	1,172,126 fl.
Unter der Gesammteinnahme beider Stempelverwaltungen in Darmstadt und Mainz soll aber enthalten seyn jährlicher Administrativstempelertrag 90,000 fl., wovon auf erstere allein $\frac{2}{3}$ fallen würden, mit jährlich 60,000 fl., also für drei Jahre zusammen 180,000 fl., aber auch sogar angenommen dafür . . .	200,000 fl.
bleibt der Ertrag des diesseitigen Gerichtsstempels ganz allein	972,126 fl.
Für Papier ab, — nach dem Voranschlage jährlich 5728 fl., hier angenommen zu 6000 fl. für drei Jahre zusammen	18,000 fl.
so bleibt für den Gerichtsstempel rein . . .	954,126 fl.
Die Kosten der diesseitigen Justizverwaltung betragen dagegen für 2827, 1828 und 1829 zusammen:	
1) Gerichtshöfe in Oberhessen und Starkenburg zusammen	353,106 fl.
2) Stadt- und Landgerichte	340,658 fl.
3) Renten der Standes- und Gerichtsherrn zu Entschädigung für verlorne Gerichtssporteln ꝛc. ꝛc. laut der speciellen Nachweisung zur Erläuterung Nr. 87 und dem anliegenden daraus entnommenen Auszug	75,587 fl.
in Summa . .	769,351 fl.
Verglichen mit obigem Ertrag des diesseitigen Gerichtsstempels, ergiebt sich ein Ueberschuß von	184,775 fl

Digitized by Google

Hierzu für Beiträge der Gerichtsherrn zu den Besoldungen der Gerichtsbeamten . . . 2,104 fl.

erscheint ein Ueberschuß für drei Jahre von 186,879 fl.
oder jährlich . . . . . 62,293 fl.

Bedenken wir aber noch, daß die Gerichte keineswegs nur für die Privaten, sondern daß sie auch für den Fiskus, für alle milden Stiftungen, für alle, die das Armenrecht genießen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. thätig sind, und daß hierfür vielleicht sogar $\frac{1}{5}$ aller Gerichtsarbeiten genommen werden dürfte, ja nehmen wir selbst nur $\frac{1}{10}$ dafür an, so mußte der Staat doch auch wenigstens $\frac{1}{10}$ aller Justizverwaltungskosten mit jährlichen 25,645 fl. tragen.

Doch nicht allein für diejenigen, welche die Gerichte wirklich beschäftigen, sind solche im Staate vorhanden, sondern unbestreitbar auch zum Schutze derer, die jetzt durch das bloße Bestehen derselben vielleicht allein selten oder niemals in den Fall kommen, sie in Anspruch zu nehmen und gerade diese Glücklicheren hat man bei uns jedes Beitrags enthoben und sogar die Ansicht ausgesprochen, daß — weil der Staat früher an 30,000 fl. oder an 40,000 fl. an Gerichtsstempel bezogen habe, er wenigstens auch jetzt die Summe über die Deckung sämmtlicher Justizverwaltungskosten im Gerichtsstempel erheben müsse.

Könnte man aber auch einen solchen Grundsatz wirklich zugeben, so müßte doch nothwendig der Gerichtsstempel so gestellt und eingerichtet werden, daß nicht allein die Kosten eines jeden Gerichtshofes durch den Stempelverbrauch desselben gedeckt, sondern auch noch zu dem in Anspruch genommenen Ueberschuß ein verhältnißmäßiger Beitrag durch denselben geliefert würde.

Aber wer könnte wohl in Abrede stellen, daß der Stempelverbrauch bei den Obergerichten kaum die Hälfte, vielleicht nicht ein Drittheil der auf sie verwendeten Kosten zu decken im Stande ist, daß also gerade diejenigen Privaten, die der Untergerichte bedürfen, neben den vollen Kosten für diese auch noch 40 bis 50,000 fl. für die beiden Hofgerichte und weiter 20 bis 30,000 fl. für das Oberappellationsgericht in Summa also ungefähr . . . 80,000 fl. selbst schon in dem Falle mit aufbringen müssen, wenn der Gerichtsstempel nur so viel eintragen würde, als die Justizverwaltung in den diesseitigen Provinzen nach Abzug des dem Staate vom Fiscus ꝛc. ꝛc. ohnehin vollrechtlich zufallenden Beitrags wirklich kostet, da dies selbst durch den oben erwähnten Bericht des Stempelcontroleurs Herrn Kösterus bestätigt wird.

Digitized by Google

Es wird sonach jetzt in der That diesen bei den Untergerichten rechtnehmenden Privaten ꝛc. ꝛc. zur augenfälligen Ungebühr aufgebürdet:

a) wirklicher Ueberschuß	61,293 fl.
b) schuldiger Antheil des Staats für den Fiscus ꝛc.	25,645 fl.
c) Beitrag zu den Kosten der Obergerichte . .	80,000 fl.
in Summa jährlich .	167,938 fl.
also in drei Jahren	503,814 fl.

oder über die Hälfte des vollen diesseitigen Gerichtsstempelsertrags, wornach dieser Stempel bei den Stadt- und Landgerichten wenigstens auf die Hälfte herabgesetzt werden könnte. In Beziehung auf den oben erwähnten, dem Berichte beiliegenden Auszuge über die Entschädigungsrenten der Standes- und Gerichtsherrn für verlorne Gerichtssporteln muß hier noch bemerkt werden, daß die Buchhalterei des Finanzministeriums in ihrem Berichte an das Ministerium des Innern und der Justiz diese Renten nach der Aufstellung des Herrn Schott mit 3694 fl. 42 kr. jährlich zu hoch angenommen hat, indem unter sämmtlichen von der Nachweisung abweichenden Posten auch noch die Administrativsporteln mit enthalten sind.

c) Einnahme der Stempelverwaltung zu Mainz.

Auch in Rheinhessen zeigt die Einnahme der Stempelverwaltung einen Ueberschuß von . . . . . 73,275 fl.

die ganze Einnahme in den drei Jahren der Finanzperiode beträgt aber	223,275 fl.
Hierzu kommen die Einnahmen für Gerichtsschreibereigebühren	34,276 fl.
für Hypotheken	9,347 fl.
das Enregistrement	135,169 fl.
Daher Einnahme an Administrativ- und Gerichtskosten für den Staat in Summa . .	402,067 fl.
Hiervon für Administrativstempel abgezogen .	90,000 fl.
bleibt für Gerichtsstempel und Kosten . . .	312,067 fl.
Hiervon die Kosten fürs Papier ab zu 2524 fl. jährlich nach dem Budgetansatz, also für 3 Jahre	7,572 fl.
bleiben . .	304,495 fl.
Nach den Ministerialacten zahlt aber die Staatskasse zu den Kosten der Rheinhessischen Gerichte, excl. des Kassationshofes, jährlich nur 59,124 fl., also für drei Jahre	177,372 fl.
bleibt Ueberschuß .	127,123 fl.
also jährlich	42,374 fl.

Digitized by Google

Setzen wir nun die beiden diesseitigen Provinzen in ihrem Gerichtsstempelertrag einander gleich, so hat jede derselben zu der erschienenen Stempeleinnahme von 974,126 fl. jährlich beigetragen . . . . . 162,354 fl.
Rheinhessen dagegen an Gerichtsstempeleinnahme und andern Gerichtsgebühren für die Staatskasse jährlich . . . . . 104,498 fl.

Jede der diesseitigen Provinzen also mehr . 57,856 fl.

Was in Rheinhessen vielleicht in noch höherem Betrage den nicht vom Staate besoldeten Gerichtsbeamten, Notairs und Huissiers ꝛc. ꝛc. zufließen mag.

Erwägen wir aber dabei, daß auch unsere Landrichter, Landgerichtsassessoren und Aktuare alljährlich noch große Summen an Diäten beziehen, so dürften die jenseitigen Kosten in That der keineswegs übertrieben gegen die bestehenden diesseitigen erscheinen.

Verzeichniß

der Entschädigungsrenten, welche die Standesherrn ꝛc. für verlorene Gerichtssporteln beziehen.

Namen der Rentenbezieher und Bezeichnung der Renten.	Nach den Nachweisungen pro 1827, 1829. fl.	kr.	Nach dem Ministerium aufgestellt von Schott. fl.	kr.
1) Herr Graf von Goertz und Schlitz	1,500	—	1,500	—
2) Freiherr von Riedesel . .	3,600	—	4,500	—
3) Fürst zu Solms-Braunsfels .	1,800	—	2,400	—
4) Fürst von Solms-Lich . .	1,500	—	1,800	—
5) Graf zu Solms-Laubach .	1,605	—	2,140	—
6) Graf zu Solms-Rödelheim .	600	—	800	—
7) Die Gräflich Isenburgischen Häuser Büdingen, Meerholz und Wächtersbach	2,561	15	2,798	12
8) Herr Graf von Stollberg-Ortenberg	487	15	650	—
9) Herr Graf von Stollberg-Gedern	645	—	860	—
10) Herr Graf von Isenburg-Philippseich	475	—	475	—
11) Herr Fürst von Leiningen .	10	—	10	—
12) Herr Fürst von Löwenstein, Wertheim, Rosenberg und . .	2,925	—	2,900	—
13) Löwenstein Freudenberg .			25	—
14) Herr Graf von Erbach Fürstenau	3,600	—	3,600	—
zu übertragen .	21,308	30	24,458	12

Digitized by Google

Namen der Rentenbezieher und Bezeichnung der Renten.	Nach den Nachweisungen pro 1827, 1829. fl.	kr.	Nach dem Ministerium aufgestellt von Schott. fl.	kr.
Uebertrag .	21,308	30	24,458	12
15) Herr Graf von Erbach Schönberg	1,837	—	2,325	—
16) Herr Graf von Erbach, Erbach	2,050	—	2,050	—
17) Freiherr von Wamboldt .	—	—	57	—
Summa .	25,195	30	28,890	12
Außerdem beziehen noch Renten, von denen nicht zu ermitteln ist, welche Beiträge darunter für Gerichtssporteln enthalten sind:				
18) Freiherr von Wetzel . .	140	—	140	—
19) Freiherr von Günderode zu Höchst a. M.	125	—	125	—
20) Freiherr von Venningen-Finnigen zu Lindheim	80	—	80	—
21) Graf von Etz	36	—	36	—
22) Graf von Isenburg-Philippseich	—	—	450	—
Summa .	381	—	831	—

13) Gewerbskonceſſionen, Zünfte und Märkte. Unter dieſer Rubrik war in dem Hauptvoranſchlage gar keine Einnahme mehr aufgenommen; ſie gründet ſich aber nach den Erläuterungen auf Konceſſionsabgaben von Ausſpielungen und in der Finanzperiode noch beſtandenen Monopolen, und es ſind hierunter folgende Einnahmen erſchienen

a) von Fabriken	206	fl. 32	kr.
b) von Waſenmeiſtereien . . .	922	fl. 31	kr.
c) von Lumpenſammlern . . .	2905	fl. 23	kr.
d) von Schildgerechtigkeiten . .	40	fl. 33	kr.
e) von Zünften	150	fl. 3	kr.
f) von unzünftigen Gewerben . .	125	fl. —	kr.
g) von Holzhandel	465	fl. 54	kr.
h) von Ausſpielungen	765	fl. 38	kr.
i) von Konceſſionsgeld zu Kürnbach .	71	fl. —	kr.
Summa .	5652	fl. 31	kr.

14) Einzugs- und Abzugsgelder, ſo wie
15) Kollateralgelder.

Die Einnahme beider Rubriken hängt offenbar von zufälligen Umſtänden ab, und bedarf der Mindererertrag von 5803 fl. 12 kr. keiner weitern Erläuterung.

Digitized by Google

16) Lotterie:

Die Mehreinnahme von 3432 fl. 33 kr. ist nach den Erläuterungen der Betrag der von den Pächtern in den Jahren 1827 und 1828 entrichteten 5 pCt. des reinen Gewinns, wovon wegen der Ungewißheit dieser Einnahme im Staatsbudget nichts voranschlagt werden konnte.

Der ganze Gewinn hat sich demnach in den beiden Jahren zusammen wenigstens auf 68,651 belaufen, und wenn der Ausschuß hierdurch die große Schädlichkeit dieses Instituts aufs neue bestätigt findet, so fühlt er sich dabei gerne zur Anerkennung des besonderen Verdienstes aufgefordert das sich die hohe Staatsregierung durch die stattgefundene gänzliche Aufhebung der Lotterie erworben hat.

17) Abgabe von Hunden.

Der bei dieser Rubrik erschienene Ausfall von 5273 fl. 15 kr. soll nach den Erläuterungen in einer durch die Abgabe selbst, vielleicht auch mit durch die erhöhte Fruchtpreise veranlaßten Verminderung der Hunde seinen Grund haben. Der Ausschuß glaubt jedoch, daß diese Einnahme schon in dem Staatsbudget selbst zu hoch gegriffen gewesen seyn dürfte, da auch in der vorhergehenden Periode ein Ausfall von 7707 dabei erschinen war.

IV½. Zollgefälle. Nettoeinnahme.

Solche beträgt

im Jahre 1828 vom 1 Juli an	.	113,515 fl. 48½ kr.
1829	.	609,802 fl. 46 kr.
in Summa	.	723,318 fl. 34½ kr.

Nach der von Großherzoglichem Finanzministerium hierüber ertheilten etwas näher detaillirten Uebersicht bestehet die volle Einnahme des Zeitraums vom 1. Juli 1828 bis den 31. December 1829 in:

Digitized by Google

Einnahme	Jahr 1828 fl.	kr.	Jahr 1829 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
I. Nettoertrag der Zollgefäll an den Gränzen des Großherzogthums für gemeinschaftliche Rechnung . .	129,996	42½	377,240	18½	507,237	½
II. Aus der Privativ-Großherzoglichen Rechnung:						
1) Blei- und Zettelgelder	3,904	25	5,831	38½	9,736	3½
2) Miethe von Besoldungsobjekten	—	—	863	33	863	33
3) Gewinn an Friedrichsd'or	1,143	1½	3,186	24½	4,329	26
4) Außerordentliche Einnahmen	79	35	167	57	247	32
III. Herauszahlung von der Krone Preußen . . .	175,000	—	249,696	6	424,696	6
Summa .	310,123	43¼	636,985	57½	947,109	41

Die Ausgabe besteht dagegen in

Ausgabe:						
I. Privativ Hessische Zollverwaltungskosten						
II. Besoldungen	1,252	15	2,528	30	3,780	45
III. Diäten und Ueberzugskosten bei der ersten Anstellung .	2,018	13	2,043	—	77 3,984	13 —
a) Für Grundstücke, Gebäude und Baukosten ꝛc.	164,544	45½	2,302	9½	166,846	54½
b) Reisekosten, Mobilien, Geräthschaften, und Armatur	20,324	27	2,080	48½	22,405	15½
IV. Für Unterhaltungskosten der Invent. Stücke	89	14	486	45	756	29
V. Lasten, welche auf den Immobilien haften	18	51	27	45½	46	36½
VI. Miethe von Amtslokalen .	1,832	40	1,180	15½	3,012	55½
VII. Zollrückvergütung an den Hof, die Gesandtschaften ꝛc.	5,674	10	13,424	17	19,098	27
VIII. Porto von Geldsendungen	241	14	599	11	840	25
IX. Für Begleitscheine, Blei u. Blombierkortel	595	1	2,423	44	3,018	45
X. Außerordentliche Ausgabe.	16	35	86	45½	103	20½
Summa .	196,607	55½	27,183	11½	223,791	6½

Digitized by Google

Vergleichung.

Die Einnahme an Zollgefällen beträgt	947,109 fl. 41	kr.
Die Ausgabe dagegen . . .	223,791 fl. 6½	kr.
Ueberschuß .	723,318 fl. 34½	kr.

Ueber die auf voriger Seite unter III aufgeführte Ausgabe für Grundstücke, Gebäude, Baukosten ꝛc. ꝛc. enthalten die Nachweisungen noch eine besondere Zusammenstellung der Verwendungen auf die Hauptzollämter; worin jedoch die nachstehenden Posten eigentlich der reinen Einnahme zugezählt werden können. Hiernach fallen auf das Hauptzollamt

Mainz	22,280 fl. 22	kr.
Worms	16,018 fl. 38½	kr.
Heppenheim	20,531 fl. 54½	kr.
Offenbach	32,716 fl. 34	kr.
Neuisenburg	13,731 fl. 51	kr.
Vilbel	27,757 fl. 15½	kr.
Alsfeld	16,620 fl. 52	kr.
Lollar	17,189 fl. 27	kr.
Summa .	166,846 fl. 54½	kr.

Nach obiger Uebersicht blieb von der ganzen Bruttoeinnahme der Zollgefälle an den Gränzen des Großherzogthums selbst, nach Abzug der Ausgaben für Privativ Hessische Zollverwaltungskosten, nur die Summe von 298,622 fl. 28½ kr. übrig, und es wurde von der Krone Preußen baar heraus bezahlt . . . . . 424,696 fl. 6 kr.

Wenn wir indessen hierin gerade eine Erleichterung der Bewohner des Großherzogthums und dieses Verhältniß der Zollgefälle in unserem Lande und Preußen zum Maasstabe des Vortheils nehmen wollten, der für uns aus der Zollvereinigung in finanzieller Beziehung hervorzugehen scheint, so würde dies ein großer Irrthum seyn, indem nicht zu verkennen ist, daß gerade die Hauptartikel unseres Bedarfs vom Auslande und in der That diejenigen, die mit den höchsten Zollsätzen belegt sind, größtentheils, ja zum Theil fast einzig in Preußen verzollt, und uns gewöhnlich jetzt nur aus preußischen Häfen, Messen und Handelsplätzen zugeführt werden. So wird z. B. namentlich von unserer ganzen inländischen Konsumtion an Zucker fast gar nichts mehr an unseren Gränzen oder an unseren eigenen Zollämtern verzollt, weil der inländische Kaufmann seinen Zucker im offenen Handel jetzt nur aus Preußischen Rafinerien beziehen kann, und es dürfte schwerlich zu hoch gegriffen seyn, wenn wir den Nettoertrag der Zollgefälle, den unser inländischer Waarenverbrauch während dieses Zeitraums in die Preußische Zollkasse lieferte,

Digitized by Google

in runder Summe auf 500,000 fl. annehmen, da die nach Ausweis der Zollregister vom 1. Juli 1828 bis Ende 1829 aus Preußen bei uns eingeführten 15,502 Centner Zucker allein uns einen Zollwerth von 271,285 fl. kosten.

Nicht zu verkennen ist dagegen der große Vortheil, der schon in der ersten Zeit und bis jetzt in staatswirthschaftlicher Beziehung aus der Zollvereinigung hervor gegangen, da nicht allein dem Absatz unserer vorzüglichsten und wichtigsten Produkte wie unserer Fabrikate ein lang vermißtes freies Feld eröffnet, sondern für Handel und Gewerbe überhaupt ein neues thätiges Leben erweckt worden ist, das nur wohlthätig und nützlich auf alle Theile des Landes, nur vortheilhaft auf alle Klassen von Staatsbürgern einwirken kann.

Ein sehr wichtiges großes Verdienst hat sich daher nach der vollen Ueberzeugung Ihres Ausschusses unsere hohe Staatsregierung schon durch die Zollvereinigung mit Preußen erworben, und wenn auch, wie dies nicht anders seyn konnte, manch untergeordnetes Interesse dadurch verletzt und tadelnde Stimmen darüber laut geworden sind, wenn selbst hier und da einzelne durch das frühere Verbrauchsteuersystem hervorgerufene inländische Unternehmungen und Gewerbe der freien Konkurrenz einer höheren Industrie unterlegen seyn sollten und die nothwendig strengeren Formen des auswärtigen Verkehrs besonders in den zahlreichen Gränzbezirken oft laute Klagen veranlassen mußten, so kann der berichtende Ausschuß doch nur die volle Anerkennung gerechtfertigt finden und bestätigen, welche ein sehr verehrtes Mitglied dieser Kammer, Herr Kertell, als Berichtserstatter vom vorigen Landtage, in dem vorläufigen Rechenschaftsberichte dieser Finanzperiode niedergelegt hat. Fordert jedoch schon der bisherige Stand der Dinge solch rühmende Anerkennung von uns, um wie viel mehr müssen sich jetzt nach dem neuesten glücklichen Ereignisse, des Beitritts von Kurhessen, Waldeck, Baiern, Würtemberg und ganz Sachsen zum Preußisch-hessischen Zollverein die Stände des Großherzogthums verpflichtet fühlen zum lauten und innigsten Danke gegen Se. Königliche Hoheit unsern allverehrten Großherzog und diejenigen Mitglieder der hohen Staatsregierung, deren unermüdlichem Wirken und weiser Mitleitung es allein gelungen, diese hochwichtige Angelegenheit so bald zu dem nun erlangten glücklichen Ziele zu führen.

Der Ausschuß glaubt daher dem Wunsche der ganzen verehrlichen Kammer zu entsprechen, wenn er darauf anzutragen sich erlaubt, daß wegen des erfolgten Beitritts von Kur-

Digitized by Google

hessen, Waldeck, Baiern, Würtemberg und Sachsen zum Zollvereine an Se. des Großherzogs Königliche Hoheit eine besondere Dankadresse gerichtet werden möchte.

V. Einnahme aus verschiedenen Quellen.

Solche ertrugen nach den Rechnungen für die drei Jahre zusammen . . . . . 439,849 fl. 6 kr.
nach dem Budget aber nur . . . . 305,127 fl. — kr.

geben also Ueberschuß . . . . . 134,722 fl. 6 kr.

worüber die Erläuterungen Nr. 62 bis 70 ganz detaillirten und befriedigenden Aufschluß geben.

Der Ausschuß glaubt jedoch die Bemerkung beifügen zu müssen, daß, obschon allerdings die meisten der unter 6, zufällige Einnahmen, aufgeführten Posten nicht wiederkehren, doch die bisherige Erfahrnng lehrt, daß in jeder Finanzperiode dergleichen zufällige Einnahmen vorkommen und daher selbst eine verhältnißmäßige Summe in das jedesmalige Budget unbedenklich aufgenommen werden könnte. Es beliefen sich nämlich diese Einnahmen in der ersten Finanzperiode, nach Abzug des der Schuldentilgungskasse restituirten Vorschusses von 25,862 fl. — noch auf die Summe von 13,963 fl., in der zweiten Finanzperiode auf 24,214 fl. 15 kr., in der dritten aber auf 42,202 fl. 27½ kr.

Außerordentliche Einnahmen.

Die ganze außerordentliche Einnahme findet sich in dem Vortrage Sr. Excellenz ganz in demselben Detail aufgeführt, wie sie in der Uebersicht Anlage D Seite 15 gegeben ist, und bemerkt der Ausschuß zu den in dem Vortrage unter 3 vorkommenden Beiträgen verschiedener Gemeinden der Provinz Oberhessen zu dem Straßenbau mit 22,385 fl. 59 kr. nur noch zur näheren Erläuterung, daß von den auf dem zweiten Landtage zu Chausseebauten bewilligten Fonds von 350,000 fl. in der Finanzperiode von 1824 auf 1826 verwendet wurden . . . . . 348,287 fl. 5 kr.
in den Jahren $18\frac{27}{29}$ . . . . . 32,708 fl. 12¼ kr.
sodann im Jahr 1830 weiter . . . . 7,535 fl. 8 kr.

zusammen . . 388,530 fl. 25¼ kr.

und zwar fielen davon
a) auf die Straßen in Oberhessen . . 272,792 fl. 34¾ kr.
b) „ „ „ „ Starkenburg . 62,411 fl. 11½ kr.
c) „ „ „ „ Rheinhessen . . 52,947 fl. 17 kr.
d) Diäten und Reisekosten aufs Ganze 379 fl. 29 kr.

in Summa . . 388,530 fl. 25¼ kr.

Zu den in Oberhessen angelegten neuen Straßen haben nur mehrere Gemeinden, durch deren Orte und Gemarkungen die neuen Straßen geführt wurden, Beiträge geliefert, die in den Nachweisungen speciell verzeichnet sind, und im Ganzen die unter obiger Rubrik vereinnahmten . . . . . 22,385 fl. 59 kr.
betragen; hierzu obige zu Neubauten bewilligten . . . . . 350,000 fl. — kr.
giebt die Summe von . . . 372,385 fl. 59 kr.
Es sind also bis Ende 1829 über die verwilligte Summe verwendet worden . 8,609 fl. 18¼ kr.
im Jahre 1830 aber noch weiter . . 7,335 fl. 8 kr.
im Ganzen obige . . . 388,530 fl. 25¼ kr.
bei welcher Ueberschreitung durchaus nichts zu erinnern ist.

Zusammenstellung sämmtlicher Staatseinnahmen.

	Nach den Staatsrechnungen in 3 Jahren fl.	kr.	Nach dem Staatsbudget für 3 Jahre. fl.	kr.	Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget mehr. fl.	kr.	weniger. fl.	kr.
I. Domänen .	5133388	38	4408449	=	724939	38	—	—
II. Regalien .	152134	57	129657	=	22477	57	—	—
III. Directe Steuern .	6414178	10	6384393	=	29785	10	—	—
IV. Indirecte Auflagen .	7199858	43	7480311	=	—	—	280452	17
V. Zolleinkünfte	723318	34½	—	=	723318	34½	—	—
VI. Aus verschiedenen Quellen	439849	6	305127	=	134722	6	—	—
Summa der ordentl. Einnahme	20062728	8½	18707937	=	1354791	8½	—	—
Summa der außerordentl. Einnahme	462048	18½	—	=	462048	18½	—	—
Hauptsumme der Einnahme .	20524776	27	18707937	=	1816839	27	—	—

II. Staatsausgaben.

A. Lasten und Abgänge.

Diese erste Hauptabtheilung des Ausgabebudgets ist in dem Vortrage des Herrn Präsidenten vom Finanzministerium so ausführlich beleuchtet und erläutert und in den gegebenen speciellen Nachweisungen so im Detail aufgeführt, daß außer der Vergleichung des Hauptergebnisses der Rechnun-

Digitized by Google

gen mit den Ansätzen im Budget nichts Wesentliches beigesetzt werden kann. Die Staatsrechnungen enthalten aber

für die ganze Periode	2,227,277	fl. 35	kr.
das Budget dagegen nur	1,897,215	fl. —	kr.
erstere also mehr	330,062	fl. 35	kr.

Die Mehrbeträge der einzelnen Unterabtheilungen übersteigen jedoch die Budgetansätze im Ganzen

um	467,887	fl. 55½	kr.
Die Minderausgaben anderer blieben gegen das Budget zurück um . . .	137,825	fl. 20¼	kr.
Nach deren Abzuge	330,062	fl. 35	kr.

als wirklicher Mehrbetrag verbleibt. Dieser Vergleichung des Hauptergebnisses der Rubrik glaubt der Ausschuß noch beifügen zu dürfen die Zusammenstellung der Entschädigungsrenten nach den Staatsrechnungen der drei Jahre.

Solche betragen:

A. An Standes- und Gerichtsherrn:			
für Frohnden	182,461	fl. 59	kr.
an indirecten Abgaben	81,532	fl. 19½	kr.
an Sportelverlust	102,065	fl. 44	kr.
Summa	366,060	fl. 2½	kr.
B. An Städte, andere Gemeinden, Wittwen- u. Waisenanstalten:			
für indirecte Abgaben	80,865	fl. 18¼	kr.
Zusammen .	446,925	fl. 21¼	kr.
Im Staatsbudget waren dafür aufgenommen	283,896	fl. —	kr.
also zu wenig . . .	163,029	fl. 21¼	kr.

Nach den Provinzen abgetheilt fallen:

	In Oberhessen. fl.	kr.	In Starkenburg. fl.	kr.	In Rheinhessen. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
A) an Standes- u. Gerichtsherrn:								
für Frohnden .	101645	52	80816	7	—	—	182461	59
„ indirecte Abgaben . . .	29417	19½	52115	—	—	—	81532	19½
„ Sportelverlust	55217	40	46848	4	—	—	102065	44
B) An Städte, andere Gemeinden ꝛc.								
für indirecte Abgaben	17412	13	39217	45½	24235	20	80865	18¼
in Summa . .	203693	4½	218996	56½	24235	20	446925	21¼

Digitized by Google

Endlich wird noch bemerkt, daß bei den unter Lasten auf Kammeral- und Forstdomänen aufgeführten Gehalten der Pfarrer, Schullehrer und Kirchendiener eine Minderausgabe stattgefunden hat von 2480 fl. 56½ kr., was aber hauptsächlich daher rührt, weil mehrerere Besoldungen auf den Etat des Großherzoglichen Ministeriums des Innern übergegangen sind, und zwar in Folge der stattgehabten Ausscheidung, nach welchen diejenigen Lasten auf die Etats überwiesen worden sind, welche auf keinem staatsrechtlichen Titel beruhen.

II) Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.

Die Ausgaben für die Staatsschuldentilgungsanstalt betragen im Ganzen in dieser Periode 1,871,212 fl. 21¼ kr.
Im Budget waren sie veranschlagt zu . 1,856,679 fl. — kr.
Der Verbrauch ist also mehr . . . 14,533 fl. 21¼ kr.
worüber sich der vorläufige Aufschluß in dem Vortrage des Herrn Präsidenten vom Finanzministerium findet, und da über diese zweite Hauptabtheilung der Staatsausgaben besonders berichtet wird, so gehen wir über zu

III) Pensionen.

Der Aufwand für Pensionen beläuft sich nach der gegebenen Uebersicht in Anlage D auf 1,589,717 fl. 27½ kr.
Im Staatsbudget war aber derselbe nur
veranschlagt zu . . . . . 1,500,000 fl. — kr.
es ergiebt sich hiernach ein Mehraufwand von . . . . . 89,717 fl. 27½ kr.

Schon der Vortrag Sr. Excellenz giebt den Ständen ganz richtigen Aufschluß darüber, daß der Stand der Pensionen am 1. Januar 1827 sich auf 542,206 fl. 41 kr. und also um 42,206 fl. 41 kr. höher belief, als solcher in Erwartung bedeutender Heimfälle bei Aufstellung des Staatsbudgets veranschlagt worden ist. Ganz übereinstimmend hiermit findet sich der Stand dieses Etats vom 1. Januar 1827 in dem Rechenschaftsberichte über die Verwaltung der zweiten Finanzperiode, Beilage I. zu den Verhandlungen der zweiten Kammer vom vorigen Landtage Seite 537, berechnet, und die Vergleichung des Ab- und Zugangs im Laufe der dritten Finanzperiode, die in der Erläuterung No. 104 nach den aufgestellten und beigelegten Registern vorkommt, zeigt uns den

Digitized by Google

	Abgang. fl.	kr.	Zugang. fl.	kr.
1827 mit	43,911	49	17,022	57½
1828 bis Ende März 1829	32,001	47	28,564	32
1829 vom 1. April an .	23,652	59	27,905	11
Zusammen . .	99,566	35	72,592	40½
Der Zugang ab mit . .	72,592	40½		
erscheint Mehrabgang .	26,973	54½		

wornach das Ergebniß des Verbrauchs allerdings kein anderes als das gefundene seyn konnte.

Wenn wir indessen bedenken, daß von der hohen Staatsregierung selbst bei Aufstellung des Budgets für diese Periode eine Verminderung des Bedürfnisses dieses die Kräfte des Landes weit übersteigenden Etats in Aussicht gestellt war, von wenigstens . . . . . 108,620 fl. 3 kr.
gegen das dreijährige Bedürfniß des damaligen Standes, und daß dagegen nur eine
Verminderung von . . . . . 36,902 fl, 35¼ kr.
wirklich erzielt worden ist, folglich in der
That . . . . . 79,717 fl. 27¼ kr.
über die vorgesehene Summe verwendet worden sind, so möchte wohl die Frage gerechtfertigt erscheinen: ob von der hohen Staatsregierung auch wirklich in dieser Beziehung nach den Grundsätzen verfahren worden ist, die sie sich bei Aufstellung des Voranschlags selbst vorgezeichnet hatte?

IV) Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses ꝛc. ꝛc.

Die Verwendung beträgt nach Anlage D. in den drei Jahren . . . . . 2,509,564 fl. 40¾ kr.
die Verwilligung nur . . . . . 2,505,381 fl. — kr.
es sind also mehr verwendet worden 4,183 fl. 40¾ kr.

Nach dem Vortrage Sr. Excellenz hat sich diese Mehrausgabe daher ergeben, daß die Apanage Sr. Hoheit des Prinzen Georg in dem Staatsbudget irrthümlich um jährlich 1200 fl., also für die ganze Periode um 3600 fl. zu gering eingetragen gewesen ist, und daß an Ihro Hoheit die Frau Gräfin del Monte, geborne Prinzessin von Nidda, statt der früher bezogenen 600 fl. jährlich 2000 fl. vom 1. August 1829 an, mithin für 1829 583 fl. 20 kr. mehr als vorgesehen war, ausbezahlt wurden.

Genügenden Aufschluß über das Erstere finden Sie in der Beantwortung des Herrn Präsidenten des Finanzministe-

Digitized by Google

riums auf die vom Referenten gestellten weiteren Anfragen, und der letztere Posten ist als bereits durch die Abstimmung über das Budget pro $18\frac{1}{2}$ bewilligt zu betrachten und also ebenfalls erledigt.

V) Kosten des Landtags und des landständischen Archivs.

Diese Kosten des Landtags von $18\frac{4}{7}$ mit dem Archiv betragen im Ganzen . . . . . 75,782 fl. $1\frac{1}{2}$ kr.
Vorgesehen waren jedoch dafür . . . . 30,000 fl. — kr.
folglich zu wenig . . . . . 45,782 fl. $1\frac{1}{2}$ kr.

VI) Zur Unterhaltung des Militärs ꝛc. ꝛc.

Für den Militäretat waren verwilligt 905,000 fl. per Jahr, also für die ganze Periode . 2,715,000 fl. — kr.
Die wirkliche Verwendung beträgt jedoch 2,781,677 fl. $18\frac{1}{4}$ kr.
demnach mehr . . . . . 66,677 fl. $18\frac{1}{4}$ kr.

Der Grund dieses Mehraufwandes ist in dem Vortrage Sr. Excellenz vorläufig angeführt, und da ohnehin hierüber noch ein besonderer Bericht erstattet werden soll, so wird die Begutachtung des Ausschusses dort erfolgen.

VII) Geheimes Staatsministerium, Staatsrath, Kabinetsexpedition ꝛc. ꝛc.

Hierfür waren verwilligt:

	1) Besoldungen.	2) Kanzleikosten.	Zusammen.
	239,400 fl. — kr.	26,400 fl. — kr.	265,800 fl. — kr.
Verausgabt erscheinen aber:	231,927 fl. 10 kr.	33,345 fl. 5 kr.	265,272 fl. 15 kr.
	also weniger.	also mehr.	im Ganz. weniger.
	7,472 fl. 50 kr.	6,945 fl. 5 kr.	527 fl. 45 kr.

Ueber den erschienenen Mehraufwand an Kanzleikosten finden wir schon in dem Vortrage des Herrn Präsidenten vom Finanzministerium, daß er durch mehrere Besoldungsergänzungen und Gratifikationen entstanden, die eigentlich auf die Etats der betreffenden Ministerien gehört hätten und von 1830 an auch wirklich auf diese übergegangen sind, was Alles in der Erläuterung Nro. 107 näher entwickelt ist.

Der Ausschuß findet die geschehene Uebertragung eben so zweckmäßig als nöthig, und wünscht, daß es künftig überall gleich geschehen möge, sobald und wo immer dergleichen Ei-

Digitized by Google

gänzungen oder Zulagen, Gratificationen ꝛc. statt finden und bewilligt werden mögen, da der Natur der Sache nach die Vermehrung jeder Staatsausgabe nur auf denjenigen Etat und die Rubrik geschehen kann und darf, wohin sie auch wirklich gehört, wenn keine Verwirrungen entstehen sollen und die ständische Beurtheilung der Verwendung der für jeden Verwaltungszweig, dem nachgewiesenen Bedürfniß angemessenen und verwilligten Summen nicht sehr erschwert werden soll.

Aus der den Acten unter Fascikel IV anliegenden Vergleichung über den Zugang und Abgang der Besoldungen für Geheimes Staatsministerium, Staatsrath und Geheime Cabinetsexpedition geht hervor, daß:

1) an Besoldungen abgegangen sind:

Jährl. Abgang fl.		fl.	kr.
4,000	a) durch den Tod des Geheimen Staatsraths Wernher vom 8. Juni 1827 an .	10,255	33
10,500	Staatsminister von Grolman vom 15. Februar 1829 an	9,216	40
4,000	Geheimer Statsrath von Wreden, vom 21. Januar 1829 an	3,777	47
		23,250	—
1,500	b) durch Versetzung nach Kölln, Legationsrath von Zangen, vom 1. Juli 1828 an	2,250	—
1,500	c) durch Pensionirung, Legationsrath Gladbach vom 1. Januar 1829 an. .	1,500	—
21,500	Summa.	Summa 27,000	—

2) aber an Besoldungen wieder zugingen:

Jährl. Zugang fl.		fl.	kr.
500	a) durch neue Anstellung des Generalsekretärs des Staatsraths, vom 1. Januar 1827 an	1,500	—
1,500	Geheimer Secretär von Bechtold, vom 30. October 1828 an	1,754	10
1,000	Oberfinanzrath Schleiermacher, vom 10. März 1829 an	898	20
900	Legationsrath Graf Görlitz, vom 1. Januar 1829 an.	900	—
900	Legationsrath von Zwilling desgl. . .	900	—
900	Legationssekretär von Rabenau desgl. .	900	—
2,400	Geheimer Regierungsrath von Kuder, vom 15. März 1829 an	1,906	40
8,100	Zu übertragen.	Zu übertragen 8,669	10

Digitized by Google

Jährl. Zugang		fl.	kr.
8,100	Uebertrag. Uebertrag	8,669	10
3,000	Geheimer Regierungsrath Linde, vom 15. März 1829 an, incl. 396 fl. Ueberzugskosten	2,779	20
400	Geheimer Sekretar.-Acceſſiſt von Schenk, vom 12. März 1829 an	321	7
11,500	Summa. Summa	11,769	37
	b) durch Gehaltserhöhung: dem Geheimen		
200	Prot. Hübner vom 1. Januar 1827 an	600	—
200	dem Geheimen Kanzliſt Vietor, vom 1. Januar 1827 an	600	—
4,500	dem Staatsminiſter du Thul Excellenz, vom 20. Februar 1829 an	3,887	30
100	dem Archivrath Heumann, vom 1. Juli 1829 an	50	—
100	dem Kanzleirath Kühn, vom 1. Januar 1829 an	100	—
400	dem Geheimen Rath Knapp, vom 1. September 1829 an	133	29
2,000	dem Präſident von Hofmann Excellenz, vom 20. Februar 1829 an	1,727	47
400	dem Geheimen Finanzrath Rothe, vom vom 6. Juli 1829 an	194	27
100	dem Geheimen Sekretär Meiſenzahl, vom 10. September 1829 an . . .	30	50
300	dem Geheimen Sekretär Rothe desgl. .	92	30
	b) durch Gehaltserhöhung		
8,300	b) Summa. Summa	7,416	24
	a) durch neue Anſtellungen		
11,500	a) Summa. Summa	11,769	37
19,800	Zugang. Summa	19,186	1
21,590	Abgang.		
1,700	Mehrabgang alſo.		
	Hierzu kommt noch der Mehrbetrag der unter ſämmtlichen Beſoldungen begriffenen Naturalien mit	341	9
	Beſoldungszugang in . . . . . Summa	19,527	10
	Verglichen mit obigem Beſoldungsabgang . . .	27,000	—
	erſcheint weniger Ausgabe an Beſoldungen . .	7,472	50

Digitized by Google

oder aber den Stand der Besoldungen am Schlusse der Finanzperiode mit demselben am Schlusse der vorhergehenden verglichen, ein jährlicher Minderbetrag an Besoldungen von 1700 fl., wobei jedoch die Einwirkung des höheren Naturalienwerths auf die Besoldungen nicht mit gerechnet ist.

Da jedoch unter dem jährlichen Besoldungsabgang dieses Etats die auf den Pensionsetat übergegangene Besoldung des Legationsraths Gladbach von 1500 fl. mit begriffen ist, so ist die Hauptstaatskasse im Grunde nur erleichtert um jährliche 200 fl.

Aber selbst diese unbedeutende Erleichterung ist in der That nicht nur blos scheinbar, sondern es möchte und muß sich sogar eine sehr wesentliche Erhöhung des jährlichen Besoldungsstandes herausstellen, da nach Erläuterung Nr. 107 die Mehrausgabe oder Ueberschreitung der verwilligten Kanzleikosten im Betrage von 6945 fl. 5 kr. lediglich nur dadurch veranlaßt worden ist, daß Besoldungszulagen und ständige Gratifikationen, welche mehreren Subalternen bei den verschiedenen Ministerialkanzleien gegeben worden sind, statt unter den Besoldungen, wohin sie ihrer Natur nach gehören, zu Lasten der Kanzleikosten verrechnet wurden.

Um daher für die Zukunft jeder ähnlichen Vermischung von Besoldungen und Gehalten mit den Kanzleikosten — die den Grundsätzen einer geordneten Budgetwirthschaft geradezu widerstreben — pflichtgemäß vorzubeugen, trägt der Ausschuß darauf an, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möchte, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit sowohl bei Aufstellung des Staatsvoranschlags als bei Verrechnung der Staatsausgaben, solche Vermischungen nicht mehr vorkommen können, in der Art, daß unter der Rubrik Kanzleikosten künftig keine Besoldungsergänzungen und Remunerationen verrechnet werden dürfen, als die Remunerationen der Lohnschreiber.

Durch die oben angeführten Besoldungserhöhungen und Zulagen stellen sich die Gehalte der betreffenden Staatsbeamten am Schlusse 1829 wie folgt:

	Früherer Gehalt.	Besoldungs-Zulage.	Gesammtgehalt.
	fl.	fl.	fl.
Staatsminister Freiherr du Thul Excellenz	10500	4500	15000
Präsident des Finanzministeriums, Freiherr v. Hofmann incl. 1000 fl. auf den Pensionsetat	5000	2000	7000
Geheimerrath Knapp	3600	400	4000

Digitized by Google

	Früherer Gehalt.	Besoldungs-Zulage.	Gesammt-gehalt.
	fl.	fl.	fl.
Ministerialrath Heinemann (Generalsekretär des Staatsraths) . . .	3000	500	3500
Geheimer Finanzrath Rothe . . .	2000	400	2400
Geheimer Sekretär Meisenzahl . . .	1800	100	1900
Geheimer Sekretär Rothe	1500	300	1800
Archivrath Heumann	1400	100	1500
Kanzleirath Kühn	1000	100	1100
Geheimer Prot. Hübner	800	200	1000
Geheimer Kanzlist Victor	500	200	700

Die Verausgabung dieser sämmtlichen Zulagen dürfte jedoch nach dem Dafürhalten des Ausschusses einer Beanstandung jetzt nicht mehr unterliegen, da die dadurch erwachsenen Gesammtgehalte, in Hoffnung der zugesicherten ermäßigten fixen Etats, in der Bewilligung des Staatsbudgets von 1830—1832 die ständische Genehmigung bereits erhalten haben.

VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Für dasselbe waren verwilligt:

für auswärtige Verhältnisse	226,350 fl.
für Postwesen	1,248 fl.
für Staatsarchiv	12,600 fl.
in Summa	240,198 fl.

Verwendet wurden aber nur:

für auswärtige Verhältnisse . . .	215,553 fl.	59¼ kr.
für Postwesen . . .	1,091 fl.	32 kr.
für Staatsarchiv .	12,484 fl.	7 kr.
	229,129 fl.	38¼ kr.
also weniger	11,068 fl.	21¼ kr.

Die Erübrigung der beiden Unterabtheilungen mit 156 fl. 28 kr. beim Postwesen und 115 fl. 53 kr. beim Staatsarchiv ist aus den Listen 3 und 4 der Beilagen Fascikel IV näher zu ersehen.

IX. In Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz.

Die wirkliche Verwendung in dieser Hauptabtheilung beträgt im Ganzen . . . . . 3,053,428 fl. 27¼ kr.
die Verwilligung aber nur . . . . 2,901,186 fl. — kr.

Hiernach erscheint ein Mehraufwand von 152,242 fl. 27¼ kr. wie Sie bereits aus dem Vortrage des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums ersehen haben. Es wurde nämlich mehr als die im Budget bewilligte Summe verwendet:

Digitized by Google

Für die Gerichtshöfe: an Besoldungen	5,193 fl. 53½ kr.	
Kanzleikosten . . .	4,759 fl. 54¼ kr.	
		9,953 fl. 48 kr.
Für Stadt und Landgerichte . . .		7,298 fl. 27½ kr.
An Kriminalkosten:		
a) Gewöhnliche .	89,890 fl. 31 kr.	
b) Neubauten . .	14,821 fl. 56 kr.	
		104,712 fl. 27 kr.
Provinzialregierungen:		
Kanzleikosten		15,178 fl. 11½ kr.
Oberforstgericht		435 fl. — kr.
Kirchen- und Schulrath:		
a) Besoldungen .	8,136 fl. 12 kr.	
b) Kanzleikosten .	2,816 fl. 12 kr.	
		10,952 fl. 24 kr.
Landrathspersonal		8,186 fl. 16 kr.
Kultus, öffentlicher Unterricht ꝛc.		
a) Landesuniversität Giesen . . .	10 fl. 25 kr.	
b) Gymnasien . .	181 fl. 30 kr.	
f) Besoldungen an Geistliche . .	16,145 fl. 58 kr.	
i) Bildergallerie u. Zeichenschule .	72 fl. 48 kr.	
		16,410 fl. 41 kr.
Oeffentliche Sicherheit und Armenpflege:		
b) Armenanstalten zu Darmstadt ꝛc. und Waisenhaus zu Darmstadt .	458 fl. 2 kr.	
e) Oberpolizeikosten	3,670 fl. — kr.	
		4,128 fl. 2 kr.
Besoldungen, Beiträge zu Polizei- ꝛc. Anstalten zu Darmstadt, Giesen und Mainz		1,620 fl. — kr.
Aemtervisitationskommission . . .		416 fl. 30 kr.
Diäten, Reisekosten und Remunerationen		5,163 fl. 3½ kr.
Für Forstgerichtskosten in den standesherrlichen Bezirken		2,028 fl. 38 kr.
Beiträge zu Wittwen- u. Waisenkassen:		
a) zur allgemeinen Civildienerwittwenkasse		1,046 fl. 15 kr.
in Summe .		187,529 fl. 43¼ kr.

Digitized by Google

Weniger wurden dagegen verwendet bei folg. Abtheilungen:			
Friedensgerichte, Handels- und Polizeigericht			
a) Besoldungen .	68 fl. 42 kr.		
b) Kanzleikosten .	2,099 fl. 50 kr.		
		2,168 fl. 32	kr.
Provinzialregierungen:			
a) Besoldungen		12,024 fl. 14	kr.
Niedere Polizeiofficianten		3 fl. 36	kr.
Kultus, öffentlicher Unterricht ꝛc.			
d) Besoldungen an Schullehrer in Volksschulen . .	108 fl. 11 kr.		
e) Beiträge zu Freiplätzen im Bischöflichen Seminar .	— fl. 24 kr.		
g) Beitrag zum katholischen Gottesdienst zu Darmstadt . .	1 fl. — kr.		
h) Bibliotheken und Schriftsteller . .	563 fl. 13 kr.		
Gensdarmeriecorps:		672 fl. 48	kr.
2) Servicekosten		1,668 fl. 53	kr.
Medicinalwesen:			
b) Thierärzte . .	2,816 fl. 2 kr.		
d) Entbindungsanstalten und Hebammenschulen .	574 fl. 53 kr.		
		3,390 fl. 55	kr.
Handelskammern zu Mainz und Offenbach		275 fl. 56	kr.
Maas- und Gewichtskosten . . .		136 fl. 25½	kr.
Beiträge zur Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse		9,513 fl. 45	kr.
Gesetzgebungskommission:			
a) Besoldungen .	4,136 fl. — kr.		
b) Kanzleikosten .	152 fl. 55 kr.		
		4,288 fl. 55	kr.
Für Bezirksboten		742 fl. 10	kr.
Für die Austheilung des Regierungsblatts an Geistliche und Gemeinden . . .		51 fl. —	kr.
Beiträge zur Staatsunterstützungskasse . .		350 fl. 6	kr.
in Summa .		35,287 fl. 15½	kr.
Es sind hiernach in den erst bezeichneten Geschäftszweigen mehr verwendet worden		187,529 fl. 43¼	kr.
In den letztverzeichneten aber wurden weniger ausgegeben		35,287 fl. 15½	kr.
Die Mehrverwendung im Ganzen bleibt also noch		152,242 fl. 27¾	kr.

Digitized by Google

Was der Herr Präsident des Finanzministeriums in seinem Vortrage über den erschienenen Mehraufwand bei den Kirchenräthen und Gerichtshöfen sagt, steht in so fern richtig, als die Staatsregierung auf dem Landtage von 18$\frac{24}{27}$ wirklich ermächtigt worden war, die Besoldungen der rheinhessischen Gerichtshöfe um 2,700 fl. zu erhöhen und weiter nöthig erscheinende Besoldungsverbesserungen bei den diesseitigen Justiz- und Administrativkollegien bis zu der Summe von 4,500 fl. aus denjenigen Ersparnissen eintreten zu lassen, welche es in dem Besoldungsetat der erwähnten Behörden in der Finanzperiode machen würde.

Nach den unter Anlage 1, 2 und 3 dieses Berichts aufgestellten Verzeichnissen wurden jedoch an Zulagen ertheilt:

I. Bei den rheinhessischen Justizhöfen:

a) Kreisgericht zu Mainz		
am 1. Januar 1828	2100 fl.	— kr.
am 15. April 1829	750 fl.	— kr.
b) Obergericht zu Mainz:		
am 1. Januar 1828	520 fl.	— kr.
am 15. April 1829	540 fl.	— kr.
Im Ganzen .	3,910 fl.	— kr.

II. Bei den Justiz- und Administrativkollegien:

a) Hofgericht zu Gießen	2,701 fl.	11 kr.
b) Hofgericht zu Darmstadt	3,580 fl.	— kr.
c) Oberappellationsgericht zu Darmstadt	3,860 fl.	— kr.
d) Oberforstgericht	200 fl.	— kr.
e) Kirchen- und Schulrath zu Giesen .	710 fl.	— kr.
f) Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt	3,595 fl.	— kr.
g) Provinzialregierungen	2,040 fl.	— kr.
Zusammen .	16,686 fl.	11 kr.

wornach also die Ständische Bewilligung überschritten erscheint:

bei den rheinhessischen Gerichtshöfen um die jährliche Summe von . . . . . 1,210 fl. — kr.

bei den Justiz- und Administrativkollegien um . . . . . 12,186 fl. 11 kr.

in Summe . 13,396 fl. 11 kr.

was der Ausschuß weder durch den Inhalt des Vortrags des Herrn Präsidenten vom Finanz-Ministerium, noch durch die auf dem vorigen Landtage bei der Berathung über den vorläufigen Rechenschaftsbericht dieser Finanzperiode von dem Herrn Regierungskommissär entwickelten Motiven überall gerechtfertigt zu finden vermag, und nur darum einer ernstlichen Beanstandung jetzt nicht mehr unterworfen werden

Digitized by Google

kann, weil die ertheilten Zulagen durch die Genehmigung des Staatsbudgets von 18$\frac{1}{2}$ die ständische Bewilligung bereits erhalten haben. Man sehe Beil. II. Band, S. 122 und hierzu die Abstimmung Prot. III. Band, S. 279, 1te 2te und dritte Frage.

Stadt- und Landgerichte.

Der in dem Vortrage Sr. Excellenz genügend gerechtfertigte Mehraufwand von 7,298 fl. bei den Stadt- und Landgerichten und von 8,186 fl. 16 kr. bei dem Landrathspersonal kann keiner Beanstandung unterliegen.

Kriminalkosten.

Die Mehrverwendung beträgt, wie oben angegeben:

a) gewöhnliche Kosten . . . . . 89,890 fl. 31 kr.
b) Neubauten . . . . . 14,821 fl. 56 kr.

Summa . 104,712 fl. 27 kr.

Da sich außer der hierüber in dem Rechenschaftsvortrage vorkommenden Erweisung dieses bedeutenden Mehrverbrauchs in den erhaltenen Akten nicht die geringste Auskunft vorfand, so ersuchte Referent den Herrn Regierungskommissär, ihm darüber eine Zusammenstellung der Verwendungen mit den einzelnen, der Bewilligung zu Grunde liegenden, Budgetsätzen nach

a) Besoldungen,
b) Verpflegung und
c) Bewachungskosten

abgetheilt, zufertigen zu lassen, worauf demselben am 10. März die dem Schreiben des Herrn Regierungskommissär vom 15. desselben Monats anliegenden speciellen Nachweisungsauszüge der Kriminalkosten in den drei Provinzen, der Strafanstalt Marienschloß und des Correctionshauses zu Darmstadt zukamen.

Hierdurch sieht sich nun Referent in den Stand gesetzt, Ihnen folgende Zusammenstellung und Vergleichung vorzulegen:

	Nach dem Budget.	Nach den Rechnungen.	Mehrverbrauch gegen das Budget.
a) Gewöhnliche Kriminalkosten:	fl.	fl.	fl.
1) Kriminalkasse zu Gießen	51,000	58,100	7,100
2) Kriminalkasse zu Darmstadt	53,100	71,800	18,700
zu übertragen .	104,100	129,900	25,800

Digitized by Google

	Nach dem Budget.	Nach den Rechnungen.	Mehrverbrauch gegen das Budget.
	fl.	fl.	fl.
Uebertrag .	104,100	129,900	25,800
3) Kriminalkasse zu Mainz	141,000	171,390	30,390
4) Zuchthaus zu Marienschloß	77,250	100,450	23,200
5) Correctionshaus zu Darmstadt	9,600	20,100	10,500
Summa .	331,950	421,840	89,890
b) Ausserordentliche Kosten:			
Neubauten	39,000	53,822	14,822
Im Ganzen .	370,950	475,662	104,712

Bei den Kriminalkosten zu Giesen und Darmstadt scheinen die Verpflegungskosten bei den Landgerichten, so wie die Diäten bei den Hof- Kriminal- und Landgerichten die bedeutendsten Ueberschreitungen herbeigeführt zu haben.

Die bedeutendsten Neubauten fanden statt:

in Marienschloß	16,202 fl.	15 kr.
in Offenbach	12,522 fl.	33 kr.
in Friedberg	6,833 fl.	1 kr.
in Gladenbach	6,410 fl.	1 kr
in Nidda	3,268 fl.	59 kr.
in Schotten	2,205 fl.	38 kr.
in Groskarben	1,935 fl.	2 kr.
	49,377 fl.	29 kr.
Alle weitere Bauverwendungen . .	4,444 fl.	31 kr.
Summa .	53,822 fl.	— kr.

Daß eine Beanstandung der stattgehabten Verwendungen nicht stattfinden kann, unterliegt nach dem Dafürhalten des Ausschusses keinem Zweifel.

Kanzleikosten.

Ueber den Mehrbetrag der Ausgaben für Kanzleikosten bei den Gerichtshöfen, Provinzialregierungen und Kirchen- und Schulräthen giebt schon der Rechenschaftsvortrag den nöthigsten Aufschluß.

Der Referent hat sich jedoch nähere Auskunft darüber erbitten zu müssen geglaubt und hierauf nach seinem Wunsche von dem Herrn Regierungskommissär eine vollständige Nachweisung des wirklichen Betrags der Kanzleikosten bei den einzelnen Provinzialregierungen erhalten.

Digitized by Google

Hiernach fanden nur in einzelnen Unterrubriken kleine Unzulänglichkeiten der Budgetsätze statt, die sich im Ganzen auf 2,292 fl. 37½ kr. belaufen und keiner Beanstandung unterliegen können. Dagegen zeigen sich in der 6ten Unterrubrik:

Remunerationen, Copialgebühren bedeutende Ueberschreitungen, und zwar:

	Das Staatsbudget enthält fl.	kr.	Die Rechnungen enthalten fl.	kr.	Ueberschreitung. fl.	kr.
I. Regierung in Giesen . .	3000	—	6772	49¼	3772	49¼
II. Regierung in Darmstadt. .	6000	—	9313	15	3313	15
III. Regierung in Mainz . . .	600	—	6399	20	5799	30
Zusammen .	9,600	—	22,485	34¼	12,885	34¼

wodurch sich der Referent veranlaßt fand, den Herrn Regierungskommissär noch um ein weiteres specielles Verzeichniß der darunter begriffenen Remunerationen zu ersuchen, was nun ebenfalls den Akten beiliegt, und zeigt, daß unter den 22,485 fl. 34¼ kr. welche für Remunerationen und Kopialgebühren verwendet worden sind, erstere im Ganzen nicht mehr als 1570 fl. betragen.

Kultus, öffentlicher Unterricht ꝛc. ꝛc.

Die Mehrausgabe für Besoldungen an Geistliche ist nach dem Rechenschaftsvortrage lediglich durch die Besetzung des bischöflichen Stuhls zu Mainz und durch die Herstellung des bischöflichen Palastes daselbst herbeigeführt worden, und liegt das hierüber vom Herrn Regierungskommissär erbetene Kostenverzeichniß dessen Schreiben unter Anlage C bei, wovon jedoch der Ausschuß den ersten und zweiten Posten nicht ganz gerechtfertigt zu finden vermag:

a) für Remuneration in Rom wegen bewirkter Herabsetzung der Gebühren auf die Hälfte . . . . 5,116 fl. 10 kr.
b) für bischöfliche Kreuze und Ringe mit Brillanten so wie für bischöfliche Kapitelskreuze . . . . . 4,923 fl. 16 kr.

10,039 fl. 26 kr.

Da indessen unter der für Besoldungen an Geistliche bewilligten Budgetsumme auch diejenigen 4000 fl. mit begriffen sind, welche zur Verbesserung gering dotirter Pfarreien be-

Digitized by Google

stimmt waren, so hat sich der Ausschuß veranlaßt gehalten, den betreffenden Herrn Regierungskommissär um Mittheilung eines Verzeichnisses über die Verwendung dieses Geldes zu bitten, und solches den Akten beizulegen, glaubt aber nach den auf dem vorigen Landtage hierüber statt gefundenen Erörterungen und Beschlüssen diesen Gegenstand als erledigt betrachten zu dürfen.

Der Mehraufwand in den übrigen Abtheilungen und Unterabtheilungen ist theils in dem Vortrage Sr. Excellenz theils in den eingeholten Erläuterungen des Herrn Regierungskommissärs gerechtfertigt. Eben so findet der Ausschuß über diejenigen Geschäftszweige, wo der im Budget bewilligte Credit nicht vollständig erschöpft worden ist, zu bemerken:

1) daß er sich von dem Herrn Regierungskommissär auch über die Besoldungsverbesserungen für Schullehrer in Volksschulen verwilligten jährliche 12,000 fl. ein vollständiges Verzeichniß hat zustellen lassen, welches dem Schreiben desselben unter Anlage B. beigegeben ist.

Nach diesem Verzeichniß wurden die betreffenden Gelder verwendet:

1) Für Zulagen und Gratifikationen an Schullehrer,		
in Oberhessen .	13,112 fl. 37 kr.	
in Starkenburg .	8,259 fl. 42 kr.	
in Rheinhessen .	6,828 fl. — kr.	
		28,200 fl. 19 kr.
2) Für Beiträge zu Schulhaußbauten .		3,650 fl. — kr.
3) Für Direkter Roth zu Friedberg 300 fl. jährliche Zulage		900 fl. — kr.
4) Beitrag zu dem Seminar in Bensheim, jährlich 600 fl.		1,800 fl. — kr.
5) Unterstützung hülfsbedürftiger Zöglinge auf beiden Seminarien		1,438 fl. — kr.
	in Summa .	35,988 fl. 19 kr.

Indem der berichtende Ausschuß sich auf dasjenige kurz bezieht, was über diesen Gegenstand in dem Verwaltungsberichte pro $18\frac{34}{46}$ auf dem vorigen Landtage gesagt und bei der Berathung verhandelt worden ist, glaubt er die geschehene Verminderung — obschon sie keineswegs dem eigentlichen Zwecke der Verwilligung überall entspricht — doch für diese Finanzperiode nicht beanstanden zu dürfen.

Oeffentliche Sicherheit und Armenpflege.

a) Gendarmerie Korps.

Nach der Zusammenstellung der Ergebnisse der Staats-

Digitized by Google

rechnungen und deren Vergleichung mit dem Staatsbudget scheinen die für Unterhaltungs- und Aufstellungskosten dieses Korps verwilligten jährlichen 60,000 fl. oder für die drei Jahre der Finanzperiode zusammen 180,000 fl. auch wirklich genau verwendet zu seyn, allein aus den Verhandlungen auf dem vorigen Landtage ist bekannt, daß dieses so genaue Zusammentreffen, der verrechneten mit der verwilligten Summe nur daher rührt, daß die Staatsregierung schon von 1821 an die auf jedem Landtage von ihr geforderten und von Ständen bewilligten jährlichen 60,000 fl. als eine Aversionalsumme betrachten und behandeln zu dürfen glaubte und so im Laufe von 9 Jahren aus den unverwendet gebliebenen Geldern einen Ueberschuß von 32,284 gesammelt hatte, wovon sie zunächst die Erbauung einer Gendarmeriekaserne beabsichtigt und bereits einen Bauplatz um die Summe von 2668 fl. angekauft hatte.

Da indessen die Kammer weder den vorgeschlagenen Bau einer Gendarmeriekaserne nöthig erachten, noch viel weniger aber daß einer geordneten Budgetwirthschaft durchaus widersprechende Verfahren der Verwaltung billigen konnte, so faßte sie den einstimmigen Beschluß:

> daß diese Staatsregierung ersucht werden solle, den Ueberschuß von 29,616 fl. welchen sie am Schlusse des Jahres 1829 in der Kasse des Gendarmeriekorps ergeben hat, so wie den Erlös des wieder zu veräußernden Bauplatzes in die Staatskasse abgeben zu lassen.

Hohe erste Kammer trat diesem Beschlusse mit 8 Stimmen gegen Eine ebenfalls bei und aus dem Schreiben des Herrn Regierungskommissärs auf die diesfallsige Anfrage des Referenten geht hervor, daß der baare Ueberschuß mit 29,616 fl. wirklich in die Hauptstaatskasse zurück erstattet worden ist, der fragliche Bauplatz aber, wegen sehr tief gesunkenem Preise solcher Bauplätze bisher um einen angemessenen Preis nicht angebracht werden konnte.

b) Armenanstalt zu Darmstadt ꝛc. ꝛc.

Diese kleine Ueberschreitung so wie die weitere unter

c) Oberpolizeikosten findet sich in dem Schreiben des Herrn Regierungskommissärs und die über letztere zu den Akten gegebenen Rechnungsauszüge der Oberpolizeikosten zu Gießen und Darmstadt genügend erläutert und können nicht beanstandet werden.

Diäten, Reisekosten und Remunerationen.

Auch diese Rubrik zeigt uns eine Mehrverwendung von 5163 fl. 3½ kr. Da der Herr Präsident des Finanzministerium

Digitized by Google

hierüber in seinem Vortrage hinweg ging und der Referent in den ihm zugekommenen Nachweisungen außer den vollständigen Verzeichnissen über den Abgang und Zugang an Besoldungen an keine weitere Auskunft von dem Ministerium des Innern und der Justiz überhaupt vorfand, so glaubte er sich solche, wie überhaupt bei allen andern bedeutenden Abweichungen, auch hierüber erbitten zu müssen.

Indem er dies hier ausdrücklich bemerkt, hält er sich aber auch zugleich zu der vollen Anerkennung verpflichtet, daß ihm von dem Herrn Regierungskommissär, Geheimer Staatsrath Freiherrn von Lehmann jeder verlangte Aufschluß mit der größten Bereitwilligkeit ertheilt worden ist.

Ueber die hier in Frage stehenden Verwendungen finden Sie daher ein vollständiges Verzeichniß unter Anlage D. dem nachherwähnten Schreiben des Herrn Regierungskommissärs beigefügt.

I. Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministerium der Finanzen.

Die Staatsrechnungen weisen für diese zehnte Hauptabtheilung einen Aufwand in dieser Finanzperiode noch von . . . . . 4,933,325 fl. 9½ kr.
Als Bedürfniß waren hierfür aber nur vorgesehen und bewilligt . . . . . 4,848,966 fl. — kr.

Hierauf ergiebt sich ein Mehraufwand von 84,359 fl. 9½ kr. wie solcher in dem Rechenschaftsvortrage des Herrn Präsidenten vom Finanzministerium übereinstimmend angegeben ist.

Beachten wir jedoch, daß in dem Staatsbudget sämmtliche Besoldungen und übrige Kosten der Verbrauchsteuer für die vollen drei Jahre der Finanzperiode veranschlagt und vorgesehen waren, daß dieselbe aber in Folge der Zollvereinigung mit Preußen am 1. Juli 1828 aufhörte und folglich nur für die halbe Periode auch nur die Hälfte des vorgesehenen Bedürfnisses bei der Vergleichung hätte in Ansatz kommen dürfen, jetzt aber den erschienenen Mehraufwand noch beigesetzt werden muß, mit:

1) Ersparnissen der Besoldungen der Generalkontrole nach Erläuterung . . 11,490 fl. 23 kr.
2) Besoldung der Gränz- und Ortseinnehmer die Hälfte von 106,851 fl. 53,425 fl. 30 kr.
3) desgleichen beim Gränzaufsichtspersonal die Hälfte von 136,215 fl. . . 68,107 fl. 30 kr.

zu übertragen . 133,023 fl. 23 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag .	133,023 fl. 23	kr.
4)	Erhebungskosten der Gränz- und Ortseinnehmer ꝛc. ꝛc. nach Erläuterung 166	5,720 fl. 15½	kr.
5)	Für die Geschäfte der Generalkontrole nach Erläuterung 168	10,041 fl. 34	kr.
6)	Zuschuß der Büreaumiethe der Gränzeinnehmer die Hälfte von 5040 fl. .	2,520 fl. —	kr.
7)	Kosten wegen Errichtung neuer Brückenwaagen nach Erläuterung 184	2,234 fl. 59	kr.
8)	Allgemeine Verwaltungskosten, die Hälfte von 3,843 fl. unter i. k. l. m.	1,921 fl. 30	kr.
9)	Unterhaltungskosten des Gendarmeriekorps zu Mainz	9,028 fl. 30	kr.
	mit zusammen . .	164,490 fl. 11½	kr.
	so erhalten wir incl. obiger . . .	84,359 fl. 9½	kr.
	im Ganzen .	248,849 fl. 21	kr.
	Hiervon muß jedoch wieder abgezogen werden: Beitrag in die gemeinschaftliche Zollkasse, wegen Mitwirkung der Zollbeamten bei Erhebung der innern indirekten Abgaben, nach Seite 34 der Zusammenstellung unter h.	11,435 fl. 40	kr.
	Sonach ergibt sich gegen das Budget ein wirklicher Mehraufwand von .	237,413 fl. 41	kr.

wie Sie aus nachstehender Uebersicht zur Anlage D. zum Rechenschaftsvortrage entnommen — näher ersehen werden.

Digitized by Google

Zusammenstellung und Vergleichung

der

Ausgaben in Geschäftszweigen

des

Ministeriums der Finanzen

mit

dem Staatsbudget.

Digitized by Google

	Die Staatsrechnungen enthalten für d. 3 Jahre fl.	kr.	Im Budget sind enthalten für 3 Jahre fl.	kr.	Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget mehr fl.	kr.	weniger fl.	kr.
1) Cratswesen und Buchhaltung	6009	—	6000	—	9	—	—	—
2) Rechnungskammer:								
a. Besoldungen	77527	41	77310	—	217	41	—	—
b. Kanzleikosten	6046	44	4197	—	1849	44	—	—
3) Hauptstaatskasse:								
a. Besoldungen	42216	54	42510	—	—	—	293	6
b. Kanzleikosten 2c.	14009	43	14562	—	—	—	552	17
4) A. Oberfinanzkamm:								
a. Besoldungen	147654	56	154956	—	—	—	7301	4
b. Kanzleikosten	25943	19½	24000	—	1943	19½	—	—
B. Oberforstdirection:								
a. Besoldungen	65924	58	62808	—	3116	58	—	—
b. Kanzleikosten	12289	49	11292	—	997	49	—	—
C. Oberbaudirection:								
a. Besoldungen	45574	20	44910	—	664	20	—	—
b. Kanzleikosten	4749	16	4698	—	51	16	20	30
5) A. Streitige Rechtsverhältnisse:								
a. Besoldungen der Fis. Adv. .	17079	30	17100	—	—	—	—	—
b. Reisekosten, Deservicen 2c. .	38839	38½	20400	—	18439	38½	—	—
B. Rentämter:								
a. Besoldungen	89781	44½	89100	—	681	44½	—	—
b. Remisen . .	9479	59	3285	—	6194	59	—	—
c. Wohn. u. Güter	9997	30	9771	—	226	30	—	—
d. Bureaukosten	15556	57	12249	—	3307	57	—	—
e. Unterhaltung v. Dienstpferden	7730	15	7650	—	80	15	—	—
§. 2 u. 3. Rentamtsdiediener u. Boten	11327	31½	9549	—	1778	31½	—	—
C. Elementarverwaltungskosten der Kameraldomänen.								
I. Unter Verwaltung d. Oberfinanzkammer.								
1) Besoldung und Lohn des Personals:								
a. Die Verwaltung der Güter, Häuser und Mühlen	6694	24	6609	—	85	24		
b. dito der Renten, Gülten u. Zins.	1592	45½	1653	—	—	—	60	14½
c. dito der Zehnten, Theilgüt. u. Schnitthämmel	4497	27½	5466	—	—	—	968	32½
zu übertragen .	660574	53	630075	—	39645	36½	9195	43½

Digitized by Google

C. Elementarverwaltungskosten der Kammeraldomänen.	Die Staatsrechnungen enthalten für d. 3 Jahre fl.	kr.	Im Budget sind enthalten für 3 Jahre fl.	kr.	Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget mehr fl.	kr.	weniger fl.	kr.
Uebertrag .	660524	53	650075	—	39645	36½	9195	43½
I. Ferner unter Verwaltung der Oberfinanzkammer.								
d. Aufbewahrung u. Verwerthung der Naturalien .	29811	37	29301	—	510	37	—	—
2) Andere Kosten.								
a. wegen der Güter, Häuser ꝛc.	20501	39	22161	—	—	—	1659	21
b. wegen der Renten, Gülten ꝛc.	10917	14½	7452	—	3465	14½	—	—
c. wegen der Zehnten, Theilgüt. ꝛc.	27693	42½	44232	—	—	—	16538	17½
d. Bannkeltern	194	20	354	—	—	—	159	40
e. Frohnden .	2022	18	144	—	1878	18	—	—
f. Schäfereien .	5949	59½	4989	—	960	59½	—	—
g. Aufbewahr. und Verwerthung der Naturalien .	14267	56½	24339	—	—	—	10071	3½
h. Einnahmen verschiedener Art	261	46½	150	—	111	46½	—	—
II. Unter Verw. der Oberd. Direct.								
1) Dämme und Weidepflanzungen.								
a. Besold. u. Lohn des Personals	2036	20	2148	—	—	—	111	40
b. Kulturkosten	16625	8	10389	—	6236	8	—	—
c. Andere Kosten	11067	10	8403	—	2664	10	—	—
2) Steinbrüche . .	29	48	—	—	29	48	—	—
3) Rheinfischereien .	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Kosten des Kameralnußbaues . . .	12308	23½	15000	—	—	—	2691	36½
D. Technische Forstverwaltung u. Forstschutz.								
§. 1. Oberforstbehörde	11181	30	15900	—	—	—	4717	30
§. 1a. Forstvisitationskosten . .	2179	6	4500	—	—	—	2320	54
§. 2. Forstinspectoren:								
a. Fixe Besold.	65193	17½	67695	—	344	48½	—	—
b. Wohn. u. Güt.	2846	31						
c. Bureaukosten	5523	43½	5610	—	13	33½	—	—
d. Dienstpferde	16237	32	16200	—	37	32	—	—
§. 3. Revierförster:								
a. Fixe Besold.	197796	38½	193950	—	5736	17½	—	—
b. Wohn. u. Güt.	1889	39						
zu übertragen .	1117161	4	1102992	—	61634	49½	47465	45½

Digitized by Google

D. Technische Forstverwaltung und Forstschutz.	Die Staatsrechnungen enthalten für 3 Jahre fl.	kr.	Im Budget sind enthalten für 3 Jahre fl.	kr.	Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget mehr fl.	kr.	weniger fl.	kr.
Uebertrag .	1117161	4	1102992	—	61634	19½	47465	15½
c. Bureaukosten	6135	24¼	6096	—	39	24¼	—	—
d. Dienstpferde	36615	59	37875	—	—	—	1259	1
§ 4. Forstschutzpers.:								
a. Fixe Besold.	124748	44½	129630	—	—	—	534	5
b. Wohn. u. Güt.	4347	10½						
§. 5b. Ueberzugskost. d. Forstpersonals	144	—	—	—	144	—	—	—
§. 6a. Holzmacherlohn	328473	22¼	259068	—	69405	22¼	—	—
§. 6b. Erndte u. Aufbew. Kosten der Nebennutzungen	3850	55½	4200	—	—	—	349	4½
§. 7. Kulturkosten .	46988	28¼	49950	—	—	—	2961	31¾
§. 8. Jagd- u. Fischereikosten . .	16226	29¼	5760	—	10466	29¼	—	—
§. 9. Unterhaltung d. Wege ꝛc.	8193	18¼	5100	—	3093	18¼	—	—
§. 10. Vermessung und Eintheilung .	1295	47	1050	—	245	47	—	—
§. 11. Verkündigungs- und Verst. Kost	6240	35	6831	—	—	—	590	25
§. 12. Botenlohn .	904	44¼	1200	—	—	—	295	15½
§. 13. Diäten . .	6346	15	8811	—	—	—	2461	45
§. 14. Entschädig. und bes. Belohnung.	6872	9	5040	—	1832	9	—	—
§. 15. Verstärkung der Forstschutz. durch bewaffnete Macht	1038	56	1050	—	—	—	11	4
E. Verwaltungskosten der directen Steuern, indirecten Auflagen, Regalien ꝛc. ꝛc.								
I. Besoldungen.								
1) Wegen der directen Steuern und indirecten Auflag. zugl.								
a. Besoldungen u. Bureaukosten des Obereinnehm. u. d. Centralcassiere	67190	39	66495	—	695	39	—	—
b. Besoldungen der Obersteuerboten	24387	55	24300	—	87	55	—	—
2) Blos wegen den directen Steuern, Besoldung. u. Bureaukosten der Steuerkommissäre . .	136616	33	136200	—	416	33	—	—
zu übertragen .	1943778	29½	1851648	—	148061	26½	55930	57½

Digitized by Google

E. Verwaltungskosten der directen Steuern, indirecten Auflagen, Regalien ꝛc. ꝛc.	Die Staatsrechnungen enthalten für 3 Jahre fl.	kr.	Im Budget sind enthalten für 3 Jahre fl.	kr.	Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget mehr fl.	kr.	weniger fl.	kr.
Uebertrag .	1943778	29½	1851648	—	148061	26½	55930	57½
Ferner Besoldungen.								
3) Blos wegen den Regalien und indirect. Auflagen:								
a. Besoldungen d. Generalcontrol.	28499	37	39990	—	—	—	11490	23
b. Dergl. der Domänen- und Einregistrirungsverwalt. in Rheinh.	6000	—	6000	—	—	—	—	—
c. Dergl. des Rentmeisters und der Hypothek. . .	12900	—	12900	—	—	—	—	—
d. Dergl. der Kl. Lotteriedirection	785	17	1080	—	—	—	294	43
e. Dergl. d. Salzregieverwaltung	2485	—	2250	—	235	—	—	—
f. Dergl. d. Stempelverwaltung	9667	38	9570	—	97	38	—	—
g. Dergl. d. Wasserzollbeamten in Steinheim	4338	10½	4431	—	—	—	92	49½
h. Dergl. der Angestellten beim Rheinbrückenzoll in Mainz .	4538	—	4629	—	—	—	91	—
i. Dergl. d. Brükkengelderheb. in Oppenheim	—	—	—	—	—	—	—	—
Not. Des Letzteren Besoldung zu 300 fl. ist im Staatsbudget unter den Besoldungen der Grenz- und Ortseinnehmer vorgesehen, deßhalb ist solche auch in dieser Nachweisung unter seiner Rubrik aufgenommen.								
zu übertragen .	2012992	11½	1932498	—	148394	4½	67899	53½

Digitized by Google

E. Verwaltungskosten der directen Steuern, indirecten Auflagen und Regalien ꝛc. ꝛc.	Die Staatsrechnungen enthalten für d. 3 Jahre fl.	kr.	Im Budget sind enthalten für 3 Jahre fl.	kr.	Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget mehr fl.	kr.	weniger fl.	kr.
Uebertrag .	2012992	11¼	1932498	—	148394	4¼	67899	53¼
I. Ferner Besoldung.								
3) Blos wegen den Regalien und indirect. Auflagen:								
k. Besold. sonstig. Angestellt. .	2478	33	1557	—	921	33	—	—
l. Dergl. d. Gränz- u. Ortseinnehm. I., II. u. III. Kl. der Controleure Gehülfe u. Plombeurs . . .	63029	25	106851	—	—	—	43821	35
m. Dgl. der Chaussegeldererheber zu Mainz . .	4050	—	4050	—	—	—	—	—
n. Dgl. d. Schlachthausaufseher das.	3150	—	3150	—	—	—	—	—
o. Dergl. d. Gränzaufsichtspersonals daselbst:								
1) Besoldung. u. Löhne . .	65671	53	123744	—	—	—	58072	7
2) Armirungs- u. Montir. Kost.	10330	¼	12471	—	—	—	2140	59¼
p. Hierzu Besold. bei der Rheinschifffahrtsoctroikasse . . .	21515	12	21516	—	—	—	—	48
Not. Die Stände haben von der staatsbudgetmäßigen Summe, angeblich wegen eines Additionsfehlers, der aber nirgends aufzufinden ist, in Abzug gebracht .	—	—	90	—	—	—	90	—
II. Erhebungskosten.	2183217	15¼	2205747	—	149315	37¼	171845	22¼
I. Von den directen Steuern . . .	176918	44	175776	—	1142	44	—	—
II. Von den Regalien, indirect. Auflag. ꝛc.								
a. Den Gränz- u. Ortseinnehmern, Chausseegelderhebern u. Contol.	151779	44¼	157500	—	—	—	5720	15¼
zu übertragen .	2511915	43¼	2539023	—	150458	21¼	177565	38

Digitized by Google

F. Verwaltungskosten der directen Steuern, indirecten Auflagen, u. Regalien ꝛc. ꝛc.	Die Staatsrechnungen enthalten für d. 3 Jahre fl.	kr.	Im Budget sind enthalten für 3 Jahre fl.	kr.	Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget mehr fl.	kr.	weniger fl.	kr.
Uebertrag .	2511915	43½	2539023	—	150458	21½	177565	38
ferner: Wegen d. Regal-								
II. Erhebungskosten								
b. Den Districtssteuereinnehmern, mit Rücksicht, daß der ursprünglichen Summe im Staatsbudget ad 19,520 fl. die 2100 fl. hier zugesetzt sind, welche die Stände für Erhebgebühren von der Salzsteuer in Oberhessen weiter verwilligt haben .	66193	25½	64860	—	1333	25½	—	—
c. Den Rentmeist. in Rheinhessen	9436	53	8400	—	1036	53	—	—
d. Für den Brükkenzoll in Kastell	1118	16	1230	—	—	—	111	44
e. Für den Brükkenz. f. Oppenheim								
f. Den Salzauswiegern mit Rücksicht, daß von der Summe i. Staatsbudg. ad 20218 fl. wegen der aufgehobenen Salzregie in Oberhessen 5125 fl. abgezogen worden sind	48030	55	45279	—	2751	55	—	—
g. Den Stempelpapierausheilern in Oberhessen u. Starkenburg .	58396	51½	51000	—	7396	51½	—	—
h Beitrag aus der Hauptstaats- in die mit Preußen gemeinschaftliche Zollkasse, wegen Mitwirkung der Zollbeamten in d. Erhebung der innern indirec. Abg.	11435	40	—	—	11435	40	—	—
zu übertragen .	2707292	29½	2709792	—	175177	51½	177677	22

Digitized by Google

E. Verwaltungskosten der direkten Steuern, indirekten Auflagen u. Regalien.	Die Staatsrechnungen enthalten für 3 Jahre fl.	kr.	Im Budget sind enthalten für 3 Jahre fl.	kr.	Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget mehr fl.	kr.	weniger fl.	kr.
Uebertrag .	2707292	29½	2709792	—	175177	51½	177677	22
ferner: Wegen d. Regal.								
II. Erhebungskosten.								
1. Dazu Summe in der Rheinschiffahrtsoctroikassenverrechnung .	13398	39	10356	—	3042	39	—	—
III. Kanzleibedürfnisse und Druckkosten.								
1) Für die Geschäfte der Obereinnehmer und Steuerkommissarien, (einschließlich der Kosten für das Regierungsblatt) . .	16464	48½	12303	—	4161	48½	—	—
2) Für die Geschäfte der Generalcontrole	25205	26	35247	—	—	—	10041	34
3) Für Anschaffung der Salzsteuerregister	1712	15	1800	—	—	—	87	45
4) Für Papier u. Druckkosten:								
a. Bei der Stempelverwaltung in Oberhessen und Starkenburg .	27481	1	21234	—	6247	1	—	—
b. Bei der Stempelverwaltung in Rheinhessen . .	7501	56	7572	—	—	—	70	4
IV. Allgemeine Verwaltungskosten.								
1) Wegen der directen Steuern und indirecten Auflagen:								
a. Belohnung der Controleurs gegen die Obereinnehmer	960	—	420	—	540	—	—	—
Not. Die Stände haben von der verlangten Summe ad 320 fl. in Abzug gebracht 180 fl.								
b. Andere Ausgaben (Ueberzugskosten und Vergütungen an Untersteuerboten) . . .	448	16	—	—	448	16	—	—
zu übertragen .	2800404	51½	2798724	—	189617	36½	187876	45

Digitized by Google

E. Verwaltungskosten der directen Steuern, indirecten Auflagen und Regalien.	Die Staatsrechnungen enthalten für d. 3 Jahre fl.	kr.	Im Budget sind enthalten für 3 Jahre fl.	kr.	Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget mehr fl.	kr.	weniger fl.	kr.
Uebertrag . .	2800464	51½	2798724	—	189017	30½	187876	45
IV. Ferner allgemeine Verwaltungskosten.								
2) Wegen der directen Steuern.								
a. Kosten wegen Regulirung der Personal- und Gewerbsteuerkapitalien . .	1867	20	1350	—	517	20	—	—
b. Postgeld u. Botenlohn . .	914	40						
c. Diäten und andere Kosten .	434	32	1200	—	149	12	—	—
d. Ueberzugskosten der Obereinnehmer und Steuerkommissäre .	216	—	—	—	216	—	—	—
3) Wegen der Regalien und indirect. Auflag.								
a. Für Aushülfe bei der Gen. Cont. .	432	—	—	—	432	—	—	—
b. Zuschuß an Bureaumiethe der Gränzeinnehmer	4123	12	5040	—	—	—	916	48
c. Für periodische Aushülfe an den Einggs. bureaus	2590	22	2400	—	190	22	—	—
d. Gebühren der Control. u. andere Ausgab. wegen d. Schlachtaccise zu Darmst.	1339	47	1437	—	—	—	97	13
e. Zur Vergütung an die Chausseegelderheber für nächtl. Beleucht.	2764	40	2712	—	52	40	—	—
f. Zur Vergütung an dieselben für zurückgelieferte Chausseegeldquittungen . .	7698	13½	8100	—	—	—	401	46½
zu übertragen .	2822845	58	2820963	—	191175	10½	189292	32½

E. Verwaltungskosten der directen Steuern, indirecten Auflagen und Regalien,	Die Staatsrechnungen enthalten für 3 Jahre fl.	kr.	Im Budget sind enthalten für 3 Jahre fl.	kr.	Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget mehr fl.	kr.	weniger fl.	kr.
Uebertrag .	2822845	38	2820963	—	191175	10½	189292	32½
IV. Allgemeine Verwaltungskosten.								
3) Wegen der Regalien und indirect. Aufl.								
g. Kosten wegen Vollziehung des 12. Abschnitts d. Verbrauchsteuerverordnung, wegen Bezeichnung d. Landungsplätze und Zollstraßen u. der Errichtung neuer Eingangs-Stationen .	5657	1	—	—	5657	1	—	—
h. Kosten wegen Errichtung neuer Brückenwaagen zu Neuisenburg	3765	1	6000	—	—	—	2234	59
i. Zur Unterhalt. der Wachthäuser, Schlagbäume, Wagen, Werkzeuge und Invent. Stücke .	1184	36	1500	—	—	—	315	24
k. Für Beleuchtung u. Heitzung der Kaserne zu Mainz ꝛc. ꝛc . . .	1085	58	1500	—	—	—	414	2
l. Für Schreibmaterialien an die Brigadiers .	99	—	270	—	—	—	171	—
m. Für Pulv., Blei u. Feuersteine an dies. u. Gränzaufseher . .	187	26	573	—	—	—	385	34
n. Für Verwalt. Kosten bei der Salzregie.								
a. in Oberhessen	1018	27	150	—				
b. in Starkenb.	8727	2	9225	—	—	—	815	48
c. in Rheinhess.	9142	13	10365	—				
zu übertragen	2853712	52	2850516	—	196832	11½	193665	19½

Digitized by Google

E. Verwaltungskosten der directen Steuern, indirecten Auflagen und Regalien.	Die Staatsrechnungen enthalten für 3 Jahre. fl.	kr.	Im Budget sind enthalten für 3 Jahre. fl.	kr.	Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget mehr. fl.	kr.	weniger. fl.	kr.
Uebertrag .	2853712	52	2850546	—	196832	11½	193665	19½
IV. Ferner Allgemeine Verwaltungskosten.								
3) Wegen d. Regalien ꝛc.								
o. Kosten bei dem Wasserzoll in Steinheim .	144	43	180	—	—	—	35	17
p. Kosten bei dem Brückenzoll zu Kastell u. Oppenheim . . .	422	39	420	—	2	39	—	—
q. Kosten bei der Heuwaage in Darmstadt .	255	56	180	—	75	56	—	—
r. Kosten bei der Stempelverwaltung								
a. in Oberhessen u. Starkenb.	4558	7½	6000	—	—	—	1507	59½
b. in Rheinhess.	200	53	267	—				
s. Kosten wegen confiscirter Gegenstände . . .	825	59½	1440	—	—	—	614	½
t. Gebühren der Control. bei den Gerichts- u. Verwalt. Behörden	6215	28	5400	—	815	28	—	—
u. Gebühren der Gerichtsschreiber in Rheinhessen .	13134	27	11400	—	1734	27	—	—
v. Gebühren für die Reise- und Jagdwaffenpässe-Ausfertigung . .	1250	21	—	—	1250	21	—	—
w. Kosten des Regierungsblatts für die Rentmeister in Rheinhessen.	69	—	72	—	—	—	3	—
x. Kanzleikosten der Klassen-Lotterie-Direction . .	53	23	90	—	—	—	36	37
y. Postgeld, Fuhr- und Botenlohn .	1758	51	1350	—	408	51	—	—
z. Unterhaltungskosten der Gensdarmerie zu Mainz	9087	37½	18057	—	—	—	8969	22½
zu übertragen .	2891690	17½	2895402	—	201119	35½	204831	35½

Digitized by Google

E. Verwaltungskosten der directen Steuern, indirecten Auflagen und Regalien.	Die Staatsrechnungen enthalten		Im Budget sind enthalten		Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget			
	für 3 Jahre.		für 3 Jahre.		mehr.		weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	2891690	17½	2895402	—	201119	53½	204831	35½
IV. Ferner: Allgemeine Verwaltungskosten.								
3) Wegen d. Regalien ꝛc.								
aa. Für Anschaffung der Plombageerequisiten . .	7742	38	7200	—	542	38	—	—
bb. Für Steuern, Kriegskosten und Communallasten an Gebäulichkeiten	147	39½	—	—	147	39½	—	—
cc. Für unvorhergesehene Ausgaben	3903	51½	4500	—	—	—	596	8½
dd. Für Salzankauf und Transportkosten:								
I. In Oberhessen	25727	27	4200	—	21527	27	—	—
II. In Starkenb.								
a. Salzankaufskosten . .	200454	40	195600	—	4854	40	—	—
b. Transp. kosten	28318	13	28323	—	—	—	4	47
III. In Rheinh.								
a. Salzankaufskosten . .	296167	51	290205	—	5962	51	—	—
b. Transportkosten . .	19763	41	24597	—	—	—	4833	19
ee. Hierzu Summe der Rheinschifffahrtsoctroikasse	299	11	975	—	—	—	675	49
6) Bauwesen:								
A. Für die verschiedenen Zweige des Bauwesens angestellte höhere technische Localdiener								
a. Besoldungen einschließlich Taggelder für Aushülfe . . .	72392	43	63342	—	9050	43	—	—
b. Büreaukosten u. für Dienstpferde	17173	38	17385	—	—	—	211	22
B. Civilbauwesen:								
§ 1. Kameralbauwesen	77557	9	85500	—	—	—	7942	51
§ 2. Forstbauwesen .	27023	14½	24795	—	2228	14½	—	—
§ 3. a Centralbauwesen (gewöhnliches) .	96440	8½	88704	—	7736	8½	—	—
zu übertragen .	3764802	22½	3730728	—	253170	14½	219095	52½

Digitized by Google

	Die Staatsrechnungen enthalten für 3 Jahre. fl.	kr.	im Budget sind enthalten für 3 Jahre. fl.	kr.	Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget mehr. fl.	kr.	weniger. fl.	kr.
Uebertrag .	3764802	22½	3730728	—	253170	14½	219.95	52½
Ferner: 6) Bauwesen.								
§. 3. b Für die Erbauung eines Justizpalastes zu Mainz .	34366	3	12576	—	21790	3	—	—
§. 4. Für die Aufstellung der Inventarien über herrschaftliche Gebäude . .	1843	24½	—	—	1843	24½	—	—
C. Unterhaltung der Chausseen . . .	464499	11½	461556	—	2943	11½	—	—
D. Territorial-Fluß- u. Dammbau								
a. Für gewöhnliche Territorial-Fluß und Dammbaukosten . . .	238288	40½	237534	—	754	40½	—	—
b. Für Kosten des Rheindurchstichs am Geyer . .	187853	56	203466	—	—	—	15612	4
E. Unterhaltung der Brücken:								
a. Schiffbrücke zu Mainz . . .	52046	16¼	53196	—	—	—	1149	13¾
b. Fliegende Brücke zu Oppenheim	11788	55	7701	—	4037	55	—	—
c. Der Lauer am Neckar zu Wimpfen	182	12	—	—	182	12	—	—
7) Münzwesen .	1911	43	2559	—	—	—	647	17
8) Lithographisches Institut	1800	—	1800	—	—	—	—	—
9) Reisekosten u. Diäten	18958	47½	19020	—	—	—	61	12½
10) Ausgaben, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören:								
A. Verfertigung des Domäneninventars .	2444	59	2250	—	194	59	—	—
B. Landesvermessung u. Verfertigung definitiver Kataster . .	107993	59½	108000	—	—	—	6	½
C. Abschätzung der Domänenwaldungen .	3767	13	—	—	3767	13	—	—
D. Kosten der Domänenveräußerung . .	1788	50	1500	—	288	50	—	—
zu übertragen .	1894336	33½	4841886	—	289022	45½	236572	10

Digitized by Google

	Die Staatsrechnungen enthalten		Im Budget sind enthalten		Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget			
	für 3 Jahre		für 3 Jahre.		mehr.		weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	1894336	33½	1841886	—	289022	43½	236572	10
Ferner: 10) Ausgaben, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören:								
E. Kosten der Aufsuchung nützlicher Fossilien:								
a. Besoldung und Dienstpferdevergütung des Oberbergraths . .	4079	—	4080	—	—	—	1	—
b. Nachgrabungskosten und Diäten	2684	10½	3000	—	—	—	315	49½
F. Kosten des Handelskongresses . . .	18912	50½	—	—	18912	50½	—	
G. Kosten des Haus- u. Verdienstordens .	2276	1	—	—	2276	1	—	—
H. Kosten der Errichtung einer Badeanstalt in Salzhausen . . .	11036	34	—	—	11036	34	—	—
Zusammen .	1933325	9½	1848966	—	321248	9	236888	59½
Abgezogen .	1848966	—	—	—	236888	59½	—	—
	84359	9½			84359	9½		

Digitized by Google

Ueber beinah sämmtliche Abweichungen der Rechnungs-Ergebnisse gegen die Budgetansätze finden sich in der Anlage Ziffer II. zum Rechenschaftsvortrage ausführliche, ja meistens befriedigende Nachweisungen und Erläuterungen, die, nach der Ansicht des Ausschusses wenigstens, keinen erheblichen Anstand zulassen und demnach als geordnet betrachtet werden dürften, wie sich die verehrlichen Mitglieder dieser Kammer bei Einsicht dieses den Akten beiliegenden Buchs selbst überzeugen werden.

Indem daher der Ausschuß sich hinsichtlich dieser im weiteren Verfolge des Berichts nicht besonders erwähnten Abweichungen kurzer Hand auf den Inhalt jener Nachweisungen und Erläuterungen selbst bezieht, glaubt er nur diejenigen Abweichungen hier näher beleuchten zu müssen, wo ihm die erhaltene Erläuterung nicht genügend oder die Verwendung überhaupt nicht gerechtfertigt erscheint. Zuförderst hält sich übrigens der Ausschuß zu der offenen Anerkennung verpflichtet, daß die dem Rechenschaftsvortrage unter Ziffer IV. beigegebenen Verzeichnisse über den Ab- und Zugang an Besoldungen, zu der Ueberzeugung berechtigen, daß im Ressort der Finanzverwaltung der im Budget aufgeführte Stand der Besoldungen nicht überschritten worden ist, wie die Kammer aus dem Auszuge Beilage Nr. 2. zu diesem Berichte selbst erkennen wird.

Jagd- und Fischereikosten.

Durch die Erläuterung 146 ist zwar die Oberforstdirektion, aber keineswegs das Finanzministerium gerechtfertigt. Die Ueberschreitung allein beträgt hier wieder fast den doppelten Budgetansatz für drei Jahre und kann um so weniger gebilligt werden, als der sub. 1. angegebene Grund, daß mehrere bedeutende nicht aufschiebbare Parkreparaturen hätten vollzogen werden müssen, schon darum unstichhaltig erscheint, weil der Schaden sonst früher erkannt und die Kosten in den Staatsvoranschlagsentwurf aufgenommen worden seyn müßten, zu dem aber die möglichste Beschränkung des Parks wohl stets von den Ständen gewünscht worden war.

Belohnung der Controleurs gegen die Obereinnehmer.

Daß die im Staatsbudget, in Folge der ständischen Verhandlungen, in Abzug gebrachten Belohnungen von jährlichen 30 fl. an die mit der Controlführung beauftragten 6 Landräthe, dennoch fortwährend bezahlt wurden, kann zwar keineswegs dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß solche in dem Staatsbudget pro $18\frac{1}{19}$ abermals vorgesehen und genehmigt worden sind; ihre Billigung kann aber nach der in der Beantwortung vom

16. März enthaltenen näheren Erläuterung nicht versagt werden, weil sie hiernach als eine bloß billige Entschädigung für die dadurch erhöhten Büreaukosten erscheinen.

Gebühren für die Ausfertigung der Reise- und Jagdwaffenpäße.

Dasselbe gilt auch bei dieser nicht verwilligten Ausgabe.

Forstbauwesen.

Die in der Erläuterung 206. entwickelte Ansicht der Finanzverwaltung, wornach der zum Bauwesen verwilligten Summe noch der Erlös beliebig veräußerter, zur Einnahme nicht vorgesehener Domanialgebäude zugeschlagen werden will, kann der Ausschuß ohnmöglich anerkennen und muß derselbe vielmehr gegen jede Anwendung dieser mit einer geordneten Wirthschaft im Widerspruch stehenden Ansicht protestiren.

Kosten der Vermessung und Abschätzung der Domänenwaldungen.

Die Ausgabe der hierunter verrechneten **3766 fl. 13 kr.** wird von dem Ausschusse zwar in keiner Weise beanstandet; allein es war nach seiner Ueberzeugung gegen den unbestreitbaren Grundsatz jeder geordneten Budgetwirthschaft gefehlt, daß die in $18\frac{4}{7}$ vorgesehenen aber großentheils unverwendet gebliebenen Gelder nicht aufs neue in das Staatsbudget pro $18\frac{7}{7}$ aufgenommen und in demselben als verwilligt aufgeführt worden sind.

Kosten der Errichtung einer Badeanstalt in Salzhausen.

Den ohne alle Verwilligung hier verausgabten Aufwand von **11036 fl. 34 kr.** kann der Ausschuß am wenigsten unberührt lassen, da schon in der vorhergehenden Finanzperiode eine Ueberschreitung von **53,370 fl. 18¼ kr.** für diese nicht verwilligte Errichtung statt gefunden hat, und sich die Kosten dieser Anstalt also schon hiernach auf die Summe von **64,406 fl. 52½ kr.** belaufen. Damit ist indessen der Aufwand für diese Unternehmung noch keineswegs geschlossen, denn wir haben zum Beispiel aus der summarischen Uebersicht der Betriebsresultate der Salinen ꝛc. ꝛc. Werke in Oberhessen schon gefunden, daß außerdem die Abänderung des großen Feldgestänges der Saline Salzhausen im Jahre **1829** noch **7476 fl. 18 kr.** gekostet hat und daß gleichzeitig auf Erbauung eines Fabrikgebäudes und Einrichtung der Fabrik auf Salzsäure und Bitter-

Digitized by Google

salz weitere 10,370 fl. 23 kr. verwendet worden sind, was nothwendig ebenfalls den Kosten jener Unternehmung zugeschlagen werden muß, weil diese Verwendungen in der That nur durch sie hervorgerufen und veranlaßt worden sind. Es ergiebt sich also bis zum Schluße des Jahrs 1829 schon ein Kapitalaufwand auf das ganze Unternehmen von zusammen 82,253 fl. 33½ kr. der dem Lande nicht den geringsten finanziellen Nutzen gewährt, vielmehr noch einen jährlichen kleinen Zuschuß erfordert. Es handelt sich aber gegenwärtig nur um die im Jahre 18$\frac{2}{17}$ ohne ständische Verwilligung gemachten Verwendungen, welche betragen:

1)	für die Badeanstalt selbst .	11,036 fl. 34 kr.
2)	für Abänderung des großen Feldgestänges der Saline Salzhausen	7,476 fl. 18 kr.
3)	für die Fabrik auf Salzsäure und Bittersalz	10,370 fl. 23 kr.
	Zusammen .	28,883 fl. 15 kr.

Nach dem was über diesen Gegenstand überhaupt schon auf dem letzten Landtage verhandelt und von der hohen Staatsregierung durch den Herrn Präsidenten vom Finanzministerium in der Sitzung vom 30. März 1830 dieser Kammer zugesichert worden ist, glaubt der Ausschuß auch diesmal zwar sein aufrichtiges Bedauern darüber ausdrücken zu dürfen, daß die durch diese Anstalt erwachsenen Kosten nicht auf eine bessere dem Lande ersprießliche Weise verwendet worden sind, dabei aber auf Nachbewilligung der verrechneten Posten in dem festen Vertrauen antragen zu müssen, daß ohne vorher gegangene ausdrückliche ständische Verwilligung eine neue Verwendung auf diese Werke weder in der jüngstverflossenen Finanzperiode statt gefunden hat, noch jemals wieder statt finden wird.

XI. Allgemeine Kosten im Kollegienhause.

Solche betragen in den drei Jahren der Finanzperiode zusammen und zwar

in beiden Kollegienhäusern . .	11,658 fl. 45 kr.
Verwilligt sind im Budget für das alte Kollegienhaus allein . . .	8,994 fl. — kr.
daher Mehrverbrauch . . .	2,664 fl. 45 kr.

welcher nach den darüber ertheilten Erläuterungen Nr. 222 und 223 keinem Anstande unterliegen kann.

Digitized by Google

Außerordentliche Ausgaben.

	Die Staatsrechnungen enthalten für 3 Jahre zusammen fl.	kr.	Das Staatsbudget enthält für 3 Jahre fl.	kr.	Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget. fl.	kr.
Durch Veränderung in Grund- und Kapital-Vermögen .	12,007	48¼	—	—	12,007	48¼
Zu andern Fonds . .	438,712	52½	—	—	438,712	52½
Abgetragene Kap. Zinsen, Provis.	17,500	—	—	—	17,500	—
Chausseeneubaukosten . .	33,049	33¼	—	—	33,049	33¼
Ausgaben auf die Ueberschußgelder vom Nymptschen Lehen .	296	16¼	—	—	296	16¼
Summa der außerordentlichen Ausgaben . . .	501,566	30¾	—	—	501,566	30¾

Sämmtliche außerordentliche Ausgaben sind in den Erläuterungen Nr. 224 bis incl. 227 vollständig gerechtfertigt, und es wird hier nur bemerkt, daß die Ausgabe unter

1) für neue Erwerbungen ganz speciell verzeichnet ist, unter

2) den Betrag der in die Staatsschuldentilgungskasse geflossenen Kaufschillinge, Allodifikations- und Ablößungsgelder aus den Jahren 1827 bis 1829 begreift, unter

3) in einem im Jahre 1825 aufgenommenen und 1827 abgetragenen Kassenanlehen von 17,500 fl. besteht, und endlich unter

4) diejenigen Chausseeneubaukosten enthält, die die Vollendung der in der vorhergehenden Finanzperiode mit dem bewilligten Fonds von 350,000 fl. bestrittenen Straßen erforderten, wozu die in der Erläuterung Nr. 73 verzeichneten oberhessischen Gemeinden 22,385 fl. 59 kr. Beiträge geliefert haben.

Digitized by Google

Zusammenstellung sämmtlicher Staatsausgaben von 1827—1829.

	Nach den Staatsrechnungen. In d. 3 Jahren fl.	kr.	Nach dem Budget. Für 3 Jahre. fl.	kr.	Die Staatsrechnungen enthalten gegen das Budget. mehr fl.	kr.	weniger fl.	kr.
Aus Revision früherer Rechnung	387	50½	—	—	387	50½	—	—
Lasten und Abgänge	2227277	35	1897215	—	330062	35	—	—
Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden	1871212	21½	1856679	—	14533	21½	—	—
Pensionen	1589717	27½	1500000	—	89717	27½	—	—
Bedürfnisse des Gr. Hauses	2509564	40½	2505381	—	4183	40½	—	—
Landstände	75782	1½	30000	—	45782	1½	—	—
Militär und Militäranstalten	2781677	18½	2715000	—	66677	18½	—	—
Geheimes Staatsministerium ꝛc.	265272	15	265800	—	—	—	527	45
Ministerium der auswärtigen Angeleg.	229129	38½	240198	—	—	—	11068	21½
Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern u. d. Justiz	3053428	27½	2901186	—	152242	27½	—	—
Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen	4933325	9½	4848966	—	84359	9½	—	—
Allgemeine Kosten im Kollegienhause	11658	45	8994	—	2664	45	—	—
Hierzu die Hauptsumme der außerordentlichen Ausgab.	501566	30½	—	—	501566	30½	—	—
Totalsumme	20050000	1½	18769419	—	1280581	1½	—	—
Von der Totalsumme des Staatsbudgets wurden als unmaßliches Ersparniß an Besoldungen im Naturalienpreiß 20494 fl. wieder abgez.	—	—	61482	—	61482	—	—	—
daher Gesammtbetrag der Ausgaben	20050000	1½	18707937	—	1342063	1½	—	—
Gesammtbetrag der Einnahme	20524776	27	18707937	—	1816839	27	—	—
Bleibt Ueberschuß	474776	25½	—		474776	25½	—	—

Digitized by Google

Schließlich wird noch bemerkt, daß ſtatt der als wahrſcheinlich erwarteten und deßhalb von den Ständen an der Totalſumme des Staatsbudgets in Abzug gebrachten jährlichen 20,494 fl. oder zuſammen 61,482 fl. ſich eine Erhöhung und Mehrzahlung von 4241 fl. im Ganzen ergeben hat, wie aus der ſummariſchen Ueberſicht unter Ziffer V. bei den Acten zu erſehen iſt.

Anlage 1.

Beſoldungszulagen erhielten bei den Rheinheſſiſchen Juſtizhöfen:

1) Beim Kreisgericht in Mainz.

1828.

Die frühere Beſoldung war: fl.		fl.
2000	Präſident Aull, 1. Januar	600
1400	Richter Schaab, 1. Januar . . .	100
1300	Richter Brellinger, 1. Januar . . .	100
1300	Richter Creve, 1. Januar	100
2000	Staatsprokurator Parkus, 1. Januar	600
1000	Erſter Subſtitut Jung, 1. Januar .	300
1000	Zweiter Subſtitut Lebert, 1. Januar .	300

1829.

1750	Vice-Präſident Merkel	15. April .	50
—	" " Mohr		
1500	Richter Schaab, 15. April, weiter .		100
1400	Richter Brellinger, 15. April, weiter .		100
1400	Richter Creve, 15. April, weiter .		100
1400	Richter Vogel, 15. April, weiter .		100
1500	Richter Schmidt, 15. April, weiter .		100
1300	Erſter Subſtitut Jung, 15. April, weiter		100
1300	Zweiter Subſtitut Keyn, 15. April, weiter		100
	in Summa		2850

2) Obergericht in Mainz.

1828.

2460	Präſident Hadamar, 1. Januar . . .	140
1620	Vice-Präſident Pittſchaft, 1. Januar .	380

1829.

1620	Richter Drey, 15. April	180
1620	Richter Schlemmer, 15. April . . .	180
1300	General-Advokat Stephani, 15. April .	180
	in Summa . . .	1060
	Zuſammen	3910

Digitized by Google

Anlage 2.

Zulagen erhielten bei den Justiz- und Administrat. Kollegien

1) Hofgericht in Giesen.

1827.

Frühere Besoldung. fl.		fl.	
1000	Hofgerichtsrath Zühl, 30. März . .	200	
1000	Hofgerichtsrath Knorr, 30. März .	200	
1078 1/2	Sekretär Pabst, 15. August . . .	121	35
	1828.		
1600	Hofgerichtsrath v. Schmalkalder, 12. Feb.	170	
1600	Hofgerichtsrath v. Krug, 12. Febr.	170	
1610 3/7	Hofgerichtsrath Groß, 12. Febr. .	159	36
1200	Hofgerichtsrath Klingelhöfer, 12. Febr.	400	
	1829.		
1770	Hofgerichtsrath Hellmolt, 15. April	130	
1770	Hofgerichtsrath v. Schmalkalder, 15. Apr.	130	
1600	Hofgerichtsrath Müller, 1. April .	100	
1600	Hofgerichtsrath Benner, 1. April .	100	
1770	Hofgerichtsrath Gros, 15. April, weiter	130	
1600	Hofgerichtsrath Klingelhöfer, 15. Ap. weit.	100	
1200	Hofgerichtsrath Zühl, 15. April, weiter	200	
1200	Hofgerichtsrath Knorr, 15. April, weiter	200	
1200	Hofgerichtsrath Roth, 15. April, weiter	200	
650	Kanzlist Landmann, 15. April, weiter	50	
	in Summa	2701	11

2) Hofgericht in Darmstadt.

1827.

1810	Hofgerichtsrath v. Krug, 8. Dec. .	200	
1600	„ „ „ Schenck, 8. Dec. . .	200	
1600	„ „ „ Hahn, 8. Dec. . . .	200	
800	„ „ „ Follenius, 30. Mai .	200	
200	Regist. Gehülfe Schnell, 16. August	300	
500	Kanzlist Müller, 16. August . . .	150	
	1828.		
800	Hofgerichtsassessor Münch, 23. Oct. .	200	
	1829.		
1810	Hofgerichtsrath Stockhausen, 15. April	190	
1810	„ „ „ Hallwachs, dto.	190	
1400	„ „ „ Krebs, dto.	200	
1000	„ „ „ v. Follenius, dto. weit.	400	
1000	Assessor von Münch, dto. „	400	
	zu übertragen	2830	

Digitized by Google

Frühere Besoldung. fl.		fl.
	Uebertrag	2830
1200	Secretär Pfaff, 1. April	200
900	„ „ Merk, dto.	200
900	„ „ Tasche, dto.	200
1020	Registrator Geißler, 15. April . .	100
650	Kanzlist Müller, 6. August, weiter .	50
	Summa	3580

Oberappellationsgericht.

1827.

2310	Geheimerath v. Günderode, 25. Nov.	1290
2110	Oberapp. Ger. Rath Weller, dto.	200

1829.

3600	Geheimerath v. Günderode, weit. 15. Ap.	400
2310	Oberapp. Ger. Rath Höpfner, „	190
2310	„ „ „ Ludwig, dto.	190
2310	„ „ „ v. Preuschen, dto.	190
2310	„ „ „ Weller, weit. dto.	190
2110	„ „ „ v. Herf, dto.	190
2300	Derselbe weiter v. 27. Mai . . .	200
2300	Oberapp. Gerr. Meyer, v 15. April	190
2300	„ „ Horst, dto.	200
1600	„ „ v. Homberg dto.	200
	Derselbe zugegangen am 6. December 1827 mit 2100 fl. Besoldung.	
1300	Secretär Busch, den 15. April . .	100
1070	Registrator Heymann, 15. April . .	130
400	Schreibstub. Acceß. Müller, 15. April	100
	Summa	3960

Oberforstgericht.

1828.

2210	Oberforstrath Sell, 1. Januar . .	200

Kirchen- und Schulrath

1) In Gießen.

1827.

440	Kanzlist Sartorius, 9. April . . .	100
70	Kanzleidiener Valentin, 9. April . .	50

1828.

120	Derselbe weiter, 26. Juni	50
	Zu übertragen	200

Digitized by Google

Frühere Besoldung.			
		Uebertrag	200
	1829.		
2050	Geheimerath Elwert, 15. April . .		350
540	Kanzlist Sartorius, weiter, 15. April		160
	Neu angestellt wurden: Kirchenrath Knorr, am 22. November 1827 mit 1760 fl. Besoldung also bis Ende 1829 . . 3689 fl. 35 kr. Registrator Jäger mit 840 fl. jährl. . . 1899 fl. 20 kr.		
		5588 fl. 55 kr.	
		Summa . . .	710

2) In Darmstadt.

	1828.		
975	Kirchenrath Stamm, v. 25. Januar .		325
	Kirchenrath Wolf, 1. Januar . . .		300
250	Secretär Otto, 18. Nov.		600
	Secretär. Gehülfe Schüler, 18. Nov.		530
	1829.		
1885	Geheimerath Kekule, 9. Sept. . . .		215
	Kirchenrath Wolf, 6. Oct.		500
850	Secretär Otto, weiter, 15. April .		50
	Secretär Schüler, dto. dto. . .		100
420	Kanzlist Steingrüber, 16. Juni . .		180
250	Kanzlist Fuchs, 16. Juni		350
	Schreibst. Access. Noack, 16. Juni .		350
	Kanzleidiener Kohlermann, 9. Sept. .		30
		Summa .	3530
	1827.		
	Kirchenrath Wolf, 25. Juli . . .		75
	zu Darmstadt in Summa . . .		3605
	zu Giesen		710
	zu Mainz		—
	Also bei den Kirchen- und Schulräthen zusammen		4315

Zulagen beim Landrathspersonale.

Nur nachfolgende Landräthe erhielten Zulagen.

	1827.		
1500	Landrath Hallwachs in Darmstadt, 13. Mrz.		100
	1828.		
1500	Landrath Baist in Grünberg, 25. Oct.		100
		Zu übertragen	200

Frühere Besoldung.			
		Uebertrag	200
		1829.	
1500	Landrath Goldmann in Schotten, 12. Aug.		100
1500	Landrath Dietz zu Reinheim, 12. August		100
1500	Landrath Hardy zu Seligenstadt, 12. Aug.		100
800	Landrath Beecke zu Wimpfen, 12. August		100
		Summa . .	600

Zulagen bei den Provinzialregierungen, und zwar:

1) Gießen.

		1828.	
1600	Regierungsrath Ebel, 16. Februar .		170
1600	Regierungsrath Amend, dto. .		170
		1829.	
1845	Geheime Reg. Rath Knorr, 15. April		300
		Summa . .	640

2) Darmstadt.

		1827.	
1000	Regierungsrath von Stark, 30. März		200
		1829.	
1600	Regierungsrath Küchler, 15. April .		200
1200	" " Schleiermacher, 15. Apr.		200
1200	" " Elwert, 15. April .		200
1200	" " v. Stark, dto. .		200
800	" " v. Gagern, 14. April		400
		Summa . . .	1400
	Zu Gießen in Summa . . .		640
		Zusammen .	2040

Den Uebrigen Angestellten bei den drei Provinzialregierungen wurde in den Jahren $18\frac{17}{24}$ eine Besoldungszulage gegeben von 4366 41

Demnach die Gesammtsumme . . . 6406 41

Auszug aus dem Verzeichniß Lit. D. über die von der Großherzoglichen Hauptstaatskasse an den Großherzoglichen Untersuchungsrichter Vogel zu Mainz bezahlten, von der

Digitized by Google

Staatsregierung bewilligten Remunerationen in der Finanzperiode von 1827 bis 1829, und zwar:

1)	In dem Jahre 1827 . . .	300 fl.
2)	In dem Jahre 1828 . . .	300 fl.
3)	In dem Jahre 1829 . . .	375 fl.
	Summa	975 fl.

CCCXIV.

Vortrag des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der der Landstände, über die Bitte der Gemeinde Bleichenbach, Kreises Nidda, um Aufhebung des sogenannten Atzgeldes, erstattet durch den Abgeordneten Elwert.

Die Gemeinde Bleichenbach stellt in der rubricirten Supplik vor, daß die dasigen Ortsbürger eine Abgabe von 45 kr. per Kopf, unter dem Namen Atzgeld entrichten, welche, nach der Tradition, daher rühre, daß ehemals die Einwohner dieser Gemeinde die Hunde der Herrn von Hanau, wenn diese auf der Jagd dahin kamen, mit Weißbrod und Milch zu füttern verbunden gewesen seyen, diese Leistung aber durch eine Geldabgabe von 45 kr. von jedem Ortsbürger, deren früher 30 gewesen, reluirt haben. Diese Abgabe sey jetzt, nachdem die Zahl der Ortsbürger auf 200 angewachsen, sehr drückend, sie sey gesetzwidrig, weil die kaiserl. französische Regierung während der Occupation des Fürstenthums Hanau, alle Frohnden, somit auch deren Surrogate, aufgehoben habe, und sie bitten deßhalb, nachdem sie bis zur höchsten Staatsbehörde vergeblich Hülfe nachgesucht, um Verwendung dieser hohen Kammer, daß ihnen diese Abgabe nicht allein für die Folge erlassen, sondern auch das seit 1809 indebite Bezahlte restituirt werde.

Der Ausschuß hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, die einschlägigen Acten vom Großherzoglichen Finanzministerium zu requiriren und beehrt sich nun, aus denselben Ihnen Folgendes vorzutragen:

Unterm 8. Februar 1826 erließ das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz ein Schreiben an das

Digitized by Google

Großherzogliche Ministerium der Finanzen des Inhalts, daß dem damaligen Minister von Grolmann auf seiner Reise durch Oberhessen das fragliche Gesuch sey vorgetragen worden, es scheine, daß diese Abgabe entweder in die Kathegorie der von der französischen Regierung im Fürstenthum Hanau aufgehobenen Leibeigenschaftsfrohnden oder, was wahrscheinlicher sey, der Jagdfrohnden gehöre, und in diesem Falle, in Gefolge des Gesetzes vom 6. März 1824 aufgehoben werden müsse; das Großherzogliche Ministerium des Innern ꝛc. ersuchte schließlich das Großherzogliche Ministerium der Finanzen um Mittheilung seiner Ansicht und resp. Beschlußnahme.

Das Großherzogliche Finanzministerium, nach eingezogenen Berichten der Oberfinanzkammer und der Localbehörden, erließ darauf unterm 27. Juli 1826 folgendes Schreiben an das Großherzogliche Ministerium des Innern, ꝛc. wovon der Oberfinanzkammer zur Bescheidung der Gemeinde Nachricht gegeben wurde:

Weder in der Registratur des Landraths, noch des Landgerichts, noch des Rentamts fände sich irgend etwas vor, was über dieses Atzgeld, namentlich darüber, ob es von der Leibeigenschaft herrühre oder die Natur eines Jagdfrohndgeldes habe, Aufschluß gebe; nach älteren Rentamtsrechnungen hafte unter dem Namen Atzungsgeld:

a) eine ständige Abgabe auf einem Gut zu Bleichenbach und auf einem einzelnen Grundstücke, welche sich im Besitz Einzelner befänden;

b) eine ständige Abgabe von 45 kr. jährlich auf jedem vollen Nachbartheile an den Gemeinde-Allmenden, von 22½ kr. auf jedem halben Theile.

Der Rentbeamte halte diese Abgabe für eine Grundrente, deren Name jedoch andeute, daß die Gemeinde irgend ein lebendes Wesen vorhin habe verköstigen müssen. Die Oberfinanzkammer sey ebenfalls gegen die Aufhebung der Abgabe, so lange die Gemeinde ihr Gesuch nicht aus dem, jedenfalls von ihr zu erweisenden, Grunde oder Ursprunge der Abgabe, hinlänglich zu begründen, vermöge.

Die Ansicht des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen geht hiernach dahin:

Nehme man an, was allerdings der Name anzudeuten scheine, daß das Atzungsgeld entrichtet werde für irgend eine Verpflegung, die vorhin in Natur zu verabreichen war, so bleibe immer ungewiß, auf welchem Grunde, ob auf einem, die unentgeldliche Aufhebung begründenden staatsrechtlichen, oder auf einem diese Aufhebung ausschließenden privatrechtli-

Digitized by Google

chen, jene Verbindlichkeit beruht habe. Daß das letztere der Fall seyn könne, gehe daraus hervor, daß wirklich Fälle vorhanden seyen, wo die Pflicht, den Leuten des Grundherrn unentgeldlich Verpflegung zu geben, durch Contracte gegen Gütergenuß ausbedungen und übernommen worden sey.

Lennep, Abhandlung von der Leihe zu Landsiedelrecht. Cod. probat. Nro. 13 v. 1359. Nro. 55 und 56.

Da die Abgabe von den Einzelnen und nur dann, wenn sie Gemeindegüter benutzen, entrichtet werde, so könne möglicherweise die Abgabe dadurch entstanden seyn, daß die Grafen von Hanau der Gemeinde Bleichenbach Güter eingeräumt hätten unter der Bedingung, für den Genuß derselben gewisse Atzungen zu leisten, wofür in der Folge Geld entrichtet wurde.

Das Großherzogl. Ministerium der Finanzen schließt mit der Erklärung, daß es sich nicht für ermächtigt halte, diese Abgabe aufzuheben, so lange nicht die Gemeinde den ihr hiernach obliegenden genügenden Beweis vollständig geführt habe.

So wenig der Ausschuß das Drückende der Abgabe, um deren unentgeldliche Aufhebung die Gemeinde Bleichenbach bittet, verkennt, so vermag er doch die Gründe des Großherzoglichen Finanzministeriums durch die auf bloße Tradition gestützte Ausführung der Gemeinde nicht widerlegt zu finden; auch scheint ihm die Sache nicht geeignet, die Staatsregierung um eine nochmalige Untersuchung der Verhältnisse zu bitten, da, wie schon erwähnt, in allen Registraturen, welche einen Aufschluß darüber enthalten könnten, vergebens nachgeforscht worden ist.

Der Ausschuß glaubt dagegen, daß die bisherige Repartitionsnorm um deßwillen nicht länger fortbestehen könne, weil in demselben Maaße, als, in Folge der dermaligen Gesetzgebung, die Bevölkerung steigt, die Genußtheile der Einzelnen am Gemeindevermögen kleiner werden, mithin die Abgabe künftig in immer größeres Mißverhältniß zu der Nutzung kommen wird; auch entspricht eine solche nicht fixirte Abgabe der Vorschrift des §. 6. der von der vormaligen Großherzoglichen Hofkammer dahier unterm 1. Februar 1811 für die Steuerrectificatoren erlassenen Instructionen keineswegs, wonach Abgaben dieser Art fixirt und vermunterpfändet werden sollen. Daß dies noch geschehe, scheint ebenso sehr dem Interesse des Staates, welcher Abgaben dieser Art nur in fixem Betrage und gehörig gesichert beziehen soll, als der Gerechtigkeit gegen die Pflichtigen zu entsprechen, wodurch denn auch bewirkt wird, daß diese Rente den Pflichtigen in Steuerkapitalabzug kommt.

Digitized by Google

Der Ausschuß trägt sonach darauf an, daß es der hohen Kammer gefallen möge:

„der Beschwerdevorstellung angebrachtermaßen keine Folge „zu geben, aber die hohe Staatsregierung zu ersuchen, „diese Abgabe fixiren und verunterpfänden zu lassen."

CCCXV.

Gesetzesentwurf, die Tilgung der Staatsschuld betreffend.

LUDWIG II. ꝛc. ꝛc.

Da die Bestimmungen, welche das Gesetz vom 29. Juni 1821 und der Nachtrag zu demselben vom 25. Februar 1824 in Bezug auf die Tilgung der Staatsschuld enthalten, in Folge der stattgehabten Vermehrung des Tilgungsfonds und der eingetretenen Reduction des Zinsfußes der Staatsschuld von 5 und 4½ procent auf 4 proc., unzulänglich erscheinen, so haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, ferner gesetzlich verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Die Direction der Staatsschuldentilgungskasse ist ermächtigt und befugt, 4procentige liquide Kapitalien aufzukündigen, und drei Monate nach erfolgter Aufkündigung zurückzuzahlen.

Artikel 2.

Die Ausmittelung der Kapitalien, welche abgetragen werden sollen, geschieht durch Verloosung in Serien.

Artikel 3.

Die aufgekündigten Kapitalien müssen nach Ablauf von drei Monaten gegen Rückgabe der quittirten Originalobligationen und der dazu etwa gehörigen, nicht fälligen Zinscoupons in Empfang genommen werden. Ihre Verzinßung hört mit dem ersten Tage des vierten Monats auf.

Urkundlich ꝛc.

Darmstadt den

Digitized by Google

CCCXVI.

Motive zu dem Gesetzesentwurf, die Tilgung der Staatsschuld betreffend; vorgetragen von des Herrn Präsidenten Großherzoglichen Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann, Excellenz.

Nach dem Gesetz vom 29. Juni 1821 und dem Nachtrag zu demselben vom 25. Februar 1824 müssen die Kapitalien, welche rückgezahlt werden sollen, durch Verloosung ausgemittelt werden. Erhebt ein Creditor das Capital binnen drei Monaten nicht, so wird angenommen, daß er auf das ihm durch die Verloosung gewordene Recht, die Rückzahlung jetzt zu verlangen, verzichtet habe, und sein Kapital unter den bisherigen Verhältnissen in der Staatsschuldentilgungskasse stehen lassen wolle. Von dem Betrag der nicht in Empfang genommenen Kapitalien können 5procentige Kapitalien ohne vorgängige Verloosung abgetragen, oder liquide Forderungen an die Kasse eingekauft werden.

So lange die Großherzoglichen 4procentigen Obligationen unter pari stehen, genügen, wenn auch nothdürftig diese gesetzlichen Bestimmungen, obgleich es für die Staatsschuldentilgungskasse unangenehm ist, Einkäufe der erwähnten Art zu machen.

Allein anders verhält es sich, wenn unsere 4procentigen Obligationen unter pari nicht zu erhalten sind. Tritt dies ein, was vor einigen Jahren der Fall war und dermalen wieder der Fall ist, sobald es sich von dem Ankauf beträchtlicher Summen handelt, so ist an eine Erhebung der rückzahlbar gewordenen Kapitalien nicht mehr zu denken, so kann der nicht erhobene Betrag ohne Verlust zum Einkauf liquider Forderungen an die Kasse nicht verwendet werden, so sind bedeutende Kassevorräthe unvermeidlich. Höchst nothwendig erscheint deßhalb, und da alle 5procentigen definitiv überwiesenen Kapitalien rückgezahlt sind, daß die Staatsschuldentilgungskasse-Direction ermächtigt werde, 4procentige Kapitalien aufzukündigen und binnen drei Monaten abzutragen. Zur Entfernung etwaiger Beschwerden über Willkühr und Partheilichkeit möchten die aufzukündigenden Kapitalien durch Verloosung und zwar serienweise auszumitteln, sodann ferner die Verpflichtung

der Gläubiger festzusetzen seyn, die Rückzahlung der Kapitalien drei Monate nach erfolgter Aufkündigung anzunehmen.

CCCXVII.

Vortrag des Herrn Präsidenten Großherzoglichen Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann Excellenz, betreffend „die Prorogation des bestehenden Finanzgesetzes für die Dauer des ganzen Jahres 1833."

Hochgeehrteste Herrn!

Die ständischen Verhandlungen über die Finanzangelegenheiten des Großherzogthums haben sich dergestalt verzögert, daß mit voller Gewißheit angenommen werden kann, es werde unmöglich seyn, vor dem 1. Juli laufenden Jahres ein neues Finanzgesetz zur Ausführung zu bringen, und einen neuen Steuerausschlag — der wenigstens vier Wochen Zeit erfordert — berechnen zu lassen.

Die Staatsregierung sieht sich genöthigt, die landständische Zustimmung zur Prorogation des bestehenden Finanzgesetzes, für die Dauer des ganzen Jahres 1833 hiermit in Antrag zu bringen, und ich erlaube mir diesen Antrag zu einer baldigen Entschließung zu empfehlen, da die Verwaltung das größte Interesse dabei hat, noch vor Ablauf des Monats Mai mit Gewißheit zu erfahren, welche Maßregeln sie ergreifen muß, um die Ordnung des Staatshaushaltes aufrecht zu erhalten.

Eine Verlängerung des Finanzgesetzes auf einige Monate, würde unzweckmäßig seyn, da auf der einen Seite das Land wenig Interesse dabei haben würde, für einen kleinen Rest des Jahres, eine neue Gesetzgebung ausgeführt zu sehen, auf der anderen Seite aber die Erfahrung schon mehrmals bewiesen hat, wie nachtheilig eine Veränderung der Finanzgesetzgebung im Laufe eines Jahrs auf das Rechnungswesen und auf die Einhaltung der Etats einwirkt, weßhalb sich auch im Jahr 1830 die Stände veranlaßt gefunden haben, ihre Zustimmung zu der Prorogation des Finanzgesetzes für die ganze zweite Hälfte des Jahres zu ertheilen.

Digitized by Google

Sollte sich durch die angetragene Prorogation ein Einnahmeüberschuß ergeben, so versteht es sich von selbst, daß derselbe bei dem Abschluß des Staatsbudgets in irgend einer Weise berücksichtigt werden muß.

CCCXVIII.

Vortrag des Herrn Ministerialraths Eckhardt zu dem Gesetzesentwurf die Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs betreffend.

Hochgeehrteste Herrn!

Das unter dem 16. Juni 1827 verkündigte Gewerbsteuergesetz hat sich auch in der so eben abgelaufenen Finanzperiode als zweckmäßig bewährt, indem es die freie Entwickelung der Gewerbe begünstigt, und durch eine sorgfältige und bestimmte Klassification die gleichförmige Ausführung im ganzen Großherzogthum sichert. Diese Klassification der Gewerbe beruht jedoch auf Beobachtung und Erfahrung, und ist daher, unabhängig von den Principien des Gesetzes, einer allmähligen Ausbildung und Vervollkommnung fähig. Deßwegen bestimmt der Art 6 des Gesetzes:

„Sollte irgend ein Gewerbe vorkommen, welches nicht in „diesem Verzeichniß vorgesehen ist, so ist die Staatsregierung „befugt, die Einschaltung desselben nach Analogie anderer ähnlicher Gewerbe vorzunehmen."

„Es bleibt derselben überdies überlassen, nöthig scheinende Verbesserungen mit der Klassification der Gewerbe während der nächsten Finanzperiode vorzunehmen, welche dann „ebenso, wie die Einschaltungen der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden sollen."

Von dieser Befugniß hat die Staatsregierung auch wirklich in der vorigen Finanzperiode Gebrauch gemacht und auf dem letzten Landtage eine nicht unbedeutende Anzahl von Einschaltungen und Herabsetzungen vorgelegt, welche die Zustimmung der Stände erhielten.

Der allerhöchsten Zusage im § 27 des Landtagsabschieds vom 1. November 1830 zufolge, haben die Einschaltungen der

Digitized by Google

Eigenthümer und Pächter von Zain-, Reck- und Wappenhämmer unterdessen im Gewerbsteuertarif stattgefunden, wogegen nunmehr der frühere Ansatz für Eigenthümer und Pächter von Schmiedehämmern wegfällt; auch sind in der so eben abgelaufenen Finanzperiode noch einige Modificationen an diesem Tarif erforderlich gewesen, und ich habe den ehrenvollen Auftrag erhalten, Ihnen M. HH. einen Gesetzesentwurf zur Prüfung vorzulegen, welcher die Sanction dieser provisorischen Bestimmungen zum Zweck hat. Ich beehre mich, Ihnen denselben vorzulesen: (Legatur der Gesetzesentwurf.) Zur vorläufigen Begründung der in der Beilage zum Gesetze enthaltenen Klassificationen erlaube ich mir, Folgendes hinzuzufügen:

1) Nach der Zollordnung können öffentliche Lagerhäuser nur an denjenigen Orten errichtet werden, wo sich Hauptzollämter befinden, auch sind letztere in der Regel allein zur Ein- und Ausgangsbehandlung durchgehender Waaren ermächtigt, deren wirklicher Ausgang zu erweisen ist. Aus diesem Grunde wurde von den Spediteuren der Stadt Bingen, wo sich kein Hauptzollamt befindet, eine Herabsetzung der Gewerbsteuer verlangt, und hierauf die Herabsetzung der Spediteure dieser Kategorie aus der Abtheilung A der I. Klasse, in die Abtheilung B derselben Klasse verfügt.

2) In der Provinz Oberhessen befinden sich Salzniederlagen, aus welchem das Salz im Großen abgegeben wird. Da nun im Gewerbsteuertarif nur Salzhändler im Kleinen enthalten sind, so wurden die Salzhändler im Großen nach Analogie anderer ähnlicher Gewerbe in die III. Klasse eingeschaltet. Dieses Gewerbe wird zwar in Folge der Einführung der Salzregie in der Provinz Oberhessen aufhören, nichts desto weniger aber scheint es nothwendig, solches, der Vollständigkeit wegen, in dem Gewerbsteuertarif aufzuführen, dessen Anwendbarkeit alsdann wieder eintritt, wenn in irgend einem Theil des Großherzogthums wieder freier Salzhandel stattfinden kann.

3) In dem bisherigen Tarif kamen blos Schreibmaterialienhändler in der III. Klasse, und Schreibfedernhändler in der IV. Klasse vor. Da nun dieses Geschäft auch hausirend betrieben wird, so wurde dieses letztere in die VI. Klasse gleich den Papierhändlern ohne Laden eingeschaltet, weßwegen in der III. Klasse die nähere Bezeichnung „mit Laden" hinzugesetzt werden mußte.

4) Das Gewerbe der Intermediäschiffer hat durch die Einführung der Dampfschifffahrt bedeutend abgenommen. Aus diesem Grunde war es erforderlich, die Schiffer für Waaren

Digitized by Google

transport überhaupt, wozu auch die Jachtschiffer wegen des gleichzeitigen Betriebs dieses Gewerbes größtentheils gehören, in 2 Abtheilungen zu trennen; nämlich in Großschiffer mit dem bisherigen Ansatz der III. Klasse, und in Kleinschiffer mit dem Ansatz der V. Klasse nach Analogie der Marktschiffer zweiten Rangs.

5) Die Dungsalzhändler im Großen kommen in dem Verzeichniß der Gewerbe nicht vor. Dieses Gewerbe ist eine Klasse tiefer als der Salzhandel im Großen gesetzt worden.

6) Auch der Handel mit Knochenmehl fehlte in dem frühern Verzeichniß. Dieses Gewerbe wurde eine Klasse tiefer als das vorhergehende eingeschaltet.

7) Die Blutigelhändler kamen in dem frühern Verzeichniß nicht vor; sie wurden daher den Fischhändlern im Kleinen gleichgesetzt.

8) Die Fabrikation des Rolltabaks ist in der Regel, bei gleicher Ausdehnung des Geschäfts, kein so ergiebiges Gewerbe, als die Fabrikation des Schneid- und Schnupftabaks; es erscheint daher angemessen, für beide Arten von Fabrikation die hier vorgeschlagene Ausscheidung zu treffen.

9) Durch die Einführung der Seidenhüte ist das Hutmacherhandwerk sehr gesunken; widerholte Reklamationen haben daher die Herabsetzung desselben in die VI. Klasse veranlaßt. Die Folge hiervon ist übrigens, daß nun auch die Hutausbesserer um eine Klasse tiefer, und zwar in die VII. gesetzt werden mußten.

Dies sind die vorzüglichsten Modifikationen des Gewerbsteuertarifs, welche die neueste Erfahrung als nothwendig dargestellt hat. Die geringe Anzahl derselben liefert den Beweis, daß diese Gesetzgebung ihrer Vollendung schon sehr nahe gebracht worden ist; sie muß jedoch mit der immer fortschreitenden Ausbreitung und Vervollkommnung der Gewerbe gleichen Schritt halten, und es werden daher auch in Zukunft von Zeit zu Zeit ähnliche Verbesserungen darin eintreten müssen, weßwegen der Vorbehalt im Artikel 2 des so eben verlesenen Gesetzes gemacht worden ist.

Digitized by Google

CCCXIX.

Gesetzesentwurf die Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs betreffend.

LUDWIG II. ꝛc. ꝛc.

Mit Rücksicht auf den Artikel 6 des Gewerbsteuergesetzes vom 16. Juni 1827, und mit Bezugnahme auf den § 27 des Abschiedes für die Ständeversammlung vom 17. November 1830 haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Das nachstehende Verzeichniß derjenigen Gewerbe, welche entweder in den früheren Verzeichnissen gänzlich fehlten, oder bei welchen eine Abänderung in der Klasseneinreihung erforderlich war, soll als integrirender Bestandtheil des Gewerbsteuergesetzes vom 16. Juni 1827 angesehen, und statt der früheren einschlägigen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

Artikel 2.

Die Staatsregierung ist auch ferner befugt, die etwa noch weiter erforderlichen Einschaltungen und Verbesserungen vorzunehmen, welche alsdann jedesmal der nächsten Ständeversammlung ebenfalls vorgelegt werden sollen.

Urkundlich ꝛc.

Darmstadt, den

Nachtrag zur systematischen Klassifikation der Gewerbe in dem Gesetz vom 16. Juny 1827.

I. Klasse.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslokals.

Abtheilung A.

Spediteure an Orten mit Transit und Freilager für zollpflichtige Gegenstände;

Eigenthümer oder Pächter von Stabhämmern mit zwei und mehreren Feuern;

Eigenthümer oder Pächter von Wappenhämmern mit zwei und mehreren Hämmern;

Digitized by Google

Eigenthümer oder Pächter von Band-, Reck- oder Zainhämmern mit drei und mehreren Hämmern;
Fabrikanten von Schneid- oder Schnupftabak mit 11 und mehreren Arbeitern.

Abtheilung B.

Spediteure an Orten ohne Transit und Freilager für zollpflichtige Gegenstände;
Eigenthümer oder Pächter von Stabhämmern mit einem Feuer;
Eigenthümer oder Pächter von Wappenhämmern mit einem Hammer;
Eigenthümer oder Pächter von Band-, Reck- oder Zainhämmern mit einem oder zwei Hämmern;
Fabrikanten von Rolltabak mit 11 und mehreren Arbeitern.

II. Klasse.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslokals.

Fabrikanten von Schneid- oder Schnupftabak mit 6 bis 10 Arbeitern.

III. Klasse.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslokals.

Fabrikanten von Schneid- oder Schnupftabak mit 1 bis 5 Arbeitern;
Fabrikanten von Rolltabak mit 6 bis 10 Arbeitern;
Salzhändler im Großen;
Schreibmaterialienhändler mit Laden;
Schiffer für Waarentransport im Großen (Großschiffer).

IV. Klasse.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslokals.

Fabrikanten von Rolltabak mit 1 bis 5 Arbeitern;
Dungsalzhändler im Großen;
Schreibfedernhändler mit Laden.

V. Klasse.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslokals.

Knochenmehlhändler;
Schiffer für Warentransport im Kleinen (Intermediär- oder Kleinschiffer.)

VI. Klasse.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach der Anzahl der Gehülfen.

Blutigelhändler;
Hutmacher;

Digitized by Google

Schreibfedernhändler im Hausiren;
Schreibmaterialienhändler im Hausiren.

VII. Klasse.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach der Anzahl der Gehülfen.

Verfertiger von Anisgebackenem zum Verkauf;
Hutausbesserer und Hutstaffier.

CCCXX.

Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände „die Proposition der Staatsregierung wegen definitiver Uebernahme der Summen, welche an diejenigen vorzugsweise geleistet worden sind, die durch die tumultuarischen Auftritte in mehreren Landrathsbezirken der Provinz Oberhessen in ihrem Privateigenthum beschädigt wurden, auf die Staatskasse betreffend;" — erstattet von dem Abgeordneten Freiherrn von Gagern.

Die rubricirte Proposition der Staatsregierung ist im zweiten Band Beilagen unter Nr. 271 bereits abgedruckt und in Ihren Händen.

Die Staatsregierung geht nach den mitgetheilten Acten davon aus, daß eine rechtliche Verbindlichkeit zur Leistung der in Frage stehenden Entschädigung nicht vorliege; daß der durch die Meuterer in der Provinz Oberhessen angerichtete Schaden nicht als ein zufälliger betrachtet werden könne, indem die Meuterer keinen andern Zweck gehabt hätten, als den, diese Beschädigungen zu bewirken; daß also hinsichtlich des Schadensersatzes im Allgemeinen diejenigen Grundsätze als anwendbar erschienen, welche bei der durch ein Verbrechen verübten Eigenthumsbeschädigung gelten.

Die Verbindlichkeit zum Schadensersatze würde hiernach direct und zunächst denjenigen obliegen, welche die verbrecherischen Handlungen verübt, oder als Gehülfen oder als intellectuelle Urheber daran Theil genommen haben.

Die Staatsregierung hat aus diesen Gründen die Ver-

Digitized by Google

bindlichkeit zum Schadensersatze, den Beschädigten gegenüber, ausdrücklich in Abrede gestellt.

Sie glaubt aber, daß sehr erhebliche Gründe der Billigkeit vorlägen, und Rücksichten der Staatsklugheit und das Interesse des Staatsdienstes es geböten, wenigstens einer Klasse von Beschädigten, den Staatsdienern, durch Bewilligungen von Unterstützungen aus der Staatskasse theilweisen Ersatz zu leisten. —

Von diesen Ansichten geleitet hat die Staatsregierung bereits den Staatsdienern den durch die fraglichen Auftritte erlittenen Schaden zu zwei Drittheilen des Betrags, welcher Betrag durch eidliche Erhärtung der aufgestellten Schadensverzeichnisse zu diesem Zwecke festgestellt wurde, vorlagsweise vergütet; sie hat jedoch dabei zugleich die Empfänger einen Revers ausstellen lassen, wodurch sich diese unter Verpfändung ihres Vermögens verbindlich machen mußten, die erhaltenen Vorschüsse zurück zu zahlen, im Falle die Stände die definitive Verausgabung derselben aus der Staatskasse nicht bewilligen sollten.

Der Ausschuß, vorerst von der Frage absehend, in wie weit Gründe der Billigkeit und Rücksichten der Staatsklugheit vorliegen, einer Klasse von Beschädigten, — den Staatsdienern, — ganz oder theilweise Ersatz zu leisten, theilt die Ansichten, welche von der Staatsregierung hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Schadensersatze dahin aufgestellt worden sind, daß eine solche Verbindlichkeit dem Staate rechtlich nicht obliege.

Nach dem Inhalte des gegen die Theilnehmer an den tumultuarischen Auftritten von dem Großherzoglichen Hofgerichte zu Giessen gefällten Strafurtheils ist den Beschädigten überlassen worden, den Weg Rechtens im Civilverfahren wegen ihrer Entschädigungsansprüche gegen die Thäter zu betreten.

Es hat also auch das competente Gericht dieselbe rechtliche Ansicht bereits ausgesprochen, daß dem Staate die Verbindlichkeit zum Schadensersatze nicht obliege!

Der Ausschuß glaubte daher, ehe er sich auf Begutachtung der proponirten definitiven Uebernahme der geleisteten Vorlage auf die Hauptstaatskasse einließ, bei der Frage stehen bleiben zu müssen, ob nicht die Verbindlichkeit derer realisirt werden könne, welche zum Schadensersatz rechtlich verpflichtet sind?

In dieser Hinsicht ist in der Proposition der Staatsregierung nur bemerkt, daß es hart seyn würde, jene Staatsdiener zu einer Rückerstatung anzuhalten, und sie mit ihren Entschädigungsansprüchen auf den Rechtsweg gegen die einzelnen,

Digitized by Google

meistens zahlungsunfähigen Thäter verweisen zu wollen.

Wollte man auch diese Ansicht theilen, so könnten dennoch zwei Wege eingeschlagen werden, um der definitiven Uebernahme einer nicht ganz unbedeutenden Summe auf die Hauptstaatskasse auszuweichen. Man könnte, indem man die bereits geleisteten Zahlungen ferner als Vorlagen betrachtete:

1) denjenigen, welche solche Vorlagen erhalten haben, einen weiteren Termin zur Rückzahlung setzen, und nach dessen Ablauf diese sich darüber ausweisen lassen, welches Resultat ihre Civilklagen gegen die Thäter gehabt haben.

2) Der Fiscus könnte sich von denjenigen, welchen er Vorlage geleistet, deren Civilklagen gegen die Thäter cediren lassen, und nun selbst gegen diese gerichtlich vorschreiten.

Es dürften keine Gründe vorliegen, gegen Menschen schonende Rücksichten eintreten zu lassen, die, wenn auch durch Fremde verführt, doch immer durch äußerst gesetzwidrige Handlungen den öffentlichen Frieden gestört, das Eigenthum des Staats und der Privaten gefährdet und verletzt, Gewaltthätigkeiten verübt, und durch solche Excesse veranlaßt haben, daß die bürgerliche Verwaltung und der verfassungsmäßige Rechtsgang suspendirt, und so auch der friedliche Bürger des Schuzzes der Gesetze zum empfindlichsten Nachtheile des Gemeinwesens beraubt wurde. Bei der Auskunft jedoch, welche der Ausschuß von dem Herrn Regierungscommissair unter Anschluß des Urtheils auf die Frage erhielt, in wie weit von den Thätern einiger Ersatz zu hoffen sey, dürfte bei Beurtheilung der vorliegenden Proposition die Ansicht, daß von den Thätern einiger Ersatz geleistet werden könne, nicht weiter in Betracht kommen.

(Legatur das Schreiben vom 20. April nebst Anlage.)

Hiernach steht nicht zu hoffen, daß nur die Untersuchungskosten dürften beigetrieben werden. —

Man geht daher zur Erörterung der Hauptfrage über:

Liegen erhebliche Gründe der Billigkeit vor, und wird es durch Rücksichten der Staatsklugheit oder durch das Interesse des Staatsdienstes geboten, daß wenigstens einer Klasse von Beschädigten, den Staatsdienern, durch Bewilligungen von Unterstützungen aus der Staatskasse theilweiser Ersatz geleistet werde?

Der Ausschuß glaubt anerkennen zu müssen, daß allerdings Gründe der Billigkeit vorliegen dürften, denjenigen einige Entschädigung und Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren, welche einer Gewaltthätigkeit, die offenkundig zu-

Digitized by Google

nächst gegen Staatsanstalten gerichtet war, an ihrem Privatvermögen Schaden erlitten haben, ohne daß ihnen zur Last gelegt werden könnte, zu der Beschädigung eine solche Veranlassung gegeben zu haben, die entweder von einer Amtsführung unabhängig war, oder die in der pflichtwidrigen Führung eines Amtes lag.

Der Ausschuß kann sich aber nicht davon überzeugen, daß es durch Rücksichten der Staatsklugheit oder durch das Interesse des Staatsdienstes geboten sey, nur den Staatsdienern und ihren Angehörigen den Schaden vergüten zu lassen, den sie aus jener Veranlassung erlitten haben.

Vorerst dürfte die Analogie einer ältern Verordnung vom 18. März 1718 zurückzuweisen seyn, wornach für boshafte Beschädigung des Eigenthums öffentlicher und gemeinheitlicher Diener die Gemeinde einzustehen hat, in welcher der Diener wohnt.

Auch ganz abgesehen von der zweifelhaften Frage hinsichtlich der legislativen Weisheit dieser Verordnung, so ist so viel ausgemacht, daß hier nicht von Beschädigungen durch Mitbewohner eines Orts, die nicht ausgemittelt werden können, die Rede ist, und daß nicht auf den Staat als solchen die Strafe angewendet werden kann, womit durch jene Verordnung die Gemeinde angesehen werden soll, in der sich die Thäter nicht ausmitteln lassen. —

Es ist an erhabener Stelle ausgesprochen worden, daß die in Rede stehenden beklagenswerthen Ereignisse vorzüglich fremder Verführung zuzuschreiben seyen; Fremde haben also jene Beschädigungen mitveranlaßt.

Von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, den die verehrliche Kammer so Recht als Pflicht haben dürfte, festzuhalten, fällt ein großer Theil der unter andern Umständen allerdings sehr erheblichen Gründe zu einer vorzugsweisen Berücksichtigung der Staatsdiener hinweg, die Gründe nämlich, daß den Mandataren der öffentlichen Gewalt aus der Ausübung ihrer Amtspflichten, und aus der Aufhebung einzelner Staatsangehörigen gegen eine gesetzliche Amtsführung kein Schaden erwachsen dürfe, vielmehr durch das Anerkenntniß, daß der einzelne Beamte für die Folgen rachsüchtiger und zerstörender Handlungen schadlos zu halten sey, solchen verbrecherischen Handlungen vorgebeugt werden muß.

Wenn aber diese Rücksichten noch immer entscheidend seyn dürften, jene Staatsdiener nicht ohne Entschädigung für den gehabten Verlust zu lassen, so möchten nicht minder wichtige Rücksichten auch dafür sprechen, den beschädigten Staatsdienern

Digitized by Google

nicht ausnahmsweise und allein einige Vergütung zufließen zu lassen.

Die verehrliche Kammer hat sich bereits dahin ausgesprochen, daß jene verbrecherischen Auftritte mit allen ihren beklagenswerthen Folgen im Entstehen hätten unterdrückt werden können, wenn die den angeordneten Behörden zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gesetzlich zu Gebot gestandenen Kräfte und Mittel mit Energie wären angewendet worden.

Dieser Tadel trifft zwar zunächst nur diejenigen Verwaltungsbeamten, welche von den verbrecherischen Planen Kenntniß hatten und haben mußten, und, zu deren Vereitelung, die geeigneten Vorkehrungen nicht getroffen haben.

Aber immerhin dürfte es bei den vorwaltenden Umständen sowohl durch Staatsklugheit als durch das Interesse des Staatsdienstes selbst geboten seyn, die Spuren und Folgen jener beklagenswerthen Ereignisse nicht blos für die Staatsdiener zu verwischen, und dadurch zu Betrachtungen Veranlassung zu geben und eine Stimmung zu verbreiten, welche letztere dem Interesse des Staatsdienstes nicht günstig seyn dürfte und die ersteren besser vermieden werden. —

Zu dieser Rücksicht gesellt sich die fernere, daß das Betragen, bei jenen Auftritten, mehrerer Staatsdiener, welche jetzt auf der Liste derer stehen, die Entschädigung erhalten sollen, oder vielmehr einstweilen erhalten haben, nach den Acten des Ministeriums Anfangs sehr ungünstig beurtheilt wurde, daß man keineswegs die Absicht hatte, ihnen Entschädigung für ihre Verluste zu gewähren, sie vielmehr vorher zum Beweis aufforderte, daß sie den ihnen zugefügten Schaden nicht durch pflichtwidriges Benehmen gegen die Amtsuntergebenen und durch unzeitige Entfernung von ihrem Wohnsitze herbeigeführt hätten.

Man ist allmählig zu milderen Ansichten übergegangen, hat von diesem Beweis abstrahirt, und es für hinreichend angesehen, wenn man die moralische Ueberzeugung von der Existenz oder Nichtexistenz jener Voraussetzungen hatte.

Auf diesem Wege gelangten am Ende Alle zur theilweisen Entschädigung ihrer Verluste, welche wirklich Schaden erlitten haben.

Auch in dieser Hinsicht dürfte es im Interesse des Staatsdienstes liegen, nicht durch Gewährung einer Entschädigung allein an die Staatsdiener für die von diesen erlittenen Verluste eine unangenehme Erörterung über das Verdienst und

Digitized by Google

die individuelle Würdigkeit einzelner der Betheiligten herbeizuführen.

Aus diesen Gründen glaubt der Ausschuß, daß derjenige Theil der Proposition der Staatsregierung eine besondere Berücksichtigung verdiene, welcher auch eine Entschädigung für diejenigen Einwohner zu Heldenbergen beantragt, deren Früchte und Stroh sehr wahrscheinlich von den Meuterern aus Rache, weil jene ihren Excessen so muthvoll als nachdrücklich sich entgegengesetzt und denselben Einhalt gethan haben, verbrannt wurden.

Den Männern, welche aus solchen Gründen Verluste erlitten haben, dürfte, nach der Ansicht des Ausschusses wenigstens, aus gleich dringenden Rücksichten, wie den Staatsdienern, eine Entschädigung zu bewilligen seyn.

Was nun die Summe der zu leistenden Entschädigung betrifft, so hat die Staatsregierung erklärt, daß sie ihre Zustimmung sehr gerne ertheilen würde, wenn die Stände sowohl in Ansehung der beschädigten Staatsdiener, als der beschädigten Einwohner zu Heldenbergen die Leistung vollständigen Schadenersatzes statt eines theilweisen zu ⅔, für gerecht und billig erkennen sollten.

Indem man bemerkt, daß von mehreren Betheiligten versucht worden ist, selbst ihre rechtlichen Ansprüche auf volle Entschädigung auszuführen, indem man ferner nicht verkennt, daß einzelne Betheiligte, welche ihre Schadensverzeichnisse mit Gewissenhaftigkeit aufgestellt haben mögen, hart betroffen werden können, wenn ihnen der liquidirte Verlust nicht vollständig vergütet wird; so glaubt Ihr Ausschuß dennoch, was den Mobiliarverlust der Staatsdiener betrifft, nur auf Ermächtigung der Staatsregierung zur definitiven Verausgabung der bereits bezahlten zwei Drittheile antragen zu müssen.

Die Staatsregierung selbst hat sich bei Dekretur der geleisteten Vorlage durch die Rücksicht bestimmen lassen, daß mehrere der Betheiligten den Betrag ihres Verlustes nach dem Anschaffungspreis der zerstörten Gegenstände berechnet zu haben schienen; und der Ausschuß glaubt, daß diese allgemeine Rücksicht, wenn sie auch den Einzelnen hart betreffen könnte, doch für die verehrliche Kammer bei Ausübung eines Acts der Billigkeit entschieden seyn werde.

Was die Entschädigung für die, mehreren Heldenberger Einwohnern verbrannten Früchte und Stroh betrifft, so kann zwar von einer Differenz zwischen dem Anschaffungspreis und dem wirklichen Werth nicht die Rede seyn. Erwägt man aber, daß eines Theils die Verluste und die Anschlagspreise hoch

Digitized by Google

gegriffen seyn dürften, andern Theils den Beschädigten auch dadurch einiger Vortheil erwachsen seyn mag, daß sie ihre Früchte in so hohem Anschlagpreis, wenigstens zu zwei Drittheilen, alsbald baar bezahlt erhielten, so dürften auch hier in Erwägung aller Umstände die Rücksichten der Billigkeit erschöpft seyn, wenn es bei der Vergütung von zwei Drittheilen des liquidirten Schadens sein Bewenden behält.

Aus diesen Gründen trägt Ihr Ausschuß darauf an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, die Staatsregierung zu ermächtigen:

1) die den Staatsdienern und ihren Angehörigen für die liquidirten Verluste, im Gesammtbetrage mit 21,270 fl. 2 kr. zu zwei Drittheilen vorlagsweise bereits ausbezahlten Vergütungen im Betrage mit 14,180 fl. auf die Hauptstaatskasse definitiv in Ausgabe zu decretiren,

2) ebenso die, mehreren Einwohnern zu Heldenbergen bereits bezahlten Vergütungen für den durch das Verbrennen ihrer Früchte und des Strohs im Betrag von 4785 fl. liquidirten Schadens mit zwei Drittheilen im Betrage mit 3190 fl. gleichfalls und also

3) im Ganzen die Summe von 17,370 fl. definitiv auf die Hauptstaatskasse in Ausgabe zu decretiren.

CCCXXI.

Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände, die Proposition der Staatsregierung wegen Unterhaltssicherstellung der practischen Aerzte und resp. deren Familien, im Falle einer für sie durch Dienstleistungen im öffentlichen Auftrage bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit, oder ihres dadurch veranlaßten Todes, betreffend; erstattet von dem Abg. Freiherrn von Gagern.

Es ist der ehrenvolle Beruf jedes practischen Arztes, der leidenden Menschheit beizustehen, und wenn seine ärztliche Hülfe

Digitized by Google

verlangt wird, diese auch da zu leisten, wo es mit Gefahr für das eigene Leben verknüpft ist.

Vielfach sind die Beispiele großartiger Aufopferung, selten die der Pflichtvergessenheit.

Für einen Stand, in welchem die Ehre der Führer zur Pflicht ist, und nur das eigene Bewußtseyn die höchste Pflichterfüllung bescheinigen kann, da dürfte es ein unzweckmäßiger und vergeblicher Versuch seyn, durch Drohung und Strafe die Pflichterfüllung erzwingen zu wollen.

Der Schrecken, welchen das Heraunahen der Cholera morbus verbreitete, hat in den verschiedenen bedrohten Staaten ziemlich gleichförmige Verordnungen veranlaßt, deren theilweise Unzweckmäßigkeit bald erkannt wurde.

So erschien auch für das Großherzogthum Hessen unterm 12. September 1831 eine Verordnung, die bei Annäherung der morgenländischen Brechruhr zu ergreifenden Maaßregeln betreffend, welche bestimmt:

§ 4. Alle practischen Aerzte und Chirurgen sind verbunden, den an sie ergehenden Requisitionen der Staatsbehörden zu entsprechen und sich dem Besuche der Cholerakranken zu unterziehen, bei Verlust der ihnen ertheilten Erlaubniß zur Praxis.

In einer weiteren Instruction vom folgenden Tag, für die angeordneten Sanitätskommissionen heißt es im

§ 8. Ebenso sind, wenn es für nöthig befunden wird, für die Distrikte Aerzte zu bestellen, welche in diesen Distrikten die Geschäfte des Physicus zu verrichten haben.

Diese Verordnungen hatten eine Beschwerde von Seiten vieler practischen Aerzte zur Folge. Eine gerechte Empfindlichkeit sprachen sie darüber aus, daß ihnen bei Verlust der ihnen ertheilten Erlaubniß zur Praxis eine Pflicht eingeschärft worden war, zu deren Erfüllung sie sich schon durch ihre Ehre und ihren Beruf als practicirende Aerzte aufgefordert und verbunden erachteten.

Für den Fall aber, daß man sie, wenn auch nur temporär, zu den Funktionen der Physikatsärzte berufen wolle, glaubten sie auch nach Recht und Billigkeit die Vortheile ansprechen zu können, die der Staat seinen Beamten nicht blos in der Zeit der dringenden Noth, sondern selbst in den gewöhnlichen Verhältnissen gewähre.

Das Gesuch um Belohnung von Diensten, welche den ergangenen Verordnungen gemäß von den practischen Aerzten gefordert werden könnten, wurde abgeschlagen, weil für die Zeit des wirklichen Eindringens der Krankheit die alsdann

Digitized by Google

stipulirte Bezahlung der doppelten Taxe bei Behandlung wirklicher Cholerakranker eintreten müsse; besondere medicinalpolizeiliche Arbeiten aber, als Leichenbeschau, Besichtigungen verdächtiger Krankheitszustände und dergleichen, offenbar nur selten und wenig zeitraubend, und wenn sie auch außerhalb des Wohnorts vorzunehmen seyen, ohnehin nach der Medicinalordnung hinlänglich vergütet werden würden.

Das weitere Gesuch um Pensionirung veranlaßte wohl zunächst die Proposition der Staatsregierung, welche

2ter Band Beilagen Nr. 270

sich gedruckt in ihren Händen befindet.

Der erste Ausschuß hat mich beauftragt, der verehrlichen Kammer in Bezug auf diese Proposition Folgendes vorzutragen:

1) Insofern der § 4 der Verordnung vom 12. September 1831 den Aerzten nur die Pflicht einschärft, die ihrer Hülfe bedürftigen Kranken, welche solche Hülfe ansprechen, zu besuchen, — eine Pflicht, welche die Aerzte als Folge ihres allgemeinen Berufs, niemals verkannt haben, — insofern kann jene Verordnung einen Anspruch der Aerzte an den Staat für sich oder ihre Hinterlassenen, wenn sie in diesem Berufe entweder arbeitsunfähig werden oder unterliegen, nicht begründen, und es ist auch gewiß den Aerzten nicht eingefallen, solche Ansprüche zu erheben.

2) Wenn den practischen Aerzten weiter in jenem § der Verordnung zur Pflicht gemacht wird, den an sie ergehenden Requisitionen der Sanitätsbehörden zu entsprechen, so ist dies eine Wiederholung des § 5 der Instruktion für die practischen Aerzte, und auch der Herr Regierungskommissär hat in seinem Vortrage ausdrücklich bemerkt, daß jener § 4 der Verordnung vom 12. September 1831 in Gemäßheit jenes § 5 der allegirten Instruction erlassen worden sey.

Es besagt nämlich der § 5 der Instruction für die practischen Aerzte:

„Er hat nämlich jede von der Regierung als Directivbehörde des Medicinalwesens ihm mittelbar oder unmittelbar zugehende Anordnung und Weisung willig, thätig und verständig zu befolgen, in jedem Falle, der das Gesundheitswohl zum Gegenstande hat, alle an ihn ergehende amtliche Anfragen, deutlich, ohne Zeitverlust, nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten, und auf jede Aufforderung ungesäumt vor dieser Behörde zu erscheinen."

Nach § 10 der Medicinalordnung vom 14. August 1822 werden die practischen Aerzte auf diese Instruktion beeidigt;

Digitized by Google

sie sind für die Ausübung ihrer Pflichten dem Staate verantwortlich und der Regierung untergeordnet. Nur unter diesen Bedingungen, nach abgelegtem Eide, haben sie die Befugniß, die Heilkunde auszuüben. Es kann also von den Aerzten kein Anspruch gegen den Staat erhoben werden, wenn nichts an sie gefordert wird, als was sie zum Voraus als Bedingung für die Erlaubniß zur Praxis eingegangen sind.

3) Sollte aber die Ansicht der Staatsregierung dahin gehen, daß die gemachte Proposition schon durch den § 5 der allgemeinen Instruction für die practischen Aerzte begründet erscheine, so hält Ihr Ausschuß die Bestimmung dieses §, welche oben wörtlich angeführt wurde, für so allgemein, daß er nicht darauf antragen kann, auf den Grund dieser allgemeinen Bestimmung eine eventuelle Verbindlichkeit zur Unterhaltssicherstellung der practischen Aerzte und resp. deren Familien anzuerkennen, und zwar um so weniger, als eines Theils durch die Natur jener Verordnung der Staatskasse keine Verbindlichkeiten erwachsen konnten, andern Theils die Erfahrung noch kein Beispiel an die Hand gegeben hat, daß es nothwendig gewesen wäre, von jener Bestimmung einen solchen Gebrauch zu machen, wodurch ein darauf gestützter Anspruch der fraglichen Art als irgend begründet erschienen wäre.

Daß es aber wirklich die Absicht der Staatsregierung sey, die gemachte Proposition auf den § 5 der allgemeinen Instruction für die practischen Aerzte, und nicht blos auf den § 4 der Verordnung vom 12. September 1831 zu gründen, scheint daraus hervorzugehen, daß nach dem Inhalt der Proposition die beantragte Unterhaltssicherstellung nicht allein für den Fall eintreten soll, wenn der Staat die practischen Aerzte in Gemäßheit des § 4 der Verordnung vom 12. September 1831 bei dem Ausbrechen der morgenländischen Brechruhr, sondern überhaupt, wenn er sie:

„bei den ihre Gesundheit und Leben gefährdenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten im Interesse des öffentlichen Wohls ohne alle Rücksicht in Anspruch nimmt."

4) Sollte aber die Proposition der Staatsregierung vielleicht mit durch die Bestimmung des § 8 der Instruction vom 13. September 1831 veranlaßt worden seyn, wonach sich die Regierung vorbehalten hat, den practischen Aerzten wirkliche Funktionen der Physikatsärzte in bestimmten Distrikten zu übertragen, so würde bei dessen Anwendung, in solcher Ausdehnung, der Anspruch der Aerzte vollkommen begründet erscheinen.

Diese Bestimmung ist es, welche die oben erwähnte Beschwerde der Aerzte zunächst veranlaßt haben dürfte.

Digitized by Google

Aber grade dieſe Beſtimmung iſt es auch, welche als unausführbar und unpaſſend ſich herausgeſtellt hat, wenn ſie z. B. in dem Umfange wollte angewendet werden, wie man es in der hieſigen Stadt Anfangs beabſichtigte; daß nämlich auf den Fall des Ausbruchs der Krankheit die Stadt in Quartiere getheilt und die practiſchen Aerzte in dieſe Quartiere eingetheilt werden ſollten.

Durch eine ſolche Maaßregel würden eines Theils die Kranken des Troſtes beraubt werden, denjenigen Arzt um ſeine ärztliche Hülfe anſprechen zu können, in welchen ſie vorzugsweiſe ihr Vertrauen ſetzen, andern Theils würde der Arzt ſeiner Privatpraxis, der Quelle ſeines Verdienſtes, grade in einem der wichtigſten und für den wiſſenſchaftlichen Mann intereſſanteſten Momente, beraubt.

Der Ausſchuß glaubt, daß auch in Hinſicht auf den § 8 der Inſtruction vom 13. September 1831 die Propoſition der Staatsregierung ſich nicht zur Annahme empfehle, und zwar

a. aus denſelben Gründen, welche die Staatsregierung beſtimmt haben, den erhobenen Anſpruch der Aerzte auf Gehalt, im Falle ſie als Phyſikatsärzte fungiren, abzuweiſen, weil ſolche Verwendung nur ſelten vorkommen werde, und wenn ſie außerhalb des Wohnorts geſchehe, die Aerzte hinlänglich ſalarirt würden;

b. weil es nicht angemeſſen ſeyn dürfte, einer Verordnung, die nur für einen vorübergehenden Zweck erlaſſen worden zu ſeyn ſcheint, irgend eine bleibende Folge zu geben.

c. Aber auch dann, wenn, was Gott verhüte, der traurige Fall eintreten ſollte, für welchen jene Verordnungen erlaſſen ſind, dennoch zu erwarten iſt, daß die fraglichen Verordnungen vom 12. und 13. September 1831, die morgenländiſche Brechruhr betreffend, niemals zum Vollzug kommen werden, wie ſchon daraus geſchloſſen werden muß, daß die Staatsregierung die fraglichen Verordnungen, welche theilweiſe legislativer Natur ſind, den nunmehr verſammelten Ständen zur Prüfung und Zuſtimmung nachträglich nicht vorgelegt hat.

5) Aus dieſen Gründen glaubt Ihr Ausſchuß, daß der Staatsregierung die beantragte Ermächtigung nicht zu ertheilen ſeyn dürfte.

Digitized by Google

CCCXXII.

Vortrag des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Beschwerde der Stadt Hayn zu Dreieich wegen Besoldung des Waldschützen betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Grafen Lehrbach.

Die, an die verehrliche zweite Kammer eingereichte rubricirte Bitte und Beschwerde lautet wie folgt:

(legatur.)

Nach sorgfältiger Prüfung und Vergleichung der in der eben verlesenen Schrift angeführten Aktenstücke, mit deren Inhalt, kann der dritte Ausschuß, meine Herrn! Ihnen die Ueberzeugung aussprechen, daß die Verhältnisse in der Beschwerdevorstellung, wahr und treu geschildert und angeführt sind, und es dürfte daher die Bitte der Stadt Hayn, um Remedur als vollkommen gerechtfertigt erscheinen; indem der Ausschuß gesteht, daß zu Begründung dieser Behauptung, er der in der Vorstellung enthaltenen Ausführung nichts hinzuzufügen vermag, sieht er sich darauf beschränkt, den Gründen nachzuforschen, welche den allerdings direkten Widerspruch der Ministerialverfügung vom 15. Januar 1833 mit der unter dem 30. Mai 1828 erlassenen Resolution aufklären könnte.

Man erlaubt sich die Ministerialverfügung vom 30. Mai 1828 an Großherzogl. Oberforstdirektion vorzulesen.

(legatur.)

Hiermit wäre diese Sache zur Zufriedenheit der klagenden Gemeinde beendigt gewesen, wenn nicht angeblich in Folge der verlesenen Ministerialentschließung, die Großherzogl. Oberforstdirektion, „die Begründung einer gütlichen Vereinbarung zu Bestimmung anderer Besoldungstheile," des Waldschützen verordnet hätte. Auch hierzu verstand sich, nach einiger Weigerung, der Stadtvorstand, und offerirte unter dem 21. September 1828, dem Waldschützen, nunmehr neben einer ständigen Besoldung von 80 fl., auch noch das Pfandgeld und ein Drittel aller von demselben denuncirter und der Kasse flüssig werdender Rügeposten; so, daß der Schütze sich nun statt der früheren 100 fl., auf mehr als 150 fl. gestanden haben würde. — Der Schütze verweigerte die Annahme, verlangte die Hälfte der Strafen und den Bezug der neuen Besoldung vom zweiten Quartal 1825 an. Hierzu konnte der Stadtvorstand sich nicht bestimmen, und so wurde

neuerdings von dem Großherzogl. Landrath die Sache der Oberforstdirektion zur Entscheidung vorgelegt, und erfolgte der Beschluß:

„In Folge der höchsten Ministerialentschließung vom 30. Mai 1828 und des Gemeinderathsbeschlusses vom 21. September d. J. genehmigen wir diesen letzteren Beschluß in der Art, daß

a. der von der Stadt Hayn dem Schützen, früherhin (1824) ausgeworfene Gehalt von 100 fl. auf 80 fl. ermäßigt;

b. der Schütze dagegen zum Bezug von allem gesetzlichen Pfandgeld, und der Hälfte der wirklichen und baar eingehenden Strafen In- oder Ausmärker betreffend, berechtigt erklärt, und

c. diese Gehaltsbestimmung vom zweiten Quartal 1825 an berechnet und vergütet werde."

Der Ausschuß kann so wenig wie die Gemeinde Hayn begreifen, wie die obige Verfügung als erlassen, „in Folge der Ministerialentschließung vom 28. Mai 1830" betitelt werden kann, da sie mit jener gerechten Entscheidung in dem grellsten Widerspruch stehet und die zweite Beschwerdevorstellung der Stadt Hayn kann nur als vollkommen begründet erscheinen, welche unter dem 18. November 1831 an Sr. Königlichen Hoheit den Großherzog eingereicht wurde, und die früher angeführten Gründe wiederholt enthält, und um Remedur bittet. Auf den eingeforderten Bericht Großherzogl. Oberforstkollegs, Resolution des Ministeriums des Innern und der Justiz unter dem 4. Januar 1831, die man zu verlesen die Ehre haben wird,

(legatur.)

Obgleich hiernach die Anordnung der Oberforstdirektion bedeutend modificirt worden, so kann Ihr dritter Ausschuß dennoch keinen Grund erkennen, welcher die Zurücknahme der Verfügung vom 30. Mai 1828 rechtfertigen dürfte; denn wenn auch in dem Bericht Großherzogl. Oberforstdirektion, welcher die endliche Entscheidung des Ministeriums hervorgerufen hat, gesagt wird, daß das Motiv des Ortsvorstandes nicht ganz reiner Art zu seyn, vielmehr die Absicht zu unterliegen scheine, den Schützen wegen ungewohnter Strenge und Gewissenhaftigkeit, in seinem wohlverdienten Einkommen zu schmälern; daß der Forstschütze behaupte, das Berathungsprotokoll sey ihm erst zehn Tage nach der Aufnahme, zum Behufe der, jedoch von ihm verweigerten, Unterschrift, mit wesentlich vermindertem Inhalt, vorgelegt worden; daß der Revierförster die Beschwerdeschrift für eine auffallende Erscheinung erkläre,

Digitized by Google

die sicherlich weder von dem Bürgermeister noch von der Mehrheit des Gemeinderaths ausgegangen, sondern wahrscheinlich das Produkt einer dritten, im Hintergrunde stehenden Person sey u. s. w.; so entbehren diese Behauptungen, wie schon aus den Worten selbst hervorgeht, alles Beweises und stehen als bloße Vermuthungen da, während der Stadtvorstand selbst nach der Entscheidung des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vollkommen berechtigt war, entweder den früheren Accord mit ihrem Schützen aufrecht zu erhalten, oder demselben die Pfandgelder, gegen Abzug einer Summe von 20 fl. an seiner fixen Besoldung zu überlassen; dies letztere Anerbieten hat der Schütze nicht angenommen und der Ortsvorstand greift zu seinem Recht, Aufrechthaltung der im Jahre 1824 mit demselben geschlossenen Contraktes zurück.

Das Verhältniß des Schützen zu der Gemeinde hat sich in nichts geändert, mithin auf den Grund früherer Verwilligung hin kann der Stadt Hayn nicht zugemuthet werden, ihre unter dem 21. September 1828 gethane Vorschläge auch jetzt noch zu realisiren, um so weniger die nach angefügter genauer Berechnung, aufgestellt durch den Gemeinderechner Metzger, sich die Pfandgebühren und Strafantheile weit höher belaufen, als damals dem Stadtvorstand selbst bekannt war, so daß sich, nach der angeschlossenen Tabelle, ein Mehrbetrag von 214 fl. 47 kr. ergiebt, welchen die Gemeindekasse über den bedungenen Lohn, allein von den Jahren 1827 bis Ende 1830 zu bezahlen hätte.

Der dritte Ausschuß trägt daher darauf an:

die verehrliche Kammer wolle der Beschwerde der Stadt Hayn Folge geben, und bei der hohen Staatsregierung sich dahin verwenden, daß die Zumuthung hinsichtlich der Erhöhung des Waldschützenlohns außer Wirkung gesetzt und die Ansprüche des Waldschützen nicht über den mit demselben 1824 stipulirten Contrakt, wie derselbe von der Oberforstdirektion zu jener Zeit genehmigt worden, ausgedehnt werde.

Digitized by Google

CCCXXIII.

Antrag der Abg. Dr. Heß, Emmerling und Dr. Langen, auf Abänderung der Bestimmung des Art. 64 der Verfassungsurkunde, daß der Großherzog die Stände wenigstens alle drei Jahre versammeln werde, sowie der Bestimmung des Art. 67 der Verfassungsurkunde, daß das Finanzgesetz immer auf drei Jahre gegeben werde, in dem Sinne, daß künftig die Stände in jedem Jahre versammelt, und das Finanzgesetz immer nur auf ein Jahr gegeben werden solle.

Der Art. 64 unserer Verfassungsurkunde besagt: Der Großherzog wird die Stände wenigstens alle drei Jahre versammeln, und der erste Absatz des Art. 67, daß das Finanzgesetz immer auf drei Jahre gegeben werde. Wir sind der Ansicht, daß zweckmäßiger die Stände alljährig zu versammeln seyen, und das Finanzgesetz nur auf ein Jahr gegeben werde, weil in einem Zeitraume von drei Jahren gar manche Wünsche und Bedürfnisse des Volkes erwachen, und Akten der legislativen Gewalt erheischen können, deren Berücksichtigung und Erfüllung gegenwärtig aber leicht erst bis in das dritte, ja selbst sechste Jahr ausgesetzt bleiben kann; weil ferner die Verbindung zwischen Volk und Regierung durch die Ständeversammlungen und die Theilnahme jener an den öffentlichen Angelegenheiten, die Eintracht zwischen Volk und Regierung ganz vorzüglich befördert und die Kraft des Staates auf's lebhafteste entwickelt, durch ein alljähriges Zusammentreten der Stände aber offenbar jene Verbindung vervielfältigt, und diese Theilnahme reger erhalten wird; weil ferner der Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben sicherer auf ein als auf drei Jahre gemacht werden kann; überdies auch der Rechenschaftsbericht über die Finanzverwaltung gegenwärtig erst im sechsten, fünften und resp. vierten Jahre abgelegt wird, während er bei alljähriger Versammlung der Stände stets im zweiten Jahre geliefert werden könnte, und sowohl das Interesse des Volkes, als das der Verwaltung sicher die baldmöglichste Nachweise erheischt; und weil endlich aber auch gewiß der größte Theil der Mitglieder der Kammern sich leichter in jedem Jahre auf eine kurze Zeit, als zwar nur alle drei Jahre,

Digitized by Google

aber dann auch für eine lange Reihe von Monaten von Haus entfernen kann. Daher der Antrag:

es möge der hohen Ständeversammlung gefallen, die Staatsregierung zu ersuchen, eine Aenderung der Bestimmung des Art. 64 der Verfassungsurkunde, daß der Großherzog die Stände wenigstens alle drei Jahre versammeln werde, sowie der Bestimmung des Art. 67 der Verfassungsurkunde, daß das Finanzgesetz immer auf drei Jahre gegeben werde, und zwar in dem Sinne in Vorschlag zu bringen, daß künftig der Großherzog die Stände in jedem Jahre versammeln werde, und das Finanzgesetz immer nur auf ein Jahr gegeben werden solle.

CCCXXIV.

Vortrag des Herrn Geheimen Kriegsraths Fabricius über die Militärverwaltung in den Jahren 1830, 1831 und 1832.

Hochgeehrteste Herrn!

Ich bin mit dem Auftrage beehrt worden, Ihnen eine vollständige Uebersicht sämmtlicher Ausgaben vorzulegen, welche die Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten in der jüngst abgelaufenen Finanzperiode, der Jahre 1830, 1831 und 1832, veranlaßt hat.

Der dreijährige Militärbudgetansatz für 18½ berechnet sich, ohne Abzug, mit Einschluß der auf die Kriegskasse überwiesenen Zahlungen von jährlich 1100 fl. Miethe für das Militärschullocal, und 1,200 fl. Entschädigung der Unterofficierswittwenkasse wegen der aufgehobenen hiesigen Thorsperre auf . . . . . 2,736,422 fl. 30½ kr.

Die Ausgaben der Kriegskasse betragen nach der Ihnen, Hochgeehrteste Herrn! mit diesem Vortrag übergeben werdenden Zusammenstellung in diesen drei Jahren	fl.	kr.
	2,939,881	42¼
Zu übertragen .	2,939,881	42¼
	2,736,422 fl.	30½ kr.

	fl.	kr.		
Uebertrag .	2,939,881	42¼	2,736,422 fl.	30½ kr.
Sie reduciren sich aber, nach Abzug der, vermöge der Bestimmung 2 des § 33 des Landtagsabschieds vom 1. November 1830 besonders geleisteten Vergütungen wegen höherer Preise:				
1) des Brods und der Foura-	fl.	kr.		
ge . . .	185,644	41¼		
2) der Remonte- pferde .	10,393	22		
3) des Holzes .	4,142	47¼		
	200,180	50¾		
auf	2,739,700	51½		
und es bleiben, nach einem ähnlichen Abzug derjenigen	3,459	56¼		
welche gemäß der Position 3, § 33 obgedachten Landtagsabschiedes, aus der Kriegs- zur Officierswittwenkasse in den befragten 3 Jahren mehr zugeschossen worden sind, als der Budgetansatz von jährl. 6000 fl. besagt, nur			2,736,240 fl.	54¾ kr.
als die der gegenwärtigen Nachweisung unterliegende Gesammtausgabe, so daß in Vergleichung mit der Vorberechnung des Militärbudgets, in diesen 3 Jahren			181 fl.	35¾ kr.

weniger, als die Gesammtsbudgetssumme beträgt, ausgegeben worden sind.

Bei einer Vergleichung der Gesammtrubrik der Regimenter und Corps (Posit. 1, § 33 des oben angeführten Landtagsabschieds) mit den übrigen Rubriken des Militärbudgets ergiebt

Digitized by Google

sich, daß in Vergleichung mit den Budgetsansätzen bei erstgedachter Gesammtrubrik in diesen 3 Jahren . . . . 3,523 fl. 31½ kr.
weniger, dagegen aber bei den übrigen Rubriken zusammen. . . . . 3,341 fl. 55⅞ kr.

mehr ausgegeben worden sind; vergleicht sich mit den oben als Minderausgabe angeführten . . . . . 181 fl. 35½ kr.

Bekanntlich wurde nun aber, nach der Abstimmung vom 10. August 1830 (pag. 457 III. Band der Protokolle der 2. Kammer von 18$\frac{19}{12}$) von der damaligen verehrlichen Versammlung der 2. Kammer angenommen, daß mit einer weit geringeren Summe, als in dem Militärbudget vorberechnet war, bei der Gesammtrubrik der Regimenter und Corps ausgelangt werden könne, und es hat sich diesemnach der gesammte Jahresbedarf mit Einschluß der oben erwähnten 1,100 fl. Militärschullokalmiethe und 1,200 fl. Entschädigung der Unterofficierswittwenkasse, sodann mit Zurechnung des in dem bezüglichen Bericht des damaligen ersten Ausschusses (pag. 338 II. Band der Beilagen zu den Verhandlungen der 2. Kammer) erwähnten Erhöhungsbetrags des ersten Postens der Rubrik der keinem besonderen Corps attachirten Officiers von 2,855 fl. 8 kr. auf 3,000 fl. = 144 fl. 52 kr. auf jährlich 892,355 fl. herausgerechnet, womit nach § 33 des Landtagsabschiedes der Versuch gemacht, über eine größere Bedürfnißsumme aber die geeignete Nachweisung gegeben werden sollte.

Die Ausgabe der Kriegskasse in den Jahren 1830 — 1832 beträgt, wie bereits oben angegeben worden ist, nach Abzug der Vergütungen für höhere Preise 2,736,240 fl. 54¼ kr.

Die Kriegskasse hat:

1) pro 1830
   a) bis Ende Octobers, als den zehnmonatlichen Betrag der früher bewilligten Aversionalsumme von 905,000 fl. . . . 754,166 fl. 40 kr.
   b) pro November und Decemb. aber nach der Verwilligung von 18$\frac{19}{12}$ nur . 148,392 fl. 30 kr.
2) pro 1831 die verwilligten . . . . . 892,355 fl. — kr.
3) pro 1832 desgl. . 892,355 fl. — kr.

mithin zusammen nur . . . . . 2,687,269 fl. 10 kr.

als laufende Dotation bezogen, so daß 48,971 fl. 44¼ kr.

Digitized by Google

in Vergleichung mit der geringeren Verwilligung in diesen drei Jahren mehr verbraucht worden sind. Man hat diese weitere Bedürfnißsumme, welche sich, unter Beizählung des zur Officierswittwenkasse besonders geleisteten höheren Beitrags der oben erwähnten 3,459 fl. 56¼ kr. auf 52,431 fl. 41¼ kr. berechnet, in Gemäßheit des oben allegirten § 33 des Landtagsabschiedes, nachträglich aus der Hauptstaats- zur Kriegskasse beziehen lassen.

Von der durch die Minderverwilligung herbeigeführten Mehrausgabe kommen:

auf die Gesammtrubrik der Regimenter und Corps	45,629 fl.	49 kr.
statt der davon decortirten 48,971 fl. 44¼ kr. und auf die übrigen Rubriken, deren Budgetsansätze ungeschmälert verwilligt worden sind	3,341 fl.	55¼ kr.
Vergleicht sich mit obiger Mehrausgabe	48,971 fl.	44¼ kr.

Bei folgenden Budgetsrubriken, mit Ausschluß der Gesammtrubrik der Regimenter und Corps, sind die nachbemerkten Ueberschreitungen der Budgetsansätze eingetreten:

			fl.	kr.
1) Adjutanten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs			3,584	30
a) durch die Avancirung des Präsidenten des Kriegsministeriums vom Generalmajor zum Generallieutenant	fl.	kr.		
	2,099	45		
b) durch die Majorsgage eines Flügeladjutanten statt der Gage eines Rittmeisters, womit er von dem Garderegiment Chevaurlegers abgegangen ist, mit dem Zusatz einer Ration	1,637	45		
(beides vom 1. April 1830 an)				
Die Beförderung dieses, bereits früher Sr. Königlichen Hoheit als Adjutant attachirt gewesenen Officiers zum Flügeladjutanten ist bei dem Regierungsantritt Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erfolgt.				
Zu übertragen .	3,737	30	3,584	30

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	3,737	30	3,584	30
c) nach Abzug von . . . welche dadurch weniger ausgegeben worden sind, daß in dem 1. Quartal 1830 die Differenz zwischen der Budgetsmäßigen Obristlieutenants- und der früheren Majorsgage eines Flügeladjutanten noch nicht bezahlt worden ist.	153	—		
Vergleicht sich mit der Mehrausgabe	3,584	30		
2) Generalstaab			1,268	40
Veranlaßt durch das Avancement eines Premierlieutenants zum Capitain und eines Secondelieutenants zum Premierlieutenant = 1,270 fl. 20 kr., wovon jedoch die in den ersten 10 Monaten des Jahres 1830 nicht bezahlte Gageerhöhung eines Premierlieutenants mit 1 fl. 40 kr. in Abzug zu bringen ist; eine Mehrausgabe, welche sich durch die geregelten Avancementsverhältnisse des Generalstaabs rechtfertiget.				
3) Commandement Darmstadt .			1,118	51
Unter dieser Rubrik befindet sich pro 1830 — 1832 kein besonderer Ansatz für Heitzung, Beleuchtung der Wachten und der zur Disposition des Commandements gestellten Arrestlokale, so wie der darin befindlichen Geräthschaften, weil diese Bedürfnisse früher von den hiesigen Infanterieregimentern besorgt wurden. Manche Verhältnisse haben aber später die Anordnung veranlaßt, solche der ausschließlichen Verwaltung des Commandements zu überweisen, auch die entstehenden Kosten unter dieser Rubrik, wohin sie eigentlich gehören, verrechnen zu lassen. Auf diese Weise sind in diesen 3 Jahren	fl.	kr.		
	1,789	20¼		
Zu übertragen .	1,789	20¼	5,972	1

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	1,789	20¼	5,972	1
unter dieser Rubrik in Ausgabe gekommen. Solche können aber um deßwillen nicht als eine Ueberschreitung angesehen werden, weil andernfalls der nothwendig gewesene Aufwand bei den hiesigen Infanterieregimentern verrechnet worden wäre.				
Dagegen sind in den Jahren 18⅓⅔ an Gage, Löhnung und Verpflegungskosten in- und ausländischer Deserteurs weniger ausgegeben worden	670	29¼		
nach deren Abzug obiger Betrag als eine, jedoch nur scheinbare Mehrausgabe verblieben ist.	1,118	51		
4) Keinem besonderen Corps attachirten Officiers			251	47
Für einen Generallieutenant ist hier nur ein Gageansatz von 4,596 fl. enthalten, während die reglementsmäßige Gage dieses Grades jährlich 4,692 fl. beträgt. Einer deßfallsigen Reclamation des Betheiligten mußte entsprochen werden, wodurch	fl.	kr.		
eine Mehrausgabe von . . .	288	—		
entstanden, welche durch das angeführte Verhältniß vollkommen gerechtfertigt erscheinen wird.				
Dagegen wurden unter der ersten Position dieser Rubrik im 1. Quartal 1830	36	13		
weniger bezahlt, reducirt sich also die Mehrausgabe auf die bemerkten	251	47		
5) Waffendirection			2,758	54½
Diese Mehrausgabe ist entstanden:				
a) durch bezahlte Eingangsgebühren.	fl. 1,206	kr. 51½		
Zu übertragen .	1,206	51½	8,982	42½

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	1,206	51½	8,982	42½
b) durch Mehraufwand für Munition	1,532	37½		
c) durch eine, bei den Ausgaben für Geschütze ꝛc. und bei der Artilleriewerkstätte erschienenen Ueberschreitung von	19	25½		
Vergleicht sich mit .	2,758	54½		

ad a) Da diese, gegen Erwarten angeforderte Bezahlung von Eingangsgebühren in dem Budget nicht vorgesehen ist, so möchte dieser Mehraufwand vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

ad b) Der Posten für Munition kann nicht als Ueberschreitung angenommen werden, indem er nur dadurch entstanden ist, daß früher, was nun abgeändert ist, nur der Betrag der an die Regimenter wirklich abgegebenen Munitionsgegenstände von denselben zu den Fonds für die Ausgaben der Waffendirection vergütet worden, während der wirkliche Aufwand eines jeden Jahres für diese Gegenstände zu ersetzen ist.

Wäre dies in dem vorliegenden Falle geschehen, so würden sich die Ausgaben für Munition bei den Regimentern ꝛc. höher herausgestellt haben, diese Mehrausgabe dagegen hier verschwunden seyn.

ad c) Dieser unbedeutende Posten wird um deßwillen nicht zu beanstanden seyn, weil sich die betreffenden Ausgaben bis zur Vermeidung einer so kleinen Differenz nicht vorberechnen lassen.

6) Militärsanitätsdirection. . 106 43¼

Durch den Mehrbetrag an Bureaukosten entstanden.

7) Beiträge zur Unterofficierswittwenkasse 2,861 30¼

Eine unvermeidliche, durch die Unzulänglichkeit der Fonds gerechtfertigte Mehrausgabe.

Zu übertragen . 11,950 57½

Digitized by Google

	fl.	kr.
Uebertrag	11,950	57½
8) Militärgebäude	5,675	32¼

Dieser Mehraufwand ist dadurch entstanden, daß in der befragten Finanzperiode Ausgaben für außergewöhnliche, nicht zu den laufenden Unterhaltungskosten zu rechnende, Herstellungen eingetreten sind, wozu der ohnedies schon beschränkte Fonds nicht zugereicht hat. Unter diesem Mehraufwand befinden sich namentlich 1,500 fl., welche zu der Wiederaufführung des, wegen des neuen Münzbaues, aus der Nähe des Mainthors in den Hof der Artilleriekaserne versetzten Artillerie-Trainstalls aus der Kriegskasse beigetragen worden sind, für welche ein Pavillon aufgeführt und in diesem nicht nur zweckmäßigerer Quartierraum für die Trainmannschaft, sondern auch ein Quartier für den Wagenmeister des Artillerietrains und eine Montirungskammer für dieselbe gewonnen, außerdem überhaupt dieser Stall in einen besseren Zustand versetzt worden ist. Dieser durch den Münzbau veranlaßte besondere Aufwand erscheint noch besonders dadurch gerechtfertigt, daß nun der höchst mangelhaften Wohnung der Trainmannschaft abgeholfen worden ist, das Quartiergeld des Wagenmeisters und außerdem die bis dahin bezahlte Montirungskammermiethe des Artillerietrains nunmehr gespart wird, beide also, bei den neuesten Budgetsberechnungen ausfallen konnten.

9) Remunerationen	1,329	—

Eine Ueberschreitung, welche durch außergewöhnliche Veranlassungen zu besonderen Dienstleistungen herbeigeführt worden ist.

10) Verschiedenartige, nicht besonders vorgesehene Posten . . .	2,681	10¾

a) Man hat von dem, in früheren Jahren acquirirten Exercirplatz in der Weiterstädter Gemarkung für die Cavallerie und reitende Artillerie, die

Zu übertragen	21,636	40½

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Uebertrag .	21,636	40½
nach deſſen Regulirung ausgefallenen Ackerparcellen wieder veräußert und dafür 901 fl. erlößt. Die Sappeurcompagnie bedurfte zu ihren Erdarbeiten eines beſonderen Uebungsplatzes; der oben bemerkte, wieder verkaufte Theil des Cavallerie-Exercirplatzes liegt für dieſen Gebrauch zu entfernt, wäre auch, da dieſe Parzellen zum Theil zerſtreut liegen, dazu durchaus nicht geeignet geweſen. Man hat deßwegen in der Nähe des Laboratoriums ein hierzu geeignetes Sandland angekauft. Von dem obigen Erlös	fl. kr. 901 —		
wurden in dem Jahr 1832 die der Pfarrei Weiterſtadt ſchuldige Entſchädigung für den Verluſt des kleinen Zehntens von 1825 bis incl. 1832 mit . . .	430 44		
bezahlt, bleiben . .	470 16		
Der Ankauf des Uebungsplatzes der Sappeurcompagnie hat einen Aufwand von . .	1,129 30¼		
veranlaßt, es mußten alſo dafür noch ausgegeben werden.		659	14¼
Da die Nothwendigkeit eines Uebungsplatzes für die Sappeurcompagnie vorlag, da man ſtatt			
Zu übertragen .		659	14¼ 21,636 40½

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	659	14¾	21,636	40½
der ausgefallenen Parcellen des mehrgedachten Cavallericexercirplatzes anderes Gelände für einen Theil des Erlöses acquirirt und für obigen Mehraufwand von 659 fl. 14¾ kr. der Militärfiscus an Gelände reicher geworden ist; so wird dieser nothwendigen Ausgabe Ihre Anerkennung nicht entstehen.				
b) In dem Jahr 1831 mußte die Sappeurcompagnie zu gemeinschaftlichen Pontonierübungen des 8ten Armeecorps nach Mannheim entsendet werden. Dieses hat nur den unbedeutenden Extraaufwand von	327	50		
veranlaßt.				
c) in dem Jahr 1830 wurden zur Bestreitung der Kosten besonderer topographischer Arbeiten des Generalstaabs vorlagsweise . fl. 1,700				
aus der Kriegskasse, unter der Bestimmung des successiven Rückersatzes, aus dem Erlös der nach diesen Vermessungen herausgegeben werdenden Karte des Großherzogthums verwilligt, und in der Rechnung des betreffenden Jahres vor der Hand verausgabt. Es sind hiervon bereits 400				
zurückbezahlt und solche von den Ausgaben dieser Rubrik in Abzug gebracht worden,				
es bleibt mithin nur noch eine Vorlage von	1,300	—		
und man wird die successiv weiter eingehende Ersatzzahlungen besonders vereinnahmen und um				
Zu übertragen .	2,287	4½	21,636	40½

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	2,287	4¼	21,636	40½
deren Betrag auf die laufende Dotation derjenigen künftigen Jahre, worin eine solche Zurückvergütung eintritt, weniger in Empfang nehmen lassen.				
d) Der pensionirte und 1831 verstorbene Generallieutenant von Nagel stand als Commandant zu Gießen in dem Genusse einer freien Wohnung in der dortigen Commandantenwohnung und mehrerer Jagden in der Umgegend von Giesen, sodann in dem Bezug von Deputatwildpret. Nach seiner Pensionirung wurde wegen dieser Berechtigungen mit ihm, nach Allerhöchster Genehmigung, Abkommen getroffen, kraft dessen er bis Ende März 1831 eine jährliche Entschädigung von 411 fl. aus der Kriegskasse bezogen hat. Hierdurch ist in der Finanzperiode von 18$\frac{1}{2}$$\frac{2}{2}$ eine außergewöhnliche Ausgabe von	582	15		
entstanden, welche sich auf eine besondere Uebereinkunft gründet, mit dem Todestag des Betheiligten aber ihre Endschaft erreicht hat.				
Damit wäre die bemerkte . . .	2,869	19¼		
Mehrausgabe mehr als vollständig nachgewiesen.				
Eine Minderausgabe ist erschienen:				
1) bei dem Kriegsministerium .	2,112	29¼		
2) bei dem Oberkriegsgericht .	329	24¼		
3) bei der Militärstrafanstalt zu Babenhausen	10,166	8		
4) für Gottesdienst und Schulen	1,334	15¼		
(Die Miethe für das Garnisons-Schullokal wurde erst von 1831 an aus der Kriegskasse bezahlt.)				
Zu übertragen .	13,942	17¼	21,636	40½

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	13,942	17¼	21,636	40½
5) An Diäten und Transportkosten	2,963	35¼		
6) An Unterstützungen und Geschenken	593	22		
			17,499	15
Von der bleibenden Mehrausgabe . . geht noch der Betrag des Mehraufwands für Holz über die Budgetpreise unter den verschiedenen Rubriken, mit Ausschluß der Gesammtrubrik der Regimenter und Corps ab, mit			4,137	25½
			795	29½
bleibt, vergleichend, nur die oben bemerkte Mehrausgabe von			3,341	55½

Da nun, wie ich Ihnen, Hochgeehrteste Herrn! oben bereits zu bemerken die Ehre hatte:

	fl.	kr.
1) Der Posten für Heitzung und Beleuchtung der hiesigen Wachtlokale und für die Unterhaltung der Requisiten darin	1,789	20¼
2) und die unter der Rubrik der Waffendirection bezahlten wegen Munition, nicht als eine Ueberschreitung dieser beiden Rubriken angesehen werden können,	1,532	37½
3) sodann die für topographische Arbeiten des Generalstaabs in Ausgabe verbliebenen . . .	1,300	—

nur als eine Vorlage erscheinen und diese Beträge sich auf . . 4,621 57¾ summiren, so ist unter den oben angeführten verschiedenen Rubriken eigentlich gar keine Ueberschreitung, vielmehr, in Vergleichung mit den Budgetsansätzen, im Ganzen eine Minderausgabe erzielt worden.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Der dreijährige Budgetsansatz für die Regimenter und Corps pro 18¾/₉ beträgt:				
1) für die Garde du Corps .	55,775	2½		
2) für das Garde- regiment Chev. leg.	fl. 630,354	kr. 42¼		
davon sind abzuziehen				
Zu übertragen .	630,354	42¼	55,775	2½

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	630,354	42½	55,775	2⅛		
die auf die Rubrik der keinem beſond. Corps attachirten Officiers vom 1. März 1830 an übergetragene Gage und Fouragerationen eines Generallieutenants und eines Majors und Flügeladjutanten, deſſen Gage und Fouragerationen vom 1. April 1830 an auf die Rubrik der Generaladjutanten Sr. Königlichen Hoheit übergegangen, beide mit . 19,452 fl. 42 kr. nach Abzug von . 25 fl. 30 kr.						
	19,427	12				
			610,927	30½		
Letztere für eine Nation des obigen Majors auf das 1. Quartal 1830, welche auf den Etat der keinem beſonderen Corps attachirten Officiers ſteht, auf dieſe Zeit aber bei dem Garderegiment Chevaurlegers bezahlt wurde:						
3) für das Großherzogl. Artilleriecorps mit Sappeurs . . .			184,089	7½		
4) für die 1. Infanteriebrigade			762,313	13½		
5) für die 2. „			649,164	43½		
					2,262,269	37½
In Beziehung auf dieſe Geſammtrubrik der Regimenter und Corps wurde nach der Abſtimmung vom 10. Auguſt 1830, pag. 457 3. Band und pag. 320 4. Band der Protokolle der zweiten Kammer, ſtatt der budgetsmäßigen Summe von			912,140	50⅛		
Zu übertragen .	912,140	50⅛			2,262,269	37½

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	912,140	50⅛	2,262,269	37⅝
nur eine jährliche Dotation von	892,355	—		
verwilligt, also gedachter dieser Gesammtrubrik der Regimenter und Corps ein jährlicher Abzug von	19,785	50⅛		
gemacht, womit nach § 33 des Landtagsabschiedes vom 1. November 1830 unter dem dort gemachten Vorbehalt der Versuch gemacht werden sollte.				
Von dem Budgetbetrag der Regimenter und Corps der dreimalige Betrag der Minderverwilligung abgezogen mit			59,357	30⅛
Verbleiben .			2,202,912	7¼
Dagegen wurde im Jahr 1830, da zuerst mit dem 1. November die Administration nach den Bewilligungen pro 18⅓⅔ eintreten konnte, noch bis Ende Octobers die jährliche Aversionalsumme von 985,000 fl., also ein Mehrbetrag von			10,204	10
noch fortbezogen, erhöht sich also damit die für die Regimenter und Corps verwilligte Sustentationssumme für diese 3 Jahre auf			2,213,116	17½
Nach der Kriegskasserechnung betrugen die Ausgaben der Regimenter:				
1) für die Garde du Corps			51,426	20¾
2) für das Garderegiment Chevaurlegers			718,415	50½
3) für das Artilleriecorps mit Sappeurs			205,943	4¾
4) für die 1. Infanteriebrigade			792,646	7½
5) für die 2. „			677,923	56
			2,446,355	19½
Hiervon kommen in Abzug die für solche der Kriegskasse ersetzten Mehrbeträge:	fl.	kr.		
für Fourage mit.	106,429	28¼		
für Brod mit	67,439	5		
für Holz mit.	3,349	18		
für Remontirungskosten mit	10,393	22		
			187,609	13¼
Verbleiben .			2,258,746	6¼
Zu übertragen .			2,258,746	6¼

Digitized by Google

	fl.	kr.
Uebertrag .	2,258,746	6¼
Die verwilligte und bezogene Summe pro 18¹⁰/₁₂ beträgt nur	2,213,116	17¼
Verglichen, so ergiebt sich eine Ueberschreitung von	45,629	49
In den befragten 3 Jahren wurden für die Gesammtrubrik der Regimenter und Corps weniger, als der vorberechnete Budgetsbedarf besagt, bezogen. .	49,153	20⅓

Dieser Minderbezug wurde gedeckt:

	fl.	kr.
1) durch den Mehrerlöß für Pferde und Pferdedung mit .	7,779	13
2) durch die aus dem Jahre 1829 übergetragenen Cassevorräthe, nach Abzug der Ueberzahlungen	119	56½
3) durch Minderausgabe an Gage und Löhnung	31,338	1¼
4) deßgleichen an Armatur, Pferde-, Rüst- und Putzzeug .	7,420	41¼
5) deßgleichen an Quartiergeld	1,086	—
6) an Extraeinnahmen der Regiments- und Corpskassen . .	1,262	22
7) von der 378 fl. 20½ kr. betragenden Minderausgabe für Schwadrons- und Compagniespiel	147	5⅞
(bleiben also hiervon noch 231 fl. 14⅛ kr.)		
	49,153	20⅓

Vergleicht sich.

Bei folgenden Rubriken der Regimenter und Corps wurden nun, in Vergleichung mit den Budgetsansätzen pro 18¹⁰/₁₂ mehr ausgegeben:

	fl.	kr.
1) Für Fourage	1,145	16¼
Hiervon geht der Betrag für die auf dem Etat der keinem besonderen Corps attachirten Officiers stehende 1 Ration eines Majors und Flügeladjutanten, welche im 1ten Quartal 1830		
Zu übertragen .	1,145	16¼

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	1,145	16¼		
bei dem Garderegiment Chevaux-legers bezahlt wurde, ab mit .	25	30		
			1,119	46¼
2) für Oel			990	13¾
3) für Casernirung			21,606	52¼
4) für Montirung			40,922	44
5) für Medicamentirung, einschließlich der Beerdigungskosten			7,726	18¼
6) für Remontirungskosten			999	7¼
7) für Marschgelder			2,989	16
8) für unvorhergesehene Ausgaben . . .			6,269	29
Sodann sind folgende, im Budget nicht gewahrte Posten zur Verausgabung gekommen:	fl.	kr.		
1) an Diäten	366	42		
2) an Transportkosten . . .	485	24½		
3) an Ueberzugskosten . . .	1,092	45¾		
4) an Gerichtskosten . . .	1,079	9¼		
5) an Gebühren der Experten	2	—		
			3,026	1½
Zusammen .			85,649	49⅓

Dagegen haben sich folgende Minderausgaben ergeben:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Der Rest von der, zur Deckung der minder verwilligten 49,153 fl. 20½ kr. mit verwendeten Ersparniß am Schwadrons- und Compagniespiel (vid. sub 7 der vorigen Seite)	231	14⅝		
2) an den Kosten der Waffenübungen	9,403	11½		
3) für die Unterhaltung der musikalischen Instrumente . . .	450	25		
4) an dem Reparaturgeld .	5,488	31		
5) an der Munition, in Folge der nicht statt gehabten Herbst-Manövers	17,262	7½		
6) an Bureaukosten	1,109	35¾		
7) an der Montirungskammermiethe	437	30		
dazu die Ersparniß.				
Zu übertragen .	34,382	35⅛	85,649	49⅓

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	34,382	36½	85,649	49⅛
8) an Holz	2,804	3		
9) an Brod	2,833	22		
			40,020	½
Stimmt die bleibende Summe von .			45,629	49

mit der bereits angegebenen Mehrausgabe überein.

Hinsichtlich der oben designirten verschiedenen Mehrausgabeposten habe ich die Ehre, Ihnen, hochgeehrteste Herrn, folgende Erläuterungen und Nachweisungen mitzutheilen:

1) Für Fourage sind außer dem Mehrbetrag wegen höherer Preise die bemerkten 1119 fl. 46½ kr. wegen der nöthig gewesenen Extrafütterung für kranke und für neu zugegangene Remontepferde mehr ausgegeben worden. Dieser Mehraufwand erläutert sich vollständig durch den Umstand, daß für solche Extrafütterung in dem Budget nichts angesetzt ist, weil sich die Kosten dafür früher, was in der letzten Finanzperiode jedoch nicht thunlich war, durch Ersparnisse deckten.

2) Das Oel kostete in dieser Finanzperiode mehr, als der budgetsmäßige Preisansatz à 44 kr. per Maaß, wodurch die aufgeführte Mehrausgabe von 990 fl. 13¼ kr. veranlaßt worden ist.

3) Von der Mehrausgabe für Casernirung 21,606 fl. 52¼ kr. sind . . . . . 12,358 fl. 54¼ kr. für die Einführung einperſöniger Lagerstätten, bei dem Garderegiment Chevaurlegers, bei der Sappeurcompapnie, der Artillerie und bei der 2ten Infanteriebrigade besonders aufgewendet worden. Es bleibt also für die laufenden Casernirungskosten nur eine Mehrausgabe von 9,247 fl. 58 kr.

Seit einer Reihe von Jahren konnte, wie auch jedesmal bei früheren Landtagsverhandlungen angeführt wurde, mit dem Budgetsansatze von 4 fl. per Mann für Casernirungskosten, bei Weitem nicht ausgereicht werden. Dasselbe ist nun, besonders bei dem größeren Aufwand, welchen die einperſönigen Lagerstätten veranlassen, in der Periode von 18½ in dem oben bemerkten Maaße eingetreten. Nach mehrjähriger Erfahrung und bei dem unvermeidlichen Bedürfnisse konnte diese Mehrausgabe, ungeachtet aller Ersparnißmaaßregeln, nicht vermieden werden.

In dem Jahre 1830 und 1831 hatten ausnahmsweise keine Manoeuvers unter der ausdrücklichen Allerhöchsten Be-

Digitized by Google

stimmung jedoch statt, daß die dadurch erzielten Minderausgaben zur Deckung der Kosten für die oben bemerkte Einführung einpersöniger Lagerstätten verwendet werden sollten. Durch die hierdurch bei den Kosten der Waffenübungen und der Munition, mit den oben bemerkten 9403 fl. 11½ kr. und 17,262 fl. 7½ kr. = 26,665 fl. 19 kr. ergebenden Minderausgaben ist diese so zweckgemäße der Gesundheitspolizei entsprechende, Einrichtung, ohne irgend einen besonderen Aufwand, ins Leben getreten und dabei noch ein Ueberschuß zur Ausgleichung anderer Mehrausgaben disponibel geblieben. Uebrigens habe ich mich dieses Gegenstandes wegen auf die deßfallsigen Verhandlungen des vorigen Landtags (pag. 742 III. Band der Protokolle der zweiten Kammer) wornach die Vollziehung dieser Einführung lediglich dem damals ausgesprochenen Wunsche und der gegebenen Zusicherung entsprochen hat, zu beziehen.

4) Die Mehrausgabe für Montirung theilt sich ab in:

A. die Mehrzahlung an Montirungsgelder beträgt . . . . . 20,990 fl. 27½ kr.

B. die Mehrausgabe für Montirungsgegenstände . . . . . 19,932 fl. 16½ kr.

gleich dem angeführten Mehraufwand von . . . . . 40,922 fl. 44 kr.

ad A. Nach dem früheren, seit dem 1. April 1831 um deßwillen abgeänderten Montirungssystem, weil die kurze Garnisonsdienstzeit der Mannschaft, ungeachtet der den einzelnen, für jeden in Großurlaub zugebrachten Tag, zur Erleichterung, budgetsmäßig zu gut gekommenen Urlaubsraten, unvermeidliche oft bedeutende Herauszahlungen derselben an Montirungsgeldern zur Folge hatte, welche dem einen mehr, dem andern weniger lästig gefallen sind, konnte jeder Soldat seine ordonnanzmäßige Montirungsstücke entweder in Natur nehmen, oder sich solche auf eigne Kosten stellen, und sich hierdurch bei der, mit Beendigung der Kapitulation eintretenden Abrechnung auf die empfangenen Montirungsstücke und zu gut notirten Dienstraten, eine Bezahlung von Montirungsgelderguthaben, oder doch eine Verminderung der eigenen Montirungsschuld verschaffen. Von dieser Befugniß, sich die Montirungsstücke selbst zu stellen, haben die Leute mit jedem Jahre mehr und zwar sehr viele Unterofficiers in dem Maaße Gebrauch gemacht, daß solche gar keine Montirungsstücke in Natur genommen haben.

Digitized by Google

Was nun vom 1. April 1831 an (bis zu 6 Jahren rückwärts gerechnet) von der Mannschaft nicht in Natur empfangen worden, ist an dem Aufwand für Montirungsgegenstände abgegangen, in demselben Maaße also dafür weniger ausgegeben worden, während andernfalls, hätten die Leute alles, oder doch mehr Montirungsstücke in Natur empfangen, sich die Kosten für die Montirungsstücke in den vorderen Jahren weit bedeutender herausgestellt haben würden, mithin an den budgetsmäßigen Fonds für die Bekleidung in der Finanzperiode von 1827 bis 1829 weit weniger erspart worden seyn. Eine Vergleichung zwischen dem Naturalmontirungsempfang in der Finanzperiode von 1827 bis 1829 und der Finanzperiode 1830 bis 1832, worin das Montirungssystem dahin abgeändert wurde, daß (wenige Unterofficiersgrade, an welche Montirungsgeld bezahlt wird, ausgenommen) die Mannschaft nun alle Montirungsstücke in Natur empfangen muß, hat auch bestätigt, daß in erstgedachter Periode bedeutend weniger Montirungsstücke ausgegeben worden sind, als dies in letztgedachter Periode der Fall ist.

Hieraus geht nun unzweifelhaft hervor, daß die in der Finanzperiode 18$\frac{1}{2}$ erschienenen bedeutenden Herauszahlungen von Montirungsgelderguthaben an die Mannschaft, eigentlich nur als eine Nachzahlung desjenigen, was in den vorherigen Jahren für Montirungsgegenstände weniger ausgegeben worden ist, mithin gar nicht als eine in dieser Finanzperiode (18$\frac{1}{2}$) entstandene Ueberschreitung betrachtet werden kann, sondern die Veranlassung dazu allein in den früheren Ersparnissen an der Montirung liegt.

ad B. Die jedes Jahr durch die Rekrutirung neu zugehende und meistens in Großurlaub befindliche Mannschaft leistet nur kurze Zeit, die der 1. Infanteriebrigade z. B. in der Regel nur 18 Monate Garnisonsdienst, zu kurz, um während derselben alle empfangenen Montirungsstücke austragen zu können. Nun werden aber jedem Rekruten z. B. der 1. Infanteriebrigade nach den Budgetspreisansätzen für 48 fl. 5 kr. Montirungsstücke verabfolgt, das Budget von 18$\frac{1}{2}$ enthält aber in den als Aufwand für Montirungsstücke angesetzten Dienstraten für 18 Monate Garnisonsdienst nur einen Aufwandsansatz von zusammen 36 fl. 54 kr., mithin 11 fl. 11 kr. weniger, als die Kosten der in der Wirklichkeit abgegebenen Montirungsstücke betragen.

Diese Differenz wurde durch die, nach dem nun abgeänderten Montirungssystem, von den Leuten bei ihrer Beabschiedung zu bezahlenden Montirungsschuldbeträgen, worin sie durch die budgetsmäßig angesetzten Montirungsurlaubsraten

in etwas erleichtert wurden, gedeckt. Diese Ausgleichung des Mehraufwandes für Montirungsgegenstände in jedem einzelnen Jahre trat jedoch immer erst 6 Jahre später (mit der Excapitulation der Rekruten des betreffenden Jahres) ein. Mit der Aufhebung des mehrgedachten früheren Montirungssystems (1. April 1831) hörten nun auch alle frühere Zahlungen an Montirungsschuldbeträgen der Mannschaft auf, so daß in dem Jahre 1832 dergleichen nicht mehr in Einnahme gekommen sind. Eine Folge davon war, daß in dem gedachten Jahre für die, und zwar in größerer Anzahl als in der vorderen Periode in Natur abgegebenen Montirungsgegenstände mehr (und zwar die obenbemerkten 19,932 fl. 16½ kr.) ausgegeben worden ist, als der, wie oben bemerkt, geringere Budgetsansatz besagt.

An die Stelle der, diese Differenz früher bald mehr bald weniger ausgeglichen habenden Montirungsschuldzahlungen der Mannschaft tritt nun aber der noch übrige Werth der alljährlich von den Excapitulanten ꝛc. abgeliefert werdenden, noch nicht ausgetragenen Montirungsstücke, welche theils wieder verwendet, theils verkauft werden, wie aus dem Budget für 18⅞ näher zu ersehen ist, wornach in dieser Beziehung jährlich 11,236 fl. durch Abzug von den Montirungskosten in Aussicht genommen worden sind. Außer denjenigen abgeliefert werdenden Montirungsgegenständen, wofür auf die Finanzperiode 17⅞ der oben bemerkte jährliche Betrag in Abzug gebracht worden ist, befinden sich auch noch die ebenfalls bereits verausgabten und erst später abgeliefert werdenden Montirungsstücke der 1830, 31 und 32 zugegangenen und 1836, 37 und 38 dimittirt werdenden Leute in den Regimentern zu einer gleichen Verwerthung vorräthig.

Obige Mehrausgabe von 19,932 fl. 16½ kr. für Montirungsstücke ist hiernach und zwar um deßwillen noch um so mehr blos als eine Vorlage für die neu begonnene Finanzperiode zu betrachten, weil der alljährliche Montirungsbedarf immer schon in dem vorhergehenden Jahre angekauft und bezahlt zu werden pflegt, und es hat sich, nach der Abänderung des Montirungssystems, die Ausgleichung der früher erwähnten Differenz zwischen dem wirklichen Bedarf an Montirungsgegenständen und den Aufwandsansätzen dafür in dem Budget von 18⅞ nur um ein Jahr hinausgeschoben, indem früher die ausgleichenden Montirungsschuldzahlungen der Mannschaft in dem betreffenden Jahre in Einnahme gekommen sind, der Werth der an deren Stelle nunmehr abgeliefert werdenden, noch nicht ausgetragenen Gegenstände nun aber erst in dem folgenden Jahre realisirt werden kann.

Angenommen, es sollte mit dem Anfang eines Jahres

eine solche Abänderung getroffen werden, daß sich die Mannschaft alle ihre Montirungsstücke gegen eine angemessene Geldvergütung selbst zu stellen hätte, oder es sollte die Administration auf einmal aufhören; so würde man nicht nur alle in den Regimentern befindlichen Montirungsstücke zur Verwerthung abgeliefert erhalten, und sich mit deren Betrag die befragten 19,932 fl. 16½ über voll ersetzen, sondern auch noch in dem letzten Jahre alle Ausgabe für Montirungsgegenstände erspart werden. Diese beispielsweise fingirte Annahme beweist ebenfalls die dieser Ueberzahlung für Montirung beigelegte Qualität einer bloßen Vorlage.

In Erwägung alles dessen, was ich sub A und B zur Erläuterung der vorliegenden Mehrausgabe von 40822 fl. 44 kr. wegen Montirung so eben auseinander zu setzen die Ehre hatte, kann diese Summe keineswegs als eine durch das laufende Bedürfniß der Finanzperiode von 18⅓⅔ veranlaßte Ueberschreitung, sondern nur als eine Nachzahlung einer früher unterbliebenen, bis zur Abrechnung mit der Mannschaft ausgesetzten Ausgabe und resp. als eine Vorlage angesehen werden. Letztere wäre wohl gar nicht unter den Mehrausgaben erschienen, wenn die früheren geringeren Preise der Montirungstücher auch in der Finanzperiode 18⅓⅔ dieselben geblieben wären. Diese Preise haben sich aber da z. B.

	in der Finanzperiode ⅔⅙ nur	in der Finanzperiode 18⅓⅔ dagegen
für die Elle blau Montirungstuch .	1 fl. 1¼ kr.	1 fl. 28 kr.
— — — grünes Montirungstuch	— fl. 55⅗ kr.	1 fl. 27 kr.
— — — graues Manteltuch . .	— fl. 43⅕ kr.	1 fl. 13 kr.
— — — grüner Kersey	1 fl. 3½ kr.	1 fl. 24 kr.
— — — fahler „	1 fl. — kr.	1 fl. 8 kr.
— — — schwarzes Tuch	— fl. 45¼ kr.	1 fl. — kr.

bezahlt worden sind, so bedeutend höher herausgestellt, daß die in dieser Beziehung bei dem früher bemerkten jährlichen Abzug von 19,785 fl. 50¼ kr. mit vorausgesetzten Ersparnisse an den Montirungsausgaben keineswegs zu realisiren waren. Noch bedeutend höher kommen aber die Montirungstücher nach der jüngsten Versteigerung der in diesem Jahre für 1834 zu liefernden Montirungsfournituren, indem darnach z. B. die Elle blaues und grünes Montirungstuch mit resp 1 fl. 43 kr. und 1 fl. 44 kr. bezahlt werden muß.

5) Die Krankheitskosten sind eben so, wie dies bei den Kasernirungskosten der Fall, seit mehreren Finanzperioden immer höher, wegen des unzulänglichen Budgetsansatzes von jährlich 6 fl. pr. Kopf, zu stehen gekommen, und es hat sich

Digitized by Google

gleichfalls in den Jahren $18\frac{1}{2}^{0}$ unter dieser Rubrik eine Mehrausgabe von 7726 fl. $18\frac{1}{2}$ kr. ergeben.

6) Die Mehrausgabe an Remontirungskosten mit 999 fl. $7\frac{1}{4}$ kr. ist, abgesehen von den höheren Preisen der angekauften Remontepferde, dadurch herbeigeführt worden, daß in dem Budget von $18\frac{1}{2}^{0}$ jährlich statt voller Zahlen, Bruchtheile von Remontepferden in der Kostenberechnung angesetzt sind, man dagegen aber immer die volle Pferdezahl jährlich hat remontiren lassen, was wegen der sich ergeben habenden bedeutenden Anzahl auszurangirender Pferde nicht wohl vermieden werden konnte.

7) Auch der Marschgelderansatz in dem Budget der befragten 3 Jahre ist unzulänglich, außerdem tritt hierbei noch der Umstand ein, daß die desfallsigen Zahlungen ihrer Natur nach durchaus wandelbar sind, und es ist eine vieljährige Erfahrung unter gleichen Normen nöthig, um hierfür eine, nur etwas approximative Vorberechnung machen zu können. Die hier erschienene Mehrausgabe von 2,989 fl. 16 kr. kann also um so weniger einem Anstand unterliegen, als die den Leuten auf dem Marsche geleistet werdenden Sustentationsvergütungen ohnedies sehr gering gegriffen sind.

8) In dem Militärbudget pro $18\frac{1}{2}^{0}$ sind wegen unvorhergesehener Ausgaben für alle Regimenter und Korps zusammen jährlich nur 400 fl., also für diese 3 Jahre 1200 fl. vorgesehen. Bei dieser Unzulänglichkeit des Ansatzes und der ihrer Natur nach sehr wandelbaren Rubrik ist eine Ueberschreitung mit 6269 fl. 29 kr. in diesen 3 Jahren, eine sehr natürliche Erscheinung. Zu dieser Mehrausgabe haben besonders die Kosten für die in dieser Finanzperiode neu eingeführten Bajonettir- und sonstigen Fechtübungen beigetragen.

9) Die Ausgaben an Diäten, Transportkosten, Ueberzugskosten, Gerichtskosten und Gebühren der Experten im Betrag von 3026 fl. $1\frac{1}{2}$ kr. in den 3 Jahren der jüngst verflossenenen Finanzperiode sind durch das eingetretene Bedürfniß, wofür in dem Budget der Regimenter und Korps nichts in Aussicht genommen worden, genügend gerechtfertigt.

Erwägt man, hochgeehrteste Herrn! daß der besondere Aufwand von 49,922 fl. 44 kr. wegen der Montirung, nach dem, was ich oben auszuführen die Ehre hatte, den Ausgaben des laufenden Bedürfnisses in den Jahren $18\frac{1}{2}^{0}$ nicht angehört, und bringt man diesen Betrag von den als Mehrausgabe bei der Gesammtrubrik der Regimenter und Korps erschienenen 45,629 fl. 49 kr. in Abzug, so reducirt sich dasjenige, was über die verwilligte geringere Dotation für die

Bedürfnisse dieser Gesammtrubrik in der jüngst verflossenen Finanzperiode ausgegeben worden ist, auf den unbedeutenden Betrag von 4707 fl. 5 kr., welcher nächst ganz verschwindet, weil für die sub 9 aufgeführten 3026 fl. 1½ kr. in dem Budget der Regimenter und Korps, obgleich das Vorhandenseyn des Bedürfnisses unzweifelhaft vorliegt, gar nicht vorgesehen worden ist, während, wäre dies der Fall, eine Minderbewilligung in dem vorliegenden Maaße nicht hätte eintreten können.

Schließlich habe ich, hochgeehrteste Herrn! noch derjenigen Einnahmen zu erwähnen, welche, außer dem jährlichen Dotationsbezug aus der Hauptstaatskasse und der, von der Budgetssumme in Abzug gebrachten Einnahmsposten, z. B. Erlös für ausrangirte Pferde und Pferdedung und der blos als Ersatzleistungen für stattgefundene Vorlagen ꝛc. zu betrachtenden Posten, z. B. Vergütungen für die, der Militärkommandos zu Gießen, Marienschloß und Mainz wegen, vorlagsweise bestrittenen Kosten, in den Jahren 1830—1832 bei der Kriegskasse statt gefunden haben, nämlich:

	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Im Jahr 1830			
1) Erlöß für Ofenasche		8 30	
2) Für Pferdedung von der Einwinterung der Brunnen in der Infanteriekaserne	1 28		
3) Für verkaufte alte Baumaterialien	57 36		
4) Pachtgeld für die Benutzung des Grases auf dem Terrain der Brunnenleitung an dem Bessunger Teich	5 —		
5) Miethe für ein Magazinslokal in dem später an das Civile abgetretenen Zeughaus zu Gießen . .	8 —		
	———	72 4	
6) Erlöß aus alten Requisiten aus oben bemerktem Gießer Zeughaus		51 30	
		———	132 4
Im Jahre 1831			
1) Erlöß für Ofenasche		8 —	
2) Erlöß für alte Baumaterialien .	53 12		
3) Pachtgeld für das oben bemerkte Terrain an der Brunnenleitung .	5 —		
	———	61 12	
		———	69 12
Im Jahre 1832			
1) Ersatz für abgegebene oder verlo-			
Zu übertragen			261 16

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag					201	16
rene Regiments- u. Verordnungsblätter	3	10				
2) Erlöß für Ofenasche	6	45				
			9	55		
3) Erlöß für alte Baumaterialien und dergleichen	41	—				
4) Pachtgeld für die Benutzung des Grases auf dem Terrain der Brunnenleitung	5	—				
			46	—		
					55	55

beträgt also die ganze Einnahme dieser Kathegorie bei der Kriegskasse in diesen 3 Jahren nur . . 257 11

Hiervon wurden die Posten Nr. 1 von resp. 1830, 31 und 32 Nr. 2 von 1832 von den Ausgaben für das Kriegsministerium, die Posten 2 bis 5 von 1830, 2 und 3 von 1831, 3 und 4 von 1832 von den Ausgaben der unzulänglichen Fonds für Unterhaltung der Militärgebäude; — und der Posten Nr. 6 von 1830 den Ausgaben unter der, ebenfalls unzulänglichen Rubrik: für verschiedenartige, nicht besonders vorgesehene Posten in Abzug, und auf diese Art in Einnahme gebracht.

Mit Vergnügen werde ich, Hochgeehrteste Herrn! die etwa verlangt werdende nähere Nachweisung und Auskunft über die einzelnen Positionen dieser Verwaltungsübersicht der jüngst verflossenen Finanzperiode vorlegen.

Digitized by Google

…en mit den Budget-Ansätzen.

		…dgetansätze				Verglichen, so wurde			
		…em …hr.		auf drei Jahre.		mehr ausgegeben.		weniger ausgegeben	
			kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Adjutan… des …	6	—	54,936	—	13,047	19	—	—
2	Kriegsm…	6	30	102,829	30	—	—	1,287	53¼
3	General…	6	10	34,758	30	2,643	—	—	—
4	Garde …	1	40⅝	55,775	2⅝	—	—	4,348	41⅞
5	Garde-…	8	14⅛	630,354	42½	88,061	8⅛	—	—
6	Artiller…	3	2⅝	184,089	7⅞	21,853	56⅞	—	—
7	1. Infa…								
8	2.	4	24½	762,313	13½	30,332	54	—	—
9	3.								
10	4.	8	14½	649,164	43½	28,759	12½	—	—
11	Comma…	1	30	25,384	30	1,946	28	—	—
12	Keinem…	8	45	31,556	15	16,072	12	—	—
13	Oberkri…	5	—	7,155	—	—	—	329	24¼
14	Waffen…	5	7¼	23,685	22½	2,943	26¾	—	—
15	Militär…	—	—	6,750	—	106	43¾	—	—
16	Strafan…	0	29	45,338	27	—	—	7,457	6¾
17	Gottesd…	2	42	15,938	6	—	—	1,334	15¾
18	Militär…	0	—	18,000	—	—	—	—	—
19	Militär-Offici…	0	—	18,000	—	3,459	56½	—	—
	Unter…	0	—	15,600	—	2,861	30¾	—	—
20	An Zuso…	—	—	2,400	—	—	—	—	—
21	Diäten …	2	—	13,200	—	—	—	2,963	35¾
22	Unterhal…	—	—	18,000	—	5,675	32¼	—	—
23	Remune…	—	—	3,000	—	1,329	—	—	—
24	Unterstü…	—	—	13,500	—	—	—	593	22
25	Verschied… vorge…	—	—	4,500	—	2,681	10½	—	—
			50⅛	2,736,422	30⅛	221,773	31½	18,314	19⅝
						18,314	19⅝		
						203,459	11⅞		

Digitized by Google

zeichneten Beträge folgendermaßen ab:

. . . . .	13,047	fl. 19	kr.
. . . . .	3,955	fl. 34	kr.
Bleiben .	9,091	fl. 45	kr.
t Corps attachirten, Officiers auf			
age, Fourageration en und Zulage,			
reitung anzusehende Mehrausgabe			
. . . . .	5,507	fl. 15	kr.
. . . . .	3,584	fl. 30	kr.
. . . . .	1,287	fl. 53¼	kr.
age	824	fl. 36	kr.
. . . . .	2,112	fl. 29¼	kr.
. . . . .	2,643	fl. —	kr.
. . . . .	1,374	fl. 20	kr.
. . . . .	1,268	fl. 40	kr.
. . . . .	1,946	fl. 28	kr.
. . . . .	827	fl. 37	kr.
. . . . .	1,118	fl. 51	kr.
. . . . .	16,072	fl. 12	kr.
. . . . .	1,900	fl. 28	kr.
=	14,171	fl. 44	kr.

hevaurlegers aufgeführten und zur
30 an . . . . 15,055 fl. 12 kr.
irten Rittmeisters
. . . . . 1,135 fl. 15 kr.

Sr. Königlichen
iden . . . . ——— 13,919 fl. 57 kr.

t Abzug nur eine Mehrausgabe von 251 fl. 47 kr.

. . . . .	2,943	fl. 26¼	kr.
. . . . .	184	fl. 32⅝	kr.
Verbleiben .	2,758	fl. 54⅝	kr.
. . . . .	7,457	fl. 6¼	kr.
Betrag des höheren Brodpreises mit	2,709	fl. 1¼	kr.
. . . . .	10,166	fl. 8	kr.

Digitized by Google

CCCXXV.

Vortrag des Herrn Major Scholl, die auf dem vorigen Landtag beschlossene Erneuerung der bedeckten Reitbahn der Kavalleriekaserne in Butzbach.

Hochgeehrteste Herrn!

Auf dem vorigen Landtage wurde (S. 455. III. Bandes der Beilagen der zweiten Kammer) proponirt, die Summe von 8000 fl. zur Erneuerung der bedeckten Reitbahn der Kavalleriekaserne in Butzbach zu verwilligen, und es wurde damals der Werth des von dem Abbruch des unbrauchbaren, bis dahin als Reitbahn benutzten sogenannten Ballhauses gewonnen werdenden alten Baumaterials um deßwillen nicht in Vorberechnung genommen, weil nach der Erfahrung und bei der dortigen Localität zu erwarten stand, daß der Werth dieses alten Materials zur Bestreitung unvorhergesehener Kosten und im Laufe der Ausführung dieses Bauwesens sich ergebender nachträglicher Einrichtungen mit zu verwenden seyn würde.

Nach dem über diesen Gegenstand von dem ersten Ausschuß erstatteten Bericht (S. 475, zweiten Bandes der Beilagen) wurde indessen in der Erwartung, daß die bei dem Abbruch gewonnen werdenden Materialien einen nicht unbedeutenden Beitrag zu den Baukosten liefern würden, nur die Summe von 6000 fl. verwilligt (S. 20 IV. Bands der Protokolle der zweiten Kammer) obgleich in der vorhergegangenen Diskussion (S. 740 III. Bands der Protokolle) darauf aufmerksam gemacht wurde, daß man mit dieser geringeren Summe bei der Ausführung in Verlegenheit kommen würde, auch ist damals der Vorbehalt einer nachträglichen Verwilligung des Mehrbetrags der Ausführungskosten ausdrücklich gewahrt worden.

Wir sind nun beauftragt, Ihnen, Hochgeehrteste Herrn! eine Uebersicht der durch die Ausführung dieses Reitbahnbaues erwachsenen Kosten und eine Angabe des Werths der von dem Abbruch des alten Baues gewonnenen Baumaterialien, vorzulegen.

Hinsichtlich der in dem, mit der Proposition abgegebenen Ueberschlag der Baukosten, zusammen 7026 fl. 49 kr. enthaltenen verschiedenartigen Arbeiten hat sich nach der Ausführung folgendes Resultat ergeben:

Digitized by Google

	Nach dem Ueberschlag. fl.	kr.	Nach dem verausgabten Betrag. fl.	kr.	mithin mehr fl.	kr.	mithin weniger fl.	kr.
Maurerarbeit . . .	2626	5	2385	8	—	—	240	57
Zimmerarbeit	2290	27	1972	31	—	—	317	56
Steinhauerarbeit . .	445	41	483	22	37	41	—	—
Schreinerarbeit . . .	247	18	243	37	—	—	3	41
Schlosserarbeit . . .	133	56	251	4	117	8	—	—
Glaserarbeit	229	16	198	59	—	—	30	17
Weißbinderarbeit . .	244	10	333	14	89	4	—	—
Dachdeckerarbeit . .	809	56	587	9	—	—	222	47
	7026	49	6455	4	243	53	815	38
An zufälligen, nicht vorher bestimmt anzugebenden Ausgaben wurde die Summe von . . . . in Aussicht genommen, und es stellt sich in dieser Beziehung folgendes Ertrakostenergebniß heraus:	974	—						
Abbruch der Mauer, welche den Kasernehof von der Reitbahn trennt ꝛc.	fl. 111	kr. 7						
Für Beifahren von Grieder Sand in die Reitbahn . . .	110	56						
Für das Ausheben und den Transport einer Quantität Grund aus der Reitbahn . . .	54	48						
Für Wegbringen von Schutt	10	—						
Für Ausfüllung des Vorhofs	22	—						
Für Aufseherlohn	128	—						
Zu übertragen	436	51	8000	49	6455	4	234 53	815 38

Digitized by Google

		Nach dem Ueberschlag.	Nach dem verausgabten Betrage.	mehr	mithin weniger
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Uebertrag	436 51	8000 49	6455 4	243 53	815 38
Für Tag- und Botenlohn, Bekantmachungskosten ꝛc. . . .	10 34				
Für den zur Erhellung der Reitbahn nothwendig gewesenen Anstrich des Holzwerks im Dache	75 —				
Für die Fertigung einer Plankenwand, zur Einfriedigung des Kasernehofs . . .	72 —				
			594 25	— —	379 35
so daß man also, in Vergleichung mit den geforderten		8000 49	7049 29	243 53	1195 13
		7049 29			243 53
mit . . .		951 20			951 20

unter der voranschläglichen Bedarfssumme verblieben ist. Die durch den Abbruch des als Reitbahn bis dahin benutzten sogenannten Ballhauses gewonnenen Baumaterialien sind nach der ohngefähren Berechnung des ausgeführt habenden Baumeisters . . . fl. kr. 1456 52

werth. Davon sind, für den voranschläglichen Werth von 871 38

zur Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- und Schreinerarbeit verwendet worden, blieben noch für . . . 585 14
Baumaterialien übrig.

Es sind davon bereits für 236 46

Gegenstände verschiedener Art verkauft worden, bleibt also noch ein voranschläglicher Werth an Baumaterialien von 348 28

Digitized by Google

	fl.	kr.
Für die Erneuerung der bedeckten Reitbahn wurden, wie wir oben anzuführen die Ehre hatten, verwilligt	6000	—
dazu den obigen Erlös für verkaufte Baumaterialien mit	236	46
und ferner den noch zu erwartenden Erlös von .	348	28
gerechnet, ergiebt sich die Summe von	6585	14
der erschienene Aufwand berechnet sich auf . . .	7049	29
erscheint eine Mehrausgabe von	464	15

Während und nach der Ausführung dieses Bauwesens hat sich noch die Nothwendigkeit folgender Herstellungen herausgestellt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Die Einrichtung eines Aufenthaltszimmers für die Offiziers während der Reitübungen, wozu ein vorhandener kleiner Bau — Kellerbäuchen — mit wenigen Kosten aptirt werden kann, nämlich unter Verwendung von den oben angeführten Baumaterialien				
in dem Werth von	150	—		
für die übrigen Arbeiten . .	359	34		
			509	34
2) die Fertigung eines Stücks Mauer zwischen der Reitbahn und einer daran stoßenden Privatwohnung, die Zumauerung einer auf die Straße gehenden Thüre und Ausbesserung der stehenden Mauer . .			45	—
3) Die Pflästerung des Vorhofs und für das Ebenen des daran stoßenden Kasernehofs			648	3
4) für unvorhergesehene weitere Arbeiten und an Aufseherlohn			130	—
			1332	37

so daß also zur Deckung aller Kosten noch die weitere Summe von 1796 52

erforderlich ist, deren nachträgliche Verwilligung mit der runden Summe von 1800 fl. bei Ihnen, Hochgeehrteste Herrn! um so weniger einem Anstand unterliegen wird, als man damit doch immer noch mit 200 fl. unter der verlangten Summe von 8000 fl, verbleibt, und diese nachträglichen, namentlich

Digitized by Google

die sub 2, 3 und 4 bezeichneten Einrichtungen durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt sind, auch das sub 1 aufgeführte Aufenthaltszimmer der Offiziers während der Reitübungen nicht entbehrlich ist.

CCCXXVI.

Vortrag des Herrn Major Scholl, die Anschaffung der für die, auf Kosten der hiesigen Residenzstadt erweiterten Räume der hiesigen Infanteriekaserne erforderlichen Requisite und zur Einführung einperföniger Bettstellen für die das ganze Jahr hindurch zu Dienst befindliche Mannschaft der ersten Infanteriebrigade.

Hochgeehrteste Herrn!

Auf dem vorigen Landtage wurde (S. 456 und 477 II. Bands der Beilagen und S. 742 III. Bands und S. 20 IV. Bands der Protokolle der zweiten Kammer von $18\frac{12}{18}$) verwilligt, den Vorrath der Kriegskasse von der Finanzperiode $18\frac{7}{12}$ im Betrag von 19,274 fl. zur Anschaffung der für die, auf Kosten der hiesigen Residenzstadt erweiterten Räume der hiesigen Infanteriekaserne erforderlichen Requisite und zur Einführung einperföniger Bettstellen für die, das ganze Jahr hindurch zu Dienst befindliche Mannschaft der ersten Infanteriebrigade zu verwenden.

Der Aufwand dafür ist damals im Ganzen (S. 478 II. Bands der Beilagen) auf 33,592 fl. 3 kr. vorberechnet, damit aber die Hoffnung ausgesprochen worden, solche mit einer geringeren Summe bestreiten zu können. Diese Erwartung konnte jedoch nicht in dem ausgesprochenen Maaße realisirt werden, indem diese Einrichtungen zusammen 31524 fl. 31 kr. gekostet haben.

Da man hierzu nur:

1) den vertragsmäßigen Beitrag der hiesigen Residenzstadt mit . . 8000 fl. — kr.

Zu übertragen . 8000 fl. — kr. 31524 fl. 31 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag .	8000 fl. — kr.	31524 fl. 31 kr.
2)	den Kriegskassevorrath der Finanzperiode $18\frac{2}{7}$ mit	19274 fl. 37 kr.	
			27274 fl. 37 kr.

disponibel hatte, so erscheint ein Mehraufwand von . . . . . 4249 fl. 54 kr. welcher theils dadurch, daß so billige Preise, wie man solche hoffte, nicht zu erzielen waren, theils dadurch, daß viele bereits vorhandene Gegenstände, auf deren weitere Verwendung man rechnete, nicht mehr so brauchbar als man vorausgesetzt hatte, waren, entstanden ist. Demungeachtet ist man aber doch mit 2067 fl. 32 kr. unter der vorberechneten Aufwandssumme geblieben.

In dem Garnisonsholzmagazin dahier, welches — da nun der Holzbedarf der hiesigen Garnison aus dem Kaufholzmagazin versuchsweise bezogen wird — mit Ende des verflossenen Jahres aufgehoben worden ist, hat sich ein, seit einer langen Reihe von Jahren successiv entstandener Ueberschuß an Holz ergeben, welcher sich auf die Summe von 3403 fl. $35\frac{1}{4}$ kr. berechnet.

Ich bin beauftragt, Ihnen Hochgeehrteste Herrn! die Proposition zu machen, diese 3403 fl. $35\frac{1}{4}$ kr. zur Deckung der verrechneten Mehrausgabe für gedachte innere Kaserneeinrichtungen verwenden zu lassen, so daß nur noch der Betrag von 846 fl. $18\frac{1}{4}$ kr. zur Ausgleichung der erschienenen Mehrausgabe übrig bleibt, und von Ihnen nachträglich zu verwilligen wäre.

Ich schließe mit der Bemerkung, daß ich jede in obiger Beziehung etwa verlangt werdende Detailnachweisung mit Vergnügen vorlegen werde.

Digitized by Google

CCCXXVII.

Vortrag des Herrn Major Scholl, über den, durch die tumultuarischen Auftritte in der Provinz Oberhessen im Jahre 1830 und die deßhalb dahin beorderten Militärdetaschements entstandenen außerordentlichen Kostenaufwand von 97753 fl. 37½ kr.

Hochgeehrteste Herrn!

Die Extraverpflegung der, wegen der in der Allerhöchsten Thronrede Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs berührten tumultuarischen Auftritte des Jahres 1830, nach der Provinz Oberhessen entsendeten und an dem linken Mainufer aufgestellten Truppen, so wie auch des zu jener Zeit nach Birnheim, wegen dortiger Excessen, beorderten Militärdetaschements und die hierdurch entstandenen weiteren Kosten an Zulagen, für Transportmittel ꝛc. haben in der jüngst verflossenen Finanzperiode einen außerordentlichen Aufwand von 97753 fl. 37½ kr. veranlaßt, welche aus der Hauptstaatskasse zur Kriegskasse bezogen und bei letzterer besonders verrechnet worden sind.

Wir sind beauftragt, Sie, Hochgeehrteste Herrn! von dem Betrag dieser Summe in Kenntniß zu setzen und jede in dieser Beziehung etwa verlangt werdende Detail-Nachweisung vorzulegen.

CCCXXVIII.

Vortrag des Herrn Major Scholl, über den, durch Mobilmachung des Großherzogl. Truppenkorps, veranlaßt durch die politischen Verhältnisse im Jahre 1831, entstandenen außerordentlichen Kostenaufwand von 107551 fl. 3¾ kr.

Hochgeehrteste Herrn!

Die politischen Verhältnisse in dem Jahre 1831 führten die dringende Nothwendigkeit herbei, alle zu einer unverzügli-

Digitized by Google

chen Mobilmachung des Großherzogl. Truppenkorps erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Die hierzu unvermeidlich aufzuwenden gewesenen Kosten haben in der jüngst verflossenen Finanzperiode eine außerordentliche Ausgabe von . . . . . 107551 fl. 3½ kr.
veranlaßt, welche aus der Hauptstaatskasse zur Kriegskasse bezogen worden sind.

Unter dieser Summe ist ein Aufwand von . . . . . 9483 fl. 49½ kr.
enthalten, welcher durch die nothwendig gewordene Vermehrung der Kavallerie um 60 Pferde vom 1. April bis zum 5. Oct. 1831 veranlaßt worden ist.

Nach dem Abzug obiger 9483 fl. 49½ kr.
bleiben . . . . . 98067 fl. 14 kr.
eigentlich aber, da sich darunter . . . 22 fl. — kr.
befinden, welche als Gebühren an diejenigen Sachverständigen, die man, zur Prüfung der Qualität der gelieferten verschiedenen Ausrüstungsgegenstände, beiziehen mußte, bezahlt wurden, nur . . . 98045 fl. 14 kr.
wofür Bedürfnißgegenstände jeder Art, welche bei einer Mobilmachung sogleich vorhanden seyn mußten, angeschafft worden sind. Von diesen verschiedenartigen Ausrüstungsgegenständen ist der größte Theil, im Anschaffungsbetrag von . . 90123 fl. 38 kr.
in Gemäßheit der Bundesbestimmungen designirt worden, als ständiger Vorrath bereit gehalten zu werden, und den Rest mit dem bleibenden Anschaffungsbetrag von 7921 fl. 36 kr.
wird man successiv, nach Bedarf, im Laufe der begonnenen Finanzperiode und in den darauf folgenden Jahren, so weit solcher reicht, wieder verbrauchen und nach dem Ablauf einer jeden Finanzperiode den Anschaffungsbetrag der darin von diesen Gegenständen consumirten Quantitäten von der zu beziehenden Unterhaltungssumme in Abzug bringen, also um eben so viel weniger beziehen lassen.

Indem wir uns des erhaltenen Auftrags, Sie, Hochgeehrteste Herrn! von dem Betrag der Kosten dieser Maaßregel, deren bereits in der Allerhöchsten Thronrede Sr. Königlichen

Digitized by Google

Hoheit des Großherzogs Erwähnung geschehen, in Kenntniß zu setzen, entledigen, haben wir Ihnen noch zu bemerken die Ehre, daß die Beibehaltung der bemerkten Ausrüstungsgegenstände als ständige Vorräthe, deren sich für 58512 fl. 46½ kr. Anschaffungswerth in den Magazinen der Waffendirektion und für 31610 fl. 51¼ kr. Anschaffungswerth in den Magazinen der Regimenter und Corps befinden, lediglich den, zu einer Mobilmachung nöthigsten Erfordernissen entsprechen, deren Anordnung also vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Die etwa gewünscht werdenden Nachweisungen hierüber wird man Ihnen mit aller Bereitwilligkeit vorlegen.

CCCXXIX.

Vortrag des ersten Ausschusses, über den Gesetzesentwurf, die Tilgung der Staatsschuld betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Brunck.

Ihr Ausschuß hat den vorliegenden Gesetzesentwurf dem Interesse der Verwaltung der Staatsschuld ganz angemessen, und die angefügten Motiven so erschöpfend befunden, daß er sich jeder weiteren Erörterung überhoben glaubt und sonach der verehrlichen Kammer kurzweg vorschlägt:

„diesen Gesetzesentwurf, ganz wie er vorliegt, anzu„nehmen."

Digitized by Google

CCCXXX.

Vortrag des dritten Ausschusses über die, von Dr. Sundheim, in Auftrag der bei dem homöopathischen Heilverfahren betheiligten Einwohner zu Lich, Steinbach, Grüningen und an vielen andern Orten, gegen eine, das Dispensiren homöopathischer Arzneien betreffende ministerielle Verfügung, eingereichte Beschwerde, erstattet durch den Abgeordneten Schacht.

Die eben verlesene Beschwerde über eine von der Staatsregierung gegen das ärztliche Selbstdispensiren homöopathischer Heilmittel erlassene Verfügung stützt sich sowohl darauf, daß kein vorhandenes Gesetz sich gegen die Homöopathie anwenden lasse, als auch vorzüglich auf die Eigenthümlichkeit des neuen Heilverfahrens, wobei die pharmaceutische Hülfe unnöthig, ja schädlich sei.

In Erörterung des ersten Motivs behauptet der Anwalt der Petenten, daß die Medicinalverordnung von 1822, welche der Verfügung von 1832 zum Grunde liege, nicht für ein solches Gesetz gelten könne. In der That nimmt auch jene Verordnung, deren § 55 folgendermaßen lautet, (zu lesen), keine Notiz von dem Daseyn eines ärztlichen Verfahrens, das dem bisherigen durchaus ungleich ist. Sie kennt nur Aerzte, welche nach den bekannten Pharmacopöien, namentlich nach der für unser Land festgesetzten, preußischen ihre Recepte verfertigen lassen, und Apotheker, die solche Verfertigung erlernt haben, und verbietet deßhalb das Verkaufen, Bereiten und Ausgeben der Arzeneien allen denen, die nicht wirklich ordnungsmäßig gelernte und concessionirte Apotheker sind.

Es kann diese Verordnung kein Tadel treffen, sobald man die hergebrachten ärztlichen und pharmaceutischen Geschäfte dabei im Auge hat. Die Apotheker befinden sich dadurch in einer Lage, daß man eine wohlunterhaltene Officin bei ihnen voraussetzen darf, das Publikum vertraut auf richtige Bedienung und die niederen Volksklassen haben seltner Gelegenheit, Arzneikrämern und Quacksalbern in die Hände zu fallen.

Indem die Medicinalordnung nur den Apothekern den Verkauf, das Verfertigen und Verabreichen von Arzneien zugesteht, sie aber verpflichtet, nur Recepte approbirter Aerzte anzuneh-

Digitized by Google

men, hält sie alle Nichtapotheker von der pharmaceutischen und alle Nichtärzte von der ärztlichen Praxis ab.

Es ist nun aber die Frage, ob und in wie fern das gesundheitspolizeiliche Gesetz von 1822 die am 13. Juni 1832 erlassene Verfügung, wogegen die Petenten aufgetreten sind, bedinge und begründe. Hören wir diese Verfügung.

(Zu lesen).

Es ist klar, daß unter den „bestehenden Gesetzen" das vorhin erwähnte von 1822 verstanden ist, weßhalb auch die Behörden angewiesen werden, keine Abweichung davon zu gestatten; und da Aerzte und Apotheker sich gegenseitig nicht ins Amt greifen dürfen, so wird folgerichtig den Homöopathen, als Aerzten, das Selbstdispensiren (d. h. Bereiten und Verabreichen) von Arzeneien untersagt.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, verlöre demnach die Annahme der Petenten, daß sich die Verfügung vom Junius 1832 auf kein Gesetz gründe, seine Haltung. Der vorliegende Fall ist aber der eigenen Art, daß die Petenten glauben, ihn noch aus einem anderen Gesichtspunkte betrachten zu müssen. Sie geben zu, das Gesetz passe auf Aerzte, aber nicht auf alle. Sie geben zu, es treffe sämmtliche Aerzte, die zur Ausübung ihrer Wissenschaft die frühere Behandlungsart der Heilstoffe gebrauchen, nicht aber solche, die eine gänzlich davon abweichende befolgen. Ohne im mindesten das von den Gesetzen gebotene Verhältniß der pharmaceutischen zur bisherigen medicinischen Praxis antasten zu wollen, stellen sie die Behauptung auf, die neue ärztliche oder homöopathische Praxis vertrage sich durchaus nicht mit jenem Verhältniß und unterliege einer ganz anderen Beurtheilung als derjenigen, woraus die Verordnung gegen das Selbstdispensiren der Aerzte abgeleitet wäre. Nicht einmal das Wort Arznei wollen sie angewendet wissen auf diejenigen Heilmittel, deren Bereitung in keiner Pharmacopöie gelehrt werde, die also der Apotheker nicht verstehe, gegen deren ärztliche Bereitung und unentgeldliche Verabreichung jedoch sich der Staat erklärt habe.

In der That, sind diese Ansichten gegründet, so kann es den Petenten nicht verargt werden, wenn sie die Medicinalverordnung von 1822 für nicht anwendbar auf die neue Praxis halten und die auf den Bericht des vormaligen hiesigen Regierungskollegs, sowie auf das Gutachten der medicinischen Facultät der Landesuniversität, gestützte Verfügung von 1832, die den Unterschied zwischen homöopathischer und anderer Heilart wohl annimmt, doch nicht in völliger Schärfe gelten läßt, unbillig finden.

Es kommt demnach vorzüglich darauf an, ob die Eigen-

Digitized by Google

thümlichkeit der Homöopathie wirklich die Ansicht der Petenten begründet, vor allem aber, ob diese Eigenthümlichkeit von wissenschaftlichem Werthe und so practischer Brauchbarkeit ist, daß man dem Staate, sie besonders zu berücksichtigen und ihr freie Bewegung zu gestatten, zumuthen kann.

Der Bericht des vormaligen hiesigen Regierungskollegs, wie auch das Gutachten der Gießener medicinischen Facultät (Documente, deren Durchsicht wir der gefälligen Mittheilung der Großherzoglichen Staatsregierung verdanken) halten nun freilich diesen wichtigen Punkt nicht für erheblich genug. Der Bericht, im Allgemeinen das Nichts der homöopathischen Heilmittel beanstandend, weist nur auf die Dringlichkeit eines von der Facultät einzuholenden Gutachtens hin, und dieses erklärt von vorn herein die Frage über den Werth oder Unwerth der Homöopathie für gleichgültig, wo es sich von Anwendung der Medicinalordnung auf das Arzneidispensiren handle. Die Motive aber, die es unabhängig von der genannten Frage gegen das Selbstdispensiren homöopathischer Aerzte aufzustellen versucht, sind gerade dazu geeignet, auf die Frage selbst zurück zu führen und ihre Beantwortung gebieterisch zu verlangen. Man höre nur die hauptsächlichsten dieser Motive, den eigentlichen Kern derselben; es sind folgende:

1) Die Apotheker verdienen das gleiche Vertrauen, sie mögen nun homöopathische oder allopathische Mittel bereiten; überdem sind sie zum Bereiten derselben, auf jeden Fall geschickter, als die Aerzte.

2) Man darf nicht leiden, daß ihre Privilegien durch eine neue Heilmethode leiden.

3) Da die Medicinalordnung sich eben so wenig um Hahnemann als um Brown, Rasori und Brussais kümmert, so muß sie im vorliegenden Falle strict angewendet werden.

4) Es steht zu fürchten, daß auch die Allopathen das Dispensiren in Anspruch nehmen werden, falls die Homöopathen auf den nahe liegenden Einfall gerathen sollten, sich für die Lieferung ihrer Mittel auf geschickte Weise bezahlt zu machen.

5) Ueberhaupt bestehen die Homöopathen nur deßhalb auf der Selbstdispensation, weil sich kein besserer Weg zur Förderung und Ausbreitung ihrer Lehre finden läßt, als dieser, da die Menge bekanntlich dem Neuen, dem Mysteriösen, dem Wohlfeilen zuläuft, und praxislose sowohl als junge Doctoren deßhalb zur neuen Lehre übertreten werden.

Daß der letztere Grund ein Hauptmotiv des begutachtenden Collegs enthält, und daß sowohl Abneigung gegen die Homöopathie, als auch Furcht vor deren fernerer Ausbreitung

Digitized by Google

wesentlich auf sein Votum eingewirkt haben, scheint am Tage zu liegen.

Um so mehr hielt der Referent Ihres dritten Ausschusses, wenn er die Ursache dieser Abneigung erforschen, also das Hauptmotiv des Gutachtens prüfen wollte, es für seine Pflicht, über das Wesen der Homöopathie Erkundigung einzuziehen und sich über ihre Entstehung, Grundsätze und Rang in der medicinischen Literatur, so wie über ihre Anwendbarkeit im Leben, ein Urtheil wenigstens im Allgemeinen, zu bilden. Dieses gar bald eben so angenehme als belehrende Geschäft führte den Referenten zu einer dem erwähnten Gutachten sehr unähnlichen Ansicht, der zufolge das Hauptmotiv desselben seine Kraft verlor, folglich auch die sonstigen Gründe, wogegen schon an sich manches Erhebliche zu sagen war, um so geschwächter dastanden. Er glaubte also es zur vornehmsten Aufgabe seines Berichts machen zu müssen, das Wesen der Homöopathie und ihres Werthes, so weit beides ihm klar geworden, kurz zu entwickeln, und erst nach Beleuchtung jenes Hauptmotivs zur Betrachtung der anderweitigen das Selbstdispensiren der homöopathischen Aerzte ungünstig und günstig berührenden Behauptungen überzugehn.

Wenn nun auch, meine Herrn, die Majorität Ihres dritten Ausschusses dem aus der Untersuchung sich ergebenden Schlußantrage beistimmt, so bin ich doch von ihr beauftragt, zuvörderst zu erklären, daß nur wenige Stimmen des Ausschusses sich darauf einlassen, den Werth der Homöopathie unter die Gründe ihrer Beistimmung aufzunehmen, und einige Mitglieder noch außerdem ein eigenes Argument, nämlich die Unterstellung, daß die Großherzogliche Medicinalordnung vom Jahr 1822 als nicht auf gesetzlichem Wege verfaßt auch keine gültige Anwendung zulasse, für die hauptsächlichste Begünstigung der Petenten ansehen, — ein Votum, das Sie, meine Herrn, am Schluß des Berichts ausführlicher vernehmen werden. Was die Majorität betrifft, so hat sie die Erklärung ihrer von dem Schlußantrage gegenwärtigen Berichts abweichenden Meinung der öffentlichen Diskussion in der Kammer vorbehalten.

Nach Erledigung dieses besonderen Auftrags erlaubt sich der Referent, die Kammer um geneigtes Gehör bittend, den Faden seines Berichts wieder aufzunehmen.

Er spricht nun vor allem sich dahin aus, daß man den Ursprung der Homöopathie ja nicht einem Anfalle von Neuerungssucht oder Schwärmerei zuschreiben dürfe. Gleich fern von eitler Charlatanerie, wie von den Producten träumerischer

Digitized by Google

Mystik, ist sie eine wahrhaft ärztliche Doctrin und nicht etwa aus den Lehrsätzen unserer naturphilosophischen Metaphysiker, sondern aus wirklicher Erfahrung entstanden und fortdauernd auf empirischem Wege weiter aufgebaut.

Hahnemanns Entdeckungen stehen deßhalb nicht völlig isolirt in der wissenschaftlichen Welt da; sie reihen sich vielmehr, wie es mit jeder wahrhaften Erweiterung der menschlichen Erkenntniß geschieht, an die Beobachtungen und Erfahrungen früherer Zeiten, so daß kein Sprung von der bisherigen Medicin zu der neuen, sondern nur ein Schritt vorwärts, ein ächter Fortschritt aber, und dies will viel sagen, zu ihr hingeführt hat. Es wird nöthig seyn, dies genauer anzugeben.

Es ist bekannt, daß die jedesmaligen Vorstellungen vom Sitze des Lebens, einen sehr großen Einfluß auf die medicinischen Doctrinen gehabt haben. Je nachdem man den Lebensgeist in den festen Theilen, oder in den Säften vermuthete, im Blut oder im Gehirne ihn bereiten ließ, je nachdem man den bloßen Reiz der Muskeln oder der Nerven ins Auge faßte und entweder materialistisch, das geistige Wesen in den thierischen Bestandtheilen oder hinter der Hülle in der unabhängig davon existirenden Seele allein erblickte, stellte man medicinische Grundsätze und Systeme auf. Erst in der neueren Zeit ward der Begriff des Lebens durch die außerordentlichen Entdeckungen der Physiker von der organischen Natur auch auf die unorganische, ja auf das Weltall, übertragen, und man sah sich, um alle Merkmale des Lebens in eine Hauptbezeichnung zusammen zu fassen, zu dem Ausspruch genöthigt: das Leben offenbare sich zwar auf unendlich verschiedene Weise, je nach den Stoffen und Organen, wodurch es sich äußere, allein überall als eine Kraft des Gegenwirkens.

Diese Gegenwirkung hatte man nun längst, schon seit Hippokrates Zeit, in Krankheiten wahrgenommen, und manche denkende Aerzte stellten deßhalb den Grundsatz auf, es müsse der Natur, d. h. jener Gegenwirkung des Lebens, geholfen werden. Allein es scheint, daß sie irrten, indem sie die Krankheitserscheinungen für die Krankheit selbst und die Gegenwirkung des Lebens für unfehlbar hielten. Daher kam es, daß man der Natur wohl zu helfen wähnte, im Grunde aber meistentheils mit ihr selber stritt, ohne es zu wissen; sey es, daß man die Krankheit durch entgegenwirkende Mittel aufzutreiben, oder durch Erzeugung anderer Leiden, durch gefliſſentliches Reizen und Schwächen sowohl der Organe, als des gesammten Organismus, aus ihrem eigentlichen Sitz weglocken und wie durch ein Stratagem beseitigen wollte.

Digitized by Google

Bei solchen antipathischen und allopathischen Verfahren kamen nun manche sonderbare Erscheinungen vor, die als Thatsachen feststanden, jedoch sich schwer oder nur mit allgemeinen Redensarten erklären ließen. Die alten volksthümlichen Aussprüche: Hitze muß Hitze, und Schnee muß Frost vertreiben, sah man oft durch jene Erscheinungen auf überraschende Weise bestätigt. Es wichen zuweilen bedenkliche Uebel vor Mitteln, die man ihrer bekannten oder chemisch untersuchten Bestandtheile zufolge, gerade für entgegengesetzte Uebel brauchbar gehalten. Manche Mittel hatten auch die Seltsamkeit, diejenigen Krankheiten hervorzubringen, die sie heilen konnten, der Schwefel z. B. welcher Ausschläge heilte und veranlaßte. Man hatte Beispiele, daß eine Diarrhöe durch ein stark abführendes, Schweiße durch schweißtreibende Mittel vertrieben waren. Katarrhe suchte man gern, wie man sich ausdrückte, in Fluß zu bringen. Ein Epileptischer genas einmal durch ein Mittel, das zuerst noch heftigere Anfälle veranlaßte, und der Schwamm, welcher Kröpfe verringert, bewirkte Anschwellung der Halsdrüsen.

Solche Erscheinungen, die als Ausnahme von der Regel, als Anomalieen galten, gaben unserm Hahnemann Anlaß zum Nachdenken und zu Versuchen. Er wollte wissen, warum die genannten Medicamente sich selbst scheinbar widersprachen, und ob noch mehreren Stoffen, als Schwefel, Giften, Quecksilber ꝛc. die Eigenschaft beiwohne, in gesunden Personen die Symptome der Leiden hervorzubringen, die sie an Kranken zu heilen vermochten. An der China fand er es wirklich so, er bekam fieberhafte Anfälle davon. Dieß führte ihn weiter. Es schien ihm, daß die Medicamente die Krankheit steigerten, während sie heilten, und daß man zuletzt gar oft nicht sowohl die Krankheit an sich, als die Wirkung der Mittel zu bekämpfen habe. Dem Gebrauche der China, z. B., wo sie stärken sollte, sah er oft Erschöpfung, wie dem des Quecksilbers die bekannten Verwüstungen folgen, beides Thatsachen, die man herkömmlich für Nachwehen der Krankheiten hielt, während er sich gedrungen fühlte, sie für Producte der Heilmittel zu halten. Dieß beobachtend und bedenkend erschien ihm der Begriff des Lebens als einer reinen Kraft der Gegenwirkung in einem durchaus neuen Lichte und in so ungemeiner Klarheit, daß er annahm, die Krankheitserscheinungen möchten weniger die Krankheit selbst, als vielmehr die Auflehnung der Lebenskraft gegen sie andeuten. So verwandelte sich ihm die bisherige Ansicht in ihr Gegentheil. Die Uebel bekämpfen ward ein Act, wider

Digitized by Google

die Natur. Von nun an hieß es: wer helfen will, muß die Uebel unterstützen! und diejenigen Arzneien sind die zweckmäßigen, welche die Eigenschaft haben, ähnliche Leidenszustände, oder, richtiger gesagt, eine ähnliche Aufreizung der Gegenwehr des Lebens zu veranlassen. Denn gerade von ihnen läßt sich erwarten, daß sie an den Sitz der Krankheit gelangen, und dort wirken werden. Der Arzt hat jedoch den Arzneistoff, der an Gesunden geprüft ist, so anzuwenden, daß er die gereizte Lebenskraft immer nur noch um ein weniges mehr anreizt, was sich bewerkstelligen läßt, wenn er nicht solche Dosen gibt, wie es bisher bräuchlich war, sondern feinere, ganz anders bereitete, und zwar deßhalb, weil die Organe für den homöopathischen Reiz unendlich empfänglicher sind, als für den anti- und allopathischen oder allöopathischen.

Dies, meine Herren, ist die Entstehung und Hauptgrundlage der Homöopathie. Ueberlegt man, wie viele einzelne Krankheitserscheinungen nunmehr zu betrachten, zu vergleichen waren, welche Beharrlichkeit dazu gehörte, um nur erst zu einiger Gewißheit über einige, auf chemischem Wege wohl zu vermuthende, aber nicht practisch zu ergründende Heilkräfte zu gelangen, und welche Schwierigkeiten es noch haben muß, sämmtliche Arzneistoffe auf die früher nicht bräuchliche Weise an Gesunden zu prüfen und die über 2000 Jahr stets gewachsene große Materia medica fast mit einer neuen zu vertauschen, so wird man mit Achtung vor dem Talente und vor dem Unternehmungsgeiste des Mannes erfüllt, der die neue Bahn im Gebiete der Heilkunde eröffnet hat.

Es lag übrigens im Gange seiner Untersuchungen, blos mit einfachen Arzneistoffen, so einfach wenigstens, als die Natur sie liefert, zu verkehren.

Was nämlich vorzügliche Aerzte längst bezweifelt, längst ziemlich beschränkt hatten, die Bereitung der Arzeneien aus vielerlei Bestandtheilen, gab Hahnemann mit einem Schlage auf. Selbst die Zuthaten, die jene Aerzte immer noch der sogenannten Basis der Recepte beigefügt, warf er bei Seite, nicht aus Keckheit, aus Neuerungssucht, nein, weil er mußte, weil die Idee von der feineren zarteren Lebensunterstützung darauf hinführte, und das jedenfalls richtige Urtheil, daß der Prüfung der Complicien die der Simplicien vorausgehen müsse, es geradezu gebot.

Dadurch trat er nun allerdings in eine starke Opposition mit den bisherigen Systemen. Ließ man die Theorie von der Nothwendigkeit der homöopathischen Behandlungsart noch gel-

Digitized by Google

ten, so stieß doch das Verwerfen aller Arzneigemische zu sehr an. Wäre Hahnemann auch nicht weiter gegangen, als bis hieher, so würde er schon die Apotheker, wenn auch nicht die Aerzte, gegen sich gehabt haben. Selbst der vielseitige Hufeland (gegenwärtig ziemlich zu Gunsten der Homöopathie gestimmt) mochte sich schwer in die Neuerung finden und fragte: wie denn einfache Arzneien gegen zusammengesetzte Uebel ausreichen sollten? worauf man erwidern konnte: ob denn wirklich meistenfalls die Krankheiten so zusammengesetzt wären, und ob nicht vielmehr ein und dasselbe Leiden verschiedene Aeußerungen von der Gegenwirkung des Lebens, schon durch den Zusammenhang der Organe, hervorbrächte? Ja Hahnemann bewies aus der Erfahrung, daß Ein Mittel oft ganze Gruppen verwandter Krankheitserscheinungen hervorrufe, folglich auch gegen ganze Gruppen ähnlicher Krankheiten dienen müsse. — Uebrigens sprach noch vieles für die Simplicität der Arzneien, namentlich die Wahrscheinlichkeit, daß auch solche Complexe, von denen die Chemie noch nicht die Verwandlung ihrer vorigen einzelnen Eigenschaften in eine neue dargethan hat, sicher auch eine Veränderung erleiden. Man müßte demnach die meisten Arzneigemische, wenn sie nach ihren Bestandtheilen wirken sollten, als Ausnahmen von der Regel ansehen? Wer aber vermöchte, wenn sie auch exceptionell wären, die Durchkreuzung und gegenseitige Unterstützung oder Aufhebung der einzelnen in der Complexion befindlichen Stoffe, ihr gegenseitiges Verderben, Verändern und Auflösen zu berechnen!

Ein Freund der Homöopathie *) verglich die Arzneigemische, die an verschiedenen inneren Stellen des Organismus zu dienen bestimmt sind, mit einem Briefpaquet das vom Postamte zu öffnen und an die Adressen auszutheilen sey. Der Magen, sagte er, ist das Postamt; er empfängt es, löst dann die Bestandtheile auseinander, und spedirt diesen an die Galle, den an die Nieren, den an die Kopfnerven, den an den Unterleib u. s. w. ungefähr, wie vor 2½ Jahrhunderten der berühmte Montaigne, der kein Freund der Mediciner war, scherzhaft ausrief: „Wie? alle die guten Dinge, die ihr zur Tisana „zusammen brauet, sollen sich aus dem Gemengsel wieder her„aus finden, und jedes Einzelne seine Bestellung ausrichten? „Ich fürchte, sie verlieren oder verwechseln ihre Wegzettel, oder „beunruhigen sich in ihren Quartieren!“ —

Der humoristische alte Herr würde wahrscheinlich gefälliger

*) Jechmann in den Briefen eines homöopathisch Geheilten.

den simplen Stoffen Hahnemanns entgegen gekommen, vielleicht gar von den Ideen dieses Mannes ergriffen und aus einem spöttelnden Gegner ein liebender Freund der inneren Heilkunde geworden seyn.

Referent sagt dies nicht, als wenn es ihm ebenso gehen könnte, oder schon so gegangen wäre. Bei noch geringer Kunde von der neuen Lehre und besonders von ihrem Erfolge, würde es zu gewagt seyn, schon einer Vorliebe sich zu überlassen. Auch wollen wir ja nur im Allgemeinen über den Werth der Homöopathie uns verständigen, wohl wissend, daß eine Doctrin von großer Wichtigkeit seyn kann, ohne eben in allen Theilen absolute Wahrheit zu besitzen, und daß Hoffnungen, welche unsere Phantasie an bedeutende, reellen Werth habende Erfindungen knüpft, nicht immer verwirklicht werden. Was jedoch den Streit zwischen Anwendung der einfachen und zusammengesetzten Arzneistoffe betrifft, so möchten wohl die vorhin angeführten Vertheidigungsgründe von überwiegender Stärke seyn. Ebenso ist es auch mit der Natürlichkeit der Hahnemannschen Diät, die ins Auge springt und selbst von denen, die sich um ihren Grund und um die ärzlichen Ideen ihres Anordners nicht kümmern, oder sie belächeln, für einleuchtend, ja für die einzige Ursache des Gelingens homöopathischer Kuren angesehen wird. Der Referent darf diesen Punkt nicht übergehen, ohne auch darin auf die Folgerichtigkeit des Hahnemannschen Verfahrens hinzuweisen; denn seine diätetischen Vorschriften hängen genau mit seiner Theorie zusammen. Da er gleichartige Reize anwendet, so müssen andersartige vermieden werden. Nahrungsmittel, die arzneilich wirken z. B. Gewürze, Kaffee, Thee, geistige Getränke, Essig, Senf, Schweinsfett ꝛc. sind also verboten. Um diese Grundregel begreiflich zu machen, bedient sich Hahnemann eines hübschen Vergleichs. Wenn alles still ist, sagt er, kann dein Ohr auch aus ziemlicher Ferne eine Flöte vernehmen; ist aber anderes Geräusch und Getöse umher, so können ihre Töne nicht zu dir hindringen. So darf auch die Arznei, die dir helfen soll, nicht an ihrer Aufnahme durch gröbere Einwirkungen gehindert, nicht in der Assimilirung mit der Lebensthätigkeit gestört werden. Diät besteht also darin, solche Störungen zu vermeiden, wobei jedoch der Körper seine Nahrung nicht zu verlieren braucht, und immerhin ohne ängstliche Rücksichten auf chemische Analysen und oft persönliche Launen der Aerzte und Patienten, sich gut besorgen läßt. Daß die Homöopathie, weil dies Gesetz verständlich ist, ihre Patienten in eine Lebensordnung bringt, der sie gerne Folge leisten, wird von allen Seiten her bestätigt und

Digitized by Google

verstärkt unsere Ansicht von der Bestimmtheit ihres Verfahrens.

Aber — werden Sie mir entgegnen — ist das die ganze Homöopathie? Wo bleibt die Merkwürdigkeit der Trilliontel und Decilliontel, die doch ein wesentliches Stück der neuen medicinischen Lehre ausmachen? Es scheint fast, als solle der bedenklichste Punct in eine künstliche Ferne geschoben werden. — Keinesweges meine Herrn.

Was der Zeit nach in den Hahnemannschen Ideen sich später ausbildete und systematisch sich abschließt, durfte auch in dieser kurzen Erörterung derselben nicht wohl vorangehen. Uebrigens gestehe ich, daß gerade dieser Theil der Homöopathie, nämlich die Arzeneibereitung, unserer gewohnten Begriffsweise, vielleicht der Neuheit wegen, am wenigsten nahe liegt.

Die Nachsicht der Kammer wird darum doppelt nöthig seyn, wenn ich es wage, auf einem mir an sich schon fremden Gebiete gar in die äußerste Region desselben mich zu versteigen. Allein ich decke mich mit dem Referentenschilde und mit Shakespears Ausspruche, daß es Dinge unter dem Monde gibt, wovon sich die Philosophen lange Zeit nichts träumen lassen. „Doch — sagt unser deutscher Dichter —

Doch, hat Genie und Herz vollbracht
Was Locke und Deskartes nie gedacht,
Sogleich wird auch von diesen
Die Möglichkeit bewiesen."

Es ist wahr, Hahnemann gibt Arzneien von fast unendlicher Kleinheit, man könnte sagen, daß von seinen Metallen und Erden kaum ein Stäubchen, von seinen Pflanzensäften kaum der Duft dazu benutzt werde, als wolle er der sichtbaren Körper sich entschlagen und die Atome, das Uebersinnliche, herbeirufen; ein Verfahren, wovon die bisherige Medicin sich fern hielt, beinahe den verlachten sympathetischen und astrologischen Kuren, den Glaubensheilungen der Wundermänner, apokalyptischen Aerzten vergleichbar. Allein, meine Herrn, was ist denn eigentlich klein und was ist groß? und läßt sich der Werth der Dinge immer nach diesem Merkmale abschätzen? Wird ein hölzerner Klotz unser Auge mehr anziehen, als die Figur, die ein geschickter Künstler aus einem schönen Stücke desselben schnitzt? und das Insect, das den Naturforscher beschäftigt, weniger, als der plumpe Erdenkloß, worauf es kriecht? Denken wir gar an die verborgenen inneren Eigenschaften der Dinge, da schwinden Maaß, Gewicht und Zahl und alle Merkmale, wonach das Körperliche erkannt und er-

Digitized by Google

wogen wird. Wer sähe dem Flämmchen an, wenn er es nicht schon wüßte, daß es grenzenlose Feuer veranlassen? wer dem Pulver, dem noch nicht in Dampf aufgelösten Wasser, die ungeheure gewaltsame Dehnbarkeit, und den electrischen Funken die Kraft an, 100 und 1000 sich berührende Personen in einem Augenblick zu durchzucken? Wer möchte das Wesen der Wärme, des Lichts, des Magnetismus unter irgend ein irdisches Maaß bringen wollen?

Haben wir nun von dem Umfange der Körper nicht auf den Umfang und die Tüchtigkeit inwohnender Kräfte zu schließen, also von dem sinnlich großen nicht gerade Großes und von dem sinnlich kleinen Kleines zu erwarten, so kommt noch hinzu, daß jene Kräfte, in Ruhe gebunden, für uns nicht vorhanden zu seyn scheinen, jedoch entbunden oder gelöst plötzlich ihr Daseyn offenbaren.

Und diese bekannten Sätze sind es, worauf die Homöopathen zurückweisen, wenn sie zu der Behauptung Hahnemanns vorbereiten wollen, daß sich durch Zersetzung arzneilicher Stoffe ihre Kraft in hohem Grade entwickeln und erst dann im feinsten Mehr oder Minder homöopathisch anwenden lasse. Womit anders, sagen sie, wollten denn von jeher die Aerzte heilen, als durch den Geist, der in den Heilmitteln liegt? Daß aber dazu der rohe Stoff nicht immer taugte, daß man ihn, um den Geist zu benutzen, irgend einer Bereitung unterwarf, das schien ihnen nothwendig zu seyn, Stücke Blei und Kupfer sahen sie oft unschädlich durch den lebenden Körper gehen, aber zerrieben oxydirt, oder aufgelöst die bösartigsten Folgen haben. Offizinelle Rinden zeigten sich, von englischen Maschinen aufs feinste zerstaubt, wirksamer, als bei uns, wo sie minder fein pulverisirt werden. Wie fein, wie unscheinbar aber manche Stoffe seyn können, ohne ihre inwohnende Eigenschaft einzubüßen, das sehen wir an Pfeilen, die vor Jahrhunderten vergiftet waren und noch jetzt giftig sind. Der zarte Vaccinestoff vermag auf ein ganzes Leben zu wirken, wenigstens lebt er noch in der längst vertrockneten und zerfallenen Blatter. Die ansteckende Materie der Pest, kann mit einem Briefe, einem Stückchen Baumwolle, die nur in verpesteter Atmosphäre lagen, übers Weltmeer reisen. Freilich sind dies stark wirkende, gefährliche Influenzen. Aber auch das geistige Etwas der minder heftigen, der giftlosen Stoffe ist im Stande, sobald es entbunden und potenzirt wird, noch durch ein Minimum seiner materiellen Hülle, und wäre es den Sinnen nicht mehr bemerkbar, auf homöopathische Weise zu wirken; sowie Ideen und Gefühle, Schmerz und Freude, in gleich gearteten oder

Digitized by Google

gestimmten Gemüthern durch Association oder Sympathie ihres Gleichen erwecken. Nicht materiell nicht chemisch soll der Arzt vorzugsweise wirken, sondern dynamisch durch Leben auf Leben.

Man entgegne nicht, daß die subtilsten Arzneigaben der bisherigen Receptirkunst doch wohl klein genug seyen. Wohl sind sie das, dann aber in ihrer immer noch vorhandenen Rohheit auch zu schwach. Nicht durch das Theilen allein, sondern vorzüglich erst durch die Manipulation des Reibens, Schüttelns und Auflösens entbindet sich der Geist des Stoffes, sowie viele Körper, durch bloßes Reiben, und zwei polarisch entgegengesetzte Metalle schon durch stilles gegenseitiges Berühren eine eigenthümliche Kraft entwickeln. Es ist ein großer Irrthum, die Begriffe getheilt und entwickelt, oder vielmehr materiell getheilt und geistig potenzirt für gleich bedeutend zu halten. Der allopathische Beurtheiler hat übrigens noch an die Nebenwirkungen der rohen Arzneistoffe zu denken, die ihm die Heilung so mancher Krankheiten, auch wenn er die rechten Mittel traf, häufig erschwerten. Bei materiell kleinen Gaben wird die Nebenwirkung unbedeutend seyn, doch auch die Hauptwirkung. Der vergeistigte Stoff äußert sich aber zugleich als ein geläuterter, bringt jene Nebenwirkungen oder Störungen (die man Arzneikrankheiten nennt) nicht hervor, und kann dennoch in genügender Gabe gereicht werden. Drum mögen die Widersacher ausrufen: Ganze Gläser voll solchen homöopathischen Heiltranks leeren wir aus, ohne nur zu spüren, was wir getrunken! — Der Homöopath antwortet: „Möglich, wenn die Arznei darnach ist, und besonders, wenn ihr gesund seyd, oder an anders artigen Uebeln leidet, also die Tropfen nicht für euch bestimmt, nicht homöopathisch für euch sind. Einem Kranken aber, der die rechten Tropfen, die für ihn homöopathischen genießt, wird auch die Wirkung nicht fehlen. Die Saiten einer Octavscala von c bis c werden alle außer a sich ganz still und todt verhalten, wenn ein Instrument in der Nähe nichts als den Ton a angibt. Sie könnten also wie Ihr ausrufen: „uns rührt das Gegeige nicht, es muß also unwahr seyn, was man von der Sympathie der Töne sagt.“ — Die Saite a widerlegt sie auf der Stelle durch unwillkührliches Vibriren und Erklingen. „So ists, und daß es sich so verhält, würde Hahnemann hinzusetzen, zeigen die Erfolge meiner Kuren.“

Wohl Hahnemann selbst, höre ich Sie sagen, und wahrscheinlich noch mehr seine Jünger und Anhänger werden dieser Ueberzeugung seyn. Wer steht aber dafür, daß in dem Enthusiasmus

Digitized by Google

des Erfinders für sein Werk, und der Jünger für die Wahrhaftigkeit des von ihnen verehrten Meisters, nicht einige Selbsttäuschung sich einmischt? Allopathen selbst müssen es seyn, Allopathen von medicinischer Gelehrsamkeit, von scharfem Urtheil und wahrer praktisch angewandter Kenntniß, wie des alten, so des neuen Heilverfahrens, — solche müssen wir günstig urtheilen hören, wenn wir den feinen Medicamenten Hahnemanns Glauben schenken, d. h. die Möglichkeit des Heilens zutrauen sollen. Theoretisch ist allerdings die Möglichkeit nicht zu läugnen, unser Verstand begreift den inneren Zusammenhang der Ideen Hahnemanns, allein ob sich, worauf hier vieles ankommt, die behauptete Potenzirung der Arzneistoffe durch Reiben und Schütteln, und ihre arzneiliche Heilkraft in so unendlich feinen Gaben, auch wirklich in der That bewähre, dafür möchten doch unpartheiische Belege sehr nöthig seyn.

Nun gut, auch diese finden sich, und Referent braucht nur auf den ausgezeichneten Arzt, Oberhofrath Kopp in Hanau zu verweisen, der den zweiten Band seiner Beiträge zur ärztlichen Praxis 1832 ausschließlich der Mittheilung seiner Erfahrungen über Homöopathie gewidmet hat.

Mir ist seit geraumer Zeit keine Schrift vorgekommen, die mehr nüchterne Besonnenheit, ruhige Prüfungsart und gerechtes Abwägen der verschiedenartigsten in einer und derselben Wissenschaften herrschenden Ansichten darlegt, als diese. Thatsachen werden darin prunklos aufgezählt, in allen Urtheilen und Schlüssen tritt Mäßigung mit logischer Schärfe zugleich hervor, und der Styl selbst hat das Gepräge der Wahrheitsliebe, den anklingenden Ton der Ueberzeugung. Da man nun deutlich gewahrt, daß der Verfasser, während einer sechsjährigen sorgfältigen Untersuchung der Homöopathie, keineswegs der Allopathie untreu geworden, sondern mit vorsichtigem Eklecticismus das ihm bewährt erscheinende aus beiden zu verbinden sucht, so dürfen und können wir ihm Vertrauen schenken, wenn er als unpartheiischer Dritte über den Gegensatz und über den Einigungspunkt der neuen und der älteren Heilkunde, und über starke und schwache Seiten beider uns zu belehren unternimmt.

Herr Kopp stimmt nun geradezu für die Richtigkeit der Entdeckung in Bezug auf die fast endlose Verkleinerung vieler Arzneistoffe, und daß er diese gar häufig mit Glück angewandt habe. Wenn ich, sagt er, als Geschworner zu urtheilen hätte, so könnte ich mit gutem Gewissen nicht anders sagen, als: Ja, diese Decilliontel äußern bestimmte Heilkräfte, jedoch glaube ich, daß sie im Allgemeinen am wirksamsten und ange-

Digitized by Google

messensten bei sehr sensibeln und irritablen Kranken zu gebrauchen sind. Wer von uns, meine Herrn, will solches Zeugniß — und einen kompeteren Richter als diesen scharfen Kritiker der Hahnemannischen Schriften gibt es laut Hufelands Aeußerung nicht*) — Lügen strafen! Wer in der medicinischen Literatur und Praxis will solche Erfahrung zu bestreiten wagen als gleichfalls durch Erfahrungen, durch gegensprechende nämlich? Und wie können diese anders gemacht werden, als durch freie und vielfältige Anwendung der homöopathischen Versuche? Nur sie, nur die Folgezeit können das Urtheil sprechen. Bis dahin begnügen wir uns, die Einfachheit, Consequenz und Sinnigkeit der Hahnemannischen Lehre anzuerkennen, die aus Erfahrungen auf Naturgesetze schließt, wiederum Erfahrungen darauf baut und sich auf empirischem Wege ins Reich unsichtbarer Kräfte erhebt, um dieselben zu beherrschen und zum Wohle der leidenden Menschheit zu bethätigen.

Und sollte sich auch in das Selbstgefühl dieser Erhebung eine zu kühne Zuversicht, ein zu starres Ausschließen der Verdienste älterer medicinischen Schulen einmischen, sollte sogar das homöopathische Gesetz similia similibus das alte contraria contrariis als Bruder neben sich dulden müssen; so würde doch, laut dem Hauptresultate, das die Lectüre der Kopp'schen Schrift liefert, noch sehr viel Wahres und Brauchbares von den Entdeckungen Hahnemanns übrig bleiben, z. B. das Vermeiden abentheuerlicher Arzneigemische, das Präpariren aus frischen Pflanzensäften, die eigene Prüfungsart der Heilstoffe und ihrer Wirkungsdauer, die beträchtliche Vermehrung der specifischen Mittel, die Lehren von der Erst- und Nachwirkung der Medicamente und von den Arzneikrankheiten, überhaupt die Kunst, mit Wenigem viel auszurichten, mindestens der Natur keine Gewalt anzuthun. — Dieß alles ist von solcher Wichtigkeit, daß eine Reform der Medicin, mindestens theilweise, unausbleiblich zu seyn scheint, und der Rang der Homöopathie unter den medicinischen Systemen ebenso gewiß von hoher Bedeutung ist, als der Name Hahnemanns unter den ruhmvollsten Gelehrten und Denkern Deutschlands zur Unsterblichkeit gelangen wird.

Trotz dem darf es uns nicht auffallen, daß die neue Doctrin mit ihrer ältern Schwester zu ringen hat, um sich Bahn zu machen. Wer im Besitz gewisser mühsam erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten ist, wird ungerne daran gehen, sie

*) Hufelands Journal, Januar 1833.

Digitized by Google

für unzulänglich zu halten, und nur der Nothwendigkeit weichend, sich der Mühe einer Umgestaltung seines Wissens bequemen, zumal nach Kopp's Versicherung viel Fleiß, Geduld, guter Wille und treues Gedächtniß dazu gehört, um sich mit den Symptomen sämmtlicher homöopathisch geprüfter Arzneien bekannt zu machen. Auch ist es erklärlich, daß die Mehrheit der Anti- und Allopathen nicht unbefangen zu den neuen Lehrsätzen hintritt, sondern mit den Prämissen der älteren medicinischen Begriffswelt bewaffnet, sich zur Wehre setzt. Ein solcher Streit, wie er natürlich ist, ist auch wohlthätig. Copernikus Sonnensystem befestigte sich durch Tycho Brahe's hartnäckige Einwendungen nur noch mehr. Der Widerspruch reizt zur Forschung und die Wahrheit muß dabei gewinnen. Nur sollen die Zuschauer, die erst den Anfang ohne das Ende gesehen, und die feindlich gesinnten Aerzte, die wie Herr Kopp annimmt, aus bloßer Unkunde die Homöopathie verdammen, nicht den Richter machen; nur soll der Staat nicht aus sonstigen Rücksichten hindernd auftreten und, wie gesagt, in einer so wichtigen Sache nicht dem Erfolge vorgreifen. Ist es Thorenwerk, so wird es untergehen, ist's von Oben, so wird Niemand es vernichten.

Wir leben überhaupt in einer Zeit, wo man die auffallenden Erzeugnisse des Genies nicht deßhalb verdammt, weil sie auffallend, weil sie unerhört sind. Früheren Jahrhunderten ist zu verzeihen, wenn das Neuentdeckte, das Unbegriffene, entweder als Wunder angebetet, oder als Hexenwerk verabscheut wurde. Die neueren Entdeckungen in der Natur haben dem Außerordentlichen näher geführt. Wo aus den Metallplatten der still dastehenden Voltaischen Säule eine unsichtbare Kraft gelockt wird, die ohne Feuer Eisen zu schmelzen vermag und das Wasser sogar in seine Gasarten zersetzt, da wird Hahnemanns Geist der Arzneistoffe und seine kühne Unternehmung, mit ihm die an sich vernunftlose Gegenwehr der Lebensthätigkeit auf vernünftige und deshalb bestimmtere Weise der Krankheit entgegen zu richten, nicht mehr ohne Prüfung und a priori als Selbsttäuschung und Aberglaube belächelt und verworfen werden. Dem Witze freilich muß auch hierbei sein Recht bleiben, besonders, wenn er die Wahrheit so geistvoll bespöttelt und umgaukelt, daß die ernstere Göttin desto heiterer hervortritt und nur um so näher betrachtet werden kann.

Wir kennen auch der Beispiele zu viel, wie man dem Urtheil der Nachwelt sich blos gibt, wenn man wichtige Entdeckungen vorschnell zu verschmähen wagt. Galilei würde heut zu Tage keinen Befehl zum Widerruf, die Inoculation

Digitized by Google

der Blattern keine Arrets der französischen Parlemente und Prevotalgerichte zu fürchten haben. Britannien ehrte sich selbst, indem es den Erfinder der Vaccine zu ehren verstand. Eine deutsche Ständekammer kann zwar nicht, wie das englische Parlement dem Dr. Jenner, dreißig tausend Pfund Sterling votiren, aber unsere Achtung vor dem Greise Hahnemann, und wäre es auch nur wegen der Originalität und Erhabenheit seiner Ideen, aussprechen, das können wir, das geziemt uns.

Kehren wir mit dieser Ansicht zur Beschwerde der Petenten zurück, so unterliegt es keinem Zweifel, daß ihre Behauptung, die Homöopathie habe Anspruch darauf, wenn nicht vom Staate gefördert, doch wenigstens nicht gehemmt zu werden, gerechtfertigt erscheint. Es heißt aber die Homöopathie hindern und unterdrücken, wenn man ihren Aerzten das Selbstdispensiren verbietet, und zwar aus folgenden Gründen:

1) ihre Medicamente bestehen größtentheils aus frischen Pflanzensäften, die nicht jederzeit zu haben, also auch in den Apotheken nicht vorräthig sind. Der Arzt, der sie zur rechten Zeit sich verschafft und prüft, behandelt sie nach Gutbefinden und stellt sie hin. Das könnte schon der Pharmaceute nicht, dessen Bereitungen sich nicht auf noch ununtersuchte Mittel, sondern auf die von der Pharmakopöe anerkannten Mittel erstrecken.

2) Da die homöopathischen Medicamente keiner chemischen Controle unterliegen, so kann der Arzt sie nicht wohl einem Andern, namentlich den Apothekern, unter Verschluß geben, er muß sie selbst aufbewahren.

3) Ihre Zubereitung erfordert die größte Genauigkeit, die sich für jetzt von den wenigsten Apothekern erwarten läßt, da ihnen fast überall sowohl der Glaube an die Wahrheit des homöopathischen Heilsystems, als auch das materielle Interesse daran fehlt; weßhalb das pharmaceutische Privilegium, das eine Garantie für die richtige Bereitung der Arzneien gewähren soll, nicht auf die Fertigung homöopathischer Heilstoffe sich erstrecken kann, die außerhalb der Garantie liegen.

4) Nur Unkunde des ärztlichen Lebens und Wirkens möchte (wie allopathische Doctoren selbst versichern) die Beschwichtigung beider Partheien in der Erlaubniß finden, daß die Aerzte bei Bereitung der Heilmittel in den Officinen zugegen seyn dürften. Wie wäre es ihnen möglich, die Apotheker speciell und fortdauernd zu beaufsichtigen.

5) Es ist dabei sehr in Anschlag zu bringen, daß die homöopathischen Heilmittel einen höchst geringen Geldwerth haben und deßhalb von den Aerzten unentgeldlich verabreicht

Digitized by Google

werden. Wollte man das Publikum zwingen, etwas, das man nur aus den Händen des Arztes mit Vertrauen empfangen und geschenkt haben kann, dennoch von den Apothekern zu kaufen, so findet sich eine Bestimmung hierüber in den bekannten Apothekertaxen eben so wenig als es zu homöopathischen Bereitungen eine Vorschrift in den Pharmacopöen gibt.

6) Die Besorgniß des Gießener Facultät-Gutachtens, das sich über kurz oder lang die Homöopathen ihre Dispensationen bezahlt machen, und auch die Allopathen gleiches Recht verlangen dürften, zerfällt in sich selbst, wenn den Homöopathen nur unentgeldliches Dispensiren zugestanden wird und § 55 der Medicinalordnung, der auf homöopathische Heilmittel nicht zu beziehen ist, fortdauernd in Gültigkeit bleibt.

7) Schließlich hat jede Medicinalordnung das Interesse der Kranken vorzugsweise im Auge. Eine Anwendung des § 55 auf das Verabreichen homöopathischer Medicamente würde aber diesem Interesse gerade zuwider seyn, da es allen homöopathisch behandelten Kranken, ohne Ausnahme daran liegt und liegen muß, ihre Mittel aus der Hand des Arztes zu empfangen. Etwaige Klagen der Apotheker dagegen, die für jetzt noch nicht einmal zu klagen Ursache haben, denen die homöopathischen Präparate selbst werthlos und als kein Gegenstand des Handels erscheinen, sind noch von weniger Gewicht, als die der Abschreiber im Mittelalter über die Erfindung der Buchdruckerkunst und der Gildschiffer über die Einführung der Dampfboote.

Es läßt sich also das Dispensiren homöopathischer Heilmittel vor der Hand wenigstens den Aerzten nicht absprechen, indem sich hier dasselbe Verhältniß erneuert, welches bei dem Ursprung der Allopathie statt fand, wo eben auch Arzt und Apotheker in einer Person vereinigt waren. Sollte sich dereinst die Homöopathie hinlänglich bewährt und somit eine allgemeinere Anerkenntniß, selbst in den Augen der Pharmacenten gefunden haben, dann mag es an der Zeit seyn, das Recht des Dispensirens ihrer Mittel von den Aerzten wieder auf die Apotheker zu übertragen.

Sowohl aus diesen, als aus den oben vorangeschickten Gründen trägt nun der dritte Ausschuß darauf an, der vorliegenden von Dr. Sundheim unterzeichneten Beschwerde Gehör zu geben und Bezugs darauf von Seiten der verehrlichen Kammer den Wunsch an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen, daß Höchstdieselbe

1) den Aerzten das unentgeldliche Selbstdispensiren homöopathischer Heilmittel frei geben, und

Digitized by Google

2) für den Fall, daß homöopathiſche Aerzte glaubten, die Bereitung und Verabreichung ihrer Mittel einzelnen Officinen anvertrauen zu dürfen, eine billige Taxe für den Verkauf der neuen Medicamente entwerfen laſſen möge.

Separatvotum
der Abgeordneten Elwert und Emmerling.

In Anbetracht, daß das ganze Medicinalweſen zu den Gegenſtänden der Landespolizei gehört, daß nach Art. 72 der Staatsconſtitution kein Landespolizeigeſetz ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Landſtände erlaſſen werden kann, in Betracht ferner, daß kein Geſetz älterer, oder neuerer Zeit exiſtirt, welches den Aerzten das Selbſtdispenſiren der Arzneien oder den Staatsangehörigen das Annehmen ſolcher von den Aerzten ſelbſt dispenſirten Arzneien verböte — in Erwägung beſonders, daß die Medicinalordnung vom 14. Auguſt 1822 für eine verbindliche Vorſchrift nicht angeſehen werden kann, da ſie, obgleich ihrem Umfange nach den Charakter eines Landespolizeigeſetzes in Anſpruch nehmend, gegen die ausdrückliche Beſtimmung des Art. 72 der Verfaſſung einſeitig von der Staatsregierung ausgegangen iſt, und folglich als verfaſſungswidrig erlaſſen ganz unverbindlich erſcheint — in Erwägung vorzüglich dieſer Momente ſind die Ausſchußmitglieder Elwert und Emmerling der Anſicht:

„daß der eingelaufenen Beſchwerde Folge gegeben und „an die Staatsregierung eine Adreſſe dahin erlaſſen wer„den möge: daß den homöopathiſchen Aerzten das zumal „unentgeldliche Selbſtdispenſiren ihrer Heilmittel ohne „alle Beſchränkung wenigſtens bis dahin wieder frei ge„geben werden möge, wo etwa auf verfaſſungs„mäßigem, folglich legislativem Wege irgend eine „Beſchränkung dieſer Befugniß anzuordnen zweckmäßig „befunden ſeyn werde.“

Digitized by Google

CCCXXXI.

Vortrag des dritten Ausschusses, über den Antrag der Abgeordneten Heyer und von Buseck auf Errichtung einer Realgewerbschule in Gießen, und über den Antrag der Abgeordneten Elwert, F. Schenck und E. E. Hoffmann auf Errichtung dreier Provinzial-Realschulen; erstattet vom Abgeordneten Schacht.

Auf den ersten Blick erscheint in unserm Staate kein Mangel an Bildungsanstalten zu seyn. Der Unterricht der Kinderwelt verbessert sich fortwährend. Es giebt eine Militärschule, ein Vermessungsbüreau mit Vorlesungen, und für Architektonik findet sich in der Hauptstadt eine Schule nach bester Art, d. h. Muster von Meistern, woran die Jünger sich weiter bilden können. Was man von den Staatsbeamten, von Geistlichen und Aerzten verlangt, dafür bestehen Gymnasien und eine Universität. Diese haben die Einrichtung, daß die Ueberlieferungen alter Kulturzeiten, stets lebhaft erhalten, zur Vergleichung mit der Gegenwart, zur Erhaltung eines reinen Geschmacks benutzt werden, und daß sie für anderweitige Wissenschaften und Sprachen mit den gebührenden Lehrstühlen ausgestattet sind. Selbst die Landwirthschaft erfreut sich eines aufmunternden Vereins. Für Gesang, sowohl zum Erheitern des Lebens als zum Gebrauch in den Kirchen wird gesorgt, auch in den Volksschulen; überdem ist Gelegenheit genug zur Erwerbung musikalischer Fertigkeiten. Und was die schöne Malerei und Bildnerei betrifft, so fehlt es weit mehr an Aufmunterung d. h. an Bestellung von Kunstwerken, als an Bildungsmitteln genialer Köpfe; denn die Elemente haben ihre Lehre, und eigne Akademien würden den Mangel an Bestellungen schwerlich ersetzen.

Werden nun auf diese Weise Gelehrte, Beamte und Künstler stets nachgezogen, und verbessern sich die Anstalten für allgemeine Gesittung überhaupt, so sehen sich doch Industrie und Handel noch zu wenig durch die Schule unterstützt, so daß man der Erwartung, welche der hochgeachtete Verfasser der „Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Hessen, Seite 153“ von dem Steigen unserer Fabrikation und Industrie hegt, mit

Digitized by Google

Grund beipflichten kann, wenn unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch noch den Fähigkeiten und dem Unternehmungsgeiste unseres Volkes die gehörigen Vorkenntnisse geboten werden.

Es gibt in unserm Großherzogthum nur eine der Industrie gewidmete Anstalt, nämlich das hiesige mit der Realschule in Verbindung gebrachte technische Institut. Es ist aber, so sehr man die Leistungen seiner Lehrer loben muß, noch unvollkommen, und kann erst, wenn die Realschule sich so gestaltet und erweitert, daß es von ihr umfaßt wird und beide eins darstellen, die gewünschten Erfolge liefern. Auch kommt es nur einem Theile des Landes zu gut, die übrigen gehen leer aus, weßhalb ein Abgeordneter auf dem vorigen Landtage eine Centralrealschule vorschlug. Die Ausführung dieses an die politechnischen Anstalten zu Paris und Wien erinnernden Vorschlags hätte indeß unsere Kräfte und Bedürfnisse überstiegen; unsre Kräfte wegen der zu großen Kosten, und unsere Bedürfnisse, weil bei uns weder das Artillerie- und Geniewesen, noch der Straßen- und Wasserbau, noch Bergwerks- und Forstkunde, selbst nicht die Civilarchitektur neue und außerordentliche Lehranstalten bedürfen, hingegen die auf wissenschaftliche und technische Vorkenntnisse und Fertigkeiten begründeten Gewerbe gerade dasjenige eigentlich ausgieng. Wahrscheinlich aus diesem Grunde zeigte sich die erste Kammer abgeneigt und veranlaßte dadurch, daß in der zweiten Kammer bei nochmaliger Diskussion wenigere Stimmen als zuvor beipflichteten. Namentlich äußerte der Abgeordnete Graf Lehrbach: Ihm komme die Ansicht der ersten Kammer richtig vor; auch er gehe von der Ueberzeugung aus, daß vorerst das Fundament fest gegründet, erst das untere Stockwerk auf gute Grundlagen gebracht werden müsse, ehe man an den Aufbau eines zweiten Stockwerks denken dürfe; es führte also jener wohlgemeinte Vorschlag zu keinem Resultate, außer daß die zweite Kammer ihn für sich allein der Staatsregierung empfahl.

Leichter ausführbar und — wenn man ihre allgemeinen Andeutungen in einen zweckmäßigen Plan verwandelt — auch gemeinnütziger erscheinen die auf gegenwärtigem Landtage der verehrlichen Kammer eingereichten Anträge, worüber ich im Namen ihres dritten Ausschusses jetzt zu berichten die Ehre habe.

Der erste ist unterzeichnet von den Abgeordneten Heyer und v. Buseck.

(wird verlesen)

Sie sehen, meine Herrn, daß hier kein hohes politechnisches, kein Centralrealinstitut, sondern eine Schule für Giesen und die Umgegend, also für einen Theil Oberhessens, begehrt

Digitized by Google

wird. Es ist zwar darin die Rede von lebenden Sprachen und den Bauhandwerken, aber die Beabsichtigung „werthvollere Erzeugnisse jeder Art des Erwerbfleißes" deutet an, daß die Antragsteller eine Schule im Auge haben, die sich den Elementarklassen anschließt, und worin auf Schärfung des Anschauens, auf mathematisches Denken, auf Nachbildung von Formen, auf Uebung im Erfinden, auf Ausrüstung mit mechanisch-physikalisch-chemischen Kenntnissen und auf die im Handelsverkehr nöthigsten Sprachfertigkeiten Gewicht gelegt werden soll.

Der andere, von den Abgeordneten Fr. Schenck, Elwert und E. E. Hoffmann unterzeichnete Antrag, lautet so:

(wird verlesen)

Es wird hierin die Forderung des ersten Antrags auf die Errichtung von drei solcher Schulen, und zwar als Provinzialanstalten, ausgedehnt, und die Vorbildung für Gewerbe so verlangt, daß sie auch der Landwirthschaft nütze. Uebrigens gehen die Herrn Antragsteller in keine nähere Erörterung des Zwecks und der Mittel ein, ausser daß sie die äußere Stellung der Realschulen mit der der Gymnasien sich gleich denken. Ueber letztere Ansicht erlauben wir uns eine Bemerkung, die vielleicht dazu dienen kann, das Bild von Gewerbsschulen, so weit sie uns nützlich und ausführbar scheinen, desto leichter zu entwerfen.

Uns scheinen nämlich zwischen der Gewerbsschule und dem Gymnasium zwei wesentliche Unterschiede zu bestehen, wodurch nicht blos ihr Inneres, sondern auch ihr Aeußeres sich verschieden gestaltet. Das Gymnasium wird allerdings als Vorschule für die meisten Staatsämter, für Geistliche und Aerzte betrachtet. Wäre es aber dies allein, wären seine Lehrfächer und Lehrart allein vom künftigen Berufe der Schüler bedingt, so ließ sich ihre jetzige Einrichtung leicht umändern. Die Berufe selbst, gar mannichfaltig, würden eben so viele Abtheilungen des Gymnasiums nebeneinander verlangen. Man würde bei den Lehrfächern fragen cui bono? und die Schüler des einen Berufs nicht mit demjenigen nähren wollen, was denen eines andern Berufs vielleicht allein brauchbar vorkäme. Der künftige Mathematiker und Kameralist könnte seine Zeit mit andern Uebungen ausfüllen, als der künftige Theolog, und dieser würde sich wahrscheinlich von Algebra und Geometrie zurückziehen. So stehts aber mit unsern Gymnasien nicht. Es liegt ihnen eine höhere Idee zum Grunde. Sie sollen Bildungsanstalten seyn, wo allerdings Gegenstände gelehrt werden, die in den künftigen Aemtern auch brauchbar

Digitized by Google

sind, aber in Verbindung mit noch andern, und so, daß sie überhaupt den Grund zu einer allgemeinen höheren Geistesbildung, abgesehen von künftigen Aemtern, legen sollen. Dazu vor allem das mehrere Jahre erfordernde Studium des klassischen Alterthums, seiner Geschichte, seiner Sprachen und der ewigleuchtenden Reinheit und Schönheit seiner geistigen Produktionen, die, so lange wir an ihnen lernen, jene Barbarei des Ungeschmacks, worin Griechen und Römer selbst sobald untergiengen, von den modernen Staaten fern halten können. Außerdem ist bei Gymnasien noch zu beachten, welchen Umfang an Studien und Zeit ihre Zwecke nothwendig verlangen. Sie müssen den größten Theil des Knaben- und Jünglingalters in Anspruch nehmen. Denn was in vorzüglichen Volks- und Bürgerschulen, im häuslichen Unterricht und Privatlehranstalten begonnen hat, wird in ihnen auf gleich allgemeine oder rein menschliche Weise (woher der Name Humanioren) fortgesetzt, und erst die Universität tritt mit besondern Fakultätsstudien hinzu. Daß dieses nicht zu früh geschieht, liegt in der Natur der Sache, da ihre wissenschaftlichen Gegenstände so bedeutender Art sind und solche Entwickelung des Verstandes und soviel gelehrtes Material voraussetzen, daß sie gereifte Jünglinge verlangen. Es mußte folglich auch schon in dieser Hinsicht die ihnen vorausgehende allgemeine Bildung so weit ausgedehnt seyn, wie sie wirklich bei uns ist, und wie sie noch ausgedehnter seyn könnte, wenn nicht die Eilfertigkeit, womit das Brod herbeigewünscht wird, sich entgegensetzte; denn einige Jahre mehr für's Gymnasium würden den Zustand der Universität heben und der höheren Nationalbildung von unberechenbarem Vortheil seyn. In beiden Beziehungen nun sind die verlangten Gewerbschulen von den Gymnasien verschieden. Sie schließen sich freilich ebenfalls an die allgemeine Kinderbildung der Elementarschule an, sie setzen auch diese, die mehrentheils zu früh abbricht, noch einige Zeit in größerer Breite fort; dann aber, wo sie zur eigentlichen Gewerbschule werden, haben sie es schon mit Berufen selbst zu thun. Diese Berufe sind aber der Art, daß sie früh, von angehenden Jünglingen, häufig von Knaben, schon ergriffen seyn wollen.

Während der Arzt, Theolog, Jurist erst nach dem zwanzigsten Jahre und immer noch zeitig genug, ins praktische Leben übergeht, würde solches Alter für das Handelskomptoir zu hoch und noch höher für die Lehrlinge anderer Gewerbe seyn. Es fällt also für Zöglinge von Realschulen theils diejenige allgemeine Bildung, weg, die sich auf alte Sprachen

Digitized by Google

stützt, theils auch die Länge der Zeit, die für künftige Gelehrte verschiedenen Standes als bloße Vorbildung zu ihren Berufsstudien nöthig erachtet wird.

Es giebt zwar Eltern, die ihre nicht zum gelehrten Stand bestimmten Söhne in einer anderweitigen Bildungsanstalt wohl bis zum 19 Jahre und drüber belassen würden. Im Ganzen aber möchten deren bei uns zu wenige seyn, um eigne Staatsschulen dafür begründen zu sollen. Es läßt sich daher nur auf junge Leute rechnen, denen nach der Confirmation noch 2 bis 3 Jahre zum vollen Schulbesuch vergönnt werden, und daneben auf Lehrlinge und Gesellen mehrerer Gewerbe, die, wie die technischen Anstalten an manchen Orten, z. B. in Nürnberg, München und hier in Darmstadt darthun, gern noch reale Kenntnisse in Nebenstunden sich zu erwerben suchen.

Wenn demnach der Begriff der beantragten Schulen auf wenigere Klassen und Kurse beschränkt werden muß, als den Gymnasien zu Gebot stehen, so ergiebt sich auch hieraus der Modus der Lehrstoffe und ihrer Behandlung. Es ist noch der Knabe, der angehende Jüngling bis zum 17. Jahre, den die Realschule in der Regel zu berücksichtigen hat. Wer also glaubt, eine Bau-, eine Handlungs-, eine landwirthschaftliche, eine Maler-, eine geodätische, eine mechanische, eine Sculpturschule, eine Maurer-, Schreiner- und Schlosserwerkstätte in ihr zu erblicken, der würde im Irrthum seyn.

Das Lernen bei Meistern, das practische Leben wird nach wie vor sein Recht behaupten. Daß aber nicht practisches Absehen allein, nicht bloße Dressur, den Lehrling ins Geschäft und Brod hinein, sondern wissenschaftliche und technische Grundlagen ihn noch über das nothdürftige alltägliche Getreibe hinaus bringen, und vielen Gewerben dadurch ein fruchtbarerer Boden, ein erhöhteres Wachsthum, eine vollere Blüthe und größere Fülle veredelter Früchte erzielt wird, dazu soll und kann eine Realschule dienen. Solche Vorkenntnisse also, die den vorhin genannten Fächern, und zwar in gewissen Hauptrichtungen, namentlich in mathematisch-technologischer, in zeichnend plastischer und kommercieller, gemeinsam noth thun, mit denen ausgerüstet die Jugend sich ihrer Anlagen und Neigungen bewußt wird, und entweder gewählte Einzelgeschäfte leichter und tüchtiger ergreifen kann oder in vielerlei Sättel paßt, — solche sind es, die der Gewerb- oder Realschule angehören. Weil aber in jeder Schule der Mensch an sich, seine religiöse, moralische, geistige und gesellige Entwickelung nicht aus dem Auge verloren werden

Digitized by Google

darf, und die Zöglinge der Realanstalten eben noch Knaben, noch unentwickelte bildsame Köpfe und Herzen sind, die um so mehr der wahrhaft pädagogischen Belehrung und Zucht bedürfen, so geht daraus hervor, daß auch die Realschule, obwohl sie schnell in gewisse Facultäten sich abtheilt, ebenfalls dem Grundsatze, aller Unterricht sey vorzugsweis eine tüchtige geistige Gymnastik, huldigen und ausser den ihr eigenthümlichen Lehrstoffen noch andre behandeln muß, die dem Menschen überhaupt heilsam sind, und, soweit es ohne antike Literatur, und ohne die längere Gymnasialzeit geschehen kann, seinen geistigen Gesichtskreis erweitern.

Nachdem wir diese Bemerkungen vorausgeschickt haben, lassen Sie uns die Lehrfächer der Realschule einzeln durchgehen. Wir nehmen folgende an:

1) Religion und christliche Moral, von frommen Geistlichen gelehrt, die Herz und Geist anzuregen verstehn.

2) Uebung in der Muttersprache, um Geschautes, Gehörtes, Gedachtes durch bestimmten Ausdruck sowohl schriftlich als mündlich bezeichnen und mittheilen zu können, wodurch die Deutlichkeit aller Auffassung erzielt wird. Jeder sonstige gut ertheilte Unterricht hilft zu dieser Uebung mit. Unter den Augen des Lehrers schriftlich zu arbeiten, ist für die unteren Klassen zweckmäßig, wohin auch Kalligraphie und Orthographie noch gehören. Grammatischen Unterricht in der Muttersprache, womit nur Zeit verloren und wenig gewonnen wird, braucht der Realschüler kaum, indem er das Nöthige davon schon besitzen muß. Dagegen sind metrische und prosaische Muster, sittlich und mit Geschmack ausgewählt, für Herz und Geist bildend, und vermögen Liebe zu vaterländischer Art und Kunst zu erwecken. Der Vossische Homer und das Nibelungenlied sind nicht ausser Acht zu lassen.

3) Welt- und Völkerkunde. Die Anfänge des geographischen Wissens und Zeichnens nebst der alttestamentlichen Geschichte voraussetzend, hat dieser Lehrgegenstand es mit dem Vaterlande, mit mathematisch-physischer Erdkunde im Allgemeinen, mit den Produkten und Völkern der Erde zu thun, wobei der überflüssige Kram von Namen möglichst zu vermeiden ist. Das Gedächtniß als edle Himmelsgabe muß zur Aufbewahrung werthvoller Dinge benützt und nur dadurch geübt werden. Mit gehörigem Maas, das trockene Skelettartige unterordnend, schließt dem Geographischen sich die Geschichte an. Wie diese zu behandeln sey, darüber mag die kurze Andeutung genügen, daß ein einziges Jahr mit griechisch-römischen, und eins mit deutschen Ereignissen und Charakteren et-

Digitized by Google

was umständlich zugebracht, mehr werth ist, als eine zwei- und vierfache Wiederholung von Compendien allgemeiner Weltgeschichte. Ueberhaupt lebhafte Vorführung der Ereignisse, Erhebung des Gemüths, Weckung des Urtheils ohne Vorkäuen desselben, und vor Allem religiöse Auffassung der menschlichen und Völkerschicksale, und Vorahndung der Bedingungen, worunter das Glück der Einzelnen und ganzen Völker allein möglich ist.

4) Naturgeschichte und Technologie, letztere Anfangs gelegentlich bei passenden Gegenständen der 3 Naturreiche, und erst in einer oberen Klasse als besonderer Curs. Auch in der Naturgeschichte kommt es weniger auf Einprägen von Nomenclatur, als auf Uebung im Auffassen und Beschreiben charakteristischer Merkmale an, weniger auf ein Auswendiglernen systematischen Fachwerks als auf Erkenntniß des natürlich einander Verwandten oder Fremden an. Pädagogisch betrachtet stellen sich die Elemente oder Anfänge einer zu studirenden Wissenschaft anders heraus, als systematisch.

5) Physik und Chemie. Der vorausgehende naturgeschichtliche und geographische Unterricht führte das Bedürfniß des physikalischen herbei, dessen einer Theil, der von den Eigenschaften der Körper, von Wärme und Licht, von den electrisch magnetischen Erscheinungen und specifischem Gewicht handelt, als Vorbereitung zur Chemie dient, der andre aber, mathematischer Art, sich mit der Mechanik verbindet. Am besten behandelt man Physik und Chemie stets praktisch und vortragend zugleich, so daß z. B. die chemische Technologie mit der reinen Experimentalchemie Hand in Hand geht. Auf die Chemie ist übrigens in der Realschule kein geringes Gewicht zu legen, da es Zeit erfordert, um nach der allgemeinen Einleitung die unorganischen, dann die organischen Körper chemisch quantum satis durchzugehen und zuletzt das Wesentliche aus der Bereitung der im Gewerbleben vielfach benützten Säuren, Gasen, Salze, Legierungen, Reagentien ꝛc. ꝛc. zu lehren.

6) Elemente der Mechanik und Maschinenkunde, die ebenfalls gleich der Chemie in die obere Abtheilung der Realschule gehören, weil theils physikalische, vorzüglich aber mathematische Vorkenntnisse und eine gewisse Fertigkeit im technischen Zeichnen dazu verlangt werden. Außerdem muß die Modellwerkstatt zu Hülfe kommen, wenn von Handhabung der Werkzeuge und Anfertigung der Maschinenmodelle die Rede ist. —

7) Mathematik als Hauptgegenstand aller Klassen. Wendet man hinreichende Zeit auf die verschiedenen Zweige

Digitized by Google

dieser Wissenschaft, und behandelt man sie nicht sowohl vortragend als vielmehr übend und stets die Lust des Findens und Auflösens in Athem haltend, so kann der letzte Kurs der Schule es recht gut zum Gebrauch der Logarithmen, zur sphärischen Trigonometrie und zur Anwendung des geometrischen Zeichnens in der Maschinenkunde bringen. 4 bis 6 Jahre können viel leisten.

Anmerkg. Während in den unteren Klassen alle Schüler am Kopf- und angewandten Rechnen, so wie an der Geometrie und dem Beginne der Algebra Theil nehmen, beschäftigt man in den obern Klassen die für den Handel bestimmten Zöglinge nicht mehr mit eigentlicher mathematischer Wissenschaft, dagegen aber mit Geschäftsrechnen und Buchhalten.

8) Zeichnen, auch ein Hauptfach aller Klassen. Aug und Hand sollen zunächst in Abbildung körperlicher Gegenstände, in Entwerfung geschmackvoller Formen sich üben; Perspektive kann früher gelehrt werden, als man gewöhnlich glaubt. Zu berücksichtigen im Körperzeichnen sind Formen und Werkzeuge verschiedener Handwerker, als der Schreiner, Maurer, Schlosser, Drechsler, Goldschmiede, Kunstgießer, Gürtler, Teppichmacher u. a. eben so gut, als die Bestandtheile der Architektur. An Leistungen in Landschaften und menschlichen Figuren, wie das schaulustige Publikum sie gewöhnlich bei Schulprüfungen zu sehen verlangt, um nach dem Ergötzlichen den wahren Werth des Gelernten zu beurtheilen, ist natürlich nur ausnahmsweise zu denken. Die vom Herrn Galleriedirektor Müller verbesserte P. Schmitt'sche Methode kann hierüber am besten aufklären.

9) Das Modelliren nebst Anleitung zum Arbeiten in Holz, Stein und Metallen ist eine Beschäftigung, die einige Fertigkeit im Zeichnen voraussetzt und deßhalb noch nicht in die untere Klasse gehört.

Anmerkg. Die commerzielle Abtheilung der obern Klassenschüler, die in der Regel am Zeichnen nur wenige Stunden (und zwar alsdann aus Liebhaberei in Figuren und Landschaften) und am Modelliren gar keinen Theil nimmt, auch des chemischen und der höheren mathematischen Curse nicht bedarf, erhält unterdeß französischen und nach Belieben eigends zu bezahlenden englischen Unterricht.

10) Französische Sprache. Sie würde von der Realschule des non multa sed multum wegen auszuschließen seyn, wenn nicht fast Jeder sie verlangte und der Handelsstand sie verlangen müßte. Die Ansichten über ihre Behandlung sind verschieden. Viele Eltern wollen ihre Kinder parliren hören,

Digitized by Google

der künftige Kaufmann soll französisch auch schreiben können, dem Gewerbsmann ist wenigstens einige Kenntniß davon nützlich, und die Pädagogik möchte ein wirkliches Bildungsmittel daraus machen, wobei es auf etwas mehr als Geschäftsbriefe und parliren ankäme und besonders in Bürgerschulen die grammatische Anstrengung, welche das Erlernen antiker Sprachen erheischt, einigermaßen ersetzt würde. Vielleicht genügt man dieser Anforderung sammt den andern, wenn man einen durch Gymnasial- und Universitätsstudien wohl vorbereiteten und gewandten Lehrer damit beauftragt, und zur statarischen Lectüre ein Buch wählt, worin weder weichliche Kindergeschichten noch der ungriechische Telemaque, wohl aber gelungene französische Uebertragungen aus Homer, Herodot, Virgil nebst Stellen aus Barthelemy's Anacharsis gesammelt seyn müßten. Es ließe sich daran das für mehrere künstlerische Gewerbe aus der Mythologie Wissenswerthe anknüpfen, zugleich das poetische Feld des Alterthums auch der nicht gelehrten Jugend öffnen und durch Vergleiche mit deutschen Nachbildungen die Schönheiten der Muttersprache anschaulicher machen. Es wäre deßhalb wünschenswerth, wenn z. B. der geschichtliche Lehrer sich zu diesem Unterrichte verstände. Für den commerciellen Theil der Schüler kämen alsdann noch, wie vorhin sub 9 erwähnt, eigne französische Sprach- und Schreibstunden hinzu.

11) Für gymnastische oder Turnübungen mit Weglassung halsbrechender Wagnisse und alles dessen, was nicht auf die Palästra der Jugend gehört, sorgt wohl irgend einer von den jüngerern Lehrern der Anstalt aus eigener Liebhaberei. Sonst, wo dies nicht geschieht, ist wenigstens die Anlegung eines Spielplatzes, der keiner Schule fehlen sollte, wünschenswerth. Botanisch-mineralogische Ausflüge und Versuche im Feldmessen, die ins Freie führen, sind zugleich dem Körper heilsam.

Sie werden, meine Herrn, aus dieser skizzirten Uebersicht entnehmen, welche Vorstellung sich der Ausschuß von den beantragten Schulen gemacht hat und wie er dabei das Nothwendige mit dem Ausführbaren, das Vollständige mit der Beschränkung auszugleichen bemüht gewesen ist.

Sollte Jemand beim ersten Anblick in den aufgezählten Gegenständen zu viel erblicken, so erwidern wir darauf, daß in manchen deutschen Realschulen sogar noch Latein getrieben wird, das wir als ein Gegenstand, der den Gymnasien allein zukommt und nur dort mit Erfolg gelehrt werden kann, geflissentlich übergangen haben. Ebenso betrach-

Digitized by Google

teten wir den musikalischen Unterricht als außerordentlich. Die Eltern mögen beides nach Belieben außerhalb der Schulen besorgen lassen.

Machen wir ferner aufmerksam, daß die aufgezählten Lehrobjecte nicht allzumal *nebeneinander*, sondern mehrere ihrer Natur nach sich *einander folgend*, einige ausschließlich in obere, andere in untere Klassen vertheilt sind, so wird keine Ueberfüllung von Gegenständen und Stunden zu fürchten seyn. Auch die Lehrstoffe haben ihre Jahreszeiten. Die eine Maxime, „*man erhalte der Jugend ihre Kräfte*" wird mit der andern, „*man stärke sie durch Arbeit*" nicht in Zwiespalt gerathen. Ueberdem bilden sich von selbst in den oberen Klassen — wie schon oben erwähnt — gewisse Abtheilungen oder Facultäten, nach der *Hauptverschiedenheit* der künftigen Berufe, wodurch die Lehrfächer der einzelnen Schüler sich auf wenigere reduciren, als obige Rubriken anzeigen. Um dies noch übersichtlicher darzuthun, legen wir diesem Berichte den Entwurf eines Lectionenverzeichnisses nach Classen- und Stundenzahl bei.

Sie finden darin vier Classen angezeigt, die uns unerläßlich scheinen, wenn die Schule leisten soll, was man von ihr erwartet. Dabei unterstellen wir folgende wesentliche Bestimmungen.

1) In der Stadt selbst, wo eine solche Realschule sich befindet, muß wenigstens eine der Elementar- oder Primarschulen so eingerichtet seyn, daß sie Knaben bis zum Beginne des 12ten Jahres für den Besuch der unteren Realklasse vorzubereiten im Stande ist.

2) In den übrigen größeren und wohlhabenden Orten des Landes muß die oberste Classe der Volksschule einer unteren Provinzialrealklasse gleich stehen, so daß Eltern, die ihren Söhnen eine weitere Realbildung ertheilen lassen wollen, sie nach der Confirmation gut vorbereitet auf die Provinzialrealschule schicken können.

Unter diesen Bedingungen läßt sich weder fürchten, daß unser Plan zu hoch gegriffen ist, noch daß die oberen Realclassen zu wenig und etwa hauptsächlich nur von Lehrlingen und Gesellen in einzelnen Stunden besucht werden dürften. Verbindet man noch besondere Vortheile damit, so halten Eltern und Schüler länger aus. Ein solcher Vortheil wäre es, wenn taugliche Realschüler Hoffnung erhielten, in Aemtern angestellt werden zu können, die nicht gerade eine Gymnasial- und Universitätsbildung nothwendig erfordern. Dahin gehört auch die Abkürzung der Lehr-

Digitized by Google

zeit für Gewerbslehrlinge, die, wenn sie mit guten Zeugnissen aus einer oberen Klasse der Realschule treten, billigerweise nicht von Meister und Meisterin oder vom Handelsherrn zu Diensten gebraucht werden sollten, die der Erlernung des Geschäfts fremd sind. Auch wäre es rathsam, einen Theil der Schulgelder oder den Erlös der in der Anstalt selbst gefertigten Kunstarbeiten zur Unterstützung ärmerer Zöglinge anzuwenden, oder noch besser, wenn aus jeder Provinz eine gewisse Zahl unbemittelter Fähiger, der Fabrication voraussichtlich Nutzen bringender Köpfe, namentlich zu Chemikern und Machinisten, auf Staatskosten in der Realschule erzogen würden.

Die Hauptmittel indeß, eine Schule blühend zu machen, sind: kräftige, gewandte Lehrer, die mit Wissenschaft und Kunstfertigkeit auch Lehrgabe besitzen und deßhalb erst auf Probe angestellt werden müssen, und eine Direction, die der Führung gewachsen ist.

Wir gehen nun zu der finanziellen Frage der Unkosten über, die sich so ziemlich im Allgemeinen lösen läßt. Vorausgesetzt, daß das nöthige Local von den Provinzialhauptorten selbst angewiesen und erhalten und für Heitzung gesorgt wird, braucht eine Anstalt von vier Classen mit wöchentlich etwa 140 Stunden Unterricht nur die Besoldung von ungefähr 7 Lehrern. Es kommt im Ueberschlag nicht darauf an, daß wahrscheinlich mehr gebraucht werden, indem nur einige der Anstalt eigends angehören, andere hingegen, die ihre besondere Geschäfte und Anstellungen haben, wie Chemiker, geometrische Zeichner, Architecten, Schreiblehrer, nur in wenigen Stunden bethätigt sind. Diese zusammen haben aber etwa die Arbeit von 7 Lehrern, deren Besoldung sich im Durchschnitt auf 1000 fl. annehmen läßt. Rechnen wir das Schulgeld von 120 zahlungsfähigen Schülern nur zu 1440 fl., und ziehen davon 440 zu Unterstützung ausgezeichneter armer Knaben und 320 fl. sowohl zu allmähliger Anschaffung physicalisch-chemischer Apparate, Modelle, Bücher und Zeichnungen, als auch für Nebenausgaben, z. B. ein Laboratorium, bei physicalischen Experimenten u. s. w. ab, so bleiben noch 680 fl., die jene Besoldungsunkosten auf 6320 fl. verringern. Dreimal genommen macht es 18,960 fl., womit die drei Provinzialrealschulen zu erhalten seyn möchten. Wir bitten, vor dieser Summe nicht zu erschrecken, denn sie erleidet eine beträchtliche Verminderung, so bald man bedenkt, daß 1) zu Giesen, wo noch keine Realschule besteht, erst die untere Abtheilung in 2 Classen anzulegen und eine Primärschule zur

Digitized by Google

Vorbereitungsklasse einzurichten ist, daß 2) die Stadt Giesen aus eignen Mitteln wohl einen Theil der Unkosten gern tragen wird, und daß 3) in Darmstadt und Mainz schon Realschulen existiren, die nur modificirt und erweitert zu werden brauchen, um sie obigem Plane, falls er den Beifall der Kammer und Berücksichtigung der Staatsregierung finden sollte, anzunähern. Beide bestehen aus drei Classen, beiden fehlt es mehr oder weniger an dem selbst für ihre drei Classen vollständigen Lehrpersonal und nöthigen Apparat, und an beiden sind einige Lehrer zu schwach besoldet. Die Mainzer Realschule, die ihren Unterricht bis jetzt noch unentgeldlich ertheilt, kostet dem dortigen städtischen Schulfonds und der Gemeindekasse 3500 fl., die mit technischer Schule zu Darmstadt verbundene, wo der Unterricht bezahlt wird, 4000 fl.

Es liegt wahrscheinlich nicht im Sinne des zweiten Antrags, diese letztere Summe auf die Staatskasse übertragen zu wollen. Auch ist Grund zu vermuthen, daß der Gemeinderath von Mainz sich nicht weigert, noch mehr für seine Realschule zu thun, wofern ihm die Aussicht auf deren Vervollkommnung und Erhebung zur Provinzialrealschule mit Hülfe von Staatsmitteln eröffnet wird. Nehmen wir demnach, was beide Städte leisten, zusammen auf 8000 fl. an, und den Beitrag der Stadt Giessen fürs erste auf 2000 fl., so bleibt Rest 8960 fl., ein Object, das der verehrlichen Kammer nicht zu hoch scheinen dürfte, wenn es die Erreichung so wichtiger Vortheile gilt, als sich von Organisirung tüchtiger zweckmäßiger Realschulen unstreitig erwarten lassen.

Ihr dritter Ausschuß, mit Ausnahme eines Mitglieds, das sein Votum sich vorbehalten, empfiehlt Ihnen deßhalb die gemachten Anträge und giebt sein Gutachten dahin ab, daß

1) die hohe Staatsregierung um Erweiterung der Realschulen zu Darmstadt und Mainz und um Anlegung einer ähnlichen zu Giessen unter Berücksichtigung des obigen unmaßgeblich vorgelegten Entwurfs ersucht, und

2) vorläufig ein Credit von jährlichen 9000 fl. dazu verwilligt werden möge.

Digitized by Google

Realschule

mit halbjährigen Prüfungen: Jahrcurse mit Ostern anfangend.

I.	St.
12- bis 14jährige Schüler.	
Religion und Moral.	2
Deutsche Sprache. (4 St. schriftliche Arbeiten unter den Augen des Lehrers u. 2 St. Lesen und Erklärung der Lection)	6
Mathematik, nämlich practisch Rechnen (auch Kopfrechn. u. Geometrie)	8
Naturgeschichte und Geographie, diese das Winter-, jene das Sommerhalbjahr (wöchentl. ein Nachmittag zu botan. u. mineral. Excursen.	5
Französisch	4
Zeichnen, nach Schmitt Müllers Methode . .	5
Schönschreiben . .	3
wöchentlich .	33

II.	St.
13- bis 15jährige Schüler.	
Religion und Moral.	2
Deutsche Sprache .	3
Mathematik (Algebra und Geometrie) . . .	6
(für commercielle Schüler nur das arithmetische und außerdem Geschäftsrechn. zusammen 7 Stunden.)	
Technologie, Naturgeschichte und allgem. mathem. physicl. Geographie nach Halbjahren wechselnd	4
Geschichte der Griechen, Römer u. alt. Deutschen	4
Zeichnen fortgesetzt (commerz. nur 3)	5
Schönschreiben (commerz. noch 2 mehr) . .	1
Modelliren, Holzschnitzen ꝛc. . . . . (commerz. davon ausgen.)	3
Französisch (commerz. noch 2 mehr)	4
NB. Es sind deßhalb zwei Classenzimmer nöthig.	
wöchentlich .	32

III.	St.
14- bis 16jährige Schüler.	
Religion und Moral	2
Deutsche Sprache .	3
(2 St. Anleit. u. Beurth. von Aufsätzen, 1 St. Anleit. zur Lectüre.)	

IV.	St.
15- bis 17jähr. Schül.	
Alte und neue Kunstgeschichte	2
(nach Halbjahren wechselnd.)	
Deutsche Sprache, Erklären von Fremdwörtern, Aufsätze im Geschäftsl.	3

Digitized by Google

Mathematik und Geometrie, zu welcher letztern auch für die besonders darzu Zeichenst. dienen, (comstiker davon ausgenommen dafür Handelsrechsen zusammen.)	St. 6	in zu übenden Schüler die merz. Schüler und Plamen. Die commerz. hanen und Buchhalten.)	St. 6
Physik und Chemie (beide Classen) Jene im 1., diese i. 2. Halbj.	3	Physik und Chemie, fortgesetzt wie III. (Unterdessen die Commerz. Englisch.)	3
Mechanik . . . . . (mit Ausn. der commerz.,	2	Mechanik . . . . . die unterdessen Französ.)	2
Geschichte des Vaterlands, nebst kurzer Uebersicht der Universalhistorie	3	Technologie und Geschichte der Cultur d. Handels und Verkehrs, d. Erfindg., Entdeck. ꝛc. ꝛc. Diese das 2. u. jene das 1. Halbjahr.	3
Zeichnen, Perspec schinenzeichnen ꝛc. mit d. (Commerz. Schüler neh in 2. St. und haben in	7	tive, geom. architect. Ma IV. Classe gemeinschaftl. men nach Belieben Theil den übrigen franz. u. engl.)	7
Modelliren, Holz-, ten, beide Class. gemeingenommen u. nach Beandere.)	4	Stein- und Metallarbeischaftl. (Commerz. ausfinden des Directors auch	4
Französisch	3	Französisch . . .	3
wöchentlich .	33	wöchentlich .	33

Bemerk. 1) Diejenigen Lehrstunden, welche von Gesellen und Lehrlingen besucht werden sollen, sind in die Tageszeit zu verlegen, wo sie auch Theil nehmen können.

2) In den oberen Classen wird die Fachabtheilung der Schüler noch nöthiger als in Classe II., denn nur wenige werden zu gleicher Zeit am mathemat., am chem., technol. u. d. Zeichnen Theil nehmen. Folglich bilden nicht blos die commerz Schüler eine Abtheilung.

3) Es sind 6 Lehrzimmer: 1 Zeichnensaal, 1 Modellirkammer, 1 Apparatzimmer, 1 chem. Laboratorium und 1 Bibliothekzimmer nöthig. Da außer den angegebenen noch 27 Ueberstunden für die commerz. Schüler insbesondere, so macht die Totalsumme der Stunden 154. Davon gehen 11 St. ab, wo die Classen 3 und 4 vereint sind, bleiben 143.

4) Mehr als 40 Schüler dürfen nicht in einer Classe aufgenommen werden.

Digitized by Google

CCCXXXII.

Vortrag des dritten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Goldmann, die Kosten der durch das Großherzogthum Hessen ziehenden Militärstraßen, und die Ausschläge der Landeskriegskosten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Wieger.

Der Abgeordnete Goldmann hat den rubricirten Antrag gestellt, der lautet, wie folgt.

(Legatur.)

Auf dem vorigen Landtage hat der Abgeordnete Mahlerwein, wie Sie gehört haben, den Antrag gestellt, daß künftig die Kosten der Vorspann- und Fourageleistung auf der den österreichischen Truppen bewilligten Militärstraße, so weit sie nicht von der österreichischen Regierung selbst vergütet würden, nicht mehr von den auf der Etappenstraße liegenden Gemeinden, sondern aus Staatsmitteln bestritten werden sollen.

(2ter Beil. Bd. S. 45.)

Der dritte Ausschuß trat in seinem Berichte (2ter Beil. Bd. S. 490) nicht nur dem Antrage bei, sondern erweiterte denselben dahin, daß auf allen im Großherzogthum bestehenden Militäretappen nicht nur allein die nöthigen Zuschüsse für die Fourage und Vorspann, sondern auch für andere der befragten Art, — als worunter nach dem Geist und Sinn des Berichts, wie der Antragsteller glaubt, auch die nöthigen Entschädigungen für Mundportionen, Krankenverpflegung, Centralverwaltungskosten, — oder besser gesagt — Entschädigung für die außerordentlichen Bemühungen der Etappendirectoren und ihrer Bureaukosten, — aus der Staatskasse geleistet werden sollen.

Die Berathung erfolgte ungefähr in demselben Sinne, und die hierauf zur Abstimmung gestellte Frage lautet wörtlich also:

„Will die Kammer den Antrag in der von dem Ausschuß vorgeschlagenen Art der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen?"

welche einstimmig bejaht wurde.

Digitized by Google

Hierauf erfolgte im Landtagsabschiede §. 48 folgende Allerhöchste Verfügung:

„Das Gesuch, die Zuschüsse zu den Kosten der Vorspannleistungen und Fourageabgaben für diejenigen fremden Truppen, welche Militärstraßen durch das Großherzogthum haben, in den drei Provinzen aus allgemeinen Staatsmitteln leisten zu lassen."

„Wir haben befohlen, daß dem Antrage für die Zukunft entsprochen, und die für billig erachteten Zuschüsse aus der Staatkasse geleistet werden."

Hieraus geht also hervor, daß durch die Staatsregierung dem Antrage des Abgeordneten Mahlerwein nicht, wie der gegenwärtige Antragsteller, Herr Goldmann, glaubt, in dem erweiterten Sinne, der sowohl im Bericht des Ausschusses, als auch in der Berathung der Kammer liegen soll, Folge gegeben worden ist.

Ihr berichtender Ausschuß kann zwar nicht umhin, zuzugestehen, daß die angerufenen Verhandlungen, so wie insbesondere die bei der Abstimmung ganz allgemein gestellte Frage allerdings Zweifel über einen kathegorischen Beschluß der Kammer darbieten, und um diese Zweifel zu heben, hat der Abgeordnete Goldmann den so eben verlesenen Antrag gestellt, der im Wesentlichen zwei ganz verschiedene Petita zum Gegenstande hat, nämlich:

1) „die hohe Staatsregierung über den eigentlichen Sinn der landständischen Petition durch das Ersuchen aufzuklären: Alle auf den fraglichen Etappenstraßen zu den Vergütungen der fremden Mächte erforderliche Zuschüsse für Fourage, Vorspann, Mundportionen und Lazarethkosten, so wie die Kosten der Centralverwaltung des Durchmarsches und Vergütungswesens aus der Staatskasse leisten und den Ständen noch vor Abschluß des Staatsbudgets für die Periode 1833 — 1835 die in demselben nach diesem Antrage vorzunehmende Berichtigung mitzutheilen;

2) daß die zur Vollziehung der Kriegskostenparification in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ferner vorzunehmenden Ausschläge, gleich den Ausschlägen der Provinzialstraßenbaukösten in die Register für die Staatssteuern aufgenommen, und mit diesen erhoben werden."

Auf die durch Ihren berichtenden Ausschuß von diesem Antrage dem betreffenden Regierungscommissär gemachte Mittheilung, hat Letzterer folgende Antwort ertheilt.

(Legatur.)

Digitized by Google

Aus derselben geht hervor, daß von Seiten der Regierung gegen die Folgegebung des Antrags nichts eingewendet wird, daß jedoch die Kammer erwägen möge, ob und in wie fern bei wohlfeilen Lebensmitteln es als nothwendig erscheine, auf die Vergütung der Mundportionen in den preußischen Etappen, welche, da sie conventionsmäßig in Gold bezahlt werden muß, in ungefähr 18½ kr. besteht, noch eine Zulage zu geben, welche bei starken Durchmärschen sehr bedeutend werden könne.

Der dritte Ausschuß ist auch der Meinung, daß die Preise der Lebensmittel so verschieden seyn können, daß zu einer Zeit eine Entschädigung von 18 kr. ausreicht, während zu einer anderen Epoche eine Vergütung von 24 kr. nicht hinlänglich ist.

Der Ausschuß, indem er sich bemühte, einen billigen Maaßstab zur größeren oder geringeren Vergütung zu finden, glaubt Ihnen folgendes Auskunftsmittel vorschlagen zu müssen, nämlich: die dermalen für die Mundportionen von Preußen geleistet werdende Vergütung als hinlänglich anzunehmen, wenn die Früchte keinen höheren Preis haben, als jener ist, welcher bei der Naturalbesoldung der Staatsdiener als Normalpreis angenommen wird, und daß in dem Verhältniß als die laufenden Preise der Früchte diesen Normalpreis übersteigen, die Vergütung oder Zulage aus allgemeinen Staatsmitteln geleistet werden sollen.

Da es weiter als billig und gerecht erscheint, daß für die Kosten der Etappendirection und der augenblicklichen Krankenverpflegung eine Vergütung geleistet wird, welche jedoch nur sehr gering und für jede Etappenstation nicht höher als zu 100 — 200 fl. zu veranschlagen seyn möchte, wogegen auch vom Regierungscommissär nichts eingewendet wurde; da endlich durch den Antrag:

„die Kriegskostenausgleichung in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in den Jahren 1813 — 1815 gleich den Kosten für die Provinzialstraßen zu erheben"

der Geschäftsgang vereinfacht und die Erhebungskosten vermindert werden, womit sich ebenfalls der Regierungscommissär einverstanden erklärt hat, so ist Ihr dritter Ausschuß des Dafürhaltens:

„dem Antrage, — jedoch unter der angegebenen Bestimmung der auf die Mundportion zu leistenden Vergütung, — für die ganze Dauer der gegenwärtigen Convention Folge zu geben."

Digitized by Google

Nachdem gegenwärtiger Bericht bereits verfaßt war, erhielt der Referent vom Regierungscommissär die officielle Mittheilung, daß die zu der Stadt Frankfurt gehörigen Landgemeinden, so wie die Großherzoglich Hessische Gemeinde Rödelheim, in welchen dermalen Königlich Preußische Truppen einquartirt seyen, sich mit der Entschädigung von 18 kr. vollkommen zufrieden erklärt und daß die Gemeinde Rödelheim sogar die Fortdauer der Einquartirung wünscht. Der Regierungscommissär hält es sonach für bedenklich, eine permanente Zulage zu bewilligen.

Ihr dritter Ausschuß glaubt jedoch nicht, dieses letzte Ereigniß als eine feste Basis annehmen zu können, und ist der Ansicht, daß eine ständige Einquartirung leichter und wohlfeiler zu halten sey, als eine durchziehende, da im ersten Fall die Quartierträger im Stande sind, ihre häusliche Einrichtung auf eine stabile und vortheilhafte Weise zu treffen, was bei zufällig durchziehendem Militär nicht geschehen kann. Ueberdieß ist durch den Vorschlag des Ausschusses hinsichtlich der Zulage auf die Vergütung der Mundportionen einem permanenten Zuschuß vorgebeugt, da derselbe nur bei höheren Fruchtpreisen geleistet werden soll, und somit das Bedenken des Regierungscommissärs beseitigt.

CCCXXXIII.

Vortrag des dritten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, die Vertheilung der französischen Entschädigungsgelder an die Betheiligten, sodann über die Petition der Erben des Zollnachgängers Schmidt aus Gernsheim, um Auszahlung des Restes einer von dem Kloster Maria-Dalheim herrührenden Forderung, betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Wieger.

Der rubricirte Antrag so wie die Petition der Schmidtschen Erben in Gernsheim lauten, wie folgt.

(Legatur.)

Digitized by Google

Das geschichtliche Verhältniß der Liquidation, endlichen Vertheilung und Auszahlung der nach dem Pariser Frieden für einzelne Individuen, Gemeinden, Corporationen und für sonstige öffentliche Anstalten der Provinz Rheinhessen von Frankreich erhaltenen Entschädigungsgelder ist Folgendes:

Auf dem zweiten Landtage hat nämlich der Abgeordnete Pistorius den Antrag gestellt, über die von der französischen Aversionalmasse herrührenden, der Provinz Rheinhessen zustehenden Entschädigungsgelder, so wie über andere dieser Provinz zustehenden Kriegs- und Parificationsgelder Rechnung abzulegen, und definitiv zu vertheilen, diejenigen Beträge aber, von welchen nicht auszumitteln sey, wem sie gehörten, zu öffentlichen Provinzialzwecken, insbesondere zu Anlegung von Provinzialstraßen zu verwenden.

Auf den hierüber vom dritten Ausschuß erstatteten Bericht,

(Heft IV. B. CXXXV.)

und auf die stattgehabte Berathung

(Heft V. pag. 28.)

hat die zweite Kammer einstimmig beschlossen,

daß die Staatsregierung ersucht werden soll:

1) die Hindernisse, welche der Vertheilung der noch vorhandenen von dem Pariser Frieden von 1815 herrührenden Aversionalmasse und der Kriegskosten und Parificationsgelder entgegenstehen, durch alle ihr zu Gebot stehende Mittel möglichst bald zu beseitigen;

2) den Interessenten über die von der Aversionalmasse bereits verwendeten Summen, namentlich über die davon mit 72,393 fl. in Abzug gebrachten Kosten bald möglichst eine vollständige Rechnung zur Einsicht vorlegen zu lassen;

3) diejenigen Beträge der vorhandenen Kriegskosten und Parificationsgelder, rücksichtlich deren nicht auszumitteln ist, welchen Gemeinden, oder welchen Individuen sie gehören, zu öffentlichen Provinzialzwecken, und zwar namentlich zu Herstellung von Provinzialstraßen zu verwenden.

In dem Landtagsabschied von 1824 §. 52 erschien sonach folgende Allerhöchste Verfügung:

„Wir werden auch fernerhin diesem Gegenstand Unsere Sorgfalt widmen, und sobald die Anstände, welche einer weiteren Vertheilung der noch disponiblen Summe unter die Gläubiger der Masse entgegenstehen, und deren Beseitigung Wir wünschen und betreiben, in so weit gehoben sind, daß mit Sicherheit weitere Zahlungen an die Gläubiger geleistet werden können, die Weisung dazu ertheilen. Der Kriegsfond der Provinz Rheinhessen ist zu Bezahlung ꝛc.“

Digitized by Google

Auf dem dritten Landtag wiederholte der Abgeordnete Möllinger denselben Antrag.

(Heft III. Beil. LXXXII.)

Auf die demnach erfolgte Berathung (Heft III. pag. 64 — 69 und Abstimmung Heft III. pag. 93) hat die zweite Kammer wieder beschlossen,

daß die Staatsregierung ersucht werden soll:

1) was die französischen Liquidationsgelder betrifft, durch alle ihr zu Gebot stehenden Mittel die Hindernisse zu beseitigen, welche der Vertheilung im Wege stehen;

2) hinsichtlich dieser Liquidationsgelder den Interessenten über die, von der Aversionalmasse bereits verwendeten, Summen, namentlich über die davon mit 72,393 fl. in Abzug gebrachten Kosten bald möglichst eine vollständige Rechnung zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Der Landtagsabschied §. 63 enthält darüber Folgendes:

„Die definitive Vertheilung der französischen Liquidationsgelder wird noch fortwährend dadurch aufgehalten, daß man die aus der Aversionalmasse an die hypothekarischen Gläubiger der aufgehobenen geistlichen Stifter und Corporationen auf dem linken Rheinufer zu entrichtende Summe noch nicht kennt. Eine Vertheilung dieser hypothekarischen Schulden zwischen Frankreich und den betreffenden deutschen Staaten auf dem rechten Rheinufer ist nicht zu Stande gekommen."

„Der Kaiserlich französische Staatsrath Jollivet hat zwar, im Auftrage seines Gouvernements, eine einseitige Liquidation dieser hypothekarischen Forderungen vorgenommen, allein es ist auf diese Liquidation keine Entscheidung und keine Uebernahme eines Theils dieser Schulden von Seiten Frankreichs erfolgt."

„Unter solchen Verhältnissen hat die von Uns angeordnete Liquidationscommission im Jahr 1816 bei der damals zu Paris vor sich gegangenen Liquidation aller dergleichen Forderungen an Frankreich, die Forderungen dieser hypothekarischen Gläubiger in einem überreichten besonderen Memoire, im Allgemeinen gewahrt. Eine specielle Liquidation dieser Forderungen hat jedoch seitdem aus dem Grunde nicht erfolgen können, weil die Verhandlungen am Bundestage über die Auseinandersetzung des Schuldenwesens dieser geistlichen Stifter und Corporationen noch nicht beendigt sind und erst aus deren Resultat der Antheil, welchen Frankreich, nun die Aversionalmasse, an diesen hypothekarischen Schulden zu übernehmen hat, sich entnehmen läßt."

Digitized by Google

„Wir werden ferner, wie bisher, dieser Angelegenheit sowohl bei dem Bundestage, als bei der zur Auseinandersetzung dieser stiftischen Angelegenheit niedergesetzten Commission eifrigst betreiben lassen, und, sobald die Verhandlungen beendigt oder auch nur so weit gediehen sind, daß sich die zu Befriedigung dieser Gläubiger der Aversionalmasse erforderliche Summe mit Sicherheit approximativ berechnen läßt, die definitive Vertheilung der noch disponiblen Summe dieser Masse unter alle Gläubiger vornehmen, oder wenigstens unter Zurückbehaltung der zu Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger der auf dem linken Rheinufer aufgehobenen geistlichen Stifter und Corporationen erforderlichen Summe, eine weitere Abschlagszahlung an die übrigen Gläubiger dieser Masse leisten lassen."

„Der weiteren Bitte, den Interessenten über die von der Aversionalmasse bereits verwendeten Summen, namentlich über die davon in Abzug gebrachten Kosten, bald möglichst eine vollständige Rechnung zur Einsicht vorlegen zu lassen, werden Wir, in so weit sich diese Nachweisung bei noch nicht gänzlich beendigtem Geschäfte geben läßt, Folge geben lassen."

Indessen war bereits am 12. September 1826, Regierungsblatt Nr. 28, von der in Mainz niedergesetzten Specialcommission der Liquidation der Forderungen an Frankreich eine summarische Rechenschaft erschienen, nach welcher die Cautionen bis auf den Belauf von 95 Procent, und alle übrigen liquidirten Forderungen bis zu 70 Procent bezahlt waren: die mehr erwähnten Kosten aber mit 72,393 fl. nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1818, nach welcher von gewissen Forderungen 3, 4 und 5 Procent verrechnet werden dürfen, en bloc aufgeführt sind. Diese Rechenschaft enthält zugleich die Hindernisse, welche der definitiven Liquidation und Vertheilung entgegen stehen, und welche ganz dieselben sind, wie ihrer, sowohl in vorstehendem Landtagsabschiede, als auch in den Verhandlungen des zweiten und dritten Landtags wiederholt erwähnt wird.

In einem weiteren Publicandum der genannten Commission vom 26. October 1827, Regierungsblatt Nr. 56, wurde bekannt gemacht, daß in Gefolge des vorerwähnten Landtagsabschiedes von 1827 eine nähere Berechnung und Nachweisung der bis dahin aus der französischen Aversionalmasse geleisteten Zahlungen, und der davon entnommenen Kosten in dem Bureau der Liquidationscommission drei Monate lang zur Einsicht der Betheiligten offen liege.

Ob während dieser Zeit die fragliche Rechnung von einzelnen Interessenten eingesehen und geprüft wurde, und ob

Digitized by Google

sich Reklamationen erhoben haben, davon hat Ihr berichtender Ausschuß keine Kunde erhalten, und da diese nicht Gegenstand der vorliegenden Petitionen ist, so liegt es auch gar nicht im Interesse der Kammer, viel weniger aber im Gange der Geschäfte, hierüber in nähere Untersuchungen und Nachforschungen einzugehen.

Es wird nun weiter der verehrten Kammer noch erinnerlich seyn, daß der Abgeordnete Brunck, gelegenheitlich des Berichts des ersten Ausschusses über die Staatsschuldentilgung, ein Separatvotum abgegeben hat, in welchem um besondere Aufklärung über die in der Staatsschuldentilgungskasse deponirte Restsumme der französischen Entschädigungsgelder, so wie über weitere Verwendungen dieser Gelder, welche die Staatsregierung seit dem letzten Rechenschaftsbericht über diesen Gegenstand zum Vortheil einiger Gemeinden der Cantonen Bingen und Oberingelheim, sodann zum Vortheil der ganzen Provinz als solcher willkührlich gemacht habe, gefordert wird.

Da dieser Gegenstand mit der vorliegenden Petition in enger Verbindung steht, so hielt es Ihr dritter Ausschuß für sachgemäß, dieses Separatvotum durch gegenwärtigen Bericht zu beleuchten und zu umfassen.

Auf die hierüber mit dem betreffenden Regierungscommissär gepflogene Communication, erhielt der Referent die Aufklärung, daß die Zahlung, welche mit 822 fl. 7 kr. an die Gemeinden der Cantone Bingen und Oberingelheim als bekannten und ausgemittelten Gläubigern geleistet wurde, zu dem Behufe erfolgten, um sie mit den übrigen Interessenten der Aversionalmasse bis auf den Belauf von 70 Procent gleich zu stellen und daß von dem übrigen, in diesem Separatvotum erwähnten Betrag von 46,682 fl. 38 kr. ein kleiner Theil zum Bau der Provinzialstraßen in Rheinhessen verwendet, der größte Theil mit 34,813 fl. und resp. 8000 fl. dem dasigen Provinzial-, Kirchen- und Schulbaufond beigeschlagen und der Provinzialdirection zur Verwaltung übergeben worden sey, daß demnach die Staatsregierung durch diese Auszahlungen und resp. Auslieferungen den doppelten Zweck erreicht habe:

1) den Beschlüssen des zweiten und dritten Landtags zu genügen und diejenigen Summen zu öffentlichen Provinzialzwecken zu verwenden, hinsichtlich derer die Betheiligten sich nicht ausmitteln ließen;

2) alle Betheiligten bis auf den Betrag von 70 Proc. gleich zu stellen, dergestalt, daß die nunmehr noch vorhandene, in der Staatsschuldentilgungskasse verzinßlich angelegte Restsumme von 216,467 fl. als ein gemeinschaftliches Eigen-

Digitized by Google

thum sämmtlicher Interessenten zu betrachten ist, welches nach erfolgter endlicher Liquidation unter die Interessenten nach gleicher Proportion vertheilt werden muß.

Daß endlich die Staatsregierung thätigst bemüht gewesen, die Hindernisse zu heben, welche bis jetzt der definitiven Liquidation und Theilung im Wege gestanden, und daß sie deßhalb am Bundestage bewirkt, daß das Oberappellationsgericht in Jena als Austrägalistanz erwählt worden ist.

Aus dem Vorgesagten ergeben sich also folgende Hauptresultate:

1) daß die Cautionen bis zu dem Belaufe von 95 Proc., alle übrige Forderungen aber bis auf 70 Proc. aus der fraglichen Aversionalmasse bezahlt sind;

2) daß hierüber sowohl, als über die verwendeten Kosten den Betheiligten Rechnung abgelegt ist;

3) daß die Staatsregierung seit der abgelegten Rechenschaft von 1826 und 1827 keine weitere willkührliche Dispositionen über die fraglichen Entschädigungsgelder gemacht, daß sie im Gegentheil nichts gethan, als die Beschlüsse des zweiten und dritten Landtags zu vollziehen und alle Betheiligte mittelst Bezahlung bis auf den Belauf von 70 Proc. gleich gestellt hat. Endlich

4) daß die definitive Vertheilung der fraglichen Restsumme bis jetzt unmöglich war, weil sich hierüber, wie oben gesagt, mehrere Ansprüche an dieselbe erhoben, die bis jetzt nicht zur definitiven Anerkennung und Liquidation gebracht werden konnten; daß aber die Staatsregierung sich bemüht hat, die Hindernisse zu beseitigen, welche der definitiven Vertheilung im Wege stunden, indem sie die Ernennung einer Austrägalinstanz hinsichtlich der am Bundestag auf die fraglichen Entschädigungsgelder gemachten Ansprüche bewirkt hat.

Ihr dritter Ausschuß ist demnach des Dafürhaltens, daß sowohl der Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann als auch die Petition der Erben des Zollnachgängers Schmidt aus Gernsheim, und endlich das Separatvotum des Abgeordneten Brunck vor der Hand als erledigt zu betrachten seyen.

Da indessen eine gute Erinnerung nichts schaden kann und um wo möglich zu bewirken, daß dieser Gegenstand nicht wieder auf dem nächsten Landtage abermals zur Sprache gebracht wird, und damit die Betheiligten nach 16jährigem vergeblichem Harren endlich einmal erfahren, woran sie mit ihrem Restguthaben sind, so macht Ihr dritter Ausschuß der verehrlichen Kammer den Vorschlag, an die Staatsregierung

Digitized by Google

abermals das dringende Ersuchen zu stellen, alle ihr zu Gebot stehende Mittel anzuwenden, um das Erkenntniß der erwähnten Austrägalinstanz, so wie die darauf zu bauende Liquidation und Theilung baldmöglichst zu bewirken.

CCCXXXIV.

Vortrag des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Dieffenbach, in Betreff der gänzlichen Abstellung des Bettelns und der Errichtung von Armenversorgungs- und Armenarbeitshäusern; erstattet von dem Abgeordneten W. Hoffmann.

Der Antrag des Abgeordneten Dieffenbach, welcher in dem ersten Band der Beilagen zu den Verhandlungen der zweiten Kammer S. 711 abgedruckt ist, bezweckt die gänzliche Abstellung des Bettelns, sodann die bessere Erziehung und resp. Correction der Armen durch Errichtung geeigneter Anstalten auf allgemeine Kosten.

Die von dem Antragsteller in Vorschlag gebrachten Arbeits- und Unterkunftshäuser würden ohne Zweifel bei einer glücklichen Auswahl der Vorstände und deren Gehülfen geeignet seyn, den Staat der Vollkommenheit näher zu bringen, allein, sowie Ihr Ausschuß einer Seits nicht im Stande ist, die Größe des Bedürfnisses zu beurtheilen, so kann er sich anderer Seits, in Ermangelung gehöriger Kenntniß von den erforderlichen Mitteln, über die Ausführbarkeit der Proposition nicht einmal beiläufig äußern.

Schon auf den beiden ersten Landtagen wurden ähnliche Anträge, jedoch in beschränkterem Umfange, gestellt, allein die zweite Kammer glaubte auf dieselben nicht eingehen zu können.

Auf dem Landtage von $18\frac{2}{17}$ trug nämlich der damalige Abgeordnete Braun, in Berücksichtigung, daß es im Interesse des Staates und der Unterthanen liege, dem Müssiggang und

Digitized by Google

der Liederlichkeit, welche vom Professionsbetteln zum Diebstahl und anderen schweren Verbrechen führe, darauf an, die Anlegung eines Bettlerdepots für die Provinz Rheinhessen zu empfehlen.

Obgleich ein geeignetes vacantes Gebäude in Oppenheim zu einer solchen Anstalt existirte, die bedeutenden Baukosten nicht aufzuwenden gewesen wären, und man sich bei der Diskussion

(Heft XIV. Protokoll S. 84)

zum Theil für den Antrag erklärte, so verzichtete der Abgeordnete Braun dennoch (nach dem Prot. vom 6. Juni 1821) auf die Abstimmung.

Der Abgeordnete von Kuder stellte mit Beziehung auf diesen Vorgang auf dem darauf folgenden Landtage den Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, einen Vorschlag zur Errichtung eines Arbeitshauses oder Bettlerdepots für das ganze Großherzogthum, welche Anstalt übrigens blos zur Aufnahme von Verdienstlosen, Arbeitsfähigen aber Arbeitsscheuen, Nahrungslosen, Heimathslosen ꝛc. ꝛc. dienen solle, den Ständen vorzulegen.

(Verhandl. d. 2. Kamm. Heft II. Beil. S. 92.)

Der damalige dritte Ausschuß, auf dessen Bericht wir im Allgemeinen Bezug zu nehmen uns erlauben (S. 93 l. c.), glaubte, in Berücksichtigung der mangelnden Staatsmittel darauf antragen zu müssen, der Motion noch zur Zeit keine Folge zu geben.

In der Discussion sprach man sich beinahe allgemein gegen die Ausführbarkeit der gewünschten Anstalt aus, und der frühere Antragsteller, Abgeordnete Braun, führte selbst an, daß die erste Einrichtung und Unterhaltung eines solchen Etablissements, zu 400 Köpfen berechnet, 129,000 Francs kosten werde.

(Heft III. Prot. S. 19.)

Der Antrag wurde in der Sitzung vom 27. October 1823 mit 37 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Wenn nun damals die Errichtung einer einzigen Anstalt für das ganze Großherzogthum der Kosten wegen von der Kammer nicht empfohlen wurde, so werden sie nicht verkennen, daß der gegenwärtig berichtende Ausschuß Anstand nehmen muß, der Kammer anzusinnen, in jedem Kreise und resp. Landrathsbezirk die Gründung einer besonderen Armenanstalt (nach der Ansicht des Proponenten von wenigstens gleichem Umfang, wie diejenige, welche der Abg. von Kuder für das ganze Großherzogthum beabsichtigte) zu ver-

Digitized by Google

anlassen, zumal es an Gelegenheit fehlt, die Nothwendigkeit so vieler Armenanstalten, und das Verhältniß des Nutzens zu den Kosten der Gründung und Unterhaltung derselben zu beurtheilen.

Sollte wirklich die dermalen bestehende Einrichtung, wornach jede Gemeinde für ihre Armen zu sorgen hat, nicht geeignet seyn, Unglück zu verhindern, sollten endlich die Gemeinden sich nicht im Stande befinden, für ihre Armen zu sorgen, dann müßte die Regierung des Staates allerdings geeignete Einrichtungen in Vorschlag bringen und dieselbe wird ohne Zweifel dazu geneigt seyn, wenn die Nothwendigkeit vorliegt.

Daher glaubt Ihr Ausschuß, indem er sich jeder Aeußerung über die Möglichkeit der Ausführung der vorgeschlagenen Anstalten und über deren zweckgemäße Einrichtung und über die dabei erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen enthält, vor der Hand nur darauf antragen zu können,

den Gegenstand der Aufmerksamkeit der hohen Staatsregierung zu empfehlen.

CCCXXXV.

Vortrag des zweiten Ausschusses, betreffend den Antrag des Abg. Elwert auf Aufhebung der Verordnung vom 29. Juli 1791 wegen der Bauplätze; erstattet vom Abg. Wilhelm Hoffmann.

(Der Antrag ist zu verlesen.)

Die beanstandete Verordnung enthält wörtlich Folgendes: (ist zu verlesen.)

Nach den eingesehenen Legislationsacten ist dieselbe im Jahre 1805 auf die Entschädigungslande, im Jahre 1808 auf die Souveränitätslande und im Jahre 1810 auf die weiter erworbenen Landestheile der althessischen Provinzen ausgedehnt worden. Auf sie nimmt die Verordnung über Bauten an den Chausseen ꝛc. vom 21. December 1809 Bezug, indem daselbst im § 6 bestimmt wird:

„Da sich übrigens dadurch, daß die neuen Gebäude nach

Digitized by Google

dem Gange der Straßen gerichtet werden sollen, die Fälle hie und da ergeben werden, daß die Bauenden entweder von ihrem eigenthümlichen Grund und Boden etwas unbenutzt müssen liegen lassen, oder daß ihnen zu Errichtung der — dem Gange der Straße angemessenen Linie, von dem Eigenthum ihrer Nachbarn, oder der Gemeinden etwas überlassen werden muß, so befehlen wir, daß, so wie der Bauende dasjenige, was ihm von dem Eigenthum seines Nachbars oder der Gemeinde überlassen wird, nach dem Abschätzungspreis zu bezahlen schuldig ist, ihm ebenso auch dasjenige vergütet werden soll, was er von dem Seinigen, des neuen Bauwesens halber, unbenutzt liegen lassen muß, welche Vergütung derjenige zu leisten hat, in dessen Eigenthum das liegen bleibende Stück übergeht."

Ferner besteht ein Ausschreiben der vormaligen Regierung in Darmstadt an sämmtliche Beamten vom 23. April 1811 folgenden Inhalts:

„Es ist höheren Orts zu erkennen gegeben worden, daß die Verordnung vom 29. Juli 1791 blos in Betreff der Abtretung schicklicher Bauplätze für Neubauende Anwendung finden, und strictissime interpretirt werden soll."

Endlich finden wir eine weitere Beengung der allegirten Verordnung in einer höchsten Interpretation, welche die Regierung zu Gießen am 18. Juni 1811 in nachstehenden Worten publicirte:

„Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Verordnung vom 29. Juli 1791 nur den Fall bezwecke, wenn Jemand neue Wohngebäude zu errichten Willens ist, oder ob sie auch auf denjenigen ihre Anwendung finde, welche zu ihrer größeren Bequemlichkeit und größerem Nutzen ihre Wirthschaftsgebäude nur erweitern oder vermehren wollen. Nach einer vorliegenden höchsten Interpretation soll jenes Gesetz bei der ersten Voraussetzung allein seine Anwendung finden."

Die Verordnung vom 29. Juli 1791 ist noch jetzt in den beiden diesseitigen Provinzen (mit den Einschränkungen, welche die allegirten verschiedenen authentischen Interpretationen enthalten) in Anwendung, und der Art. 19 des Gesetzes über die Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken vom 27. Mai 1821 hat dieselbe ausdrücklich in den Worten: „die bestehenden Verordnungen wegen Ueberlassung von Grundeigenthum zu Bauplätzen werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben" in Kraft erhalten.

In Rheinhessen wurde die mehrgedachte Verordnung niemals publicirt, und es besteht überhaupt daselbst kein ähnliches Gesetz.

Digitized by Google

Aus den Ministerialakten geht hervor, daß die Vollziehung der in Frage stehenden Verordnung schon zu der Zeit sehr schwierig und in manchen Fällen unmöglich gewesen ist, als noch keine feste Regeln der Administration bestanden und die Verantwortlichkeit der Minister, im Sinne des Staatsgrundgesetzes, noch ungekannt war. Die Schwierigkeit hat sich durch die neueste Staatseinrichtung offenbar vermehrt, indem authentische Interpretationen in jedem einzelnen vorkommenden Falle die Regierung nicht mehr von Verlegenheiten befreien kann.

Während ein eignes Gesetz die Bedingungen vorschreibt, unter welchen das Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken verwendet werden darf, während der Staat selbst, dessen Wohl als oberstes Princip erkannt wird, nur gegen vollständige auf dem Wege der gegenseitigen Verhandlung auszumittelnde Entschädigung, das Eigenthum der Privaten in Anspruch nehmen kann und dabei an heilsame Formen gebunden ist, sollte es von der Willkühr eines Administrativkollegs abhängen dürfen, das Eigenthum eines Privaten einem andern Privaten zuzuwenden?

In der That ist diese Verordnung (vom 29. Juli 1791), wenn auch ihr ursprünglicher Zweck noch erheblich gefunden werden könnte, von der Art, daß ihre Anwendung zu den größten Inconsequenzen führt, sie würde jedenfalls eine Verbesserung erheischen, wenn sie ferner bestehen sollte.

Ihr Ausschuß glaubt durch folgende Bemerkungen diese Behauptung zu rechtfertigen.

1) Wenn in einer Stadt oder in einem Dorfe mehrere Grundstücke zu Bauplätzen geeignet sind, jedoch in Güte nicht abgetreten werden, so fehlt es der Behörde an einer Norm, welcher Eigenthümer zuerst dem Baulustigen zum Opfer werden soll.

2) Nach den vom Großherzogl. Ministerium stets angenommenen und ausgesprochenen Grundsätzen soll die Wegnahme eines Bauplatzes zum Vortheile eines anderen dann cessiren, wenn der Eigenthümer erklärt, selbst bauen zu wollen. Diese Erklärung wird oft nicht ernstlich gemeint seyn und nicht realisirt werden, wenn die Gefahr vorüber ist.

Der Eigenthümer würde nach den so eben berührten Grundsätzen überhaupt durch jedes unbedeutende Bauwesen die Einschreitung der Behörden zum Nachtheil der Baulustigen verhindern können.

3) Das Gesetz bestimmt nicht, welcher Platz ein schicklicher Bauplatz, noch weniger, ob der schicklichste vor dem schick-

Digitized by Google

lichen in Anspruch zu nehmen ist und öffnet der Willkühr, welche zu ewigen Querelen führen muß und geführt hat, die Thüre.

4) Auch giebt die Verordnung keinen Aufschluß darüber, welche Größe ein Wohngebäude haben muß, welche Oeconomiegebäude, welcher Hof und welche sonstige Räume dazu gehören, während manches Bauwesen für den Bauenden ganz zweckwidrig erscheinen würde, wenn nicht auf dessen individuelle Verhältnisse Rücksicht genommen würde.

5) Auch des Vorzugs bei der Concurrenz mehrerer Baulustigen, deren Bedürfnisse sehr verschieden seyn können, ist nicht gedacht.

6) Ob diejenigen, welche auf Speculation bauen, und also, durch den Bauplatz eines andern Gewinn beabsichtigen, die Verordnung für sich anrufen können, diese Frage ist ebenfalls nicht entschieden und durch die Praxis verschieden beantwortet worden.

Die Verordnung stellt sich aus diesen Gründen, zu welchen sich noch viele andere gesellen werden, sowohl für die Regierung als für die Regierten als unzweckmäßig dar, und wurde auch auf dem letzten Landtage, bei Gelegenheit der Diskussion über die Beschwerde des Schullehrers Simmermacher dahier, wegen Abtretung seines Eigenthums zu Bauplätzen, allgemein dafür erkannt.

Namentlich bemerkte damals der Abg. Haberkorn:

„Als Mitglied der Regierung zu Arnsberg sowohl als zu Gießen und als Referent in Bausachen habe er in seiner langjährigen Dienstzeit die Erfahrung gemacht, daß kein Gesetz in seiner Ausführung solchen häufigen Anständen unterworfen gewesen sey, als gerade dieses ꝛc."

(Bd. IV. der Prot. S. 454.)

Allgemein sprach man sich in der Kammer gegen die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes aus und wünschte dessen Aufhebung auf dem nächsten Landtage, weil der damalige seinem Ende schon ganz nahe war.

Erwägt man ferner, daß in Rheinhessen ein solches Gesetz nicht besteht und durchaus nicht gewünscht wird, sodann, daß die gedachte Verordnung in den seit dem Jahre 1816 erworbenen übrigen Landestheilen ebenfalls nicht in Gültigkeit ist, kann man nicht läugnen, daß dasselbe für die Regierung lästig und für die Bewohner der beiden Provinzen höchst nachtheilig ist, da dem Eigenthümer nicht einmal eine Mitwirkung bei dem Verfahren und bei der Bestimmung der Entschädigung

Digitized by Google

gestattet (wenigstens darüber nichts Bestimmtes verordnet) ist, so trägt Ihr zweiter Ausschuß darauf an,

dem Antrage Folge gebend, die Aufhebung der fraglichen Verordnung und der darauf Bezug habenden Erläuterungen derselben, so wie des § 6 der Verordnung vom 21. December 1809 zu erbitten.

Wenn übrigens der Antragsteller anführt, daß das mehr gedachte Gesetz sich nicht mit den Art. 23 und 27 der Verfassungsurkunde vertrage, so kann Ihr Ausschuß dieser Ansicht nicht beitreten, da die Freiheit des Eigenthums allerdings Beschränkungen unterworfen seyn kann, wenn solche durch ein Gesetz bestimmt worden sind.

Es ist aber bereits weiter oben bemerkt worden, daß das Gesetz über die Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken vom 27. Mai 1821 jene Verordnungen, wo solche Gültigkeit haben, bestätigt.

Der Ausschuß hält eine Verordnung, im Sinne der beanstandeten, für unnöthig, da es billig der freien Verabredung der Interessenten vorzubehalten seyn dürfte, sich rücksichtlich der Bauplätze eben so durch Uebereinkunft zu verständigen, wie dies bei andern ihren Vortheil bezweckenden Acquisitionen der Fall ist, damit nicht durch Zuvielregieren viel Nachtheil und Unzufriedenheit entstehe.

CCCXXXVI.

Dritter Vortrag des zweiten Ausschusses, den Antrag wegen Vorlegung eines Gesetzes rücksichtlich der Feldfrevel und Felddiebstähle betr.; erstattet vom Abg. W. Hoffmann.

Es ist Ihnen aus den beiden vorderen Berichten (Beil. 1. Band S. 377 und 663.) bekannt, daß Ihr Ausschuß, von der Nothwendigkeit eines Gesetzes wegen Bestrafung der Feldfrevel überzeugt, von dem rubricirten Antrage (der Abg. Ernst Emil Hoffmann, Elwert, Rausch, Zulauff, Schad und Perrot) Veranlassung genommen hatte, bei dem betreffenden Herrn Landtagskommissär anzufra-

Digitized by Google

gen, ob es die Absicht der Staatsregierung sey, ein solches Gesetz noch auf dem gegenwärtigen Landtage vorzulegen.

Auf die dahin erfolgte Antwort, daß es die Absicht der Staatsregierung sey, wo möglich dem gegenwärtigen Landtage einen Entwurf der Feldrügeordnung vorzulegen, wurden dem Herrn Landtagskommissär von dem Referenten Ihres Ausschusses folgende weitere Fragen vorgelegt:

1) ob es die Absicht der Staatsregierung sey, nicht allein ein Strafgesetz, sondern auch ein solches über das Verfahren rücksichtlich der Bestrafung der Feldfrevel vorzulegen?
2) ob beide Gesetze in den drei Provinzen Anwendung finden sollten?
3) ob die Staatsregierung beabsichtige, das Feldfrevelstrafgesetz separat oder zugleich mit dem allgemeinen Criminalgesetzbuch den Ständen vorzulegen?

Die darauf erfolgte Antwort des Herrn Geheimen Staatsraths Knapp lautet wörtlich wie folgt: „das Staatsministerium hat die Absicht, mit dem Gesetzbuch über Verbrechen und Vergehen und dem allgemeinen Polizeistrafgesetzbuch, zugleich wo möglich ein Gesetz über die Feldfrevel vorzulegen, welches in den drei Provinzen Anwendung finden soll. Die Materialien hierzu liegen bereits vor."

Ein Gesetz über das Verfahren in Feldrügesachen, welches sich über das ganze Großherzogthum erstreckte, kann wohl nur mit einem Gesetz, welches das Verfahren in Strafsachen überhaupt für die drei Provinzen auf gleichförmige Weise regulirt, bearbeitet werden.

Diese officielle Benachrichtigung mußte Ihrem Ausschusse um so erfreulicher seyn, als notorisch der allgemeine Strafcoder sich in der Redaktion befindet und wohl in der Kürze dem Staatsrath übergeben werden dürfte.

Aus dem angeführten Schreiben des Herrn Landtagscommissärs ist zu entnehmen:

1) daß das Strafgesetzbuch sich auf die drei Provinzen erstrecken und den ebenso nöthigen, als allgemein gewünschten Polizeicoder in sich fassen wird,
2) daß künftig kein verschiedenes Strafverfahren in den verschiedenen Provinzen stattfinden soll,
3) daß — wo möglich — die Feldrügeordnung, welche einen Theil des ganzen Gesetzeswerkes bildet, dem Wunsche der Antragsteller entsprechend, noch auf diesem Landtage zum Vorschein kommen wird.

Digitized by Google

Ihr zweiter Ausschuß hat in seinem am 28. Februar 1833 erstatteten Bericht

(Beil. 1. Band Seite 663.)

diese Zusicherung dankbar anerkannt und darauf angetragen, die Staatsregierung zu ersuchen:

a) noch auf diesem Landtage den zugesagten Strafcodex, zugleich aber auch das Gesetz über das Verfahren, oder doch wenigstens die Grundzüge desselben, vorlegen zu wollen,

b) daß bis zum wirklichen Erscheinen der neuen Gesetzgebung, zur Beseitigung der Klagen über die Ueberhandnehmung der Feldfrevel, die strenge Befolgung der bestehenden Vorschriften, namentlich des Regulativs vom 7. Juni 1825, den Behörden anempfohlen werden möchte.

Die zweite Kammer ist in ihrer 41. Sitzung diesen Anträgen einstimmig beigetreten.

Dagegen hat die erste Kammer in ihrer 22. Sitzung einstimmig beschlossen, auf einem früheren Beschlusse (vom 21. März 1827) in Betreff des Antrags auf eine zu erlassende zweckmäßige Feldgerichtsordnung, dahin gehend:

„die Staatsregierung zu ersuchen, ihr ein vollständiges Feldstrafgesetz für alle Landestheile vorlegen zu lassen" zu beharren.

Dieser Beschluß unterscheidet sich von demjenigen der zweiten Kammer in drei Punkten, und zwar

1) darin, daß der Absicht der Staatsregierung und der zweiten Kammer entgegen, das Feldstrafgesetz nicht mit dem allgemeinen Polizeicodex und resp. als Theil desselben emanirt werden soll,

2) darin, daß nicht zugleich ein Gesetz über das Strafverfahren gewünscht,

3) darin, daß die Vorlegung während der Dauer dieses Landtags nicht berührt wird.

Der nicht ganz bestimmt fixirte Antrag des zweiten Ausschusses der ersten Kammer scheint sich dem Beschlusse der zweiten Kammer anzuschließen.

(Der Ausschußbericht der ersten Kammer ist zu verlesen.)

Aus der Diskussion in der ersten Kammer geht hervor, daß das dringende Bedürfniß eines Feldstrafgesetzes eben so allgemein anerkannt wurde, als in der zweiten Kammer, die dort in dem Protokolle niedergelegten Bemerkungen beschränken sich indessen hauptsächlich auf die Annahme gewisser Strafprincipien, namentlich auf die Frage, ob es wünschenswerth

Digitized by Google

sey, daß jede Gemeinde aus ihren Mitteln die Entschädigung wegen Feldfrevel leisten und dagegen die Strafen beziehen solle?

Es wurde auch von einem Redner die Ansicht geäußert, daß es nicht vollkommen genügend seyn werde, wenn in einem allgemeinen Strafgesetzbuch zugleich die Bestimmungen über die Bestrafung der Feldfrevel enthalten wären, und daß vielmehr eine besondere Gesetzgebung eben so nöthig erscheine, wie ein Forststrafgesetzbuch, zumal es mit Strafandrohungen nicht gethan sey, sondern noch manche andere Bestimmungen getroffen werden müßten, z. B. daß die Gemeinden für diejenigen Feldfrevel verpflichtet würden, bei welchen die Thäter nicht ermittelt werden könnten; ferner, daß in den Dörfern eigne Geschwornengerichte, die nach moralischer Ueberzeugung entschieden, bestellt würden.

Die Idee, die Gemeinden haftbar zu erklären, wurde in der ersten Kammer allgemein bestritten, da durch eine solche Bestimmung hauptsächlich die Begüterten wegen der Frevel der Aermeren besteuert würden. Ueber die in Vorschlag gebrachten Geschwornengerichte finden sich keine weitere Aeußerungen in der Diskussion, dagegen hat sich von den wenigen aufgetretenen Rednern der ersten Kammer des Herrn Grafen von Solms Rödelsheim Erlaucht für den Beschluß der zweiten Kammer ausgesprochen.

Da die erste Kammer für ihren abweichenden Beschluß keine weitere Gründe angegeben hat, als welche so eben herausgehoben worden sind, in dem bei den Acten liegenden Communicat der ersten Kammer aber ausdrücklich bemerkt worden, daß deren Beschluß auf diesen Gründen beruhe, so trägt Ihr Ausschuß Bedenken, Ihnen den Vorschlag zu machen, von Ihrem in der 41. Sitzung einstimmig gefaßten Beschluß abzugehen.

Wir glauben in unserm vorderen Bericht die Zweckmäßigkeit des von der Staatsregierung beabsichtigten vollständigen Strafgesetzbuches genügend dargethan zu haben, und halten daher eine nochmalige Communication mit der ersten Kammer für geeignet, da in der That die Absicht derselben vollkommen erreicht werden wird, wenn das von der zweiten Kammer genehmigte Versprechen der Staatsregierung in Erfüllung geht.

Alle Wünsche der ersten Kammer können bei Vorlegung des allgemeinen Strafcodex eben so gut berücksichtigt werden, als wenn ein separates Gesetz über Bestrafung der Feldfrevel vorgelegt wird, und da die Staatsregierung selbst, (den Ansichten der beiden Kammern von dem Jahre $18\frac{3}{4}$ beipflichtend)

Digitized by Google

die Unzweckmäßigkeit der Trennung dieses Gegenstandes von dem allgemeinen Strafgesetzbuch anerkannt hat, ein solches Gesetzbuch aber ohne Kenntniß des Strafverfahrens, oder wenigstens der Grundzüge desselben, nicht gehörig geprüft werden kann, so zweifelt Ihr Ausschuß nicht, daß die erste Kammer, wenn nochmals mit derselben communicirt werden wollte, Ihrem Beschlusse um so mehr beitreten wird, als nach dem Inhalte der bei derselben stattgehabten Diskussion die schnelle Vorlegung des so nöthigen Strafgesetzes gewünscht zu werden scheint.

Daher ergehet der Antrag Ihres Ausschusses dahin: auf dem vorderen Beschlusse zu beharren und die erste Kammer zur weiteren Beschlußnahme zu veranlassen.

CCCXXXVII.

Vortrag des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände, über die drei Anträge der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Trommler und Jaup, wegen Vollziehung des Artikels 18 der deutschen Bundesakte und des Artikels 35 der Verfassungsurkunde, die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Hallwachs.

Indem Ihr zweiter Ausschuß die, ihm aufgetragene, Berichtserstattung vollzieht, befindet er sich einigermaßen in Befangenheit. Der Gegenstand dieser Berichtserstattung betrifft das unentbehrlichste Feld des menschlichen Geistes, er umfaßt eine Masse unläugbarer Wahrheiten. Sie alle sind von den größten Geistern, von den ausgezeichnetsten Staatsmännern so häufig gesagt, geschrieben, verkündet worden, durch unzweifelhafte, nicht zu bestreitende historische Erfahrungen, durch die heilsamsten Beispiele großer Nationen bekräftigt, in einem zahllosen Echo durch alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft verbreitet, haben sie sich zur unumstößlichen Ueberzeugung der civilisirten Völker gebildet. Und dennoch ist, was jene Wahrheiten, was diese Ueberzeugung,

Digitized by Google

als einen heiligen Tribut der Würde des menschlichen Geistes, der Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Politik in Anspruch nehmen, dennoch ist die Freiheit der Gedankenmittheilung dem Großherzogthum, in Vereinigung mit dem gesammten deutschen Vaterland, diesem Land der Vernunft, Ueberlegung, Ruhe und Mäßigung, nur beschränkt gewährt, dennoch haben bisher die Repräsentanten der meisten konstitutionellen Staaten Deutschlands, der Bayern, Würtemberger, Hannoveraner, Sachsen, Hessen, vergebens mit den überzeugendsten Gründen die Beseitigung der Schranken, womit jene erhabene Freiheit eingeengt ist, in Anspruch genommen, dennoch wurden die, auf gleiche Reclamationen einem benachbarten deutschen Brudervolk erweiterten Freiheiten, kaum nachdem sie gewährt worden waren, wieder in engere Gränzen zurückgewiesen.

Der royalistische Pair von Frankreich, Lally Tollendal, berichtete im Jahre 1817 in der Pairskammer Frankreichs: „Das Recht und den Vortheil der Preßfreiheit beweisen wollen, heißt den Beweis versuchen, daß am hellen Mittage die Sonne am Himmel stehe" und der, zu frühe für die Entwickelung verfassungsmäßiger Freiheit verstorbene, von Liebenstein fügte im Jahre 1819 in einem Bericht an die zweite landständische Kammer des Großherzogthums Baden hinzu: „Wenn die Sonne am hellen Himmel glänzt, bedarf es keines Beweises, daß es Tag sey, außer für die Blinden, und die Blinden sehen das schöne freundliche Tageslicht doch nicht." Welche neue Wahrheiten könnte Ihr zweiter Ausschuß dem schon tausendmal Gesagten beifügen, und dürfen wir uns bei den gemachten politischen Erfahrungen der Hoffnung hingeben, daß bei bloßer Wiederholung des schon so oft Ausgesprochenen, in Beziehung auf völlige Freiheit der Gedankenmittheilung, die Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Politik endlich den Sieg erringen werden.

Möge Ihre Weisheit, meine Herrn, Ihre Erfahrung unserer Befangenheit zu Hülfe kommen, möge Ihre Erfahrung sich in das Gedächtniß zurückrufen, was Sie schon hundertmal besser vernommen und gelesen haben, als wir es Ihnen zu wiederholen im Stande sind, möge Ihre Weisheit alles das ergänzen, was die Unbegränztheit des Gegenstandes erfordert. Erkennen wir in der vollen Freiheit der Presse ein unaufhaltsames, immer vorwärts schreitendes Mittel der Veredlung auf dem Felde des geistigen, sittlichen und politischen Lebens, bietet sie uns jene unbesiegbare moralische Kraft der Ueberzeugung, wodurch die Wahrheit über die Täuschung und Lüge ihre Triumphe feiert, welche auch

Digitized by Google

den Händen des minder Mächtigen unbezwingbare Waffen des Rechts anvertraut, erscheint sie uns als eine feste Stütze der konstitutionellen Verfassung, als eine muthige Bekämpferin der offen, oder im Dunkel umher schleichenden Willkühr, als ein sich immer dichter schlingendes Band, das die deutschen Völksstämme mit einander verknüpft, ihre Selbstständigkeit sichert und erhebt und wahre deutsche Nationalität befördert, müssen wir sie endlich als jenes erhabene Organ betrachten, das über die Gränzen unseres Vaterlandes zu nahen und fernen Nationen, selbst über die Meere in fremde Welttheile dringt und sie alle in wechselseitiger Theilnahme, in wechselseitigem Wohlwollen verbrüdert, das die Wahrheit der Gegenwart den Geschlechtern der fernesten Zukunft aufbewahrt und überliefert — dann darf man ja wohl nicht ermüden, selbst unbestreitbare Wahrheiten wiederholt zu sagen und zu hören. Und sollte ihre Wiederholung abermals den Sieg verfehlen, der Genius unseres Vaterlandes, der Genius der civilisirten Welt würde mit uns trauern, aber uns bliebe das Bewußtseyn, eine heilige Pflicht des Staatsbürgers, eine heilige Pflicht des Menschen geübt zu haben.

In dem geselligen Verkehr, auf welchen die Natur die Menschen mit Nothwendigkeit hinweißt, in der hiermit verbundenen geistigen Mittheilung liegt die Schule ihrer Erziehung begründet. Wenn schon der Anblick des Menschen die Ahndung eines höheren geistigen Lebens, das Bewußtseyn der Menschheit erweckt, so trägt die Mittheilung der Gedanken und Gefühle in Worten und Zeichen die eigentliche Wärme und bildende Kraft in sich, in welcher die Keime menschlicher Veredlung sich zur segensreichen Blüthe entfalten. Je lebendiger, reicher und mannichfaltiger diese Mittheilung unter den Menschen besteht, um so lebendiger ihre geistige Aufregung und Auffassung, um so größer ihr geistiger und sittlicher Reichthum, um so mannichfaltiger ihre Fruchtbarkeit an allen Tugenden des Geistes und Herzens, um so sittlicher, alle Veredlung fördernder ihre gesellige Vereinigung. Bei dem Zweck des Daseyns der Menschen, bei ihrer Bestimmung möglichster Vervollkommnung der, von der Schöpfung in sie gelegten, geistigen und physischen Kräfte, tritt uns daher auch ihr Recht, auf Freiheit der Gedankenmittheilung, auf jedem Wege, welche Natur und Erfindung des menschlichen Geistes eröffnet hat, und somit auch durch den Gebrauch der Krone seiner Erfindungen, der Druckerpresse, als ein natürliches und unveräußerliches Recht entgegen. Mit diesem Recht einigt sich zugleich die Pflicht sei-

Digitized by Google

ner Uebung, indem grade in der Wechselseitigkeit des geistigen Verkehrs, in seiner Ein- und Rückwirkung, in der wechselseitigen Vervollkommnung eines jeden Einzelnen, Aller und der Gesammtheit die weiteren Stufen entstehen, auf welchen der Mensch dem unerreichbaren, aber möglichst zu erstrebenden Ziel seiner Vollkommenheit entgegenschreitet. In dem, unterm 12. October 1818 an die hohe deutsche Bundesversammlung erstatteten, Vortrag über Preßfreiheit sagt der Berichtserstatter von Berg: „Denk- und Preßfreiheit haben eine und dieselbe Quelle. — In dem Vermögen zu denken und die Gedanken durch Worte auszudrücken, liegt das angeborne, unveräußerliche Recht des Menschen, Andern seine Gedanken mitzutheilen, durch Austausch derselben sich aufzuklären, Lehre zu geben und zu empfangen, es liegt in diesem erhabenen Vorzug vor allen anderen Geschöpfen die Pflicht, durch gegenseitige Mittheilung erlangter Einsichten und Kenntnisse das Band der menschlichen Gesellschaft zu befestigen und sie selbst immermehr zu veredeln. Diese Pflicht schon fordert Oeffentlichkeit; und eben sie ist es, welche den Gebrauch jenes großen und heilsamen Rechts auf einen so bedeutenden und eigenthümlichen Standpunkt erhebt, um so mehr erhebt, als eine Erfindung, welcher unter den wohlthätigsten die erste Stelle gebührt, das einfachste, leichteste und bequemste Beförderungsmittel eines allgemeinen Gedankenverkehrs darbietet. Hieraus geht nun die Preßfreiheit von selbst hervor."

Und betrachten wir den Staat von dem einzig wahren Standpunkt, betrachten wir ihn als eine, von der Vernunft gebotene, nach den Gesetzen allseitiger und sittlicher Freiheit geregelte, Vereinigung der Menschen, deren Schutz die Erreichung ihrer Bestimmung bedingt und befördert, behalten sie durch den Eintritt in diese Vereinigung das, in ihrem Zweck begründete, unveräußerliche Recht, zu verlangen und zu befördern, daß dieselbe in allen ihren Handlungen und Einrichtungen stets diesen Zweck heilig bewahre, trägt auch jede Staatenverbindung das Loos der menschlichen Unvollkommenheit, muß sie ebendeßhalb nach, immer mehr ihre Bestimmung fördernder, Entwickelung streben, wird diese Entwickelung durch die Wege der menschlichen Vervollkommnung überhaupt bedingt, so ist ohne allen Zweifel jenes unveräußerliche Recht der Menschen in dem Staate in doppelter Beziehung mit seinem Begriff eng verknüpft. Er ist verpflichtet, dasselbe seinen Gliedern, in ihren Verhältnissen unter einander und ihm selbst gegenüber, zur Erhaltung deren politischen Rechte, zur Erhaltung und Beförderung des

Digitized by Google

Staatsverbandes, zu gewähren und zu schützen. Es ist überhaupt seine Aufgabe, einem jeden Einzelnen die möglichste Freiheit zu erhalten, und dennoch den Zweck des gesammten Strebens möglichst zu erleichtern. Es ist daher auch seine heilige Pflicht, dem unveräußerlichen Recht der freien Gedankenmittheilung die freieste Uebung zu gestatten. Nur eine Gränze kann und muß dieses Recht, wie alle unveräußerlichen Rechte des Menschen, finden, die Gränze, welche die Achtung und Aufrechterhaltung der Rechte eines jeden Einzelnen in der Achtung und Aufrechterhaltung der Rechte Aller und der Gesammtheit vorzeichnen. Wer diese Gränze überschreitet, wer hierdurch verletzend in die Rechtssphäre Anderer, Aller und der Gesammtheit eingreift, der muß dem nothwendigen Gesetz der Ahndung und Genugthuung, wegen dieser Ueberschreitung, anheim fallen. Von Berg sagt in dem bereits allegirten Bericht: „Da — die Erforschung der Wahrheit und die Mittheilung des Erforschten keinen Zwangsvorschriften unterworfen werden, sondern das, was als Wahrheit verkündet wird, nur durch Gründe siegen, oder durch Gründe besiegt werden kann, so entsteht die Frage, ob und in wie fern Zwangsmaaßregeln, gegen den Mißbrauch der Presse, statt finden können? Wie nun außer dem Staate, mit dem natürlichen Rechte des Einen, seine Gedanken auszusprechen, das natürliche Recht des Andern verbunden ist, von demjenigen, der dadurch sein Recht verletzt, Genugthuung zu nehmen, und die Fortsetzung der Beleidigung zu hindern, also ist der Staat verbunden, ein Gleiches zu bewirken, wenn durch Rede, Schrift oder Druck Rechte verletzt werden, und dieses ist die einzige, in der Natur der Sache gegründete rechtliche Beschränkung der Preßfreiheit."

So ergiebt sich uns in dem Begriff der Preßfreiheit in dem Staate, der seiner großen Bestimmung in allen Beziehungen eingedenk ist, die natürliche, unveräußerliche Befugniß aller seiner Mitglieder, sowohl in ihren Verhältnissen gegen einander, als auch in politischer Beziehung, vorbehaltlich der gesetzlichen Verantwortung einer jeden hierdurch bewirkt werdenden Rechtsverletzung, durch Druck oder ähnliche Mittheilungsweise die Producte ihrer Geistesthätigkeit zu veröffentlichen, ohne hierzu einer besonderen Erlaubniß zu bedürfen. Schon aus diesem Begriff folgt die Widerrechtlichkeit der Censur, welche in Anspruch nimmt, daß die Geistesproducte, vor ihrer Veröffentlichung, Staatsbehörden

Digitized by Google

zur Prüfung, ob hierdurch nicht in die Rechtssphäre Anderer, oder der Gesammtheit eingegriffen wird, übergeben werden, und von dem Resultat dieser Prüfung, die Erlaubniß, oder Verwerfung ihrer Veröffentlichung abhängig macht. Denn eine Freiheit, die in jedem einzelnen Fall einer besonderen Erlaubniß zu ihrer Ausübung bedarf, verliert doch gewiß ihren Grundcharakter. Es ist aber auch eine gesetzliche Verantwortung, wenigstens streng rechtlich, gar nicht möglich, da der Staat in seinen Censurbehörden zum Gesetzgeber, Ankläger und Richter in einer Person wird, und er hierdurch in einzelnen Fällen alle Verantwortlichkeit sich selbst aufbürdet. Sie widerspricht indessen nicht blos dem Grundbegriff des Staats, und verletzt hierin den von ihm zu sichernden Rechtszustand, sondern sie ist auch, wie der edle patriotisch gesinnte von Wessenberg sehr wahr bemerkt, eben so, wie ihre ältere Schwester, die Folter, veraltet und entbehrlich. Sie würdigt den menschlichen Geist herab, ohne den Mißbräuchen der Presse zu steuern, sie verhütet vielmehr das Gute, und befördert das Schlechte, sie ist daher zugleich unsittlich und unpolitisch.

Die geistige Thätigkeit des Menschen strebt, ihrer Natur gemäß, nach Freiheit. In der, Sr. Majestät, dem jetzigen König von Preußen, bei seiner Thronbesteigung übergebenen, Adresse, worin ihm Preßfreiheit, als das unwandelbare Princip seiner Regierung, angepriesen wird, sagt der Ritter von Gentz: „Von Allem, was Fesseln scheut, kann nichts so wenig sie ertragen, als der Gedanke des Menschen.“ Und er betrachtet es an demselben Ort, als einen wesentlichen Bestandtheil seiner bürgerlichen Freiheit, daß er „seine Gedanken über Alles, was ihn umgiebt, vortragen, und seinen Zeitgenossen sogar seine Irrthümer und seine Grillen mittheilen darf.“

In jener naturgemäßen Richtung des menschlichen Geistes liegt zugleich der Anspruch auf Freiheit der Form, worin er seine Gedanken zu erkennen giebt. Nichts kann daher seine Schwingen mehr lähmen, als die lauernde Censur, die in dem namenlosen Dünkel, alles zu verstehen, alles besser zu wissen und den unendlichen Umfang des menschlichen Geistes in den engen Raum ihrer Befangenheit einzufassen und beurtheilen zu können vermeinend, seinen Aufflug unter ihre drückende Vormundschaft nimmt. Der doctrinäre Royer Collard sagte in der französischen Deputirtenkammer: „in jeder Censuranstalt liege, ihrem inneren Wesen nach, ein Vorwurf, daß der Schöpfer am großen Schöpfungstage unklug gewesen, den Menschen frei und ein-

Digitized by Google

sichtsvoll in das Weltall ausgehen zu lassen. Daraus sey die Sünde und der Irrthum entstanden. Die Censurordnung aber in ihrer höheren Weisheit mache nun den Fehler der Vorsehung wieder gut."

Schon ein solcher Gedanke muß das Selbstbewußtseyn, die Selbstachtung herabstimmen. Diese Herabstimmung wird selbst dann verletzend eintreten, wenn man bei der Censur den besten Willen, ihr Amt gerecht und mild zu verwalten, voraussetzen darf. Es wird dies um so gewisser der Fall seyn, da die geistige Freiheit eine ebenso fesselose, der Oeffentlichkeit übergebene Widerlegung, wie die ungehinderte Mittheilung der Gedanken in Anspruch nimmt. Nur da, wo in dieser wechselseitigen freien Bewegung die Geistesthätigkeit sich aufregt, widerstrebt und berichtigt, erhebt sich der schlummernde Funke zur erleuchtenden Geistesflamme, wird das wahre Talent geweckt, genährt und mit immer frischer und lebendiger Liebe und Wärme von Neuem erfüllt. Es eröffnen sich die geheimsten Tiefen des menschlichen Geistes, und führen durch unverhoffte Ausbeute schneller dem ersehnten Ziele der Wahrheit entgegen. Allein läßt es sich denn mit Ueberzeugung behaupten, daß, wie jeder Vertheidiger der Censur in aufrichtiger Meinung, oder in Heuchelei den Censor erwählt haben will, stets ein solcher aufzufinden ist, und auch wirklich angestellt wird, ein Censor, der alle Geister, die er bevormunden soll, wie ein leuchtendes Gestirn überstrahlt, und frei von allem Irrthum, frei von aller Befangenheit und allem Vorurtheil, frei von jeder, die Willkühr befördernden, Einwirkung, durch Zeitereignisse, Localitäten und persönliche Zustände, das, schon an sich der Ehrfurcht vor dem menschlichen Geist, und somit auch einem wahrhaft edlen Gemüth widerstrebende Amt eines Censors ausübt. Die Censur führt, ihrem inneren Wesen nach, selbst bei dem reinsten Willen und Bewußtseyn zur Befangenheit und Willkühr, indem grade der, aus edleren Motiven mit Abneigung gegen das ihm übertragene Amt erfüllte, Censor sich stets in einem Widerstreit der ihm aufgebürdeten Pflichten mit seinen besseren menschlicheren Einsichten verwickelt findet. Müssen sich unter solchen Voraussetzungen nicht vorzügliche Geister, die in sich den Drang fühlen, ihrer Mitwelt, was sie als wahr und heilsam anerkannt haben, zu veröffentlichen, Lehren und Thatsachen zu beleuchten, zu berichtigen, Irrthümer aufzuklären, in dem Bewußtseyn der, für sie in der Censur liegenden, Herabwürdigung zurückgescheucht finden, die Produkte ihres Nachdenkens mitzutheilen. Und wenn sie sich nicht zurückscheuchen lassen, müssen sie nicht mit einer gewis-

Digitized by Google

sen Gleichgültigkeit und Kälte auftreten. Das wahre schaffende Princip erschlafft, wir erhalten nur Halbheit, nur die unheimliche Dämmerung, anstatt des sonnenhellen Tageslichtes.

Freilich behauptet man, trotz der Censur sey dies alles nicht zu befürchten. Wer in sich den Glauben trage, als Schriftsteller zu seiner Mitwelt reden zu können, der lasse sich durch keine Rücksicht abhalten, den treibe seine Eigenliebe, die Neigung für seine eigene Schöpfungen, dieselben auch zu verkünden. Aber wer erkennt hier nicht die Stimmen, womit, der geistigen Freiheit feindseelige Gemüther, diese verhöhnen, oder jener furchtsamen Seelen, die in ihrer Blindheit vor allzuschneller geistiger Entwickelung der Menschen zurückbeben. Sie umschleichen die Höhen des menschlichen Geistes, um in den niederen Regionen die Entschuldigung ihrer Feindseeligkeit oder Kurzsichtigkeit zu finden. Mit Rühle von Lilienstern möchten wir ihnen zurufen: „Seyd Ihr denn selbst so sehr Sclaven oder Tyrannen, daß Euch die Freiheit nicht reizt, oder Ihr sie anderen mißgönnt.“ Je höher das geistige Uebergewicht sich gestellt fühlt, um so tiefer die Erbitterung gegen das Widernatürliche der Censur; diese Erbitterung trübt den klaren Spiegel des menschlichen Geistes, der ohnmöglich seine Bilder in ihrer vollen Reinheit und Klarheit wieder zu geben vermag.

Wenn uns aber nun gar die Erfahrung allzusehr lehrt, wie vielfältig der böse Wille der Censoren, ihr absichtlicher Hang, recht weit zu gehen, um sich den Oberen wirklich, oder vermeintlich gefällig zu machen, oder die Furcht und Angst, zu wenig zu thun, etwas zu übersehen oder zu leicht zu nehmen und hierdurch mißfällig zu werden, vorwalten, wenn wir berücksichtigen, wie einmal begonnene Willkühr immer weiter schreitet — dann muß die Presse in einen, wahrhaften Widerwillen und Eckel erregenden, Zustand versunken erscheinen.

So hemmt, unterdrückt und zerstört die Censur das Höchste und Edelste in dem Reiche der Gedankenmittheilung und die Klage Welkers, des feurigen Vertheidigers deutscher Preßfreiheit, erscheint nur allzu begründet: „Wie viel tausend für Fürst und Volk, für die Menschheit wohlthätige Wahrheiten die Censur unterdrückt, oder deren Entwickelung und Versuch der Mittheilung sie zum Voraus verhindert haben mag!“

Man ist wenigstens bei den freieren Völkern Europa's längst von der hoffärtigen Thorheit zurückgekommen, alle Wissenschaft, Litteratur und Kunst der Vormundschaft der

Digitized by Google

Censur unterzuordnen. Man fühlte es wohl, und kann es auch bei der Richtung, welche die Censur heutigen Tages genommen hat, gerne nachgeben, daß in allem, was nicht in das Gebiet der Verfassung und Verwaltung des Staates eingreift, oder sonstige politische Verhältnisse betrifft, oder überhaupt nur an das Politische anstreift, auch nicht die Hauptreligionen des Staates berührt, oder die guten Sitten verletzt, die Mündel ihre Vormundschaft bei weitem überflügelt haben und ihnen auch ein weiterer ungehinderter Flug zu gönnen ist.

Selbst was die guten Sitten anbelangt, scheint die Bevormundung bisweilen grade eine umgekehrte Richtung zu nehmen.

Obgleich in allen andern Dingen der Wissenschaft und Kunst die unwiderlegbarste Erfahrung vorliegt, daß in einem Meere von Irrthümern, Unwahrheiten, Thorheiten und Anfeindungen das überwiegende Genie stets den Sieg erringt, und die Wahrheit aus dem Kampfe mit dem Irrthum und der Lüge um so glänzender hervortritt, so läßt man dennoch die überzeugende Lehre, welche hier in die Augen springt, auf der Seite liegen. Man sieht nicht oder will nicht sehen, sey es nun, weil man sich wirklich vor dem Bösen und Verwerflichen fürchtet, und nicht einzusehen vermag, daß Professor Krug in seiner Schrift über Preßfreiheit die Furcht vor dieser sehr passend und wahr mit der Gespensterfurcht vergleicht, oder weil man gerade hier der Schöpfung am meisten widerstrebt, aus Aerger und Mißgunst, daß sie auch in andere Menschen das Selbstbewußtseyn ihrer unveräußerlichen Ansprüche auf geistige und bürgerliche Freiheit legte und daß mit diesem Selbstbewußtseyn menschlicher Würde die unnatürlichsten Privilegien, Mißbräuche, Vorurtheile und, was man sonst noch alles zum Nachtheil seiner Brüder verewigen und erweitern möchte, unvereinbar erscheinen.

Die Natur legte in die Brust des Menschen den Trieb der Herrschsucht. Mäßigt, unterdrückt ihn nicht die höhere Freiheit, die Sittlichkeit, er strebt nach Gewalt, und jede Gewalt sucht Ausdehnung und Erweiterung. Diese traurige Seite des menschlichen Lebens gab der Censur ihren Ursprung. Als sich die Kirche, anstatt dem Himmel, der Erde zuwendete, als sie, unter dem heuchelnden Gewand des frommen Glaubens und himmlischer Liebe, ihre alles umfassende Gewalt, die blinde Unterwürfigkeit unter die weltliche und geistliche Herrschaft ihrer Diener und deren Streben nach irdischen Vortheilen und Genüssen zu erhalten, zu erringen und zu erweitern suchte, da rief sie die Censur in das Leben,

Digitized by Google

um in ihren Banden die Unwissenheit, den Aberglauben und die Intoleranz, diese Wälle ihrer irdischen Macht, an die menschliche Gesellschaft zu fesseln. Die Religion, das Heiligste, mußte auch hier, wie in so vielem Anderen, in der liebevollen Fürsorge für das Wohl der Menschen, den heuchlerischen Schein hergeben. Was die Heuchelei geboren, konnte das himmlische Licht nicht erhalten und fördern, womit der göttliche Stifter die Irrwege des menschlichen Lebens erleuchtet und zur Liebe den Menschen hinleitet.

Mit Schauder wendet man die Blicke von den Verirrungen, Verfolgungen und Grausamkeiten, von den Millionen unglücklicher Opfer, von den noch viel zahlloseren Seufzern und Thränen, von der Verläugnung aller Menschlichkeit und der noch tieferen Herabwürdigung des Menschen unter die reißenden Thiere, wovon die angeblich eifrige, unseelige Fürsorge für das Wohl der Kirche ein ewig schmerzliches Zeugniß abgelegt hat. Würde die Menschheit solche düstere, einen Zweifel an sich selbst erregende, Erinnerungen zu betrauern haben, hätte man den freien Gebrauch der wohlthätigsten aller Erfindungen nicht schon in ihrer Wiege gehindert und durch den widernatürlichsten Zwang vergiftet. Aber leben jene Verirrungen blos in einer fernen Erinnerung, giebt nicht auch unser Zeitalter Zeugniß von den beklagenswerthen Folgen religiösen Aberglaubens und Fanatismus. Können wir überhaupt behaupten, daß selbst die aufgeklärtesten Nationen auch in religiösen Dingen die Quelle der Wahrheit in ihrer geheimsten Tiefe erforscht und erschöpft haben. Wollten wir uns einem solchen Irrwahn hingeben, das, was man selbst in Deutschland noch in kurzer Vergangenheit für wahr und untrüglich gehalten, müßte uns hiervon zurückführen.

Die Fesseln der Censur können dem religiösen Glauben die Heiligkeit und Kraft nicht bewahren, und die ewigen Wahrheiten einer Religion, die den Geist der Liebe und Duldung athmet, werden um so freudiger und wohlthätiger in die Herzen der Menschen einziehen, wenn sie, nicht um ihre Meinungen, ihren Glauben zu beherrschen, sondern um sie zu veredeln, zu bessern, zu trösten, von dem Licht des fesselosen Geistes geleitet, in ihr Gemüth gesenkt werden. Mit voller Ueberzeugung konnte daher auch ein katholischer Priester, der Abgeordnete Herr, in der Badischen Deputirtenkammer die Preßfreiheit in den Worten preisen: „Ich erkenne in ihr eine Stütze der Religion und der Kirche, eine Anstalt Gottes, die uns aushelfen wird zu allem dem, was wir für Zeit, Tod und Ewigkeit nothwendig haben."

Digitized by Google

Die weltliche Macht und die Kirche boten sich stets die Hände, wenn es darum zu thun war, ihre Gewalt, gegen angebliche Gefahren einer freien geistigen Entwickelung und des Bewußtseyns unveräußerlicher, unverjährbarer Menschenrechte, zu üben. „Beschränkung der Preßfreiheit, sagt der große Geschichtsforscher Johannes von Müller, ist eine Stütze und Beweis der Tyrannei; und erhält besonders die Hierarchie und den Aberglauben. Auf nichts drang Adrians VI. Nuntius in Nürnberg (1522) so sehr, als auf selbige.“ In dem Gebiete der Politik überhörte man die warnende Stimme in den Entwickelungen der kirchlichen Angelegenheiten, man vergaß, oder wollte nicht zugeben, daß auch in dem Staatsleben kein Stillstand bestehen kann, und die Völker auch hier das äußerste Ziel menschlicher Weisheit und Klugheit niemals erreichen. Montesquieu war noch gezwungen, seinen Geist der Gesetze außer den Gränzen Frankreichs, in Genf, drucken zu lassen, sein Werk mußte zweimal die Gränze zurücklegen, um seinen Mitbürgern die Urkunde ihrer verlornen Menschenrechte zu überbringen. Bietet uns unser gegenwärtiges Zeitalter in manchen Staaten Europa's nicht ähnliche Ereignisse. Auch in politischer Beziehung wenden wir unsere Blicke von den traurigen, beklagenswerthen Erscheinungen, welche die Geschichte in der Verfolgung und Unterdrückung der freien Mittheilung der Gedanken entwickelte, um denselben einen Stillstand zu gebieten, oder das Zeugniß unmenschlicher oder herabwürdigender Begebenheiten in das Dunkel der Vergessenheit zu begraben. Die politischen Ideen sind im Allgemeinen menschlicher geworden. Kein König, kein Fürst der heutigen civilisirten Welt würde die Behauptung über sich gewinnen: der Staat bin ich. In dem Staatsleben tritt eine höhere Anerkennung der unveräußerlichen Menschenrechte hervor, man muß es eingestehen, daß die Vorsehung den Großen der Erde ihren erhabenen Beruf einzig und allein in dem Glück und Wohl ihrer Völker vorgezeichnet hat. Erscheint ein Widerstreben dieses Berufs möglich, es bleibt wenigstens die Behauptung ohnmöglich, daß die Machthaber nicht ihrer Völker, sondern Letztere der Ersteren halber vorhanden sind. Die Vorsehung verlieh ihnen in der Presse das große Mittel der Wahrheit, das die Bahn jenes erhabenen Berufes ebnet, und, wie ein leitender Stern, die Nacht menschlicher Leidenschaften, widerstrebender Interessen und des Egoismus erleuchtet. Dieses Mittel, in seiner vollen Freiheit, bringt den Beherrschern der Erde jeden Wunsch, jedes Verlangen, jedes Bedürfniß ihrer Völker, ihre Liebe und

Digitized by Google

Freude, ihren Haß und ihr Leid entgegen, es führt sie in die Wohnungen der Bedrängten, Verfolgten und Unterdrückten, es fördert deren Klagen vor ihren Thron, es verkündet ihnen den Zustand der Verwaltung, die erfolgreiche oder mangelhafte Ausführung ihrer, in den wohlwollendsten Gesinnungen ertheilten, oft mißdeuteten Anordnungen, es leitet ihre Blicke auf die geheimsten Mängel, auf die, in dem tiefsten Dunkel schleichenden Mißbräuche, auf die Verirrungen der Willkühr. So öffnet dieses Mittel den Königen und Fürsten eine unversiegbare Quelle zur Uebung der Gerechtigkeit, des Wohlwollens und der Beförderung des Gemeinwohls und zeigt ihnen, in dem ungetrübten Spiegel der Geschichte, das erhebende Bild eines Regenten, der unermüdet in jener Quelle schöpft und mit ihren Segnungen sein geheiligtes Andenken in der Verehrung der Mit- und Nachwelt verewigt.

Die Freiheit der Presse gewährt ebensowohl der Staatsregierung, wie dem Volk die sicherste, kostenfreie Controle und die heiligste Bürgschaft in allen Zweigen der Verwaltung des Staats. Sie sichert die Zweckmäßigkeit, Güte und Humanität der Gesetzgebung und befördert deren allgemeine Kenntniß und Würdigung, sie erhöht die Unpartheilichkeit, Umsicht und Beschleunigung der Gerechtigkeitspflege, sie äußert den günstigsten Einfluß auf die Sorgsamkeit, Thätigkeit und den milden Ernst der Administration. Die Mittelmäßigkeit, die Unwissenheit wird von ihrem Lichte zurückgescheucht, den Vorzug des Verdienstes anzutasten, jede Tugend, jede Verirrung zieht sie vor den erhabenen Richterstuhl der öffentlichen Meinung, zur Belohnung, Bestrafung und Abschreckung. Indem sie so die Würde des Staatsverbands hebt und vermehrt, wird sie zur Quelle der Liebe zum Vaterlande, und mit ihr aller bürgerlichen und menschlichen Tugenden.

Gustav III., König von Schweden, erklärte im Jahre 1774 in seinem Senate: „Hätte die Preßfreiheit Karl XII. über seinen wahren Ruhm aufgeklärt, so würde dieser hochherzige König es vorgezogen haben, ein glückliches Volk zu beherrschen, und nicht gestrebt haben, über ein weites, aber verödetes Reich zu gebieten. Durch die Preßfreiheit erfährt ein König die Wahrheit, die man ihm mit so vieler Sorgfalt und sehr oft mit so großem Erfolg verbirgt. Die Staatsbeamten erlangen dadurch den Vortheil, aufrichtige und verdiente Lobsprüche zu ärndten, oder wenigstens Gelegenheit, das Publikum über die falschen Deutungen, die man ihren Maasregeln giebt, aufzuklären. Durch dasselbe Mittel kann eine Nation bald

Digitized by Google

den Troſt genießen, ſich zu beklagen und bald ſich überzeugen, daß ihre Klagen ungegründet ſind.“ Hätte er dieſe Wahrheiten zur ſtäten Maxime ſeiner Regierung gemacht, er würde der Ermordung durch ſeinen aufrühreriſchen Adel entgangen ſeyn.

Guſtav IV. Adolph, machte die, von ſeinem Vorgänger ausgeſprochenen, Grundſätze zu den ſeinigen, er gewährte ſeinem Volke die Freiheit der Preſſe, unter Beifügung der Erklärung: „Einen Zeitraum anheben zu können, in welchem ſich mehr Aufklärung verbreiten werde, in welchem der Wahrheit und der Stimme des Volks der Weg, bis zum Throne zu gelangen, gebahnt, und den Klagen der Unſchuldigen und der Unterdrücken ein Mittel, um Gehör zu erlangen, verſchafft, der Gerechtigkeit eine Stütze, der Partheilichkeit, der Gewaltthätigkeit und der Ungerechtigkeit ein Gegenſtand des Schreckens vorgehalten, den tugendhaften Bürgern des Staats der Sieg zugeſichert werden würde, dem ſtrafbaren und verdorbenen Menſchen ein Grund, ſich zu fürchten, dem Armen Hülfe, dem Unglücklichen Beiſtand und ihm ſelbſt die ſchönſte Belohnung bevorſtehe.“ Er irrte nicht, ſeinem Reich kehrte die Ruhe wieder, und ſeine Unterthanen wurden zufrieden.

Daß die Freiheit der Preſſe auch in weltlichen Dingen zu, den tiefſten Abſcheu erregenden, Mißbräuchen übergehen kann und vielfältig übergegangen iſt, wer möchte, wer könnte es läugnen. Wie in allen menſchlichen Dingen, ſind auch hier der Irrthum, der böſe Wille und ihre mannichfaltigen Ausflüſſe nicht ausgeſchloſſen. Was iſt aber in dem menſchlichen Leben Großes und Edles nicht mißbraucht worden, was kann nicht mißbraucht werden.

Sollen wir die Religionen verdammen, die Kirchen verſchließen, weil auch ſie unzähligemal mißbraucht worden ſind und immer wieder mißbraucht werden. Iſt darum das monarchiſche Princip verwerflich, weil es ſo oft in Sultanismus ausartete. Können wir die heilſamſten Anſtalten und Einrichtungen des Staats entbehren, weil ſo oft Unheil aus ihnen hervorgeht. Iſt überhaupt die geſellige Vereinigung der Menſchen zu vernichten, da in ihr ſo zahlloſe Gräuel in das Daſeyn gerufen wurden.

Ueber die Mißbräuche darf man die Wohlthaten nicht vergeſſen und das Nothwendige muß man um ſo mehr beibehalten, wenn die Letzteren die Nachtheile der Erſteren überwiegen. Darum verlangt die civiliſirte Welt mit um ſo größerem Recht die Freiheit der Preſſe, weil ſie für die Krankheiten, welche ſie hervorruft, den geſchickteſten Arzt und die beſten Heilmittel bietet. Der geſunde Theil ſtößt

Digitized by Google

den krankhaften Auswuchs hinweg, eine jede Uebertretung der Schranken der Freiheit wird durch sie selbst wieder in die Gränzen des Gesetzes und der bürgerlichen Ordnung zurückgewiesen. Sie ist die kräftigste Vertheidigerin, der sicherste Hafen der Unschuld, wenn sie in dem Meer giftiger Verläumdung und Bosheit angegriffen wird.

Wie ist dieses aber alles so anders, wo die Gedanken zuerst die Zollstätten, die Visitationen der Censur durchwandern müssen! Man giebt sich hier der Ansicht hin, als gehe alles aus der Meinung des Censors und der, von ihm vertreten werdenden, Staatsregierung hervor, es erscheint daher auch alles in einem verfälschten, mindestens zweideutigen Licht. Die Regierung selbst spricht es ja aus, daß sie ihrer inneren moralischen Kraft, der Liebe des Volkes nicht hinreichend vertraue, daß ihre physische Macht, mit all den unzähligen ihr zu Gebot stehenden moralischen Einwirkungen nicht ausreiche, ohnerachtet der mit Nothwendigkeit begründeten Neigung des Volkes für Ruhe, Friede, und Besitz, dasselbe dauernd an ihre Wege, ihre Interessen zu binden, daß es nicht blos der festen und milden Einflüsse der Gesetze und der bürgerlichen Ordnung, sondern auch einer geistigen Fessel bedürfe, um ihm das Bewußtseyn zu gewähren und zu erhalten, was ihm Noth thue und förderlich sey. Wozu dieses ängstliche Streben, wodurch die Regierung in mannichfachen Zweifeln an ihren Absichten ihre eigene Würde herabsetzt, oder auf das Volk die Anklage der Ungesetzlichkeit, der Neuerungssucht, der Leidenschaften und des Aufruhrs wirft. Gift muß sich unter das Vertrauen mischen, unseliges Mißtrauen bemeistert sich der Gemüther, die Wahrheit erscheint als Lüge und die Lüge als Wahrheit. Die Mißbräuche, die Fehler, der nothwendige Tadel werden gemildert, verheimlicht, oder unterdrückt, das Lob und die Verehrung kleiden sich in das Gewand der Heuchelei, die Schlechten und Schmeichler überbieten sich in Uebertreibung der Bewunderung und die Guten und Besseren, die Aufrichtigen werden schüchtern und schweigen. Die anderen Extreme in ihrem Tadel, in ihrer Bosheit, in ihrer Zerstörungssucht, welche ihr Gift auf offenen und geheimen Wegen verbreiten, finden Anklang, Hinneigung, am Ende Bewunderung. Es liegt in der Natur des menschlichen Geistes, daß jede Beschränkung seiner Thätigkeit erbittert und verletzt. Er greift daher lieber nach dem Verbotenen, das ihm bei dem Zustand der Ausbreitung und den mannichfaltigsten und geheimsten Verzweigungen des Verkehrs der civilisirten Welt in reichem Maase zufließt. In diesem Chaos schlägt

Digitized by Google

die Verderbtheit ihre Wurzel und wuchert wie Unkraut. Die beiden Extreme verletzen, stacheln und erbittern sich, die Leidenschaften der Reaction und Neuerungssucht achten das ewige Recht nicht mehr, sie legen ihre Hände an das Bestehende und die versöhnende Wahrheit schweigt, oder wird überhört. Wie wahr sagt in dieser Beziehung Ritter von Gentz an dem angeführten Orte:

„Die nüchternsten Skribenten fangen an, für „helle Köpfe" zu gelten und die feilsten erheben sich auf einmal zu Märtyrern der Wahrheit. Tausend bösartige Insekten, die ein Sonnenstrahl der Wahrheit und des Genies verscheucht hätte, schleichen sich jetzt, begünstigt von der Finsterniß, die man ihnen geflissentlich schuf, an die unbewahrten Gemüther des Volks und setzen ihr Gift — als wäre es eine verbotene Kostbarkeit — bis auf den letzten Tropfen ab. Das einzige Gegengift — die Produkte der besseren Schriftsteller — verliert seine Kraft, weil der Ununterrichtete nur allzuleicht den, welcher von Schranken spricht, mit dem verwechselt, welcher die ungerechten gut heißt."

So streut die Censur den Saamen der Zwietracht, die Keime der politischen Zerstörungssucht, so wie des Despotismus, so ruft sie zum Aufstand, zum Aufruhr und zu Verschwörungen, die zu unterdrücken ihr Zweck seyn soll, so befördert sie das Dunkel, in welchem sie reifen und zum zerstörenden Ausbruch gelangen. Es liegt in der menschlichen Natur, daß da, wo sie ihre Klagen, ihren Zorn, ihre Leidenschaften aussprechen kann, der gefährliche Entschluß selten zur That übergeht. In solchen Ausbrüchen ermattet die Erbitterung und wird sie hierdurch gesteigert, so zieht sie selbst ihre Plane aus der Verborgenheit an das Licht des Tages, sie wird ihre eigene Verrätherin, unerwartete warnende Stimmen schrecken sie zurück, oder die Regierung findet den Weg, welcher dem Ausbruch begegnet.

Wo hat jemals die Freiheit der Presse eine Revolution hervorgerufen. Sind die Staaten, welche am meisten revolutionären Auftritten Preis gegeben waren, von der Censur befreit gewesen. Hatte Frankreich vor dem Jahr 1789 Preßfreiheit und wer kennt nicht die Strenge, womit hier die Freiheit der Schriftsteller eingeengt wurde. Der Druck der Censur und die eigene Ausartung der Censoren in der Verderbtheit des Zeitgeistes beschleunigten und beförderten die damalige gewaltsame Umwälzung Frankreichs. In der französischen Republik erreichte der Terrorismus seine höchste Stufe, als die Freiheit der Gedankenmittheilung in den Schrecken der Zeit unterging. Würde die französische Revolution

Digitized by Google

sich mit ihren Gräueln befleckt haben, wäre Frankreich vor ihrem Ausbruch durch die Wohlthaten einer freien Presse gesegnet gewesen. Kann sie auch politische Umwälzungen nicht verhüten, werden diese bisweilen selbst von ihr befördert, so legte sie doch niemals den Keim hierzu, sondern stets war der zerstörende Saamen vorausgegangen und ihr gebührt das Verdienst, die gewaltsamen Erschütterungen in ihren unvermeidlichen Folgen zu mildern.

Ein warnendes Beispiel tritt uns der größte Geist des Jahrhunderts, Napoleon, in Beziehung auf die Unterdrückung der freien Presse, entgegen.

Unter seinem Konsulat erwirkten Verschlechterung und Bestechung ihre Beschränkung auf sklavische Lobeserhebungen. Es wurde verboten, gegen den Ruhm der Armee, zu schreiben. Unter seinem kaiserlichen Scepter waltete ohne Gesetze, durch bloße polizeiliche und geheime Reglements, eine unerhört strenge Censur, bis die kaiserlichen Dekrete vom 5. Februar 1810 und nachfolgenden Daten völlig alle Freiheit der Gedankenmittheilung zerstörten. Frankreich vergaß über die Lorbeeren, womit es von seinem kriegerischen Kaiser überschüttet wurde, das Blut seiner Söhne und die Sklavenfesseln, die er seinem Geist anlegte. Seine Adler durchflogen den Kontinent Europas, Könige beugten sich vor seiner Allmacht und so weit sein Arm reichte, wurde alles unterdrückt, was dem Allgewaltigen mißfällig werden konnte. Und dennoch konnte man nicht vermeiden, daß Schriften und Blätter in Menge im Geheimen verbreitet wurden, die den Glanz der kaiserlichen Majestät verdunkelten. Mehr noch, als die, aus der Fremde eingeschmuggelten, als Maculatur um die Waarenballen geschlagenen, Blätter, wirkte die stille Erbitterung, die in den Herzen ihm feindlicher und befreundeter Nationen einen unversöhnlichen Haß vorbereiteten. Mit welchem edlen Unwillen stürzten die Völker über den Riesen Europas, als in den Flammen von Moskau ihre Ketten gebrochen wurden. Die wieder frei gewordene Presse begeisterte die Heere, welche nach Frankreich zogen, das Gebäude seiner Allmacht zerfiel in Staub, und sein eigener Senatkonservateur nahm in dem Dekret vom April 1814, das ihn und seine Famile des Thrones von Frankreich entsetzte, die Stelle auf: „In Betracht, daß die, als eins der Rechte der Nation eingeführte und geheiligte, Freiheit der Presse, beständig der willkührlichen Polizei seiner Censur unterworfen war und daß er zu gleicher Zeit der Presse sich bedient hat, um Frankreich und Europa mit unwahren Thatsachen, falschen Grundsätzen, und den Des-

Digitized by Google

potismus günstigen, Lehren, sowie mit Beleidigungen, gegen die auswärtigen Regierungen, anzufüllen."

Hätte der große Kaiser die Freiheit der Presse geduldet und ihre Stimmen vernommen, die Tugenden des Oelzweigs wären ihm höher erschienen, als der Glanz des blutigen Lorbeers, die Freiheiten seiner Völker und mit ihnen die aller Nationen würden das Feld seiner unermeßlichen Thätigkeit eingenommen haben, unter die Klagen seiner eignen Völker würde sich in die Erinnerung, was sie dem Helden und Gesetzgeber zu danken haben, nicht das bittere Bewußtseyn der Unterdrückung ihrer bürgerlichen Freiheiten und der hieraus hervorgegangenen, noch fortdauernden Leiden mischen. Die dankbare Mit- und Nachwelt stünden in Verehrung und Thränen an seinem Grabe in Frankreich, während jetzt die Klagen der Bewunderung und des Anstaunens auf der einsamen Insel des Oceans, welche seine Gebeine deckt, verhallen.

Läßt es sich bei diesen Voraussetzungen mit der Gerechtigkeit, mit der Sittlichkeit, mit der Politik vereinigen, Deutschland die Freiheit der Presse zu versagen.

Der Genius des Jahrhunderts hat Deutschlands Völkern eine Richtung gegeben, welche keine Macht der Erde abzugraben, oder zu ersticken vermag. Grade, frei und offen, treu, bieder und schlicht, ernst, ruhig und mild, besonnen, tief und vernünftig, gerecht und sittlich, frei von aller Frivolität, den Verschwörungen, dem Geheimthun abhold, sind sie sich ihrer heiligen, unveräußerlichen Ansprüche auf bürgerliche Freiheit, Selbstständigkeit und Nationalität bewußt geworden. Sie sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Wirksamkeit dieser Ansprüche in wahrhaften repräsentativen Verfassungen und in der Freiheit der Presse ihre Hauptgrundlage findet, daß diese Institutionen zugleich die Grundlage ihres Charakters bewahren und veredeln. Aus welchen nur denkbaren Gründen soll Deutschlands Völkern nur der eine und nicht auch der andere Theil dieser Grundlage zu Theil werden. Der schwärmerische Vertheidiger der Legitimität, Chateaubriand, sagt: „die repräsentative Monarchie ohne Freiheit der Presse ist ein todter Körper, eine Maschine ohne Leben."

Und in der That was kann die heilsamen, seegensvollen Wirkungen repräsentativer Verfassungen mehr befördern und vervielfältigen, was kann ihre Heiligkeit und Unverletzlichkeit mehr bewachen und stützen, was in allen Richtungen ihren Organismus mehr beleben. Ihre Seele ist die öffentliche Meinung, die Stimme der physischen und der geistigen

Digitized by Google

Bedürfnisse des Volks, begründet in dem moralischen Urtheil aller Besseren und Verständigeren, geführt und geleitet durch den Geist der Civilisation. Diese Stimme dringt in der Preßfreiheit, in alle Verzweigungen des Staats und verbreitet auf den vielfältigsten Wegen jene Wahrheiten, welche die Staatsregierung aufklären und erleichtern, dem Volke die Wohlthaten der Verfassung zu sichern und seinen Vertretern in den wahren Anforderungen des Gemeinwohls zu begegnen, welche dieselben mit allen seinen Bedürfnissen und Wünschen vertraut und bekannt macht und das Volk selbst über seine Interessen aufklärt und verständigt. Jene Stimme wacht, ruft, fordert auf und ermahnt, wenn irgend eine Säule der Verfassung erschüttert wird, wenn die Vertreter des Volkes ihre Unabhängigkeit des Charakters, ihre Freiheit verlieren, wenn sie in Erfüllung ihrer Pflichten wanken, oder fehlen, sie schützt den unerschrockenen, in allem nur seiner besseren Ueberzeugung folgenden, Vertreter vor Verfolgung und Schlägen der Willkühr und lohnt ihm mit der Liebe und Verehrung des Vaterlandes. In der Fülle ihrer Freiheit lehrt sie den Beifall, die Bewunderung der Leidenschaften und Partheien zu verachten und nur nach einem Ruhme zu geitzen, nach dem Ruhme, wahrhaft bürgerlicher Freiheit und dem Wohle des Vaterlandes stets treu und rücksichtslos ergeben zu seyn. Sie beschützt die Freiheit, die Güte der Wahlen, mahnt nach der Entfernung der Repräsentanten an ihre Wiederkehr und befördert nach ihrer Wiederkehr die Beschleunigung ihrer Arbeiten — sie ist das unbestechliche, unpartheiische Tribunal, wo die Organe der Staatsregierung, auch ohne Anklage der Stände, ihre Richter und ihr Urtheil finden. So erzieht sie das Volk zu seiner wahrhaften Mündigkeit und verbreitet in allen seinen Klassen jene regsame Theilnahme an dem öffentlichen Wohl, in welcher die Macht der Fürsten in Wahrheit heilsam wird und Monarchie und Volksthum sich zu einem beglückenden harmonischen Ganzen vereinigen. Große Nationen, welche in dem Besitz der repräsentativen Verfassung und der Preßfreiheit das Palladium ihrer Freiheiten finden, möchten daher auch lieber die Verfassung selbst, als die Freiheit der Presse entbehren. Lanjuinais, dieser große Charakter Frankreichs sagt: „Wir dürfen niemals vergessen, daß die freisinnigsten Verfassungen, diejenigen, welche den Schutz der Rechte Aller und eines Jeden am meisten begünstigen, ohne die Freiheit der Presse und ohne die Aburtheilung ihrer Vergehen und aller Verbrechen durch eine wahrhafte Jury der Bürger werthlos erscheinen. Diese beiden vortrefflichen Institutionen würden

Digitized by Google

zur Begründung des öffentlichen und Privatwohls hinreichen, könnten sie sich ohne den Schutz einer Verfassung, die sie heiligt, aufrecht erhalten, und ohne eine freigewählte, wahrhafte Nationalrepräsentation, welche stets über ihre Erhaltung wacht." Und die Publicisten Englands behaupten, man könne ihm seine Habeaskorpusakte, die Verantwortlichkeit der Minister, sein Steuerbewilligungsrecht, alle seine Freiheiten nehmen, raube man ihm nur die Freiheit der Presse nicht, durch sie werde es bald wieder alles Verlorne erringen. Darum haben noch in der neueren Zeit, im Jahr 1819, die edelsten Lords und unter ihnen der große Rechtsgelehrte Erskine, gegen Abänderungen in dem Systeme der Freiheit der Presse, gekämpft. Und mit welchem Schrei des Entsetzens ergriff, gegen Karl X., sein eigenes Volk die Waffen, als ihm seine Ordonnanzen im Juli 1830 die Freiheit der Gedankenmittheilung beschränken wollten. Schon im Jahre 1818 verlangte von Drais in seinen, der hohen deutschen Bundesversammlung übergebenen, Materialien zur Gesetzgebung über Preßfreiheit, für die deutschen Völker Preßfreiheit und Lesefreiheit, zur Wahrung ihrer Interessen, gegen die von ihnen gewählten Sprecher, und im Jahr 1820 sprach der edle Deutsche, von Rotteck, in der ersten Kammer des Badischen Volks: „Wenn einmal von der gesetzlichen Begründung der Preßfreiheit wird gesprochen werden — dann werden wir uns der Worte eines großen englischen Redners erinnern: „„Lieber kein Parlament, als keine Preßfreiheit!"" — Denn wahrlich ein Parlament hat keinen festen Rechtsbestand, überhaupt die Bürger keinen zuverlässigen Boden ohne sie. Sie aber gewährt der Nation ein immer sitzendes, ein in seiner vorherrschenden Masse unbestechliches, ein immer getreues Parlament. Sie verleiht ohne Gewalt, einzig durch das Gottesurtheil der entfesselten öffentlichen Meinung, durch die richtende Autorität der Menschenvernunft gewissen Sieg der Wahrheit und dem Recht. Sie ist der gebahnte Weg, die zuverlässigste Führerin zu allem Guten."

Betrachten wir die Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten, gegen jeden Einzelnen derselben, und im Verhältniß zu dem deutschen Bunde, wie können wir uns eine wahrhafte Befriedigung der hierin hervortretenden mannichfaltigen Interessen und jene innige Vereinigung gedenken, welche so vielfältige Ungleichheiten beseitigt und wahre Kraft nationaler Einheit hervorruft, ohne völlige Freiheit der wechselseitigen Gedankenmittheilung. Allerdings lieben die deutschen Völker ihr besonderes Vaterland und schätzen die

Digitized by Google

Wohlthaten, welche für Deutschland aus der, seiner Nationalität doch so nachtheilig gewordenen, Trennung im Sonstigen hervorgegangen sind. Aber trotz ihrer Absonderung verlangen sie jetzt laut die Nationalität eines deutschen Volks. Sie haben ihre Spannungen, ihre Zwistigkeiten, ihre Kriege hinter sich geworfen. Die ernste Mahnung beklagenswerther Ereignisse ihrer Geschichte und einer, in so naher Vergangenheit liegenden, Erfahrung, der tiefe Trieb der Natur, in dem Bewußtseyn gemeinsamer nationaler Abstammung, Verwandschaft und historischer Entwickelung, gleicher Grundzüge des Characters und der Sitten und desselben heiligen Bodens, worauf dieselbe heilige Sprache bei dem Eintritt in das Leben begrüßt und zum Leben heranzieht, das unleugbare dringende Bedürfniß haben in Deutschlands Völkern die unwiderstehliche Sehnsucht nach einem wahren gemeinsamen Vaterlande erzeugt, nach einem Vaterlande, das ihnen nach Innen ihre Selbstständigkeit, einen festen Rechtszustand und bürgerliche Freiheit, die freieste Bewegung und wechselseitige Beförderung aller physischen und geistigen Bedürfnisse sichert und nach Außen eine würdige, unantastbare nationale Haltung, welche zugleich das ihr gebührende Gewicht in die politische Waagschale Europas wirft, gründet. Wie ist die Stillung jener Sehnsucht, auf dem Wege harmonischer vernünftiger Entwickelung, nur denkbar, wenn, neben dem materiellen Verkehr der deutschen Völker, nicht zugleich, in Beziehung auf Sitten, Gebräuche, bürgerliche Einrichtungen, Wissenschaft, Kunst und Industrie, überhaupt in Beziehung auf alle Verhältnisse des Lebens, jene ununterbrochene lebendige geistige Mittheilung besteht, die ihre Erfahrungen, Ansichten, Meinungen und Interessen bereichert, berichtigt, ausgleicht und verbindet und zwischen ihnen jene immer steigende Sympathie hervorruft, welche in einem unsichtbaren geistigen Band ihre materiellen Kräfte immer enger verknüpft und ihre Stärke immer mehr erhebt. Wäre es möglich, jene Sehnsucht Deutschlands als befriedigt zu betrachten, wenn seine Vereinigung zum deutschen Bunde jemals eine andere Richtung nehmen könnte, als das nothwendig unwandelbare Streben, die Nationalität des gemeinsamen Vaterlandes nur in der Gesammtheit seiner Staaten, in ihrer Freiheit und Selbstständigkeit, in dem Wohle aller zu suchen.

Die Erreichung des erhabenen Zwecks dieser Vereinigung ist nothwendig dadurch bedingt, daß sie sich nicht blos als einen Bund der Fürsten, sondern auch ihrer, von ihnen

Digitized by Google

unzertrennlichen, Völker bewährt, daß die Stimme des Mindermächtigen, wie die des Mächtigen, gleich gerechte Würdigung und Anerkennung findet, daß ihr Streben und Wirken unter den Völkern Deutschlands die Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit und der Berücksichtigung seiner Wünsche, Hoffnungen und Bedürfnisse verbreitet. „Unser Streben wird es seyn, — sagte die Präsidialgesandtschaft in der zweiten Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 11. November 1816 — gerechten Erwartungen der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen.“ Wie ist bei dem Ausschluß der deutschen Völker von allem unmittelbaren Einfluß auf die Entwickelung und Thätigkeit des Bundes die Entstehung einer wahren öffentlichen Meinung und das Erkennen ihrer Aeußerungen möglich, wie können sich Theilnahme, Vertrauen und Liebe wohlthätig entfalten, — wenn die einzig übrige Quelle einer Einwirkung, die Freiheit der Presse versiegt erscheint. In dieser Freiheit entsteht das lebendige, eine wahre Hinneigung erweckende, Interesse und die, mit ihm sich erzeugende, wahrhafte öffentliche Meinung, diese Freiheit ruft jene unwiderstehliche geistige Kraft des Rechts hervor, welche die physische Macht an sich heranzieht. Die Fürsten Metternich und Hardenberg haben es in ihrer, in den Acten des Wiener Congresses abgedruckten, der Stiftung des deutschen Bundes vorausgegangenen, Correspondenz im Jahr 1814 selbst ausgesprochen, daß der wechselseitige und gleiche Einfluß von Oesterreich und Preußen auf die deutsche Verbindung, ohne daß Deutschland aufhöre, einen einzigen politischen Körper zu bilden, allgemeinen Wünschen entspreche und ein sicheres Band des Friedens gewähre.

Wenn auch die übrigen deutschen Staaten in den gerechten Gesinnungen der erhabenen Herrscher von Oesterreich und Preußen eine Bürgschaft zu finden vermögen, daß sie niemals ihr politisches Uebergewicht, zum Nachtheil der Selbstständigkeit ihrer Bundesgenossen, ausüben werden, jene Herrscher sind der Zeitlichkeit unterworfen und andere Ereignisse können eintreten, die Gefahren schaffen, welche in der Gegenwart nicht zu befürchten stehen. Die Verträge des Bundes reichen dann nicht aus, durch ihre Bestimmungen jene Gefahren zu beseitigen, ihre Unverletzlichkeit liegt in dem Willen ihrer Contrahenten. Deutschlands Fürsten und Völker haben daher noch andere Garantieen nothwendig, sie ergeben sich in ihrer Begeisterung für das Vaterland und ihrer hieraus hervorgehenden moralischen Kraft. Was sie vermag, welche Schutzmauer sie gewährt, lehrt uns

Digitized by Google

die Geschichte. Möge ihre Lehre an Deutschlands Fürsten und Völkern nicht vorübergehen.

Auch die minder mächtigen Staaten Deutschlands werden ihre Selbstständigkeit und die Einheit Deutschlands erhalten, wenn durch treue Bewahrung und Pflege ihrer repräsentativen Verfassungen, unter dem Schutze der Freiheit der Gedankenmittheilung, in ihren Völkern der Geist der Gerechtigkeit und Freisinnigkeit, der Sitte und bürgerlichen Tugenden geweckt und befördert und mit diesem Geist, so wie in dem Besitz möglichst materiellen Wohlseyns, jene erhebende Liebe zum Vaterlande hervorgerufen wird, die ihm selbst das Leben willig zum Opfer weiht.

Schon diese Betrachtungen führen uns zur Ueberzeugung, daß die allgemeinen Grundsätze über Preßfreiheit auch bei Zeitungen, Zeit- und Flugschriften ihre volle Anwendung finden. Sie erscheinen hier um so mehr anwendbar, da gerade diese Blätter es sind, welche am meisten den geistigen Verkehr beleben und in allen Klassen des Volkes die Ansichten und Kenntnisse verbreiten, welche seine Theilnahme an dem öffentlichen Leben bestimmen. Dickleibige Werke können ohnmöglich in dem Volke einen Anklang, eine Aufnahme finden. Sie bleiben unberührt und öffnen ihre Schätze nur den Gelehrten. Von Liebenstein in dem angeführten Bericht bemerkt hierüber: „Wer nur für größere Druckschriften und Bücher die Freiheit der Presse gestatten, Zeitungen und Journale aber fortwährend unter der Vormundschaft der Censur halten will, der meint es entweder nicht ehrlich, oder er weiß durchaus nicht, was er will. Denn von dem, was er mit der einen Hand giebt, will er mit der anderen bei weitem die beste Hälfte zurücknehmen. Er will das gemeine Wesen da, wo ihm die Freiheit der Gedanken am unentbehrlichsten ist, seiner wohlthätigen Einflüsse berauben. Statt der lebendigen Theilnahme, will er die stumpfe Gleichgültigkeit, statt rascher Beweglichkeit, will er die schwere Unbehülflichkeit in dem Besitz des verjährten Rechtes behaupten, das sie durch Jahrhunderte der politischen Herabwürdigung und Nichtigkeit über die Völker Deutschlands ausgeübt haben."

In nichts trifft die Staatsregierungen mehr der Verdacht, in den Völkern keine andere Meinungen, als die ihrigen zuzulassen, als in Unterdrückung der Freiheit der periodischen Presse, die Völker fühlen sich daher auch hierdurch am meisten gedrückt und erbittert und so findet denn alles, was von dem hastigen Ergreifen des Verbotenen und Widerstrebenden bereits gesagt worden ist, hier seine doppelte

Digitized by Google

Anwendung. In diesem Zweig der Presse finden die Feinde ihrer Freiheit eine eigene Gewalt in dem Staate, die hemmend in die Räder seiner Verwaltung eingreife, und, indem sie ein schleichendes Gift in die Adern des Volkes gieße, das Bewußtseyn seines Glückes in Unzufriedenheit und seine Ruhe, seinen Frieden in ein unruhig fortschreitendes Verlangen und zerstörende Neuerungssucht umwandle. Allein diese Feinde der Preßfreiheit machen gerade hier den Regierungen den größten Vorwurf, denn es ist undenkbar, daß ein schleichendes Gift der Unwahrheit sich an dem Mark des Volkes festsetze, wenn wirklich die Regierungen, aufmerksam auf seine wahren Bedürfnisse, weise und gerecht in seiner Entwickelung vorschreiten und ihm so die Wohlthaten gewähren, worauf es vernünftiger Weise einen Anspruch zu machen vermag, bevor es noch zu dem Bewußtsein einer unwiderstehlichen Nothwendigkeit ihrer Befriedigung gelangt. Man verweißt uns nach dem unruhigen Frankreich und vergißt, welche ganz andere Verhältnisse hier den Einwirkungen der Presse vorausgegangen sind. War Frankreich seit dem Jahr 1789 eine, aus seinem Innern hervorgegangene, Entwickelung gestattet, können wir bestimmen, was aus ihm geworden wäre, hätte nicht die Einmischung fremder Politik und fremder Heere, anstatt die schrecklichen Ausbrüche der Revolution zu ersticken, Frankreichs Leidenschaften nur noch mehr in ihren tiefsten Elementen aufgewühlt und so die unbegreiflichsten Ereignisse und traurigen Krämpfe hervorgerufen, welche in einem 40jährigen Zeitraum seiner neueren Geschichte die widersprechendsten politischen Zustände möglich gemacht haben. Frankreich kann uns hier nicht als schreckendes Vorbild vorgehalten werden, um so weniger, da es noch unentschieden erscheint, ob dort eine, die gesetzlichen Freiheiten beschützende, Regierung, oder die, mit sich selbst im Widerspruch stehenden, Factionen den Sieg davon tragen werden. Hören wir aber, was ein royalistischer Deputirte, der Vicomte von Bonald, bereits im Jahre 1817 sagte: „Vielleicht sind die Exclamationen der Journale in dem ersten Augenblick eines Ausbruchs nicht ohne einige Gefahr; allein auf die Dauer, und wenn man gegen geheime Ursachen der Unordnung zu kämpfen hat, würde ihr Stillschweigen nicht viel gefährlicher werden? Der Staat kann, wenn man will gestört werden, durch das, was die Journale sagen können, allein er kann zu Grunde gehen, durch das, was sie nicht sagen. Gegen ihre Uebertreibung und Ver-

Digitized by Google

läumdungen giebt es ein wirksames Mittel, aber man hat keines gegen ihr Stillschweigen."

Man verweißt uns auf Deutschland, auf die Tribünen, Westboten, Wächter am Rhein und andere vielfältige Journale, Zeitungen und Flugschriften und die, während ihres Erscheinens in unserem deutschen Vaterlande bestandenen, Aufregungen, mannichfaltige Zeichen des Unbehagens, der Unzufriedenheit und selbst stattgefundene gewaltsame Auftritte. Wir können unmöglich Preßfrechheit in Schutz nehmen, wir verachten sie aus ganzer Seele. Wir wollen auch nicht in Abrede stellen, daß in manchen deutschen Staaten die Presse auf eine, die tiefste Indignation erregende, Weise wirklich mißbraucht worden ist.

Allein warum hat man denn nicht überall die Mißbräuche auf dem gesetzlichen Wege zu bekämpfen gesucht, bieten Deutschlands Gerichte so wenig Garantie, daß Preßunfug, Preßmißbrauch vor ihren Tribunalen ein Asyl gefunden haben würden. Deutschlands Gerechtigkeitspflege weist einen solchen Verdacht mit der tiefsten Indignation zurück und nimmt mit Recht das Vertrauen in Anspruch, daß wahre Gesetzesübertretungen durch die Presse bei ihr stets eine unpartheiische, umsichtige und ernste Rechtssprechung gefunden und letztere unfehlbar über kurz, oder lang den Zweck aller Strafjustiz nicht verfehlt haben würde. Finden übrigens jene Zustände, welche Folgen des Mißbrauchs der Presse gewesen seyn sollen, wirklich in diesem Unfug ihre Quelle, sind sie nicht vielmehr aus ganz anderen Verhältnissen und politischen Beziehungen, in Folge außerhalb Deutschlands, ganz unabhängig von seiner Einwirkung, stattgefundener Ereignisse hervorgegangen, entstand eben deßhalb nicht der befragte Mißbrauch gerade als ein Zeichen einer vorhandenen Verwirrung und mangelnder Befriedigung des Verlangens nach politischem Wohlseyn. Und wo liegen die zerstörenden Wirkungen, die der befragte Mißbrauch erzeugt haben soll, wo hat er die Ruhe Deutschlands erschüttert und was vermag die schwere Anklage, gegen seine Völker, zu rechtfertigen, daß er in ihrer Mitte eine gewaltsame Umwälzung vorbereite, dieselben der Revolution entgegenführe. Dem Himmel sey Dank, Deutschland bewahrt noch den Nationalcharacter seiner Väter und trotz beklagenswerther Ereignisse, die es mit Abscheu zurückweist, werden sich seine Volksstämme stets als eine Nation bewähren, die — wir bedienen uns der, bei einer für Deutschland so wichtigen, Veranlassung von einem Staatsmann ausgesprochenen, Worte — „durch ihren

Digitized by Google

edlen Character und tiefen Sinn, wie durch Achtung für gesetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten in den entscheidendsten Momenten der vollen Bewunderung Europas würdig geblieben ist."

Eine Nation, die eines solchen Zeugnisses würdig ist, kann so schnell nicht ausarten. Die gesetzliche Bestrafung und die Verachtung aller wahrhaften, ihre Mehrheit bildenden Patrioten, würden den Unfug der Presse in die gesetzlichen Schranken zurückweisen, wenn überhaupt einmal Deutschland deren Freiheit in ihrem vollen Umfange zu Theil und ihm nur die Zeit gelassen würde, sich dieser Freiheit bewußt zu werden, in ihrer Uebung ihren wahrhaft heilsamen Gebrauch zu erlernen. So lange die Bewegung auf diesem Boden der Freiheit nicht gestattet ist, wird der Mißbrauch um so nachtheiliger wirken, da nun einmal auch bei den deutschen Völkern ein politisches Streben erwacht ist und mit seiner Entwickelung politische Zeitschriften ein nothwendiges, unumgängliches Bedürfniß geworden sind. Soll Deutschland sich seine politische Erziehung und Ausbildung in den Blättern des Auslandes holen, sollen die Erscheinungen Frankreichs, Englands, mehr auf unser politisches Leben einwirken, als das, was in der Freiheit aus einer wahrhaft deutschen nationalen Presse Gutes und Wohlthätiges hervorgehen würde. Es ist unmöglich, jene politische Richtung, welche dem civilisirten Europa gemein ist, aus unserem Zeitalter zu verbannen. Sie liegt mit Nothwendigkeit in der historischen Entwickelung seiner Staaten begründet. Wo einmal das Licht der bürgerlichen Freiheit über den Nationen aufgegangen, da läßt es sich nicht in Behälter einengen, es findet nur in ungehinderter Ausbreitung in allen ihren Räumen seine Befriedigung. Wäre es möglich, seine Quelle in der Vernichtung aller Cultur, aller Civilisation, aller historischen Erinnerung Europas abzugraben, der Strom würde dennoch unaufhaltsam wiederkehren. Europa hat mit seiner Cultur Guttenbergs glückliche Erfindung in fremde Welttheile getragen. Das dankbare Amerika würde tausendfältig nach Europa zurückfließen lassen, was ihm dieses über die Meere brachte und nun in seinen Ländern in unzähligen Keimen zur segensreichen, immer neuen Saamen entfaltenden Frucht heranreift. „O! es ist zu viel politisches Licht vorhanden" sagt der geniale Jean Paul, „als daß die Fürsten nicht lieber das Ganze zuließen, und sie haben in Rücksicht des Vortheils nur die Wahl, zwischen gänzlicher (obwohl ohnmöglicher) Sultans-

Digitized by Google

und Mönchsverfinsterung, oder zwischen Friedrichs II. Aufhellungsfreiheit.“

Nach diesen Betrachtungen wendet sich der Ausschuß zu dem zweiten Theil seiner Berichtserstattung, zur Frage, in wie weit dem Großherzogthum Hessen die Freiheit der Presse gestattet ist und ob in dessen staatsrechtlichen Verhältnissen nicht besondere Hindernisse, gegen eine Verleihung dieser Freiheit, in ihrem vollen Umfange, vorliegen.

Wir haben schon oben erwähnt, daß die Censur papistischen Ursprungs ist. Auch das deutsche Reich, bei seinen religiösen und politischen Zerwürfnissen, nahm sie, neben anderen Beschränkungen der Presse, in seinen Satzungen auf. Was in seinem inneren Leben verwundet war, konnte die Censur nicht aufrecht erhalten, die Bande des Reichs wurden immer lockerer, und es ging unaufhaltsam seiner Auflösung entgegen. In manchen Reichslanden fühlte man die Nachtheile der Censur, man hob sie auf, oder unterdrückte sie stillschweigend. „In den preußischen Landen“ — sagt Johannes von Müller, in einem an den ehmaligen König von Westphalen erstatteten Bericht — war die Freiheit der Presse auf die Ueberlegenheit Friedrichs des II., der unter dem doppelten Lorbeer des Helden und des Genies nichts fürchtete, gestützt. Bei ihm war die Freiheit der Presse unbeschränkt.“

Die Wohlthaten, welche diese Freiheit über seine Staaten verbreitete, zeigen sich noch jetzt in den Folgen, welche sein Regierungssystem seinen Nachfolgern vererbte. Joseph II., der große Kaiser, stand seinem erhabenen Vorbild nicht nach. Die Freiheit der Gedankenmittheilung war ihm heilig. Dännemark hob im Jahr 1770, unter Einführung der Preßfreiheit, die Censur auf. Es ließ diese Freiheit seinen deutschen Staaten auch später, als sie in den dänischen wieder beschränkt wurde. Gleich ihnen genossen Hessen-Darmstadt und Mecklenburg die edelste der Freiheiten und noch andere Staaten vergönnten sie wenigstens für die Gelehrten.

Wie dankbar verehren wir auch in dieser Beziehung das Andenken Ludewigs, des erhabenen Stifters unserer Verfassung. Beinahe drei Decennien seiner weisen, milden Regierung waren abgelaufen und seinem Volke blieb die Censur, welche seinen edlen Gesinnungen widerstrebte, fremd. Selbst nach dem Zerfall des deutschen Reichs, nach Entstehung des Rheinbundes und der Verbreitung der unwiderstehlichen Gewalt Napoleons über Deutschland, walteten in

Digitized by Google

seinen Landen die Meinungen und ihre Aeußerung frei. Napoleons Macht wurde gebrochen, Deutschland athmete wieder auf, es trat zurück in die Reihe der freien, selbstständigen Nationen Europas. Man hielt es für die heiligste Verpflichtung, seinen Völkern einen Rechtszustand bürgerlicher Freiheit und das Leben einer großen Nation zu gründen und zu sichern. Ihre Erhaltung, ihre Ausbildung trat unter den Schutz der Freiheit der Presse, indem sie der Artikel 18 der deutschen Bundesakte zu einem Axiom des neuen gesellschaftlichen Zustand's, des, aus seiner Zerstörung hervorgegangenen, Deutschlands erhob. Den alten Provinzen des Großherzogthums wurde hierdurch eine Wohlthat, die sie längst besessen hatten, nur bestätigt. Aber die Provinz Rheinhessen erhielt ihr unveräußerliches Recht, die Freiheit der Gedankenmittheilung, die unter dem Glanz des kaiserlichen Scepters erdrückt worden war, zurückerstattet. Ebenso treu den Grundsätzen seiner Regierungsweisheit, wie den eingegangenen heiligen Verpflichtungen, ertheilte dieser Provinz ihr neuer Landesvater in dem Besitzergreifungspatent vom 8. Juli 1816 die feierliche Versicherung:

„Die Freiheit des Glaubens und die Preßfreiheit haben sich Unseres besonderen Schutzes, Unserer vorzüglichen Pflege zu erfreuen."

Auch genoß in der That das Großherzogthum bis zum Jahr 1819 eine vollkommene Preßfreiheit und von Berg hat in dem oben erwähnten Bericht an die hohe deutsche Bundesversammlung Unserem verewigten Regenten, in dieser Beziehung, ein Denkmal gegründet, was in unserer dankbaren Erinnerung an seine hohen Regententugenden den freudigsten Wiederhall findet. Von Berg sagt in diesem Bericht; „Bemerkenswerth ist, daß in einem der größeren Bundesstaaten, seit einer langen Reihe von Jahren, die Preßfreiheit als Regierungsgrundsatz besteht und unter den Stürmen der Zeit sich unerschüttert erhalten hat, wie sie denn auch bei der Besitznahme der Lande jenseits des Rheins ausdrücklich bestätigt worden ist. Nach den mir gewordenen Mittheilungen ist im Großherzogthum Hessen weder ein allgemeines Gesetz, noch eine besondere Bestimmung über Preßfreiheit vorhanden; sie hat aber, während der ganzen Regierung des Großherzogs, der That nach, bestanden, so wie auch Schriften jeder Art der Eingang in das Land stets ungehindert gestattet worden ist. Nur ungern und in sehr seltenen Fällen hat man auf Beschwerden über Zeitungen und Flugschriften, welche im Großherzogthum erscheinen, zur Erhaltung freundschaftlicher Verhältnisse mit anderen

Digitized by Google

Staaten, angemessene Verfügungen getroffen, nie aber hat der Großherzog, der Errichtung von Censuranstalten von jeher abgeneigt, selbst durch boshafte Ausfälle, gegen seinen Hof, oder gegen Regierungsmaasregeln, sich auch nur zu einer Rüge, geschweige zu einer Beschränkung der Preßfreiheit, bewegen lassen."

Und gewiß, fügen wir mit der innigsten Ueberzeugung, hinzu, er würde sich auch niemals hierzu haben bewegen lassen, hätten ihm nicht ganz besondere politische Verhältnisse seine Einwilligung zu einem blosen Provisorium räthlich gemacht, wozu er um so mehr ohne dauernden Nachtheil einwilligen zu können vermeinte, da er wenigstens in seinem Sinn von der Voraussetzung ausging, daß es sich in der That nur von einem fünfjährigen und kürzeren Provisorium handle, welches der wahren Regierungsweisheit, die ihn in der Regierung der, seiner väterlichen Fürsorge anvertrauten, Lande leitete, ohnfehlbar wieder weichen würde.

Die große politische Umwälzung Europas konnte ohnmöglich vorüber gehen, ohne auf längere Zeit die, mit plötzlichen politischen Uebergangsperioden in der Regel verbundenen, Aufregungen und Partheiungen und die hieraus stets hervorgehenden Wehen und Krämpfe zu empfinden. Fast in allen Landen des europäischen Continents traten sie mehr, oder minder hervor und sie nahmen auch einen um so heftigeren Charakter an, je mehr man zur Besorgniß ein Recht zu haben glaubte, daß die, den Völkern gemachten, Verheißungen, ihre Berechtigungen, Hoffnungen und Wünsche einer täglich erweiterten Reaktion zu unterliegen drohten. Deutschland theilte das allgemeine Loos. Die Bestimmungen des Artikels 18. der Bundesakte wurden nicht in ihrem ganzen Umfange ausgeführt, auch so manche andere, den deutschen Völkern heilig gewordene, durch das Blut ihrer Söhne besiegelte, Hoffnung trat nicht in das Leben. In Wort und Schrift, bald in bitterer Wahrheit, bald in erzürnender Uebertreibung, durchdrangen die deutschen Lande vielfältige Klagen. Ein Theil ihrer Jugend trieb mit politischen Dingen ein drohendes Spiel und auf deren Väter, auf Deutschlands Völker, deren Treue die Geschichte zum Sprichwort erhoben, wurde der Verdacht planmäßiger Vorbereitung einer gewaltsamen Staatsumwälzung und weit verbreiteter Verschwörungen gebürdet. Die schreckliche That eines irrgeleiteten politischen Fanatikers gab das Zeichen zur Einschreitung, Karlsbad hatte seinen Kongreß und die, dort — keineswegs unter Beiziehung sämmtlicher Betheiligten und namentlich auch nicht unter Beiziehung eines Gesandten des Großherzogthums —

Digitized by Google

getroffenen, Verabredungen wurden in dem engeren Rathe der hohen deutschen Bundesversammlung, unterm 20. Sept. 1819, zu Beschlüssen des Bundes erhoben. Der eine dieser Beschlüsse verordnet, in Beziehung auf die Presse in Deutschland, folgende, zum Theil aus der französischen Gesetzgebung unter Ludwig XVIII. entlehnten, Bestimmungen:

1) Schriften, die in der Form täglicher Blätter, oder heftweise erscheinen, und solche, die nicht über 20 Druckbogen stark sind, können nur mit Vorwissen und vorgängiger Genehmhaltung der Landesbehörden gedruckt werden. Die Bestimmung der hienach nothwendigen vorbeugenden Maasregeln bleibt den Regierungen überlassen. Als solche sind aber die, auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der, im Wege des Drucks bereits verwirklichten, Mißbräuche und Vergehungen abzweckende, Gesetze nicht zu betrachten und unzureichend.

2) Die deutschen Bundesstaaten sind für solche, unter ihrer Oberaufsicht erscheinenden, Druckschriften, werden hierdurch andere Bundesstaaten in ihrer Würde, Sicherheit, Verfassung, Verwaltung angegriffen, den Betheiligten und dem Bunde verantwortlich und übernehmen deßhalb eine besondere feierliche Verpflichtung, hier einschlagenden Mißbräuchen zuvorzukommen.

3) Andere Schriften, als die unter No. 1 genannten, werden nach den bestehenden, oder noch ertheilt werdenden Gesetzen der einzelnen Staaten behandelt, doch sollen Klagen und Beschwerden mitverbündeter Staaten, gegen Verfasser und Verleger, im Namen der Landesregierung, erledigt werden.

4) Die Bundesversammlung kann, auf erhoben werdende Beschwerde eines Bundesstaats, daß er zu keiner vollständigen Befriedigung zu gelangen vermöge, findet sie dieselbe nach kommissarischer Untersuchung für gegründet, die in Rede stehende Schrift unmittelbar unterdrücken und die Fortsetzung verbieten. Bei den unter 1) genannten, Schriften kann sie dies, verletzen sie die Gesammtheit des Bundes, oder einzelne Bundesstaaten, auch aus eigenem Antrieb und, gegen ihre Beschlüsse, findet keine Appellation statt.

5) Der Redakteur einer, von der Bundesversammlung unterdrückten, Schrift unter 1) kann in keinem Bundesstaate, binnen 5 Jahren, bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Einer weiteren Verantwortlichkeit unterliegt derselbe nicht, hat er sich den, nach No. 1 getroffenen, Bestimmungen unterworfen.

6) Es müssen alle, in Deutschland erscheinenden, Druck-

Digitized by Google

schriften den Namen des Verlegers und Zeitungen und Zeitschriften noch besonders den Namen des Redakteurs, bei Vermeidung der augenblicklichen Beschlagnahme und der Bestrafung der Verbreiter mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen, enthalten.

7) Der Beschluß soll nur fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestag gründlich untersucht werden, auf welche Weise die, im Artikel 18 der Bundesakte erwähnten, gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, um demnächst einen Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Gränzen der Preßfreiheit in Deutschland zu ertheilen.

Das Großherzogliche Geheime Staatsministerium verkündete, im besonderen Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, diese Bestimmungen, durch ein Publikandum vom 11. Oktober 1819, in dem Großherzogthum zur Wissenschaft und Nachachtung, mit dem Anfügen, daß bereits unterm 1. Oktober, zu ihrer Ausführung, die erforderlichen Verfügungen erlassen worden seyen. So wurde das Großherzogthum eines unveräußerlichen Rechts beraubt, daß man ihm selbst unter den drückendsten, schwierigsten Zeitverhältnissen ungekränkt gelassen hatte.

Ueber die, unterm 1. Oktober 1819 zur Ausführung jener Bestimmungen getroffenen, Verfügungen sagt der, über eine ähnliche Petition, wie die vorliegende, an die zweite landständische Kammer des Großherzogthums im Jahr 1830 von ihrem zweiten Ausschuß erstattete, Bericht folgendes:

„Bei dem Erlaß dieses hohen erſten Bundestagsbeschlusses hatte das Großherzogthum noch keine bestimmte Gesetzgebung über die Freiheit der Presse, und dieses war die Veranlassung, warum, wie aus einem Ministerialprotokoll d. d. Darmstadt den 1. October 1819 erhellt, Se. Königliche Hoheit unser allverehrter Großherzog damals schon, mithin schon mehr als ein Jahr vor Erlassung unserer Verfassungsurkunde (vom 17. December 1820) beschlossen hatten: ein Gesetz ausarbeiten zu lassen, welches die Aufgabe zu lösen suchen werde, die Rücksichten, welche Allerhöchstdieselben den Wünschen anderer Bundesstaaten und dem Wunsche des deutschen Bundes zu widmen geneigt seyen, möglichst mit den liberalen Grundsätzen zu vereinigen, welche höchst Sie in Ihrer ganzen Regierung offenkundig dargelegt hätten, da es jedoch vor der Hand nöthig sey, daß Einrichtungen getroffen würden, welche die Großherzogliche Regierung gegen die Verantwortlichkeit sicher-

Digitized by Google

ten, die nach dem §. 4 *) des deutschen Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819 übernommen werden soll, so wurden vorläufige Censurinstructionen über die Preßfreiheit erlassen und das Geschäft der Censur besonders bezeichneten Beamten übertragen, weil aber die Censoren noch nicht mit einer bestimmten Instruction versehen werden konnten, so wurde vorläufig festgesetzt:

„„daß man zwar ihrer Einsicht und Discretion bei Ausübung dieses Geschäfts vertrauen müsse, jedoch vor der Hand folgendes bemerkt: daß man die Menschen so wenig wie möglich und durchaus nur in so weit, als es die nach dem oben angeführten § 4 des deutschen Bundestagsbeschlusses zu übernehmende Verantwortlichkeit erfordere, in der freien Gedankenausübung beläſtigt wissen und man insbesondere, was die Urtheile über innere Verhältnisse und vaterländische Institutionen betreffe, nichts unterdrückt haben wolle, als was in offenbar unbescheidener Form erscheine, oder sich als das Resultat einer bösen Absicht, oder wohl gar als Mittel zum Zwecke der Volksaufwiegelung ankündige. Bescheidenen Tadel werde man immer gern hören, weil man die öffentliche Opinion achte und keineswegs tyranniſiren wolle.““

Das landständische Edict vom März 1820 erwähnte der Freiheit der Presse mit keinem Wort. Auch das, zur Beruhigung der Gemüther den Ständen unterm 5. August 1820 vorgelegte, Gesetz über die größere Sicherung der constitutionnellen Gesetze und Rechtsbestimmungen überging dieselbe mit völligem Stillschweigen. Dem zweiten Ausschusse, der hierüber an die zweite Kammer zu berichten hatte, konnte dieser große Mangel nicht entgehen, er trug darauf an, es sey unter andern auch in das Gesetz, als ein constitutionnelles Recht, aufzunehmen: „daß die Freiheit der Presse und des Buchhandels in ihrem vollen Umfang stattfinde; jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig zu erlassenden Gesetze.“ In der Discussion über diesen Zusatz ertheilte der Regierungscommissär, der damalige Geheime Staatsrath, nunmehrige Präsident des Finanzministeriums, Freiherr von Hofmann, indem er sich auf den, für fünf Jahre bestehenden, Bundestagsbeschluß berief, im Namen der Staatsregierung die Zusicherung, daß auf dem nächsten Landtag ein Gesetz über die Preßfreiheit vorgelegt werden solle. Er meinte, das Princip einer unbeschränkten

*) Siehe oben Nro. 2.

Digitized by Google

Preßfreiheit sey, ohne Beifügung der gesetzlichen Beschränkungen, welchen man auch in politischer Beziehung nicht vorgreifen könne, nicht auszusprechen. Allein die damaligen Abgeordneten Lauteren, Reeb, Balser und Knapp, der gegenwärtige Großherzogliche Geheime Staatsrath, reclamirten die Aufstellung des Princips, indem namentlich der Abgeordnete Balser erklärte: „dieses Princip könne unter den constitutionnellen Rechten nicht fehlen, nach fünf Jahren hörten die, im Bundesbeschluß enthaltenen, Beschränkungen auf, halte die Regierung ein anderes beschränkendes Gesetz alsdann für nothwendig, so werde sie ein solches den Ständen vorlegen" und indem hierauf der Abgeordnete Knapp die, in ihrer Einfachheit so höchst wahre und überzeugende, Bemerkung beifügte: „die Censur sey nicht nothwendig, um den Mißbrauch zu verhüten! Wo sey eine Censur bei anderen verbotenen Handlungen. Das Gesetz müsse den Mißbrauch abhalten. Also könne die Freiheit bestehen mit dem Gesetz, gegen den Mißbrauch der Presse, wie die Freiheit jeder anderen Handlung mit den Gesetzen, gegen das Verbrechen überhaupt, bestehe."

Nachdem der Regierungscommissär noch erläutert, er habe nur zu zeigen beabsichtigt, daß die Worte „in ihrem vollen Umfang" keine selbstständige Bedeutung hätten, schloß der Präsident der Kammer, der dermalige Großherzogliche Geheime Staatsrath Eigenbrodt, die Discussion mit dem Zusatz: „Unter der Regierung des Großherzogs habe die Preßfreiheit immer in ihrem vollen Umfang stattgefunden und keine Nachtheile hervorgebracht. Die Kammer dürfe also wohl mit Gewißheit annehmen, daß die Aufnahme des Antrags unter die konstitutionnellen Zusätze von der Staatsregierung nicht verweigert werden würde."

Es ist dieser verehrlichen Kammer bereits in mehreren Berichten der gegenwärtigen Ständeversammlung ausführlich vorgetragen worden, daß, bald nach der Diskussion über den erwähnten Gesetzesentwurf, die Zusammenstellung einer ganz neuen Verfassungsurkunde von Se. Königlichen Hoheit, dem verstorbenen Großherzog, bewilligt wurde und hierauf Unterhandlungen und Erörterungen, über deren Inhalt, zwischen Regierungskommissarien und den verstärkten zweiten Ausschüssen der beiden landständischen Kammern statt fanden. In diesen Verhandlungen war der Ausschuß der ersten Kammer der Ansicht, daß das Princip der Preßfreiheit nicht eher ausgesprochen werden könne, bis zuerst ein Landesgesetz, gegen den Mißbrauch, wirklich erlassen sey. Allein der Ausschuß der zweiten Kammer behauptete, der

Digitized by Google

Grundsatz erscheine als einer der wichtigsten des Menschen und könne daher auch nicht einmal vor der Hand aufgegeben werden. Man warf die Frage auf, ob es nicht wohl thunlich sey, noch während des damaligen Landtags die Grundzüge eines solchen Gesetzes vorzulegen, worauf die Herrn Regierungskommissarien erklärten: „daß die Staatsregierung den Antrag einer gleichbaldigen Aufnahme des Grundsatzes in die Verfassungsurkunde zwar ohne allen Anstand gern bewilligen werde, daß dieselbe aber, die Richtigkeit der Aeußerung des Ausschusses der ersten Kammer anerkennend, und bei den Schwierigkeiten, schon jetzt ein ganz neues Landesgesetz, zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse mit beiden Kammern zu Stande zu bringen, als Auskunftsmittel proponire, die Stände möchten einwilligen, daß auf den Fall, wenn bis zum Ablauf der Zeit, wofür der bekannte Beschluß des Bundestags über die Presse und den Buchhandel erlassen worden, kein Landesgesetz über diese Gegenstände zu Stande kommen werde, alsdann und solange bis ein solches zu Stande komme, das Königlich Bairische Gesetz vom 26. Mai 1818 als solches gelten solle."

Die Ausschüsse der beiden Kammern waren einstimmig der Meinung, daß diese Proposition anzunehmen sey und ihrer Ansicht traten die beiden Kammern in ihren einstimmig gefaßten generellen Beschlüssen vom 11. und 14. Dezember 1820 bei. So gieng in unsere Verfassungsurkunde der Art. 35 mit den Worten über: „Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthum frei, jedoch unter Befolgung der, gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze." Und die Staatsregierung hatte zugleich die feyerliche Verpflichtung übernommen, auf dem nächsten Landtag ein Preßgesetz vorzulegen, und wenn, vor Ablauf der, in dem befragten Bundestagsbeschluß bestimmten, fünf Jahre, eine Vereinigung hierüber mit den Ständen nicht zu Stande kommen sollte, bis dahin wenigstens das Königl. Baierische Preßgesetz vom 26. Mai 1818, das auf jeden Fall in manchen Beziehungen der Freiheit der Presse günstiger ist, als der, in dem Großherzogthum in dieser Hinsicht damals bestandene und jetzt bestehende, Zustand, in unserm Staate zum Gesetz zu erheben sey. Zur bequemeren Uebersicht fügen wir diesem Bericht eine Abschrift des erwähnten Königl. Baierischen Gesetzes bei. *) Der zweite Landtag

*) § 1. Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, sowie den Verfassern,

Digitized by Google

erschien, jene Zusage gieng nicht in Erfüllung, es wurde überhaupt der Freiheit der Presse auf demselben nicht erwähnt. Auch von Seiten der hohen deutschen Bundesversammlung wurden in dem festgesetzten fünfjährigen Zeitraum die Vorschriften des Art. 18 der Bundesacte, über die Freiheit der Presse, nicht vollzogen. Es erfolgte vielmehr am 16. August 1824 abermals ein Bundestagsbeschluß, der categorisch erklärte: „das, den 20. September l. J. erlöschende, periodische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird.“ Ein, in höchstem Auftrag, von dem Großherzoglichen Geheimen Staatsministerim erlassenes, Publikandum vom 6. September 1824 verkündete diesen Beschluß dem Großherzogthum zur Wissenschaft und Bemessung. So dauerten die Beschränkungen der Presse in dem Großherzogthum fort. Auch auf dem dritten Landtag kam dieser Gegenstand nicht zur Sprache. Zuerst auf dem vierten — vom Jahr 18$\frac{2}{3}$ — stellten die damaligen Abgeordneten E. E. Hoffmann und Brunck, unsere dermaligen Collegen, den Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, wenigstens, in Beziehung auf die inneren Verhältnisse des Großherzogthums, den völligen Genuß der, ihm verfassungsmäßig zugesicherten, Freiheit der Presse herzustellen und die, ihrer Ausdehnung über seine Gränzen entgegenstehenden, Hindernisse zu beseitigen. Der, über diese Motion in dem Referat des damaligen Abgeord-

---

Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besonderen obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen. §2. Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur. § 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere Königl. Erlaubniß nie dem Druck übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die Königl. Staaten, in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren. § 4. Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§ 1) nicht mißbraucht werde, wird den Polizei-Obrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, Leseinstitute, Buchdruckereien und lithogra-

Digitized by Google

neten Pittschaft erstattete, bereits erwähnte Bericht des zweiten Ausschusses sprach sich ganz zu ihren Gunsten aus und die zweite Kammer beschloß mit 35 gegen 8 Stimmen, derselben Folge zu geben. Inzwischen erließ Karl X. seine Ordonnanzen, er wollte Frankreich die Freiheit der Presse rauben, in drei Tagen hatte er den ältesten Thron Europas verloren. Die Zeiten wurden bewegter und der Ausschuß der ersten Kammer zog hieraus die Folgerung, daß die Epoche nicht die günstige sey, der vorgelegenen Motion die Beistimmung zu ertheilen. Einstimmig erklärte die erste Kammer, dem Beschluß der zweiten Kammer nicht beizutreten, obgleich in dem Königreich Baiern, dessen Preßgesetzgebung dem Großherzogthum, um seinen Zustand zu verbessern, als interimistisches Gesetz, bis zur Zustandebringung eines, dem Art. 35 unserer Verfassungsurkunde völlig entsprechenden, Gesetzes, zugesagt war, die, in dem Antrag in Anspruch genommene, Erweiterung in der Ausübung bestand. Die zweite Kammer beharrte dagegen auf ihrem Beschluß und vereinigte sich nun einstimmig, denselben in einer einseitigen Adresse an die Staatsregierung gelangen zu lassen. Nach dem bestehenden Gebrauch, erwähnte der Landtags-Abschied vom 1. November 1830 dieser, einseitig von der zweiten Kammer ausgegangenen, Petition nicht, sie hatte keine weitere Folge und es bedarf nur noch der Be-

---

phische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, sowie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt. § 5. Demzufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, die Vorsteher der Leseinstitute und lithographischen Anstalter. die Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Kataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben. § 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Katalogen, Schriften, Gemälden oder andere sinnlichen Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten würde, sey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizei-Uebertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren. § 7. Betreffen jene Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reitz und Verführung zur Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte

Digitized by Google

merkung, daß der oben ausgezogenen Verhandlungen vom Jahr 1820 weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer in den Berichten und Diskussionen über die befragte Motion erwähnt wurde. Aus den Jahren 1831 und 1832 rufen wir dieser verehrlichen Kammer nur den, durch Publikandum vom 23. November 1831 in dem Großherzogthum verkündeten, Bundestagsbeschluß vom 19. November 1831, wodurch man die, in Straßburg erschienene, Zeitschrift, „das constitutionnelle Deutschland" betittelt, innerhalb der Bundesstaaten verbot, sowie mehrere andere, größtentheils in dem Großherzogthum verkündete, Beschlüsse der hohen deutschen Bundesversammlung, wodurch deutsche Zeitungen und Zeitschriften aufgehoben und ihre Redakteurs mit dem fünfjährigen Interdict belegt wurden, im Allgemeinen in das Gedächtniß zurück. Eine besondere Erwähnung bedarf der Bundestagsbeschluß vom 5. July 1832, welchen das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, im allerhöchstem Auftrage, durch Publikandum vom 31. July 1832 dem Großherzogthum bekannt machte. Er bestimmt, daß die, außerhalb der Bundesstaaten in deutscher Sprache erscheinenden, Zeit- — oder, nicht über 20 Bogen betragenden, sonstigen Druckschriften politischen Inhalts in keinem Bundesstaat, ohne dessen vorgängige Genehmhaltung, bei Vermeidung des Verfahrens, gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zugelassen und ausgegeben werden sollen. Uebrigens wurde von der hohen deutschen Bundesversammlung bereits unterm 26. April v. J. aus ihrer Mitte eine Commission gewählt, welche man mit Vorschlägen zur Ausführung der, in dem Art. 18 der Bundesacte getroffenen, Verabredung gleichförmiger Verfügungen, hinsichtlich der Presse, beauftragte Gelegentlich der bekannten Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832 ergieng an diese Commission eine Einladung, ihre Aufgabe im Sinne der, bei dieser Gelegenheit von den proponirt habenden, hohen Bundesmitgliedern geäußerten, Ansichten, baldigst

obere Polizeibehörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer kollegialen Berathung die Charactere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat. § 8. Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizeibehörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Kollegialbeschluß an das Staatsministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen konfiscirt. § 9. Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den königlichen

Digitized by Google

zu lösen. Diese Lösung scheint jedoch bis heute nicht erfolgt zu seyn.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich, daß in dem Großherzogthum der Presse, in Beziehung auf Zeitungen und Schriften, die Heftweise und nicht über 20 Druckbogen stark erscheinen, durch die Nothwendigkeit einer, ihrem Druck vorausgehenden, Censur, und dem Buchhandel durch die Vorschrift, daß ausserhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erscheinende Zeit- und 20 Druckbogen nicht übersteigende Schriften, ohne vorausgehende Genehmhaltung der betreffenden Regierung, nicht verbreitet werden dürfen, die verfassungsmäßige Freiheit entzogen ist, und daß, ganz den bestehenden ausdrücklichen Bestimmungen unserer Staatskonstitution zuwider, ein Hesse des Großherzogthums von der deutschen Bundesversammlung vor ihr Forum gezogen und selbst ohne alle Rechtsvertheidigung mit einem, in unserer Strafgesetzgebung nicht bestehenden, fünfjährigen Interdict belegt und so eines Theils seiner verfassungsmäßigen Freiheit beraubt werden kann. Es möchte aber auch, bei näherer Betrachtung der rechtlichen Verhältnisse, nach den vorgetragenen Thatsachen, nicht zweifelhaft erscheinen, daß

1) die, von der Staatsregierung in diesen Beziehungen verkündeten, Beschlüsse, da sie der ausdrücklichen Beistimmung der beiden ständischen Kammern entbehren, als verfassungsmäßige Gesetze nicht zu betrachten, sind, und

2) selbst bei einer gegentheiligen Voraussetzung wenig-

Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Versammlung zu erkennen hat. § 10. Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen. Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll. § 11. Staatsdiener, welche sich im Falle des § 10 befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift ꝛc. benachrichtigt werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zu einlangender Erklärung von Amtswegen zu verfügen. § 12. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter. München, den 26. Mai 1818.

Digitized by Google

stens die Censur das Mittel nicht ist, wodurch allein den Beschlüssen vom 20. September 1819 und 16. Juli 1824 genügt werden könnte.

Zu 1. Der Artikel 18 der deutschen Bundesakte erklärt in seinem Eingang, daß die verbündeten Fürsten und freien Städte übereinkommen, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern. Es werden nun die einzelnen Rechte von a bis c aufgezählt und unter d erscheint die Bestimmung: „Die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen." Also ein, in allen Bundesstaaten bestehendes, Recht soll die Preßfreiheit hiernach werden, eben so wie die übrigen in diesem Artikel zugesicherten Rechte der Freiheit der Auswanderung, von der Nachsteuer, des Erwerbs von Grundeigenthum, in Beziehung auf andere Bundesstaaten. u. s. w. Hätte man überhaupt eine theilweise, oder völlige Aufhebung der Freiheit nur als möglich vorausgesetzt, so würde man von Verfügungen über die Presse im Allgemeinen gesprochen haben. Man fügte „die Freiheit" bei und dieser allgemeine, eine staatsbürgerliche Freiheit in ihrem ganzen Umfang, unter Restriktion der, mit der Uebung einer jeden Freiheit verbundenen, gesetzlichen Verantwortung, wegen Rechtsverletzungen, gegen Dritte, bedeutende, Ausdruck schließt um so mehr die, von den Contrahenten nicht ausgedrückte, Unterscheidung aus, da die Beschränkung eines der ersten Menschenrechte den erhabenen Absichten, von welchen die Machthaber Deutschlands, bei Stiftung des deutschen Bundes, ausgegangen sind, geradezu widersprechen würde. Die Möglichkeit der Beschränkung der Freiheit hätte dann keine Gränze mehr, die Freiheit der Presse vermöchte in einen völligen Preßzwang umgedeutet zu werden. Wäre eine solche Zweideutigkeit ein Lohn für Deutschlands Völker gewesen, welchen man die schwersten Drangsale einer unterdrückten Nationalität und das, mit dem größten Heroismus geopferte, Blut ihrer Söhne mit der Herstellung eines gesicherten Rechtszustands und wahrer bürgerlicher Freiheit, gegründet auf die unerschütterliche Basis landständischer Verfassungen, vergelten wollte. Zu den, in der ersten, von Preußen unterm 13. September 1814 vorgelegten, Proposition einer Bundesverfassung aufgezählten, politischen Rechten deutscher Staatsbürger gehörte ganz uneingeschränkt die Preßfreiheit. Wir können, wir müssen den erhabenen Gesinnungen des edlen Königs von Preußen vertrauen, daß er diese Proposition niemals aus dem Auge verlor und ein

Digitized by Google

jedes deutsche Volk müßte es als einen beleidigenden Zweifel, gegen seinen Regenten, betrachten, vermöchte man auch nur im entferntesten zu unterstellen, man habe unter den gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit etwas anderes verstanden, als ein Gesetz, das diese Freiheit aufrecht erhalte und Bestimmungen ertheile, welche in dem Wege der Repression die Mißbräuche jener Freiheit um so mehr zu beseitigen, oder möglichst unschädlich zu machen vermöchten, da eine wechselseitige Hülfe Rechtens, wechselseitiges Entgegenkommen der einzelnen Bundesstaaten hierbei besonders förderlich erscheinen. Wie könnten wir auch eine gegentheilige Unterstellung mit der Thatsache reimen, daß man schon vor dem Abschluß der deutschen Bundesakte in manchen deutschen Bundesstaaten dem Grundsatz der Preßfreiheit huldigte, daß er in dem Herzogthum Nassau selbst schon eine verfassungsmäßige Garantie erhalten hatte, daß man aber auch nach der Stiftung des deutschen Bundes in dem Artikel 18 seines Grundvertrags, bis zum Jahr 1819, den Grundsatz der Preßfreiheit als ausgesprochen betrachtete. Sachsen-Weimar nahm ihn in seine Verfassungsurkunde auf und sprach es im Jahr 1817 in der 20. Sitzung der deutschen Bundesversammlung auf das bestimmteste aus, daß er in dem erwähnten Artikel 18 von allen Bundesgliedern anerkannt worden sey. Es erfolgte von keiner Seite ein Widerspruch, aus einzelnen damaligen Abstimmungen geht im Gegentheil hervor, daß bei Verabredung gleichförmiger Verfügungen die freisinnigsten Principien zu Grunde zu legen seyen. Auch Würtemberg ertheilte durch Gesetz vom 30. Januar 1817 seinen Landen unbeschränkte Preßfreiheit und behielt sich nur für ausserordentliche Fälle, namentlich Kriegszeiten, eine, durch Rücksichten auf öffentliche Sicherheit bedingte, Beschränkung der Zeitungen und politischen Zeitschriften vor. Dies Gesetz und der Grundsatz der Freiheit erhielten in der Verfassung des Königreichs eine Garantie.

Könnte aber doch noch ein Zweifel über die Auslegung des Art. 18 der deutschen Bundesakte obwalten, für das Großherzogthum erscheint er durch das, was wir oben aus dem Leben unseres höchstseeligen Großherzogs vorgetragen haben, gelöst. Wie vermöchten wir seine, der Provinz Rheinhessen in einem Augenblick, wo er ihren Bewohnern mit väterlichem Vertrauen entgegentrat, ertheilte, feierliche Zusicherung mit einer anderen Auslegung zu vereinigen. Die Worte dieser Zusicherung und die oben erwähnte, auf einer officiellen Mittheilung der Großherzoglichen Gesandtschaft beruhende, Eröffnung des vor-

maligen Bundestagsgesandten von Berg geben wenigstens keiner anderen Deutung Raum, als daß der Höchstseelige hier die volle Preßfreiheit im Auge hatte. Und wie wäre ihm dieß möglich gewesen, hätte er im Artikel 18 der deutschen Bundesakte andere Verpflichtungen übernommen gehabt.

Dieser Ansicht entspricht vollkommen der Inhalt unserer Verfassungsurkunde. Sowohl die Worte ihres Artikels 35, sowie die, oben über seine Entstehung vorgetragene, historische Entwickelung bestätigen, daß hierin Preßfreiheit im Allgemeinen zu einem Verfassungsrecht erhoben wurde. Ebenso möchte es, nach dem klaren Inhalt dieser Entwickelung, nicht zu bezweifeln stehen, daß man unter den, gegen den Mißbrauch bestehenden Gesetzen, neben den allgemeinen Strafgesetzen, die, in dem Bundestagsbeschluß vom 20. September 1819 über die Presse enthaltenen, Bestimmungen verstand, daß man aber voraussetzte, dieselben könnten nur bis zum 20. September 1824 gesetzliche Kraft haben und es müsse alsdann von der Staatsregierung den Ständen ein neues Preßgesetz zur Berathung vorgelegt werden. Jener Bundestagsbeschluß bestimmt seine Dauer ausdrücklich auf fünf Jahre. Vor ihrem Ablauf sollten zwar die, im Artikel 18 der Bundesakte enthaltenen, Verfügungen definitiv ertheilt werden, aber nirgends ist gesagt, daß, wenn hierüber dennoch eine Vereinigung nicht zu Stande kommen sollte, die provisorischen Bestimmungen des Beschlusses zu erneuern wären. Wie wäre es auch möglich gewesen, eine Vereinigung der Bundesglieder zu dem Beschluß zu erwirken, hätte man eine solche Ausdehnung voraussehen können. Nur aufgeschreckt durch vorübergehende Bewegungen und den Jahren 1813 bis 1815 noch so nahe stehend, würde man eine Verabredung, welche die deutschen Völker mit der Entziehung eines der heiligsten Rechte, kaum nach seiner Entstehung, bedroht, abgelehnt haben. Einem jeden der Bundesstaaten konnten ja schon damals die Bedenken und Schwierigkeiten nicht entgehen, welchen die Vereinigung über ein, ihnen allen gemeinsames, dem Princip der Freiheit entsprechendes, Preßgesetz, bei der Organisation der deutschen Bundesversammlung, in Beziehung auf Abstimmung, unterworfen ist.

Diese Voraussetzungen finden auch in der That im Artikel 65 der Wiener Schlußakte eine ausdrückliche Anerkennung, indem hierin bemerkt wird, daß die, in dem Art. 18 der Bundesakte zur Berathung der Bundesversammlung gestellten, Gegenstände derselben zur ferneren Bearbeitung vorbehalten bleiben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft

Digitized by Google

zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen. Diese Stelle eines, ¼ Jahre nach dem Beschluß vom 20. September 1819 entstandenen, Fundamentalgesetzes des deutschen Bundes beseitigt ohnfehlbar jeden Zweifel, was man sich bei der, den Deutschen im Artikel 18 der Bundesakte zugesicherten, Freiheit der Presse dachte. Deßhalb bezogen sich auch die Regierungskommissäre des Großherzogthums in den obenerwähnten Landtagsverhandlungen vom Jahr 1820 stets nur auf die fünfjährige Dauer des Bundesbeschlusses, erwähnten nicht einmal der Möglichkeit einer Erneuerung desselben, sowie überhaupt eines, allen Bundesstaaten gemeinsamen, Preßgesetzes, versprachen die Vorlegung eines Landesgesetzes auf dem nächsten Landtag und verabredeten selbst mit den Ständen die Annahme der Königlich Baierischen Preßgesetzgebung als Provisorium für den Fall, daß ein neues Gesetz nicht zu Stande komme, weil man das Bestehen eines Preßgesetzes für unentbehrlich erachtete. Hieraus folgt nun mit unwidersprechlicher Consequenz, daß der, durch Publicandum vom 6. September 1824 dem Großherzogthum verkündete, Bundestagsbeschluß vom 16. August 1824, als völlig neu zu betrachten ist und das Rechtsverhältniß gerade so aufgefaßt werden muß, als wenn der Beschluß vom 20. September 1819 gar nicht bestanden hätte.

Bei diesen Voraussetzungen läßt sich die Verkündung des erwähnten Beschlusses zum Gesetz aus doppelten Gründen mit unserer Staatsconstitution nicht vereinigen, weil der Beschluß

a) dem Artikel 18 der deutschen Bundesakte und

b) dem Artikel 35 unserer Verfassungsurkunde

widerspricht und in beiden Beziehungen nur mit Einwilligung der Stände des Großherzogthums für dasselbe zum Gesetz erhoben werden konnte.

Zu a.) Das Großherzogthum bildet, nach Artikel 1 seiner Verfassungsurkunde, einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Es ist daher dessen Fundamentalverträgen unterworfen und, sowie es auf der einen Seite hierdurch besondere Verpflichtungen übernommen hat, so sind ihm auf der anderen Seite ohnzweifelhaft alle diejenigen Rechte erworben worden, welche ihm jene Verträge verleihen. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, wie indifferent es ist, daß jene Verträge nicht unter Concurrenz des Hessischen Volkes von dessen Regenten mit seinen hohen Mitcontrahenten abgeschlossen wurden. Einem hierauf gestützten Einwand wäre auf jeden Fall mit dem Artikel 1 unserer Verfassungsurkunde zu begegnen. Wohlerworbene Rechte können nur mit Einwilligung des Berechtigten aufgehoben werden, diese

Digitized by Google

ist niemals zu dem befragten Publicandum, von Seiten der Stände des Großherzogthums, erfolgt. Es kann dasselbe demnach, ganz abgesehen von der formellen Entstehung des Beschlusses bei der hohen Bundesversammlung, in unserm Staat auf Gesetzeskraft keinen Anspruch machen, insoweit hierdurch demselben, dem Artikel 18 der deutschen Bundesakte zuwider, die Preßfreiheit entzogen worden ist.

ad b.) Nach den Artikeln 1a), 2b), 3c), und 13d) der deutschen Bundesakte, so wie den Artikeln 1e), 2f), 3g), 54h), 60i) und 61k) der Wiener Schlußakte bildet der

a) Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands ——— vereinen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

b) Der Zweck desselben ist: Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

c) Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

d) In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

e) Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.

f) Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten; in seinen äußeren Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

g) Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen

h) Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten späteren Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

i) Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

k) Außer dem Fall der übernommenen besonderen Garantie einer land-

Digitized by Google

deutsche Bund einen völkerrechtlichen Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, der in seinen inneren Verhältnissen, als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten erscheint und dessen Zweck, nach Innen,

α) auf Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Staaten und

β) auf Sicherung eines allseitigen Rechtszustandes, gestützt auf die Grundlage landständischer Verfassungen, gerichtet ist.

Hieraus folgt, daß die einzelnen Bundesstaaten, in Beziehung auf ihre innere Verwaltung und die Ordnung und Handhabung ihrer Verfassungsverhältnisse, völlig selbstständig und unter einander, sowie der Gesammtheit gegenüber, völlig unabhängig sind, in so weit nicht ganz besondere, stets strict zu interpretirende, Ausnahmen von den hohen Contrahenten vertragen wurden.

Die provisorische Competenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817 spricht diese, eine volle Souveränität der einzelnen Bundesstaaten voraussetzende, Regel, mit dürren Worten aus.

Auch die Wiener Schlußakte enthält diese Regel in ihren Artikeln 25 l), 32 m), 53 n), 55 o), 61 p) ausdrücklich. Sie wird bestätigt, in Gemäßheit der bekannten Parömie, durch die Ausnahmen des Artikels 11 und des zweiten Abschnitts der Bundesakte, sowie der, diesen Bestimmungen

---

ständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, — —— einzuwirken u. s. w.

l) Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu u. s. w.

m) Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel u. s. w.

n) Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus u. s. w.

o) Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

p) Siehe Note k.

Digitized by Google

correspondirenden, Artikel der Schlußakte und der Artikel 25 bis 28 und 57 bis 61 der Letzteren. Sie wird endlich garantirt durch die Artikel 6q) und 7r) der Bundesakte und die Artikel 3s), 4t), 8u), 9v), 10w), 13x), 14y),

---

q) Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum u. s. w.

r) ——— Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann, weder in der engeren Versammlung, noch in Pleno, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden u. s. w.

s) Siehe Note g.

t) Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

u) Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

v) Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

w) Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engeren Rathe oder im Plenum, gefaßt worden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

x) Ueber folgende Gegenstände:
1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religionsangelegenheiten;
findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt, jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

y) Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage: ob solche unter den obwaltenden Um-

Digitized by Google

15 z), 17 aa), 64 bb) der Wiener Schlußakte, indem hierin die Thätigkeit des Bundes in seinen Handlungen, Beschlüssen, Erläuterungen auf den bestimmt vorgeschriebenen Bundeszweck beschränkt, und sowohl bei der Annahme, als auch bei der Abänderung von Grundgesetzen, bei organischen Einrichtungen, gemeinnützigen Anordnungen, so wie in allen Verhältnissen, wo es sich um jura singulorum handelt, wo die einzelnen Staaten als selbstständig und unabhängig erscheinen, oder worin Einzelnen eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene, Leistung, oder Verwilligung zugemuthet wird, die Gültigkeit eines Beschlusses an die freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten geknüpft ist, sodann durch den Artikel 56 der Schlußakte, der festsetzt:

„Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden."

Die Freiheit der Presse ist lediglich ein Gegenstand der inneren Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten, der Beschluß der deutschen Bundesversammlung über die Preßfreiheit, wie er vorliegt, konnte daher auch niemals durch seine Verkündung in dem Großherzogthum gesetzliche Kraft erhalten, da dem Bund auf jene innere Verwaltung eine Einwirkung durch die Grundverträge nicht eingeräumt worden ist. Wir sehen auch hier davon ab, ob überhaupt jene Beschlüsse, von dem Gesichtspunkt gemeinnütziger Anordnungen betrachtet, der organischen Einrichtung des Bundes entsprechend sind. Denn es erscheint uns in constitutionnellen Staaten viel zweckmäßiger und rathsamer, sich einzig und

ständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden u. s. w.

z) In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

aa) Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

bb) Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren

Digitized by Google

allein auf den Boden der Verfassung zu fußen. Nach Artikel 72*) dieser Verfassung ist die Staatsregierung, bei Erlassung von Landesgesetzen, an die Einwilligung der ständischen Kammern gebunden. Ebensowenig, wie sie für sich allein befugt war, jenen Beschluß zu erlassen, ebensowenig konnte sie ihn durch ihre Zustimmung in den Versammlungen des Bundestags zu einem Gesetz für das, in seiner inneren Verwaltung und Gesetzgebung unabhängige und selbstständige, Großherzogthum erheben. Denn es handelt sich hier, wie der Artikel 2 unserer Verfassungsurkunde voraussetzt, weder von einem verfassungsmäßigen Verhältniß Deutschlands, das nur in den Grundverträgen des Bundes enthalten seyn kann, noch von einem Verhältniß deutscher Staatsbürger im Allgemeinen, im Sinne des Artikels 2 unserer Staatskonstitution. Man könnte zwar einwenden, der Artikel 18 der Bundesakte habe ja der deutschen Bundesversammlung ausdrücklich allgemeine Verfügungen über die Preßfreiheit vorbehalten. Allein die fraglichen Beschlüsse enthalten keine Verfügungen über die Preßfreiheit, sondern gegen dieselbe, indem sie theilweis hierdurch aufgehoben wird, und es findet auch hier wieder volle Anwendung, was schon oben aus dem Artikel 65 der Wiener Schlußakte gefolgert worden ist.

Hierzu kommt, daß eine gegentheilige Auslegung des Artikels 18 der Bundesakte, sowie der befragte Bundesbeschluß dem Artikel 35 unserer Verfassungsurkunde, wie wir oben gezeigt haben, geradezu widerspricht.

Die Staatsregierung konnte daher rechtlich um so weniger ihre Einwilligung ertheilen, da hierdurch dem Art. 56 der Wiener Schlußakte in doppelter Beziehung zuwider gehandelt wurde, indem hierin eines Theils eine Umgehung der constitutionnellen Bestimmung über Erlassung von Landesgesetzen und andern Theils die Verletzung des in dem Art. 35 der Verfassungsurkunde garantirten Rechts der

---

Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

*) Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Digitized by Google

Preßfreiheit enthalten liegt. Eine Beschränkung des Art. 56 auf die Erhaltung einer Repräsentation im Allgemeinen, mit Abstrahirung von besonderen, in der Verfassung garantirten Rechten, so wie auf das Verhältniß zwischen Regent und Volk, mit Umgehung des Verhältnisses der einzelnen Staaten, gegen den Bund, würde nicht nur seinem klaren Wortsinn, sondern auch offenbar dem Zweck des deutschen Bundes, Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten und eines innern Rechtszustandes, der die sich von selbst verstandene Bestimmung des Art. 56 der Wiener Schlußakte streng genommen überflüßig machte, gerade zu widersprechen. Die Richtigkeit einer solchen Beschränkung in der letzteren Beziehung, muß um so mehr hervortreten, berücksichtigen wir die Stellung des Art. 56 inmitten anderer Artikel, die sich alle auf die Beziehungen landständischer Verfassungen zum Bundesverhältniß erstrecken.

In diesen Ausführungen ergiebt sich zugleich, in welchem Widerspruch der Inhalt des Publikandums des befragten Bundestagsbeschlusses, in so weit hierdurch der Bundesversammlung ein Recht zustehen soll, ohne alle Appellation, einzelne Zeitschriften zu unterdrücken und ihre Redactoren auf fünf Jahre zu interdiciren, mit unserer Staatsconstitution steht. Nirgends ist in den Grundgesetzen des Bundes demselben eine solche, in die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Staaten eingreifende, Gewalt eingeräumt worden. Aus dem Zweck des deutschen Bundes, Aufrechthaltung der innern Sicherheit Deutschlands läßt sich dieselbe ohnmöglich ableiten. Wollten wir unter dieser „inneren Sicherheit" etwas anderes, als den, auf landständische Verfassungen gestützten, inneren Rechtszustand der deutschen Staaten, so wie die Sicherheit des Bundes im Allgemeinen, sowohl im Verhältniß zu einzelnen Bundesstaaten, als in deren gegenseitigem Verhältniß begreifen, — die ganze gesetzgebende, administrative und richterliche Gewalt in den einzelnen Staaten wäre, unter diesem Vorwande, in die Hände des Bundes niedergelegt. Die Bundesgrundverträge wären, unter dieser Voraussetzung, mit sich im Widerspruch, indem sie das völkerrechtliche Verhältniß der einzelnen Staaten zum Bunde vernichtet und einen seiner Hauptzwecke: „Aufrechthaltung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit dieser Staaten" unerreichbar gemacht haben würden. Den Grundverträgen des Bundes ist eine solche Voraussetzung fremd, sie haben vielmehr die Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung ausdrücklich den einzelnen Staaten belassen. Es kann daher auch keinem

Digitized by Google

Zweifel unterworfen seyn, daß die erwähnten Verfügungen des Publicandums, nicht nur in der bereits angegebenen Hinsicht, sondern auch mit folgenden Artikeln unserer Verfassungsurkunde:

Art. 23.

„Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthum keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen."

Art. 31.

„Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden."

Art. 32.

„Das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Gränzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig."

Art. 33.

„Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet oder bestraft werden."

Art. 36.

„Jedem steht die Wahl seines Berufs und Gewerbs nach eigener Neigung frei."

nicht zu vereinigen stehen. Denn sie unterwerfen einen Hessen der Jurisdiction der deutschen Bundesversammlung, sie entziehen ihn seinem gesetzlichen Richter, sie lassen ihn ohne alles richterliche Verfahren, ohne alle vorausgehende Rechtsvertheidigung, nach dem willkührlichen Ermessen der Bundesversammlung, des Schutzes seiner heimischen Gesetze beraubt, bestrafen.

Die obigen Beziehungen sind theilweis auch, rücksichtlich eines anderen Verhältnisses, bei der Presse des Großherzogthums anwendbar. Es ist uns gelegenheitlich bekannt geworden, daß die Staatsregierung zu Zeitungen und Zeitschriften Concessionen ertheilt und, glaubt sie die Existenz eines Mißbrauchs annehmen zu dürfen, solche Concessionen ohne Weiteres wieder zurücknimmt. Dieses Verfahren gründet sich offenbar auf das fragliche Publicandum des Bundestagsbeschlusses und kann deshalb eben so wenig, wie dieses, mit den Rechten unserer Verfassung vereinigt werden.

Dieselben Voraussetzungen finden, abgesehen von den

Digitized by Google

übrigen, die Freiheit der Presse betreffenden, Beschlüssen, auch bei dem Publicandum vom 31. Juli 1832, wodurch der Bundestagsbeschluß vom 5. Juli desselben Jahres dem Großherzogthum verkündet wurde, Anwendung, indem hierdurch, dem Art. 35 unserer Verfassung zuwider, die Freiheit des Buchhandels beschränkt worden ist. Auch der Buchhandel, in Beziehung auf im Auslande erscheinende Schriften, muß und kann nur im verfassungsmäßigen Wege beschränkt werden. Eine so allgemeine, von dem alleinigen Willen der Administration abhängige Prävention, wie sie in jenem Publikandum vorgeschrieben wird, führt im Allgemeinen alle Nachtheile der Censur mit sich und erscheint hier nur um deßwillen von minderem Belang, da sie auf im Ausland in deutscher Sprache gedruckt werdende Zeitschriften beschränkt ist.

Wir schließen diese Betrachtungen mit der Bemerkung, daß die hier entwickelten Ansichten von den angesehensten Staatsrechtslehrern getheilt werden und in der That bei einer deutschen Bundesregierung practisch ausgeführt wurden. Indem wir uns nur im Allgemeinen auf Behr, Jordan, Rudhardt, Welker, v. Wangenheim, Kind, Reuscher, Duttlinger, v. Hornthal beziehen, führen wir wörtlich an, was Klüber, der Veteran der deutschen Publicisten in seinem öffentlichen Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, dritte Auflage S. 685 und 688 hierüber sagt:

„In constitutionnellen Bundesstaaten ist die Anwendbarkeit der genannten provisorischen Preßverfügung (Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und 16. August 1824) nach den älteren Vorschriften der Landesgrundverfassung zu beurtheilen." Er fügt hinzu: „Da selbst nach Art 56 der Wiener Schlußacte von 1820 die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können, so ist in denen Bundesstaaten, wo solche Verfassungen bestehen, nach ihnen die Anwendbarkeit dieses Beschlusses zu beurtheilen, sowie die Befugniß der Staatsregierung, dazu ihre Zustimmung zu geben. Hierauf bezieht sich die Schlußclausel der Königlich Baierischen Bekanntmachung obigen Preßbeschlusses vom 16. Octob. 1819 in dem Baierischen Regierungsblatte: „„Machen Wir dieselben hiermit bekannt und verordnen, daß unsere sämmtlichen Behörden und Unterthanen, mit Rücksicht auf die uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesacte zustehende Souverainität, nach der von Uns, Unserm treuen Volke ertheilten, Verfassung und nach den Gesetzen

Digitized by Google

unſeres Königreichs, ſich hiernach geeignet achten"" Und wir machen hierbei den Zuſatz: noch niemals hat Se. Majeſtät der König von Baiern in ſeinem Königreich dem über einen Baier ausgeſprochenen, fünfjährigen Interdict der hohen deutſchen Bundesverſammlung Folge gegeben.

ad 2) Müßten wir das Publicandum vom 11. October 1819 und 6. September 1824 wirklich als ein, das Großherzogthum verbindendes, Geſetz betrachten, ſo ſcheint doch wenigſtens unſere Staatsregierung einen zu ausgedehnten Gebrauch von ſeinen Beſtimmungen gemacht zu haben, indem ſie, in Folge ſeines Inhalts, die Cenſur für die Zeitungen, Zeitſchriften und 20 Druckbogen nicht überſteigende Schriften einführte. Gab es der Freiheit der Preſſe minder nachtheilige Mittel, wodurch den Beſchlüſſen des Bundestags genügt werden konnte, ſo mußten ſie in einem Lande, wo ſtets die Cenſur von ſeinem Regenten als etwas ſeinen Geſinnungen Widerſtrebendes betrachtet und einer der 3 Provinzen die feierliche Verſicherung eines beſonderen Schutzes der Preßfreiheit ertheilt worden war, vorgezogen werden. In neuerer Zeit iſt von den Verhandlungen, welche dem Bundestagsbeſchluß vorausgingen, der Schleier hinweggezogen worden, ſo daß wir die Nothwendigkeit einer Cenſur hierin nicht begründet finden. Schon in der Badiſchen Ständeverſammlung vom Jahr 1831 behauptete unſer ausgezeichneter Rechtslehrer Mittermeyer, als damaliger Abgeordneter:

„Durch die Güte eines großen Diplomaten ſeyen ihm die vertraulichen Protokolle über die Karlsbader Beſchlüſſe vom Jahr 1819 mitgetheilt worden, die Cenſur habe hiernach eine Oppoſition gefunden, und ob man gleich ſpäter immer wieder auf dieſelbe zurückgekommen, ſo habe man ſich doch nur auf präventive Maaßregeln im Allgemeinen beſchränkt."

Mittermeyer provocirte darauf, widerlegt zu werden, wenn ſeine Angaben nicht mit der Wahrheit übereinſtimmten. Dieſe Widerlegung iſt, unſeres Wiſſens, nirgends erfolgt. Im Gegentheil hat ſie eine Beſtätigung erhalten in einem kleinen Aufſatz eines Publiciſten, im Archiv für die neueſte Geſetzgebung von Alexander Müller, Band 4 Heft 1. Es wird hier Folgendes vorgetragen:

In der erſten Sitzung zu Karlsbad proponirte der Fürſt Metternich in ausführlichen Grundlinien eines Preßbeſchluſſes „eine wohlgeordnete, liberale, in ſämmtlichen Bundesſtaaten möglichſt gleichförmig verwaltete Cenſur." Von Seiten Würtembergs fand der Vorſchlag, unter An-

Digitized by Google

gabe mehrerer triftigen Gründe und namentlich, wie bedenklich es erscheine, wo bereits Censurfreiheit bestehe, dem Volke diese Vergünstigung wieder zu entziehen, Widerspruch. Nach umständlichen Erörterungen vereinigte man sich in der dritten Sitzung über Einführung einer gleichförmigen, zweckmäßigen Censuranstalt für alle Bundesstaaten, jedoch nur als provisorische Maaßregel bei der gegenwärtigen bewegten Zeit und den revolutionären Umtrieben.

Später wurden indessen wiederholte Einwendungen, gegen eine Verpflichtung aller Bundesstaaten, zu Einführung, oder Beibehaltung der Censur, vorgebracht, und man faßte hiernach in der sechsten Sitzung folgenden Beschluß:

„Es sey nach dem Geist und Sinn des Preßgesetzes, jedem einzelnen Bundesstaat vorbehalten, die angemessenen und ausreichenden Maaßregeln in seiner Verwaltung zu ergreifen, um die, im Bunde und zur Sicherstellung seiner Mitstaaten zu übernehmende, Verpflichtung einer gehörigen Aufsicht über seine Presse zu erfüllen, weßhalb denn es auch jeder Staatsregierung nur überlassen bleiben könne, ob und wie weit sie die Censur einführen und auf welche Schriften sie dieselbe ausdehnen wolle."

Hiernach wurde das Wort „Censur" in dem eigentlichen Bundestagsbeschluß gestrichen.

Wir sind nun freilich nicht im Stande, diese Erzählung mit den uns nicht zu Gebot stehenden Originalprotokollen zu vergleichen — aber können wir an der Wahrheit eines Mittermeier zweifeln, müssen wir nicht voraussetzen, daß die ausgedehnte Aufsicht über die Presse eingeschritten wäre, hätte man dem Publikum in jenem Aufsatz etwas Unwahres vorgetragen.

Diesen Angaben entspricht völlig der Inhalt des Preßbeschlusses. Nirgends wird hierin des Worts: „Censur" erwähnt, und, indem er den einzelnen Staaten auferlegt, anzuzeigen, durch welche Verfügungen und Vorschriften sie seinem Art. 1 Genüge geleistet, bestätigt er, daß ihrem freien Ermessen die Mittel zu dieser Genügung anheim gestellt blieben. Hiermit stimmt das Verfahren Baierns vollkommen überein, indem es sein Gesetz vom 14. Mai 1818, das die Censur nur auf politische Zeitungen und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhalts beschränkt, beibehielt und die Censur keineswegs auf alle, nicht über 20 Druckbogen betragende, Schriften ausdehnte. Es steht ferner hiermit im Einklang, daß Hannover seinen, im Bundestagsbeschluß nicht ausgenommenen, Professoren der Uni-

Digitized by Google

versität Göttingen die, ihnen gesetzlich zugestandene, Censurfreiheit auch fernerhin belassen hat. Von dieser Ansicht ging endlich auch das Großherzoglich Badische Gouvernement aus, indem es in seinem Preßgesetz vom 28. December 1831 — mit dem Verschwinden der Censur — andere vorbeugende Maaßregeln anordnete, welche auf der einen Seite dem Preßmißbrauch vorbeugen, auf der andern Seite aber auch die Presse vor der willkührlichen Unterdrückung schützen sollten. Es nahm selbst an den Beschlüssen des Bundestages Theil, die seine Ansichten für unrichtig erklärten, sein Preßgesetz wurde theilweise von ihm zurückgenommen, die Censur trat in seinen Gränzen wieder in das Leben. Der Bundestagsbeschluß vom Jahr 1819 hat hierdurch freilich eine andere Interpretation erlitten, hinsichtlich welcher die Zeit ebenso den Schleier heben möge, wie er in Beziehung auf die Entstehung des Beschlusses gehoben wurde. Bis dahin und auch dann noch möge unserem Vaterland der Art. 35 unserer Verfassungsurkunde ein kräftiges unwiderstehliches Recht auf Freiheit der Gedankenmittheilung, in ihrem ganzen Umfang, begründen.

Zu einer Interpretation, die diesem Artikel, die dem übrigen Inhalt unserer Verfassungsurkunde widerspricht, konnte unsere Staatsregierung ihre Einwilligung nicht geben, der Bund dürfte rechtlich eine solche Einwilligung nicht fordern und annehmen, ohne die Art. 17 und 56 der Wiener Schlußakte zu vernichten, das Großherzogthum endlich ist unter keiner Voraussetzung durch jene Forderung, Einwilligung und Annahme, vermöge seiner Verfassungsrechte, rechtlich verpflichtet worden, die beklagenswerthe Beschränkung der Presse durch Censur fernerhin beizubehalten.

Aus der bisherigen Darstellung möchte die Begründung hervorgehen, daß dem Großherzogthum keineswegs die Freiheit zusteht, worauf es, in Folge des Art. 35 seiner Staatskonstitution einen wohlfundirten Anspruch hat, daß diese Freiheit vielmehr durch eine Gesetzgebung, die auch mit den Artikeln 23, 31, 32, 33, 36, 72 derselben nicht zu vereinigen steht, gerade in demjenigen Theile der Presse wesentlich beschränkt erscheint, der, nach den Anforderungen der Zeit, die ihm angelegten Fesseln, sowohl im Interesse des Volkes, als auch nach dem wohlverstandenen, stets hiermit übereinstimmenden Interesse der Staatsregierung, am we-

Digitized by Google

nigsten verträgt. Es kann daher im Allgemeinen keinem rechtlichen Anstand unterworfen seyn, daß die Stände des Großherzogthums die Verwirklichung der Verheißungen des Art. 35 unserer Verfassungsurkunde in Anspruch nehmen, sie erscheinen hierzu, sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere nach dem, was aus der historischen Entstehung dieser Verfassungsurkunde vorgetragen worden ist, selbst auf das Heiligste verpflichtet. Wir erwarten nicht den Einwand, die Censur des Großherzogthums sey milde. Wir lassen es dahin gestellt seyn, ob ein solcher Einwand Wahrheit enthalten würde. Selbst eine milde Censur widerspricht den gerechten, sittlichen und politischen Anforderungen der Presse, selbst eine milde Censur trägt das Gehässige des Zwangs an sich, und bleibt immer geneigt, mehr zu thun, als sie thun soll, selbst die mildeste Censur widerspricht den unbestreitbaren, fest begründeten Freiheiten des Großherzogthums. Können wir uns bei dessen innerem Zustand auch nur einen hinreichenden Grund denken, welcher die Nichtgewährung dieser Freiheiten in ihrer ganzen Fülle zu rechtfertigen vermöchte. In dem Character, in der Cultur, in dem Streben seiner Bewohner kann er nicht liegen, sie theilen die oben ausgehobenen Eigenschaften ihrer deutschen Brüder. Sie haben auch in einer langen Periode, wo sie der Freiheit der Presse, in ihrem ganzen Umfange, nur unter den Bestimmungen des gemeinen Rechts stehend, theilhaftig waren, bewährt, daß sie dieser Freiheit würdig sind. Sie haben dies zu einer Zeit bewährt, wo jedem Einzelnen und Corporationen des Großherzogthums, selbst in Beziehung auf allgemein politische Interessen, ein unbeschränktes Petitionsrecht zustand. Dieses Recht ist ihnen wesentlich beschränkt worden, ihr Anspruch auf Freiheit der Presse erscheint daher um so mehr als fundirt. Oder könnten wir hinreichende Gründe für die Vorenthaltung unserer verfassungsmäßigen Freiheit in auswärtigen politischen Rücksichten und Verhältnissen auffinden. Es widerstrebt unserem Gefühl, unserem vaterländischen Stolz, unserer Liebe für Fürst und Vaterland, sie dort zu suchen, und gewiß, wir dürfen sie hier auch nicht finden. — Wo das unläugbare Recht besteht, da besteht auch die höchste moralische Kraft, welcher jede andere weicht.

Hessens Bewohner dürfen daher mit Vertrauen auf ihr gutes Recht die Gewährung einer Freiheit erwarten, die ihnen verfassungsmäßig garantirt ist und der andere Völker Europa's, welchen sie in keiner moralischen Beziehung nachstehen, theils längere, theils kürzere Zeit theilhaftig sind.

Digitized by Google

Daß dieſe Freiheit nicht bloß auf die inneren Verhältniſſe des Großherzogthums beſchränkt ſeyn darf, daß ſich dieſelbe auch auf das Ausland erſtrecken muß, bedarf wohl kaum einer Erwähnung. Eine Beſchränkung in der letzteren Beziehung widerſpricht dem Inhalte des Art. 35 unſerer Verfaſſungsurkunde, der keinen Unterſchied aufſtellt. Sie würde ſich aber auch mit den, von uns über Preßfreiheit im Allgemeinen vorgetragenen, theilweiſe mit Beziehung auf die Verhältniſſe Deutſchlands entwickelten, Grundſätzen nicht vereinigen laſſen.

Die Nationen Europa's ſtehen ohnehin in der innigſten Verbindung und unſere Civiliſation dehnt ihre ſocialen Verhältniſſe auf fremde Welttheile aus. In der Politik, in allen Beziehungen des Völkerlebens ſind die Erfahrungen, Vortheile und Ausbildung durch die geiſtige Verbindung der Völker bedingt, und es möchte vielleicht Europa ſchon jetzt von Amerika*) einen Theil der über vorliegenden Gegenſtand nothwendigen Geſetzgebung zu entlehnen vermögen.

Indem wir die Reclamation der, im Art. 35 unſerer Verfaſſungsurkunde garantirten, Freiheit für Pflicht der Stände des Großherzogthums erachten, erſcheint es uns auf der anderen Seite nothwendig, daß die Freiheit unter eine Geſetzgebung geſtellt wird, die ihren wirklich freien Gebrauch ſichert, und zugleich ihrem ſchonungsloſen Mißbrauch entgegentritt. Dieſe Nothwendigkeit iſt in dem Art. 35 unſerer Verfaſſungsurkunde gleichfalls anerkannt. Wäre die Geſetzgebung des Großherzogthums im Allgemeinen ſeinen politiſchen und Culturverhältniſſen entſprechend eingerichtet und hinreichend ausgebildet, ſo würde es, unter gewiſſen politiſchen Vorausſetzungen, wenigſtens vorläufig genügen, neben Beſtimmung einiger polizeilichen Verfügungen, welche die Freiheit in ihrem Grundſatz nicht vernichten, und deren Gebrauch nicht nachtheilig einwirkend beſchränken, die Rechtsverletzungen, welche durch die Preſſe begangen werden, unter die allgemeine Strafgeſetzgebung zu ſtellen. Leider können wir dies, in Beziehung auf die Geſetzgebung der dieſſeits rheiniſchen Provinzen, nicht behaupten, und die Provinz Rheinheſſen theilt, bei Entfernung der betreffenden Bundestagsbeſchlüſſe, mit den dieſſeitigen den Mangel polizeilicher Verfügungen, welche die vollſtändige Ausübung der

*) ſ. Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes IV 2 S. 295 die von Mittermeyer gemachte Mittheilung aus dem Entwurf eines Strafgeſetzbuches für Louiſiana von E. Livingston.

Digitized by Google

Strafgesetzgebung, bei Gesetzesverletzungen durch die Presse sichern. Ohnmöglich können wir Napoleons Dekreten, welche so drückend auf allem geistigen Verkehr hafteten, fernere Gültigkeit in Rheinhessen einräumen. Die Erfahrung belehrt uns, daß man sie durch Vereinigung dieser Provinz mit dem Großherzogthum, als mit dessen Regierungsprincip im directesten Widerspruche stehend, und somit als stillschweichend aufgehoben, betrachtete. Ihre Wiederauflebung würde beklagenswerthere Fesseln, als die gegenwärtig bestehende Ordnung hervorrufen. Der gesetzliche Sinn des Großherzogthums, seine Anhänglichkeit an bürgerliche Ordnung, gereift und gestärkt unter den wohlthätigen Einflüssen unserer Verfassung, weisen in seiner Liebe für die wahre Freiheit der Presse, deren Frechheit zurück, die alle öffentlichen und Privatverhältnisse in ihrem bosbaften Geifer kränkt und verletzt, und, in bloßem Wohlgefallen an niedriger Klatschsucht, selbst in das Heiligthum der Familien dringt, um die Ruhe und den Frieden ihres Lebensglücks zu vergiften.

Sie erwarten vielleicht, meine Herrn, daß wir Ihnen die Grundzüge vorlegen, auf welche eine, dem oben angegebenen doppelten Zwecke sich möglichst nähernde, Gesetzgebung zu stützen wäre. Die gründlichen Erörterungen, die in verschiedenen deutschen Ständeversammlungen hierüber in der letzteren Zeit stattgefunden haben, die Erfahrungen Frankreichs und anderer benachbarter Staaten — England erscheint wohl in Beziehung auf den Grundsatz der Freiheit, aber keineswegs rücksichtlich seiner Gesetzgebung als Muster — die geistreichsten litterärischen Untersuchungen und neuerdings E. Livingstons Entwurf zu einem Gesetzbuch für Louisiana bieten hierzu treffliche Materialien. Indessen werden Sie es gewiß bei näherer Ueberlegung für angemessener erachten, die Vorschläge der Grundlagen und ihrer näheren Bestimmungen von der Staatsregierung allein zu erwarten. Wir weichen hierdurch einer doppelten Discussion aus, und möchten auch in anderer Beziehung das vorliegende Interesse mehr fördern. Das Großherzogthum nimmt die Verwirklichung des Art. 35 seiner Verfassung in Anspruch, diesem Anspruch kann nur dadurch genügt werden, daß in seinem Preßgesetz in allen Beziehungen der Grundsatz gewissenhaft aufrecht erhalten wird: Jedes Individuum in dem Großherzogthum kann seine Gedanken, ohne vorausgehende besondere Erlaubniß, durch den Druck und ähnliche Mittheilungsweise veröffentlichen, vorbehaltlich der gesetzlichen Verantwortung einer jeden hierdurch bewirkt wer-

Digitized by Google

denden Verletzung öffentlicher oder Privatrechte. Ein solches Princip schließt eine jede, der Veröffentlichung vorausgehende, Censur, oder ähnliche präventive Maaßregel aus.

Werfen wir, nach diesen Ausführungen, einen Blick auf die vorliegenden drei Motionen. Die Anträge der Abg. Trommler und Jaup sind offenbar übereinstimmend, sie beide verlangen die Ausführung des Art. 35 unserer Verfassungsurkunde. Ersterer verlangt noch besonders die Vorlage des hiernach nothwendigen Gesetzes noch auf dem gegenwärtigen Landtage. Der Abg. Jaup erklärt sich ausdrücklich hiermit einverstanden. Der Antrag des Abg. E E. Hoffmann scheint, seinem Inhalte nach, mehr auf eine Verwirklichung des Art. 18 der deutschen Bundesakte gerichtet zu seyn. Allein sein Schluß bewährt, daß sein Zweck ganz mit dem Zweck der beiden andern Anträgen übereinstimmt. Es ist unseren Verhältnissen angemessener, unser Recht, das nach der Verfassung unwidersprechlich ist, einzig und allein hierauf zu gründen.

Schon auf dem Carlsbader Congreß soll von mehreren Seiten anerkannt worden seyn, daß ein allgemeines deutsches Preßgesetz den größten Schwierigkeiten unterworfen sey. Wir können diesem Anerkenntniß unter wiederholter Beziehung auf die Worte des Art. 65 der Wiener Schlußakte: „zu möglichst gleichförmigen Verfügungen", vollkommen beipflichten, zumal wenn wir die damalige Aeußerung eines Gesandten berücksichtigen, Preßfreiheit sey ohne Einführung der Geschwornengerichte doch nur etwas halbes, eine Aeußerung, die gewiß in dem Großherzogthum ungetheilte Anerkennung finden muß. Eine übereinstimmende Ausführung des Art. 18 der deutschen Bundesakte in allen deutschen Bundesstaaten möchte daher stets eine unerfüllte Hoffnung bleiben. Unsere Staatsregierung wird die Rechte des Großherzogthums zu vertreten wissen, und die Einleitungen nicht verfehlen, welche ihr die Ausführung unserer Verfassung möglich machen.

Unter diesen Verhältnissen tragen wir darauf an:

den vorliegenden drei Motionen dahin Folge zu geben, daß die Großherzogliche Staatsregierung von den Ständen ersucht werden möge, den Art. 35 unserer Verfassungsurkunde zur Ausführung zu bringen, zu dem Ende noch auf gegenwärtigem Landtage ein Gesetz vorzulegen, das auf der einen Seite den vollen Gebrauch der verfassungsmäßigen Freiheit der Presse sichert, und auf der anderen Seite die Preßmißbräuche zweckmäßigen gesetzlichen Bestimmungen unterwirft.

Indem wir diesen Bericht schließen, fühlen wir uns

Digitized by Google

lebhaft von einer dankbaren Erinnerung ergriffen. In drei Jahren feiert die größte der menschlichen Erfindungen, die Buchdruckerkunst, ihr viertes hundertjähriges Jubiläum.

Ein Mainzer Bürger war das glückliche Genie, dem die Menschheit diese Erfindung, welche in Mainz, dieser durch Alter und Geschichte ehrwürdigen, Stadt unseres engeren Vaterlandes, in das Leben trat, verdankt. Durch diese Erfindung wurde die Freiheit des Gewissens und des Gedankens vorbereitet. Der glorreiche Ahn unseres verehrten Regentenhauses, Philipp der Großmüthige, war einer ihrer ausgezeichnetsten Gründer.

So stehen wir, in Beziehung auf die Freiheit der Presse, auf doppelt geheiligtem Boden, wo ein edler Fürst, auf welchen die Tugenden seiner Väter vererbt sind, in frommem Gemüth die Freiheiten und das Wohl seines Volkes beschützt. Eine freudige Ueberzeugung durchdringt uns, auf dieſem Boden können Staatsregierung, Volk und dessen, von ihren erhabenen Pflichten durchdrungenen, Stände nur von einer übereinstimmenden Ansicht über die natürliche, unveräußerliche Freiheit der Gedankenmittheilung, mittelst der Druckerpresse, geleitet werden.

CCCXXXVIII.

Vortrag des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, wegen Abänderung des Artikel 81 der Verfassungsurkunde, betreffend; erstattet durch den Abg. Hallwachs.

Die erste Kammer hat einstimmig beschlossen, dem obigen Antrag, welchem die zweite Kammer mit 23 gegen 11 Stimmen beigetreten ist, keine Folge zu geben. Sämmtliche, auf diesen Antrag sich beziehenden Actenstücke und Verhandlungen der Stände sind, mit Ausnahme des, bei der ersten Kammer erstatteten Ausschußberichts, in Ihren Händen.

(Verhandlungen der zweiten Kammer, Beilagen I. Band. Seite 275. Nr. 77. und Seite 369. Nr. 124. Protokolle I. Bd.

Digitized by Google

Seite 227 bis 249. Verhandlungen der ersten Kammer Protokolle Band I. Seite 78 bis 83.)

Wir erlauben uns, hierauf Bezug zu nehmen. Was den noch nicht gedruckten, aber auf dem Bureau dieser verehrlichen Kammer zur Einsicht offen liegenden Bericht des zweiten Ausschusses der ersten Kammer anbelangt, so wird hierin die Ansicht aufgefaßt, es stehe sowohl nach der unbezweifelten Praxis, als auch nach dem hiermit übereinstimmenden Sinn des Art. 81 unserer Verfassungsurkunde Einzelnen und Corporationen, weder der Staatsregierung, noch den Ständen gegenüber, in Beziehung auf allgemeine politische Interessen, ein Petitionsrecht zu, allein es sey aus folgenden Gründen nicht rathsam, diese Beschränkung aufzuheben.

a) Hierdurch würde eine sehr wichtige Bestimmung unserer Verfassungsurkunde, die noch viel zu jung sey, um sich in jeder Hinsicht ein zuverlässiges und entscheidendes Urtheil über den praktischen Werth oder Unwerth ihrer Verfügungen erlauben zu können, abgeändert werden, ohne daß die Nothwendigkeit hierzu nachgewiesen sey, oder eine Gefahr des Untergangs ihrer Seegnungen zu befürchten stehe.

b) Abgesehen, daß es keineswegs als eine von allen Publicisten Deutschlands anerkannte Wahrheit betrachtet werden könne, das Petitionsrecht, in der Ausdehnung vorliegender Motion, sey ein natürliches Recht der Einzelnen und Corporationen, so stehe, nach strengen Rechtsgrundsätzen, die Wahrung allgemein politischer Interessen nur der Gesammtheit des Volks und keineswegs einzelnen physischen oder moralischen Personen pro rata zu. Bei einer universitas ordinata devolvire dieses Recht auf das, die Gesammtheit repräsentirende Organ. Die, in unserer Verfassungsurkunde hinsichtlich des Petitionsrechts enthaltene Beschränkung, sey daher um so mehr den strengen Rechtsgrundsätzen angemessen, da verfassungsmäßig das Recht der Volksrepräsentation ausschließlich in die Hände der Hessischen Stände niedergelegt sey. Hiermit stimme denn auch Klüber in § 283 seines öffentlichen Rechts des deutschen Bundes in den Worten überein: „Sie, (die Volksvertretung) ist ein Organ, durch welches die Nation ihre Stimme verfassungsmäßig für Gemeinwohl vernehmen lassen kann und muß."

c) Eine rege Theilnahme des Volks an der Verfassung werde durch treue Pflichterfüllung der Stände erhalten, aber gewiß nicht dadurch gesteigert, daß ehrsüchtige exaltirte Männer in fortwährender Umgestaltung des Bestehenden das Heil des Volks verkündigten und Letzteres mit Unterzeichnung und Billigung von Petitionen in Aufregung zu erhalten vermöchten.

Digitized by Google

Die Ausbildung der Verfassung könne nur in einer consequenten Entwickelung ihrer zweifelhaften und dunklen Bestimmungen, so wie in der Abänderung und Zusetzung des durchaus Nothwendigen bestehen, beides sey aber verfassungsmäßig nur von den Ständen und der Regierung zu bewirken. Was man in der angegebenen Beziehung zu Gunsten der Petition angeführt habe, finde ebenso, wie die Behauptung, daß das, den Ständen eingeräumte Petitionsrecht nicht ausreiche, in der Rede des Abg. Schacht seine Widerlegung.

d) Bei der Verschiedenheit der Verfassungen möchte es ein großer Mißgriff seyn, von denselben für die Hessische etwas in derselben nicht Enthaltene vindiciren zu wollen, und es dürfte namentlich etwas gewagt erscheinen, die, unter allen deutschen Constitutionen die meisten demokratischen Elemente enthaltende, Churhessische, bevor sich dieselbe als reiche Spenderin der Volkswohlfahrt bewährt habe, dem Großherzogthum als Vorbild zu empfehlen. Der Werth einer Verfassung sey nicht nach dem größeren oder kleineren Umfang der, dem Volk oder seinen Repräsentanten hierin gestatteten, Rechte zu beurtheilen, sonst würde diejenige, welche sich am meisten von dem monarchischen Princip entferne, das Prädicat der vorzüglichsten in Anspruch nehmen.

e) Der einzige Gewinn, welcher aus einer Erweiterung des Petitionsrechts hervorgehen könnte, würde der größere Reichthum der Großhzgl. Staatsregierung und ständischen Kammern an Petitionen seyn, da es sich denken lasse, daß Stände, nach pflichtmäßiger Ueberzeugung, Anstand nehmen würden, Wünsche Einzelner, oder von Korporationen zu ständischen Anträgen zu erheben, während den Partheimännern ein neues und zwar gesetzliches Feld ihrer Wirksamkeit eröffnet würde. Die Zahl der Männer, welche das Volk in Volksversammlungen, politischen Klubbs, durch Sammlung von Unterschriften, durch öffentliche und heimliche Verbreitung ungeziemender, selbst verbrecherischer Flugschriften zu beunruhigen und zu verführen strebten, hätten eher zu, als abgenommen, weßhalb die Staatsregierung genöthigt gewesen sey, von dem, ihr in dem Art. 73 unserer Verfassungsurkunde gestatteten, Recht Gebrauch zu machen, und durch mehrere Verordnungen das ungebührliche Treiben jener Männer in die gehörigen Schranken zurückzuführen.

Obige Gründe erscheinen Ihrem zweiten Ausschusse keineswegs geeignet, die, in seinem ersten Bericht vorgetragegenen, Ausführungen zu widerlegen. Ob diese Ausführungen in ihrem wahren Sinn und in ihrer Consequenz richtig aufgefaßt worden sind, muß er einzig und allein Ihrem Ur-

Digitized by Google

theil, nach Durchgehung der vorliegenden Actenstücke, anheim geben. Er erlaubt sich indessen den oben von a bis e speciell hervorgehobenen Gründen, unter ausdrücklicher Beziehung auf die in ihrer früheren Diskussion niedergelegten Gründe nur einige wenige Betrachtungen beizufügen.

ad a) Es ist von unserer Staatsregierung bei mehreren Gelegenheiten ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen worden, daß auch Verfassungen niemals als vollendet betrachtet werden könnten, sondern, nach den Bedürfnissen der Zeit, abzuändern und zu ergänzen und in ihrem Gebrauch zu entfalten seyen. Nach dieser unleugbaren Wahrheit kann es daher bei Beurtheilung der vorliegenden Motion nur darauf ankommen, ob das, hierin in Anspruch genommene, Petitionsrecht den Bedürfnissen unserer Zeit wirklich entspricht. Daß dies in der That der Fall sey, glauben wir in unseren früheren Ausführungen nachgewiesen zu haben. Weit entfernt waren wir, jemals zu behaupten, daß ohne Gestattung jenes Rechts ein Untergang der Seegnungen unserer Verfassung zu befürchten stehe. Mit dankbarer Verehrung für ihren erhabenen Stifter erkennen wir all die Wohlthaten an, welche sie in einem zwölfjährigen Zeitraume dem Fürsten und dem Vaterlande in reichem Maaße gewährt hat. Sie wird ihnen ebenso in Zukunft ihre Seegnungen spenden, und gewiß, über kurz oder lang wird hierzu auch die Wiederherstellung des Rechts der Bitte gehören, das der Art. 81 unserer Verfassungsurkunde dem Großherzogthum benommen hat. Denn entspricht seine Gestattung wirklich dem Geiste der Zeit und den politischen Verhältnissen des Großherzogthums, dann ist seine Gewährung wohl zu verzögern, aber nicht auf immer zurückzuhalten, indem vor den Anforderungen der Zeit um so mehr da, wo ihrer Stimme ein Organ, wie in unserer Verfassung, gegeben ist, jede entgegenstrebende Meinung früher oder später weichen muß.

ad b) Es fragt sich hier einzig, ob einem Bürger des Staats verweigert seyn kann, der Staatsregierung oder den Ständen eine Bitte vorzulegen, dies oder jenes Bedürfniß des Gemeinwohls, diese oder jene Einrichtung für das öffentliche Beste zu berücksichtigen, zu verwirklichen. Wer möchte diese Frage verneinen, wenn nicht positive Gesetze jenes Recht ausdrücklich beschränken oder vernichten. „Das Recht der Petition — sagt Professor Reyscher in seinen publicistischen Versuchen — geht von dem ausdrücklichen und allgemein menschlichen Rechte der Bitte aus. — Immerhin wird das allgemeine Recht der Bitte und der Beschwerdeführung auch hier (im Verhältniß der Unterthanen zur Staats-

Digitized by Google

gewalt) die Grundlage bilden und daher eine Einschränkung des Petitionsrechts nicht vermuthet werden dürfen."

Ebenso zählt Jordan Seite 67 und 71 seines Lehrbuchs des allgemeinen und deutschen Staatsrechts das Recht der Bitte in der vorliegenden Beziehung, selbst den Ständen gegenüber, zu denjenigen Befugnissen, die den Staatsbürgern zustehen müssen und nur, um sie gegen jede Schmälerung zu schützen, in der Verfassung noch ausdrücklich zugesichert werden sollten.

Es ist daher auch in der That nicht abzusehen, wie in dem Vortrag einer, ein allgemeines politisches Interesse betreffenden Bitte, sey es bei der Staatsregierung, sey es bei den Ständen, ein Eingriff in die Rechte der Gesammtheit oder ihrer Repräsentanten enthalten seyn soll.

Dem Recht der Bitte correspondirt das Recht, dieselbe zu verweigern, es wird hiernach weder die Gesammtheit, noch das sie vertretende Organ, in Ausübung der ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte gehindert. Eine entgegengesetzte Ansicht hat Klüber nirgends ausgesprochen. Neben andern gewiß sehr beherzigungswerthen Wahrheiten, die der, aus seinem vortrefflichen Werk allegirte Paragraph, über die Vortheile einer landständischen Verfassung im Allgemeinen bemerkt, sagt er in den hieraus angezogenen Worten nichts anders, als daß in dem geschaffenen Organ sich der Wille der Nation auch wirklich vernehmen lassen muß, um die Staatsregierung desto sicherer zu dem Gemeinwohl hinzuleiten. Aber nirgends ist in diesem Paragraphen von ihm behauptet worden, daß die Nation einzig und allein auf diesem Wege ihre Stimme hören lassen dürfe, daß ihr da, wo eine landständische Verfassung besteht, schon dieses Bestehens halber, das natürliche aus dem allgemein menschlichen Recht der Bitte hervorgehende Petitionsrecht entzogen sey, oder gar entzogen werden sollte und müßte. Er sagt vielmehr in dem späteren, gleichfalls die Landstände betreffenden Paragraphen 297 mit dürren Worten: „Anträge, Vorschläge, Vorstellungen, Bitten, Wünsche, Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden, das Staatswohl betreffend, unaufgefordert an die Landesherrschaft zu bringen, steht den Landständen, wie allen Unterthanen, frei."

ad 2. Allerdings erscheint eine weise und treue Pflichterfüllung, von Seiten der Stände, die einzig und allein auf das Wohl Aller und der Gesammtheit gerichtet ist, als das beste Mittel, dem Volk Anhänglichkeit und Liebe für seine Verfassung einzuflößen. Besitzen indessen die Stände allein die Erfahrung, kennen sie allein alle Bedürfnisse und Wünsche

Digitized by Google

des Volkes, sind sie und die Staatsregierung infallibel? In dem Bewußtseyn der menschlichen Unvollkommenheit getrauen wir uns nicht, diese Frage zu bejahen. Und könnten wir dieselbe bejahen, so würde es dem Volke immer an einer hinreichenden Garantie mangeln, ob denn auch seine, durch Geburt, Ernennung der Staatsregierung, oder durch die von ihm ausgehende Wahl bestimmten, Sprecher, stets ihrem heiligen Eid getreu, nur das allgemeine Beste nach eigener, fest begründeter Ueberzeugung, vor Augen haben werden. Ist die Geschichte leer an Beispielen, worin servile Schmeichelei, der Staatsregierung gegenüber, Kastengeist, Egoismus, und wie die Giftpflanzen alle heißen, oder blinder Oppositionsgeist, eitle Rechthaberei und den Frieden und die Ruhe des Volkes nicht achtende Neuerungssucht den Seegen und das Glück einer repräsentativen Verfassung erstickt haben. Soll in solchen Fällen die Stimme des Volkes verstummen, darf ihr kein Laut vergönnt werden, wodurch seine heiligen unverjährbaren Rechte in das Gedächtniß zurückgerufen, seine wahren Interessen zur Beachtung und Berücksichtigung empfohlen werden? Wir wiederholen es, die Staatsregierung kann nicht Canäle genug hervorrufen, auf welchen sie zur erweiterten Kenntniß der Bedürfnisse und Wünsche des Volkes, zu dessen Wohlseyn sie doch allein vorhanden ist, zu gelangen vermag. Es liegt da, wo dem Volke das Petitionsrecht, in Beziehung auf allgemeine politische Interessen, versagt ist, ein unbegreiflicher Widerspruch vor. Wie oft werden die Handlungen und das Verfahren der Stände um deßwillen getadelt oder zurückgewiesen, weil sie den Wünschen des Volkes nicht entsprechen, wie willig und gerne nimmt man dessen Adressen, worin es seinen Dank, seine Freude über politische Ereignisse und sonstige einschlagende Beziehungen ausdrückt, mit dem höchsten Wohlgefallen auf. Und dennoch soll es seine Bitten, seine Wünsche über das, was ihm in allgemeiner politischer Beziehung Noth thut, weder vor den Thron noch in die Mitte seiner Vertreter bringen dürfen, sondern in sich verschließen. Diese Rücksichten lassen uns eine Erweiterung des Petitionsrechts, nach dem Inhalt des vorliegenden Antrags, als dem wahren Interesse des Volkes und seiner Staatsregierung nützlich und fördernd betrachten und hieraus ergiebt sich uns zugleich die Nothwendigkeit einer desfallsigen Abänderung der Verfassung. Die Verbesserungen in Verfassungen nur dann eintreten zu lassen, wenn eine absolute Nothwendigkeit vorliegt, widerspricht den Pflichten und dem Zweck des Staats. Für ihn wird Alles zur Nothwendigkeit, was in Wahrheit zum Nutzen und Frommen des Volks gereicht.

Digitized by Google

ad d. Es ist hier der Ort nicht, Untersuchungen über die Vorzüge oder Nachtheile der Churhessischen Verfassung anzustellen. Wir geben es zu, daß sie am meisten unter den deutschen Verfassungen democratische Elemente in sich faßt. Das Churhessische Volk, das hiernach mehr eine unmittelbare Vertretung genießt, könnte daher auch das Petitionsrecht, in dem Umfange, wie es ihm gestattet ist, vielleicht eher als andere deutsche Volksstämme, entbehren. Und dennoch genießt dasselbe die, aus dem natürlichen und allgemein menschlichen Rechte der Bitte fließende Befugniß, ohne alle Gefahr für den Staat, während sie uns, seinen eigenen Brüdern, versagt ist. Wir überlassen der verehrlichen Kammer die Reflexionen, welche sich bei dieser Betrachtung einem, sein Vaterland, sein Volk liebenden Hessen aufdringen. Indessen verweisen wir auf die übrigen süddeutschen Staaten und fragen mit Recht, worin denn die Verschiedenheiten zwischen unserer Staatsconstitution und den Verfassungen von Würtemberg, Baden, Baiern liegen, welche, in Beziehung auf das hier in Betracht kommende Petitionsrecht, eine verschiedene Berücksichtigung der Bewohner Hessens und dieser Staaten zu rechtfertigen vermögen. Alle diese Verfassungen sind in ihren Hauptgrundzügen gleich. Haben wir jemals vernommen, daß bei unseren Nachbarn, dem Badischen Volk, das ihnen zustehende Petitionsrecht auch nur den entferntesten Nachtheil hervorgerufen hat. Warum sollen wir nun in der vorliegenden Beziehung ihnen nachstehen; ob wir uns gleich ohne allen Zweifel derselben politischen Bildung, derselben Liebe für unser Vaterland, derselben Treue für dessen Fürsten, wie die Badenser, rühmen dürfen.

ad e. Wenn unter den vielen Petitionen, um welche die Staatsregierung und die ständischen Kammern, bei Erweiterung des Petitionsrechts, reicher würden, auch nur wenige, oder zwei, oder eine wären, die wahrhaft gemeinnützige Vorschläge enthielten, welche ohne diese Petitionen nicht zur Berücksichtigung gelangten, so müßte man dies immer als einen wahren Gewinn betrachten. Die Kammern werden stets sehr wohl zu unterscheiden wissen, was eine besondere Beförderung in Anspruch nimmt, und für die Staatsregierung liegt in der Erfahrung der Trost, daß noch keine Staatsregierung, wo das Petitionsrecht in dem ausgedehntesten Sinne besteht, zumal wenn sie ihre Pflichten in deren vollem Umfang übt, von Petitionen des Volkes erdrückt worden ist. Auch hat gewiß eine freisinnige Regierung, die sich ihrer inneren Kraft, und der Erhabenheit ihrer Grundsätze bewußt ist, niemals den nachtheiligen Einfluß von Parteimännern zu befürchten. Das

Digitized by Google

Volk hat in demselben Grade, wie die Staatsregierung, das Bedürfniß der Ordnung und Ruhe und die Regierung kann daher bei jenem Bewußtseyn sich um so mehr einem beruhigenden Vertrauen hingeben, da sie reich an allen Mitteln ist, einem wirklich zerstörenden Einfluß von Partheimännern zu begegnen. Greift ein solcher zerstörende Einfluß dennoch um sich, dann ist die eigentliche Zerstörung den Einflüsterungen der Partheimänner vorausgegangen. Eine Staatsregierung, die sich Besorgnissen und der Furcht hingiebt, würde ihre eigene Schwäche verrathen, und dieses Verrathen wird ihr um so verderblicher, läßt sie sich zu Maaßregeln hinreißen, welche die natürliche Freiheit beschränken. Widerstand reizet zum Widerstand — und was auf offenem Wege ungefährlich und unschuldig geblieben wäre, sucht das Dunkel des Geheimnisses, um dem Bestehenden die Anhänglichkeit und Liebe des Volkes zu entziehen. Es ist uns unbekannt, daß in dem Großherzogthum ein solcher Einfluß auf das Volk geübt worden ist, wie er in dem Ausschußbericht der ersten Kammer erwähnt wird. Die neueren politischen Ereignisse, welche die Staatsregierung zur Erlassung einseitiger, hier einschlagenden Verordnungen veranlaßten, lagen außer den Gränzen des Großherzogthums. Wir lassen es hier unerörtert, ob genügende Gründe für diese Verordnungen vorhanden waren, so wie ob überhaupt ihr Bestehen mit den Bestimmungen unserer Staatsverfassung zu vereinigen steht. Aber so viel glauben wir mit Ueberzeugung hier aussprechen zu müssen, daß unsere Staatsregierung in dem Bewußtseyn aufrichtiger, blos auf das wahre Gemeinwohl gerichteter Absichten, so wie ihrer durch das Bestehen unserer Verfassung in ihrer Kraft in Wahrheit gestärkten, Hülfsmittel, weder Partheimänner, noch Volksversammlungen, noch politische Clubs, noch Sammlung von Unterschriften, noch öffentlich oder heimlich verbreitete, selbst verbrecherische Flugschriften zu fürchten hat, wenn sie den Geist der Zeit erkennt und treu seine mahnende Stimme befolgt. Sie wird dann jene Schreier, die in der Umstürzung alles Bestehenden, in der Verkennung aller bürgerlichen Ordnung und in dem Jagen nach politischen, von Zerstörung zu Zerstörung führenden Träumereien die Anforderungen der Zeit verkünden, verachten. Mit derselben Verachtung wird sie aber auch Einflüsterungen und das egoistische Treiben derjenigen zurückweisen, welche vermeinen, man müsse jeder freisinnigen Regung des Volks widerstreben, ihm jede Ausdehnung seiner Rechte versagen, die Privilegien, Mißbräuche, als durch das Alter geheiligt, zum Vortheil Einzelner, aufrecht erhalten, und nur recht fest auf

Digitized by Google

dem Bestehenden beharren, damit ja nicht die Ansicht, daß die Staatsregierung das bürgerliche Wohlseyn des Niedrigsten wie des Höchsten zu befördern verpflichtet sey, noch weiter um sich greife. Sie wird zugleich alle moralischen und physischen Bedürfnisse des Volks mit der größten Aufmerksamkeit verfolgen und gerne zu allem ihre hülfreiche Hand bieten, was recht, gut und ausführbar ist, sie wird nicht zurückschrecken, wenn das Volk sich nach einer freieren, selbstständigeren Bewegung sehnt, und seine politische Mündigkeit in Anspruch nimmt, sie wird diesem Sehnen, diesem Anspruch, wo sie nur kann, freiwillig begegnen, und gerne an die Stelle des Veralteten das bessere Neue setzen, sie wird es verstehen, mit den Rechten des Bestehenden die Anforderungen des immer fortschreitenden Volkslebens auszugleichen, sie wird endlich den Strömungen des Letzteren keinen stets unhaltbaren Damm entgegensetzen, sondern sie leiten, ihnen behülflich seyn, damit sie sich nicht zu einem zerstörenden, reißenden Strom vereinen, sondern nützend und segnend in allen Richtungen des Volkes sich verbreiten. In dem Verein mit allen besseren, mit allen wahrhaften, vernünftigen Patrioten, und mit dem gesunden Theile des Volkes, unter dem Schutz einer weisen, mit der größten Sorge in allen Zweigen der Regierung des Staates, in allen seinen Verhältnissen als unverbrüchliche Norm zu bewahrenden und heilig zu haltenden Verfassung, wird sie dann einen unerschütterlichen Fels bilden, an welchem die tobenden Wogen der Leidenschaften der Partheien kraftlos zerschellen.

Wir sind, diesen Betrachtungen gemäß, auch jetzt noch der Ansicht, daß die vorliegende Motion vollkommen zeitgemäß und wohl begründet sey. Ob nun gleich die erste Kammer Ihrem deßfallsigen Beschluß einstimmig den Beitritt versagt hat, obgleich der Art. 75 unserer Verfassung hier, wo es sich um die Abänderung eines ihrer Artikel handelt, niemals Anwendung finden kann, obgleich diese Abänderung nur durch den, in dem Art. 110 unserer Verfassung normirten Beitritt der ersten Kammer zu erreichen steht, so glauben wir dennoch den Antrag nicht umgehen zu können, durch eine einseitige Adresse dieser Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, die in der vorliegenden Motion erbetene Abänderung des Art. 81 unserer Staatskonstitution auf verfassungsmäßigem Wege einzuleiten.

Das dem Hessischen Volke durch diesen Art. 81 entzogene Petitionsrecht ist in der That ein so natürliches Recht, eine so natürliche Freiheit, daß es der Staat bei dem Bewußtseyn seiner eigenen Würde und auch bei nur einigem Vertrauen, bei nur einiger Achtung gegen seine Angehörigen denselben ohn-

Digitized by Google

möglich vorenthalten kann. Sie können daher, meine Herrn! durch die von uns beantragte, einseitige Adresse der Staatsregierung nur eine, von ihr zu wünschende Gelegenheit geben, jenes Bewußtseyn, jenes Vertrauen, jene Achtung durch Berücksichtigung des gestellten Antrags wiederholt zu bethätigen. Und gewiß, wir dürfen von der Ueberzeugung durchdrungen seyn, wird von der Staatsregierung ein deßfallsiger Gesetzesentwurf auf dem gegenwärtigen oder kommenden Landtage den Ständen vorgelegt und von der zweiten Kammer angenommen, dann wird auch die hohe erste Kammer in dem Vertrauen auf die Liebe des Hessischen Volkes für Gesetze, Ordnung und bürgerliche Freiheit, so wie auf seine Treue für Fürst und Vaterland, der Staatsregierung und dieser verehrlichen Kammer nicht nachstehen wollen und das Großherzogthum eine ihm entzogene natürliche Freiheit zurückerstattet erhalten.

CCCXXXIX.

Weiterer Vortrag des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, den Antrag des Abgeordneten Hardy auf ausgedehntere Benutzung der Waldstreue, betr.

Die erste Kammer ist, laut Auszug des Sitzungsprotocolls vom 26. März 1833, dem Beschluß der zweiten Kammer nicht in der Art, wie er gefaßt war, beigetreten, obgleich der berichtende Ausschuß erster Kammer sich zustimmend erklärt hatte, sondern es ist, nach Ablehnung zweier vorhergehender, die Frage „beschließt die Kammer, dem Antrage beizustimmen, und, rücksichtlich der Wichtigkeit des Gegenstandes denselben nochmals der Staatsregierung angelegentlichst zur Berücksichtigung zu empfehlen?“ einstimmig bejaht worden. Es besteht also der Unterschied der beiden Kammerbeschlüsse lediglich darin, daß die zweite Kammer dem Antrag gleichfalls Folge gebend, zugleich aber die Staatsregierung ersuchen wollte, eine Commission aus Technikern der verschiedenen betheiligten Fächer, namentlich der Forstwissenschaft, der Landwirthschaft und der Staatswirthschaft zusammen zu setzen, um durch dieselbe begutachten zu lassen, auf welche Weise der Gegenstand zu reguliren seyn

Digitized by Google

möchte. Es scheint der abweichende Beschluß erster Kammer hauptsächlich durch die in der Diskussion entwickelten Gründe des ersten Präsidenten Hoheit hervorgerufen worden zu seyn, also lautend:

(legatur.)

Wenn die zweite Kammer die Staatsregierung um Bildung der obenerwähnten Commission, ersuchen will, so geschahe es, derselben das ihr, der Kammer, am zweckdienlichst erscheinende Mittel zu gründlicher Erledigung dieses Gegenstandes, zu bezeichnen, es der Weisheit der Staatsregierung gleichwohl anheim gebend, sich dieser oder einer anderweitigen, zum Ziel führenden Untersuchungsweise zu bedienen; es möchte aber dieser Zweck durch den gefaßten Beschluß der ersten Kammer eben so wohl erreicht seyn, und eine gemeinschaftliche Adresse, in dem Sinne der Abstimmung der ersten Kammer abgefaßt, auch dem Verlangen der zweiten Kammer genügen; es trägt Ihr dritter Ausschuß, meine Herrn, daher darauf an:

„die Kammer wolle sich mit dem Beschluß der ersten Kammer vereinigen."

CCCXL.

Antrag des Abgeordneten Hellmann auf Erbauung einer Provinzialstraße von Wallau nach Simmersbach bis an die Nassauische Gränze.

Wenn ich mir hierdurch erlaube, die schon so große Zahl von Anträgen auf neue Straßenbauten noch um einige zu vermehren, so geschieht es in der festen Ueberzeugung, daß es

1) der verehrlichen Kammer nur angenehm und erwünscht seyn kann, das Bedürfniß neuer Straßenanlagen in allen Theilen des Landes zugleich kennen zu lernen und durch vorläufige Begründung der Anträge in Stand gesetzt zu werden, den Werth und die Nützlichkeit der fraglichen Straßen nicht nur im Verhältniß des erforderlichen Kostenaufwands zu dem dadurch erreichbaren Nutzen überhaupt, sondern zugleich auch den Werth und die Dringlichkeit derselben unter sich nach den vorhandenen Subsistenzmitteln und dem Grade der Armuth oder des Wohlstandes der betreffenden Gegenden und Bezirke gehörig würdigen zu können; daß es aber auch

2) unerläßliche Pflicht eines jeden Abgeordneten ist, die

Digitized by Google

dießfallsigen besonderen Interessen seines Wahlbezirks zu vertreten und diejenigen Gründe zu bezeichnen und geltend zu machen, welche die Ansprüche desselben zur besonderen und vorzüglichern Berücksichtigung zu empfehlen geeignet seyn dürften.

Daß das sogenannte Hinterland und insbesondere der Wahlbezirk Gladenbach zu den ärmsten Gegenden der Provinz Oberhessen gehört und der unermüdliche Fleiß seiner Bewohner sie nur sehr spärlich und kümmerlich zu ernähren vermag, ist eine Thatsache, die wohl jeder Abgeordnete der Provinz Oberhessen unumwunden bestätigen wird. Solchen Gegenden aber zunächst aufzuhelfen, seinen arbeitsthätigen Bewohnern die Subsistenzmittel zu erweitern, den eigenen dürftigen Verkehr durch Zuleitung von Zwischenverkehr zu beleben, ist gewiß wohl erkannte Pflicht einer für das allgemeine Wohl so thätig besorgten Kammer, darum meine feste Hoffnung auf umsichtige Prüfung und Würdigung der Vortheile, welche mein Antrag jener armen, unterstützungsbedürftigen Gegend zuzuwenden bezweckt.

Alle Güter und Reisende, welche aus dem Herzogthum Westphalen, aus dem Osnabrückischen, dem Fürstenthum Waldeck, der Herrschaft Itter und von Kassel über Wildungen, Frankenberg und Battenberg kommen und in das Nassauische und in das Herzogthum Berg bestimmt sind, gehen auf einem großen Umwege entweder von Arolzen über Stadtbergen, Brelon und Arnsberg, oder über Marburg, Gießen und Wetzlar, wobei also unser Land nur sehr wenig berührt wird.

Dieser ganze Güterzug und viele andere damit verbundene Vortheile würden einer der ärmsten Gegenden unseres Landes zugewendet werden, wenn die kurze Straßenstrecke von Wallau nach Simmersbach bis an die Nassauische Gränze als Provinzialstraße erbaut würde.

Die ganze fragliche Strecke beträgt nur hochstens 4 Stunden Wegs, und würde, da Material und Arbeit dort gleich billig ist, einen sehr mäßigen Kostenaufwand nur erfordern.

Die Anlegung dieser Straße aber würde für den Staat und besonders für das Hinterland schon deßwegen sehr wichtig seyn, weil die Nassauischen Hütten- und Hammerwerke ihren Kohlenbedarf größtentheils aus den Domanialwaldungen des Kreises Biedenkopf beziehen und die neu erbaute Eisenhütte des Kaufmanns Kilian von Biedenkopf ihre Eisensteine aus dem Nassauischen holt, so daß hierdurch allein schon der Verkehr zwischen beiden Staaten für die dortigen Gränzorte keineswegs unbedeutend ist, durch den zu hoffenden Anschluß Nassau's zum Zollvereine aber in der That sehr erweitert werden würde. Aber auch abgesehen von diesem Anschluß Nassau's

Digitized by Google

müßte die Erbauung der fraglichen Straßenstrecke den Zwischenverkehr sehr beleben, indem die Straße über Lasphe nach Siegen über zu steile Berge führt und sich im schlechtesten Zustande befindet, der Grund Breidenbach aber die einzige Stelle ist, welche zwischen den Thälern der Lahn und der Dill passirt werden kann.

Da zudem eine neue Straße von Dillenburg über den Westerwald nach Hadamar und Coblenz im Bau begriffen ist, so kann der Nutzen, den die Anlegung einer Straße durch den Grund Breidenbach hervorbringen muß, wohl nicht mehr in Zweifel gezogen werden, weil hierdurch eine Verbindung der nun vollendeten Straße von Battenberg über die Ludwigshütte mit der Straße von Dillenburg über den Westerwald nach Coblenz hergestellt, und für Preußen, beide Hessen, Waldeck und Nassau eine bedeutende Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs zu Stande gebracht würde.

Die hohe Staatsregierung selbst scheint übrigens die Zweckmäßigkeit und das Bedürfniß dieser Straße schon früher ins Auge gefaßt und erkannt zu haben, da sie schon vor einigen Jahren der Herzoglich Nassauischen Regierung Mittheilungen deßhalb gemacht haben soll.

Hochverehrliche Kammer wird durch das Angeführte meinen Antrag gerechtfertigt und ihrer Theilnahme würdig finden:

„daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge,
„eine Provinzialstraße von Wallau nach Simmersbach
„auf die Nassauische Gränze erbauen zu lassen und wegen
„gleichzeitiger Vollendung der bereits sehr fahrbaren Straße
„von der Nassauischen Gränze gegen Dillenburg mit der
„Herzoglich Nassauischen Regierung die erforderliche Einleitung zu treffen."

CCCXLI.

Antrag des Abgeordneten Hellmann auf Erbauung einer Provinzialstraße von Gladenbach nach der Kurhessischen Gränze gegen Marburg, sodann von Oberwaidbach nach Bischoffen, ungefähr $2\frac{3}{4}$ Stunden Weges im Ganzen betragend.

Indem sich der Unterzeichnete auf die zur Begründung seines Antrags, die Erbauung einer Provinzialstraße von Wallau

Digitized by Google

nach Simmersbach durch den Breidenbacher Grund betreffende, allgemeine Ausführung bezieht und bemerkt, daß alles über das besondere Bedürfniß neuer Nahrungsquellen für jene Gegend Gesagte, auch hier seine volle und vorzügliche Anerkennung findet, glaubt er die hochverehrliche Kammer zur weiteren Rechtfertigung seines gegenwärtigen Antrags blos darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß von Marburg eine Chaussee auf Kurhessischem Gebiete bis an die Großherzoglich Hessische Gränze, etwa ¾ Stunden von Gladenbach, führt, daß aber, weil diese kurze Strecke Weges von der Gränze bis Gladenbach oft gar nicht zu passiren ist, alle Fuhrleute und Reisende, welche jetzt aus dem nördlichen Deutschland nach Köln und Koblenz über Wetzlar gehen, den weit näheren Weg von Marburg über Gladenbach einschlagen und aller Gütertransport, welcher von Bremen über Karlshafen kommt, sofort das Kurhessische Gebiet bei Gladenbach verlassen und die diesseitige Chaussee bis zur Nassauischen Gränze verfolgen würde, sobald jene kurze Wegstrecke bei Gladenbach und eine weitere etwa 2 Stunden lange Wegstrecke von Oberweidbach nach Bischoffen auf die Nassauische Gränze hergestellt wäre.

Zur besseren und leichteren Würdigung der Sache lege ich einen Handriß hier bei, und trage darauf an:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, beide Straßen„strecken, sowohl die von der Kurhessischen Gränze gegen „Marburg bis Gladenbach, als diejenige von Oberweid„bach nach Bischoffen, als Provinzialstraßen erbauen zu „lassen."

CCCXLII.

Antrag des Abgeordneten Hellmann auf Abänderung des allerhöchsten Gesetzes vom 10. März 1825 in Nr. 13. des Regierungsblattes von 1825 hinsichtlich des bei der Renovation der Leihen über Kirchen- und Pfarrgüter zu adhibirenden Stempels.

Der größte Theil der Kirchen und Pfarreien im Kreise Biedenkopf besitzt eine Menge von Gütern, welche gegen eine geringe Abgabe von Feldfrucht mann- oder landsiedelsweise

Digitized by Google

verpachtet sind. Die Renovation der Leihen geschieht im ersten Falle beim Wechsel der Geistlichen und der Lehnsträger; im zweiten beim Wechsel der Geistlichen und außerdem alle 8 Jahre und bei einigen Gütern und in einigen Pfarreien blos von 8 zu 8 Jahren. In jedem Falle hat der Geistliche die Ausfertigung der Leihbriefe zu besorgen nnd bezieht seit undenklichen Zeiten die für die Renovation bei jedem einzelnen Gute festgesetzten Gebühren, was bei manchen Pfarreien ein nicht unbeträchtlicher Theil der Besoldung ist.

Am 11. Mai 1826 erfolgte nun in letzter Beziehung eine andere Bestimmung: der Großherzoglich Hessische Kirchen- nnd Schulrath in Gießen erließ nämlich an diesem Tage mit Beziehung auf eine höhere Verfügung an die Großherzoglichen Landräthe, Inspectoren und an den Landdechant zu Ockstadt ein Generale des Inhalts:

„Durch eine höchste Verfügung sey bestimmt worden, daß bei Renovationsurkunden über Leihen von Kirchen- und Pfarrgütern nach der Verordnung über den Administrativstempel, jedoch ohne Benachtheiligung der Leihträger verfahren und sonach der vorgeschriebene Stempel adhibirt werden soll, wornach mithin die bei einer Renovation u. s. w. seither bezahlten Gebühren wegfallen; daß dagegen denjenigen Geistlichen, welche ein wohlerworbenes Recht auf den Bezug dieser Gebühren nachzuweisen im Stande sind, so lange sie ihre Stellen bekleiden, eine Entschädigung aus der Staatskasse zu Theil werden soll, so setzen wir sie nicht nur hiervon in Kenntniß, sondern weisen sie zugleich an, Verzeichnisse über Kirchen- und Pfarrgüter, worüber Renovationen gesucht werden müssen, binnen 4 Wochen unfehlbar an uns einzusenden.“ Wiewohl es nun nicht zu verkennen ist, daß durch die allerhöchste Verordnung vom 10. März 1825 über den Administrativstempel und durch das angezogene Generale, betreffend den bei Renovationsurkunden über Leihen von Kirchen und Pfarrgütern zu adhibirenden Stempel, für die zur Zeit der Publikation der Administrativstempelordnung angestellten Geistlichen sehr wohlthätig gesorgt worden, indem sie Gebühren, die auf der Renovation kirchlicher Leihen haften und oft nicht eingingen, nunmehr als Entschädigung für durch Anwendung des Stempels entzogenes Leihgeld in Einer Summe aus der Staatskasse zu beziehen haben; so ist es doch auf der andern Seite nicht zu übersehen, daß für die neu besetzt werdenden Pfarreien ein wesentlicher Nachtheil hierdurch herbeigeführt wird, indem sie oft bei geringen Geldbesoldungen einen Theil ihrer seitherigen baaren Einnahmen zu Gunsten der Stempelkasse ver-

Digitized by Google

lieren sollen, ein Fall, der bei den Pfarreien Biedenkopf, Derbach, Wallau, Finkelshausen, Frohnhausen u. a. zur größten Empfindlichkeit für die Geistlichen bereits eingetreten ist.

Da nun durch dieses Verfahren gegen die Verfassung des Großherzogthums angestoßen wird und es unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann, neu besetzt werdenden Pfarreien einen Theil ihrer baaren Einnahme abzuschneiden, so geht der Antrag des Unterzeichneten dahin:

„zu Gunsten der benachtheiligten Geistlichen eine Abänderung im Allerhöchsten Gesetze vom 10. März 1825 „über den Administrativstempel herbei zu führen, oder „die fortlaufende Entschädigung an die betreffenden Pfarreien aus der Staatskasse zu erwirken.

CCCXLIII.

Vorläufiger Vortrag des ersten Ausschusses über die Abtheilung X. 7. B des Hauptvoranschlags der Staatsausgaben für die Finanzperiode von $18\frac{3}{5}\frac{3}{5}$, Civilbauwesen, namentlich den Aus- und Neubau eines Residenzschlosses und die interimistische Errichtung einer Wohnung für Se. Hoheit den Erbgroßherzog betreffend; erstattet durch den Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann.

Der Voranschlag der Staatsausgaben unter der Rubrik Civilbauwesen enthält vier Abtheilungen:

Kameralbauwesen,
Forstbauwesen,
Centralbauwesen,
Hofbauwesen.

Der erste Ausschuß sieht sich veranlaßt, über die letzte Abtheilung, „Hofbauwesen", vorläufigen Bericht Ihnen zu erstatten.

Die Veranlassung hierzu giebt:

A. ein Schreiben des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann Excellenz, an den Präsidenten des ersten Ausschusses, vom 23. April dieses Jahrs, welches man sich zu verlesen erlaubt.

Digitized by Google

Ehe der Ausschuß von seinen weiteren Schritten Rechenschaft ablegt, und seine Ansichten der erleuchteten Prüfung einer verehrlichen Kammer unterwirft, hält er es für angemessen, Sie vorerst auf den Stand der Frage, das Hofbauwesen betreffend, aufmerksam zu machen.

Nachdem die Voranschläge pro 18$\frac{1}{2}$ über die Unterhaltung der Schloß- und anderer Hofgebäude früher mit dem Budget den Ständen übergeben und hierfür jährlich 48,000 fl. gefordert waren, wurde nach dem Ableben des Höchstseeligen Großherzogs zur Ausbauung und Vergrößerung des sogenannten neuen Schlosses (Siehe 2. Band Beilage Seite 245 und 246) außer obigen 48,000 fl. eine vorläufige Summe von 80,000 fl. für jedes Jahr der Finanzperiode, zusammen also 384,000 fl. verlangt und im Allgemeinen erklärt:

„Aus diesen Summen würden die in den nächsten drei Jahren vorkommenden nothwendigen Unterhaltungskosten der verschiedenen Hofgebäude bestritten, und der ganze Ueberrest zur Erweiterung und Einrichtung des Residenzschlosses verwendet werden müssen."

Ueber diese Propositionen entspannen sich Verhandlungen zwischen den Finanzausschüssen beider Kammern und der Staatsregierung, über deren Resultat Ihr gegenwärtiger Referent in der 113. Sitzung vom 29. September 1830 (Protokoll 4. Bd. Seite 255) Bericht erstattete.

(2. Band Beilagen, Seite 608.)

In diesem Berichte ist gesagt: „Sowohl der berichtende Ausschuß als auch der erste Ausschuß der ersten Kammer waren einstimmig der Meinung, daß für die Stände die Verbindlichkeit vorhanden seyn möchte, des Großherzogs Königlicher Hoheit die zu einem angemessenen, den Kräften des Landes entsprechenden Residenzgebäude erforderlichen Summen zu verwilligen."

Beide Ausschüsse haben jedoch „den angelegentlichsten Wunsch geäußert, daß es Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog gefallen möge, in Rücksicht auf die dermalige Lage des Landes diesen Schloßbau auf die nächste Finanzperiode zu verschieben, und Sr. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Allerhöchste Gnade gehabt, diesem Wunsche zu entsprechen."

In derselben Sitzung votirte die zweite Kammer nach dem Antrage des Ausschusses eine Dankadresse wegen dieses Beschlusses Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, welche durch den Beitritt der ersten Kammer eine gemeinschaftliche wurde, die in dem 2. Band Beilagen Seite 609 gedruckt ist und die man zu verlesen sich erlaubt.

Digitized by Google

Den nunmehr versammelten Ständen wurde zur Wohnungseinrichtung Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs im neuen Schloß und Erweiterung desselben zur künftigen Wohnung des Großherzogs Königlicher Hoheit (Siehe 1. Band Beilage Seite 73 und 74) jährlich 50,000 fl. anverlangt; aber obgleich man in dieser Finanzperiode jährlich 30,000 fl. weniger wie früher forderte, so wurde dennoch die Absicht der Verwendung, nämlich mit der Erweiterung des neuen Schlosses anzufangen, beibehalten.

Man findet für angemessen, gleich jetzt über das Materielle der Propositionen der Staatsregierung einige historische Bemerkungen vorauszuschicken.

Unter dem Landgrafen Ernst Ludwig wurde bekanntlich hier ein Schloßbau begonnen, dessen ursprünglichem Plane zu Folge, wenn er ausgeführt wäre, das hiesige Schloß eines der größten in Deutschland seyn würde. Das nach jenem Plane aufgeführte und colossale Gebäude, welches das neue Schloß genannt wird, würde nur einen Theil des Ganzen, wäre es zur Ausführung gekommen, gebildet haben.

Man sah ein, daß diese Ausführung das Vermögen des Fürsten und die Kräfte des Landes übersteige; es war zugleich feststehende Meinung geworden, daß man bei dem ganzen Styl des Gebäudes und bei seinen innern Dimensionen das deutsche Klima unberücksichtigt gelassen habe, und daß es zu einer angemessenen, behaglichen und gesunden Wohnung für die Regentenfamilie dieses Landes nicht angenommen werden könne.

Beruht diese Ansicht auf einem Vorurtheil, so war es wenigstens zugleich das achtbare Vorurtheil mehrerer Generationen unserer Regentenfamilie, kurz seit mehr als 100 Jahren steht jener begonnene Bau unvollendet da, und die Bestimmung, welche der höchstseelige Großherzog Ludewig I. einem Theil dieser Räume gab, während man bei der Vermählung des jetzt regierenden Großherzogs Königliche Hoheit das Bedürfniß erkannte, ein besonderes Pallais zur Wohnung für Allerhöchst denselben einzurichten, zeugt davon, daß auch des höchstseeligen Großherzogs Ludewig I. Königliche Hoheit damals den Ausbau des sogenannten neuen Schlosses zum Zwecke der Bewohnung durch die Großherzogliche Familie nicht für zweckmäßig und thunlich erachteten.

Als daher die Staatsregierung dem Landtage von $18\frac{2}{3}\frac{0}{0}$ die Propositionen dieses Ausbaues, welche, wie oben erwähnt, sofort zurückgenommen wurden, machte, waren es, wie die Acten beweisen, keineswegs die alleinigen Rücksichten auf die damalige Lage des Landes, welche die Finanzausschüsse bewogen

Digitized by Google

hatten, den Wunsch zu äußern, daß es Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog gefallen möge, den Schloßbau auf die nächste Finanzperiode zu verschieben — solche Rücksichten lagen vielmehr auch in dem Bauprojekte selbst. Die Plane, welche damals den Ausschüssen mitgetheilt wurden, sind dieselben, von denen auch jetzt wieder die Rede ist; es dürfte daher an seinem Orte seyn, einen Augenblick bei diesen Bauplanen zu verweilen, um sie in ihrer Allgemeinheit kennen zu lernen.

Es versteht sich von selbst und war von den Einsichten der Staatsregierung nicht anders zu erwarten, daß von dem Ausbau des sogenannten neuen Schlosses, nach den ursprünglichen Planen, niemals die Rede seyn konnte. Die neueren Plane gehen vielmehr dahin, dem größeren südlichen Flügel des neuen Schlosses gegenüber, welcher mit seiner Façade nach dem Markte zu steht, einen gleich großen Flügel, in gleichen Dimensionen gebaut und an den westlichen, mit seiner Façade nach der Rheinstraße und dem Paradeplatz zu stehenden Flügel sich anlehnend, nach Norden aufzuführen, so daß die Façade dieses neuen Flügels dem neuen Theater gegenüber stehen würde.

Es soll sodann von der Mitte des bereits stehenden südlichen nach der Mitte des neu zu erbauenden nördlichen Flügels ein Verbindungsflügel nebst einem großen Treppenhause erbaut werden.

Diese Neubauten würden ohngefähr dieselben Dimensionen einnehmen, als die bereits stehenden Flügel des neuen Schlosses, so daß die Hälfte des Ganzen als stehend betrachtet werden könnte. Aber auch diese bereits stehenden Flügel erfordern zu ihrem inneren Ausbau noch einen sehr bedeutenden Kostenaufwand, und es fällt selbst dem Laien in der Baukunst in die Augen, daß mit der Ausführung dieses Planes der Schloßbau nicht als vollendet betrachtet werden könne, indem die beiden nach Norden und Süden stehenden Hauptflügel gegen Osten der Verbindung entbehren würden.

Der jetzt dort stehende sogenannte Glockenbau möchte wohl schwerlich in die neue Architektur passen, daher der Umbau desselben nur als verschoben zu betrachten seyn dürfte.

Was nun diese Bauprojekte betrifft, so wurden während des letzten Landtags den ersten Ausschüssen beider Kammern nur sehr unvollkommene Plane und nur sehr summarische Kostenüberschläge vorgelegt. —

Der erste Ausschuß der zweiten Kammer, in dem Entwurf eines für die Kammer bestimmten Berichts, welcher den Regierungskommissarien mitgetheilt worden war, hatte seine Mei-

Digitized by Google

nung dahin ausgesprochen, daß man zur Ausbauung des neuen Schlosses und Anbauung eines neuen Flügels in gleichem Styl nichts bewilligen könne.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer hatte geäußert: „Wir verkennen die Verbindlichkeit nicht, jene Summe zu verwilligen, die zu dem Bau eines, der Würde unsers Großherzogs angemessenen Schloßgebäudes erforderlich ist, aber wir wünschen im Einklang mit den deroseitigen Ansichten, daß dieses Unternehmen, aus eigenem Antrieb Sr. Königlichen Hoheit, in den jetzigen Zeitereignissen noch für etliche Jahre verschoben und dieses bei der Verwilligung, als Wunsch, ausgesprochen werden möge."

„Der Bauplan selbst, dessen Wahl und Anordnung dem Großherzog allein zusteht, wird von den Ständen nur insofern einer Critik unterworfen werden können, als die, dafür geforderte Summe zu bedeutend erscheint, und dieses möchte hier wirklich der Fall seyn."

„Es ist zwar nicht möglich, den Voranschlag der Baukosten genau zu beurtheilen, da er nur summarisch abgefaßt ist, aber der bloße Ueberblick desselben erregt erhebliche Bedenklichkeiten, die bei der Berathung in zweiter Kammer, durch nähere Erläuterung des Herrn Regierungskommissairs entweder als gegründet sich darstellen, oder verschwinden werden. Vielleicht auch findet bis dahin Sr. Königliche Hoheit durch eigenen Antrieb, oder durch die in dem deroseitigen Ausschußberichte enthaltenen Andeutungen, sich bewogen, einen andern minder kostspieligen und mehr zweckgemäßen Bauplan zu beschließen, zumalen der, für den Bau nöthige Aufwand jedenfalls aus den, ohnehin so vielfach angegriffenen Mitteln der steuerbaren Unterthanen bestritten werden muß."

Die ersten Ausschüsse beider Kammern waren also während des letzten Landtags darin einverstanden, und hatten sich der Hoffnung hingegeben, daß dem künftigen Landtage „minder kostspielige und mehr zweckgemäße Bauplane" vorgelegt werden würden.

Indem sie übereinstimmend der Meinung waren: „daß für die Stände die Verbindlichkeit vorhanden seyn möchte, Seiner des Großherzogs Königlichen Hoheit die zu einem angemessenen, den Kräften des Landes entsprechenden Residenzgebäude erforderlichen Summen zu verwilligen," und diese Meinung officiell der Staatsregierung äußerten, hatten sie deutlich genug erklärt, daß diese Verbindlichkeit von dem Ausbau des neuen Schlosses nicht zu verstehen sey. —

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß die früheren Propositionen auf diesem Landtage erneuert worden sind.

Digitized by Google

Die Beilagen zum Voranschlag der Staatsausgaben für 18$\frac{4}{7}$ enthielten keine nähere Auskunft über die Schloßbauplane. Referent bat daher unterm 15. April dieses Jahrs um Mittheilung des Planes und der Ueberschläge zum neuen Schloßbau.

Dem Referenten wurden zwar hierauf durch Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums vom 20. April einige Actenstücke mitgetheilt, die aber eben so unvollständig als die früheren waren und blos aus einem Faustgrundriß, Ueberschlägen im Großen und in einem Promemoria des Oberbaudirektors Moller bestanden, in welchem letzterem die Verwendungsart des ganzen Schlosses und die Unterbringung der Kunstgegenstände angedeutet wurden und aus dem ferner hervorgeht, daß der neu zu erbauen beabsichtigte und die stehenden Flügel 4 Stock hoch werden sollen.

Auf dem letzten Landtage hatte man für dieses Bauproject 541,778 fl. und für die Umgebung, als Terrasse, eiserne Geländer, zwei Springbrunnen, 84,895 fl., zusammen also 626,673 fl. verlangt.

Diesesmal ist die nämliche Summe aufgeführt, jedoch in dem Promemoria bemerkt: „Von dieser Summe gehen ab nach den Randbemerkungen 152,000 fl. und bleiben 474,000 fl. nöthig.

Da am Rande keine Bemerkungen angeführt waren, so kann sich der Ausschuß hierüber auch nicht äußern. Ferner heißt es in dem erwähnten Promemoria vom 8. Febr. 1833: „Die Kosten werden durch die Aufnahme der erwähnten Anstalten und Sammlungen einigen Zuwachs erhalten, wie dies die anliegende von dem Oberbaurath Heß und Baurath Heger aufgestellte Berechnung zeigt. Diese Vermehrung der Kosten ist jedoch bei weitem nicht so groß, als die Ersparung ist, welche dadurch bewirkt wird, wenn die Erbauung eigener Lokale für jene Sammlungen ꝛc. unterbleiben kann.“

Nach dieser nicht detaillirten Berechnung würden kosten:

1)	die Neubauten nach detaillirtem Voranschlag	358,582 fl. 53 kr.
2)	die Erhöhung zweier Pavillons mit einem 5ten Stockwerke	11,600 fl. — kr.
3)	der Ausbau des jetzt stehenden Theils des neuen Schlosses	157,000 fl. — kr.
4)	innere vorzügliche Decoration von 4 Piecen in der belle etage	25,060 fl. — kr.
5)	Allgemeine Baukosten	17,500 fl. — kr.
	zusammen	569,742 fl. 53 kr.
	oder in runder Summe	570,000 fl.

Digitized by Google

Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat durch Vortrag vom 14. Februar dieses Jahrs die Anträge des Hofbaudirektors Moller Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog in der Art zur Genehmigung empfohlen, daß dieses Bauwesen und seine Kosten auf drei Finanzperioden vertheilt werden möchten, so, daß die Summe von 150,000 fl. auf die 3 Jahre der laufenden Finanzperiode käme, während von diesen Kosten die Summe von 420,000 fl. auf die sechs darauf folgenden Jahre fallen würde.

Nachdem diese Actenstücke dem Referenten am 20. April zugekommen waren, mußte der Ausschuß allerdings in der vorhin verlesenen Note Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums vom 23. April eine sehr dringende Aufforderung finden, sich der Berathung des in Frage stehenden Gegenstandes alsbald zu unterziehen.

Schon den folgenden Tag, 24. April, erstattete der Referent im Ausschuß Vortrag (Beilage B.) und das Antwortschreiben (Beilage C.) an den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums vom 25. April enthält das Resultat der Berathung des Ausschusses.

Hierauf erfolgte weiteres Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums vom 3. dieses Monats (Beilage D.) nebst Bemerkungen des Oberbaudirektors Moller vom 30. April. (Beilage E.) Diese sämmtliche Actenstücke erlaubt man sich zu verlesen.

Meine Herrn! es ist nunmehr an Ihnen, die Correspondenz Ihres Ausschusses zu prüfen, zu untersuchen, ob er sich eine unangemessene Aeußerung hat zu Schulden kommen lassen, ob die Erwiederung, welche ihm unterm 3. dieses Monats von Seiten der Staatsregierung geworden ist, als eine der Stellung der Regierung, den Ständen gegenüber angemessene betrachtet werden könne? und endlich auf die Proposition der Staatsregierung die geeignete Entschließung zu fassen.

Wenn die Staatsregierung erklärt hat, daß, was den Ausbau des Schlosses, die gegen denselben erregten Einwendungen und Bedenklichkeiten, so wie die substituirten anderweiten Projecte betreffe, hierüber noch das Gutachten anderer bewährter Techniker gefordert worden, welche, sobald sie eingelangt seyen, dem Ausschusse mitgetheilt werden würden, so muß der Ausschuß hierauf vor Allem bemerken, daß von seiner Seite den vorgelegten Projekten keine anderweite Projekte substituirt worden sind und daß er daher die darauf bezügliche Aeußerung nicht zu deuten vermag.

Der Ausschuß hat sich lediglich darauf beschränkt, seine

Digitized by Google

Ansicht dahin auszusprechen, daß ein Ausbau des neuen Schlosses zum Zweck der Bewohnung niemals zweckmäßig und auf eine mit den Kräften des Landes im Einklang stehende Weise geschehen könne, und hat aus diesen Gründen um neue Vorschläge gebeten.

Ueber das angeführte Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums und die beigelegenen Bemerkungen, hatte der Referent seine Ansichten, wie aus Beilage F. und G. zu entnehmen ist, ausgesprochen, und der Ausschuß ist damit im Wesentlichen, namentlich in Beziehung des Ausbaues des neuen Schlosses, einverstanden.

Wenn nun auch der Ausschuß sich gegen den Ausbau des neuen Schlosses wiederholt ausspricht, so will er dennoch, um der Ansicht der verehrlichen Kammer nicht vorzugreifen und ihre Meinung zu vernehmen, seine Ansichten vortragen:

1) Als des Großherzogs Königliche Hoheit auf dem vorigen Landtage, für die nun abgelaufene Finanzperiode, der Forderung, daß das sogenannte neue Schloß zu Ihrer künftigen Residenz ausgebaut und zweckmäßig erweitert werden möge, allergnädigst entsagten, war es der Staatsregierung nicht unbekannt, daß die Finanzausschüsse beider Kammern, der der zweiten Kammer aber positiv sich gegen den Ausbau und die Erweiterung des neuen Schlosses ausgesprochen hatten, und es kann für notorisch angesehen werden, daß der zu erwartende Widerstand gegen jene Bauprojekte die Zurücknahme der Proposition mit veranlaßt hat.

2) Obgleich mehrere mächtige Souveräne in Palais residiren sollen, die nicht größer seyn dürften, als das gegenwärtig von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog bewohnte Palais, so ist dennoch der Ausschuß der Ansicht, (weil dieses Palais im Ganzen nicht zweckmäßig eingerichtet ist) daß die Stände verpflichtet seyn möchten, zur Erbauung einer schicklichen, zweckmäßigen, den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes angemessenen Residenzgebäudes (das den Kräften des Landes angemessen ist) die nöthigen Fonds zu bewilligen.

3) Hierauf beschränkt sich aber in dieser Hinsicht die Verbindlichkeit der Stände, und sie dürften die Forderung, daß das sogenannte neue Schloß ausgebaut und erweitert werden möge, weder für „rechtsbegründet" noch für „notorisch gerechtfertigt" halten.

Seitdem die Wuth der Prunksucht in colossalen Schloßbauten, an der man seit Ludwig XIV. erkrankt war, mit dem Geiste unsers Jahrhunderts aufgehört hat, betrachten es die

Digitized by Google

weiſeſten Fürſten als ein Glück und einen Vorzug, in anſpruchsloſen Reſidenzgebäuden die Bedürfniſſe ihrer hohen Stellung mit den Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten vereinigen zu können, welche Privatwohnungen gewähren können. Als notoriſch kann es angeſehen werden, daß durch den Ausbau des neuen Schloſſes ſolchen Anforderungen nicht genügt werden kann.

4) Es wird geſagt, die Stände haben nicht das Recht, zu beſtimmen, wie und wo der Regent wohnen ſolle, und eine ſolche Einmiſchung in Ihre Angelegenheiten werden des Großherzogs Königliche Hoheit Sich nicht gefallen laſſen.

Der Ausſchuß glaubt, wenn es ſich davon handelt, ob für den Ausbau eines Schloſſes, oder für welchen Zweck es ſonſt ſeyn mag, Geld verwilligt werden ſoll, ſo liegt es unſtreitig nicht allein in den Befugniſſen, ſondern auch in den Pflichten der Stände, von dem Nutzen und der Zweckmäßigkeit der beabſichtigten Verwendung nicht blos für die Gegenwart, ſondern auch für die Zukunft ſich zu überzeugen, indem dieſe Ueberzeugung die Vorausſetzung und Bedingung jeder Verwilligung iſt.

Daß ein Ganzes nicht beurtheilt und für zweckmäßig erkannt werden könne, ohne daß man es auch in ſeinen einzelnen Theilen, im Detail überſieht, liegt in der Natur der Sache; übrigens iſt noch kein Beiſpiel vorgekommen, daß in der Prüfung ſolcher Details Stände die Gränzen des Schicklichen außer Augen geſetzt hätten, und es lag wenigſtens keine Veranlaſſung zu jener vorläufigen Warnung vor.

II. Was nun die weitere Frage von dem interimiſtiſchen Etabliſſement Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs betrifft, in Anſehung deren die Staatsregierung ſich einverſtanden erklärt hat, daß ſie von dem Plan der Ausbauung des Schloſſes gänzlich zu trennen ſey; ſo muß der Ausſchuß zuerſt darauf aufmerkſam machen, daß zu einer ſolchen Behandlung eine den Ständen übergebene Propoſition der Staatsregierung gar nicht vorliegt. Denn in dem Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Präſidenten des Finanzminiſteriums iſt eine beſtimmte Summe zur Herſtellung eines angemeſſenen Lokals zum künftigen Etabliſſement Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs gar nicht benannt, ſondern die 50,000 fl. welche für jedes der drei Jahre der jetzigen Finanzperiode zum Zweck des Ausbaues des Schloſſes in Ausſicht genommen ſind, ſollen nur ſo verwendet werden, daß auch der Zweck des interimiſtiſchen Etabliſſements Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs nebenbei erreicht werde. Da jedoch die Staatsregierung wünſcht, daß über dieſen Gegenſtand unverzüglich an die Kammer Bericht erſtattet werden möge,

Digitized by Google

so glaubt der Ausschuß verpflichtet zu seyn, diesem Wunsche zu entsprechen, in so weit es nach Lage der Sache möglich ist, damit die Stände kein Vorwurf der Verzögerung treffen könne, und damit sie im Stande sind, durch die geeignete Entschließung die weitere Verhandlung in die richtige Bahn zu lenken.

Es wird Ihnen in der Mittheilung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums vom 3. dieses Monats der Widerspruch nicht entgangen seyn, in den man dadurch verfallen ist, daß man eines Theils zuzugeben genöthigt war, die Einrichtung der nach Osten ziehenden Hälfte des südlichen Flügels des neuen Schlosses zur interimistischen Wohnung für Se. Hoheit den Erbgroßherzog sey präjudiciell hinsichtlich der ganzen Frage vom Ausbau des neuen Schlosses, und doch diese Präjudicialfrage ohne Präjudiz für den Ausbau des neuen Schlosses verhandelt zu sehen wünscht.

Nachdem die zweite Kammer bereits Beweise abgelegt hat, welchen lebhaften Antheil sie an dem frohen Ereignisse der bevorstehenden Vermählung Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs nahm, konnte der erste Ausschuß darüber nicht im Zweifel seyn, daß er im Sinn und Geiste der Kammer handle, wenn er eifrigst die Hände dazu bot, die Hindernisse, so viel an ihm war, zu beseitigen, welche der baldigsten Vermählung Sr. Hoheit in den Weg treten konnten.

Da er nun voraussetzen zu können glaubte, daß dieser Zweck nur dann zu erreichen sey, wenn die Einrichtung einer interimistischen Wohnung für Se. Hoheit mit dem Ausbaue des neuen Schlosses außer aller Verbindung gesetzt würde, so hatte er den Herrn Regierungskommissair gebeten, in diesem Sinne weitere Eröffnungen zu machen. Der Ausschuß konnte aber nicht voraussetzen, daß dieses Ansinnen, welches lediglich durch den Wunsch eingegeben war, ein Ereigniß recht bald eintreten zu sehen, worin alle Hessen eine neue Bürgschaft für das fortdauernde Glück Ihres Allerhöchsten Regentenhauses und für die Wohlfahrt des Landes erblicken, in der Weise auf- und angenommen werden würde, wie dies in dem fraglichen Schreiben geschehen ist, und der Ausschuß kann sich eines schmerzlichen Gefühls nicht erwehren, wenn es den Anschein gewinnt, als ob ein Ereigniß, welches so sehr geeignet ist, die Bande der Liebe zwischen Fürst und Volk inniger zu verschlingen, von Manchem benutzt werden wolle, um ein Projekt, gegen welches man den ständischen Widerstand seit Jahren vorausah, auf dem Wege durchzusetzen, daß man die Erfüllung jenes glücklichen Ereignisses von der Genehmigung dieses Pro-

Digitized by Google

jekts abhängig erklärt, durch solche Verbindung den vorausgesehenen pflichtmäßigen Widerstand der Stände in ein nachtheiliges Licht zu setzen und die ohnehin schon gereizte Stimmung noch mehr aufzuregen.

Unter solchen Verhältnissen, welche die Stände *nicht* zu ändern vermögen, haben sie zwar schmerzliche Pflichten, aber immerhin Pflichten zu erfüllen. Wenn der Ausschuß gegen den Herrn Regierungskommissär äußerte, daß es wünschenswerth erscheinen dürfte, die Frage von dem interimistischen Etablissement Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs von derjenigen, die Schloßbauplane betreffend, gänzlich zu trennen, und daß man in dieser Hinsicht weiteren Eröffnungen entgegensehe, so haben ihn folgende Motive bestimmt, auf denen seine Ansicht auch noch beruht.

1) Alle Gründe, welche überhaupt gegen den Ausbau des neuen Schlosses sprechen, stehen auch dem Ausbau der östlichen Hälfte des südlichen Flügels zum Zweck der Bewohnung durch Se. Hoheit den Erbgroßherzog und dessen künftigen Hof entgegen, und darüber ist das Genügende bereits gesagt.

2) Der Ausbau zu einem blos interimistischen Zweck und ohne alle Beziehung auf den Plan eines gänzlichen Ausbaues, kann aber der unverhältnißmäßigen Kosten wegen, welche sowohl durch den Ausbau und die Einrichtung selbst, als auch namentlich durch die Verlegung der Bibliothek entstehen würden, von Niemand vernünftigerweise vertheidigt werden.

3) Aber auch selbst dann, wenn der Ausbau und die Erweiterung des neuen Schlosses nicht die vorgetragenen Gründe gegen sich hätte, würde es dennoch unzweckmäßig seyn, die interimistische Wohnung für Se. Hoheit den Erbgroßherzog in jenem Flügel einzurichten:

a) weil die Einrichtung dieses Theiles des Schloßflügels bei sorgfältiger Ausräumung und Wiederaufstellung der Bibliothek in so kurzer Zeit nicht geschehen kann, daß jener Flügel ohne Nachtheil vor Winter bewohnt werden könnte;

b) weil Se. Hoheit der Erbgroßherzog und dessen künftige Gemahlin Königliche Hoheit gewiß vorziehen würden, in einem, wenn auch beschränkteren, aber doch ihrer Disposition gänzlich überlassenen und für sich abgeschlossenen Local zu wohnen, statt sich verurtheilt zu sehen, wenn die Schloßbauplane zur Ausführung kommen, Jahrelang von dem Bauschutt und Baugetöse umgeben zu seyn, und den Baustaub einathmen zu müssen.

4) Der Ausschuß glaubt, daß dies Gründe sind, welche

Digitized by Google

unter den Verhältnissen, so wie sie vorliegen, für Jedermann als triftig gelten dürften.

5) Der Ausschuß glaubte, und glaubt noch, daß sich hier Locale finden würden, welche mit einem verhältnißmäßig geringen Kostenaufwand schneller als der in Aussicht genommene Flügel des neuen Schlosses zu einer sehr schicklichen und passenden interimistischen Wohnung Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs eingerichtet werden könnten. Der Ausschuß hat sich enthalten und enthält sich noch, solche Locale zu bezeichnen, um dem Ermessen der Staatsregierung entfernt nicht vorzugreifen; er kann aber die Meinung durchaus nicht theilen, daß das Palais des Höchstseeligen Landgrafen Christian, selbst um den Erbgroßherzoglichen Hof nur auf einige Jahre aufzunehmen, zu klein sey, indem in größeren Ländern und Städten Prinzen, die an Rang Sr. Hoheit dem Erbgroßherzog nicht nachstehen, Palais bewohnen, die kaum größer seyn dürften. —

Der Ausschuß trägt aus diesen Gründen darauf an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, zu beschließen:

daß die Proposition der Staatsregierung hinsichtlich des Ausbaues und der Erweiterung des sogenannten neuen Schlosses, eben so die Proposition, zur interimistischen Wohnung für Se. Hoheit den Erbgroßherzog den einen Theil des südlichen Flügels einzurichten, abzulehnen. Dagegen die Staatsregierung zu ersuchen sey, andere Propositionen zur Verwilligung einer bestimmten Summe zur Bestreitung der Einrichtungskosten des interimistischen Etablissements Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs an die Stände mit den nöthigen speciellen Nachweisungen gelangen zu lassen.

Darmstadt, den 11. Mai 1833.

Ernst Emil Hoffmann. Fhr. v. Gagern.

Anlage A.

Sr. Hochwohlgeboren Herrn Regierungsrath Freiherrn von Gagern, als Präsidenten des ersten Ausschusses der zweiten Kammer.

Die bevorstehende Vermählung Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs läßt es als eine dringende Nothwendigkeit erscheinen, zu der Einrichtung der künftigen Wohnung Sr.

Digitized by Google

Hoheit schon jetzt, und ohne allen Verzug, vorbereitende Anstalten zu treffen.

Namentlich bin ich sowohl von dem Großherzogl. Hofbaudirector Moller als wie von dem Großherzogl. Baurath Heger darauf aufmerksam gemacht worden, daß es rein unmöglich seyn würde, jene Wohnung noch vor Ablauf dieses Jahres in Stand zu setzen, wenn ihnen nicht gestattet würde, schon jetzo, und ohne allen Aufschub, bei den Schreinern auf die erforderlichen Parquetböden Bestellungen zu machen und Accorde abzuschließen.

Diese Erklärung hat mich in große Verlegenheit gesetzt, denn da sich mit Gewißheit annehmen läßt, daß bis zum Schluß der Verhandlungen über das Budget, von welchem das erwähnte Bauwesen einen der letzten Posten bildet, noch eine geraume Zeit hingehen wird, so würde der Vermählung Sr. Hoheit ein höchst unangenehmes Hinderniß in den Weg gelegt werden, wenn von Seiten des verehrlichen ersten Ausschusses nicht die Hände geboten werden wollten, um solches zu entfernen.

Ueberzeugt, daß es nicht in den Absichten des verehrlichen Ausschusses liegen kann, aus Veranlassung der unvermeidlichen Zögerungen, welche die Geschäftsformen der vollständigen Erledigung der Finanzangelegenheiten entgegenstellen, die für das ganze Land so wichtige und erfreuliche Vermählung des Thronfolgers einem Aufschub auszusetzen, erlaube ich mir, Ew. Hochwohlgeboren gehorsamst zu bitten, diesen Gegenstand bei dem verehrlichen Ausschuß sobald als nur immer möglich zur Sprache zu bringen.

Schon eine gefällige Rückäußerung Ew. Hochwohlgeboren, daß der verehrliche erste Ausschuß nichts dagegen zu erinnern finde, wenn zur Einrichtung der Wohnung für Se. Hoheit den Erbgroßherzog, einstweilen diejenigen, unumgänglich nothwendigen Anstalten getroffen würden, welche nicht aufgeschoben werden können, wenn diese Wohnung noch vor Ende dieses Jahres geeignet seyn soll, in Gebrauch genommen zu werden, würde mir genügen, um die erforderlichen vorläufigen Anordnungen zu treffen, da ich an der späteren Zustimmung beider Kammern zu diesem Bauwesen nicht im Mindesten zweifle.

Sollte jedoch hierbei Anstand gefunden werden, so müßte ich wenigstens dringend wünschen, daß Ew. Hochwohlgeboren den Ausschuß veranlassen möchten, über diesen außerordentlichen und dringenden Gegenstand, bei welchem ein Verzug von wenigen Tagen unabwendbaren Nachtheil zur Folge haben würde, unverzüglich und unabhängig von seinen

Digitized by Google

übrigen Geschäften, an die Kammer zu berichten, oder was vielleicht noch kürzer seyn würde, dieser Angelegenheit in vertraulicher Sitzung bei der Kammer mündlicher Erwähnung zu thun, um eine Erklärung derselben zu provociren, welche mich zu den unaufschieblichen vorläufigen Anstalten ermächtigen könnte.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn

Ew. Hochwohlgeboren
gehorsamster Diener
v. Hofmann.

Darmstadt, den 23. April 1833.

Anlage B.

Vortrag des Referenten des ersten Ausschusses, Abg. Ernst Emil Hoffmann, die Proposition eines Schloßbaues und die einstweilige Wohnungseinrichtung für Se. Hoheit den Erbgroßherzog betreffend.

Den mir vom Ausschuß gewordenen Auftrag erfüllend, beeile ich mich, meine Ansicht über das an das Präsidium des Ausschusses unterm 23. dieses von Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten v. Hofmann über diesen Gegenstand erlassene verehrliche Schreiben, folgendermaßen auszusprechen.

Gewiß gehört die Verlobung unseres Durchlauchtigsten Erbgroßherzogs Hoheit zu den erfreulichsten Ereignissen für die Kammern und das ganze Land, und ich bin überzeugt, daß der erste Ausschuß die nöthige Wohnung nach Möglichkeit in Stand gesetzt zu sehen wünscht.

Wenn man dagegen hierzu einen Theil des alten Schlosses einrichten und diese Einrichtung als einen Anfang zum demnächstigen gänzlichen Ausbau dieses Schlosses und eines im gleichen Styl anzubauenden weiteren Flügels ansehen will, so vermag ich diesen Plan dem Ausschuß zur Annahme nicht zu empfehlen.

Nach meiner Ansicht ist dieses Schloß nie zu einer gesunden angemessenen Wohnung einzurichten, denn schon die hohen Stockwerke, und also die hohen Stiegen, machen den Zugang beschwerlich und ermüdend, ebenso werden die Zimmer kaum zu erwärmen seyn.

Wenn nun schon das einmal bestehende Lokal nirgends Wohnungsannehmlichkeiten enthält, so wäre es nicht zweck-

Digitized by Google

mäßig, sogar noch eine Fortsetzung in gleichem Styl, ja noch um ein Stockwerk höher zu erbauen.

Wenn der Ausschuß der ersten und zweiten Kammer auf dem letzten Landtage in ihren Berichten über den Schloßbau sich dahin äußerten: „daß für die Stände die Verbindlichkeit vorhanden seyn möchte, Sr. des Großherzogs Königlichen Hoheit die zu einem angemessenen, den Kräften des Landes entsprechenden, Residenzgebäude erforderlichen Summen zu verwilligen", so hege ich auch jetzt noch die nämlichen Ansichten von den Kammern, nur möchte auf den beabsichtigten Platz, statt des beabsichtigten Hauptbaues nach dem Styl des stehenden Schlosses, aus den schon oben angegebenen Gründen der Unzweckmäßigkeit des stehenden Schlosses, ein eigenes wohnliches Residenzgebäude aufzuführen und dem Ausschuß ein eigener deßfallsiger Plan und Ueberschlag vorzulegen seyn, um diesen Gegenstand einer sorgfältigen Beurtheilung und Berathung unterlegen zu können.

Da auf diese Art im alten Schlosse von einer interimistischen Wohnungseinrichtung nicht wohl die Rede seyn kann, welche ohnedem im Laufe dieses Jahrs ohne Nachtheil für die Gesundheit nicht zu beziehen seyn würde, so glaube ich, der Ausschuß solle die Staatsregierung ersuchen, den Ständen andere Vorschläge zur interimistischen Aufnahme des hohen Paares mitzutheilen, um alsdann der Kammer baldigen Vortrag zu halten.

Darmstadt, den 24. April 1833.

Ernst Emil Hoffmann.

Anlage C.

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, das Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, die vorbereitenden Anstalten zu der Einrichtung der künftigen Wohnung Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs betreffend, am 23. dieses Monats zu erhalten.

Er hat es für seine Pflicht gehalten, mit dem betreffenden Referenten, dem Abg. Herrn Ernst Emil Hoffmann, sogleich Rücksprache zu nehmen.

Derselbe war bereit, über den Theil des Budgets, die Staatsausgaben betreffend, welcher auf das Schloßbauwesen Bezug hat, nachdem er Tags zuvor die verlangte deßfallsige nähere Auskunft von Ew. Excellenz erhalten hatte, alsbald Vortrag zu erstatten, was in der Ausschußsitzung vom gestrigen geschehen ist.

Digitized by Google

Der Ausschuß konnte vorerst darüber nur eines Sinnes seyn, daß die Verhandlungen über diejenigen Propositionen der Staatsregierung vorzugsweise zu beschleunigen seyen, welche dahin zielen, die Hindernisse zu beseitigen, welche der so wünschenswerthen baldigen Vermählung Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs in dem Mangel einer passenden Wohnung entgegen stehen könnten.

Da sich aber der Ausschuß nicht für befugt hält, diejenige vorläufige Erklärung zu ertheilen, welche Ew. Excellenz als genügend bezeichneten, um darauf hin die erforderlichen vorläufigen Anordnungen zu treffen, so glaubt der Ausschuß dem Wunsche Ew. Excellenz am besten dadurch zu entsprechen, daß er über die Proposition der Staatsregierung, das Schloßbauwesen betreffend, auf den deßfallsigen hier beiliegenden Vortrag des Referenten, sogleich Berathung pflog.

Mit den in diesem Vortrag ausgesprochenen Ansichten ist der erste Ausschuß im Wesentlichen einverstanden.

Er hält es

1) für unmöglich, daß die Einrichtung des östlichen Flügels des südlichen Theils des neuen Schlosses bis zu dem hoffentlich nahen Zeitpunkte der Vermählung Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs, selbst wenn diese Vermählung erst im Spätjahr statt finden sollte, vollendet seyn könnte.

2) Aber auch abgesehen von diesem Anstande glaubt der Ausschuß aus den von seinem Referenten in der Beilage entwickelten Gründen, daß überhaupt ein Ausbau des neuen Schlosses zum Zweck der Bewohnung niemals zweckmäßig und auf eine mit den Kräften des Landes im Einklang stehende Weise geschehen könne.

Indem er daher im Interesse der Sache bittet, ihm in der, in der Beilage angedeuteten Weise neue Vorschläge machen zu wollen, verkennt er nicht, daß es ihm obliegen würde, über die Propositionen der Staatsregierung, so wie sie vorliegen, an die Kammer Vortrag zu erstatten, wenn darauf von Seiten der Staatsregierung bestanden werden sollte.

3) Der Ausschuß glaubt endlich, daß es unter diesen Verhältnissen sehr wünschenswerth erscheinen dürfte, die Frage von dem interimistischen Etablissement Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs von derjenigen, die Schloßbauplane betreffend, gänzlich zu trennen und sieht in dieser Hinsicht unter Bezugnahme auf den Schluß des beiliegenden Vortrags seines Referenten weiteren Eröffnungen entgegen.

Indem der Unterzeichnete durch diese Mittheilung sich

Digitized by Google

des Auftrags entledigt, der ihm vom ersten Ausschusse geworden ist, hat er die Ehre, mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu verharren

Darmstadt, den 25. April
1833. Ew. Excellenz ganz gehorsamster Diener
H. v. Gagern.

Anlage D.

Sr. Hochwohlgeboren Herrn Regierungsrath Freiherrn von Gagern als Präsidenten des ersten Ausschusses der zweiten Kammer.

Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Erlaß vom 25. v. M. die Einrichtung einer Wohnung für Se. Hoheit den Erbgroßherzog betreffend, habe ich nicht ermangelt, Sr. des Großherzogs Königlichen Hoheit allerunterthänigst vorzulegen, und ich bin heute allergnädigst befehligt worden, Folgendes auf denselben zu erwiedern:

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben auf dem vorigen Landtage für die nun abgelaufene Finanzperiode der, eben so rechtsbegründeten als durch die vorliegenden Umstände notorisch gerechtfertigten Forderung, daß das sogenannte neue Schloß zu Ihrer künftigen Residenz ausgebaut und zweckmäßig erweitert werden möge, entsagt, um Ihren Unterthanen einen Beweis Ihrer Bereitwilligkeit zu geben, die Lasten des Volkes so zu vertheilen, daß nicht mehrere ausserordentliche Ausgaben gleichzeitig stattfinden möchten, und um den Ständen des Großherzogthums Willfährigkeit in Erfüllung ihrer Wünsche und Bitten zu bezeigen.

Sie haben Sich aus diesen wohlwollenden Gründen auf eine Wohnung beschränkt, die für einen Hof durchaus unzureichend und unangemessen ist, und die hinter den Schlössern der kleinsten deutschen Fürsten weit zurücksteht.

Dieses Opfer haben des Großherzogs Königliche Hoheit mit Vergnügen gebracht, aber nicht haben Sie erwartet, daß Ihnen zum Lohne für dasselbe nun, wo die Ausführung nicht länger verschoben werden kann, neue Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden würden, und insbesondere, daß man sich der Einrichtung eines Flügels des Schlosses zur Wohnung für Se. Hoheit den Erbgroßherzog, welche offenbar das

Digitized by Google

zweckmäßigste, mindest kostspielige und bei den vorliegenden Umständen das einzige Mittel ist, um die in jeder Beziehung so wünschenswerthe Vermählung Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs möglichst bald herbeizuführen, aus Gründen widersetzen würde, welche unter den Verhältnissen, so wie sie vorliegen, wenigstens für die Stände keine Gründe seyn sollten, um sich den Wünschen des Souveräns entgegen zu stellen.

Die Stände haben das Recht, zu erwägen und zu beschließen, welche Summen zur Herstellung eines Schlosses von der Art, wie solches der Landesherr zu fordern berechtigt ist, verwilligt werden können, ohne die finanziellen Mittel des Landes zu sehr in Anspruch zu nehmen, nicht aber das Recht, zu bestimmen, wie und wo ihr Regent wohnen soll.

Eine solche Einmischung in Ihre Angelegenheiten werden des Großherzogs Königliche Hoheit Sich nicht gefallen lassen. Wenn Sie Selbst eine Wohnung gesund genug finden, so hat Niemand das Recht, Sie von dem Beziehen derselben, unter dem Vorwand, daß sie ungesund sey, abzuhalten, und wenn Allerhöchst Sie nicht finden, daß die Erwärmung dieser Wohnung zu viel Brennmaterial erfordere, so hat keine Behörde im entgegengesetzten Sinn zu entscheiden; — um so weniger, wenn — wie dieses nachgewiesen werden wird — die Behauptung, daß die Dimensionen des neuen Schlosses und die Höhe der Zimmer solche unbewohnbar oder wenigstens unwohnlich machten, eine ganz irrthümliche ist, indem sich dieselben, und noch weit größere Dimensionen in den meisten alten sowohl, als neuen Schlössern, selbst in den Palästen von Privatpersonen wieder finden.

Dies vorausgeschickt, haben des Großherzogs Königliche Hoheit mich befehligt, mit Bestimmtheit zu erklären, daß Sie das Hôtel des Höchstseeligen Landgrafen Christian nicht als interimistische Wohnung für des Herrn Erbgroßherzogs Hoheit bis zur Erbauung eines neuen Schlosses annehmen. Abgesehen davon, daß dieses Gebäude nicht Domanialeigenthum ist, so ward es doch schon vor 30 Jahren, als die Rede von der Wahl einer Wohnung für Se. des Großherzogs Königliche Hoheit als Erbprinz war, für durchaus unzureichend befunden, um den damaligen Erbprinzlichen Hof nur für einige Jahre aufzunehmen.

Es gebricht demselben hierzu sowohl an Raum — wie schon eine äußere Vergleichung desselben mit dem für des Großherzogs Königliche Hoheit als Erbprinz erbauten Palais

Digitized by Google

überzeugend bewährt — als wie an allen Bequemlichkeiten und Erfordernissen, Mängeln, denen nur dürftig durch einen Umbau des Innern abgeholfen werden könnte, welcher sehr kostspielig und doppelt unzweckmäßig seyn würde, weil das Gebäude seine Bestimmung doch unter allen Umständen nur auf kurze Zeit behalten könnte.

Nach dieser positiven Erklärung Sr. Königlichen Hoheit bleibt also nur der Bau eines ganz neuen Palais für des Herrn Erbgroßherzogs Hoheit, oder die Aussetzung Höchst Ihrer Vermählung bis zum Aufbau eines neuen Schlosses übrig, wenn nicht ein Flügel des schon vorhandenen Gebäudes zu Ihrer Aufnahme eingerichtet wird

Indem Se. Königliche Hoheit Sich für das Letztere entschieden, disponirten Sie über ein Domanialeigenthum Allerhöchst Ihres Hauses mit voller Befugniß und handelten zugleich im Interesse des Landes, indem Sie einen Weg einschlugen, der die Kosten der Herstellung einer angemessenen Wohnung für den präsumtiven Thronfolger, Kosten zu deren Uebernahme der Ausschuß selbst das Land für verpflichtet erklärt, sehr bedeutend vermindert. Denn es bedarf wohl keines Beweises, daß die Einrichtung eines schon vorhandenen vollkommen soliden und massiven Gebäudes weniger Aufwand erfordere, als die Erbauung eines neuen Palais.

Ew. Hochwohlgeboren haben mir bemerkt, daß der Ausschuß es für wünscheswerth halte, die Frage von dem interimistischen Etablissement Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs von dem Plane der Ausbauung des Schlosses gänzlich zu trennen.

Ich bin beauftragt, mich mit dieser Ansicht einverstanden zu erklären, und bitte Sie daher gehorsamst, den Ausschuß zu veranlassen, daß er über diesen, bei den vorliegenden Umständen die größte Eile erfordernden Gegenstand unverzüglich an die Kammer Bericht erstatten möge.

Was den Ausbau des Schlosses und die gegen denselben erregten Einwendungen und Bedenklichkeiten, so wie die substituirten anderweiten Projecte betrifft, so haben des Großherzogs Königliche Hoheit befohlen, hierüber vorerst noch das Gutachten anderer bewährter Techniker einzuholen, welche ich, sobald sie eingelangt sind, dem Ausschuß mitzutheilen die Ehre haben werde.

Da jedoch in gewisser Beziehung die Einwendungen gegen den Ausbau des Schlosses auch der Einrichtung eines Theils desselben zur Wohnung Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs entgegengesetzt werden könnten, so beehre ich mich,

Digitized by Google

ein diese Einwendungen vorläufig beleuchtendes Promemoria des Großherzoglichen Hofbaudirectors Moller in Abschrift beizuschließen. Hiernach ist die Höhe der Treppe im Schloß bis zu den Zimmern des ersten Stockes von der Höhe der Treppen in dem Hôtel des Höchstseeligen Herrn Landgrafen Christian nur um 5 (neue) Fuß verschieden.

Dafür sind die Treppen im Schloß solid und höchst bequem, während solche in dem zuletzt genannten Gebäude nur mit Gefahr passirt werden können.

Die so oft gerügte Höhe der Zimmer des Schlosses ist nicht mehr als 26 (neue) Fuß, also nur 8 Fuß höher, als die Zimmer, in welchen der Ausschuß seine Sitzungen hält.

Da aber die Größe der Zimmer so viel beträchtlicher ist, so stellt sich hierdurch das Verhältniß wieder her.

Ich schließe hiermit, und bitte Ew. Hochwohlgeboren gehorsamst, mir von dem Ausschußberichte, bevor solcher in die Kammer gelangt, geneigtest Kenntniß zu geben.

Mit der vorzüglichsten Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn

Ew. Hochwohlgeboren

Darmstadt, den 3. Mai 1833.

gehorsamster Diener
v. Hofmann.

Anlage E.

Bemerkungen über den Ausbau des sogenannten neuen Schlosses zu Darmstadt.

Der Ausbau des von dem Landgrafen Ernst Ludwig angefangenen Schlosses nach einem auf weniger als die Hälfte verkleinerten Plan, war schon von dem Höchstseeligen Großherzoge als räthlich erkannt.

Die ersten Skizzen dazu entwarf der Unterzeichnete vor dem Theaterbau, weil es der Wille des Großherzogs war, das Theater so zu stellen, daß es demnächst mit dem Schloßbau in schickliche Uebereinstimmung käme.

Gegenwärtig erheben sich viele Stimmen gegen diese Ausbauung und gegen die Benutzung der vorhandenen Räume zur Wohnung der Großherzoglichen Familie. Dagegen scheint man geneigt, auf der Nordseite des neuen Schlosses, auf der Stelle des jetzigen alten Schlosses, ein Wohngebäude für Se. Königliche Hoheit den Großherzog in kleineren Dimensio-

Digitized by Google

nen aufzuführen. Wenn diese Meinung, wie ich voraussetzen will, auf Gründen beruht, so werden doch auch wohl die Gegengründe eine reifliche Prüfung verdienen, welche hier kurz aufgeführt werden.

Man wirft dem neuen Schlosse vor, daß es ein Riesenbau sey, gar nicht zur Bewohnung geeignet, denn

1) die Höhe der Stockwerke mache das Ersteigen hoher Treppen nöthig;

2) die Zimmer ließen sich nicht erwärmen;

3) die Meublirung sey zu kostspielig;

4) die Wohnung des Großherzogs Königlicher Hoheit im unteren Stock des südwestlichen Theils des Flügels gegen den Markt sey ungesund wegen der Gewölbe;

5) dasselbe eigne sich überhaupt nicht zu einer bequemen Eintheilung;

6) dieser Bau übersteige die Kräfte des Landes.

Ich werde jeden dieser 6 Punkte einer näheren Prüfung unterwerfen.

ad 1. Höhe der Stockwerke.

Diese ist nicht nur nicht größer, als in den meisten Palästen, sondern selbst weit geringer, als in vielen Wohnungen vornehmer Privatpersonen.

Die nachstehende Vergleichung, welche meistens aus Durands parallele d'Architecture und Grandjeans Architecture Toscane entnommen ist (über die deutschen Residenzschlösser kenne ich kein Werk) wird dieses deutlicher zeigen.

I.

Vergleichung der Höhe der Zimmer des mittleren Stocks, nach Darmstädter Maaß.

Palais Bartolini	24	Fuß.
" Riccolini	25½	"
" Ruccelloi	25½	"
Darmstädter Schloß	26	"
Spanochi	26	"
Comini	26	"
Königlich Niederländ. Schloß zu Amsterdam	27	"
Piccolomini	28	"
Kattenburg (projectirt)	28	"
Ugoccioni	28	"
Clubhaus zu London erbaut 1826 bis 1827	28½	"
Barberini	30	"
Riccardi	32	"
Pandolfini	32	"
Alleſſandrino	34	"

Digitized by Google

Versailles, Königliches Schloß	34	"
Farneſe	36	"
Strozzi	37	Fuß.
Tuilleries zu Paris	37	"
S. Paul	38	"
Capralolo	38	"
Quirinal	38	"
Pitti	48	"

II.

Vergleichung der Höhe des Fußbodens im mittleren Stock über dem Straßenpflaſter.

Palais Prinz Chriſtian	29	Fuß.
Gondi	32	"
Medicis	32	"
Ruccelloi	32	"
Ricardi	32	"
Darmſtädter Schloß	34	"
Spada	34	"
Mellini	34	"
Bartolini	34	"
Niccolini	34	"
Farneſe	36	"
Corſini	36	"
Comini	37	"
Piccolomini	40	"
Doria	40	"
Strozzi	40	"
Quirinal	44	"
Tuilleries zu Paris	44	"
Pitti	48	"
Caſerta	56	"
Alleſſandrino	58	"

III.

Vergleichung der Tiefe der Zimmer, das heißt der Entfernung von den Fenſtern bis an die Rückwand der Zimmer.

	Darmſt. Fuß.
Raſtädter Schloß	31½ "
Barberini	32 "
Piccolomini	32 "
Gondi	34 "
Darmſtädter Schloß	36 "
Mannheimer Schloß	38 "
Kattenburg (projectirt)	42 "

Digitized by Google

	Darmst. Fuß.
Ludwigsburg, Schloß	43 "
Pandolfini	42 "
Amsterdamer Schloß	40 "
Riccardi	40 "
Versailles, Königliches Schloß	44 "
Tuilleries zu Paris	44 "
Pitti	48 "
Farnese	52 "
Caserta	56 "

Aus der vorstehenden Vergleichung wird hervorgehen, daß alles dasjenige, was über die außerordentliche Höhe und Größe der Zimmer gesagt ist, lediglich auf Unkenntniß der Verhältnisse, in welchen Gebäude dieser Art überall errichtet werden, beruhet; es müßte denn wirklich die Meinung seyn, daß der Großherzog von Hessen kein so gutes Haus bewohnen solle, wie so mancher Edelmann es hat.

ad 2. Erwärmung der Zimmer.

Die Erwärmung betreffend, bemerke ich, daß sich die Zimmer des neuen Schlosses wohl eben so gut erwärmen lassen werden, als die weit größeren Zimmer der Schlösser zu Paris, Amsterdam, Mannheim und Ludwigsburg, die in vorstehender Vergleichung aufgeführt sind.

Der hiervon gegen den Schloßbau hergeleitete Grund scheint aber um so auffallender, als es notorisch ist, daß ein großer Theil des neuen Schlosses den ganzen Winter hindurch erwärmt wird, namentlich die Bibliothekzimmer des mittleren Stocks, wo der Unterzeichnete immer eine sehr angenehme Temperatur fand, ungeachtet er häufig bei der stärksten Kälte Stunden lang dort zubrachte.

Daß große Zimmer mehr Holz oder Torf kosten, ist bekannt, ob aber hieraus ein Grund hergeleitet werden kann, den Schloßbau zu verwerfen, überlasse ich dem Urtheile jedes wohldenkenden und vernünftigen Mannes.

ad 3. Meublirung.

Die Meublirung des neuen Schlosses wird als zu kostspielig angesehen, es ist aber notorisch, daß das gegenwärtig von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge bewohnte Palais zu klein ist. Die Zimmer in demselben sind selbst kleiner, als in den besseren bürgerlichen Häusern der Residenz. Es ist also gerade das Bedürfniß einer größeren Wohnung, welche den Antrag des Schloßbaues motivirt hat. Daß größere Zimmer mehr zu meubliren kosten, als kleinere, ist erklärlich, und wenn hieraus ein Grund gegen die Bewohnung des neuen Schlosses herge-

Digitized by Google

nommen werden soll, so bleibt Nichts übrig, als den Ausbau aufzugeben und des Großherzogs Königliche Hoheit zu verurtheilen, in einem anerkanntermaßen viel zu beschränkten Local ferner zu wohnen.

ad 4. Wohnung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Wohnung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs insbesondere ist par terre in dem südwestlichen Theile des Schlosses zwischen der Hauptwache und der westlichen Durchfahrt projectirt, und zwar so, daß die Wohn- und Empfangzimmer auf die Südseite mit Inbegriff des Pavillions kämen.

Man hat befürchtet, daß diese Wohnung sehr unpassend und ungesund seyn würde, weil die Zimmer gewölbt wären. Dieses beruht wieder auf einem Irrthum. Auf der Südseite gehen alle Räume des Staatsarchivs durch zwei Stockwerke. Da dieses für Wohnzimmer nicht schicklich seyn würde, so muß ein Gebälke eingelegt werden. Die unteren Zimmer werden dann 18 Fuß hoch und die oberen, welche zu Garderoben und für den Dienst bestimmt sind, erhalten 11 Fuß Höhe. Diese Wohnung wird in jeder Hinsicht so bequem und gesund als möglich werden.

ad 5. Das Schloß eigne sich nicht zu einer guten Eintheilung

Der Vorwurf, daß das Schloß sich zu keiner bequemen Eintheilung eigne, ist eben so ungegründet. Wenn der von dem Unterzeichneten entworfene Plan, den alle unpartheiischen Kenner ihres Beifalls gewürdigt haben, zur Ausführung kommt, so wird das hiesige Schloß eines der bequemsten und wohnlichsten Schlösser werden, die existiren.

Dieser Plan hat nicht nur die Billigung des Höchstseeligen, so wie des jetzt regierenden Großherzogs Königlichen Hoheit erhalten, sondern er hat dem Höchstseeligen Großherzog von Weimar, und zwar gerade in Hinsicht auf die Eintheilung, sehr gefallen, so wie auch dem Fürsten von Metternich; zwei Personen, denen wohl Niemand ein Urtheil über Architectur absprechen wird.

ad 6. Dieser Bau übersteige die Kräfte des Landes.

Die Behauptung, daß dieser Bau die Kräfte des Landes übersteige, wird am beßten widerlegt werden, wenn man die beiliegenden Parallele einiger Aufmerksamkeit würdigen will. Dasjenige, was neu gebaut werden soll, würde kaum die Hälfte des Schlosses zu Homburg seyn. Wenn aber für ein Land von

Digitized by Google

700,000 Einwohner ein Bau unausführbar scheint, der nur halb so groß ist, als derjenige, welchen man in einem Lande von circa 20,000 Einwohner wirklich gebaut hat, so muß man entweder annehmen, daß die Finanzverwaltung eines solchen Landes gänzlich zerrüttet seyn müsse, welches bekanntlich Gottlob bei uns nicht der Fall ist, oder es muß wohl ein anderer Grund vorhanden seyn, welchen zu qualificiren ich mich enthalte.

Nachdem ich nun, wie ich glaube, aufs Bündigste gezeigt habe, daß Alles, was man gegen das Vollenden des Schlosses vorgebracht, theils auf ganz ungegründeten, theils auf irrigen Voraussetzungen beruht, so komme ich nun auf die projectirte Erbauung eines kleineren Wohngebäudes auf der Nordseite des neuen Schlosses.

Project eines kleinen Wohngebäudes nördlich vom neuen Schlosse.

Bei diesem Project wird zweierlei zu betrachten seyn, nämlich 1) die Lage desselben; 2) das äussere Ansehen im Verhältniß gegen das vorhandene neue Schloß.

ad 1. Lage.

Was die Lage betrifft, so ergiebt sich, daß der eigentliche Hauptplatz bereits bebaut ist, die vorhandene Fronte gegen den Markt und die Rheinstraße bilden offenbar zwei Seiten des allein zum Schloßbau geeigneten Vierecks, das projectirte kleinere Wohngebäude würde demnach in jeder Hinsicht gegen das Hauptgebäude in Nachtheil seyn. Dieses hätte die Südseite, jenes die Nordseite. Dieses beherrschte die schöne Perspective der Rheinstraße, jenes nur den Paradeplatz, ohne die Aussicht auf irgend eine Straße. Wenn man dieses erwägt, wenn man ferner annimmt, daß das neue Gebäude kleiner seyn soll, als das neue Schloß, so erscheint das ganze Project als zwecklos.

Das jetzt von den Allerhöchsten Herrschaften bewohnte Palais hat, abgesehen von der Richtung nach Norden, eine sehr schöne und einer Residenz wohl angemessene Lage und ich sehe nicht ein, warum die Kosten und Mühe angewendet werden sollten, um etwas Schlechteres zu erhalten, als was man schon hat.

ad 2. Das äussere Ansehen des projectirten Palais.

Wenn die Lage des projectirten kleineren Wohngebäudes schon unvortheilhaft ist, so würde es das äussere Ansehen noch mehr seyn.

Digitized by Google

Da es kleiner als das neue Schloß werden soll, da es die schlechtere Baustelle hat, so wird natürlich das jetzige Schloß immer als das Hauptgebäude, das Corps de Logis, dagegen das projectirte Wohngebäude als eine Art von Hintergebäude erscheinen.

Diese Idee hinsichtlich der Anlage eines Residenzschlosses für den Regenten scheint mir so gänzlich mesquin zu seyn, daß ich zweifeln muß, ob sich in ganz Deutschland ein achtbarer Architect auffinden wird, der den Muth hat, seinen Namen unter ein solches Project zu setzen.

Schließlich erlaubt sich der Unterzeichnete mit zwei Worten sein persönliches Verhältniß zu diesem Bau zu berühren.

Man hat die ganz irrige Meinung geäußert, als sey er es, der, aus Liebhaberei zum Bauen, den Ausbau des neuen Schlosses hauptsächlich betrieben und angerathen habe. Dieses ist ganz ungegründet und muß bei einigem Nachdenken wohl einleuchten, daß es für einen Architecten, der selbst etwas leisten kann, eine sehr undankbare und wenig angenehme Arbeit ist, ein, in einem von dem seinigen verschiedenen Geschmacke und andern Verhältnissen erbautes altes Gebäude zu vollenden. Hierbei ist wenig Ehre, dagegen desto mehr Schwierigkeit und Verdruß zu erndten, wie schon die jetzigen Verhandlungen zeigen. Wenn derselbe also den Bau eines neuen Schloßgebäudes nicht in Vorschlag gebracht hat, sondern die Vollendung des alten angefangenen als ausführbar bezeichnete, so folgte er hierbei keiner Art von Liebhaberei, sondern dem Gefühle seiner Pflicht.

Er ist übrigens nicht in Verlegenheit, seine Ansichten, wenn es nöthig werden sollte, öffentlich zu vertheidigen und zu rechtfertigen, und er wünscht lebhaft, daß die Mittheilung der Plane des Projects zu dem kleineren Wohngebäude hinter dem schon vorhandenen Schlosse ihm hierzu die nähere Veranlassung geben möge.

den 30. April 1833.

gez. G. Moller.

Digitized by Google

Anlage F.

Weiterer Vortrag des Referenten des ersten Ausschusses, Ernst Emil Hoffmann, die Proposition eines Schloßbaues und die einstweilige Wohnungseinrichtung für Se. Hoheit den Erbgroßherzog betreffend.

Ich erlaube mir, der Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Punkt für Punkt zu folgen und zu beleuchten.

Se. Excellenz werden sich wohl noch erinnern, daß im ersten Ausschuß des vorigen Landtags in Bezug auf die Proposition, das neue Schloß auszubauen, nur eine Ansicht und zwar die herrschte, daß man hierzu auf Verwilligung der nöthigen Summen nicht antragen könnte, und daß man blos für Erbauung eines, den Bedürfnissen des Fürsten und den Kräften des Landes entsprechenden, Residenzgebäudes sich aussprechen würde.

Ja Sr. Excellenz wurde sogar beispielsweise die Größe des neuen Kanzleigebäudes mit den nöthigen Anbauten als Verhältniß des zu erbauenden Palais in vertraulicher Besprechung benannt.

Der Unterzeichnete fand in der Zurücknahme dieser Propositition mit die Intention, bis zu diesem Landtag den zur Beurtheilung nöthigen Plan ausarbeiten und vorlegen zu lassen. Wäre dies geschehen, so würde der Unterzeichnete der erste gewesen seyn und noch seyn, der für Bewilligung der Summe für ein Schloßgebäude in vorgetragener Größe stimmte, und den Antrag stellte.

Daß das hiesige Palais für einen Hof durchaus unzureichend, unangemessen und hinter den Schlössern der kleinsten deutschen Fürsten weit zurück sey, scheint auf einem Irrthum zu beruhen. Ich habe mich selbst durch den Augenschein überzeugt, daß der von seinem ganzen Volke hochgeehrte und geliebte König von Preußen in einem Palais zu Berlin wohnt, welches die Größe des hiesigen nicht hat, während das große, unfreundliche, kalte, bedumpfene Residenzschloß zu Berlin fast ganz unbewohnt steht.

Ich war in allen Gemächern des Palais in Kassel, und habe solches, einen großen Saal ausgenommen, nicht größer als das hiesige, nein kleiner gefunden.

Personen, die in den Niederlanden waren, haben mich versichert, daß das vom König Leopold bewohnt werdende

Digitized by Google

Palais in Brüssel und das eine Stunde davon in Laeken stehende Palais nicht so groß wie das hiesige sey.

Das vom König von England bewohnt werdende Schloß St. James und das für die Königin neu erbaute Schloß in London sollen beide nicht größer und grandiöser, als das hiesige Palais seyn.

Wenn solche Fürsten es nicht unangemessen finden, in jenen gebräuchlich eingerichteten Palais zu wohnen, so wird Niemand diesen Vorwurf dem Höchstseeligen Großherzog und dem jetzigen machen.

Gerade darin besteht die oft schmerzliche Stellung der Stände, daß man die Wünsche des Fürsten nicht immer erfüllen kann, wenn auch persönliche Anhänglichkeit dazu aufforderte.

Es sind nicht neue, nein es sind die seit Erbauung des Schlosses bestehende alte Gründe, daß man sich für Ausbauung und noch gar Erweiterung des im italienischen grandiösen Styl für einen Kaiser hinlänglichen Schloßbaues nicht aussprach.

Die Mittel zur Einrichtung eines Theils dieses Schlosses geben, hieße, das A zum ganzen ABC bewilligen, indem hierdurch alle bisherigen Behauptungen über den Haufen geworfen würden.

Wenn die Stände vermöge ihrer Liebe zum Regenten gerne nach den Kräften des Landes einen Wunsch desselben erfüllen, so ist es dennoch ihre Pflicht, vorher das Nothwendigste, Nützlichste und Zweckmäßigste vorzuschlagen, oder in diesem Sinne die Propositionen zu untersuchen und zu beleuchten.

Nach dem Vorerwähnten wird Se. Excellenz zugeben, daß, wenn die Stände zu einer ihnen unzweckmäßig scheinenden Anlage nichts verwilligen wollen, dies nirgends als eine Einmischung angesehen werden kann, ja die Stände, handelten sie anders, mit Recht frühe oder spät die Vorwürfe des Regenten und des ganzen Landes zu erwarten hätten.

Was das in der Anlage über das Schloß aufgesetzte Promemoria des Herrn Hofbaudirektors Moller und die darin berührte Dimensionen betrifft, so werde ich mich eigends und getrennt darüber äußern.

Wenn Se. Durchlaucht der Höchstseelige Landgraf Christian, ein Mann, der fast alle Schlösser Deutschlands und anderer Länder gesehen hatte, das jetzt leer stehende Hotel bewohnte, und nie über die Unbequemlichkeit der Zimmer klagte, so möchte ein junges Fürstenpaar, das beiderseits für anspruchlos und liebreich bekannt ist, um so mehr sich damit begnügen, als diejenigen Zimmer, welche die außerordentlich geliebte Prinzessin

Digitized by Google

Mathilde Königliche Hoheit in München bewohnt, sehr einfach und beschränkt seyn sollen, und ebenso die bewohnten Zimmer des Königs höchst bescheiden eingerichtet und ohne große Aussicht sind.

Wenn nun hiernach von einer kostspieligen Einrichtung nirgends die Nothwendigkeit angenommen werden kann, so ist es allerdings Sache der Allerhöchsten Erben des Landgrafen Christian, ob sie ein ohnedem leerstehendes Gebäude ihrem Sohn, Neffen oder Großneffen leihen wollen.

Diese Wohnung möchte, wenn Se. Königl. Hoheit der Großherzog und Se. Hoheit der Erbgroßherzog Sich hierfür bestimmt hätten, wenigstens den Vorzug gehabt haben, daß das junge hohe Paar ein Ganzes und nicht ein Eck eines unbebauten unfreundlichen Schlosses zur Disposition bekommen sollten.

Wenn Se. Königliche Hoheit sich nun gegen dieses Palais ausgesprochen haben, so bleibt immer noch die frühere Wohnung des Höchstseeligen Großherzogs für Se. Hoheit den Erbgroßherzog übrig; eine Wohnung, die ein so erhabener Fürst, das Muster aller Fürsten seiner Zeit, bewohnte, kann nicht als unangemessen betrachtet werden.

So gefährlich auch die Treppen in dem Hotel des Landgrafen Christian von Sr. Excellenz genannt werden, so sollen doch blos 4 oder 5 Tritte derselben an der einen Seite etwas kurz und unbequem seyn.

Wenn Se. Excellenz eine Höhe von 8 Schuhe über den Zimmern im zweiten Stock des Casinogebäudes nicht übertrieben ansieht, so kann ich seine Ansicht nicht theilen, und gerade weil die Zimmer im neuen Schloß im Ganzen so viel beträchtlich größer sind, so ist die Einrichtung, Meublirung ꝛc. um so kostspieliger und unwohnlicher, ja alle Meublen würden sich wie Zwerge ausnehmen, falls man nicht beabsichtigt, in gleich großem Styl diese Anschaffungen zu machen.

Nach allem diesem und in Bezug meiner anliegenden Beleuchtung gegen die Ansichten des Oberbaudirektors Moller vermag ich meinen früheren Antrag nicht zu reformiren und muß meinen früheren, unterm 24. April ausgesprochenen Antrag, den Ausbau des neuen Schlosses abzulehnen, wiederholen.

Digitized by Google

Anlage G.

Beleuchtungen über die Bemerkungen des Hofbaudirectors Moller, den Ausbau des sogenannten neuen Schlosses dahier betreffend; aufgestellt durch den Referenten des ersten Ausschusses, Ernst Emil Hoffmann, zum Vortrag an den Ausschuß.

Daß der Herr Hofbaudirector Moller Sr. Königlichen Hoheit dem Höchstseeligen Großherzog den Plan zum Ausbau vorlegte und dessen Realisirung bisher folgerecht nicht aus den Augen ließ, finde ich konsequent; gut wenigstens ist es aber, daß die Ansicht des Herrn Moller nicht so glücklich wie der Theaterbau ausgeführt und die Kräfte des Landes ohne Noth geschwächt wurden.

Mit Recht sagt der geehrte Mann „es erheben sich gegenwärtig viele Stimmen gegen den Aus- und Neubau dieses Schlosses," und daß die triftigsten Gründe dagegen sprechen, wird mir ein Leichtes werden, zu beweisen; denn mag der Herr Hofbaudirector glauben, was er will, so versichere ich hier feierlich, daß meine Ansicht auf wenigstens mir einleuchtenden Gründen beruht.

Ich will zuerst den Haupt- und triftigsten Grund anführen.

Das Land kann und wird kein Residenzschloß aus seinen Mitteln aufbauen lassen, das in Beziehung der Wohnung, der Meublirung und der Unterhaltung mit den Einkünften eines Ländchens, wie das Großherzogthum Hessen, im Mißverhältniß steht und welches nur Veranlassung geben würde, daß die theilweise mit Kummer und Noth kämpfenden Landesbewohner ihr Unglück mit noch weniger Resignation tragen würden.

Ich meine und spreche es aus, dem Land kann höchstens zugemuthet werden, ein zweckmäßiges, wohnliches und den billigen Bedürfnissen entsprechendes Palais zu bauen.

ad 1) Ich will mich nicht auf Vergleichung der fast blos französischen und italienischen, von Herrn Moller angeführten Schlösser, wie das Palais Partolini, Comini, Barberini, Pandolfini und dergleichen einlassen; alle diese stehen in Ländern, in welchen es fast immer warm ist. Allein ich will ihm das königliche Palais in Brüssel, in Laeken, im Haag, das Palais des Königs in Berlin, die königlichen Palais in London und das kurfürstliche Palais in Cassel entgegenstellen; denn die Ruine der Kattenburg in Cassel, die Derselbe als

Digitized by Google

Beispiel angeführt hat, wurde durch einen Projectenmacher von Baumeister dem damaligen Fürsten vorgeschlagen, allein schon bei dem ersten Stockwerk sah man, daß dieses eher einem Gefängniß, als einer angenehmen Wohnung entsprechen würde, und ließ es als Ruine stehen, obgleich es dem Kurfürsten ein Leichtes gewesen wäre, aus seiner Tasche dieses Unternehmen zu vollenden.

Das Schloß in Mannheim wurde nach den Tuillerien zu Paris gebaut; was damals das Land über diesen Bau sagte, kann man in den Schriften dasiger Zeitgenossen lesen.

ad 2) Daß in dem vorletzten und letzten Winter die Angestellten in der Bibliothek sehr viel mit der Kälte zu kämpfen hatten, ist in der Stadt behauptet worden, und ein glücklicher Zufall muß den Herrn Hofbaudirector begleitet haben, daß er bei seinen Besuchen die Räume warm fand.

Ob es räthlich ist, Gebäude von solchem Styl bewohnbar zu machen, möchten wohl auch eben so gut andere nachdenkende und vernünftige Leute als Herr Moller beurtheilen können.

Wenn ich auch kein Theater, keine Kirche, kein Gesellschaftshaus bauen kann, so kann ich doch durch Vergleichung mit andern derartigen Gebäuden meine Ansicht aussprechen und sagen, wenn mir die Berathung über Erbauung des Theaters zugestanden hätte, so würde ich es als Hauptsache verlangt haben, daß die Bühne geöffneter und dem Auge von allen Seiten zugänglicher gebaut, daß das Casinohaus nicht durch ungangbare Gänge und dergleichen Winkel zu seinem Zweck höchst beschränkt ausgeführt werde. Bei der katholischen Kirche würde ich mir eine schöne, bereits stehende, zum Muster genommen und nicht einen Coloß erbaut haben, in der man keine Predigt verstehen, aber durch das Kellerartige seine Gesundheit ruiniren kann.

ad 3) Das Land, das wahrlich nicht als im Flor betrachtet werden kann, muß allerdings darauf sehen, daß seinem Fürsten kein größeres Palais aufgeführt wird, als das Bedürfniß erheischt, und ich frage den Herrn Hofbaudirektor: wollte man vielleicht auch vom Land die innere Meublirung, Spiegel ꝛc. verlangen? wahrlich, dann könnte man vielleicht hundert Tausende dazu verwenden, die man wohl ebenso wie früher theilweise in das Ausland senden würde.

Wie der Herr Director es eine Verurtheilung nennen mag, in einem Palais gleich dem des Königs von Preußen, von England, der Niederlande und anderer zu wohnen, vermag ich mir nicht zu enträthseln.

Digitized by Google

Allerdings fehlt dem Palais noch ein großer Saal bei feierlichen Gelegenheiten; diesem Mangel ist jedoch in dem alten Schloß hinlänglich begegnet.

ad 4) Wird Jeder, der oft in das neue Schloß gekommen, das Kellerartige, durch die dicke Mauern entstehende Feuchte empfunden haben.

Man nehme nun, auch auf die Seite gegen das Theater werde ein, noch ein Stockwerk höherer Flügel mit einem blos nach innen liegenden Dach erbaut; später wird diese Erhöhung rings herum ausgeführt, in deren Mitte der projektirte Querbau gestellt wird. Wie wird dann Licht und Sonne in die innere Seite der Gebäude dringen? Ungefähr so, wie bei der katholischen Kirche; die Nässe und Kälte wird durch nichts abgewendet werden können, und die Verantwortlichkeit eines solchen Bauwesens mit Recht auf die Stände gewälzt und diese vielleicht im ganzen Lande mit Vorwürfen überhäuft werden.

Man gehe durch das Schloß, und es überfällt schon jetzt den Durchgehenden meistens ein kalter Schauer, wie viel mehr, wenn die vierseitigen Thurmflügelgebäude erbaut wären!

ad 5) Da uns bis heute der angeführte Plan nicht vorgelegt wurde, ob ich gleich ausdrücklich darum gebeten, so muß man die Stände entweder nicht für unpartheiische Sachkenner angesehen oder es für unnöthig gefunden haben; weßwegen ich auch vor der Hand über das Einzelne mich nicht äußern kann.

Wenn auch dem Fürst Metternich allerdings in der Politik eine große Umsicht nicht abgesprochen werden kann, so habe ich diesen doch bis heute noch nirgends als eine Bauautorität anführen hören.

Den Spaß, den ein früherer König von Preußen in Bezug auf den Baumeister des hiesigen Schlosses äußerte, scheint Herr Hofbaudirector Moller nicht zu kennen.

ad 6) Wenn ein Baumeister die Beurtheilung dieses Faches als hauptsächlich seinem Recht entsprechend ansieht und seine Pläne vertheidigt, so finde ich dieses sachgemäß und in der Ordnung, wenn er aber die Größe eines solchen Baues nach den Säcken der Besteuerten beurtheilen und vertheidigen will, dann geht er aus seinem Kreise; dies ist die Sache des Finanzministeriums und der Stände.

Wie das Schloß zu Homburg an der Höhe gebaut und von wessen Geld es bezahlt wurde, lasse ich dahin gestellt seyn, denn wenn das Land nicht um Geld angesprochen wird, so hat es auch kein Recht darüber zu berathen; hier ist es etwas An-

Digitized by Google

deres, die 700,000 Seelen unseres Landes sind meistentheils arme Seelen, wovon Tausende und Tausende meistens kein Brod, ja kein Stroh zum Lager haben.

Der Glanz froher und zufriedener Landesbewohner ist erfreulicher, als der Glanz eines Schlosses bei Armen.

Niemals war die Zeit ungünstiger, als jetzo, ein Gebäude über das Bedürfniß auf Landeskosten aufzuführen; und kein anderer Grund, als die unbegrenzte Liebe zu meinem Fürsten und die Pflicht für meine Landesbrüder veranlaßte meine Erklärung.

Daß Herr Director Moller ein zweckgemäßes Palais ein kleines Wohngebäude zu nennen beliebt, verarge ich ihm nicht in Vergleichung des von ihm in Plan gesetzten Residenzgebäudes.

Die Lage würde ganz dieselbe, wie die des jetzigen Palais seyn, und bei einer schönen einfachen Bauart gerade gegen den Coloß sich freundlich und schön ausnehmen; jedenfalls ist die innere Einrichtung die Hauptsache und von Niemand wird die Facade dafür angesehen werden und gerade finde ich die umgekehrten Grundsätze zweckwidrig, denn das Bewohnen ist der Zweck.

Wie ich bereits gesagt, es kann nicht die Ansicht der Stände seyn, zur Verewigung der Baukunst oder Bauidee die Fonds zu bewilligen, sondern einzig und allein um unserm geliebten Fürsten eine angenehme, gesunde und für alle folgende Fürsten tadelfreie Wohnung zu etabliren, und wenn der Herr Hofbaudirector Moller nicht den Muth haben sollte, ein solches aufzuführen, so würde sich wohl nicht allein in dem großen gesammten Deutschland ein achtbarer Architekt, sondern vielleicht ein Dutzend solcher in den beiden Hessen finden; und wohl möchte die Nachwelt deren Namen jederzeit mit Achtung erwähnen, daß sie die Bauliebhaberei dem Zweck hintenansetzten.

Da in meinem ersten Vortrag nirgends die Rede über das persönliche Verhältniß des Herrn Hofbaudirectors Moller vorkommt, so übergehe ich dessen hierauf sich beziehende Aeußerungen, versichere jedoch, daß ich ihn als einen in jeder Beziehung achtbaren Mann kennen gelernt und jederzeit in dieser Beziehung geehrt habe.

Digitized by Google

CCCXLIV.

Nachtrag zu dem vorstehenden Berichte des ersten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände, über die Abtheilung X. 7 B. des Hauptvoranschlags der Staatsausgaben für die Finanzperiode von 1833, Civilbauwesen, namentlich die Einrichtung einer interimistischen Wohnung für Se. Hoheit den Erbgroßherzog betreffend; erstattet durch den Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann.

Ein Zusammentritt der ersten Ausschüsse beider Kammern hat eine Mittheilung des ersten Ausschusses der ersten Kammer an den der zweiten Kammer zur Folge gehabt, die man zu verlesen sich erlaubt.

Der erste Ausschuß der zweiten Kammer der Stände kann den Ansichten des ersten Ausschusses der ersten Kammer der Stände nicht beistimmen und bezieht sich auf die bereits in seinem Hauptbericht entwickelten Gründe.

Obgleich noch keine officielle weitere Proposition zur interimistischen Wohnungseinrichtung für Se. Hoheit den Erbgroßherzog an die Kammer und den Ausschuß gelangt und eine Berathung hierüber noch nicht an der Zeit seyn möchte, so glauben wir doch, daß hierzu eine Summe von 55,000 fl. viel zu bedeutend seyn möchte, da man wohl um eine viel billigere Summe mit das schönste Gebäude in der Stadt ankaufen könnte.

Beilage H.

Nachdem der erste Ausschuß der ersten Kammer der Landstände mit dem ersten Ausschuß der zweiten Kammer zusammengetreten war, um, wo möglich, über die Proposition sich zu verständigen, welche die Großherzogliche Staatsregierung in Beziehung auf das, für Seine Hoheit den Erbgroßherzog nöthige Etablissement sowohl, als den damit in Verbindung gebrachten Bau eines Residenzschlosses für Se. Königliche Hoheit den Großherzog, an die zweite Kammer der Landstände hat gelangen lassen, eine solche Verständigung aber nicht herbeigeführt werden konnte, so findet der erste Ausschuß der ersten Kammer sich bewogen, seine Ansichten über diesen Gegenstand in Nachfolgendem auszudrücken.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer ist, im Einklang mit denen schon auf vorigem Landtag von ihm bei derselben Gelegenheit geäußerten Ansichten, des einstimmigen Dafürhaltens, daß es der Würde Sr. Königlichen Hoheit, des Groß-

Digitized by Google

herzogs, sowohl, als der Stellung der Landstände am angemessensten seyn würde, sich über eine auf die Jahre, in welchen die gedachten Bauten vorgenommen werden sollen, zu vertheilende Aversionalsumme zu vereinigen, welche die Stände für die oben bemerkten Bauangelegenheiten zu bewilligen hätten.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß man es Seiner Königlichen Hoheit lediglich anheimstellen müsse, ob Allerhöchstdieselben das s. g. neue Schloß theilweise auszubauen und in bewohnbaren Stand zu setzen sich veranlaßt sehen, oder ein ganz neues Residenzschloß zu erbauen für gut finden wollen; wiewohl man das letzte für zweckmäßiger erachten und gegen die vorgelegten Plane gegründete Bedenken hegen müsse.

Der Ausschuß hält es nur für eine Aufgabe der Stände (bei einmal anerkannter Verpflichtung, die Mittel zu Herstellung eines anständigen Residenzschlosses zu gewähren) sich bei der zu ertheilenden Geldverwilligung innerhalb der Schranken zu halten, welche die Kräfte und Größe des Landes einerseits, andererseits aber das Bedürfniß der Großherzoglichen Familie vorzeichnen. Der Ausschuß verkennt übrigens nicht, daß es Pflicht der Stände sey, eine Garantie dafür zu erhalten, daß nicht die Baulust der Techniker die Ausführung der vorzunehmenden Bauten nach einem Plan veranlasse, welcher die Vollendung für die zu bewilligende Aversionalsumme und ohne Ueberschreitung derselben unmöglich machen würde. Er glaubt diese Garantie darin finden zu können, daß den Ständen möglichst genaue, innerhalb der Gränzen der nach ihrem Gewissen zu bewilligende Summe sich haltende Kostenüberschläge vorgelegt werden und die Versicherung ertheilt werde, daß unter keinen Verhältnissen zu Vollendung der erwähnten Bauten eine größere Summe werde in Anspruch genommen werden, als die nach diesen Voranschlägen berechnete.

Sollte aber auf diese Weise keine Verständigung zwischen Seiner Königlichen Hoheit und den Ständen herbeigeführt werden können, sollte die von den letzteren bewilligt werdende Summe entweder zur Herstellung des s. g. neuen Schlosses oder zu Erbauung eines ganz neuen Residenzschlosses als unzureichend erachtet werden, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß mit Aussetzung des Schloßbaues bis zu erwirkter Verständigung, jedenfalls die auf 55,000 fl. berechneten Mittel unverzüglich bewilligt werden, welche nöthig sind, um in dem Schlosse ein Etablissement für Se. Hoheit, den Erbgroßherzog, und Höchstdessen künftige Gemahlin Königliche Hoheit einzurichten.

Darmstadt, am 15. Mai 1833.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer.

Digitized by Google

CCCXLV.

Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer über den Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Freiherrn von Hofmann Excell., die Verlängerung des bestehenden Finanzgesetzes für die Dauer des ganzen Jahres 1833 betr.; erstattet von dem Abg. Goldmann.

(Der Vortrag des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann ist zu verlesen.)

In dem eben verlesenen Vortrage wird den Ständen vorgeschlagen, ihre verfassungsmäßige Zustimmung dazu zu ertheilen, daß das für die Jahre 1830, 1831 und 1832 bestandene Finanzgesetz, welches von dem Großherzoglichen Finanzministerium, unter Beziehung auf den Art. 69 der Verfassungsurkunde in Nr. 99 des Regierungsblattes von 1832 bereits für die erste Hälfte des Jahres 1833 verlängert worden ist, noch weiter auf die ganze zweite Hälfte dieses Jahres verlängert werden möge.

Da es in der Natur der Sache liegt, daß den Finanzangelegenheiten nicht mit Hintansetzung der übrigen Landtagsarbeiten eine vorzugsweise Erledigung zu Theil werden kann und da der Ausschuß die Motive, welche in dem Antrage der Staatsregierung für die vorgeschlagene Verlängerung und zwar auf die ganze zweite Hälfte des Jahres 1833 angeführt werden, anerkennen muß; so nimmt er keinen Anstand, bei der verehrlichen Kammer darauf anzutragen: der Proposition der Staatsregierung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Er kann es indessen nicht unterlassen, bei dieser Veranlassung zugleich noch Folgendes vorzutragen, was er ohne dieselbe erst in dem Hauptberichte über den Entwurf des Finanzgesetzes für die Periode von 1833, 1834 und 1835 zur Sprache gebracht haben würde, was aber nun am Schicklichsten bei der vorliegenden Gelegenheit zu erwähnen ist.

In dem Artikel 69 der Verfassungsurkunde ist bestimmt:

„Die Auflagen dürfen, nach Ablauf der Verwilligungs„zeit, noch 6 Monate fort erhoben werden, wenn die Stände„versammlung aufgelößt wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu „Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich

Digitized by Google

„verzögern. Diese sechs Monate werden jedoch in die neue „Finanzperiode eingerechnet."

Von dieser Bestimmung ist schon während der Dauer aller bisherigen Landtage von der Staatsregierung Gebrauch gemacht worden, jedoch immer zu einer Zeit, bis zu welcher möglicherweise die ständischen Verhandlungen über das Finanzwesen doch schon begonnen haben könnten, also der zweite Rechtfertigungsgrund, aus welchem der Art. 69 der Verfassungsurkunde eine Forterhebung früher bewilligter Steuern gestattet, wenigstens anscheinend jedesmal vorlag.

Auch für das Jahr 1833 ist nun ebenfalls in Nr. 99 des Regierungsblattes von 1832, durch ein Edikt vom 10. December 1832 schon die Fortdauer des Finanzgesetzes der Periode von 1830, 1831 und 1832 auf die ersten sechs Monate des Jahrs 1833 von dem Finanzministerium verkündigt und vollzogen worden, jedoch diesmal mit Rücksicht auf die nur zwei Tage vorher erst stattgefundene Uebergabe des Hauptvoranschlags und des Finanzgesetzentwurfs für die Jahre 1833, 1834 und 1835 mit dem Motive:

„da das den Ständen vorgelegte Finanzgesetz für die „Jahre 1833, 1834 und 1835 von dem 1. Januar 1833 an „voraussichtlich nicht zur Vollziehung gebracht werden kann."

Die Verfassungsurkunde unterstellt inzwischen für die im Art. 69 von ihr ertheilte Ermächtigung blos die beiden Fälle:

1) daß eine Auflösung der Ständeversammlung erfolgt, und

2) wenn sich die ständischen Berathungen verzögern,

sie setzt daher in letzterer Beziehung offenbar den Fall voraus, daß eine zeitige Annahme des Finanzgesetzes durch die Stände wenigstens möglich ist, keineswegs aber den jetzt vorliegenden Fall, daß die Regierung durch zu späte Zusammenberufung der Stände, diesen sogar die Möglichkeit entzogen hat, das Finanzgesetz für die bevorstehende Finanzperiode noch zur rechten Zeit zu berathen und anzunehmen. Durch eine solche Verspätung des Zusammentritts der Stände, wird aber, wenn man nicht eine Stockung der ganzen Staatsmaschine herbeiführen will, indirect ein Zwang veranlaßt, in Folge dessen die Regierung entweder ihre verfassungsmäßige Befugniß ungebührlich ausdehnen, oder die Ständeversammlung nothwendiger Weise in solche Verlängerungen von Finanzgesetzen einwilligen muß, welche unter allen Umständen die ganze Finanzverwaltung und die landständische Prüfung der Rechenschaftsablagen unendlich erschweren, wie bereits bei vielen Gelegenheiten anerkannt worden ist.

Digitized by Google

Der Ausschuß hält es daher für angemessen, daß diese Gelegenheit von den Ständen benutzt wird, um eine Verwahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte auszusprechen und der Staatsregierung zu erklären, daß sie das Recht der Staatsregierung zur Verlängerung von Finanzgesetzen in eine neue Finanzperiode hinein, nach dem Wort und Sinne der Verfassungsurkunde, nur allein

1) in dem Falle einer Auflösung der Ständeversammlung und außerdem

2) noch in dem Falle als begründet anerkennen könnten, wenn die Staatsregierung durch zeitige Einberufung der Ständeversammlung und hiermit erfolgende zeitige Vorlage des Finanzgesetzes den Ständen wenigstens die Möglichkeit gewährt habe, bei angemessener Thätigkeit zur rechten Zeit das Finanzgesetz schon berathen und votirt haben zu können. — Hiermit wäre zugleich das Ersuchen zu verbinden, daß die Staatsregierung für die Zukunft solche Einrichtungen treffen möge, welche die erwähnte Möglichkeit herbeiführen; eine solche Einrichtung würde namentlich darin bestehen, daß die Ständeversammlung nie später als den 1. Juli in dem letzten Jahre der laufenden Finanzperiode eröffnet wird, weil dieses, bei dreijährigen Landtagsperioden und dreijährigen Budgets, der kürzeste und späteste Zeitpunkt ist, in welchem es möglich wird, das Finanzgesetz für die nächste Periode schon bis zum 1. Dezember zu bewilligen und ein Monat (Dezember) wohl die geringste Zeit ist, in welchem ein Finanzgesetz für das nächste Jahr promulgirt und ausgeführt werden kann.

Tritt alsdann eine Verzögerung der landständischen Verhandlungen ein, welche zu einer Verlängerung des Finanzgesetzes nöthigt, dann wird der Regierung Niemand über die Anwendung des Art. 69 einen Vorwurf machen oder zu der Befürchtung veranlaßt werden, daß durch immer weitere Zurücksetzung der Landtage nach und nach doch die Nothwendigkeit herbeigeführt werden wolle, bisweilen ein 4tes Jahr einer Finanzperiode anhängen zu müssen, was auf dem letzten Landtage schon abgelehnt wurde; auch wird alsdann nicht der nun auch für die zweite Hälfte des Jahres 1833 eingetretene Fall vorkommen, daß man mit einer Verlängerung von sechs Monaten nicht einmal ausreicht.

Schließlich wird bemerkt, daß der erste Ausschuß der ersten Kammer mit dem Inhalte des gegenwärtigen Berichtes ganz einverstanden ist.

Digitized by Google

CCCXLVI.

Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Beschwerdevorstellungen 1) des Heinrich Christian Bernhard, Großherzogl. Hessischen und Gräflich Isenburgischen Consistorialraths und Gräflich Isenburgischen Kammerassessors, und 2) des Ludwig Lehn, Gräflich Isenburgischen Forstrentmeisters, wegen von der Staatsregierung verweigerter Entschädigung für die bei den tumultuarischen Auftritten, welche im Jahre 1830 zu Büdingen statt gehabt haben, ihnen zugefügten Beschädigungen; erstattet von dem Abgeordneten v. Gagern.

Folgende Beschwerdevorstellungen sind der Ständeversammlung übergeben worden.

(legantur.)

Der Ausschuß erlaubt sich, was die Grundsätze betrifft, von denen bei Beurtheilung dieser Beschwerden im Allgemeinen auszugehen seyn dürfte, auf den Bericht sich zu beziehen, welchen er lediglich über die Propositionen der Staatsregierung, die Entschädigung für denjenigen Schaden betreffend, welchen mehrere Staatsdiener und die Einwohner zu Heldenbergen bei jenen tumultuarischen Auftritten erlitten haben, — erstattet hat. Eine Verbindlichkeit für den Staat zum Schadenersatze liegt überhaupt nicht vor, und in Bezug auf die von den beiden Bittstellern erlittenen Verluste treten auch die besonderen Rücksichten nicht ein, welche den Ausschuß bestimmt haben, sich für die Proposition der Staatsregierung zu erklären.

1) Was zuerst die Beschwerde des Heinrich Christian Bernhard betrifft, so repräsentirt dieser als Consistorialrath bei dem standesherrlichen Consistorium, welches Amt er als Nebenamt bekleidet, keineswegs eine solche Staatsanstalt, auf welche die Angriffe der Tumultuanten hauptsächlich gerichtet waren; man kann also mit Bestimmtheit annehmen, wie auch die Staatsregiernng angenommen hat, daß er in seiner Eigenschaft als Staatsdiener die fragliche Beschädigung nicht erlitten habe.

2) Dasselbe gilt von der Stellung des Forstrentmeisters Ludwig Lehn; denn wenn auch ein Theil der Verrechnung die-

Digitized by Google

ses gräflichen Beamten in Forst- und andern Strafen beste-
het, so haben doch diese, so sehr es auch als Anomalie er-
scheinen mag, dennoch den Charakter einer Privatforderung
angenommen.

Bei den Bittstellern wurden sodann die ihnen zugefügten
Beschädigungen nicht, wie dieß bei den Heldenberger Einwoh-
nern der Fall war, darum absichtlich und aus Rache zuge-
fügt, weil sie sich in Vertheidigung des Staatseigenthums
und der öffentlichen Ordnung gegen die Tumultuanten ausge-
zeichnet haben.

Sollten, wie dieß wahrscheinlicher ist, die Tumultuanten
es auf die Bittsteller in ihrer Eigenschaft als standesherrliche
Kameralbeamten abgesehen haben, so kann man annehmen,
daß der Standesherr in Bezug auf seine Anstalten und Die-
ner seine Interessen ebenso zu wahren wissen werde, wie dieß
von Seiten des Staats geschehen ist.

Aus diesen Gründen, und obgleich es als ein sehr be-
klagenswerthes Ereigniß erscheint, wodurch die Petenten um
einen Theil ihres Vermögens gebracht worden sind, trägt der
Ausschuß darauf an:

daß die verehrliche Kammer beiden Beschwerden keine
Folge geben möge.

CCCXLVII.

Vortrag des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Glaubrecht auf Milderung der Strafgesetze in Rheinhessen, durch Ermäßigung der gewöhnlichen Strafen in allen Zuchtpolizei- und Criminalfällen, in welchen mildernde Umstände vorliegen; erstattet durch den Abgeordneten Aull.

Der eben erwähnte Antrag lautet also:

(der Antrag ist zu verlesen.)

Meine Herrn!

Der Antrag, den ich so eben zu verlesen die Ehre hatte,
beabsichtigt die Milderung der in Rheinhessen geltenden Straf-

Digitized by Google

gesetze. Der Gedanke, die Leiden von Unglücklichen zu vermindern, die der Strafjustiz anheim gefallen sind, thut ohne Zweifel Ihrem Herzen wohl; indessen sind Sie zu sehr mit den Pflichten Ihres erhabenen Berufs vertraut, um sich da, wo von Abänderung einer bestehenden folgerecht durchgeführten Gesetzgebung die Rede ist, den Gefühlen Ihres Herzens unbedingt hinzugeben. Sie stellen sich vielmehr, und mit allem Recht, die Frage, ob eine so grave Maaßregel nothwendig, ob sie wenigstens nützlich ist. Auch Ihr zweiter Ausschuß hat diese Frage in reifliche Erwägung gezogen, und beehrt sich, Ihnen durch mein Organ das Ergebniß der darüber angestellten, gewissenhaften Prüfung mitzutheilen.

Allzugroße Härte der Rheinhessischen Strafgesetzgebung ist es, worauf der Antrag gestützt wird. Leidet diese Gesetzgebung wirklich an diesem Gebrechen, so ist Abhülfe nöthig; denn die Strafe an und für sich ist ein Ungemach, dem sich die politischen Vereine aller Zeiten zwar unterzogen haben, jedoch nur um noch größeren Uebeln zuvor zu kommen, oder nach Umständen sich gegen Auflösung zu schützen. Die Strafe wird aber eine öffentliche Calamität, wenn sie härter ist als die Zwecke und die Bedürfnisse des Staates es erheischen; sie lähmt dann die Gerechtigkeit, anstatt ihr Kraft zu verleihen. Indem sie das Gefühl der Humanität im Volke untergräbt, nährt sie die verbrecherischen Triebe, die sie bekämpfen sollte.

Aber, fragen Sie, wo ist der Maaßstab für eine angemessene, und für eine allzugroße Strenge? — Auch dieses und hauptsächlich dieses war der Gegenstand unserer Forschungen. Einer Vergleichung mit den Strafgesetzgebungen anderer Länder, die den unsrigen an bürgerlichen Einrichtungen und nach der Bildungsstufe ihrer Bewohner gleich oder doch am nächsten stehen, würde ohne Zweifel der Vorzug gehören. Allein hier eben stößt man auf die größten Schwierigkeiten. Einige dieser Länder haben keine feste Gesetzgebung. In andern sind mit der Freiheitsberaubung körperliche Züchtigungen verbunden, welche Rheinhessen nicht kennt, und deren Anwendung die Sitten seiner Bewohner aufs schrecklichste verletzen, und ihnen unerträglich scheinen würde. Ueberall sind die Verfahrungsweise der richterlichen Behörden und ihre Befugnisse, die allerdings auf die Härte oder Milde der Strafgesetzgebung einen wissentlichen Einfluß ausüben, anderer Art. Ein Anlehnen an eine fremdartige Gesetzgebung würde überdieß das System der Rheinhessischen leicht alteriren, was den Ansichten des Antragstellers eben so wenig als den Wünschen von Rheinhessen entsprechen würde.

Digitized by Google

Unter diesen Umständen zogen wir vor, die Beantwortung obiger Frage in der Gesetzgebung selbst aufzusuchen, von deren Milderung es sich handelt. Auf diesem Wege wird es uns vielleicht gelingen, darzuthun, daß diese Gesetzgebung unter Verhältnissen zu dieser Strenge gelangte, die für die Population von Rheinhessen so wenig eine Bedeutung haben, daß ihre Ausdehnung auf diese Provinz nur dem Prinzip der Einheit der Gesetzgebung zugeschrieben werden kann.

Es ist bekannt, daß sich die französische Strafgesetzgebung zu allen Zeiten durch ihre Härte ausgezeichnet hat. Ohne Zweifel eine Folge der Bürgerkriege und der dadurch herbeigeführten Anhäufung gefährlicher Verbrechen, welchen dieses Land mehr als jedes andere unterlag. Das von der Nationalversammlung am 25. Sept. 1791 beschlossene, am 6. Oct. 1791 publizirte Strafgesetzbuch, obgleich es die ältere Strafgesetzgebung milderte, trug daher im Vergleich mit andern Ländern immer noch den Charakter übertriebener Härte an sich; umsomehr als es dem Richter gar keinen Spielraum ließ, um bei eintretenden mildernden Umständen die Strafe herabzusetzen, ihn vielmehr nöthigte, überall nach dem starren, unbeugsamen Buchstaben des Gesetzes die angedrohte Strafe zu erkennen. Als nun aber gar Thronen und Altäre umgestürzt, alle Sicherheit in den Städten und auf dem Lande verschwunden und ein großer Theil der Nation durch die Bürgerkriege und das Schreckensystem demoralisirt und in einen Zustand von Barbarei versunken war, da genügten die harten Verfügungen des Strafgesetzbuchs vom 6. Oct. 1791 nicht mehr. Die Gesetze vom 18. Germinal und 26. Floreal 5. Jahrs und vom 29. Nivose 6. verfügten die Todesstrafe bei einer Menge von Verbrechen und namentlich bei Diebstählen, welche das eben erwähnte Strafgesetzbuch nur mit Zwangsarbeit belegt hatte. Sie entzogen überdies die Bezüchtigten ihrem natürlichen Richter und verwiesen sie vor die Kriegsgerichte.

Unter diesen Eindrücken trat der Mann des 18. Prumaires, der in seiner Größe die Fabel des Alciden, in seinem Unglücke jene des Prometheus verwirklichte, an die Spitze der Regierung. In den Feldlagern erzogen bezeichneten hundert blutige Schlachten seinen Eintritt in das Mannesalter. Er hatte überdies die Menschen von der Höhe der Pyramiden der Pharaonen herabgesehen. Kein Wunder, daß ihm der Einzelne wenig galt neben den Planen für die eigene Größe und für die Wiedergeburt des entarteten Vaterlands. Dennoch glaubte er im Anfang seiner Herrschaft die schon allzustrengen Gesetze nicht noch mehr schärfen, wohl aber ihnen

Digitized by Google

durch Suspension der Verfassung in mehreren Departementen und durch die damit verbundene Ueberweisung der Strafgewalt an die Militärbehörde, endlich durch die Einführung von Specialgerichten mehr Nachdruck geben zu müssen; wie es die Consularbeschlüsse vom 26. Nivose 8. und vom 18. Pluviose 9 beweisen. So gelang es ihm, die Brandstiftung, den Raub und den Mord zu beschwören, die während vieler Jahren Frankreich verwüstet hatten, und die Künste, Wissenschaften, Industrie und Handel auf den Boden zurückzuführen, der ihre Wiege war. Nun erfolgte die Publication des heute noch geltenden Strafgesetzbuches vom $\frac{12}{22}$. Februar 1810. Wenn auch dieses Gesetz einige Milderung eintreten ließ, indem es ein Minimum und ein Maximum der Strafe festsetzte, und dem Richter da, wo es sich von Zwangsarbeiten und Einsperrung handelt, überließ, zwischen 5 und 10 Jahren und resp. 5 und 20 Jahren zu erkennen, so beweist doch die Marter, die es der Todesstrafe des Vatermörders vorausschickte, um sie anständig auch gegen den anwenden zu können, der sich einen ähnlichen Attentat gegen die Person des Kaisers zu Schulden kommen lassen könnte, zur Genüge, daß diese Schöpfung dem Bewußtseyn der inneren und äusseren Feinde seines Thrones, der Möglichkeit neuer Empörungen nicht fremd, also schon dieser Befürchtungen wegen viel strenger ist, als es die Sicherheit eines Landes erheischt, dessen Thron von den Wünschen und Seegnungen der ganzen Bevölkerung umgeben, seit vielen Jahrhunderten von ganz Europa geehrt und geachtet ist.

Wenn übrigens Jemand an der übergroßen Strenge der Rheinhessischen Strafgesetzgebung zweifeln sollte, so genügt es, ihm zu sagen, daß sie nicht weniger als 39 Verbrechen mit dem Tode und eine fast gleiche Zahl mit ewigen Zwangsarbeiten verpönt, der Menge von Verbrechen nicht zu gedenken, gegen welche sie zeitliche Zwangsarbeiten und Einsperrung, die niemals für weniger als 5 Jahre erkannt werden dürfen, verfügt; — daß ferner, den Fall ausgenommen, wo der Verbrecher noch nicht das 16. Jahr zurückgelegt hat, oder wo bei Verbrechen gegen Personen Provocation statt gehabt hat, der Richter stets die gesetzliche Strafe aussprechen muß. Endlich spricht sich für diese allzugroße Strenge die öffentliche Meinung laut und energisch aus, und der Herr Antragsteller beruft sich mit Recht als Belege seiner Behauptung auf jene authentische Anerkenntniß dieser Strenge, welche die von dem Generalkommissär Gruner und von der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung genommenen Maaßregeln, um diese Härte einigerma-

Digitized by Google

ßen zu beschwichtigen, liefern. Bedürfte es übrigens noch mehr, um Sie von der Ungemessenheit dieser Härte zu überzeugen, so würden wir anführen, daß man selbst in dem so tief bewegten Frankreich, und bei einem Gouvernement, welches so vielfältig bedroht ist, und daher keine Vorsichtsmaaßregel, kein Schutzmittel verabsäumen darf, dennoch die allzugroße Härte des Strafgesetzbuchs von 1810 anerkennt, und dessen Milderung durch das Gesetz vom 28. April 1832 verfügt hat.

Sollte gegen das Gesagte allenfalls eingewendet werden wollen, daß die Rheinhessische Strafgesetzgebung durch die Verordnung von Justus Gruner, welche verfügt, daß der Pränger nicht mehr die nothwendige Folge jeder peinlichen Strafe seye; — welche ferner die Gerichte ermächtigt, bei Haus- und Erndtediebstählen die Strafe bis auf eine einfache Gefängnißstrafe, die jedoch nicht unter einem Jahr seyn darf, herabzusetzen, hinreichend gemildert; — daß ferner dadurch, daß die Großherzogliche Staatsregierung mit Zustimmung der Stände die Brandmarkung abgeschafft hat, und daß dem Cassationshofe zur Pflicht gemacht wurde, bei jeder vor ihn gebrachten Sache die Frage zu untersuchen, ob keine mildernde Umstände vorhanden seyen, und bei deren Auffindung den Verurtheilten der Gnade des Großherzogs zu empfehlen, allen Anforderungen der Humanität Genüge geleistet seye: so können wir dieser Ansicht nicht huldigen. Die Verordnung von Justus Gruner hat unter der Unzahl von Criminalverbrechen, welche das Strafgesetzbuch als solche bezeichnet und bestraft, nur zwei herausgehoben; sie hat also bezüglich aller andern jene ungemessene Härte bestehen lassen.

Was die Gnade betrifft, so verehren wir in ihr um so mehr den schönsten Ausfluß der Prärogative des Throns, als die allerhöchste Weisheit des Großherzogs bei ihrer Ausübung stets die Ansprüche der allerhöchsten Milde mit jenen der Gerechtigkeit und öffentlichen Sicherheit in Einklang zu setzen wüßte. Indessen darf diese Gnade niemals das Correctiv allgemeiner Gebrechen der Strafgesetzgebung seyn, denen auf andern Wegen abgeholfen werden muß. Weit entfernt also, daß die dem Cassationshofe gemachte Auflage als Grund gegen die Berücksichtigung des Antrags gelten könnte, liefert sie vielmehr ein anderweites Beleg für die allzugroße Härte der Rheinhessischen Gesetzgebung.

Durch das Gesagte glauben wir Sie überzeugt zu haben, daß der Antrag im Allgemeinen begründet und daß hier eine Abhülfe im legislativen Wege wesentlich nothwendig ist.

Digitized by Google

Was die Mittel zu dieser Abhülfe betrifft, so bedarf es nur einiger weniger im Antrag angezeigter Bestimmungen, um die gewünschte und allgemein nothwendig erkannte *Milderung* durchgreifend und so zu veranlassen, daß die *Geschwornen* und die Richter bei Ausübung ihres Amtes nicht mehr wie bisher mit ihrem Gefühle in Widerspruch gerathen? Wer in der That kann sich die beängstigende Lage verhehlen, in welcher sich diese Männer befinden müssen, wenn sie einen Menschen, der noch nicht das 21. Jahr erreicht, wohl aber das 16. überschritten hat, der ganzen Schärfe der Strafe überliefern müssen, obgleich sie die Ueberzeugung haben, daß jugendliche Unbesonnenheit den größten Antheil an dem Verbrechen hat; — wenn sie den Unglücklichen, der, aller Subsistensmittel für sich und seine Familie beraubt, ein sonst thätiges und unbescholtenes Leben durch einen qualifizirten Diebstahl befleckte, mit der ganzen Strenge der gesetzlichen Strafe belegen; — wenn sie den Menschen, der im Rausch oder in einem Anfalle von Eifersucht gemordet hat, zum Henkerbeil gleich einem gewohnten Raubmörder verdammen müssen? — Ist es zu verwundern, wenn in diesen und ähnlichen Fällen das Pflichtgefühl der Geschwornen durch jenes der Menschlichkeit überwältigt wird? Eine Milderung der Strafgesetzgebung wird also unfehlbar für die Handhabung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze höchst vortheilhaft seyn; sie kann die Achtung für die Gerichte und die Scheue vor dem Verbrechen nur vermehren.

Alle diese Zwecke werden vollkommen erreicht, wenn erstens dem Präsidenten des Assisenhofs zur Pflicht gemacht wird, in allen Criminalsachen den Geschwornen neben der Hauptfrage, die sich aus dem Anklagsacte ergiebt, die weitere Frage vorzulegen, ob mildernde Umstände vorhanden sind; wenn zweitens auf die bejahende Antwort der Geschwornen der Assisenhof ermächtigt wird, die in der Reihenfolge der Criminalstrafen unmittelbar folgende mildernde Criminalstrafe, also statt der Todesstrafe jene ewigen Zwangsarbeiten, statt ewiger Zwangsarbeiten zeitliche Zwangsarbeiten, statt zeitlicher Zwangsarbeiten Einsperrung und statt Einsperrung eine Zuchtpolizeistrafe, die jedoch nicht unter 1 Jahr seyn dürfte, zu erkennen; wenn drittens da, wo die Geschwornen einem Minderjährigen, der bereits das 16. Jahr überschritten hat, gegenüber aussprechen, daß mildernde Umstände vorhanden sind, der Assisenhof ermächtigt würde, statt *eines* Strafgrades um 2 Grade zurück zu greifen, wenn endlich viertens bei Zuchtpolizeivergehen den Gerichten gestattet würde, den Art.

Digitized by Google

463 des Strafgesetzbuchs ohne Rücksicht auf die Größe des verursachten Schadens, jedoch aus Gründen anzuwenden, welche in dem Urtheile gehörig entwickelt seyn müssen.

Meine Herrn! aus dem Gesagten entnehmen Sie, daß es Ihrem zweiten Ausschusse um so erwünschter gewesen seyn würde, der verehrlichen Kammer den fraglichen Antrag zur besonderen Berücksichtigung zu empfehlen, als die vorangeschrittene Aufklärung der Bewohner von Rheinhessen, ihre milden Sitten und ihr unermüdlicher Fleiß die beste Gewähr gegen das Umsichgreifen gefährlicher Verbrechen darbieten. Wenn sich die Majorität Ihres zweiten Ausschusses demungeachtet für die entgegengesetzte Meinung entschieden hat, so ist es nur der Betrachtung zuzuschreiben, daß die höchste Staatsregierung dem ganzen Lande aufs allerfeierlichste eine vollständige mit der Bildung seiner Bewohner harmonisch geordnete und zwar noch auf diesem Landtage vorzulegende Strafgesetzgebung verheißen hat. Indem auf diesem Wege die von dem Antragsteller beabsichtigte Milderung der Rheinhessischen Strafgesetze gewiß erreicht, und zugleich den großen Gebrechen der Strafgesetzgebung in diesseitigen Provinzen abgeholfen und durch die Gleichförmigkeit dieses so höchst wichtigen Instituts die Bande zwischen sämmtlichen Landestheilen nur noch enger geknüpft werden; weil endlich auch allzufrequente Abänderungen in der Strafgesetzgebung zu allen Zeiten als unzweckmäßig und schädlich angesehen wurden; so trägt die Majorität Ihres zweiten Ausschusses, indem sie den achtungswerthen Absichten des Herrn Antragstellers volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, dahin an:

daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, dem Antrag nur in der Weise Folge zu geben, daß sie die im Antrag enthaltenen Entwickelungen der höchsten Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung bei Vorlegung des allgemeinen Strafgesetzbuchs empfiehlt.

Digitized by Google

CCCXLVIII.

Vortrag des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer der Großherzoglich Hessischen Ständeversammlung über den Antrag des Abg. Brunck und Rumpel, das Präsidium des Assisen- und Specialgerichtshofes von Rheinhessen betreffend; erstattet von dem Abg. Aull.

Meine Herrn!

Mir ist von Ihrem zweiten Ausschusse der ehrenvolle Auftrag geworden, Ihnen über den Antrag der Abgeordneten Brunck und Rumpel, das Präsidium des Assisenhofs von Rheinhessen betreffend, Bericht zu erstatten.

Derselbe lautet wie folgt. —

(Wird verlesen.)

Der Inhalt des eben verlesenen Antrags hat Sie bereits überzeugt, daß er mit jenem des Abgeordneten Dr. Heß über die Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts in der innigsten Verbindung steht. Bei der so gründlichen als feierlichen Verhandlung über diesen Gegenstand hat die verehrliche Kammer mit großer Stimmenmehrheit anerkannt, daß diese Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Richteramts nicht nur durch das Wesen der Justiz bedingt, sondern daß sie auch durch die Verfassung ausdrücklich geboten sey.

Sie hat ferner ausgesprochen, daß diese Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts für die öffentliche Ruhe, für die bürgerliche Freiheit und für das Ansehen der Gerichte unerläßlich nothwendig, daß ohne sie ein Vertrauen zwischen Regierung und Volk nicht denkbar sey.

Alle diese Previsionen haben sich durch das Ergebniß des einseitigen Einschreitens der Regierung bezüglich des Assisen-Präsidiums aufs unzweideutigste bewährt.

Diese Maaßregel hat in der That die Provinz Rheinhessen, deren Vertrauen zu der höchsten Staatsregierung sich niemals verleugnet hatte, mit den größten Besorgnissen für alle ihre Institutionen erfüllt, weil die Regierung gerade jene theilweise von ihrem Willen abhängig erklärte, zu welcher alle Notabilitäten des Landes mitzuwirken berufen sind, die also von der ganzen Bevölkerung begriffen und als die größte Garantie der bürgerlichen Freiheit betrachtet wird, und daher eine Po-

Digitized by Google

pularität genießt, deren sich keine andere Anstalt in gleichem Maaße zu erfreuen hat. Hierzu der höchst bedauerliche Conflict sehr achtbarer Gerichtshöfe, die mit einer zweifelhaften Majorität diese Verfügung der Regierung bald als verfassungswidrig erklärten, bald durch den Artikel 73 der Verfassung zu rechtfertigen suchten; in mitten dieser Gruppe der oberste Gerichtshof von Rheinhessen, dessen Existenz, nach einer vielverbreiteten Meinung, diesem Streite unterlag und dessen Gerichtsbarkeit, zufolge seiner Suppression, ebenfalls durch eine bloße Verordnung auf ein anderes Gericht übertragen wurde. Dieser Zustand, den wir ohne Scheu eine öffentliche Calamität nennen, würde niemals eingetreten seyn, wenn der Grundsatz fest stünde, daß keine Abänderung in der Gerichtsverfassung anders als durch ein förmliches Gesetz statt haben könne.

Es bedarf wohl nicht mehr als des Gesagten, um die Weisheit der Abstimmung der verehrlichen Kammer über den Heß'schen Antrag zu bewähren, und um der Regierung die Nothwendigkeit zu zeigen, ihm die geeignete Folge zu geben.

Eine weitere Entwickelung dieser Betrachtungen würde überdies zu Wiederholungen desjenigen führen, was bereits in der Discussion über den mehrgedachten Heß'schen Antrag gesagt wurde; sie würde vielleicht aufregen und verwunden. Erlauben Sie daher, daß wir auf die möglichst kurze Darstellung des dem Antrage der Abgeordneten Brunk und Rumpel zum Grunde liegenden Thatbestands übergehen, um dann das Gesetz sprechen zu lassen, welches leider wohl verletzt werden kann, aber niemals selbst verletzt.

Indem wir den weisen und philantropischen Bestrebungen der Nationalversammlung von Frankreich, um die Strafjustiz auf die Basis der Humanität zu stellen, Gerechtigkeit widerfahren lassen, übergehen wir die Versuche, welche sie für die Organisation einer Criminaljustizverfassung angestellt hat, mit Stillschweigen. Eben so wenig reden wir von der blutigen Thätigkeit, welche die Nationalconvention und der sie beherrschende Heilausschuß in dieser Materie entwickelt haben. Sie waren untergegangen, ehe die französische Gesetzgebung auf den Boden von Rheinhessen verpflanzt wurde. Wenn dieses Land auch einige Zeit lang mit ganz Frankreich die Beängstigungen theilte, welche das Schwanken des Directoriums zwischen Anarchie und einer geregelten Staatsgewalt einflößte, so war doch auch dieser Zustand nur von kurzer Dauer, und trug allzusehr den Keim einer baldigen Zernichtung in sich, als daß seine Ausgeburten in der Gesetzgebung einer Erwähnung verdienten.

Digitized by Google

Dagegen sind wir weit entfernt, das energische Eingreifen der Consulargewalt und des Kaiserreichs in alle Zweige der Verwaltung und namentlich in den Gang der Justiz verkennen zu wollen. Diese Gewalten sahen vielmehr mit Recht die Justiz als den Schlußstein des von ihnen neu geschaffenen Staatsgebäudes an. Sie fühlten aber eben darum die bei uns immer noch allzuwenig erkannte Nothwendigkeit, sie mit der politischen Verfassung des Staats, mit der Bildung und den Sitten der Nation, mit ihren industriellen und commerciellen Bedürfnissen in Harmonie zu setzen. Daher verschoben sie ihre endliche Organisation, bis zur gänzlichen Ausbildung des Staatsrechts und aller Verwaltungszweige.

So kam es denn, daß die Justiz erst im Jahre 1810 definitiv organisirt wurde. Versteht sich, daß diese Organisation consequent mit dem Streben nach unbeschränkter Macht und mit den Befürchtungen durchgeführt wurde, welchen die damalige französische Regierung unterlag. Bei der Justizorganisation ging man demnach davon aus, der Regierung überall den größten Einfluß zu sichern, wo ihre Existenz, ihre Macht und ihre sonstigen wesentlichen Interessen betheiligt werden konnten. Da nun der Präsident des Assisenhofs, wenn er seiner Stelle gewachsen ist, durch die Leitung der Verhandlungen und durch das Resüme einigermaßen auf die Aussprüche der Geschwornen einwirkt, so war man darauf bedacht, seine Bezeichnung so viel möglich von der Regierung abhängig zu machen. In diesem Sinne verfügte der Art. 16 des organischen Gesetzes vom 20. April 1810, daß der Präsident des Appellhofes zum Präsidium jedes Assisenhofs des ressorts ein Mitglied des bezüglichen Appellhofes, die bekanntlich aus mindestens 20 und nicht selten aus 40 und noch mehr Räthen componirt waren, wo es also an Auswahl nicht fehlte, ernennen sollte, wenn er nicht vorziehen würde, selbst den Vorsitz bei dem Assisenhof zu führen. Uebrigens war es dem Großrichter (Justizminister) überlassen, die Präsidenten und die Räthe des einschläglichen Appelhofs zu bezeichnen, welche die Assise bilden sollten. Diese letzte Befugniß, welche anfangs selbst in Ansehung der Zeit ganz illimitirt war, und daher leicht zu Collisionen zwischen den von dem Großrichter und von dem Präsidenten des Appelhofs gemachten Ernennungen, Anlaß geben konnte, wurde durch das kaiserliche Dekret vom 6. Juli 1810 dahin beschränkt, daß der Großrichter, wenn er von seinem Ernennungsrechte Gebrauch machen wolle, dasselbe für die nächste Assise vor Beendigung der Assisensitzung des laufenden Trimesters ausüben müsse. Die Art. 263 und 536

Digitized by Google

der peinlichen Proceßordnung verfügen ferner auf den Fall, wo seit Einberufung der Geschwornen der in Gemäßheit des Art. 16 des Gesetzes vom 20. April 1810 ernannte Präsident die Assise zu präsidiren verhindert seyn sollte, daß alsdann der Präsident durch den ältesten der delegirten Räthe oder in deren Ermangelung, wenn nämlich keine Räthe des Appelhofs um dem Präsidenten zu assistiren bezeichnet worden sind, durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz (Kreisgerichtspräsidenten) ersetzt werden sollte.

Das von dem Assisenhofe Gesagte gilt auch von dem Specialgerichtshofe, der bekanntlich aus dem Assisenhofe mit Hinwegnahme der Geschwornen und mit Zugabe dreier Militairpersonen, die mindestens den Grad eines Capitains haben mußten, gebildet wurde.

Alle diese Anordnungen beruhten auf förmlichen Gesetzen mit Ausnahme der oben erwähnten in Gemäßheit Kaiserl. Dekrets vom 6. Juli 1810, die in der That nur reglementär war, weil sie alle Rechte bestehen ließ, und sie nur in Ansehung der Zeit ihrer Ausübung zweckmäßiger ordnete. Sie bestehen bis heute immer noch in Frankreich mit wenigen Abänderungen, die jedoch alle im Wege der Gesetzgebung veranlaßt worden sind. Sie blieben namentlich in der Provinz Rheinhessen bis zu deren Occupation durch die hohen Alliirten in voller Kraft.

Rheinhessen erkennt es dankbar an, daß die hohen Alliirten, den lauten Wünschen des Volks entgegen kommend, die Institution der Jury und anderer dadurch bedingte Einrichtungen unangetastet ließen. Ja der Generalkommissair Gruner that noch mehr. Indem er glaubte, daß die Zugabe von Militairpersonen dem Specialgerichtshofe ein Gepräge von Härte aufdrücke, welche der Justiz nicht zusage, so entfernte er sie durch seine Verordnung vom 7. März 1814. Wenn er mit dem Geiste unserer Geschwornen, mit der Bildungsstufe vertraut gewesen wäre, auf welcher sie stehen, so würde er gewiß Frankreich nicht die Ehre gelassen haben, uns in gänzlicher Aufhebung dieser Ausnahmsgerichte vorangeschritten zu seyn.

Nachdem hierauf die Landestheile, welche dermalen die Provinzen Rheinhessen und Rheinbaiern bilden, von dem Großherzogthum Niederrhein getrennt, und so der Competenz des Appelhofs von Trier entzogen worden waren, so wurde durch die Art. 2 und 3 der Kaiserl. Königl. Oestreichischen und Königlich Baierischen Landesadministration vom 22. August 1815 (Amtsblatt Nr. 44) verfügt, daß die Assisen zu Mainz und Zweibrücken unter dem Vorsitz des jeweiligen Kreisgerichts-

Digitized by Google

Präsidenten, assistirt von 2 Richtern des Kreisgerichts, abgehalten werden sollten. Was den Specialgerichtshof betrifft, so behielt es, laut einer erläuternden Verordnung vom 14. September 1815, bei der durch die Verordnung vom 7. März 1814 festgesetzten Anzahl von 5 Richtern sein Bewenden. Es ist unverkennbar, daß die Kaiserl. Königl. Oestreichische und Königl. Bairische Landesadministration durch diese Einrichtung dem Assisenpräsidium eine weit größere Unabhängigkeit, vielleicht den in einem so wichtigen Zweige der Justiz zu beobachtenden Grundsätzen eine größere Fixität gab, als es die französischen Gesetze thun wollten, und nach dem sie leitenden Princip thun konnten.

Nachdem nun die Provinz Rheinhessen im Jahre 1816 mit dem Großherzogthum vereinigt worden war, so erließ die Großherzogliche Generalcommission am 4. November 1816 eine Verordnung des Inhalts:

a) (Art. 14) Daß die Assisen Sitzung vierteljährig gehalten, und ihre jedesmalige Eröffnung durch den Obergerichtspräsidenten bestimmt werden solle.

b) (Art. 15) Daß sie durch den Präsidenten des Kreisgerichts präsidirt werden solle.

c) Daß bei Verhinderung des Kreisgerichtspräsidenten für die ganze Assisensitzung der Obergerichtspräsident ein Mitglied seines Collegiums zu bezeichnen habe, um das Präsidium zu führen.

d) (Art. 16) Daß unter Aufhebung des § 3 der Verordnung vom 22. August 1815 der Präsident des Assisenhofs statt von 2 Richtern wieder von 4 Richtern des Kreisgerichts assistirt seyn solle.

Dieses war der gesetzliche Zustand des Assisenhofs von Rheinhessen bis zum 17. Dezember 1820 einschließlich.

Wir sagen, der gesetzliche Zustand, weil er während der Dauer der französischen Herrschaft auf förmlichen Gesetzen beruhte. Die Verordnungen vom 22. Aug. 1815 und 4. Oktbr. 1816 waren nicht minder rein legislativer Natur; denn sie modificirten die bestehenden Gesetze, was nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur durch Gesetze geschehen konnte. Umsonst würde man sich bemühen, aus dem Umstande, daß die Verfügung der Generalcommission vom 4. November 1816 Verordnung benannt, daß sie nicht vom Großherzog, sondern von der Generalcommission ausgegangen ist, das Gegentheil zu argumentiren. Es ist vielfältig gezeigt worden, daß zu jener Zeit oft wirkliche Gesetze mit dem Namen Verordnungen belegt wurden. Daß die Generalcommission wirklich legislative Be-

Digitized by Google

fugnisse hatte, geht wohl daraus aufs aller unzweideutigste hervor, daß sie, was Rheinhessen betrifft, die ganze Staatsgewalt in sich vereinigt; denn wie hätte sie sonst in ihren Amtsblättern Nr. 1, 2 und 3, die wir nur Beispielsweise anführen, eine Regierungscommission für die Verwaltung der Provinz ernennen, ein Amtsblatt einführen und den von ihr durch dasselbe bekannt gemachten Verfügungen Gesetzeskraft beilegen; wie hätte sie die alten öffentlichen Siegel abschaffen und neue einführen, den Eintritt in fremden Kriegsdienst den Bewohnern von Rheinhessen unter Strafe der Vermögensconfiscation untersagen, eine neue Form für die Vollziehbarkeit der öffentlichen Akte bedingen und andere Bestimmungen erlassen können, die nur einer mit der vollen Landeshoheit bekleideten Behörde zustehen? — Dasselbe muß von der Kaiserl. Königl. Oestreichischen und Königl. Baierischen Landesadministrationscommission gesagt werden, welche, laut ihrer Bekanntmachung vom 16. Juni 1814, in Gemäßheit einer zu Paris zwischen den hohen Alliirten abgeschlossenen Uebereinkunft, an die Stelle des Generalgouvernements trat, und daher alle Hoheitsrechte in sich vereinigte, welche in Gemäßheit des Pariser Friedens auf die hohen Alliirten übergegangen waren; die übrigens, so wie die Großherzoglich Hessische Generalcommission, die gesetzgebende Gewalt und die höchste Staatsgewalt so sehr in sich vereinigte, daß sie nicht nur eine Menge Gesetze erließ, die heute noch als solche gelten, sondern sogar das Begnadigungsrecht ausübte.

Wir dürfen übrigens nicht unerwähnt lassen, daß die Verordnung der Generalcommission vom 4. November 1816 die Sanction Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs durch eine weitere von der Regierungscommission zu Mainz am 11. April 1817 (Amtsblatt Nr. 32) bekannt gemachte allerhöchste Verordnung erhielt, worin im Falle der Verhinderung des Kreisgerichtspräsidenten oder des statt seiner für das Präsidium des Assisenhofs ernannten Obergerichtsraths, für deren Ersatz durch den Präsidenten des Kreisgerichts weitere Vorsicht getroffen wird.

Nach diesen factischen Entwickelungen wenden wir uns zu der Rechtsfrage, ob die Staatsregierung verfassungsmäßig befugt war, durch die Verordnung vom 12. November 1831 (Regierungsblatt Nr. 75) das Assisenpräsidium und jenes des Specialgerichtshofs von der Stelle des Kreisgerichtspräsidenten zu trennen, und diese Verrichtungen in der in den Artikeln 253 und 556 der peinlichen Proceßordnung vorgesehenen Weise, wieder an das Obergericht zu verweisen.

Digitized by Google

Wir können uns kurz fassen, weil Ihnen die Verhandlungen über den vielgedachten Heß'schen Antrag noch gegengenwärtig sind, wo die Grundsätze und verfassungsmäßigen Rechte, die hier in Betrachtung kommen, vollständig entwickelt worden sind. Indem wir daher die verehrliche Kammer bitten, den in der geschichtlichen Ausführung bereits bewiesenen Satz im Auge zu behalten, daß das Assisenpräsidium bis zum 17. Dzbr. 1820 den Tag der Publikation der Verfassungsurkunde, und bis zu der Verordnung vom 12. November 1831 durch die Verordnungen vom 22. August 1815 und vom 4. Novbr. 1816 gesetzlich normirt war, so sagen wir: unter dieser Voraussetzung ist es gewiß, daß der Art. 72 der Verfassung, welcher verfügt, daß ohne Zustimmung der Stände kein Gesetz, selbst nicht über Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden kann, das Assisenpräsidium in dem Zustand, in welchem es sich durch die Verordnungen vom 22. August 1815 und 4. November 1816 befand verfassungsmäßig consolidirt hatte. Dieses Präsidium war also um so mehr jeder einseitigen Verfügung der Staatsregierung entzogen, als der Standpunkt, auf welchen es die Verordnungen vom 22. Aug. 1815 und 4. November 1816 gestellt hatten, dem verfassungsmäßigen Princip der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte mehr zusagte als die Verfügungen der Art. 253 und 556 der peinlichen Prozeßordnung. Kein Zweifel also, daß die von der höchsten Staatsregierung am 12. Novembr 1831 erlassene Verordnung, indem sie ohne Mitwirkung der Stände ein Gesetz abänderte, mit dem Art. 72 der Verfassungsurkunde im Widerspruch ist.

Ein Gleiches muß von dieser Verordnung den Artikeln 31 und 34 der Verfassungsurkunde gegenüber gesagt werden. Indem diese Verordnung den Kreisgerichtspräsidenten von dem Präsidium des Assisenhofs entfernte, entzog sie die vor den Assisenhof verwiesenen Angeklagten ihrem gesetzlichen Richter, um ihnen durch eine bloße Verordnung einen andern Richter zu geben, den sie nur aus den Händen des Gesetzes empfangen konnten.

Diese Verordnung erkannte ferner den wahren Sinn des Art. 34 der Verfassungsurkunde, der ohne Zweifel kein andrer ist, als dem Richteramte eine von den einseitigen Maaßregeln der Regierung unabhängige Stellung zu geben. Eine Absicht die mit der von der Staatsregierung in Anspruch genommenen und mehrfach ausgeübten Befugniß, einzelne gerichtliche Aemter oder wohl gar ganze Gerichtsstellen zu supprimiren und ihre

Digitized by Google

Verrichtungen nach Gutbefinden an andere Behörden zu überweisen, im grellsten Widerspruch ist.

Umsonst würde man dem eben Gesagten mit den dem Großherzog, durch den Art. 73 der Verfassung zustehenden, Befugnissen entgegnen. Abgesehen davon, daß die Verordnung vom 12. November 1831 dieses Artikels nicht einmal erwähnt, so wird wohl auch nicht behauptet werden wollen, daß die Sicherheit des Staats diese Maaßregel erfordert habe.

Diese Sicherheit war Gottlob in Rheinhessen niemals gefährdet, und der gute Geist ihrer Einwohner bürgt dafür, daß die Provinz ein solches Unglück niemals treffen, daß sie vielmehr, so wie im vorliegenden Falle, die Abhülfe allenfallsiger Beschwerden, immer voll Vertrauen zu der Gerechtigkeit der Regierung und zu der Weisheit der Stände, in den verfassungsmäßigen Wegen nachsuchen und erwarten wird.

Daß die Abänderung gesetzlicher Bestimmungen nicht als eine Maaßregel zur Vollstreckung der Gesetze betrachtet werden kann, ist ein allzu trivialer Satz, als daß es einer näheren Nachweisung bedürfte, daß hier, wo bestehende Gesetze wirklich abgeändert wurden, die Regierung nicht in den Gränzen jener Befugnisse gehandelt hat, welche ihr die zweite Bestimmung des Art. 73 der Verfassungsurkunde zugesteht.

Wenn endlich die Unabhängigkeit der Gerichte das Palladium und der festeste und einzige Anhaltpunkt aller bürgerlichen Freiheit ist, und uns die Geschichte lehrt, daß überall, wo die Anordnung des Richteramts und seiner Attributionen den Regierungen überlassen war, die Freiheiten untergingen, so ist es gewiß, daß das Aufsichts- und Verwaltungsrecht niemals auf Competenzanordnungen und Abänderungen ausgedehnt werden kann.

Wenn demnach in unserem Falle durch die Verordnung vom 12. November 1831 ein neuer Assisenhof geschaffen wurde; — wir sagen ein neuer Assisenhof, weil die rechtliche Existenz jedes Gerichts durch die gesetzliche Zuständigkeit jedes einzelnen Mitglieds, a fortiori also durch jene des einflußreichsten, des Präsidenten, bedingt ist, — so hat die Regierung durch die besagte Verordnung vom 12. November 1831 gewiß die Gränzen ihres verfassungsmäßigen Aufsichtsrechts überschritten, sie hat durch diese Maaßregel in das Gebiet der Gesetzgebung übergegriffen.

Die besagte Verordnung kann demnach auch nicht durch den dritten Absatz des Art. 73 der Verfassungsurkunde als gerechtfertigt betrachtet werden.

Indem der Ausschuß glaubt, sich über diesen soviel be-

Digitized by Google

sprochenen Gegenstand auf vorstehende Entwickelung beschränken zu dürfen, ist er mit den Antragstellern dahin *einverstanden*, daß der Zustand des Assisenpräsidiums von *Rheinhessen*, so wie er durch die Verordnung vom 12. Nvbr. 1831 geordnet wurde, sowohl in Beziehung auf die Zuständigkeiten der Stände, als auch in Ansehung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Richteramts, der Verfassung nicht angemessen ist, daß daher die höchste Staatsregierung zu ersuchen seyn dürfte, die Verordnung vom 12. November 1831 außer Wirksamkeit zu setzen.

Mit den oben entwickelten Ansichten und Anträgen ist ein Mitglied des Ausschusses, der Abgeordnete Hallwachs, keineswegs vollständig einverstanden. Er theilt vollkommen die Meinung des Ausschusses in allem demjenigen, was über den rechtlichen Standpunkt der Gerichtsverfassung im Allgemeinen gesagt worden ist. Auch er ist der Ansicht, daß die Organisation der Gerichtsverfassung in dem Großherzogthume als ein Gegenstand der, an die Concurrenz der Stände gebundenen Legislation betrachtet werden muß, und daß es namentlich der Staatsregierung benommen ist, ohne verfassungsmäßige Beistimmung der Stände, neue richterliche Competenzen zu gründen. Allein er weicht in der Anwendung dieser, ihm unzweifelhaft erscheinenden Prinzipien auf den vorliegenden Fall von der Meinung Ihres Ausschusses ab.

Er findet in der befraglichen Verordnung vom 12. November 1831 einzig und allein eine rein reglementäre Bestimmung, wodurch ein, blos im Interesse des öffentlichen Dienstes bestandener interimistischer Zustand beseitigt und zwischen zwei bestehenden Competenzen, einzig und allein in jenem Interesse, eine Regulirung mit dem wahren gesetzlichen Verhältniß übereinstimmend verfügt worden ist — eine Ansicht, die er im Laufe der Diskussion näher begründen wird.

Digitized by Google

CCCXLIX.

Antrag des Abgeordneten Mohr, die Ablösung der auf vielen Wingertsfeldern mehrerer Gemeinden in der Provinz Rheinhessen haftenden Naturalgrundrente betreffend.

Der Unterzeichnete hatte am vorigen Landtage den Antrag gestellt, „es wolle den Ständen des Großherzogthums gefallen, die hohe Staatsregierung zu bitten, auf reglementärem Wege Verfügungen und Bestimmungen zu treffen, wodurch jedem einzelnen Rentepflichtigen der Abkauf der Drittelabgabe von sogenannten Drittelswingerten möglich gemacht und erleichtert werden möge."

Obgleich beide Kammern in Bezug auf den Ausschußbericht diesen Antrag durch eine gemeinschaftliche Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog unterstützten, um eine so drückende Last aus dem Wege räumen zu helfen, so hatte doch die im Landtagsabschied ertheilte Allerhöchste Zusicherung nicht den erwünschten Erfolg, indem noch immer der Verwirklichung dieser Ablösung schwankende Normen, Weitläufigkeiten und große Kosten hinsichtlich der Durchschnittsberechnungen des jährlichen reinen Ertrags der Drittelabgabe ꝛc. entgegenstehen.

Der Unterzeichnete sieht sich daher bei der Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Gegenstandes und bei den dabei obwaltenden besonderen Lokalverhältnissen veranlaßt, folgenden Antrag zu stellen:

„Die Hochverehrliche Kammern wollen die Staatsregierung ersuchen, den Ständen noch auf dem jetzigen Landtage ein Gesetz vorzulegen, wodurch bestimmt werden möge, daß die zur Bezweckung und Realisirung dieser Ablösung vorgängigen Durchschnittsertragsberechnungen und Taxationen und alle dahin gehörige Vorkehrungen und Einschreitungen nicht auf gerichtlichem, sondern nur auf dem administrativen Wege, und zwar, mit Ausnahme der Kosten der Experten, ohne alle weitere Sporteln und Stempelkosten, geschehen solle, in der Weise, gleich wie solches durch die Art. 6, 7, 8, 16, 17 und 18 des Gesetzes vom 13. März 1824 über die Verwandlung nichtfiskalischer Zehnten und Theilgüter verordnet ist, unter der weiteren Bestimmung, daß, statt nach den Bestimmungen der Art. 9, 10 und 11 des vorgedachten Gesetzes nur die Hälfte der Beziehungs- und der andern namentlich angeführten Kosten

Digitized by Google

von dem rauhen Ertrag, inhaltlich des Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 15. August 1816 das Ganze abzuziehen sey; und daß der Loskauf statt mittelst Bezahlung des 25fachen ausgemittelten jährlichen Mittelertrags in Geld, ohnbeschadet des den Pflichtigen zu machen zustehenden Abzugs wegen der Grundsteuer ꝛc. in einem 18fachen Verhältniß stattfinden solle, so lange nicht durch eine allgemeine Gesetzgebung noch ein geringerer Maaßstab festgesetzt wird.

CCCL.

Weiterer Vortrag des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abg. Goldmann, die Weideberechtigungen betr., erstattet von dem Abg. Wilhelm Hoffmann.

Die zweite Kammer hat am 30. März d. J. den einstimmigen Beschluß gefaßt: dem Antrage des Abg. Goldmann Folge gebend, die Staatsregierung um einen Gesetzesentwurf zu ersuchen, wodurch

1) die Gränzen der Weideberechtigungen, sowohl derjenigen, welche als eigentliche Servitut, als auch derjenigen, welche nur als eine gemeinschaftliche Weide anzusehen sind, genau geregelt werden, und

2) jedem Güterbesitzer die Möglichkeit gegeben wird, alle auf seinem Grund und Boden haftende wahre Weideberechtigungen durch angemessene Entschädigung des Berechtigten, bloße gemeinschaftliche Beweidungen aber durch Austritt aus der Gemeinschaft zu entfernen.

Die erste Kammer ist diesem Beschlusse nicht unbedingt beigetreten, dieselbe hat vielmehr in ihrer 26sten Sitzung beschlossen: dem Antrage nur dann beizutreten, wenn die Bitte um Vorlage eines Gesetzesentwurfs im Allgemeinen gestellt und hinzugefügt werde: „mit Berücksichtigung der in beiden Kammern der Stände gemachten Bemerkungen."

Meine Herrn, da durch einen Antrag in dieser Allgemeinheit in der That die Absicht des Antragstellers und der

Digitized by Google

zweiten Kammer vollständig erreicht wird, auch die letztere nicht die Meinung gehabt haben kann, durch Beifügung bestimmter Wünsche die Gesetzesvorlage zu erschweren, Ihr Ausschuß sodann namentlich in dem vorderen Bericht bemerkt hat, daß er es nicht für geeignet halte, in das Materielle des Gegenstandes schon jetzo (ehe das Gesetz vorgelegt ist) einzugehen, so müssen wir uns einstimmig für den Beitritt zu dem Beschluß der ersten Kammer erklären.

In der bei derselben stattgehabten Diskussion ist von des ersten Präsidenten Hoheit die Bemerkung gemacht worden, daß man, wenn demnächst von der Staatsregierung das Gesetz vorgelegt werde, immer auch Gelegenheit habe, dasselbe nach Maaßgabe der bestehenden Ansichten zu prüfen und da die zweite Kammer schon bei mehreren Gelegenheiten von ganz ähnlichen Ansichten ausgegangen ist, um den Ansichten einer späteren Kammer nicht vorzugreifen, so wird dieselbe ohne Zweifel dem Antrage beipflichten, dem Beschluß der ersten Kammer unbedingt beizutreten, und in diesem Sinne eine gemeinschaftliche Adresse zu beschließen.

Was in den Verhandlungen der ersten Kammer in Betreff der bei Ablösung der Weideberechtigungen aufzustellenden Grundsätze vorgebracht worden, glaubt man dermalen noch unerörtert lassen zu müssen, indem der Gegenstand erst bei Vorlegung des Gesetzes genau geprüft werden kann.

CCCLI.

Antrag des Abgeordneten Wolf, auf Abzug der gesammten Beziehungskosten bei Verwandlung auch der Privatzehnten.

Nach dem § 19 des Gesetzes vom 15. August 1816 sind alle Privatzehntberechtigte demselben dann unterworfen, wenn diese mit weniger als der Hälfte betheiligt erscheinen; die Verordnung vom 24. Januar 1818 erweitert jene Bestimmungen auch auf die Zehnten aller Stiftungen, sodann die neu besetzten Pfarreien; und die Verfügungen vom 3. Juli 1818 und 25. Februar 1820 endlich geben diesen Erlässen eine noch größere Ausdehnung.

Digitized by Google

In allen diesen Fällen kommen also die sämmtlichen Beziehungskosten an der Rente in Abzug.

Das Gesetz vom 7. Februar 1821 hebt sogar die Zehntansprüche bei neuen Anrodungen für alle Berechtigte des einschlägigen Bezirks unbedingt auf.

Während nun alle diese Bestimmungen den klarsten Beweis liefern, wie nothwendig es sey, der ungleichsten aller bestehenden Abgaben Schranken zu setzen, oder mindestens ihre Entrichtungsweise in zweckmäßige Formen zu bringen, erschien das Gesetz vom 13. März 1824, wornach alle Privatzehnten verwandelt werden können. Da dasselbe aber verfügt, daß von nun an dergleichen Berechtigten die Hälfte ihrer Beziehungskosten in der Rente auch noch vergütet werden sollen, und somit die — für den größten Theil der Privatzehnten — bereits bestandenen, billigen Normen aufhebt, so erscheint ein solcher Rückschritt auf der betretenen Bahn, jedem Unbefangenen um so beklagenswerther, als hauptsächlich hierin der Grund liegt, weßhalb die Verwandlung hier den Erwartungen bis jetzt nicht entsprochen hat und nicht entsprechen konnte.

Für die, von seinem Einflusse unabhängige Zufälligkeit: die Zehntabgabe nicht an den Fiskus, sondern an einen Privaten entrichten zu müssen — soll der Pflichtige Kosten an einen Berechtigten vergüten, welche er bisher nicht allein nicht gehabt hat, sondern deren Vranlassungsursache — die Mühe und Arbeit — nunmehr sogar noch auf ihn selbst übergeht, und wofür er, in der ungewissen Hoffnung eines dermaleinstigen Mehrertrages, wahrlich keine genügende Entschädigung finden dürfte. Dem Landmann muß diese Bestimmung um so abschreckender seyn, als ihm sehr gut bekannt ist, daß die Renten von Privatzehnten ohnedies meist schon weit höher kommen, wie bei fiskalischen, so wie denn auch, daß er die, oft sehr bedeutenden Kosten der Ausmittelung, Verunterpfändung und jährlichen Erhebung ausschließlich und allein zu tragen hat.

Als des sichersten Beförderungsmittels der, anerkannt in den gegenseitigen Interessen liegenden Verwandlung auch der Privatzehnten — welches der beabsichtigten Ablösung nothwendig vorausgehen muß — trage ich bei dieser hochverehrlichen Kammer darauf an:

„dieselbe wolle für die baldige Entfernung des beregten Hinderniſſes bemüht seyn."

Digitized by Google

CCCLII.

Antrag des Abgeordneten Wilhelm Hoffmann, betr.
1) die Anstellung eines Ministers oder Vorstandes für jedes der drei Ministerien,
2) die Vereinigung des Kriegsministeriums (als besondere Section) mit dem Geheimen Staatsministerium.

Durch die Verordnung über die Organisation der obersten Staatsbehörde vom 28. Mai 1821 wurden die Ministerien in drei Departements, nämlich
1) des Innern und der Justiz,
2) der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses,
3) der Finanzen

eingetheilt und bestimmt, daß in der Regel jedem Ministerialdepartement ein Minister, unter des Großherzogs Allerhöchst unmittelbarem Befehl, vorstehen und jedem Vorstande der mündliche Vortrag an des Großherzogs Königliche Hoheit über die Gegenstände, welche in den Wirkungskreis des betreffenden Ministers einschlügen, zustehen solle.

Abgesehen davon, ob nicht eine weitere Trennung des Ministeriums des Innern von demjenigen der Justiz zweckmäßig erscheinen dürfte, hält der Antragsteller die Existenz eigener verantwortlicher Vorstände für jedes der drei Ministerialdepartements für so heilsam und wünschenswerth, daß er dieser Ansicht eine eigne Motion zu widmen sich erlaubt.

Die in der angeführten Verordnung über die Organisation der obersten Staatsbehörde speciell angegebenen höchstwichtigen Fälle, in welchen sich die verschiedenen Departements zu einem Plenum zu vereinigen haben, ergeben den Nutzen und wohl auch die Nothwendigkeit des Daseyns verschiedener verantwortlicher Minister, es liegt aber auch in der Natur der Sache, daß ein Minister die Verantwortlichkeit aller Departements nicht übernehmen kann.

Es übersteigt die Kräfte eines Menschen, alle Geschäfte mit der Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu überwachen, die auf der höchsten Stelle so nöthig ist, er wird von seinen unverantwortlichen Räthen abhängig werden, die Fehler derselben sich aneignen und wohl auch rechtfertigen müssen.

Digitized by Google

Der Staat ist in hohem Grade bei einer Einrichtung interessirt, welche es verhindert, daß die Fehler eines Ministerialvorstandes, mit dessen Person, auf alle Departements übergetragen werden.

Diese Gründe, anderer nicht zu gedenken, möchten den Antrag motiviren:

die Stände des Großherzogthums wollen in einer allerunterthänigsten Adresse Se. Königliche Hoheit den Großherzog bitten, eigne Ministerialvorstände für die drei verschiedenen Departements anzustellen.

Hiermit verbindet der Antragsteller an die hohen Kammern die weitere Motion:

die Vereinigung des Großherzoglichen Kriegsministeriums mit dem Geheimen Staatsministerium, als eine besondere Section desselben zu beantragen,

und bezieht sich zur Rechtfertigung derselben vorläufig auf dasjenige, was er bei Gelegenheit der Discussion über den Antrag des Abgeordneten Herrn Emmerling, in Betreff der Abhörung der Rechnungen der Militärverwaltungsbehörden, angeführt hat.

CCCLIII.

Antrag des Abgeordneten Zulauf, einige Gebrechen hinsichtlich der Amtslocale ꝛc. ꝛc. der Justiz und Kreisräthlichen Verwaltung betreffend.

Der Unterzeichnete erlaubt sich, die verehrliche Kammer auf folgende, einer Abhülfe bedürfende Gebrechen aufmerksam zu machen und darauf anzutragen, daß die hohe Staatsregierung um deren baldmöglichste Abstellung ersucht werden möge.

Das erste Gebrechen ist das noch nicht überall völlig und zweckmäßig beseitigte Bedürfniß von Parthiestuben bei den Landgerichten und Kreisräthen. Aus den Verhandlungen des Landtags von $18\frac{4}{7}$ ist bekannt, daß damals die Staatsregierung angefangen hatte, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen. Auf dem Landtage von $18\frac{2}{7}$ wurde aber bemerkt, daß ihre Anordnungen noch nicht überall gehörig ausgeführt oder befolgt würden und noch manche

Digitized by Google

Wünsche in dieser Hinsicht zu befriedigen seyen. Die zweite Kammer beschloß daher auch, die Staatsregierung nochmals auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, die erste Kammer trat jedoch diesem Beschlusse nicht bei und ob die zweite Kammer darauf eine einseitige Adresse an die Staatsregierung erlassen hat, geht aus dem Register der Verhandlungen nicht hervor. — Gewiß ist aber, daß jetzt noch nicht überall zweckmäßige Parthiestuben bei den Landgerichten und Kreisräthen eingerichtet sind, selbst nicht einmal überall da, wo solche Behörden nicht in gemietheten, sondern in öffentlichen Wohnungen sich befinden. Es sind mir noch solche Behörden bekannt, wo sich die Parthieen in einem engen Gange vor der Amtsstube im Kalten aufhalten müssen und so zusammengedrängt sind, daß oft Niemand ohne die größte Mühe bis in die Amtsstube vordringen kann und aus Besorgniß, die Amtsführung zu stören, von den Leuten nicht einmal mit einander gesprochen werden kann.

Der zweite bei manchen Landgerichten eintretende Mißstand ist der, daß oft zwei, auch drei Richter und wohl gar noch ein Actuar in einem und demselben Zimmer zugleich amtiren und eine gleiche Anzahl von Parthieen in dem nämlichen Augenblicke vorhaben. — Dies erzeugt nicht blos für die Beamten, sondern auch für die Parthieen große Störungen, weil die Sammlung der Gedanken zum Vorbringen ihrer Sache zu sehr und zu oft unterbrochen wird und wenn dann nun gar bei einer Parthie, wie oft geschieht, eine Eidesleistung erfolgt, so müssen schicklichkeitshalber zugleich alle übrigen Parthieen im Zimmer so lange einhalten, bis die Beeidigung vorüber ist. Dadurch erfolgen neue Unterbrechungen und neuer Aufenthalt. Von dem Umstande, daß es in manchen Fällen einer Parthie sehr unangenehm seyn muß, wenn ihrer Verhandlung noch eine Menge anderer Leute zuhört, während doch Niemand die Verbindlichkeit hat, seine Sache öffentlich verhandeln zu lassen, will ich nicht einmal reden.

Eine dritte Beschwerde besteht darin, daß bei manchen Behörden alle Parthieen auf eine Zeit (gewöhnlich Morgens 8 Uhr) vorgeladen werden. Die wenigsten Parthieen erscheinen ganz frühe, später aber strömen dann vielleicht 40 — 50 Parthieen zusammen und warten gleichzeitig auf ihre Abfertigung, die für die zuletzt vorgenommenen Parthieen erst spät Abend erfolgen kann, obgleich diese nun einen ganzen Tag schon warten mußten. Die Vorschrift, daß die entfernteren Parthieen immer zuerst ab-

Digitized by Google

gefertigt werden müssen, reicht hier nicht hin. Sie ist auch eine Härte gegen den näher Wohnenden, welcher genau zur bestimmten Zeit erscheint und nun doch vielleicht einen ganzen Tag lang in seinen häuslichen Geschäften unterbrochen wird, weil er auf die Abfertigung einer Menge entfernterer Parthieen warten muß, die vielleicht nicht einmal zur vorgeschriebenen Zeit erschienen waren. Eine verschiedene Zeitbestimmung in den Vorladungen und ein unbedingter Vorzug dessen, welcher zur vorgeschriebenen Zeit erscheint, vor jedem Andern, dürfte vielleicht am geeignetsten seyn, hier einigermaaßen abzuhelfen und die Parthieen auch an pünktliches Erscheinen zu gewöhnen.

CCCLIV.

Antrag des Abgeordneten Wilhelm Hoffmann, die Anschaffung der landständischen Verhandlungen für mehrere Behörden auf Kosten des Staates betr.

Mein vorderer Antrag (Nr. CXCIV. der Beilagen) ist von der hohen zweiten Kammer mit 19 gegen 21 Stimmen abgelehnt worden, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil ich denselben auf alle Behörden ausgedehnt und die Anzahl der Exemplare nicht bezeichnet hatte; die hohe erste Kammer ist diesem Beschluß beigetreten.

Ich verkenne nicht, daß es geeigneter gewesen wäre, meinen Antrag weniger allgemein zu stellen, damit der Kostenaufwand hätte in Rücksicht genommen werden können, und ich verändere daher nunmehr meinen Antrag dahin:

die hohen Kammern wollen, unter Verwilligung der nöthigen Mittel, die Staatsregierung ersuchen, für die Registraturen nach benannter Behörden die landständischen Verhandlungen (ein Exemplar für jede Registratur) anschaffen zu lassen,

1) sämmlicher Justiz- und Administrativcollegien,
2) der Landgerichte,
3) der Kreis- und Landräthe.

Die Gründe zu diesem Antrage sind theils in der früheren Motion, theils in der Discussion über dieselbe angegeben und werden zur geeigneten Berücksichtigung von mir empfohlen.

Digitized by Google

CCCLV.

Vortrag des Herrn Obrist Lynker, den Gesetzesentwurf wegen Abänderungen und Zusätze zum Militärstrafgesetzbuch betreffend.

Hochgeehrteste Herren!

In Auftrag Großherzoglichen Kriegsministeriums soll ich die Ehre haben, Ihrer verfassungsmässigen Prüfung und Zustimmung einen Gesetzesentwurf zu übergeben, betreffend: „Abänderungen und Zusätze zu dem Militärstrafgesetzbuche." In meinem Vortrage desselben werde ich jedem einzelnen Artikel die Motive, welche ihn veranlaßt haben, unmittelbar folgen lassen.

CCCLVI.

Abänderungen und Zusätze zu dem Militärstrafgesetzbuche.

Gesetzesentwurf.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

In der Absicht, einige Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs vom 13. Juli 1822 zu erläutern oder abzuändern und demselben einige neue Bestimmungen hinzuzufügen, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Artikel 1.

Die in den Art. 155—159 des Militärstrafgesetzbuches erwähnten Verbrechen und Vergehen sind in jeder Beziehung dem reinmilitärischen Art. 20 des Militärstrafgesetzbuches gleich zu achten, ebenso diejenigen, welche in den Art. 160—170

Digitized by Google

erwähnt sind, im Falle die Letzteren außer der gewöhnlichen Friedenszeit (Art. 160) begangen werden.

Motive zu Art. 1.

Die Art. 155—159 des Militärstrafgesetzbuchs handeln von dem Diebstahle und Betruge, von der Veruntreuung und Unterschlagung an dem Kameraden oder in dem Quartiere, oder an ärarischen Sachen, die Art. 160—170 von eigenmächtigen Fouragirungen, von Plünderung, von dem Ankaufe geplünderter Sachen, von Zerstörung, von Brandstiftung oder Verheerung des Eigenthums der Einwohner und von thätlicher Mißhandlung der Personen derselben.

Das Kriegsministerium hat sich bisher für die Ansicht entschieden, daß die im Art. 1. des Entwurfes erwähnten Vergehen als militärische zu betrachten seyen, weil sie fast alle nur von Militärpersonen begangen werden können, und weil nur die Militärgerichte mit den dabei in Rücksicht kommenden militärischen Verhältnissen gehörig bekannt seyen. Bei den Kriegsgerichten bestehen aber mitunter andere Ansichten hierüber, und es erscheint daher um so nothwendiger, diese Meinungsverschiedenheit durch den vorgeschlagenen Artikel zu beseitigen, als hierdurch zugleich die Fragen entschieden werden,

a) ob Militärpersonen wegen jener Vergehen den Civilgerichten überlassen werden können oder nicht.
(Art. 184 des Militärstrafgesetzbuchs.)

b) ob Kriegsreservisten wegen solcher Vergehen der Militär- oder der Civilgerichtsbarkeit unterworfen sind.
(Art. 181 des Militärstrafgesetzbuchs.)

c) ob Ausstoßung oder Entlassung mit einer Zuchthausstrafe verbunden ist, welche wegen Vergehen dieser Art ausgesprochen wird. (Art. 79.)

Gesetzesentwurf.

Artikel 2.

Der scharfe Wachtarrest (Art. 45 des Militärstrafgesetzbuchs) kann bis auf 39 Tage erkannt werden.

Im Kriege kann der scharfe Arrest, — in monatlichen oder halbmonatlichen Abtheilungen mit 8 bis 14tägigen Zwischenräumen vollzogen — bis zu dem Maaße einer 6monatlichen einfachen Festungsstrafe eintreten und die im Gesetze bestimmte Festungsstrafe ersetzen.

Motive zu Art. 2.

Der Art. 45 des Militärstrafgesetzbuchs setzt die längste Dauer der Garnisonsarreststrafen auf 32 Tage fest, wo das Gesetz nicht ausdrücklich eine längere Dauer bestimmt, wie in

Digitized by Google

Art. 140, 161. Für 40tägigen scharfen Arrest soll eine zweimonatliche Festungsstrafe erkannt werden, und dies ist zugleich nach Art. 55 die kürzeste Dauer der Festungsstrafe überhaupt. Es ist daher eine Lücke zwischen 32 und 40 Tage scharfem Arrest, welche besonders bei Strafverwandlungen mitunter schon Verlegenheiten erzeugt hat und noch erzeugen kann, und daher durch den ersten Absatz des vorgeschlagenen Artikels beseitigt werden soll.

Der zweite Absatz dieses Artikels soll verhüten, daß Soldaten, welche in einem Feldzuge den Betrag von 2 bis 6 Monate Festungsstrafe zu verbüßen haben, darum nicht in das Großherzogthum zurückgeschickt werden müssen; denn die Festungsstrafe kann in Campagne nicht vollzogen werden, und die Mehrheit der Straffälle dieser Gattung werden durchschnittlich von 2 bis 6monatlicher Dauer seyn. — Die in dem Entwurfe vorgesehenen Abtheilungen und Zwischenzeiten werden insbesondere als eine Rücksicht auf die Gesunderhaltung und Marschfähigkeit der Verurtheilten gerechtfertigt erscheinen.

Gesetzentwurf.

Artikel 3.

Wenn ein Festungsarrestat zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, so soll er auch den Rest der Festungsstrafe in dem Verhältnisse des Art. 79 des Militärstrafgesetzbuchs im Zuchthause verbüßen, insofern nicht das Kriegsministerium vorzieht, vorerst diesen Rest in der Festung verbüßen zu lassen.

Motive zu Art. 3.

An einem zur Zuchthausstrafe verurtheilten Festungsarrestaten hat das Militär kein Interesse mehr, weil er vor ihrer Vollziehung aus dem Militärverbande entfernt werden muß. Es erscheint daher wünschenswerth, ihn sogleich entlassen, nämlich auch den Rest seiner Festungsstrafe, nach gehöriger Verwandlung, im Zuchthause verbüßen lassen zu können, und die Befugniß hierzu zur Beseitigung aller Zweifel bestimmt auszusprechen.

Da aber in mehreren Fällen jener Art die Verurtheilten selbst eingestanden haben, daß sie das neue Verbrechen nur zu dem Zwecke verübt hätten, um die Festung mit dem Zuchthause zu vertauschen, so wird dem Kriegsministerium das am Schlusse erwähnte Recht vorbehalten werden müssen.

Gesetzesentwurf.

Artikel 4.

Civilgerichte, welche in dem Falle sind, die Todesstrafe gegen eine Militärperson auszusprechen, haben nicht auf das

Digitized by Google

Erschießen (Art. 72 des Militärstrafgesetzbuchs), sondern auf die in den bürgerlichen Strafgesetzen bestimmte Todesart zu erkennen.

Eine solche von einem Civilgerichte gegen eine Militärperson erkannte Todesstrafe wird von dem Militärgerichte in die Strafe des Erschießens verwandelt, und letztere dann bei dem Militär vollzogen, wenn nicht das Kriegsministerium vorzieht, den Verurtheilten aus dem Militär zu entlassen, in welchem Falle dem Civilgerichte die Vollziehung der von ihm erkannten Todesstrafe zusteht.

Im Uebrigen bleibt es bei dem Art. 72 des Militärstrafgesetzbuchs.

Motive zu Art. 4.

Die bestimmte Vorschrift in Art. 72 des Militärstrafgesetzbuchs, daß die Todesstrafe an allen Militärpersonen durch Erschießen vollzogen werden müsse, und der Umstand, daß in den Art. 75 bis 85 von Verwandlung der militärischen Todesstrafe nicht die Rede ist, könnte die Civilgerichte veranlassen, gegen eine Militärperson auf Erschießen zu erkennen, wenn auch die bürgerlichen Strafgesetze eine andere Todesart auf das verübte Verbrechen festsetzen. Um jeden Zweifel hierüber zu beseitigen, wird in dem ersten Absatze des Artikels eine bestimmte Vorschrift für die betreffenden Gerichte vorgeschlagen.

Der zweite Absatz weist die Militärgerichte zur Verwandlung in die militärische Todesstrafe an, wenn es nach den vorwaltenden Umständen in dem Interesse der Militärdisciplin liegt, die Strafe bei dem Korps des Verurtheilten vollziehen zu lassen, und überträgt für andere Fälle dem Kriegsministerium die Befugniß, den Verurtheilten aus dem Militär zu entlassen, und somit die Vollziehung des ersten Erkenntnisses dem Civilgerichte heimzugeben.

Gesetzesentwurf.

Artikel 5.

Das Verbrechen der Desertion ist nicht allein in den 4 Fällen, welche der Art. 90. d. M. St. G. B. aufzählt, sondern in allen Fällen vorhanden, wo die Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, zur Ausführung gekommen ist, ebenso in allen Fällen eines Eintritts in fremde Kriegsdienste.

Wo jene Absicht erwiesen oder der Eintritt in fremde Kriegsdienste erfolgt ist, ist die Annahme einer Desertion nicht von den in den Art. 93 und 94 d. M. St. G. B. bestimmten Fristen abhängig.

Digitized by Google

Motive zu Art. 5.

Der Art. 90 ist von den Gerichten mitunter so ausgelegt worden, als ob er in den Nr. 1—4 alle Desertionsfälle aufzähle; und in diesem Sinne hat man einen Soldaten, der aus Urlaub weg ging, aber vor Ablauf der in Art. 93 und 94 festgesetzten Perioden wieder eingebracht wurde, nicht für einen Deserteur erklären wollen, obgleich er die Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, selbst eingestand.

Ein anderer Soldat in Großurlaub ist mit Erlaubniß des Landraths nach Frankfurt gegangen, hat bei dem dortigen Militär Dienst genommen, ist aber bei Annäherung des folgenden Monats September aus diesem Dienste wieder desertirt und am 1. September pünktlich bei seinem Regiment eingetroffen. Er wurde nicht als Deserteur behandelt, weil keiner der 4 Fälle des Art. 90 auf ihn anwendbar war, während es doch in der Natur der Sache liegt, daß jeder Eintritt eines Soldaten in fremde Kriegsdienste als Desertion angesehen werden muß. Dergleichen Zweifelsfälle soll der Art. des Entwurfs beseitigen.

Gesetzesentwurf.

Art. 6.

Die in Art. 97 d. M. St. G. B. bestimmten Strafen der zweiten und respective dritten Desertion treten nicht ein, wenn ein Soldat, ehe die Strafe wegen seiner Desertion in der Strafanstalt begonnen hat oder Begnadigung erfolgt ist, wiederholt desertirt. Es wird vielmehr in diesem Falle gegen denselben die Strafe der ersten und resp. zweiten Desertion nochmals, jedoch mit einer Verschärfung, welche bis zur Verdoppelung steigen kann, erkannt.

Motive zu Art. 6.

Die Militärgerichte nehmen zwar jetzt übereinstimmend an, daß die in dem Gesetze bemerkte zweite und dritte Desertion nur dann vorhanden sey, wenn die Strafe der vorderen Desertion bereits in Vollziehung gekommen oder Begnadigung erfolgt sey; allein früher wichen ihre Ansichten hierüber sehr von einander ab, und diese Meinungsverschiedenheit könnte sich bei Veränderungen in dem Richterpersonale wieder erneuern.

Außerdem müßte auch festgesetzt werden, ob die Strafe der ersten Desertion ganz oder nur theilweise vollzogen seyn müsse, um eine zweite Desertion anzunehmen. Es würde aber wohl zu weit gegangen seyn, wenn man die Vollziehung der ganzen Strafe bedingen und nicht vielmehr annehmen wollte, daß eine zweite und dritte Desertion schon eintreten könne, nachdem die Strafe für die vordere Desertion in der Strafan-

Digitized by Google

ſtalt begonnen habe. — Für die Fälle aber, wo die Verbüßung noch nicht angefangen hatte, und wo alſo die Strafe der zweiten Deſertion (4 Jahre Feſtung) nicht erkannt werden kann, ſcheint es nicht genügend, für die wiederholte Deſertion wieder nur die geſetzliche Strafe der erſten Deſertion (1 Jahr Feſtung) zu erkennen, denn die pflichtwidrige Abſicht tritt bei einer ſolchen Wiederholung in bedeutend höherem Grade hervor, und es wird daher auch eine angemeſſene Schärfung der Strafe für dieſelbe hinreichend motivirt erſcheinen.

Geſetzesentwurf.

Art. 7.

Das im Art. 116 des M. St. G. B. beſtimmte Minimum der auf das thätliche Vergreifen am Vorgeſetzten oder Oberen geſetzten Strafe wird auf die Fälle des mit Widerſetzung verbundenen thätlichen Vergreifens (der thätlichen Widerſetzung) beſchränkt.

Für das thätliche Vergreifen ohne Widerſetzung wird das Minimum der Strafe auf einjährige ſtrenge Feſtungsſtrafe herabgeſetzt.

Im Uebrigen bleibt es bei dem Art. 116.

Motive zu Art. 7.

Das thätliche Vergreifen an dem Vorgeſetzten iſt ein ſo ungeheures Verbrechen, daß es im Allgemeinen bei den Beſtimmungen des Art. 116 wohl verbleiben muß.

Das thätliche Vergreifen kann indeſſen in einfachem Anſtoßen beſtehen, außer aller Dienstesbeziehung, und gegen neue Oberen des unterſten Grades von anderen Regimentern, gegen ganz nahe Bekannte aus früheren Verhältniſſen, von jungen Soldaten verübt worden ſeyn, welche die ſtrengen Militärverhältniſſe noch nicht genau kennen. Nur für ſolche geringſten Grade dieſes Verbrechens iſt das Minimum der Strafe in dem Entwurfe herabgeſetzt worden.

Geſetzesentwurf.

Art. 8.

Der Art. 125 d. M. St. G. B. gilt auch von der thätlichen Widerſetzung gegen Wachen, und es ſoll dieſelbe der thätlichen Widerſetzung gegen Vorgeſetzte gleich geachtet werden.

Beleidigung von Wachen ohne Widerſetzung wird mit 14tägigem ſcharfen Arreſt bis zu einjähriger einfacher Feſtungsſtrafe, und wenn ſie in Thätlichkeiten beſteht, mit der bis zur Verdoppelung geſchärften Strafe der bürgerlichen Geſetze, wenigſtens aber mit ſechsmonatlichem einfachen Feſtungsarreſt beſtraft.

Digitized by Google

Motive zu Art. 8.

Der Art. 125 d. M. St. G. B. heißt: „Widersetzlichkeit gegen Wachen, Schildwachen, Schutzwachen und Streifwachen wird der Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte gleich geachtet."

Die Kriegsgerichte sind verschiedener Ansicht über den Sinn dieses Artikels und es ist daher eine authentische Interpretentation dringend nöthig. Es ist vorgekommen, daß ein Kriegsgericht wegen thätlichen Vergreifens an Wachen 4 Wochen scharfen Arrest erkannt hat, während das Oberkriegsgericht in einem ganz ähnlichen Falle zu 3 Jahre Zuchthaus verurtheilte.

Legislativ dürfte aber die thätliche Widersetzung gegen Wachen der thätlichen Widersetzung gegen Vorgesetzte, nämlich die Unverletzlichkeit der Vorgesetzten, der Unantastbarkeit der Wachen, als Repräsentanten der öffentlichen Macht, gleich zu stellen seyn.

Bei Beleidigungen von Wachen aber, womit keine Widersetzung verbunden ist, kann es sich anders verhalten. Eine Verletzung der Achtung, welche der Wache gebührt, braucht nicht in dem Grade angesehen zu werden, als eine Respectsverletzung an dem Vorgesetzten. Wenn nun Art. 114 d. M. St. G. B. die Respectsverletzung mit wenigstens vierwöchigem scharfen Arrest ahndet, so dürfte das Minimum der Strafe für Beleidigungen der Wachen in 14tägigem scharfen Arrest angemessen erscheinen können.

Gesetzesentwurf.

Art. 9.

An die Stelle des Art. 136 d. M. St. G. B. treten folgende Bestimmungen:

Eine Schildwache, die ihren Posten verläßt, (wohin auch der Fall gehört, wenn sie über die ihr gestattete Entfernung von ihrem Posten geht) wird — nach der Wichtigkeit des Postens, nach dem Grade und den wirklichen oder wahrscheinlichen Folgen ihrer Unachtsamkeit oder ihres bösen Vorsatzes, besonders aber je nachdem sie den Posten blos gestellt hat, oder nicht — mit achttägigem Arrest bis zu zweijährigem einfachem Festungsarrest bestraft.

Im Kriege werden diese Strafen verdoppelt; das Verlassen eines Postens aber, welcher von vorzüglicher Wichtigkeit, besonders für die Sicherheit der Truppen ist, wird mit drei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe und das Verlassen eines Postens auf den Vorposten gegen den Feind mit dem Tode bestraft.

Digitized by Google

Motive zu Art. 9.

Der Art. 136 des M. St. B. G. setzt für den Frieden wenigstens einjährige, für den Krieg wenigstens *zweijährige* Festungsstrafe auf die Verlassung des Postens.

Die Fälle der Postenverlassung, welche seit Erscheinung des M. St. G. B. vorgekommen sind, waren fast alle von der Art, daß die Verurtheilten von der Allerhöchsten Gnade zu sehr bedeutender Ermäßigung der Strafe empfohlen wurden, und es kann daher die bestehende Strafbestimmung für diese Vergehen allerdings als mangelhaft erscheinen. Die im Frieden vorkommenden Postenverlassnngen begreifen die Fälle mit in sich, daß die Schildwache entweder die ihr angewiesene Gränze aus Unachtsamkeit überschreitet, oder durch ein dringendes Naturbedürfniß zu einer momentanen Entfernung verleitet wird. Ein 8tägiger Arrest als Minimum möchte für die geringsten Fälle genügen, die dann großen Theils in dem Disciplinarwege erledigt werden können.

Im Kriege wird dieses Vergehen ungleich strafbarer in seinen verschiedenen Abstufungen und wird auf Vorposten zum Todesverbrechen.

Gesetzesentwurf.

Art. 10.

Wenn die nach Art. 151 d. M. St. G. B. angewendete Degradations- und Festungsstrafe fruchtlos geblieben ist, so soll auf Ausstoßung oder Entlassung aus dem Militärstande erkannt werden. Diese Bestimmung ist auch auf diejenigen anwendbar, welche wiederholte Hauptstrafen, oder theils Haupt-, theils Disciplinarstrafen ohne Erfolg erlitten haben und durch abermalige Vergehen ihre Besserungsunfähigkeit beurkunden.

Auch ohne gerichtliches Erkenntniß kann das Kriegsministerium gemeine Soldaten, von deren Eintritt in den Dienst an sechs, wenn gleich durch Desertion und Festungsstrafen unterbrochene Jahre abgelaufen sind, als unwürdig entlassen, wenn sie vermöge ihres anhaltend bewiesenen schlechten Betragens dem Dienste zur Last sind.

Motive zu Art. 10.

Nach dem Art. 148 d. M. St. G. B. wird derjenige, welcher sich der Völlerei ergiebt, stufenweise degradirt, mit Festungsarrest bestraft und endlich aus dem Militär ausgestoßen. Der Art. 151 bestimmt dagegen für solche, welche durch wiederholte Disciplinarstrafen nicht gebessert werden können, Degradation und dann Festungsstrafe bis zu 2 Jahren. Beide Fälle sind ähnlich, sie setzen fruchtlos angewendete Strafen voraus. Aber der Art. 148 befreit zu-

Digitized by Google

letzt das Militär von dem incorrigiblen Subject, der Art. 151 nicht, daher der Vorschlag zu gleichmäßiger Entfernung desselben in diesem Art. des Entwurfes. Sein Verbleiben in dem Militär ist schädlich.

Eben so gerechtfertigt möchte der zweite Absatz des Art. erscheinen, um Leute los zu werden, welche durch ihr ganzes Benehmen dem Dienste fortwährend zur Last sind und anderen jüngeren Soldaten ein schlechtes Beispiel geben.

Gesetzesentwurf.

Art. 11.

Der Art 155 d. M. St. G. B. ist nicht anwendbar auf geringfügige, den Werth von sechs Kreuzern im Ganzen nicht übersteigende, von Soldaten im Gemeingrade an Cameraden, oder im Quartiere geschehene Zueignungen von Eßwaaren, Getränken, Taback, Feuerzeuggeräthschaften, Putz-, Flick- und Reinigungsmaterialien und ähnlichen Gegenständen, jedoch mit Ausnahme von Geld, in so fern die zugeeigneten Gegenstände zu eigenem Gebrauche verwendet werden sollten, oder verwendet worden sind. Dergleichen Zueignungen werden zum erstenmal mit 4 bis 16tägigem und zum zweitenmal (wenn wegen des ersten Falls die Strafe bereits ganz oder theilweise vollzogen oder Begnadigung erfolgt war) mit 12 bis 32tägigem scharfem Arrest bestraft; sie werden weder als Diebstähle in die Strafregister eingetragen, noch als solche bei Diebstählen, welche sich dasselbe Individuum später schuldig machen sollte, in Anschlag gebracht.

Wenn jedoch erschwerende Umstände hinzutreten, namentlich auch wenn bei einer solchen Handlung ein zugeschnallter Torniſter, ein zugeknöpfter Mantelsack oder dergl. eröffnet worden ist, so wird die Handlung als Diebstahl betrachtet und nach dem Art. 155 des M. St. G. B. bestraft, ebenso, wenn dasselbe Individuum früher schon zweimal wegen einer Zueignung der befragten Art bestraft oder deßfalls begnadigt worden ist.

Den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels wird in so weit rückwirkende Kraft beigelegt, daß in Gemäßheit derselben die Strafregister so weit möglich berichtigt und daß die bis jetzt vorgekommenen Zueignungen, von welchen dieser Artikel handelt, bei künftigen Diebstählen derselben Individuen nicht als Diebstähle in Anschlag gebracht werden sollen.

Motive zu Art. 11.

Die Anwendung des Art. 155 (im geringsten Falle 3 Monate Festung) auf die in dem Entwurfe erwähnten Zu-

Digitized by Google

eignungen haben meistens die Dazwischenkunft der Allerhöchsten Gnade nothwendig gemacht, um große Härte aufzuheben. Es handelt sich hier um ein Stückchen Brod, das der Soldat von dem Laibe seines Cameraden abschneidet, um eine Pfeife von dessen Taback, um die Benutzung seiner Seife zum Waschen, seiner Nadel und seines Zwirns zum Flicken und dergl., wobei an nichts weniger als an einen Diebstahl gedacht wird, von und zwischen Leuten, die in einer Art Familienleben zusammen wohnen. Es möchte daher keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, daß solche Fälle unter den in dem Entwurfe bezeichneten Umständen von den Bestimmungen des Art. 155 ausgenommen, daß sie auch nicht mehr mit dem Namen Diebstahl bezeichnet werden, und daß auch rückwirkend die Strafregister in diesem Sinne so viel wie möglich die geeigneten Aenderungen erhalten.

Gesetzesentwurf.

Art. 12.

Diebstahl, Betrug, Veruntreuung und Unterschlagung an Militärpersonen höherer oder niederer Grade, wird eben so bestraft, wie Diebstahl, Betrug ꝛc. ꝛc. an Cameraden. Werden dergleichen Vergehen von Vorgesetzten an ihren Untergebenen verübt, so tritt überdies eine Schärfung der in den Art. 155 und 158 d. M. St. G. B. festgesetzten Strafen ein, welche bis zur Verdoppelung steigen kann.

Die in Art. 11 enthaltenen mildernden Bestimmungen sind auf Zueignungen der dort erwähnten Art, welcher sich Soldaten im Gemeinengrade am Eigenthum von Oberen schuldig machen, nur dann anwendbar, wenn sie im Quartier geschehen sind.

Motive zu Art. 12.

Da der Vorgesetzte eigentlich nicht in einem camerad-schaftlichen Verhältniß zu seinen Untergebenen steht, so kann man verschiedener Ansicht darüber seyn, ob der Diebstahl an Oberen und an Untergebenen in dem Cameradendiebstahl mitbegriffen sey, und nach den gesetzlichen Bestimmungen über den letzteren bestraft werden müsse. Wenn aber auch die Benennung des Cameradendiebstahls nicht ganz anwendbar auf den Diebstahl an Vorgesetzten und Untergebenen seyn möchte, so wird doch die Sache bei beiden hinsichtlich ihres eigentlichen Verhältnisses und ihrer Strafbarkeit im Allgemeinen um so ähnlicher seyn. Nur ist der Diebstahl des Vorgesetzten an seinem Untergebenen, dem er Muster seyn soll, ein viel unwürdigeres, also strafbareres Vergehen.

Digitized by Google

Zueignungen von dem Eigenthum der Oberen schließt zugleich eine gewisse Respectsverletzung mit ein; daher läßt der Schlußabsatz des Entwurfs die mildernden Bestimmungen des nächst vorhergehenden Artikels nur dann eintreten, wenn der Obere in demselben Quartier mit dem Gemeinen wohnt, welcher diese Zueignung ausgeführt hat, weil ihm unbekannt seyn kann, daß die zugeeignete Sache gerade dem Oberen und nicht seinem Cameraden zusteht. Außer diesem Verhältniß wird die Zueignung zum Diebstahl, der dem Cameradendiebstahl gleich zu achten ist.

Gesetzesentwurf

Art. 13.

Wenn ein Beurlaubter einen anderen Beurlaubten bestiehlt, betrügt ꝛc. ꝛc., so wird sein Vergehen als gemeines Vergehen nach den bürgerlichen Gesetzen bestraft.

Motive zu Art. 13.

Es wird kein Unterschied zuläßig seyn, ob der Cameradendiebstahl bei dem engeren Zusammenleben der Soldaten in Kasernen, Lagern und Cantonirungen oder ob er ausser diesem Verhältniß begangen wird, bei dem bei seinem Corps befindlichen Soldaten sein Eigenthum unter allen Umständen geschützt, so wie anderer Seits das Eigenthum seines Cameraden heilig seyn soll. Nur bei den beurlaubten Soldaten scheint ein anderes Verhältniß einzutreten, weil hierin ihre Beziehungen zu einander nicht nothwendig anders zu seyn brauchen, als zu andern, die nicht Soldaten sind. Da aber dieser Sinn nicht gerade hin aus dem Art. 155 d. M. St. G. B. abgeleitet werden kann, so dürfte es nöthig erscheinen, ihn klar auszusprechen, wodurch zugleich die Anwendbarkeit des Art. 155 auf alle andere Fälle mit ausgesprochen wird.

Gesetzesentwurf.

Art. 14.

Muthwillige oder boshafte Mißhandlung ärarischer Dienstpferde wird mit 8tägigem bis 4wöchigem scharfem Arrest, — muthwillige oder boshafte Verletzung oder Verunstaltung derselben, vorzüglich nach der Größe des dadurch dem Dienste zugefügten Nachtheils, mit 2monatlicher bis 2jähriger einfacher Festungsstrafe geahndet. — Wer ärarische Pferde in gewinnsüchtiger Absicht ihrer Haare beraubt, wird nach dem Art. 156 d. M. St. G. B. bestraft.

Motive zu Art. 14.

Die Erfahrung hat ergeben, daß eine Strafbestimmung dieser Art nöthig sey; der Dienst ist wesentlich dabei interessirt und auch das Aerar. Es kann der Fall vorkom-

Digitized by Google

men, daß der Soldat vorsätzlich sein Pferd für den Kampf unfähig macht, oder daß er in boshafter Absicht Pferde gefährlich verletzt. Daher wird denn auch das im Entwurfe angenommene Maximum der Strafe für Verletzungen der Dienstpferde nicht zu hoch erscheinen.

Gesetzesentwurf.

Art. 15.

Im Kriege wird den Regimentskommandeuren und denjenigen höheren und niederen Befehlshabern, welchen das M. St. G. B. die Strafbefugniß der Regimentscommandeure zugesteht, in Bezug auf Arreststrafen das Doppelte der im Art. 216 d. M. St. G. B. festgesetzten Strafbefugniß beigelegt, in so weit dadurch das im M. St. G. B. bestimmte höchste Maaß der verschiedenen Arreststrafen nicht überschritten wird.

Motive zu Art. 15.

Die Art. 15 und 17 des Entwurfs haben zum Zwecke, das strafrechtliche Verfahren in Feldzügen möglichst abzukürzen, die Zahl der vor die Gerichte zu bringenden Fälle zu vermindern und weniger Officiere durch gerichtliche Geschäfte ihren Hauptdienstverrichtungen zu entziehen. Beide Artikel möchten daher keiner anderen Begründung bedürfen.

Gesetzesentwurf.

Art. 16.

Eine vorbereitende gerichtliche Untersuchung (Art. 276, 380 d. M. St. G. B.) kann in dem Falle die Verhängung einer Disciplinarstrafe von Seiten des Vorgesetzten zur Folge haben, wenn in Folge der vorbereitenden Untersuchung die Voraussetzungen des Art. 203 d. M. St. G. B. vorhanden sind.

Motive zu Art. 16.

Im Art. 380 ist gesagt, daß, wenn die vorbereitende Untersuchung dringende Verdachtsgründe gegen bestimmte Individuen ergeben habe, der Commandeur die definitive Untersuchung erkennen müsse. Diese Vorschrift hat den Zweifel erregt, ob auch dann eine definitive gerichtliche Untersuchung verhängt werden müsse, wenn die Voruntersuchung zwar vollständige Beweise eines verübten Vergehens durch ein bestimmtes Individuum geliefert habe, dieses Vergehen aber ein Disciplinarvergehen sey, oder ob in letzterem Falle der Commandeur eine Disciplinarstrafe verhängen könne.

Der Entwurf setzt unbedenklich die Bejahung der letzteren Frage voraus, weil sie keinerlei Nachtheile haben kann und zugleich die Geschäfte abkürzt.

Digitized by Google

Gesetzesentwurf.

Art. 17.

Im Felde kann der kriegsgerichtliche Ausschuß (Art. 324 d. M. St. G. B.) auch Degradation und Festungsstrafen bis zu dem Maaße einer einjährigen einfachen oder sechsmonatlichen strengen Festungsstrafe erkennen.

Motive zu Art. 17.

Hierüber ist schon zu Art. 15 das Nöthige bemerkt worden.

Gesetzesentwurf.

Art. 18.

Von den Erkenntnissen der kriegsgerichtlichen Ausschüsse, welche (nach Art. 2 und 17 des gegenwärtigen Gesetzes) eine höhere Strafe als 32 Tage scharfen Arrest selbstständig, d. h. nicht durch Verwandlung der von einem Civilgerichte erkannten Strafe aussprechen, oder welche auf Degradation gerichtet sind, findet die Berufung an das Oberkriegsgericht statt. (Art. 466 d. M. St. G. B.)

Motive zu Art. 18.

Nach Art. 324 kann der kriegsgerichtliche Ausschuß keine höhere Strafen erkennen, als Arrest, und bei degradirten Gemeinen, Stockschläge, und hiergegen findet nach Art. 466 keine Berufung Statt. Wenn nun nach Art. 2 und 17 des Entwurfs dem Ausschusse größere Befugnisse gegeben werden, so wird gewahrt werden müssen, daß dadurch den Angeschuldigten die Befugniß, zu appelliren, nicht mehr beschränkt werden soll, als es nach dem bisherigen Gesetze der Fall war, und dies ist die Absicht des gegenwärtigen Art. 18.

Gesetzesentwurf.

Art. 19.

Diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, durch welche die bisher gesetzlichen Strafen gemildert werden, sollen auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes begangenen, aber erst nachher zur Aburtheilung kommenden Vergehen Anwendung finden.

Motive zu Art. 19.

Dieser Artikel möchte keiner besonderen Begründung bedürfen.

Digitized by Google

CCCLVII.

Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann Excellenz.

Hochgeehrteste Herrn!

Bei der Vorlage des Staatsbudgets für die jetzt laufende Finanzperiode, hatte ich bereits die Ehre, Ihnen zu bemerken, daß unter die Ausgaben dieser Periode eine entsprechende Summe aufgenommen worden sey, um mit dem Ausbau des Residenzschlosses den Anfang zu machen, und daß es in der allerhöchsten Absicht Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs liege, mittelst dieser Summe und dem Zweck ihrer Verwendung entsprechend, in den Räumen des Residenzschlosses eine interimistische Wohnung für Se. Hoheit den Erbgroßherzog einrichten zu lassen. Es war dabei die Absicht Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, um die Kosten dieses Bauwesens möglichst zu beschränken, nebst dem Archiv und der Hauptstaatskasse auch die vorhandenen wichtigen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen fernerhin in das Schloßgebäude aufzunehmen, und um hierzu den erforderlichen Raum zu verschaffen, war die Erbauung eines vierten Stockwerks, und in Beziehung auf die Pavillons, eines fünften Stockwerks in Aussicht genommen worden.

Als vor einigen Monaten die Verlobung Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Mathilde von Baiern bekannt wurde, und dieses Ereigniß sowohl im Lande als wie insbesondere bei Ihnen, meine Hochgeehrteste Herrn, so freudige Theilnahme erregte, ersuchte ich auf allerhöchsten Befehl, Ihren ersten Ausschuß, diese Angelegenheit, von welcher die in vielen Beziehungen so sehr wünschenswerthe baldige Vermählung Seiner Hoheit des Erbgroßherzogs lediglich abhänge, zum Gegenstand eines besonderen Berichts an diese verehrliche Kammer zu machen, und es wurde auch diesem Ersuchen bereitwillig entsprochen, indem sich der erste Ausschuß in der That ohne Aufschub mit der Sache beschäftigte.

Es gelang mir aber nicht, den Ausschuß von der Zweckmäßigkeit der gemachten Vorschläge zu überzeugen, denn obwohl derselbe die Verbindlichkeit der Stände, die zu einem angemessenen, den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hofes sowohl, als wie dem Anstand und der Schicklichkeit entsprechen-

Digitized by Google

den Residenzgebäude erforderlichen Mittel zu bewilligen, wiederholt anerkannte, und ebensowohl von der Nothwendigkeit überzeugt war, bis zur wirklichen Errichtung eines solchen Gebäudes, durch welche sodann, das in diesem Augenblick von des Großherzogs Königlicher Hoheit bewohnte Palais zur definitiven Wohnung Seiner Hoheit des Erbgroßherzogs disponibel werden würde, für ein interimistisches anständiges Etablissement Seiner Hoheit des Erbgroßherzogs zu sorgen, so erklärte sich derselbe dennoch sowohl, gegen den Ausbau des neuen Schlosses, als wie gegen den Plan, in einem Theile dieses Schlosses, eine interimistische Wohnung für Se. Hoheit den Erbgroßherzog einzurichten.

Der Bericht, welchen Ihr Ausschuß darüber erstattet hat, ist in Ihren Händen. Er trägt in demselben darauf an: „sowohl die Proposition der Staatsregierung hinsichtlich des Ausbaues und der Erweiterung des sogenannten neuen Schlosses, als wie die Proposition zur Einrichtung einer interimistischen Wohnung für Se. Hoheit den Erbgroßherzog in dem südlichen Flügel dieses Schlosses abzulehnen, dagegen aber die Staatsregierung zu ersuchen, andere Propositionen zur Verwilligung einer bestimmten Summe zur Bestreitung der Einrichtungskosten des interimistischen Etablissements Seiner Hoheit des Erbgroßherzogs, mit den nöthigen speciellen Nachweisungen an die Stände gelangen zu lassen."

Von den Gründen dieses Antrags ist die Staatsregierung weniger durch officielle Erklärungen des Ausschusses, als durch die Aeußerungen seines Referenten in Kenntniß gesetzt worden, sie muß aber wohl annehmen, daß der Ausschuß die Ansichten seines Referenten getheilt hat.

Schon während der Unterhandlungen mit dem Ausschuß hatten des Großherzogs Königliche Hoheit befohlen, daß aus den erfahrensten und bewährtesten Architekten des Großherzogthums eine Kommission niedergesetzt werden solle, um die gegen den Ausbau des neuen Schlosses erhobenen Einwendungen zu prüfen, und nach Befinden andere zweckmäßigere Vorschläge zu begutachten, um, Falls solche wirklich zulässig seyn sollten, dem Verlangen des Ausschusses gemäß, solche den Ständen vorlegen zu können.

Das Gutachten dieser Kommission war noch nicht eingelangt, als der erste Ausschuß seinen Bericht an diese verehrliche Kammer erstattete, und es war mir daher nicht möglich, solches demselben vorher mitzutheilen.

Jetzo liegt es aber vor, und ich bin befehligt, es mit al-

Digitized by Google

len seinen Beilagen, Ihnen, meine hochverehrteste Herrn, zu überreichen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben die Anträge, welche dieses Gutachten enthält, genehmigt, und da diese Anträge von der ursprünglichen Proposition einigermaaßen abweichen, so entsteht hierdurch die Nothwendigkeit, auch an Sie, meine hochverehrteste Herrn, abgeänderte Vorschläge zu richten.

Die Kommission der sachverständigen Techniker erklärt nämlich einstimmig, und beweist, wie mir scheint, mit unwiderlegbaren Gründen, daß bei den zu Darmstadt vorliegenden Lokalverhältnissen, der erhobenen Einwendungen ohnerachtet, der Ausbau und die Erweiterung des sogenannten neuen Schlosses, das einzige, allen anderen möglichen Planen bei weitem vorzuziehende Mittel sey, um für des Großherzogs Königliche Hoheit und Seinen Hof, mit dem verhältnißmäßig geringsten Kostenaufwand, eine angemessene, der Würde des Großherzogthums und dem Anstand und der Schicklichkeit entsprechende Residenz herzustellen.

Sie ist aber der Meinung, und belegt auch diese Ansicht mit hinreichenden Gründen, daß es nicht zweckmäßig sey, die vorhandenen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen in das Residenzgebäude aufzunehmen, und trägt daher darauf an, für diese Sammlungen ein eigenes abgesondertes Gebäude zu errichten, dagegen aber von Erbauung eines vierten oder beziehungsweise fünften Stocks auf das Residenzgebäude zu abstrahiren. In Beziehung auf den Kostenaufwand verhalten sich diese Vorschläge zu den früheren folgendermaßen:

Der Kostenvoranschlag für den früher vorgelegten Plan der Ausbauung des Schlosses war berechnet auf 569,742 fl. 53 kr.

Da aber, wie die Kommission bei genauer Prüfung desselben ermittelt hat, ein Theil des nothwendigen Aufwandes, namentlich die Erhöhung der bereits stehenden Theile des Schlosses mit einem Stockwerk ꝛc. den Technikern, welche den Voranschlag berechnet hatten, nicht angegeben worden, mithin außer Ansatz geblieben war, so würden diese Kosten sich erhöht haben auf die Summe von 652,985 fl.

Der Kostenaufwand, welchen die, von der Kommission vorgeschlagene Ausbauung und Erweiterung des Schlosses erfordert, beschränkt sich nach den, mit möglichster Sorgfalt und namentlich mit besonderer Rücksicht auf vollständige Ausgiebigkeit und Vermeidung der Nothwendigkeit irgend einer Nachforderung aufgestellten Voranschlägen auf die Summe von 561,735 fl. 57 kr., und ist also um 91,249 fl. 3 kr. geringer.

Digitized by Google

Dagegen sind zu dem Bau für die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen in der Voraussetzung, daß zu diesem Gebäude kein Bauplatz angekauft werden muß, weiter erforderlich 120,000 fl.

Meine Anträge gehen daher dahin:

1) die verehrliche Kammer möge zum Ausbau und zur Erweiterung des neuen Schlosses und zu dessen Einrichtung zur Residenz des Großherzogs und des Großherzoglichen Hofes, nach dem Plane der Kommission, die Summe von 561,736 fl.; sodann zu einem besonderen Gebäude für die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen weiter die Summe von 120,000 fl. bewilligen;

2) diese bewilligten Summen beim Abschluß des Budgets, in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, dergestalt auf mehrere Finanzperioden vertheilen, daß deren Aufnahme in keinem Falle eine Erhöhung der Staatsabgaben zur Folge habe, — zugleich aber

3) die Finanzperiode ermächtigen, das beabsichtigte Bauwesen durch Vorschüsse aus dem Betriebskapital, so weit solche ohne die Ordnung im Finanzhaushalt zu stören, zulässig sind, möglichst zu beschleunigen.

Indem ich der verehrlichen Kammer die Entschließung über diese Anträge anheimgebe und mir vorbehalte, bei der Berathung über dieselben, diejenigen Einwendungen insbesondere zu widerlegen, welche bisher gegen den Plan der Ausbauung des Schlosses vorgebracht worden sind, kann ich nicht umhin, über die geschäftliche Behandlung dieser Sache noch einige Worte zu reden.

Ihr erster Ausschuß hat die Ansicht geäußert, daß die Frage von dem Schloßbau, von der über das interimistische Etablissement Seiner Hoheit des Erbgroßherzogs getrennt zu behandeln sey, und ich habe mich, auf allerhöchsten Befehl, hiermit einverstanden erklärt.

Indessen ist es klar, daß, sowie die Sache dermalen vorliegt, die Frage von dem Schloßbau, für die Frage von der Einrichtung einer interimistischen Wohnung für Seine Hoheit den Erbgroßherzog präjudiciell ist, denn je nachdem über jene entschieden wird, wird eine Verhandlung über diese entweder ganz überflüssig werden, oder es werden sich doch andere Gesichtspunkte für dieselben darbieten.

Dagegen ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn über die Einrichtungen für Seine Hoheit den Erbgroßherzog eher verhandelt werden sollten, als über den Schloßbau, somit auch über die dereinstige definitive Wohnung Seiner Hoheit des Erbgroß-

Digitized by Google

herzogs entschieden ist, die Berathung sich vielfach verwirren und jeden festen Anhaltspunkt verlieren würde.

Ich trage daher darauf an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, vorerst über den Schloß- oder Residenzbau zu berathen und zu beschließen, und hierauf erst die Berathung über die Einrichtungen für Seine Hoheit den Erbgroßherzog folgen zu lassen.

Da indessen, wie Sie, meine hochgeehrteste Herrn gewiß selbst fühlen werden, der letzte Gegenstand von so äußerst dringender Natur ist, daß jeder Verzug die größten Nachtheile herbeiführen muß, so glaube ich für den Fall, daß die verehrliche Kammer für nothwendig halten sollte, meinen gegenwärtigen Vortrag zu nochmaliger Berichtserstattung an den Ausschuß zu verweisen, ganz insbesondere darauf antragen zu müssen, daß dem Ausschuß die möglichste Beschleunigung dieser Berichtserstattung ausdrücklich möge empfohlen werden.

CCCLVIII.

Vortrag des ersten Ausschusses, die Proposition eines Schloßbaues betreffend, erstattet von dem Abg. E. E. Hoffmann.

Der Ausschuß kann bei Begutachtung der neueren Propositionen der Staatsregierung, das Schloßbauwesen betreffend, welche nunmehr in größerem Detail den Ständen mitgetheilt worden sind, im Wesentlichen auf seinen früheren Bericht Bezug nehmen.

Das ihm mitgetheilte, in Ihrer aller Hände befindliche technische Gutachten führt die Unzweckmäßigkeit mehrerer Bauprojecte mit Gründen aus, die der Ausschuß füglich auf sich kann beruhen lassen, da es nur Sache des Ausschusses seyn kann, die Zweckmäßigkeit ihm vorgelegter gereifter Projecte vor der angesonnenen Bewilligung zu prüfen und zu begutachten.

Was aber den Theil des technischen Gutachtens betrifft, welcher von dem Ausbau des neuen Schlosses handelt, so ist darin im Wesentlichen nichts Neues enthalten, und die von dem Referenten und dem in dieser Beziehung mit ihm einver-

Digitized by Google

ſtanden geweſenen Ausſchuſſe gegen dieſen Plan und die Zweckmäßigkeit ſeiner Ausführung in ſeinem früheren Berichte entwickelten Gründe, mit Nichts widerlegt worden.

Daß nach den nunmehr den Ständen vorgelegten Planen der Ausbau des Schloſſes in Verbindung mit dem proponirten Neubau zur Aufbewahrung der wiſſenſchaftlichen und Kunſtanſtalten nach einem noch nicht einmal verbürgten Ueberſchlag 111,993 fl. mehr koſten ſoll, wird ihm nicht zur größeren Empfehlung gereichen.

Indem daher der Ausſchuß auf ſeiner früheren Anſicht beharrt, wiederholt er ſeinen Antrag dahin: daß die verehrliche Kammer beſchließen möge, die auf den Ausbau und die Erweiterung des neuen Schloſſes gerichtete Propoſition der Staatsregierung abzulehnen und derſelben zu überlaſſen, anderweite, annehmbarere Vorſchläge an die Stände gelangen zu laſſen.

CCCLIX.

Antrag des Abgeordneten von Buſeck, die Erbauung einer Provinzialſtraße von Butzbach oder Niederweiſel, nach der Herzoglich Naſſauiſchen Gränze betreffend.

Die in der Anlage unterzeichneten Bürgermeiſter meines Bezirks können ihren Wunſch um Errichtung einer Provinzialſtraße nicht anders als durch beſondern Antrag zur Empfehlung bringen; da ich denſelben nun für zweckmäßig halte, ſo erſuche ich die verehrliche zweite Kammer:

„den in der Anlage angeführten Provinzialſtraßenbau, namentlich die Unterhandlungen mit Herzoglich Naſſauiſcher Regierung darüber, unſerer, der Großherzoglichen Regierung zur geneigten Berückſichtigung zu empfehlen.“

Anlage.

Hochwohlgeborner,
Inſonders Hochzuverehrender Herr!

Schon lange fühlt die Umgegend von Butzbach das dringende Bedürfniß der Errichtung einer Provinzialſtraße, welche

Digitized by Google

eine Verbindung des Großherzogthums mit dem angränzenden Herzoglich Naſſauiſchen Gebiete herſtellt, indem hierdurch der Verkehr mit den Erzeugniſſen des Bodens, Brandwein u. ſ. w., wodurch allein der Wohlſtand der Wetterau gehoben und aufrecht erhalten werden kann, ſowohl im Innern, als auch nach Außen hin, belebt würde.

Der von uns in Ausſicht genommene Straßenzug ſoll nämlich ſeine Richtung nehmen von Butzbach oder Niederweiſel, über die Orte Hochweiſel oder Oſtheim, Fauerbach, an Münſter und Maibach vorbei nach dem Gränzorte Werborn, von wo aus die Straße durch die Landesregierung von Naſſau weiter hin nach Uſingen zu geleitet und mit der Straße von Weilburg, Homburg u. ſ. w. in Zuſammenhang gebracht werden müßte.

Dieſe, mit nicht ſehr bedeutendem Koſtenaufwand verknüpfte Straßenerrichtung würde den Abſatz von Produkten verſchiedener Art augenfällig in hohem Grade erweitern — eine bedeutende Concurrenz eröffnen und wohlthätig auf die materiellen Intereſſen eines großen Theils der Provinz Oberheſſen einwirken, auch ſelbſt dem Ueberhandnehmen der Zolldefraudation ſteuern, und dergeſtalt ſogar die Entſittlichung vieler Staatsgenoſſen abwenden.

Da nun unſeres Dafürhaltens die Regierung von Naſſau ſehr bereitwillig ſeyn dürfte, in ihrem Landesgebiete die Fortſetzung der betreffenden dieſſeitigen Straßen von Werborn nach Uſingen hin zu bewerkſtelligen und der fragliche Gegenſtand geeignet ſeyn dürfte, mittelſt eines Antrags der Ständekammer und durch dieſe der Staatsregierung zur Ausführung empfohlen zu werden, auch wir in den erprobten Eifer Ew. Hochwohlgeboren, mit welchem Sie ſeither als Abgeordneter des Bezirks Butzbach dem materiellen Wohl des Landes, Schutz und Vorſchub zu leiſten bemüht geweſen, großes Vertrauen ſetzen und uns hierdurch zu der Erwartung berechtigt fühlen, daß von Ihrer Seite gerne der ins Auge gefaßte Antrag in beſonderem Intereſſe unſerer Umgegend geſtellt werden wird, erlauben ſich die Unterzeichneten, an Sie die gehorſamſte Bitte ergehen zu laſſen:

„in der fraglichen Beziehung in Bälde in der Kammer einen Antrag dahin geneigteſt zu ſtellen, daß es den Ständen gefallen möge, der Staatsregierung die Errichtung der bezeichneten Provinzialſtraße, reſp. die vorderſamſte Einleitung der deßfalls nöthigen Unterhandlungen mit der Herzogl. Naſſauiſchen Landesregierung, wegen

Digitized by Google

Theilnahme dieser an dem Straßenzug, soweit dieser deren Gebiet berührt, angelegentlichst zu empfehlen."

Der gütigen Gewährung unserer Bitte gewärtig, verharren mit schuldigem Respecte

die unterzeichneten Petenten

der Bürgermeister B. Keichel zu Butzbach.
der Bürgermeister Hauck zu Niederweisel.
der Bürgermeister Ruppel zu Ostheim.
der Bürgermeister Reuter zu Hochweisel.
der Bürgermeister Brod von Fauerbach.

CCCLX.

Antrag des Abgeordneten von Buseck, eine Untersuchung der Geschäftsführung des Gießer Hofgerichts betreffend.

Die Beschwerde des Advokaten Dr. Engelbach, in welcher, gestützt auf bestimmte Thatsachen, Großherzoglichem Hofgericht zu Gießen der Vorwurf einer wirklich beispiellosen Justizverzögerung und dergleichen gemacht wurde, mußte mich um so mehr veranlassen, genaue und zuverlässige Kunde hierüber einzuziehen, als ich ähnliche Klagen über Großherzogliches Hofgericht zu Gießen, schon früher gehört hatte. —

Männer, welche in steter Geschäftsberührung mit Großherzoglichem Hofgericht zu Gießen stehen und deren Sachkenntniß und Wahrheitsliebe nicht zu bezweifeln ist, versicherten mich übereinstimmend, daß die von dem Advokaten Dr. Engelbach gegebene Darstellung des Geschäftsgangs bei Großherzoglichem Hofgericht durchaus wahr und die Justizverzögerungen ebenso, wie sie Dr. Engelbach dargestellt habe, aus der Praxis jedes dortigen Anwalts nachzuweisen seyen. Aus dem von Advokat Dr. Engelbach in öffentlichen Blättern angegebenen Auszuge aus den Untersuchungsacten, durch welchen seine früheren Angaben nur noch mehr bestätigt werden, scheint hervorzugehen, daß die Untersuchung ausschließlich gegen ihn gerichtet war; Niemand jedoch daran denkt, ein Gebrechen zu erforschen und ihm abzuhelfen, unter welchem die ganze Provinz Oberhessen seit Jahren leidet und welches unter allen Uebeln im Staate eines

Digitized by Google

der größten ist; dies bestimmt mich an die verehrliche zweite Kammer den Wunsch zu richten:

„dieselbe möge Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, eine Untersuchung der Geschäftsführung Großherzoglichen Hofgerichts zu Giessen anzuordnen; den vorhandenen Gebrechen schleunigst abzuhelfen und der Kammer über das Geschehene Nachricht zukommen zu lassen."

CCCLXI.

Vortrag der Abgeordneten von Buseck und Dr. Strecker, Entschädigungsgelder mehrerer Familien in Södel und Wölfersheim betreffend.

Bei den Unruhen in Oberhessen im Herbste 1830 sind mehrere Staatsbürger, durch ein unseliges Mißverständniß von unserem Militär für Rebellen gehalten, verunglückt.

Wie viele Familien durch dieses beklagenswerthe Ereigniß in Trauer und Schaden versetzt worden, ist uns nicht genau bekannt; manche derselben sind mit Aversionalsummen für immer abgefunden; aber vier arme Familien sind jedes Jahr genöthigt, mit vieler Mühe sich ihre kärglichen Unterstützungsgelder zu erbitten.

Wir stellen daher den Antrag:

„die verehrliche Ständeversammlung wolle die Staatsregierung ersuchen, den genannten Familien in Södel und Wölfersheim angemessene lebenslängliche Entschädigungsgelder in vierteljährigen Raten auszahlen zu lassen."

CCCLXII.

Weiterer Vortrag des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, den Antrag des Abgeordneten Bansa, wegen gesetzlicher Bestimmungen gegen Mißhandlungen der Thiere betreffend; erstattet von dem Abgeordneten W. Hoffmann.

Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 18. April den Beschluß gefaßt, dem Antrage des Abgeordneten Dr. Bansa wegen des rubricirten Betreffs keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Die Gründe hierzu sind in dem vorderen Ausschußbericht (Nr. CCLXXIV. der Beilagen) enthalten und von dem Antragsteller selbst für so erheblich angesehen worden, daß er gegen die Hervorrufung des beantragten Gesetzes stimmte.

Auch die erste Kammer hat in ihrer 27. Sitzung den einstimmigen Beschluß gefaßt, den Antrag abzulehnen, dagegen mit 7 gegen 5 Stimmen beschlossen:

die Staatsregierung zu bitten, in dem Falle, daß der Vorlage eines Gesetzesentwurfs Schwierigkeiten entgegen treten sollten, zu veranlassen, daß durch die Geistlichen, Schullehrer, landwirthschaftlichen Vereine und durch die Ortsvorstände auf möglichste Verminderung der Mißhandlungen der Zug-, Last- und sonstigen Hausthiere hingewirkt werde.

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herrn, hat schon in seinem früheren Bericht geäußert, daß es eine Aufgabe der Geistlichen, Schullehrer ꝛc. ꝛc. sey, den sittlichen Zustand derjenigen zu verbessern, denen der Gebrauch und die Pflege der Hausthiere obliege, er glaubte aber, daß diese Aufgabe auch ohne einen förmlichen Antrag an die Staatsregierung nach Möglichkeit gelöst werden würde.

Der Bericht des zweiten Ausschusses der ersten Kammer und die in derselben stattgehabten Discussionen ergeben, daß man auch dort von der Ausbildung der Sitten, von dem guten Beispiel und von der Belehrung eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes erwartete, so wie denn die Motion des Abgeordneten Dr. Bansa überhaupt als wohlgemeint besonderen Anklang gefunden hat.

Der gegenwärtig berichtende Ausschuß wiederholt nur seine frühere Ansicht, wenn er den in Frage befindlichen Gegenstand der Fürsorge der Geistlichen und Schullehrer empfiehlt und überläßt es der Weisheit der Kammer, ob dieselbe durch den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer die Motion ausdrücklich der Aufmerksamkeit der Staatsregierung empfehlen will.

Da die zweite Kammer bereits — nach reiflicher Prüfung des Gegenstandes — angenommen hat, daß der Erlassung eines genügenden Gesetzes nach der ursprünglichen Absicht des Antragstellers bei der Lage bestehender Gesetzgebung die größten Schwierigkeiten entgegen stünden, so scheint in der Annahme des Falles, daß die Staatsregierung diese Schwierigkeit nicht finden sollte, ein Widerspruch zu liegen, und Ihr Ausschuß würde daher nicht vorschlagen können, dem Beschlusse der ersten Kammer rücksichtlich deren

Digitized by Google

bedingten Beantragung einer Gesetzesvorlage, beizutreten, wenn nicht aus der Verhandlung der ersten Kammer hervorginge, daß dieselbe und namentlich der Herr Staatsrath Freiherr von Gagern, welcher das betreffende Amendement gestellt hat, von der Ansicht ausging, daß erst bei der bevorstehenden neuen Gesetzgebung von der Staatsregierung geprüft werden möge, in wie fern etwa die obwaltenden Hindernisse hinweggeräumt werden könnten.

CCCLXIII.

Vortrag des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, betreffend den Antrag des Abgeordneten Wolf, auf Abzug der gesammten Beziehungskosten bei Verwandlung der Privatzehnten; erstattet durch den Abgeordneten Wilhelm Hoffmann.

(der Antrag ist zu verlesen.)

Wenn durch die Erleichterung der Ablösung der auf dem Grundvermögen haftenden Lasten der Staat mit dem Vortheil der Belasteten sein eigenes Wohl befördert, wenn schon durch die Abschaffung des Naturalzehntens mittelst Verwandlung desselben in angemessene Renten der öffentliche Wohlstand immer mehr gedeihen muß, dann darf kein gerechtes Mittel zur Hinwegräumung der, der Realisirung dieser Grundsätze entgegenstehenden Hindernisse unbenutzt bleiben.

Der Abgeordnete Wolf, dessen, auf Erfahrung gegründetes Urtheil unsere besondere Aufmerksamkeit verdient, versichert, daß durch die Bestimmung des §. 9 des Gesetzes vom 13. März 1824 die Verwandlung der Zehnten in ständige Grundrenten den Erwartungen bis jetzt nicht entsprochen habe und nicht entsprechen könne.

Ueberzeugen sich die Stände von der Richtigkeit dieser Anführung, dann werden dieselben nicht versäumen, die Staatsregierung auf einen Fehler aufmerksam zu machen, der ihren guten Absichten hindernd im Wege steht, und wir dürfen alsdann an der baldigen geeigneten Gesetzesvorlage

Digitized by Google

um so weniger zweifeln, als schon länger, als Jahrzehnte die Weisheit der Regierung die Entlastung des Grundeigenthums sich zur besonderen Aufgabe gemacht hat.

Die Verordnung vom 15. August 1816 über die Verwandlung der Zehnten in eine ständige Grundrente (Nr. XXXXIV. der Verordnungssammlung) bestimmt im §. 19 Folgendes:

„Da, wo der Zehnte zwischen Unserem Fiscus und anderen Besitzern getheilt ist, soll überall, wo der Antheil des ersteren die Hälfte und darüber beträgt, dessen Einwilligung in die, Kraft gegenwärtiger Verordnung, von den Zehntpflichtigen verlangte Verwandlung des bisherigen Zehntens in eine ständige Fruchtgülte oder resp. Geldrente, auch für die Einwilligung der übrigen Mitzehntherrn entscheiden."

Durch eine im Allerhöchsten Auftrag erlassene authentische Interpretation vom 3. Juli 1818 (Nr. LXI. der Verordnungssammlung) ist verordnet, daß diese Vorschrift in allen Fällen zur Anwendung kommen solle:

„wo der fiscalische Antheil an dem gemeinschaftlichen Zehnten ebensoviel, oder mehr, als der eines jeden der Mitbesitzer betrage."

Die Verordnung vom 15. August 1816 schreibt weiter vor:

„§. 6. Wenn wegen eines Zehnten bisher eigne Zehntscheuern nöthig waren, so müssen die Unterhaltungskosten derselben nach einem billigen Anschlage, und ebenso die Zinsen für das in denselben steckende Kapital nach einem Anschlage, wie sie dermalen zu verkaufen seyn werden, als Beziehungskosten mit, in Aufrechnung, und von dem rauhen Ertrage des Zehnten mit in Abzug kommen," sodann

„§. 7. Ebenso kommen auch die Belohnungen und Besoldungen desjenigen Personals, welches der Zehnten wegen gehalten werden muß, als Beziehungskosten in Abzug;" ferner

„§. 16. die an die Stelle des Zehnten tretende Grundrente ist um Martini jeden Jahres, ohne Aufrechnung der Transportkosten, an den Ort, wo bisher der Naturalzehnten eingescheuert wurde, in guter marktreiner Frucht, abzuliefern."

Durch eine Verordnung vom 24. Januar 1818 (Nr. XI. der Verordnungssammlung) wurde verfügt, daß sämmtliche Pfarrer und Nutznießer sonstiger Stiftungen, (welche von da an in den Genuß des Zehnten treten werden) verbunden seyn sollen, sich auf Verlangen der Zehntpflichtigen die Verwandlung der Zehnten, welche sie auch o h n e Ge-

Digitized by Google

meinschaft mit dem Fiscus beziehen, nach den Grundsätzen der Verordnung vom 15. August 1817 gefallen zu lassen.

Der Nutzen dieser gesetzlichen Bestimmungen für den Flor der Landwirthschaft wurde so allgemein anerkannt, daß schon auf dem ersten Landtage von den ständischen Kammern in einer gemeinschaftlichen Adresse darum gebeten wurde, daß ein ähnliches Gesetz, wie das in Betreff der Verwandlung der fiscalischen Zehnten vom Jahr 1816, auch hinsichtlich der Verwandlung der den Privaten zustehenden Zehnten vorgelegt werden möchte.

Auf dem Landtage der Jahre 18$\frac{1}{12}$ erschien der Gesetzesentwurf, welcher, indem er von der Verordnung vom 15. August 1816 nicht wesentlich verschieden ist, in den Art. 9, 10 und 11 die Bestimmung enthält, daß bei Verwandlungen der Privatzehnten in Folge dieses neuen Gesetzes nur die Hälfte der in der früheren Verordnung (von 1815) benannten Kosten in Abzug gebracht werden sollte.

In den Motiven zu diesem Gesetz ist rücksichtlich dieser Abweichung wörtlich Folgendes angeführt:

Wenn bei den fiscalischen Zehnten die sämmtlichen Erhebungskosten den Pflichtigen zu gut kommen, so ist dagegen hier verordnet, daß diese Kosten zum Vortheil der Pflichtigen und des Berechtigten getheilt werden sollen.

Diese Kosten, welche immer aus dem Betrag des Zehnten bestritten werden, gereichen, so lange die Naturalbezehntung besteht, weder dem Pflichtigen, noch dem Berechtigten zum Vortheil. — Mit der Aufhebung der Naturalbezehntung erscheint die Gewinnung dieser Kosten als ein, sich von selbst aus dem veränderten Verhältnisse, ergebender, Vortheil. Daß der Fiscus diesen ganz den Pflichtigen läßt und sich darauf beschränkt, für sich nur nichts an dem bisherigen zu verlieren, ist eine der Staatsregierung würdige Maßregel, indem sie dadurch bestimmter zu der Hoffnung berechtigt wird, ein von ihr erkanntes Hinderniß der Verbesserung der Landescultur schneller verschwinden zu sehen. Eine solche Freigebigkeit kann aber Privaten nicht aufgenöthigt werden, und es scheint daher passend, und dem gleichen Verhältnisse der hier gegen einander stehenden Privatpersonen entsprechend, den aus der Veränderung ihres Verhältnisses unmittelbar hervorgehenden Vortheil unter beide zu theilen, eine Einrichtung, welche auch schon darum die Billigkeit für sich hat, weil man nicht behaupten kann, daß mit der Erhebung der Grundrenten gar keine Kosten für die Berechtigten verknüpft seyn werden.

(Verhandl. der II. Kr. Heft V. S. 54.)

Digitized by Google

Der zweite Ausschuß der zweiten Kammer trat (Seite 61 daselbst) dieser Ansicht unbedingt bei, und führte zu deren Begründung noch weiter an, daß durch die Verwandlung der Zehntberechtigte denjenigen Mehrertrag des Zehntens verliere, der aus einer verbesserten Cultur hervorgehen würde, weßwegen die Theilung der Kosten der Billigkeit entspreche.

Allein in der Discussion

(Heft VI. S. 132 der Verhandl.)

äußerte — im Widerspruche hiermit — der Berichtserstatter:

„Zweierlei Kosten müßten zum Vortheil des Pflichtigen berechnet werden, die der Einscheuerung des Zehntens und des Dreschens"

und der damals gegenwärtige Regierungscommissär entgegnete, indem er sich in einem Irrthum befand, daß der Zehntpflichtige für diese Kosten das Stroh als Ersatz habe, worauf ihm der Berichtserstatter ohne Widerrede entgegnete, daß ja das Stroh bei der Berechnung angeschlagen werde.

Bei der ersten Abstimmung (S. 196 am angef. Ort.) beschloß die zweite Kammer mit 32 Stimmen gegen 8, daß die Kosten der Einscheuerung und Ausdreschung den Pflichtigen allein zu gut gerechnet werden sollten.

In der ersten Kammer nahm die Behandlung dieses Kostenpunkts einen umgekehrten Gang. Der Ausschuß trat dem Beschlusse der zweiten Kammer mit dem Anfügen bei:

„daß die Last des Einscheuerns und Ausdreschens auch nach der Verwandlung dem Pflichtigen bleibe;"

(Verhandl. der ersten Kammer Beil. CVII.)

allein in der Discussion bemerkte der Berichtserstatter (Heft 11 S. 151) er finde den Beschluß der zweiten Kammer bei genauerer Prüfung den, ganz gleichen, Verhältnissen des Berechtigten und Pflichtigen nicht entsprechend.

Es wurde in der Berathung über diesen Gegenstand in der ersten Kammer auch bemerkt, daß das Einscheuern in den nahe gelegenen Orten nicht zu vergleichen sey mit dem Einscheuern in die oft viele Stunden entfernten Zehntscheuern und daß man bedenken müsse, daß auch die Einnahme der Grundrente Mühe und Kosten verursache.

Nachdem die erste Kammer einstimmig beschlossen hatte, die von der Staatsregierung vorgeschlagene Theilung der Kosten bei der Berechnung der Zehntrenten anzunehmen, trat auch die zweite Kammer ohne weitere Discussion diesem Beschlusse einstimmig bei und so ist denn in dem am 13. März 1824 emanirten Gesetz der Grundsatz entstanden, welchen die Motion als einen beklagenswerthen Rückschritt bezeichnet.

Digitized by Google

In der That, meine Herrn, findet Ihr zweiter Ausschuß in demjenigen, was aus den Verhandlungen von $18\frac{3}{14}$ hier vorgetragen worden, keinen haltbaren Grund, die wohlthätigen Principien der Verordnung vom Jahr 1816 zu verlassen, er bedauert namentlich, daß durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 13. März 1824 auch denjenigen Privatberechtigten die Hälfte der Zehnterhebungskosten mit der Rente überlassen werden sollen, welche nach der älteren Verordnung durch den mitberechtigten Fiscus genöthigt werden, statt des seitherigen Zehntens eine Rente anzunehmen, indem hierdurch den Zehntpflichtigen eine Wohlthat wieder entzogen worden ist, welche dermalen nur noch rücksichtlich des fiscalischen Zehntens besteht und deren gedeihliche Folgen nicht zu verkennen gewesen sind.

Wenn man, als Motiv der Theilung der Kosten anführt,

1) daß diese Kosten, so lange die Naturalbezehntung bestehe, weder den Pflichtigen, noch den Berechtigten zum Vortheil gereichten, weil sie immer aus dem Betrag des Zehnten bestritten würden, und daß daher der zufällige Gewinn unter beide ganz gleich Berechtigte zu theilen sey, so kann Ihr Ausschuß darin nur einen Scheingrund erkennen, da durch die Zehntverwandlung nur eine volle Entschädigung des Berechtigten vermittelst der Rente eintreten soll und bei der Berechnung daher offenbar nur der wahre Werth und kein Bruttoertrag der Schatzung zum Grunde gelegt werden kann.

Soll dem Berechtigten außer dem seitherigen reinen Ertrag des Zehntens auch noch eine Vergütung der ihm früher durch die Naturalbezehntung erwachsenen und nun auf die Pflichtigen durch den Seldstbezug des Zehntens übergehenden Kosten gegeben werden, dann wird der Schuldige in der That die Kosten doppelt bezahlen, indem er einmal den Naturalzehnten selbst einsammeln, einscheuern, dreschen und reinigen, außerdem aber — nach dem §. 1 der Verordnung vom 5. September 1817 — *) an die Gemeinde noch zwei Procent für den Empfang und die Ablieferung

*) nach Nr. LXI. der Verordnungssammlung also lautend:
Zur Bestreitung der Kosten, welche den Gemeinden durch die Erhebung, Aufbewahrung und Ablieferung der an die Stelle der Zehnten tretenden Grundrente zuwachsen, soll dem eigentlichen Betrage dieser Grundrenten, sogleich bei dessen Ausmittelung für jeden einzelnen Zehntpflichtigen, überall ein Aufsatz von 2 pCt. beigeschlagen, verordnungsmäßig mit versichert und zugleich mit der Grundrente von dem Zehntpflichtigen erhoben werden ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

des Zehnten entrichten muß, und zwar neben den ihm allein zur Last fallenden Kosten, die bei der Ausmittelung der Grundrente bis zur Bekanntmachung der Entscheidung auf das Gutachten der Schätzer, ferner durch die Verunterpfändung und Verfertigung der Erhebregister entstehen.

Dies Letztere bestimmt das Gesetz vom 13. März 1824 im § 24 ohne Consequenz mit dem in seinem 9ten § aufgestellten Grundsatz der Kostentheilung, aber ganz folgerecht mit den §§ 6 und 7 der Verordnung vom 15. August 1816, nach welchen die Kosten der Einscheuerung ꝛc. ꝛc. dem Pflichtigen zu gut gerechnet werden.

Es ist gerecht, daß der Zehntpflichtige die Kosten der Ausmittelung der Grundrente und der künftigen Erhebung an die Gemeinde bezahlt, wenn ihm diejenigen Kosten zum Vortheil gerechnet werden, welche der Berechtigte bisher durch die Einscheuerung des Zehnten hatte, allein ein Gewinn erwächst demungeachtet hierdurch nicht für ihn, da er den nun selbst zu beziehenden Zehnten seiner Crescenz selbst einscheuern und dreschen muß.

Die Principien einer vollständigen Entschädigung widerlegen daher den für die Theilung der Kosten hervorgehobenen ersten Grund und Ihr Ausschuß hofft Ihre Beistimmung zu erlangen, wenn er

2) die Erheblichkeit des zweiten Motivs, wonach die mit der Erhebung der Grundrente immer noch verbundene Mühe und Kosten die angefochtene gesetzliche Bestimmung rechtfertigen soll, in Abrede stellt.

Diese Kosten der Erhebung sind nicht neu, denn die Zehntfrucht mußte auch bei der Naturalbezehntung aufgespeichert werden, nachdem sie in täglichen Portionen in der Zehntscheuer ausgedroschen worden und es möchte die Mühe des einmaligen Speicherempfangs viel geringer erscheinen, als die des täglichen Aufspeicherns, verbunden mit einer beständigen Controle.

War der Zehnten bisher gegen Früchte verpachtet, dann verändert die Grundrente weder Mühe, noch Kosten des Empfangs, wurde aber der Zehnten in Natur seither bezogen, dann vermindert sich die Mühe und die Gefahr durch die Verwandlung, indem kein Betrug der Drescher, kein Diebstahl in der Scheune und kein Verderben der Früchte vor der Ausdreschung gedenkbar ist. Der für den Zehntberechtigten auf diese Weise zufällig entstehende Gewinn kann dem Pflichtigen nicht bei der Rente abgerechnet werden, allein zu der Bezahlung eines Theils der Kosten an den Zehntberechtigten, die der Pflichtige wirklich nach der Verwandlung allein bestreitet, existirt kein Grund.

Digitized by Google

Wenn man

3) als Motiv der Kostentheilung weiter anführt, daß durch die Zehntverwandlung der Berechtigte den Vortheil verliere, der aus einer möglichen Verbesserung der Cultur hervorgehe, so muß dieses Ihrem Ausschuß mindestens auffallend erscheinen, da die gegenseitig erwachsenden Vortheile, welche die Verwandlung nothwendig in ihrem Gefolge hat, rechtlich nicht in Betracht kommen können, indem ohne die Verwandlung die Culturverbesserungen unterbleiben würden und auch der Fall einer künftigen Verringerung des Zehntens denkbar wäre.

Ihr zweiter Ausschuß glaubt hierdurch die Motive des § 9 des Gesetzes vom 31. März 1824 widerlegt und zugleich den Antrag:

die Kammer wolle, der Motion des Abgeordneten Wolf Folge gebend, die Staatsregierung um die Vorlage eines Gesetzes bitten, durch welches die §§ 6 und 7 der Verordnung vom 15. August 1816 der beanstandeten Gesetzesstelle substituirt werden,

gerechtfertigt zu haben.

Sollte die Ansicht Ihres Ausschusses noch einer weiteren Unterstützung bedürfen, so würde sich derselbe auf die §§ 33 und 34 in dem Werke des achtbaren Collegen Goldmann über die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen beziehen und deren Nachlesung empfehlen.

CCCLXIV.

Vortrag des zweiten Ausschusses, über den Erlaß der ersten Kammer, wegen des Antrags des Abgeordneten E. E. Hoffmann, auf Abänderung des Art. 60 der Verfassungsurkunde, erstattet von dem Abg. F. Schenck.

Meine Herrn!

Es ist Ihnen bekannt, welchen Antrag der Abgeordnete E. E. Hoffmann rücksichtlich des Art. 60 der Verfassungsurkunde gestellt hat.

Die zweite Kammer hat denselben mit 36 Stimmen gegen 7 zu dem ihrigen gemacht, dagegen die erste Kammer ihn einstimmig verworfen. Es fragt sich nun, welcher Be-

Digitized by Google

schluß hierauf zu fassen ist, und dieses macht eine Prüfung der Gründe nothwendig, welche die erste Kammer zur Verwerfung des Antrags bestimmt haben.

1) In der zweiten Kammer war unter andern, als Grund für den Antrag, der zweifelhafte Sinn des Art. 60 der Verfassungsurkunde angeführt worden und hiergegen wird in dem Bericht des zweiten Ausschusses der ersten Kammer bemerkt, daß der Artikel gar nicht undeutlich sey, indem die Undeutlichkeit erst durch willkührliche Suppositionen und Ergänzungen, die man höchst ungeeignet aus anderen gesetzlichen Bestimmungen dem Artikel einzuschalten bemüht gewesen, gewissermaßen eingeimpft worden, daß aber auch, wenn man diese annehmen wolle, hierin kein Grund zu einer Abänderung des Artikels liege, da sonst gar viele Artikel unserer Verfassungsurkunde, welche verschiedener Auslegung fähig wären, abgeändert werden müßten, was zu einer gänzlichen Umgestaltung unserer Verfassung führen werde. Diese Einwendungen möchten durchaus unerheblich erscheinen. Denn wenn auch dem Berichtserstatter in der ersten Kammer der Sinn des Artikels 60 der Verfassungsurkunde klar seyn mag, so haben doch die Discussionen über dessen Sinn schon auf zwei Landtagen deutlich bewiesen, wie verschieden er ausgelegt wird, und es haben diejenigen Mitglieder der zweiten Kammer, welche in dessen Auslegung nicht mit dem Berichtserstatter erster Kammer gleiche Meinung haben, wenigstens das Recht, daß ihre Ansicht, gleich wie die, des erwähnten Berichtserstatters, geachtet werde. Wenn sich fast gleiche Stimmen für die eine oder die andere Auslegung des Art. 60 in der zweiten Kammer bei Gelegenheit der Discussion über die Zulässigkeit des Adv. Heinrich K. Hoffmann ergaben, so kann nicht mehr gesagt werden, daß der Sinn desselben unzweifelhaft sey. Der zweite Einwand dürfte aber deßwegen als unstichhaltig betrachtet werden müssen, weil es zwar richtig ist, daß auch noch andere Artikel der Verfassungsurkunde verschiedener Auslegung fähig sind, daß es aber gewiß keinen giebt, dessen möglicher verschiedener Sinn schon zu so heftigen und unangenehmen Debatten in der zweiten Kammer Veranlassung gewesen ist, und dieses ist vorzüglich der Gesichtspunkt, der nach der Meinung des Ausschusses, im Auge behalten werden muß. Und wären selbst noch andere Artikel von gleicher Natur, wie der Art. 60 in der Verfassungsurkunde vorhanden, so würde nur hieraus zu folgern seyn, daß auch sie einer näheren oder veränderten Bestimmung bedürften, selbst wenn dies zu einer Umgestaltung der ganzen Verfas-

Digitized by Google

sung führen könnte, indem sich dann ergeben hätte, daß dieselbe an den wesentlichsten Mängel laborire und nicht länger bestehen könne, was aber, Dank sey dafür dem erhabenen Stifter der Verfassung, gewiß nicht der Fall ist.

2) In der zweiten Kammer war weiter angeführt worden, daß die Bestimmungen des Art. 60 hart und ungerecht seyen und hiergegen wurde in dem Ausschußbericht der ersten Kammer vorgebracht, daß es der Würde und dem hohen Berufe der ständischen Kammern gleich sehr entspreche, bei Entscheidung der Frage: wer von dem Zutritt in dieselbe auszuschließen sey, eher zu strenge, als zu lare Grundsätze aufzustellen und daß ferner eine Abänderung des befragten Artikels erst dann, wenn das Großherzogthum die ihm verheißene allgemeine Gesetzgebung erhalten habe, möglich seyn werde und daß diese Abänderung, wollte man sie schon jetzt vornehmen, mit dem Erscheinen der neuen Gesetzgebung wieder modificirt werden müßte, was alles bereits auf dem Landtage von 1823 von beiden Kammern anerkannt worden sey.

Auch diese Einwendungen sind nach dem Dafürhalten des Ausschusses nicht beachtungswerth, denn wenn er gleich dem Berichtserstatter des zweiten Ausschusses erster Kammer darin nicht widersprechen will, daß man bei Entscheidung der Frage, wer von dem Zutritt in die ständische Kammer auszuschließen sey, eher zu strenge als zu lare Grundsätze aufstellen soll, so kann doch diese Maxime die durchaus unnöthigen Härten und Ungerechtigkeiten, welche der Art. 60 in sich enthält, nicht rechtfertigen. Würde derselbe dagegen in der von dem Proponenten in Antrag gebrachten Weise abgeändert, so könnte die aufgestellte Maxime der Strenge stets in Anwendung gebracht werden und sie würde in den durch strenge Wahl gewählten Deputirten eine sichere Bürgschaft besitzen, ohne daß sie Ungerechtigkeit in ihrer Begleitung führte.

Sehr schön hat sich hierüber auf dem Landtage von 1823 der zweite Präsident der ersten Kammer, Herr von Breidenstein, geäußert, bei Gelegenheit der Discussion mehrerer Anträge über Abänderung des mehrerwähnten Artikels. Ich erlaube mir die betreffende Stelle aus der Discussion abzulesen.

(Heft I. S. 2. B. 27.)

Auch der zweite Einwand möchte sich leicht beseitigen lassen. Es ist zwar allerdings richtig, daß die zweite Kammer auf dem Landtage von 1823 einstimmig anerkannt hat, daß der Art. 60 der Verfassungsurkunde nur zweckmäßig

Digitized by Google

bei Erlassung eines neuen Criminalgesetzbuches modificirt werden könne. Allein dieses Anerkenntniß bezog sich auf die Meinung, daß man die einzelnen Vergehen, welche vom Eintritt in die Kammer ausschließen, bezeichnen möge, und hiergegen ist mit Recht angenommen worden, daß diese nur zweckmäßig bei einer neuen Criminalgesetzgebung geschehen könne. Nach dem Antrag des Herrn Proponenten sollen aber keineswegs die einzelnen Vergehen, welche zur Landstandschaft unfähig machen, gesetzlich aufgezählt werden und es stehen ihm also die in der Kammer von 1823 geltend gemachten Gründe nicht entgegen. Auch würde die in Antrag gebrachte Abänderung des Art. 60 für jede Criminalgesetzgebung passend bleiben, so wie er dermalen für die so verschiedenen Criminalgesetzgebungen im Großherzogthum passend erscheint und es liegt in der Natur der Sache, daß man vor der neuen Criminalgesetzgebung den Art. 60 abändern kann, da die Verfassung das Fundament der neuen Gesetzgebung bilden und also auch einzelne Artikel derselben vor der neuen Gesetzgebung zweckmäßig abgeändert werden können.

3) Gegen den Antrag des Proponenten und den hiermit in Conformität stehenden Beschluß der zweiten Kammer ist endlich noch bei der Discussion in der ersten Kammer der Grund geltend gemacht worden, daß an der Verfassung nur da, wo es die äußerste Nothwendigkeit erfordere, eine Aenderung eintreten dürfe und daß in vorliegendem Falle eine solche nicht vorhanden sey.

So wenig nun die in dem Bericht des zweiten Ausschusses der ersten Kammer gegen die Gründe der zweiten Kammer erhobenen Einwendungen berücksichtigungswerth erscheinen, eben so wenig möchte dieses Motiv geeignet seyn, um hierauf einen Beschluß auf Verwerfung des Antrags zu bauen. Der Ausschuß verkennt zwar keineswegs, das man nicht leichtsinnig Aenderung an der Verfassung vornehmen soll; allein er glaubt, daß dies immer dann geschehen müsse, wenn es das wahre Wohl des Staats erheische, indem das Streben nach Perfectibilität tief in die Seele des Menschen gelegt ist und es gewiß als Pflicht für Regierung und Stände erscheint, auch eine Vervollkommnung der Verfassung eintreten zu lassen, sobald sie nach allen Umständen und Verhältnissen als solche erkannt worden ist.

Die bisher erörterten Gründe, welche dem Beschluß der ersten Kammer zu Grunde liegen, waren gegen eine Aenderung des Art. 60 der Verfassung überhaupt gerichtet. In dem Ausschußbericht der ersten Kammer wird aber auch

Digitized by Google

die Art, wie nach dem Antrag des Proponenten der erwähnte Artikel abgeändert werden soll, als unzweckmäßig dargestellt, und es müssen daher auch die, dieser Darstellung unterliegende Gründe geprüft werden.

In dem erwähnten Bericht ist angeführt: Dem Antrage liege das Hauptprincip zum Grunde, daß die Ausschließung von dem Eintritt in eine der ständischen Kammern nur wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens solle stattfinden können und es würden aus diesem Princip drei Bestimmungen abgeleitet:

1) Der Eintritt sey jedem versagt, welcher wegen eines von dem Gesetz als entehrend bezeichneten Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verurtheilt worden sey;

2) bezeichne das Gesetz ein Verbrechen oder Vergehen nicht namentlich als entehrend, so solle die Kammer darüber: ob es dennoch als entehrend anzusehen sey, entscheiden;

3) sey es noch ungewiß, ob Jemand ein entehrendes Verbrechen oder Vergehen begangen habe, so solle die Zulassung seines Eintritts in die betreffende Kammer von deren Beschluß abhängen.

Es müsse bezweifelt werden, ob durch diese drei Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde eine wesentliche Verbesserung werde zu Theil werden.

Die erste derselben sey unzweckmäßig, weil

a) die Frage, welche Verbrechen oder Vergehen Ehrlosigkeit nach sich zögen, in den diesseitigen Provinzen sehr controvers sey und weil also durch die Sanction dieser Bestimmung ein weit größeres Feld von Controversen eröffnet würde, als dasjenige sey, welches der Art. 60 in seiner jetzigen Fassung darbiete.

b) Habe das Römische Recht auch an viele Handlungen die Ehrlosigkeit geknüpft, die auf eine moralische Verdorbenheit eine Niederträchtigkeit der Gesinnung entweder gar nicht, oder doch nicht unbedingt schließen lasse und es dürfte daher, da die in Antrag gebrachte Bestimmung in dieser Hinsicht gar nicht unterscheide, auch zu einigen Härten führen, wenn der wegen solcher Handlungen gesetzlich für ehrlos Erklärte von dem Eintritt in die Ständeversammlung ausgeschlossen werden solle.

Beide Gründe sind, nach dem Ermessen Ihres zweiten Ausschusses, nicht geeignet, die Unhaltbarkeit der angetragenen ersten Bestimmung darzuthun,

Wenn es gleich nicht geläugnet werden kann, daß darüber eine Menge Controversen bestehen, welche Vergehen

Digitized by Google

eine Ehrlosigkeit nach sich ziehen, so wird dieses Verhältniß dem Antrage nicht im Wege stehen, da unsere uns so vielfach versprochene neue Criminalgesetzgebung diese Mangelhaftigkeit lösen wird, weil aber auch die bestehenden Controversen die Kammer nicht zu Unannehmlichkeiten, wenigstens nicht zu solchen führen wird, zu denen schon der Art. 60 Gelegenheit gegeben hat. Es muß bei dem Antrag als Hauptgesichtspunkt ins Auge gefaßt werden, daß die Kammer gleichsam als Geschwornengericht darüber entscheiden soll, ob ein Vergehen als entehrend zu betrachten ist. Weil aber Aussprüche der Kammer mit klaren Gesetzen nicht im Widerspruch seyn können, so macht der Antrag die Restriction, daß nur in den Fällen es von dem Urtheil der Kammer, ob ein Vergehen als entehrend anzusehen sey, abhänge, wenn das Gesetz hierüber nicht entschieden habe. Der Ausschuß glaubt, daß es in der Natur der Sache liegt, daß, wenn die Gesetze irgend Zweifel darüber lassen, ob eine Handlung von ihnen als entehrend anzusehen ist, die Kammer nach allgemeinen Begriffen hierüber zu entscheiden hat und es könnte dies in der betreffenden gesetzlichen Bestimmung zur näheren Deutlichkeit, noch besonders auszudrücken seyn, womit der erste Grund, welcher in dem Bericht des zweiten Ausschusses der ersten Kammer geltend gemacht ist, erledigt seyn würde.

Aber auch der zweite Grund dürfte leicht zu beseitigen seyn, weil die Fälle, welche der Berichtserstatter in der ersten Kammer im Auge hat, theils von den Gerichten gar nicht als Vergehen behandelt werden, also auch eine Verurtheilung nicht eintreten wird, theils aber auch so selten sich ereignen; wenigstens sind solche allen Mitgliedern ihres zweiten Ausschusses während ihrer langen Dienstzeit noch nicht vorgekommen, daß eine Härte von der angetragenen Bestimmung um so weniger zu befürchten ist, als mit der größten Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden durfte, daß auch in der Zukunft sobald sich keiner ereignen und daß auch die bevorstehende neue Criminalgesetzgebung allenfallsige noch bestehende Härten entfernen wird.

Rücksichtlich der zweiten Bestimmung wird in dem Bericht des zweiten Ausschusses der ersten Kammer angeführt:

Der Stände heiligste Pflicht sey es, an dem Gesetz festzuhalten und festen Sinnes jeder Willkühr entgegen zu treten. Mit dieser Pflicht scheine nun aber schwer in Einklang gebracht werden zu können, wenn die Stände sich durch die gedachte Bestimmung die Befugniß erwirken wollten, Jemanden, den das Gesetz nicht für ehrlos erkläre, als

Digitized by Google

solchen anzusehen und zu behandeln. Hierin liege *nichts* anderes als die Beilegung eines Privilegiums zur *Aus*übung gesetzloser Willkühr; je wichtiger aber das *Recht* sey, um das es sich handele, je genauer und bestimmter müßten die Gesetze seyn, welche über die Erhaltung und den Verlust dieses Rechts verfügten. Wenn man in der zweiten Kammer die Zweckmäßigkeit der gedachten Bestimmung durch die Bemerkung zu begründen gesucht habe, daß die Ehre der Kammer eine genügende Bürgschaft dafür, daß kein Würdiger ausgeschlossen und kein Unwürdiger werde zugelassen werden, darbiete, so sey dies nicht viel mehr als eine schöne Redensart anzusehen.

Dieses Raisonnement des Berichtserstatters der ersten Kammer scheint ihrem zweiten Ausschuß ganz auf einem unrichtigen Gesichtspunkt zu beruhen.

Die Deputirten der zweiten Kammer werden durch freie Wahl des ganzen Volks berufen und es beruht in ihnen das Bestehen und das Erhalten der ganzen Verfassung. Sollte diesen nicht auch das Recht anvertraut werden können, darüber zu urtheilen, ob das Vergehen, welches Jemand sich schuldig gemacht, als ein entehrendes zu betrachten sey? Niemand wird dies läugnen können, wenn er bedenkt, daß man demjenigem, welchem man die wichtigsten Rechte anvertraut, auch minder wichtige anvertrauen dürfe.

Sehr schön drückte sich auf dem Landtage von 1823 der zweite Präsident der ersten Kammer rücksichtlich dieses Punktes an dem bereits oben allegirten Ort aus, wenn er sagt:

„Bei dem Art. 60 der Verfassung gelte es um öffentliche Achtung und Bürgerehre der Deputirten, worüber die Versammlung der Volksrepräsentanten am besten entscheiden könne. Die öffentliche Meinung, diese mächtige Richterin über den Werth der Staatsbürger, spreche sich schon in den Wahlen aus; trete aber dennoch ein anstößiger Fall ein, so entscheide sie nach ihrem Ehrgefühl über die Frage: ob der Gewählte in ihrer Mitte Platz nehmen könne oder nicht? Und wahrlich, wenn $\frac{3}{4}$ der Stände ihn für würdig achten, so wisse er nicht, welche bessere Legitimation ihm zu Theil werden könne.

Wie glücklich preißt sich Frankreich, England, Rheinhessen und andere Länder im Besitz des Instituts der Geschwornengerichte zu seyn und doch erkennen diese Gerichte über Leben und Tod, ohne bei Beantwortung der Frage der Schuld an, durch Gesetze bestimmte, Beweisnormen gebunden zu seyn, sie urtheilen vielmehr lediglich nach ihrer

Digitized by Google

innern moralischen Ueberzeugung. Gewiß wird man auch einer Deputirtenkammer, die noch unter ganz andern Garantieen, als ein Geschwornengericht ihre Existenz verdankt, darüber können urtheilen lassen, ob ein Vergehen, welches jemand sich schuldig gemacht, als ein entehrendes anzusehen ist. Auch haben mehrere Verfassungen den Ständen solche Befugniß eingeräumt, wie z. B. die Churhessische in Art. 67 und die Königlich Sächsische in Art. 74 und man hat dort hierin keineswegs eine gesetzloße Willkühr gefunden.

Außerdem muß noch bemerkt werden, daß der Berichtserstatter in der ersten Kammer sich in einem Irrthum befindet, wenn er glaubt, daß durch die in Antrag gebrachte Bestimmung der Kammer das Recht ertheilt würde, Jemanden für ehrlos zu erklären, den das Gesetz nicht für ehrlos erklärt habe, indem die Kammer durch den Ausspruch, daß das Verbrechen, welches ein Gewählter sich schuldig gemacht habe, ein entehrendes sey, nur die Ansicht ausspricht, daß er nicht würdig sey, in ihrer Mitte Platz zu nehmen, daß ihm jedoch durchaus keine andere Rechte entzogen, dieselben ihm vielmehr, in Gemäßheit der bestehenden Gesetzgebung erhalten werden.

Es bleibt dem Ausschuß noch übrig, dasjenige aus dem Bericht des zweiten Ausschusses der ersten Kammer anzuführen und zu prüfen, was über die obenerwähnte dritte Bestimmung bemerkt worden ist.

In demselben ist gesagt: Man vermöge es nicht zu vereinigen, wie man eine Bestimmung, welche den vor Gericht stehenden und noch nicht verurtheilten Gewählten von dem Eintritt in die Kammer ausschließe, als zu hart und ungerecht angreifen und zu gleicher Zeit dafür die Bestimmung: daß die Kammer in einem solchen Fall selbst über des in Untersuchung Befangenen Zulassung entscheiden solle, in Antrag bringen könne.

In dem einen, wie in dem anderen Falle könne ein völlig schuldloses Individuum von dem Eintritt in die Kammer ausgeschlossen werden. Das Urtheil, was hier der betreffenden Kammer reservirt werden solle, gewähre hiergegen keine zureichende Sicherheit, weil nur das zu erwartende richterliche Urtheil über die wirkliche Schuld oder Unschuld entscheiden könne. Auch scheine bei dem Antrage dieser Bestimmung übersehen worden zu seyn, daß es Fälle geben könne, in welchen, nach dem eigenthümlichen Stande, worin die Untersuchung sich befinde, den Ständen die Einsicht der Acten verweigert werden müsse, und der Kammer würde hier die Möglichkeit eines Urtheils über die Wür-

Digitized by Google

digkeit oder Unwürdigkeit des in Untersuchung Stehenden gänzlich abgehen, weßwegen die beantragte Bestimmung gar nicht einmal zur Anwendung gebracht werden könne.

Der Ausschuß vermag auch diese Gründe als nicht gegen den Antrag entscheidend ansehen zu können. Denn was vorerst den letzten Grund betrifft, so wird allerdings der Fall eintreten können, in welchem es nicht thunlich ist, den Ständen, wegen besonderer Lage einer Untersuchung, die Acten mitzutheilen und es werden daher auch die Stände sich nicht in Stand setzen können, sich genaue Kenntniß über die dem Gewählten gemachten Anschuldigungen und die Lage der Untersuchung zu verschaffen. Allein abgesehen davon, daß diese Fälle doch unter die seltenen zu zählen sind, so werden sie nur bei solchen Untersuchungen eintreten, wo Specialinquisition oder Anklage noch nicht erkannt ist und es wird dann bei der Unthunlichkeit der Acteneinsicht und beim Mangel, sich auf andere Weise zu instruiren, dem Gewählten der Eintritt in die Kammer nicht versagt werden dürfen, was aber gar nichts Exorbitantes enthält, indem ja sonst es überhaupt schon allgemeine Regel ist, daß gegen denjenigen, welcher sich in einer Untersuchung befindet, dann erst die politischen Rechte suspendirt werden, wenn die Specialinquisition erkannt ist.

Daß auch der erste Grund nicht gegen diesen Theil des Antrags entscheidend seyn möchte, dürfte schon aus demjenigen hervorgehen, was oben bei Beantwortung der Frage: ob man der Kammer die Entscheidung darüber überlassen soll, ob ein Vergehen als entehrend zu betrachten sey? vorgekommen ist, indem auch eben so der Kammer vertrauungsvoll das Urtheil über die Frage zugestanden werden darf, ob ein Gewählter, nach Lage einer über ihn verhängten Untersuchung, noch würdig ist, in ihrer Mitte zu sitzen, und es möchte eine große Befangenheit verrathen, wenn man die in Antrag gebrachte Bestimmung für gleich hart mit derjenigen hält, welche der Art. 60 der Verfassungsurkunde in sich faßt.

Nach dieser Erörterung glaubt ihr zweiter Ausschuß die, in der ersten Kammer gegen den Antrag des Proponenten und den hiermit in Uebereinstimmung stehenden Beschluß der zweiten Kammer erhobenen, Einwendungen und Gründe vollkommen widerlegt zu haben und vermag daher auch nicht, Ihnen zu empfehlen, dem von der ersten Kammer gefaßten Beschluß beizutreten, ist vielmehr der Meinung, bei dem von zweiter Kammer genommenen Beschluße zu beharren.

Digitized by Google

CCCLXV.

Vortrag des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten Elwert, die noch bestehenden Frohnden außerhalb der Gemarkungen betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Weyland.

Der Abgeordnete Elwert, meine Herrn, hat in Betreff der gegenwärtig noch außerhalb der Gemarkungen bestehenden Gemeindsfrohnden einen Antrag an diese verehrliche Kammer gestellt, worüber ich Ihnen im Auftrage des zweiten Ausschusses zu berichten die Ehre haben werde.

Da über die eigentliche Intention des Motionsverfassers von dem Großherzoglichen Regierungscommissär Zweifel erhoben worden sind, so wird es zuvörderst nöthig seyn, die Motion selbst, sodann den schriftlichen Erlaß des Regierungscommissärs zu verlesen, und diejenigen Erläuterungen beizufügen, welche der Verfasser der Motion mündlich zu ertheilen die Güte gehabt hat. Dieser versichert, es sey allerdings sein Wunsch, daß die Staatsregierung um ein Gesetz ersucht werde, wornach alle und jede noch fortbestehende Naturalbefrohndung aufgehoben, und die Gemeinden und resp. Gemarkungsbesitzer, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen Concurrenzbestimmungen, verpflichtet würden, die Arbeiten ihrer Gemarkungen allein zu verrichten, jedoch nach Maasgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung, also mittelst öffentlicher Versteigerung. Er bestätigt also, daß seine Meinung dahin gehe, die bestehenden Gemeindeverbände in Bezug auf Er- oder Unterhaltung oder Verbesserung von Anstalten, die außerhalb der Gemarkungen liegen, gesetzlich aufzuheben, dagegen einer jeden Commune dasjenige ausschließlich anheim zu weisen, was innerhalb ihrer Gemarkung in diesen Beziehungen zu thun sey.

Bevor Ihr zweiter Ausschuß, meine Herrn, zur Beurtheilung dieses Antrages übergeht, möchte es nöthig seyn, eine kurze Uebersicht unserer über das Frohndwesen bestehenden Gesetzgebung voraus zu schicken, zugleich aber den faktischen Zustand näher in das Auge zu fassen, worin sich das sogenannte Amts- und Gemeindefrohndwesen in unserem Staate dermalen noch befindet.

Mit Recht hat der Motionsverfasser herausgehoben, daß unsere Gesetzgebung sich vor vielen andern Deutschlands

Digitized by Google

stets durch ein rühmliches Bestreben ausgezeichnet hat, die drückenden Lasten des Staatsbürgers und des Eigenthums zu beseitigen. Schon lange vor Einführung unserer Verfassung bestimmte ein Gesetz vom 25. Mai 1811, daß die als Ausflüsse der Leibeigenschaft anzusehenden Frohnden mit den übrigen Leibeigenschaftsleistungen abgelöst werden müßten. Zugleich wurde darin, und in einer nachträglichen Verordnung vom 13. Mai 1812 vorgeschrieben, daß im Falle eines Zweifels darüber, ob eine Frohndverbindlichkeit Ausfluß der Leibeigenschaft, oder einer sonstigen gutsherrlichen Berechtigung sey? stets für ersteres, also für die Nothwendigkeit der Ablösung, die Vermuthung streiten solle.

Eine weitere Verordnung vom 8. April 1819 hat alle Naturalstaatsfrohnden und die dafür entrichteten Frohndgelder gänzlich aufgehoben, auch die Loskaufung der domanial- und gutsherrlichen Frohnden nach gleichem Maasstabe gestattet, hinsichtlich der Leibeigenschaftsfrohnden aber die älteren Bestimmungen bestätigt und erweitert. Ein Gesetz vom 6. März 1824 endlich hat bestimmt, daß die Jagdfrohnden aller Art vom 1. Januar 1825 an überall, wo sie noch bestanden, unentgeldlich aufgehoben, dagegen aber den Berechtigten billige Entschädigungsraten aus der Staatskasse bewilligt werden sollten.

Die Ausführung aller dieser Gesetze hat natürlich in den verschiedenen Landestheilen, insbesondere in den standesherrlichen und adlich-gerichtsherrlichen Gebieten, mancherlei Schwierigkeiten gefunden. Bei weitem der größere Theil der Frohnden ist aber allmählig, theils durch unentgeldliche Aufhebung, theils durch Ablösung, verschwunden, und es scheint der Zeitpunct einer völligen Frohndfreiheit nicht mehr fern zu seyn.

Was die sogenannten Amts- und Gemeindefrohnden anbelangt, mit welchen wir uns hier vorzugsweise zu beschäftigen haben, so bestimmt darüber der § 12 der Verordnung vom 8. April 1819 wörtlich Folgendes: „die Amts- und Gemeindefrohnden verbleiben bis auf allenfallsige weitere Verfügung in ihrem bisherigen Zustande." Weder die Gemeindeordnung, noch irgend ein jüngeres Gesetz hebt diese Amts- und Gemeindefrohnden ausdrücklich auf. Daß diese Aufhebung implicite in der Gemeindeordnung enthalten sey, wird von dem Motionsverfasser aus nachfolgenden Stellen derselben gefolgert.

1) Der Art. 9 der Gemeindeordnung schreibt nämlich vor: „Die früher bestandenen Vereinigungen mehrerer Ge-

Digitized by Google

meinden unter der Benennung Cent, Reißwagen, hören nunmehr auf, so weit diese Vereinigung sich auf Gemeindezwecke bezieht."

2) Der Art. 71 der Gemeindeordnung sagt: „Alle Verkäufe und Verpachtungen von Gemeindevermögen, alle öffentliche um Lohn zu verrichtende Arbeiten, alles Bauwesen, und alle Lieferungen sollen durch öffentliche Versteigerung erfolgen."

Der Tit. VI. der Gemeindeordnung endlich enthält die Normen, nach welchen die Bedürfnisse der Gemeinden aufgebracht werden sollen.

Ihr Ausschuß, meine Herrn, kann nun zwar aus diesen Stellen allein die Aufhebung aller Amts- und Gemeindefrohnden nicht folgern, denn die Worte des Art. 9 der Gemeindeordnung können wohl nicht anders als von der Organisation der Gemeinden selbst, von deren zukünftigen Unabhängigkeit von jedem äußeren, in einem größeren Complexe von Gemeinden beruhenden, Verbande und von den zukünftigen Folgen eines solchen Verbandes verstanden, sie dürfen aber nicht auf Einrichtungen ausgedehnt werden, welche in Gefolge der früheren Centverfassung ins Leben getreten waren, und ohne, daß etwas Anderes substituirt worden der Natur der Sache nach fortdauern müssen. So wissen wir z. B., daß die Befrohndung von Bächen und nicht schiffbaren Flüssen nach Concurrenzverordnungen, nach Verträgen und nach der Centeintheilung unter die einzelnen Communen repartirt worden ist. Darum aber, daß die Centeinrichtung selbst für die Zukunft aufgehoben worden, sind wir noch nicht zu der Folgerung berechtiget, daß auch die Frohnden, weil ihre Repartition möglicherweise mit dem Centverbande im Zusammenhange gestanden haben könnte, eben dadurch stillschweigend aufgehoben seyen. Wir müssen im Gegentheile annehmen, daß, da dergleichen Arbeiten niemals stille stehen dürfen, diese Frohnden so lange in der hergebrachten Weise fortzuleisten seyen, bis die Gesetzgebung etwas Anderes substituirt haben werde.

Die Majorität ihres Ausschusses ist aber nichts destoweniger in dem Resultate mit dem Motionsverfasser einverstanden, indem sie annehmen zu dürfen glaubt, daß eine Aufhebung der Gemeinde- und Amtsfrohnden aus dem Geiste des ganzen Gesetzes gefolgert werden dürfe. Indem dieses Gesetz nämlich seinem Zwecke und Umfange nach in den verschiedenen Artikeln alle Gemeindslasten nach und nach aufzählt, und die Art und Weise bestimmt, in welcher sie aufgebracht und getragen werden sollen, dabei der Gemeinds-

Digitized by Google

und Amtsfrohnden aber nirgends erwähnt, scheint dasselbe diese Art von Leistungen der Gemeindeglieder aus der Reihe der übrigen stillschweigend gestrichen zu haben.

So wird es auch von der Staatsregierung ausgelegt, und so ist es von der zweiten Kammer des vorigen Landtags verstanden worden. Als nämlich die Staatsregierung bei dem Gesetzesentwurfe von Abänderungen und Zusätzen zu der Gemeindeordnung statt des Artikels 84 der Gemeindeordnung eine ganz neue Redaction desselben, und am Schlusse des neu redigirten Artikels den nachstehenden Satz vorschlug: „Ausnahmsweise von der hier ausgesprochenen Regel (nämlich der Gemeindeumlagen, so fern das Gemeindevermögen, Octroibewilligungen, u. s. w. nicht zureichen) können für besondere Zwecke, deren Kosten als Gemeindeausgaben zweiter Klasse erscheinen, noch andere Beitragsnormen auf den Antrag der Ortsvorstände, mit Genehmigung der Regierungsbehörde in Antrag gebracht werden. Hierher gehören z. B. Auflagen auf den Viehstand zur Bestreitung des Hirtenlohns und der Kosten der Anschaffung und der Unterhaltung des Fasselviehs, Gemeindedienste zu Bestreitung des Communalbauwesens," erklärte sich der Ausschußbericht sehr entschieden gegen die letzten Worte der proponirten Gesetzesredaction, weil durch eine solche Wortfassung gar leicht die Frohnden wieder herbeigeführt werden könnten, eine Last, die durch die wohlthätigen Bestrebungen der Staatsregierung zum Heile der Gemeinden und zum Glücke des Landvolkes im Großherzogthum aufgehört habe, und gegen deren Wiederauflebung — wenn sie auch hier und da indirect wieder eintreten sollte — sich nicht genug verwahrt werden könne.

Auch bei der Discussion sprach sich die Mehrheit der Kammermitglieder in gleichem Sinne aus, und bei der Abstimmung wurde einmüthig die von dem Ausschusse vorgeschlagene veränderte Redaction jener Schlußworte angenommen.

Wenn wir hiernach mit dem Motionsverfasser anzunehmen berechtigt sind, daß die Gemeindeordnung die Communal- und Amtsfrohnden, welche nach der Vorordnung von 1819 fortbestehen sollten, stillschweigend wirklich aufgehoben habe, wenn ferner oben nachgewiesen worden ist, daß in Bezug auf Staats-Leibeigenschafts- und Gutsherrliche Frohnden die längst bestehende Gesetzgebung solche entweder ganz beseitigt, oder doch zu deren Beseitigung die Bahn eröffnet habe, so kann der Antrag, wie er gestellt ist, schon darum nicht empfohlen werden. Denn offenbar können unter diesen Umständen die in der Motion gerügten Mißstände nicht

Digitized by Google

in den Mängeln der bestehenden Vorschriften, sondern in der mangelhaften Vollziehung derselben ihren Grund haben, und es würde also inconsequent und höchst überflüssig erscheinen, ein Gesetz zu veranlassen, welches sich auf Wiederholung älterer bereits bestehender Vorschriften beschränken müßte.

Da es indessen in hohem Grade befremden muß, daß ungeachtet der bestehenden Gesetzgebung und deren unbezweifelten Auslegung das Frohndunwesen noch immer fortbestehe, so hat Ihr Ausschuß sich für verpflichtet erachtet, über das Daseyn solcher Frohnden und deren Natur nähere Nachforschungen anzustellen.

Diese haben nun die Angaben der Motion als vollkommen richtig bestätigt.

Es ist nämlich eine ausgemachte Sache, daß in den meisten Bezirken der Provinzen Starkenburg und Oberhessen Gemeinds- und Amtsfrohnden noch fortbestehen, daß diese Frohnden oft außerhalb der Gemarkungen auf viele Stunden Wegs weit geleistet werden müssen, und so häufig die Einzelnen nicht wenig bedrücken. Es beschränken sich dieselben indessen, soweit wir ihr Daseyn zu ermitteln vermochten, im Wesentlichen auf die Unterhaltung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche in fremden Gemarkungen, welche entweder dritte Gemeinden oder der Fiscus in Anspruch nehmen. Ihr Entstehungsgrund wird bald aus einem unvordenklichen Herkommen, bald aus Privatverträgen, bald aus Staatsverträgen zwischen den verschiedenen Regierungen, unter deren Landeshoheit einzelne Theile unseres Großherzogthums vordem standen, bald aus ausdrücklichen Landesverordnungen, bald endlich aus den Wirkungen des vormaligen Centverbandes abgeleitet, vermöge dessen die Localpolizeibehörden die Concurrenz der einzelnen Gemeinden zu solchen Befrohndungen willkührlich reguliren konnten. So ist z. B. in dem vormaligen Landrathsbezirke Heppenheim die Frohndverbindlichkeit hinsichtlich der Weschnitz durch eine alte Churmainzer Polizeiverordnung vom 3. October 1783 bestimmt. Die Bewohner mehrerer vormaligen Centen des Odenwaldes klagen bitter über die Art ihrer Beiziehung. Die Erhaltung der Winkelbach regulirt ein Frohndconcurrenzvertrag zwischen Churmainz und Hessendarmstadt vom 30. October 1766. In dem vormaligen Landrathsbezirke Bensheim concurriren auf ähnliche Weise 18 Gemeinden, jedoch bestand hier in Gefolge der Gemeindeordnung schon längere Zeit die Einrichtung, daß die Frohnden nicht in Natur geschehen, sondern versteigt, und, ohne Zuziehung

Digitized by Google

der Ausmärker, aus der Gemeindekasse bezahlt worden sind. In dem vormaligen Landrathsbezirke Dornberg concurriren auf ähnliche Weise 21 Gemeinden, aber vorerst noch durch Naturalleistungen. Die Bewohner von Bischofsheim und Rannheim klagen hauptsächlich über den Druck, welcher ihnen durch die Unterhaltung verschiedener Bäche in den herrschaftlichen Waldungen verursacht wird, und ein anderer größerer Verein von Gemeinden der vormaligen Landrathsbezirke Dornberg und Langen hat sogar, außer der Befrohndung verschiedener Bäche in dem Forstrevier Mörfelden, den Brunnen und Plankenzaun auf der Nicolauspforte und das Straßenpflaster an diesem Forsthause zu unterhalten.

Es unterliegt nach allen diesen Beispielen, welchen ähnliche aus den beiden diesseitigen Provinzen beizufügen nicht schwer halten dürfte, keinem Zweifel, daß der thatsächliche Inhalt der Motion in seinem ganzen Umfange richtig steht.

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herrn, kann aber, so wie er sich schon oben gegen den Antrag der Motion auf Aufhebung der Gemeinde- und Amtsfrohnden im Allgemeinen aussprechen zu müssen geglaubt hat, noch weniger mit der Ausdehnung sich einverstanden erklären, welche theils in der mündlichen Erläuterung des Motionsstellers enthalten ist. Wenn wir nämlich an den obenerwähnten Beispielen gesehen haben, daß viele Gemeinden der diesseitigen Provinzen andere Gemeinden oft in weit entlegenen Gemarkungen in den Arbeiten der erwähnten Art zu unterstützen verpflichtet sind, so ist damit nicht zugleich ausgesprochen, daß diese Theilnahme im Wege der Naturalbefrohndung geschehen müsse. Wir haben schon oben gesehen, daß in dem vormaligen Landrathsbezirke Bensheim bei Leistung dieser Arbeiten die Vorschrift der Gemeindeordnung wenigstens theilweise befolgt worden ist, indem die Arbeiten der Gemeinden in auswärtigen Gemarkungen um Lohn versteigert, und die Kosten aus den Gemeindekassen bezahlt worden sind. Wenn in den meisten übrigen Bezirken diese Art von Arbeiten noch immer im Wege der Naturalbefrohndung fortgeschieht, so kann der Grund nur in einer Mißkennung der Vorschriften der Gemeindeordnung, also in einer mangelhaften Vollziehung der bestehenden Gesetze, oder in dem Willen aller Betheiligten selbst liegen. Beruht er in dem Willen der Interessenten, so kann Niemand etwas dagegen einwenden. Denn ein Verbot, daß dergleichen Arbeiten nicht in Natur von den einzelnen Gemeindsgliedern geschehen dürfen, besteht begreiflicher Weise nicht. Wo es aber an diesem Willen, und zwar an dem einstimmigen Willen

Digitized by Google

Aller fehlen sollte, da würde die Beschwerde eines Einzigen schon hinreichend seyn, um die Vollziehung der Vorschriften der Gemeindeordnung, selbst gegen den Willen aller Uebrigen, zu bewirken.

Wir kommen also immer wieder darauf zurück, daß es eines neuen Gesetzes nicht bedürfe, um das alte zu handhaben. Aber der Motionssteller geht auch in seinem Antrage weiter. Er will, daß durch ein Gesetz alle bisher bestandene Concurrenz aufhöre, und daß die einzelnen Gemeinden, die in ihren Gemarkungen vorfallenden Arbeiten allein vorzunehmen verbunden erklärt, dagegen aber auch von aller Mitwirkung zu den Arbeiten anderer Gemeinden oder des Fiscus freigesprochen werden.

Diesem zweiten Theile des Antrages kann Ihr Ausschuß noch weniger beitreten. Einmal würde es mit den Grundsätzen der allgemeinen über jede Gesetzgebung erhabenen Gerechtigkeit nicht vereinbarlich seyn, privatrechtliche Verhältnisse, welche in dem einen oder dem anderen Falle den Verbindlichkeiten und Rechten der Communen zum Grunde liegen können, mit Einem Federstriche aufzuheben, und so für einen gegebenen Rechtszustand die Gewalt legislatorisch zu sanktioniren. Es würde aber auch, wo solche Privatverträge nicht hindernd entgegen stehen, keineswegs den Grundsätzen einer weisen und billigen Vertheilung entsprechen, wenn das Gesetz bei Unterhaltung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche die Art der Repartition der Unterhaltungsarbeiten lediglich von den Gemarkungsgränzen einer jeden einzelnen Commune abhängig machen wollte, bevor diese Verhältnisse auf das genaueste untersucht sind. Denn es wäre zu besorgen, daß einzelne Gemeinden bei einer solchen Vertheilungsart unter der Last der Arbeiten erliegen, und demungeachtet mehr in fremden als in eignem Interesse solche Ungebühr tragen, andere dagegen eine unverhältnißmäßige Erleichterung blos der Gunst des Zufalles verdanken möchten. Wo ein gemeinschaftliches Werk gefördert werden soll, ist es billig und klug, die Vertheilung der Last nicht von dem Zufalle, sondern von dem Maas der Kräfte, und von der Größe des Nutzens der Einzelnen möglichst abhängig zumachen.

Das bisher Ausgeführte gilt unter veränderten Umständen in gleicher Weise von den Ansprüchen des Fiscus. Alle herrschaftlichen Frohnden sind gesetzlich aufgehoben, und die gutsherrlichen größtentheils abgelößt. Wo es noch nicht geschehen, ist es lediglich Sache der Betheiligten. Wo aber noch unter dem Namen von Amtsfrohnden Arbeiten für den

Digitized by Google

Fiscus geschehen, ist der Weg der Versteigerung den Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend, dagegen der Weg der Naturalleistung, wenn alle übereinstimmen, unverwehrt. Arbeiten der letzteren Art haben aber ihre Entstehung entweder in privatrechtlichen Titeln, und folgern so den Character von gewöhnlichen Leistungen oder Gegenleistungen. In diesem Falle entscheiden über Daseyn und Umfang derselben nöthigenfalls die ordentlichen Gerichte. Oder diese Entstehung wird aus der oben ausführlich erwähnten allgemeinen Concurrenzpflicht abgeleitet, dann stehen sie mit den Arbeiten, welche sich die Gemeinden an nicht schiffbaren Flüssen und Bächen wechselseitig zu leisten haben, ganz auf gleicher Linie und unterliegen eben darum auch ganz gleicher Beurtheilung. Auch hier erscheint daher eine neue Gesetzgebung in der beantragten Art unnöthig, oder, wenn sie bis auf Schmälerung von Privatrechten ausgedehnt werden wollte, unrechtlich.

Ihr Ausschuß kann unter diesen Umständen nicht darauf antragen, daß der Motion in irgend einer Art Folge gegeben werde.

Sollte der Vorschlag der Staatsregierung, welcher die Unterhaltung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche betrifft, und worüber demnächst gleichfalls Bericht erstattet werden wird, als Gesetz ins Leben treten, so würde der wohlgemeinte Zweck der Motion wenigstens da, wo einzelne Gemeinden über ungerechte Concurrenzbestimmung sich mit Grund beschweren, erreicht werden.

CCCLXVI.

Vortrag des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abg. Elwert, die zu große Zerstückelung der Güter betreffend; erstattet von dem Abg. Weyland.

Der Abg. Elwert, meine Herrn, hat in dem obigen Betreff eine Motion übergeben.

(leg.)

Ich beehre mich, Ihnen im Namen des zweiten Ausschusses Folgendes berichtlich darüber vorzutragen.

Digitized by Google

Es berührt diese Motion unstreitig einen der wichtigsten, aber auch einen der schwierigsten Gegenstände der landwirthschaftlichen Gesetzgebung.

Wer aus Erfahrung weis, wie sehr eine allzugroße Zerstückelung des Grundbesitzes Zeit und Kräfte zersplittert, und so die Arbeiten des Feldbaues unnöthigerweise vermehrt, ja nicht selten verdoppelt, wie viel Bauland durch schlechte Eintheilung der Gewannen und der Gewannenwege, und wie viel Säsaamen durch das Uebermaas der Furchen und Gränzsteine verloren wird, wie sehr eben dadurch der Ertrag der Aerndten vermindert, wie durch die Menge der dicht zusammengedrängten Eigenthümer und Berechtigten und durch die Zersplitterung der einzelnen Gutsparcellen eines Theils die eigene Aufsicht der Privaten, andern Theils die Handhabung einer kräftigen Feldpolizei erschwert werden muß; — welche Vortheile dagegen ein möglichst geschlossener und abgerundeter Grundbesitz in der durch eine verständige Auswahl belohnender Gewächse vermehrten Production, in der Möglichkeit einer freien Disposition über die Art der Feldbestellung und in vielen anderen Beziehungen darbietet, wem endlich die Schwierigkeiten nicht unbekannt sind, welche eine übertriebene Zerstückelung des Grundbesitzes in mehreren Provinzen unseres Landes der Verbesserung des Feldbaues fortwährend entgegensetzt, der wird es dem Motionsverfasser nur Dank wissen können, daß er einen Gegenstand von so hohem und allgemeinen Interesse zur Sprache gebracht hat. Freilich sind hier ganz besonders erhebliche Bedenken und Schwierigkeiten von der Gesetzgebung zu beseitigen und zu überwinden. Ohne wesentliche Beschränkungen in der freien Disposition, sogar über die Substanz des Eigenthums, wozu eine weise Legislation nur aus den triftigsten Gründen sich entschließen wird, ist hierin eine Abhülfe schwerlich möglich.

Dabei ist es keine leichte Aufgabe, für eine Menge der verschiedenartigsten Fälle passende allgemeine Normen, mittelst welcher der Hauptzweck erreichbar scheint, auszumitteln, es ist nicht minder gefährlich, die Entwerfung der aus jenen allgemeinen Principien resultirenden Instructionen und Regulative der Executivgewalt zu überlassen. Ein Theil Ihres Ausschusses hält daher eine zweckmäßige Ausführung sogar für unmöglich. Es sind uns indessen mehrere Nachbarländer, unter Andern Baiern und Nassau, nicht ohne Erfolg, mit Gesetzgebungsversuchen vorausgegangen, und auch unsere Staatsregierung hat diesem Gegenstande schon lange und beharrlich ihre Aufmerksamkeit gewidmet.

Schon im Jahre 1797 geschah, mit Aufhebung der Gan-

Digitized by Google

erbschaften in dem Grunde Breidenbach, der erste Schritt zur Verbesserung des durch eine unglückseelige Güterzerstückelung herbeigeführten Zustandes immerwährender Gränzirrungen und Prozesse. Aber, als Folge jenes früheren Zustandes, dauert diese Zerstückelung factisch noch fort. Statt vielen werde hier nur des einen Beispiels gedacht, daß das aus 30 Morgen Ackerland's und 20 Morgen Wiesen bestehende Gut eines dortigen Landmannes in 250 Ackerbanken und 275 Wiesentheilchen zersplittert ist. Aehnliche Beispiele könnten auch aus andern Bezirken der diesseitigen Provinzen angeführt werden. Inzwischen fand sich die Regierung der Provinz Oberhessen vorzugsweise aufgefordert, in Ermanglung eines durchgreifenden Gesetzes, vermittelnd einzuschreiten. Es wurden verschiedentlich Versuche gemacht, im Wege der Güte die Interessenten zur Zusammenlegung ihrer zerstreut liegenden Parzellen zu disponiren, und in den Gemeinden Niederdieten und Achenbach gelang es auch wirklich den Bemühungen des dortigen Schultheisen Thomas, das gemeinnützige Ziel zu erreichen, so daß z. B. ein Wiesengrund in der Gemarkung Niederdieten, welcher vorhin in nicht weniger, als 2085 Stücken zertheilt war, in 320 Stücke zusammengelegt wurde.

Demungeachtet gelangte man im Allgemeinen bald zu der Ueberzeugung, daß ohne ein Gesetz, als die Grundlage fernerer Bemühungen, der gemeinnützige Zweck schwerlich ganz werde erreicht werden können.

Zu dem Ende hat ein Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins der Staatsregierung deßfalls bereits ein sehr umfassendes Gutachten zur Berücksichtigung vorgelegt, und diese hat einen Gesetzesentwurf bearbeiten und vielseitig berathen lassen. Nach einer Benachrichtigung des Großherzoglichen Regierungskommissärs liegt es jedoch nicht in der Absicht der Staatsregierung, jenen Entwurf den Ständen vorzulegen. Sie hat sich vielmehr, von der Nothwendigkeit eines neuen wesentlich veränderten Gesetzesentwurfes überzeugt, wornach blos allgemeine gesetzliche Normen aufgestellt, die Details der Ausführung aber reglementären Instructionen vorbehalten bleiben sollen, und beabsichtigt, jenen Gesetzesentwurf der Kammer demnächst vorzulegen.

Die Majorität Ihres Ausschusses ist unter diesen Umständen der Ansicht, daß dieser Gegenstand einer besonderen Anregung bei der Staatsregierung nicht bedürfe, sondern die Gesetzesproposition derselben lediglich abzuwarten sey.

Digitized by Google

CCCLXVII.

Vortrag des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abg. Diefenbach, die Abschaffung der Privatbacköfen betreffend; erstattet von dem Abg. Weyland.

Der Abg. Diefenbach, meine Herrn, hat bei dieser verehrlichen Kammer den Antrag gestellt, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, auf diesem Landtage noch einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, wodurch die Abschaffung von Privatbacköfen und die Einführung von Gemeinde- oder Lohnöfen in denjenigen Landestheilen des Großherzogthums, wo erstere noch bestehen und wo sie ohne Nachtheil der Privaten abgeschafft werden können, angeordnet, und daß diesem Gesetz, ähnlich der Churfürstlich Hessischen und Sachsen-Meiningischen Verordnung, eine Backordnung einverleibt werde.

Da der Antragsteller seine Motion lediglich auf die Ausführungen eines auf dem Landtage von 1829 — 30 von dem Abg. von Dörnberg gleichfalls gestellten, aber unerledigt gebliebenen Antrages stützt, so wird es nöthig seyn, diesen letzteren zu verlesen.

Drei Gründe sind es hiernach, aus welchen das erbetene Gesetz zu rechtfertigen versucht wird:

1) Gleichstellung aller Landestheile in der Gesetzgebung, indem bereits in einigen Landestheilen gesetzliche Verbote vorliegen;

2) Verhütung der Feuersgefahr;

3) Holzersparniß.

Der erste dieser Gründe bedarf an sich keiner Empfehlung. Wir alle sind von dem Wunsch durchdrungen, daß die Hinderniße, welche diesem schönen Ziele selbst in den wichtigsten Beziehungen des Staatsbürgers leider noch immer entgegenstehen, endlich einmal möchten überwunden werden können.

Nur wird es sich fragen, ob zum Behufe dieser Gleichstellung die bestehenden Zwangsverbote mit der Freiheit, oder umgekehrt, auszutauschen seyen.

Auch der zweite Grund erscheint durch die Natur der Sache gerechtfertigt. Denn es muß einleuchten, daß schon mit der Zahl der Feuerstellen die Zahl der zufälligen Ursachen der Feuerbrände wächst, und daß es selbst der thätigsten Polizei nicht immer möglich ist, den Folgen vorzubeugen,

Digitized by Google

welche aus der mangelhaften inneren Einrichtung, oder aus der gefährlichen äußeren Stellung so vieler Privatbackhäuser entstehen können. Gleichwohl hat, wenn gleich in der ältesten in den althessischen Landen die Aufhebung der Privatbacköfen gebietenden Verordnung vom 2. Januar 1672 der Grund der Feuersgefahr als der alleinige angegeben ist, die Erfahrung der neueren Zeit, so weit die Wissenschaft Ihres Ausschusses reicht, keinen Fall ergeben, daß aus dieser Veranlassung ein Brand entstanden sey.

Der dritte Grund ist augenscheinlich der erheblichste.

Es kann nicht in unserem Zwecke liegen, in eine detaillirte Prüfung der Berechnung einzugehen, welche der frühere Motionsverfasser aufgestellt hat. Sollten aber auch die durch Einführung öffentlicher Backhäuser zu erzielende Ersparniß nicht überall in dem von der Motion unterstellten Umfange herbeigeführt werden können, so ist es doch dem einfachsten Verstande begreiflich, daß durch die Reduction vieler tausend Feuerstellen auf einige Wenige auch der Holzaufwand beträchtlich vermindert werden müsse, — ein bei dem wahrhaft besorglichen Fortschreiten unserer Bevölkerung immerhin höchst beachtungswerther Gegenstand.

Bevor der Ausschuß tiefer in die Sache eingeht, erlaubt er sich, meine Herrn, Ihnen den Gang vorzulegen, welchen Gesetzgebung und Verwaltung in unserm Lande in Betreff dieses Gegenstandes bisher genommen haben. Es wird uns schon diese Betrachtung in Stand setzen, unsere Ansicht über die Ausführbarkeit des vorgeschlagenen neuen Gesetzes festzustellen. Wie bereits erwähnt, verbietet, um Feuersgefahr zu verhüten, eine altbessische Verordnung vom 2. Januar 1672 das Hanf- und Flachsdörren in den Hofraithen, in den Stuben- und Backöfen, sie gebietet aber auch zugleich die Abschaffung der Privatbackösen in den Häusern und Höfen, und die Errichtung gemeiner Backöfen vor den Dörfern.

Eine Verordnung vom 6. December 1706 gebietet, daß alle Backösen, welche nahe an den Häusern stehen, abgeschafft und absonderliche von den Wohnhäusern getrennte Backhäuser an ohnschädlichen Orten gesetzt werden sollen.

Eine Verordnung vom 6. März 1725 gebietet unter ebenmäßigem Bezug auf die vorderen Verordnungen, daß die allzuviele Backösen in den Städten, Flecken und Dörfern gleichbalden abgeschafft, und deren nicht mehr als nöthig geduldet, dabei sich nach der Anzahl jedes Ortes Einwohner gerichtet, und nach solcher nur 1, 2, 3 gemeine Backhäuser gehalten werden sollen, und zwar zur Abwendung der Feuers-

Digitized by Google

gefahr, und zur Holzersparung, indem letztere sich hier zum erstenmale als Grund des Gesetzes aufgeführt findet.

Aehnliche Verordnungen bestanden im Churmainzischen, ob auch in den übrigen Landestheilen, hat der Ausschuß sich nicht verlässigen können. In der Provinz Rheinhessen besteht in dieser Beziehung vollkommene Freiheit.

Aber weder in dem Althessischen noch im Churmainzischen sind jene Verordnungen, ihrer hundertjährigen Dauer und häufigen Anregungen der Forst- und anderen Verwaltungsbehörden ungeachtet, vollständig vollzogen worden. In den vormaligen Aemtern Dornberg, Rüsselsheim, Steinheim und Mörfelden ꝛc. bestehen dermalen fast durchgängig gemeine Backhäuser, und keine Privatbackösen, dagegen ist in andern Aemtern, insbesondere in den Gebirgsgegenden, auf dringendes Ansteben der Betheiligten und der Lokalbeamten, die Strenge der Gesetze niemals in Vollziehung gekommen. Selbst in den Orten Lorsch, Kleinhausen, Bürstadt ꝛc., welche ein in den 1740er Jahren mit dem Forstfiscus abgeschlossener Waldreceß zur Abbrechung der Privatbackösen noch besonders verpflichtet, und deren Lokalität die Einführung öffentlicher Backhäuser vorzugsweise begünstigt, hat die Regierung der Provinz Starkenburg bis jetzt Anstand genommen, die noch zahlreich bestehenden Privatbackösen durch Zwangsmittel zu entfernen.

Auf eine Anfrage, ob die älteren Verordnungen vollzogen werden sollten, hat das Großherzogliche Ministerium des Innern unterm 14. Julius 1817 verfügt:

„Wenn gleich jene Verordnung (die Verordnung gegen die Privatbackösen) nicht allerwärts, besonderer Lokalverhältnisse wegen, bisher in Ausübung gekommen, und kommen können, und wenn gleich ferner viele wichtige Gründe gegen gemeinschaftliche Bannbackhäuser sprechen, wodurch das erste und wesentlichste Lebensbedürfniß des Menschen monopolisirt wird, so ist doch auch auf der andern Seite nicht zu mißkennen, daß in Hinsicht der Verminderung von Feuersgefahr und wegen Holzersparnisses besonders an manchen Orten dergleichen öffentliche Backhäuser Rücksicht verdienen, und ihre Beibehaltung von Nutzen seyn dürfte. Aus diesen verschiedenen gegen einander streitenden, und sonach zu einer allgemeinen Gesetzgebung nicht geeigneten Rücksichten haben Se. Königliche Hoheit sich zu bestimmen gnädigst bewogen gefunden, daß in vorkommenden Fällen dieser Gegenstand nach den in jeder Gegend verschiedenen Local- oder anderen Verhältnissen beurtheilt werde, und die Großherzoglichen Regierungen befugt und authorisirt seyn sollen, aus

wichtigen Gründen, und, wenn es die örtlichen Verhältnisse erheischen, von der Strenge der hierunter vorliegenden Gesetze abzuweichen, und den freien Verkehr in diesem Erwerbszweig mit Aufhebung der Bannrechte wieder herzustellen."

Auf einen neuen Gesetzesvorschlag, welchen die Großherzogliche Oberforstdirection überreichte, beschloß das Ministerium des Innern unterm 22. Februar 1827 ferner:

„Wir erwiedern Ihnen auf den Bericht vom 14. Nov. v. J., daß wir keine Gründe finden, von der auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs am 14. Julius 1817 den Großherzoglichen Regierungen ertheilten Weisung abzugehen, und noch immer dafür halten, daß in dieser von polizeilichen Rücksichten und von Localitäten abhängigen Sache nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern vielmehr nur durch Einwirkung der Landräthe in denjenigen Orten, wo ein augenscheinlicher Vortheil daraus erwachsen dürfte, auf Abschaffung der Privatbackösen hinzuwirken sey."

Auch Ihr zweiter Ausschuß, meine Herrn, ist schon nach allgemeinen Grundsätzen der Ansicht, daß es nicht rathsam seyn möchte, im Gesetzgebungswege die Staatsbürger zu Ersparnissen zwingen zu wollen, welche früher oder später ihre bessere Ueberzeugung von selbst herbeiführen wird. Dergleichen vormundschaftliche Bestimmungen hemmen die freie Bewegung des inneren Familienlebens auf eine höchst lästige Weise, und sind nur geeignet, Unzufriedenheit und Mißmuth zu erregen. Er hält es aber auch nicht für möglich, in ein Gesetz alle die Modificationen aufzunehmen, welche doch die Lage der Orte und die Bedürfnisse der Einzelnen gebieterisch erheischen würden, wenn das Gesetz nicht häufig zu den unbilligsten Härten, ja zu schweren Benachtheiligungen führen soll.

Viele Ortschaften sind zu klein, um einen gemeinheitlichen Bäcker vollständig zu beschäftigen und zu ernähren. Andere bestehen aus einzelnen weit von einander liegenden Hofraithen, deren Bewohner, zumal bei ungünstigen Jahreszeiten und verdorbenen Wegen, nur mit der höchsten Beschwerde zu dem Gemeindebackhaus gelangen könnten. In vielen Gegenden bildet die Obstzucht eine Hauptquelle des Erwerbes, wo denn eine Vorrichtung zum Obstdörren auch in den einzelnen Wohnungen zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen gehört. Alle die oben genannten Fälle aber treten hauptsächlich in Gebirgsgegenden, also in den holzreichsten Theilen des Landes ein, wo die Holzersparniß durch andere Inconvenienzen weit überwogen wird. Wir finden darum, daß sowohl in dem Althessischen, als in dem Churmainzischen Theile

Digitized by Google

des Odenwaldes, die älteren gesetzlichen Verbote fast nirgends Eingang gewonnen und daß insbesondere die in der Provinz Westphalen vordem bestandene Regierung bei Gelegenheit einer beabsichtigten neuen Gesetzgebung gegen das Verbot der Privatbacköfen, aus den triftigsten Gründen sich verwahrt hat.

Wo aber auch alle die angeführten Rücksichten nicht eintreten, wo der Umfang und die Lage der Ortschaften eine gemeinsame Backanstalt begünstigen, wenden die Bewohner nicht ohne scheinbaren Grund ein, daß die ärmere Classe nicht selten genöthigt sey, ihr Brod aus mit Kartoffeln, Welschkorn, Haser u. s. w. gemischtem Mehle zu bereiten, ein solcher Teig aber einer besonderen Sorgfalt und Backart bedürfe, welche eine gemeinschaftliche Anstalt nicht gewähre, daß in den Privatbacköfen gewöhnlich nur das schlechteste Gehölz, Reißer, Magsaamenstengel u. s. w. gebrannt, also keine besonders bedeutende Holzconsumtion verursacht werde, endlich, daß bei der Einrichtung von Gemeindebackhäusern die Privaten der Laune und den Prellereien der Bäcker ausgesetzt seyen.

Wenn nun gleich die Erfahrungen anderer Ortschaften, in welchen schon seit einer Reihe von Jahren die Privatbacköfen verschwunden sind, ergeben mögen, daß die nämliche Holzersparniß auch in öffentlichen Backhäusern eintreten könne, indem auch hier meistens nur Wellen von der schlechtesten Art gebrannt werden, daß in diesen öffentlichen Backhäusern die verschiedensten Sorten Gebäcks bis auf die Obstkuchen zugleich mit dem anderen Brode vollkommen gut ausgebacken werden, daß über Vervortheilungen oder gar Betrügereien der Gemeindebäcker, bei sorgfältiger Auswahl und Beaufsichtigung der Personen, nur höchst selten Klagen entstehen, endlich, daß sogar für das Obstdörren eine besondere Vorrichtung in den Küchenheerden genüge, und also eigentliche Backhäuser dazu nicht nöthig seyen: so scheint es demungeachtet nicht gerathen, da, wo einmal Privatbacköfen bestehen und eine neue kostspielige Einrichtung erst gemacht werden müßte, die Einzelnen im Wege der Gesetzgebung zu zwingen, die ihnen durch lange Gewohnheit werth gewordene Art zu verlassen.

Wir sehen, daß in der Provinz Rheinhessen Holzmangel und vernünftige Einsicht der Einzelnen, auch ohne gesetzliche Vorschrift und ohne Leitung der Administration, die Privatbacköfen fast in allen Ortschaften verdrängt hat. Hoffen wir daher, daß auch diesseits Zeit, Beispiel und Belehrung

Digitized by Google

ehe noch die gebieterische Noth ohnedem keine Wahl läßt, dem Guten und Gemeinnützigen die Bahn brechen werden.

Wenn Ihr zweiter Ausschuß hiernach nicht darauf antragen kann, der Motion Folge zu geben, so würde er dieselbe doch in der Art der Beachtung der verehrlichen Kammer empfohlen haben, daß die Staatsregierung im Allgemeinen ersucht werde, diesem allerdings wichtigen Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Allein die dem Berichtserstatter zur Einsicht mitgetheilten Verwaltungsakten ergeben, daß derselbe hier eine sorgfältige und umsichtige Prüfung bereits gefunden hat, und selbst in der neuesten Zeit der amtlichen Thätigkeit der Localbeamten, jedoch mit Ausschluß jedes Zwanges, wiederholt empfohlen worden ist.

CCCLXVIII.

Weiterer Vortrag des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Beitreibungsart der den Standesherrn zukommenden Strafen betreffend: erstattet von dem Abg. Emmerling.

Die verehrliche Kammer hat in Beziehung auf den oben bemerkten Antrag des Abg E. E. Hoffmann in Ihrer Sitzung vom 21. Februar d. J. einstimmig beschlossen:

„veranlaßt durch den Antrag, und durch dasjenige, was darüber bei der Berathung geäußert worden ist, die Staatsregierung um baldigste Abstellung der gerügten Mahngeldserhebung in den Standesherrlichen Bezirken, wo solche vorkommt, zu ersuchen.“

Die erste Kammer hat sich mit diesem Beschlusse nicht vereinigt, sondern in Uebereinstimmung mit dem durch den Herrn Freiherrn von Gruben erstatteten Bericht ihres ersten Ausschusses, umgekehrt einstimmig beschlossen, dem Antrage nicht zuzustimmen.

Der Herr Berichtserstatter der ersten Kammer äußerte sich, Namens des ersten Ausschusses, im Wesentlichen dahin: Da der Beschluß der zweiten Kammer nur auf Abstellung der gerügten Mahngeldserhebung in den Standesherrlichen Bezirken, wo solche vorkommen, gerichtet sey, durch diese

Digitized by Google

Erhebung aber den Strafdebenten allerdings Grund zu gerechter Beschwerde gegeben werden würde — so scheine bei dem Beschlusse der zweiten Kammer kein Bedenken obzuwalten.

Allein es komme dagegen dennoch in Betracht:

1) Der Antragsteller habe es unterlassen, bestimmte Standesherrliche Bezirke, in denen das gerügte Verfahren stattfinde, namhaft zu machen, oder bestimmte Fälle anzugeben.

2) Er habe nicht nachgewiesen, daß die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden Abhülfe der Beschwerde zu erlangen, vergeblich eingeschlagen worden seyen; — nicht einmal sey angeführt, daß die betreffenden Standesherrn um Remedur gebeten worden.

3) Der Herr Regierungskommissär habe dem dritten Ausschusse dieser verehrlichen Kammer ausdrücklich erwiedert, daß die Staatsregierung auf Anzeige, die aber bis jetzt noch nicht vorgekommen wäre, sofort das illegale Mahnverfahren abgestellt haben würde.

Aus diesen Gründen, argumentirte der erste Ausschuß der ersten Kammer, fehle es in jeder Beziehung an Veranlassung zur Ständischen Einschreitung.

Bei der Discussion in der ersten Kammer führte der Herr Berichtserstatter Freiherr von Gruben den schon im Bericht angegebenen Grund gegen die Statthaftigkeit der fraglichen Motion noch weiter unter Berufung auf den Artikel 81 der Verfassungsurkunde dahin aus, daß es Grundsatz sey, daß Ständische Einschreitung erst dann stattfinden solle, wenn im Wege der Beschwerdeführung bei den Staatsbehörden das Ziel nicht erreicht werden könne. Der vorliegende Antrag erscheine sonach um deßwillen als voreilig, weil bei ihm, da er eine Vertretung derjenigen bezwecke, um deren Interessen es sich hier eigentlich handele, dieselben Voraussetzungen eintreten müßten, wie bei einer direct erhobenen Petition.

Ihr dritter Ausschuß, meine Herrn, Namens dessen ich diesen weiteren Bericht zu erstatten die Ehre habe, ist der Ansicht, daß die in der ersten Kammer vorgekommenen Aeußerungen die zweite Kammer nicht zu veranlassen geeignet sind, von ihrem früher einstimmig gefaßten Beschlusse wiederum abzugehen.

Es ist für die Statthaftigkeit eines Antrags keineswegs unbedingt erforderlich, daß der Antragsteller, oder diejenigen Ständemitglieder, welche dafür reden, der Kammer sofort

Digitized by Google

die speciellsten Data und sogar Beweise für das Bestehen der gerügten Beschwerde liefere. Bisher hat man in dieser Beziehung den Angaben der Deputirten im Zweifel stets einen vollkommenen Glauben geschenkt und die zweite Kammer wird sich nicht bestimmt fühlen, von diesem ehrwürdigen Gebrauche jemals abzuweichen.

Wenn aber der erste Ausschuß der ersten Kammer die in Frage befangene Motion gar aus dem Grunde für unzulässig erachten zu müssen glaubte, weil ihr der Art. 81 der Verfassung entgegenstehe, so liegt dem offenbar eine Verwechselung zwischen Motionen der Stände und Petitionen einzelner Staatsangehöriger zum Grunde.

Die Motionen sind glücklicherweise durch unsere Constitution in keiner Beziehung an die lästigen Erfordernisse des Art 81 gebunden, und ein Blick auf den Art. 90 des Staatsgrundgesetzes, welcher ein völlig unbeschränktes Motionsrecht gewährt, würde wahrscheinlich abgehalten haben, den Antrag eines Ständemitglieds um deßwillen für voreilig zu erklären, weil bei ihm dieselben Voraussetzungen eintreten müßten, wie bei einer direct erhobenen Petition der betreffenden Staatsangehörigen.

Ihr dritter Ausschuß glaubt Ihnen demnach proponiren zu müssen:

„daß die zweite Kammer der vorliegenden Motion durch eine einseitige Adresse im verfassungsmäßigen Wege Folge geben möge."

CCCLXIX.

Weiterer Bericht des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abg. W. Hoffmann, die Anschaffung der Landständischen Verhandlungen für die Gerichts- und Administrativbehörden des Großherzogthums auf Kosten des Staats, sowie über den Antrag der Abg. Jaup, Tromler, Höpfner, Graf Lehrbach, Freiherrn v. Günderrode und Wiener, die Verbreitung der Landständischen Verhandlungen betreffend; erstattet von dem Abg. Emmerling.

Hinsichtlich der oben bemerkten Motionen hat die zweite Kammer in Ihrer Sitzung vom 30. März beschlossen, dem

Digitized by Google

Antrage des Abg W. Hoffmann keine Folge zu geben, der anderen Motion aber dahin zu willfahren:

„daß 170 Exemplare der Landständischen Verhandlungen angekauft und davon fünf Exemplare jedem der 34 Abgeordneten der Wahlbezirke zum Austheilen an Gemeinden seines Wahlbezirks, und daß ebenso jedem der Abgeordneten der Städte ein Exemplar zum Gebrauche für deren Einwohner abgegeben werden sollten."

Die erste Kammer hat hierauf beschlossen, beiden Motionen ihr Zustimmung zu versagen, hat jedoch die zweite Kammer bei Mittheilung dieses Beschlusses ausdrücklich gebeten, „über den befragten Gegenstand weiter zu berathen und zu beschließen, und das Resultat der Beschlußnahme demnächst der ersten Kammer mittheilen zu wollen."

Nach dem Ausschußberichte der ersten Kammer hat man sich dort vorzüglich um deßwillen gegen den Antrag des Abg. W. Hoffmann erklärt, weil bei der bedeutenden Mehrzahl von 31 gegen 9 Stimmen, womit diese Motion in der zweiten Kammer verworfen worden, kein Erfolg zu erwarten sey, wenn die erste Kammer diesem Antrage beitreten würde.

Dieser Bemerkung in dem Ausschußberichte der ersten Kammer liegen indessen augenscheinlich zwei Mißverständnisse zum Grunde; einmal wurde die Motion des Abg. W. Hoffmann in der zweiten Kammer nicht mit 31 gegen 9, sondern nur mit 21 gegen 19 Stimmen abgelehnt; zum anderen erfolgte die Ablehnung, wie der Ausschußbericht der zweiten Kammer und die darauf gefolgte Discussion unverkennbar ergeben haben, nicht sowohl um deßwillen, weil die Majorität diese Motion für in sich unstatthaft und zweckwidrig angesehen hätte, sondern weil man von der Ansicht ausging, daß es für die Stände gerathener seyn möge, Propositionen von der Staatsregierung zu erwarten, wenn diese es für zweckmäßig erachten sollte, die Ständischen Verhandlungen gerade unter den Staatsdienern mehr zu verbreiten. Hiernach haben die vorderen verschiedenartige Beschlüsse der zweiten Kammer über die beiden Anträge — was ein Redner in der ersten Kammer in Zweifel ziehen zu können glaubte — gewiß völlig consequent neben einander bestehen können.

Ihr dritter Ausschuß glaubte diese berichtigenden Bemerkungen nicht unterlassen zu dürfen, wenn gleich er ein weiteres Eingehen auf den Fonds der W. Hoffmännischen Motion, nachdem sie von beiden Kammern abgelehnt worden, natürlich sich nicht erlauben kann und will.

Was dagegen den anderen Antrag und den Beschluß

Digitized by Google

der zweiten Kammer wegen Anschaffung und Austheilung von 180 Exemplaren der Ständischen Verhandlungen betrifft, so hat sich die erste Kammer nach Ausweis ihres Ausschußberichts und der Diskussion vorzüglich aus folgenden Gründen bewogen gefunden, ihre Zustimmung zu versagen.

Es beschäftigten sich jetzo viele Zeitschriften damit, die Landtagsverhandlungen bekannt zu machen, so daß wohl nur äußerst wenige Einwohner des Großherzogthums ohne Kenntniß davon blieben; wer aber dieselben ausführlich sich verschaffen wolle, werde die Ausgabe für die eigends gedruckten Verhandlungen nicht zu hoch halten.

Dies waren die Gründe im Ausschußbericht.

In der Diskussion wurde dagegen weiter bemerkt: Wenn bei der Berathung in der zweiten Kammer von Einem oder dem Andern die Besorgniß geäußert worden sey, als ob die erste Kammer einen Grund, ihre Zustimmung zu dem Beschlusse der zweiten Kammer zu versagen, darin finden könnte, daß dieser Beschluß auch auf Anschaffung der Verhandlungen der ersten Kammer ausgedehnt wäre, so klinge dies fast wie Satyre. Denn es lasse sich kein Grund denken, warum die erste Kammer eine allgemeine Verbreitung ihrer Verhandlungen nicht wünschen sollte. Daraus folge aber noch nicht, daß diese Verhandlungen auf Staatskosten angeschafft werden sollten. Wer die Verhandlungen zu seinem Vergnügen, oder zu seiner Belehrung lesen wolle, möge sich dieselben aus eigenem Vermögen anschaffen. Ohnehin würde die Zahl von 180 Exemplaren im Verhältniß zu der Masse der Gemeinden doch nur unbedeutend, es also schwer zu bestimmen seyn, welche Gemeinden Exemplare erhalten sollten und welche nicht. Diese Bestimmung würde aber doch auch wohl von Staatswegen getroffen werden müssen, sobald die Verhandlungen auf Staatskosten vertheilt werden sollen.

Alle diese Gründe sind bereits mehr oder weniger ausführlich bei der früheren Berathung der zweiten Kammer zur Sprache gebracht und beleuchtet worden. Die Majorität dieser Kammer hat sie aber damals keineswegs für triftig erachtet. Auch steht diesen Gründen in der That ganz einfach, aber überwiegend entgegen, daß der Antrag eine genauere und vollständigere Kunde, als die Tagesblätter sie geben oder geben können, von dem Wirken des Landtags gerade demjenigen Theile des Volkes zu verschaffen beabsichtigt, welcher zu seinem Vergnügen oder zu seiner Belehrung solche Ausgaben, wie sie die Anschaffung der Landständischen Verhandlungen erfordert, sonst nicht zu machen pflegt. Wird auch freilich dieser Zweck mittelst Vertheilung von nur 180

Digitized by Google

Exemplaren nicht vollkommen erreicht werden, so wird doch damit gewiß schon viel dafür geschehen, und sicher sind es nur Gründe der Oekonomie gewesen, welche die Herrn Antragsteller abgehalten haben, nicht die Anschaffung von bedeutend mehr Exemplaren vorzuschlagen. Unter diesen Umständen wird wohl die verehrliche Kammer jetzo keinen Anlaß finden können, von ihrem vorderen Beschlusse abzugehen, zumal die erste Kammer sich in ihrer Berathung sehr entschieden und gewiß mit Recht dahin ausgesprochen hat, daß sie die Verhandlungen beider Kammern nur als ein zusammenhängendes Ganzes betrachten, folglich auch, sobald eine Austheilung überhaupt stattfinden sollte, nur die Austheilung der beiderseitigen Verhandlungen wünschen könne. Wurde gleich in dieser Hinsicht von einem oder dem anderen Redner in der früheren Berathung der zweiten Kammer der Zweifel angeregt, ob die erste Kammer es wohl gerne sehe, wenn die zweite so geradehin über die Verhandlungen jener Kammer beschließe — so lag doch solchen Aeußerungen offenbar nur die bescheidene Absicht zum Grunde, nicht in fremde Rechtssphäre, ohne der Zustimmung gewiß zu seyn, hinüber greifen zu wollen, und es ist in der That schwer einzusehen, wie ein Redner in der ersten Kammer darin gleichsam eine Satyre zu finden vermeinen konnte.

Beharrt die zweite Kammer auf ihrem früheren Beschluß, so wird es unstreitig am zweckmäßigsten seyn, denselben als Amendement zum Budget für die laufende Finanzperiode zu behandeln.

Der dritte Ausschuß trägt sonach dahin an:

„die verehrliche zweite Kammer wolle lediglich ihrem vorderen Beschluß inhäriren und zugleich bestimmen, daß derselbe nunmehr als ein Amendement zum Budget für die laufende Finanzperiode behandelt werde, — daß also zu diesem Ende die über diesen Gegenstand erwachsenen Akten jetzo an den ersten Ausschuß zu verweisen seyen, um in seinem demnächst über das Budget pro $18\frac{1}{2}$ zu erstattenden Bericht am geeigneten Orte wegen der durch Anschaffung der fraglichen Anzahl von Exemplaren der Landständischen Verhandlungen entstehenden Kosten Vorsehung zu treffen."

Der ersten Kammer möchte hierauf von diesem Beschlusse mit dem Bemerken Nachricht zu ertheilen seyn, daß Sie bei Gelegenheit der Berathung des Budgets den in Frage befangenen Gegenstand nochmals in Ueberlegung zu ziehen gebeten werde.

Digitized by Google

CCCLXX.

Vortrag des dritten Ausschusses, über den erneuerten Antrag des Abgeordneten W. Hoffmann, die Anschaffung der landständischen Verhandlungen für mehrere Behörden auf Kosten des Staats betreffend; erstattet vom Abgeordneten Emmerling.

Der dritte Ausschuß ist der Ansicht, daß der von dem Abgeordneten W. Hoffmann in der Sitzung vom 3. Juni überreichte Antrag, die Anschaffung der landständischen Verhandlungen für mehrere Behörden auf Kosten des Staats betreffend, dem gegenwärtigen Landtage nach Art. 91 der Verfassungsurkunde keine Veranlassung abgeben kann, auf eine Berathung und Entschließung einzugehen — da im Wesentlichen derselbe Antrag, wenn gleich eine ausgedehntere Anschaffung, als die neuere Motion vorschlägt, bezweckend, bereits in beiden Kammern abgelehnt worden ist.

Der Ausschuß glaubt übrigens hier wiederholt bemerken zu müssen, daß jene frühere Beschlüsse keineswegs einer Proposition der Großherzoglichen Staatsregierung entgegenstehen würden, wenn etwa diese es für zweckmäßig erachten sollte, eine Anschaffung der landständischen Verhandlungen für gewisse Staatsbehörden auf Kosten der Staatskasse in Antrag zu bringen.

Sonach trägt der dritte Ausschuß dahin an:

die fragliche erneuerte Motion lediglich zu den Acten zu nehmen.

CCCLXXI.

Vortrag des dritten Ausschusses, über den Antrag der Abgeordneten Höpfner, Emmerling, Elwert, E. E. Hoffmann und Schad, wegen der militärischen Besetzung von Rödelheim durch Königlich Preußische Truppen; erstattet durch den Abgeordneten Dr. Heß.

Die Abgeordneten Höpfner, Emmerling, Elwert, E. E. Hoffmann und Schad haben bei dieser verehrlichen Kammer folgenden Antrag übergeben.

(Leg. der in Band II. Seite 169 Nr. 289 abgedruckte Antrag.)

Digitized by Google

Ihr dritter Ausschuß, meine Herrn, Namens dessen ich Ihnen hierüber zu berichten die Ehre habe, hat es vor Allem für angemessen erachtet, in Gemäßheit der Geschäftsordnung mit dem betreffenden Herrn Regierungscommissär über den vorliegenden Antrag in Benehmen zu treten, und es ist ihm darauf von diesem folgende Antwort zugekommen:

„Der unterzeichnete Ministerialrath ist ermächtigt, dem geehrtesten dritten Ausschuß der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums, auf das gestern erhaltene, gefällige Schreiben vom 20. dieses, unter Wiederanschluß des Communicats, ergebenst zu erwiedern, daß alles, was nach der gegenwärtigen Lage der Sache, dem geehrtesten Ausschusse, über die Besetzung des Ortes Rödelheim durch Bundestruppen, mitzutheilen für geeignet erachtet werden kann, in dem betreffenden Artikel des officiellen Theils der Großherzoglich Hessischen Zeitung Nr. 106 vom 17. l. M. enthalten ist. — Der Unterzeichnete bittet also den geehrtesten Ausschuß, sich lediglich auf diesen officiellen Artikel beziehen zu dürfen."

Obgleich von einem officiellen Theil der Großherzoglich Hessischen Zeitung, nach der Verordnung vom 14. Juni 1819 eigentlich keine Rede seyn kann, indem durch diese bestimmt ist, daß alle bisher in die Großherzoglich Hess. Zeitung aufgenommene Officialartikel durch das Großherzogliche Regierungsblatt zur allgemeinen Kunde gebracht werden sollen, — so konnte doch der Ausschuß in dem vorliegenden Fall nicht zweifelhaft darüber seyn, welcher Artikel in dem Schreiben des Herrn Regierungscommissärs gemeint sey, indem das von demselben erwähnte Blatt der gedachten Zeitung, nur einen, den fraglichen Vorfall betreffenden, von Darmstadt aus datirten, wiewohl von keiner Behörde unterfertigten, Artikel enthält.

Dieser Artikel, auf welchen der Herr Regierungscommissär sich bezieht, lautet folgendermaßen:

„In Betracht, daß am 3. April d. J. ein von Außen geleiteter und unternommener gewaltsamer Angriff auf die Stadt Frankfurt, im offenbaren Zwecke der Revolutionirung von Deutschland, stattgefunden hat, mithin die Sicherheit des gesammten Bundes dadurch bedroht erscheint, und daß die Verzweigungen dieses Unternehmens noch nicht übersehen, daß dagegen Erneuerungen desselben beabsichtigt werden können, und daß die sichere Verwahrung der verhafteten Theilnehmer desselben und der ruhige Fortgang der gegen dieselben bereits eingeleiteten Untersuchung, schützende Maßregeln erfordern, hat es die hohe Bundesversammlung

Digitized by Google

zu Frankfurt, nachdem sie ihre Militärcommission mit Bericht gehört, für nothwendig und am zweckgemäßesten befunden, durch eine Abtheilung der Garnison der Bundesfestung Mainz, die Stadt Frankfurt und Umgegend, in Anwendung der betreffenden grundgesetzlichen Bestimmungen des Bundes, unverzüglich besetzen zu lassen. Unter den Orten, welche zu dem, durch diese Maaßregel der Bundesversammlung gebildeten militärischen Rayon der Stadt Frankfurt gehören, befindet sich auch Rödelheim, welcher Ort, in Concurrenz mit dem Frankfurtischen Ort Hausen, eine Compagnie der aus Mainz bezogenen Bundestruppen aufzunehmen hat. Wenn der Mangel an öffentlichen Unterkunftsräumen in Rödelheim es unmöglich macht, die Bewohner dieses Orts bei dieser Gelegenheit von Einquartirung befreit zu lassen, so wird doch eine geeignete Vergütung dafür erfolgen; übrigens aber die landesgesetzliche Ordnung der Dinge daselbst nicht im Geringsten verändert oder gestört werden."

Sie haben, meine Herrn, gehört, daß in dem eben verlesenen Artikel, auf welchen die Staatsregierung sich lediglich bezogen und welchen dieselbe als einen officiellen bezeichnet, — welcher demnach als von ihr ausgegangen zu betrachten ist, bemerkt wird:

„Die Besetzung von Rödelheim durch Königlich Preußische Truppen sey in Anwendung der betreffenden grundgesetzlichen Bestimmungen des Bundes geschehen," — ohne daß jedoch diese Bestimmungen näher angegeben wären.

Ihr Ausschuß hielt es daher, um Ihnen möglichst erschöpfenden Bericht über den vorliegenden Antrag erstatten zu können, weiter für angemessen, vorerst noch darüber sich zu vergewissern, welche grundgesetzliche Bestimmungen in jenem Artikel gemeint seyen, und deßhalb den Herrn Regierungscommissär um bestimmte Bezeichnung derjenigen grundgesetzlichen Bestimmungen des Bundes zu ersuchen, welche als die, den vorliegenden Fall betreffenden, betrachtet worden seyen, und in deren Anwendung die militärische Besatzung von Rödelheim durch Königlich Preußische Truppen Statt gefunden habe.

Der Herr Regierungscommissär hat darauf Folgendes erwiedert:

„Der unterzeichnete Ministerialrath hat die Ehre, dem geehrtesten dritten Ausschusse der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen, auf das gefällige Schreiben vom 11. l. M. ergebenst zu erwiedern, daß unter den befragten grundgesetzlichen Bestimmungen des Bundes, na-

Digitized by Google

mentlich die Art. 2 der Bundes- und 1, 9, 25 und 28 der Schlußacte verstanden sind.

Bevor ich weiter gehe, erlaube ich mir vorerst die hier in Rede seyenden Art. der Bundes- und Schlußacte zu verlesen.

(Leg. Art. 2 der Bundesacte und Art. 1, 9, 25 und 28 der Schlußacte.)

Ihr dritter Ausschuß, meine Herrn, kann durch diese Mittheilungen des Herrn Regierungscommissärs die vorliegende Motion keineswegs als erledigt ansehen: wenn er daher darauf anträgt, derselben Folge zu geben, so glaubt er zugleich zur Rechtfertigung dieses seines Antrags auf folgende Bemerkungen sich hier beschränken zu können, die weitere Ausführung derselben, wenn solche erforderlich seyn sollte, der Discussion vorbehaltend.

Die Frage ist hier die, warum ein Theil des Staatsgebiets des Großherzogthums Hessen von den Truppen eines anderen Fürsten, — von Königlich Preußischen Truppen — und nicht vielmehr, wenn eine militärische Besatzung des Ortes Rödelheim in Folge der am 3. April d. J. in Frankfurt stattgefundenen, allerdings jeden rechtlich denkenden Vaterlandsfreund mit Abscheu und Betrübniß erfüllenden Auftritte, — für nöthig erachtet worden, von Großherzoglich Hessischem Militär besetzt worden sey? Denn die Antragsteller sagen ausdrücklich, daß die Frage über die Motive, welche der hohen deutschen Bundesversammlung solche große Maaßregeln, wie die, welche ergriffen worden, als nothwendig vorgezeichnet hätten, ihrer Beurtheilung fremd seyen, daß aber jeder seinem Vaterlande treu ergebene Hessische Deputirte bekümmert fragen werde, warum, wenn Angriffe von Außen befürchtet wurden, die militärisch zu besetzenden Großherzoglichen Orte, nicht von Großherzoglichen Truppen besetzt worden seyen, da unserem Gouvernement doch genügende militärische Kräfte zu Gebote stünden, um jedes Attentat gegen die Ruhe und Sicherheit des Staatsgebietes, jede frevelhafte Verletzung desselben zu verhüten, — und nur auf eine deßfallsige Anfrage, auf eine Anfrage darüber, welche besondere Umstände die Veranlassung gegeben haben, den Ort Rödelheim nicht durch Großherzoglich Hessische, sondern durch Königlich Preußische Truppen besetzen zu lassen, ist der Antrag gerichtet.

Gerade darüber aber vermag Ihr dritter Ausschuß in den Mittheilungen des Herrn Regierungscommissärs keinen Aufschluß zu finden, indem diese nur die Gründe, aus welchen überhaupt eine Besetzung von Rödelheim stattgefunden, berühren.

Digitized by Google

Denn wenn es in dem, erst an demselben Tage, an welchem der vorliegende Antrag bei der Kammer übergeben wurde, und nachdem bereits Rödelheim mehrere Tage lang von einer ganzen Compagnie Königlich Preußischen Truppen besetzt war, — in der Großherzoglichen Zeitung erschienenen, in dem Schreiben des Herrn Regierungscommissärs für officiell erklärten Artikel heißt:

„In Betracht, daß am 3. April d. J. ein von Außen geleiteter und unternommener gewaltsamer Angriff auf die Stadt Frankfurt in offenbarem Zwecke der Revolutionirung von Deutschland stattgefunden hat, mithin die Sicherheit des gesammten Bundes dadurch bedroht erscheint, und daß die Verzweigungen dieses Unternehmens noch nicht übersehen, daß dagegen Erneuerungen desselben beabsichtigt werden können, und daß die sichere Verwahrung der verhafteten Theilnehmer desselben und der ruhige Fortgang der gegen dieselben bereits eingeleiteten Untersuchung, schützende Maaßregeln erfordern, hat es die hohe Bundesversammlung zu Frankfurt, nachdem sie ihre Militärcommission mit Bericht gehört, für nothwendig und am zweckgemäßesten befunden, durch eine Abtheilung der Garnison der Bundesfestung Mainz, die Stadt Frankfurt und Umgegend, in Anwendung der betreffenden grundgesetzlichen Bestimmungen des Bundes, unverzüglich besetzen zu lassen," — so glaubt Ihr dritter Ausschuß zwar nicht nöthig zu haben, über die Gründe sich zu äußern, welche die hohe Bundesversammlung veranlaßt haben mögen, die Umgegend von Frankfurt militärisch besetzen zu lassen, und eben so wenig die Frage zu berühren, ob die Auftritte vom 3. April d. J. ein von Außen unternommener gewaltsamer Angriff, oder welches die Zwecke jener Auftritte gewesen sind.

Das aber glaubt der Ausschuß erklären zu müssen, daß, mögen auch jene Auftritte veranlaßt worden seyn, von welcher Seite sie wollen, — und mögen die Zwecke derselben gewesen seyn, welche sie wollen, — doch eine Nothwendigkeit der Besetzung von Rödelheim durch Königlich Preußische Truppen, er nirgends zu finden vermag, sondern daß er vielmehr der Ansicht ist, daß, wenn auch den Großherzoglich Hessischen Ort Rödelheim, in den, von der Bundesversammlung gebildeten militärischen Rayon zu ziehen, nöthig war, die nämlichen Zwecke, welche durch die Königlich Preußischen Truppen erreicht werden sollen, eben so gut durch Großherzoglich Hessische Truppen, deren Anhänglichkeit an Gesetz und Verfassung noch nie dem leisesten Zweifel unterlag, — was auch der Ausschuß aus voll-

Digitized by Google

ster Ueberzeugung erklärt, — zu erreichen gewesen seyn würden, die Besetzung eines Theils des Großherzogthums durch Truppen eines anderen Fürsten demnach, nicht als durch die angeführten Zwecke geboten erscheine.

Wenn ferner von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung angeführt wird, daß die Besetzung von Rödelheim durch Königlich Preußischen Truppen, in Anwendung der Grundgesetze des deutschen Bundes geschehen sey, und als die hier zur Anwendung kommenden grundgesetzlichen Bestimmungen, verschiedene Artikel der Bundes- und Schlußakte bezeichnet, so vermag Ihr Ausschuß auch in diesen Artikeln eben so wenig die angeführte Nothwendigkeit der Besetzung eines Theils des Großherzogthums durch nicht Hessische Truppen aufzufinden.

Er erlaubt sich, zur Begründung dieser seiner Ansicht, die erwähnten Artikel mit einigen Worten zu berühren.

Der Art. 2 der Bundesakte, so wie der Art. 1 der Schlußakte sagen:

„Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zu dem Zweck der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, so wie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen im Bunde begriffenen Staaten."

Es würde zu weit führen, über den Begriff von Souverainetät, so wie darüber, was unter der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands zu verstehen sey, an dieser Stelle umfassend und erschöpfend sich zu äußern. — Es wird hierzu demnächst bei einer anderen Gelegenheit, Veranlassung sich finden, und deßhalb hier die Bemerkung genügen, daß der Ausschuß in dem Zweck des Bundes, auch nicht entfernt der Nothwendigkeit der Besetzung des Staatsgebiets des einen souverainen Bundesfürsten durch die Truppen eines anderen, in einem Fall wie der hier in Rede seyende, begründet finden kann, und deßhalb auch nicht zu erkennen vermag, wie die Großherzogliche Staatsregierung diese beiden Artikel der Grundgesetze des deutschen Bundes, zur Nachweisung der Nothwendigkeit der erwähnten Maaßregel, hat anführen mögen.

Dasselbe gilt vom Art. 9 der Schlußakte, welcher also lautet:

„Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte und durch die in Gemäßheit derselben be-

Digitized by Google

schlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt."

Denn kein Grundgesetz des Bundes enthält eine Vorschrift, durch welche eine Wirksamkeit der Bundesversammlung wie diejenige, von welcher gegenwärtig die Rede ist, bezeichnet würde, und wenn überhaupt aus dem Zwecke des Bundes, die Nothwendigkeit der fraglichen Maaßregel, — der Besetzung eines Bundesstaats durch die Truppen eines anderen, in einem Fall, wie der vorliegende — nicht folgt, so kann sich zur Begründung dieser Nothwendigkeit, auch wohl nicht darauf berufen werden, daß, wenn die Grundgesetze nicht zureichen, alsdann die Wirksamkeit der Bundesversammlung durch die im Grundvertrag bezeichneten Zwecke, bestimmt werde.

Eben so wenig möchte auch der Art. 25 der Schlußakte geeignet seyn, die Besetzung Rödelheims durch Königlich Preußische Truppen, statt durch Großherzoglich Hessische, als nothwendig erscheinen zu lassen.

Dieser Artikel bestimmt:

„Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, stattfinden."

Dem Ausschuß ist nicht das Mindeste davon bekannt, daß in irgend einem Theile des Großherzogthums, Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, oder offener Aufruhr oder gefährliche Bewegungen stattgefunden hätten, und er kann sich daher nicht überzeugen, daß die am 3. April l. J. in Frankfurt stattgefundenen Auftritte, unter einen der Fälle zu subsummiren seyen, als Ausnahme von dem in dem Artikel erwähnten Grundsatz, „daß die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten, den Regierungen allein zustehe, — eine Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe soll stattfinden können.

Auf keinen Fall aber vermag der Ausschuß die — wie er annehmen muß, ohne Aufforderung und gegen den Willen

Digitized by Google

und Wunsch der Großherzoglichen Staatsregierung, von der hohen Bundesversammlung verfügte Besetzung von Rödelheim durch Königlich Preußische Truppen — für eine Mitwirkung der Gesammtheit zu halten.

Es scheint dem Ausschuß die Unanwendbarkeit dieses Artikels der Schlußacte auf den vorliegenden Fall so klar, daß es einer deßfallsigen weiteren Ausführung, insbesondere einer Erörterung des Begriffs von Mitwirkung, — sich überheben zu können glaubt, und er bemerkt daher nur noch zur Rechtfertigung seiner Annahme, daß die Besetzung von Rödelheim durch Königlich Preußische Truppen, ohne Aufforderung von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung und gegen deren Wunsch stattgefunden habe, Folgendes:

Nach demjenigen, was mehreren Mitgliedern des Ausschusses hierüber bekannt geworden ist, hat nämlich der Gemeindevorstand von Rödelheim, sobald er durch den Großherzoglichen Kreisrath des Bezirks davon in Kenntniß gesetzt worden war, daß der genannte Ort durch Königlich Preußische Truppen werde besetzt werden, sich mit der Bitte an das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz gewandt, diese Besetzung nicht Statt finden zu lassen, und in der hierauf von dem gedachten Großherzoglichen Ministerium an den Bürgermeister und Gemeinderath zu Rödelheim erlassenen, der Gemeinde bekannt gemachten Entschließung, ist namentlich bemerkt:

„daß die Belegung Rödelheims mit Königlich Preußischen Truppen, von dem Großherzoglichen Ministerium nicht nur nicht veranlaßt worden sey, sondern daß der Großherzogliche Gesandte zu Frankfurt sich vielmehr bemüht habe, sie abzuwenden, was jedoch nicht gelungen sey, — daß übrigens die Verlegung von Truppen in jene Gegend, eine allgemeine zum Schutz der Centralbehörde des deutschen Bundes und aus anderen wichtigen Gründen, von Seiten der Bundesversammlung beschlossene Maasregel, der sich jedes Land zu fügen habe, und nicht anders zu betrachten sey, als eine Einquartirung im Kriege, — daß der Zweck dieser Truppenverlegung, Rücksichten seyen, zu deren vollständiger Erfüllung wie das Ministerium vernommen, die Besetzung von Rödelheim erforderlich geschienen habe, — daß jedoch das Großherzogliche Ministerium, auch ohne Reclamation des Ortsvorstandes, es sich fortwährend werde angelegen seyn lassen, die bisherigen Bemühungen fortzusetzen, um, wo möglich, eine Verlegung jener Truppen zu erlangen."

Digitized by Google

Wenn endlich der Herr Regierungscommissär in seinem an den dritten Ausschuß erlassenen Schreiben auch noch den Art. 28 der Schlußacte als eine derjenigen grundgesetzlichen Bestimmungen bezeichnet, in deren Anwendung Rödelheim, statt etwa durch Großherzoglich Hessische — durch Königlich Preußische Truppen besetzt worden sey, so bedarf es nach der Ansicht des Ausschusses nur eine Verlesung dieses Artikels, um zu zeigen, daß die erwähnte Maaßregel dadurch auch nicht entfernt als begründet erscheine.

Der Art. 28 der Wiener Schlußacte lautet nämlich, wie folgt:

„Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen.“

Der Ausschuß kann um so weniger erkennen, wie die Großherzogliche Staatsregierung sich zur Begründung der ergriffenen Maaßregel, auf diesen Artikel hat berufen mögen, als, abgesehen von allem übrigen, die Bundesversammlung in dem, in dem Artikel erwähnten Fall nur befugt seyn soll, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen, — von einer vorzugsweisen Gefahr in Beziehung auf das Großherzogthum Hessen aber, dem Ausschuß nichts bekannt ist, und der Voraussetzung einer vorgängigen Rücksprache mit der Großherzoglichen Staatsregierung, deren eigne vorhin erwähnte Erklärung: daß, wie sie vernommen, die Besetzung von Rödelheim erforderlich geschienen habe, — nicht ganz entsprechend zu seyn scheint.

Sollte übrigens etwa darauf ein Gewicht gelegt werden wollen, daß es in dem mehr gedachten officiellen Artikel der Großherzoglich Hessischen Zeitung heißt: „die hohe Bundesversammlung habe es für nothwendig gefunden, die Umgegend von Frankfurt durch eine Abtheilung der Garnison der Bundesfestung Mainz besetzen zu lassen, —“ so möchte zur Beseitigung jeder hieraus in Rücksicht auf die vorliegende Frage gezogen werden wollenden Folgerung, eine Hinweisung auf die in dieser Beziehung einschlagenden Artikel der Bundes- und Schlußacte, so wie unserer Verfassungsurkunde, genügen.

Digitized by Google

Der Ausschuß glaubt auf die bisherigen Andeutungen sich beschränken zu können, und indem er nur noch rücksichtlich des Anführens in der vorliegenden Motion, „daß die Bewohner von Rödelheim die Last fremder Einquartierung gewiß sehr unangenehm empfinden würden" — bemerkt, daß zwar den Quartierträgern eine Vergütung geleistet wird, die aber so wenig zureichend ist, daß diejenigen, welche, wegen Mangel an Raum, oder aus anderen Gründen, die Soldaten in der eigenen Wohnung aufzunehmen verhindert und anderwärts unterzubringen genöthigt sind, eine nicht unbedeutende Summe zu jener Vergütung zulegen müssen, was für dieselben um so lästiger ist, als dieser Zustand schon längere Zeit dauert, und nach manchen getroffenen Anstalten zu schließen, auch sobald nicht geändert werden zu wollen scheint, — so wie ferner, daß das Anführen in dem von der Staatsregierung angezogenen officiellen Artikel, daß Rödelheim, in Concurrenz mit dem Frankfurtischen Orte Hausen, eine Compagnie der aus Mainz bezogenen Truppen aufzunehmen habe, mit den Verhältnissen, wie solche in der That sind, nicht ganz übereinstimmt, indem nach Rödelheim allein eine ganze Compagnie, bestehend aus 1 Capitain, 2 Lieutenants und 251 Gemeinen, gelegt worden ist, — trägt er darauf an:

„in der Rücksicht, daß durch die, von dem Herrn Regierungscommissär dem Ausschuß gemachten Mittheilungen, der Gegenstand des vorliegenden Antrags nicht als erledigt erscheint, diesem Folge zu geben und eine Anfrage im Sinne desselben an die Staatsregierung zu erlassen."

Mit diesem Antrage der Majorität des Ausschusses sind jedoch zwei Mitglieder desselben nicht einverstanden, sondern glauben aus folgenden Gründen, daß der Motion keine Folge zu geben sey:

Nach der von dem Herrn Regierungscommissär gegebenen Erklärung müsse der in Frankfurt stattgehabte Revolt, als ein Angriff auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes betrachtet werden. Dieser Erklärung müsse vor der Hand unbedingt geglaubt werden, da die Untersuchung wahrscheinlich noch nicht so weit gediehen sey, daß jetzt schon nähere Mittheilungen von dem Resultate derselben verlangt werden könnten.

Stehe also fest, daß der fragliche Revolt als ein Angriff auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes erscheine, so unterliege es auch keinem Zweifel, daß die militärische Einschreitung durch die grundgesetzlichen Bestimmungen der deutschen Bundesacte und der Schlußacte;

Digitized by Google

insbesondere durch die allegirten Artikel derselben als gerechtfertigt erscheine, und zwar um so mehr, als die Großherzoglich Hessische Regierung, als Mitglied des Bundes, darin gewilligt habe.

Es handele sich hier nicht davon, die innere Ruhe und Sicherheit vom Großherzogthum Hessen zu erhalten, sondern revolutionäre Versuche gegen den Sitz der Bundesversammlung, somit gegen den gesammten Bund, abzuwenden. Wenn nun bei den, zur Erreichung dieses Zweckes angewendeten Maaßregeln, und bei den militärisch-strategischen Operationen, eine Großherzoglich Hessische Gemeinde durch das mitwirkende Militärcorps besetzt werde, so sey dies ein Zufall, dem sich alle Staatsgebiete des Bundes unterwerfen müßten, wie dies auch bei dem Staatsgebiete von Frankfurt der Fall sey.

Man könne noch weiter anführen, daß die Besetzung des Orts Rödelheim durch Königlich Preußische Truppen unseren finanziellen Interessen besser zusage, als wenn diese Besetzung durch unsere eigene Truppen stattgehabt hätte. Letzteres möge jedoch als ein minder wichtiger Grund erscheinen.

Der von dem Herrn Regierungscommissär als officiell bezeichnete Artikel der Großherzoglichen Zeitung vom 16. April d. J. enthalte daher hinlängliche Erläuterung, und die von demselben allegirten Stellen der Bundes- und Schlußacte die rechtliche Begründung der von der Bundesversammlung ergriffenen Maaßregel.

Die mit dem Antrage der Majorität nicht einverstandenen Mitglieder des Ausschusses behalten sich übrigens vor, ihre Ansichten bei der Discussion nöthigenfalls weiter zu entwickeln.

CCCLXXII.

Antrag der Abgeordneten von Gagern, Hallwachs, Helmrich und von Buseck, auf Beschwerdeführung wegen Mißbrauch von Amtsgewalt und Verletzung des Artikels 33 der Verfassungsurkunde.

Der Artikel 33 unserer Verfassungsurkunde bestimmt: „Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden.“

Digitized by Google

„Keiner darf länger als 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden, und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung Nachricht gegeben werden."

Die klare Bestimmung dieses Artikels bezweckt in Verbindung mit den Artikeln 31 und 32 der Verfassung die Sicherstellung der Staatsbürger gegen eigenmächtiges, ungesetzliches Vorschreiten der Verwaltungsbehörden, insbesondere der Polizeibeamten in Fällen angeschuldigter Vergehen oder Verbrechen. Derselben entsprechend ist in der unterm 20. September 1832 publicirten Instruction für die Großherzoglichen Kreisräthe in Bezug auf stattfindende Gesetzesübertretungen das Geeignete verfügt, (§ 12 pos. 6. a. b.) und den Großherzoglichen Kreisräthen zur Pflicht gemacht worden: das Gericht von einer etwa erfolgten Arretirung binnen 24 Stunden in Kenntniß zu setzen, damit von dem Gerichte über die Fortdauer der Verhaftung entschieden werden könne.

Nichts destoweniger haben in unseren Tagen — dem Gerüchte nach wegen politischer Vergehen — in dem Großherzogthume polizeiliche Verhaftungen stattgefunden, bei welchen jener verfassungsmäßigen Bestimmung zuwider gehandelt worden ist, und welche daher geeignet erscheinen, die Thätigkeit der ständischen Kammern zur Aufrechthaltung des Staatsgrundgesetzes zu erwecken.

Der Rektor Dr. Weidig in Butzbach ist nämlich am 21. vorigen Monats von dem Großherzoglichen Kreisrathe in Friedberg, nach vorheriger Untersuchung seiner Papiere, in Verhaft genommen und mehrmals verhört worden, ohne daß bis zum 6. dieses Monats, wo diese Haft noch fortdauerte, dem ordentlichen Richter des Dr. Weidig verfassungsmäßig Nachricht von der stattgehabten Verhaftung gegeben worden wäre, die den Richter in den Stand setzen konnte, über deren Fortdauer zu entscheiden.

Außerdem sind hier und in Giessen mehrere Personen verhaftet worden, bei welchen ein gleiches Verhältniß obwalten dürfte.

Abgesehen nun davon, ob überhaupt, insbesondere aber nach der dermaligen Organisation der Behörden, in dem vorliegenden Falle dem Großherzoglichen Kreisrath zu Friedberg die Befugniß zur Arretirung und Untersuchung zustand, so liegt in den Thatsachen, daß derselbe die Haft des Dr. Weidig über 24 Stunden oder überhaupt über eine möglichst kurze Frist andauern ließ, ohne davon das zu-

Digitized by Google

ständige (ordentliche) Gericht, das Großherzogliche Hofgericht in Gieſſen, in Kenntniß zu ſetzen, eine Verletzung der Verfaſſung, eine Ueberſchreitung der Amtsgewalt, die auf den Grund der Art. 79 und 80 des Staatsgrundgeſetzes den Antrag rechtfertigt:

hohe zweite Kammer wolle bei der Großherzoglichen Staatsregierung wegen Verletzung der Verfaſſung und Mißbrauch amtlicher Gewalt von Seiten des Großherzoglichen Kreisrathes in Friedberg die geeignete Beſchwerde führen und das Verlangen ſtellen, daß, zur Aufrechthaltung der Beſtimmung des Art. 33 der Verfaſſungsurkunde, die polizeiliche Haft des Dr. Weidig in Butzbach ſofort aufhöre, oder das Großherzogliche Hofgericht in Gieſſen von derſelben zur geeigneten Amtshandlung alsbald in Kenntniß geſetzt werde.

CCCLXXIII.

Vortrag des dritten Ausſchuſſes, die Bitte des Candidaten der Theologie, Georg Fuchs zu Flomborn, um Vertretung ſeiner Rechte hinſichtlich der Zulaſſung zur Facultätsprüfung betreffend; erſtattet von dem Abgeordneten Emmerling.

Der Candidat der Theologie, Georg Fuchs zu Flomborn, hatte vom Winterſemeſter 1828 bis dahin 1831 die Landesuniverſität Gieſſen beſucht, und hierauf die Zeit bis zum Sommer 1832 in ſeiner Heimath verbracht, als er ſich im Juli 1832 wiederum in Gieſſen einfand, um dort die erforderliche Univerſitätsprüfung zu beſtehen.

Auf Nachſuchen erhielt er unterm 1. Auguſt 1832 ein von dem zeitigen Rector, Dr. Palmer, dem Univerſitätskanzler Freiherrn Dr. von Arens, und von dem Univerſitätsrichter Georgi unterſchriebenes Senatszeugniß, in welchem wörtlich atteſtirt wurde:

„Hinſichtlich ſeines Betragens wird bemerkt, daß derſelbe den akademiſchen Geſetzen gemäß und anſtändig ſich betragen habe.“

Freiherr Dr. von Arens ertheilte dagegen als „Großherzoglich Heſſiſcher Regierungscommiſſär und Kanzler“

Digitized by Google

unterm 17. August 1832 dem Petenten Georg Fuchs wörtlich folgendes weitere Zeugniß:

„Der Stud. theol. Herr Georg Fuchs aus Flomborn hat sich während seines Aufenthalts auf der Landesuniversität zu der dahier bestandenen burschenschaftlichen Studentenparthei gehalten, und hat namentlich, nach einer darüber vorliegenden officiellen Anzeige, die Farbe der burschenschaftlichen Verbindung (schwarz, roth und gold) getragen, so wie an der von den Anhängern der gedachten Studentenparthei im Sommer des vorigen Jahres nach Friedberg veranstalteten solemnen Farth in einem mit vier Pferden bespannten Wagen Antheil genommen. Außer diesem ist mir nichts von ihm bekannt geworden, woraus ein weiterer Verdachtsgrund für die wirkliche Theilnahme an einer verbotenen Studentenverbindung abgeleitet werden könnte."

Candidat Fuchs empfing zwar das Ausschreiben zur Facultätsprüfung, aber auch nicht lange nachher vom (Dekan) Rector der evangelisch-theologischen Facultät die Benachrichtigung: daß jenes Ausschreiben aus Gründen, welche in dem von dem Großherzoglichen Regierungscommissär aufgestellten Zeugnisse lägen, wieder zurückgenommen werden müsse, und daß die Prüfung also jetzt nicht vollzogen werden könne.

Petent wendete sich hierauf mit einem Rekurse an das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz, in welchem er die in dem zweiten Zeugnisse d. d. 17. August 1832 enthaltenen mehreren Imputate als unerheblich darzustellen suchte. Er war indessen nicht so glücklich, bei jener obersten Staatsbehörde ein geneigtes Ohr zu finden, welche vielmehr unterm 19. December 1832 ihm bekannt machte, „daß dasjenige, was der Dekan der theologischen Facultät der Landesuniversität im September an ihn erlassen habe, mit des Großherzoglichen Ministeriums Genehmigung erfolgt sey, und daß es hierbei sein Verbleiben behalte."

In dieser gewiß sehr unglücklichen Lage hat sich Candidat Fuchs mit einer Vorstellung an die verehrliche zweite Kammer der Stände gewendet und diese gebeten:

„es möge hochderselben gefallen, sein Staatsbürgerrecht zu reclamiren, und bei höchster Staatsbehörde dahin anzutragen, ihn, wenn er sich eine strafbare Handlung habe zu Schulden kommen lassen, vor das öffentliche Gericht zu stellen und nach der Strenge der Gesetze verurtheilen und bestrafen zu lassen — wenn dazu aber kein Grund vorliegen sollte, alsdann den über ihn verhängten Bannfluch auf-

Digitized by Google

zuheben und der theologischen Facultät zu Giessen aufzugeben, ihn zu dem Facultätseramen zuzulassen, und ihn nach bestandener Prüfung unter die Zahl der Landescandidaten aufzunehmen."

Diese Bitte hat Petent in der Eingabe selbst mit Folgendem zu rechtfertigen gesucht:

(die betreffenden Stellen der Vorstellung zu verlesen.)

Von Seiten des dritten Ausschusses, an welchen Sie, meine Herrn, diese Reclamation zum Bericht verschrieben haben, und Namens dessen ich gegenwärtigen Vortrag zu halten die Ehre habe, — erachtete man es für sachgemäß, vor Allem an den betreffenden Herrn Landtagscommissär mehrere Fragen zu richten:

1) In dem unterm 1. August 1832 ertheilten Universitätszeugniß, welches der Kanzler Freiherr von Arens mit unterzeichnet habe, sey ausdrücklich attestirt: daß Candidat Fuchs sich den akademischen Gesetzen gemäß und anständig betragen habe. Mit diesem Amtszeugnisse scheine das 17 Tage später von dem Regierungscommissär Freiherrn von Arens allein ausgestellte Zeugniß in directem Widerspruche zu stehen — indem sich wohl nicht Jemand den akademischen Gesetzen gemäß betragen und dennoch die Strafe, nicht zum Examen gelassen zu werden, verwürket haben könne. Man wünsche zu wissen, ob Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz über diesen anscheinenden Widerspruch in den beiden Zeugnissen bereits Aufklärung erhalten habe, und hierüber eine Erläuterung geben könne?

Der Herr Landtagscommissär, Großherzoglicher Ministerialrath Linde, erwiderte hierauf:

„Die Zeugnisse der Universität könnten mit den Zeugnissen des Großherzoglichen Regierungscommissärs nicht im Widerspruche stehen, weil sich die Universitätszeugnisse, welche von dem Rector, Kanzler und Universitätsrichter ausgestellt würden, nicht über dasjenige zu verbreiten hätten, worüber das Regierungscommissariatszeugniß ausschließlich auszustellen sey. Da der Universitätskanzler zugleich Regierungscommissär sey, so unterzeichne er beide Zeugnisse, aber jedes in einer anderen Qualität. Wenn hiernach die Universität aus ihrem Standpunkte einem Studenten ein gutes Zeugniß auszustellen vermöge, so vermöge das nicht deßhalb auch der Regierungscommissär in dieser seiner Eigenschaft, und es falle sonach in die Begriffe, daß Nichtübereinstimmung solcher Zeugnisse nicht Widerspruch sey."

Digitized by Google

2) Das Regierungscommissariatszeugniß lege dem Reclamanten zur Last, daß er sich zu der in Giessen bestandenen burschenschaftlichen Studentenparthei gehalten habe. Es habe hiernach den Anschein, als ob eine solche Parthei zur Zeit des Zeugnisses nicht mehr bestanden, sondern vielleicht schon viel früher aufgehört gehabt habe. Um das Gewicht dieses Zeugnisses und den Grund der Beschwerde beurtheilen zu können, werde Auskunft gewünscht darüber, bis zu welchem Zeitpunkt in Giessen eine burschenschaftliche Parthei bestanden habe, und ob man sich ihres wirklichen Bestehens durch überführende Beweise verlässigt hätte?

Der Herr Landtagscommissär ertheilte hierauf folgende Antwort:

„Da das Gewicht des Zeugnisses nicht davon abhängig seyn werde, ob eine Parthei, an welcher Reclamant Antheil genommen, zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses noch bestanden habe, indem das Zeugniß selbst hierauf kein Gewicht lege, und da ferner aus dem Zeugnisse selbst hervorgehe, daß eine burschenschaftliche Parthei wirklich bestanden habe, und wohl vorauszusetzen sey, daß man in amtlichen Zeugnissen keine Thatsache als wahr darstelle, über welche man sich nicht verlässigt habe, so dürfte durch diese Andeutungen der erforderliche Aufschluß gegeben seyn."

3) Der Ausdruck in dem Regierungskommissariatszeugnisse: „Fuchs habe sich zu der ..... Parthei gehalten," erscheine wohl etwas vag und unbestimmt. Vielleicht, daß Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz dieß auch bereits früherhin gefunden und dessen nähere Aufklärung vom Zeugnißaussteller begehrt habe. Man halte es für wünschenswerth zu erfahren, ob jene Worte nur sagen sollten: Fuchs habe in befreundeten Verhältnissen gelebt mit solchen, welche der burschenschaftlichen Parthei anzugehören überführt oder verdächtig gewesen oder ob sie die Bedeutung hätten, daß Fuchs durch conclutende Handlungen jener Parthei selbst anzugehören an Tag gelegt habe?

Vom Herrn Landtagskommissär wurde hierauf entgegnet: „Der hier gewünschte Aufschluß werde sich von selbst ergeben, wenn man eine unterm 9. Januar 1829 an die Studenten der Universität Giesen erlassene Ministerialverfügung mit der Fassung des Zeugnisses zu vergleichen sich veranlaßt finden wolle."

„Diese Ministerialordonnanz verordne: daß jeder Studirende, welcher nach dem Inhalte des von dem Großher-

Digitized by Google

zoglichen Regierungskommissär auszustellenden Zeugnisses, entweder Mitglied einer verbotenen Verbindung gewesen, oder doch auf irgend eine Weise besondere Anhänglichkeit an eine solche an den Tag gelegt habe, zu der gesetzlichen Prüfung ohne besondere Ermächtigung der höchsten Staatsbehörde nicht zugelassen werden solle, sobald er nicht, so viel die Vergangenheit betreffe, auch zugleich durch eben dieses Zeugniß darthue, daß er sich seit der Zeit, wo diese widerholte Warnung erfolgt sey, allen und jeder Thatsache, woraus auch die Fortdauer einer solchen Theilnahme oder Anhänglichkeit geschlossen werden könne, gänzlich enthalten, und so den gegen ihn begründet gewesenen Verdacht wieder völlig von sich entfernt habe."

4) G. Fuchs sey in dem fraglichen Regierungskommissariatszeugniß beschuldigt: „nach einer vorliegenden offiziellen Anzeige die Farben der burschenschaftlichen Verbindung (schwarz, roth und gold) getragen zu haben." Es scheine nicht ganz unerheblich zu seyn, zu welcher Zeit — ob vor oder nach der Großherzoglichen Ordonnanz vom 23. Juny 1832 Candidat Fuchs jene Farben getragen haben solle.

Auch erscheine es von Interesse, zu erfahren: ob die fragliche Anzeige von einem Beamten ausgegangen wäre, dessen alleinige Beschuldigung unbedingt überführend, — und ob dem Candidaten Fuchs jemals über diese Anschuldigung rechtliches Gehör verstattet worden sey?

Hierauf antwortete der Herr Landtagskommissär: „Da das Regierungskommissariatszeugniß ausdrücklich bemerke, daß Reclamant die Farben der burschenschaftlichen Verbindung getragen habe, so dürfte es gleichgültig seyn, ob Reclamant jene Farben vor oder nach dem 23. Juny getragen habe. Die Anzeige werde schon durch das Zeugniß als eine officielle charakterisirt.

Der Großherzogliche Regierungskommissär schöpfe die Thatsache, welche er den Zeugnissen zum Grunde lege, aus eigner Wahrnehmung, oder aus den Anzeigen der in Eid und Pflichten stehenden Universitätspedellen. Die Zeugnisse des Großherzoglichen Regierungkommissarius würden übrigens den Studenten offen eingehändigt, und es sey ihnen dadurch die Gelegenheit gegeben, sich so fort wegen des Inhalts zu erklären."

5) Das oft gedachte Zeugniß erwähne des Antheils des Candidaten Fuchs an einer im Sommer 1831 nach Friedberg veranstalteten solemnen Fahrt und daß derselbe namentlich in einem mit 4 Pferden bespannten Wagen gesessen

Digitized by Google

habe. Man wünsche darüber Aufschluß zu erhalten, in wie fern bei jener Fahrt etwas Gesetzwidriges vorgefallen, oder dieselbe auf etwas derartiges berechnet gewesen sey, und in wie fern insbesondere das Fahren in einer vierspännigen Kutsche für einen Studenten zum Vergehen werde, zumal Reclamant im Gegentheil versichert habe, daß jene Fahrt einem zur Feier des Namensfestes Sr. Königlichen Hoheit veranstalteten Burschenfest, also einem gewiß sehr untadelhaften Zwecke gegolten habe? Ob namentlich Candidat Fuchs irgend einer strafbaren Handlung oder Tendenz bei jener Fahrt überführt worden sey?

Von Seiten des Herrn Landtagskommissärs wurde hierauf nur erwiedert: „es gehe schon aus dem Zeugnisse selbst hervor, daß der Reclamant an einer von der burschenschaftlichen Studentenparthei nach Friedberg veranstalteten solemnen Fahrt Antheil genommen habe. Insofern hierdurch der Reclamant eine Anhänglichkeit an jene Parthei an den Tag gelegt habe, sey der Großherzogliche Regierungskommissär schon in Gemäßheit der erwähnten Ministerialverfügung vom 9. Januar 1829 verpflichtet gewesen, die Thatsache in das Zeugniß aufzunehmen, und wenn dabei des Umstandes Erwähnung geschehen sey, daß Fuchs in einem mit 4 Pferden bespannten Wagen gefahren, so werde dieses Factum allerdings in so fern für erheblich gehalten, als daraus zu folgern gewesen wäre, daß Reclamant bei jener Fahrt mit zu den Hauptpersonen gehört habe."

6) Da der Herr Landtagskommissär sich auch dahin geäußert hatte, daß die Nichtzulassung zum Facultätscramen blos auf den Grund des Zeugnisses des Großherzoglichen Regierungskommissärs verfügt worden sey und bestehenden Gesetzen gemäß habe verfügt werden müssen, so erlaubte man sich von Seiten des Ausschusses um gefällige nähere Angabe jener „bestehenden Gesetze" zu bitten, worauf der Herr Landtagskommissär erwiederte: „daß die hauptsächlich in Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen der Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maasregeln enthalte, welcher durch die Großherzoglich Hessische Zeitung vom Jahr 1819 Nr. 117 S. 1160 bekannt gemacht, und worauf bei der weiteren offiziellen Bekanntmachung vom 11. October 1819, betreffend den Bundesbeschluß über die Presse § 10, verwiesen sey."

Dieser sogenannte provisorische Beschluß der Bundesversammlung vom 20. Sept. 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maasregeln enthält, so

Digitized by Google

weit er hier etwa eine Anwendung leiden könnte, folgende Bestimmungen:

§ 1. Es soll bei jeder Universität ein mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, ausserordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines anderen, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethode, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußeren Anstands unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden."

Im §. 2. ist ausschließend von der Beaufsichtigung der Lehrer auf den Universitäten die Rede.

§. 3. „Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Ver-

Digitized by Google

bindungen geblieben oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen."

Der vierte und letzte § dieses Bundesbeschlusses beschäftigt sich mit der Aufnahme relegirter Studenten auf anderen Universitäten.

(Eine vollständige Abschrift dieses Bundesbeschlusses wird diesem Bericht als Beilage beigefügt.)

7) Als der Ausschuß den Herrn Landtagskommissär um Mittheilung der dem Großherzoglichen Regierungskommissär Freiherrn v. Arens ertheilten Instruction ersuchte, erhielt er zur Antwort:

„Eine Instruktion sey dem Großherzoglichen Regierungskommissarius niemals ertheilt, sondern demselben unterm 1. Oktober 1819 rescribirt worden: Sr. Königliche Hoheit der Großherzog hätten, in gerechtem Vertrauen auf seine vorzügliche Eigenschaft, seinen männlichen Sinn und seine erprobte tiefe Einsicht in das deutsche Universitätswesen, auch um zugleich der Universität einen Beweis Ihrer besonderen Werthschätzung an den Tag zu legen, ihn zu Allerhöchst Ihrem außerordentlichen Bevollmächtigten bei der Universität Giesen ernannt, und ihm alle diejenigen Befugnisse übertragen, welche der Bundesbeschluß den zu den Universitäten abzuordnen den außerordentlichen Bevollmächtigten beilege, und welche ohnehin größtentheils in den von ihm versehen werdenden Cancellariatsfunktionen enthalten seyen."

8) Dem Ansuchen um Mittheilung eines Exemplars der auf der Universität Giesen bestehenden Disciplinargesetze und Statuten wurde von Seiten des Herrn Landtagskommissärs entsprochen. Das übersandte vom 8. Mai 1827 datirte Exemplar legen wir diesem Bericht bei. Es geht daraus hervor:

a. Daß nach § 9 die Studirenden den Rektor der Universität und neben diesem den akademischen Senat, in Schulden- und Disciplinarsachen aber das akademische Disciplinargericht als ihre ordentliche vorgesetzte Obrigkeit zu betrachten haben sollen.

b. Daß nach § 13 die akademischen Strafen, zu deren Zuerkennung das Disciplinargericht ermächtigt ist, in Verweisen, Carcerarrest, Einzeichnung in das Strafbuch, Consilium abeundi, Relegation und endlich in Festungsarrest bestehen können.

c. Nach §. 32 soll eine jede Vereinigung der Studirenden unter eigene, höchsten Orts nicht besonders genehmigte und bestätigte Gesetze, wie löblich auch ihre Zwecke scheinen möchten, ohne Rücksicht auf den Namen derselben

Digitized by Google

streng verboten seyn. Alle Studirende, welche in irgend eine solche Verbindung eintreten, sollen ohne alle Rücksicht mit der Strafe der öffentlichen Relegation belegt werden.

Auch soll das akademische Disciplinargericht die Befugniß haben, in jedem einzelnen Falle, wo es nach seiner moralischen Ueberzeugung glaubt, daß eine vorgefallene Illegalität mit den jetzigen, oder ehemaligen Verhältnissen des Thäters zu einer verbotenen Verbindung im Zusammenhang stehe, diesen sogleich und ohne Weiteres mit der Strafe der öffentlichen Relegation zu belegen."

d. Im § 39 ist gesagt: „Um auf das Betragen der studirenden Inländer noch besonders einzuwirken, wird verordnet, daß Keiner zu einer Fakultätsprüfung zugelassen werden soll, welcher nicht zuvor von dem akademischen Disciplinargericht und dem Großherzoglichen Regierungskommissär ausgestellte Sittenzeugnisse beibringt. Diese Zeugnisse, deren erstes vom Rektor und Kanzler zu unterschreiben ist, sollen sodann mit dem über die stattgehabte Prüfung zu erstattenden Berichte an die höchste Staatsbehörde eingesandt werden."

e. Dem Exemplar der Disciplinargesetze und Statuten ist noch eine besondere gedruckte Bekanntmachung des akademischen Senats d.d. Giesen, 19. Oct. 1832, folgenden Inhalts beigefügt:

„Da höchsten Orts vermittelst Rescript vom 22. August 1832 verordnet worden ist, daß der § 3 des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819, lautend ꝛc. ꝛc."

(wie oben angegeben.)

„auf das genaueste befolgt und zur Anwendung gebracht werden soll, so wird diese höchste Verordnung, damit sich Niemand mit deren Unbekanntschaft entschuldigen könne, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und soll ein Abdruck derselben jedem Studirenden bei dessen Immatrikulation besonders eingehändigt werden.

Schreiten wir nach diesen Vorbemerkungen zur näheren Prüfung und Beurtheilung der von dem Candidaten Fuchs an die verehrliche Kammer ergriffenen Beschwerde, so wird vor Allem untersucht werden müssen, ob gesetzliche Bestimmungen bestehen, welche das Verfahren der Großherzoglichen Staatsregierung gegen den Reclamanten motiviren und rechtfertigen?

Es wurde oben erwähnt, daß der Ausschuß den Herrn Landtagskommissär ausdrücklich nach jenen „bestehenden Gesetzen" gefragt hat, denen gemäß blos auf den Grund des Zeugnisses des Großherzoglichen Regierungskommissärs die

Digitized by Google

Nichtzulassung zum Fakultätsexamen habe verfügt werden müssen," und daß Ersterer hierauf ganz bestimmt „als die in Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen den Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819" bezeichnet hat.

Es fragt sich also offenbar zunächst:

I) Hat jener Bundesbeschluß im Großherzogthum Gesetzeskraft erlangt? und

II) wenn diese Frage bejaht werden müßte, gereicht derselbe den Verfügungen des Großherzoglichen Ministeriums zur Rechtfertigung?

Zu I. Der Ausschuß läßt das Bedenken, ob es zur gesetzlichen Competenz der Bundesversammlung gehöre, bindende Vorschriften für alle in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehenden Universitäten zu beschließen? hier als voraussichtlich unentscheidend gänzlich unberührt.

Dagegen heben wir gegen die Gesetzeskraft des fraglichen Bundesbeschlusses in Beziehung auf das Großherzogthum die wichtige Thatsache hervor, daß derselbe niemals auf gesetzliche Weise bei uns publicirt worden ist.

Ein Allerhöchstes Gesetz vom 20. Juni 1808 hatte nämlich hinsichtlich der Publikation der Gesetze und Verordnungen ausdrücklich festgesetzt: „daß in Zukunft alle Landesgesetze, Verordnungen und Erläuterungen derselben in die bisherige Landzeitung eingerückt werden sollten — daß Alles, was auf diese Weise in die Zeitung eingerückt werde, als offizielle Bekanntmachung anzusehen sey, dergestalt, daß jede diesem Blatte einverleibte Verordnung 14 Tage nach erschienenem Zeitungsblatte in den gesammten Großherzoglichen Staaten als verbindliches Gesetz anzusehen sey."

Dieses Gesetz wird indessen durch ein späteres vom 14. Juni 1819 theilweise abgeändert, welches also lautet:

„Nachdem Sr. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen ꝛc. ꝛc. gnädigst verordnet haben, daß mit Anfang des kommenden Monats Juli ein eigenes Regierungsblatt für das gesammte Großherzogthum herausgegeben werden solle, und daß von besagtem Tage an die Einrückung in dieses Regierungsblatt als gesetzliche Publikationsweise angesehen werden, und an die Stelle der, theils durch die Großherzogliche Zeitung, theils durch das Amtsblatt der Provinz Rheinhessen bisher stattgehabten Verkündigungsweise treten solle ..... so wird solches andurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht."

Hiernach ist es mit irgend einem haltbaren Grunde

Digitized by Google

durchaus nicht zu bezweifeln, daß der erst nach Verkündung dieses eben bemerkten Gesetzes dd. 14. Juni 1819 erfolgte Bundesbeschluß vom 20. September 1819 nothwendig in dem Großherzoglichen Regierungsblatt hätte aufgenommen werden müssen, um in dem Großherzogthum die Kraft und Wirkung eines Gesetzes erlangen zu können.

Dieß unterblieb jedoch gänzlich. Der Herr Landtagskommissär berief sich zwar in dieser Hinsicht darauf, daß gedachter Bundesbeschluß durch die Großherzoglich Hessische Zeitung vom Jahr 1819 Nr. 117, pag. 1160 bekannt gemacht, und darauf bei der weiteren offiziellen Bekanntmachung vom 11. Oct. 1819, betreffend den Bundesbeschluß über die Presse § 10 verwiesen worden sey.

Wenn aber auch bei Publikation des Bundesbeschlusses über die freie Presse als Anhang zum § 10 in Nr. 18 des Regierungsblatts vom Jahr 1819 allerdings gesagt worden ist: „Solches wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum unter dem Anfügen offiziell bekannt gemacht, daß man am 1. Oct. wegen Vollziehung sowohl dieses Bundesbeschlusses, als auch der anderen von demselben Datum, welche dem Publikum bereits durch die hiesige Zeitung bekannt worden seyen, die erforderlichen Verfügungen an die Behörden erlassen habe" — so ist es doch klar, daß eine allgemeine Beziehung dieser Art auf die Großherzogliche Zeitung das gesetzliche Erforderniß einer Verkündung im Regierungsblatt durchaus nicht ersetzen konnte, zumal Jedermann überdieß berechtigt war, jenes Inserat in der Großherzoglichen Zeitung für gar keinen offiziellen Artikel anzusehen, nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit noch insbesondere unterm 14. Juni 1819 durch das Großherzogliche Geheime Staatsministerium hatten bekannt machen lassen, daß alle bisher in die Großherzogliche Zeitung aufgenommene Offizialartikel künftig in das Regierungsblatt aufgenommen werden sollten, während doch eine Aufnahme gerade jenes fraglichen Artikels aus der Großherzoglichen Zeitung in das Regierungsblatt in der That nie stattgefunden hat.

Ja! es muß selbst die Absicht der Staatsregierung, jene Bundesbeschlüsse über die Universitäten im Großherzogthum als Gesetz zu verkünden, um so mehr bezweifelt werden, als Sie sogar die, von der hohen deutschen Bundesversammlung unterm 16. August 1824 „hinsichtlich der im Jahr 1819 wegen der Universitäten und der freien Presse gefaßten Beschlusse, in seinem Concluſum verfügte Erneue-

Digitized by Google

rung, im Regierungsblatt Nr. 47. dd. 13. April 1824 blos auszugsweise in Ansehung der Presse gesetzmäßig verkündet hat.

Fassen wir zugleich hiermit ins Auge, daß nach Art. 2. unserer Verfassungsurkunde die Beschlüsse der Bundesversammlung über dort bezeichnete bestimmte Gegenstände nur dann einen Theil des hessischen Staatsrechts bilden und in dem Großherzogthum verbindende Kraft haben sollen, wenn sie von dem Großherzoge verkündet worden sind — so kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der hier zur Sprache gekommene Bundesbeschluß d.d. 20. Sept. 1819, als ein Theil des hessischen Staatsrechts nicht angesehen werden, und eben so wenig verbindende gesetzliche Kraft haben kann.

Schon hiernach war es völlig ungeeignet, daß der Herr Landtagskommissär das von dem Großherzoglichen Ministerium gegen den Reclamanten Fuchs eingehaltene Verfahren durch Beziehung auf fraglichen Bundesbeschluß zu begründen gesucht hat.

Zu II. Wollten wir indessen auch einmal den Fall unterstellen, dieser Bundesbeschluß müsse dennoch im Großherzogthum als gesetzliche Bestimmung angesehen werden, so würden selbst dann die gegen den Reclamanten Fuchs erlassenen Verfügungen des Großherzoglichen Ministeriums noch keineswegs gerechtfertigt erscheinen. Jener Bundesbeschluß hat nämlich im § 3:

„a. die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht authorisirte Verbindungen auf Universitäten ausdrücklich fortbestehen lassen. —

b. „Hinsichtlich der sogenannten Burschenschaften dagegen insbesondere verordnet, daß jene seit langer Zeit bestehenden Verbote auch auf sie ausgedehnt werden sollten.

c. „Endlich sprach der Bundesbeschluß noch eine Vereinigung der Regierungen dahin aus, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen verblieben, oder in solche getreten seyen, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollten."

Nirgends ist demnach in diesem Bundesbeschlusse die Nichtzulassung zur Facultätsprüfung — diese nothwendigste Vorbedingung zum Eintritt in den Staatsdienst, oder zur Ausübung irgend eines wissenschaftlichen Gewerbes im Staate, als Strafe der Theilnahme an einer geheimen oder nicht authorisirten Verbindung auf Universitäten angedroht.

Digitized by Google

Die allein in Aussicht genommene Ausschließung von öffentlichen Aemtern soll aber sehr bestimmt auch nur dann eintreten, wenn Jemand erweislich in einer verbotenen Verbindung wirklich geblieben oder in dieselbe getreten wäre. An den bloßen Verdacht einer Theilnahme an einer verbotenen Verbindung, oder gar an den freundschaftlichen Umgang mit solchen Individuen, welche nur in Verdacht solcher Theilnahme stehen, — hat dagegen der gedachte Bundesbeschluß solchen ungeheuren Rechtsnachtheil mit keinem Worte geknüpft.

Wenn wir das bisherige zusammenfassen, so ist es sehr einleuchtend, daß das Großherzogliche Staatsministerium ohne allen bestehenden gesetzlichen Grund dem Candidaten der Theologie G. Fuchs die Zulassung zur Facultätsprüfung abgeschnitten, und hierdurch denselben im Widerspruch mit dem Art. 36 der Staatsverfassung, in der freien Wahl seines künftigen Berufs und Gewerbs bedeutend beeinträchtigt hat,

Denn alle in dem Regierungskommissariatszeugniß hervorgehobenen Momente: daß sich Reclamant zu der in Giessen bestandenen burschenschaftlichen Studentenparthei gehalten, daß er die Farben der burschenschaftlichen Verbindung getragen, so wie, daß er in einem 4 spännigen Wagen Antheil an einer von den Anhängern der gedachten Studentenparthei veranstalteten solemnen Fahrt nach Friedberg genommen habe — diese bloßen Verdachtsgründe für wirkliche Theilnahme an einer verbotenen Studentenverbindung (der Herr Regierungskommissär selbst bezeichnete diese Momente in seinem Zeugnisse nur als Verdachtsgründe) berechtigten noch lange nicht, über den Reclamanten Fuchs den Ausschluß von der Fakultätsprüfung, also selbst noch eine härtere Strafe zu verhängen, als der Bundesbeschluß von 1819 für den Fall erwiesener, wirklicher Theilnahme angewendet haben wollte. Ohnehin möchte man wohl auch, wenn man ruhig und unpartheiisch jene Beschuldigungsgründe ins Auge faßt, welche das Regierungskommissariatszeugniß gegen den Candidaten Fuchs vorgebracht hat, zu fragen sich gedrungen fühlen: Kann es denkbarer Weise die Intention des von der hohen deutschen Bundesversammlung beschlossenen Instituts der Regierungskommissariate auf Universitäten seyn, den jugendlichen Geist, der sich frei und lebendig zum erstenmale auf der Hochschule zu bewegen berufen ist, so sehr in Fesseln zu legen, daß selbst die bloßen Bande der Freundschaft und der Zuneigung, daß selbst eine einzelne Erscheinung jugendlichen Muthwillens oder jugendlicher Ergötzung zu Verbrechen angerechnet und

Digitized by Google

und mit Strafen angesehen werden könnten, welche unvermeidlich auf das ganze künftige Lebensglück den nachtheiligsten Einfluß üben und in das so sehr empfängliche jugendliche Gemüth einen fast unauslöschlichen Unmuth über offenbare Rechtskränkung und Härte tief einpflanzen müßten?!

Ihr dritter Ausschuß ist in Erwägung aller angeführten Rücksichten zu dem Beschlusse gekommen:

bei der verehrlichen Kammer dahin anzutragen, daß sie der Beschwerde des Candidaten der Theologie G. Fuchs, als in allen Theilen begründet, Folge geben, sonach die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen möchten, den Reclamanten zu der Fakultätsprüfung, wie von ihm gebeten, zuzulassen."

Der dritte Ausschuß kann übrigens diesen Bericht nicht schließen, ohne noch Einiges über das Großherzogliche Regierungskommissariat bei der Universität Giesen zu bemerken, wozu die bei der verehrlichen Kammer vorliegenden Reclamationen sowohl, als auch insbesondere die von dem Herrn Landtagskommissär auf Anfrage gemachten Eröffnungen dringende Veranlassung gegeben haben:

1) Soll nach dem Bundesbeschluß vom Jahr 1819 ein Regierungskommissär für die Universität Giesen wirklich bestehen, so muß derselbe nothwendig auch mit denjenigen „zweckmäßigen und genauen Instruktionen" versehen werden, deren Ertheilung der Bundesbeschluß ausdrücklich vorgeschrieben hat. Es kann alsdann eine solche bestimmte Instruktion nicht durch das Vertrauen ersetzt werden, welches die Staatsregierung vielleicht in die Persönlichkeit des erwählten einzelnen Commissärs setzen zu dürfen glaubt.

Das Amt eines solchen Regierungskommissärs ist zu wichtig, zu einflußreich, kann zu tief und leicht in das Wohl und Wehe der ganzen Universität und ihrer Angehörigen eingreifen, als daß „ein Vertrauen auf vorzügliche Eigenschaften, auf männlichen Sinn und erprobte tiefe Einsichten in das deutsche Universitätswesen" hinreichen könnte, auch dem Publikum und allen Betheiligten diejenigen hinreichende Garantie zu geben, daß das Maas der zugedachten Amtsbefugnisse so leicht und unbemerkt nicht überschritten werden könne. In einem constitutionellen Staate kann nichts der Willkühr und dem beliebigen Ermessen eines Einzelnen überlassen bleiben, jeder Beamte, der in die Räder der großen Staatsmaschine eingreifen will, muß von dem Publikum controlirt werden können, ob er handelt, wie ihm zu handeln verstattet ist. Dies und daß es von der Staatsregierung selbst in ihrem eigenen Verhältniß zu den Beamten

Digitized by Google

nicht vorsichtig verfahren heißen kann, Letzteren in seiner ganzen Amtsführung lediglich seinem arbiträren Ermessen zu überlassen, stellt das Erforderniß einer öffentlich bekannt zu machenden Instruktion für den Regierungskommissär bei der Universität Giesen als unerläßlich und sehr wichtig dar.

2) Wird eine solche Instruktion von der Staatsregierung erlassen, so wird dieselbe ohne Zweifel aus vorgekommenen Veranlassungen darauf sorgsamen Bedacht nehmen, daß der Regierungskommissär, wenn er zugleich die Zeugnisse der Universität z. B. als Kanzler mit zu unterzeichnen hat, in seinen privativen Zeugnissen nimmer mehr das direkte Gegentheil von demjenigen bezeugen darf, was er selbst als Mitglied des Senats ꝛc. ꝛc. bezeugen half.

Denn das bietet doch jedenfalls einen sehr argen Mißstand in dem vorliegenden Falle dar, daß Freyherr von Arens in dem Universitätszeugnisse bezeugen hilft, Candidat Fuchs habe sich den akademischen Gesetzen gemäß betragen, während er in dem Regierungskommissariatsatteſt versichert, dem sey nicht also gewesen.

Wir haben zwar oben gehört, auf welche Weise der Herr Landtagskommissär beide Zeugnisse zu vereinigen gesucht hat — das Eine habe Freyherr von Arens in seiner Eigenschaft als Universitätskanzler, das Andere in der als Regierungskommissär unterzeichnet. In ersterer Qualität habe Freiherr von Arens einem Studenten recht wohl ein gutes, in letzterer Qualität dagegen ein schlechtes Zeugniß geben können.

Wir müssen gestehen, daß wir diese Sätze, ohne offenbare Sophismen zu Hülfe zu nehmen, nicht mit einander zu reimen vermögen, und dies zwar um so weniger, als der Herr Landtagskommissär uns sogar selbst eröffnet hat, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog bei Ernennung des Freyherrn von Arens diesem habe bemerken lassen, daß die den Regierungskommissären durch den Bundesbeschluß beigelegten Befugnisse „ohnehin größtentheils in den Kanzellariatsfunktionen enthalten seyen.“

3) Das Amt des Regierungskommissärs soll nach deutlichen Inhalt des Bundesbeschlusses im Wesentlichen darin bestehen „über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften zu wachen“ — und in Absicht auf etwaige Verbindungen der Studirenden wird ihm eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht, damit die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen solche Verbindungen in ihrer ganzen Kraft und Strenge, und namentlich

Digitized by Google

auch gegen die Verbindung der sogenannten allgemeinen Burschenschaft angewendet werden.

Hiermit ist aber dem Regierungskommissär noch lange kein völlig willkührlicher, von den Anwendungen der Gesetze völlig eximirter Standpunkt angewiesen; keineswegs ist ihm eine Zuchtruthe in die Hände gegeben, Kraft der er, über jeder gesetzlichen Verordnung erhaben, nach Belieben unabhängig von jeder anderen Controle, und nur seiner eigenen Gewissenhaftigkeit überlassen, durch Einen Federzug über das ganze künftige Geschick der den Wissenschaften ergebenen Jünglinge gerade dann disponiren könnte, wenn sie eben in das bürgerliche Leben eintreten, die gesammelten Kenntnisse ihrem Vaterlande widmen wollen.

Wie der Student nur nach allgemeinen Sittengesetzen und nach positiven Vorschriften der Disciplinargesetze und Statuten sein besonderes Universitätsleben einzurichten verpflichtet ist, so hat er gewiß ein heiliges Recht darauf, auch nicht nach anderem Maaße gemessen, sondern hinsichtlich der Legalität seines Betragens nur nach diesen Gesetzen beurtheilt und gerichtet zu werden. Eben deßhalb kann es auch unmöglich Recht seyn, wenn der Regierungskommissär in seinen Zeugnissen, Handlungen als illegal bezeichnet, durch welche die bestehenden Gesetze in der That nicht verletzt worden sind, und wenn derselbe an bloßen Verdacht die verderblichsten Folgen zu ketten sucht, verderblicher, als sie nach den bestehenden Gesetzen, selbst bei vollständig erbrachtem Beweise, hätten seyn können.

Nicht durch Willkühr und despotische Gewaltsmaasregeln wird man dahin gelangen, auf Universitäten stets den guten Geist der Gesittung und der Ordnung zu erhalten. Im Gegentheil heißt dies nur bösen Saamen säen, der um so schlimmere Früchte trägt, je früher er in der jugendlichen Brust, die noch so empfänglich ist für alles Erhabene und Gute, Vertrauen und Glauben untergräbt. Gewiß wird derjenige der Jugend am sichersten Meister, wer sie mit Ernst und Liebe nur nach festen bestimmten Regeln regirt.

Ihr dritter Ausschuß glaubt Ihnen, meine Herrn, nach vorstehenden Betrachtungen aus Veranlassung der in Rede befangenen Beschwerde vorschlagen zu müssen:

daß sie zugleich mit der Adresse, wodurch der Reclamation des Kandidaten Fuchs Folge gegeben würde, die Staatsregierung ersuchen möchten, den Regierungskommissär bei der Universität mit einer zweckmäßigen und genauen, öffentlich bekannt zu machen-

Digitized by Google

den Instruktion zu versehen, wodurch sowohl dessen amtlicher Wirkungskreis bestimmt bezeichnet, als auch sein Verhältniß zu Senat, Disciplinargericht und den Studirenden deutlich festgesetzt würde.

Anlage

zum Bericht des dritten Ausschusses, die Beschwerde des Kandidaten Fuchs betreffend.

XVIII.

Provisorischer Beschluß der Bundesversammlung vom 20. September 1819, über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maasregeln. *)

§. 1. Es sollen bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, ausserordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußeren Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instruktionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

---

*) Aus dem Protokoll der B. V. vom 20. Sept. 1819 § 220. Die Fortdauer dieses provisorischen Beschlusses ward festgesetzt durch einen Beschluß der B. V. vom 16. Aug. 1824 unter Nr. XXXI.

Digitized by Google

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseeliger oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maasregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungsbevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht, beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten, Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt

Digitized by Google

kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, an irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

CCCLXXIV.

Antrag des Abg. Emmerling, die Anstellung eines zweiten Physikatsarztes in dem Landrathsbezirk Breuberg betreffend.

Die allerhöchste Verordnung vom 17. Juli 1821 über die neue Eintheilung der Physikatsbezirke in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen hat den Grundsatz ausgesprochen, daß in jedem Physikatsbezirk zwei Medizinalpersonen angestellt werden sollten, der erste für die innere Heilkunde und die Gesundheitspolizei, der zweite für die Wundarznei. Zwar wurde in derselben Verordnung bemerkt, daß die bisherigen Physikatsbezirke vorerst nur in den Domaniallanden aufgelöst und an deren Stelle neue ärztliche Bezirke gebildet werden sollten. Allein diese neue Formation der Physikatsbezirke ist späterhin auch auf die standesherrlichen Distrikte ausgedehnt worden und sonach ist auf die dort gebildeten neuen Physikatsbezirke unstreitig jener oben angeführte verordnungsmäßige Grundsatz völlig anwendbar, daß auch in ihnen zwei Medizinalpersonen anzustellen sind.

Dies ist indessen, wie dringend auch von den Bewohnern der Herrschaft Breuberg bereits häufig bei Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz darum nachgesucht worden ist, bisher in dem Landrathsbezirk Breuberg noch nicht geschehen. Nur Ein Physikatsarzt ist bis jetzt dort angestellt; er wohnt in König an einem Ende des Bezirks. Die Bewohner des unteren Odenwaldes (in der Gegend von Neustadt) sind dadurch allzusehr von ärztlicher Hülfe entfernt, was sie mit steter Besorgniß erfüllen muß.

Ich finde mich dadurch bewogen, den Antrag zu stellen:

„Die hohe Ständeversammlung wolle sich bei der Großherzoglichen Staatsregierung dahin verwenden, daß in dem Landrathsbezirk Breuberg ein zweiter Physikatsarzt mit dem Wohnsitze in Neustadt angestellt werde.“

Digitized by Google

CCCLXXV.

Antrag des Abg. Emmerling, die Errichtung von Apotheken in Neustadt und Reichelsheim betr.

Die Bewohner von Neustadt und Reichelsheim und deren Umgegend empfinden dermalen sehr drückend den Mangel einer in ihrer Mitte bestehenden Apotheke. Neustadt insbesondere, was seit langen Jahren immer eine Apotheke besessen hatte, verlor dieselbe unlängst dadurch, daß man dem dort angesessenen Apotheker Buch verstattete, von da nach dem zwei starke Stunden entlegenen Orte König, dem Sitze des ersten Physikatsarztes des Landrathsbezirks Breuberg überzuziehen.

Mehrere qualificirte Apotheker haben sich zwar bereits um die Erlaubniß beworben, Apotheken in Neustadt und Reichelsheim anlegen zu dürfen; auch die Bewohner jener Städte selbst haben aufs angelegentlichste gebeten, diese Erlaubniß zu gewähren. Bis jetzt haben jedoch alle solche Bitten zu dem gewünschten Ziele nicht geführt.

Im Interesse jener Gegenden richte ich daher an die verehrliche zweite Kammer den weiteren Antrag:

„daß die hohe Ständeversammlung sich veranlaßt finden möge, der Großherzoglichen Staatsregierung den Wunsch der bezeichneten Gegenden um Gewährung der Concession, wonach in Neustadt und Reichelsheim eigene Apotheken errichtet werden dürften, angelegentlichst zu empfehlen."

CCCLXXVI.

Vortrag des dritten Ausschusses, die Petition des Candidaten der Theologie Eduard Graf aus Worms, seine Zulassung zum Fakultätsexamen betreffend, erstattet von dem Abg. Emmerling.

Der Candidat der Theol. Eduard Graf aus Worms hat bei der verehrlichen zweiten Kammer eine Petition im Wesentlichen folgenden Inhalts überreicht. Seine im Sommercurs 1832

Digitized by Google

bereits begonnene Fakultätsprüfung sey von dem Dekan der evangelisch-theologischen Fakultät unvermuthet mit der Weisung sistirt worden, daß er vorerst bei dem Großherzoglichen Staatsministerium, unter Vorlage seines erhaltenen sogenannten politischen Zeugnisses höchste Entscheidung über seine Zulassungsfähigkeit zu erwirken habe.

Dieses der Vorstellung im Original beiliegende von dem Großherzoglich Hessischen Regierungskommissär, Kanzler Freiherrn von Arens unterm 5. Juli 1832 ausgestellte Zeugniß ist wörtlich folgenden Inhalts:

„Der Studiosus theol. Herr Eduard Graf aus Worms, ist wegen Theilnahme an der dahier bestandenen burschenschaftlichen Verbindung relegirt, später aber von des Großherzogs Königl. Hoheit wieder begnadigt worden. Seit dieser Zeit hat er seinen Umgang mit den Anhängern der dahier fortwährend bestehenden burschenschaftlichen Studentenparthei fortgesetzt, er hat sich ferner nach einer vorliegenden officiellen Anzeige bei den hier stattgehabten Durchzügen der Polen durch Vivat- und Pereatrufen ꝛc. sehr exaltirt benommen und bis zu der neuesten Zeit und zwar selbst noch nach dem Erscheinen der das Tragen von Parthei- oder Vereinszeichen verbietenden höchsten Verordnung die Farben der Burschenschaft (schwarz, roth und gold) getragen. Eben so hat derselbe nach einer deßfalls gemachten officiellen Anzeige vor einigen Tagen dem durch Gießen eskordirten, von der Großherzoglichen Regierung aus Darmstadt weggewiesenen Herrn Fein aus Braunschweig, unter Schwenkung seiner Kappe ein Vivat ausgebracht, und denselben, neben dem Schlage des Wagens hergehend, bis an das Wallthor begleitet."

„Alle diese Thatsachen berechtigen zu dem Schlusse, daß sich sein Interesse für die burschenschaftliche Studentenverbindung und deren bekannte politische Tendenz in keiner Weise gemindert hat."

Er habe hierauf versucht, in einer Vorstellung bei höchstpreißlichem Ministerium die einzelnen Punkte dieses Zeugnisses zu widerlegen; allein vergeblich habe er gebeten, zu dem Examen zugelassen zu werden, es sey ihm dies aufs bestimmteste abgeschlagen worden.

Petent richtet deßhalb an die zweite Kammer das Ansuchen:

„Daß es den hohen Ständen des Großherzogthums gefallen wolle, die geeignet erscheinenden Maaßregeln zu ergreifen, damit, Falls er mit Grund eines Vergehens oder Verbrechens für verdächtig erscheine, er in gehörige Untersuchung

Digitized by Google

gezogen, und nach dem Ergebniß derselben weiter verfügt werde, was die Gesetze erheischten — oder aber damit ihm andernfalls die Erlaubniß zur Vollendung seiner Fakultätsprüfung ertheilt werde."

Reklamant hat zugleich versucht, jenes Regierungskommissariatszeugniß in seiner Eingabe durch Gründe zu beseitigen. Erlauben Sie, meine Herrn, daß ich im Namen des dritten Ausschusses die betreffenden Stellen der Vorstellung selbst Ihnen verlese.

(Legatur.)

Im Wesentlichen fällt diese Reklamation des Candidaten Graf ganz unter dieselben Gesichtspunkte, welche der dritte Ausschuß in dem Berichte über die gleiche Beschwerde des Candidaten Fuchs weitläufig entwickelt und begründet hat. Die verehrliche Kammer wird daher gestatten, daß wir, um Wiederholungen zu vermeiden, uns hier durchaus auf jene Berichtserstattung beziehen. Sind gleich in dem Regierungskommissariatszeugniß dem Candidaten Graf zum Theil einige andere Fakten zur Last gelegt worden, als dies bei dem Candidaten Fuchs der Fall war, so kann dies doch an der rechtlichen Beurtheilung der Sache selbst unseres Dafürhaltens nicht das Mindeste ändern.

Ohnehin kann es nicht anders als sehr auffallen, daß der Herr Regierungskommissär in dem dem Reklamanten im Juli 1832 ertheilten Zeugniß von einer fortwährend bestehenden, in dem dem Candidaten Fuchs im August desselben Jahres ausgestellten Attest nur von einer bestandenen burschenschaftlichen Studentenparthei geredet hat — so wie, daß der Herr Regierungskommissär am 5. Juli 1832 gegen den Candidaten Graf die Uebertretung der Ordonanz wegen Tragens von Vereinszeichen im Zeugniß namentlich hervorhob, obschon diese Verordnung damals kaum acht Tage erschienen war, und deßhalb den Studenten zu Gießen schwerlich bereits bekannt gewesen seyn mag.

Ihr dritter Ausschuß stellt demnach seinen Antrag dahin: „die verehrliche zweite Kammer möge der Beschwerde des Candidaten Graf Folge geben, sohin die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, den Reklamanten baldmöglichst zur Fakultätsprüfung zuzulassen."

Digitized by Google

CCCLXXVII.

Vortrag des dritten Ausschusses, das Entlassungsgesuch des Herrn Rumpel, Abg. des sechsten Wahlbezirks der Provinz Rheinhessen, betr., erstattet von dem Abg. Graf Lehrbach.

Der Herr Abg. Rumpel hat an die verehrliche zweite Kammer ein Schreiben erlassen, in welchem derselbe, dringend aufgefordert durch seine häuslichen Verhältnisse, der Kammer die Entsagung seiner Eigenschaft als Abgeordneter des sechsten Wahlbezirks der Provinz Rheinhessen, anzeigt, und zugleich das Zeugniß, welches man zu verlesen die Ehre hat, beifügt.

(Legatur.)

Der Herr Abgeordnete glaubt, gestützt auf den Art. 59 der Verfassungsurkunde, daß, da seine häuslichen Verhältnisse seine persönliche Gegenwart zu Hause wesentlich erfordere, hier der Fall eingetreten sey, daß an seiner Statt, ein Anderer für den Rest der 6 Jahre, zum Abgeordneten des sechsten Wahlbezirks der Provinz Rheinhessen gewählt werden könne und müsse. Der angezogene Artikel 59 lautet wie folgt:

(legatur.)

Es gestattet dieser Artikel allerdings, bedingungsweise eine Ablehnung der Wahl; aber abgesehen davon, daß die poss. 2 dieses Artikels wo es heißt „wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt" dennoch nicht sowohl von einem bereits als Abgeordneten in die Kammer eingetretenen, als vielmehr von einem erst Gewählten, zu sprechen scheint, so bedingt die nachgesuchte Entlassung des Abgeordneten doch wohl jedenfalls, eine in der Zwischenzeit eingetretene wesentliche Veränderung seiner häuslichen und persönlichen Verhältnisse; die länger als erwartete Dauer des Landtags allein, kann aber Ihren dritten Ausschuß, meine Herrn, nicht als hinreichendes Motiv, dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Rumpel zu willfahren, gelten, auch möchte der Consequenz wegen die Entlassung ohne die triftigsten, speciell nachgewiesenen Gründe, der verehrlichen Kammer nicht zu empfehlen seyn und trägt deßhalb darauf an: die verehrliche Kammer wolle das Gesuch des Herrn Rumpel für jetzt und in so lange verwerfen, als der Herr Abgeordnete nicht darthun wird, daß besondere, unaufschiebliche Geschäfte, und in der Zwischenzeit eingetretene veränderte Verhältnisse, seine Gegenwart zu Hause unumgänglich erheischen.

Digitized by Google

CCCLXXVIII.

Antrag des Abg. Ernst Emil Hoffmann, die Abänderung des Art. 7 in dem Gesetz vom 13. März 1824 wegen Verwandlung der nichtfiskalischen Zehnten betreffend.

Zu den hauptsächlichsten Hindernissen der Verwandlung der Privatzehnten, deren Beförderung doch in vielfacher Hinsicht so wünschenswerth ist, gehört auch die Bestimmung am Schlusse des Art. 7 des vorbemerkten Gesetzes, nach welcher, wenn sich die Zehntpflichtigen einmal für die Zehntverwandlung erklärt haben, diese Erklärung ohne Einwilligung des Berechtigten nicht wieder zurückgenommen werden kann. —

Der Pflichtige muß natürlich Bedenken tragen, den ersten Schritt zur Ausmittelung einer Zehntrente zu thun, weil ihn dieser an das Resultat der Ausmittelung, das selten mit einiger Sicherheit vorausgesehen werden kann, wenn es auch noch so hoch ausfällt, unwiderruflich bindet, und es ist natürlich, daß durch die Besorgniß einer zu hohen Abschätzung der Schritt zu mancher Verwandlung unterbleibt, der ohne jene Bestimmung unternommen werden und auch zur völligen Verwandlung führen würde, weil gar oft die Besorgniß ungegründet ist, oder doch nicht immer in Erfüllung geben wird.

Es ist aber daher weit angemessener, wenn diese unwiderrufliche Verbindlichkeit nicht ausgesprochen wird, sondern den Zehntpflichtigen, die jedenfalls die Kosten der Ausmittelung auch ferner tragen sollen, verstattet wird, vor definitiv vollzogener Zehntverwandlung wieder von derselben zurückzutreten und den Zustand der Naturalbezehntung fortbestehen zu lassen, sobald ihnen die ausgemittelte Rente zu hoch scheint.

Dem Interesse der Berechtigten thut ein solcher Rücktritt keinen Eintrag, weil er seine bisherigen Verhältnisse nicht ändert und nicht verschlimmert, den Pflichtigen wird aber die Aufhebung der gedachten, ohnedies ganz nutzlosen Bestimmung mehr Muth machen, die Schritte zu einer Zehntverwandlung zu thun und die Ausmittelung der Rente zu verlangen, die ihnen dann oft nicht mehr zu hoch erscheinen wird, sobald sie ihre bestimmte Größe in der Wirklichkeit kennen. Es werden dann weit mehr Verwandlungen zu Stande kommen.

Digitized by Google

Das Gesetz über die Verwandlung der fiskalischen Zehnten von 1816 enthält auch eine solche Bestimmung nicht und es mag nicht wenig zur Beförderung der Verwandlung der fiskalischen Zehnten beigetragen haben, daß der Fiskus, wann und so oft es von den Pflichtigen verlangt wird, die Rente eines Zehnten ausmitteln läßt, den Zehntpflichtigen aber nachher immer noch freistellt, ob sie nach dem Resultate der Ausmittelung die Verwandlung nun unwiderruflich vornehmen oder wieder zurücktreten wollen, wodurch es auch dem, welcher über das Resultat zweifelhaft ist, möglich wird, vor unwiderruflicher Eingehung einer Verbindlichkeit erst deren Größe zu erfahren.

Nach allem dem trage ich darauf an, daß die hohe Staatsregierung um einen Gesetzesentwurf ersucht wird, wodurch der letzte Satz des Art. 7 in dem Gesetz vom 13. März 1824 gestrichen und statt dessen in den Art. 17 und 18 dieses Gesetzes das Nöthige darüber bestimmt wird, daß den Zehntpflichtigen auch nach erfolgter Ausmittelung der Rente noch der Rücktritt von der Verwandlung so lange gestattet wird, bis sie das Resultat der Ausmittelung unwiderruflich anerkannt haben.

CCCLXXIX.

Vortrag des ersten Ausschusses, die Verwaltung der Staatsschuld in der vierten Finanzperiode (1830 bis 1832) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Brunk.

Ihr erster Ausschuß hatte unlängst die Ehre, den Schlußvortrag über die Verwaltung der Staatsschuld in der dritten Finanzperiode von 1827—1829 zu erstatten, worin er sich vorbehielt, in einem weiteren Vortrag das vorläufige Resultat über die Verwaltung der Staatsschuld in der vierten Finanzperiode (1830—1832) zur Kenntniß der verehrlichen Kammer zu bringen. Zur Erfüllung dieses Zwecks stützt sich der Referent auf den Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann Excellenz (Beil. IV den Verhandlungen der zweiten Kammer), die diesem Vortrage

Digitized by Google

anliegenden Ueberſichten und die für die Jahre 1830 und 1831 abgeſchloſſenen aber von der Rechnungskammer noch nicht revidirten Rechnungen der Staatsſchuldentilgungskaſſe.

Mit Bezugnahme auf den vorerwähnten Vortrag über die Verwaltung der Staatsſchuld von 1827—1829 wird zur Darſtellung des ſich dermalen ergebenden Stands der Staatsſchuld für die Jahre 1830—1831 übergegangen.

		A. Liquide Staatsſchuld.	B. Proviſoriſch verzinsliche Schuld.
An dem Schuldenſtand zu Ende des Jahrs 1829 von . . . . haben ſich in den Jahren 1830, 1831 und 1832 ergeben.	fl.	fl.	fl.
		12,922,115 2/3	70,440 1/6
A) Zugang			
I) Eigentliche Vermehrung der liquiden Staatsſchuld.			
a) aus der illiquiden Staatsſchuld			
1) Auf Fürſtlich Solms-Braunfelſiſche Kammerſchulden abſchläglich . .	10,000		
2) Gräflich Solms-Rödelheimiſche Kammerſchulden, nach Vereinbarung	12,000		
3) Fürſtlich Iſenburgiſche Schulden	25 2/3		
4) Von der Verlaſſenſchaftsmaſſe der Hochſeeligen Frau Großherzogin . .	6,000		
5) Schuld der vormaligen Debitkaſſe	1,400		
6) Oberroder Spendung .	300		
7) Kapitalien der Correctionshauskaſſe	28,190		
8) Beſoldungsguthaben .	451 1/6		
		58,366 1/6	
b) Von der proviſoriſch verzinslichen Schuld wer-			
Zu übertragen		12,980,482 2/3	70,440 1/6

Digitized by Google

	fl.	A. Liquide Staatsschuld. fl.	B. Provisorisch verzinsliche Schuld. fl.
Uebertrag		12,980,482½	70,440½
den in die liquide überwiesen		10,828⅓	
II. Vermehrung der Staatsschuld durch zu Kapitalabtragungen verwendete Einnahmen.			
1) Depositen	146,143		
2) Cautionen	289,217½		
3) Neu angelegte Kapitalien auf halbjährige Aufkündigung	50,400		
4) Für abgegebene 4proc. Obligationen	76,000		
5) Erhöhung des Kapitalwerths der nicht eingetauschten Partialschuldscheine, nämlich			
α) vom 1. Juli 18⅔ . . . fl. 29,022½			
β) vom 1. Juli 18⅓ . . . 39,943½			
γ) vom 1. Juli 18½ . . . 49,946			
	118,912		
6) An nicht erhobenen Preisen und Prämien von der 4ten, 5ten und 6ten Verloosung gehen unverzinslich zu	4,510		
		685,182⅔	
Zusammen		13,676,493½	70,440½
B) Abgang. Von diesem Gesammtbetrag sind in den Jahren 1830, 31 und 32 abgegangen:			
Zu übertragen		13,676,493½	70,440½

Digitized by Google

	fl.	A. Liquide Staatsschuld. fl.	B. Provisorisch verzinsliche Schuld. fl.
Uebertrag		13,676,493½	70,440⅙
1) Durch zurückbezahlte verzinsliche Kapitalien	1,250,179¼		
2) Durch zurückbezahlte Depositen	186,614¼		
3) Durch zurückbezahlte Cautionen	148,620⅓		
		1,585,413⅚	
4) Durch Uebertragung aus der provisorisch verzinslichen Staatsschuld in die liquide, wofür, wie vorstehend verzeichnet, nur 10828⅔ fl. bezahlt wurden, der Nominalbetrag mit .			12,375¼
Es bliebe also Schuldenstand am Ende des Jahrs 1832 mit den vorliegenden Uebersichten übereinstimmend . . .		12,091,079⅔	58,064⅙

An diesem Schuldbestand tritt, wie bereits in dem Berichte Ihres ersten Ausschusses über die Verwaltung der Staatsschuld in den Jahren 1827 bis 1829 erwähnt ist, und in gegenwärtigem Bericht nachfolgend näher ausgeführt werden wird, eine weitere Verminderung dadurch ein, daß die, in dem Jahr 1827 wegen des Rothschildischen Anlehns von 6½ Millionen, auf den Grund einer in den Acten des Großherzogl. Finanzministeriums befindlichen Berechnung, aus Irrthum in Zugang gebrachte, Kapitalerhöhung zu 54,660 fl. von dem ganzen Rothschildischen Anlehen von 6½ Millionen in den Tabel-

Zu übertragen		12,091,079⅔	58,064⅙

	A. Liquide Staatsschuld.	B. Provisorisch verzinsliche Schuld.
	fl.	fl.
Uebertrag	12,091,079 3/5	58,064 1/11
len über die Staatsschuld zur 1832r Rechnung verhältnißmäßig wieder in Abgang kommt.		
Dieser Abgang beträgt in Gemäßheit nachstehender Berechnung von denen am 1. Juli 1832 noch in Cirkulation befindlich gewesenen 54,774 Stück Partialschuldscheinen. . . .	17,934 1/6	
Nochmals verglichen, so wird die Staatsschuld Ende 1832 betragen	12,073,145 1/6	58,064 1/11

In den Tabellen über die Staatsschuld der Jahre 1827 bis 1831 incl. wurde der Kapitalwerth der noch in Cirkulation befindlichen Partialschuldscheinen des Rothschildischen Anlehns von 6½ Millionen Gulden auf den Grund einer, in den Acten des Großherzogl. Finanzministeriums befindlichen Berechnung aufgeführt, wie folgt:

	fl.	kr.
Am 1. Juli 1831 war der Werth von denen sich noch im Cours befindlichen 55,207 Stück Scheinen angesetzt zu	2,710,663	42
Desgleichen betrug hier noch am 1. Juli 1832 der Kapitalwerth von 54,774 Stück Scheinen	2,760,609	36
In den Tabellen über die Staatsschuld zur 1832r Rechnung hätten daher auf den Grund der mehrgedachten Berechnung an Kapitalmehrbetrag wegen dieses Anlehns zugesetzt werden müssen	49,945	54
Für die Rechnung des Jahrs 1832 und für die Folge wird nun die Berechnung, worauf sich der Verloosungsplan gründet, und die 40 Verloosungen ausgeführt werden, bei Angabe des Kapitalwerths der noch im Cours befindlichen Partialschuldscheine als Norm dienen. Hiernach beträgt der Kapitalwerth am 1. Juli 1832 von 54,774 Stück noch im Cours befindlicher Scheine	fl. 2,742,675	kr. 32
Zu übertragen	2,742,675	32

Digitized by Google

	fl.	kr.
Uebertrag	2,742,075	32
Verglichen mit dem Kapitalwerth dieser Scheine am 1. Juli 1831, wie vorstehend	2,710,663	42
so ergiebt sich für das Rechnungsjahr 1832 wirklicher Kapitalmehrbetrag, oder Zugang wegen des fraglichen Anlehns	32,011	50
Vergleicht man nun diesen Kapitalmehrbetrag mit dem, welcher nach der, in den Acten des Großherzoglichen Finanzministeriums sich befindlichen Berechnung, am 1. Juli 1832 hätte zugesetzt werden müssen, im Betrag von	49,945	54
so stellt sich heraus, daß in den Tabellen über die Staatsschuld für das Rechnungsjahr 1832, wegen des Rothschildischen Anlehns von 6,500,000 fl. als Kapitalmehrbetrag weniger in Zugang gebracht werden mußte, oder, daß die ganze Staatsschuld, wie dies vorstehend bei Angabe des Schuldenstands pr. 1832 bereits bemerkt ist, sich vermindert um	17,934	4

Das Nähere wird sich aus nachstehender muthmaßlicher Zusammensetzung der Staatsschuld am Ende des Jahres 1832 ergeben:

	fl.
1) Verloosbare Kapitalien auf Namen . .	418,934⅔
2) Unverloosbare Kapitalien	311,415⅓
3) Depositen	550,263⅚
4) Cautionen	717,059
5) Obligationen auf Inhaber	
a) Jakobsohnisches Anlehn von 1802 à 300,000 fl.	24,000
b) Jakobsohnisches Anlehn vom 1. Januar 1803 à 500,000 fl.	125,000
c) Jakobsohnisches Anlehn vom 1. April 1803 à 500,000 fl.	124,000
d) Löwensteinisches Anlehen	1,000
e) Staatsschuldentilgungskassenobligationen au porteur	7,050,700
6) Vom Rothschildischen Anlehn zu 6½ Millionen der Kapitalwerth von 54,774 Stück noch cursirender Scheine, nach vorstehender Berechnung	2,742,675½
Zu übertragen	12,065,048⅓

Digitized by Google

	fl.
Uebertrag	12,065,048⅓
7) An nicht erhobenen Preisen und Prämien dieses Anlehns von der 1. bis 6. Verloosung	6,640
8) Rest der liquid gewordenen Schuld zur gleichbaldigen Abtragung	1,457⅙
Summe der definitiv überwiesenen Staatsschuld	12,073,145½
Hierzu die zur provisorischen Verzinsung überwiesenen Schulden	58,064⅙½
Hauptsumme der Staatsschuld Ende 1832 .	12,131,210⅙½

	A. Liquide Staatsschuld. fl.	B. Provisorisch verzinsl. Schuld. fl.
und zwar:		
1) unverzinslich	8,732⅙	
2) zu 3 Procent verzinslich . . .	776,404½	
3) zu 3½ " " . . .	7,924	
4) zu 4 " " . . .	11,275,809⅔	19,950
5) zu 4½ " " . . .		10,931½
6) zu 5 " " . . .	4,275	27,183½
Vergleicht sich	12,073,145½	58,065

C) Ergebniß für den Stand der Staatsschuld.

Der Schuldenstand zu Ende des Jahrs 1829 betrug	12,922,115⅔	70,440⅙
Der Zugang der neu liquid gewordenen Schulden in den Jahren 1830 bis 1832 zugerechnet mit . .	69,195½	
so ergiebt sich ein Gesammtbetrag von	12,991,310⅙	70,440⅙
Am Ende des Jahrs 1832 wird aber die Staatsschuld betragen . .	12,073,145⅓	58,064⅙½
Mithin wird hiernach in den Jahren 1830 bis 1832 eine Abzahlung eingetreten seyn von . . .	918,165⅔	12,375½
Vergleicht man aber die Schuld in ihrem Bestand zu Ende 1829 ohne Zurechnung des Zugangs bis Ende 1832, so wird eine wirkliche Verminderung der Staatsschuld, wie sie zu Ende des Jahrs 1829 sich herausgestellt hatte, während der Finanzperiode von 18½½ sich ergeben, von	848,970½	12,375½

Digitized by Google

D) Veränderung im Zinsfuß.

Die Veränderung in dem Zinsfuß der liquiden Staatsschuld ergiebt sich wie folgt:

Der Stand der Staatsschuld war	Ende 1829 fl.	Ende 1832 fl.
a) unverzinslich	9,991	8,732½
b) zu 3 Procent verzinslich .	835,772⅔	776,404⅓
c) zu 3½ " " .	7,924	7,924
d) zu 4 " " .	11,763,063	11,275,809⅚
e) zu 4½ " " .	1,000	
f) zu 5 " " .	304,365	4,275
zusammen	12,922,115⅔	12,073,145½

Der Zusammenstellung über die Leistungen der Staatsschuldentilgungsanstalt seit ihrer Entstehung bis zu Ende des Jahrs 1832, wie diese der Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hoffmann Excellenz (Nr. IV. der gedruckten Beilagen zu den Verhandlungen) enthält, findet der Ausschuß nichts zuzufügen.

Zur weiteren Tilgung der Staatsschuld besitzt die Staatsschuldentilgungskasse nach diesem Vortrag jetzo schon an noch ausstehenden Domainenkaufschillingen, Allodifications- und Ablösungsgeldern eine Summe von 335,384 fl.

Die Uebersicht Nr. 2 zu dem mehr erwähnten Vortrag über Einnahme und Ausgabe der Staatsschuldentilgungskasse in den Jahren 1830, 1831 und 1832 giebt folgendes Resultat:

	Zur Verzinsung der Staatsschuld. fl.	Zur Tilgung der Staatsschuld. fl.
Einnahme	1,842,650	1,392,988⅔
Ausgabe	1,139,645⅓	2,057,264⅙
Vorrath	703,004⅓	
Ueberzahlung	664,275½	
Den Vorrath mit der Ueberzahlung verglichen		
Ergiebt sich wirklicher Vorrath Ende 1832	38,729⅙	

Hierbei wird bemerkt, daß der, unter der Abtheilung zur Verzinsung der Staatsschuld sich herausgestellte Vorrath von 703,004⅓ fl. darin seinen Grund hat, daß in der gesetzlich bestimmten unveränderlichen Dotation, von jährlich 554,807 fl. 53 kr., die Zinsen à 4 Proc.; von dem Rothschildischen Anlehn von 6½ Millionen, und die Zinsen

à 3 Proc. von den Depositenkapitalien mit enthalten sind, während von dem Rothschildischen Anlehen nur die Zinsen von denen, bei den planmäßigen Verloosungen gezogenen und erhoben werdenden Scheinen, bezahlt, und von den Depositen ebenfalls nur bei der Rückzahlung der Kapitalien selbst die Zinsen vergütet werden.

Was insbesondere die Einnahme für Domainen-Kaufschillings-Allodifications- und Ablösungsgelder betrifft, so betrug diese:

	fl.	kr.
im Jahr 1830	133,877	19½
" " 1831	135,444	29
" " 1832	130,995	18½
im Ganzen	400,317	07

In der vorhergehenden Finanzperiode 1827, 28 und 29 wurde unter dieser Rubrik vereinnahmt 349,049 56

Es ergiebt sich hiernach in der Finanzperiode von 1830 bis 32 eine Mehreinnahme von 51,267 11

Ob die Domänenveräußerung in geeigneter Ausdehnung statt gehabt, läßt sich mit Bestimmtheit nicht beurtheilen, indem das Domäneninventarium den Ständen noch nicht vorgelegt worden und die Ausscheidung, welche der Art. 6 der Verfassung voraussetzt, noch nicht erfolgt ist. —

Für die Verwaltungskosten sind in den Jahren 1830, 31 und 32 jährlich bewilligt 9,513 fl.,

	fl.	kr.
also zusammen:	28,539	—
Verausgabt wurden:		
im Jahr 1830 . . 9,235	31½	
im Jahr 1831 . . 8,391	50½	
im Jahr 1832 . . 8,685	35	
	26,312	57½
also Wenigerausgabe	2,226	2½

Aus vorstehender Auseinandersetzung wird die verehrliche Kammer mit Vergnügen entnehmen, daß die Tilgung der Staatsschuld weit günstigeren Erfolg hatte, als in den vorhergehenden Finanzperioden, welches Resultat theils der Reduction des Zinsfußes, theils dem Umstande, daß die der Schuldentilgungskasse durch die planmäßigen Verloosungen des Rothschildischen Anlehens von 6½ Millionen Gulden erwachsenden Ausgaben noch bedeutend unter der Einnahme stehen, welche der Schuldentilgungskasse dadurch zufließt, daß sie die ganze Summe bezieht, welche zur Verzinsung des Rothschildischen Anlehns erforderlich seyn

Digitized by Google

würden, und endlich dem minder beträchtlichen Zugang zur Staatsschuld, durch Liquidstellung illiquider Posten, im Vergleich mit den vorhergehenden Finanzperioden, zuzuschreiben ist. In letzterer Hinsicht steht zu erwarten, daß die illiquide Staatsschuld, wenn auch noch nicht ganz beseitiget ist, doch nicht mehr bedeutend seyn könne, und deßhalb für die Folge keine bedeutende Vermehrung der liquiden Staatsschuld mehr eintreten dürfte.

Im Gegentheil kann von dem hoffentlich baldigen Ausgang des noch obschwebenden Rechtsstreites mit dem Herzogthum Nassau ein günstiges Resultat für die Staatsschuldentilgung erwartet werden.

Nach der bisherigen Erfahrung zu urtheilen, werden die vorstehenden Resultate der Verwaltung der Staatsschuld in der Finanzperiode 18$\frac{1}{2}$$\frac{9}{2}$ durch die Revision und Abhörung der Rechnungen keine wesentlichen Abänderungen erleiden, wie sich dies auf dem nächsten Landtage bei der definitiven Beschlußnahme über die Verwaltung der Staatsschuld von **1830, 31** und **32** auf den Grund der bis dahin abgeschlossenen und abgehörten Rechnungen ergeben wird.

Die Wahl des ständischen Directors und Substituten nach erfolgtem Ablauf der Zeit, für welche die frühere Wahl statt hatte, wird bei dem noch zu erstattenden Vortrag über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsschuldentilgungskasse für die Jahre **1833, 34** und **35** in Antrag gebracht werden.

Nach früheren Vorgängen kann der Ausschuß auf den Grund dieses vorläufigen Berichts nur darauf antragen, daß die definitive Beschlußnahme über die Verwaltung der Staatsschuld in der 4. Finanzperiode von 18$\frac{1}{2}$$\frac{9}{2}$ der künftigen Ständeversammlung vorbehalten bleiben möge.

Digitized by Google

CCCLXXX.

Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände, die Vermehrung der Brodportion für die im Dienst befindliche Mannschaft des Großherzoglichen Militärs betreffend; erstattet von dem Abg. von Brandis.

Meine Herrn!

Von dem Großherzoglichen Regierungskommissär für das Militärbudget, Herrn Obrist Lynker, ist bei Ihrem ersten Ausschusse die Proposition gestellt worden, die Brodportion der im Dienst befindlichen Mannschaft des Großherzoglichen Militärs von 1½ Pfd. auf 2 Pfd. täglich zu vermehren. Schon längst ist die, in früherer Zeit um ½ Pfd. geschmälerte Brodportion für unzureichend erkannt worden.

War sie dieses aber in vorderen Jahren, so ist sie es noch weit mehr in der neuesten Zeit.

Es wird Ihnen nicht unbekannt seyn, meine Herrn! daß der Grundsatz der neuesten Kriegskunst, den Soldaten auch für den Einzelnkampf möglichst vorzubereiten, mannichfache körperliche Uebungen in das Exercitium gebracht hat, welche früher unbekannt waren. Diese körperlichen Uebungen nehmen die Kräfte des Soldaten in hohem Grade in Anspruch, und es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, ihnen so viel Brod zu geben, als sie unter solchen Verhältnissen bedürfen.

Es ist dieses aber auch, meine Herrn! gestatten Sie das Wort, eine Forderung der Staatsklugheit.

Die jungen Soldaten sind nämlich großentheils in der letzten, wichtigsten Entwickelungsperiode des menschlichen Körpers. Diesem, grade zu einer solchen Periode, die erforderlichen Nahrungsmittel entziehen, heißt das Bestreben der Natur zur vollständigen Entwickelung vereiteln; es heißt im Großen das menschliche Geschlecht verkümmern und durch Lähmung künftiger Arbeitskräfte, das Nationalkapital vermindern.

Ein solches Resultat muß eine unzureichende Nahrung in jener Entwickelungsperiode, besonders bei jenen jungen Soldaten hervorrufen, die, wie die Mehrzahl der Einsteher, den weniger bemittelten Klassen der Gesellschaft angehören, und deren Eltern daher nicht vermögend waren, sie mit hinreichender, kräftiger Kost zu versorgen.

Digitized by Google

Die Erfahrung lehrt, daß jene letzte Entwickelungsperiode auch die letzte Frist ist, welche die Natur gestattet, ohne bedeutende Nachtheile für das ganze Leben, zu starken Körperübungen bei unzureichender Nahrung genöthigt zu werden.

Ihr erster Ausschuß, meine Herrn! trägt aus diesen, wie er dafür hält, hochwichtigen Gründen darauf an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, die Großherzogliche Staatsregierung zu ermächtigen, da gerade jetzt die starken Exercitien im Gang sind, sogleich die Brodportion in angegebener Weise zu vermehren, mit welchem Antrage der erste Ausschuß der ersten Kammmer sich einverstanden erklärt hat. Zwar berechnet sich der Kostenaufwand für die angetragene Vermehrung der Brodportion auf 16,000 fl. jährlich nach der darüber von der Großherzoglichen Militärverwaltung gegebenen Nachweisung, indessen ist die Forderung der Gerechtigkeit und Humanität zu unabweislich, als daß deßhalb zu befürchten wäre, der Antrag Ihres ersten Ausschusses möchte den verdienten Eingang nicht finden.

CCCLXXXI.

Antrag der Abgeordneten Kertell und Trommler, auf Herabsetzung der Mainzer Brückenabgabe, zu Gunsten der Einwohner der Gemeinde Kostheim.

Die Einwohner der Gemeinde Cassel zahlen beim Uebergang über die Mainzer Brücke einen Kreuzer pr. Kopf — während jeder andere 2 kr. bezahlt, die Kinder von Cassel, die nach Mainz zur Schule gehen, sind ganz frei. —

Außer Cassel ist Kostheim die einzige rheinhessische Gemeinde auf dem rechten Ufer, sie ist sehr arm, hat durch die Kriege schrecklich gelitten, ihre Wohnungen liegen noch größtentheils im Schutt. —

Die Gemeinde hat sich um nämliche Behandlung wie Cassel an die hohe Staatsregierung gewandt, von derselben aber bisher weder eine bejahende noch eine verneinende Antwort erhalten.

Darum übernehmen es die unterzeichneten Abgeordneten, ihren Antrag an die verehrliche Kammer zu bringen, der da-

Digitized by Google

hin geht: „die Kammer möge die hohe Staatsregierung ermächtigen, die Einwohner von Kostheim gleich jenen von Cassel auf der Mainzer Rheinbrücke bezahlen zu lassen.

CCCLXXXII.

Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten landständischen Kammer, über den Gesetzesentwurf, Abänderungen und Zusätze zu dem Gewerbsteuertarif betreffend: erstattet von dem Abgeordneten Goldmann.

Bekanntlich enthält der Art. 6. des Gewerbsteuergesetzes vom 16. Juni 1827 die Bestimmung:

„Sollte irgend ein Gewerbe vorkommen, welches nicht in diesem Verzeichnisse vorgesehen ist, so ist die Staatsregierung befugt, die Einschaltung desselben nach Analogie anderer ähnlicher Gewerbe vorzunehmen."

„Es bleibt derselben überdies überlassen, nöthig scheinende Verbesserungen mit der Klassifikation der Gewerbe während der nächsten Finanzperiode vorzunehmen, welche dann eben so, wie die Einschaltungen, der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden sollen."

Nach Maaßgabe dieser Bestimmung hat daher auch die Staatsregierung schon auf dem letzten Landtage den Ständen diejenigen Verbesserungen und Ergänzungen des Gewerbsteuertarifs zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt, welche sich bis dahin als angemessen oder nothwendig dargestellt hatten. Den über diesen Gesetzesentwurf erstatteten Ausschußbericht enthält die Beilage LXIX der gedruckten Verhandlungen der zweiten Kammer, und das Gesetz selbst, nach den ständischen Beschlüssen abgefaßt, der Nr. 48 des Regierungsblatts von 1830. —

Außerdem ist in den §. 27 des Landtagsabschieds vom 1. Nov. 1830 die Bestimmung aufgenommen worden:

„Ueberhaupt aber müssen Wir uns vorbehalten, falls es nöthig erscheinen sollte, auch im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode die Bestimmungen in dem Art. 6. des Gewerbsteuergesetzes vom 16. Juni 1827 weiter in Anwendung bringen zu lassen."

Digitized by Google

Dem gegenwärtigen Landtage ist nun mit Beziehung hierauf ein weiterer Gesetzesentwurf über Verbesserung und Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs mit Motiven vorgelegt worden, welcher, wie folgt, lautet:

(Verlesung.)

Was 1) den Gesetzesentwurf selbst betrifft, so findet der Ausschuß bei demselben im Wesentlichen nichts zu erinnern und er hält namentlich die Bestimmung des Art. 2 desselben aus denselben Gründen für nothwendig, welche in dem obenangezogenen auf dem letzten Landtage erstatteten Ausschußbericht für den Art. 6 des Gewerbsteuergesetzes selbst angegeben worden sind. Der Art. 2 des jetzigen Gesetzesvorschlags hätte daher, wenn man den Wortsinn des Art. 6 des Gewerbsteuergesetzes genau nimmt, eigentlich schon mit dem im Jahr 1830 angenommenen Gesetze vorgeschlagen werden müssen und nicht durch den §. 27 des Landtagsabschieds ersetzt werden dürfen. Um so weniger wird aber jetzt die vorgeschlagene und nicht mehr, wie in dem Gesetz von 1827 auf den Zeitraum von 3 Jahren beschränkte Bestimmung zu beanstanden seyn. Nur glaubt der Ausschuß, daß nach dem Worte „Verbesserungen" noch die Worte: „mit der Klassifikation der Gewerbe" einzuschalten seyen, weil dies mit der Wortfassung des Art. 6 des Gewerbsteuergesetzes von 1827, der hier gewissermaßen wiederholt und perpetuirt wird, mehr übereinstimmt und ein Grund zur Weglassung der gedachten Worte dem Ausschuß nicht bekannt ist.

Was sodann 2) die dem Entwurf angehängte Klassifikation (den Tarif) betrifft, so beruht diese, was die neue Bestimmung hinsichtlich der Hütten- und Hammerwerke betrifft, schon auf einem Beschlusse des vorigen Landtags (Vergl. §. 27 des Landtagsabschieds vom 1. Nov. 1830) und sie ist sowohl hinsichtlich dieser, als der übrigen neuen Ansätze, nicht blos den Tarifen vom 16. Juni 1827 und 30. Juli 1830 analog, sondern auch durch die den meisten Posten beigefügten Motive der Staatsregierung erläutert und gerechtfertigt.

Der Ausschuß trägt daher auf vollständige Annahme des vorgelegten Gesetzesentwurfs in der Art an, daß die Einschaltung der oben unter 1 erwähnten Worte noch als Wunsch dabei zu erkennen gegeben wird.

Digitized by Google

CCCLXXXIII.

Weiterer Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Proposition der Großherzogl. Staatsregierung, die Verlängerung des Finanzgesetzes der Periode von **1830 — 1832** für die Dauer des ganzen Jahrs **1833** betreffend: erstattet von dem Abgeordneten Goldmann.

Die zweite landständische Kammer hat in ihrer Sitzung vom 23. v. M. den Beschluß gefaßt:

1) zu der von der Staatsregierung angetragenen Verlängerung des bestehenden Finanzgesetzes für die Dauer der ganzen zweiten Hälfte des Jahrs 1833 ihre Zustimmung zu ertheilen, hierbei aber

2) hinsichtlich der von der Staatsregierung bereits einseitig vorgenommenen Prorogation dieses Finanzgesetzes auf die 1. Hälfte des Jahrs 1833, eine Verwahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte auszusprechen, durch die Erklärung, daß sie das Recht der Staatsregierung zur Verlängerung von Finanzgesetzen in eine neue Finanzperiode hinein nach dem Wort und Sinne des Art. 69 der Verfassungsurkunde nur allein in dem Fall einer Auflösung der Ständeversammlung und in dem weitern Falle als begründet anerkennen könne, wenn die Staatsregierung durch zeitige Einberufung der Ständeversammlung und hiermit erfolgende zeitige Vorlage des Finanzgesetzes den Ständen wenigstens die Möglichkeit gewährt habe, bei angemessener Thätigkeit zur rechten Zeit das Finanzgesetz schon berathen und votirt haben zu können; endlich

3) die Staatsregierung zu ersuchen, solche Einrichtungen zu treffen, welche die erwähnte Möglichkeit herbeiführen, mit dem Vorschlage, daß zu dem Ende künftig die Ständeversammlung nie später als am 1. Juli des letzten Jahres der Finanzperiode zusammen zu rufen seyn möchte. —

Dem ersten dieser drei Beschlüsse ist die erste Kammer unbedingt beigetreten, statt der beiden andern aber hat sie beschlossen: der Staatsregierung nur den Wunsch auszusprechen, daß für die Zukunft, wenn nicht besondere Anstände vorliegen, die Stände immer zeitig genug einberufen werden möchten, um bei gehöriger Thätigkeit noch vor dem Ende der laufenden Finanzperiode das neue Finanzgesetz zu Stande bringen zu können.

Digitized by Google

Die erste Kammer schlägt zugleich der zweiten vor, daß man, wenn ihrem zweiten Beschlusse von Seiten der 2. Kammer nicht beigestimmt werden wollte, jedenfalls einstweilen, wegen der Nähe des zweiten halben Jahres, den übereinstimmenden Beschluß wegen der Fortbewilligung des Finanzgesetzes durch eine gemeinschaftliche Adresse zur Kenntniß der Staatsregierung bringen — die abweichenden Ansichten über das weiter zu stellende desiderium aber besonders fortbehandeln möge.

Die Gründe, welche für den abweichenden Beschluß der ersten Kammer in ihrer Discussion angeführt worden, sind folgende:

1) der Art. 69 der Verfassungsurkunde spreche allgemein von Verzögerung der landständischen Berathungen und es mache also keinen Unterschied, ob die Verzögerung der Staatsregierung oder den Ständen zur Last falle; selbst in den Fällen, wenn die Kammern auf einige Monate vertagt würden, würde der Staatsregierung das Recht der einseitigen Prorogation bleiben;

2) habe die 2. Kammer in ihrem Beschlusse gegen die Bestimmung des Art. 72 der Verfassungsurkunde gefehlt, indem sie einseitig eine Interpretation des Art. 69 der Verfassungsurkunde unternommen habe, die nur durch ein Gesetz stattfinden dürfe;

3) beabsichtige der Beschluß der 2. Kammer eine Beschränkung der im Art. 64 der Verfassungsurkunde dem Großherzoge gegebenen Befugniß, die Stände nur alle 3 Jahre zu berufen, indem hierin das Recht liege, solche erst am letzten Tage der Finanzperiode zu versammeln. — Endlich

4) spreche die bisherige Observanz für die von der 1. Kammer angenommene Auslegung, indem bisher schon alle Prorogationen von Finanzgesetzen innerhalb der ersten 6 Monate von der Regierung ohne ständische Mitwirkung vorgenommen worden seyen.

Der berichtende Ausschuß der zweiten Kammer ist noch fortwährend der Ansicht, daß die von ihm vorgenommene Auslegung des Art. 69 der Verfassungsurkunde die richtige ist; denn er hält es, was den ersten Grund der ersten Kammer (mit welchem auch der Großherzogliche Regierungscommissär übereinstimmte) betrifft, für eine ganz unnatürliche und gezwungene Auslegung, wenn man annehmen will, daß der Gesetzgeber eine offenbar ganz exorbitante und singuläre auf den Fall der Noth berechnete Ermächtigung auch demjenigen Theile selbst habe zuwenden wollen, von dessen

Digitized by Google

Willen es unbedingt abhängt, den Fall, welcher hiernach den Gebrauch der Ermächtigung rechtfertigt, jederzeit herbeizuführen, mit andern Worten, es der Regierung freizustellen, ob sie die Stände zur Berathung des Finanzgesetzes in den Stand setzen will oder nicht. Der Geist und der Wortverstand des Art. bringt es mit sich, daß die darin liegende Ermächtigung nur eine Nothmaaßregel für die Regierung den Ständen gegenüber möglich machen soll, um gegen etwaige von den Ständen herbeigeführte oder von beiden Theilen nicht verschuldete Verlegenheiten gesichert zu werden.

Die Auslegung der ersten Kammer würde auch offenbar viel weiter führen, als es ihre eigene Absicht seyn kann und sie widerstreitet außerdem der allgemeinen Rechtsregel: daß Ausnahmsgesetze nicht ausdehnend interpretirt werden dürfen.

Der zweite Grund, daß die zweite Kammer sich in dem vorliegenden Falle eine einseitige authentische Interpretation eines Gesetzes erlaubt und dadurch gegen die Bestimmungen des Art. 72 der Verfassungsurkunde angestoßen habe, beweist zu viel und zu wenig. Er beweist zu viel, wenn man jede motivirte Anwendung eines Gesetzes auf einen concreten Fall eine authentische Interpretation nennen und in den gewöhnlichen Gesetzgebungsweg verweisen will, zu wenig beweist derselbe aber, wenn man behaupten will, daß die Bestimmungen des Art. 72 der Verfassungsurkunde über denjenigen besonderen Befugnissen stehen, welche der Art. 67 der zweiten Kammer bei Bewilligung von Finanzgesetzen einräumt.

Der dritte Grund für die Ansicht der ersten Kammer ist eben so unerheblich. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die Art. 64 und 69 der Verfassungsurkunde in der Art mit einander in Verbindung zu bringen, daß aus der Befugniß, die Stände in jeder Zeit des letzten Jahres zusammen zu berufen, auch die unbedingte Befugniß der Verlängerung des Finanzgesetzes folgen sollte; so hätte nicht der Ausdruck gebraucht werden dürfen:

„oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern“ sondern man hätte allgemein sagen müssen, daß die Steuern immer noch 6 Monate forterhoben werden dürften, sobald die Bewilligungszeit abgelaufen sey, weil dann weder der eine noch der andere der in dem Art. 69 angegebenen Fälle hätte aufgeführt zu werden brauchen, denn als bloße Beispiele wird man doch diese Fälle nicht gelten lassen wollen; und was endlich noch

Digitized by Google

den vierten Grund, die angeblich für die Regierung sprechende Observanz, betrifft; so ist schon in dem ersten über diese Sache erstatteten Ausschuß-Bericht bemerkt worden, daß zwar während aller bisheriger Landtage die Regierung von der im Art. 69 gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht habe, jedoch immer zu einer Zeit, wo die ständischen Verhandlungen über das Finanzwesen schon begonnen haben konnten und der Begriff einer Verzögerung im Sinne der 2. Kammer wenigstens anscheinend vorlag. So wurde namentlich die Prorogation fürs erste Quartal 1821 am 22. Dec. 1820 verfügt, nachdem der Landtag schon seit dem 27. Juni 1820 eröffnet war. — Der zweite Landtag wurde am 18. Aug. 1823 eröffnet und am 12. Dec. 1823 erfolgte das Steuerausschreiben fürs 1. Quartal 1824; der dritte Landtag wurde am 7. Sept. 1826 eröffnet und am 6. Dec. 1826 erfolgte die erste Prorogation des Finanzgesetzes; der vierte Landtag wurde am 3. Nov. 1829 eröffnet und am 3. Dec. erfolgte die erste Prorogation des Steuerausschlags. In allen diesen Fällen muß man aber die Erledigung der Finanzangelegenheiten schon bis zum Schlusse der ablaufenden Finanzperiode für möglich halten, wenn man mit der ersten Kammer die Beendigung eines ganzen Landtags in 3 Monaten für thunlich hält. — Die von der ersten Kammer vorausgesetzte Observanz ist daher in der vorgenommenen Weise gewiß noch nicht vorhanden.

Der berichtende Ausschuß ist daher der Ansicht, daß die zweite Kammer auf ihrem vordern Beschlusse beharren möge, hält es jedoch nicht für nothwendig, daß wegen einer Vereinigung der abweichenden Ansicht selbst nochmals mit der ersten Kammer communicirt wird, sondern trägt darauf an, in einer gemeinschaftlichen Adresse den gemeinschaftlichen Beschluß der Bewilligung der Proposition der Staatsregierung anzuzeigen und dabei zugleich die in beiden Kammern gepflogenen Verhandlungen und weitern gefaßten beiderseitigen Beschlüsse vorzulegen, weil hierdurch der Zweck der zweiten Kammer: die Verwahrung ihrer Rechte erreicht, zugleich aber auch der beiderseitige Wunsch um künftige frühere Einberufung der Stände zur Kenntniß der Staatsregierung gebracht wird.

Digitized by Google

CCCLXXXIV.

Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer über die Anträge des Abgeordneten Kertel, betreffend: 1) die Gleichstellung der Großherzoglich Hessischen Unterthanen mit den Preußischen in Entrichtung der Octroiabgaben auf dem Rheine, und 2) auf Befreiung aller Waaren, welche in Mainz umgeladen werden, von der Rheinschifffahrtsoctroiabgabe: erstattet von dem Abgeordneten Goldmann.

Die Erledigung der Rheinschifffahrtsangelegenheiten, welche durch eine am 31. März 1831 unter den Uferstaaten abgeschlossene, in Nr. 46 des Regierungsblatts von 1831 bekannt gemachte Uebereinkunft erfolgt ist, hat den Abgeordneten Kertell zu mehreren Anträgen veranlaßt. Zwei davon haben den Zweck, für den diesseitigen Handelsstand die Nachtheile zu entfernen, die ihm daraus entstehen, daß die Krone Preußen, mit Bezug auf den Art. 32 der Uebereinkunft, für alle diejenigen Waaren, welche, sey es stromaufwärts aus den Niederlanden, oder stromabwärts vom Ober- und Mittelrhein, auf der Preußischen Stromstrecke nicht transitiren, sondern in einem Preußischen Rheinhafen in das Land eingehen, von dem Rheinzoll ganz befreit und außerdem dem Preußischen Handelsstande noch andere ganz besondere Unterstützungen ertheilt hat. Dies hat natürlich die Folge, daß die Preußischen Kaufleute ihre Waaren um den bedeutenden Betrag des ganzen Rheinzolls der Preußischen Strecke wohlfeiler beziehen, als andere und namentlich die Hessischen Kaufleute, daß also letztere die Concurrenz nicht mit jenen halten können, indem sie auf der Preußischen Stromstrecke entweder den Rheinzoll entrichten, oder zur Ersparung desselben im Preußischen für ihre Waaren einen Spediteur halten und bezahlen müssen.

Den beiden hierauf sich beziehenden unter Nr. CLIX und CLXI der Beilagen bereits abgedruckten Anträgen des Abgeordneten Kertell liegt die Ansicht zu Grunde, daß, bei den durch die Zollverträge des Großherzogthums mit Preußen begründeten Verhältnissen, der gleichheitlichen Behandlung der beiderseitigen Unterthanen in commercieller Beziehung die fragliche Begünstigung des Preußischen Handels auf Kosten des diesseitigen inconsequent sey.

Digitized by Google

Der Proponent schlägt, zur Beseitigung der erwähnten Nachtheile, vor, daß die Großherzogliche Staatsregierung um die geeigneten Schritte zu deren Abwendung ersucht, einstweilen aber ermächtigt werden möge, von allen denjenigen Waaren, welche vom Rhein an einer Hessischen Zollstätte ins Hessische eingehen, den diesseitigen Rheinzoll nicht erheben zu lassen und eben so alle diejenigen Waaren von Erhebung des Hessischen Rheinzolls zu befreien, welche in Mainz umgeladen werden. Er hält dieses für die einzig möglichen provisorischen Hülfsmittel, um zu verhindern, daß sich nicht der ganze diesseitige Handel nach Köln zieht.

Der Referent des Ausschusses sah sich veranlaßt, die Anträge des Abgeordneten Kertell dem betreffenden Regierungscommissär mitzutheilen, um von diesem eine nähere Auskunft oder die Mittheilung der betreffenden Ministerialacten zu erlangen und er hat hierauf wörtlich folgende, im Einverständniß der beiden Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen ergangene Antwort erhalten: „Die Verhältnisse, welche die fraglichen Anträge hervorgerufen haben, sind der Vorsorge der Großherzoglichen Regierung keineswegs entgangen. Vielmehr sind über diese Verhältnisse vorlängst schon Unterhandlungen mit den betheiligten auswärtigen Regierungen eröffnet worden. Diese Unterhandlungen sind aber noch nicht beendigt, sondern stehen annoch in fortwährendem Betriebe. Die Großherzogliche Regierung wird solche wie bisher auch fernerhin thätigst und mit Eifer verfolgen lassen, und beflissen seyn, das dabei vorwaltende Interesse der Angehörigen des Großherzogthums, und insbesondere auch der Stadt und des Handelsstandes von Mainz, nach bestem Vermögen wahrzunehmen. Allein es muß nothwendig der Ausgang jener Unterhandlungen vorerst abgewartet werden, ehe darüber eine nähere Mittheilung gemacht — — werden kann ꝛc.

Unter diesen Umständen möchte es daher wohl der gegenwärtigen Sachlage am entsprechendsten seyn, wenn Seitens der zweiten Kammer der Stände diesen Anträgen, noch zur Zeit und im Vertrauen auf angemessene weitere Vorsorge der Großherzoglichen Regierung keine Folge gegeben würde ꝛc. ꝛc.“

Unter den in dieser Antwort angegebenen Verhältnissen und in der jetzigen Lage der Sache wird sich die Kammer bei der von der Staatsregierung ertheilten amtlichen Versicherung des Betriebs der erwähnten Angelegenheiten dermalen beruhigen können und der Ausschuß trägt daher darauf an, daß die fraglichen beiden Motionen des Abgeord-

Digitized by Google

neten Kertell ohne weitere Anträge von Seiten der Stände der Staatsregierung blos zur Notiz mitgetheilt werden, indem namentlich auf die von demselben vorgeschlagene specielle Ermächtigung der Staatsregierung zu den von ihm gewünschten Aenderungen in der Rheinschifffahrtsabgabe vor der Hand nicht einzugehen seyn möchte.

CCCLXXXV.

Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Kertell, auf Wiedereinführung des Mainzer Umschlagsrechts gegen jeden Badischen Schiffer, der zu Berg oder zu Thal auf dem Rhein an Mainz vorbeifährt, als Retorsionsmaaßregel gegen Mannheim: erstattet durch den Abgeordneten Goldmann.

In dem unter Nr. CLX der Beilagen abgedruckten vorbemerkten Antrage und in den dem Referenten darüber weiter mitgetheilten Notizen, bringt der Abgeordnete Kertell zwei Gegenstände und Beschwerden zur Sprache, nämlich:

1) daß die Regierung des Großherzogthums Baden die Neckarschifffahrt für die nicht Badischen Unterthanen dadurch außerordentlich erschwere, daß sie die bedeutenden Neckarzölle für diese beibehalten für die Einheimischen dagegen ganz aufgehoben habe, und

2) daß Baden, gegen die Bestimmungen der Rheinschifffahrtskonvention vom 31. März 1831, in Mannheim einen erhöhten Rheinzoll von denjenigen Gütern erhebe, welche nicht in Mannheim umgeladen werden.

Der Referent hat diesen Antrag mit den beiden andern, die Rheinschifffahrtsangelegenheiten betreffenden Anträgen des Abgeordneten Kertell, dem betreffenden Regierungscommissär mitgetheilt und auch in Beziehung hierauf diejenige Antwort von Seiten der beiden Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen erhalten, welche in dem so eben erstatteten Berichte über die beiden andern Anträge wörtlich angeführt ist. Da nach derselben die Staatsregierung noch fortwährend bemüht ist, den fraglichen Gegen-

Digitized by Google

stand, welcher allerdings eine auffallende Erscheinung darbietet, im Interesse des Großherzogthums Hessen und seines Handels zu beseitigen; so ist der Ausschuß der Ansicht, daß man sich bei dieser Versicherung, im Vertrauen auf die pflichtmäßige Vorsorge der Staatsregierung, vorläufig beruhigen und den vorliegenden Antrag, ohne weiteres Eingehen in die Sache selbst, der Staatsregierung blos zur Notiz mittheilen solle.

CCCLXXXVI.

Vortrag des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände, über den Antrag des Abgeordneten Dr. Heß, die Schiffbarmachung der Lahn bei Gießen betreffend: erstattet von dem Abgeordneten Elwert.

Veranlaßt durch den rubricirten (Beilage Bd. I. S. 346 abgedruckten) Antrag, hat sich der dritte Ausschuß unterm 25. Jan. l. J. die einschlägigen Acten erbeten und solche am 6. v. M. erhalten; es geht aus denselben hervor, daß auf die in dem Antrage erwähnte einseitige Adresse der zweiten Kammer von 1821 nichts geschehen ist und es scheint daher die Staatsregierung nicht geneigt, ohne eine übereinstimmende Adresse beider Kammern diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Da indessen, wie schon der Antrag erwähnt, die erste Kammer im Jahr 1821 dem Beschlusse der zweiten nur um deßwillen nicht beigetreten, weil sie, ohne die Wichtigkeit der Schiffbarmachung der Lahn in Abrede zu stellen, die Regulirung der Nidda und Horloff für dringender hielt, so sah sich der Ausschuß um so mehr veranlaßt, bei dem Großherzoglichen Regierungscommissär über den Stand dieser Regulirungsarbeiten Nachricht einzuziehen, als bisher auf jedem Landtage für die Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse nahmhafte Summen verwilligt worden, deren Verwendung aber aus den vorgelegten Rechenschaftsberichten nicht zu entnehmen war. Er hat darauf durch Schreiben vom 8. l. M. die Nachricht erhalten, daß die Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse in Oberhessen, namentlich der Horloff und Nidda, noch immer im thätigsten Betrieb sey,

Digitized by Google

und allerdings dringender erscheine, als die Schiffbarmachung der Lahn, wobei ohnehin noch vorhergängig manche Schwierigkeiten zu überwinden seyen, die von fremdem Einflusse abhängen.

Der Herr Proponent hat die Wichtigkeit der Schiffbarmachung der Lahn bis Gießen, nach dem Dafürhalten des Ausschusses so überzeugend dargethan, daß derselbe in Wiederholungen fallen müßte, wollte er sich hier damit beschäftigen, deren Vortheile auseinander zu setzen, und er glaubt sich daher auf den Antrag beschränken zu müssen, der vorliegenden Motion Folge zu geben.

CCCLXXXVII.

Vortrag des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände, über den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, die Dienstinstruction für die Bürgermeister betreffend; erstattet vom Abgeordneten Elwert.

Der fragliche Antrag, welcher sich unter Beil. CXXX. S. 414 gedruckt in Ihren Händen befindet, zerfällt in zwei Theile, nämlich die Staatsregierung zu ersuchen:

1) die in Art. 12 und 60 der Gemeindeordnung erwähnte Dienstinstruction für die Bürgermeister baldigst zu erlassen und

2) die Geschäfte zu bezeichnen, wofür die Bürgermeister Gebühren zu beziehen haben und die Größe dieser Gebühren zu bestimmen.

Der Gegenstand der fraglichen Motion, wenigstens des ersten Theils derselben war bereits auf dem Landtage von $18\frac{34}{47}$ zur Sprache gekommen;

(man vergleiche: Verhandlungen der zweiten Kammer von $18\frac{34}{47}$. Antrag des Abgeordneten Müller Heft II. Beil. S. 14. Bericht des zweiten Ausschusses ib. S. 15. Discussion Heft II. S. 36 und 37. Abstimmung ib. S. 91. Weiterer Bericht Heft V. Beil. S. 10. Weitere Discussion Heft V. S. 67 — 70. Abstimmung ib. S. 94. Antrag des Abgeordneten Schenck Heft III. Beil. S. 72. Bericht

Digitized by Google

des zweiten Ausschusses ib. S. 74. Discussion Heft IV. S. 151 — 179. Abstimmung Heft V. S. 20. Weiterer Bericht Heft IX. Beil. S. 105. Weitere Discussion Heft IX. S. 133 — 135. Abstimmung Heft XI S. 16. Verhandlungen der ersten Kammer von 18$\frac{24}{25}$. Antrag des Abgeordneten Müller Bericht Heft I. Beil. S. 62. Discussion Heft I. S. 70. Abstimmung ib. S. 92. Antrag des Abgeordneten Schenck Bericht Heft II. Beil. S. 44. Discussion II. S. 52 — 55. Abstimmung ib. S. 10.)

und es geht aus den eben angeführten Verhandlungen, namentlich aus dem Berichte des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer über die Müllersche Motion hervor, daß die Großherzogliche Staatsregierung schon damals sehr thätig die zu erlassende Instruction für die Bürgermeister betrieb. Um so mehr fand sich der Ausschuß aufgefordert, über die dermalige Lage dieser Sache Erkundigung einzuziehen und er hat darauf von dem Großherzoglichen Ministerialrathe von Kuder unter Beischluß der bezüglichen Acten die Eröffnung erhalten, daß eine solche nicht als dringendes Bedürfniß erscheine.

Da diese Ansicht der früher bei der Staatsregierung sowohl als bei der zweiten Kammer von 18$\frac{24}{25}$ herrschend gewesenen entgegensteht, so wird es nicht ohne Interesse seyn, die Gründe zu erfahren, aus welchen das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz diesen Gegenstand auf sich beruhen ließ.

Diese höchste Behörde hatte, was nicht anders als dankbar anerkannt werden kann, es sich zur Aufgabe gemacht, eine für alle drei Provinzen des Großherzogthums passende Instruction zu ertheilen, und hatte mit deren Entwerfung die hiesige Provinzialregierung beauftragt, welche auch sofort eine Instruction vorlegte, die jedoch außer der Gemeindeordnung nur die diesseits bestehenden Gesetze und Verordnungen berücksichtigte. Bei der Menge der in den diesseitigen Provinzen den Bürgermeistern obliegenden verschiedenartigen Arbeiten, war es indessen nothwendig, alle Behörden, mit welchen hierdurch die Bürgermeister in Geschäftsberührung kommen, mit Gutachten zu hören und hierdurch, wie durch die hinzugetretene langdauernde Krankheit des jetzt verstorbenen Ministerialreferenten wurde die Revision und Emanirung des vorgelegten Instructionsentwurfs verzögert und endlich unterm 27. Juli 1826 an die hiesige Regierung rescribirt, daß einstweilen dieser Entwurf als Privatarbeit des Referenten gedruckt und den Bürgermeistern als Handbuch empfohlen werden könne, daß man aber

Digitized by Google

wünschen müsse, gleichzeitig mit diesem Handbuche eine kurze, klare und faßliche Instruction für die Bürgermeister erscheinen zu lassen, weßhalb der hiesigen Regierung die Bearbeitung einer solchen aufgetragen wurde. Ersteres geschah durch Herausgabe der Anleitung für die Bürgermeister in Starkenburg und Oberhessen zur Versehung ihres Dienstes vom Freiherrn von Stark, Großherzoglich Hessischem Regierungsrathe, Darmstadt bei Heyer 1827, bis jetzt der einzige Leitfaden für diese Gemeindebeamten.

Da inzwischen durch den § 35 des Landtagsabschieds vom 25. Juni 1827 eine Revision der Gemeindeordnung zugesichert worden war, wodurch voraussichtlich viele Abänderungen im Gesetze und folgeweise auch in der Instruction herbeigeführt werden mußten, so glaubte die hiesige Regierung die Resultate jener Revision abwarten zu müssen; Großherzogliches Ministerium indessen, welches diese Revision nicht für so einflußreich auf die Instruction erachtete, daß es deren Erscheinen länger verschieben wollte, betrieb lebhaft den der hiesigen Regierung ertheilten Auftrag. Diese sprach sich jedoch in einem Berichte vom 2. Juli 1829 dahin aus, daß sie fortwährend die Erlassung der Instruction durch die Revision der Gemeindeordnung bedingt erachte, daß ihr Referent überdies mit anderen dringenden Arbeiten zu sehr überhäuft sey und daß es ihr scheine, als wenn eine Instruction für die Bürgermeister am geeignetsten von der Großherzoglichen Regierung zu Mainz zu entwerfen seyn möchte, weil die ganze Gemeindeordnung den jenseitigen Institutionen entlehnt sey. Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz beauftragte sofort die Großherzogliche Regierung zu Mainz mit dieser Arbeit, welche sich unterm 3. October 1829 dahin aussprach:

Eine Instruction für die drei Provinzen sey bei der Verschiedenheit der in den dies- und jenseitsrheinischen Provinzen bestehenden Institutionen mit großen Schwierigkeiten verknüpft; sollten diese alle berücksichtigt werden, so könne die Instruction weder kurz, noch klar, noch faßlich seyn und werde mindestens den Umfang der oben berührten Anleitung des Großherzoglichen Regierungsraths Freiherrn von Stark bekommen; überdies habe eine solche amtliche Instruction den Nachtheil, daß jede Modification eines bestehenden Gesetzes, jedes neue Gesetz auch eine amtliche Modification der Instruction nach sich ziehe. Deßhalb habe zur Zeit der französischen Regierung nie eine solche Instruction bestanden, wohl aber habe man nicht officielle Handbücher, Anleitungen u. s. w. gehabt, welche mit

Digitized by Google

Nutzen von den Maires angewendet worden seyen, so daß man nie das Bedürfniß einer amtlichen Instruction gefühlt habe. — Uebrigens möge man jedenfalls die Resultate der Revision der Gemeindeordnung abwarten.

Die eben vorgetragenen sehr erheblichen Gründe, in Verbindung mit dem Antrage der hiesigen Regierung in einem Berichte vom 16. Februar 1832, worin sie auf die Modificationen hindeutet, welche durch die als nahe vorausgesetzte Gesetzgebung, namentlich Hypothekengesetz, Polizeikoder, Feldrügeordnung u. s. w. in einer solchen Instruction entstehen müßten, scheinen die frühere Ansicht Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz hinsichtlich der Dringlichkeit und Unentbehrlichkeit einer Bürgermeisterinstruction geändert zu haben, denn es wurde der eben genannte Bericht registrirt.

Dem berichtenden Ausschusse scheinen die von den vormaligen Regierungen zu Darmstadt und Mainz angeführten Gründe von solcher Erheblichkeit, daß er, unter Bezug auf dieselben, den Antrag stellt, diesem ersten Theile der Motion keine Folge zu geben.

Was den zweiten Theil des Antrags, die Bestimmung der Gebühren der Bürgermeister betrifft, so hat derselbe im Wesentlichen denselben Zweck, wie der bereits vorliegende des Abgeordneten Diefenbach (Beil. B. 1 CLXII. S. 481) worüber Ihr zweiter Ausschuß schon Bericht erstattet hat (Beil. CXCV S. 554) und Ihr dritter Ausschuß erlaubt sich, hinsichtlich derjenigen Gebühren, welche die Ortsvorstände für außerordentliche, nicht in ihrem ursprünglichen Wirkungskreise liegende Geschäfte zu beziehen haben, auf diesen Bericht des zweiten Ausschusses, worüber bis jetzt noch nicht in der Kammer berathen worden ist, Bezug zu nehmen und sich hier jeder Aeußerung darüber zu enthalten. Dagegen wird hier über die Gebühren für solche Verrichtungen, welche zwar im ursprünglichen Wirkungskreis der Ortsvorstände liegen, also unentgeldlich zu verrichten wären, die aber um deßwillen eine Entschädigung erfordern, weil sie außerhalb des Wohnortes, folglich mit Zeit- und Kostenaufwand zu verrichten sind, um so mehr etwas gesagt werden müssen, als dieser zweite Theil der Diefenbachschen Motion von Ihrem zweiten Ausschusse nur kurz berührt ist.

In dem von dem Herrn Regierungscommissär, Ministerialrath von Kuder, bei Mittheilung der Acten über diesen Gegenstand, an den Referenten erlassenen Schreiben äußert sich derselbe folgendermaßen:

Digitized by Google

p. p. „Sodann werden Sie finden, daß sich Hochpreißliches Ministerium auch bereits mit einem Regulativ wegen der von den Bürgermeistern nach Art. 15 der Gemeindeordnung anzusprechenden Entschädigungen beschäftigt und daß ein solches Regulativ bereits im Entwurfe vorliegt. Daß ein solches nöthig erscheine, ist von der Staatsregierung erkannt und wird daher auch von derselben und um so eher erlassen werden, wenn sie die deßfallsigen Ansichten der Stände vernommen hat."

Aus den dem Ausschusse mitgetheilten Akten geht hervor, daß Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz nach mehrfachen Gesuchen von Seiten einzelner Ortsvorstände unterm 16. Mai 1832 die drei Provinzialregierungen zu Darmstadt, Mainz und Gießen zum gutächtlichen Bericht über den Entwurf eines Regulativs aufforderte, welches im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

1) Die Entschädigungen für Geschäfte der Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderathsmitglieder außerhalb der Bürgermeistereien werden in ganzen und halben Taggebühren verabreicht; diese sollen bestehen:

a) In Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Worms, Friedberg, Bingen und Alsfeld in 2 fl. 40 kr.;
b) in den Landstädten in 1 fl. 40 kr.;
c) in den Dörfern in 1 fl. 10 kr.

2) Die Beigeordneten und Gemeinderathsmitglieder haben nur alsdann diese Entschädigung zu beziehen, wenn sie als Stellvertreter des Bürgermeisters oder in besonderem Auftrage zu dessen Beihülfe handeln.

3) Diese Entschädigungen finden nicht Statt:

a) bei Geschäften innerhalb der Bürgermeistereien und deren Gemarkung;
b) bei Geschäften außerhalb derselben, welche, einschließlich des Hin- und Hergangs nur ½ Tag oder weniger Zeit erfordern, oder
c) wenn der Ort des Geschäfts nur ½ Stunde oder darunter vom Wohnort entfernt ist.

4) Für besondere Fälle kann die Regierungsbehörde auf Antrag des Gemeinderaths eine höhere Taggebühr und Transportvergütung dekretiren.

5) Die Gebührenverzeichnisse sind vierteljährig zur Dekretur an die vorgesetzte Regierungsbehörde einzureichen, ohne welche sie nicht in Rechten passiren.

Die Regierungen wurden zugleich beauftragt, die Gemeinderäthe der unter 1 a benannten Städte über diese Bestimmungen zu vernehmen.

Digitized by Google

Die Regierungen zu Gießen und Mainz erstatteten die geforderten Berichte, die zu Darmstadt jedoch um deßwillen nicht, weil bei deren Aufhebung noch einige Berichte von Landräthen rückständig waren; welche nachher unmittelbar an Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz eingingen, die Resultate sämmtlicher Berichte sind in einem am 19. November vorigen Jahres im Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz erstatteten Vortrage zusammengestellt, wovon ich das Wesentlichste anführe:

Die Großherzogliche Regierung zu Gießen berichtete, daß sie mit den vernommenen Vorständen zu Gießen, Friedberg und Alsfeld nichts gegen das Regulativ einzuwenden habe, was jedoch in Bezug auf Gießen nicht ganz genau ist. Die Regierung in Mainz bemerkte, daß für Rheinhessen dies Regulativ nicht als Bedürfniß erscheine, daß man es bei den dasigen Normen belassen möge, daß übrigens nach diesen die Taggebühren in Städten, Landstädten und Dörfern gleich groß seyen, auch kein Grund zur Verschiedenheit vorliege, indem solche nur eine Entschädigung für Auslagen seyn sollen und ein Jeder für Zehrung die ganz gleiche Ausgabe zu machen habe.

Die Landräthe von Starkenburg äußerten sich in sehr verschiedenem Sinne; es würde für diesen Vortrag zu weitläufig seyn, ihre Anträge zu emuneriren und es wird genügen, das auf dieselben basirte Gutachten des Ministerialreferenten hier anzuführen:

1) Das Regulativ blos für Starkenburg und Oberhessen zu erlassen; in Rheinhessen das bestehende Verhältniß beizubehalten.

2) Den § 3 wegzulassen, somit auch halbtägige Diäten, wie bei den Staatsdienern zu bewilligen.

3) Den Unterschied zwischen größeren und kleineren Städten und Dörfern nicht eintreten zu lassen, und dagegen die Taggebühren im § 1 folgendermaßen zu bestimmen:

Bei einer Entfernung von dem Orte, wo die Geschäfte vorgenommen werden;

I. von bis zu 2 Stunden 1 fl. 30 kr.
II. von 2 bis 4 Stunden 2 fl.
III. von über 4 Stunden 2 fl. 30 kr.

Dieser Vortrag wurde jedoch registrirt und so besteht noch immer in den diesseitigen Provinzen die größte Verschiedenheit im Bezug der Gebühren der Ortsvorstände. Da es nun scheint, als sey die angetragene Verfügung um deßwillen nicht erlassen worden, weil, wie Herr Miniſte-

Digitized by Google

rialrath von Kuder sich äußerte, die Staatsregierung die Ansichten der Stände zu vernehmen wünsche, so dürfte es angemessen seyn, sich hierüber zu äußern.

Dem Ausschuß scheint vor allen Dingen nöthig, an dieser Stelle auszusprechen, daß es nicht im Geiste der Gemeindeordnung zu liegen scheint, wenn die Mitglieder der Ortsvorstände sich häufig auswärts begeben, um Geschäfte zu besorgen; er findet insbesondere höchst unpassend, daß Bürgermeister und Gemeinderäthe öfters an die Sitze der Verwaltungsbehörden geladen werden, um mündlich über Geschäftsgegenstände zu verhandeln. Abgesehen davon, daß hierdurch die Möglichkeit erschwert wird, die Bürgermeister nach und nach zu derjenigen Selbstständigkeit heranzubilden, welche sie im Geiste der Gemeindeordnung haben sollen, entstehen auf solche Weise unnöthige Kosten für die Gemeinden, und für die Geschäfte selbst entspringt daraus der wesentliche Nachtheil, daß von der mündlichen Verhandlung nichts aktenmäßig wird.

Nach der Versicherung der rheinhessischen Mitglieder des Ausschusses kennt man jenseits den diesseits leider bestehenden Mißbrauch nicht, es dürfte also auch diesseits möglich und für das Gemeindewohl sehr ersprießlich seyn, die Verwaltung ohne diese auswärtigen Gänge zu führen; wobei freilich der Ausschuß die Bemerkung nicht unterdrücken zu dürfen glaubt, daß solche auswärtigen Gänge der Bürgermeister ꝛc. ꝛc. sehr häufig durch die Verwaltungsbeamten hervorgerufen werden, indem diese, ihre Stellung gänzlich mißkennend, in die Gemeindeverwaltung störend eingreifen und dadurch die Bürgermeister, welche zum Theil die ihnen durch das Gesetz gegebenen Befugnisse sehr gut kennen, veranlassen, den Recurs an die höhere Behörde zu ergreifen. Daß aber auch von diesen solchem Eingreifen nicht gehörig gesteuert werde, davon zeugen mehrere dem Ausschusse vorliegende Beschwerden. Möchten doch endlich alle Behörden einsehen, daß der weise Wille des Gesetzes Mündigkeit der Gemeinden will, daß diese aber nie erzielt werden kann, so lange die Verwaltungsbeamten ihre Pflicht zu erfüllen glauben, wenn sie mehr oder minder sich in die Gemeindeverwaltung einmischen.

Daß dies Uebel der Diätenmacherei eine bedeutende Höhe erreicht hat, geht aus einigen dem Ausschusse zufällig vorliegenden Gemeindevoranschlägen hervor, wonach in einer Gemeinde von 530 Seelen für jedes der drei Jahre 1831, 1832 und 1833 nicht weniger als 170 fl. an Diäten und für Gänge vorgesehen sind. Es dürfte daher die hohe

Digitized by Google

Staatsregierung dringend zu bitten seyn, in dieser Beziehung durchgreifende Maaßregeln zu ergreifen.

Was die Modalitäten der Entschädigung, so wie deren Größe betrifft, so glaubte der Ausschuß, veranlaßt durch die Bemerkung eines seiner Mitglieder, von dem Herrn Regierungscommissär sich vorerst noch über die Größe der den Mitgliedern der Bezirksschulcommissionen bewilligten Entschädigungen Auskunft verschaffen zu müssen, indem diese wohl eine analoge Anwendung auf den in Frage stehenden Fall finden dürfte; er hat diese Auskunft am 14. dieses Monats dahin erhalten, daß die Diäten der Präsidenten der Bezirksschulcommissionen auf 3 fl., der übrigen Mitglieder derselben auf 1 fl. für den halben, auf 2 fl., für den ganzen Tag, die Transportkosten aber, wenn die Schule weiter als eine halbe Stunde von dem Wohnorte des untersuchenden Mitgliedes ist, auf 1 fl. 30 kr bestimmt sind. Dem Ausschusse scheinen indessen die in dem oben angeführten Vortrage des Herrn Ministerialreferenten vorgeschlagenen Ansätze den Verhältnissen der Gemeindevorstände angemessener, als die für die Schulkommissionen bestimmten.

In der Voraussetzung, daß die hohe Staatsregierung dem oben ausgesprochenen Wunsche nachgebend, die Fälle, in welchen Bürgermeister und Beigeordnete (denn Mitglieder des Gemeinderaths können nach dem Gesetze gar nicht in diesen Fall kommen) Entschädigung zu beziehen haben, genau bestimme und auf das Unabweisliche reduciren, dürfte es nicht unangemessen erscheinen, für Bürgermeister und Beigeordnete die von dem Herrn Ministerialreferenten vorgeschlagenen Vergütungen als Norm zu bestimmen, diese jedoch auf alle drei Provinzen auszudehnen.

Er trägt sonach darauf an:

„der hohen Staatsregierung diese Ansichten auszusprechen."

Digitized by Google

CCCLXXXVIII.

Vortrag des dritten Ausschusses der zweiten Kammer über das Gesuch der Bürgermeister zu Alsbach, Hähnlein und Langwaden, die Verlegung der Pflastergelderhebungsstätte von Langwaden nach Hähnlein betreffend; erstattet von dem Abg. Elwert.

In der rubricirten Supplik stellen die Beschwerdeführer vor: Das sogenannte Langwader Pflaster, d. h. eine gepflasterte Straßenstrecke von ungefähr ¾ Stunden auf der von Bickenbach über Langwaden an den Rhein bei Worms ziehenden Straße, sey bis Ende 1824 vom Staate unterhalten und davon in Langwaden ein Pflastergeld von 2 kr. per Stück Vieh erhoben, vom 1. Januar 1828 an aber an die drei Gemeinden Alsbach, Hähnlein und Langwaden, deren Gemarkungen jene Straßenstrecke durchzieht, nebst dem Pflastergelde zur ferneren Unterhaltung abgetreten worden. Da das Pflaster sich in sehr schlechtem Zustande befunden, so hätten sie solches mit einem Kostenaufwande von ungefähr 2,000 fl. in eine gute Chaussee verwandelt, litten aber wesentlichen Nachtheil dadurch, daß die Erhebungsstätte sich in Langwaden befinde, sonach all dasjenige Fuhrwerk, welches von Zwingenberg nach Gernsheim gehend, diese Straße auf einer Strecke von 300 Klaftern berühre, sowie dasjenige, welches auf dem Wege von Gernsheim nach Rodau und Schwanheim dieselbe auf einer Länge von 600 Klaftern benutze, die Erhebungsstätte nicht berühre, somit ganz frei ausgehe. Sie bitten, sich bei der Staatsregierung dahin zu verwenden, daß ihr, von Großh. Ministerium des Innern ꝛc. abgeschlagenes Gesuch, die Erhebungsstätte von Langwaden nach Hähnlein zu verlegen, willfahrt werde.

Da Referent in den ihm auf Ersuchen mitgetheilten Ministerialakten ein Gutachten des Lokalbeamten vermißte, so ersuchte er den Herrn Regierungskommissär, ein solches noch zu veranlassen und er hat dieses, worin das Gesuch in der Art unterstützt wird, daß für jene beiden Strecken die Hälfte des Pflastergeldes erhoben werde, nunmehr erhalten, zugleich aber hat sich der Herr Regierungskommissär folgendermaßen darüber ausgesprochen:

Digitized by Google

„Wenn gleich, wie aus den Communicaten ersichtlich, der Herr Kreisrath zu Bensheim den bei ehemaliger Regierung dahier von dem Landrath gethanen Antrag auf Willfahrung des Gesuchs wiederholt hat, so glaubt doch die Staatsregierung darauf nicht eingehen zu können, indem die Verlegung der Erhebungsstätte von Langwaden nach Hähnlein offenbar eine Erweiterung der fraglichen Pflastergelderhebung involvirt, damit erst jetzt eine Abgabe auf solche Passanten gelegt würde, wovon dieselben bisher bestrittenen, dergleichen Abgabe wegen Erschwerung und Belastung des Verkehrs nach wohl richtigem staatswirthschaftlichem Grundsatze ohne ganz besondere Verhältnisse und die dringendsten Gründe nicht zu verwahren sey, die für die bittenden Gemeinden sprechenden Gründe aber beinahe für alle diejenigen Gemeinden vorliegen, welche ihre Vicinalwege chaussirt haben."

Der Ausschuß tritt dieser Ansicht um so mehr bei, als aus den Akten erhellt, daß

1) bei Uebergabe dieser Straßenstrecke den reclamirenden Gemeinden übereinkunftsmäßig der in den letztverflossenen 30 Jahren entstandene Ueberschuß des Pflastergeldes mit 1,322 fl. 7½ kr. aus der Staatskasse war vergütet worden, wodurch sie einen nicht unbedeutenden Fond zur Herstellung und Umbauung der fraglichen Straße erhielten, welchen andere Gemeinden, in dem Falle einer Straßenanlage entbehren; daß

2) diese Gemeinden bei Anlegung des jetzt chaussirten Weges schon einen Dammweg und beträchtliches Material vorfanden und daß endlich

3) das Pflastergeld ihnen in der Art, wie es früher erhoben worden, auf Widerruf überlassen worden ist, so daß es also nur von denjenigen, welche die ganze Straße bis Langwaden befahren, in Langwaden zu entrichten ist, Beengungen der Freiheit aber, nach der Ansicht des Ausschusses, stets strictissime zu interpretiren sind.

Der Ausschuß trägt sonach darauf an, dem Gesuche keine Folge zu geben.

Digitized by Google

CCCLXXXIX.

Vortrag des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Vorstellung der Judenschaft zu Bobenhausen, Kreis Nidda, Concurrenz zum Wegbau betreffend; erstattet von dem Abg. Elwert.

In der rubricirten Supplik wird beschwerend vorgestellt, daß die Judenschaft zu Bobenhausen, welche gegen Entrichtung von 54 kr. per Familie von allen gemeinheitlichen Lasten befreit gewesen sey, nunmehr zu allen Gemeindelasten, namentlich dem Wegbau, nach Verhältniß der Steuerkapitalien zugezogen werde, während sie von jenen 54 kr. noch 36 kr. als Weidegeld fortentrichten müsse; sie stellt in Abrede, diese 36 kr. für Benutzung der Weide zu entrichten und bittet deßhalb bei dieser hohen Kammer, nachdem ihr deßfallsiges Gesuch von Großherzogl. Ministerium des Innern abgeschlagen worden, sich bei der Staatsregierung zu verwenden, daß sie von Entrichtung dieser 36 kr. befreit würde.

Aus den, dem Ausschuß auf Ersuchen mitgetheilten Akten geht hervor, daß jede Judenfamilie zu Bobenhausen 36 kr. für Benutzung der Gemeinweiden und 18 kr. für Benutzung der gemeinheitlichen Brunnen und Dachleitern zu entrichten hatte, daß die Großh. Regierung zu Giesen die letztere Abgabe, als mit der Gemeindeordnung nicht verträglich, aufhob, dagegen erstere, als für Benutzung eines gemeinheitlichen Gutes zu entrichten, fortbestehen ließ, daß die Judenschaft, welche auch von dieser Abgabe entbunden zu werden müssen glaubte, sich deßhalb an Großherzogl. Ministerium des Innern ꝛc. sich wendete, welches die Verfügung der Regierung mit der Modification genehmigte, daß diese 36 kr. Weidegeld nur von denjenigen Juden erhoben werden können und dürfen, welche die Weide wirklich benutzen, also Vieh darauf treiben.

Da das Gemeindegut nur von den Berechtigten, also den Ortsbürgern unter Umständen unentgeldlich benutzt werden kann, so ist klar, daß Nichtberechtigte solches nur gegen Entschädigung benutzen können, da nun die Juden nicht allgemein als Ortsbürger aufgenommen sind, so müssen sie, wollen sie Gemeindegut benutzen, hierfür die hergebrachte oder vertragsmäßige Vergütung leisten.

Digitized by Google

Diese steht in keiner Verbindung mit den Beiträgen, welche sie von ihren Steuerkapitalien zu den Gemeindeumlagen für Bestreitung der Ausgaben zweiter und dritter Classe zu entrichten haben, und es scheint deßhalb dem Ausschusse die Ministerialverfügung in der Unterstellung, daß die als Ortsbürger aufgenommenen Juden hinsichtlich der Entrichtung des Weidegeldes den christlichen Ortsbürgern gleich gehalten werde, vollkommen richtig; er trägt sonach darauf an:

„die verehrliche Kammer wolle unter der angeführten Voraussetzung dem vorliegenden Gesuche keine Folge geben.“

Digitized by Google

Druckfehler welche zu verbessern sind.

Beilagen I. Band:

S. 540 Z. 12 v. u. statt 30 Jahren, 21 Jahren.

Beilagen II. Band:

S. 181 Z. 19 v. u. statt 45,28 lese 4528.
— 172 — 11 v. o. muß zugesetzt werden: erstattet von dem Abg. Goldmann.
— 249 — 6 v. u. muß es heißen: Resultate.
— 253 — 19 v. o. „ „ „ Weidenpflanzungen.
— 262 — 1 u. 2. v. o. „ „ die Ludwigshütte nebst den dazu gehörigen Eisenhämmern.
— 268 — 3 v. u. „ „ „ sich künftig immer noch mehr.
— 270 — 2 v. u. „ „ „ Mehreinnahme.
— 275 — 2 v. u. „ „ „ Verwandlung von ½ Geldgehalt.
— 275 — 13 v. u. „ „ „ vermindert zusammen um.
— 282 — 18 v. u. nach Gehaltszulagen, muß es heißen und ist also einzuschalten: durch welche sich auch die Beiträge der Kirchenkasten und milden Stiftungen zu dem Gehalte des Revisionspersonals erhöhten.
S. 285 Z. 15 v. u. muß es heißen: Stempelverwaltungs-, Fabrikations- und Verschleißkosten.
— 286 — 2 u. 3 v. o. „ „ „ der rheinhessische Gerichtsstempel mehr eintrage.
— 287 — 9 v. o. „ „ „ angenommen werden dürfte.
— „ — 21 v. o. „ „ „ er wenigstens auch jetzt diese.
— 289 — 3, 4, 7, 8 v. o. muß es heißen: zu der erschienenen Stempeleinnahme von . . 972,126 fl.
jährlich beigetragen . 162,021 fl.
Rheinhessen ꝛc. ꝛc. jährlich 101,021 fl.
jede der diesseitigen Provinzen also mehr 58,000 fl.
— 297 — 19 v. o. muß es heißen: 81,532 fl. 19½ kr.
„ — 20 v. o. „ „ „ 102,065 fl. 44 kr. } meist durchlaufende Posten
— 299 — 20 v. o. muß es heißen: in der That . 71,717 fl. 27½ kr.
— „ — 7 v. u. „ „ „ an Ihro Durchlaucht die Frau Gräfin.
— 301 — 3 v. u. „ „ „ Verrechnung jeder Staatsausgabe.
— 608 — 17 v. o. „ „ „ vorkommenden Erwähnung dieses ꝛc.
— 310 — 25 v. o. wo es heißt: als 1570 fl. betragen, muß eingeschaltet werden: die Ueberschreitung daher keinem Anstande unterworfen werden kann.
— 311 — 15 v. o. muß es heißen: aber die Verwendung der zu Besoldungsverbesserungen für Schullehrer in Volksschulen verwilligten jährlichen.
— „ Z. 6 v. u. muß es heißen: Verwendung, obschon sie keineswegs
— 312 — 21, 22 v. o. muß es heißen: daß die Staatsregierung ersucht werden solle, den Ueberschuß von 29,616 fl. welcher sich.
— 313 Z. 3 u. 4 v. o. muß es heißen: an Besoldungen keine weitere Auskunft.
— „ — 15 v. o. „ „ „ mehrerwähnten Schreiben des Herrn.
— „ — 24 v. o. „ „ „ Hiernach ergiebt sich.
— „ — 9 v. u. „ „ „ jetzt aber dem.

Digitized by Google

S. 313 Z. 7 v. u. muß es heißen: Ersparniß an den Besoldungen.
— „ — 6 v. u. „ „ „ nach Erläuterung Nr. 154.
— 314 — 2 v. u. „ „ „ Uebersicht — der Anlage D. zum Rechenschaftsvortrage entnommen — näher.
— 316 in der letzten Colonne
bei 4) C., b. Kanzleikosten müssen 20 fl. 30 kr. gestrichen und dagegen
bei 5) A., a. Besoldungen der Fiskaladvokaten in der letzten Kolonne beigesetzt werden.
— 321 die unter f. in der ersten und dritten Colonne vorkommenden 764 fl. 45 kr. gehören zu e. für den Brückenzoll zu Oppenheim.
— 331 Z. 21 v. o. muß es heißen: vom 3. März 1830.
— 332 in der dritten Colonne, wo es heißt: die Staatsrechnungen enthalten gegen das Staatsbudget, muß beigefügt werden: mehr.
— 333 Z. 11 v. u. nach Totalsumme, muß es heißen: Von der Totalsumme des Staatsbudgets wurden als muthmaßliches Ersparniß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06656 6350

A 58087 4 DUPL

Digitized by Google

Digitized by Google